


BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.



Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Herausgegeben

von

Dr. N. Falck,

Etatsrath, ordentlichem Professor der Rechte, Ordinarius im Spruch-collegium, Ritter des Dannebrogordens, und einiger gelehrten Gesellschaften Mitglied.

Zweiter Band.

Schleswig, 1834.

Gedruckt und verlegt im Königl. Taubstummen-Institut.

Inhalt des zweiten Bandes.

Erstes Heft.

Seite

Zweites Heft.

Drittes und viertes Heft.

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Zweiten Bandes erstes Heft.

I.

Ueber
die Bedeutung und den Geist der gothischen Architectur im Gegensatze der griechischen.

Von
dem verstorbenen Herrn Stadtbaumeister Börm
in Lübeck.

Vorwort.

Die folgende Abhandlung des im Herbste 1831 zu Lüneburg auf der Rückreise aus dem Bade an der Cholera verstorbenen Stadtbaumeisters Börm in Lübeck ist mir in vorigem Sommer von seinem nunmehr auch verstorbenen Bruder, dem Justizrath und Klosterschreiber Börm in Preetz zur Aufnahme in dieser Zeitschrift mitgetheilt. Der verstorbene Baumeister hatte selbst auf diese seine Abhandlung vielen Werth gelegt, sie schien unter mehreren von ihm hinterlassenen Aufsätzen ihm der liebste zu seyn, und mehrere Freunde des Verewigten hatten sie in der Handschrift mit Wohlgefallen gelesen. Der selige Justizrath Börm hatte die Absicht, dieser Abhandlung seines Bruders ein einleitendes Vorwort voranzuschicken.

Die zunehmende Kränklichkeit des seligen Justizrath, welche bald in eine schwere Krankheit überging und der darauf gegen Ende des letzten Januarmonats erfolgte Tod haben ihn an der Ausführung seiner Absicht gehindert.

Der selige Justizrath Börm würde in dem beabsichtigten Vorworte vollständigere biographische Nachrichten von seinem Bruder gegeben haben, als in dem Schriftsteller-Lexicon enthalten sind. Zur Ergänzung dieser Nachrichten kann der Herausgeber nur folgendes Wenige hinzufügen. Nach seiner Anstellung als Stadtbaumeister in Lübeck ward Börm Mitglied der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft und wurde dadurch veranlaßt, von Zeit zu Zeit über allgemein interessante Gegenstände Vorlesungen in der Gesellschaft zu halten. Die Abhandlung, welche wir hier dem Leser vorlegen, ist die erste in der Lübecker gemeinnützigen Gesellschaft von ihm gehaltene Vorlesung. Sie ward am 10. April 1821 vorgetragen. Ausserdem hat er in derselben Gesellschaft noch folgende Vorträge gehalten: am 22. Jan. 1822 über die frühern Projecte, die Ostsee mit der Nordsee zu verbinden; am 14. Jan. 1823 Ueber Feuersgefahr und deren Verhütung; am 13. Febr. 1827 Warum bauen wir jetzt weniger solide? am 22. Febr. 1831 über Eisenbahnen. Alle diese Vorträge standen in genauem Zusammenhange mit seinen Berufsgeschäften als Stadtbaumeister, in welcher Eigenschaft er auch die Geschäfte eines Branddirectors zu versehen, und die Arbeiten an dem Stecknitzkanal zu leiten hatte.

Der Baumeister Börm war als ein für sein Fach begeisterter und in seinem Berufe tüchtiger Mann allgemein geachtet. Wie sehr er sich seine wissenschaftliche und geistige Ausbildung angelegen seyn ließ, davon zeugt die von ihm nachgelassene reichhaltige und auserlesene Büchersammlung. Sein Interesse an den Bauwerken des Mittelalters ist in der folgenden Abhandlung mit schöner Lebendigkeit ausgesprochen. Die Schätzung der Denkmäler deutscher Baukunst zeigte sich bei ihm nicht blos in Worten. In seinen amtlichen Verhältnissen war er für die Erhaltung der aus frühern Zeiten erhaltenen Baudenkmähler nach Kräften wirksam, und stets bemüht das Abbrechen oder die Umgestaltung derselben zu verhindern.

Was nun diese Abhandlung des verewigten Börm betrifft, so hoffen wir, daß jeder an der daraus hervorleuchtenden begeisterten Liebe für die Werke der gothischen Baukunst, an der edlen und schönen Sprache, an den gemüthlichen Betrachtungen des Verfassers seine Freude haben werde, selbst dann, wenn er mit dem Inhalte

in einigen Stücken nicht einverstanden seyn sollte. Das Geschichtliche der gothischen Baukunst wäre unstreitig anders aufzufassen und zu begründen gewesen. Wer aber die Ergebnisse einer critischen Geschichtsforschung über die Entstehung und Ausbildung der gothischen Architectur kennen zu lernen wünscht, der wird sich in den Werken eines andern, als Kenner der Kunst und ihrer Geschichte in seltenem Grade ausgezeichneten Landsmanns leicht Raths erholen können. Herr Baron von Rumohr hat zu wiederholten Malen die Geschichte der gothischen Baukunst bearbeitet. In Schlegels deutschem Museum (Wien 1813) findet man im III. Bd. S. 224 u. S. 468 hieher gehörige Aufsätze: Fragmente einer Geschichte der Baukunst im Mittelalter, und vom Ursprung der gothischen Baukunst. Damit sind noch zu verbinden, im IV. Bd. S. 479: Nachrichten von Alterthümern des Transalbingischen Sachsens. Sie betreffen diejenigen Bauwerke älterer Zeit, welche in Deutschland neugriechisch oder vorgothisch, in England sächsisch genannt werden. Der Verfasser behandelt hier vornemlich, die Kirchen, in Ratzeburg, Crummesse, Lübeck und Hamburg. Als das älteste Baudenkmal dieser Art nennt der Verfasser das Portal der Kirche des Fräuleinstifts in Schleswig, der Wohnung des Probsten gegenüber. — Vor Kurzem hat Herr Baron v. Rumohr denselben Gegenstand von neuem behandelt in der Schrift: Ueber den gemeinschaftlichen Ursprung der Bauschulen des Mittelalters. Berlin 1831.

Wenn der Wunsch des Herausgebers in Erfüllung geht, so sollte die Abhandlung von Börm über die gothische Architectur weder blos dies Andenken ihres Verfassers bei seinen Freunden und Bekannten erneuern und erhalten, noch allein als eine geschichtliche und aesthetische Betrachtung angesehen werden, sondern vornemlich eine Aufforderung und Anregung geben, den bei uns noch vorhandenen merkwürdigen Bauwerken eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als ihnen bisher ist geschenkt worden. Mögen immerhin der merkwürdigen Denkmäler der ältern Baukunst in unserm Lande wenige seyn. Dies ist kein Grund sie zu vernachlässigen, sondern geradezu ein Grund mehr, für ihre Erhaltung zu sorgen, ihre modernisirende Umgestaltung oder Verunstaltung abzuwehren. Auf das Portal am Eingange zur Kirche des St. Johannisklosters in Schleswig hat Herr v. Rumohr in der bereits angeführten Stelle aufmerksam gemacht. Es werden sich ohne Zweifel einem sorgfältigen und aufmerksamen Forscher mehrere der Beachtung würdige Baudenkmähler in unserm Lande zeigen. In die Reihe

solcher Baudenkmähler gehört unstreitig die Marienkirche in Hadersleben, eine ehemalige Kollegiatkirche. Es hat den Herausgeber gefreut aus einer neulich zur Oeffentlichkeit gelangten Vorstellung der deputirten Bürger in Hadersleben zu ersehen, daß das Deputirten-Collegium sich für die Erhaltung ihres ansehnlichen und merkwürdigen Kirchengebäudes interessirte.

Es wäre zu wünschen, daß alles, was wir an merkwürdigen Bauwerken im Lande besitzen, abgebildet und mit den nöthigen kunstgeschichtlichen Erläuterungen ausgestattet werde. Eine Uebersicht der bei unsern Kirchen vorkommenden Bauformen würde unstreitig zu manchen nicht uninteressanten Resultaten führen. Der merkwürdigen Gebäude werden in unserm Lande schwerlich so viele seyn, daß dadurch für die Ausführung des Planes Schwierigkeiten entstehen können.

Gelegentlich wollen wir noch die Leser auf eine interessante Sammlung von Abbildungen der kirchlichen Gebäude in Lübeck aufmerksam machen. Sie ist im vorigen Jahre in 3 Heften unter dem Titel erschienen: Denkmäler altdeutscher Baukunst in Lübeck, aufgenommen, lithographirt und herausgegeben von H. Schlösser und A. Tischbein, Architecten.

Die alten sogenannten gothischen Gebäude und Werke der Baukunst sind von jeher der Stoff mannigfaltiger Reflexionen, und höchst verschiedenartiger Ansichten geworden.

Als der menschliche Geist, nach Jahrhunderten der Barbarei und der Unwissenheit, von neuem begann sich mächtig zu regen, und neben dem Studium aller irdischen Künste und Wissenschaften, auch das Studium der Architectur von neuem auflebte, fand man zwei Arten der Baukunst, die Griechische und jene Gothische, als vollkommen Gegensätze neben einander bestehend. War in der Griechischen das Regelrechte vorherrschend, begründet auf höhere Gefühle, die das Wohlgefallen des Gebildeten unbedingt in Anspruch nehmen mußten, so schien in der Gothischen vielmehr alles regellos, verwirrt und colossal zu seyn, entblößt von Allem was Wohlgefallen und dauerndes Behagen zu erwecken im Stande gewesen wäre. Unvermögend die Grundideen jenes

Gegensatzes zu erfassen, blieb man bei dem ersten Eindruck der äußeren Form stehen, belegte die griechische Architectur mit dem ehrenvollen Namen der Classischen, und schalt dagegen jene unbegreifliche gothische — wie denn gewöhnlich Alles was man nicht begreift, und zwar eben darum, weil man es nicht begreift — geschmacklos, düster, unsinnig, barbarisch. Uns Männern des Nordens konnte man indeß den mächtigen ernsten Eindruck nicht abschwatzen, der uns allgewaltig ergreift, wenn wir unter die gewölbten Hallen eines gothischen Domes treten. Man vermochte nicht es uns auszureden, daß der Anblick jener hohen Thürme das Gemüth mit feierlichen und erhabenen Gefühlen erfüllt. Eben diese wundervollen Eindrücke, die Betrachtungen der ausserordentlichen mechanischen Fertigkeiten, und ein Erstaunen erregender Aufwand von Scharfsinn und Erfindungsgabe an diesen architectonischen Werken ließen uns einen höhern Sinn in ihnen ahnden, und führten uns bald dahin, eine tiefere Bedeutung in ihnen aufzufinden. Ohne den hohen Charakter der griechischen Kunst zu verkennen, wurden wir endlich auch der erhabenen Kehrseite der gothischen Architectur inne, und fanden beide enge verschwistert in der Grundidee und in der Wurzel aller Kunst.

Wenn ich es versuche in einer kurzen Darstellung ihnen, meine höchstgeehrten Herren, zu zeigen, wie diese beiden Architecturen einander grade entgegengesetzt, und doch innig verwandt neben einander, als zwei Denkmähler der Größe des menschlichen Geistes bestehen, so darf ich wohl dabei auf ihre gütige Nachsicht rechnen, wenn Andeutungen oft die Stelle erschöpfender Darstellungen vertreten müssen. Erlauben sie mir daher mich vorläufig mit ihnen über den Begriff des Wortes Kunst zu verständigen, indem sich nur daraus die Bedeutung und das Wesen der verschiedenen Künste erkennen lassen. Daß hier nicht von dem Worte Kunst die Rede seyn kann, in wie fern es blos Kunstfertigkeit bedeutet, leuchtet wohl von selber ein, und die in

diesem Sinne üblichen Künste, als Reitkunst, Kochkunst, Arzeneikunst u. s. w., die nur in der mechanischen Kunstfertigkeit eines geschickten und gewandten Gebrauches bloßer körperlicher und Verstandeskräfte bestehen, führen diesen Namen daher auf eine sehr uneigentliche Weise. Die eigentliche Kunst, oder die schöne Kunst, wie sie auch genannt zu werden pflegt, hat zugleich eine höhere, eine geistige Tendenz, und ich will es versuchen, die geistige Lebensperiode etwas näher zu bezeichnen, die der Mensch in der Reflexion durchwandeln muß, um auf den wahren Standpunkt der Kunst zu kommen.

Von den Träumen der Jugend erwacht, oder aus den Banden der groben Sinnlichkeit errettet, fühlt der Mensch unwiderstehlich in sich das Bedürfniß, was in ihm und um ihn ist, zu erforschen und zu ergründen. Der Widerspruch zweier entgegenstrebender Principe, eines sinnlichen und eines geistigen, fesselt zuerst und am stärksten seine Aufmerksamkeit. Er findet diese Trennung in den leblosesten Massen, in den anscheinend völlig todten Formen. Ein geistiges Etwas scheint ihm überall, auch aus der ganz unbelebten Natur, anzusprechen. Ein Geist der Unschuld, der Bescheidenheit, der Sanftmuth und der Schwermuth spricht ihn aus den Farben und der Gestalt der lieblichsten Blumen an. Felsenmassen in düstern verworrenen Gruppen hoch über einander am Gestade des wild tobenden Meeres aufgethürmt, scheinen ihn laut an eine bedrohliche Gefahr zu mahnen. Die Stelle einer freundlichen Landschaft, ein spiegelglatter See, die mannigfaltigsten Gruppirungen der dunklen Waldungen, das wechselnde Grün der Fluren und Bäume, vermag das empörte Blut, das beängstete Herz, mit einem Geist der Ruhe und der Freude zu beschwichtigen. In der feierlichsten Todtenstille der Natur rauscht ein Lufthauch durch der Bäume Wipfel, und es ist als flüsterten sich im schnellen Erbeben die sanft rauschenden Blätter mit Millionen Geisterstimmen ein hohes Geheimniß zu. Das Zittern einer

elenden Darmsaite vom Winde bewegt, das Anschlagen eines Accordes, der in stiller Nacht verhallt, lockt Töne hervor, die unbekannte und unaussprechliche Gefühle erregen, die mit nichts Irdischem verwandt, die Ahndungen eines fernen Geisterreichs hervorrufen. Lebendiger noch tritt dieser Gegensatz des Geistigen und Sinnlichen in der animalischen Welt hervor. Die thierische Maschiene wird von einem Etwas regiert, was mächtiger als alle menschliche Klugheit, in die Vergangenheit und in die Zukunft blickt, und alle diese Thiergeschlechter scheinen mit geheimnißvollen Fäden an eine höhere Macht gebunden, die sie unfehlbar führt und zum sichern Ziele lenkt. Aber noch auffallender wird diese Trennung in dem Menschen selber. In den verschiedenartigsten Bildungen seiner neben ihm lebenden Mitmenschen blickt in tausend Nüancirungen ein anderer Geist aus einem andern Gesichte. In unverkennbaren Umrissen ist auf denselben ein stilles, ein frommes — ein verblendetes, ein verwildertes Gemüth — eingezeichnet, — Duldung und Ergebung in die Fügungen einer höhern Macht, oder blinder Trotz, ohnmächtiger Stolz. Aus allen Zügen spricht ein irdischer oder ein himmlischer Sinn, ein Geist der den finstern Wohnungen alles Gemeinen und alles Unheils entflohen, oder der Erde entfremdet aus seligern Regionen herabgesandt zu seyn scheint. Nur Ein Blick — und ein geistiges Etwas, ein Gedanke ist dem Schauenden klar geworden. Selbst der Ton, die todte Sprache, wird ein wunderbares Vehikel der Berührung der Geister, indem durch den Blick des Sprechenden Seele und Leben dem Worte mitgetheilt wird, und erst in dieser Wechselwirkung der Sprache, der Mienen, des Blickes, erscheint ein wirklicher, ein geistiger Mensch. In sich findet er auf gleiche Weise jenes gestaltlose geistige Wesen, was ihm in der Aussenwelt unter tausendfachen Modificationen als Geist entgegen tritt, und was in ihm die widerstreitendsten Neigungen und Bestrebungen erweckt, ihn wechselseitig zum Neid — oder auch zur Mitfreude und zur Theilnahme, zur

Rache — oder auch zur Vergebung und zum Wohlwollen, zum Haß — oder auch zur Liebe und Duldung antreibt; was ihn oft mit dem Gefühl einer ertödtenden und strafenden Existenz — einer Hölle, und oft mit dem Vorgefühl eines seligern glücklichern Lebens — eines Paradieses erfüllt. In sich fühlt er ein rastloses nie zu befriedigendes Streben, stillen Frieden, ein ruhiges Herz, und des Glückes höchsten Gipfel zu erringen. Irdischer Genuß, irdischer Besitz, des Lebens Herrlichkeiten führen von Wahn zu Wahn, von Täuschung zu Täuschung. Eine unnennbare Sehnsucht ergreift ihn nach einer fremdgewordenen Heimath, zu der der Geist, wie unter den Trauerweiden der Verbannung einherwandelnd, die verlornen Pfade sucht. In seinem Innern erwacht mit absoluter Nothwendigkeit die Idee des Unendlichen, des vollkommen Vollendeten, des Göttlichen — jenes ewigen Urgesetzes, das mit gleicher Unwandelbarkeit die Räder des unendlichen Weltalls, den Kreislauf des erbärmlichsten Menschenlebens, und die Schwingungen der feinsten Fäden, die sich durch eine unsichtbare Geisterwelt hindurchwinden, treibt.

In jenem Sehnen und Streben nach der fremdgewordenen Heimath geht dem Menschen endlich klar der Gedanke auf — Unsterblichkeit. Das heilige allmächtige und ewige Urgesetz in dem Sphärenkreise der geistigen und sinnlichen Welten wird ihm — ewige Gottheit. Und in jenem Erwachen, woraus diese geistige Anschauung diese innere Ueberzeugung hervorgeht, findet er — Religion.

Wem somit das geistige Leben als Quelle und Ursprung des irdischen aufgegangen, und dem also Religion, sey es mit Bewußtseyn, sey es bewußtlos, Bedürfniß und Bestimmung seiner irdischen Existenz geworden, aber auch nur dieser, der wird mit unwiderstehlicher Gewalt angetrieben jenes Geistige zu erfassen, es sich anzueignen und in und mit demselben zu seyn. Die irdische Scheidewand soll zurückgedrängt, die körperliche Hülle gelüftet werden, das rein

Geistige, die Psyche, soll rein und klar, befreit von den Banden der beengenden Sinnenwelt hervortreten, und geläutert und verklärt zu höhern Regionen hinüber schweben. So deutet es schon bei den Griechen jenes Symbol der Psyche an, — die Fackel und der Schmetterling — der durch das Feuer von den irdischen Schlaken gereinigte Geist. Dieses Erfassen einer geistigen Sympathie, eines innigen Einklanges des Geistigen mit dem Geiste, und die daraus entspringende Sehnsucht nach dem Besitze desselben, ist Liebe, die in so mannigfaltigen Gestaltungen erscheinend das physische, moralische und geistige Leben des Menschen bedingt und bestimmt, und die, wie sie auch erscheinen mag, nur wenn sie von jener göttlichen Abkunft ist, nur wenn jene heilige höhere Bestimmung mit Flammenschrift auf den Altären eingegraben steht, wo ihr geopfert wird, den Menschen zu beseligen und zu beglücken vermag.

Doch nicht zufrieden das Göttliche zu erschauen, es in der Idee zu erkennen, — nicht zufrieden es mit heiliger Liebe zu umfassen, es zu erringen und zu erstreben — will der Mensch es sinnbildlich in der Erscheinung niederlegen. In irdischer todter Form soll die göttliche Kraft lebendig zur Anschauung dargestellt werden. Sinnliche Eindrücke, irdische Gestaltungen sollen das geheimnißvolle Bündniß der Sinnenwelt mit der Geisterwelt dem Auge zur Beschauung aufstellen, und durch höhere Gefühle geheiligt werden, und eben diese Formen, die das Heiligste, das rein Geistige, im reinen und tiefen Gefühle erwecken, sind die Werke der Kunst. Wer solche Werke der Kunst zu schaffen vermag, muß nicht nur selbst von diesen reinen und tiefen Gefühlen durchdrungen seyn, sondern in ihm muß auch die Form zur klaren Anschauung kommen, in der das Geistige oder die Idee, ins Leben eingeführt, auch bei andern durch die Sinne, auf dieselbe Weise, zur Anschauung gebracht werden kann. Die Anschauung der Darstellung und Versinnlichung einer Idee ist das Bild oder Ideal, was in dem innern Gemüthe

des Künstlers klar und lebendig sich erzeugt, und von welchem seine Werke Abdruck und irdische Gestaltung werden. Es muß aber das Ideal der reinste Ausdruck die vollendetste Darstellung der Idee in der Form seyn, und heißt in so ferne schön. An und für sich muß daher jedes Kunstwerk, als solches, schön seyn, und den Stempel der Schönheit an der Stirne tragen, und nur die unendliche Mannigfaltigkeit, unter welcher der Kunstsinn zu wählen hat, das Ideale darzustellen, und die unendliche Stufenfolge der Ideale bis zu der höchsten Vollendung hinauf, lassen eine Bestimmung von mehr oder weniger schön zu. Die Schönheit aber, in so fern sie der Ausdruck der vollendeten und vollkommenen Darstellung der Idee ist, wird somit das höchste Ziel der Kunst, die hiernach, um es mit wenig Worten auszudrücken, nichts anders wäre, als, die vollendete Darstellung, des idealisch Schönen für die Anschauung.

Aus der so eben vorgelegten Darstellung wird es klar seyn, daß die Religion, so wie die Wurzel des ganzen menschlichen Seyns, so auch die Quelle der Liebe, und der aus ihr nothwendig entspringenden Kunst sey. Wie den ungebildetesten Menschen, den rohesten Wilden, die an der Gränze der Menschheit stehen, Religion Bedürfniß ist und seyn muß, so zeigen sich auch bei ihnen von Anfang her Bestrebungen der Kunst, wenn auch nur in dem Bemühen in gestaltlosen Götzenbildern, die kaum ein schwaches Bild einer groben Menschheit sind, das Göttliche sinnbildlich darzustellen. Je reiner aber die Religion in dem menschlichen Gemüthe hervorblüht, je geistiger und verklärter die Idee der Gottheit und Unsterblichkeit ins Leben tritt, desto reiner und verklärter wird auch die Kunst aufblühen, desto vollendeter und herrlicher werden ihre Erzeugnisse da stehen. Denn nur in dem religiösen Gemüthe kann sich die ewige Liebe entflammen, die Sehnsucht, das Heilige und Göttliche im Leben zu erstreben, und nur in diesem Gemüthe kann die Liebe diese Sehnsucht zu der Begeisterung der Kunst

steigern, daß sie in der todten Masse die in dem innersten Heiligthum des geistigen Daseyns empfangenen Offenbarungen, zur Anschauung darzustellen vermag. So ist die Kunst die symbolische Sprache des menschlichen Geistes, die Sprache einer göttlichen Liebe, die das Ideale dem inneren Sinn zu erschließen vermag. Und nur der, der durch die ihm einwohnende produktive Geisteskraft das Geistige in der vollendetsten Darstellung wieder zu geben, oder idealisch schön für die Anschauung hervorzubringen, fähig ist, nur der hat die Weihe des Künstlers empfangen, die um so mehr in ihm erkannt werden wird, je mehr er es in seiner Gewalt hat, diesen Kunstformen eine technische Vollkommenheit zu geben, und je mehr die Fertigkeit, die er sich in der Ausführung des Technischen einer Kunst zu eigen gemacht hat, von allem Zwange und von aller Künstelei befreit ist. Nicht die sinnliche Lust, nicht das Vergnügen, nicht der Nutzen für das Leben schafft den Künstler, sondern nur das innere Gefühl des Geistigen und Göttlichen, die Ahndung des Ewigen. Mag der Künstler sich immerhin von diesen Grundideen, aus denen seine idealischen Erzeugnisse hervorgehen, keine Rechenschaft geben können. Ihn treibt eine ewige Nothwendigkeit, und ein innerer Sinn, den keine Reflexion, keine Bildung, zu geben und anzubilden im Stande ist. Groß wird nur der Künstler genannt werden, der diese ewige Nothwendigkeit verstehen, der diesen innern Sinn auffassen und ins Leben eingehen lassen kann. — Aus der Darstellung wie sich Religion, und so auch Liebe, und aus der Liebe die Kunst bei einem Volke entwickelt hat, wird nun die Verschiedenheit der Künste bei verschiedenen Völkern hervorgehen. Und wenn die gothische Architectur aus dem innern Wesen des Christenthums entsprungen ist, wie sich weiter unten zeigen wird, und als eine ganz eigentlich christliche Kunst dasteht, so muß aus der nähern Entwickelung, wie sich Religion, Liebe und Kunst bei den Griechen, und wie sie sich nachmals bei den Christen äußerten, nunmehr

auch die Verschiedenheit ihrer Künste, so wie die verschiedenartige Bedeutung der griechischen und der gothischen Architectur klar werden.

Das Leben der Griechen fiel in die Kindheit aller menschlichen Bildung. Es begann zu tagen für die Menschheit, und Griechenland war der Lichtpunkt, von wo aus die Dämmerung sich über den übrigen Erdball verbreiten sollte. Die Natur, so wie sie sich darbot mit ihren wundervollen Kraftäußerungen, war den Griechen das All, die höchste Vollendung. Vollkommen war ihnen nur das, was sie wirklich durch ihre Kräfte erreichen konnten, Mangel ahndeten sie nicht darüber hinaus, und Harmonie dieser Kräfte ward das Ziel ihres Strebens. Die Kräfte der Natur und des irdischen Lebens mußten ihnen daher, als die ewigen Urgesetze alles Seyns erscheinen. Ergriffen von dem Gefühle der Nothwendigkeit dieser ewigen Urgesetze blieb ihr innerer religiöser Sinn bei den nächsten Offenbarungen derselben stehen, und jene Naturkräfte, jene Lebensäußerungen des irdischen Lebens, die nur die Erscheinungen eines ewigen und unendlichen Urprincips sind, waren ihnen das Ewige und Unendliche selber. So wurden die Symbole des Göttlichen von ihnen vergöttert, und geleitet von ihrem innern sanften Streben nach Harmonie, Götzen in Ideale umgeschaffen. Liebe äußerte sich daher bei ihnen nicht als geistiges Streben nach einem schönen Seelenbund, vielmehr als innerer Drang des irdischen Lebens, widerstreitende Kämpfe in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen. Der herrliche Himmel, unter welchem sie lebten, die schöne Natur, die sie umgab, ihre eigne edle Gestalt, ihr zufriedener Sinn, der in stiller Selbstgenügsamkeit des Lebens Freuden genoß, ihre schöpferische Phantasie, ihr heiterer lebendiger Geist, der frei auf diesem freundlichen Schauplatze des menschlichen Lebens einherwandelte, und nicht erst durch die drückende Last den Geist ertödtender Vorurtheile, nicht erst durch die schwere Masse alles Heilige und Geistige erstickender Sitten, Ge-

bräuche und Gewohnheiten sich durcharbeiten mußte — dies alles führte sie unbemerkt zu diesem Ziele. Der eigenthümliche Charakter der Griechen war somit vollendete Naturerziehung und ihre Bildung eine geläuterte veredelte Sinnlichkeit. Das Ideal der Menschheit war ihnen natürliche Harmonie und gleichmäßige übereinstimmende Aeußerung aller Kräfte. Ihre Religion war eine Ahnung des Ewigen des Unendlichen in so weit es sich als Weltgeist in irdischer Form verkündigt, und eine Unsterblichkeit, die nur ein dunkler Traum dieses wachen und hellen Lebenstages war. Nur Ein Leben existirte für sie, Eine Welt — ihr Jenseits war nur ein dunkles Schattenbild eines seligern Lebens.

Anders ist es geworden mit uns, seit das Christenthum uns den Weg zu einem lichtern Leben eröffnete. Eine Entzweiung tritt in unserm Innern klar ins Bewußtseyn. Wir fühlen uns getheilt und mächtig angezogen von zwei Welten, einer sinnlichen und einer geistigen. Der Ernst des Lebens ist uns offenbar geworden, und tritt mächtig an uns heran. Das Spiel der Kräfte der Natur und des irdischen Lebens, was den Griechen Zweck und Ziel war, hat uns zu dieser Erkenntniß geführt, und ist uns zur Offenbarung geworden. Der Genuß alles irdisch Herrlichen kann nicht befriedigen, und Erinnerungen von Stunden seligen Genusses ziehen wie dunkle Schatten unerkannt an uns vorüber. Des Lebens Herrlichkeiten, immer wechselnd und sich immer neu erzeugend, lagern sich um uns wie neckende Spuckgestalten, die seyn wollen und nicht sind, die geben wollen und nicht geben, die das Gemüth mit hohem Glück beseligen wollen, und täuschend fliehen. Das dunkle Gefühl, was in jedem gefühlvollen Herzen schlummert, erwacht zum deutlichen Bewußtseyn, daß aller Genuß eine flüchtige Täuschung ist. Monde wechseln, Jahre fliehen und wandeln des Irdischen Gestaltungen, Staub im Staube verhüllen sich die Bilder des leiblichen Auges — nur der Geist schwebt unwandelbar und ewig über alle Leichenfelder der Zeit und die Bande

einer allumfassenden Liebe, ziehen sich durch das Dunkel der Gräber bis in das Jenseits des flammenden Firmaments. Nur dort sucht die christliche Liebe den Brennpunkt, in welchem das Geistige mit dem Geiste in unendlicher und ewiger Vereinigung zusammen treffen muß, nur von dort herab erfüllt eine unauslöschliche Ahndung von einem ewigen unbekannten Etwas, den zweifelnden Sinn, und wird dem beklommenen Herzen zur tröstenden Gewißheit. Das Unendliche ist von dem innern Auge des Menschen angeschaut und hat das Irdische vernichtet, und eben das Leben, was den Griechen des Daseyns höchster Zweck war, ist zur Schattenwelt und zur Nacht geworden, und jene Unsterblichkeit, die ihnen Schatten und Traumbild war, ist uns als der ewige Tag des wirklichen und wesentlichen Daseyns aufgegangen. Gott und Unsterblichkeit! — sind die mächtigen Triebräder geworden, die den Menschen aus dem Staube und den Banden der Sinnlichkeit zur Gottheit erheben. Die Sinnenwelt mit allen ihren Reizen ist vertilgt von dem Christenthum und umgewandelt zur Stufe, zur Schwelle des Himmels, und auf den Trümmern der Endlichkeit, blüht das Reich des Unendlichen in namenloser Schönheit auf.

So waren die Griechen, die in einer unschuldigen Kindheit lebenden Bewohner der Welt, — ihr Leben war ein schöner Lebensmorgen der Menschheit — ihre Kunstwerke die Blüthen idealischer Schönheit, wie sie der reine Sinn, das unverdorbene Herz bewußtlos hervortreiben mußte — ihre Kunst, die Kunst der Freude und des Besitzes.

So wurden die Christen aber die ins reife Lebensalter eingetretenen Bewohner der Welt — ihr Leben war nicht ein Lebensmorgen, nein ein Lebenstag, voll heißen Kampfes, das Irdische mit dem Göttlichen zu versöhnen — ihre Kunstwerke waren nicht die Blüthen, vielmehr die Früchte idealischer Schönheit, wie sie der vom Ewigen ergriffene Sinn,

das vom Unendlichen erfüllte Herz, mit Bewußtseyn hinstellt — ihre Kunst war nicht die Kunst der Freude, nein, die Kunst einer ewigen Sehnsucht.

Irre ich nicht, so wären wir jetzt auf den Standpunkt angekommen, von wo aus der Charakter der älteren und neueren, der griechischen und christlichen Kunst, klar übersehen werden kann. — Die Religion der Griechen war eine verkörperte Religion, ihre Gottheit lebte in den Schranken der Endlichkeit, und ihre Künstler mußten eben deshalb Kunstgebilde aufstellen, die das Gepräge der Harmonie des Erdengeistes mit der irdischen Form, das Gepräge einer himmlischen Freude waren, wie sie es selber im unverdorbenen Gemüthe trugen. Aus innerer Güte und innerer Kraft, wie Jünglinge, die ins Leben hineintreten, nach dem Höchsten und Heiligsten strebend, beklagten sie das unstäte Loos der Sterblichen, die Mühen und den Jammer des Lebens, und gaben die schöne Farbe der Freude, die in ihren Schöpfungen blüht, nicht sterblichen, sondern unsterblichen Wangen. Von der Einheit der Form und des Stoffes ausgehend, strebten sie Bildungen zu schaffen, die den geistigen Menschen mit vollkommner Vollendung in allen Theilen der irdischen Form darstellten, und schufen so ihre Helden und ihre Götter — nicht selige Geister — sondern Menschenbilder im Genuß und Besitz der höchsten irdischen Glückseligkeit. Macht, Harmonie, und Genuß waren die Hauptmomente, so wie ihres irdischen Lebens, so auch ihrer Seligkeit. Nur in der körperlichen Masse, nur in irdischen Umrissen fanden sie diese Symbole einer Erdengottheit, und nur in diesen mußten sie, sie wieder darzustellen, streben. Eben dadurch wurde das Körperliche bei ihnen vergöttert, und ihre Götter verkörpert, und so alle Berge und Thäler, Haine und Flüsse, mit Göttern und Halbgöttern erfüllt. Das Streben aller ihrer Künste war sonach ganz plastisch, und die Plastik selbst, oder die Bildhauerei und die Architectur wurden insbesondere bis zu einem hohen Grade der

Vollkommenheit bei ihnen ausgebildet. Die Ausbildung der Architectur mußte ihnen um so mehr gelingen, da sie ihrem Wesen nach keine eigentliche Darstellung eines bestimmten Ideals in einer bestimmten Form zu geben vermag. Nur durch den Totaleindruck eines architectonischen Werkes ist es möglich hohe und erhabene Gefühle zu erregen, und eine idealische Bedeutung hervorzubringen, und nur durch diese Bedeutung treten architectonische Werke in die Reihe der Kunstwerke. Ein noch so herrliches Gebäude ist ohne diese Bedeutung nur eine Masse zusammengehäufter Steine, ein Werk der Technik — kein Kunstwerk. Die Bedeutung, welche die Griechen ihren architectonischen Werken gaben, entsprang daher nothwendig aus ihrer religiösen Bildung und ihren Lebensansichten. Die Kräfte der Natur und des Lebens, die sie vergötterten, mußten auch symbolisch in ihren Gebäuden, und in den Tempeln, die sie ihren Göttern erbauten, hervortreten, und somit unter den Symbolen der Macht, der Harmonie, und des Genusses erscheinen, als den drei Hauptmomenten ihres Lebens. Hiernach bildeten sie drei verschiedene Arten der idealischen Bedeutung in der Architectur, und suchten jede derselben eng in ihren Gränzen bestimmt, wie sie sich schon in der Natur ausspricht, auch durch Erfindung der Säulen und der mit ihnen verbundenen Verzierungen lebendig und bestimmt darzustellen. Dadurch entstanden drei Ordnungen der Architectur, die Dorische, Jonische, und Corinthische, die in einem so hohen Grade und so vollendet alles was von idealischer Bedeutung in ihnen liegen soll, ausdrücken, daß bis diesen Augenblick keine andere Formen haben erfunden, und keine andere Verhältnisse haben aufgestellt werden können, um den ihnen eigenthümlichen Charakter und Ausdruck auf eine andere Weise darzustellen, oder um selbst eine andere idealische Bedeutung für sie zu gewinnen. Was nachmals als römische, toscanische, oder deutsche Architectur bekannt geworden ist, ist im Grunde nichts, als mehr oder weniger glückliche Um-

wandlung jener uralten griechischen, von welcher die Grundideen und Grundverhältnisse beibehalten sind, und die in so ferne mit Recht auf den Namen der classischen Anspruch macht. Jede dieser drei Ordnungen der Architectur drückt nun die ihr in Gemäßheit jener oben bezeichneten Lebensmomente gegebene analoge Bedeutung sehr lebendig aus, und Macht, Harmonie und Genuß erscheinen auch hier, wie überall bei den Griechen, als die Grundideen ihres Lebens. Als analoges Symbol der Macht ist die Stärke, verbunden mit einem hohen Ernste, in der dorischen Ordnung vorherrschend. Die Harmonie wird durch edle Würde im Gewande einer einfachen prunklosen Anmuth, in der Jonischen repräsentirt. Und der Ausdruck der Freude, im Gefolge einer schönen Pracht, ladet in der Corinthischen, mit der höchsten Anlockung zum Genusse ein.

Bei den Christen verschwanden aber die Bilder des Göttlichen unter den Categorien des Raumes und der Zeit, und die Idee des Unendlichen, der Gedanke der Ewigkeit, trat an ihre Stelle. War nun die Tendenz der griechischen Kunst ganz plastisch gewesen, so mußte sie durch den von dem Christenthum veränderten Schwung des geistigen Strebens der Menschheit auch eine andere Richtung bei den Christen erhalten. Wir bezeichneten sie in dieser Hinsicht als die Kunst einer ewigen Sehnsucht. Wenn hiernach das Wahre der christlichen Kunst in einem nicht zu beendigenden Streben bestehen wird, die Ahndung des heiligsten und rein Geistigen sinnbildlich darzulegen und die Aufgabe der christlichen Kunst daher unendlich ist, statt daß die griechische eine Begränzung hatte, und ihre Vollendung erreichen mußte, so darf doch nicht der Sinn dieser Sehnsucht dahin gedeutet werden, als wenn sich dieselbe durch düstere Melancholie überall aussprechen, durch einförmige Klage vernehmbar hören lassen müsse. War irdische Hoheit und Erdenglück unter den Symbolen der Macht, der Harmonie und des Genusses, vorherrschend das Ideal der Lebensansicht bei den

Griechen und ward dennoch das düstere Trauerspiel in dem Kreise ihrer Kunstproduktionen nicht nur möglich sondern nothwendig, so müssen auch bei der vorherrschenden Tendenz der christlichen Kunst, die allerdings mit einer höhern Schwermuth verbunden ist, dennoch in derselben alle Stimmungen bis zur fröhlichsten bezeichnet werden können, ohne daß dadurch die Spur ihrer ursprünglichen Quelle, ein namenloses Etwas, verwischt wird. Hier so wie überall darf man aber überhaupt nie vergessen, daß die Gränzen, die der strenge Begriff scharf bezeichnet, in der Natur in einander laufen. In der christlichen Kunst wird daher, eben durch jene Sehnsucht und Schwermuth, das Gefühl inniger, jeder Verkörperung entgegenstrebend, und die Phantasie flieht den irdischen Stoff, ihn nur als Mittel behandelnd, den Gedanken beschaulich zu machen. Statt daß bei den Griechen durch die Plastik, vorzugsweise ihre Ideale ins Leben treten, und selbst jene Künste, die erst rein und klar aus der inneren Vergeistigung des Menschen hervorgehen, als Poetik, Mahlerei und Musik, bei ihnen gleichfalls einen plastischen Charakter annehmen, so fand in der christlichen Kunst grade das Gegentheil statt, die Plastik wurde vielmehr gänzlich verdrängt, und hat erst in neueren Zeiten eine ganz neue Periode angefangen. Poesie, Mahlerei und Musik vermeiden demnach in der christlichen Kunst alle körperlichen Gebilde. — Wenn in der griechischen Dichtkunst alle Gestalten in schärferen Umrissen, voll Körper und Bewegung auf der Erde erscheinen, zerfließen in der christlichen die Formen in einer geistigen Verklärung, deren große aber wogende Umrisse jede andere Phantasie sich anders gestalten kann. Waren ferner die Gemählde der Griechen im Grunde nichts als bloße Zeichnungen oder gemahlte Statuen, da sie weder Colorit noch Perspcktive kannten, so stellte mit ihrer Beihülfe die christliche Mahlerei Bilder dar, die in Blik und Mienen das Heiligste, das Ewige und Unendliche eines himmlischen Lebens aussprechend, mit Recht auf den Namen

Heiligenbilder Anspruch machen. Diente die Musik bei den Griechen als Begleitung ihrer Deklamationen und zur Belebung des Wortes, indem ihr alle Melodie oder Ausdruck des inneren Affektes, und alle Harmonie oder Ausdruck des inneren Zusammenklanges fehlte, so wurde dagegen die christliche Musik durch ihre Melodie der Wiederhall einer ewigen Liebe, einer kindlichen Frömmigkeit, die das Irdische verschmäht, und durch ihre Harmonie Bild und Ausdruck der Gemeinschaft und der Vereinigung mit einer höhern Geisterwelt, ein wahrer religiöser Cultus. Es wird daher die christliche Kunst, im Gegegensatz der griechischen oder plastischen, durch die Benennung der pittoresken, oder romantischen von jener nicht nur geschieden, sondern auch ihrem Wesen nach durch diese Benennungen richtig genug bezeichnet. Diesem eigenthümlichen Geiste der Kunst, der durch das Christenthum erweckt und ausgebildet wurde, gehören auch jene architektonischen Werke an, die unter dem uneigentlichen Namen der gothischen Baukunst überall in Deutschland, und in vielen Ländern Europas existiren. Daß sie nicht von den Gothen herrührt, ist anerkannt, und da sie am längsten in Deutschland geblüht haben soll, so hat man ihr wohl nicht mit Unrecht den Namen der Alt-Deutschen, und noch eigentlicher der christlichen Baukunst vindicirt. Vom zehnten bis zum funfzehnten Jahrhundert war ihre eigentliche Blüthezeit. Hier tritt sie auf einmal, ohne einen Uebergang, in ziemlicher Vollkommenheit hervor, und ohne daß man im Stande gewesen wäre, ihre Erfinder nachzuweisen. Wer sie aber auch gewesen seyn mögen, sie wollten nicht bloß Steine aufhäufen. Sie wollten vielmehr, gleich den übrigen christlichen Künstlern, in der körperlichen Masse nicht einen irdischen, sondern einen himmlischen Sinn beschaulich darstellen. Der Geist, den die Worte des Christenthums lehrten, sollte hier durch Formen ausgesprochen werden. Sie wollten durch ihre Kirchen ein lebendiges Symbol des ächt christlichen Sinnes aufstellen, und wie ihnen dies an jenen Gebäuden

gelungen ist, soll nunmehr noch mit Wenigem auseinander gesetzt werden.

Der Charakter der gothischen oder christlichen Baukunst spricht sich insbesondere durch Säulen aus, die aus einer Masse röhrenförmiger Pfeiler zu einer Einheit verbunden sind, — durch kühn emporstrebende hohe Bogen und Gewölbe, — durch durchbrochene Zusammensetzungen, die als Bögen, Kreise oder Kugeln in einandergefügt, mit einem scheinbaren Mangel einer innern Zusammenhaltung überraschen — so wie endlich durch einen Ueberfluß blumen- oder blätterartiger Zierrathen.

Die Grundform einer gothischen Kirche war das Kreuz. Dies war die äußere Gestalt, so wurden die inneren Gänge und Gewölbe, Thüren und Fenster in der Form des Kreuzes gestellt, und alle äußeren Umrisse mußten auf die Weise sinnbildlich mahnen an die Leiden des Stifters, und die durch dieselben bestätigten Wahrheiten. Das Innere der Kirchen stellt durch seine schlanken Säulen, die wie aus einem Bündel verschlungener Röhren in der mannigfaltigsten Fülle, und doch leicht und vereint, wie Strahlen emporpfliegen und den Blick nach oben führen, die Idee eines unwandelbaren In- und Durcheinanderseyns, einer innigen Verbrüderung, einer ewigen Liebe, anschaulich dar. Eine Masse von Gewölben und Bögen, die Ahndung des Raumlosen, des Unendlichen erweckend, ruht auf Reihen jener Säulen, den Symbolen der christlichen Liebe, wie der Gedanke der Unendlichkeit in den Gewölben des blauen Aethers sich verlierend, auf jene allumfassenden Liebe ruht. Zwei Hauptabtheilungen, das Schiff und der Hochaltar machen sich im Innern der Kirche hauptsächlich bemerkbar und unterscheiden sich selbst durch ihre Construktion. Die Säulen des Schiffes waren stärker und weniger mit Zierrathen versehen, die um den Hochaltar schlanker, und mit einer Masse von Verzierungen geschmückt. Das Schiff hatte drei Haupteingänge, nach den drei Himmelsgegenden, das einströmende Volk aufzunehmen, um den Hoch-

altar aber war Fenster an Fenster, das Licht nach allen Seiten hin über den geweihten Platz zu verbreiten. Der Chor war das verbindende und wesentliche Mittelglied dieser beiden Theile, und erhob sich zwischen zwei Säulen, wie eine Kirche in der Kirche, auf eine Menge von kleineren Pfeilern und Bögen. Unter diesen Pfeilern und Bögen hindurch und über dem Chor hinweg, enthüllen sich dem Blicke einzelne Theile des Hochaltars, welches eben durch eine geheimnißvolle Verborgenheit, mit ahndungsvoller und feierlicher Sehnsucht, jenes Allerheiligste zu erschauen, erfüllen sollte. Das Gemüth mußte hiervon um so stärker und unfehlbarer ergriffen werden, indem die brennenden Kerzen auf dem Altar ihr Licht mit dem Tageslicht vermischend, alles in einen zauberischen Glanz hüllten, und beim Hinuntertreten unter jenen Chor, von demselben ein vollstimmiger Gesang, oder eine zur Andacht hinreißende Musik, aufwärts zu verhallen und in die Gewölbe zu verschweben schien. — Der Altar ward immer gegen Aufgang der Sonne errichtet, bedeutungsvoll, als die geweihte heilige Stätte, wo dem Christen die Weihe des Christenthums, der Aufgang eines ewigen und seligen Lebens, in dem versöhnenden Symbol gereicht werden sollte, und ihm gegenüber verlohren sich im Untergang der Sonne Thürme von einer ungeheuren Höhe, mit ihren Spitzen in den gränzenlosen Raum, bildliche Wegweiser für ein christliches Leben, das beim Untergang seiner Tage nur dort, oder nirgends, das Ziel seines geistigen Strebens zu suchen und zu finden hat. Die Nebentheile und Verzierungen des Innern entsprachen denselben idealischen Ansichten. Aus der wechselnden und immer wieder lieblich erblühenden Freude des Lebens soll sich der Geist hindurch drängen zu dem Gedanken der Ewigkeit, um in demselben das Bild eines in unendlicher Schönheit und Lieblichkeit wieder erblühenden Lebens zu erfassen. Sinnvoll genug ward dies durch eine Fülle von Zierrathen und Schmuck, womit die Symbole der Liebe und der Ewigkeit, die Säulen, Gewölbe und Bögen, umgeben

und eingefaßt wurden, angedeutet, und zur Grundform aller dieser Zierrathen wählte man die Rose, das warnende und treue Bild himmlischer Holdseligkeit und irdischer Freude, deren Dornen nur zu leicht, und zu oft blutig verwunden. Auch die Formen der Thüren und Fenster wurden nach diesem Sinnbilde rosenförmig gestaltet, und auf die Weise das Bedeutungsvolle des Inneren mit dem Eindrucke des Aeußeren, in Verbindung und in Harmonie gesetzt. Das Aeußere des Gebäudes erfüllt aber durch das bunte Gemisch der rosenartig geformten Fenster, aus welchen ein von den mannigfaltigsten Farben des Glases gedämpftes Licht hervorstrahlt, durch eine Masse von Pfeilern und Bögen, von denen sie emporgehalten und getragen zu werden scheinen, durch die verschiedensten oft phantastisch erscheinenden Verzierungen das Gemüth mit dem Gefühl einer irdischen Ruhe, eines stillen Friedens. Die durchbrochenen kühnen Verbindungen der von aussen sich darbietenden Formen, die sich als Bögen, Kugeln und Kreise in einander verschlingen, erinnern dabei an die nach ewigen Gesetzen bestimmten, wenn auch scheinbar unterbrochenen kreisförmigen Bahnen der Natur und des Erdenlebens, und das ganze verwirrte Knäul des irdischen Lebens, wie es sich bald in den lieblichsten Gestaltungen, immer schönere und schönere Aussichten enthüllend, dahin wendet, bald in bedrohlichen und düsteren Verschließungen sich in das dunkle Meer der Vergessenheit verliert, tritt wie in lebendigen Bildern vor das Auge hin. So wie nun der Mensch aus den Erscheinungen des bunt gemischten Wechsels dieses Lebens in ein ernsteres Leben hinüberschreitet, so tritt hier das zur Andacht wandelnde Gemüth aus den Bildern des irdischen Seyns unter die Gewölbe einer zur Gottheit erhebenden Andacht. Aber unter jenen Bildern lassen die von aussen sich darbietenden großen Verhältnisse des Gebäudes, wo sich Fenster über Fenster, Pfeiler über Pfeiler, Bogen über Bogen immer höher und höher hinaufthürmt einen ernsteren Gedanken ahnden, eine Ahndung die zur Wirklichkeit

wird, wenn der Blick den gen Himmel strebenden Thürmen folgt. In den raschesten Wendungen, in den wunderbarsten Verbindungen, schwingen sie sich hoch in die Lüfte, diese Thürme. Immer kühner wird die Verbindung, immer sparsamer der liebliche Formenwechsel, immer gefahrdrohender der endliche Ausgang des wundervollen Baues — bis endlich das ganze große Werk in einer Spitze, die sich in die Wolken erstreckt, in einem unbemerkbaren Puncte aufhört, der sich in dem unendlichen Raum, in dem lieblichen Blau des Reiches der Unendlichkeit verliert, wohin der Gedanke des Sterblichen freudig folgt, bis an jenen lichten Punct, in welchem sich alle verwirrten Fäden dieses wundervollen Erdenbaues wieder zusammen finden müssen. So sind als die Hauptmomente einer idealischen Bedeutung in den christlichen Kirchen, Erhebung Andacht und Ewigkeit, unverkennbar, und mit wundervoller Kraft sprechen sie sich in jedem christlichen Tempel, der in dem oben bezeichneten Styl rein erbaut ist, aus. Keiner vermag wohl unter die Gewölbe eines solchen Gebäudes zu treten, ohne mächtig von diesen ernsten Gefühlen ergriffen zu werden. Sie erfüllen das Gemüth mit Empfindungen des Erhabenen, erwecken den innern Drang sich in frommer Erhebung dem Unendlichen zu nähren, und erinnern an die Stunde des Todes, aber nur des irdischen, umflossen von der Fülle eines ewigen unendlich blühenden Lebens. Auf den Flügeln des vom Irdischen losgerissenen Gedankens fühlt der Mensch unter ihnen sich zur Gottheit empor gehoben, Schauer der Andacht durchbeben ihn, und die Ahndung eines lichtern seligen Lebens erkräftigt den schwachen Geist zum heiligen Wandel, zu edlen Thaten.

Ob Sie, geehrte Versammlung, diesen meinen Ansichten, über die idealische Bedeutung jener geistreichen gothischen Gebäude, ganz beipflichten werden, ob Sie der Meinung sind, der fromme Sinn, die hohe Begeisterung für den Geist und die lebendige Uebung des christlichen Cultus, die jene Kirchen ins Leben eingeführt, lebe annoch fort in der gegen-

wärtigen Zeit, oder sey erloschen — mag wohl sehr zweifelhaft seyn. Ob überhaupt die innere Einrichtung dieser Gotteshäuser dem jetzigen religiösen Cultus entsprechend, und dem Religionsbedürfnisse des jetzigen Menschengeschlechts anpassend sey, und daher als Ideal solcher Gebäude aufgestellt werden könne, — auch die Frage mag immerhin auf sich beruhen. Jede Zeit hat ja ihren eigenthümlichen Geist, ihr eigenes geistiges Leben und einen eigenthümlichen Character und selbstgeschaffene Formen dafür. Nie hat es eine Zeitdoublette gegeben, keine Zeit wiederholt sich, und wenn das letzte Stundenglas einer Weltperiode abgelaufen ist, gehört sie allein nur noch der Geschichte an. Vergebens möchte daher wohl das Bestreben seyn, die griechische Kunstperiode, vergebens jene christliche Kunst in ihre Reinheit wieder herstellen zu wollen, eben so vergebens, als eine Ritterzeit, oder eine das innere Leben ertödtende Frömmelei, wieder hervorzurufen. Daß aber jene christliche Architektur, mit hohem religiösen Gefühl, ihren der Andacht geweihten Tempeln eine wahrhaft fromme und erhabene Bedeutung zu geben, und sie als lebendigen Ausdruck des innern Sinnes des Christenthums zu gestalten wußte, wovon jedes nicht ganz erstorbene Gefühl auch noch jetzt mächtig ergriffen werden muß, und daß sie daher mit Recht auf den Namen einer idealischen geistreichen Kunst Anspruch machen kann, — diese Ueberzeugung theilen Sie gewiß mit mir. Was aber die Kunst mit Geist in jeder Periode hervorbrachte, auch mit Geist zu begreifen und zu verstehen, den innern Sinn daran zu erwärmen und zu beleben, und ein selbstständiges geistiges Leben und Wirken dadurch zu erwecken, das ist und bleibt immer der höchste und segenreichste Gewinn, den der Besitz herrlicher Kunstwerke den nachfolgenden Geschlechtern gewährt Um so glücklicher dürfen wir uns wohl preisen, in unserer Vaterstadt dergleichen Werke der gothischen Architektur, von hohem und minder hohem Werthe, insbesondere an unsern Kirchen, aufweisen zu können. Haben wir freilich keine

Kirche, die in einem reinen gothischen Styl erbaut wäre, ja nicht einmal eine, in welcher die Grundformen und die Grundideen dieser Architektur vollständig niedergelegt und ausgesprochen sind, so besitzen wir doch manche Kirche, die im Innern mit jenen Formen und Ideen aufs Innigste sympathesirt, wenn auch das Aeußere dieser Gebäude und ihrer Thürme, Formen erhalten hat, die der eigentlichen gothischen Architektur fremd, und nur in den Grundideen mit ihr verwandt sind. Vor allen gehört dahin unsere treffliche Marienkirche. Das Innere derselben ist wunderherrlich und voll großer schöner Verhältnisse. Die hohen Gewölbe, die strahlenförmigen hohen Pfeiler, der Chor — alles vereinigt sich zu einem erhabenen Ganzen, dessen hohe Bedeutung und den Geist erhebender Ausdruck von keinem gewiß unbemerkt und unempfunden geblieben ist. Auch das Aeußere gewährt einen ergreifenden Anblick, wenn man grade einen Standpunct trifft, wo das große Gebäude mit seinen mächtigen Bögen und hohen Thürmen in seiner ganzen Gestaltung vor einen hintritt. Zu bedauern ist es, daß dieses herrliche Gebäude nicht frei auf einem schönen offenem Platze liegt, ja vielmehr eng von ärmlichen und seltsamen Gebäuden eingeschlossen ist. Aber noch mehr zu beklagen ist es, daß im Innern und am Aeußeren so viele sinnentstellende Umwandlungen und Veränderungen, so viele Einbaue und Anbaue, in den vergangenen Jahrhunderten vorgenommen sind. Daß die dem herrlichen Chor schon bevorstehende Catastrophe glücklich abgewehrt ist, wird die künftige Zeit einst mit Dank erkennen. Unsere Domkirche ist auf gleiche Weise, wenn auch nicht nach jenen großen und sich gleich bleibenden Verhältnissen, doch immer in einem ächt christlichen Sinne erbaut, der auch in dem Innern der Catharinenkirche gar freundlich anspricht. — In manchen andern Kirchen finden wir gleichfalls treffliche Parthieen, mit Sinn und Geist ausgeführte Theile der christlichen Baukunst, obgleich der sogenannte moderne Geschmack nicht verfehlt hat, sinn- und bedeutungslose Zuthaten und Umwand-

lungen anzuordnen. Neben diesen den religiösen Cultus geweihten Gebäuden, die mit Geist und idealischer Bedeutung von einer grauen Vergangenheit erbaut wurden, finden sich noch manche andere Gebäude bei uns die als Denkmäler einer Zeit dastehen, wo das irdische Leben in seiner höchsten Blüthe stand, und ein kräftiger Wille gleichen Schritt mit einem frommen Sinn, und einer thätigen Menschenliebe hielt. Ausser dem Bedeutungsvollen, was alle diese Gebäude durch ihre eigenthümliche Bildung mehr oder weniger an sich tragen, und wodurch sie für jeden gefühlvollen Menschen einen hohen Werth erlangen, giebt ihnen noch das Alter einen hohen Anspruch auf unsere Theilnahme. Jahrhunderte hindurch hat der Geist, der aus ihren Formen spricht, hat der Zweck, für den sie erbaut wurden, sich mit dem Leben unserer Vorvordern, bis auf unsere Zeiten hinab, eng verschwistert. Sie beurkunden den frommen zu Gott gewandten Sinn, und das Vertrauen auf eine höhere Macht. Sie sind die Quellen jenes kräftigen und thätigen Lebens, was aus diesem Vertrauen zu einer ewigen Vorsehung lebendig hervorging, und Wohlstand und häusliches und bürgerliches Glück in seinem Gefolge hatte. Sie sind auch noch für die Gegenwart die heiligsten Bande zwischen Bürger und Vaterland, denn nur in ihnen findet der staatsbürgerliche Verein seinen einzigen Stützpunct, und jedes Mitglied desselben den Ursprung der geistigen Fäden, womit Vaterlandsliebe, Elternliebe, Bruderliebe und Nächstenliebe ihn unwiderstehlich fesseln. Sie sind die Nationaldenkmäler, — und was ist eine Nation, was ein Vaterland ohne Denkmäler? — die den hohen Geist der verschwundenen Zeitalter den nachfolgenden überliefern, und dadurch zum kräftigsten Wollen, zur herrlichsten Ausführung begeistern.

Was ich, meine höchstgeehrtesten Herren, über das Bestehen und die Erhaltung dieser und ähnlicher Denkmäler denke, brauche ich Ihnen, nach dem so eben Gesagten, nicht erst auseinander zu setzen. Ihre Erhaltung ist mir, ich be-

kenne es gerne, heilige Pflicht. Daß sie meine Ueberzeugung theilen mögen, muß ich von Herzen wünschen, indem ich sie ihnen hierdurch zur nachsichtsvollen Beurtheilung vorgelegt. In der Ueberzeugung, daß der kalte Verstand, der haarscharf nach Hellern und Pfennigen rechnet, aus diesem für Menschenwohl warmen Verein, vor welchem zu reden ich jetzt die Ehre habe, verbannt ist, wagte ich es dem Alterthümlichen das Wort zu reden, und es ihrer besonderen Vorliebe zur Schonung und zur Erhaltung höchlichst anzuempfehlen, bis Kraft, Vermögen und Erleuchtung gekommen ist, etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen. Nicht für das Veraltete, nicht für alte geistlose Formen, nicht für morsche Einrichtungen, die eine Zeit gebiert und eine andere vernichten muß, wünsche ich den guten Willen und das höhere Gefühl in Anspruch zu nehmen. Vielmehr für jegliches Denkmal der Vorzeit, für jede Einrichtung der Vorväter, worin sich der Sinn für ein höheres geistiges Seyn und Leben, wodurch sich Geist und Kraft, die den göttlichen Ursprung beurkundet, ausspricht. Für Gebäude, die nicht uns angehören, sondern jenem frommen Geisterverein, der aus einer dunklen Vergangenheit bis auf uns gekommen, und sich bis in eine weite Zukunft immer herrlicher und schöner ausbilden wird; für Werke, die nicht wir errichtet und erbauet, die uns nur überliefert sind, sie zu begreifen, uns dadurch zu erkräftigen, und eben darum, als ein wohlerhaltenes Erbtheil, sie dem kommenden Geschlechte zu überliefern. Verfallen sie allmählig, verachtet und vergessen, diese Denkmäler, — stürzen sie ein, jene Gewölbe, in denen der Geist dem Irdischen entrückt in Andacht sich dem Ewigen näherte, — verschwinden nach und nach jene himmelanstrebenden Thürme, die den Blick aus den dunklen wirren Gängen des Erdenlebens, in die lichtvollen Gefilde der Unendlichkeit führen, — wahrlich in ihren Ruinen liegt nicht bloßes Menschenwerk begraben, sie decken und verhüllen auch des Lebens höchste Bedeutung, den Geist unserer Vorvordern. Was wir haben, an irdischem Glanze

und Hoheit die vor Menschen gilt, was wir werth sind, wenn alles Blendwerk der Erde, wenn alle Täuschung der Sinne flieht, verdanken wir jenem ewigen unwandelbaren Geiste, jenem frommen Sinn einer edlern Menschheit, der mit Liebe zum Vaterlande, mit Liebe zu edlen Thaten, mit hoher Liebe zu allem was heilig und göttlich ist, erfüllt, und tröstend in die Dunkelheit des Grabes noch nachruft: was du geliebt — das hast du gelebt!

II.

Versuch

einer

geschichtlichen Darstellung des politischen Verhältnisses

der

Insel Fehmern

bis zum Jahre 1329.

Von dem

Kammerrath und Amtsverwalter Sarauw in Schleswig.

Da Herr Professor Michelsen in Kiel eine auf bisher unbekannt gebliebene Urkunden gestützte Geschichte Fehmerns versprochen, so bin ich weit entfernt, einem solchen, von allen Freunden vaterländischer Geschichte gewiß mit Verlangen längst erwarteten Werke vorgreifen zu wollen. Indeß glaube ich annehmen zu können, daß wohl nur wenige, jene Geschichte aufklärende Urkunden, die älter als 1329 und noch unbekannt sind, uns aufbewahrt worden, daß also diese Geschichte bis zu jener Periode, zum mindesten wesentlich, nur aus dem bereits Bekannten, insonderheit aus den Berichten alter Schriftsteller geschöpft werden muß.

Diese Berichte scheinen mir nun bisher nicht ganz richtig aufgefaßt und daher auch Fehmerns frühere politische Verhältnisse nicht nach der Wirklichkeit dargestellt. Weil man aber unsere heutige Verfassung nur dann richtig auffassen kann, wenn man ihre Entstehung, so weit die Geschichte reicht, möglichst zu erforschen sucht und amtliche, mir lebenslang sehr werth bleibende, frühere Verhältnisse zu solchen

Forschungen mich sogar verpflichteten, so hoffe ich eine nicht ungünstige Aufnahme des Versuchs, die frühere politische Geschichte der Insel mehr aufzuklären. Selbst für die zu einem neuen politischen Leben erwachende Gegenwart hat dies Interesse, denn grade in jenem früheren Zeitraume liegt, wie gesagt, der Schlüssel zu dem wechselvollen Schicksal und zu der heutigen Verfassung des Eilandes.

Der Ritt ins alte romantische Land zu den Göttern unserer Altvordern würde mich jedenfalls zu weit führen, daher lasse ich es gerne dahin gestellt seyn, ob Fehmern die Hertha-Insel des Tacitus gewesen sey? *) Zu bezweifeln ist es dagegen wohl nicht, daß die Sachsen, zumal da sie wahrscheinlich aus dem Norden stammten und Seefahrer waren, Wagriens Küste und das vielleicht in der Urzeit landfeste **) Fehmern frühzeitig bevölkert haben werden, weil die Belegenheit und Fruchtbarkeit der Insel dazu einlud. Nachher eroberten die Wenden Wagrien und Fehmern, aber wann dies geschehen, ist freilich sehr ungewiß, da die ältere Geschichte der Slavischen Stämme leider eben so dunkel ist, als die Vorzeit der mit ihnen in so vielfachem Verkehr gestandenen Dänen und Sachsen. Es ist selbst nicht ausgemacht, daß erst Carl der Große den Wenden Wagrien und Fehmern eingeräumt, denn ohne Zweifel hatten sie schon im 9. Jahrhundert das ganze südliche Ostseeufer bis zur Schlei inne, weil bekanntlich, nach Others und Ulfsteens Reisebericht, Schleswig zwischen den

---

*) Vergl. Barth's Hertha (Augsburg 1828) § 12. S. 17—19.

**) Otte Beschreibung von Fehmern S. 1. Wirklich spült der scharfe Meerstrom im Sunde von Fehmerns Küste Land ab, daher die Meerenge, wenn sie auch immer existirte, doch erst im Laufe von Jahrhunderten ihre jetzige Ausdehnung erhalten haben kann. Schon Heinrich Rantzau (Westphalen monum. ined. I. col. 32) führt es als alte Sage an, daß die Insel in der Urzeit landfest gewesen.

Wenden, Sachsen und Angeln lag. *) Indeß möchte ich glauben, daß die alten sächsischen Einwohner nicht ganz von den Wenden vertilgt worden und daß am südlichen Ostseeufer eine Volksmischung entstanden, worin freilich die Wenden bei weitem die Oberhand hatten, die aber doch manchen sächsischen, oder richtiger, altgermanischen Gebrauch beibehielt. **) So viel ist gewiß, daß die Wenden ein sehr tüchtiger, freiheitsliebender Menschenschlag, tapfer, betriebsam und schon im 9. Jahrhundert keinesweges rohe Barbaren waren, deren nachherige grausame Behandlung in hohem Grade zu beklagen ist.

Da wir bei allen alten Völkern ein Zusammenhalten der Stammgenossen finden, so ist schon deshalb anzunehmen, daß die Wenden auf Fehmern mit denen auf dem Festlande, besonders in Wagrien, in der engsten Verbindung blieben. Die kleine Meerenge war kein Hinderniß, wechselseitige Bedürfnisse hatten Handelsverkehr und die Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, so wie religiöse Gebräuche Volksversammlungen zur Folge. Daß dies auch bei den Slavischen Stämmen stattgefunden, lehrt die Geschichte, Adam der Bremer und Hellmold sagen es ausdrücklich, daß im Wendischen Völkerverein die Stimme der Rügier, oder eigentlich die Stimme der Priester des Svantewitt ganz vorzüglich beachtet sey. ***) Hiezu kam, daß schon früh ein, Jahrhunderte lang dauerndes feindliches Verhältniß †) zwischen den Dänen und Slaven stattfand und daß also zum

---

*) Gorm der Alte hat wahrscheinlich dies wendische Land zwischen Schlei und Eider erobert, Kaiser Heinrich der Vogelsteller es ihm aber wieder abgenommen und zu einem Theile der schleswigschen Mark gemacht. Vergl. Falck Priv. R. I. 205.

**) Vergl. J. Simonii Vandalia in Westphalen mon. ined. I. col. 1542. 1543.

***) Adami Brem. Hist. eccles. IV. cap. 226. Helmold Chron. Slav. I. c. 6. S. 22.

†) Suhm dän. Hist. I. 265.

mindesten die Wagrier im Verein mit den Fehmeranern haben bleiben müssen, damit sie nicht eine Beute ihrer gemeinschaftlichen Feinde, der Dänen, würden. Zur Wendenzeit gehörte also Fehmern ohne Zweifel zu Wagrien, das wenigstens im 10. Jahrhundert eigene Fürsten hatte (Falck Priv. Recht I. 203). Sonst ist freilich das politische Verhältniß der Wendischen Lande, bis zu deren gänzlichen Unterjochung, dunkel. Die Carolinger wollten diese Lande als Theile der Fränkischen Monarchie betrachten, ließen zwar darin eingeborene Fürsten, setzten ihnen aber die Sächsischen Herzöge vor. Seit Otto dem II. scheint Wagrien, mithin auch Fehmern, als eine Sächsische Mark angesehn zu seyn. Allein die Wenden widersetzten sich oft dem Sächsischen Joche und ihr Fürst Cruco oder Crito machte sich 1066 ganz davon frei. Sein Zeitgenosse, Adam der Bremer ist nun der erste Geschichtschreiber, welcher in dem, gewöhnlich „de situ daniae" genannten Theile seines berühmten Werks, der Insel „Fembre" erwähnt. Unglücklicherweise corrumpirte er aber den Namen einer Dänischen Insel und machte „Imbre" daraus, was man schon früh und fortwährend mit „Fembre" confundirte, wodurch mehrere Irrungen entsprangen. Soll demnach Fehmerns Geschichte nicht von vorne herein mit Irrthum beginnen, so ist es vor allem nothwendig, Adams Bericht von Fehmern genau zu prüfen und nicht, wie bisher geschehn, einen seiner Sätze aus der Verbindung zu reißen, sondern seine Beschreibung der Küsten und Inseln des Baltischen Meers — so weit sie die Nachricht von Fehmern aufklärt, — im Zusammenhange zu erwägen.

Adam erzählt uns nun, (Lib. IV. c. 217) daß die Beschreibung des Nordens ihm Gelegenheit biete, Eginhards Bericht von der Ostsee zu commentiren. Der Sinus Balticus des Eginhards befaßt aber auch das Cattegatt, daher sagt A. (cap. 219) dies Meer beginne zwischen Skagen und Norwegen, die sich weit erstreckende Küste werde von vielen Nationen bewohnt, Dänen und Schweden (unter dem, allen

Nordbewohnern schon früh beigelegten Namen Nordmanni begriffen) hätten das ganze nördliche Ufer und die daran liegenden Inseln inne (omnes in eo (sc. littore) insulas cap. 220). Das südliche Ufer bewohnen dagegen Slaven, Ehsten und andere Nationen. Verfolge man, fährt er fort, vom ostio (bei Skagen) die Küste der Ostsee südwärts (in australi ripa versus nos,) so wohnten dort Dänen, die man Jüten nenne, bis zur Schley, wo die Hamburger Parochie beginne. Diese erstrecke sich (nämlich an der südlichen Ostsee-Küste) durch das langgedehnte Land der am Meere wohnenden Slaven (per maritimos Slavorum populos longo tractu) bis zum Peenefluß. Auf der weitern Reise brauchen wir den Autor nicht zu begleiten, sondern nur zu hören, was er von den Inseln in dem sinus balticus äußert, so weit dies auf Dänemark und Slavien Bezug hat. Er sagt nemlich, daß diese Inseln unter Dänischer oder Schwedischer Herrschaft ständen, bis auf einige, die den Slaven gehörten (aliquas etiam Slavi tenent cap. 223). Die erste dieser Inseln (wiederum von Skagen, „in capite illius freti" angerechnet) sey Wendila — Windsyssel, die andere Morse, die dritte Thuit (Thy) die vierte Sampse, die fünfte Finnis (Fühnen), die sechste Seeland, die siebente, die ihr benachbarte, (nemlich Schonen) schon früher genannte *), die achte Holmus (Bornholm). Bei Fühnen lägen südlich sieben kleinere Inseln, sehr fruchtbar, wie schon früher erwähnt (insulae in gyro parvulae, omnes frugibus plenae cap. 211) nemlich Moiland — wahrscheinlich Moen — Imbre, Falstre, Laland, imgleichen andere, alle benachbart, von denen Laland sich der Slavischen Küste am meisten nähere (cum Laland interius vadat ad confinia Slavorum). Diese 15 Inseln

---

*) Vergl. Suhm Dan. Hist. IV. p. 508 not. 63. Er erklärt es auch, weshalb Adam Theile des Festlandes für Inseln halten konnte.

ständen unter Dänischer Herrschaft und wären zum Christenthum bekehrt. Nach einem hier nicht in Betracht kommenden Berichte über sogenannte Inseln unter Schwedischer Herrschaft erzählt Adam (cap. 225) wie er erfahren, daß sich unter denen, an der Slavischen Küste liegenden Inseln drei besonders auszeichneten, „quarum prima Fembre vocatur. Haec opposita est Wagris". *) Die zweite Insel, den Wilzen gegenüber, bewohnten Rani oder Runi, das tapferste Volk der Slaven, deren übrige Völkerschaften sich in allen öffentlichen Angelegenheiten nach der Meinung dieser Runi (Rügier) richteten, weil sie wegen ihrer Gemeinschaft mit den Göttern oder Dämonen, die sie besonders verehrten, von den übrigen Völkern gefürchtet würden. Diese beiden Inseln wären voll von den grausamsten Seeräubern, die keines Vorbeischiffenden schonten (cap. 226). Die dritte Insel Semland (Preußen) so wie das Folgende, hat auf unsere Untersuchung keinen Bezug.

Eine unpartheiische Prüfung dieses Berichts macht es in der That unbegreiflich, wie man glauben könne, daß Adam sowohl unter Fembre, als Imbre Fehmern verstanden. Suhm (dän. Hist. IV. S. 508 Not. 67) behauptet dies zwar und nimmt an, daß der alte Bremer Canonicus durch verschiedenartige Nachrichten und Mangel an Landcharten getäuscht sey. Allein der sonst hochverdiente Suhm hat — wie Dahlmann in seinen Forschungen sagt — für solche Gelegenheiten ein Pflaster stets zur Hand und bemüht sich mitunter, durch unbefriedigende Conjecturen Widersprüche heben zu wollen. Im Obigen sind freilich mehrere Beispiele, daß Adam nicht stark in der Rechtschreibung der Namen gewe-

*) Der Kopenhagener und Wiener Codex, so wie Helmold setzen hinzu: „ita ut videri possit Aldenburg." Diese Codices haben ausserdem noch: „sicut illa, quae Laland dicitur." Höchst wahrscheinlich sind diese Worte genuin und bestärken dann meine Ansicht, die aber auch schon der gedruckte Adamsche Text rechtfertigt.

sen, auch mag Fehmerns Namen verschieden ausgesprochen seyn. Allein Fembre und Imbre weichen doch schon im Aeußern sehr von einander ab und hier liegt weit mehr, als eine Verschiedenheit im bloßen Namen vor. Adam führt beide Inseln unter den abweichendsten Cathegorien auf — Cathegorien, worüber er sichere und glaubwürdige Nachricht leicht haben konnte, ohne einer Charte zu bedürfen. Er hätte also durch zwei ganz verschiedene Aufführungen einer und derselben Insel den Leser geflißentlich zu täuschen, beabsichtigen müssen, was sich offenbar gar nicht annehmen läßt. Dunkel ist auch nur sein Bericht über Imbre, über Fembre dagegen so klar, daß eine Verwechslung mit einer andern Insel schlechthin unmöglich wird. Die Bezeichnung, daß Fembre bei Wagrien liege, reicht hin, denn das ist mit keiner andern Insel der Fall. Wagrien gehört überdem zur Hamburgischen Parochie (oder Provinz, wie er es auch nennt) auch war ja bis 1066 ein Bischofssitz (Mission) zu Oldenburg, also in Fehmerns Nähe, so daß Adam außer Zweifel über dessen Belegenheit und überhaupt über Wagriens Küste die vollständigste und glaubwürdigste Nachricht haben konnte. Ferner erzählt er früher (Cap. 167, 168), daß die Slaven die ganze Hamburgische Provinz bis Schleswig verheert, daß ganz Slavien wieder heidnisch geworden, daß Piraten die Ueberfahrt nach Seeland gefährlich machten (Cap. 211), daß die ärgsten derselben auf Fehmern wohnten, und endlich, daß diese zu den Slavischen Inseln gehöre (Cap. 225, 223). Kein Zweifel also, daß Fembre wirklich Fehmern und eine zu Adams Zeit noch heidnische, den Slaven gehörige Insel gewesen.

Imbre ist dagegen eine dänische Insel unweit Fühnen, ist christlich und der Slavischen Küste nicht so nahe belegen, als Laaland. Freilich läßt es sich jetzt nicht mehr enträthseln, welche dänische Insel Adam mit dieser verdorbenen Benennung gemeint habe, da sein Bericht über den Fühnschen Insel-Gyrus so sehr mangelhaft ist. Genau gerechnet, sind es

mehr, als 7 Inseln, die nahe bei Fühnen liegen, Laaland, Möen und Falster aber, die er dazu zählt, gehören zu Seeland, auch spricht er wohl von 7 Inseln, nennt indeß nur 4 und daß hier eine Lücke im Text sey, wie Suhm (l. c. S. 510. not.) will, ist eine grundlose Vermuthung. Denn nachdem Adam jene 4 Inseln genannt, setzt er (Cap. 223) hinzu: item aliae omnes sibi vicinae. Dieser Zusatz stände demnach mit der angegebenen Zahl von 7 im Widerspruche, wenn er diese früher alle genannt. Aus dem ganzen Berichte über die kleinen dänischen Inseln sieht man, daß A. in Dänemark keine genaue Nachricht darüber einzog, sie auch wohl im Archive nicht fand, weil Fühnen nicht zur Hamburger Parochie gehörte, wie dies mit Wagrien und Fehmern der Fall war. So erklärt es sich ganz natürlich, daß er Fehmern speciell aufführt, aber von den dänischen Inseln (außer Fühnen und Seeland) eine collective Beschreibung giebt und nur diejenigen nennt, die ihm als die wichtigsten bezeichnet seyn mochten, auch die fremden Namen nicht alle richtig auffaßte.

So einleuchtend es nun ist, daß Adam nur unter Fembre, nicht unter Imbre, Fehmern verstanden haben kann, so machte doch der Mangel historischer Critik im Mittelalter, daß man der Insel im lateinischen Documente den Namen Imbre beilegte. Dies hatte den irrigen Glauben zur Folge, als habe Fehmern zu Adams Zeit dem dänischen Könige und zur Fühnschen Diöcese gehört. Da die kirchlichen Verhältniße indeß mir von keinem erheblichen Einfluße auf die politischen gewesen zu seyn scheinen, so bemerke ich hier nur, daß Fehmern damals, wie gesagt, noch heidnisch war und zur Hamburger Parochie gerechnet ward. Das politische Verhältniß ist dagegen hier näher zu erörtern. *)

*) Die Meinung, daß Fehmern zur Fühnschen Diöcese gehört, ist freilich sehr alt (Lackmann l. c. p. 42), scheint mir indeß doch völlig irrig. In den Bemerkungen über Waldemars Erdbuch wird dies erörtert werden.

Könnte über Adams glaubwürdige Versicherung, daß Fehmern zu seiner Zeit den Slaven — also nicht den Dänen — gehört habe, noch irgend ein Zweifel seyn, so müßte er doch durch geschichtliche Data motivirt werden. Allein dergleichen finden sich nicht, vielmehr bestärkt alles, was wir von der Geschichte jener Zeit wissen, Adams Aeußerung.

Knud des Großen glänzende Eroberung Englands hatte Dänemarks Macht geschwächt. Sein Sohn Hardeknud ließ sich von der Mutter regieren und der kräftige Geist des Vaters ruhte nicht auf ihm, auch scheinen während seiner Regierung innere Unruhen in Dänemark gewesen zu seyn (Suhm IV. 15.). Sein Nachfolger, Magnus der Gute, hatte an seinem Jarl Svend Estridsen einen zum mindesten, listigen, inneren Feind. Alle diese Umstände machten, daß die Dänen in der Mitte des 11. Jahrhunderts Mühe hatten, sich der, schon lange mit ihnen in Fehde lebenden Slaven zu erwähren. Magnus der Gute zerstörte zwar Jomsburg, hat auch wahrscheinlich den wendischen Fürsten Ratibor erschlagen und war so edelmüthig, als die darüber erbitterten Wenden in Schleswig einfielen, unter sehr mislichen Umständen eine Schlacht 1043 (wahrscheinlich auf der Leerschauer Heide — Falcks Priv. R. I. 213. 214.) zu wagen, wodurch er das Land rettete. — Der nachfolgende König Svend Estridsen zeichnete sich aber nicht durch Tapferkeit aus und suchte durch gütliche Mittel Ruhe vor den Wenden zu erlangen, indem er ihrem Fürsten Gottschalk seine Tochter Sigird zur Frau gab. Hiezu kam nun noch, daß die Sächsischen Herzöge, als Lehnsmänner der Kaiser eine Oberherrschaft über Slavien behaupteten. Im Jahre 1066 brach dann die Empörung gegen Svend Estridsens Schwiegersohn aus, Cruco eroberte alle seine Lande und fiel selbst in's Gebiet des Königs ein, indem er Schleswig zerstörte. — Alle diese Umstände ergeben wahrlich keine Eroberung Fehmerns von dänischer Seite zu Adams Zeit, sondern eher das grade Gegentheil. Selbst Suhm, obwohl er aus Adams Imbre eine solche Eroberung

folgern will, indeß doch nicht gewiß, welcher König sie gemacht haben könne, räumt dem Fürsten Cruco unbedenklich Fehmern ein. *) Der edle Suhm war indeß nicht der erste und letzte, der aus jenem Imbre eine so irrige Folgerung zog. Meines Wissens that dies zuerst **) Gössel in der gründlichen historischen Nachricht von Fehmern (1729) zum Theil abgedruckt in der dänisch. Bibl. Band 9 S. 451. Ihm folgte Hanssen (Staatsbeschr. S. 493) Langebek in Danske Atlas VII. S. 458 und in den (von Suhm revidirten und herausgegebenen) Anmerkungen zu Waldemars II f. g. Erdbuch (Script. res Dan. VII. S. 528 Not. 75) und endlich Falck Privat R. I. S. 242 und II. S. 24, der überdem (l. c. S. 205) bemerkt, daß Fehmern wenigstens schon seit Svend Estridsens Zeit ein dänisches Lehn gewesen. Indeß war es dieser Gelehrte selbst, der mich in meiner Ansicht bestärkte, indem er (l. c. I. Not. 34) äußert: „Die Zeitangabe, wann Fehmern dänisch geworden, beruht auf A. v. B. — Cap. 223, wo unter den dänischen Inseln Imbre genannt wird. Allein es ist doch in der That sehr zweifelhaft, ob darunter Fehmern verstanden werden kann."

Die Folgezeit, bis zum Anfange des 13ten Jahrhunderts, bestätigt überdem, was der alte Bremer sagt. Helmold, der kaum 100 Jahre nach ihm in Fehmerns Nähe lebte und sein Werk kannte, sagt, von seiner (Helmolds) Zeit redend: Sunt et insulae Baltici maris, quae incoluntur a Slavis, quarum una Vemere vocatur. Haec opposita est Wagrio, ita ut videri possit Oldenburg.

Arnold Lubecensis, Saxo Gramaticus und Svend Aagesen erwähnen Fehmerns gar nicht und insonderheit ist, wie

*) Suhm dän. Hist. IV. S. 508. Not. 67. S. 764.

**) Die von Lackmann im Anhange des 5ten Bandes s. Gesch. S. 9 und 10 erwähnten Schriftsteller rechnen Fehmern zwar auch zu Dänemark, allein dies wird wohl auf eine spätere Periode Bezug haben sollen.

Dankwerth (Landesbesch. S. 157) bemerkt, Saxo's Schweigen wichtig. Wäre vor dem Schluß seiner Geschichte Fehmern jemals von den Dänen erobert, so würde er, der so viele unwichtigere Dinge erzählt, gewiß nicht unterlassen haben diese Eroberung rhetorisch auszuschmücken. Während des ganzen 12ten Jahrhunderts kömmt nichts in der Geschichte vor, das eine solche Eroberung irgend wahrscheinlich macht. Lange waren die Slaven den Dänen überlegen und machten verheerende Streifzüge in Dänemark. Zwar fiel König Niels (nach Suhm V. S. 200 im Jahre 1113) in Wagrien ein und landete sein Heer bei Liuteha (Lütjenburg), ward aber, troß des jungen Knud Lavards Tapferkeit, geschlagen (Saxo XIII 231). Wären die Dänen damals Herren von Fehmern gewesen: so würden sie ausser Zweifel von dort aus in Wagrien eingefallen seyn und auch nachgehends die Wenden im Zaum zu halten gesucht haben, so wie es dann auch wiederholt zu Gefechten auf Fehmern hätte kommen müssen. Der edle Knud Lavard schaffte zwar dem unglücklichen Dänemark Ruhe, allein nachdem er den wendischen König Heinrich muthig aus dem Herzogthum Schleswig vertrieben, schlossen beide Friede und als Knud später des Kaisers Lehnsmann und König der Wenden ward, läßt sich vollends keine Abtretung Fehmerns an Dänemark annehmen. Wagrien und Fehmern waren also jetzt deutsches Reichs Land und würden es vielleicht für immer geblieben, vielleicht das Schicksal des ganzen Nordens ein weit glücklicheres geworden seyn, wäre der so ausgezeichnete Knud Lavard nicht ruchlos ermordet. Wenige Jahre darauf machte Heinrich von Badewide der Wenden Herrschaft in Wagrien ein Ende (1138. 1139.), welches er bald nachher dem holsteinischen Grafen Adolph II. abtrat. Den nördlichen Theil Wagriens behielten die Slaven zwar, allein unter des Grafen Herrschaft. Dies bezeugt Helmold ausdrücklich und da er von seiner Zeit redend, sagt, daß Slaven auf Fehmern wohnten (Cap. 2), so kann es keinen Zweifel leiden, daß auch Fehmern unter Graf Adolphs II.

Herrschaft gestanden. *) Ein so tapferer, einsichtsvoller Regent überlies die Insel gewiß nicht den Dänen und das würde auch der mächtige Sachsenherzog, Heinrich der Löwe, als Lehnsherr nicht zugegeben haben. Nur Respect für ihn hielt die Slaven in etwas von ihrer Grausamkeit gegen die, ihnen verächtlich gewordenen, durch untüchtige Regenten und inneren Krieg sehr geschwächten Dänen zurück, bis endlich Absalons Heldengeist seine Nation zur alten Tapferkeit entflammte, Rügen eroberte und überhaupt die Slaven im Zaum hielt. Deshalb wurden auch unter Waldemar I. Einfälle in Wagrien gemacht, von denen auch Saxo spricht, dabei aber wiederum Fehmerns nicht erwähnt. Die Eroberung Rügens und die Einfälle des Königs in die Wendischen Lande verursachten schon zwischen ihm und Heinrich dem Löwen ein sehr gespanntes Verhältniß, daher dieser ganz gewiß eine Eroberung Fehmerns nicht geduldet haben würde. Man kann also um so weniger annehmen, daß diese Eroberung unter jenem Könige geschehen, denn zum offenen, dann unvermeidlich gewesenen Kriege kam es zwischen ihm und Heinrich dem Löwen nicht, obgleich sie es nie aufrichtig mit einander meinten und das Versprechen, was Kaiser Friederich I. dem Könige 1181 auf Nordalbingien gegeben haben soll (Suhm dän. Hist. XIII. 618 fol.) war wohl eben so wenig aufrichtig gemeint. Die Kaiser trachteten darnach die Könige zu ihren Vasallen zu machen und deshalb die Macht der Könige eher zu verringern, wenn es möglich war, als zu vermehren, auch war die Politik schon damals ein arges Schlangengewinde. Erst später traten für Deutschland sehr unglückliche Verhältnisse ein, die unter König Knud VI. im Anfange des 13ten Jahrhunderts eine Eroberung Nordalbingiens möglich machten. Damit beginnt denn auch für Fehmern eine neue Periode, die in einem an-

*) Vergl. Chronic. Holsat. bei Westphal III, col. 35. 39. Melchior Goldasti memorabil. vet. Holsat. bei Westphal. I. col. 871. 926 962. Lackmann l. c. S. 34.

deren Abschnitte unserer Abhandlung zu erörtern seyn wird. Bis zum Anfange des 13ten Jahrhunderts ist also keine dänische Eroberung Fehmerns anzunehmen und früher werden auch Adams Fembre und Imbre nicht für gleichbedeutend gehalten seyn, weil dies wahrscheinlich von dänischen Geistlichen zuerst geschah, denen Fehmern bis zu jener Periode ganz unbeikommend war und Helmold die Insel, obgleich er latein schrieb, nicht Imbre, sondern Vemere nennt. Letzteres ist also der alte Wendische Name, dessen wunderbare Derivationen aus andern Sprachen schon deshalb in's Lächerliche fallen. Die Einwohner haben auch gewiß die Insel in ihrer Sprache nie anders genannt und in dem Plattdeutschen Landrechte von 1326 *) wird es Vemern geschrieben, ja noch 1607 an der größeren Glocke in Petersdorf, indeß schon in deutschen Documenten des 15ten Jahrhunderts auch mit einem F. Dagegen heißt das Land im Latein des Mittelalters — zuerst so viel ich habe auffinden können, in Waldemars II s. g. Erdbuch (S. R. D. VII. 528) — Imbrae, Imbria (oder mit einem Y). Als Ausnahme hinsichtlich der gelehrten, aber gleichwohl als Bestätigung der Volks-Sprache, möchte daher der Name Vemeren in einer lateinischen Urkunde von 1346 (Westphalen II. col. 160) zu betrachten seyn.

Bei unsern vaterländischen Schriftstellern trifft man sonst nichts über die Frage: ob Adam's Imbre Fehmern sey? Lackmann und der ihm in Bezug auf Fehmern zu sehr folgende

*) S. Dreier Abhandlungen zur Erläut. Deutsch. R. II. S. 1019. u. folg. Es ist eigentlich eine, den Fehmeranern vom Grafen Johann dem Milden ertheilte Handfeste (Falck Priv. R. I. 419) und da schon zu Ausgang des 13ten Jahrhunderts plattdeutsche Urkunden vorkommen, der Graf sich beliebt machen wollte und sich daher allgemein verständlich ausdrücken mußte auch die dem Lübecker Rath 1457 mitgetheilte Abschrift plattdeutsch ist (Dreier l. c. S. 1023), so läßt sich wohl annehmen, daß das Original in dieser Sprache gewesen.

Christiani (II. 456. fol.) übergehn die Frage ganz, obgleich sie ihnen sehr nahe lag. Indeß hoffe ich die Sache hinreichend aufgeklärt zu haben, nur muß ich zur Bestätigung des Gesagten mich noch auf das Waldemarsche Erdbuch beziehen. Es ward freilich erst im 13ten Jahrhundert errichtet und seine Erklärung — so weit sie jetzt überall noch möglich ist, — setzt nothwendig die Erzählung mancher, in eine spätere Periode fallender Begebenheiten voraus. Allein auch ohne speciellen Commentar über die im Erdbuch von Fehmern mitgetheilten Nachrichten sieht man daraus, daß derzeit sowohl Slaven als Sachsen auf Fehmern wohnten. Den Slaven hat also wirklich die Insel gehört und weil Sachsen einwanderten, muß sie nothwendig nachher unter sächsischer Herrschaft gestanden haben. Hierdurch wird es also bestätigt, daß Graf Adolph II. die Insel in Besitz genommen und wahrscheinlich geschah die sächsische Einwanderung schon unter ihm. Denn die Sachsen mußten seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts nothwendig in mehreren Verkehr mit den Insulanern kommen und die Fruchtbarkeit des Bodens war lockend. Ueberdem spricht für die frühe sächsische Einwanderung, daß nach dem Erdbuche die Namen fast aller Dörfer deutsch und wenigstens ihre Mehrzahl von Sachsen bewohnt ist. Daß auch die sächsische Sprache und Sitte bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts auf Fehmern allgemein und die slavische Nachkommenschaft wirklich Sachsen geworden, ergiebt die obgedachte Originalsprache des Landrechts von 1326. Zumahl auf Inseln hält sich sonst eine Volkssprache lange, sobald hätte sonst nicht die slavische bis auf wenige Namen (Danske Atlas VII. S. 461.) ganz verdrängt werden können.

Mit den Sachsen kam übrigens das Christenthum von selbst nach Fehmern, ohne Apostel und Mirakel, daher es sich leicht erklärt, daß wir von einer Heidenbekehrung auf Fehmern nichts wissen.

Merkwürdig ist übrigens, daß, so viel sich aus Walde-

mars Erdbuche abnehmen läßt, Sachsen und Slaven derzeit auf Fehmern ganz friedlich neben und durcheinander wohnten. Wie aber auch immer die Lage der Slaven gewesen seyn mag, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß die auf Fehmern wohnenden Sachsen in steter Verbindung mit Wagrien geblieben seyn werden. Dieses ward freilich erst viel später dem übrigen Holstein ganz einverleibt, allein auch in Hinsicht auf Wagrien, also auch in Hinsicht auf Fehmern, standen die Holsteinischen Grafen unter den Sächsischen Herzögen *), daher denn Fehmern von Knud Lavards Zeit bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts als wirklich zu Deutschland gehörig, zu betrachten. Was das Verhältniß zum Landesherrn betrifft, so fehlen uns freilich aus dieser Periode im besondern Bezug auf Fehmern urkundliche Aufschlüsse, da aber die Macht des Landesherrn derzeit überall nur beschränkt war, so kann man auch nicht annehmen, daß dies auf Fehmern, wenigstens in Ansehung der freien Sachsen, anders gewesen, zumal, da die insulare Lage die Liebe zur uralten Freiheit begünstigte.

Die Sage, daß zur Wendenzeit eine Stadt Vezen und mehrere Schlösser auf Fehmern gewesen, steht freilich dahin. Indeß verdanken wohl die nachherige Stadt Burg und viele Dörfer den Wenden ihren Ursprung, wenn gleich die große Bevölkerung, die sich aus Waldemars Erdbuch annehmen läßt, erst durch die Einwanderung der Sachsen bewirkt ward. Daß nun diese die alte Gemeinde- und Gerichts-Verfassung — wenn auch mit einigen Modificationen — beibehalten haben werden und daß daher die Grundzüge der, noch jetzt bestehenden Fehmerschen Verfassung altgermanisch sind, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Kurz, Fehmern ward im 12ten Jahrhundert wieder, was es vor der Wendischen Eroberung gewesen, eine Sächsische Kolonie, wie sich auch schon aus

*) Falck Priv. R. II. 35. 108 — 111.

Helmold (Lib. II. i. f,) abnehmen läßt.*) Dadurch wurde aber das alte Band zwischen Wagrien und Fehmern nicht aufgelöst, denn gewiß konnte man derzeit den freien Insulaner von Volksversammlungen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten nicht abweisen (vergl. Falck P. R. II. 205. 206.) und noch in viel späterer Zeit, sind die Fehmeraner zu den Holsteinischen Landständen gerechnet.

Der Wunsch, sich durch Nordalbingiens Besitz zu arrondiren, war auf König Knud VI. vom Vater vererbt worden. Nur scheint die Politik des Königs recht günstige Umstände haben abwarten zu wollen, die denn auch im Jahr 1201 vollkommen eintraten. Es war nicht möglich, derzeit der Uebermacht des Herzogs Waldemar zu widerstehen, er eroberte ganz Nordalbingien und auch Wagrien huldigte dem Könige, als er 1202 nach Lübeck kam. **) Schon nach der alten Verbindung mit jenem Lande, vor allem aber wegen des Königs großer Uebermacht, konnte Fehmern sich schlechthin nicht widerlegen, ein gleiches zu thun, woran, nach allen Umständen, mir nicht der geringste Zweifel obzuwalten scheint. Die Geschichte schweigt zwar von einer damaligen Eroberung Fehmerns, aber um desto mehr ist eine freiwillige Unterwerfung anzunehmen. Daß Waldemar die Insel ganz unbeachtet, daß er sich dort einen Feind im Rücken hätte lassen sollen, stimmt weder mit seinem Charakter, noch mit seiner Einsicht.

---

*) Helmold erwähnt zwar der Sächsischen Eroberung Fehmerns nicht speciell, dies möchte indeß wohl zu erklären seyn. Ihn scheint nemlich die Insel gar nicht interessirt zu haben, sonst würde er darüber wohl mehr geäußert haben, als das aus Adam dem Bremer entlehnte.

**) Arnold Lub. Lib. VI. Cap. XV. Hvitfeld I. 170. Dieser giebt zwar seine Quellen nicht an, wie gewöhnlich, indeß läßt sich seine Erzählung schon einigermaaßen aus Arnold folgern. Suhm VIII. 640. Ueberhaupt darf man bei Hvitfeld nicht übersehn, daß er manche, leider noch verborgene, oder verlorene Quellen hatte, die er freilich wohl nicht immer sorgsam genug benutzte.

Würden nun die Fehmeraner sich dem Könige widersetzt haben — was derzeit wirklicher Unsinn gewesen wäre — so hätte es nothwendig zu einer gewaltsamen Einnahme der Insel kommen müssen, was denn der in der Nähe lebende, dem Könige sehr ergebene Arnold sicher nicht unerwähnt gelassen. Ueberdem ward ja auch Waldemar II. bereits 1202, nach dem Tode seines Königlichen Bruders als Rex Slavorum und Dominus Nordalbingiae anerkannt (Arnold Lub. Lib. VI. Cap. 17.) und Kaiser Friederich II stellte später (1214) eine Urkunde darüber aus. Zu einem von beiden, entweder zu Slavien, oder zu Nordalbingien mußte aber doch Fehmern nothwendig gerechnet werden. Hiezu kömmt noch, daß Fehmern in Waldemars Erdbuch aufgeführt wird, freilich zu einer Zeit, wo er es nicht mehr besaß (1231) und auf eine kurze, räthselhafte Weise, indeß wird es schon dadurch wahrscheinlich, daß der König die Insel, wenigstens eine Zeit lang besessen *) und sonach finden die dafür oben angeführten Gründe im Erdbuche ihre Bestätigung, deren es aber wohl nicht einmal bedarf. Danckwerth (Landesbeschreibung S. 157) hatte daher sehr Recht, obgleich ihm jenes Erdbuch unbekannt war, Waldemarn Fehmerns erste Erwerbung zuzuschreibeu und es sind gehaltlose Gründe, womit Lackmann (l. c. S. 31) und der ihm folgende Christiani (II. 462. 463.) Danckwerth widerlegen wollen.

Fehmern ward demnach 1202 — wenigstens faktisch — so wie Nordalbingien und Slavien, von Deutschland getrennt, doch eben so wenig wie jene Länder, dem Königreiche Dänemark incorporirt. Denn davon constirt nichts, insonderheit nichts von einer Einwilligung des Dänischen Volks, die nothwendig ward, wenn die eroberten Lande Dänemark gleich-

*) Da alle Nachrichten, die Waldemars Erdbuch über Fehmern enthält, für meinen Zweck unentbehrlich sind, deren Erläuterung indeß hier eine zu lange Episode bilden würde, so werde ich diese Erläuterung, so weit sie möglich ist, in der Folge nachliefern.

gestellt und einverleibt werden sollten. *) Schon die Sprache wäre hier das größte Hinderniß gewesen, auch waren Rechtssitte und Gebräuche sehr verschieden. Ueberdem war Waldemar I. zwar zum alleinigen König der 3 Reiche, woraus Dänemark derzeit bestand, erwählt worden und dies ebenfalls mit seinen Söhnen geschehn, allein dennoch blieb diesen 3 Reichen eine gewisse Selbstständigkeit und so große Verschiedenheit, daß es unthunlich gewesen, ein anderes Land ihnen allen zu incorporiren. **) Daß Waldemar II. Lehnsmann (regulus wie Haimsfort S. R. D. I. 284 will) des Kaisers Otto IV. geworden, glaube ich zwar nicht, indeß war es gar nicht die Weise Dänischer Könige, überwundenen Völkern ihre Nationalität, die gewiß aufs Aeußerste behauptet wäre, zu nehmen und Waldemar ließ sie ganz abgesondert von Dänemark regieren. ***) Zwar erzählen Chroniken, daß es in dieser Zeit versucht sey, den Holsteinern das Lovbuch aufzudringen, allein dies ist schon deshalb eine handgreifliche Fabel, weil jenes Gesetzbuch bekanntlich erst lange nach Nordalbingiens Verlust emanirte. Zum minde-

*) Freilich heißt es in der bekannten, vom Kaiser Friederich II. im Jahre 1214 ausgestellten Urkunde (deren Original vielleicht mit mehreren andern, für die vaterländische Geschichte wichtigen Documenten im Schwerinschen Archive liegt) „regno ipsius addimus,„ dies kann hier aber offenbar nur heißen, daß der Kaiser seinem Rechte auf Nordalbingien und Slavien entsagte und den König Waldemar II. als deren rechtmäßigen Erben anerkannte. An eine wirkliche Einverleibung des Eroberten dachte der Kaiser gewiß nicht, weil dies keineswegs in seiner Macht stand und daher könnte es sogar in keinen rechtlichen Betracht kommen, wenn er wirklich eine solche Absicht gehabt hätte. Ohnehin möchte die staatsrechtliche Gültigkeit dieser (sonderbarer Weise 1304 bestätigten) Urkunde nicht außer Zweifel seyn. Suhm IX. S. 235. 236.

**) Daß die Insel einem der dänischen Reiche einverleibt sey, ist eben so wenig anzunehmen. Falck P. R. II. S. 207. 208.

***) Suhm X. S. 2. 3. Albert, Graf von Orlamünde ward Statthalter in Nordalbingien.

sten ist eine solche Ungebühr (wenn auch ein älteres Dänisches Gesetzbuch gemeint seyn sollte) gewiß nicht vom einsichtsvollen Waldemar ausgegangen, dessen Interesse überall gegen die Incorporation sprach. Denn Dänemark war ein Wahlreich, und den königlichen Kindern nur der Privatnachlaß des Vaters (Konunglef) gewiß. Waldemar I. und Absalon strebten freilich danach, ein Erbreich zu gründen, verfehlten aber, zumal durch Begünstigung des Adels und der Geistlichkeit, ganz ihres Zwecks. In den eroberten Landen hatten die Könige dagegen freiere Hand und daher war Waldemar II. weit davon entfernt, sie dem Reiche zu incorporiren, wie schon der Titel „Rex Slavorum," „Dominus Nordalbingiae" ergiebt. Selbst das Herzogthum Schleswig trennte er, insoweit es nicht schon früher geschehn, von Dänemark, nannte es in einem Briefe an den Papst (Baluz VIII. 192 — Suhm IX. 37. 78. 79) „Patris nostri hereditas" und schrieb sich noch als König in vielen Documenten „Dux Jutiae" *).

Fehmern blieb demnach auch in dieser Periode in den nemlichen Verhältnissen, worin Wagrien stand, wofür auch der Umstand sprechen möchte, daß zu Waldemars Zeit auf der Insel nach Marken Lübisch gerechnet ward (S. R. D. VII. pag. 528).

Bis zum Jahr 1248 kommt dann Fehmern in den Geschichtsquellen nicht vor, in jenem Jahre aber nahm König Erich Plogpenning es den Holsteinern ab **), welche also nothwendig vorher im Besitze gekommen seyn müssen. Das kann nun im Zeitraum von 1229 bis 1242 nicht geschehn seyn, denn während desselben war völliger Friede zwischen Dänemark und Holstein. Später ward dies glückliche Verhältniß freilich sehr gestört, dennoch läßt sich, wie die Folge

*) Wie irrig ist also die gewöhnliche Behauptung, daß erst Waldemars II. Sohn Abel eine Trennung Schleswigs von Dänemark beabsichtigt.

**) Hvitfeld I. 217.

ergeben wird, auch in den Jahren 1241 bis 1248 keine holsteinische Eroberung Fehmerns annehmen, diese muß also zwischen 1202 und 1229 geschehn seyn, wofür denn auch hinreichende Data sprechen.

Nach dem am Könige verübten Menschenraube setzte sich Graf Adolph IV. im Jahr 1225 im Besitz seines gesammten väterlichen Landes, worunter denn auch Fehmern und Wagrien begriffen gewesen seyn müssen. Letzteres wird sogar in den Quellen ausdrücklich genannt*) und um so minder ist es zu bezweifeln, daß Fehmern derzeit auch wieder erobert worden, denn alle Umstände sprechen dafür. Die alten Unterthanen waren dem Könige gar sehr ergeben, aber in den neuacquirirten Ländern hatte er das gewöhnliche Schicksal der Eroberer. Die Nordalbingier und daher außer Zweifel auch die Fehmeraner hingen noch, mit sehr natürlicher Vorliebe, an ihr treffliches Fürstenhaus. Nachdem Albert von Orlamünde geschlagen worden und Aberglaube zur höchsten Unzeit manchen tapfern Dänen zu einem Kreuzzuge bewogen hatte, konnte höchstens eine etwanige Dänische Besatzung dem Grafen Adolph IV. Fehmern streitig machen. Wahrscheinlich ergab sich die Insel auch jetzt freiwillig, da die Geschichte, eben so wie im Jahre 1202, von ihrer Bezwingung durch Waffen schweigt. Daß aber der Graf dies Land, worauf er ein altes Recht hatte, das auch ohne Zweifel schon damals einträglich und in Feindes Hand leicht gefährlich war, gar nicht beachtet haben sollte, ist völlig unglaublich. Endlich ward der König zwar befreiet, allein — da die Bannstrahlen seines vermeinten Lehnsherrn, des Pabstes, nichts fruchteten und so viele Fürsten, selbst der Kaiser gegen ihn waren — auf Bedingungen, die erbitterte Feinde willkührlich vorschrieben. Wie hätte nun wohl Graf Adolph die

---

* Albert. Stadens. ad Ann. 1223. und 1225. Christiani I. 331 et ibi not. 11. cit. Tom II. 87. Gebhardi Tom XIV. 526. — Hvitfeld I. 193. Suhm X. 104.

Abtretung Fehmerns nicht verlangen sollen, da dies blos von ihm abhing? In der bekannten Urkunde vom 17. Nov. 1225 (Thorkelin dipl. I. 293) ist zwar die Insel nicht namentlich aufgeführt, es war dies aber auch unnöthig, da sie nach der allgemeinen Bezeichnung der abgetretenen Länder unter selbige begriffen war und also speciell hätte ausgenommen werden müssen, wenn die Meinung gewesen, daß der König sie behalten solle. Bekanntlich vermochte nachgehends seine Tapferkeit nichts gegen den eben so tapfern Grafen Adolph IV.; der Bornhövder Sieg über den Sieger entschied, das Verlorene blieb verloren und der König suchte selbst, im Jahr 1229 auf der Hochzeit seines Sohnes Waldemar, ein völlig friedliches Verhältniß mit dem Grafen zu erreichen. Man scheint die Sache damals beim Becher ohne Errichtung eines neuen Friedenstractats abgemacht zu haben, wenigstens berichten uns nur spätere Schriftsteller*), daß der Graf seine sämmtlichen väterlichen Lande, also auch Fehmern behalten solle, wobei zugleich gewisse, wechselseitige Hülfe verabredet ward. Waldemar II. lebte dann, wie gesagt, bis zu seinem Tode (1241) in Frieden mit den Holsteinern, hätten sie also Fehmern nicht vor 1229 eingenommen, so hätte es in den nächstfolgenden 12 Jahren nicht geschehn können. Wäre dagegen Fehmern in fortwährendem Besitze des Königs geblieben, so würde es ohne Zweifel in der, 1232 errichteten Theilung zwischen seinen Kindern genannt seyn, welches nicht geschehn **).

Der schon 1241 zwischen König Erich Plogpenning und seinen Brüdern ausbrechende, verderbliche Hader bedrohte zwar auch Holstein, allein Erzbischof Gerhard erhielt als Vormund der sehr jungen, in Paris studirenden Grafen Gerhard und Johann den Frieden, wenigstens bis 1246, wo der fortwährende Bruderzwist auch für Holstein Gefahr drohte,

*) Chron. Erici in S. R. D. I. 166. Hvitfeld I. 196. Vergl. Christiani I. 332. Gebhardi. XIV. 527. Suhm IX. 583.

**) Hvitfeld I, 198. Suhm IX. 617. 618. Gebhardi XIV. 529. Lackmann l. c. S. 33. Christiani II. 462. 463.

weshalb man die Grafen zu Hause rief. Diese können also bis dahin Fehmern weder genommen, noch verloren haben und vielleicht brach der Krieg des Königs mit den Lübeckern, woran die Grafen als Bundsgenossen der Letzteren Theil nahmen, erst 1247 aus (Suhm IX. 76). Wenigstens kam es in diesem Jahr zu einem Vergleich, wonach man beiderseits die Gefangenen los gab. Von weiteren Eroberungen ist dabei die Rede nicht, sie werden also auch nicht gemacht seyn (Hvitfeld I. 216). Im nemlichen Jahre (1247) fand das unselige Princip der Ländertheilung auch in Holstein Eingang und außer Zweifel kam nun Fehmern an die Kielsche, oder Wagrische Linie, was sich theils aus der Belegenheit der Insel und ihrer Verbindung mit Wagrien, theils daraus abnehmen läßt, das es die Wagrische, nicht die Rendsburgische Linie war, die fortwährend auf Fehmern Anspruch machte und ihn auch endlich 1326 realisirte.

Der Krieg zwischen König Erich Plogpenning und seinen Gegnern brach schon 1248 wieder aus und ersterer überfiel nun Fehmern, gab es aber, als Versöhnungsmittel, seinem Bruder Christoph, der dort die bekannte Margaretha Sprenghest heirathete, zum Lehn *).

Erwägt man alle diese Umstände, so wird man sich überzeugen, daß Fehmern von 1225 bis 1248 unter Holsteinischer Herrschaft gewesen ist. Hiezu kömmt, daß dies nach letzterem Jahre im 13. Jahrhundert nicht mehr der Fall war und daß sich in dem, schon 1290 existirenden Siegel der Stadt Burg das Schaumburgische Nesselblatt findet. Unter Dänischen Königen konnte nun wohl dies feindliche Zeichen, wenn es einmal im Siegel war, geduldet **), aber nicht

*) Hvitfeld I. 216. 217. 235. Suhm X. 104. et ibi citati.

**) Nur König Erich von Pommern machte, zur Entschuldigung seiner Grausamkeit, den Fehmeranern ein Verbrechen daraus, daß sie das Nesselblatt im Wappen führten S. R. D. VII. 300. S. übrigens wegen gedachter Jahrszahl des Siegels Westphalen mon. ined. IV. praef. Tabul. ad pag. 160. No. 17 et argu-

ursprünglich darin aufgenommen werden. Da aber die Holsteiner erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf Fehmern sich ansiedelten, so ist es auch nicht anzunehmen, daß Burg vor dem 13. Jahrhundert eine Commüne geworden, die ein eigenes Siegel führte und weil die Insel bis 1225 von Waldemar II. beherrscht ward, kann das Nesselblatt erst später ins Siegel gekommen seyn. Es muß also auch hier noch eine Periode Holsteinischer Herrschaft über die Insel im 13. Jahrhundert existirt haben *).

Da, wie gesagt, Nordalbingien und Fehmern unter Waldemar II. dem Dänischen Reiche nicht einverleibt wurden, so blieben deren innere Verhältnisse ohne Zweifel die alten und nachdem Graf Adolph IV. das Land wieder eingenommen, stellten sich natürlich die früheren Verhältnisse von selbst wieder her. Diese wurden nun 1248 factisch allerdings geändert, denn als Dänisches Lehn konnte die Insel nicht mehr zu Wagrien und Deutschland gehören, wenigstens werden König Erich Plogpenning und sein Brudrr Christoph die Insel schwerlich als ein feudum extra curtem betrachtet haben. Als abgesondertes Lehn gehörte es aber — obiger, gegen die Incorporation überhaupt redenden Gründe zu geschweigen — eben so wenig zu Dänemark. Indeß war dies nichts anders, als ein Zustand feindlicher Occupation, den weder die Insulaner, noch ihr rechtmäßiger Landesherr, Graf

menta praef. Tab. C. et D. No. XVII. conf. Danske Atlas VII. 474. Letzterer hat die Nachricht wohl nur aus Westphaen, der freilich keinen Beweis für die Aechtheit der Jahrszahl 1290 giebt, indeß wird sie doch dadurch bestätigt, daß schon 1320 von einem Landschaftlichen Siegel (Hvitfeld I, 415) und in einer Urkunde von 1329 vom „sigillo oppido in Burgh" (Lackmann l. c. p. 73.) die Rede ist. — An dem Landrechte von 1326 hängt das Fragment eines Siegels, welches ohne Zweifel das Landschaftliche war. Suhm XII. S. 332.

*) Daß in Waldemars Erdbuch gesagt ist „Imbrae Marce Den. lybecens" beweist noch keine Landeshoheit über die Insel, wie ich in den Erläuterungen des Erdbuchs zeigen werde.

Johann der erste von Wagrien, anerkannten. Letzterer bewirkte auch, daß ihm die Insel auf dem Reichstage zu Rendsburg 1251 durch Vertrag überlassen ward. Ob der Graf in den wirklichen Besitz der Insel gekommen sey, ist freilich aus den geschichtlichen Quellen nicht zu ersehn, gewiß aber, daß Christoph als nachheriger König Fehmern besaß, denn dies ergiebt das mehrgedachte Erdbuch sehr klar. Warum übrigens der, wie sein ganzes Geschlecht tapfere Graf Johann sein gutes Recht auf Fehmern gegen einen unwürdigen Usurpator nicht mit den Waffen geltend machte, muß dahingestellt bleiben.

Da der Lehnsmann König ward, cessirte freilich die Lehnsqualität, aber dadurch ward die Insel nicht eo ipso Dänemark einverleibt und ward nunmehr ohne Zweifel, eben so wie unter Waldemar II., als Erbgut des Königs betrachtet.

Christoph I. blieb in Fehmerns Besitz bis er — wahrscheinlich durch die ruchloseste Vergiftung — starb. Seine Wittwe, Margaretha Sprenghest, muß es, ihres Unglücks ungeachtet, als Vormünderin ihres Sohns behalten haben, weil unter den Landen, deren Regierung sie dem Herzoge Albert von Braunschweig 1262 übertrug, Fehmern genannt wird (Suhm X. 469). Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß ihr Sohn, König Erich Glipping, selbiges besessen und lebenslang behauptet hat. Er soll es zwar, wie Hansen (Staatsbeschreibung S. 493) will, im ersten Kriege mit dem Schleswigschen Herzoge Erich II. verloren und dann im Friedensschlusse wieder erhalten haben und wirklich sagt Hvitfeld (I. S. 299), daß Herzog Waldemar IV. auf dem Reichstage zu Nyburg 1278 alle Lande, unter andern auch Fehmern, die sein Vater (Herz. Erich II.) gehabt, zurückerhalten *). Untersucht man indeß die Sache näher, so wird man finden, daß Herzog Erich nicht zum wirklichen Besitze der Insel kam, und daß Hvitfelds Aeußerung — obwohl andere Chroniken

*) Vergl. Christiani II. 369. et ibi not. 15 citati.

sie zu bestätigen scheinen — wohl in einem anderen Sinn hier zu nehmen ist.

Die erste Fehde nemlich, welche Herzog Erich II. mit Margaretha Sprenghest und ihrem Sohne Erich Glipping hatte, war im Jahr 1261, wo ersterer zwar siegte, aber wie gesagt, Fehmern dem Könige geblieben seyn muß. Als nachher der König, seine Mutter und ihre Anhänger in dem bekannten Streit mit dem Erzbischofe Jacob Erlandsen vom Cardinal Guido in den Bann gethan wurden (was jedoch der Pabst nicht billigte), erhielt der Bischof von Lübeck 1267 den Auftrag, diesen Bann auch gegen erwähnte Anhänger zu verkünden, unter welchen Probst Joen (vielleicht Johann) von Fehmern genannt wird *). Hätte nun Fehmern dem Könige damals nicht gehört, so ist gar nicht abzusehn, weshalb jener Probst in eine, ihm dann völlig unbeikommende Sache sich mischen und für den König gegen den Erzbischof Parthei nehmen sollen? Bischof Nicolaus von Schleswig hielt es freilich mit Ersterem, allein es findet sich weder damals, noch lange nachher die mindeste Andeutung, daß Fehmern zur Schleswigschen Diöcese gerechnet sey.

Nachdem der Friede zwischen dem Könige und dem Herzoge hergestellt war, herrschte zwar kein gutes Vernehmen unter ihnen, doch auch kein Krieg, bis der König über den Herzog herfiel, sein ganzes Land, bis auf die Stadt Schleswig (1269) einnahm und selbiges noch lange nachher in Besitz behielt. Es ist daher wenigstens sehr unwahrscheinlich, daß Herzog Erich II. die Insel erobert haben sollte, zu geschweigen, daß er dies doch nur in Uebereinstimmung und mit Genehmigung seiner Bundesgenossen, der Holsteinischen Grafen, hätte thun können, die dann ohne Zweifel ihren, nie aufgegebenen Anspruch auf Fehmern wohl selbst geltend gemacht haben würden.

*) Falcks Samml. von Abhandl. aus den S. H. Anzeigen II. S. 288. fol. et ibi citati. Vergl. Danske Atlas VII. 461. 480. Staatsbürgerl. Mag. VII. 53. Vorzügl. Suhm X. 594 — 600.

Die Sache wird sich indeß aufklären, wenn man erwägt, daß die, gegen das uralte Wahlrecht des Volks verstoßende und wenigstens ohne nähere Bestimmungen nothwendig landverderbliche Idee des Erbguts bereits von Waldemar I. und seinen Söhnen ausgegangen war. Der gesammten Dynastie gereichte diese Ansicht zwar zum Nutzen, aber dem Thronnachfolger war sie offenbar nachtheilig, daher ihr auch schon König Erich Plogpenning widersprach und dadurch — indem er seinerseits zu weit ging — nicht blos über sich, sondern auch Jahrhunderte lang über das schuldlose Land Verderben brachte. Daß der Herzog Erich II. sich dagegen auf jenes Princip gründete, war natürlich, und consequenter Weise konnte er, ebensowohl als der König, Waldemars II. Enkel, auf Fehmern, als Erbgut Anspruch machen, was er denn auch wohl gethan haben mag. Auf jeden Fall hat dies vom Herzoge Waldemar IV. geschehen können und so werden die Chronisten einen Anspruch auf väterliches Erbgut, mit dem auf väterliches, wirkliches Besitzthum, verwechselt haben. *) Der Herzog kam auch, wie gesagt, erst durch die Begebenheiten des Jahrs 1287 zum Besitz von Fehmern, trat es aber schon 1295 dem Könige Erich Menved wieder ab **) und diese kurze, schleswig-

*) Ob übrigens der Herzog Waldemar IV. schon bei König Erich Glippings Lebzeit Fehmern angesprochen, ist ungewiß. In den Quellen wird bei dieser Gelegenheit der Insel nicht gedacht, selbst nicht in des Herzogs Reverse von 1286 und eben so wenig im sogenannten Urtheile von 1285. Um so irriger ist es, wenn Holberg dänisch. Reichsgesch. (Uebersetz.) Thl. I. S. 362 äußert, es habe zwischen dem Königreiche und Fürstenthume (Schleswig) über Fehmern ein alter Streit obgewaltet, der durch jene Documente zu Gunsten Dänemarks entschieden sey. Hansen l. c. hat dieselbe Irrung.

**) Hvitfeld I. S. 307. Dieser äußert hier, daß der zwischen dem Könige und dem Herzoge geschlossene Abtretungs-Vertrag sich auch in Bezug auf Fehmern in dem bereits oben erwähnten Urtheile von 1285 gegründet habe. Es mag seyn, daß dem Urtheile diese Deutung gegeben ist, aber Fehmern wurde darin, wie bereits gesagt, nicht erwähnt. Vergl. Hvitfeld l. c. S. 288. 289.

sche Occupation ging spurlos vorüber. Dieser König behielt die Insel bis an seinen Tod (1319), worauf sie sein unwürdiger Nachfolger, König Christoph II. überkam. Dieser hatte sie zwar seinem Halbbruder, dem Grafen Johann III. (dem milden) von Wagrien versprochen, damit er den König zur Krone verhülfe, wie aber dies geschehn, hielt Christoph nicht Wort. „Die beste Politik" sagt der edle Suhm bei dieser Gelegenheit (XII. 18) „ist die Ehrlichkeit" — denn wirklich ward diese Wortbrüchigkeit später nachdrücklich bestraft.

Man sieht sowohl hieraus, als aus anderen Thatsachen, daß die Wagrische Linie den Anspruch auf Fehmern nicht aufgab (Lackmann l. c. S. 35. 36.) obwohl sie lange nicht mächtig genug gewesen zu seyn scheint, um ihr Recht mit gewaffneter Hand geltend zu machen. Die Insulaner selbst — wären sie sich selbst überlassen gewesen — hätten sich sonst wohl für den Grafen erklärt, der auch Einverständnisse auf Fehmern gehabt und einen Aufstand gegen den König erregt zu haben scheint. Es ist dies um so glaublicher, da Erinnerung an das Mutterland, an alte, liebe Verbindungen, an ein verehrtes Fürstenhaus gewiß noch nicht ganz erloschen waren und die Insel unter den Königen, nach allen Umständen zu schließen, wohl eben nicht milde behandelt zu seyn scheint. Der König wußte indeß den Grafen zu besänftigen und schlug ihn zum Ritter (Christiani III. 121. 122), was noch heut zu Tage manche Unbill vergessen machen soll. Die im Stiche gelassenen Insulaner mußten dagegen büßen und mehrere Anhänger des Grafen wurden gehenkt, auch nöthigte der König den Fehmeranern am 6. December 1320 eine Unterwerfungs-Urkunde ab. (Hvitfeld I. 415). Allein das gute Vernehmen zwischen dem Könige und dem Grafen war nicht dauernd und letzterer verhinderte wenigstens die Entthronung des wegen seiner Härte und Bedrückung allgemein verhaßten Christophs II. nicht, nahm auch Fehmern ein und ließ sich solches nebst Laland und Falster vom neuen Könige 1326 förmlich abtreten.

Im Zeitraume von 1248 bis 1326 muß nun das alte Fehmersche Landrecht *) gegeben seyn, denn es wird darin die Genehmigung des Königs vorbehalten und nach jenem Jahre herrschte lange kein König über Fehmern und vor 1248 ist es auch gewiß nicht gegeben, weil dies dann, nach dem Obigen, nur unter Waldemar II. geschehn seyn könnte, mit dessen Zeitalter das Landrecht durchaus nicht harmonirt. Die Strafen sind nämlich durchgängig sehr schwer und Lebensstrafe kömmt in mehreren Fällen vor, worauf sie in jener frühen Zeit noch nicht stand. Die „Potiores" haben dies Gesetz angenommen und, wie es scheint, mit dem Vogt (exactor) verabredet, von einer ausdrücklichen Genehmigung **) der Einwohner wird dagegen nichts gesagt, das gerichtliche Verfahren hat viel Eigenthümliches, räumt dem Königl. Vogt viel ein und wenn die gesammten Einwohner einen Urtheilsspruch für ungerecht erklären, so soll nicht das Volk, sondern der König entscheiden, kurz dies Landrecht entspricht dem Könige Christoph II. und seiner Zeit am meisten. Im Uebrigen zeigt selbiges sehr klar, daß keins der dänischen Provinzial-Gesetzbücher vorher auf Fehmern recipirt

*) Abgedruckt bei Suhm XII. 332 und Staatsbürgl. Mag. IV. 710. conf. V. 237 auch Falck P. R. I. S. 419 fol. Eine etwas modificirte Uebersetzung ist in der Confirmation von 1558 (Corpus Statutor. Slesvic. I. 681. fol.) enthalten. Nach dieser Uebersetzung art. 22 soll (wie auch im Staatsb. Mag. IV. 742 vermuthet wird,) statt exactori, actori stehn und wahrscheinlich ist dies auch im 1sten Artikel des Originals der Fall. Denn es läßt sich nicht glauben, daß der Vogt 60 Mark Mannbuße, der Kläger hingegen nichts haben soll. Es wäre daher zu wünschen, daß das Mspt. mit dem Abdrucke verglichen und letzterer, falls er incorrekt seyn sollte, verbessert würde. — Die im Original vorbehaltene Königl. Approbation wird übrigens wohl erfolgt seyn, denn in der Confirmation von 1558 wird das Landrecht ein altes Privilegium genannt.

**) Man durfte freilich wohl annehmen, daß Christoph II. den Mangel dieser Genehmigung nicht achten werde, indeß scheint sie doch

gewesen seyn kann — was denn auch schon der dort von jeher stattfindende Mangel der Harden ergiebt — daher um so weniger eine Communal-Verbindung der Insel mit Dänemark angenommen werden kann.

Was eigentlich dies Landrecht veranlaßt hat, constirt nicht. Gänzlicher Mangel früherer Gesetze kann es nicht gewesen seyn, denn „leges prius consuelæ" werden ausdrücklich erwähnt, ohne Zweifel führten auch die Sachsen ihre alten Rechtssitten, so weit es thunlich war, ein und so wie bei allen alten Statuten findet man auch hier, daß nicht das gesammte geltende Recht, sondern nur das aufgezeichnet ward, was man von besonderer Wichtigkeit und näher zu bestimmen nöthig fand. Dies waren denn, nach dem, auch hier sich zeigenden Gebrauche der Vorzeit, hauptsächlich Criminal-Gesetze. Dies möchte nun auf die Spur leiten, weshalb die Aufzeichnung und Sanctionirung geschehn, auch obige Gründe bestärken, wonach solche unter Christoph II. vorgenommen ward. Denn damals war eine sehr unruhige Zeit, die überall leicht Excesse mancher Art zur Folge hat und daher mögen wohl den „Pociores terre" die am meisten zu verlieren hatten, strenge Strafbestimmungen nöthig geschienen seyn. Uebrigens wird hier auch wohl das Beispiel anderer Länder und Orte, die schon geschriebene Gesetze hatten, gewirkt haben, insonderheit das der Stadt Burg, die höchst wahrscheinlich das Lübsche Recht bereits recipirt hatte. *)

---

ertheilt zu seyn, denn sonst würde das Landrecht wohl nicht allgemeine Anerkennung bei den Einwohnern gefunden haben, auch nicht so lange gültig geblieben und dessen Landesherrliche Bestätigung nicht so oft nachgesucht seyn. Ohne Zweifel hätten die Einwohner unter der bald folgenden, gräflichen Regierung gerechtes Gehör gefunden, wenn ihnen das Statut wider ihren Willen aufgedrungen wäre.

*) In einem Schreiben von 1326 bat die Stadt den Grafen Johann den Milden, sie beim Lübschen Recht zu lassen, es muß

Eben so wenig, als die Veranlassung, lassen sich die Quellen des Statuts mit völliger Gewißheit nachweisen, denn ein anderes Statut scheint nicht benutzt und von der früheren Fehmerschen Rechtssitte wissen wir viel zu wenig. Die Grundzüge waren ohne Zweifel sächsisch, allein das Local, Zeit und Verhältnisse, insonderheit die lange Isolirung der Insel, hatten mancherlei Modificationen und singulaire Observanzen zur Folge. — Jetzt hat übrigens dies Statut gar keinen practischen, sondern nur historischen Werth und selbst in der vom lateinischen Original etwas abweichenden Form, worin es 1558 confirmirt wurde, galten mehrere Bestimmungen schon derzeit nicht mehr. Ja schon das oberwähnte, sogenannte Landrecht, oder richtiger die Handfeste Johanns des Milden von 1326 enthält besonders über das gerichtliche Verfahren wesentliche Abänderungen. Es würde dies vielleicht noch klarer seyn, wäre die Abschrift, die Dreier drucken ließ, nicht sichtbar fehlerhaft und an einigen Stellen unverständlich. *) In der Handfeste werden den Fehmeranern aber nicht blos Verbesserungen des Gerichts- und Communal-Wesens sondern auch das wichtige Recht bewilligt, daß sie

---

also schon früher dort in Gebrauch gewesen seyn. Das Schreiben selbst habe ich zwar nicht erhalten können, an dessen Aechtheit aber ist nicht zu zweifeln, da seiner in einem Verzeichnisse alter Urkunden erwähnt wird, das der verstorbene Bürgermeister Lüders in Burg verfertigt hat. Der frühe und stete Verkehr mit Lübeck, das Beispiel des nahen Oldenburg und das Bedürfniß eines Statuts möchten auch für diese Nachricht sprechen. Ueberdem kommen in einer Urkunde von 1329 Consules de Lübeck als Zeugen vor.

*) Es ist zu bedauern, daß der verdiente Dreier dies übersehn zu haben scheint und sich nicht um ein anderes Mscrpt bemüht hat, welches damals (1756) noch wohl auf Fehmern zu haben gewesen wäre. Als ich mich vergebens danach bemühte, sagte man mir, daß in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts manches Fehmersche Document abhänden gekommen wäre.

die Heersfolge nur auf der Insel *) leisten sollten. Auch versprach der Graf keine neue Veste anzulegen und überhaupt wurden die Fehmeraner damals ein ebenso freies Volk, als die Holsteiner, mit denen sie auch wieder in den alten, politischen Verein traten, da sie bekanntlich in einer Urkunde von 1390 zu den Holsteinischen Landständen gerechnet wurden.

Um so auffallender ist es, daß ein Paar Jahre nachher Unruhen auf der Insel ausbrachen. Ich weiß mir dies nicht anders zu erklären, als daß unter den vorgedachten „Pociores terre" König Christoph II. wohl Anhänger behalten und diese, aus Rache gegen den Grafen, veranlaßt haben mag, ihr Ansehen bei den Einwohnern zur Aufregung einer Empörung gegen den gütigen Landesherrn zu misbrauchen. Die Sache ward aber gütlich beigelegt und die Fehmeraner gelobten in einer lateinischen Urkunde „Compositio inter Comitem et Femarienses" von 1329 (Lackmann l. c. S. 71, fol.) den Grafen Johann den Milden als ihren wahren Landesherrn zu erkennen, ihm und seinen wahren Erben stets zu gehorchen, auch Friedebrechern und Unruhstiftern zu wahren und sie zur gebührenden Strafe zu ziehn. **).

So gerechtem Tadel das Verfahren der Holsteinischen Grafen gegen das damals so unglückliche Dänemark unterliegt, so wenig kann es doch gemisbilligt werden, daß Graf Johann, seinen durch die Anerkennung der Einwohner vol-

*) In der Handfeste „Deik" d. h. Deich genannt, wahrscheinlich daher, daß man Fehmern, seiner Fruchtbarkeit halber, zur Marsch rechnete.

**) Irrig ist es, wenn Dr. G. Hanssen in der Darstellung der Insel Fehmern (Altona 1832.) S. 304 äußert, es sey dort nur zweimal, nemlich 1329 (denn 1339 ist ohne Zweifel Druckfehler) und 1558 ein Aufstand gewesen. Es war dies schon früher und zwar, wie oberwähnt 1320 der Fall, zu geschweigen, daß Erich von Pommern die tapfere Gegenwehr der Fehmeraner für Rebellion ansah. Ueber die Vorfälle im Jahre 1558 wären mehrere Aufklärungen zu wünschen, ich glaube wenigstens, daß sich die Fehmeraner sehr entschuldigen lassen. —

lends rechtmäßig gewordenen Anspruch auf Fehmern gegen den, wieder auf den Thron gelangten König Christoph II. zu sichern suchte.

Als Resultat dieser geschichtlichen Forschung ergiebt sich ein seit der Urzeit stattfindender, natürlicher Verein der Insel mit Wagrien, der zwar eine zeitlang durch feindliche Gewalt gestört, allein am Ende dieser Periode doch wieder hergestellt ward. Die Dänische Eroberung hatte keine Incorporation, sondern bei der altgermanischen Freiheitsliebe der Bewohner eher eine gewisse Selbstständigkeit zur Folge, die durch Johann des Milden Handfeste auch landesherrlich Anerkennung fand. Zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß ich deshalb hier von der innern Verfassung und den Einwohnern so wenig gesagt habe, weil die Erläuterungen des Waldemarschen Erdbuchs dazu eine passendere Gelegenheit schienen und ich Wiederholung zu vermeiden wünschte.

III.

Die Halbinsel Sundewitt,

topographisch-historisch beschrieben.

Ein Versuch

von

C. Duus,
Schullehrer in Holtenau.

Einleitung.

Wir ermangeln der Nachrichten und Beschreibungen von vielen vaterländischen Ortschaften; nur Bruchstücke sind uns über die mehrsten aufbewahrt. Diese zu sammeln, möchte vielleicht der Mühe werth seyn. Ueber die kleine Schleswigsche Halbinsel Sundewitt hat uns Dankwerth eben nichts Besonderes geliefert. Auch giebt der „Danske Atlas" von Pontoppidan nur wenig Specielles von dieser Landschaft. Die Topographie von Dörfer enthält zerstreut schon mehr, aber selbst in ihrer neuesten Ausgabe von 1829 noch nicht überall das Richtige. Dagegen handelt „der Bericht von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande" von Johann Christian Gude in Friederichstadt 1778 — über dieses Ländchen ziemlich ausführlich; nur ist durchgängig seine geschichtliche Darstellung verwirrt, viel Ungehöriges und Fremdartiges mithineingezogen, welches der Leser

absondern muß. Auch ist diese Schrift nicht in den Buchhandel gekommen, und hat sich auf Sundewitt selbst so selten gemacht, daß wohl nur wenige Exemplare davon dort zu finden seyn werden. Das Interessanteste und Wichtigste, jene Halbinsel betreffend, will ich versuchen, aus genannten Quellen zu sammeln, und hoffe ein Besserunterrichteter wird zu dieser Arbeit das Mangelnde hinzufügen. Mehrere Berichtigungen und Vervollständigungen verdanke ich dem Herrn Apotheker Schmidt in Sonderburg und dem Herrn Pastor Jensen in Geltingen. Dennoch bleibt der Arbeit mehreres zu wünschen übrig. Dahin gehört die Vervollständigung des Statistischen, als genaue Anzahl der Einwohner, Größe und Anzahl der Bauerstellen u. dgl. m.

§. 1.

Name, Grenzen und Größe der Halbinsel.

Das Land Sundewitt, im Herzogthume Schleswig, an der Küste der Ostsee, ist eine Halbinsel. — „Der Name „von Sundewitt, Sundwudu (Wudu heißt auf Angel„sächsisch so wie auf Altdänisch z. B. in den alten Gesetz„büchern, Veed oder Wed, (Wedekast) Widh, Wedh rc. „Wald, (Hölzung) kommt in Beowulf zweimal vor. Diese „Benennung rührt offenbar her von den vielen großen „Waldungen, die ehemals da waren. Die dortigen Ein„wohner wurden: die Skovboe-Mænd genannt. Hiervon „auch der Name Wejensund, der den Sundewittern kaum „bekannt ist.“ So heißt es in den Kieler Blättern, 3. B. 2. Heft, in der Abhandlung des Herrn Pastor Outzen über das Angelsächs. Gedicht Beowulf. Gude sagt freilich, Seite 13., der Süderwitten Land, welcher Ausdruck in der Sache nur wenig aufklärt; denn der Name Sundewitt muß aus dem Dänischen erklärt werden. „Käme der Name „von Süden her, so müßte er Sönderwith heißen, ähn„lich wie Sönderborg, so wird aber weder geschrieben noch

„gesprochen. Was die Endsylbe betrifft, so hört man die„selbe in der Aussprache nicht deutlich; so viel mir *) erin„nerlich, habe ich den Namen beinahe wie Sundöe aus„sprechen hören; dann wäre es die Insel am Sunde, „wobei zu bemerken, daß auch Halbinseln Oe heißen; z. B. „in der Geltinger Gemeine das Gut Oe (Oehe) ist eine „Halbinsel; der ursprüngliche Name der Halbinsel Schwan„sen ist Swansoe. — Doch ist meiner Meinung nach „Sundwith das Richtige. So heißt das Land in König „Woldemars Erdbuch 1231 (Langebeck. Scriptt. ver. „Danic. tom. VII. pag. 521). With, ausgesprochen Væj, „bezeichnet Holz. So in Handewith bei Flensburg, wo „auch noch das große Königl. Gehege vorhanden ist, von „dem der Ort seinen Namen hat; Lindewith Hof, im „Amte Flensburg (Dänisch Linnegaard ausgesprochen) und „in mehrern Ortsnamen. Das th ist übereinstimmend mit „dem weichen dänischen d, welches in der Aussprache fast „nicht gehört wird." Da aber die Schreibart: Sundewitt nun einmal die gewöhnliche und gangbare ist, so will ich sie im Verfolge dieser Beschreibung auch beibehalten.

Dieses Ländchen wird oft eine Landschaft genannt, aber nur im geographischen Sinne des Worts richtig, denn es macht den größten Theil vom Amte Sonderburg aus. Sundewitt ist an dreien Seiten von der Ostsee umspült, nach Osten jedoch nur durch einen schmalen Sund, den Weyhen oder Wejen-, den Sonderburger Sund von der Insel Alsen getrennt und grenzt westlich an die Aemter Tondern und Apenrade, nordwestlich an das Birk Warnitz, wo ein Bach, die Beckgreen oder Lachsfangaue, die Scheide bildet. Westwärts trennt sie sich vom Gute Gravenstein durch die Atzbüller Aue, und im Süden von Angeln durch den Flensburger Meerbusen.

---

*) Pastor Jensen in Geltingen.

Von Norden nach Süden beträgt die Länge dieser Halbinsel gegen 1½ bis 2 Meilen, und von Westen nach Osten die Breite ½ bis 1⅛ Meilen. Woraus hervorgeht, daß die Größe derselben auf etwa zwei □Meilen zu schätzen ist.

§. 2.

Boden, Clima, Gewässer.

Der Boden dieses Ländchens ist von ungleicher Güte; im Ganzen aber sehr fruchtbar. Es hat noch einige Waldungen, und hatte vordem derselben mehrere; vortreffliches Ackerland, ergiebige Wiesen und viele und gute Obstgärten. Bei Schotzbüll ist der Boden niedrig und enthält viel Lehm, und daselbst von Eckensund bis Brunsnes finden sich die Lehmberge mit zahlreichen Ziegeleien. Der südliche, höhere Theil der Halbinsel hat sandigen und minder fruchtbaren Boden, nämlich bei Broacker und Dünt. Desto fetter aber ist das Erdreich im nördlichen Theile, besonders in der Gegend bei Schnabeck. Es besteht aus einer guten, schwarzen Erde. — Die Ländereien sind längst aufgetheilt, und jeder Landbesitzer hat die seinigen mit lebendigen Hecken eingefriedigt. Ein solches eingekoppeltes Stück Landes wird daselbst eine Lüke genannt, und liegt eine solche kleine Lüke dem Wohnorte des Eigenthümers nahe, heißt sie Toft; dagegen auf den Höfen, wenn sie groß ist: Koppel. Eine Ebene nennen die Sundewitter Schlet, eine Niederung Sikke, einen sumpfigen und morastigen Ort Kjer, welches Wort auch zugleich eine Wisch oder Wiese bedeutet. Hügel heißt Hoy, mitunter auch Pold; das Neß, Nase oder Vorgebirge — Neiß. Ist ein etwas erhabenes Stück Land entweder meist mit Wasser zu Zeiten umflossen oder mit niedrigem Wiesenlande umgeben, so heißt solches Holm Große Berge giebt es auf Sundewitt, wie überall in Schleswig-Holstein, nicht; nur Hügel und Unebenheiten nebst kleinen Thälern finden sich einige. Merkwürdig aber

sind die häufigen Begräbnißhügel der Heiden mit ihren Todtenaltären und Bautasteinen *). Sogar Familienbegräbnisse dieser Art sind nicht selten anzutreffen. Diese sind die runden, bei einander liegenden Hügel, welche für die Ruhestätten der alten Kriegeshelden gehalten werden. Bei Broacker, Gammelgab, Schelde und auf dem Felde zu Blans und Dünt finden sich dieser Grabhügel viele. So am letztern Orte drei lange, schmale, mit Steinen eingefaßte Erhöhungen; und bei dem Dorfe Schelde ein Altar mit einem sehr großen Decksteine. Hier am Wege zwischen Dünt und Schelde wurden 1736, den 20. Octbr. zwei solche Hügel in Gegenwart des Herzogs Friedrich zu Glücksburg eröffnet und in denselben allerlei Alterthümer gefunden **). Die sogenannten Riesenbetten, welche immer von Süden nach Norden sich in die Länge dehnen, unterscheiden sich merklich von den übrigen durch ihre 2 bis 3 Ellen Höhe, 3 bis 4 Ellen Breite und 15 Ellen Länge, und oft durch eine noch bedeutendere Größe; sie sind mit einem Kreise von kleinen, hart an einander stehenden Feldsteinen umgeben. Man hält sie für die Begräbnißplätze minder vornehmer Personen. Hinter dem Hofe Blansgaarde, auf dem Felde des Dorfes Blans, ist noch ein solcher Todtenhügel, in der Lüke eines Käthners, merkwürdig durch einen pyramidenförmigen, für sich am östlichen Ende des Hügels aufgerichteten, und viereckigen Grabstein, der 20 Fuß Länge (?) und 8 Fuß Breite haben soll, auf drei andern ruht und an der untern Seite verschiedene Linienzüge hat. Die Sage giebt an, daß Blan zu lesen sey, und will durch diese Leseart den Urheber und Erbauer des Dorfes bezeichnen. Eine nahe an diesem Hügel, der Aehnlichkeit mit einem Walle hat, belegene Hufenstelle wird noch immer e Wold d. h.

*) Arnkiel. Th. III. S. 223. Camerers Merkwürd. der Holst. Gegenden. Leipzig 1756 S. 178.

**) vid. Gude S. 34.

der Wall, genannt. Auf dem Dyppeler Berg, unweit Sonderburg, befand sich ein ausserordentlich großer Stein, der mehr länglich als rund war und etwa 60 Ellen im Umfange maaß. Er wurde der Barstein genannt; noch sind Ueberreste desselben vorhanden, aber die größte, oberhalb der Erde befindliche Masse ist zerschlagen und verbraucht *). In der Gemeine Feldstedt, bei Tomböll, auf dem Felde Slyngsteen (Steinschwang) lag vordem auch ein solcher Stein. Beide soll der Sage nach eine Riesinn von Alsen, in ihrem Strumpfsbande nach ihrem ungetreuen Bräutigam herüber geschleudert haben!

Klima. Wie überhaupt an der Ostseite und in der Mitte des Herzogthums, wo das Land hoch liegt, ist auch auf Sundewitt die Luft klar, rein und gesund. Freilich verursachen die beständigen Ausdünstungen der Ostsee mitunter einigen Nebel. Dieser wird aber bald vertrieben von den hier oft wehenden Südost-, Süd- und Südwestwinden, die über das Land hinstreichend, die Luft reinigen und den Himmel hell und heiter machen. Diese genannten Winde zeigen sich zuweilen ziemlich stürmisch, ja sogar orcanmäßig. So entstand 1628 den 29. Jan. in der Nacht ein entsetzlicher Sturm aus dem Westen, auf der nördlichen Seite der Halbinsel, besonders im Kirchspiele Ulderup. Spätere Thatsachen der Art haben gewiß Statt gefunden; man erzählt sich von niedergeworfenen Scheunen und entwurzelten Bäumen; nur ist über das Wann und Wie keine Chronik geführt worden. — In der Nacht vom 2. auf den 3. Novbr. 1801, und ebenfalls in der Nacht vom 3. auf den 4. April 1830 wütheten auch hier die heftigsten Orkan-Stürme. Merkwürdig ist auch, daß am 7. Novbr. 1831 des Abends

*) vid. S. H. Provinzialberichte von Petersen, 2tes Heft, 1830 — und den Auszug aus dem daselbst befindlichen Bericht des Herrn Apotheker Schmidt in Sonderburg in Biels Gewerbefreund 1831. 3. Jahrg. Nr. 48. S. 765.

sich ein sehr heftiges Gewitter in der hiesigen Gegend zeigte.

Gewässer. Das Land hat nur Einen eigentlichen See, den bei Auenböll, in welchem zwei Bäche ihren Ursprung nehmen: Söbek, nach Süden fließend, und Schnabek, der bei Sandberg in den Sonderburger Sund ausgeht. Mühlenteiche lassen sich dagegen nennen: bei Ballegaarde, Kasmoos, Sandberg. — Die Nordaue entsteht in Stenderup, fließt durch Satrup und ergießt sich in den Schnabek. Bei Broacker entspringt Krummbek und nimmt seinen Ausfluß bei der ehemaligen Altmühle zu Schelde. Heiligbek sammelt sich aus drei kleinen Bächen und fließt in Nübelnoer. Wahrscheinlich ist dieses Wasser zur Taufe der ersten Christen auf Sundewitt benutzt worden und daher dessen Name. Wenigstens ist dieses mit dem Bache gleichen Namens in Angeln der Fall. — Die Atzböller Aue fällt gleichfalls in Nübelnoer und trennt Gravenstein von Sundewitt. Dieses Nübelnoer ist eine große Bucht des Armes der Ostsee, der nach Flensburg einreicht. Es hat bei Eckensund einen sehr schmalen, aber 10 bis 12 Faden tiefen Eingang und erstreckt sich bis an die Gestade von Gravenstein, Atzböll, Nübel und Schotzböll; liegt also halb in Lundtoftharde, halb oder größerntheils in Sundewitt. Die Länge desselben beträgt über 900, und dessen Breite 460 Ruthen. Es war bisher fischreich, obschon dessen Wasser doch nur so genanntes Brackwasser ist. Diesem Noer östlich gegenüber liegt der kleine Meerbusen Wemmingbonde, der das Ländchen in Süd- und Nordland theilt. Dessen Name wird auch Werning und Wending geschrieben von solchen, die ihn von der Wendung ableiten, welche hier die Ostsee, sich landeinwärts biegend, nimmt. Und wahrscheinlich entstand dieser Busen durch den zu großen Andrang des Wassers, welches von der Höhe der Ostsee kommend, nicht vom Sonderburger Sunde auf einmal konnte gefaßt werden. Er reicht ins Land bis an Schmoelmoos hinauf und ist sehr

fischreich. Der Sonderburger Sund, von welchem Sundewitt im Osten und Norden bespült wird, hat bei der Fähre vor Sonderburg, also an seinem Eingange, nur etwa die Weite von einem Flintenschusse, und setzt diesen etwas breitern Lauf fort bis nach Schnabek, einem Dorfe auf Sundewitt, und dem Gute Rönnhof auf Alsen. Darauf erweitert er sich bedeutend, reicht eine weite Strecke nach Augustenburg hinein und dehnt sich westlich nach Apenrade hinum. Hier zwischen Alsen und Sundewitt giebt er einen der sichersten Häfen in Dänemark ab. Die größten Schiffe haben hier freien Auslauf nach beiden Seiten, und können von keinem Winde zurückgehalten werden. Der Strom geht etwas stark und das Wasser hat durchgängig 16 bis 24 Faden Tiefe. Auf Alsen heißt dieser Sund das Süderhaf. Wo der Schnabek bei Sandberg in ihm mündet, ließ Herzog Hans 1576 einen Damm durch das salze Wasser aufführen, wodurch jetzt der dortige Mühlenteich gebildet wird.

§. 3.

Producte.

Die Production dieser Halbinsel ist die des ganzen Dänischen Reichs. Sie hat die mehrsten Erzeugnisse der nördlich europäischen Länder, die Producte der gemäßigten Zone, als:

1) aus dem Thierreiche: schönes Rindvieh, und deshalb auch auf einem so vortrefflichen Boden viel Butter und Käse; gute Pferde von der großen Holsteinischen Race; Schafe werden überall gehalten, sind zum Theil groß, mit guter Wolle; Schweine sind häufig; Wildprett aber, Hirsche und Rehe fehlen. Uebrigens giebts: Esel, Dachse, Hasen, Füchse, Eichhörnchen, Schweinigel, Hunde, Seevögel, zahmes und wildes Geflügel, besonders Gänse, Hühner, Enten rc. Einer alten Nach-

richt zufolge fliegen im Herbste Roth-Gänse *) zu Hunderten am Ufer bei Schmoelmoos. Dem ist aber nicht mehr so. Wilde Gänse fallen einige, aber nicht in solcher Menge. Ferner wird etwas auf Bienenzucht gehalten. Zuweilen erblickt man auch in der Ostsee daselbst Meer- und Tummelschweine, von welchen ehedem am Ufer bei Scheldegaarde einige sind geschossen worden. An Fischen ist, wie oben bemerkt, das Gewässer nicht arm. Es sind: Dorsch, Schollen, Lachse, Makrele, und auch findet man eßbare Muscheln. Im Jahre 1634, im September wurde ein großer Fisch, 16 Ellen lang, 9 Ellen dick, bei Broackerneiß gefangen und vermittelst 12 Pferde und mit starken Stricken aufs Land gezogen **). Unweit Gravenstein fing man 1821, im Mai, einen Nordkaper, der 21 Fuß Länge und 4 Fuß 8 Zoll im Durchmesser hatte. Seine Flossen auf dem Rücken waren 4 Fuß lang und beinahe eine Handbreite dick. Die Finnen unter dem Bauche hatten gleichfalls diese Länge und Dicke. Der Schwanz hielt 8 Fuß Breite; das Auge ähnelte einem Ochsenauge und verhielt sich zur Größe des Fisches daher nur klein. Im Maule desselben zählte man 48 ziemlich dicke, aber nicht besonders lange Zähne. Die Zunge war groß und dick. Auf dem Kopfe hatte er eine halbmondsförmige Oeffnung zum Ausspritzen des Wassers. Am Bauche war seine Farbe weißlich übrigens schwarz, und glänzend; die Haut glatt und so blank als Korduan.

2) Das Pflanzenreich liefert überflüssig Getreide jeder Art, auch Rapsaat, dessen Anbau jährlich zuzunehmen scheint. Vorzüglich in Blans werden Erbsen gezogen, von wo aus sie häufig nach Flensburg im Sommer gebracht werden. Es giebt ferner viele Baumfrüchte, manches schöne Obst; vorzugsweise ist bekannt der Gra-

---

*) Siehe Gude S. 20.
**) Ebendaselbst S. 18.

vensteinische Apfel, den der Erbherr zu Gravenstein, Carl von Ahlefeld hieher von Holland soll eingeführt haben *). Gewöhnlich wird das viele und vortreffliche Obst nach Rußland und Schweden ausgeführt und westlich nach Tondern hinüber verkauft; doch wohl auch häufig getrocknet oder zum Moost gepreßt, der übrigens nur selten dort zum Weine raffinirt wird. Eher wird ein recht guter Essig aus demselben verfertigt. An Küchengewächsen und Kräutern ist Ueberfluß vorhanden.

Der Bau des Flachses, der Hopfen und der Kartoffel ist eben nicht vernachlässigt, wenn auch in dieser Hinsicht Vieles zu wünschen übrig bleibt. — Der Ackerbau besserte sich in mehrern Stücken seit der Austheilung und Einkoppelung der Felder — seit 1777 — (in Baurup wurde die Acker- und Feldgemeinschaft schon 1767 aufgehoben,) und auch ist in den letzten Jahren das Lehmen oder Mergeln nicht ohne Einfluß auf den Landbau geblieben. An Holz ist bisher noch kein Mangel eingetreten. Schade aber, daß öfter eine drückende Zeit den Bauer verführt zur allmähligen Umhauung des ihm zugetheilten oder bei Parcelirung der Güter an sich gekauften Stück Waldes! Daß hier, so wie gleichzeitig in andern Gegenden, der Feld- und Ackerbau so herrlich und trefflich gedieh, haben diese Landleute dem wackern Propsten Philipp Ernst Lüders auf Glücksburg zu verdanken, der durch seine Schriften, seine mündlichen Erinnerungen und Anweisungen, sich um die Landwirthschaft große Verdienste überall erwarb. Wenn auf Sundewitt Erbsen, Bohnen, Hopfen u. dgl. m. das Beiwort „glücksburgisch" beigelegt wird, so gereicht ihm diese Benennung zur Ehre.

8) Das Mineralreich ist nicht besonders ergiebig. Man will Wasserquellen getroffen haben, die Salpeter

*) Siehe Gude S. 19 und Voß Louise, in den Bemerkungen zur dritten Idylle, welcher diese Thatsache etwas anders angiebt.

mit sich führen sollen *). Hie und da sind Torfmoore. Die Lehmhügel bei den Ziegeleien und an einigen Stellen der Töpferlehm, sind noch zu bemerken. Am salzen Wasser liegt ein guter Sand und ein sehr brauchbares Gravier (Gruus), zur Ausbesserung der Wege, die dort im besten Zustande sich befinden.

§. 4.

Einwohner. Zahl, Abstammung, Sprache, Industrie und Nahrungszweige derselben.

Die Zahl der Einwohner dieser Halbinsel wird auf 5 bis 6000 geschätzt. Bei Gude und Pontoppidan heißt es blos: „das Ländchen ist überaus stark bewohnt.“ Der Landinspector Gudme sagt in den Kieler Blättern 3. Band 3. Heft 1816: „das Amt Sonderburg enthält in der Süderharde $58\frac{1}{2}$ Pflüge, welche auf $25\frac{7}{24}$ reducirt sind; in der Nübelharde mit der Vogtei Sundewitt $126\frac{1}{8}$, ausgenommen 24 Kathen, demnächst das Gut Blansgaard zu $11\frac{1}{2}$ Pflüge, welche letztere keine Contribution zahlen. Es hat Einwohner nach der Zählung 1803 — 4369; und ist groß 2 □Meilen.“ — Man denke sich auch, was Sundewitt betrifft, 17 große Dörfe, und daß es 6 Kirchspiele giebt, auf zwei □Meilen! —

Die Sundewitter gehören zum dänischen Volksstamme. Ihre Sprache besteht in einem dänischen Dialekt, welcher jedoch einzelne deutsche Wörter aufgenommen hat. Als Proben dieses Dialekts mögen folgende Wörter dienen:

1) Dänischen Ursprungs sind z. B.:

anderlons	—	anderledes	—	anders
bærr	—	bedre	—	besser

*) Siehe Gude S. 19.

Nader —	Nadvere —	Abendessen
jevver —	ivrig —	eifrig
Løggel —	Nøgle —	Schlüssel
u.	f.	w.

2) Deutschen Ursprungs sind:

Disk —	Bord —	Tisch
snorre —	besønderlig —	sonderbar, schnurrig
Ausel —	Udvært —	Auswuchs
skeef —	skjev —	schief
Vævelbom —	Vævestang —	Webebaum
Oldefar —	Bedstefader —	Altvater
Fyraften —	Helligaften —	Feierabend
Helleting —	Hellige Ting —	Gicht
u.	f.	w.

3) Verdorbene Fremdwörter und sonstigen Ursprungs sind:

Dørnsk —	daglig Stue —	Wohnstube
Mulle, Hoppen —	Mængde —	Menge, Haufen
Dauer —	Morgenmaaltid —	Morgenessen
Æden —	Middagsmaaltid —	Mittagsessen
skroll —	ond —	bös, toll
rai —	snart —	bald
Fohrt —	Markvei —	Redder, Weg
Skrupp —	kort Tid —	einige Zeit
snopp, hipp —	bestyrtet —	bestürzt
slakke —	kort —	kurz
sku —	saa Gud —	so Gott.
u.	f.	w.

Nahrungszweige und Industrie. Der Landmann auf Sundewitt treibt vorzüglich den Ackerbau und was damit in Verbindung steht. Der Landbau selbst hat dort eben nichts Abweichendes von der Bewirthschaftung des Landes in den benachbarten Gegenden. Pflügen, Säen,

Eggen u. s. w. geschieht, wie anderswo, man möchte wohl sagen nach altem Brauch und Schlendrian. Aber das Einerndten hat vielleicht einen Vorzug. Die Garben werden nämlich hier wie überhaupt in dem größten Theil des Herzogthums Schleswig in Kærre gebunden, drei und drei zusammen, ehe sie vom Felde abgefahren werden. — Die Bauart und die Einrichtung der Häuser, welche hauptsächlich brandmauern sind, ist hier ganz nach dänischer Art; Wohnhaus mit Schornstein und mehrern Stuben, (als: Dørnsk, Pessel, Klæv, Sovkammer, Kjøkken, Spisekammer,) die nicht eine solche Gemeinschaft mit Stall, Scheune und Dreschdiele haben, als im Holsteinischen — dieses alles wird in dieser Landesbeschreibung als bekannt vorausgesetzt. Handwerker jeder Art, besonders gute Möbel-Tischler, finden sich beinahe in allen Dörfern. Der Sundewitter giebt sich nicht viel mit dem Handel ab. Es sind wohl einige Bauern da, die mit Pferden, Rindvieh u. dgl. einigen Umsatz machen. Sie kaufen mitunter Vieh und senden es in die Marsch. Da sie aber dieser so weit entlegen sind, so kann dabei nicht viel und oft gar nichts verdient werden. Desto mehr aber ist die ländliche Industrie des Sundewitters zu würdigen. Freilich hat dies Ländchen auch schon seine guten Jahre gehabt; man hat sich dort, wie auch anderswo, in mancherlei Hinsicht verwöhnt; nachher ist eine sogenannte schlechte Zeit eingetreten, und es fällt schwer, sich zu entwöhnen. Die Volkszahl vermehrt sich noch dazu auch hier mit jedem Jahre — und die Armuth nimmt gleichfalls zu. Doch ist der Sundewitter unbesorgt; er kann mit eigener Hand so vieles bauen, verfertigen und produciren, er kann so manches entbehren von dem, was er bisher brauchte. —

Daß schon längst der nordöstliche Theil des Herzogthums Schleswig im Rufe der Industrie stand, bezeugt ein Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, Magister Dyssel, weiland Prediger im Hadersleben er Amt, in dem „Versuch seiner inländischen Reise," indem er sagt: „Sobald des Abends

„in jenen Gegenden Licht angesteckt wird, setzt sich jeder „Knecht zu einer gewissen Arbeit hin. Der eine dreht „Tege (Stricke von Stroh.) für das Decken der Häuser, „der andere hauet und schnitzelt kleine Holzsachen zurecht, „als Harken- und Spatenstiele rc. — Ferner drehen sie von „Schweinsborsten, Pferd- und Kuhhaaren die Stricke, welche „zum Ziehen beim Fahren gebraucht werden, sammt Pferde„zäumen und Peitschen. Dieses und so vieles andere ist in „allen Häusern wirklich ihre Abendarbeit im Winter." Dieses Urtheil galt gewiß damals in vollem Umfange und mit allem Recht auch von den Bewohnern auf Sundewitt. Wenn nun freilich alles dieses nicht mehr dasselbe geblieben ist; sind auch Viele abgewichen von dem fleißigen Streben ihrer Vorfahren, so sind ihrer doch nur Wenige, die sich vielleicht schämen, oder sich für zu gut halten, mit ihren Händen dasjenige zu thun und zu beschaffen, was ihre Großeltern und Eltern thaten. Wenn auch Ueppigkeit, Gemächlichkeitsliebe, die gerühmte gute Zeit und eine falsche Schaam beregte Industrie in etwas vermindert haben: so ist man dennoch in dieser Gegend weit besser daran, als wo der Geist einer solchen Thätigkeit erst durch die Verbesserung der Schulen und aus der Hand anderer Anstalten in Landjugend und Volk übergehen muß. Ehe und bevor man da die silbernen Zeiten erlebt, blüht Sundewitt schon wieder in seiner goldenen Epoche! — Daß der hiesige Landmann sich hauptsächlich nur in eigengemachten Zeugen und in zweckmäßiger Tracht kleidet; daß er sich Vieles durch das Holzschuhtragen erspart; daß in jedem guten Bauernhause eine Haukammer (eine Tischlerwerkstatt im Kleinen) sich findet, daß bis jetzt die bessern Dienstknechte das Klüttern verstanden, und daß der Bauer oft selbst desgleichen verrichtet, kurz, daß hier unter beiden Geschlechtern, denn Frauen und Mädchen lieben ihr Rädchen und treiben fleißig das Weben — ich sage, daß hier ein industriöses Wesen und Treiben einheimisch ist, das anderswo nachgeahmt und daselbst erhalten zu werden

verdient, ist längst im Allgemeinen bekannt, so wie auch anerkannt *).

§. 5.

Geschichtliche Nachrichten über Sundewitt.

A.

Den politischen Zustand betreffend.

Die älteste Nachricht von Sundewitt findet sich wohl in Waldemars Erdbuch vom Jahr 1231 bei Langebeck Script. rerum. Danic. tom. VII. p. 521. Darnach gehörte Sundewitt zu Ellumsyssel (Ellæmsysel). Daselbst finden sich die Königlichen Einkünfte von Sundewitt verzeichnet, namentlich auch aus Warnitz (Warnæs) und Baurup (Bagthorp), welche wahrscheinlich Königliche Domainen waren. Warnitz und Baurup gehören ursprünglich mit zu Sundewitt, und es ist ungegründet, wenn Danske Atlas VII, p. 304 gemuthmaßt wird, Warnitz habe vormals zu Lundtofthardе gehört. Warnitz erhielt sein eignes Birkgericht, und wurde so von dem übrigen Sundewitt, welches sein Hardesgericht zu Nübel hatte (daher Nübelharde) getrennt. Wenigstens war Warnitz schon ein Birk 1411, da es mit der Stadt und dem Schlosse Apenrade, Süderrangstrupharde, Riisharde, den Birkgerichten Seedorph und Alsløff (Soederup, in Waldemars Erdbuch Sudthorp, und Alsleben, im Erdbuch Arslef, gleichfalls Königl. Güter im Bezirk der Riisharde) und den Kirchspielen Quern und Steinberg in Angeln von Herzog Erich von Sachsen und seiner Gemahlinn Elisabeth (Graf Claus von Holstein Tochter) an die Königinn Margaretha verpfändet ward (Hvidfeld I. S. 635). Seitdem stand Warnitz

*) Vgl. Biels Gewerbefreunde von 1830 Nr. 131; dann auch Seite 417 und 499.

**) Hauptsächlich von Pastor Jensen in Geltingen bearbeitet.

in Verbindung mit Apenrade, nur daß in Baurup das Schleswigsche Domcapitel, die St. Nicolaikirche in Flensburg, und einige von Adel sich Güter erwarben, und nur in kirchlicher Hinsicht ward Warnitz noch bis zur Reformation zu Sundewitt gerechnet.

Der übrige größere Theil von Sundewitt erscheint hingegen in Verbindung mit Alsen und von den Amtleuten auf dem Schlosse Sonderburg abhängig. So z. B. 1358, wo die Herzoginn Rixe, Herzog Waldemars zu Schleswig Gemahlinn, Alsen, Sonderburg und Sundewitt inne hatte. (Vgl. Danske Atlas VII. p. 426, und Dankwerth p. 100). König Erich der Pommer hat Sundewitt 1409 eingenommen, es aber 1411 wieder geräumt (Gude p. 17). In dem Frieden 1411 zu Koldingen, Annunc. Mariae (d. 25. März) wurden der Herzoginn Elisabeth von Holstein, Alsen, Aerroe und Sundewitt eingeräumt (Hvidfeld I. p. 636).

1470 verpfändete König Christian I., Sonderburg mit Zubehör an seine Gemalinn, Königinn Dorothea für 14000 rheinische Gulden (Danske Atlas VII. p. 430). 1473 erhielt die Königinn alle Claus Rixdorfs Güter auf Alsen und Sundewitt, weil derselbe gegen den König verrätherisch zu Felde gezogen; und 1474 erhielt die Königinn alle Brüchen von den Bonden und Lansten auf Alsen und Sundewitt, um sie zur Verbesserung ihres und des Königs Schlosses Sonderburg anzuwenden (Staatsb. Mag. VIII. p. 695. 696). Im Jahre 1476 war Gotzick Ranzow, Gotzicks Sohn, Amtmann der Königinn auf Sonderburg, und 1479 Christoph Meinstorff (Danske Atlas VII. p. 456).

In der Erbtheilung von 1490 ward Sonderburg zum Königl. Antheil gelegt, so auch in der zweiten Erbtheilung 1544 „Alsen, Arre Noerborgh und Sünderwit, so veel tho Sönderburg gehöret.“

Es gehörte nemlich nicht ganz Sundewitt zum Sonderburger Amte, denn nach und nach hatten Adel und Geist-

lichkeit sich auf dieser Halbinsel nicht unbedeutende Besitzungen erworben.

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts Claus Rixdorf Güter auf Alsen und Sundewitt besessen habe, welche 1473 in Besitz der Königinn Dorothea kamen. Die Namen dieser Güter werden übrigens nicht genannt. Ausserdem besaßen die Magnussen Blansgaard (z. B. Otto und Jacob Magnussen um 1599. S. Gude p. 67—68). Wolmar von der Herberge hatte einen Hof Wolmarstoft genannt bei Blans 1486 (S. Gude p. 69), die Holcken besaßen Ballegaard schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts (Gude S. 69), die von Qualen hatten zu Auenbüll Igeskovgaard (daselbst S. 73), die von Ucken Auenbülllund (ebendaselbst S. 58), die Blohmen Brattburg (Gude S. 58 u. 86), wozu wohl auch Kasmoes und Kallund gehörten, welche Herzog Hans 1601 von Hans Blohmen Erben kaufte (Gude S. 63), Henning Meinsdorf besaß Schnabecklund (Gude p. 54). Alle diese Höfe, welche im nördlichen Theile Sundewitts lagen, waren indessen wie es scheint nicht von großer Bedeutung, und vermuthlich nach und nach aus einzelnen angekauften und vertauschten Bauerhöfen errichtet, auf die Weise, wie Gude S. 65 angiebt.

Zu den geistlichen Besitzungen auf Sundewitt gehörten folgende:

1) die Besitzungen des Rüdeklosters (Ruhekloster Rus regis in Angeln). Aus welchen Landgütern dieselben aber bestanden, wann und auf welche Weise dieselben in Besitz des Klosters gekommen, darüber finden sich keine Nachrichten. Muthmaaßlich lagen diese Klostergüter im südlichen Theil der Halbinsel, also im Kirchspiel Broacker, wo wenigstens die Mönche die Zehnten hatten.

2) Die Güter des Bischofs zu Schleswig. Von denselben findet sich eine Nachricht im sogenannten Liber censual.

Episc. Slesv. in Langebeck Script. rer. Danic. VII. p. 479—480. Darnach hatte der Bischof in Duttebull (Düppel) 2 Güter à 9 Mark Goldes, 1 Gut zu 8 Mark Goldes, und ein kleines Gut, wozu nur eine Toft gehörte, welche 4 Güter 1462 u. 1463 durch des Bischofs Vogt, v. Ahlefeld, einander gleich gemacht wurden; ferner zu Stendorp 2 Güter, jedes von 12½ Mark Goldes, woraus damals 4 Güter à 6¼ Mark Goldes gemacht wurden, und in Nübüll 3 Güter zu 12, 8 und 3 Mark Goldes, welche einander ebenfalls gleich gemacht wurden. Ausserdem ist noch hieher zu rechnen das Gut Prawestgaarde zu Blans, worüber Gude p. 66 u. 67 eine Urkunde anführt.

Diese Güter machten, nebst einigen andern auf Alsen, namentlich Stavensbüll (welches 1651 an Herzog Ernst Günther verkauft wurde, der an dessen Stelle Augustenburg anlegte) die Vogtei Düppel des Amtes Schwabstedt aus, bis 1702 sie von Schwabstedt getrennt, und unter dem Namen der Vogtei Sundewitt, mit dem Amte Apenrade, als dem nächsten fürstlichen Amte vereinigt wurden, bei welchem sie auch blieben, bis sie vor einigen Jahren zum Amte Sonderburg geschlagen sind.

3) Besitzungen des Domcapitels zu Schleswig. Zu Schottsbüll 1 Bohl, welches Hans Blome 1575 vom Domcapitel an sich tauschte, und 1590 wiederum tauschweise an Herzog Hans überließ (Gude p. 41 ff.), zu Schelde 2 Bohl, die 1601 an Herzog Hans gegen 2 Bohl in Möllmark überlassen wurden, zu Schnabeck 1 Hufe (eigentlich nur ⅞ Hufe. Gude p. 54), die 2 Pflüge zu Möllmark, welche wie bemerkt, für 2 Güter in Schelde erworben waren, 1 Pflug zu Schnabeck, 1 Pflug zu Baurup und 8 Pflüge zu Lysappel auf Alsen machten die (seit 1658 fürstliche) Domcapitelsvogtei Lysappel aus, die also 12 Pflüge enthielt, und bei Aufhebung des Domcapitelsamtes 1777 dem Amte Sonderburg einverleibt wurde.

4) Die Lansten des Hospitals in Sonderburg zu Düppel, von dem Knappen Peter Stoed 1400 zur Vicarie beim Altar der Jungfrau Maria in St. Jürgens-Capelle zu Sonderburg vermacht (Gude p. 76). *) Auch ½ Hufe zu Dünt (Gude p. 47).
5) Die Lansten der St. Marienkirche in Flensburg: zu Schottsbüll 1 Gut.
6) Die Lansten der St. Nicolaikirche in Flensburg zu Schnabeck (1½ Pflug).

Was nun auf Sundewitt nicht unter die adlichen Güter, oder den genannten geistlichen Stiftungen gehörte, lag unter dem Amte Sonderburg und wurde nebst Alsen und Aerroe 1559 der Wittwe König Christian III, Dorothea eingeräumt, die ihren Wittwensitz zu Sonderburg hatte, woselbst sie auch 1571 den 7. Octbr. starb. Inzwischen wurden ihrem jüngsten Sohne Johann, von dessen Bruder König Friedrich II. durch einen zu Flensburg den 27. Jan. 1564 abgeschlossenen Vertrag unter andern Stadt und Schloß Sonderburg mit Sundewitt, Alsen und Aerroe, so viel in diesen Landschaften Krongut war, überlassen, doch kam er erst nach dem Tode seiner Mutter zum Besitz dieser Landschaften. Dazu kam nun noch zufolge eines zu Flensburg 1582 d. 23 April getroffenen Vergleichs, zum Ersatz für seine Ansprüche an die Verlassenschaft Herzog Johann des Aeltern zu Hadersleben, unter andern das Rüdekloster, und so gelangte auch der dem genannten Kloster gehörig gewesene Theil von Sundewitt an Herzog Johann den Jüngern. (Die Geschichte des Herzogs Johann zu Sonderburg ist bei Gude nachzulesen Seite 136 bis 143).

Unter Herzog Johann des Jüngern Regierung gingen nun bedeutende Veränderungen in den ihm unterworfenen Landestheilen vor. Dieser sparsame und thätige Fürst suchte seine Besitzungen durch Kauf und Tausch zu ründen und

*) Die Urkunde in Falcks Sammlungen III. Bd. S. 350.

zu erweitern. So kaufte er die in seinen Landdistricten gelegenen adlichen Besitzungen an sich, und verwandte darauf, so wie auf mancherlei Verbesserungen namhafte Summen. Auf Sundewitt erwarb er z. B. Igeskovgaard 1590, welches er jedoch in demselben Jahr wieder vertauschte, Ballegaard 1590, Auenbüllund 1594, Schnabecklund 1599 und viele einzelne Hufen. Auenbüllund und Schnabecklund wurden niedergelegt, dagegen aber andere Höfe wieder errichtet, als Sandberg 1576, Lundsgaarde 1593, Scheldehoff 1601 und zu jedem dieser Höfe gewisse Bauern gelegt.

Nach Herzog Johann d. J. am 27. Nov. 1622 erfolgten Tode theilten seine Söhne sich in seine Güter in Gemäßheit des von ihrem Vater am Sonntage Estomihi 1621 zu Sonderburg errichteten Testamentes (Lackmann II. p. 549. 550. 551). Die Güter auf Sundewitt fielen dreien seiner Söhne zu, nemlich Herzog Alexander zu Sonderburg erhielt das Gut Sandberg, Herzog Hans Adolph zu Nordburg Ballegaard und Herzog Philipp zu Glücksburg die Güter Lundsgaarde und Scheldegaard.

Sandberg blieb bei der Sonderburger Linie bis 1667, da der König es mit dem übrigen Sonderburgischen Landesantheil Schuldenhalber übernahm, und darauf 1673 das Gut Sandberg an den Landrath und Amtmann Conrad von Rewentlow verkaufte. 1681 ward Sandberg zu einer Grafschaft erhoben.

Ballegaard kam 1669 von der Nordburgischen Linie ab.

Am längsten blieben die Güter Lundsgaard und Scheldegaard, die den größten Theil von Sundewitt ausmachten, bei Herzog Johanns Nachkommen, nemlich bei der Glücksburgischen Linie, unter Herzog Philipp (1622 — † 1663 d. 27. Sept.) der 1631 auf Sundewitt die Höfe Philippsburg, Krammark und Schottsbüllhof, oder Nienhof errichtete; 2) Herzog Christian von 1663 — † 1698 d. 17. Novbr. 3) Herzog Philipp Ernst 1698 — † 1729 d. 12. Novbr. 4) Herzog Friedrich von 1729 — † 1766

d. 10. Novbr. und 5) Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm, von 1766 bis zu seinem Tode 1779 d. 13. März. Nach seinem unbeerbten Ableben fiel das Glücksburgische Erbland und mithin auch der Glücksburgische Antheil von Sundewitt, bestehend aus den 5 Lehngütern Lundsgaard, Philippsburg, Scheldegaard, Nienhof (Schotzbüllgaarde), und Krammark an die Krone zurück, und wurde unter dem Namen der Nübelharde dem Amte Sonderburg einverleibt, mit welchem Amte auch 1811 das vormals Glücksburgische Allodialgut Blansgaarde vereinigt worden ist. Diese Güter sind niedergelegt und parzelirt.

Zum Glücksburgischen Antheile gehörten der größte Theil der Kirchspiele Broacker, Nübel, Satrup und Ulderup nebst den 4 genannten Kirchen. Düppel und Atzbüll gehörte eine Zeitlang nach Sonderburg, später aber Düppel zur Grafschaft Sandberg und Atzbüll nach Gravenstein.

Zu Ulderup wüthete 1566 die Pest, 1659 auf ganz Sundewitt der Blutgang, woran allein im Kirchspiel Broacker 225 Personen starben.

Kriegsüberzüge hat Sundewitt erlitten 1628, 1658 und 1659 (Gude p. 18). Es lag nämlich im 30jährigen Kriege hieselbst im Jahre 1627 vom 11. Febr. bis zum 12. Juni eine Compagnie Königlicher Reuter zur Beschützung des Landes. Dieselbe war 126 Mann stark, und der Oberstlieutenant Albrecht Adrian von Hartenfeld hatte sein Quartier auf dem Hofe Ballegaarde. Nach Beendigung dieses Krieges, 1658, kamen den 23. Novbr. die Brandenburgischen Völker hieher. Ihr Churfürst Friedrich Wilhelm hatte seinen Aufenthaltsort beim Küster, Thomas Brun, in Satrup, und ließ im selbigen Jahre auf dem Berge, der dem Schlosse zu Sonderburg gegenüber liegt, eine Schanze aufwerfen, um Schloß und Stadt zu bombardiren. Es geschah dieser Kriegsüberzug im bekannten Schwedischen Kriege, unter Friedrich dem Dritten.

Herzog Johann d. J., der Stammvater des Sonderburgischen Hauses, hielt sich gewöhnlich in Sonderburg auf. Er bauete bekanntlich die fürstlichen Schlösser zu Glücksburg 1582, zu Ahrensboek 1593 und zu Reinfeld 1599. Daß er aber das Ländchen Sundewitt sehr schätzte und gerne in dessen Nähe lebte, beweist seine Lebensgeschichte. Unter seinen drei und zwanzig Kindern ererbte Philip, der Stifter der Glücksburgischen Linie, Sundewitt und Glücksburg; er erhielt namentlich auf dieser Halbinsel die Höfe und Häuser Lundsgaarde und Scheldegaarde, nebst dem Kirchspiele Broacker. Im Gute Lundsgaarde bauete er 1636 das anmuthige Philipsburg, woselbst er 1663 zur Herbstzeit erkrankte und bald darauf zu Glücksburg starb. Er war Vater zu vierzehn Kindern; sein dritter Sohn, Christian erhielt den herzoglichen Besitz. Derselbe starb 1698 und hatte eilf Kinder gehabt, von welchen Philip Ernst der Nachfolger wurde. Dieser war ein sehr gewandter Mann, viel gereist und hatte Mancherlei in der Welt versucht und erfahren. Er kaufte auf Sundewitt das Gut Blansgaarde, war Vater zu neun Kindern und starb 1729. Sein Sohn Friederich folgte ihm. Diesen befiel 1764 eine körperliche Schwäche, die ihn gänzlich entkräftete, und ob er schon im Sommer eine Reise nach Pyrmont gemacht, und 1765 im Herbste der Jagd auf Sundewitt beigewohnt hatte, so dauerte sein Leiden dennoch fort und er starb 1766. Von seinen sechs Kindern erbte Friederich Hinrich Wilhelm die Fürstlichen Besitzungen, und mit ihm starb 1778 diese Linie aus. Seiner hinterlassenen Gemahlinn Anna Carolina, Fürst Wilhelm Carl zu Nassau-Usingen Tochter, geb. 1751, verlieh Gott ein langes Leben; sie folgte ihrem Gemahl in die Ewigkeit erst 1824.

Nach dem Ableben dieses letzten, Glücksburgischen Herzoges, wurden wie oben angeführt, als Königlicher Erbtheil, fünf Güter und 4 Kirchen dem Amte Sonderburg einverleibt. Es ist dieses die gegenwärtige Nübeler Harde.

Pontoppidan schätzt die Abgabe dieses Königlichen Antheils der Halbinsel Sundewitt auf 120,000 Rthlr. Andere geschichtliche Angaben werden nachher, jede an ihrem Orte, erwähnt werden. Noch möchte hinzuzufügen seyn, daß während der Kriege mit England und den Alliirten, das Ländchen Sundewitt im Jahre 1808 mit der Einquartirung der Franzosen verschont geblieben ist, so wie dasselbe auch der Fall mit Alsen war. Eine Küstenmiliz zur Abwehrung der Engländer, die in der Ostsee kreuzten, war auch hier errichtet. In dem Spätherbst 1813, als die alliirten Truppen in die Herzogthümer eindrangen, zogen sich Dänische Regimenter über Fühnen und Alsen zusammen und bildeten auf Sundewitt eine Schutzlinie. Das Eis auf dem Nübeler Noer hielt man querüber offen. Bäume wurden an den Wegen, die ohnehin durch den gefallenen Schnee verrammelt waren, und insonderheit an der westlichen Grenze, der Atzböller Aue und dem Beckgreen entlang, niedergehauen; kurz, alles Mögliche gethan, den heranrückenden Feind in seinem Laufe zu hemmen. Das kleine Sundewitt entging auf diese Weise, da der Friede unterdessen erfolgte, der drohenden Gefahr von Schweden und Kosacken überzogen zu werden.

Anm. 1. Das Wappen von Sundewitt ist keinesweges, wie Gude Seite 15 sagt, das Wort: INSU LA, sondern Jonas v. Elverfeld setzt bei den Inseln und Halbinseln, deren Wappen er nicht wußte, in den Wappenschild das Wort Insula und den Namen darunter. So bei Stapelholm, Strand, Alsen, Aerroe, Büsum, Sylt, Aaröe, Bassöe, Schwansen, von denen doch mehrere ihr Wappen haben, z. B. Sylt einen Hering. Daraus folgt aber keinesweges, daß nicht Sundewitt ein Wappen oder Siegel gehabt hat, welches mir indessen nicht vorgekommen ist.

Anm. 2. Auf Sundewitt bestimmte man vordem, so wie auch in Angeln, die Größe der Hufen nach Mark Goldes. Es ist dies übrigens kein genaues Landmaaß, sondern bezeichnet das Verhältniß, in welchem

eine Landstelle, zu den übrigen Landstellen desselben Dorfes und zu der ganzen Dorfschaft steht, folglich den Antheil eines jeden an der Feldmark. (Dies war besonders wichtig, als die Feldgemeinschaft noch Statt fand. So ward z. B. nach der Mark-Goldeszahl bestimmt, wie viel Stück Vieh jemand auf die Gemeinweide schicken durfte). Man siehe ferner hierüber Gude S. 21 bis 25.

B.

Den kirchlichen Zustand betreffend.

a. Vor der Reformation.

Wann hieselbst das Christenthum eingeführt, Kirchen erbaut und das Kirchenwesen eingerichtet worden, darüber finden sich keine genauen Nachrichten. Doch kommt die Kirche zu Broacker bereits 1209, und 1385 mit der ausdrücklichen Benennung Pfarrkirche (ecclesia parochialis) vor, und von der Kirche zu Düppel behauptet Gude sie sey 1401 erbaut. Das älteste jetzt auf Sundewitt vorhandene Kirchengebäude ist das zu Nübbel, wie die Bauart von Feldsteinen bezeugt, gewiß aus dem 12. Jahrhundert, während die übrigen Kirchen von Backsteinen erbaut, und daher wohl schwerlich älter als aus der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind. Daraus folgt indessen keinesweges, daß nicht früher hölzerne Kirchen oder Kapellen hier können vorhanden gewesen seyn. Es ist anzunehmen, daß eine Kirche die alte Haupt- und Pfarrkirche für ganz Sundewitt gewesen, die übrigen aber nur anfänglich Capellen, die sich später als selbstständige Gemeinden absonderten, und man möchte, wenn man die Lage der Kirchen und Kirchspiele gegen einander in Erwägung zieht, geneigt seyn zu glauben, die Nübeler Kirche wäre diese alte Haupt- oder Taufkirche des ganzen Ländchens gewesen, um so mehr da bei der Kirche die alte Dingstätte war. Merkwürdig wäre dabei allerdings, daß nur zwei Dörfer der alten Mutterkirche getreu geblieben und dieselbe in der Folge von den andern abgesonderten Kirchen

und Gemeinden an Größe und Ansehnlichkeit übertroffen worden, und so muß man dies wohl dahin gestellt seyn lassen.

Vor der Reformation gehörte Sundewitt oder die Nübelharde, unter welchem Namen das Ländchen auch in kirchlicher Beziehung vorkommt, zur Propstei Ellumsyssel, zu welcher Propstei ausserdem noch Lundtoftharde, Riesharde, Schluxharde und Karrharde gehörten, und welche zugleich von dem Propsten des Domcapitels (Praepositus major) verwaltet wurde. Der erste bekannte Propst war Grummo um das Jahr 1170, einer der letzten Gottschalk von Ahlefeld, der 1507 Bischof ward. (Der in der bei Gude S. 65 u. 66 abgedruckten Urkunde erwähnte Palmo Daa war nicht hier Propst, sondern Propst zu Wibaa d. h. über Böckingharde, Widingharde und Sylt). In den alten Verzeichnissen der zum Bisthum Schleswig gehörigen Kirchen, werden auf Sundewitt alle noch vorhandenen Kirchen genannt Broacker, Dittebüll, Niebüll, Athsbüll, Sottorp, Oldorf, Wenning oder Wemming. Der letztere Name ist blos verschrieben für Wernitz, wie aus der Vergleichung der verschiedenen Register hervorgeht*). Man hat freilich vorgeben wollen, daß eine Kirche Namens Wemming, am Meerbusen Wemmingbond gestanden, und Statt derselben Düppel erbaut sey, aber ohne allen Grund. Eine Kirche Wemming hat gar nicht existirt, und ohne dies kommt in demselben Verzeichnisse schon Düppel vor. In einem alten Register der Kirchen ist bei Broacker, Satrup, Ulderup und Warnitz das Wort Ecclesia hinzugefügt, um zu bezeichnen, daß dieselben damals Pfarrkirchen, die übrigen drei (Niebüll, Atzbüll und Düttebüll) nur Capellen gewesen, und dies spräche denn gegen die Muthmaaßung, Nübel sey die ursprüngliche Hauptkirche. Nach dem Lib. censual. Episc. Slesv. bei Langebeck Script. rerum Danic. VII. p. 504, wurde ums Jahr 1463 von den Kirchen auf Sundewitt jährlich als Cathedraticum an den Bischof bezahlt: folgen-

*) Vgl. Outzen im Staatsb. Mag. VI. Bd. S. 378.

dermaaßen Broacker zahlte 24 solidos (Schillinge), Düttebüll (Düppel) 12, Nübül 12., Uldorp und Attisbüll zusammen 24, Wernitze (Warnitz) 24. — Ebenso im Jahr 1523 nach dem Schwabstedter Buch (bei Westphalen IV. p. 3143), nur daß Satorp mit 24 ßl. hinzugefügt ist und Oldorp daselbst mit 12 und Atzebyll gleichfalls mit 12 ßl. aufgeführt stehen. — Ob man vielleicht daraus, daß in der erstern Nachricht Ulderup und Atzbüll zusammen gestellt sind, schließen dürfte, daß beide Kirchen damals von Einem Geistlichen bedient wurden? — Uebrigens sieht man aus diesen Angaben, daß Warnitz, Broacker und Satrup die wichtigsten Kirchspiele waren. (Man vergl. Gude Seite 37).

Aus denselben Nachrichten geht hervor, daß der Bischof auf Sundewitt die Korn- und Viehzehnten von allen Gemeinen gehabt, ausgenommen von Broacker, wo die Zehnten dem Abt zu Rüdekloster zuständig waren. Das Kloster hatte die Zehnten zu Broacker nemlich bereits 1209 durch Tausch vom Bischof erlangt. Im Jahr 1462 waren des Bischofs Kornzehnten auf Sundewitt verkauft, Wernisse für 24 Mark, Uldorp und Attesböll für 16 Mark und 1 Last Hafer, Sottorp für 20 Mark, Düttenbul und Nubul für 30 Mark. (Langeb. a. a. O. p. 479). Im Schwabstedterbuch (Westph. a. a. O. p. 3140) 1523 heißt es „In Sonderwitt pro tempore Episcopus hefft ock van dem teinten Schofe den drütten mit dem Quicktegenden uth dem Kasspel to Satrop, Uldrop, Atzbull, Wernse, Duttbyll und Nubull.“ Dies ist so zu verstehen. Es wurde als Zehnte gegeben, die zehnte Garbe, davon hatte die Kirche ein Drittel, der Pfarrherr ein Drittel und der Bischof ein Drittel, mithin den 60sten Theil alles Korns, und ausserdem noch ebenfalls einen gleichmäßigen Antheil an Viehzehnten (Quicktegende, dänisch Quægtiende). Wem in katholischen Zeiten das Patronatrecht über die Kirchen auf Sundewitt zugestanden, davon findet sich nichts. Unter den

Pfarren, die nach dem Schwabstedter Buch 1523 der Bischof zu vergeben hatte, findet sich keine der Sundewittischen. Doch hat früher hier an einer Kirche wenigstens der Bischof das Patronatrecht gehabt, nemlich zu Broacker, und zwar bis 1385, da er solches an Graf Nicolaus durch Tausch gegen das Patronatrecht zu Kahlebye in Angeln überließ, welches letztere der Bischof wiederum an das St. Johanniskloster in Schleswig schenkte.

Welchem Heiligen im Papstthum jede Kirche gewidmet gewesen, davon ist nur aufgezeichnet, daß Ulderup St. Laurentius, und Warnitz St. Peter geweiht sey. Zu Ulderup war eine Vicarie St. Annae, gestiftet von dem dortigen Kirchherrn Thomas Jacobi. An die Kirche zu Broacker werden auch von zwei Leuten in Schottsbüll und einem in Schelde Vicariengelder bezahlt; zu Broacker ist aber keine Vicarie gewesen, sondern diese Gelder rühren von der Ulderuper Vicarie her und sind erst nachmals der Broacker Kirche beigelegt worden.

b. Nach der Reformation.

Die Reformation nahm hieselbst, wie Gude p. 38 sagt, bereits 1526, 1527 u. 1528 ihren Anfang. Zu Satrup wenigstens trat der katholische Pfarrherr zur neuen Lehre über.

1548 ward Nicolaus Johannis, Pastor zu St. Marien in Flensburg vom Könige zum Visitator in Sundewitt verordnet. (S. Petri, Patris et filii, item Nicolai Brunonis, Deliciae vespertinae. Mscr.). Er starb 1558 d. 15. Novbr.

Nach ihm war Visitator Magister Petrus Brand, gleichfalls Pastor zu St. Marien in Flensburg, bis zu seinem Tode 1565 d. 4. Aug.

Darauf verordnete die Königinn Dorothea 1566 den 12. Juni den Pastor zu Broacker Johann Berndes zum Propsten über Alsen, Aerroe und Sundewitt. Nach dem Tode der Königinn 1571 verlor er die Aufsicht über die

Kirchen auf Aerroe und Alsen, welche mit Ausnahme von Sonderburg und Ecken unter das Stift Fühnen kamen, behielt aber die Propstei in Sundewitt und hatte seit 1582 d. 15. Mai auch Monkbrarup unter seiner Inspection. † 1596 d. 17. April.

Demnächst war Propst, Mag. Nicolaus Gerhardus, Herzog Johanns Hofprediger. † 1598 d. 2. April.

Ihm folgte in der Propstei Petrus Fabricius, Pastor zu Broacker; ernannt zum Propsten 1598 d. 15. Nov. Als 1622 nach Herzog Johanns Tode seine Söhne des Vaters Besitzungen theilten, blieb Petrus Fabricius Glücksburgischer Propst bis 1631, da er in Ungnade fiel. Er hatte also nur die Inspection über die Kirchen Broacker, Nübel, Ulderup und Satrup, denn Düppel und Atzbüll kamen zum Sonderburger Antheil. Doch waren noch erst Streitigkeiten unter den Brüdern wegen des Patronatrechts einiger Kirchen. Ulderup erhielt Herzog Philipp durch einen Vergleich mit seinem Bruder Johann Adolph 1623 d. 21. Oct. (Lackmann II. p. 630. 631), Satrup ward ihm von König Christian IV. als erwähltem Schiedsrichter 1624 d. 25. Nov., hingegen Atzbüll dem Herzog Alexander zuerkannt (Lackmann II. p. 663. 664).

Die Kirchen zu Broacker, Nübel, Satrup und Ulderup standen nun also unter Glücksburgischer Episcopalhoheit, und die Inspection über dieselben hatten die Glücksburgischen Hofprediger als, nach Fabricii Abgang:

1622 bis 1637. Magister Johannes Gravelejus.
1638—1651. Bonaventura Weiser.
1652—1660. Mag. Christoph Jaeger.

Demnächst nachdem in der Zwischenzeit der Senior M. Nicol. Moht Pastor zu Brarup die Propstei verwaltet:

1664—1693. Henning Petersen.
1693—1710. Heinrich Hammerich.
1710—1722. Johannes Daetri.

1722 bis 1726 waren Philipp Lundius Pastor zu Ulderup und Johannes Harboe Pastor zu Broacker Kirchen-Inspectores. Darauf war, nach Lundius Tode

1726—1755. Johannes Harboe, Pastor zu Broacker, Propst und endlich

1755 bis zu seinem Tode 1786 d. 20. Dec., der Hofprediger zu Glücksburg Philipp Ernst Lüders, welcher jedoch als das Glücksburgische Erbland an den König gefallen war, dem Köngl. Generalsuperintendenten untergeordnet wurde.

Darauf kamen die genannten vier Kirchen unter die Propstei Sonderburg, und haben die Aufsicht in Kirchensachen seitdem als Pröpste zu Sonderburg gehabt:

Gotthelf Johann Schmidt, Pastor zu Sonderburg bis 1796, da er Propst zu Tondern wurde

Ernst Ludwig Friederici von 1796 Pastor zu Sonderburg und 1805 Pastor zu Broacker mit Beibehaltung der Propstei. † 1817 d. 28. Aug.

Alexander Momsen, Pastor zu Sonderburg, Propst 1817. † 25. Juni 1829.

Carl Philipp Ludwig Jensen, Pastor und Propst zu Sonderburg seit 1830 Juni 29., vorher Pastor in Hohenwestedt.

Zu Herzoglichen Zeiten wurde in den Glücksburgischen Kirchen abwechselnd einen Sonntag um den andern Deutsch und Dänisch gepredigt, jetzt nur Dänisch. Die Prediger wurden vom Herzog, wie jetzt vom König, unmittelbar ernannt; indessen scheinen die Gemeinden in frühern Zeiten eine Art Wahlfreiheit gehabt zu haben. So schreibt z. B. Nicolaus Brun, Pastor zu Satrup, er habe 1616 den 13. Octbr. in Gegenwart des Propsten Petrus Fabricius seine Probepredigt gehalten und an demselben Tage hätten die Kirchspielsleute ihn berufen (eodem die Ecclesiae Satrupensis Parochiani me vocarunt). Von seinem Nachfolger Mathias Laurentius heißt es, er sey „nach ge-

„haltenen Probepredigten zu Glücksburg und Satrup mit „gnädigstem Consens der hohen Herrschaft, nicht ohne ein„hellige Zustimmung der Gemeine Anno 1666 d. 14. Jan. „zum Hauptpastoren berufen und erwählet.“

Die Glücksburgischen Kirchen hatten ein besonderes Herzogliches Consistorium. Die beiden übrigen Kirchen auf Sundewitt, Düppel und Atzböll kamen unter Sonderburgische Kirchenhoheit. Die Aufsicht führten die Herzoglichen Hofprediger zu Sonderburg.

Von 1623—1635 Etzardus Heshusius. 1623 den 20. Octbr. zum Propst verordnet. † 1635.

Von 1636 — Johannes Boldichius, — welcher 1674 den 4. April starb, und zuletzt, nachdem der König den Sonderburgischen Landestheil 1667 übernommen, Königlicher Propst zu Sonderburg war.

Das Patronatrecht zu Dyppel kam 1673 mit Sandberg an den Landrath und nachmaligen Grafen von Reventlau. Seitdem stand die Kirche, gleich andern adlichen Kirchen, blos unter Aufsicht des Generalsuperintendenten.

Das Patronatrecht über die Kirche zu Atzböll ist an Gravenstein gelangt, wann? aber, hat sich nicht gefunden. Die Kirche war von aller Aufsicht in Kirchensachen frei bis unterm 15. Febr. 1776 befohlen wurde, daß der Generalsuperintendent hier wie in andern adlichen Kirchen visitiren solle.

Diese zwei Kirchen haben deshalb auch kein Unterconsistorium, sondern die Gemeindeglieder gehören in streitigen Fällen, in erster und letzter Instanz vor das Landoberconsistorialgericht.

Ein Verzeichniß der Prediger an den hiesigen Kirchen wird im Nachfolgenden bei der Beschreibung jeder Gemeinde speciell gegeben werden.

§. 6.

Kirchspiele, Dörfer und Güter auf Sundewitt — Gerichtsbarkeiten, Besteurung.

Auf Sundewitt sind 17 große Dörfer, 5 ehemalige, jetzt niedergelegte Glücksburgische Lehngüter, der gräfliche Hof Sandberg und 4 andere adliche Güter, welche folgendermaaßen in 6 Kirchspiele vertheilt sind.

1) Broacker. Dahin gehören:
   a. die Dörfer Broacker mit Möllmark; Schottsböll, Schmoel, Dünt, Gammelgab, Schelde, und ausserdem noch viele Ziegeleien zu Ihlers und Ekensund, und einzelne Landstellen;
   b. die niedergelegten Höfe: Krammark, Schottsbüllhof und Scheldehof.

2) Düppel. Besteht aus den beiden Dörfern Düppel und Rackeböll.

3) Nübel. Gleichfalls zwei Dörfer: Nübel und Stenderup.

4) Satrup. Dieses Kirchspiel begreift
   a. zwei Dörfer: Satrup und Schnabeck,
   b. den Hof Sandberg.

5) Ulderup. Zu dieser Gemeine gehören:
   a. die drei Dörfer Ulderup, Auenbüll und Blans;
   b. die parzelirten ehemaligen Lehngüter Philippsburg und Lundsgaarde;
   c. das ehemals Glücksburgische Allodialgut Blansgaard;
   d. die adlichen Güter: Ballegaarde, Auenböllgaarde und Beuschau.

6) Atzböll. Auf Sundewitt liegen von dieser Gemeine nur das Kirchdorf Atzböll, der Meierhof Holbek und vier Beuschauer Parzelen.

In diesen sechs Kirchspielen wohnen, gemischt durch

einander, Untergehörige verschiedener Jurisdictionen. In dieser Hinsicht ist Sundewitt folgendergestalt vertheilt:

I. Die Untergehörigen des Amts Sonderburg machen die größte Anzahl aus, und dahin gehören:

1) die (vormals Glücksburgische) Nübelharde. Diese hat Untergehörige

a. im Kirchspiel Broacker: zu Broacker, Möllmark, Schotzböll, Schmoel, Dünt, Gammelgab, Schelde. Die beiden letztgenannten Dörfer gehören ganz zur Nübelharde, so wie auch, Krammark, Schotzböllhof und Scheldehof;

b. im Kirchspiel Düppel: das Dorf Rackeböll;

c. im Kirchspiel Nübel, Untergehörige zu Nübel und Stenderup;

d. im Kirchspiel Satrup, zu Satrup;

e. im Kirchspiel Ulderup, zu Ulderup und Auenböll, nebst den niedergelegten Höfen Lundsgaard und Philippsburg.

2) Die 1777 dem Amte incorporirten Domcapitelshufen, nemlich 2 zu Möllmark und 1 zu Schnabek.

3) Die 1811 dem Amte zugelegten Unterthanen des Gutes Blansgaarde, zu Möllmark, Auenböll, Blans und Schnabek, 11½ Pflüge.

4) Die ehemals zum Amte Apenrade gehörige Vogtei Sundewitt, zerstreut in den Dörfern Nübel, Stenderup, Ulderup, Satrup, Düppel.

II. Die Grafschaft Reventlau-Sandberg, welche ihr eigenes Gericht hat. Die Unterthanen der Grafschaft wohnen

a. im Kirchspiel Satrup, zu Satrup und Schnabek;

b. im Kirchspiel Düppel, zu Düppel.

III. Herzoglich Augustenburgische Unterthanen:

1) das Gut Auenböllgaard, dessen Untergehörige zu Auenböll, Ulderup, Schnabek und Nübel, zur Nübelharde dingpflichtig sind;

2) unter das Gut Gravenstein gehören auf Sundewitt
   a. das Kirchspiel Atzböll, außer den Beuschauer Parzelen;
   b. im Kirchspiel Nübel, 2 Hufen zu Stenderup, zwei zu Nübel;
   c. im Kirchspiel Broacker, Untergehörige zu Broacker, Möllmark, Schotzböll, Schmoel, Dünt;
   d. im Kirchspiel Düppel. Vier Hufen zu Düppel.

IV. Die Güter Ballegaard und Beuschau, die hinsichtlich der Gerichtsbarkeit mit einander verbunden sind:
   1) Ballegaard, hat Untergehörige zu Blans, Satrup und Schnabek;
   2) Beuschau, hat Untergehörige zu Auenböll und Blans.

V. Die Lansten der Marienkirche in Flensburg zu Schotzböll stehen unter den Kirchenpatronen zu St. Marien.

VI. Die Lansten der St. Nicolaikirche in Flensburg zu Schnabek, unter den Kirchenpatronen zu St. Nicolai.

VII. Die Lansten des Hospitals zu Sonderburg, zu Dünt, Stenderup und Düppel.

Die Besteurung betreffend.

Eine Landstelle im Dorfe Satrup, zur Grafschaft Reventlow-Sandberg gehörig, mit 62 Steuertonnen oder 50 Tonnen alten Kammermaaßes (à 320 □Ruthen) wovon ¼ Parzelenland und ¾ altes Bauernland, das für 6 Mk. Goldes contribuirt, zahlt:

a. Königliche Abgaben:			
Contribution	84	Mk.	— ßl.
Grundsteuer	28	„	8 „
Reichsbankhaft	49	„	11 „
Kopfsteuer, etwa	24	„	— „
b. Gräfliche Lasten	205	„	— „
c. Communallasten aller Art . .	85	„	— „
	476	Mk.	3 ßl.

Die nothwendigen jährlichen Ausgaben auf dieser Stelle belaufen sich einschließlich der Zinsen etwa auf 1100 Mk., ungerechnet ausserordentliche Ausgaben bei Krankheiten, Geburts- und Sterbefällen, bei Viehsterben u. s. w.

Die Einnahme erreichte in den letzten Jahren nicht die Höhe von 900 Mk., daher sich der hiesige Landmann auch nur durch eine äußerst sparsame Lebensart, durch die Ersparnisse früherer Zeiten und dadurch, daß er wie ein Tagelöhner auf eigenem Felde arbeitet, in Besitz halten kann. In den wohlfeilen Zeiten brachen deshalb auch hier sehr viele Concurse aus, und Hufen von 50 Steuertonnen wurden für 12 bis 1500 Rthlr. verkauft.

Das Bauernfeld ist behufs der Grundsteuer zu 75 Rthlr. die Tonne geschätzt, das ehemalige Hoffeld (Parcelenland) zu 100 Rthlr., obgleich der Fruchtbarkeit des Bodens nach ein umgekehrtes Verhältniß Statt finden müßte. Aber bei der Taxation mußten natürlich die auf dem Bauernlande haftenden frühern Lasten mit berücksichtigt werden.

Eine unter Amtsjurisdiction liegende Sundewittsche volle Bohle von 50 Tonnen zahlt gegen 250 Mk. directe Abgaben an den König. Also 5 Mk. auf die Steuertonne *).

§. 7.

Das Kirchspiel Broacker.

1) Dörfer und Ortschaften:

Broacker, (Brauer, Broagger) ein Kirchdorf in der Nübbelharde, südlich auf Sundewitt, zu welchem 9 Hufen und 10 Kathen, aber zum Gute Gravenstein 3 Halbhufen nebst einigen Kathen gehören. Ausserdem wird annoch zum Dorfe gerechnet **Möllmark,** wovon zum Amte Sonderburg 3, zum vormaligen Domcapitel 2, zum Gute Blans-

*) Kieler Correspondenzblatt Nr. 68, 1831 p. 295. Steuerprospecte von Dr. G. Hanssen.

gaarde 1 Hufe und einige Kathen und zum Gute Gravenstein 1 Halbhufe liegen.

Die beiden Prediger wohnen nahe an der hiesigen Kirche; der erste besitzt von den Dorfsfeldern 7 Mk., der andere 4 Mk. Goldes. Die wohl erhaltene, mit einer guten Orgel und Thurmuhr versehene, Kirche liegt auf einer Anhöhe und hat einen doppelten Thurm, dessen eine Spitze etwas niedriger als die des andern ist. Sie stehen beide im Meridian, so daß es grade 12 Uhr ist, wenn der Schatten des südlichen Thurms auf den nördlichen fällt. Den Schiffern soll dieser Doppelthurm als ein Merkzeichen auf 10 Meilen in der See dienen. Der Sage nach wird angegeben, zwei Schwestern, die als eine Mißgeburt zusammen gewachsen waren, haben auf dem Schlosse, das auf dem Berge oder der Schanze gestanden, gewohnt und mildthätig den Bau der Kirche veranlaßt. Von ihrem Nachlaß wurden die Baukosten bestritten, und weil die eine 7 Jahr vor der andern gestorben war, so sey daher auch der eine Thurm um einen Theil niedriger als der andere geblieben.

Diese Kirche zu Broacker kommt bereits 1209 vor, da das Rude-Kloster hier die Zehnte erlangte.

Die Glocken hängen nicht in den großen Thürmen, sondern seit 1650 in einem auf dem Kirchhofe erbauten hölzernen Glockenhause, denn damals waren die Thürme so schwach, daß sie die Glocken nicht tragen konnten; 1664 wurde daran gebaut. 1721 wollten die beiden Thürme sich inwendig trennen, daher ein großer Schwibbogen erbaut ward, der 642 Mk. 3 ßl. kostete. 1804 ist die Westseite der Thürme stark verbessert.

Die größere 1624 gegossene Glocke ward 1762 umgegossen, sie wiegt 251 Lpfd. 12 Pfd.

Die Orgel ward zuerst erbaut 1592, verbessert 1686. 1740 bekam die Kirche eine neue Orgel.

Verzeichniß der Prediger an dieser Kirche:

A. Pastores sind gewesen

Herr Jürgen. 1516.

1554—1596. Johannes Bernhardi, Berndes oder Brandes, ein Sohn des Past. Johannes Bernhardi zu St. Johannis in Flensburg; war erst ein Jahr Pastor zu Karlum; 1553 vom Amtmann zu Sonderburg im Namen der Königl. Majestät zu einem Pastorn zu Broacker angenommen, trat an 1554 um Maitag; war von 1566 Propst über Sundewitt, auch bis 1571 über Alsen und Aerroe. † 1596 17. April.

1596—1631. Peter Fabricius aus Tondern, vocirt 1596 um Michaelis (vielleicht derselbe Peter Fabricius der 1595 Prediger zu Lügumkloster ward). 1598 15. Nov. Propst über Herzog Johanns Kirchen, blieb nach dessen Tode Glücksburgischer Propst bis 1631, da er von seinen Feinden angeklagt, in Ungnade fiel und abgesetzt wurde. † 1655 4. Juli, alt 89 Jahr.

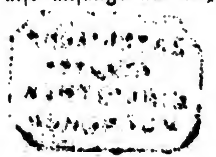
1632—16.. Canutus Canuti, war Küster, ward Pastor durch Einfluß einer Kammerjungfer Catharina die er heirathete, ordinirt 1632, am 2ten Adventssonntage. — Von ihm heißt es:

Af en klotte Foel kan blive en Hest
Af Knud Degn er bleven en Præst.

Er ist nicht viele Jahre hier gewesen, denn 1634 oder nach andern 1640 folgte

16..—1682. Petrus Johannis, Glamdorffius, der Knuds Wittwe heirathete. 1669 brannte ihm sein Haus ab. Er starb 1682, alt 81 Jahr, als Senior des Glücksburgischen Ministeriums.

1685—1703. Philipp Petersen, des Glücksburgischen Propsten Henning Petersen Sohn, von 1681, wahrscheinlich also anfangs als Adjunct. † 1703 2. Dec.



1704—1757. Johannes Harboe, aus Halck im Haderslebenschen, des dortigen Pastors Ludwig Harboe Sohn, von 1704, war Inspector der Glücksburgischen Kirchen von 1722, Propst von 1725 bis 1750, feierte sein Amtsjubiläum 1754, seine goldene Hochzeit 1755. † 1757 5. Oct. seines Alters im 76sten, seines Amts im 53sten Jahr. —

Sein Sohn Philipp Harboe war Adjunct von 1729, starb aber vor dem Vater 1744. (Ludwig ward Bischof auf Seeland, Johannes Pastor zu Töstrup in Angeln).

Darauf war von 1747 Adjunctus Laurentius Petersen.

1757—178 . Laurentius Petersen, erst Adjunct seit 1747, heirathete des vorigen Adjuncten Philipp Harboe Tochter. † circa 1785.

1786—1804. Georg Friedrich Dittmer, aus Treya, des dortigen Past. Johann Jacob D. Sohn, erst Diac. zu Satrup. 1786 Pastor zu Broacker. † 1804 d. 13. Mai.

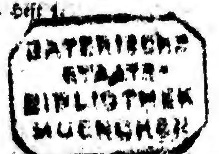
1805—1817. Ernst Ludwig Friederici, des Past. Georg Ernst Friederici zu Burg auf Fehmern Sohn, geb. 1751 d. 9. Mai. 1776 Pastor zu Kahlebye und Moldenit. 1787 auf Glücksburg. 1797 Pastor und Propst zu Sonderburg. 1805 Pastor zu Broacker mit Beibehaltung der Propstei. 1812 d. 28. Januar Ritter vom Dannebrog. † 1817 d. 28. Aug.

Philipp Andreas Rehhof, geboren zu Holnis. 1792 Past. zu Morsum auf Sylt. 1795 Archidiaconus zu Tondern, seit 1818 Pastor zu Broacker.

B. Diaconi zu Broacker.

Von denselben sind bekannt:

Eggardus Calixti, starb gegen Ende des Jahrs 1556; darauf war ein gewisser Lorenz im Vorschlag.



Henricus Brun, um 1565. } Vielleicht dieselbe Person.
Henricus Rasch, um 1565. }

Magister Petrus Antonius, ein Flensburger; war von 1566 bis 69 Cantor an der Schule in seiner Vaterstadt, darauf hier Diaconus, ward 1575 Diaconus zu Mildstedt.

Andreas Binge, circa 1608.

Petrus Carlstadt, ward 1616 erster Pastor auf Kekenis.

Andreas Johannis, um 1619, kam nach Ulkebüll.

Johann Loengius, starb 1628 im Januar, 64 Jahr alt.

Laurentius Andreae, aus Ripen, berufen 1628 den 24. Juni. † 1647 d. 9. Januar.

Christianus Thomae, Diaconus zu Satrup seit 1608, hier seit 1647. † 1650 Weihnachten 70 Jahr alt, nachdem er 42 Jahr im Amte gewesen.

Johannes Johannis, von Fühnen, ordinirt 1651 d. 18. März, heirathete seines Vorwesers Wittwe. † 1669.

Ivarus Nicolai, aus Flensburg, ordinirt 1669 d. 12. Aug., lebte noch 1697.

Laurentius Nicolai, des Vorigen Sohn, und Nachfolger seit 1701, ward Pastor zu Satrup 1714.

Henricus Lillius, Sohn des Past. Simon Henrich Lillius zu Kekenis, von 1714. † 1736 d. 31. Dec.

Christianus Martini, von Aerroe, war Diaconus zu Satrup, ward vocirt zum Diaconus in Broacker den 2. Januar 1737, trat an IV p. Trinit.; starb in einem Alter von über 80 Jahren.

Balthasar Holst, des Pastor Hans Christian Holst zu St. Marien in Flensburg Sohn, war Adjunct und Schwiegersohn des Diac. Christian Martini, starb zu Flensburg 1778 d. 26. Juni.

Reinhold Petersen, des hiesigen Pastors Laurentius Petersen Sohn, ordinirt als Diac. Adjunctus 1779 d. 15. Jul., succedirte nach Martinis Tode, feierte 1829 sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Die hier noch bestehende Bibelgesellschaft ist um etwa 1816 vom damaligen Propsten Friderici errichtet.

Der Herzog Philip verordnete, daß hieselbst zwei Jahrmärkte sollten gehalten werden, welche jetzt auf Himmelfahrt und Allerheiligen Statt finden. Die Hauptstraße dieses Kirchdorfs hat jetzt das Ansehen eines Fleckens. Man findet da einen Krämer, Bäcker, Glaser, Kleinschmidt und mehrere Wirthshäuser; auch wohnte hier der Hardesvogt. Eine große Windmühle liegt westlich vom Dorfe. Dem äußern Schein nach herrscht unter den Einwohnern dieses Kirchdorfes wohl einiger Wohlstand. Die hiesige Schule ist groß, in zwei Klassen getheilt und der Organist über die eine gesetzt worden, welches Amt die frühern Organisten nicht gehabt haben, indem außer ihnen besondere Schullehrer besoldet wurden. Es gingen die Kinder von Möllmark, Gammelgab, Dünt, Schmoel und Schotzbüll hierher.

Nördlich vor dem Dorfe in der sogenannten Holzkoppel ist ein von Erde aufgeworfener Ort, ringsherum mit einem Graben versehen, an dem wahrscheinlich ein Edelhof gestanden hat. 1658 und 59 in der Kriegszeit litt diese Gemeinde so sehr, daß ganze Häuser vor Hunger und Kummer ausstarben.

Brunsnes, eine starke Viertelmeile südlich von Broacker und Möllmark, Ueberfahrtsort von Sundewitt nach Angeln, und zwar nach dem Glücksburgischen, (nach Holdnes). Der Flensburger Meerbusen hält hier 1550 Faden oder ⅛ Meile Breite und die Tiefe ist an mehreren Stellen 24 Faden, auf der Hacke von Holdnes aber nur 3 Faden. Die hiesigen Fährjachten sind für allerlei Fuhrwerk eingerichtet; bei passendem Wetter ist die Tour zwischen Flensburg und Sonderburg über diese Fähre etwas kürzer und zugleich höchst interessant. Das reich bewaldete Nordangeln mit der hervorspringenden Halbinsel (Holdnes), die sich bergan thürmende Gegend bei Rinkenis und die Ziegeleien bei Eckensund und Ihlers bieten dem Auge ein erhabenes, herrliches

Schauspiel, und wendet man dasselbe östlich hin, stellt sich die blaue Ostsee in Meilenweiter Ausdehnung dem Blicke dar. Am Strande bei Brunsnes, im Felde zu Broacker-Osterfelde liegt eine Holzstrecke, welche man die Ober-, Unter- und Mittelhölzung nennt. Bei dem hiesigen Gastwirthe im Fährhause ist eine fast für ganz Sundewitt concessionirte Brauerei.

Möllmark, Möhlmark, ein Dörfchen am südlichen Ende vor Broacker — ist eigentlich ein Theil dieses Kirchdorfes. Siehe oben.

Neißmühle, Nix, liegt Holdenes gegenüber, am Flensburger Meerbusen, ist dem Herzoge von Augustenburg zuständig und war ursprünglich eine Wassermühle. Erst etwa 1816 wurde eine Windmühle angekauft und dahin translocirt. Seitdem ist die Wassermühle verfallen. Die Herzogl. Untergehörigen des Gravensteinischen Lehns zu Schotzböll, Schmoel, Broacker, Möllmark, Dünt und Nübel sind dem Mühlenzwange hieselbst unterworfen. Ueberdies hat der Müller die Gerechtigkeit zu brauen und zu brennen.

Schotzbüll, Schottsbüll oder Schooßbüll, westlich vom Kirchdorfe auf dem Wege nach Eckensund, hat zur Nübbelharde 7 Hufen und 10 Kathen, zum Gute Gravenstein 1½ Hufen und zur Marienkirche in Flensburg 1 Hufe und 3 Kathen, (einen Lansten, der zur St. Gertrudencapelle vor dem hohen Altare gehört und 6 Oertig Korn rentet). Dieses Kirchengut hat Herzog Philipp 1662 im August an sich getauscht. Die Scheidesteine in dem Schotzbüller Holz sind 1708 gelegt *). Pontoppidan erwähnt in seiner Kirchenhistorie **) ein Domcapitelsboel in Scalebüll, welche der Amtmann zu Gottorf und Schwabstedt, Hans Blome, an sich getauscht, welchen Tausch der Herzog Adolph zu Schleswig als Administrator des Stifts bewilligt und zu-

*) Siehe Gude Seite 41.
**) Theil II. Seite 138.

gleich 1575 im März an das Domstift zu Schleswig geschrieben hat, welches Schreiben in Noodts Beiträgen, Theil 2, Seite 282 nachzulesen ist. Hans Blome zu Seedorf und Neverstorf vertauschte gleichfalls mit Herzog Hans zu Sonderburg ein Gut in Schotzbüll und zwei Güter in Baurup, die zu Ballegaarde gelegt sind, gegen die beiden Dörfer Wasmersdorf (Fastendorf) und Mittelsburg im Amte Ahrensbœck 1590. Bartram Sehestedt (1589), dessen Ehefrau Karen Holk hieß, besaß zwei Kerl in Schotzbüll und einen Kerl in Ulderup und nach ihm haben seine Söhne Detlef und Bertram dasselbe Recht gehabt *).

Der eben erwähnte Detlef Sehestedt verkaufte diese Güter und homines 1589 an seinen Bruder, dessen Wittwe Eva Sprengel diese zwei Güter und Lansten (Kerls) zu Schotzbüll im Jahre 1600 an Herzog Hans überließ. — Dietrich Hoeck verkaufte 1649 eine hiesige Bohle an Hans Ahlefeld, den Erbherrn auf Seegaard für 7 Mk. Goldes; dieser verhandelte sie wieder 1661 an Wulf Hoeck, Erbherrn zu Auenbüllgaarde und von diesem erhielt sie Herzog Philipp 1662.

Südwestlich von diesem Dorfe, zwischen Eckensund und Ihlers, liegt die Ziegelei Rennberg, welche in der neuesten Ausgabe der Dörferschen Topographie die vorzüglichste im Norden genannt wird.

Schmoel (Schmabel oder Smaaboe, kleine Wohnungen), nördlich vom Kirchdorfe, zwischen Wemmingbonde und dem Nübeler Noer, hat zur Nübelharde $5\frac{1}{2}$ Hufen und 2 Kathen, und zum Gute Gravenstein 1 Hufe. Der Weg zwischen Nübbel und Broacker geht durch dieses Dorf. — An der Nordseite desselben liegt Schmoelwall, ein Viereck von etwa 100 Schritten, vermuthlich eine ehemalige Schanze, Warte oder Wachtthurm, gegen den feindlichen Anlauf der

*) Ueber den Begriff: Kerl oder Homo, ein Leibeigener oder Lasse — mancipium, siehe Gude S. 44.

Wenden aufgerichtet. Von hier aus wurde die Ostsee und die Ankunft der Schiffe beobachtet und der sich nähernde Feind von weitem entdeckt. War derselbe im Anzuge, so wurde den Bewohnern der Umgegend durch Anzündung eines Feuers oder einer Theertonne an einem in die Höhe gerichteten Pfahle das Zeichen zur abwehrenden Versammlung gegeben. Noch traf man vor einigen Jahren rings um den Erdhügel den Steinwall an; übrigens aber ist seit langer Zeit die Oberfläche gepflügt worden.

Wemming, Werning oder Wendingbonde, Wenningbord, heißt der oben beschriebene Meerbusen, der bis an Schmoelmoos hinaufreicht.

Das Dorf Dünt hat zur Nübbelharde 7 Hufen und 12 Kathen; zum Gute Gravenstein 2 Hufen und zum Sonderburger Hospital ⅛ Hufe. Der Name des Dorfs, wenn er ursprünglich Dün war, bedeutet ein ausgedehntes Land, welches am Meere liegt; vielleicht möge er aber eben so richtig Schlamm und Schmutz bedeuten, nämlich auf dänisch Dynd, denn das Dorf liegt in einer sumpfigen Niederung. Am salzigen Wasser finden sich viele Sandhügel, Düntberge genannt, von welchen aus, man eine mahlerische Aussicht nach dem Sonderburger Hafen hat. In den Thälern dieser Berge giebts einen schönen Wiesenwachs und einige Arzeneikräuter. Am Broacker Wege, der durchs Dorf nach Schelde führt, liegt die Dünter Windmühle, mit einem hübschen Wohnhause, aber auf einem sandigen Boden. Sie war vordem eine Wassermühle und lag näher nach Krammark hinunter, bei Krumbeck. Ein königlicher Hegereiter und Jäger wohnt mitten im Dorfe, in einem guten Wohnhause. Gerdt Ranzow, der Statthalter und Amtmann zu Hadersleben, verkaufte 1601 zwei Bohlstellen in Dünt an Herzog Hans d. j. nebst 2 Kathen für 1500 Rthlr. Erstere schatzen jährlich 2⅓ Ortig Gerste und 4 Ortig Hafer; der eine Käthner 16 Lübschßl. und der andere 12 Lübschßl. Dieser Gerdt Ranzow hatte sie von Gotsche Ahlefeld 1599

erblich gekauft. Auch war in diesen Kauf das Gut Tystrupgaarde im Amte Hadersleben mit eingeschlossen, welches König Christian IV. vom Statthalter 1617 erhielt.

Gammelgab, ein kleines Dorf zwischen Dünt und Schelde. Es besteht aus 9 (vormals fürstlichen) Hufen und 5 Kathen. Hier, in Dünt, in Schotzböll und in Möllmark waren bisher keine Schulen, die Kinder gingen, wie schon bemerkt, zur Schule in Broacker.

Der Herzog Philipp tauschte 1637 eine hiesige Bohle von 7 Mark Goldes an sich von Hans v. Ahlefeld zu Gravenstein. Dieselbe lag zu der Zeit unbewirthschaftet und wüste. Ausserdem erhandelte er sich von ihm noch eine Wohnstätte für eine Wiederlage von 4 Mk. Goldes und darauf noch für 200 Mk. Landes, welches theils auf dem Auenbüller, theils auf dem Atzbüller Felde lag. Unweit des Dorfs ist eine kleine Hölzung, welche die Roi heißt (Rade oder Roi bedeutet soviel als eine ausgerottete Hölzung). Vielleicht mag daher dieses Gehölz nach der Wegschaffung der ersteren großen und starken Bäume hervorgewachsen seyn. Unten am Strande, Angeln gegenüber, ist auf einem Halbinselchen ein Platz, der mit einem Graben umgeben zu seyn scheint; im 13ten oder 14ten Jahrh. stand dort ein Schloß, das von einem reichen Seeräuber bewohnt wurde.

Schelde (Skjol) liegt an der südöstlichen Ecke von Sundewitt, an der Mündung des Flensburger Meerbusens und heißt wahrscheinlich deshalb Skjelde, weil es an der Scheide oder Gränze des Landes liegt. Dieses große und weitläuftig gebaute Dorf enthält 24 Hufen, von welchen die eine unter die Käthner daselbst vertheilt ist. Die Schule liegt am nördlichen Ende des Dorfes. In den letzten Decennien stand derselben ein Mann vor, der, wenn er nicht der höhern Bildung ermangelt hätte, in der Mathematik sich ausgezeichnet haben würde. Er soll ganze Nächte unter dem hellen Sternenhimmel zugebracht haben, um die Himmelskörper zu beobachten. Mit einer

neuerfundenen Maschine reiste er nach Kopenhagen — wohin diese aber gerathen, was er damit bezwecken wollte und in wie ferne sie dem Zwecke entsprach ꝛc. ist mir unbekannt geblieben.

Vormals waren hier in Schelde auch zwei Domcapitellansten belegen, die der Herzog Hans 1601 gegen 2 Lansten in Möllmark eintauschte. Dieser Herzog ließ eine Fährstelle unten am Wasser, die neue Fähre genannt, im Jahre 1619 anlegen, damit er von da nach Rübelhof, der jenseits in Angeln lag, und den er das Jahr vorher gekauft hatte, schnell hinüber fahren könnte. Für einzelne Personen möchte es vielleicht noch zu Zeiten möglich seyn, dort sich in einem Fischerboote übersetzen zu lassen, obgleich keine eigentliche privilegirte Fährstelle mehr da ist. Ein Theil der Schelder Hölzung liegt jenseits der ehemaligen Altmühle, in deren Nähe sich ein großer Stein befindet, welcher Wattstein genannt wird. In der Schelder Hölzung findet sich auch noch eine mit Steinen eingefaßte Opferstätte. Nicht weit davon ist jener große Stein, welcher zwar ziemlich lang, aber nicht breit ist, soweit er zu Tage liegt.

Ihlers (Iller), westlich von Brunsnes, am Strande, mit vier Ziegeleien und einigen Landstellen und Kathen, theils zur Rübelharde und theils zum Gute Gravenstein gehörig.

Eckensund oder Eckerumsund (Eggensund) ist eigentlich die Meerenge des Flensburger Meerbusens, die ins Rübelnoer führt und über die eine kleine Fähre geht, mit welcher man westwärts aus Sundewitt nach dem jenseitigen Ufer bei Alnoer (zwischen Rinkenis und Gravenstein) hinüber kommen kann. Mit diesem Namen bezeichnet man aber insbesondere die etwa 20 Ziegeleien, welche am Strande hinum und insonderheit in der Nähe beim Fährhause, und südlich und westlich von der Schoßbüller Hölzung liegen. Sie haben durchgängig vorzüglichen Lehm und ihre Waaren werden weit versendet. Größere Schiffe können im Sunde

anlegen und ihre Ladungen einnehmen. Die meisten Ziegelei-Besitzer wohnen in recht hübsch gebauten Häusern, die nebst den vielen Ziegelhütten dem Strande bei Eckensund ein städtisches Ansehen geben. Was neulich über diese Ziegeleien und ihre Fabrikate, so wie über den industrieösen Herrn Dithmer zu Rennberg, der zwischen Eckensund und Ihlers, unweit Schotzbüll wohnt, öffentlich zur Sprache gekommen ist, darüber ist zu verweisen auf die Prov. Ber. für 1824, viertes Heft Seite 51, auch dasjenige was bald darauf der Alt. Mercur hierüber meldete.

2) Niedergelegte Höfe:

Krammark (Krummark), ein in der Nübelharde belegenes, 1785 aber niedergelegtes, königliches Gut, zwischen Dünt und Gammelgab — hart an dem Bache Krumbeck liegend — war ehedem ein Priesterhof und betrug 7 Mark Goldes. Der alte Propst Peter Fabricius besaß ihn, als im Jahre 1651 der Herzog Philip daselbst ein Fürstliches Vorwerk anlegte und dafür den vollen Grund und die ganze Wiederlage in Broacker Feld und dem Schotzbüller Holz wiedergab. Der Osterziegelhof auf Bockholm bei Holdenes wurde 1654 abgebrochen und hier erbaut. Die vor einigen Jahren noch stehenden, eben nicht unansehnlichen Gebäude, sind 1769 vom Herzog Friedr. Hinrich Wilhelm neu aufgeführt.

Schotzbüllgaarde, auch Nienhof (Neuhof) und Schotzbüllhof genannt, liegt unweit des Dorfes Schotzbüll, war zuletzt ein Königliches Kammergut und ist 1785 niedergelegt worden. Dem Herzog Philipp hatte es seine Entstehung zu verdanken, und der letztregierende Herzog versah es 1799 mit neuen Gebäuden, die aber seit Niederlegung desselben wohl zum Theil verschwunden sind. Am Strande bei Eckensund herum, bis an die Felder dieses Schotzbüller Hofes liegt die Schotzbüller Hölzung.

Scheldegaard (Freileben), ehemaliges Herzogliches

Glücksburgisches Vorwerk, ist seit 1783 niedergelegt; es liegt östlich vom vorher beschriebenen Dorfe Schelde und ist 1601 im April vom Herzog Hans angelegt. Das Herrnhaus wurde späterhin vom Herzog Philipp Ernst wieder erbaut, und der letzt regierende Herzog ließ es 1773 verbessern und zugleich alle Nebengebäude in Brandmauer neu aufführen. Waldungen liegen in der Nähe und Aussichten nach der Ostsee eröffnen sich dort auf jeglicher Anhöhe. Unten am Ufer ist Borreshoved oder Bordeshoved, der abgerundete Rand oder das in die See sich erstreckende Haupt des Ufers; dergleichen sind auch Scheldehoved, an der Scheldehölzung nach dem Strande hin, Angeln gegenüber, und Düntshoved an der Einbucht von Wemmingbonde. Beides sind Landesstriche, die wie ein Hoved (Haupt) hervorragen. Ueber Bedeutung des Wortes: Bort, vide Noodts Beiträge Theil I. Seite 232.

§. 8.

Das Kirchspiel Düppel.

Düppel (Dybböl oder Düttebüll) Kirchdorf an der östlichen Seite von Sundewitt, ist das größte Dorf auf der Halbinsel und hat zur Grafschaft Reventlau 22 Hufen, 28 Kathen und 16 Freihäuser, deren eins am Wege, der nach Sonderburg führt, liegt, ein Wirthshaus ist und Freudenthal heißt; zum Gute Gravenstein 4 Hufen und ein Freihaus; zum Hospital in Sonderburg 1 Hufe und drei Freihäuser, zur Nübelharde 1 Hufe und zum Amte Sonderburg, der Vogtei Sundewitt, 1 Hufe. Zwei der Gräflichen Kathen, die eine in Rethöi (?), die andere am Sund, hießen vormals Ossenys und Essenys. Auch liegen am Strande drei Gräfliche Kathen, die in vorigen Zeiten einen Meierhof ausmachten und noch immer Stavgaarde genannt werden. Eigentlich sollte wohl dieser Name Stabgaarde geschrieben werden, weil ehedem hieselbst innerhalb der Dingstätten eine Gerichtsstätte war. Noch gehören zu

diesem Dorfe zwei Häuser in Furlücke, welches vordem als eine Koppel zu Sonderburghof gehörte, gegenwärtig aber auf Erbpacht ausgethan ist. Bei der Graupenmühle, die nicht weit von Sonderburg auf dem Düppeler Felde, Düppelberg genannt, liegt, und in deren Nähe der vorhin beschriebene, große Stein, der jetzt zum Theil zerschlagen ist, sich befand, geht jetzt die kurze Ueberfahrt nach der Stadt Sonderburg auf Alsen. Einige Häuser, ein kleines Stück Landes, auf dem früher eine Ziegelei stand, und das Fährhaus gehören der Stadt an. Zwei Fähren, eine für jede Seite, besorgen die Ueberfahrt der größern Transporten; nebenbei gehen aber auch Bööte. Oberhalb des Fährhauses, auf dem Düppeler-Berge, woselbst auch mehrere größere Landstellen liegen, theilt sich die Landstraße in zwei Wege, der eine geht nach Apenrade und der andere nach Gravenstein. Ersterer führt bei einigen Kathenhäusern, die Pött genannt werden, über Rakebüll, durch Satrup, Ulderup ꝛc.; letztere vor der oben erwähnten Graupenmühle, dem Freudenthal, und dem Hvielhöi (Ruheberg, auch ein Wirthshaus am Wege auf Düppeler Grund und Boden) vorbei, durch Nübel und Atzbüll ꝛc. — Die Kirche des Dorfs ist nur klein und ohne Thurm, etwa 1401 erbaut, hat Einen Prediger, der in Düppel eine Hufe von 6 Mk. Goldes und in Rakebüll ½ Hufe Landes und 2 Mk. Goldes besitzt —; auch eine Orgel und ein angebautes Begräbniß für die Gräfliche Familie auf Sandberg.

1751 den 20. Mai wurden in dem damals neuerbauten herrschaftlichen Erbbegräbniß beigesetzt: Conrad Detlef Graf zu Reventlau aus Christiansſæde, Baron zu Brahetrolleburg, Geheimerath und Stiftsamtmann in Seeland, geb. 1704 d. 24. Juli zu Frankfurt am Main, gest. 1750 den 25. Juli auf Bornholm; dessen Gemahlinn Wilhelmine Auguste, geborne Herzoginn zu Schleswig-Holstein-Plön, geb. auf Nordburg 1704 d. 17. Nov., gest. zu Kopenhagen 1749

d. 16. März, und 4 Kinder. Das Dorf ist sehr weitläuftig gebaut.

Die Prediger hieselbst sind gewesen:

Bondo. 1567—1569.

1571—1595. Johannes Lundius, oder Johann Andreae, (Jens Lund), war von 1569 Past. zu Atzbüll, von 1571 hier. † 1595.

1596—1640. Johannes Lundius, der Jüngere, des Vorigen Sohn, von 1596. † 1640 d. 28. Mai seines Alters im 68sten, seines Amts im 44sten Jahr.

Darauf verwaltete Herr Carsten, der Caplan zu Satrup den Dienst, und erhielt dafür 3 Mk.

1642—1651. Philipp Lundius, des Vorigen Sohn, von 1642. † 1651 d. 3. Jan. 34 Jahr alt.

1651—1686. Johann Ebbesen, heirathete des Vorigen Wittwe. † 1686.

1686—1693. Samuel Huldenreich. † 1693.

1693—1717. David Monrad. † 1717.

1717—1737. Philipp Heinrich Lundius, von Glücksburg, ein Enkel des obigen Philipp Lund. † 1737 d. 13. Oct.

1738—1753. Michael Hermann Desenis. † 1753 d. 22. Aug.

1754—1795. Hans Balslöw. † 1795 d. 26. Aug.

1796—1817. Jonas Momsen von Augustenburg, des Vorigen Schwiegersohn, von 1796. † 1817 d. 27. März.

1817— . Bonnich Andreas Bonnichsen, 1805 Past. zu Wittstedt. 1817 d. 24. Oct. erwählt zum Pastor in Düppel.

Dem Sonderburger Schloß gegenüber, auf den kleinen Bergkuppen am Strande, ließ 1658 der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm im Schwedischen Kriege, mitten im Winter eine Schanze aufwerfen, um von da aus das Schloß in Sonderburg zu beschießen. Die Küstenmiliz

errichtete auch hier auf den Anhöhen 1807 ihr Wachthaus, um darin nach den Englischen Schiffen zu visiren, und dabei ihre Ankunft durch Flaggen oder brennende Theertonnen anzuzeigen. Auch war zu dieser Zeit auf dem Düppeler Berg ein Telegraph errichtet.

Rackebüll, in der Nübelharde, besteht aus 8 Hufen, von welchen die zwei zusammen sieben Mark Goldes, die andern aber jede 6 Mark Goldes besitzen. Es sind auch einige Kathen und ein Freihaus, genannt „i Lye". Die Kinder sind schulpflichtig in Düppel, welches Kirchdorf eine Strecke südlicher liegt. Nordöstlich nach Sandberg hinunter findet sich ein kleines Moor, worauf recht guter Torf gebaggert wird.

Stabegaarde (Stavgaard) gehört nebst dem Wirthshause Freudenthal zur Grafschaft Reventlau-Sandberg; drei Häuser daselbst dem Hospital in Sonderburg und ein Haus zum Gute Gravenstein. Als vordem die Kirchspiele Düppel und Atzböll ein zu Sonderburg gehöriges Birk *) ausmachten, wurde das Birkding hier gehalten. Der Meierhof dieses Namens ist jetzt gänzlich eingegangen und das Ganze, was Dörfer ein Dorf nennt, besteht allein aus wenigen Häusern. Surlükke, sind 2 zum Gute Gravenstein gehörige Erbpachtsstellen, wie bei Düppel schon angegeben.

---

*) Siehe Gude, Seite 14—, der auch daselbst Birk einen Bezirk nennt, was aber unrichtig ist. Birk ist ein dänisches Wort und bezeichnet einen District, der von der Gerichtsbarkeit der Harde, in deren Umfange derselbe liegt, getrennt ist, und seine eigene Gerichtsbarkeit hat. Es gab königliche, adliche und geistliche Birke, auch einzelne Flecken haben Birkgerechtigkeit, d. h., sie haben ein eigenes von der Hardesgerichtsbarkeit unabhängiges Gericht. In Dännemark giebt es viele Birke; man sehe den Staatskalender.

§. 9.

Das Kirchspiel Nübel.

Nübel (Neudorf) ein Kirchdorf zwischen Broacker und Satrup am Nübelnoer liegend, hat zum Amte Sonderburg (ehedem Apenrade) in der Vogtei Sundewitt 5 Hufen, 4 Kathen, 1 Inste; zum Amte Sonderburg, Nübelharde, 8 Hufen, 3 Kathen, 16 Insten; zum Gute Gravenstein 2 Hufen; zum Gute Auenbüllgaarde 2 Hufen, 1 Inste und zum Gute Blansgaarde 1 Kathe. Die Kirche ist nur klein, hat eine auf dem Dache aufgerichtete Thurmspitze, und eine Orgel, welche 1720 errichtet wurde. Die feste Bauart und Einrichtung derselben deuten auf ein hohes Alter; sie ist vielleicht die älteste christliche Kirche auf Sundewitt und kann im 12. Jahrhundert erbaut worden seyn. Zur Erbauung eines neuen Glockenhauses schenkte Herzog Philipp 1655 14 Eichbäume; die große Glocke zersprang im harten Frost 1655 und ward darauf den 16. Juni umgegossen. Nahe an der Kirche nach Osten hinüber war vor Alters eine Gerichtsstäte, wo man unter offnem Himmel zwischen 4 Dingstöcken Gericht hielt, und noch bisher in peinlichen Fällen bei der Vollstreckung dem Uebelthäter das Urtheil vorgelesen wurde. Der grüne Platz war viereckig und ist noch vor wenigen Jahren sichtbar und unbebaut gewesen, und seit etwa achtzig Jahren waren auch noch die großen platten Steine vorhanden, auf denen die Richter ihren Sitz hatten. Dieses Gericht ist jetzt nach Broacker verlegt und führt noch den Namen: Nübeler Ding. Unweit dieses Gerichtsplatzes auf einem Berge stand noch vor einigen Jahrzehnten ein Hochgericht: Galgen und Rad, welches seit langer Zeit nicht gebraucht wurde und jetzt verschwunden ist. Nördlich im Dorfe wohnt der Prediger in einem 1818 geschmackvoll aufgeführten Pastorat-Gebäude; unweit der Kirche, eine Strecke südlicher, der Organist, welcher der einzigen Schule in der Gemeine vorsteht. In derselben ist zuerst (wenn ich nicht irre), auf

Sundewitt der Versuch mit der Einführung des wechselseitigen Unterrichts gemacht worden. Ein Wirthshaus liegt unweit der Kirche an der Landstraße, die mitten durchs Dorf von Sonderburg nach Gravenstein führt. Beim Pastorat geht östlich ein Weg ab nach dem Dorfe Stenderup hinüber. Weiter nördlich am Wege, der nach Auenbüll geht, liegt auf einer Anhöhe die Nübeler Windmühle nebst einigen Kathenstellen. Unten am Nübeler Noer ist eine kleine Hölzung, welche Mühlenschney genannt wird.

Pastores zu Nübel:

Johann Jensen. 1557.

Zacharias Widing oder Witte, aus Flensburg, war hier 1560. 1592. 1608.

1602—1641. Georg Lundius, eigentlich Jürgen Lund, aus Düppel, des dortigen Past. Johann Lund Sohn, geb. 1574, ordinirt 1602, heirathete des Vorigen Tochter. † 1641 d. 7. Febr., alt 67 Jahr.

1642—1658. Samuel Nicolai, aus Sonderburg, des dortigen Past. Michael Nicolai Sohn, war erst Conrector zu Sonderburg, ord. 1642 d. 9. Febr., heirathete des Vorigen Tochter. † 1658 d. 25. Oct.

1659—1674. Johannes Matthiae oder Matzen, von Colstrup bei Apenrade, ord. 1659. † 1674 d. 22. Dec., Schwiegersohn des Vorigen.

1675—1697. Johann Christian Müller, von Alsen, ord. 1675 d. 10. Juni, heirathete des Vorwesers Wittwe. † 1697 d. 5. Mai.

1697—1725. Jacobus Andreae, Sohn des Past. Jacob Andreae zu Neukirchen in Angeln, ord. 1697 d. 16. Dec., heirathete des Vorigen Tochter. † 1725 d. 19. Aug.

1725—1749. Jacobus Andreae, des Vorigen Sohn, geb. 1702 d. 22. Sept., ord. 1725. † zu Hamburg an einem kranken Fuß 1749 d. 25. Juli.

1750—1793. Gerhard Holst, aus Flensburg, ord. 1750 d. 18. Juni, heirathete des Vorwesers Tochter. † 1793 d. 4. Sept.

1794—1829. Nicolaus Boysen, aus Adelbye, ward 1784 Diac. zu Ulderup, 1791 Past. zu Wittstedt, 1794 Past. zu Nübel. † 1829 d. 25. Juli, 78 Jahr alt, seines Amts im 45sten Jahr.

Johann Hagen, Pastor zu Schottburg, ernannt 1830 d. 28. Sept.

Stenderup — Steinrup, Stenrup oder Steenbye — zwischen Schmoel und Satrup, nordöstlich vom Kirchdorfe Nübel liegend, hat zum Amte Sonderburg, Vogtei Sundewitt, 4 Hufen; zur Nübelharde gehören 10 Hufen, 2 Kathen und 6 Insten; zum Gute Gravenstein 2 Hufen, 1 Kathe und 1 Inste; zum Gute Blansgaarde 1 Hufe und dem Hospital in Sonderburg 1 Hufe und 1 Kathe. In dieser Dorfschaft ist keine Schule, die Jugend geht nach der Kirchspielsschule. Nach dem Dorfe Düppel hinüber liegt die Stenderuper Hölzung, durch welche ein Weg, der von Satrup herunter kommt, vom Dorfe nach der Sonderburger Landstraße führt und sich bei Hvilhoi, einem Wirthshause, mit derselben vereinigt. Südlich von dieser Hölzung ist die sogenannte Büffelkoppel, nach Wemmingbonde sich hinaberstreckend, und daneben das Nübeler Kratt, bis nach Schmoelmoes hinüber. Die Büffelkoppel besteht aus Eichen und Buchen und wurde angepflanzt und eingehegt von Herzog Philipp Ernst, der im Jahre 1729 mit Tode abging. 1770 hatte seine Anpflanzung schon ihre völlige Höhe erreicht, war also reichlich in einem halben Jahrhundert zu einem Wäldchen, dessen jetzt die Nachwelt Ursache hat sich zu freuen, herangewachsen.

Nübelfeld (Nübelmark), heißt die Landstrecke zwischen Mühlenschney und Holbek, am Nübelnoer; hier ist eine Wassermühle und eine zum Gute Gravenstein gehörige Ziegelei.

§. 10.

Das Kirchspiel Satrup.

Satrup, auf der Mitte von Sundewitt, hat zur Vogtei Sundewitt (vorhin zum Amte Apenrade, jetzt Sonderburg) 2 Hufen und 2 Kathen; zur Nübelharde 13 Hufen und 12 Insten; zur Grafschaft Reventlau-Sandberg 15 Hufen und 7 Insten und zu den Gütern Ballegaarde und Blansgaarde 2 Kathen. Die Kirche liegt etwas hoch, am westlichen Ende des Dorfes, ist in einem recht geschmackvollen Style gebaut, mit Thurm, Orgel und Glockenhause versehen. Nach handschriftlichen Nachrichten stürzte der Thurm derselben 1625 am Sonntage Oculi bei einem starken Sturm aus Südwesten herunter, zwischen 11 und 12 Uhr des Mittags, als eben die Leute aus der Kirche waren, und zerschlug 7 Fach vom Kirchendache. Den 7. Juli wurde die Spitze wieder aufgerichtet, von der Mauer an 47 Ellen hoch; dazu die Thurmstange 6 Ellen, sind 53 Ellen. 1687 schlug der Blitz in den Thurm und zerspaltete einen Balken. 1719 erhielt die Kirche eine neue Orgel und 1761 wiederum eine. — Das Glockenhaus auf dem Kirchhofe wurde 1666 erbaut, weil der Thurm damals zu schwach war, um die Glocken zu tragen. Die eine derselben ist 1598 und die andere 1656 gegossen. — Zwischen Herzog Philipp und Herzog Alexander war 1623 und 1624 Streit über das Patronatrecht dieser Kirche. In einer alten Nachricht heißt es darüber: „Gott selber habe durch seine wunderbare Regierung Ihrer „F. G. Herzog Philippen das Recht vom Himmel herab „zugewiesen, indem der Thurm an obgedachter Kirche her„unter und auf mehrgedachte Ihre F. G. angelegenes Land „ganz allein gefallen, daher dieselbe auch die gnädige Ver„fügung gethan, daß er auf Dero eigenen Kosten wieder „erbauet worden." Diese Kirche ist innerlich und äußerlich sehr wohl erhalten und soll Capitalien besitzen. Sie hat zwei Prediger. Der Diaconus und der Küster wohnen unweit

derselben im Dorfe, der Hauptpastor aber unten in Schnabek. Verzeichniß der Prediger an dieser Kirche:

A. Pastores.

1522—1572. Petrus Bruno der Aeltere, geboren zu Brunsgaard im Kirchspiel Loyt bei Apenrade 1495; ward 1522 Pastor zu Satrup, und war der erste unter den Predigern hiesiger Gegend der bei der Reformation in den Ehestand trat; stand hier 50 Jahr und starb 1572 d. 15. Mai am Himmelfahrtstage 80 Jahr alt.

1567/1572—1616. Petrus Brun, der Jüngere, des Vorigen Sohn, ward dem Vater adjungirt 1567, stand hier 49 Jahr, und starb 1616 d. 9 Febr., alt 73 Jahr.

1616—1666. Nicolaus Brun, des Vorigen Sohn, ward 1616 d. 13. Oct. von der Gemeine zum Nachfolger seines Vaters erwählt, da er noch nur 22½ Jahr alt war. † 1666; war hier 49 Jahr.

1666—1679. Matthias Laurentius, von Odensee, des Vorigen Schwiegersohn, erwählt 1666 d. 14. Jan., introd. d. 20. Jan., kaum 22 Jahr alt. † 1679 d. 9. Mai.

1680—1714. Laurentius Ottonis Riese, von Aerroe, zu Riese gebürtig, wo sein Vater Pastor war, heirathete des Vorigen Wittwe, stand hier 34 Jahr. † 1714 d. 15. Juli.

1714—1731. Laurentius Nicolai, war Diac. zu Broacker seit 1701, kam hieher 1714. † 1731 im Febr.

1731—1745. Johann Leonhard Herrn, aus Sonderburg, heirathete des Vorigen Tochter. † 1745.

1746—1747. Johann Georg Oest, geboren zu Friedrichsberg in Schleswig, stand 28 Jahr als Diaconus in Ulderup, ward als Hauptpastor zu Satrup introducirt 1746 am Sonntage Rogate; starb schon d. 4. Nov. 1747.

1748—1758. Hinrich Hammerich, geb. zu Glücksburg 1710, des dortigen Hofpredigers Hinrich Hammerich

Sohn; war erst Diac. zu Ulderup, ward hieher versetzt 1718 und im November introducirt. † 1758 d. 18. März.

1758—1768. Andreas Caspar Bernink aus Bremen, ward 1749 Hammerichs Nachfolger im Diaconat zu Ulderup, 1758 im Pastorat zu Satrup. † 1768 d. 8. Sept.

1769—178 . Otto Diedrich Müller aus Mögeltondern, introd. d. 8. Oct. 1769, heirathete des Vorigen Wittwe.

1787—1805. Paul Mumsen aus Sonderburg, ward 1779 Diaconus zu Vorlum, 1785 Diaconus zu Satrup, 1787 Hauptpastor. † 1805 d. 24. Mai.

1806—1829. Georg Daniel Holst, geb. zu Flensburg 1765 d. 12. Juli, des dänischen Predigers Balthasar Holst Sohn, Diac. zu Hattstedt 1792, 1806 Pastor zu Satrup. † 1829 10. Sept.

1831— . Paul Mumsen, des hiesigen Pastors gl. N. Sohn; anfangs 4ter Lehrer an der Domschule in Schleswig, 1820 Past. zu Nordhackstedt, 1831 hier.

B. Diaconi.

—1608. Nicolaus Johannis, circa 1580; emeritus 1608.

1608—1647. Christianus Thomae, „Hr. Carsten" ordinirt 1608 d. 11. März, ward 1647 Diaconus zu Broacker.

1647—16.. Georg Brunchardus, Brumkerz oder Brunquertsen, gewöhnlich Hr. Jürgen genannt, ordinirt 1647 d. 27. Jan.; lebte noch 1671.

1675—1717. Martinus Erasmi, aus Foburg, ord. 1675 d. 10. Juni. † 1717 d. 29. Mai, alt 76 Jahr.

1717—17.. Philipp Jessen, anfangs Adjunct, folgte 1717.

1728—1734. Peter Meyland, ord. 1728 d. 29. Sept., ward 1734 Past. zu Warnitz.

1734—1737. Christianus Martini, von Aerroe, ward 1737 Diac. zu Broacker.

1737—1770. Georg Albrecht Franzke, war erst Prediger zu Großenaspe in Holstein, ward 1736 zu Hemme in Dithmarschen gewählt, verlor aber beide Dienste, weil er mit einer Person verlobt war und zugleich um eine andere angehalten hatte; ward 1737 hier Diaconus. † 1770 d. 3. Jan., alt 65 Jahr.

1770—1785. Georg Friedrich Dithmer, ward 1785 Pastor zu Broacker.

1785—1787. Paul Mumsen, ward Hauptpastor.

1787—1800. Jens Peter Windekilde, kam nach Fielstrup.

1800—1805. Franz Michelsen, aus Flensburg, zuerst ordinirter Vicarius in Apenrade, hier Diac. 1800; ward Pastor zu Oeddis 1805.

180.—1821. Knud Krongaard, ward 1821 Pastor zu Bülderup.

1821—1831. Thomas Ludwig Biörnsen, ernannt 1821 d. 18. Sept.

1831— . Hans Ahlmann, ernannt d. 1. Nov. 1831.

Die vielen, wohlerhaltenen und reichlich mit Obstgärten und Schutzbäumen versehenen Bohlstellen und Häuser des Dorfes Satrup liegen in zwei Reihen (Straßen), östlich von der Kirche nach Sandberg hinab sich erstreckend. Die Landstraße zwischen Apenrade und Sonderburg führt zum Theil durch die eine, woselbst auch einige Wirthshäuser sind; doch ist der Weg von der Kirche östlich nach Sandberg hinunter die bebaueteste Straße. Hier wohnt ein Krämer und der Thierarzt, und hier ist das Diaconat, welches dem Aeußern nach ziemlich neu scheint. — Hier in Satrup wohnte vor einigen Jahren der rühmlichst ausgezeichnete Orgelbauer Marcussen, welcher sich gegenwärtig in Apenrade ansäßig gemacht hat. Er hatte damals einen Gehülfen. Reuter aus Angeln, der jetzt mit ihm in Compagnie getreten ist. — Die Kasmooser Mühlenstelle ist zur hiesigen Kirche einge-

pfarrt; man sehe nachher: Kasmoos, bei dem Kirchspiele Ulderup, den Hof Lundsgaarde.

Schnabek, d. i. Snogbek, Schlangenbach, ein großes Dorf in der fruchtbarsten Gegend der Halbinsel, liegt nördlich von eben beschriebenem Kirchdorfe und hat zur Grafschaft Reventlau-Sandberg 18½ Hufen, zum Gute Blansgaarde 2 Halbhufen, zum Gute Auenbüllgaarde 2, zum Gute Ballegaarde 2, der Nicolai-Kirche in Flensburg 1½ Pflug *) (wovon bezahlt werden sollen 36 Schip Gerste, 60 Schip Hafer, 2 Gänse, 4 Hühner, 1 Schwein und 6 Mk. Dienstgeld, welches alles im Jahr 1803 vergütet wurde mit 92 Mk. 8 ßl.;) und zum Amte Sonderburg, Nübelharde, eine vormalige Domcapitels-Hufe. Am südlichen Ende dieses Dorfes wohnt der Hauptprediger dieser Gemeine, welchem vor reichlich 16 Jahren eine schöne, starke Wohnung erbaut wurde, und besitzt gleichfalls eine Hufe Landes. Das Schulgebäude liegt etwas weiter östlich, wo der Weg nach Sandberg hinab führt. Auf dem Schnabeker Felde unweit dieses Weges liegt eine Hufe, deren Besitzer das Privilegium zu brennen, zu brauen und mit Krämerwaaren zu handeln, hat. Nördlich von der Sandberger Hölzung am Strande befinden sich einige Fischerhäuser und Kathen, welche Köst genannt werden. Uebrigens zieren auch hier gute Obstgärten und eine üppige Baumvegetation die etwas zerstreut liegenden, dauerhaft gebaueten Bauernwohnungen. An der Nord- und Nordostseite des Dorfes nach dem Wejensund hinunter sind einige Hölzungen. Gegen Westen stößt es hart an die Felder zu Ulderup und Blans.

*) In der ersten Ausgabe von Dörfers Topographie steht: der Marienkirche 1 Hufe, der Nicolaikirche 1½ Hufe; in der neuesten von 1829 aber blos der Nicolaikirche 1 Hufe. — Die Marienkirche hat hier aber keinen Lansten, wie aus den Nachrichten in einer Beschreibung von Flensburg zu ersehen — dagegen die Nicolaikirche, zufolge der Kirchenrechnung vom Jahre 1803, wie oben gesagt — 1½ Pflug.

Schnabeklund war ein hiesiger Hof, den einst Henning Meinsdorp besaß, welcher ihn wieder 1599 an Herzog Hans für 20,000 Thaler verkaufte. Dieser brach 1600 Haus und Scheunen nieder und besserte Rumohrshof auf Alsen damit aus. Daß hier Spuren von diesem Hofe übrig geblieben wären, habe ich niemals gehört; es ist aber zu vermuthen, daß der Bauplatz desselben doch noch beim Pflügen erkennbar seyn möchte. Man sehe auch Sybe S. 54.

Der Hof Sandberg.

Reventlausandberg, eine 1681 von Christian V. errichtete Lehnsgrafschaft, östlich von Satrup, am Sonderburgersund, hat nach der Landesmatrikel 30 Pflüge und gehört zum zweiten Angler Güter-District. Es war ehedem ein Hof, Sandberg genannt, und von Herzog Hans aus vier Hufen, von welchen zwei zu Sandberg und zwei zu Langmai gehörten, errichtet. Dieser letztgenannte Ort ist wahrscheinlich der jetzt, der Gräflichen Wohnung jenseits des Mühlenteiches gegenüber, sich befindende Hof. — Das Fürstliche Haus, der den Mühlenteich vom Sunde abschließende Damm, die Mühle und das Vorwerk sind 1576 fertig geworden. Der Herzog Alexander zu Sonderburg erhielt dem Testamente seines Vaters zufolge dieses Lehngut 1621 und darauf war es dem Amte Sonderburg zuständig bis 1667, in welchem Jahre Friedrich III. es wieder zurücknahm. Späterhin verkaufte Christian V. dieses Gut 1673 an den Landrath und Amtmann Conrad von Reventlau und erhob es 1681 zu einer Grafschaft, unter dem Namen Reventlau. Der König legte derselben 1685 alle Gerechtsame und Vorzüge einer dänischen Grafschaft bei und verfügte, daß dafür, daß die dänischen Grafschaften 300 Tonnen Landes Hartkorn frei von allen Auflagen hatten, diese Grafschaft 21⅞ Pflüge frei besitzen und von den übrigen 30 Pflügen, auf dem Fuße der adl. Güter im Herzogthume, die Contribution erlegen sollte. Es ist diese die einzige Lehnsgrafschaft

im Schleswigschen (denn Schackenburg gehört bekanntlich zu den Districten Jütlands); sie hat ein Schuld- und Pfandprotocoll für die Untergehörigen seit 1787. Damals wurden diese, zur Zeit der Parcelirung, der Leibeigenschaft entbunden und in freie Erbpächter verwandelt *). Der Besitzer dieser Grafschaft, — dessen Wohnort Sandberg heißt und romantisch liegt, umringt von dem See, dem Sonderburger Sunde und einem Walde, — übte vormals **) die eigene Gerichtsbarkeit durch einen Inspector aus, und bestellte in vorkommenden Fällen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, ein mit 6 Sandleuten besetztes Gericht. Jetzt aber hat der Inspector, der in der Nähe des Gräflichen Hofes wohnt, nur die Hebung der Königl. und Gräfl. Gefälle; die Gerichtsbarkeit übt der Justitiarius aus. — Diese Grafschaft Sandberg liegt nur Theilweise in der Gemeine Satrup, wo der Hof auch eingepfarrt ist; wogegen aber der Besitzer derselben das jus patronatus zu der Kirche in Düppel hat.

Die Wassermühle liegt nicht weit von der Gräflichen Wohnung, am südlichen Ende des Mühlendammes; der Müller ist Brauer und Brenner. Einige Domestikenhäuser und ein Wirthshaus zieren die Umgegend. Auch befindet sich auf der entgegengesetzten Seite des Mühlenteiches ein kleiner Hof, Langmai genannt.

Der Großkanzler, Graf Conrad von Reventlau, der erste Besitzer dieser Grafschaft, starb im Juli 1708. Sein Sohn, der Oberjägermeister, Graf Christian Detlev von Reventlau, der mit Tode abging 1738, hatte zwei Söhne. Der älteste war der Geheime-Conferenzrath und Stiftsamtmann auf Seeland, Graf Conrad Detlev von Reventlau, der 1750 auf Bornholm starb und im Jahre darauf im Erbbegräbniß zu Düppel beigesetzt wurde. Derselbe erzeugte mit der Prinzessinn Wilhelmine Au-

*) vid. Kieler Correspondenzblatt Nr. 9. 1830.
**) Gude, Seite 55.

guste, einer Tochter des Herzogs Carl Christian zu Plön, einen Sohn, den Königl. Kammerherrn, Graf Christian Detlev von Reventlau, welcher 1759 ohne Erben gestorben ist.

Der jüngste Sohn des Oberjägermeisters war der Geheime-Conferenzrath und Assessor im höchsten Gericht, Graf Christian Detlev von Reventlau zu Christiansfæde auf Laaland, welcher 1755 das Zeitliche segnete. Dieser hatte mit der Baronesse, Friederike Johanna Sophia, des Freiherrn Friedrich Johann von Bothmer Tochter, drei Söhne: 1) den Staatsminister Christian v. Reventlau zu Christiansfæde in Laaland; 2) . . . ., Besitzer von Trolleburg auf Fühnen, und 3) den hier zu Sandberg verstorbenen Grafen, Conrad Georg, welcher Königlicher Kammerherr und Commandeur im See-Etat war und die Jahre seines Alters hier auf der Grafschaft Sandberg verlebte. Er hinterließ zwar eine an einen Französischen Grafen verheirathete Tochter, welche aber die Grafschaft nicht erhalten konnte, sondern diese verblieb seinem Bruder, dem Staatsminister, Christian v. Reventlau auf Laaland, und nach seinem Tode wieder dessen ältestem Sohne, der sie aber gegenwärtig nicht bewohnt, sondern sein jüngerer Bruder.

Hier zu Sandberg ist 1705 d. 15. Febr. Conrad Friedrich Stresow geboren, welcher sich der Theologie widmete, Pastor in Risebye, zu Haseldorf und in Husum, zuletzt aber Propst auf Fehmern wurde, die Würde eines Königl. Dänischen Consistorialraths erhielt, und auch als Dichter des Liedes Nr. 712 im Schlesw. Holst. Gesangbuche bekannt ist.

§. 11.

Das Kirchspiel Ulderup.

1) Dörfer.

Ulderup, das nördlichste Kirchdorf auf Sundewitt, zwischen Satrup und Baurup, besteht außer den Pastorat-,

Diaconat- und Organisten-Ländereien aus 8 Hufen und 8 Kathen zur Nübelharde gehörend; hat eine Hufe zur Vogtei Sundewitt und 1 Hufe zum Gute Auenbüllgaarde. Zum Theil war auch vordem das Dorf Baurup hieher eingepfarrt und noch ist die Scheide zwischen den Feldern dieser Dorfschaften wohl nicht genau nach dem Baurupbeck zu ziehen. Es liegt dort an dieser Grenze Ulderupskau, zwischen der Auenbüllschnei und Blanser Hölzung, durch welche genannter Baurupbeck (Beckgrün) den Lauf in einem etwas tiefen, im Sommer stets grünen Thale nimmt. Mehrere Hufner haben sich aus Ulderup heraus, dahin auf ihre Ländereien gebaut — (Ulderupmark: Bögeberg, Rehhof und Grünbeck genannt. Dörfer nennt diesen Theil des Dorfs: Bügelsberg, hat aber unterlassen, anderswo sich über diesen Namen zu erklären). Hier erhebt sich ein großer Hügel, der Buchenberg, nicht weit vom Wege, der nach Apenrade hinführt, von welchem aus man bei hellem Wetter die ganze Insel Alsen übersehen, die meisten Kirchen dieser Insel zählen, und sogar auf Fühnen einige erhabene Gegenstände deutlich erblicken kann. Man sah vor 1808 über Assens hinweg das Koldinger-Schloß tief im Norden sich erheben. — Die hiesige Kirche liegt etwas erhaben, mitten im Dorfe und ist jetzt thurmlos. Der kleine baufällige Thurm derselben ist vor reichlich 80 Jahren heruntergebrochen. Sie wurde 1696 renovirt, und die Kanzel damals versetzt. Die Orgel wurde erbaut 1637 u. 1638; eine neue Orgel 1766. Die beiden großen Glocken, deren Klang harmonisch tönt, hangen in einem Glockenhause; die eine derselben ist 1640 für 800 Mk. angekauft und hat der vergangenen Kirche Lith im Nordstrande gehört; die andere wurde 1728 umgegossen.

Das Innere dieser Kirche ist nicht ohne Geschmack ausgeführt und von einem merkwürdigen Maler und Künstler aus dem Dorfe Warnitz, (dieser bewohnte dort ein kleines Haus, das er förmlich zu einem Pallast im Kleinen um-

schuf, ja sogar mit Wällen und Kanonen umgab; die Nachbaren nannten es spottweise: „des Malers Schloß") sehr zierlich ausgemalt. Der Altar steht in dem kleinern, gewölbten Theile der Kirche, Kanzel und Orgel sind an dessen Eingange, also zum Theil mitten in der Kirche angebracht. Der Taufstein aber steht unter der Orgel versteckt, in welchem Kreuze der Kirche der jetzt noch so genannte Herrnstuhl sich befindet, auf dem der Herzogl. Hof, wenn er auf Blansgaarde sich zu Zeiten aufhielt, seinen Stand hatte. Ein Begräbniß dieser Herrschaft ist noch an der südlichen Aussenseite der Kirche sichtbar. Die Herrschaftl. Fahne hing vordem über diesem Kirchenstuhl, und ein Helm mit Visir bisher noch an der Wand. An dieser Kirche stehen zwei Prediger. Das Diaconat ist aber seit 5. Aug. 1811 unbesetzt und soll nach einer Resolution vom 17. Mai 1826 noch 5 Jahre unbesetzt bleiben. Die laufenden Einkünfte werden für den Bau eines neuen Diaconats gesammelt. Pastores und Diaconi sind hier gewesen:

A. Pastores.

Thomas Jacobi oder Jepsen, war Kirchherr zu Ulderup 1506. 1512. 1516.

Johann Witte oder Albinus, war hier 1556. 1566, als hier die Pest wüthete; noch 1569.

1571—1589. Ovenus Lundius, aus Warnitz, war 1567 Pastor zu Medelbye, darauf Cantor zu Hadersleben 1568 bis 1571, sodann hier Pastor. † 1589 d. 4. Nov.

1589—1646. Nicolaus Witte oder Albinus, Rector zu Sonderburg, vocirt 1589 im Januar, also anfangs als Adjunct, stand hier 58 Jahr, und starb 1646 d. 15. Nov., als Senior des Glücksburgischen Ministeriums.

Adjunct war 7 Jahr lang Jacob Lange, sein Schwiegersohn, aus Flensburg gebürtig, ord. 1618. † 1625 d. 25. Aug. — darauf von 1627 Johan-

nes Lundius, welcher Jacob Lange's Wittwe heirathete, 18 Jahr lang.

1627
1646 —1659. Johannes Lundius, des Past. Georg Lund zu Rübel Sohn; erst Adjunct seit 1627. † 1659 d. 5. Nov.

1660—1664. Laurentius Jensen, von Alsen, ord. 1660 d. 1. Aug., heirathete des Vorgängers nachgelassene zweite Frau, Metta, geb. Holst. † 1664 dom. Misericord.

1665—1679. Jacobus Bette, aus Flensburg, des dortigen Bürgermeisters Eberhard Bette Sohn, ord. 1665 d. 12. Apr., heirathete die Wittwe. † 1679 d. 29. Sept.

1680—1726. Philipp Lundius, geb. 1657, Sohn des obigen Johannes Lundius, zweiter Ehe. Nach dem Tode seines Stiefvaters Jacob Bette, erlaubte der Herzog ihm, der nur 22 Jahr alt war, während des Gnadenjahrs nach Kopenhagen zu ziehen, um das Dänische zu lernen, und darauf erhielt er die Stelle 1680; introd. am 4ten Advent. Er war von 1722, zugleich mit Pastor Harboe in Broacker, Kirchen-Inspector. † 1726 d. 26. Sept.

1722
1726 —1758. Christian Hammerich, geb. zu Glücksburg 1693, Sohn des dortigen Propsten Heinrich Hammerich. — 1722 Adjunct und Schwiegersohn des Vorigen. † 1758 d. 18. Dec.

Von 1753 hatte er zum Adjuncten seinen Schwiegersohn Wilhelm Holst, der 1758 hier Diaconus ward; darauf Johann August Posselt, der gleichfalls eine Tochter heirathete.

1759—1788. Johann August Posselt, des Vorigen Schwiegersohn, geb. zu Uck 1728, wo sein Vater M. Christian Posselt Prediger war; ward Adjunct cum spe succedendi; wenige Tage, nachdem er die Voca-

tion erhalten, starb Hammerich, und so succedirte er gleich. † 1688 im August.

1788—1804. Andreas Gottlieb Fabricius, geb. 1731 zu Medelbye, wo sein Vater Lorenz Fabricius Pastor war. — 1756 Pastor zu Humptrup, 1788 zu Ulderup. † 1804 d. 11. Sept. seines Alters 73, seines Amts im 48sten Jahr.

1805—1823. Matthäus Gottlieb Chemnitz, geb. zu Drellsdorf 1763 d. 25. Jan., des dortigen Predigers Cornelius Chemnitz Sohn. — 1788 dänischer Frühprediger in Sonderburg, 1794 Pastor zu Deddis, 1805 zu Ulderup. † 1823 d. 18. Nov.

1824— . Oluf Meyer, Pastor zu Asberg und Faurup im Amte Randers, ernannt zum Pastor in Ulderup 1824 d. 16. Nov., introd. 1825 d. 9. Jan.

B. Diaconi.

Petrus Johannis Gulagger, (Chrysochorius) von Aerroe, um 1580.

1589—1622. Jacobus Spandorius. † 1622 Weihnachten. Darauf stand der Dienst gegen 10 Jahr offen, und ward vom Adjuncten des Hauptpastors verwaltet.

16..—1684. Petrus Johannis, aus Jütland, war hier 1649. 1655. 1672. † 1684.

1676 } 1684 } —1723. Nicolaus Kühl, aus Sonderburg, ord. d. 25. Mai 1676 als Adjunct seines Schwiegervaters; stand hier 47 Jahr, und war 43 Jahr Philipp Lunds College. † im 1723 November.

1718 } 1723 } —1746. Johann Georg Oest, ward 1718 Nic. Kühls Adjunct, und heirathete eine Tochter desselben zweiter Ehe, ward 1746 Hauptprediger zu Satrup.

1746—1748. Hinrich Hammerich, ord. 1746 d. 12. Mai, 1748 nach Satrup.

1749—1758. Andreas Caspar Berninck, introd. 1749 d. 9. Jan., ward gleichfalls Pastor zu Satrup.

1759—178 . Wilhelm Holst, aus Steinberg, des Past. Johannes Holst daselbst Sohn, geb. 1718, ward 1753 Adjunct des Pastors Hammerich hieselbst, 1758 Diaconus, 1759 d. 15. März zugleich mit seinem Schwager dem Hauptpastor Posselt introducirt.

1784—1791. Nicolaus Boysen, ward 1791 Pastor zu Wittstedt und darauf 1793 zu Rübel.

1792—1797. Johann Windekilde, ward 1797 Adjunct cum spe succedendi, bei seinem Vater in Wilstrup.

1797—1810. Johann Mayland, aus Fielstrup, seit 1788 Past. auf Langenes, ward hier Diaconus 1797, versetzt nach Sommerstedt 1810 d. 31. Aug.

Seitdem ist das Diaconat unbesetzt geblieben.

Zur Zeit des katholischen Gottesdienstes hat der zuerst erwählte Kirchherr Thomas Jacobi, auch Jebsen genannt, 1506 eine Todten- und Brandgilde, namentlich die Vicarei St. Annen hieselbst gestiftet. Sein Bruder war Niß Jebsen in Blans.

Der Weg von Sonderburg nach Baurup, Feldstedt, Apenrade 2c. geht mitten durch Ulderup, vor der Kirche vorbei; 2 Wirthshäuser sind vorhanden.

Baurup (Bratrup), ein Dorf, das eigentlich nicht zu Sundewitt, sondern wohl eines kleinen Theils zu Ulderup und übrigens nach Warnitzer Kirche gehört. Der größte Theil des Dorfs gehört zu den Gütern Gravenstein und Beuschau und der Nicolaikirche in Flensburg.

In den Zeiten des Faustrechts (im 14. und 15. Jahrhundert) lag an der Grenze zwischen Baurup und Ulderup ein Edelhof, welcher Brattburg genannt wurde. In der Umgegend, wo daß Schloß gestanden, ist jetzt eine kleine Hölzung; aber merkwürdig sind die Ueberbleibsel dieses Orts. Der Boden ist mit einem tiefen Graben in Quadrat durchzogen, innerhalb dessen wieder eine große Vertiefung, etwa

wie eine Cisterne, sich findet, die wahrscheinlich den Keller befaßt hat. Es wird erzählt, das Schloß sey in diese Kluft hinabgesunken, und noch lange nachher haben Gespenster gespuckt, die Ketten gerasselt und der Hahn, der mit unter die Erde versank, sehr hörbar gekräht. Nach den Bäumen zu urtheilen, die in spätern Jahren dort gehauen worden sind, liegt dieser Platz meist 300 Jahre öde und zerstört. Hans Blohme zu Ornum (einem Gut in Schwansen) lebte als Junker auf Brattburg und wurde von Paul Uck, dem Amtmann zu Sonderburg, auf gewaltsame Weise ums Leben gebracht. Diese beiden waren nämlich mit einander in Streit gerathen, und hatten sich auf einen Zweikampf gefordert. Hans Blohme erschien früh auf dem Kampfplatze, und als er lange auf den Gegner gewartet hatte, fuhr er nach Auenbüllundt, wo sich Paul Uck aufhielt. Sobald er aber dort auf dem Hofe ankam, ließ der Amtmann ihn in seinem Wagen durch einen Jäger erschießen. Darauf kehrte der Wagen und dessen Gefolge um und fuhr mit dem Todten nach Brattburg zurück. (Siehe nachher Lundsgaarde).

Das Dorf Auenbüll liegt an einem kleinen See und zwar etwas hoch, und vielleicht daher die Benennung: Auen- oder Obenbüll (hohe Wohnungen) hat 13 Halbhufen zur Nübelharde nebst 9 Kathen; 4 Hufen zum Gute Auenbüllgaarde; 1 Hufe zum Gute Blansgaarde nebst 9 Kathen und 1 Hufe zum Gute Beuschau. Südlich vor diesem Dorfe liegt eine kleine Hölzung Lackjer, in der viele Haselstauden wachsen. Zwischen derselben und dem Dorfe trifft man am Wege, der von hier nach Atzböll geht, ein Wirthshaus an, das Trunbroe genannt wird. Ein nicht unbedeutender Wald ist am nordwestlichen Ende des Dorfs, Schney genannt; derselbe gehört dem Herzoge zu Augustenburg. Zwischen diesem Walde und dem Gute Beuschau liegen mehrere zerstreute Wohnungen mit verschiedenen Benennungen, als Hoyrup, Donnermoes und Ruhfast. Das Dorf selbst hat eine bedeutende Länge, und eine übel gepflasterte Straße.

Man liebte früher hier in etwas den Anbau gelber Wurzeln, die auf die nächsten Märkte gebracht wurden. Jetzt geschieht das wohl nicht so häufig.

Marquart von Qualen lebte hier zu Auenbüll 1506, und ist Mitglied der St. Annen-Gilde in Ulderup gewesen, seine Frau hieß Anna. Zu Igeskaugaard, jetzt Auenbüll, starb 1587, seines Sohnes Frau, Margaretha von Qualen, die in der Kirche zu Ulderup begraben liegt. Ihr Besitz in Auenbüll ist 1590 an Herzog Johann den Jüngern verkauft und zwar von ihrem Schwiegersohne Sievert Sehestedt, dessen Frau Magdalena im Decbr. 1601 zu Ulderup gestorben und daselbst im Febr. in der Kirche begraben worden ist. Herzog Hans vertauschte sogleich diesen Besitz, oder Bohle, mit Dietrich Hoeck zu Auenbüll und erhielt dafür eine Bohle in Blans, welche er dem Hofe Ballegaarde einverleibte.

Trankjer ist eine, mehrere Tonnen Landes haltende Wiese bei Auenbüll, durch welche der Auenbüller Bach läuft. Sie gehört größtentheils an das Gut Auenbüllgaarde.

Das Dorf **Blans** liegt nördlich auf der Halbinsel, Norburg auf Alsen gegenüber, hat 3 Hufen und 17 Kathen zum Gute Blansgaarde; 6 Voll- und 5 Halbhufen und 10 Kathen zu Ballegaarde und 4 Halbhufen zu Beuschau.

Seitdem das Ackerland aufgemessen und vertheilt ist, haben viele Hufner ihre Hofstellen aufs Feld ausgebaut. So entstand die **Ostermark**, östlich nach Schnabeck hinüber liegend, und **Brovel**, an der westlichen Seite des Dorfs. **Dörfer** nennt nur eine dort belegene Kathe, welche zum Gute Blansgaarde gehört, **Brobøll**, welches hiernach zu berichtigen ist. Der nördliche Theil von **Balliger-** oder **Blanskau** heißt die **Nordskau**. Es werden da einige Lachsforellen gefangen, woher auch die dortige Aue und einige Häuser der **Lachsfang** heißen. Diesem Orte gegenüber liegt **Blaakrog**, welches zum Kirchspiele Warnitz gehört. In den Jahren um 1516 lebte hier in Blans

der erbgesessene Nis Jepsen, ein Bruder des Kirchherrn zu Ulderup; er war der Großvater zu Hans Jepsen, der dem Herzog Hans Alexander und Johann Christian in 50 Jahren als Amtsverwalter diente. Dieser H. Jepsen ist geb. zu Blans 1579 und gest. zu Sonderburg d. 2. Febr. 1650. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts lebten noch die Nachkommen desselben in Sonderburg und zu Husum. In Blans ist der Professor Ekkertsberg zu Kopenhagen geboren.

Schnaghoi, Ueberfahrtsort nach Hardeshoi auf Alsen, welches dem Dorfe Blans und dem Hofe Ballegaarde gegenüber liegt; dieser Ort heißt heutigen Tages auch Stage, weil daselbst als Zeichen für den jenseits wohnenden Fährmann, daß jemand die Ueberfahrt wünscht, eine Stange, mit einem Schilde versehen, errichtet wird. Das Wasser soll hier eine kleine halbe Meile Breite halten.

2) Güter (Höfe).

Philippsburg, ein 1785 niedergelegtes Königliches, vorher aber Herzogl. Glücksburgisches Lehngut, südlich vom Dorfe Ulderup, war ursprünglich zu einem Vorwerk errichtet von 3½ Hufen, von welchen zwei an dem Orte lagen, wo noch die Hauptparcele ist und die Wirthschaftsgebäude stehen, damals Calund genannt; eine nach Schnabek und Satrup hinüber, die Kasmoes hieß und die halbe Hufe in Auenbüll sich befand, welche 1631 die Hufner haben räumen müssen, worauf die Gebäude derselben niedergebrochen worden sind. Der Herzog Philipp ließ darauf 1633 um Fastnacht die auf Lundsgaarde abgebrochenen Steine nach Calund bringen, daselbst 1635 einen erhöheten, viereckigen Berg aufwerfen, den er mit einem tiefen Graben umzog, welcher überall reichlich 10 Faden Breite hatte. Dann führte er auf der Südseite dieser Erhöhung ein schönes Schloß auf und legte an dem nördlichen Ende einen Garten an. Dieses Werk erhielt nach dem Erbauer den Namen Philippsburg und bestand aus drei Häusern von doppeltem

Stockwerk und einem brandmauern Stall, der 16 bis 18 Fach Länge hielt. Das Schloß war mit einem Thurm, in welchem 2 Glocken hingen, geziert. Die Thurmuhr schlug Viertel- halbe und ganze Stunden so deutlich, daß man sie am Ufer zu Blans hören konnte. Die kleine Schloßkirche (Capelle) wurde am 28. Aug. 1636 eingeweiht. Der Herzog Philipp hatte dieses Schloß zur Wohnung eines von seinen Prinzen aufführen lassen. Als dasselbe aber nie zu dieser Absicht gebraucht wurde, sondern stets unbewohnt da stand, so verfiel es in der Folge der Zeit und wurde späterhin abgebrochen, bis auf einige Grundsteine, die nebst dem Schloßhügel an der westlichen Seite des gegenwärtigen Hofes noch sichtbar sind. Die drei Theile des Grabens ließ ein gewisser Pächter Jacob Lück ausfüllen, und der Herzog Christian bauete aus den alten Schloßsteinen die durch Sturm niedergeworfenen Vorwerksgebäude wieder auf. Seit 1785 ist das Gut separirt, der Stammhof ist das alte Calund. Einzelne Parcelisten wohnen zerstreut auf dem Philippsburger Felde. Ein nahes Wäldchen nach Kasmoes hinüber, wird Westermark genannt.

Lundsgaarde, nahe an der Kirche zu Satrup, war ehemals ein Glücksburgisches Lehngut, ist aber jetzt zergliedert. Durch die Zergliederung sind unweit dem Auenböller Felde auf dem Gutslande umher viele Parcelistenhäuser entstanden. Eins derselben an der Landstraße zwischen Ulderup und Kasmoes nennt man den Sandgraben, die übrigen heißen Einwohner in Lundsgaards-Koppeln. Wiewohl diese Parcelenbesitzer Satrup so nahe liegen, sind sie dennoch als Gemeindemitglieder in Ulderup Kirchen- und Schul-pflichtig.

Der Herzog Hans hat hier in einer Koppel 1593 angefangen ein Lusthaus zu bauen und dasselbe Lundsgaarde genannt; Herzog Philipp aber ließ es wieder 1633 abbrechen, um von den gehauenen Steinen Philippsburg zu errichten. Vor mehreren Jahren war auch noch bei Lunds-

gaarde, ein erhabener Ort im Teiche oder Graben an der Nordseite der Gebäude sichtbar, an welchem vormals ein Schloß gestanden hat, und vor etwa 100 Jahren sah man noch deutlich die gemauerten Keller und die Einfahrt über eine offene Brücke; diese ist aber lange ausgefüllt und geebnet. Noch sind die Vorwerksgebäude stehen geblieben, welche mehrmals und auch im Jahre 1764 verbessert wurden.

Hier unweit Lundsgaarde, in der Nähe bei Auenböll, in der Hölzung, an einem Bach lag vordem ein kleiner Hof, der zu dem Kirchspiele Satrup eingepfarrt war und Auenböll-Lund hieß. Diesen Hof besaß Paul Uck, welcher bis 1591 Amtmann in Sonderburg war und nach seiner Entlassung sich hieher zu wohnen begab. Er war es, der den Junker, Hans Blohme, zu Bratburg im Herbste 1591 erschießen ließ, nach welchem Frevel er aber nebst seinem Jäger landflüchtig wurde, worauf Herzog Hans 1592 das verlassene Gut an sich zog; er hat ihm jedoch solches späterhin abgekauft. Dieser Paul Uck wurde nachher durch seinen Koch im Bette ermordet. Der Prediger Peter Bruno in Satrup erzählt: *) „daß Hans Blohme zu Ornum mit seinen Leuten 1591 d. 22. Sept. Abends spät um 10 oder 11 Uhr zu Auenböll-Lund auf dem Hofe erschienen, in der Absicht, Paul Uck umzubringen. Er sey aber gleich mit seinem Kutscher erschossen worden. Der Kutscher sey auf der Stelle liegen geblieben, den Hans Blohme haben seine Jungen oder Diener weg über den Graben geschleppt und auf seinen Wagen gelegt, ist aber verstorben, ehe sie mit ihm über den Bach, welcher von Auenböllsee läuft, Söebeck genannt, gekommen sind, und ist den 5. Novbr. in seinem Kirchspiel in der Kirche zur Erde bestattet worden."

Dieser Hof Auenböll-Lund wurde 1594 für 7500 Thaler verkauft, nebst dem daran liegenden Teiche und der Gerechtigkeit, in demselben zu fischen, den dazu gehörigen

---

*) Siehe Gude 59.

Bauerstellen und 6 Kathen, die um den Hof herum lagen, sammt einer Hufe zu Möllmark, einer in Ulderup und zwei in Atzböll. Herzog Hans ließ das Herrnhaus niederreißen, die Hoffelder eingraben und mit Zäunen versehen, das Dorf Auenböll-Lund aber, das aus den Käthnern bestand, verwüsten. Die zwei Stellen in Atzböll sind nachher gegen einige Bauern in Schelde vertauscht worden. Dagegen legte Herzog Hans wieder 13 Bauern aus Satrup zu dem Hofe Lundsgaarde, um die Feldarbeit und den Pflugdienst zu verrichten. Ueber diese Bauerstellen haben die Herzöge Alexander und Philipp sich im Jahre 1623 gestritten, indem ersterer der Meinung war, sie gehörten zu Sandberg. Indeß sind sie dem Herzog Philipp auf einem in Hadersleben gehaltenen Landtage zuerkannt worden und auch dem Hofe Lundsgaarde verblieben. (Ploenische Defensionsschrift. S. 240.)

Nördlich vor diesem Hofe Lundsgaarde liegt Kasmoes, eine Mühlenstelle an der Landstraße, hart an Satrup. Hier war bis auf die neuere Zeit eine Wassermühle, jetzt aber eine kleine Windmühle. Dieses Kuesmoos, Kaaes, Kasen oder Kathenmoos begreift Dreierlei in sich: erstlich die genannte Mühle; zweitens Kasmoosdamm oder den großen Mühlenteich, welcher seit vielen Jahren trocken liegt und als Wiese von Lundsgaarde gebraucht wurde. Hier zwischen der Mühle und dem Dorfe Satrup wohnt ein Uhrmacher, der für die dortigen Landleute recht gute Fabrikate liefert. Dessen Stelle ist zu Ulderup eingepfarrt; die Mühlenstelle aber zur Kirche in Satrup. Ferner gehört zu diesem Kasmoos ein Abnahmehaus, das bei Auftheilung des Feldes zu Ulderup in Schnabek abgebrochen und auf Ulderupper Osterfeld wieder aufgebaut wurde. Dieses Kasmoos und Kallund, zusammen drei Bohle, wie oben bei Philippsburg ist bemerkt worden, kaufte Herzog Hans von den Erben des Hans Blohme 1601 für 3000 Rthlr., den Thaler zu 33 ßl gerechnet. In ganz alten Zeiten hieß diese Wassermühle die Nordtauv-Mühle, welche Jobst Möller 1523 bewohnte,

nebst einer Hufe Landes. Hernach brannte sie ab und lag wüste und öde, bis 1600 der Mühlengrund davon kam und die unbewirthschaftete Hufe zu den 13 streitigen Bauerhufen in Satrup gelegt wurde. Diese wurden damals verpflichtet, die an derselben haftenden Hoftage auf Lundsgaarde zu verrichten. Der Herzog Alexander forderte zwar diese zu Sandberg gehörige Hufe wieder zurück, sie ist aber dem damaligen Herzog Philipp verblieben und ihm auf einem Landtage zu Hadersleben zugesprochen worden, weil sie doch einmal den 13 streitigen Bauerhöfen, die ihm, wie oben erwähnt, zuerkannt, einverleibt war. (Lackm. Schlesw. Holst. Hist. Th. III. S. 664).

Blansgaard,

ein 1796 in 37 Parcelen zergliedertes Königl. Allodialgut, liegt südlich vom Dorfe Blans und ostwärts vom Wege, der von Ulderup dahinunter führt. Die Magnussen sollen diesen Edelhof angelegt haben, indem zu einer Hufe mehrere verfallene aus dem Dorfe Blans hinzugethan wurden. Vielleicht war die ursprüngliche Stammhufe zu diesem Hofe das Praves oder Probstgaarde, welches auf Sundewitt in der Nübelharde am Dorfe Blans in Ulderup Kirchspiel lag und ehedem einer Kirche zu Schleswig gehörte, aber 1439 zu Hadersleben von dem Bischof Nicolai an den Domherrn Palmo Daa zu Wiba verkauft wurde. Die Urkunde dieses Kaufvertrages findet man in Westph. Mon. ined. P. IV. p. 3119 col. n. 16, die aber auch in Gude abgedruckt ist, S. 66. Im Jahre 1681 hat der König verordnet, daß dieses Gut Blansgaarde, welches bis dahin für 12 Pflüge stand, ferner nur für 11½ Pflüge stehen sollte. (Denn eigentlich gehörte ½ Pflug an Schoböllgaarde). Lange besaß es die adliche Familie von Magnussen. 1596 starb auf Alsen, Paul Magnussen, dessen zwei Söhne, Otto und Jacob, nach ihm zu Blansgaarde gewohnt haben. Der erste starb 1600 und der andere 1620, und ein Sohn von ihm,

Namens Heinrich, besaß den Hof 1623. Später verkaufte dessen Bruder, Paul Magnussen, dieses Gut an einen General-Major, der Johann Ferick hieß und zu Friedrichsstadt in Norwegen Obercommandant war. Dieser ist 1667 mit Tode abgegangen, und nach ihm erhielt Johann von der Wisch, der aus dem Hause Lütjenhorn stammte, diesen Hof; sein Sohn verkaufte ihn an Herzog Philipp Ernst 1717 für 22000 Thaler in Kronen *). Das Wohnhaus war ein starkes, dauerhaftes Gebäude, welches die Brüder Jacob und Otto Magnussen 1599 zu bauen anfingen und ersterer 1602 vollendete. Der eine Bruder wohnte in der untern, der andere in der obern Etage. Auf diesen Geschossen stand noch ein drittes von Tafel- oder Stenderwerk, welches der Herzog Philipp Ernst 1718 herunter nehmen und damals auch über die Thür das Fürstl. Wappen setzen ließ, wo vorhin ein Sandstein sich befa mit dem Wappeu der Magnnssen und der Jahrzahl 1599. Der letzte, zu Glücksburg regierende Herzog führte 1769 das Pächterhaus und die Ställe und Scheunen von Grund an neu auf. Ein tiefer Graben umgab den ganzen Wohnplatz und ein großer, prächtiger Garten dehnte sich östlich vor dem Hofe zwischen fruchtbaren, mit Fischteichen versehenen Feldern und einer schönen Wiese weit aus. **Schönleben** war der allgemeine Name dieses Hofes. Als er an die Krone verfiel, wurde er separirt und der Stammhof an einen Privatmann verkauft. Nachher brannte der Hof ab. Nur das Backhaus ist stehen geblieben; selbst die Gräben sind jetzt zum Theil verschwunden, und der Garten meist gänzlich zerstört. Die 37 Parcelen sind hauptsächlich an Stellenbesitzer in Blans und Ulderup verkauft; nur einzelne Parcelisten wohnen nach Schnabek hinüber, südlich vor dem Blanser Ostermark. Seit dem 4. März 1811 ist dieses Gut dem Amte Sonderburg einverleibt, und die Untergehörigen zum Schuld- und Pfandprotocoll der Rübelharde

*) Siehe Gude S. 67.

verpflichtet. Gerichtshalter ist demnach der Haus- und Hardesvogt zu Broacker.

Stapel (Staffel) ist eine Freistelle im Gute Blansgaarde, unweit Brovel, des westlichen Theils von Blans, wo auf den herumliegenden Feldern einige Riesenbetten oder Todtenhügel angetroffen werden, die rund herum mit Steinen gestapelt sind. Hier wurden 1760 zwei neue Gebäude errichtet, deren Besitzer ein Theil Landes, von der Größe einer Hufe, in Erbpacht hatte, und eine Töpferei angelegt. Der sich hier vorfindende Töpferlehm soll ganz brauchbar seyn. Daß aber dieser Zweig der Landes-Industrie nicht an diesem Orte zu einer größern Bedeutsamkeit sich erhoben habe, ist wohl größtentheils der Unkunde und dem Unvermögen des Besitzers beizumessen. Diese Töpferei ist seit etwa 30 Jahren auf das Südfeld des Dorfes Blans hinverlegt, aber auch dadurch nicht gehoben und gefördert worden. Westlich von der Freistelle Stapel, an der Grenze zwischen Blans und Baurup, durch das Thal, in welchem Baurupbeck fließt, geht der Weg von Blans nach der Gemeine Warnitz hinüber, und hier wohnt Jörgen Jessen, der in den letzten Jahren sich durch die Bienenzucht ausgezeichnet hat, dessen Verdienste in dieser Hinsicht auch neulich von der Landhaushaltungs-Gesellschaft in Kopenhagen öffentlich anerkannt wurden.

Ballegaarde, Boliggaarde, Bauergut oder Hof einer Bohle, ist ein adliches Gut, nördlich vom Dorfe Blans, am Meere, Norborg auf Alsen gegenüber, reichlich 3 Meilen von Flensburg, 2 von Apenrade und 1 von Sonderburg, gehört wie Beuschau zum 2ten Angler District und enthält nach der Landesmatrikel reichlich 12 Pflüge. Vormals stand es mit Beuschau und Schobüllgaarde in Verbindung und ist mit diesen zugleich verkauft worden. (Siehe Gude S. 70.) Unweit dieses Hofes heißen noch einige Löken (Koppel) Wolmarstoft, in welchen vordem ein Hof gestanden hat, der 1486 von Wolmar von der Herberge bewohnt wurde.

Als derselbe diesen Besitz verkaufte, möge Ballegaarde auf dem verhandelten Grund und Boden entstanden seyn. Bald darauf war Gosche Holk der Eigenthümer dieses Gutes. Ihm folgte sein Sohn Detlev und sein Enkel Bertel, welcher 1522 starb. Nach ihm erbte es der Sohn Heinrich Holk, welcher 1543 gestorben und zu Jordlös in Fühnen begraben liegt. Dessen Urenkel, Detlev Holk, Lehnsmann zu Kronenburg 1595 bis 1600, erbte seinen Nachlaß und verkaufte diesen Erbtheil 1590 an Herzog Hans d. j. Dieser Detlev Holk war der Vater zu dem Kaiserl. Feldmarschall, Heinrich Holk, der 1633 im Voigtlande an der Pest starb, aber auf Fühnen in der Harrestedter Kirche beerdigt ist.

Bei einer Ländervertheilung kam dieses Gut an Norburg, aber 1669 kaufte es Friedrich von Ahlefeld, der nachherige Graf und Großkanzler. Dieser überließ es seinen Beamten zur Verwaltung, dem Oberinspector Johann Hey und Nicolai Heinrich Masius. Nachher wurde es in Pacht gethan und ist fernerhin auf Ahlefelds Söhne, Friedrich und Carl, vererbt worden. Nach ihrem Ableben wurde dasselbe nebst Beuschau und Schobüllgaarde für 4200 Rthlr. im Johannis-Markt zu Kiel, 1725 an den Oberinspector Nicolai Paulsen verkauft, der diese Güter ungetheilt besaß und betrieb; dessen Sohn aber, Hans Paulsen, theilte sie mit seinen Schwestern und behielt Ballegaarde für sich. Er starb 1766, und sein Sohn, der Kanzeleirath Henning Paulsen, wurde Gutsbesitzer hieselbst. Er ließ 1771 ein großes, schönes Wohnhaus aufbauen. Es hält zwei Stockwerke und eine ziemliche Länge, hat einen von Grund auf gemauerten Keller, der mehrfach gewölbt ist und unter dem ganzen Gebäude sich ausdehnt. Dieser Kanzeleirath Paulsen starb in Sonderburg als ein begüterter Mann. Seine Kinder waren damals noch unmündig, weshalb das Gut unter Curatel kam und hernach an den Grafen Conrad von Reventlau zu Sandberg verkauft wurde. Dieser ließ 1784

dasselbe zergliedern, und ein Schuld- und Pfandprotocoll am 20. April desselben Jahres für die Untergehörigen errichten. Zu der Stammparcele gehört das, mit den wenigen Ländereien, von der Größe etwa einer Doppelhufe, in keiner Harmonie stehende Herrnhaus, und bei welcher nicht einmal ein Theil der Gutshölzung verblieben ist. Die herrliche Lage des Orts, die schöne Umgegend und der kornreiche Boden haben immer Liebhaber zu diesem Hofe herbeigeführt. Die vormalige Wassermühle ist zu einer Stampf- und Walkermühle eingerichtet worden, aber es mangelt hier an Wasser. Die große Windmühle ist dagegen um desto bedeutender.

Bei der Zergliederung des Guts entstanden Blauskov und Nordskov, (wohin Dörfer zwei Kathen rechnet,) und mehrere Stellen am Strande nördlich vom Blanser Ostermark, genannt Ballegaards Koppel.

Beuschau, Bögeskov, Buchewald, ein adeliches Gut westlich vom Dorfe Auenböll, gehört zum zweiten Angler District, ist zu Ulderup eingepfarrt bis auf 4 Parcelen, die nach Atzböll gehören, und hat nach der Landesmatrikel etwa 21½ Pflug. Es war ehemals ein Meierhof des Guts Ballegaarde, und vordem noch ein Dorf, welches nebst Fischbek größtentheils dem Herzog Hans gehörte. Die beiden Dörfer Bögeschov und Fischbek tauschte der erwähnte Herzog an Gregorius von Ahlefeld aus, welcher sie 1601 in Meierhöfe verwandelte und zu Gravenstein legte. Als der Graf Carl v. Ahlefeld starb, kaufte der Oberinspector N. Paulsen, wie oben bemerkt, diesen Hof 1725, und nach dessen Ableben fiel er seiner Tochter Ida in Apenrade zu. Sie war mit dem dortigen Propsten Koch verheirathet, dessen Sohn, der Justizrath Koch, Beuschau als Erbschaft 1748 erhielt. Dieser vererbte ihn wieder auf seinen Sohn, den Kanzeleirath Koch, der ihn nur wenige Jahre besaß und nach dessen Tode er an seinen Schwager, Henning Paulsen, auf Ballegaarde kam, 1776. Wie schon gesagt, kamen seine Besitzungen unter Curatel, und Beuschau wurde mit höherer

Erlaubniß von den Curatoren der Kinder verkauft und gleichzeitig mit Ballegaarde 1784 parcelirt und hat seitdem für die Untergehörigen ein Schuld- und Pfandprotocoll, und noch übt das Gut Ballegaarde die Jurisdiction aus. Er liegt eingeschlossen von einer waldigten Gegend und abwärts vom Wege, der zwischen Gravenstein und Sonderburg hinführt. Die Umgebung ist an Stellen malerisch schön und der Boden sehr tragbar. Eine gepflasterte Straßen-Allee auf dem Wege nach Kieding, große Eichen und Buchen, unter welchen, zufolge der Waldberichte von Niemann, einige durch Größe sich auszeichnen, deuten auf das Alter dieses Hofes hin. — Viele Käthner und Parcelenbesitzer wohnen jetzt zerstreut in den nahe liegenden Hölzungen herum. Eine dieser Parcelen wird Kopperholm genannt. Die hiesige Jugend besucht die Schule in Atzböll. Dieser westliche Theil des Kirchspiels Ulderup wird allgemein Beuschauschau genannt, so wie der südlichern Theil dieser Gegend, welche zur Gemeine Atzböll gehört, Fischbekschau.

Besitzer dieser beiden adlichen Güter ist jetzt die Gräfl. v. Reventlausche Familie zu Christiansſæde und Reventlau-Sandberg.

Auenböllgaarde, adliches Gut, südlich vom Dorfe Auenböll, gehört gleichfalls zum zweiten Angler District, hat nach der Landesmatrikel 11 Pflüge und ist dem Herzoge von Augustenburg zuständig. Hier ist kein Gerichtshalter, indem die Untergehörigen zur Nübelharde dingpflichtig sind. — Vordem bewohnte eine Familie von Hoeck diesen Edelhof. Man nennt Dietrich Hoeck und dessen Sohn Moritz, welcher 1644 zu Kekenisgaard auf Alsen starb. Der Sohn dieses letztern, welcher auch Dietrich hieß, verkaufte 1653 diesen Hof nebst Holbek bei Atzböll an seinen Vaterbruder, Wulf Hoeck, für 2500 Rthlr., und von seinem Sohne, Hans, ist dieser Besitz 1694 im Mai an den Großkanzler, Graf Friedrich von Ahlefeld überlassen worden, welcher ihn auf den Schwiegersohn, den Grafen Friedrich Ludwig von Nassau-Saarbrück

vererbte. Von ihm ging er wieder an den Schwager, den Statthalter, Graf Friedrich von Ahlefeld über. Dieser gab das Gut seiner Schwester zur Aussteuer, als sie dem Herzog Friedrich Wilhelm vermählt wurde, dessen Urenkel, dem Herzog Christian Karl Friedrich August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, es gegenwärtig gehört. Es ist ein gewöhnlicher Meierhof, mit einem recht guten Wohnhause versehen, hat in alten Zeiten die bekannte Burgeinrichtung gehabt, deren Spuren in den Gräben und der Lage des Orts sichtbar, obschon jene längst zum Theil ausgefüllt und geebnet sind, (siehe Gude S. 58); dieser Hof Auenböllgaarde ist, wie die meisten Herzoglichen Höfe auf Zeitpacht ausgethan. — Die Mönkmühle, zu welcher hier und zu Beuschau Mühlenzwang Sta't findet, liegt am Flensburger Meerbusen, im Kirchspiele Holeböll.

§. 12.

Das Kirchspiel Atzböll.

(In so ferne es auf Sundewitt liegt.)

Atzböll, Attisböll, westlich von der Gemeinde Rübel und südlich von Beuschau, hart an Rübelnoer, hat außer dem Prediger- und Küsterhause 22 Kathenstellen. Der östliche Theil dieses Kirchspiels, so wie auch die Kirche, liegt auf der Halbinsel Sundewitt; was jenseits des hier in Rübelnoer sich ergießenden Baches liegt, als der Flecken Gravenstein, nebst Schloß und Edelhof gl. Namens, sowie Schaubye und Fischbek liegen innerhalb der Grenzen der Lundtoft Harde. Die hiesige Kirche ist 1768 von dem Herzoge Friedrich Christian neu aufgeführt; sie hat ein Glockenhaus mit zwei Glocken, ist nicht groß, aber einfach und geschmackvoll, ohne Thurm und Orgel. In den Jahren bis 1640 bekam der Pastor hieselbst jährlich 6 Mk. von der Kirche zu Düppel. So steht z. B. in der Düppler Kirchenrechnung 1637 aufgeführt: „Hr. Hans zu Atzböll Gnaden-

geld 6 Mk." — Durch Tausch gegen eine Bohle in Sammelgab, bekam Hans von Ahlefeld zu Gravenstein ebenfalls 1637 einige Ländereien auf Atzböller Feld. (Siehe Gude S. 48). In der in „Rhodes Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse" p. 244. 245 abgedruckten Bestallung des Atzböller Predigers, Christian Steffensen, vom Jahre 1643, nennen Friedrich v. Ahlefeld und Hans v. Ahlefeld sich Karspel-Junker und des Orts Obrigkeit; damals hat Atzböll also vermuthlich schon zu Gravenstein gehört, wiewohl das Patronatrecht noch Herzog Hans Christian zuständig war. — Wie im Düppeler Kirchenrechnungsbuche bemerkt ist, wurden 1661 der Kirche Atzböll 20 Mk. Lübsch von den Düppeler Kirchengeldern vorgestreckt, weil dieselbe „in der Kriegszeit heftig ruinirt, auch kein Vorrath alda vorhanden." Diese Kirche gehört zum Gute Gravenstein und deshalb ernennt und vocirt der Herzog von Augustenburg den jedesmaligen Prediger, welcher auch zugleich Schloßprediger im Flecken Gravenstein ist, aber hier zu Atzböll in einem mit rothen Ziegeln gedeckten, wohlerhaltenen Gebäude westlich vom Dorfe wohnt.

Verzeichniß der hiesigen Prediger:

Erasmus Paulsen, circa 1569.

1569—1571. Johannes Andreae oder Lund, 4 Jahr; kam 1571 nach Düppel.

1571—1604. Paulus Erasmi, von 1571. † 1604 d. 11. Aug.

1604—1642. Johannes Sagittarius (Herr Hans), heirathete 1604 des Vorwesers Tochter. † 1642 d. 27. Oct. seines Alters 75, seines Amts 38 Jahr.

1643—1660. Christian Steffensen, aus Sonderburg, berufen 1643, dankte 1660 ab, ward Rector zu Hadersleben, und bald nachher Pastor zu Hammelef.

1661—1709. Friedrich Breckling, aus Flensburg, von 1661. † 1709.

Adjunctus war von 1702 Conrad Nicolaus Lüders, aus Sünderup bei Flensburg, ord. 1702 d. 14. Dec., zugleich Hofprediger auf Gravenstein, wo vorhin besondere Hofprediger gewesen; ward 1706 Pastor zu Klippleff.

Die Folgenden sind zugleich Pastoren zu Atzbüll, und Hofprediger auf Gravenstein gewesen:

1709—1750. Samuel Thomsen, Sohn des Pastors Samuel Thomsen zu St. Johannis in Flensburg. † 1750 d. 20. Aug.

1745/1750—1782. Jacob Eberhard Bette, zuerst Adjunct von 1745.

1782—178 . Nicolaus Claussen, trat an 1782 dom. XV. p. Trin.; kam nach Tandslet.

1785—1793. Christian August Burchardi, ward 1793 Pastor zu Ketting.

1793—1795. Christian Schwennesen, kam 1795 nach Hörup.

1795—180 . Hans Ahlmann, ward Pastor zu Eeken.

1801—1807. Friedrich Marquard Meyer, vorhin Past. zu Sieverstedt, ward 1807 Pastor zu Hackenberg auf Alsen.

1807—1811. Peter Paulsen, ward 1811 Past. und Propst zu Apenrade.

1811—1822. Nicolai Hansen Pørehoy, wurde nach Atzerballig versetzt.

1823. Johannes Hoeck, seit 1823.

Die Wohnung für den Küster und Schullehrer liegt an der Landstraße, die zwischen Sonderburg und Gravenstein durchs Dorf hinführt, der Kirche hart gegenüber, und ist zierlich und dauerhaft gebaut. Oestlich von der Kirche liegt

ein Wirthshaus, und noch weiter östlich, am Strande, bei Rübelnoer ist der Dynd, (nicht Dünt, wie Dörfer schreibt), ebenfalls ein Wirthshaus und ein Ort, wo einige Fischer wohnen. Der Name ist von Schmutz und Koth abzuleiten was im Dänischen oft Dynd heißt, indem der Boden daselbst sehr lehmig und klebrig ist.

Holbek, (Hellbek, von Helligbach), Meierhof im Gute Gravenstein, östlich vom Kirchdorfe Atzböll, nach Rübelmark hinüber, südlich von Auenböllgaarde liegend, hat nur die Größe einer kleinen Hufe und ist 1653 mit Auenböllgaarde zugleich an Wulf Hoeck verkauft worden. (Man siehe vorher).

Die vier Beuschauer Parzelen. (Man siehe vorher).

IV.

Ueber
die Schulverbesserungen
im
Kirchspiel Haddebuy,
in den Jahren 1806 bis 1818,
nebst
historischen Notizen
über
die frühere Verfassung der Schulen daselbst.

Ein Bruchstück zur Geschichte der Schulverbesserung im Herzogthum Schleswig.

Von J. F. Scholtz,
vorher Pastor zu Haddebuy, jetzt Pastor zu Cappeln.*)

Zu den erfreulichen Veränderungen unter Menschen gehört mit Recht und vor allem, das Eindringen des Lichtes in das Dunkel, wenn es die Völker bedeckt, und das Verschwinden der Nacht, durch Unterricht und Erkenntniß. So freute sich das Zeitalter Luthers, als er muthig gegen Aberglauben und Irrthum, mit dem Worte Gottes kämpfte und dieses seine ewigen Strahlen ungehindert umher verbreiten konnte. Nicht weniger aber freuten sich vor mehreren Jahr-

*) Vgl. Authentische Nachricht von den in den letzten 20 Jahren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorgenommenen Schulverbesserungen bis zum Jahre 1817. Prov. Berichte für 1817. S. 257.

zehenden auch unter uns die Freunde des Vaterlandes des dämmernden Lichtes, das unsere preiswürdige Regierung, unter so vielen Verbesserungen, die sie vornahm, in die so lange vergessenen und vernachlässigten sogenannten Schulstuben des Volkes eindringen ließ, um allmählig den Tag, der jetzt schon für den Volksunterricht angebrochen ist, vorzubereiten. Rasch und schnell, im Vergleich der Vorzeit, ging das Werk unter dem Schutz einer weisen und wohlthätigen Regierung, durch den Eifer und die rastlose Thätigkeit, der von Gott mit den nöthigen Einsichten begabten Männer vorwärts; so daß in dem größten Theile des Herzogthums Schleswig schon vor den sorgenvollen und drückenden Jahren, sich überall die bisherigen Hirtenhäuser in Schulwohnungen umwandelten, und unterrichtete Männer den Platz der bisherigen blinden Leiter der Jugend übernommen hatten. Aber dennoch darf es nicht übersehen werden, daß die Weisheit unserer Regierung, wodurch sie unter allen Staaten Europas einen so ehrenvollen Platz einnimmt, bei einem so schwierigen Geschäfte, als das Umschaffen des Alten und Unbrauchbaren beim Schulwesen immer bleibt, nur ihren gewohnten Gang fortgehen durfte. Mochte auch immerhin ihr Wunsch seyn, je eher je lieber die Fesseln der Unwissenheit und des Aberglaubens zu sprengen, und war sie auch vollkommen überzeugt: daß dieses Einzig nur durch bessern und geeigneten Unterricht des kommenden Geschlechts geschehen könnte: so mußten außerdem nicht allein die Zeitumstände und das Vermögen derer, welche für ihr und der Ihrigen eigenes Wohl zum bessern Schulunterricht beitragen sollten, berücksichtigt werden; sondern es waren auch nicht minder die herrschenden Vorurtheile, die nie mit Gewalt zu besiegen sind, zu beachten, weshalb man da, wo es mehr als anderswo Noth that, sich herabließ, der Zeit es zu überlassen, Ueberzeugung vorzubereiten und diese abzuwarten. Dadurch geschah es, daß oft in Einer und derselben Probstei, worin ein Allerhöchst-, wenn auch nur provisorisch genehmigtes Schul-

regulativ zur Ausführung kam, mehrere oder einige Kirchspiele, und in diesen oft einzelne Dörfer übrig blieben, wenn irgend ein Hinderniß da war, daß sie dem Ganzen angeschlossen wurden. Ein solches Kirchspiel war in der Probstei Gottorf, Haddebuy, das an Areal zwar groß ist, aber keine demselben angemessene Bevölkerung besitzt. Es muß Jedem, der von Rendsburg nach Schleswig reis't, in die Augen fallen, daß der größte Theil dieses Kirchspiels, einer fast unfruchtbaren Heidegegend angehört, woraus der Schluß sich ergiebt: daß die Dürftigkeit des Bodens Schuld seyn muß, daß nicht auch hier, wie sonst in unserm Vaterlande, die Population gleichen Schritt halte. Die Zahl der Oerter im Kirchspiel Haddebuy ist zwar nicht klein, indem 15 verschiedene Ortschaften, von denen einige nicht klein genannt werden können, zu diesem Kirchspiel gehören; indessen mag es auch wohl fast eine Quadratmeile an Fläche enthalten, da sich die Länge desselben von Güby bis Churburg auf $1\frac{1}{2}$ deutsche Meile erstreckt, und die Breite überall zu reichlich einer $\frac{3}{8}$ Meile kann angenommen werden. Hieraus folgt von selbst, daß die Dörfer und Ortschaften oft so weit von einander entfernt sind, daß sie nicht wohl zu einer Districtsschule sich vereinigen lassen. *) Der Boden ist dem größten Theile nach sehr dürftig, indem über $\frac{5}{8}$ des ganzen Kirchspiels aus Sandboden und Torfmoor besteht, der, wenn er nicht beackert wird, in wenigen Jahren mit Haide bewächst. Die Feldmarken der drei resp. zum adelichen Sct. Johannis-Kloster und zum Amte Hütten gehörigen Dörfer, Sterwig, Borgwedel und Güby haben fruchtbaren Lehmboden. Es ist daher sehr natürlich, daß die meisten Eingesessenen des Kirchspiels Haddebuy, dem Acker das Wenige, was er ihnen giebt, unter saurer Arbeit und vieler Mühe abgewinnen müssen; und daß ihnen, wenn sie die Abgaben und die allerunentbehrlich-

*) Im Jahre 1818 gab es in der Haddebuyer Gemeine 42 Hufner, 69 Halbhufner, und 112 Kätner und Eigenthumsinsten. Der

sten Bedürfnisse davon abgehalten haben, oft gar nichts oder doch nur Wenig für irgend eine Ergötzlichkeit übrig bleibt. Das Loos des dortigen Landmanns ist beständige saure Arbeit. Nur Frugalität und die seltene Kunst im Entbehren, und eine nur wenigen Gegenden eigene Anhänglichkeit an Sitte und Gebräuchen der Väter, (leider! oft auch an minder guten,) läßt von dem dürftigen Erwerbe Etwas erübrigen, und wenn man dieses Zurücklegen Jahrelang fortsetzt, so kann daraus nach ihrer Weise eine Art Wohlstand hervorgehen! Gewiß mancher Wohlhabende in der Nähe und oft mancher Bauer anderer Gegenden würde ungläubig Alles bezweifeln, wenn man ihm die Lebensart der Landleute in der Haddebuyer Gemeine nach ihrem gewöhnlichen Treiben schildern wollte. Zur Zeit meiner Amtsführung zu Haddebuye, war wohl kein Einziger der Kirchspielseingesessenen, den nicht die Noth zwang, selbst Hand an den Pflug zu legen, und der, wenn er lässig sie abziehen wollte, wie es Einige vielleicht gethan haben, und noch thun mögen, nicht später oder früher die Folgen in gänzlicher Verarmung gespürt hat oder spüren würde.

Erwachsenen oder Confirmirten waren im Kirchspiel 880. Folgende Uebersicht der in 10 Jahren Gebornen, Verstorbenen, Confirmirten und Copulirten füge ich aus meiner Amtszeit daselbst hinzu.

	Geboren.	Verstorben.	Copulirt.	Confirmirt.
1808	47	29	14	26
1809	42	27	12	36
1810	45	25	8	16
1811	39	24	11	33
1812	54	31	15	28
1813	44	40	9	32
1814	42	48	13	40
1815	59	38	11	35
1816	57	27	9	26
1817	40	30	14	49
	469	319	111	321
Durchschnittzahl	47	32	11	32

Unter so gestalteten Umständen ist es leicht erklärlich, warum dieses Kirchspiel lange hat zaudern müssen, ehe auch hier der Anfang mit der neuen Schuleinrichtung gemacht ist. Denn wäre es nur etwas Geringes gewesen; hätten etwa nur die vorhandenen Schulen bloß verbessert werden dürfen; — oder hätte nur das Gehalt der bisherigen Lehrer um ein Unbedeutendes erhöhet werden sollen: so hätte die Sache ohne große Schwierigkeit können abgemacht werden; aber hier sollte Alles neu geschaffen werden; denn wo es schlechter als schlecht ist; wo kein Schulhaus, kein Lehrer, kein Gehalt bisher statt fand, da mußte für Wohnung und Unterhalt, für Geld und Land gesorgt werden.

Doch vielleicht steht hier gerade eine Schilderung des Schulwesens in mehrgedachter Gemeine, wie es vor der Verbesserung war, nicht am unrechten Orte. Im tiefsten Dunkel ruht freilich das Meiste, was die Vorzeit betrifft, indem man nur hie und da, einzelne Spuren trift. Ich will diese, so viel ich kann verfolgen, muß aber aufrichtig gestehen, daß sie sich vielfach sogleich wieder verlieren, und aus der frühesten Zeit, Nichts, sich vor dem allgemeinen Zustande der Schulen in unserem Vaterlande Auszeichnendes verrathen mögen. Schon mit der Entstehung des Christenthums diesseits der Eyder, also mit Anscharius Erscheinen an der Schlei, hat die Sorge für den Unterricht der Jugend, die Boten des Evangelii beschäftiget. Ob zu Haddebuy, wie Einige, und selbst eine historische Stimme führende Männer, wie Gebhardi und Langebeck behaupten, von Anscharius eine solche Bildungsanstalt angelegt sey, möchte zu bezweifeln seyn, da sich manche Gründe vereinigen, die es wahrscheinlicher machen, daß solche Anstalten von ihm in Holstein, und namentlich zu Hamburg und zu Welna gestiftet sind. *) Dies war aber auch vor allen Dingen nothwendig, wenn anders die Grundfesten des Götzen-

*) P. C. H. Scholtz Entw. einer Kirchengesch. des Herz. Holstein S. 204. Boltens Dithmarsische Geschichte 1. Th. S. 398. An

dienstes sollten erschüttert, und allmählig das ganze Gebäude gestürzt werden. Von dem Unterricht der Jugend konnte man sich, wenn auch erst für das nächste oder die folgenden Geschlechter, die segensreichen Wirkungen versprechen, die man hoffte. In dem eigentlichen Mittelalter, ja selbst bis zur Reformation mag der Jugendunterricht in unserm Vaterlande auf keiner höhern Stufe gestanden haben als in Deutschland. Luthers kleiner Katechismus giebt uns noch immer einen redenden Beweis, worauf sich damals der ganze Unterricht in den Schulen, außer dem nothdürftigen Lesenlernen, beschränkte. Das Vater Unser rc., das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß, die 10 Gebote, mochten, ohne weitere Erklärung, das Einzigste seyn, was ein sogenannter Christ, als solcher mußte, und vielleicht in der ihm unverständlichen lateinischen Sprache, herzusagen wissen. Darum wandten Luther mit seinen Gehülfen, als es ihnen darum zu thun war, nicht bloß die Herrschaft des Pabstes anzugreifen und zu unterdrücken, sondern auch thätig Hand an den Bau des Reiches Gottes zu legen, zuerst mit Recht ihre Aufmerksamkeit auf den Unterricht in den Volksschulen. Luthers kleiner Katechismus mochte damals ganz der Zeit und den Umständen anpassend seyn, und selbst in der Sprache nichts Anstößiges enthalten. Aber unbegreiflich würde es dem eifrigen Verbreiter christlicher Wahrheit bleiben, wenn er jetzt wieder unter uns aufträte und sähe, daß sein, nur in Eil, für die Bedürfnisse seiner Zeit entworfenes Büchlein, sich 300 Jahre hindurch als das Hauptlehrbuch in den christlichen Volksschulen erhalten habe, und jetzt noch bei Vielen in einem Ansehen stehe, das er weder durch die Sprache, noch durch

---

eigentliche Volksschulen läßt sich für die damalige Zeit nicht denken, da die jungen Leute, welche Anscharius kaufte oder von Harald geschenkt erhielt, unterrichtet wurden, damit sie das Volk, wahrscheinlich auch die Jugend unterrichten möchten. Ueber den Zustand des Volksunterrichts vor der Reformation sehe man meines Vaters Kirchengeschichte von Holstein S. 205.

die Darstellung der Wahrheiten, noch durch die Anordnung, als nicht mehr zu der Zeit passend, behaupten kann. Was überall nach der Reformation für die Schulen geschah, darin blieb auch unser Vaterland sicher nicht zurück. Aber es war leider immer nur Wenig. *) In den Landschulen beschränkte sich, wie oben schon angedeutet ist, auf Lesenlernen, das Auswendiglernen des Lutherischen Katechismus und allenfalls eine sogenannte Heilsordnung der ganze Unterricht; und wahrscheinlich traten in dieser Rücksicht ein paar Jahrhunderte hindurch keine Veränderungen ein. Das Rechnen und das Schreiben mochte zu den Ausnahmen gehören, worin die Kinder geübt wurden, wenn es überall zu den Unterrichtsgegenständen, wenigstens im 16ten und vielleicht im größten Theile des 17ten Jahrhunderts gezählt wurde. **)

*) Ueber den Punkt des eigentlichen Volksunterrichts, tempore reformationis und nachher in unserm Vaterlande, liegt ein dichter Schleier, der, wegen der von dorther fehlenden Nachrichten, nur wenig gelüftet wird. Die 1542 erschienene Kirchenordnung verbreitet noch das meiste und fast das einzigste Licht darüber. Daher schweigen auch Heimreich, Bolten u. a. vaterl. Schriftsteller.

**) Noch am Ende des 18ten und im Anfange des 19ten Jahrhunderts war es in den Land- und sogar in Fleckensschulen, und vielleicht auch in Städten gewöhnlich, daß dem Schullehrer wöchentlich von jedem Kinde für den gewöhnlichen Unterricht 1 ßl., und wenn sie das Rechnen und das Schreiben auch lernten, für jedes auch 1 ßl. gebracht wurde, wobei es denn in der Willkühr der Aeltern stand, ob sie ihre Kinder in den letzteren Gegenständen wollten unterrichten lassen oder nicht. Auf den adelichen Gütern suchten viele Gutsbesitzer hauptsächlich den Unterricht im Schreiben zu hintertreiben, damit die Leibeigenen, wenn sie aus dem Gute entwichen, kein Mittel hätten, sich den Ihrigen mitzutheilen, oder wol gar durch ihr Schreiben andere wegzulocken. Das Rechnen duldeten sie gleichfalls nicht gerne, damit ihre Leibeigenen, wie sie sagten, nicht zu klug würden. Daß im 16ten Jahrhundert das Schreiben in den höheren Ständen nicht allgemein war, zeigt sich oft. So konnte Barbara Pogwisch, geb.

Indessen in den Städten und Flecken wurden zugleich auch allenthalben Schulen eingerichtet, wo sogar Latein gelehrt wurde. Dithmarschen zeichnete sich dadurch in beiden Herzogthümern aus, daß auch in den Dörfern Rectorate und Cantorate entstanden, wo geschickte und wissenschaftlich gebildete Männer angestellt wurden. Bolten spricht sich darüber also aus: „Dithmarschen hat noch das Besondere, daß „es nicht bloß in den Flecken, sondern auch in verschiedenen „Kirchdörfern studirte Rectores an den Schulen hat, welches

---

v. Plessen, die Gemahlin des Hinrich Pogwisch, zuerst Kirchherr zu Cappeln, zuletzt Archidiakonus im Domcapitel zu Schleswig, weder schreiben noch Geschriebenes lesen. Als sie 1588, in dem Processe, den das Domcapitel mit dem Besitzer von Röst über das Cappeler Patronat führte, gerichtlich befragt ward: wo die Papiere, die ihr verstorbener Mann gehabt hätte, geblieben wären? antwortete sie, nach dem noch vorhandenen Zeugen-Rotulus: sie könne kein Geschriebenes lesen, auch nicht schreiben, hätte aber alles Geschriebene abgeliefert.

Bauern hatten im 16ten Jahrhundert ein eigenes Zeichen, das sie statt ihrer Namensunterschrift unter ein Document eigenhändig zogen. In mehreren Urkunden aus dem letzten Viertheil des 16ten Jahrhunderts heißt es „Vuse angeborne Mark" auch wol „Vnse gebrückliche Mark heft wi hierunder gesettet." In Holstein hatten Leibeigene, wie ich aus meiner Kindheit erinnere, dieses ihr Merkzeichen in den Balken über der Hausthüre eingehauen. So hatten in den ersten Jahrhunderten nach der Carolingischen Zeit die Kaiser und Könige ihre Zeichen, die statt der Handschrift unter die Diplome gesetzt wurden. Sollte nicht daher das später gebräuchliche: „unter unserm gewöhnlichen Handzeichen, entstanden seyn. Daß im 15- und 16ten Jahrhundert, und früher noch wol mehr als damals, nicht alle Adeliche schreiben konnten, möchte schon daraus abzunehmen seyn, daß sie bei ihrem Namen m. p. (manu propria) setzten als Zeichen, daß sie eigenhändig unterschrieben hatten. Oft hieß es auch: daß sie zur Wittlichkeit ihr Siegel dem Document hätten anhängen lassen, und wenn sie nicht unterschrieben hatten, findet man auf dem Striemel, woran das Siegel hängt, oft den Namen dessen, dem das Siegel gehört.

„unfehlbar noch eine Folge vom ehemaligen Wohlstande die-„ses Landes ist.“ *)

Ueber die Schulen auf Nordstrand schreibt Heimreich Walter: „daß die Landleute beabsichtigt gewesen wären, 3 „freie Schulen: zu Gaikebüll, Königsbüll und Morsum „einzurichten, weil aber die dazu bestimmten Einkünfte nur „48 Mk. schwer Geld betragen konnten: so sey Nichts daraus „geworden. Hingegen, sagt er, werde an jeder Kirche von „den Küstern Information ertheilt, und diese Schulen bei den „Kirchen wären also bestellet, daß darin die meisten ihre „Kinder im Lesen, Schreiben unterweisen, und ihnen den „Kathechismum Lutheri erlernen, auch im Rechnen anwei-„sen, und auch wol ihr Fundament in der lateinischen Sprache „legen lassen.“ **) Für die Erlernung der lateinischen Sprache war schon in der Kirchenordnung von 1542 für alle Städte und Flecken gesorgt. Vielleicht war das Studiren wol nicht allein die Absicht bei dieser Anordnung: sondern auch der Gebrauch, sich in den Kirchen überall der lateinischen Sprache zu bedienen. Außer den lateinischen Schulen, gab es auch sogenannte deutsche Schulen, wovon es in der angeführten Kirchenordnung also heißt.

„Vp de düdeschen Scholen der Kinder, unde Megedeken, „de nicht latin leren, mag de Avericheit seen, dat se „underholden werden, Wy begeren nicht mehr den dat „man solcken Kindern benevenst anderer geschicklicheit, „den anfank eines Godtseligen Levendes verholde.“ ***)

Wie wenig aber für die Landschulen im Reformations-Jahrhundert verlangt wurde, zeigt uns eine andere Stelle der Kirchenordnung, wo es also lautet:

---

*) S. dessen Dithmarsische Geschichte. 4. Thl. S. 403.

**) Vergl. Ant. Heimreich: Erneuerte Nordfriesische Chronik. Schlesw. 1668. S. 239.

***) Christliche Kerkenordninge, de yn den Fürstendomen Schleswik Holsteen etc. schal geholden werden. Schlesw. 1612. Van Scholen: am Ende.

„De Dörpkarken, so den Steden na gelegen, scholen
„uth densulven Steden, Scholen Köstern nemen, unde
„ene tho underholdinge eres studerendes *) na older ge-
„wanheit geven, wat enen gehört. Averst salke Kö-
„stern möten ok ein mal yn der weken, yn einer stede
„unde stunde von den Pastoren vorordnet, der Buren
„Kindern den Katechismum leren, unde willen dat so
„hernamals von allen Dörpköstern gehat hebben, wo
„se den Katechismum von sick tho lerende nicht geschickt
„syn, so mögen se dat Köster-Ampt nicht vören." **)
Wenn im ganzen Herzogthum Schleswig auch vielleicht nach und nach die Verbesserungen der Schulen erst eintraten, und hie und da noch lange Schulen gefunden wurden, welche ihre alte Verfassung noch beibehalten hatten: so wage ich es zu behaupten, daß doch Nirgends die Schulen im schlechteren Zustande seyn konnten, als sie kurz vor ihrer Verbesserung im Kirchspiel Haddebuy noch sämtlich waren. An den Localitäten, die sich daselbst fanden, welche ich unten näher angeben werde, mußte der rastlose Eifer unsers allgemein verehrten Generalsuperintendenten Adler, mit welchem er das Schulwesen reformirt hat; an ihnen mußten die unermüdete Wirksamkeit des damaligen so würdigen Probsten Boysen, der der Probstei Gottorf vorstand, und die eifrig-

*) Ob diese Schulen-Küster studirende Jünglinge, oder in Städten eingesetzte studierte Lehrer; oder eine Art von Capellane in den Städten, wie sie zur Zeit des Pabstthums daselbst waren, gewesen sind, läßt sich wohl nicht mit Bestimmtheit angeben. Sie stehen hier im Gegensatz von Dorfküstern, deren weiter unten gedacht wird. Daß es im 16ten und 17ten Jahrhundert in unserm Vaterlande, selbst Dorfküster gegeben habe, die studiert hatten, möchte nicht zu bezweifeln seyn; da an einigen Orten die Diakoni zugleich Küster waren; und in Kriegs- und Nothzeiten aus Küstern Diakoni wurden, die es nachher blieben, und nach Art der katholischen Capellane Dienste thaten.

**) l. c. Blatt 42.

sten Wünsche, wie die treueste Amtsführung der Haddebuyer Prediger scheitern. Bis Zeit und Umstände halfen, mußte es warten, ehe durch den Tag die Nacht verdrängt und die vieljährigen frommen Wünsche mit der Erfüllung; und das Wirken für die große Sache mit Gelingen gekrönt werden konnten.

Im Kirchspiel Haddebuy fand ich im Jahre 1806, bei dem Antritte meines Amtes 10 — 12 Schulen vor, wenn gleich die Zahl nicht immer gleich gewesen war und sich in den ersten Jahren meiner Amtsführung auch nicht gleich blieb; indem die Vereinigung zweier Dörfer zu einer Schule, im nächsten Jahre oft wieder aufgehoben wurde und jedes Dorf dann für sich einen Schulmeister für den Winter, wie man sprach, sich miethete. Vielleicht waren die Schulen vor 200 bis 300 Jahren im Kirchspiel Haddebuy nicht viel schlechter gewesen, wie sie beim Antritte meines Amtes von mir vorgefunden wurden. In dem Haddebuyer Kirchen- oder Ministerialprotocoll trift man für mehrere Dörfer auf verheirathete Schulmeister, welche sich beständig, oft während 20 bis 30 Jahren bei einer solchen Schule aufgehalten haben, da man noch im Anfange dieses Jahrhunderts in den meisten Dörfern, mit Ausnahme dessen, wo der Küster war, sich gewöhnlich einen Schulmeister für den Winter miethete und nicht selten in 10 Jahren, 10 ganz verschiedene Subjecte sich wählte. In 2 Dörfern der Gemeine führten 2 kleine Katen den Namen „Schulhäuser", es läßt sich aber nicht bestimmen: ob sie vorzugsweise zur Schule, oder nicht vielmehr als Hirtenhäuser genützt sind, da zugleich auch der Dorfshirte seine Wohnung in derselben hatte. Zur Zeit, als der Consistorialrath Noodt Prediger zu Haddebuy war (von 1736 bis 1759) befand sich das Schulwesen in dieser Gemeine in dem traurigsten Zustande. Die Klagen dieses berühmten und geschickten Mannes, sind noch schriftlich vorhanden und entsprechen ganz dem, was ich bei dem Antritte meines Amtes in der Gemeine, im Jahre 1806 vorgefunden habe. Das

Bild was er uns von den Haddebuyer Schulen entwirft, läßt sie uns nur in ihrem tiefsten Verfall erblicken; und so fand ich sie 50 Jahre später noch vor. *) Nicht einen Einzigen festen Schullehrer gab es in der Gemeine. Alle 10 bis 12 Schullehrer wurden jährlich um Michaelis oder später, wenn die Knechte schon aus ihren Diensten gegangen waren, für den nächsten Winter, wie man dort sprach, gemiethet. Es gaben sich für die bessern Stellen, d. h. für solche, die einige Thaler Lohn mehr als andere brachten, die sogenannten besseren Subjecte; solche, die schon einige Jahre Schule gehalten hatten, mithin schon geübter waren; — oder welche in dem Rufe standen, daß sie nicht eben so scharf mit der Jugend verführen; — oder welche rücksichtlich gewisser, zum Unterhalte nöthiger Gegenstände, mäßigere Forderungen machten; sich z. B. Morgens mit Grütze u. d. statt des Kaffees zum Frühstück abfinden ließen, an; welche sodann auch ihren Lohn um ein Weniges höher bringen konnten. Gegen einen solchen mußte ein weit geschickterer Mensch, der sich nicht alles gefallen lassen wollte, nicht selten zurückstehen, oder auch für einen verhältnißmäßig geringeren Lohn arbeiten. Daran war damals nicht zu denken, daß sich für die Stellen, wie sie zu der Zeit in der Haddebuyer Gemeine statt fanden,

---

*) Man möchte fast glauben, daß die Gemeine auch in früherer Zeit fast immer hinter den übrigen Gemeinen des Vaterlandes in mancher Hinsicht zurückgeblieben ist. Mit dem Jahre 1629 beginnt das dortige Kirchen= (rechnungs) buch, worin der Generalsuperintendent M. Jacobus Fabricius sen. eigenhändig geschrieben hat:

Anno 1629 Esto mihi hebbe ick avermals und twar van der Kantzel, so wol de Kerkgeschwaren als ock de Kaspellüde, wowol dersülvigen, unangesehn se tho bliven ermahnet, wenig thor stede gewesen, mit guden, beweglichen ja ock harden worden, deren Jck mi, als Jedermennig weth nicht gern gebrucke, allein so fern Jck mit Gelindigheit kann fortkamen, gebeden, ermuntert und angeholden, dat se ehre Dinge wolden richtig maken und holen, by vermidung ferner göttlichen Tornes als ock der

und so lange noch nicht die regulativmäßige Besoldung der Lehrer in Kraft getreten war, auf den Seminarien gebildete, und Einzig für das Schulfach unterrichtete junge Leute konnten angenommen werden. Es gab zwar auch damals schon Jünglinge, welche bei Predigern für Landschulen gebildet und nicht ungeschickt waren; aber diese gaben sich höchstens in der ersten Zeit nach ihrer Confirmation nur für einen geringen Lohn für solche Schulen her, und suchten späterhin, um sich zu vervollkommnen, eine Unterlehrerstelle, in einer bedeutenden Schule, bei einem geschickten Lehrer zu erhalten;

---

leven Avericheit Dwang, execution, Bröke, vnd strafe. hebbe ock ernstlich ehnen vorgeholden, dat se vnder dem gebede sick, vormöge der Christlichen Averichkeit hochnödigen Befehl, nicht op ehre Knee setten, welkes Ick ock thovörn an ehnen gestraft hadde. Averst tho Haddebüe deit ein Jder wat he wil. Dit is mi bi nenen Caspel vörgekamen, derwiel Ick solkes thor ewigen gedechtnis hieher vörtekenet, dho Ick ehnen wat mehr, gifft Tide. (Auf dem nächsten Blatte steht dann von derselben Hand:

Anno 1633 Resteren der Kerken 196 Mk. 4 ßl. 9 pf. derwielen sie ock gar vele schulde edder Restanten, mit deren etlichen idt, des HE. Pastoren und Kerkschworen Bericht na, also schall bewandt sin, dat se nicht tho erlangende, deswegen den der praepositus so wol dith mahl, getrüwe vörmahnung gedhan solckes in richtigeit tho bringen. De Summa in Beschlut der rekening is temlich grot dar entjegen berichtet der Herr Pastor, de dat geldt tho sick nimpt, vnd tho nothwendiger Uthgav vor, wahrlick beholdt, dat an der Summa ein grotes mangele, vnd ist doch an der reckenschop neen mangel. Ick hebbe darvan protesteret, dat Ick daran gantz vnschuldig, ock mi erbaden op erfordernt, tho dhon, wat minen amte gemet, wider averst nicht. Den ein Jder moth seines ambtes, na vörmögen warten. Hebbe ock in der Kerken vnd herna körtlich (dewile de anfang erst vmb 12 konde geschehen,) erinnerung gedhan, wegen der gottselicheit, Bicht, verhörung des catechismi, vnd sonst, als idt de leve Gott in meiner schwacheit gegeven: Jmgeliken ock van dem Gebüwde der Kerken, des Kerkhaves thostandes darsülvest.

Actum Haddebui Sontag Esto mihi 1633

M. Jacobus Fabricius s. m. p.

oder sie wurden auch durch Verwendung ihrer Lehrer oder anderer, die sie hatten kennen gelernt, zu zwar kleinen, aber doch schon festen Schulen befördert und bestallet. So lange aber in dem Kirchspiel Haddebuy die Schulen nicht regulativmäßig eingerichtet waren, ließ man den Dorfschaften, die ihnen bisher verstattete Freiheit, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Probsten, selbst ihre Lehrer anzunehmen. Man frägt allerdings: wer waren diese Schullehrer? — welchen Beruf hatten sie zu dem Amte, von dessen Führung immer ein Theil des Wohls oder Wehes einer Nation abhängt? — und was ward ihnen für ihre Geschäftsführung?

Sie mußten zwar, in der Probstei, wo sie zu einer Schule gemiethet waren, zunächst sich der Prüfung des Probsten unterwerfen, und dieser, berücksichtigend die bestehende Verfassung, — die Dürftigkeit der Interessenten, konnte die Prüfung nur auf die allernothwendigsten Erfordernisse eines solchen Schullehrers beschränken. Wer also rein und einigermaaßen fertig lesen, eine ziemlich gute Handschrift schreiben, die gangbaren Rechenbücher, den Val. Heins und Kroymann zur Noth rechnen, und leidlich die gangbarsten Melodien in unserm Gesangbuche singen, und allenfalls über einen Satz in unserm Landescatechismus ein nicht ganz verwerfliches Urtheil geben konnte, war so weit, daß er nicht füglich konnte zurückgewiesen werden, wenn nicht etwa das eingelieferte Zeugniß des beikommenden Predigers, ihn seines Lebenswandels halber, für das in Rede stehende Geschäft unfähig erklärte.

Ehedem, sowohl vor Errichtung der Seminarien, als auch in der ersten Zeit, da aus denselben die Schulstellen besetzt wurden, gab es in beiden Herzogthümern, hin und wieder, selbst oft auf den Dörfern, wo keine Küster und Organisten den Schulen vorstanden, recht wackere und tüchtige Schulmänner, die das Schulwesen aus innerem Triebe zu ihrem Berufe erwählt hatten; welche in ihrer Jugend von geschickten Organisten und Küstern für denselben unterwiesen

waren, und sich bei ihrer Bestimmung für das Schulfach es vorgenommen hatten, ihr ganzes Leben dem Unterrichte der Jugend zu widmen. Es ist nicht die Rede von den Miethlingen, welche es sich bei ihrem Handwerke recht bequem zu machen suchten, und neben der Nähnadel und der Scheere, oder dem Schusterpfriem, gleich dem Schulscepter, die Ruthe und den Stock zu führen ein Verlangen hatten; — oder die als vieljährige Bediente in eine vakannte Schulstelle, zur Belohnung für treue Dienste geschoben; — oder weil sie dem Schulpatron in höchst delicaten Diensten gefällig sich bewiesen hatten, es mit der That erfuhren, daß eine Gefälligkeit der andern werth sey; — nein! ich rede nicht von denen, die da wähnten das Amt, der Dienst sey nur ihrentwegen da; sondern von solchen, die hie und da noch im gesegneten Andenken alter, bejahrter Leute fortleben, und durch deren Bemühen wirklich schon, wenn auch nur selten, Aufklärung als ein dämmerndes Licht hervorging, und von welchen noch in mancher recht hübschen Handschrift und einer Fertigkeit im practischen Rechnen, unter Landleuten selbst, die redendsten Zeugen ihres Wirkens übrig sind. Hauptsächlich waren es Organisten und Küster, welche sich vor 50 Jahren sehr vortheilhaft auszeichneten, wenn man diejenigen nur ausschließt, welche ohne inneren Beruf, durch unwürdigen äußeren Beruf überdies mehr schadeten als nützten! Außer der Gabe, die solche würdige Lehrer hatten, die Religionslehren faßlich und practisch vorzutragen, wenn sie vielleicht und wahrscheinlich mehr ihren einfachen pädagogischen Erfahrungen und Reflexionen folgten, als einer weitläuftigen wissenschaftlichen Verbindung und Zergliederung, waren sie nicht selten eben so gute Musikverständige und Sänger, als sie hauptsächlich auch in der Rechenkunst es sehr weit gebracht hatten. Doch in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen solche vorzügliche Schullehrer, im Ganzen, viel seltener geworden zu seyn. Zum Theil, ja zunächst, hat dieses auch seinen Grund in der Errichtung der beiden Lan-

desseminarien für die Herzogthümer, woraus die Schulstellen vorzugsweise besetzt wurden, und weshalb sich die Zahl der vorgedachten Schullehrer natürlich vermindern mußte. Indessen giebt es auch noch jetzt hie und da manchen würdigen Lehrer in den Volksschulen, der, ohne in einem Seminar gewesen zu seyn, mit Ehren auf seinem Platze steht. Solche Männer verdanken ihre Bildung und Unterweisung ihren Predigern, die sie vollkommen geschickt machten einer Districtsschule vorstehen zu können. Mögen sie auch von den 20 bis 30 Wissenschaften, worin die Seminaristen in 2 bis 3 Jahren unterwiesen sind, und von welchen allen, sie alle zwar Etwas, aber viele unter ihnen oft nur sehr wenig oder im Grunde gar Nichts, um es nützen zu können, aus dem Seminar hinwegnehmen, nicht viel wissen: so sind sie nicht selten desto geschickter und fertiger in dem, was einem Landschullehrer vor Allem Noth thut.

Man entschuldige diese Abschweifung, die ich mir deswegen erlaubte: um desto besser die oben aufgestellte Frage: wer waren diese Schullehrer in der Haddebuyer Gemeine, wovon ich rede? beantworten zu können. Um auf dieselbe jetzt wieder zurück zu kommen, darf ich nicht läugnen: daß die in Rede stehenden halbjährig gemietheten Schullehrer, welche zur Zeit meines Amtsantritts in Haddebuy daselbst zur Tagesordnung gehörten, ganz anderer Art als die eben geschilderten waren. Es waren gewöhnliche Bauerknechte, die sich, wenn die Bequemlichkeit, welche sie bei ihrem Schulmeisteriren genossen, sie nicht schon verwöhnt, oder mit einem eigenen Stolze erfüllt hatte, zu Ostern wieder zum Pfluge und zum Spaten griffen. Wenn sie auch in den obenerwähnten zur Prüfung höchstnothwendigen Fertigkeiten, des Lesens, Schreibens, und allenfalls mit Hülfe eines sogenannten Einschreibebuches, des Rechnens, zur Noth bestehen konnten, und fähig waren die Kinder den Katechismus zu verhören, d. h. auffagen zu lassen: so war es ihnen in der Regel eben so fremd und unmöglich, für die Entwickelung der Verstandes-

kräfte ihrer Schüler zu sorgen, und sie darin zu üben und mit einem Worte sich ihre intellectuelle Bildung angelegen seyn zu lassen, wie sie noch weniger ihre sittliche Vervollkommnung zu bewerkstelligen im Stande waren. Nicht einmal der Sprache waren sie mächtig. Abgesehen, daß sie nicht richtig weder schreiben noch sprechen konnten, ja daß Manche unter ihnen es für ganz unnöthig, ja überflüssig ansahen, sich darin zu üben: so kehrte die Mehrzahl, wenn sie auch auf Anfragen des Predigers 2 oder 3 Sätze im Hochdeutschen herausgebracht hatten, dann zu dem ihnen gewohnteren und geläufigeren Plattdeutschen zurück. Im sogenannten Unterrichte war es ihnen leichter beim Hochdeutschen zu bleiben, weil Bibel und Katechismus meistens Frage und Antwort darreichten. Wenn diese Leute also auch nicht auf den schönen Namen eines Schullehrers Anspruch machen durften: so konnte ihnen in mancher Rücksicht doch der des Schulmeisters nicht entstehen. Mochten sie unter solchen Umständen nur äußerst wenig leisten, weil das: ultra posse nemo obligatur auf sie Anwendung fand: so erhielten sie auch, selbst für die treusten Dienste in ihrer Art, nur äußerst wenig!

Ihre ganze Einnahme betrug für die Winterschule, von Michaelis bis Ostern, oder von Martini an, zwischen 10 bis 18 höchstens 20 Rthlr. v. C. an sogenannten Lohn. — Außerdem hatten sie freie Station, also Obdach, Bett, Beköstigung; zuweilen an Einem Orte im Dorfe, mehrentheils aber noch, nach dem sogenannten Wandeltisch; d. h. sie erhielten Unterhalt und Obdach von den sämmtlichen Einwohnern des Dorfes der Reihe nach. Jeder Eingesessene und Inste, wenn er Kinder hatte, mußte den Schulmeister 2 Tage, wie sie sprachen, halten, d. h. im Hause haben und ernähren; und wo Schulkinder waren, blieb er für jedes Kind, Einen oder Zwei Tage länger. Die Insten hielten ihn in der Regel nur so viele Tage, oder 2 Tage als sie Kinder zur Schule schickten. Lag die Schule mitten im Dorfe: so um-

kreiste der Schulmeister, gleich der um die Sonne sich bewegenden Erde, seine Schule eben so oft, mit seiner Reise durch alle Häuser und Betten, an allen Tischen mit ihren Schüsseln und Näpfen, bey den Grütztöpfen und Kaffekannen, als es nach der Größe des Dorfes, und seiner Einwohner geschehen mußte. In den meisten größeren Häusern, wo nicht zufällig in der Stube, wo gewöhnlich die Wirthsleute schlafen, noch eine vakante Bettstelle oder ein Alkoven für den Schullehrer zu haben war, wurde ihm die Ruhestäte in dem sogenannten „Hörn" an dem Platze wo die Knechte schliefen, angewiesen, da er denn entweder bei dem Knechte, oder Einem derselben, oder auch allein, oder wohl gar bei dem Dienstjungen nach der Gelegenheit des Hauses sein nächtliches Unterkommen fand.

Die Schule ward gehalten in irgend einer vakanten Stube eines Hauses. Ob der Eigenthümer sie zur Schule hergab, hing zunächst von dem Facit oder dem Resultate ab, das die Berechnung ergab, was ihm mehr einbrachte, wenn er es zugab, daß die Dorfskinder, oder Torf hineingepackt, oder Kartoffeln darin aufbewahrt wurden. Das Heilige mußte dem Unheiligen weichen, wenn bey Letzterem Etwas mehr zu verdienen war. Nur allmählig hörte dieses Unwesen auf, indem nach und nach, wie die Umstände es ergaben eigene Schulhäuser erbaut wurden und die regulativmäßige Einrichtung in Kraft trat. Wenn nun zwar diese praeceptores ambulantes verdrängt und geschickte Männer angesetzt wurden: so konnten damit aber die einen zweckmäßigen Schulbesuch hindernden Vorurtheile ebensowenig sogleich verschwinden, als auf der andern Seite die Aeltern überall zur Förderung des neuen Zustandes und zur Mitwirkung zu bewegen waren. Selbst in der letzten Zeit meiner Amtsführung zu Haddebuy, hatte der sogenannte Wandeltisch noch nicht gänzlich aufgehört, indem noch kurz vor meinem Weggange von da, es noch 3 solcher wandelnder Schulmeister gab. Darf man sich unter solchen Umständen noch wundern, daß

der Schullehrerstand sich eben nicht vieler Achtung zu erfreuen hatte. Ein Mann der als Knecht gemiethet ward, weniger als ein Knecht erhielt, der von den Miethern, weil der Contract nur auf ein halbes Jahr geschlossen ist, angesehen wird, als sey er Knecht in ihrem Brodte, darf wenig Anspruch auf Achtung machen, noch weniger aber darf er viel Redens machen, wenn er sonst auch Fug und Recht zu reden und zu wirken hätte, wenn man sich seinen Anordnungen oder Wünschen widersetzt. Daher hielt ein solcher Miethling es auch immer mit seinen Interessenten, weil seine Bequemlichkeit und sein Vortheil durch das Gegentheil gelitten hätte. Im Allgemeinen richtete er sich zwar nach der Vorschrift seiner Obern, und Vorgesetzten; sprach aber nicht leicht gegen seine Interessenten und ihren Vortheil zum Besten der Sache, wenn er auch dazu verpflichtet war, weil er sich leicht um die gute Aufnahme, und für den folgenden Winter um ein gemächliches Winterbrod gebracht hätte.

Mag vielleicht mancher Leser mit einem Vorwurf gegen Prediger und Visitatores in Bereitschaft seyn: so ist derselbe wahrlich unverdient und unter den Umständen ungerecht! Daß die Gottorfer Kirchenvisitatoren, seitdem unser verehrungswürdige Vorgesetzte, der für die Schulverbesserungen die Bahn gebrochen, und seit der Zeit in 4 Decennien für die Verbreitung des Lichtes, auch in Schulen unermüdet gearbeitet hat, nie ruhten, in der ihnen unterlegten Probstei, die Allerhöchsten Anordnungen für die Schulen in Anwendung zu bringen, beweiset zur Genüge dasjenige, was schon frühe in fast allen Kirchspielen der Probstei Gottorf geschehen ist. In dem schönen Angeln hat schon mancher wackere und geschickte Lehrer für die lebende und künftige Generation, unter saurer Arbeit reichen Saamen ausgestreut, der in Weisheit und Tugend seine Früchte bringen soll. Mehr oder minder ist in diesem Theile unsers Vaterlandes, das schon 1804 erschienene Schulregulativ in volle Kraft getreten, und hat manchem Lehrer unter drückenden Verhältnissen den

Muth und die Kraft gestärkt, der Schule Pflege gebracht und die Aeltern wie die Kinder mit Achtung gegen den Lehrer, ja mit Liebe für die Sache erfüllt. Aber in den beiden Kirchspielen jenseits der Schlei, und vielleicht in Einzelnen außer ihnen, hat die gebieterische Zeit, Jahrelang der Erfüllung frommer Wünsche für die Schulen, manche Hindernisse entgegengesetzt. Theils mußte für die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Staates zuförderst gesorgt; sodann aber auch manches vererbte Vorurtheil berücksichtigt werden; wenn man nicht fürchten sollte, schon in dem Beginnen sich den Fortgang zu hemmen. Daher kam es, daß in den ersten Jahren nach der Erscheinung des Gottorfer Schulregulativs es in dem Kirchspiel Haddebuy noch gar nicht zur Anwendung kam. Durch die Erfahrung und durch die Ueberzeugung, von andern Kirchspielen der Probstei entnommen, ward zuerst bei manchem der Kirchspielseingesessenen zu Haddebuy der Wunsch rege, daß auch ihre Kinder erst eines besseren Unterrichts theilhaftig würden! Aber gesetzt die Mehrzahl hätte sich auch für die neue Ordnung der Dinge bestimmt; wie es nicht der Fall war, und auch hier Gewohnheit und Vorurtheile ihre Natur nicht verläugnet; so konnten im Kirchspiel Haddebuy die Schulen nicht ohne schwere und harte Opfer, auch nur leidlich gut eingerichtet werden; nur das höchstnothdürftigste zum Unterhalt, konnte dem Lehrer gereicht werden. In einer Zeit also, wo manche Sorge den Landmann drückte, und oft der neue Morgen auch neue brachte, konnte in einer so dürftigen Gegend, wie das Kirchspiel Haddebuy zum Theil darbietet, eine jede ungewöhnliche Ausgabe, wenn sie von Bedeutung war, für viele und selbst die fleißigsten leicht unerschwinglich seyn, und zur Armuth bringen. Darum ließ man die alte Weise, so lange als irgend es nur verantwortlich war, fortdauern, und selbst als endlich der Königliche Wille auch in dem Kirchspiel Haddebuy zur Ausführung sollte gebracht werden, so geschah es ganz im Geiste unserer humanen Regierung: nach und nach!

Aus den vorliegenden Gründen, war auch an Sommerschulen nicht zu denken, so lange noch keine feste Schullehrer, Männer die bei der Schulstelle blieben, und auf derselben leben konnten, angestellt waren; dazu kam auch die Weitläuftigkeit der Gemeine, und die Entfernung der Dörfer unter sich, weil die einzelnen Dorfschaften, denen es oft schon schwer genug fiel, für den Winter einen Schullehrer für sich allein zu halten, sich um so weniger dazu bequemten, auch für den Sommer einen solchen zu miethen, und so lange sie nicht mit andern Dorfschaften zu einer gemeinschaftlichen Districtsschule vereinigt waren, aus freiem Willen gar nicht thaten, weil in solchem Falle den Kindern des einen oder mehrerer Dörfer die Last zugefallen wäre, nach dem Dorfe zu gehen, wo die Schule gewesen wäre. — Der Schulbesuch des Predigers war, unter den oben angegebenen Umständen, fast ohne allen Nutzen; und bei solchen Schulbesuchen mußte ich es mir nicht selten gestehen: daß das, was ich nützen konnte, bei Weitem nicht der Beschwerde gleich kam, der die, welche im Schneegestöber, oder bei tiefen Wegen mich holen mußten, sich zu unterziehen genöthigt waren. Fast alle Schulen waren von mir gegen eine halbe Meile, und einige darüber ja eine volle Meile entfernt. Cui bono reisete ich dahin?

Doch gottlob! der Tag brach auch zu Haddebuy an, und immer höher sah ich, wenn freilich nur langsam, auch dort die Sonne der Erkenntniß steigen und die lange Dunkelheit verdrängen. Möchte sie jetzt, da ich schon über 14 Jahre von der mir immer noch lieben Gemeine entfernt bin, schon recht hoch sich erhoben haben, und nicht am Horizonte nur, wie es noch an manchem Orte geschieht, sich winden! In den ersten 10 Jahren meines dortigen Wirkens, konnte ich, aller Mühe ungeachtet, nur 3 Haupt- oder Districtsschulen regulativmäßig in's Leben fördern und die Hofnung nähren, daß daselbst geschickte Lehrer wirken würden. Die erste dieser Schulen war die Küsterschule, im Pastoratdorfe Busdorf

wozu noch 2 Ortschaften gehörten. Im Jahre 1808 erhielt sie ihre ordentliche Einrichtung. Das Küsterhaus, das bisher Eigenthum der Gemeine gewesen war, ging auf höhern Befehl, an den Schuldistrict über, der dasselbe jetzt zu unterhalten hat. Die höchst elende Schulstube ward durch eine ganz neue, der Schülerzahl angemessene verdrängt. Der vorige Küster, der, wenn ich nicht irre, diesen seinen Wirkungskreis, seinen, einem gnädigen Herrn treu geleisteten Diensten zu danken hatte, ein Greis von 70 Jahren war, und weder Bildung noch Talent zu unterrichten hatte, ward in den Ruhestand versetzt. Eine erträgliche Handschrift war eine seiner größten Vorzüge! Als dieser, übrigens gutmüthige, aber zum Schullehrer am wenigsten taugliche Mann, durch den Tod abgerufen wurde, und statt des bisherigen Interimslehrer ein anderer Küster und Schullehrer angesetzt wurde, erhielt die Schule zwar einen Mann, von dem man sich viel versprach; mußte aber lange genug unter einem Fehlgriff leiden, da der Erfolg weit unter der Erwartung blieb.

Die zweite Schule ward erst im 6ten Jahre meines Wirkens, unter langem Streit und manchem Widerstreben, zwischen den beiden nicht unbedeutenden, zur Ahrensharde gehörigen Dörfern Groß- und Klein-Dännewerk, im Jahre 1812 zu Stande gebracht. Die Hirtenhäuser in diesen Dörfern, wurden ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück gegeben und die Schule in das von Grund auf neuerbaute, in der Mitte zwischen den Dörfern liegende Schulhaus verlegt. Bei dieser Schule ward ein Lehrer angestellt, der schon mehrere Jahre im Schulfache in diesem Schuldistricte gewirkt und seine Bildung wie seinen Unterricht von Predigern erhalten hatte, ohne ein Seminarium besucht zu haben. Ich darf nicht zweifeln, daß er auch ferner jede Gelegenheit sich fortzubilden und für sein Amt sich immer geschickter zu machen, wird nicht allein ergriffen sondern auch zweckmäßig benutzt haben.

Zu Borgwedel, einem ziemlich großen Dorfe an der Schlei, das mit Stexwig, ebenfalls an der Schlei, und beide

zum adelichen St. Johannis-Kloster gehörig, so wie auch mit Gübuy, einem vor Louisenlund liegenden, dem Amte Hütten gehörigen Dorfe, einen gemeinschaftlichen Schuldistrict bildet, war im Jahre 1815 die 8te Districtsschule im Kirchspiel Haddebuy entstanden. Hier hatte die neue Ordnung der Dinge im Schulwesen, bis zur regulativmäßigen Einrichtung, einen langen und schweren Kampf zu bestehen, den man um so weniger erwarten konnte, da diese 3 Dörfer in der ganzen Gemeine vor allen übrigen durch einen schweren, fruchtbaren Boden ausgezeichnet sind und unter den Eingesessenen nicht allein weit mehr Wohlstand als unter denen herrscht, welche einen dürftigen Sandboden bewohnen, sondern da sogar bei Einzelnen mehr als Wohlstand sich fand. Jahrelang wurde die Sache urgirt, ventilirt, vor- und rückwärts getrieben, mit und ohne Leidenschaft verfolgt: so daß nicht allein der höchste Ausspruch erst erfolgen mußte, und es an nichts fehlen durfte, was für eine innige und feste Ueberzeugung: daß Alles nach Billigkeit und Recht erwogen, gefordert und eingeleitet sey, erforderlich ist; sondern auch Mittel zur Anwendung kamen, die den Eigensinnigen und Widerstrebenden zwingen. Endlich erfüllte der District die Forderungen des Regulativs, erbaute dem Schullehrer ein gutes, zweckmäßiges Haus und legte der Bedienung vorschriftsmäßig das nöthige Land zu. Am 30sten Oct. 1815 weih'te ich dieses neue Schulhaus bei feierlicher Versammlung des ganzen Schuldistricts für seinen Zweck und übergab dem für diese Schule ernannten Lehrer dieselbe. Es war ein so eben vom Kieler Seminar, mit sehr rühmlichen Zeugnissen entlassener Jüngling, der jetzige Organist Schütt zu Satrup. Sein gefälliges Wesen, wie nicht weniger seine eigene, gemüthliche Weise, wie er sich dem kindlichen Herzen zu nahen verstand, verbunden mit dem innigsten Wunsche, die erworbenen Kenntnisse aufs Beste für die ihm anvertraute Jugend zu benutzen; gewannen ihm bald die Herzen seiner Schulinteressenten, und blieben auf der andern Seite nicht ohne Wirkung, um Leiden-

schaften, wo sie noch herrschten zu beschwichtigen und den, gegen die neue Anstalt Eingenommenen für sie zu gewinnen.

Bis zu dem Jahre 1818, da ich von Haddebuy von Sr. Königlichen Majestät hieher versetzt wurde, gelang es mir ferner nur noch Eine, und zwar eine Schule, die in Rücksicht der Emolumente, welche sie dem Lehrer reicht, zu den Nebenschulen gehört, übrigens aber mit einem examinirten Seminaristen besetzt wird, der die Kinder bis zur Confirmation zu unterrichten hat, zu Fahrdorf einzurichten. Der Schullehrer daselbst erhält außer der freien Wohnung, in dem mitten im Dorfe belegenen für den Schullehrer, zwar nur kleinen, neuen Schulhause, ein Gehalt, wenn ich nicht irre, von 30 Rthlr. v. C. und an Kostgeld 50 Rthlr., wofür er sich nach seiner Willkühr bei einem Dorfseingesessenen in die Kost geben kann, da in dem Schulhause außer der Schulstube nur eine, übrigens recht gute Wohnstube für den Lehrer vorhanden ist, es aber zur Führung einer eigenen Haushaltung an dem nöthigen Raume gänzlich mangelt.

Für die noch fehlenden Schulen im Kirchspiel Haddebuy konnte ich die obwaltenden Hindernisse nicht besiegen. Eine große Districtsschule sollte in dem Sct. Johannisklösterlichen Dorfe Geltorf, mit Zuziehung der Oerter Esprehm, Altmühl und Niederselk entstehen. Zwar war hier kein Wandeltisch mehr, aber es unterrichtete nur ein alter Abnahmemann, nach herkömmlicher Weise und vollkommen in die Kategorie der oben Angeführten gehörend. Die Verhältnisse einer andern, gleich Fahrdorf einzurichtenden Nebenschule, standen vor 2 Jahren, wie ich vernahm, noch auf demselben Standpunct, wie ich sie vor 14 Jahren verließ, obgleich schon damals nach mehrjährigem Streite der beikommenden Interessenten, in dieser Angelegenheit Allerhöchst, und irre ich nicht, unmittelbar entschieden war.

Wenn ich bisher mich mit dem Geschichtlichen der Schulverbesserungen im Kirchspiel Haddebuy beschäftigt habe: so darf ich nicht schließen, ohne noch speciell auf einige Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die hier außer den oben

im Allgemeinen schon angegebenen, der Erreichung des Schulzweckes entgegen treten. Die Entlegenheit der sogenannten Außendörfer, in einigen Schuldistricten, die Weitläuftigkeit der Gemeine und die große Entfernung der meisten Gemeineglieder von der Kirche, möchten von nicht geringer Bedeutsamkeit seyn, als die mindere Wohlhabenheit, welche fast durchgehends im Kirchspiel stattfindet. Alles zusammengenommen macht die Ausführung der Anordnungen für den Schul- und Kirchenbesuch der Schulkinder, nicht allein oft sehr schwierig, sondern nicht selten fast unmöglich. Die schlechten Wege, oft auch die Witterung treten schon dem Schulbesuche hindernd in den Weg, wie viel mehr aber dem Kirchenbesuche; und dieser letztere war, wenigstens zu meiner Zeit, auch für die Schulkinder um so nothwendiger, da ich das ganze Jahr hindurch, außer an den 12 bis 14 Sonntagen, an welchen die Abendmahlsfeier statt fand, sonntäglich öffentliche Kinderlehre in der Kirche, nach geendigter Predigt hielt, um so viel möglich, den so mangelhaften Religionsunterricht in den Schulen zu ersetzen. So wichtig auch immer das Hinderniß des Kirchenbesuchs, bei den schlechten Wegen, in der Witterung und der Entfernung von der Kirche, die sich resp. für Viele auf ½ und ¾ Meile betrug, blieb: so kam in der Armuth vieler Eingesessenen noch ein anderes hinzu, das es ihnen fast unmöglich machte, ihre Kinder zur Kirche zu schicken. Viele Aeltern vermochten ihren Kindern im Sommer keine Fußbekleidung und im Winter außer den Strümpfen höchstens nur Holzschuhe zu geben. Dazu kam noch, daß in den Dörfern, bei welchen die Weideäcker neben den Saatfeldern lagen, ohne durch Bezäunung geschieden zu seyn, wo noch gar keine Einkoppelung stattfand, die Kinder zum Hüten des Viehes gebraucht wurden, und der kärgliche Ertrag des Feldes eben so wenig, wie die übrigen Betriebsgegenstände dieser dürftigen Gegenden es den Besitzern verstatteten, sich eigene Hirten zu miethen. Aber unter allen Hindernissen blieb Armuth und Mangel an den ersten Bedürf-

nissen des Lebens, immer Eins der wichtigsten eines regelmäßigen Schulbesuchs, für eine nicht geringe Anzahl Kinder in der Haddebuyer Gemeine. Einem Hausvater, der täglich vielleicht einige wenige Schillinge als Tagelohn verdiente, wurde es fast unmöglich, 3 bis 5, wol gar 6 seiner Kinder so viel Butter und Brod mitzugeben, als sie, um Mittags ihren Hunger zu stillen bedurften. Im Hause konnte die Familie um eine Schüssel mit selbstgebauten Kartoffeln sich setzen, wozu sie Nichts als Salz bedurfte, wenn sie sie in der größten Einfachheit verzehren wollten. Von dem Tagelöhner sollte aber nicht allein die Butter, sondern auch das Brod für baares, mit Tagelohn erworbenes Geld, mit Schillingen, deren mehr dazu gehörten, um an einem Tage die kleine Familie zu sättigen, als der ganze Tageserwerb betrug, angeschaft werden: so daß Nichts für Miethe, Kleidung und unvorhergesehene Ausgaben u. m. a. übrig blieb. Wenn wir hiezu die Denkungsart der Meisten solcher, unter beständigem Druck der Arbeit, in Dürftigkeit und mit Sorgen der Nahrung lebender Menschen nehmen; wenn wir ihren Stand, rücksichtlich ihrer Bildung und des empfangenen Unterrichts erwägen, wo viele, ja die meisten nie in einem andern Buche, als in der Bibel, dem Gesangbuche und dem Catechismus gelesen, und das Gelesene nicht selten, ohne es zu verstehen, gelesen hatten; ja! wenn wir die Vorurtheile nicht unberücksichtigt lassen, unter deren Einfluß sie jede Schulverbesserung als Verschlimmerung ansahen, da sie glauben, weil sie ohne dieselbe zu ihrem dürftigen Brod gekommen sind, daß ihre Kinder auch nicht mehr bedürfen; und durch welche Vorurtheile sie jede Schulverbesserung sogar für einen Druck halten, womit man sie belasten will, um andern Vortheile zuzuwenden: so kann man es ihnen wahrlich nicht so hoch anrechnen, daß sie es oft auf das Aeußerste ankommen lassen und sich den härtesten Zwangsmitteln aussetzen. Wenn nun überdies gar manche Veränderungen im Schulwesen auch keine erfreuliche Resultate geben und sodann auch nicht im-

mer den Namen der Schulverbesserungen verdienen: so mag der Gesichtskreis vieler Schulinteressenten wol mit Recht zu beschränkt seyn, um dabei die Absicht des Gesetzgebers und das Gute wollender Obern, von Mißgriffen, die bei dem besten Willen nicht immer vermieden werden können, und von manchen andern Intercedentien, die leicht zum Nachtheil einer Sache vorkommen können, unterscheiden zu können. Wenn nun vollends in einem Districte, wo alle, oder mehrere der erwähnten Hindernisse des Guten, zusammentreffen, durch die Willkühr der Beamten, durch ihre Härte, und ich kann wol sagen Druck, den sie über die, ihrer Justiz oder Polizeipflege Untergebenen üben, ein gerechtes Mistrauen gegen alles Neue und jeden neuen Befehl, herrschend ist: so ist man schon deswegen auch gegen Schulverbesserung eingenommen, weil sie ohne neue Ausgaben und größere Lasten nicht unternommen und ausgeführt werden kann. Es sind daher allerdings bei allen Verbesserungen und neuen Einrichtungen, mag übrigens ihre Nothwendigkeit auch noch so allgemein anerkannt werden, die Zeit und die Umstände nicht zu übersehen. Von der Denkungsart der Einwohner dieser oder jener Gegend des Vaterlandes; von der Stufe der Cultur, auf der sie stehen; von ihrem Character, ihrer Lebensart, von ihrem Wohlstande, von ihrem Erwerb, und von andern dergleichen Rücksichten, die man nehmen muß, wird es abhängen, ob man eilen darf, oder zaudern soll, ob man die Sache auf diese oder eine andere Weise angreifen, mit einem Worte, wie man verfahren muß. Der Gesetzgeber kann bei der Erlassung der Verordnungen auf einzelne Fälle sich nicht einlassen; aber um so mehr bleibt es die Pflicht der dem Volke näher stehenden Handhaber der Gesetze, der in jeglichem Falle höhern oder niedern Behörde, Modificationen nicht unbeachtet zu lassen, und wenigstens aufmerksam auf sie zu machen, sobald diese der allgemeinen Volkswohlfahrt und mithin auch dem Wohle der Einzelnen angemessen sind, und in ihrer Ausführung der Zweck einer weisen Administration erreicht wird.

V.

Ueber
Dännemarks Handel, Schifffahrt, Geld- und Finanzwesen
von 1730 bis 1830.

Eine Beurtheilung der von Herrn Grossirer Nathanson neulich erschienenen Schriften

von Herrn Prof. David, in Copenhagen.

Aus der dänischen Monatsschrift für Literatur Bd. 8 u. 9.

Wenige Schriften haben die Aufmerksamkeit des Publicums auf eine so ausgezeichnete Weise in Anspruch genommen, als die von dem Herrn Grossirer Nathanson im vorigen Jahre herausgegebenen, über den Handel, die Schifffahrt, das Geld- und Finanzwesen des Dänischen Staats in dem Zeitraum von 1730 bis 1830 *). Dies hat seinen natürlichen Grund. In einem Lande, wo officielle Angaben über die Handelsverhältnisse bis auf die neuesten Zeiten hin nicht vor-

---

*) Danmarks Handel, Skibsfart, Penge- og Finantsvæsen fra 1730 til 1830 historisk fremstillet og oplyst ved M. L. Nathanson, Grosserer. Kjøbenhavn 1832, 408 Sider.

Udførligere Oplysninger om Handels- og Finantsvæsenet i Christian den 7des og Frederik den 6tes Regjeringstid af L. M. Nathanson, Grosserer. Kjøbenhavn 1832, 148 Sider. Eine deutsche Bearbeitung erschien Copenhagen 1832.

kommen, wo Nachrichten über das Handels- und Geldwesen sich nur spärlich, in bisher wenig gelesenen Schriften aufgezeichnet finden, und wo der finanzielle Status nicht zur öffentlichen Kunde gebracht wird, da müssen Schriften, die für eine Reihe von Jahren solche Nachrichten sammeln und mittheilen, die den Stand der Finanzen aufzuklären streben, nothwendigerweise mehr als gewöhnliches Interesse erregen, zumal zu einer Zeit, wo der Blick nicht nur auf dasjenige gerichtet ist, was den Einzelnen in seinem engen häuslichen Kreise angeht, sondern auch diejenigen Verhältnisse im Staate, welche entweder Bedingungen oder Garantien für das Wohlseyn der Einzelnen ausmachen, zu durchschauen sucht. Es ist indessen nicht blos die Masse der mit vielem Fleiß gesammelten älteren Angaben, nicht blos die Menge der neuen hier mitgetheilten Nachrichten und endlich sind es nicht allein die einzelnen Aufklärungen über bisher unbekannte Verhältnisse, welche die Aufmerksamkeit des Publicums rege gemacht haben. Zugleich, und wohl besonders, ist es des Verfassers Beurtheilung älterer und neuerer Handels- und Finanzoperationen, es ist die von ihm angestellte Vergleichung zwischen dem Nationalwohlstande einer frühern und der neuesten Zeit, das ganze Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, ist es, wodurch das Interesse in so hohem Grade gefesselt wird. Hätte sich der Verfasser in seinen Schriften darauf beschränkt, statistischer Sammler zu seyn, so würden diese, wie verdienstlich sie auch immer gewesen wären, kaum die Aufmerksamkeit erregt haben, die ihnen jetzt zutheil geworden, da der Verfasser zugleich als pragmatischer Geschichtsschreiber aufgetreten ist.

Die obenerwähnten Schriften müssen deshalb in beiden Rücksichten, sowohl als statistische Sammlungen, wie auch als Beiträge zu einer pragmatischen Handels- und Finanzgeschichte beurtheilt werden. Es folgt jedoch von selbst, daß das Urtheil über dieselben in letzterer Rücksicht, zum nicht geringen Theil auf ihrem Werthe in der ersten Rücksicht, und

auf dem Grad von Genauigkeit und Kritik, welchen der Verfasser als statistischer Sammler gezeigt hat, beruhen müsse, und das um so viel mehr, als er die Begebenheiten und Veränderungen nicht von einem theoretischen, sondern von einem practischen Standpuncte aus beurtheilt. Der Verfasser scheint dieses selbst eingesehen zu haben. So sagt er in Hinsicht einiger von ihm benutzten Materialien: „es versteht sich, daß wenn man Listen nur abschreibt, ohne genaue Prüfung, und ohne jeden Gegenstand critisch zu würdigen, so sind solche Listen nur von geringem Nutzen und führen nicht zum Ziele." Der Verfasser hat demnach selbst darauf hingedeutet, was derjenige zu thun habe, der den wissenschaftlichen Werth seiner Schriften und die Richtigkeit des von ihm gezogenen Resultats beurtheilen will, nämlich zu untersuchen, mit wie genauer Prüfung und Kritik der Verfasser die ihm zugänglich gewesenen statistischen Data benutzt hat.

Dies ist auch das nächste Ziel, welches uns vor Augen schwebt, indem wir daran gehen, diese Schriften zu beurtheilen; denn sollte jede Behauptung des Verfassers, rücksichtlich des ganzen von demselben historisch erläuterten Zeitraums, kritisch gewürdigt werden, so würde die Arbeit eigentlich eine neue Handels- und Finanzgeschichte von 1730 bis 1830 werden. Eine solche jedoch bis auf die neuesten Zeiten fortzusetzen, würde für uns eine Unmöglichkeit seyn, theils wegen der Sparsamkeit der zu Gebote stehenden Quellen, theils, weil eine solche Arbeit, bei dem geringen Grade der bei uns stattfindenden Publicität, nicht mit dem erforderlichen Grade ungezwungener Vollständigkeit ausgeführt werden könnte. Wo nämlich nicht jede Staatsangelegenheit in ihrem Entstehen einer uneingeschränkten Oeffentlichkeit Preis gegeben ist, und wo nicht die Entwickelung des öffentlichen Lebens es mit sich geführt hat, daß der Antheil jedes Individuums an den einzelnen Angelegenheiten, auf der Wagschale der Oeffentlichkeit abgewogen und gewürdigt wird, da sind die Staatssachen erst der Geschichte anheim gefallen,

wenn sie vor den Augen der Welt vollendet da liegen, und wenn ihre vornehmsten Urheber vom Schauplatze abgetreten sind. Deshalb halten wir 1784 für dasjenige Jahr, wo die eigentliche geschichtliche Aera in Dänemark aufhört. Aber die Finanz- und Handelsgeschichte des Verfassers bis zu diesem Jahre kritisch durchzugehen, dazu fühlt sich der Verfasser dieser Beurtheilung gewissermaaßen verpflichtet, indem er es vor mehreren Jahren versucht hat, das, bis 1784 in Dänemark befolgte Finanz- und Handelssystem zu beurtheilen *) und weil ihm daran gelegen seyn muß, theils einzelne Ungenauigkeiten in seiner früheren Arbeit zu berichtigen, theils von neuem die Ansichten aufzustellen, die er in dieser wenig gelesenen Schrift entwickelt hat, und die nicht selten mit den in den obenerwähnten Schriften gefällten Urtheilen und aufgestellten Behauptungen im Widerspruche stehen.

Rücksichtlich des übrigen, vom Verfasser behandelten Zeitraums von 1784 bis 1830 werde ich mich darauf beschränken dem Leser eine Uebersicht zu geben über die vom Verfasser gesammelten Materialien und Data, und zu untersuchen, in wie fern der Verfasser bei ihrer Benutzung um das wichtige Schlußresultat, zu dem er gelangt ist, zu ziehen, den gehörigen Grad von Genauigkeit und Kritik angewandt habe.

Es würde unpassend seyn dem Verfasser, der sich selbst einen Laien in der Literatur nennt, vorzuwerfen, daß seine Sprache hie und da weniger correct ist, und daß seine Darstellung an mehreren Orten der Ordnung und Klarheit entbehrt und durch störende Zusätze unterbrochen wird. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser, besonders in der letzten Schrift, einen Ton annimmt, als ob die Richtigkeit seiner Beweisführung nicht blos über allen Zweifel

*) C. N. David Commentatio de principiis e quibus redituum Daniae per posteriorem Seculi XVIII partem administratio fluxit. Göttingae 1823.

erhaben wäre, sondern, als ob sogar der bloße Zweifel hieran eine weniger patriotische Gesinnung und ein weniger reines Streben nach Wahrheit beweise, als wovon sich der Verfasser beseelt fühlt. Obgleich wir uns durchaus nicht auf den Streit einlassen wollen, zu dem die Schriften des Verfassers Anlaß gegeben haben, so können wir doch nicht umhin zu bemerken, daß es uns im hohen Grade anstößig geschienen, wenn der Verfasser, nachdem er einem Widersacher den Vorwurf gemacht: „daß er seinen Mitmenschen „unedle Absichten beilege," von einem andern Gegner selbst sagt: „es war ihm aber auch nicht um die Wahrheit zu „thun, er wollte nur eine passende Gelegenheit ergreifen, „um gegen die Beamten des dänischen Staates ungegrün„dete Ausfälle zu machen." Dies ist nicht die Sprache des ruhigen Forschers, dem mehr daran gelegen ist, daß die Wahrheit, als daß er Recht bekomme. Und jeder, der die Geschichte einer vergangenen oder seiner Zeit schreiben will, muß doch nur für das Recht der Wahrheit die Feder ergreifen. Der Geschichtschreiber steht in demselben Verhältnisse vor der Welt, als der Zeuge von Begebenheiten vor einem Richter, und man sollte jenen an den Eid erinnern, den man in Frankreich diesem auferlegt, nämlich: Wahrheit, nichts als Wahrheit und die ganze Wahrheit zu reden.

Der Verfasser beginnt seine historische Darstellung des Handels- und Finanzwesens der neueren Zeit in Dänemark, mit der Errichtung der Courant-Bank zu Ende des Jahres 1736, einer, in alle commerziellen und finanziellen Verhältnisse des Landes so tief und bleibend eingreifenden Veranstaltung, daß sie sich zum Ausgangspuncte für eine solche Geschichte wohl eignet. Der Zweck der Bank war, wie der Verfasser sagt, dem täglich sichtbarer werdenden Mangel an Circulationsmitteln abzuhelfen, den Handel zu erweitern und ihm aufzuhelfen. Verschiedene Ursachen hatten nämlich dazu beigetragen „das baare Vermögen des Landes" zu vermin-

dern, und unter diesen nennt der Verfasser: die Feuersbrunst zu Kopenhagen 1728, des Königs Baulust, von der „die Aufführung des, zu seiner, und vielleicht für alle Zeiten, beispiellos kostbaren Schlosses Christiansborg" das sprechendste Zeugniß abgebe, wie auch die kostbare Unterhaltung beider Etate, die schon damals jährlich zwei Millionen Species erforderte *). Berücksichtigt man die Lage des Landes zur Zeit des Todes Frederiks IV., obgleich in der Schatzkammer drei Millionen aufgesammelt lagen, so wird man in jenen zusammenwirkenden Ursachen, denen wohl auch Christians VI., in einigen Rücksichten, übertriebene Mildthätigkeit und Verschwendung hinzugefügt werden kann, leicht den Grund finden, weshalb der Zustand der Finanzen nicht gut seyn konnte, zumal da Christian VI. sehr ungern Abgaben ausschrieb, und, weit entfernt die Lasten des Volkes zu vermehren, sie eher verminderte. Unläugbar war der König eifrig darauf bedacht, des Landes Handel und Industrie aufzuhelfen und zu erweitern, aber seine darauf gerichteten Veranstaltungen trugen zu sehr das Gepräge der in seinem Zeitalter herrschenden Ideen, als daß der Nationalwohlstand schon damals hätte bedeutend gehoben werden können, da der Ackerbau lange nicht der gleichen

*) Die Unterhaltung der bewaffneten Macht war während der ganzen Regierung Christians VI. sehr kostbar; das bezeugen sowohl Riegels als Professor J. Möller, deren mitgetheilte Specificationen, bis auf die Aufsummirung, wo Riegels einen bedeutenden Rechnungsfehler begeht, genau übereinstimmen. (cfr. Riegels Sjette Christians Skilderie pag. 405 med Mnemnosyne III. pag. 32.) Indessen scheint es uns, als ob kein Grund vorhanden sey anzunehmen, daß diese Kosten noch größer gewesen seyen, als sie der Verfasser angiebt. Besonders merkwürdig ist es, daß die Armee zu Anfang dieser Regierung so viel kostete; denn im Jahre 1734 soll sie nur 51,309 Mann stark gewesen seyn, während ihre Stärke im Jahre 1745 zu 67,369 Mann angegeben wird. Siehe Büsching Magazin für Historie und Geographie XVII. pag. 223.

Aufmerksamkeit und des gleichen Schutzes genoß als Handel und Fabriken. Es lag im Geiste jenes Zeitalters, daß man Fabriken künstlich hervorlockte, ja sogar hervorzwang, und den Handel durch Compagnien, Monopole, Aus- und Einfuhrverbote leitete und verwaltete. Christian VI. handelte nicht nur ganz in diesem Geiste, sondern ließ sich sogar in vielen Fällen verleiten, weiter zu gehen, als es die damals gangbaren Ideen entschuldigen konnten. Der Verfasser erwähnt mit vollkommenem Rechte des Korngesetzes vom 16. September 1735, als einer der, in ihren Folgen, auf den Wohlstand des Landes ungünstig einwirkenden Veranstaltungen. Wir wollen noch hinzufügen, daß der Handelsplan, welcher der Verordnung vom 4. August 1742, die den Handel aus der ersten Hand so besonders begünstigte, zum Grunde lag, auch nicht geeignet war, diesen Betrieb auf einen hohen Standpunct zu erheben, und daß auch dieser Plan lange dem wahren Wohlstande des Landes entgegen gewirkt hat.

Dasselbe kann man auch von einer Menge derjenigen Veranstaltungen sagen, die zum Aufblühen oder Flor der Fabriken getroffen wurden. Nicht durch Luxus-Verbote oder durch so künstliche besondere Begünstigungen, als sie die Verordnung vom 26. Aug. 1737, zum Vortheil des allgemeinen Waaren-Magazins in Kopenhagen, enthielt *), wird der Fabrikfleiß eines Landes befördert und entwickelt. Nicht wenige der mit großen Kosten angelegten und begünstigten Fabriken existirten deshalb nur so lange, als die ausserordentliche Begünstigung dauerte, deren sie, zum Nachtheil der

*) Hier heißt es: „Jeder vom Civil- oder Militairetate, der über 50 Reichsthaler jährlicher Gage oder Pension genießt, soll zum Fond desselben in einem Jahre 10 pCt. erlegen. Nach anderthalb Jahren sollen sie aus dem Magazine hierfür den vollen Werth an Waaren erhalten. Alle, die einen Character haben, sollen auch nach ihrem Stande oder Vermögen einen Vorschuß leisten, welches auch von Anderen vermuthet wird."

inländischen Consumenten ihrer Producte, genossen. Wenn aber auch der befolgte Handelsplan bei weitem nicht geeignet war, Handel und Industrie auf eine hohe Stufe zu erheben, so ist es doch unläugbar, daß der Gewerbfleiß zunahm, und daß einzelne Zweige des Handels, selbst unter der mit der Natur des Handels weniger übereinstimmenden Leitung von oben, sich blühend entwickelten. So begann der asiatische Handel in dieser Periode sich zu heben, und der Verfasser macht darauf aufmerksam, „daß in dem Zeitraume von 1731 bis 1745 die Compagnie 37 Schiffe mit einer Ladung von 3,973,440 Reichsthaler Courant ausschickten. Obgleich 5 von diesen Schiffen verunglückten, so belief sich doch der Werth der in 32 Schiffen heimgebrachten Ladungen auf 11,403,261 Reichsthaler Courant." Als einen zweiten Beweis für den Flor des Handels in dieser Periode führt der Verfasser an, „daß selbst der tadelsüchtige Riegels die Handelsflotte Dänemarks zu 2069 Schiffen 96,534 Lasten trächtig angiebt." Jedoch glauben wir nicht, diesen Beweis gelten lassen zu können, da die Angabe keineswegs zuverläßig ist. Der Verfasser setzt nämlich die Lastträchtigkeit jedes einzelnen Schiffes auf der von Riegels für 1740 mitgetheilten Liste zu dem Maximum der Rubrik an *). Diese Berechnungsart ist aber offenbar unrichtig. Die in Dänemark und Schleswig zuhausegehörenden Schiffe, deren Trächtigkeit im Jahre 1829 48,649½ Commerzlast ausmachten, würden nach dieser Berechnungsart im Jahre 1740 nicht bedeutend weniger trächtig gewesen seyn, als jetzt, was doch sicher der Verfasser selbst kaum annimmt. Auch müssen wir bemerken, daß man eine Schiffsliste für 1748 **) hat, nach welcher die Anzahl

---

*) Cfr. Riegels l. c. S. 359. Die Schiffe bis zu 10 Last werden so berechnet, als ob jedes 10 Last trächtig gewesen wäre; die von 100 bis 260 Last, als ob jedes zu dieser Rubrik gehörige Schiff die zuletzt angeführte Trächtigkeit besäße u. s. w.

**) Eutropii Philadelphi öconomiske Ballance S. 109.

der in Dänemark und Norwegen zuhausegehörenden Schiffe zu 1748 angegeben ist, während sich dieselbe 8 Jahre früher nach Riegels auf 2069 belaufen haben soll, welches die Glaubwürdigkeit der angezogenen Liste bei Riegels, die überdies von Rechnungsfehlern wimmelt, bedeutend schwächt; denn es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß von 1740 bis 1748 eine so auffallende Abnahme der Schifffahrt Dänemarks und Norwegens sollte stattgefunden haben.

Die Bank hatte seit ihrer Errichtung die Ausführung des angenommenen Planes für Handel und Industrie erleichtert und befördert, da dieser aber, nach der größeren Erfahrung und den besseren Einsichten späterer Zeiten beurtheilt, für das Land nicht der nützlichste war, so ist es natürlich, daß die Bank auch nicht so großen Nutzen stiften konnte, als es unter andern Umständen der Fall gewesen seyn würde. Hiervon trägt jedoch die Administration derselben keineswegs die Schuld; dagegen können wir sie nicht, wie es der Verfasser thut, so gänzlich freisprechen, wenn von der Abweichung von der Octroi und der Suspension der auf Anforderung zu leistenden Einlösung der Zettel die Rede ist. In der Octroi der Bank vom 29. Octbr. 1736, war es der Bank auferlegt worden, ihre ausgestellten Zettel, wenn es gefordert würde, zu realisiren; aber schon durch die Verordnungen vom 16. Octbr. und 26. Novbr. 1745 wurde es, wie der Verfasser sagt, „der Bank nicht mehr erlaubt, dieser ihrer wesentlichsten Verpflichtung nachzukommen, nämlich: ihre Zettel mit klingender Münze einzulösen." Dieser Schritt war freilich nicht nur mißlich, und als Beispiel betrachtet in hohem Grade verderblich, sondern vielleicht auch unnöthig; hierüber sind wir mit dem Verfasser einig, nicht aber können wir seiner Meinung seyn, wenn er der Regierung allein die Schuld beimißt, wie es der Verfasser auch rücksichtlich der späteren Suspension im Jahre 1757 thut, über welche es bei ihm heißt, „daß die Bank ihre Zettel jetzt nicht mehr einlösen durfte." Zieht man alle

bekannte Umstände von 1745 in Erwägung, so scheint es uns sehr wahrscheinlich, daß die Bank mit ihrem unbedeutenden Fond von 500,000 Reichsthalern im Verhältniß zu diesem schon damals ihre Darlehne übertrieben haben müsse und daß es für dieselbe mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen seyn könne, sich Contanten anzuschaffen, wenn solche gesucht würden, und ihre Deposita nicht zeitig eingelöst werden könnten, wie auch daß ihre Administration, in der daraus entstehenden Verlegenheit bei der Regierung angesucht und zu einer augenblicklichen Suspension Erlaubniß erhalten habe, und dies um so viel mehr, als nach den damals herrschenden Grundsätzen eine solche der Regierung gefiel und vielleicht auch in anderen Rücksichten convenirte. Aber gerade im Jahre 1745 wurden Contanten bedeutend gesucht, denn die damals so gewaltsam herrschende Viehseuche hemmte eine der bedeutendsten Ausfuhren des Landes. Auch der Cours war damals hoch, denn Courant stand 122 pCt. gegen Banco zu einer Zeit, als dieses 28 Mk. 4 ßl. gegen fein Silber stand. Man kann daher nicht sagen, wie es der Verfasser thut: „es sey besser gewesen als Pari." Wir werden jedoch später Gelegenheit finden zu zeigen, daß der Verfasser sowohl hier als an anderen Stellen, in seiner Ansicht über den Cours des Courants, im Irrthum sich befindet. Uebrigens scheint es ihm auch, als liege ein besonderer Widerspruch darin, auf der einen Seite anzunehmen, die Administration der Bank sey so selbstständig gewesen, daß sie dem Könige eine Anleihe von 80,000 Reichsthalern ohne Pfand verweigern konnte, welches der Verfasser nach Riegels erzählt, und daß sie umhin konnte, den Finanzen ein Darlehn zu machen *), und auf der andern Seite, daß sie von der Regierung so gänzlich abhängig gewesen sey, daß, ohne ihrerseits gegebenen Anlaß, die

*) Der Verfasser sagt, daß die Finanzen bei dem Tode des Königs (1746) der Bank nichts schuldig waren. S. 10.

wesentlichste Bestimmung in der Octroi der Bank beiseitegesetzt werden konnte. Wie dem nun auch immer seyn möge, denn historische Gewißheit hierüber können wir eben so wenig haben als der Verfasser, — und selbst mit gehöriger Rücksicht auf die mercantilischen Grundsätze jener Zeit, nach denen die Ausfuhr von Contanten in jedem Falle für ein Unglück angesehen wurde, das man auf jede Weise zu verhindern suchen mußte — so spricht diese Suspension der Einlösung der Courantzettel keineswegs für die Kraft der Bank oder der Finanzen; ja man kann in derselben sogar einen Beweis dafür finden, daß die Kräfte des Landes kaum so ungeschwächt gewesen sind, als es der Verfasser mit den neuesten Geschichtschreibern Christians VI. annimmt *).

Die Staatsschuld bei Christians VI. Tode nimmt der Verfasser zu 2,378,000 Reichsthaler an. Dies ist die nämliche Summe, die Snedorff **), vermuthlich nach Bernstorffs Selbstvertheidigung angegeben hat, obgleich Suhm***) die Staatsschuld zu der Zeit bedeutender, nämlich zu

*) Für diese Ansicht finden wir auch einen Beweis in einem Gutachten des Staatsministers Berkentin vom 8. Novbr. 1741. In diesem heißt es: „Indessen sollte mich der schlechte Zustand der Schatzkammer nicht abschrecken, wenn nur im Lande Geld zu finden wäre." vide Mnemosyne Th. 2. S. 151. Der Zeitraum von 1741 bis 1745, war nicht geeignet die Kräfte des Landes sonderlich zu stärken oder zu heben.

**) Snedorff samlede Skrifter Th. 2. S. 187. cfr. Materialien zur dän. Statistik. Th. 3. S. 196.

***) Suhm samlede Skrifter Th. 16. S. 355. Professor J. Møller nimmt an (Mnemosyne Th. 2. S. 51) daß Suhms Angabe richtig sey, und sagt: „Weshalb der selige Professor „Kierulff, der doch diese von Nyerup 1799 bekanntgemachte „Variante gekannt haben muß, das doch gewiß richtige Datum von 6 Millionen Schuld nicht aufnahm, weiß ich nicht „zu erklären." Dagegen sagt er: l. c. Th. 3. S. 82: „Nathanson giebt die Schuld beim Tode des Königs genau auf „2,378,000 Rthlr. an."

6 Millionen annahm. Riegels ging noch weiter, und meinte, die Schuld müsse 10,408,446 Rthlr. gewesen seyn. Wie wenig geneigt wir sind, den unbewiesenen Angaben und hypothetischen Berechnungen dieses letzten Verfassers Glauben beizumessen, so geneigt sind wir der Meinung Suhms beizupflichten, und die Staatsschuld größer anzunehmen, als sie der Verfasser angiebt. Folgende sind die Gründe hierfür: im Jahre 1736 mußte die Regierung zu einer Anleihe ihre Zuflucht nehmen und im Jahre 1739 wurde eine neue Anleihe gemacht, theils freilich um die vorige zum Schloßbau gemachte abzubezahlen, die sich aber fast auf die Summe belief, zu der beim Tode des Königs die Schuld vom Verfasser angesetzt ist. Hatte die Regierung also in den neun ersten Regierungsjahren des Königs, ausser den ordentlichen Einnahmen, so bedeutende Summen verbraucht, als nämlich: die von Frederik IV. hinterlassenen 3 Millionen, 500,000 Mk. Cour., die Hamburg in Folge des Tractats vom 28. Apr. 1736 hatte geben müssen, östreichische Subsidien in den Jahren 1735 und 1736 und die Anleihen zum Belauf von 2 Millionen, so scheint es nicht wahrscheinlich, daß die Staatsausgaben in den letzten 7 Jahren von den Einkünften in dieser Zeit sollten gedeckt worden seyn. Es ist freilich wahr, daß Dänemark im Jahre 1741 nicht unbedeutende englische Subsidien *) und seit 1743 an französischen Subsidien jährlich 400,000 Rthlr. erhielt **) und daß der König im Jahre 1743 Steuern, namentlich eine Kriegssteuer, ausschrieb. Andererseits muß man aber auch bedenken, daß in den beiden letzten Regierungsjahren des Königs, auf Veranlassung der Wahl des schwedischen Thronfolgers nicht un-

*) Mnemnosyne Th. 3. S. 16.

**) Tractat vom 5. März 1742. Art. 7. Riegels sagt mit seiner gewohnten Unordnung, daß Dänemark von 1739 bis 1746 an Subsidiengeldern von England 1,600,000 Rthlr. erhielt, welches gerade die Summe ist, die die Regierung von 1743 bis 1746 an Subsidien von Frankreich bekam.

bedeutende Rüstungen geschahen, daß der Schloßbau in den letzten Jahren am meisten kostete, daß die Finanzen gerade in diesen Jahren am schlechtesten verwaltet wurden, daß die Verschwendung des Hofes beim Schlusse dieser Regierung zunahm, und endlich, daß die Viehseuche damals die Ausgaben vermehrte und die Einkünfte verringerte. Da indessen der Verfasser, wie er selbst sagt, (Vorrede S. VI.) theils gedruckte, theils ungedruckte Quellen benutzt hat, so ist es möglich, daß er einen uns unbekannten Beleg besitzt, um von Suhm abzuweichen und die früheren Angaben zu bestätigen; und wir können nur bei dieser Gelegenheit bedauern, was wir zum öfteren bei Durchlesung dieser Schriften zu bedauern Anlaß gefunden haben, daß nämlich der Verfasser es nicht ausdrücklich bemerkt hat, wenn sich seine Behauptungen auf, für authentisch zu haltende, ungedruckte Quellen stützen. Mancher Zweifel würde dann vielleicht gleich diesem, gehoben worden seyn, während die unbestimmte Angabe von der Benutzung ungedruckter Quellen leicht dazu verleiten kann, den Angaben des Verfassers auch in den Fällen Authenticität beizulegen, wo sie eine solche nicht verdienen. So ist das, was der Verfasser von den Einkünften der Zahlkasse unter Christian VI. gesagt hat, für authentisch gehalten worden *), und doch scheint es uns, als ob der Verfasser hier nur Riegels benutzt habe, der eben nicht für authentisch gehalten wird, wenigstens hat der Verfasser genau dieselbe Summe als Riegels. Ueber die Einkünfte sagt nämlich der Verfasser: „Diese beliefen sich, insofern sie in die Zahlkasse flossen, auf 3,682,051 Reichsthaler (6 Millionen Reichsbankthaler baar Silber). Der Sund-

*) So sagt Professor J. **Möller** (Mnemosyne Th. 3. S. 66 in der Anm.) „R. giebt S. 8—9 an, daß die Steuern der Zahlkasse 3,682,051 Rthlr. jährlich einbrachten; die Bestimmtheit dieser Summe deutet auf eine authentische Quelle." Aber schon Riegels hatte diese Einnahme zu 3,682,051 Rthlr. 78 ßl. angegeben! (l. c. S. 377).

Zoll, nebst dem Zoll einiger Städte gingen dagegen in die Particulairkasse, deren jährliche Einkünfte man nicht kennt, eben so wenig als die Revenüen, welche 70000 Tonnen Hartkorn abwarfen. Auch an fremden Subsidien hatte die Particulairkasse eine jährliche Einnahme von fast einer halben Million Rthlr.

Aus dem Vorhergehenden wird der Zustand bei dem Tode Christians VI. klar seyn, und wir wenden uns nun zu der zweiten Periode des Verfassers, welche die Regierung Frederiks V. oder den Zeitraum von 1746 bis 1766 in sich faßt. Wir verweisen den Leser gleich auf die Schilderung, welche der Verfasser von dem Zustande des Landes beim Tode Frederiks V. macht. „Das Land," sagt er, „war mit einer Schuld von zwanzig Millionen Reichsthaler Courant, mit kostbaren prachtvollen Gebäuden und Anlagen, die unterhalten werden sollten, mit einem großen Civil- und Militair-Etat, mit einer bedeutenden Pensionsliste, mit Einrichtungen belastet, die überhaupt im Verhältniß zu den Kräften des Landes zu groß waren. Das Volk war mit 10 Millionen Reichsbankthaler baar Silber ($6\frac{1}{2}$ D. C.) an Abgaben beschwert, das Land war großentheils von guter Münze entblößt, der Handel war solchergestalt eingeschränkt, daß von 150 Artikeln aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche die Einfuhr verboten war; man war mit fortdauernder Viehseuche, hohen Getraidepreisen und schädlichen Korngesetzen geplagt, und endlich mit einem großen Theil unrealisabler Bancozettel beladen." Diese Schilderung vom Zustande des Landes ist freilich traurig, man kann aber nicht ihre Wahrheit läugnen; nur muß man nicht vergessen, daß zu mancher Kraft, die sich erst später entwickelte und ihre Früchte brachte, während dieser Regierung der Keim gelegt wurde, und daß die

fortschreitende Cultur und Civilisation in dieser Periode, selbst unter weniger günstigen Verhältnissen, nicht bloß das mittelbare Werk des Zeitalters, sondern auch das unmittelbare der Regierung war. Was zum großen Theil von Christians VI. Regierung gilt, kann man mit noch größerem Recht von Frederiks V. Zeit sagen: viel Gutes und Nützliches wurde vorbereitet, und selbst die Fehler des Hofes und die Mißgriffe der Regierung rücksichtlich der Leitung des Handels und der Industrie, waren nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung und Förderung des Gewerbfleißes. Vor allem Andern aber äußerte Frederiks V. Sorgfalt für Künste und Wissenschaften einen so dauerhaften und in seinen Folgen so wohlthätigen Einfluß auf die Entwickelung des Staats, daß sie nicht blos mit Rücksicht auf ihre nächsten Wirkungen auf das materielle Vermögen des Landes unter diesem Könige beurtheilt werden muß.

Wir wollen indessen auf des Verfassers Darstellung der Ursachen, welche gemeinschaftlich bewirkten, daß Dänemark, unter Conjuncturen, die bei weitem nicht ungünstig genannt werden konnten, an Nationalwohlstand und Kraft nicht mehr zunahm, einen Blick werfen; denn obgleich zu Ende dieser Regierung ein gefährlicher Krieg Dänemark bedrohte, wurde dennoch nicht der Friede unterbrochen, und dessen hatte das Land unter dem siebenjährigen Kriege genossen, während fast ganz Europa unter den Waffen gestanden, und der Handel aller andern Staaten durch die unmittelbaren Folgen des Krieges mehr oder weniger gelitten hatte.

Die Prunksucht des Hofes und die von Christian VI. ererbte Ueppigkeit war eine dieser Ursachen. „Der prunksüchtige Hof Frederiks V.,“ sagt der Verfasser gewiß nicht mit Unrecht, „verursachte Bedürfnisse und Ausgaben, die mit den Einkünften des Hofes wohl nicht im Gleichgewicht standen. Das Betragen desselben steckte den Adel und das Volk an, unter welchem sich Ueppigkeit und Verschwendung einschlichen.“ Auch der architektonische Luxus, der unter der

vorigen Regierung so viel gekostet hatte, wurde unter diesem Könige fortgesetzt. So wurden bedeutende Summen auf die Verschönerung Kopenhagens verwandt, und allein die nie vollendete Marmorkirche, zu der 1749 der Grund gelegt wurde, kostete, nach dem Verfasser, ehe die Hälfte ihres ersten Postaments fertig war, 594,000 Rthlr. Aus einer andern Quelle weiß man, daß dieser Bau, bis man im Jahre 1770 mit demselben aufhörte, 858,000 Rthlr. gekostet hat *). Weniger wohlberechnete Unternehmungen, als der Anbau der jütschen Heiden, war für die Finanzen eine zweite Last; im Ganzen hat der Verfasser gewiß nicht Unrecht, wenn er sagt, „daß Frederik V. durch seine Lust zu nützen und durch seine aufrichtigen, guten Absichten das Wohl des Landes zu befördern, sich in viele und große Unternehmungen eingelassen habe, welche die Kräfte des Landes weit überstiegen." In gewisser Beziehung kann man dieses auch von der wissenschaftlichen Expedition sagen, die unter diesem Könige stattfand; der Verfasser scheint dieselbe aber von einer gar zu materiellen Seite zu betrachten, wenn er sagt: „nur Eins will ich nennen, nämlich die kostbare Ausrüstung eines Linienschiffes zu der bekannten orientalischen Reise, um in den Wüsten Arabiens Naturseltenheiten zu finden, während wir im Vaterlande selbst so viel zu untersuchen, zu entdecken und zu verbessern hatten, wie es die kostbaren Heide-Anbaue in Jütland und Holstein (Schleswig), die dem Lande in dem Zeitraume von 1760—1765 nicht weniger als 991,243 Rthlr. gekostet haben, genugsam ausweisen."

Kostbarer jedoch als alles dieses, und auf den Wohlstand des Landes unmittelbarer einwirkend, war der von der Regierung befolgte Handelsplan, nach welchem der Handel im Großen und in der Ferne durch Compagnien, unter der mehr oder weniger unmittelbaren Leitung der Regierung betrieben werden sollte. Was wir von den Han-

*) Collin For Historie og Statistik. Th. 2. S. 277.

delsunternehmungen unter Christian VI. oben gesagt haben, gilt auch von dieser Periode. Das Zeitalter trägt zum Theil die Schuld der Mißgriffe, die man machte, und zum Theil muß es diesem zugeschrieben werden, daß die angewandten Mittel kein größeres Resultat hervorbrachten. Nach den damals herrschenden Grundsätzen wurde eine Handelsgesellschaft nach der andern errichtet, und die unter Christian VI. gestifteten, wurden erweitert und erhielten mehrere und neue Begünstigungen. „Alle diese Gesellschaften," sagt der Verfasser, „wurden auf jede mögliche Weise von der Regierung begünstigt und unterstützt; man ließ für dieselben Packhäuser bauen, knüpfte mit den africanischen Staaten diplomatische Verbindungen an und um unsre Schifffahrt im mittelländischen Meere zu fördern und zu ordnen, machte man kostbare Ausrüstungen. Doch alle diese Unternehmungen glückten nicht, die Compagnien kamen später in Verlegenheit, und schon 1754 übernahm die Regierung den westindischen Handel. Nach aufgemachter Berechnung soll diese Uebernahme der Staatskasse 500,000 Rthlr. gekostet haben." Die Folgen dieser einen Abweichung von dem befolgten Handelsplan waren so wohlthuend, daß sie die Regierung von seiner Unzweckmäßigkeit hätten überzeugen müssen. Dies war aber bei weitem nicht der Fall. An die Auflösung der übrigen Compagnien wurde nicht gedacht, vielmehr hielt man sich für verpflichtet dieselben zu begründen und zu vermehren. Ungern vermißten wir bei dem Verfasser nähere Aufklärungen über die dem Staate durch diese Compagnien verursachten Kosten. Man hat unter andern vortreffliche, für die africanische Handelsgeschichte gesammelte Materialien *), und es wäre sehr wünschenswerth gewesen, wenn der Verfasser die Kostbarkeit des damals befolgten unüberlegten und sehr einseitig aufgefaßten Handelsplans recht anschaulich gemacht

*) Rasmussen Det danske africanske Compagnies Historie. Kbh. 1818.

hätte, und ein besseres Beispiel als dieses hätte er hierfür kaum finden können. Rücksichtlich dieses Handels sagt einer unserer gelehrtesten und einsichtsvollsten Geschichtsforscher: „Von 1751 bis 1766 sieht man Capitale, Handelsflotten, Kriegsschiffe und eine ganze Diplomatik in Bewegung, um ein Project auszuführen, zu befördern und zu beschützen, das bei einzelnen Mächtigen zur Lieblingsidee geworden war. Man schmeichelt Barbaren, leidet ihre Willkühr, ihre Chikanen und ihren Uebermuth. Man erkauft ihre Freundschaft, leistet ihnen hundertfältig Tribut, bequemt sich zu fast sclavischen Nachgiebigkeiten und erniedrigt sich zum Gebrauch der verächtlichsten Werkzeuge. Man blendet sich selbst durch täuschende Berechnungen, macht schon als Vorschuß auf den zu erwartenden Gewinn so große Aufopferungen, daß der Handelsvortheil sehr bedeutend werden müßte, um auch nur diese zu decken. Gerade in die Augen läßt man sich von Mauren und Christen, von Fremden und Eingebornen betriegen; stets hat man Unterballance; das immerwährende Deficit, das gedeckt werden muß, zährt am Commerzcollegio, an den Finanzen, an der Exträsteuer- ja selbst an der Sclavenkasse, und das Resultat ist ein ungeheurer Verlust, wenn auch nicht für die von der Regierung ermunterte und begünstigte Compagnie, so doch für die Kasse des Staates, deren zu Tonnen Goldes anlaufende, directe Zuschüsse um die Compagnie schadlos zu halten, dennoch vielleicht ihre geringsten Aufopferungen waren" *). Die Handelsideen, welche damals so gangbar waren, und so allgemein für unumstößlich richtig gehalten wurden, daß selbst Staatsmänner wie der ältere Bernstorff **) sich von ihnen konnten verleiten und irreführen lassen, erlangten in einer späteren Periode einen

*) L. Engelstoft Vorrede zu Rasmussens Schrift pag. XII.

**) Bernstorff war von 1744 bis 1750 in Paris Minister gewesen und während seines Aufenthalts daselbst ein Anhänger und Vertheidiger des Colbertismus geworden.

alles überwiegenden Einfluß, obgleich das Resultat, zu dem sie in derselben führten, davor hätte warnen müssen; überdies sind sie, troz allen Erfahrungslehren und troz allen Fortschritten der Wissenschaften, noch nicht so gänzlich ausgerottet, daß man es für überflüssig halten mögte, auch die unüberlegten Handelsunternehmungen und besonders Compagniegeschichten jener Zeit, als warnende Lehren zum Frommen unserer eignen Zeit darzustellen.

Mit dem Handelsplane, welchen man befolgte, stand die Leitung und Verwaltung des Fabrikwesens in Verbindung. Es ist freilich wahr, daß mehrere nützliche Anlagen, als Frederiksværk und Hammermøllen unter Frederik V. gegründet wurden und aufblühten, dennoch aber war das Streben, Dännemark zu einem Fabriklande zu machen, sehr unglücklich, und hat dem Staate sowohl unmittelbar als mittelbar bedeutende Kosten verursacht. Der Verfasser nennt die Anlage der Seidenfabrik im Jahre 1751 als ein ungünstiges und unnatürliches Unternehmen und sagt: „daß die Begünstigungen, welche sich sonst die Fabriken erworben hatten, ohne Ende waren; es ging sogar so weit, daß diese, als Creditoren in Concursmassen, vor Andern, besonders vor Ausländern privilegirt waren.“ Der Verfasser fügt hinzu: „daß es zu weitläuftig seyn würde hier alle dies betreffende Anordnungen abzuschreiben,“ und wir geben ihm hierin völlig Recht, wünschenswerth wäre es aber gewesen, daß er durch ein Paar Beispiele gezeigt hätte, wie unzweckmäßig mehrere dieser Anordnungen waren, weil sie mit der Natur des Handels und der Industrie im Widerspruche standen, und gerade ihrer Strenge wegen nicht ausgeführt werden konnten. So war es durch Verordnung vom 19. Febr. 1753 unter harter Strafe verboten fremde Seiden-wollene und Baumwollene Waaren einzuführen oder zu erhandeln und nichtsdestoweniger sieht man aus der Einleitung zur Verordnung vom 20. Octbr. 1755, daß solche Waaren auf öffentlichen Auctionen verkauft waren. Das geschärfte

Verbot dieser letzten Verordnung wurde auch nicht besser befolgt als das der ersten, weil es nicht befolgt werden konnte. Ebenfalls vermissen wir beim Verfasser eine Angabe dessen, was die Fabriken unter Frederik V. der Staatskasse gekostet haben, welches ein interessanter Punct zu erläutern gewesen wäre, um so mehr da die Ansichten hierüber sehr abweichend sind. So behauptet Olussen, daß von 1736 bis 1774 alle auf Fabriken und Gewerbe verwandte Summen nicht mehr als 800,000 Rthlr. ausmachen *), und stützt sich vermuthlich auf ein in Nye Samlinger til den danske Historie Bd. 2. Heft 3. S. 1—64 für diese Jahre geliefertes Actenstück, wo doch durch einen Druckfehler in der Hauptsumme statt 862,329 Rthlr. 802,329 Rthlr. steht. Hingegen aus Langfeldts Aufzeichnungen zur Geschichte Frederiks V. **) erhellt, daß anzunehmen ist, das Fabrikwesen habe allein von 1736 bis 1750 8 Tonnen Goldes gekostet, und was rücksichtlich der hier behandelten Epoche noch wichtiger ist, es wird selbst in der Biographie des älteren Bernstorff, gegen Fabricius's Behauptung, daß die Fabriken unter Frederik V. dem Staate Millionen gekostet haben, versichert, daß hierauf, während der ganzen Regierungszeit des Königs, also von 1746 bis 1766 höchstens 700,000 Rthlr. verwendet sind ***).

Diesen Ursachen, welche dazu beitrugen die Finanzen und den Reichthum des Landes zu schwächen, hätte der Verfasser noch hinzufügen können, daß die Acquisition des Aeröeischen und Ploenschen viel kostete, und daß das ausländische Departement zu ausserordentlichen Ausgaben bedeutende Summen brauchte, namentlich zu den Unterhandlungen mit Schweden und Rußland; denn wiewohl die hierauf

---

*) Olussen Bidrag til en Oversigt af Nationalindustrien i Danmark S. 265.

**) Nye Samlinger Bd. 3. Heft 1. S. 26.

***) Materialien zur dänischen Statistik Bd. III. S. 228 Anm.

verwendeten Ausgaben, erstere gewiß sehr zweckmäßig und letztere nothwendig waren, so waren sie doch nichtsdestoweniger für die Staatskasse sehr lästige Zahlungen. Nach Bernstorffs Selbstvertheidigung *) sollen die Unterhandlungen mit Schweden und Rußland vom 1. Octbr. 1751 bis zum 13. Octbr. 1766 nicht mehr als 387,808 Rthlr. gekostet haben, aber nach einem glaubwürdigen Actenstücke aus jener Zeit, hat das ausländische Departement von 1752 bis 1770 zu ausserordentlichen Ausgaben 3,841,088 Rthlr. gebraucht von denen 2,701,835 Rthlr. auf Frederiks V. Zeit kommen **). Noch lästiger für das Land im Allgemeinen und für die Finanzen insbesondere waren indessen die Rüstungen, welche Dänemark von 1756 an und besonders in den Jahren 1761 und 1762 machen mußte, von welchen letzteren der Verfasser sagt: „daß sie vielleicht der Gnadenstoß für das achtzehnte Jahrhundert waren." Gewiß ist es, daß die ersten Rüstungen zum Theil den Vortheil verringerten, welchen Dänemark aus den günstigen Handelsconjuncturen während des siebenjährigen Krieges hätte ziehen können, und daß die letzten zum großen Theil die bedeutende Schuld verursachten, welche Frederik V. hinterließ. Nichtsdestoweniger aber scheint es uns, als ob der Verfasser, besonders die Kosten der ersten Ausrüstungen übertreibe, wenn er ausruft: „haben Land- und Seemacht in Friedenszeiten gegen 2,600,000 Rthlr. Cour. gekostet (also viel mehr wie dieselben jetzt kosten), so ist es ja einleuchtend, daß so viele Rüstungen weit größere Summen mitgenommen haben müssen!" Freilich ist es wahr, daß zu jener Zeit „jährlich 6 bis 8 Linienschiffe ausser mehreren Fregatten in See gingen und daß in Holstein eine schlagfertige Armee von 24,000 Mann stand;" Welche Friedenszeiten sind es aber, die der Verfasser zum Vergleichungspunct wählt? Meint er

*) Apologie de M. le Comte de Bernstorff p. 81. cfr. l. c. p. 208.
**) Büsching l. c. T. VII. S. 204.

die Friedenszeit unter Christian VI. als die Armee und die Flotte jährlich über 2 Millionen Species kostete, so müssen wir bemerken, daß das Land zwar damals Frieden hatte, aber die bewaffnete Macht war doch zu der Zeit immer auf Kriegsfuß, weshalb Dänemark eben Subsidien erhielt, welches deutlich daraus hervorgeht, daß die Rüstungen in den Jahren 1743 und 1744, welche wohl bedeutender waren als die im Jahre 1757 jährlich doch nicht über eine halbe Million mehr kosteten als es die Etate sonst pflegten. Meint hingegen der Verfasser die spätere Friedenszeit und namentlich die Friedensjahre unter Christian VII, rücksichtlich welcher die detaillirte Finanz-Uebersicht, deren der Verfasser öfter erwähnt, die Ausgaben für den dänisch-norwegischen Land-etat zu 1,750,000 Rthlr. und für den dänisch-norwegischen See-Etat zu 900,000 Rthlr., für beide Etate also freilich zu über 2,600,000 Rthlr. Cour. ansetzt, so müssen wir bemerken, daß es gerade einer der größten Fehler der damaligen Administration, wie auch Frederiks V war, daß die Armee und die Flotte des Friedens ungeachtet eben so stark und eben so kostspielig waren als da Dänemark zum Kriege gerüstet stand und stehen mußte. Heißt es nicht rücksichtlich der Stärke der Armee um die Zeit, in einer Note in eben demselben Actenstück, welches so wichtige, auch vom Verfasser benutzte Erläuterungen zur Finanzgeschichte jener Zeit enthält: „Wenn die Vacanten von den Summen der Jahre 1745, 1752, und 1757 abgezogen, die gegenwärtig vorhandenen Uebercompletten aber der Summe des Jahres 1771 zugelegt werden, so wird der jetzige Fuß dem von 1745 sich ziemlich nahen und den von 1752 und 1757 vielleicht noch übertreffen.“ *). Ich gestehe deshalb, daß die oben angeführte Behauptung des Verfassers mir nicht nur übertrieben, sondern auch, durch das Einschieben der Paranthese verwirrend erscheint.

*) Büsching Magazin für Historie und Geographie Th. XVII. S. 224.

Die Kosten der Rüstungen in den Jahren 1761 und 1762, da „nicht weniger als 20 Linienschiffe nebst 11 Fregatten ausgerüstet wurden und man den größten Theil der 70,000 Mann starken dänischen Armee gegen die in Mecklenburg eingerückten 40,000 Russen in Bewegung setzte.“ schlägt der Verfasser, mit dem Grafen Schmettau, zu 8 Millionen an.

Laßt uns nun untersuchen, wie Dänemark diese ausserordentlichen Ausgaben und Kosten abhielt. Der Verfasser sagt, daß, da man bis 1755, soll seyn 1756, von Rüstungen befreit gewesen auch von keinem ausserordentlichen Unglück heimgesucht war, so konnte die Staatskasse alle durch die kostbaren Anlagen verursachten Ausgaben bestreiten, ohne neue Auflagen zu machen, oder die Staatsschuld eben sonderlich zu vermehren. Freilich ist es wahr, daß, ausser der Extrasteuer in Gemäßheit der Verordnung vom 21. August 1747 vor 1757 keine neue Auflagen ausgeschrieben wurden, die Staatsschuld war aber wohl schon damals gewachsen, denn in Bernstorffs Biographie *) wird sie im Jahre 1758 um fast 2 Millionen größer angegeben, als beim Tode Christians VI. Die Subsidien, welche Dänemark von Frankreich erhielt, waren indessen während dieser Regierung keine unbedeutende Einnahme. Der Verfasser schlägt dieselbe jedoch gar zu hoch an, wenn er (S. 44) sagt, „daß sich die Subsidien, nach dem Tractat von 1745, jährlich auf 650,000 Rthlr. beliefen,“ wo er hinzufügt, daß er nicht bestimmt angeben könne, ob diese bis an des Königs Tod gedauert haben, daß man aber „doch fast annehmen könne, daß dieses der Fall gewesen, denn unter den Activis der Staatskasse, welche auf dem Extract von 1769 angeführt sind, findet man, daß Frankreich für Subsidien 895,885 Rthlr.

*) Materialien Bd. 3. S. 196. Auch hier wird angenommen, daß die Schuld bei dem Tode Christians VI. nur 2,378,000 Rthlr. und im Jahre 1758 4,259,250 Rthlr. ausgemacht habe.

schuldige. Ich meines Theils muß gestehen, daß ich ebenso wenig einen Tractat von 1745 kenne, als daß ich weiß, daß Dänemark unter Frederik V. 650,000 Rthlr. jährliche Subsidien erhielt. Zu Anfang dieser Regierung bekam Dänemark 400,000 Rthlr. jährlich, nach dem Tractat vom 15ten März 1742, der auf 5 Jahre abgeschlossen war. Unterm 14. Aug. 1749 wurde ein neuer Tractat abgeschlossen, der den 15. März 1756 ablief *) und endlich wurde den 30sten Januar 1754 **) ein dritter Subsidientractat mit Frankreich auf 8 Jahre geschlossen vom 15. März 1756 an gerechnet, nach welchem Dänemark jährlich 300,000 Rthlr. haben sollte. Mit den Restanten auf dem Extract von 1769 hat es zwar seine Richtigkeit, obgleich es schwierig ist zu sagen, aus welcher Zeit sich diese Restanten datiren, da schon unter Christian VI. ***) französische Subsidien-Restanten vorkommen; daß aber die Subsidien nicht gerade bis zum Tode des Königs haben dauern können, sondern nur bis zum Jahre 1764, leidet wohl nach dem Angeführten durchaus keinen Zweifel, wie auch, daß sie kein Jahr 400,000 Rthlr. überstiegen, im Gegentheil aber größtentheils nur 300,000 Rthlr. betrugen ****). Auch muß ich hier noch bemerken, was der Verfasser gar nicht erwähnt, daß Dänemark zu den ausserordentlichen Rüstungen im Jahre 1758, nach dem Tractat vom 4. Mai 1758 †), vom französischen Hofe eine Anleihe von 6 Millionen Francs erhalten hat.

Eine andere Einnahmequelle waren die gezwungenen Anleihen, die Hamburg von Dänemark abgedrungen wurden;

---

*) Reedtz Repertoire pag. 201. Ce traité n'a jamais été imprimé et probablement qu'il est de la même teneur, que ceux du 15 Mars 1742 et 30 Janvier 1754.

**) Reedtz l. c. pag. 206.

***) cfr. Mnemnosyne Th. III. S. 8.

****) cfr. G. L. Baden Femte Frederiks Regierings Aarbog S. 52 og 119.

†) Reedtz l. c. pag. 209.

nämlich nach dem Tractat vom 6. Juli 1759, 400,000 Rthlr. Banco und nach dem Tractat vom 30. Juli 1762 eine Million Rthlr. Banco. Der Verfasser irrt, indem er an mehreren Stellen auch die erste Anleihe (von 1759) zu einer Million Rthlr. Cour. angiebt. Auch kann ich ihm nicht darin beipflichten, daß diese Anleihen auf „harte Bedingungen" abgeschlossen wurden, „und daß man sich verschrieben habe, die in Courant empfangene Anleihe in Hamburger Banco nach einem Course von 108 pCt zurückzubezahlen, obgleich der wirkliche Werth des Courants nicht mehr als 124 pCt. war." Man hatte sich in dem Tractat von 1759 verpflichtet die Anleihe in Banco oder Courant, nach dem, zu der Zeit als die Anleihe abgeschlossen wurde, notirten Course zurückzubezahlen *) und der Tractat von 1768, auf den sich der Verfasser beruft, machte hierin keine Aenderung.

Auch im Verkauf von Domainen fanden die Finanzen keine unbedeutende Ressource, was der Verfasser jedoch nur oberflächlich berührt. So brachten die in Fyen 1764 verkauften Güter über eine Million und die 1765 verkaufte Domaine Dronningborg 300,000 Rthlr. ein, ausser was die in demselben Jahre verkauften Güter im Amte Kolding einbrachten **).

*) Wenck. Corpus juris T. III. pag. 735. Im Tractat vom 6. Juli 1759 Artikel 2 heißt es: der König verpflichtet sich „daß die ganze Summe binnen 6 Jahren, und zwar in gleichen jährlichen Terminis nebst denen jedesmaligen respectiven Zinsen, entweder in Banco oder in grobem zu 11⅓ Rthlr. die Mark feinen Silbers ausgemünzten, couranten Gelde, mit dem Agio zu 8 pCt., in Hamburg wieder bezahlet werden solle." Waren nun die restirenden 333,333 Rthlr. 16 ßl. Banco zu einem Cours von 108 pCt. zu Courant berechnet, nämlich zu 360,000 Rthlr. Courant, so war es auch natürlich, daß diese, im Tractat vom 27. Mai 1768 wo die endliche Bezahlung der früheren Anleihen regulirt wurde, nach dem nämlichen Cours auf Banco reducirt werden mußten.

**) Thaarup Magazin Bd. 1. S. 133.

Ausser den neuen Steuern, welche von Frederik V. ausgeschrieben wurden — nämlich die Branntweins-Steuer, laut Verordnung vom 1. Febr. 1757, deren Einnahme der Verfasser nach Gebhardi zu 300,000 Rthlr. jährlich angiebt, und die Extrasteuer laut Verordnung vom 23. Septbr. 1762, deren Einnahme der Verfasser nach der nämlichen Quelle zu 1000,000 Rthlr. jährlich angiebt, die aber wahrscheinlich etwas weniger eingebracht hat, — suchten und fanden die Finanzen gerade bis 1766 ihre größten Ressourcen bei der Bank und in der Vermehrung ihrer Zettel. Unläugbar ist des Verfassers Darstellung von der Geschichte der Bank in dieser Epoche höchst interessant und lehrreich, und ich erkenne mit Vergnügen, daß der Verfasser, vermuthlich durch die Benutzung bisher unzugänglicher oder unbenutzter Quellen, über diesen so wichtigen Theil unserer Handels- und Finanzgeschichte ein ganz neues Licht zu verbreiten im Stande gewesen ist. Ich will hier einen kurzen Auszug aus der Geschichte der Bank liefern, und werde Gelegenheit finden, das Neue und Interessante in der Darstellung des Verfassers hervorzuheben und zugleich eine passende Veranlassung, meine eigne Ansicht über den damaligen scheinbar hohen Cours der Banco-Zettel und des Courants zu entwickeln, worüber, wie ich schon früher angedeutet habe, der Verfasser eine falsche Ansicht zu haben scheint.

Am Schlusse des Jahres 1745 war es der Bank erlaubt worden, mit der Einlösung ihrer Zettel aufzuhören. Die wahrscheinlichen Ursachen der damaligen Verlegenheit der Bank und der darauf erfolgten Suspension waren, wie ich oben angegeben habe, die, im Verhältniß zu dem ursprünglichen Fond der Bank, bedeutenden Darlehne, und die damals stattfindende Nachfrage nach Silber, theils weil man dessen wegen der Stockung einer unserer bedeutendsten Ausfuhren wirklich bedurfte, theils weil es vortheilhaft war, während der Schließung der Hamburger Bank, Silber dorthin zu senden und darauf Banco geliehen zu bekommen.

Durch Verordnung vom 14. März 1747 wurde die Bank indessen wieder angehalten, ihre Zettel zu realisiren; sie hatte vermuthlich in dieser Zwischenzeit ihre Darlehne eingeschränkt und ihren Silberfond in ein passenderes Verhältniß zu der circulirenden Zettelmasse gebracht. Die Wiedereröffnung der Bank, die um so mehr eine kluge Veranstaltung war, als ihre Schließung nicht nur ungerecht, sondern auch ein übereilter Schritt war, stärkte natürlicherweise den Credit ihrer Zettel, und überdies riefen die in dieser Epoche errichteten Compagnien ein Leben und einen Umsatz hervor, wodurch der Gebrauch ihrer Zettel zunahm. Obgleich die circulirende Zettelmasse schon im Jahre 1755, bei einem Fond von 500,000 Rthlr. sich auf 2,904,000 Rthlr. belief, gingen die Zettel doch noch, sowohl im In- als im Auslande für den vollen Werth auf den sie lauteten; obgleich sich schon in diesen Jahren eine Tendenz zur Coursverschlimmerung zeigte, denn 1754, als dänisch Courant gegen Banco $117\frac{5}{8}$ stand, war der Wechselcours 119, 1755 als der Courant-Cours $118\frac{1}{4}$ war, stand dieser auf $118\frac{3}{4}$ und 1756 als jener $117\frac{3}{4}$ war, stand dieser auf $119\frac{1}{4}$.

Aus dem, was der Verfasser den hohen Cours des Courants gegen Banco nennt, will er beweisen: „daß die Handelsbalance uns nicht kann entgegen gewesen seyn," und sagt, „daß dies um so viel weniger kann der Fall gewesen seyn, da der verbesserte Stand dieses Courses selbst nach 1757 fortdauerte, als Bancozettel in Papiergeld verwandelt und nicht mehr eingelöst wurden." Aber die Ursache zum scheinbar hohen Cours des Courants lag in der wirklichen Preisverringerung des Bancos. Die Hamburger Bank lieferte nämlich zu jener Zeit, für das in ihren Büchern angezeichnet stehende Guthaben, kein feines Silber in Barren oder vollwichtige Species, deren $9\frac{1}{4}$ auf eine Mark fein Silber kölnisch Gewicht gehen, und die von der Rechnungsmünze Banco repräsentirt werden; sondern alle Bezahlung geschah damals von der Hamburger Bank durch Umschrei-

bung von einem Folio auf das andere. Banco sank deshalb auch so tief im Werth, daß man zu verschiedenen Zeiten statt 27 Mk. 12 ßl. bis zu 32 Mk. 12 ßl. Banco für die Mark fein Silber geben mußte. Es war natürlich und im Wesentlichen von der sogenannten Handelsbalance durchaus unabhängig, daß Courant gegen Banco hoch stand, wenn dieses gegen fein Silber niedrig stand, oder mit andern Worten, daß Courant gegen Banco besser stand, jenachdem dieses gegen fein Silber oder Species schlechter stand. Es ist mir um so auffallender, daß der Verfasser dies nicht vollkommen erkennt, da es aus Büsch's in dieser Rücksicht so lehrreichen, auch von ihm benutzten Schriften deutlich hervorgeht, und da der Verfasser selbst an einem andern Orte (S. 23) mit Rücksicht auf den hohen Cours des Courants in den Jahren 1757—1759 sagt: „Dieser unnatürliche hohe Cours muß theils der Schließung der Hamburger Bank zugeschrieben werden, der hauptsächlichste Grund aber, weshalb Silber und Münze stieg, war das schon früher erwähnte Unwesen, das mit dem Ausmünzen des schlechten Geldes getrieben wurde." Daß der hohe Cours des Courants in den genannten Jahren von dem Gange des Handels durchaus unabhängig war, das bezeugt Büsch ausdrücklich *). Die Zettel nahmen Theil an dem hohen Cours des Courants, obgleich sie augenblicklich nicht realisirbar waren, weil man, des Beispieles von 1747 eingedenk, hoffte, daß die Einlösung derselben bald wieder ihren Anfang nehmen würde, und überdies war Banco, was man vor Allem nicht übersehen muß, damals ebenfalls eine nicht realisirbare Anweisung auf Silber. Hierin finde ich den wahren Grund, weshalb der Cours in diesem Zeitraum nicht schlechter ging, obgleich die Bancozettel Papiergeld geworden waren.

Ich erlaube mir eine Uebersicht zu geben über den Werth des Banco, über den Cours des groben Courants und

---

*) Büsch. Sämmtliche Schriften. Ausg. 1824. Th. 3. S. 227.

den Wechselcours mit Banco für die Jahre von 1754 bis 1773, und ich hoffe, daß hieraus klar hervorgehen werde, wie der Cours des Courants fast immer mit dem Werth des Banco in genauem Verhältnisse gestanden habe, und wie der Wechselcours, der, wegen des verringerten Werths des Banco, in dieser Periode nicht selten dem Anscheine nach für Dänemark sehr vortheilhaft stand, dennnoch in dieser ganzen Periode nur ein einziges Mal über Pari, sonst aber mehr oder weniger schlecht war, am schlechtesten, wie sich von selbst versteht, wenn entweder die Zettelmasse am größten, oder das Land vom Silber am meisten entblößt und dessen bedürftig war. Besonders wird hieraus erhellen, mit wie geringem Recht der Verfasser (S. 45) fragt „wie konnte für unfundirte Zettel von 1757 bis 1766 ein guter Cours aufrecht erhalten werden?" Der Cours der unfundirten Zettel war in dieser ganzen Periode nur ein einziges Mal gut. 1761 war der Wechselcours 8 und 1762 gar 11¼ pCt. unter dem Cours des Courants. Und wenn der Verfasser hinzufügt, „daß der Durchschnittscours für diese 10 Jahre 122½ war und am Schlusse dieser Periode 121½ stand, also einige Procent besser als Pari," so hat er gewiß übersehen, daß hier sowohl von Jahren, in denen Banco, in Verhältniß zu welchem doch der Cours des Courants notirt war, gut stand, als von Jahren in denen Banco schlecht stand, die Rede ist, und ferner hat er übersehen, daß gerade am Schlusse dieser Periode Hamburg eben denselben Fehler beging, von dem man daselbst erst 1760 zurückgekommen war; man übertrieb wieder die Darlehne und ließ sich verleiten, die Bank zu schließen. Die Folgen waren dieselben als bei der vorigen Banksperrung. Banco sank im Werth *), und wäh-

*) Büsch l. c. S. 145. cfr. Schlesw. Holst. Provinzialberichte Jahrg. 1. S. 254: „Um diese Zeit (zu Ende des Jahres 1765) geschah es, daß die Hamb. Bank ein Pfand von einigen Tonnen Goldes Courant übernahm, und nachher von panischer

rend zu Anfang des Jahres 1765 die Mark fein auf 27 Mk. 12 ßl. Banco stand, Banco also seinen ursprünglichen Werth behauptete, stand sie 1766 auf 29 Mk. 4 ßl. und 1767 auf 29 Mk. 8 ßl. Banco.

Tabelle über den Werth des Banco und den Cours von 1754 bis 1773 *).

Jahr.	Mark Banco gegen Mark f. S.	Courant-Cours gegen Banco.	Wechselcours gegen Banco.
1754.	28. 6.	$117\frac{5}{8}$.	119.
1755.	28. 2.	$118\frac{1}{4}$.	$118\frac{3}{4}$.
1756.	29. 4.	$117\frac{3}{4}$.	$119\frac{1}{2}$.
1757.	30. 6.	$110\frac{1}{2}$.	$111\frac{3}{4}$.
1758.	30. 14.	108.	$116\frac{3}{4}$.
1759.	32. 12.	107.	108.
1760.	28.	$120\frac{1}{2}$.	$121\frac{3}{4}$.
1761.	28.	$125\frac{1}{2}$.	$133\frac{1}{2}$.
1762.	28. 8.	$121\frac{3}{4}$.	133.
1763.	28. 10.	124.	125.
1764.	28.	$126\frac{3}{4}$.	130.
1765.	27. 12.	$120\frac{7}{8}$.	121.
1766.	29. 4.	$119\frac{3}{4}$.	121.
1767.	29. 8.	$118\frac{5}{8}$.	121.
1768.	28. 10.	$122\frac{3}{4}$.	$123\frac{1}{2}$.
1769.	28.	$126\frac{3}{8}$.	127.
1770.	27. 11.	$125\frac{1}{8}$.	$126\frac{3}{4}$.
1771.	27. 11.	126.	$127\frac{1}{2}$.
1772.	27. 11.	$127\frac{1}{2}$.	$129\frac{3}{4}$.
1773.	27. 12.	$127\frac{1}{2}$.	133.

Furcht neuerdings beseelt Anfangs 1766 die Bank wieder schloß, weil sie, wie sie glaubte, dem Einschmelzen und Wegsenden der baaren Species Einhalt thun müßte. Daher stieg der Silberpreis auch auf 29 Mk. 4 und 8 ßl. Species galt 3 bis 8 pCt. mehr als Hamb. Banco, Courantgeld, als worin die Pfandschaft bestand, und dessen Uebermaaß der Verpfänder eben dadurch zu mindern suchte, stieg gegen Bancogeld merklich im Preise.

*) Schlesw. Holst. Provinzialberichte Jahrg. 1. S. 244. Der hier angeführte Cours ist den 1sten Juli jeden Jahres genommen.

Wir kehren nun zur Geschichte der Bank zurück. Schon im Jahre 1755 waren ungefähr 3,000,000 Zettel in Umlauf. Die Nachfrage nach Silber mußte in dem Maaße zunehmen als die Verwirrung bei der Hamburger Bank stieg, und die Regierung zu den schon begonnenen Rüstungen Contanten bedurfte. Zu derselben Zeit wurde mit einer Ausmünzung von Ducaten der Anfang gemacht, wobei man einen Münzfehler beging, der es auch vortheilhaft machte, sich Silber zu verschaffen. Büsch hat diesen Münzfehler genau erläutert, und der Verfasser besitzt das Verdienst, zu unserer Kunde gebracht zu haben, daß diese Ausmünzung keineswegs unbedeutend war, sondern daß im Gegentheil „von 1757 bis 1762 3,188,851 Stück Ducaten — also $6\frac{3}{8}$ Millionen Rthlr. Courant — und zwar zwei Drittheile in den beiden letzten Jahren 1761 und 1762 gemünzt wurden." Alle diese Ursachen trugen ohne Zweifel gemeinschaftlich dazu bei, eine Nachfrage nach Silber für Zettel hervorzubringen, welche die Bank mit ihrem unbedeutenden Fond von $\frac{1}{2}$ Million um so mehr in Verlegenheit setzen mußte, als selbst von diesem höchst wahrscheinlich ein großer Theil der Regierung angeliehen war. In dieser Verlegenheit nun suchte und fand die Bank bei der Regierung Schutz durch die Verordnung vom 6. Octbr. 1757, welche die Einlösung der Zettel verbot, wie es heißt, auf kurze Zeit, die jedoch, wie der Verfasser sagt, „fast in eine ewige verwandelt worden ist." Daß durch diese Gesetzbestimmung über die Bank der Stab gebrochen wurde, und daß aus derselben eine Reihe von Mißgriffen und Unglücksfällen ihren Ursprung hatte, darüber sind wir mit dem Verfasser ganz einig; nicht aber darüber, daß die wahren Ursachen zu dem Verbote sind verborgen gehalten worden, wenn man nicht hierunter die nächste specielle Ursache verstehen will, die es veranlaßte, daß die Anordnung gerade am obenerwähnten Tage herauskam. Welche hingegen die allgemeinen Ursachen zu dieser Gesetzbestimmung gewesen

sind, das scheint uns klar am Tage zu liegen, besonders wenn man berücksichtigt, wie die Bank, durch ihre Administration, mit der Regierung beständig in einem genauen, ja wenn ich so sagen darf, in einem vertrauten Verhältnisse gestanden hatte. Auch können wir dem Verfasser nicht darin beipflichten, daß die Interessentschaft der Bank an diesem höchst verderblichen Schritt so ganz unschuldig sollte gewesen seyn, wie er es S. 85 darzustellen sucht. Es gereichte der Interessentschaft unläugbar zum größten Vortheil, die, im Verhältniß zu ihrem Capitalfond übertriebenen, Darlehne der Bank, die schon damals derselben eine höchst bedeutende Ausbeute gewährt haben müssen, fortzusetzen *); wahr ist es aber, daß die Regierung nicht die Interessentschaft der Bank in dem Bestreben ihren großen Verdienst fortzusetzen, hätte unterstützen, sondern daß sie im Gegentheil die Bank hätte anhalten müssen, ihre Verpflichtungen gegen das Publicum zu erfüllen, und gewiß ist es, daß die Regierung dies gethan haben würde, wenn sie nicht selbst vom Gegentheil Vortheil gehabt, und wenn sie nicht voraus gesehen hätte, daß sie die Bank zu ihren Finanzspeculationen gebrauchen könnte, wenn sie jetzt mit derselben connivirte. Nachdem die Bank auf diese Weise ihrer Verpflichtung, die von ihr ausgestellten Zettel zu realisiren, entbunden war, vermehrte sie die Zettelmasse und folglich ihren Vortheil. Der Verfasser hat sich im Stande gesehen uns hierüber höchst interessante und bisher vermißte Erläuterungen mitzutheilen. Im Jahre 1760 war nämlich der Belauf der Zettelmasse 3,996,000 Rthlr. „Der Bankinteressenten Vortheil, sagt der Verfasser, stieg verhältnißmäßig, und die Ausbeute machte schon 12 pCt.

*) Die Zettelmasse belief sich im Jahre 1757 auf 3 Millionen, also hätte schon damals die Bank über 120,000 Rthlr. Einkünfte haben sollen. Die Ausbeute hätte schon damals wenigstens 12 pCt. seyn müssen.

aus, denn ihr Netto-Gewinn für das Bank-Jahr 1760 war 60,228 Rthlr., also 60 Rthlr. pr. Actie, deren ursprünglicher Werth 500 Rthlr. war." Höchst merkwürdig ist es aber, daß der Netto-Gewinn nicht größer war, da die Zinsen von den ausgestellten Zetteln allein gegen 160,000 Rthlr. betrugen, ausser den Zinsen von dem höchst wahrscheinlich auch ausgeliehenen Capital-Fond. Wir werden dadurch auf die Vermuthung geleitet, daß die Regierung entweder gar nicht, oder doch nur theilweise für die ihr angeliehenen Capitalien Zinsen erlegt habe, welche Vermuthung sich auch durch die Notizen über die folgenden Jahre, die man ebenfalls dem Verfasser verdankt, bestätigt. Indessen geschah, rücksichtlich der Bank, im Jahre 1760 ein höchst merkwürdiger Schritt. In einer Generalversammlung, die am 12. März 1760 gehalten wurde, machte die Direction einen Vorschlag, worin es hieß: „Die Direction hat unter sich aufs sorgfältigste überlegt und für nöthig befunden eine Augmentation des Bank-Fonds durch Zuschuß mehrerer Actien zu proponiren." Dieser Vorschlag wurde angenommen und unterm 20. März selbigen Jahres näher festgesetzt: daß eine neue Subscription geschehen sollte, daß eine alte Actie zu 1000 Rthlr. angeschlagen werden sollte, und da der neue Einschuß zu 500 Rthlr. bestimmt war, so sollten die älteren Interessenten für jede alte Actie zwei neue erhalten; wie auch, daß bei dem Könige um die Erlaubniß angesucht werden sollte, kleinere Bancozettel machen zu dürfen, wann und zu welcher Zeit die Direction es für nöthig finden mögte." Sehr sorgfältig hat der Verfasser hierüber Aufklärungen gesammelt, und man verdankt ihm die, für die Geschichte der Bank, wichtige Nachricht, daß der Bank-Fond durch diese Veranstaltung um 2,000,000 Rthlr. vermehrt wurde, indem 4000 neue Actien auf 500 Rthlr. zu den früher ausgestellten 1000 kamen, welche zu 2000 umgeschrieben wurden. Es ist auffallend, daß alle Schriftsteller, die bisher über die dänische Bank ge-

schrieben, dieses Factum nicht gekannt, und deshalb eine durchaus fehlerhafte Darstellung der Sache geliefert haben. So sagt Büsch, der doch sonst eine zuverlässige Quelle ist, und den spätere Schriftsteller ruhig abgeschrieben haben: „Die Bank hatte ihre Vortheile so hoch getrieben, und ihr Dividend auf 12 Procent vermehren können, daher ihre Actien den doppelten Preis der Einlage, nämlich 1000 Thaler galten. Im Jahr 1760 theilte man die alten Actien in 5 kleinere, jede zu 100 Thalern, und gab 1000 solcher neuen Actien aus, durch welche der erste Fond von 5 auf 600,000 Thaler vermehrt ward.“ *) Dagegen sagt Yves ebenso fehlerhaft, daß man 100 Actien auf 1000 Rthlr. creirte **). Erst beim Schluß des Jahres 1762 scheint die Anzahl der Actien vollzählig geworden zu seyn (6000); merkwürdig ist es aber, daß ungefähr zu derselben Zeit, da doch der Silberfond der Bank so bedeutend zugenommen haben muß, es, durch Verordnung vom 4. Septbr. 1762, der Bank erlaubt wurde, Zettel auf 1 Rthlr. auszustellen. In dieser merkwürdigen Verordnung heißt es: „daß die Bank ferner fortfahren soll, die bisher angeordneten Bancozettel umzuwechseln, doch so, daß die Bancozettel auf 100, 50 nnd 10 Rthlr. gegen kleine Zettel à 1 Rthlr., und von diesen an jede Person nicht mehr als ein Rthlr. in klingender Münze von der Bank bezahlt wird.“ Wir halten es daher für wahrscheinlich, daß die Regierung mit diesem Schritt, den sie ohne allen Zweifel veranlaßt hat, sich in den Besitz von Silber zu setzen beabsichtigte, da sie dessen zu den derzeitigen Rü-

*) Büsch Sämmtliche Schriften über Bank- und Münzwesen. Ausgabe 1801. S. 442.

**) Yves Geheime Hof- und Staatsgeschichte des Königreichs Dänemark S. 23. A. Schlegel Danmarks og Hertugdømmernes Statsret Th. 1. S. 330. (Der Verfasser dieser Anzeige gehört selbst zu denjenigen, welche früher hierüber einen unrichtigen Bericht geliefert haben.)

ßungen bedurfte. Die bei Büsching geäußerte Meinung, daß die Regierung auf diese Weise sich größeren Einfluß auf die Bank verschaffen wollte, indem sie selbst, durch die neu creirten Actien in der Generalversammlung der Bank Stimmen erhielt, scheint uns weniger wahrscheinlich; denn der Einfluß der Regierung war schon zu der Zeit fast uneingeschränkt, und zwar um so unbeschränkter als die Interessentschaft der Bank, rücksichtlich der Wahl der Administration, nicht unabhängig war, vielmehr die Regierung einen hochbetrauten Beamten an die Spitze dieser Administration setzte. So läßt es sich auch erklären, wie die Regierung gerade in den Jahren 1761 und 1762 so bedeutende Ausmünzungen von Ducaten unternehmen konnte, wie auch die noch verderblichere Ausmünzung von schlechtem Courant, nach einem Fuß von 16 Rthlr. 89 ßl. für die Mark fein, welche ebenfalls in den Jahren 1761 und 1762 Statt fand und deren Einfluß auf den schlechten Credit der Bank und unseres ganzen Geldwesens der Verfasser sehr richtig als überaus unheilbringend bezeichnet. Die Ausbeute der norwegischen Bergwerke und der beiden gezwungenen Anleihen in Hamburg 1759 und 1762 zum Belauf von 1,400,000 Species konnte hierzu nicht die Ressourcen gegeben haben.

Der Verfasser hat ferner eine höchst wichtige Aufklärung mitgetheilt über den jährlichen Belauf der Zettelmasse bis zum Jahre 1767, als rücksichtlich der Bank ein neuer merkwürdiger Schritt geschah. Ebenfalls hat er eine Uebersicht gegeben über die Anleihen der Bank, über den Belauf der auf Folio deponirten Summen in diesen Jahren und über die Summen der an die Actieninhaber ausbezahlten Ausbeute. Ich will zur leichteren Uebersicht diese Summen neben einander hinsetzen und dann auf die höchst wahrscheinlichen Schlüsse aufmerksam machen, die theils von dem Verfasser schon angedeutet sind, theils meiner Meinung nach ferner hieraus gefolgert werden können.

Jahr.	Zettelmasse.	Leihconto.	Deposita auf Folio.	Bezahlte Dividende.
1761.	5,184,000.	2,998,375.	331,300.	94,685 Rthlr.
1762.	6,804,000.	4,763,123.	600,270.	155,192 —
1763.	7,180,400.*)	4,748,948.	1,093,730.	177,710 —
1764.	7,713,600.	5,413,698.	293,620.	180,478 —
1765.	7,904,000.	3,170,414.	264,830.	180,143 —
1766.	7,308,200.	3,942,534.	229,540.	nicht angeführt.

Wenn man nun mit diesen Summen vor Augen weiß, daß der König im Jahre 1763 der Bank 11 Millionen schuldig war, worin alle Schriftsteller, die über die Bank geschrieben haben, einig sind, und welches daraus deutlich hervorgeht, daß der König, nachdem die Regierung die beiden Anleihen, die in diesem Jahre in Holland, zum Belauf von 7 Millionen, gemacht wurden, übernommen hatte, der Bank noch 4 Millionen schuldig blieb, welches nach allen späteren Berechnungen keinen Zweifel leidet; so kann man auch nicht umhin dem Verfasser vollkommen beizupflichten, wenn er sagt, daß, da die Bank, ausser dem Darlehn an die Finanzen, auch Privaten Darlehne gemacht hatte, und da diese beiden Summen zusammen wenigstens mußten 14 Millionen ausgemacht haben, die Zettelmasse aber, so weit man sie aus den Büchern der Bank kennt, kaum die Hälfte der vorangeführten Summe betrug, „so scheint es klar, daß die Commissaire der Bank müssen eine Conto-Secret haben führen lassen, auf die alles übertragen wurde, was die Finanzen anging, und welche nicht zur allgemeinen Kenntniß kam.“ Selbst angenommen, daß die Bank ihren ganzen Capitalfond und Alles, was zu Darlehnen deponirt war, benutzt hätte, so hätte die Zettelmasse doch größer seyn müssen, als

*) Ich kann nicht umhin auf den Mangel an Uebereinstimmung bei dem Verfasser aufmerksam zu machen, indem diese Summe S. 34 zu 7,480,490 Rthlr. angegeben ist und S. 79 zu der obengenannten. Dasselbe ist der Fall in der deutschen Uebersetzung.

sie in den Büchern der Bank angeführt steht. Dies scheint uns auch daraus deutlich hervorzugehen, daß nach den Büchern, weder der Belauf der Zettelmasse, noch der Leihconto im Jahre 1764 kleiner ist als im Jahre 1763, obgleich die obenerwähnte bedeutende Abbezahlung während der Zeit stattgefunden hatte. Was uns aber ferner keinen Zweifel zu leiden scheint ist, daß die Finanzen die der Bank schuldigen Summen nicht verzinset haben, sonst hätte die Ausbeute in allen diesen Jahren weit größer seyn müssen. Denn, selbst angenommen, daß der Capitalfond jährlich durch 20,000 Rthlr. vermehrt worden war, wie Büsching es annimmt *), worüber aber der Verfasser, wie er sagt, nichts bestimmtes gefunden hat, so hätte die Ausbeute doch weit größer seyn müssen, besonders in den Jahren 1762 und 1763, wo die Finanzen allein von den schuldigen 11 Millionen 440,000 Rthlr. Zinsen zu entrichten hatten.

Wie großen Antheil der von Deutschland eingekommene Heinrich Carl Schimmelmann, der später zum Schatzmeister ernannt, baronisirt und darauf in den Grafenstand erhoben wurde, an diesen Bankoperationen gehabt habe, ist schwer zu bestimmen, gewiß ist es aber, daß er die Negociationen wegen der holländischen Anleihe im Jahre 1763 betrieb, und seit der Zeit den größten Einfluß auf die Affairen der Bank, wie überhaupt auf die Finanzen des Staats erhielt. Hierüber sagt der Verfasser: „der Schatzmeister Schimmelmann hat mit der Bank eine Convention abgeschlossen, und versprochen, gegen Verpflichtung der Bank, an Particulaire kein größeres Darlehn als 3 Millionen zu machen, die restirenden 4 Millionen Rthlr. Cour. bis zum Jahre 1772 abzubezahlen. Es scheint als ob der Staat durch diese vernünftige Bestimmung, auf einem indirecten Wege, der Ausstellung von Zetteln Grenzen setzen wollte, aber die Art, wie die versprochene Abbezahlung geschah, vernichtete ihre ur-

*) Büsching l. c. Th. VIII. S. 262.

sprüngliche Absicht, vorausgesetzt, daß es wirklich so gemeint war. Schon im Jahre 1767 haben die Bankcommissaire, in einer den 11ten Mai gehaltenen Generalversammlung, die Interessenten mit der Absicht der Ober-Schatz-Direction, eine bedeutende Abbezahlung zu machen, bekannt gemacht. Der Schatzmeister trat da mit folgendem Vorschlag auf. Statt des Geldes wollten die Finanzen für 2,400,000 Rthlr. Zinsen tragende Obligationen ausstellen, die unter 6000 Actionaire, nämlich 400 Rthlr. pr. Actie, vertheilt werden sollten. Aber diese 2,400,000 Rthlr. sollten nicht nur von der Schuld abgeschrieben werden, sondern die Interessenten sollten zu gleicher Zeit für dieses ihr Guthaben ⅘ ihrer Actien der Schatzkammer cediren. Die Commissaire, die schon unterm 10. Februar etwas dies betreffend in den Druck gegeben hatten, priesen in der Versammlung diesen Vorschlag, welcher von der aus 10, sage und schreibe zehn Interessenten bestehenden Generalversammlung angenommen und beschlossen wurde." Es ist natürlich, daß die früheren Verfasser, welche über die Bank geschrieben und rücksichtlich des 1761 vermehrten Fonds derselben geirrt hatten, auch hiervon eine falsche Ansicht haben. Deshalb haben fast alle angenommen, daß diese Abbezahlung nicht mehr als 400,000 Rthlr. betrug, und mußten dies annehmen, weil sie den Capitalfond der Bank nur zu 600,000 Rthlr. angegeben hatten. Büsching hat dagegen, in dem schon oben citirten Beitrag zur Geschichte der Bank, eine, mit der Darstellung des Verfassers übereinstimmende, Angabe, obgleich der obenerwähnte Fehler, rücksichtlich des Capitalfonds, auch hier begangen war *). Die Regierung hatte demnach, indem sie der Bank einen Theil ihres Guthabens zurückbezahlte, den Capitalfond der Bank von 2500,000 Rthlr. auf 600,000 Rthlr. reducirt **),

*) Büsching l. c. Th. VIII. cfr. S. 262 mit S. 265.

**) Man erinnere sich, daß für die ursprünglichen 1000 Actien (500,000 Rthlr.) 2000 neue ausgestellt waren.

denn anders kann man die obenerwähnte Gebirung von $\frac{4}{5}$ ihrer Actien nicht verstehen. Im folgenden Jahre erhielten auch die Actieninhaber neue Actienbriefe auf 100 Rthlr. lautend, statt der alten auf 500 Rthlr. Wozu sich der Nettogewinn der Bank, von 1767 an bis sie aufhörte privat zu seyn, nach der Bankrechnung belaufen hat, ist auch eine der wichtigen Aufklärungen, die man dem Verfasser zu verdanken hat. Dieser war

1768:	90,075	Rthlr.
1769:	90,120	=
1770:	96,343	=
1771:	96,491	=
1772:	98,521	=

Die Ausbeute wurde darnach in den beiden ersten Jahren zu 15 Rthlr. und in den 3 letzten Jahren zu 16 Rthlr. pr. Actie bestimmt. Der Nettogewinn und die Ausbeute würde aber viel größer geworden seyn, wenn die Regierung von den der Bank noch offenbar schuldigen 1,800,000 Rthlrn. Zinsen bezahlt hätte; denn die Einnahme der Bank hätte zu der Zeit folgende seyn müssen:

Zinsen für an Private ausgeliehene 3 Millionen		120,000 Rthlr.
Zinsen von der restirenden Anleihe der Regierung 1,800,000 Rthlr. . . .		72,000 =
Disconto		10,000 =
		202,000 Rthlr.
Hievon gehen ab:		
Unkosten incl. Verwaltung	20,000 Rthlr.	
Für Anschaffung von Silber für die Schatzdirection	20,000 =	
		40,000 Rthlr.
		162,000 Rthlr. *)

*) Der Verfasser macht selbst diese Bemerkung in der deutschen Uebersetzung S. 86.

Der nächste Schritt, den man mit der Bank vornahm, war, sowohl für die Interessenten als für das Land, noch verderblicher; denn die Bank hörte dadurch auf ein Privat-Institut zu seyn, dessen Wirksamkeit und Verpflichtungen an bestimmte Regeln gebunden und durch sichernde Grenzen beschränkt waren; sie wurde von nun an eine Staatskasse, die nach Willkühr so viel Papiergeld ausstellen konnte, als die Regierung zu jeder Zeit bedurfte. Der Verfasser behauptet mit Büsching *), daß man schon unter Struensees Ministerium auf diese Operation gedacht habe; wie glaubwürdig aber diese Quelle auch seyn mag, so muß ich doch bemerken, daß Höst, der unläugbar alles, was zur Geschichte dieses Ministeriums gehört, sehr fleißig gesammelt hat, hiervon nichts erwähnt. Ueber diesen so wichtigen, bis auf die späteren Zeiten so einflußreichen Schritt, sagt der Verfasser: „eine Actie von 100 Rthlr. stand damals (1773) 312 bis 320 Rthlr. im Preis. Die Bank-Octroi war 1776 abgelaufen. Was war nun wohl natürlicher, als daß man die Zeit abgewartet hätte, wo die Octroi abgelaufen war, und dann, wenn es das Beste des Landes erforderte, die Erneuerung der Octroi geradezu verweigert, oder dieselbe so verändert hätte, wie es die Umstände erforderten. Ueber ein solches Verfahren hätte sich keiner mit Grund beschweren können; aber der Schatzmeister wollte nicht so lange Zeit geben, nicht einmal die 3 Jahre bis die Octroi abgelaufen war. Zu Anfang des Jahres 1773 nahm man demnach mit der Bank folgende Veränderung vor. Die Interessenten übertrugen die ganze Bank dem Könige, und erhielten dagegen, für jede der angeführten Actien eine 5 pCt. Zinsen tragende Obligation à 350 Rthlr., welches eine Summe von 2,100,000 Rthlr. ausmachte. Es wurde sogar, laut Rescript vom 5. Febr. 1773 befohlen, daß alle Vormünder, von jeder Verantwortung frei, in diesen Tausch willigen

*) Büsching l. c. S. 266.

sollten. Bei der Uebernahme der Bank hat also die Staatskasse, ausser diesen hier genannten 2,100,000 Rthlrn. auch im Jahre 1767, wie vorhin angeführt ist, 2,400,000 Rthlr. in Obligationen ausgestellt, welches im Ganzen 4½ Millionen ausmacht. Da nun die Staatskasse der Bank 4 Millionen schuldig war, so kostete diese Uebernahme nur ½ Million, und für diese Summe kamen die Finanzen in den Besitz sämmtlicher Capitale, Hypotheken ꝛc. der Bank, die sich auf 3¾ — 4 Millionen Rthlr. beliefen *). Die Zettel wurden nicht eingezogen, und schon den 31. Decbr. 1773 betrug die Zettelmasse ungefähr 9 Millionen Rthlr. Courant, also nur 3 Millionen weniger als unsere jetzige Circulation. Uebrigens habe ich nicht ausfinden können, — was andere behaupten — daß diese Veränderung, in einer Generalversammlung, von den Interessenten der Bank beschlossen und abgemacht worden ist."

Ein folgenreicheres Ereigniß kenne ich in der dänischen Finanzgeschichte nicht. Daß es für den Augenblick auch nicht ohne Einfluß auf den Credit war, kann man daraus ersehen, daß der Cours, der den 1. Juli 1772 auf 129¾ stand, kurz nach dem Rescript vom 15. Febr. 1773 133 war. Bemerkenswerth ist auch eine Aeusserung in dem oft citirten Beitrag zur Geschichte der Bank, datirt den 26. Juni 1773, wo es heißt: „Sofern nur die Bank von der Steuer-Direction künftig so administrirt wird, wie es die Fundation derselben erfordert, so wird es ihrem Credit auch weiter keinen Stoß geben, wenngleich der König Eigenthümer davon ist. Es muß nemlich das Hauptprincipium bei der Bank, vermöge dessen kein Zettel gemacht, noch ausgegeben wird, der sich nicht auf baare Münze, oder auf ein gewisses

*) In Schimmelmanns Biographie (Clio 2tes Heft S. 16) wird gesagt, daß die Bank zu der Zeit 6 Millionen ausgeliehen hatte, und daß es diese Hypotheken waren, die der Regierung in die Hände fielen.

sicheres der Bank verpfändetes Eigenthum gründet, niemals aus den Augen gesetzt werden; denn sobald man nur von diesem Principio abgeht, und Zettels ausgiebt, die sich auf nichts gründen und ein repraesentans sine repraesentato sind, so wird der Credit alsobald alterirt und das ganze Publicum ist der größten Gefahr ausgesetzt." Jenes versprach freilich die Verordnung vom 15. April 1774 aufs kräftigste und feierlichste, aber dennoch realisirte die Folge diese Gefahr in vollem Maaße.

Ehe ich diese kurze Uebersicht über die Geschichte der Bank schließe, die ich, obgleich sie über die Periode, an deren Darstellung ich meine Betrachtungen knüpfen wollte, hinausgeht, nicht unterbrechen zu dürfen geglaubt habe, sey es mir noch erlaubt eine Bemerkung hinzuzufügen. Schimmelmanns Streben ging von dem Augenblick an, als er auf die dänischen Finanzen Einfluß bekam, darauf aus, die Bank zum Eigenthum der Krone zu machen. War daher, wie Büsching es umständlich berichtet, unter Struensee ein Plan angelegt, um dieses zu erreichen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es Schimmelmanns Idee war, die man damals realisiren wollte; denn auch unter Struensee war Schimmelmann nicht ohne Einfluß auf die Finanzen. Freilich würde man bei der Ausführung des Plans mehr Schonung und größeres decorum beobachtet haben, wie man es von Carl August Struensee, dem älteren Bruder des Staatsministers erwarten konnte, aber der Plan selbst war doch der Schimmelmannsche. Fragt man nun, was Schimmelmann zu diesem Plan bestimmt haben kann, so däucht es uns unwahrscheinlich, was doch von so vielen behauptet ist, daß er sich hierin vom Eigennutz leiten ließ. Diesen würde er weit eher haben befriedigen können, wenn die Bank privat geblieben wäre, und er sich, sowohl durch seine Lage als durch seinen Reichthum eine bedeutende Anzahl Actien verschafft hätte. Aber er handelte als Kaufmann und nicht als Finanzminister, weil er

jenes mehr als dieses war. Er wollte den Finanzen bedeutenden Gewinn verschaffen, ohne zu berücksichtigen, ob der Staat dabei gewönne oder verlöre, dem Kaufmanne gleich, der einen coup macht, und nicht darnach fragt, wer ihn bezahlen muß, oder welchen Einfluß er auf den Wohlstand seiner Mitbürger haben kann. Er handelte als ein Kaufmann, dem gewöhnlich der augenblickliche Verdienst Alles ist — aber ein Staat ist kein Handelshaus, und die Finanzverwaltung ist nicht allein das Geschäft eines Banquiers. Die Nichterkenntniß dieses rächt sich früh oder spät. Die ganze Schimmelmannsche Administration, und besonders die Operationen im Jahre 1773 sind ein unumstößlicher Beweis für diese Wahrheit, die in der späteren Zeit fast in ganz Europa in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint.

Wir kehren nun zur Geschichte Frederiks V. und zur Darstellung des Verfassers vom Gange des Handels in dieser Epoche zurück. Daß der Handel unter dieser Regierung und besonders während des siebenjährigen Krieges zunahm, darüber sind wir mit dem Verfasser einig, dies können wir aber nicht seyn, wenn derselbe sagt, daß „eine so bedeutende Summe von 18 Millionen Mark Banco jährlich (wovon fast ⅔ für Exporte der eignen Producte des Landes waren) mehr als hinreichend war die Zahlungen des Landes im Auslande zu decken und zugleich einen vortheilhaften Cours aufrecht zu erhalten." Wir glauben gerade im Gegentheil bewiesen zu haben, daß der Cours in dieser Epoche eben nicht vortheilhaft war. Die Production war überdies noch gar zu eingeschränkt, der Ackerbau stand, als Folge der schlechten Umstände der Bauern, auf einer gar zu niedrigen Stufe, und die Industrie seufzte noch unter gar zu vielen Einschränkungen und wurde zu sehr am Gängelbande geleitet, um zu dem so vermehrten öffentlichen und privaten Verbrauch Rath zu schaffen und obendrein zur Vermehrung des Reichthums beizutragen. Die Ausfuhr für ganz Dänemark schlägt der Verfasser, zunächst nach Pontoppidan zu

3½ Millionen Rthlr. an *), und die Ausfuhr von Norwegen zunächst nach Pram zu 3½ Millionen jährlich, da er aber annimmt, daß beide Reiche unter einander für 1½ Millionen jährlich umgesetzt haben, so schlägt er das, was an Fremde ausgeführt ist, zu 5,250,000 Rthlr. an. Von dem ost- und westindischen, dem isländischen und grönländischen Handel rechnet er einen jährlichen Ueberschuß von 750,000 Rthlrn. Zu diesen 6 Millionen legt der Verfasser eine Summe von 1½ Millionen, welche der Frachthandel, der Sundzoll, die Proviantirung der vorbeisegelnden Schiffe, Subsidien u. s. w. jährlich eingebracht haben und so kommt die obenerwähnte Summe von 18 Millionen Mark Banco zur Deckung der ausländischen Zahlungen heraus. Gegen die einzelnen Summen könnte vielleicht einiges einzuwenden seyn, denn es ist möglich, daß der Verfasser den Ertrag des ost- und westindischen Handels im Verhältniß zu seinem Umfange in dieser Periode, und wenn man die Ausdehnung des westindischen Handels, nachdem die Regierung 1754 die Compagnie ausgelöst hatte, berücksichtigt, auffallend niedrig anschlägt. Auf der andern Seite schlägt der Verfasser offenbar einige der Pöste zu hoch an, was nicht nur von den Subsidien gilt, die zu 650,000 Rthlr. angesetzt sind, sondern auch vom Sundzoll, den der Verfasser zu ½ Million Rthlr. Cour. jährlich angiebt. Die Einnahme desselben war im Jahre 1796, wo doch 12,113 Schiffe den Sund passirten, dennoch nur 636,574 Rthlr. **), und in der hier beschriebenen Epoche hatten doch kaum halb so viele Schiffe im Sunde Zoll bezahlt, denn „1752 war die Anzahl, was für sehr ausserordentlich gehalten wurde, 6000" ***) und 1763 passirten nur 5025 Schiffe. Es kommt aber nicht so sehr darauf an, ob der eine oder der andere Posten in der That etwas größer oder kleiner gewesen, als es darauf an-

*) Entropii Philadelphi Oeconomiske Ballance. Kbhvn. 1759. S. 64–86.
**) Thaarup Statistik Th. 4. S. 323.
***) Thaarup Statistisk. Udsigt. Tab. XXIV.

kommt, ob das Hauptresultat richtig ist, daß nämlich Alles, was „andere Länder uns entweder mit klingender Münze oder mit Wechseln oder mit Producten, deren wir bedurften, bezahlen mußten, mehr als hinreichend war, um unsre ausländischen Zahlungen zu decken.“ Dieses Hauptresultat, das selbst sonderbar mit des Verfassers eigener Schilderung vom Zustande des Landes bei Frederiks V. Tode contrastirt, ist es, worüber wir mit dem Verfasser nicht einig seyn können. Der Umfang der Ausfuhr an und für sich und ohne Rücksicht auf die, durch die wachsenden Bedürfnisse der Regierung und des Volks hervorgerufene Einfuhr, beweist nichts über den Zustand eines Landes. Wenn deshalb die Ausfuhr selbst größer gewesen wäre, als es der Verfasser annimmt, und es die sehr unzuverlässigen Ausfuhrlisten uns vermuthen lassen, so ist dadurch zwar angedeutet, daß das Volk betriebsamer war, als man es nach den damaligen Verhältnissen und nach der befolgten Handelspolitik vermuthen sollte, und daß man die günstigen Conjuncturen nicht gänzlich unbenutzt vorüber gehen ließ, es ist damit aber nicht bewiesen, daß der Zustand des Landes blühend war, oder daß die Finanzen des Landes gut verwaltet wurden. Es ist jedoch auch nicht diese Periode, von der der Verfasser eigentlich solches behauptet, und wir kennen schon das endliche Urtheil, das er über die Regierung Frederiks V. in commercieller und finanzieller Rücksicht gefällt hat. Wir machten aber diese Bemerkung, um schon hier zu zeigen, daß der Verfasser gar zu sehr geneigt ist, aus einzelnen Datis vortheilhafte allgemeine Schlüsse zu ziehen, die mit dem, was die Erfahrung gelehrt hat, und was er selbst an andern Orten annimmt, im Widerspruche stehen.

Ehe wir diese Epoche verlassen, wollen wir noch eine Bemerkung mittheilen, auf die uns der Verfasser selbst hingeleitet hat, indem er, freilich nicht ohne Grund, darauf aufmerksam macht, daß man in früheren Schriften selten eine critische Untersuchung der angegebenen Zahlenverhältnisse findet. Der Verfasser sagt in dieser Beziehung, daß „die

bloßen Zahlen, ohne zu denken hingeschrieben, abgeschrieben und wieder abgeschrieben werden." Befolgt der Verfasser aber immer diese Warnung, die er hier gegeben hat? Wir erlauben uns dies zu bezweifeln. Um zu beweisen, daß die Schifffahrt unter Christian VI. nicht schlecht war, schreibt der Verfasser Riegels ab, nach welchem Dänemark für seinen Antheil im Jahre 1740 944 Schiffe gehabt haben soll (nach des Verfassers Berechnungsart über 31,000 Commerzlast trächtig!), und um „es noch anschaulicher" zu machen, daß die Schifffahrt unter Frederik V. „zugenommen habe," führt er nach Suhm an, daß Dänemark im Jahre 1767 818 Schiffe hatte, die 24,379 Commerz-Lasten trächtig waren; was indessen nicht einmal genau ist, denn nach Suhm *) beliefen sich die im Jahre 1767 in Dänemark zuhausegehörenden Schiffe nur auf 20,140 Commerz-Lasten. Der Verfasser macht bei dieser Gelegenheit noch ein Paar kleine Fehler, indem er die Lastträchtigkeit der Schiffe in den Jahren 1767 und 1824 vergleicht. Er setzt die Trächtigkeit der 1824 in Kopenhagen zuhausegehörenden Schiffe zu 15,415 statt zu 15,829 Commerz-Lasten an, und die Trächtigkeit der 1824 in Altona zuhausegehörenden Schiffe zu 5562 statt zu 5867 Commerz-Lasten. **)

Die Darstellung des Finanz- und Handelswesens Dänemarks unter der Regierung Christians VII. bis zum Jahre 1784 ist bei dem Verfasser in zwei Perioden eingetheilt, die erste geht von der Thronbesteigung des Königs bis zum Anfange des nordamerikanischen Krieges, oder richtiger gesagt, bis zum Jahre 1775 und die zweite von 1775 bis zu dem in den Jahrbüchern Dänemarks so wichtigen Jahre 1784. Ich werde dem Verfasser in dieser Eintheilung folgen und wende mich nun zu der ersten der oben bezeichneten Perioden.

Auf des Verfassers sehr lehrreiche und verdienstliche Darstellung der Geschichte der Bank in dieser Periode, ha-

*) Suhm Samlede Skrifter Thl. 6. S. 480.

**) Thaarup Statistisk Udsigt over den danske Stat. Tab. XXVII.

ben wir die Leser schon aufmerksam gemacht, und wiederholen hier nur, daß wir des Verfassers Uebersicht über das Bankwesen in dieser Periode für etwas von dem Befriedigendsten in den Schriften desselben halten. Der Verfasser entschuldigt selbst, „daß er, rücksichtlich dieses Zeitraums, vielleicht die Grenzen dessen, was strenge zu dieser Untersuchung gehört, etwas überschreitet.“ Ohne Zweifel würde er auf diese Nachsicht eher haben Anspruch machen können, wenn er zugleich das beachtet hätte, was zu dieser Untersuchung nothwendig mit gehört. Es scheint uns aber, als ob er dies nicht gethan habe; denn sonst würde das Resultat, zu dem er gelangt ist, kaum mit allen den Schilderungen, die man aus jener Zeit von dem Zustande des Landes hat, im Widerspruche stehen. Der Verfasser sagt freilich, daß „wir uns nicht von leidenschaftlichen, oft unwissenden Schriftstellern müssen verleiten lassen, besonders wenn es die Staatsökonomie, den Handel und das Geldwesen gilt,“ und zielt hiermit wohl auf die Menge von Schriftstellern, die nach Aufhebung der Censur in dieser Periode, aufstanden, und allerdings mit dunkeln, oft zu stark aufgetragenen Farben den Zustand des Landes schilderten; aber unter diesen Schriftstellern waren Männer, wie Martfelt, Lütken, Lübecker, Suhm und Rothe, und auch diese, oder richtiger gesagt besonders diese zeugten von dem traurigen Zustande des Landes und der schlechten Verfassung der Finanzen. Es sind sicherlich andere und tiefer gehende Beweise, als die vom Verfasser gelieferten, erforderlich, um die Aussage so glaubwürdiger Zeugen umzustoßen; denn sie so zu nennen meinen wir Grund zu haben, obgleich wir gerne gestehen, daß sie nicht immer von Leidenschaftlichkeit frei waren. Will man aber ein Gemählde haben, wie der Zustand bei der Thronbesteigung Christians VII. und in den ersten Jahren seiner Regierung war, und zugleich sicher seyn, sich von keiner Parteilichkeit, noch von irgend einer für oder gegen die augenblicklichen Machthaber eingenommenen Stimmung blenden zu lassen, so muß

man die Schilderung betrachten, die der wahrheilliebende und thätige Mandix kurze Zeit vor seinem Tode, im Jahre 1830 über den Zustand Dänemarks vor ungefähr 60 Jahren, gab. *) Wir wollen hier nur abschreiben, was dieser Schriftsteller über den Zustand des Ackerbaues und der Verhältnisse der Bauern zu Anfang dieser Periode sagt, die er selbst „erlebt hat und erinnert," und unläugbar war und ist der Ackerbau die wichtigste Reichthumsquelle Dänemarks, und der Zustand des Landes konnte nicht blühend seyn, wenn der Ackerbau schlecht und die Umstände der Bauern elend waren. „Bei dem Vergleich des gegenwärtigen Zustandes in dieser Rücksicht mit dem vergangenen," sagt Mandix, **) „glaube ich, daß man im Allgemeinen nicht weiter zu gehen braucht, als bis zum Anfange der Regierung Christians VII.; denn kaum ist der Zustand des Ackerbaues und besonders der Bauern im Allgemeinen, in den vorhergegangenen hundert Jahren schlechter gewesen, und obgleich es nicht zu läugnen ist, daß man damals die Wichtigkeit des Ackerbaues wohl einsah, und auf Mittel bedacht war, denselben zu befördern, so war doch, was zur Verbesserung, entweder von der Regierung veranstaltet, oder von einzelnen Gutsbesitzern bewerkstelligt war, nicht von Bedeutung. Freilich war vom König Frederik V., durch Rescript vom 26. November 1757, eine Commission für das Landwesen angeordnet, auf deren Vorschlag die Verordnungen vom 29. December 1758, 28. December 1759, 8. März 1760 und 15. Mai 1761, die Aufhebung der Feldgemeinschaft betreffend, heraus kamen; aber diese Verordnungen waren noch zu neu, als daß von ihnen sonderliche Wirkung zu spüren seyn konnte, und der Anstalten, welche einzelne Gutsbesitzer zur Einkoppelung, ja sogar zur Errichtung von Erbpachtstellen gemacht hatten, waren zu wenige, um als Beispiele wirken zu können. So hatte schon die ver-

*) Jacob Mandix Danmarks Tilstand for omtrent tresindstyve Aar sammenlignet med en nuværende. Kbhvn. 1830.

**) l. c. S. 2.

wittwete Königin Sophia Magdalena, im Jahre 1761, auf den Rath des Oberhofmeisters Grafen Stolberg, ihren Pachtbauern in dem Amte Hirschholm an ihren Pachtstellen Eigenthumsrecht eingeräumt. Auch waren durch den Verkauf der königlichen Güter in den Aemtern Odense und Kolding mehrere Pachtbauern, durch Ankauf Eigenthümer geworden; Graf Joachim Bernstorff, Graf Schack zu Giesegaard, Etatsrath Lindencrone zu Gjörslev und mehrere hatten auch, durch Einkoppelung, Eigenthums-Ertheilung rc., mehreren ihrer Pachtbauern aufzuhelfen gesucht; im Ganzen war aber doch die Anzahl der Eigenthümer viel geringer, als es in älteren Zeiten der Fall gewesen war; die Gebundenheit an der Scholle, die man in älteren Zeiten außerhalb Seeland und den demselben nahe gelegenen kleineren Inseln nicht gekannt hatte, war besonders durch die Landmiliz-Einrichtung auf den ganzen Bauernstand ausgedehnt worden. Der unbestimmte Frohndienst war an manchen Orten vermehrt worden. Die Abgabenlast war zugleich neulich durch die Extrasteuer und die Consumtionssteuer erhöht worden, so daß man wohl nicht sehr irrt, wenn man annimmt, daß Dänemarks Ackerbau und besonders der dänische Bauer kaum jemals, Kriegs- und Hungersjahre ausgenommen, in einem schlechteren Zustande gewesen sey, als beim Anfange der Regierung Christians VII."

Was in den ersten Jahren unter diesem Könige für das Auskommen des Bauernstandes geschah, trug überdies, wie alles, was im Anfange dieser Regierung ins Werk gesetzt wurde, gar zu sehr das Gepräge der Unbeständigkeit, und war gar zu sehr eine Frucht von Parteikämpfen, als daß es auf den Zustand des Landes einen wesentlichen oder dauerhaften Einfluß haben konnte. Ich will deshalb wieder den angeführten glaubwürdigen Zeugen reden lassen, und man wird sehen, ob der Zustand des Landes beim Schlusse dieser Periode (1774) wirklich so war, daß der Verfasser berechtigt seyn kann, die Schriftsteller jener Zeit als leidenschaftlich und

unwissend zu characterisiren, weil sie fast alle darin übereinstimmen, daß der Bauer unterdrückt und der Zustand des Landes schlecht war. „Durch Verordnung vom 15. April 1768," sagt Mandix, *) „wurde ein General-Landwesens-Collegium errichtet, das zuerst auf die Bestimmung des Frohndienstes, die jedoch den Grundherren selbst überlassen wurde (siehe Verordnung vom 1. Mai 1769) zu denken begann; die wichtigste Verordnung aber für das Emporkommen des Bauernstandes, war die vom 13. Mai 1769 über Eigenthumsbauern in Dänemark und die ihnen verliehenen Vortheile; denn obgleich der Hauptzweck der Verordnung: den Pachtbauern Eigenthum zu verschaffen, nur wenig erreicht wurde, so sicherte sie doch den Eigenthumsbauern im Allgemeinen ihre Rechte, indem sie dieselben unmittelbar unter den Schutz des Amtmanns setzte, so daß zu der Zeit, als die Vergleichs-Commissionen noch nicht angeordnet waren, keine Klage gegen einen Eigenthumsbauern bei einem Gericht angenommen werden durfte, ehe hierüber durch den Amtmann ein Vergleich zu Stande zu bringen versucht war. Auch erlaubte sie dem Eigenthumsbauern auf eine leichte und mit wenig Kosten verknüpfte Art zu bestimmen, wem von seinen Erben, und unter welchen Bedingungen ihm der Hof nach seinem Tode zufallen sollte. Durch Verordnung vom 6. Juni 1769 wurde der Vermehrung der Hofländereien, durch Zuziehung des Bauernlandes, vorgebeugt. Statt des General-Landwesens-Collegii, wurde durch Verordnung vom 7. December 1770 eine General-Landwesens-Commission angeordnet, welche die Verordnung vom 20. Februar 1771, zur wirklichen Bestimmung des Frohndienstes, veranlaßte, und vermuthlich durch die Mitwirkung des berühmten Finanzraths und Professors, später Stiftsamtmanns Oeder zum Emporkommen des Landbaues und besonders des Bauernstandes viel mehr würde beigetragen haben; aber

*) Mandix. l. c. S. 14.

dies fiel gerade in die sogenannte Struenseeische Zeit, und die General-Landwesens-Commission wurde durch Rescript vom 15. April 1773 gänzlich aufgehoben. Das allgemeine Landwesen wurde durch Verordnung vom 21. Januar 1773 unter die Rentekammer verlegt, auf deren Vorstellung die Verordnung vom 20. Februar 1771 aufgehoben, und die für den Bauer weniger günstige Verordnung vom 12. August 1773 an ihre Stelle gesetzt wurde. Uebrigens kann man nicht läugnen, daß in der Zeit vom 17. Januar 1772 bis zum 14. April 1784 die man die Guldbergsche zu nennen pflegt, nicht sonderlich darauf gedacht wurde, die Verhältnisse des Bauern, weder zum Staate noch zu seiner Herrschaft zu verändern und zu verbessern." Hieraus lernt man sicher weit besser die theils schlechte, theils unsichere Lage des Bauern kennen, als wenn man den Verfasser sagen hört: „will man sich einen Begriff von dem damals herrschenden Geiste machen, so lese man unter andern die Verordnung vom 15. April 1768 in Betreff der Landwesens-Commission, die unter dem Guldbergschen Ministerium, durch die Verordnung von 1773 so gut als widerrufen wurde, bis Graf Moltke diese Gegenstände wieder ernstlich vornahm, 1781, und dieselben später unter der Leitung unsres jetzigen Regenten im Jahre 1788 ganz geordnet wurden." Allerdings geschah im Anfange der Regierung Christians VII. einiges Preiswürdige und Nützliche, einiges, welches laut davon zeugte, daß Männer wie Thott, Moltke und J. H. Bernstorff auf die Regierung Einfluß hatten, einiges, das einer Staatsverwaltung würdig war, an der Dänemarks unvergeßlicher Peter Andreas Bernstorff schon damals Antheil hatte. Was war aber sicher und dauerhaft zu einer Zeit, als Cabale, Intrigue und Parteikampf an einem üppigen Hofe herrschte, von dem die Verwaltung des ganzen Staates ausging? Auch in Struensees Zeit, die in diese Periode fällt, geschah ein und anderer wichtige Schritt für

das Emporkommen des Landes; sollte man aber deshalb befugt seyn, diese Periode im Allgemeinen, als für den Wohlstand des Landes günstig oder vortheilhaft zu schildern, da die erste und wichtigste Bedingung für die Entwickelung des Nationalwohlstandes, nämlich Sicherheit, vermißt wurde; da das System, welches dieses Jahr befolgt, nächstes Jahr verworfen, und die Verordnung, welche heute erlassen, morgen außer Kraft gesetzt wurde? Durch Verordnung vom 13. Februar 1767 wurde der Zinsfuß von 5 pCt. auf 4 pCt. herabgesetzt, durch Verordnung vom 23. Januar 1771 wieder auf 5 pCt. erhöht und durch Verordnung vom 12. November 1772 abermals auf 4 pCt. herabgesetzt. Von diesen, in den Zustand der Gewerbe und der Industrie so tief eingreifenden, und durch ihre Veränderlichkeit so störenden Maaßregeln in dieser Periode, sagt der Verfasser kein Wort. Auch erwähnt er nicht der Zollverordnung vom 26. November 1768, die Martfelt, der wenigstens kein unwissender Schriftsteller war, „ein metaphysisches Meisterstück der Unkunde" nennt, und die jedenfalls unläugbar den Umsatz der Producte erschwerte und den Schleichhandel beförderte, und in einer Handels- und Finanzgeschichte dieser Zeit wohl genannt zu werden verdiente. Alles was der Verfasser thut, um, wie er sagt, „alle grundlosen Declamationen über den schlechten Zustand des Landes, in denen sich auch Suhm auszeichnet, zu vernichten „ist, daß er folgende Thatsache anführt, die er „höchst wichtig" nennt. „Man erfährt nämlich," sagt er, „aus den im Conseille im Jahre 1771 vorgelegten summarischen Extracten sämmtlicher Steuerrestanten für das Jahr 1769, daß diese für Dänemark sich nur auf 62,949 Reichsthaler und für die Herzogthümer auf 89,693 Reichsthaler belaufen haben. Dieser Umstand meinen wir, beweist zur Genüge, daß der Zustand des Landes doch nicht aufs Aeußerste gewesen seyn muß." Man könnte hierauf antworten, daß, weil der Zustand des Landes nicht „aufs Aeußerste" war, so ist doch damit noch

nicht bewiesen, daß Alles was von der schlechten Verfassung des Landes gesagt ist, grundlose Declamation gewesen sey. Beweist aber diese Thatsache überhaupt was sie beweisen soll? Nach dem Extract der Steuerrestanten für 1769 machten diese in Norwegen, zu einer Zeit als die Einkünfte dieses Königreichs sich auf 1,115,686 Reichsthaler beliefen, die höchst bedeutende Summe von 478,457 Reichsthaler aus, *) was der Verfasser nicht angeführt hat, und doch war Norwegen damals ein Theil des dänischen Reichs. Ferner muß man berücksichtigen, daß die directen Steuern (und nur von diesen kann die Rede seyn, wenn es sich um Steuerrestanten handelt) im eigentlichen Dänemark und in den Herzogthümern, damals nicht viel über 2½ Millionen Reichsthaler beliefen, und daß also Restanten zum Belauf von 150,000 Reichsthalern nicht so unbedeutend waren, als es nach der Darstellung des Verfassers leicht den Anschein haben könnte. Auch ist nicht zu übersehen, daß in den Schriften, deren Darstellung der Verfasser „vernichten" will, häufig erwähnt wird, „daß man oft von Fallissements, Arresten und Executionen hört;" daß also der geringere Belauf der Steuerrestanten eben so sehr einen Beweis von der unbeugsamen Strenge der Erhebung, als von der Kraft des Landes die Steuern zu entrichten, abgeben kann. Die Anzahl der Eigenthümer und die Stellung des Bauern zum Edelmanne ist auch nicht zu übersehen, denn auch diese hatte Einfluß auf die leichtere Eintreibung der Steuern. Endlich kann ich nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Extract, der die Steuern von 1769 betrifft, im Februar 1771 datirt ist, daß derselbe also im Ganzen nur sehr unvollkommen etwas über die Leichtigkeit beweisen kann, mit der die Steuern, zu der Zeit, wenn sie entrichtet werden sollten, eingingen; denn viele Restanten von 1769 können im Laufe des Jahres 1770 abbezahlt seyn. Wie unzuverlässig übrigens dieser Extract,

*) Büsching l. c. T. XIV. pag. 44.

rücksichtlich dessen was aus demselben bewiesen werden soll, im Ganzen ist, so daß der Verfasser gerne hätte behaupten können, daß der Restanten für 1769 noch weniger waren, geht aus einer Anmerkung unter dem Extract hervor, in der es heißt, „daß man nicht wissen könne, ob die Restanten allein vom Jahre 1769 herrühren, oder ob sie auch die der früheren Jahre in sich fassen." Wir haben uns bei diesem Extract so lange aufgehalten, nicht als ob wir demselben irgend eine besondere Wichtigkeit beilegten, sondern weil wir die Art, wie der Verfasser denselben benutzt hat, rücksichtlich der von ihm gewählten Beweisführung characteristisch finden.

Der Handel und die Industrie in dieser Periode wird von den mehrsten Schriftstellern dieser Zeit als mäßig, unter Monopolen seufzend, und einem, durch ein fehlerhaftes Zollsystem hervorgerufenen und umsichgreifenden Schleichhandel Preis gegeben geschildert; über die traurige Lage des Handels reden besonders Martfelt und Lybecker, Lytken und Suhm. Wir erlauben uns hier abzuschreiben, was wir an einem andern Orte *) über das damals befolgte Handelssystem gesagt haben. „Es heißt in dem Bericht der Conferenz an den König vom 27sten Mai 1771: „ „Das Emporkommen des Ackerbaues, der einträgliche Betrieb der Fischereien und die ernstliche Exploitirung der Bergwerke, wie auch die Förderung der hierauf sich beziehenden Gewerbe muß zuförderst bewerkstelligt werden, und das Finanzsystem, das hierneben befolgt werden soll, muß keinen einzigen Schritt thun, der nicht in allen jenen Gegenständen seinen wohlberechneten Grund hat." " Demnach schien der Weg, den der alles umfassende Finanzplan befolgen sollte, genau abgesteckt. Wir werden aber sehen, daß man nichtsdestoweniger den beabsichtigten Zweck auf einem ganz andern Wege erreichen zu können glaubte; denn die gleichzeitige Entwickelung aller Kräfte des Landes, durch eine allen seinen Wohlstandsquellen gleich-

*) David Commentatio c. pag. 49 et sqq.

mäßig ertheilte Freiheit und Beschützung, wurde nicht lange als die unumgängliche Vorarbeit des neuen Finanzplans angesehen. Die Aufhebung der Landwesens-Commission und die Verordnung vom 12ten August 1773, durch die der unbestimmte Frohndienst wieder eingeführt wurde, waren nicht geeignet die Industrie, auf deren Emporkommen ein sicherer Finanzplan in Dänemark nothwendigerweise gegründet seyn muß, zu heben. In dieser ganzen Periode, bis zur Verordnung vom 23sten April 1781, wegen Aufhebung der Feldgemeinschaft, geschah nichts um die Verhältnisse des Bauern und den Zustand des Ackerbaues zu verbessern; es war ein Stillstand eingetreten in der Sache des Landwesens, dessen sich der König in seinen ersten Regierungsjahren mit so vielem Eifer und so vieler Weisheit angenommen hatte, ein Stillstand, der auf den Wohlstand des ganzen Landes schädlich einwirkte, gleichwie er den Sieg der Gerechtigkeit und der Menschenliebe in Dänemark um ein ganzes Decennium verzögerte. Die inländischen Fischereien wurden auch nicht mit Eifer betrieben, oder von der Regierung dergestalt ermuntert, daß sie auf den Zuwachs des Reichthums einigen Einfluß erlangen konnten, ja die einst so wichtigen Fischereien auf der dänischen Küste wurden wegen anderer, von der Regierung künstlich beförderter Nahrungszweige zurückgesetzt, und geriethen fast in Vergessenheit, so daß diese, besonders für den Flor der Städte so wichtige Nahrungsquelle beinahe versiegte. Daß die Sorgfalt der Regierung, um den Fischereien im Eismeere unter Island und Grönland aufzuhelfen, den beabsichtigten Zweck nicht erreichte, muß großentheils dem ungünstigen Monopoliensystem, das den ganzen Finanzplan leitete und regierte, zugeschrieben werden. Aber auch die Fabriken genossen die Art von Begünstigungen, die aus den, jenem Monopoliensystem zum Grunde liegenden, mercantilischen Ansichten hervorgingen. Wie in einer früheren Periode kostete der Unterhalt der alten Fabriken und die neuen Anlagen bedeutende Summen, die ohne großen directen Nutzen

für das Land ausgegeben wurden, und es den mit dem Productionscharacter des Landes weit mehr übereinstimmenden Nahrungszweigen schwierig machten, sich die nöthigen Fonds zu verschaffen." So glaubten wir die Ursache angegeben zu haben, weshalb sowohl der 1771 beabsichtigte Finanzplan in der zunächst darauf folgenden Zeit nicht realisirt werden konnte, als auch, weshalb Dänemark in dieser Epoche nicht nur einen Stillstand, um nicht Rückgang zu sagen, in seinem Wohlstande erlitt, sondern auch nicht allen den Vortheil erndtete, den das Land aus den günstigen Conjuncturen während des nordamerikanischen Krieges hätte erndten können und müssen. Doch hierüber werden wir noch an seinem Orte sprechen. Aber der Verfasser ist so weit entfernt diese Ansicht zu theilen, daß er, im Gegensatz zu allen bekannten gewichtigen Stimmen aus jener Zeit, sagt, daß „der Handel seinen stillen, ebenen Gang fortging, obgleich die schlechte Erndte in den Jahren 1770 — 1772 demselben einigen Abbruch that. Nachdem der Verfasser über die Aussage der gleichzeitigen Schriftsteller den Stab gebrochen, oder nachdem er wenigstens das Zeugniß derselben verdächtig zu machen gesucht hat, gleich als ob die Klagen einer ganzen Nation über den Verfall des Handels, über zunehmende Verarmung und Druck, jemals entweder für grundlose Declamationen oder für eine Ausgeburt der Verblendung und der Parteisucht gehalten werden könnten, würde es ohne Zweifel fruchtlos seyn, sich auf die Auctorität jener zu berufen. Daß aber auch spätere Schriftsteller, die über den Handel, entweder des ganzen Landes oder einer einzelnen Stadt in dieser Periode geschrieben, unsere Ansicht theilen, dürfte vielleicht etwas mehr Gewicht haben. So heißt es in einer der besten Monographien, die wir von unsern bedeutenden Handelsstädten besitzen — in einer Beschreibung der Stadt Flensburg: „Eine kurze Schilderung von dem großen Verfall des hiesigen Handels in den Jahren 1740 bis 1777 durfte vielleicht einigermaaßen darstellen,

wie die ehemalige Handelsfreiheit dieser Stadt unter dem harten Druck vieler derzeit eingetretener Ereignisse beinahe vernichtet ward," und ferner „nach dem Jahre 1778 fing eine neue Epoche für den hiesigen Handel an; aber nicht jene traurige, welche sowohl von hiesigen (z. B. Kläden, Witt u. s. w.) als auswärtigen (Büsching) Schriftstellern, ihres nur gar zu sichtbaren Verfalls wegen, geahndet würde: sondern eine von allen Patrioten gehoffte und für Handlung und Schifffahrt günstige." *) Kraft bezeugt in seiner topographischen Beschreibung von Norwegen, daß der Handel Christiansands bis zum nordamericanischen Kriege geringe war, und von Bergens Handel sagt er ausdrücklich, daß derselbe von 1761 bis 1775 eher ab als zugenommen zu haben scheine. **) Aber selbst was der Verfasser als Grund für seine, wir erlauben uns diesen Ausdruck, sonderbare Behauptung anführt, ist bei weitem nicht geeignet, derselben Gewicht zu verleihen. Freilich sagt er, daß „der ost- und westindische Handel stets im Zunehmen war," dieses ergiebt sich aber kaum daraus, daß die Compagnie von 1766 bis 1775, also in 10 Jahren, 27 Ladungen zu Hause bekam, nachdem er früher angeführt hat, daß sie in den vorhergehenden 21 Jahren 62 Schiffe ausgesendet habe. Mit Rücksicht auf den damaligen Zustand des ostindischen Handels, können wir uns noch gegen den Verfasser auf das von ihm selbst in seinen ausführlicheren Erläuterungen mitgetheilte Memorial von Ryberg an den König d. d. 30sten October 1770 berufen. Es heißt in demselben: „die asiatische Compagnie ist sonst eine für den Staat sehr nützliche und vortheilhafte Compagnie gewesen, aber wegen Mangels an kundigen, redlichen und recht zuverlässigen Bedienten in Tranquebar und Ben-

*) Rivesell Versuch einer Beschreibung der Stadt Flensburg. Altona 1817 S. 204 und 219.

**) Kraft topographisk-statistisk Beskrivelse af Norge T. 3 S. 392. und T. 3. S. 367.

galen hat sie bedeutenden Verlust erlitten. Der Commerz auf beiden Seiten ist so gut als vernichtet ...."
„Mit dem isländischen und grönländischen Handel, sagt der Verfasser, wurde bis zum letzten Jahre dieser Periode keine Veränderung vorgenommen; da übernahm der König denselben, der bisher von einer Compagnie, die jetzt für die Abtretung 300,000 Reichsthaler erhielt, sehr mäßig geführt worden war." Dies bezeugt eben auch nicht, daß der Handel „seinen stillen ebenen Gang fortging," die Sache ist aber die, daß die Handelscompagnie über Island all das Unglück herbeiführte, dessen ein monopolistischer Handel fähig ist *), ohne daß die Actieninhaber dadurch gewannen, obgleich die Compagnie, um den Handel auf Grönland zu führen, von der Regierung dieselbe Summe bekam, nämlich 7000 Reichsthaler, die sie als Abgabe für den Alleinhandel auf Island entrichten mußte. Auch der Wallfisch- und Robbenfang wurde in dieser Zeit ohne Kraft und ohne Erfolg betrieben. So heißt es bei Olrik **): „es würde mir lieb seyn, hier, in einem Anhange, einen hoffnungsvollen Bericht über die in Aalborg, im Jahre 1764, zum Robbenfang unter Spitzbergen, errichtete grönländische Compagnie geben zu können, statt dessen bin ich aber genöthigt zu melden, daß die Compagnie in 6 Jahren unglücklich gewesen, und jetzt, nachdem sie bedeutende Verlüste erlitten, aufgehoben ist." Aehnliches fand mit der zu demselben Zweck in Korsoer errichteten Compagnie statt. Der Verfasser hat endlich ein Paar bisher unbekannte statistische Data, zur Geschichte dieser Periode gehörig, geliefert, für deren Mittheilung man ihm verpflichtet seyn muß; diese sprechen aber auch nicht zum Vortheil für seine eigene Behauptung, am allerwenigsten nach seiner eigenen Ansicht, denn man wird später sehen, welche Wichtigkeit er dem bloßen Steigen der Anzahl der in einer gewissen Periode zu Kopenhagen angekommenen Schiffe beilegt.

*) Thaarup Statistik T. 6. S. 507.
**) Olrik, Afhandling om Aalborgs Handel. Kbh. 1773 S. 88.

Nach dem Verfasser war nämlich die Anzahl der von 1766 bis 1774 zu Kopenhagen angekommenen Schiffe, und der Belauf der Zoll- und Consumtions-Revenüen der Hauptstadt, wie folgt.

Jahr.	Angekommene Schiffe.	Zoll- und Consumtions-Revenüen.
1766	3,858	510,394 Rthlr.
1767	3,848	540,060 —
1768	3,849	518,474 —
1769	3,591	542,449 —
1770	3,632	541,737 —
1771	3,489	521,518 —
1772	3,481	513,283 —
1773	3,417	511,296 —
1774	3,274	469,092 —

Man sieht aus dieser Liste, daß die Schifffahrt nach und von Copenhagen, denn der Verfasser macht die Bemerkung, daß die ausgehenden Schiffe ungefähr in demselben Verhältnisse gestanden, nach und nach abgenommen habe, während die Zoll- und Consumtions-Abgaben in dieser Periode wenigstens nicht gestiegen sind. Wir wollen die Bemerkung hinzufügen, daß im Durchschnitt von 1771 bis 1774 nicht mehr Schiffe zu Kopenhagen ankamen, als im Jahre 1760, wo die Anzahl derselben 3390 gewesen war. *)

Um zu beweisen, daß die Schifffahrt in dieser Periode nicht zugenommen habe, will ich mich nicht auf eine für das Jahr 1776 von Thaarup mitgetheilte Liste **) über die in Dänemark zuhausegehörenden Schiffe, berufen, nach welcher sich dieselben im Jahre 1776 nur auf 712 Schiffe 12,206 Commerzlasten trächtig beliefen, während sie nach Suhm im Jahre 1767 sich auf 818 Schiffe beliefen, die 20,101 Commerzlasten trächtig waren, denn die Liste für 1776 ist nicht vollständig, da einzelne Plätze, z. B. Dragör und Bornholm, in derselben ausgelassen sind. Ich kann aber nicht umhin

*) Baden l. c. S. 209.

**) Thaarup Materialier S. 103.

zu bemerken, daß Kopenhagen im Jahre 1767 nach Suhm 236 Schiffe besaß zum Belauf von 11,843 Commerzlasten, und nach der Liste von 1776 gehörten damals nur 174 Schiffe, 9,905 Commerzlasten trächtig, in Kopenhagen zuhause. *) Nach einem Document, welches vor mir liegt aber weder mit Suhms noch mit Thaarups Angabe übereinstimmt, hat die Anzahl der in Kopenhagen zuhausegehörenden Schiffe in dieser Periode eher ab als zugenommen. Ich theile es hier mit, ohne ein sonderliches Gewicht darauf zu legen, nur als einen Beitrag mehr gegen die Behauptung des Verfassers.

Die Anzahl der in Kopenhagen zuhausegehörenden Schiffe.

Jahr	Huggerts u. Dreimaster	Briggs	Huggerts u. Galliotten	Einmastige Galliotten	Galeasen	und Schoners	Jachten u. s. w.	Im Ganzen.
1766	72	24	8	29	27	4	21	185
1767	57	26	10	27	28	4	15	167
1768	52	31	11	25	31	4	19	173
1769	48	27	12	30	29	3	16	165
1770	51	28	18	27	28	3	23	178
1771	45	28	22	27	27	2	23	174
1772	46	29	19	26	29	2	23	174
1773	47	28	17	23	28	.	24	167
1774	46	31	15	20	30	.	23	165

Daß die Capitelstaxe in diesen 10 Jahren im Durchschnitt höher gewesen ist als in den vorhergehenden 20 Jahren, ist freilich wahr, denn der Durchschnitt der Capitelstaxe für 1747 — 1766 war 4 Rthlr. 5 Mk $13\frac{4}{5}$ ßl. für eine Tonne Roggen, Gerste und Hafer, und für 1766 — 17756 Rthlr. $2\frac{2}{5}$ ßl. für die drei genannten Getreidearten; Bauer und Land gewannen aber nicht durch die damaligen hohen Getrei-

*) Dies stimmt auch ziemlich genau mit einer Angabe für das Jahr 1774 überein, die sich in einer derzeit von Gerner abgegebenen Erklärung findet. Cfr. Statsoeconomisk Archiv Bd. 1. S. 283.

depreise, was von einem andern Verfasser früher richtig bemerkt ist. *) Die hohen Kornpreise mehrerer Jahre waren eine Folge schlechter Erndten. Was der Verfasser, für seine Ansicht, über den Cours in diesem Decennium anführt, und namentlich, daß derselbe von 1766 bis 1769 besser als Pari gewesen sey, beruht, wie ich bewiesen zu haben glaube, auf einem Irrthum. Gegen das Ende des Jahrs 1774 verbesserte sich der Cours hingegen merklich, obgleich derselbe noch d. 1. Januar 128 war. Büsch **) schreibt zwar dieses theils der sogenannten vortheilhaften Handelsbalance zu, und theils nicht ungünstigen Coursspeculationen, wie auch dem Umstande, daß das Silber von den holländischen Anleihen noch im Lande war; es scheint uns aber, der wahre Grund hierzu müsse darin gesucht werden, daß die Regierung nicht nur in den Besitz des Silberfonds der Bank gekommen war, den sie zu ihren ausländischen Zahlungen anwenden konnte, sondern daß sie auch in diesem Jahre eine bedeutende Anleihe in Genua gemacht hatte, was Büsch nicht gewußt zu haben scheint.

Die Einkünfte des Staats in dieser Periode schlägt der Verfasser zu 6,200,000 Reichsthaler an, und die Ausgaben zu 5,400,000 Reichsthaler. Er befolgt hier augenscheinlich den von Büsching (Bd. XVII., seines Magazins) gelieferten Finanzstatus, wo die Einkünfte zu 6,250,435 Reichsthaler, und die Ausgaben zu 5,406,253 Reichsthaler angeschlagen sind. Die von Büsching, besonders Bd. XVII. gelieferten Materialien sind freilich, rücksichtlich der Geschichte der dänischen Finanzen in dieser Periode, höchst wichtig. Wir müssen jedoch hierbei eine, wie uns scheint, nicht unwichtige Bemerkung machen. Der Verfasser hat, gleich denen, die früher diese Materialien citirt haben, übersehen, daß die durch Resolution vom 28. December 1770 ernannten Königlichen Commissarien eigent-

*) J. K. Höst. Grev. Struense og hans Ministerium T. 1. S. 23.
**) Büsch sämmtliche Schriften über Banken. S. 443.

lich eine Vorarbeit zu einem Finanz-Budget für das folgende Jahr machen sollten. In der Uebersicht der Steuern für 1769, die in der Conferenz den 27. Mai 1771 vorgelegt werde, ist deshalb die Quartprocentsteuer, die doch 1769 existirte, denn diese Steuer wurde erst 1770 aufgehoben und 1773 wieder verordnet, nicht aufgenommen, und deshalb ist die Einnahme der Lotterie hier mit 25,000 Reichsthaler angeführt, obgleich diese erst im Anfange des Jahres 1771 eingeführt wurde. Diese Materialien *) zeigen deshalb, worauf man, von den 1769 eingekommenen Steuern für die Folge Rechnung machen zu können glaubte, wenn der Plan unter dem Struenseeischen Ministerium befolgt worden wäre, aber die Einkünfte sind sowohl vor als nach dieser Zeit in der Wirklichkeit höher gewesen, als hier angegeben ist. Ueberhaupt hat es uns gewundert, über die verschiedenen, im Jahre 1768 ausgeschriebenen Steuern, die doch wohl in einer historischen Darstellung des dänischen Finanzwesens genannt zu werden verdienen, beim Verfasser keine Erläuterung zu finden, zumal da die durch Verordnung vom 14. Mai 1768 ausgeschriebene Quartprocentsteuer von dem Werthe des contribuablen Hartkorns, wie auch von Capitalien in Häusern und andern sicheren Grundstücken, die durch Verordnung vom 30. Nov. 1770 aufgehoben und durch Verordnung vom 17. Juni 1773 wieder eingeführt wurde und bis zur Verordnung vom 4. September 1809 existirte, auf die gegenseitigen Verhältnisse der Nahrungswege, und dadurch auf den Wohlstand des Landes einen dauerhaften Einfluß hatte. Auch nennt der Verfasser mit keinem Worte der in dieser Periode durch Octroi vom 12. Januar 1771 eingeführte, für die Finanzen einträgliche, aber den Wohlstand

*) Diese Materialien rühren ohne Zweifel vom General-Lieutenant v. Gähler her, der Mitglied der Commission war. Siehe Schmettau Erläuternder Commentar. S. 251. 1793.

des Landes untergrabende Zahlenlotterie, die von 1773 an, als sie für königliche Rechnung übernommen wurde, eine eben so bedeutende als unglückliche Einnahmequelle abgab, noch erwähnt der Verfasser der Aufhebung der Extrasteuer in Norwegen, durch Verordnung vom 14. November 1772, die ihren Grund theils in politischen Ursachen hatte, theils in der Unmöglichkeit für den gemeinen Mann in Norwegen, die drückende Steuer zu entrichten.

Rücksichtlich der Staatsschuld in dieser Periode sagt der Verfasser (S. 78): „Ich habe auf diesen wichtigen Zeitraum meine besondere Aufmerksamkeit gewendet, mir viele wichtige Aufklärungen verschafft und mir alle Mühe gegeben, um zu einer Art von Resultat zu gelangen. Hier ist es: im Anfang des Jahres 1766 war der Belauf der Staatsschuld 20,232,305 Reichsthaler Courant." Und ferner sagt der Verfasser (S. 98): „Man hat verschiedene Angaben über diese Schuld: ich habe sie genau verglichen, und gefunden, daß die Staatsschuld im Jahre 1771 16,450,000 Reichsthaler Courant, also 4 Millionen weniger als beim Tode Frederiks V. gewesen ist." Der Verfasser benutzt also in diesem Puncte genau die Materialien bei Büsching Bd. XVII, denn hier ist die Schuld zu 20,232,305 Reichsthaler 30½ ßl. den 1. Januar 1766 und zu 16,458,203 Reichsthaler 31⅛ ßl. den 31. December 1771 angesetzt. Wir finden, daß der Verfasser hieran recht thut, weil auch uns diese Materialien die zuverlässigsten zu seyn scheinen, und besonders weil die einzelnen Pöste in den Aufzeichnungen bei Büsching Bd. XVII. zu Reichsthalern Courant berechnet sind, während die verschiedenen Münzsorten in den Aufzeichnungen Bd. XIV. nur zusammenaddirt sind. Es scheint uns aber, als ob das Resultat nicht kann schwer zu finden gewesen seyn, um so mehr, da diese Angaben ziemlich genau übereinstimmen. Der Verfasser bemerkt ferner, „daß, als die Hamburger, in Uebereinstimmung mit dem Tractat vom 27. März 1768, von ihren Forderungen an die Staatskasse eine Million Reichs-

thaler erlassen hatten, die wirkliche Rückzahlung der Schuld nicht größer gewesen ist als 3 Millionen." Nach dem oben Angeführten ist sie aber nicht größer gewesen, als 2,770,000 Reichsthaler, selbst angenommen, daß die für das Jahr 1771 in Abtrag gebrachten, 1,161,560 Reichsthaler nicht schon von der Schuld 1766 sollten abgetragen gewesen seyn. *) Demnach hat Höst in Struensees Geschichte doch wohl nicht ganz ohne Grund darüber Klage geführt, daß rücksichtlich der Rückzahlung der Schuld nicht genug gethan sey. Der Verfasser ist einer andern Meinung, es scheint uns aber, als ob er übersehe, daß die Finanzen nicht nur den Betrag der Extrasteuer in 5 Jahren, sondern auch den Betrag der 1768 ausgeschriebenen Steuern in 2½ Jahren zur Abbezahlung der Schuld hätten anwenden können. Jener machte 4,700,000 Reichsthaler aus (die Extrasteuer brachte jährlich 940,000 Reichsthaler ein) und dieser höchst wahrscheinlich 1,300,000 Reichsthaler, denn die durch Verordnung vom 14. Mai 1768 ausgeschriebene Gagen-Steuer, die 1770 nicht aufgehoben wurde, brachte allein über 225,000 Reichsthaler jährlich ein, und die andern 1768 ausgeschriebenen Steuern haben gewiß nicht weniger eingebracht. Die Finanzen hatten also, seit dem Tode Frederiks V., allein an Steuern 6 Millionen gehabt, außer den bedeutenden Summen, die der in dieser ganzen Periode fortgesetzte Verkauf der Domainen einbrachte, und die zusammen zur Bezahlung der Schuld hätten angewandt werden können, und dem Plane nach dazu hätten verwendet

*) Cfr. Büsching Magazin Bd. XVII. S. 205. und 206. Der Belauf der Passive ist hier zu 17,619,763 Rthlr. angegeben, davon ist aber in Abtrag gebracht

a. die alten verjährten Schulden, wozu sich seit vielen Jahren keine Gläubiger gemeldet haben	171,568	Rthlr.
b. der kleine Posten an das General-Postamt	4,000	—
c. für Königliche Obligationen, die cassirt zurückgeliefert worden	985,992	—
Summa	1,161,560	Rthlr.

von denen a unläugbar und b und c vielleicht schon 1776 an der Schuld hätten decortirt werden sollen.

werden müssen; hierzu kommt noch, daß die Regierung gewiß die Zettel der Bank benutzt hat, um in dieser Zeit von der Schuld abzubezahlen, welches sowohl gleichzeitige Schriften, als auch die Geschichte der Bank in dieser Epoche vermuthen lassen. Dagegen sind selbst unter der, für die damalige Finanzverwaltung günstigsten, aber nicht wahrscheinlichen Voraussetzung nicht mehr als ungefähr 2,800,000 Reichsthaler von der Schuld abbezahlt, was bei den, seit dem Tode Frederiks V. mit über 7 Millionen Reichsthaler vermehrten Einkünften der Finanzen, wohl wenig zu nennen ist. Ein Grund hierzu waren die bedeutenden Ausgaben zu den in diese Periode fallenden algierischen Rüstungen und zu der Reise des Königs, aber auch die verhältnißmäßigen Ausgaben für die bewaffnete Macht und Mangel an Oekonomie in der ganzen Staatsverwaltung hatten hieran Schuld. So beliefen sich die reglementirten Pensionen allein fast zu 4½ Tonnen Goldes jährlich, und die Deputate und Gagen des Hofes zu fast 250,000 Reichsthaler, obgleich die Particulaircasse damals noch existirte, und eine Einnahme von 5 bis 600,000 Reichsthalern hatte.

Die Bemerkungen des Verfassers über die Staatsschuld geben im Ganzen nur einen Begriff von der Staatsschuld im Jahre 1771, obgleich die ausländische Schuld am Schlusse dieser Periode, durch die in Genua aufgenommenen Anleihen zum Belauf von 7½ Millionen Liren (ungefähr anderthalb Millionen Reichsthaler Courant) zu 4½ pCt., die der Aufmerksamkeit des Verfassers gänzlich entgangen zu seyn scheinen, nicht wenig vermehrt worden war, welches wir in der Betrachtung über die nächste Periode, näher zu erörtern Gelegenheit finden werden.

Die folgende Periode (1775—1784) leitet der Verfasser mit diesen Worten ein: „Das Mißvergnügen des Volkes hatte sich in dem jetzt beginnenden Jahre 1775 aufs deutlichste an den Tag gelegt. Da aber klärte sich plötzlich der Handels-Himmel Dänemarks auf; der nordamerikanische

Krieg gab Dänemark Kraft. In dieser brillanten Handelsperiode (1775—1785) sammelte Land und Volk Kräfte, und erweiterte seine Thätigkeit bis zu einer bewundernswürdigen Höhe. Das Land hat sich dadurch für die Folgezeit einen nicht unbedeutenden Rang unter den seefahrenden und handelnden Nationen zu sichern gewußt. Wahr ist es! daß diese Periode sich mit einer Art Crisis geendigt hat, einer fast gewöhnlichen Folge eines plötzlichen Friedens, besonders wenn derselbe auf einen in die Handelsverhältnisse so eingreifenden See- und Colonial-Krieg folgt. Wahr ist es auch, daß dieser Friede eine momentane Verlegenheit und Stockung hervorgebracht hat, und daß die allerletzten Expeditionen mit großem Verlust verbunden gewesen sind. Wahr ist es ferner, daß das Actien-Spiel viele Familien ruinirt hat, und daß Andere bedeutende Summen zugesetzt haben; aber nicht weniger wahr ist es, daß dies alles nur von geringer Bedeutung ist gegen die besonders großen Vortheile, die das Land von dem in diesem Zeitraume ausgebreiteten Handel geerndtet hat, und das nicht an Gold allein, sondern auch durch die gestifteten vortheilhaften Handelsverbindungen, und durch die mannigfaltigen und mehrseitigen Kenntnisse, die seine Kaufleute und Schiffsrheder gesammelt haben, welches alles dazu beigetragen hat, uns den Weg zu der folgenden noch vortheilhafteren Handelsperiode von 1792 bis 1807 zu bahnen, deren umfassende, unmittelbare und kräftige Benutzung unmöglich gewesen seyn würde, wenn nicht die nordamerikanische Periode vorausgegangen wäre, in der das Land Kräfte sammelte, und besonders eine Handelsflotte geschaffen hat, die im Anfang des Jahres 1792 aus 3282, gegen 105,000 Commerzlast trächtigen, Schiffen bestand."

So weit der Verfasser, der uns mit seiner Bemerkung, daß Dänemarks Handelshimmel sich plötzlich aufklärte, überrascht hat, denn nach seiner Darstellung der vorhergehenden Periode, war derselbe nichts weniger als umwölkt. Hierüber

wollen wir jedoch nicht wieder mit dem Verfasser rechten. Die Veranlassung zu dem von ihm angedeuteten Ausbruch von Mißvergnügen im Jahre 1775 war, daß durch Placat vom 1. Mai 1775 die Dänischen Zweischillingsstücke mit dem Gepräge von 1761 so herabgesetzt wurden, daß, von Bekanntmachung des Placats an, drei derselben nur für 4 Schilling gelten sollten. Bedeutende Summen dieser Münze waren seit 1761 in Umlauf gesetzt, und „noch eine Stunde vor Bekanntmachung des Placats, theils durch Einwechselung der Zettel, theils als Bezahlung, von der Bank ausgegeben; sobald aber der königliche Befehl verkündet war, wollte sie dieselben nicht mehr zurücknehmen." *) Zu derselben Zeit war ein Gerücht ausgesprengt, daß man die Ein-Reichsthaler-Zettel um ein Drittheil herabsetzen wollte, dem in einem, vom Könige, dem Erbprinzen und Guldberg unterschriebenen Placat vom 13. Mai 1775 auf's kräftigste widersprochen wurde. Diese Begebenheit ist merkwürdig, nicht ihrer selbst oder ihrer Folgen wegen, sondern weil sie dazu beiträgt, über die Finanzverwaltung jener Zeit, oder richtiger gesagt, über die Ansicht des ältern Schimmelmann, der die Seele der Finanzverwaltung war, rücksichtlich des Verhältnisses der Staatsbürger zur Staatskasse, Licht zu verbreiten. Wir haben schon früher geäußert, daß Schimmelmann mehr Kaufmann, als Finanzminister war, und dieses wirkte in hohem Grade auf die Regierung und auf das ganze System, das man in dieser, wie in der vorhergehenden Periode befolgte. Daß der Zeitraum von 1775 bis 1784 auf die Entwickelung der Kräfte des Landes nicht ohne Einfluß war; daß mehrere Veranstaltungen, deren Wirkungen für den Wohlstand des Landes sowohl heilbringend als dauerhaft waren, in dieser Periode angetroffen wurden; daß viele Verbindungen, die später benutzt und erweitert worden sind und zum Flor des Staates beigetragen haben, damals geschlossen wurden, darüber kann

*) Clio Heft 2 S. 13 cfr. Yves, S. 53 — 57.

nur Eine Meinung seyn. Aber so unrichtig es deshalb seyn würde zu behaupten, daß diese Periode zu den unglücklichen zu zählen sey, weil sie mit einer tief eingreifenden, und den Wohlstand Vieler vernichtenden Handelscrisis endete, und weil das Land bei ihrem Schlusse mit mehreren Millionen Staatsschulden und 8 Millionen Papiergeld mehr, als bei ihrem Anfange belastet war, eben so unrichtig ist es wohl auch diese Periode als besonders günstig und die Kräfte des Landes entwickelnd hervorzuheben. Und doch scheint der Verfasser dies zu thun, indem er die düsterern Schilderungen dieser Periode, „als Erzeugnisse zufälliger, auf die Schreienden einwirkender Umstände," abgewiesen haben will. Wir sagen „scheint", denn indem der Verfasser will, daß man im Gefühl des „wahren Wohlstandes des Landes" die Verlüste aller Privatleute vergessen soll, räumt er doch selbst ein, daß „es eben so traurig als unerklärbar ist, einen so bedeutenden Zuwachs der Zettel zu einer Zeit, da die Staatseinkünfte gestiegen und die Schuld im Auslande zu 7 Millionen angewachsen, zu sehen, zu einer Zeit, da das Land Frieden hatte." Wir fügen hinzu, nicht allein Frieden hatte, sondern auch so günstige Conjuncturen, als sie in dem Leben der Staaten nur selten eintreffen. Zum Schlusse beurtheilt auch der Verfasser diese Periode richtiger, als man es nach seinen Einleitungsworten vermuthen konnte, indem er sagt: „das Volk würde sicher seine Thätigkeit noch mehr erweitert haben, wenn nicht der größte und wesentlichste Theil — der Landmann — in seiner Thätigkeit beschränkt gewesen wäre und seine Kräfte gefesselt gefühlt hätte; wenn nicht das ganze Land durch schädliche Korngesetze gelitten hätte, und nicht der Handel durch das Joch unpolitischer Zollgesetze gedrückt worden wäre, und endlich, wenn man nicht den durch unrichtige finanzielle Grundsetze geschaffenen Papier-Coloß von 17 Millionen Zetteln, und die nicht weniger lästige Staatsschuld von fast 23 Millionen Reichsthaler Courant zu bekämpfen gehabt hätte.

Das System, welches man von 1775 bis 1784 befolgte, war rein ein mercantilisches. *) Wie verschiedenen Umfang der Handel des Landes in den ersten und letzten Jahren dieser Periode auch hatte, und welche Ausdehnung der ausländische Handel auch von 1778 an, als der Seekrieg fast allgemein geworden war, erlangte, so schien man doch immer vorzugsweise die Ansicht eines kurzsichtigen Kaufmannes zu befolgen, welcher glaubt, daß sein Handel die einzig mögliche Reichthumsquelle sey, und der unbedingt Alles, was seinen Handelsfond vermindern könnte, für Verlust, oder wenigstens für ungelegene Ausgaben hält, selbst wenn es den Werth seines übrigen Eigenthums verbesserte oder aufrecht erhielte. Es war derselbe unglückliche Korn-Handelsplan als in der vorigen Periode, der außer mehreren mitwirkenden Ursachen das Fortschreiten des Ackerbaues aufhielt; es waren dieselben engherzigen Zollgesetze, dieselben verzärtelnden Begünstigungen und dieselbe ängstliche Bevormundung, die den Umsatz hemmten und die Entwickelung der Industrie unterdrückten. Der Schatzmeister Schimmelmann, der selbst ein sehr glücklicher Kaufmann war, trachtete darnach, den Staat zu einem einzigen großen Handelshause zu machen, dessen Chef die Regierung seyn sollte, und um diesen Plan so viel als möglich zu realisiren, suchte er anfangs, den Handel ausschließlich an Kopenhagen zu binden, und

*) In einem wohlgeschriebenen Artikel über den dänischen Handel (Politisches Journal 1787 S. 698) heißt es: „Unterdessen daß der Vorzug des Oeconomistischen vor dem Commerzialsystem der Staatswirthschaft ein Gegenstand schriftstellerischer Wirksamkeit in den mehrsten Ländern geblieben ist, hat letzteres in Dänemark eine entschiedene Aufnahme gefunden. Eine Vergleichung der darin gegründeten Veranstaltungen und der Summen, die während der letzten beiden Regierungen aus bestimmten und unbestimmten Fonds unter mancherlei Namen der inländischen oder vielmehr der Kopenhagener Schifffahrt, Fabrication und Handlung geopfert sind, mit den Früchten dieser Aussaat, würde eine wichtige Belehrung seyn.“

später, denselben durch Compagnien, die unter der fast unmittelbaren Leitung der Regierung standen, und durch welche die Vortheile des ausländischen Handels auf das ganze Land vertheilt werden sollten, wenigstens daselbst zusammenzudrängen. Es war demnach nicht allein das Interesse des Handels im Allgemeinen, das zu dieser Zeit über jedes andere Interesse im Staate gesetzt und auf Kosten aller gefördert wurde, sondern das Handels-Interesse Kopenhagens wurde mitunter auch wieder auf Kosten der übrigen Handelsstädte auffallend begünstigt. Ein in die Augen fallender Beweis hierfür war die Verordnung vom 7. April 1777, durch die nicht nur der freie Handel auf St. Thomas und St Jean aufgehoben wurde, und der Handel auf Westindien im Ganzen bedeutende Einschränkungen erlitt, sondern nach deren § 2 sogar „aller Handel und Schiffahrt von St. Croix, St. Thomas und St. Jean nach Europa zurück, Kopenhagen allein vorbehalten werden soll," so daß Schiffe von Flensburg und andern Städten, die sogar vor der Bekanntmachung dieser Verordnung abgesegelt waren, bei ihrer Rückkehr erst nach Kopenhagen gehen, daselbst löschen und darauf wieder ihre Waaren einladen mußten, um sie nach ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte zu bringen. Diese Anordnung, gegen die sich gleich laute und gerechte Klagen erhoben, wurde zwar, was den Handel auf St. Thomas und St. Jean betrifft, durch die Verordnung vom 13. December 1779 in etwas gemildert und noch mehr durch Verordnung vom 4. November 1782, es dauerte aber doch bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts, ehe der Handel auf Westindien so frei wurde, als er es schon 1754 gewesen war. Schimmelmann war jedoch nicht allein mehr Kaufmann als Finanzminister, sondern er vergaß nicht selten, daß er dieses war, weil er sich gar zu gut erinnerte, er sey jenes. So hat man Schimmelmann beschuldigt, daß er die Verordnung vom 18. März 1776 bewirkte, wie es hieß, zur Förderung des Schiffsbaues, im Grunde aber, weil er selbst bedeutende Vorräthe

von Bauholz liegen hatte *); und es ist nicht zu läugnen, daß diese Gesetzbestimmung unpolitisch war und mit dem Handelsplan, den man realisiren wollte, im Widerspruche stand, zu einer Zeit als bei der mehr als wahrscheinlichen Aussicht, auf einen allgemeinen Krieg, von dem Dänemark gerade Vortheil ziehen wollte, die andern seefahrenden Nationen, aus Mangel an Anwendung ihrer Handelsschiffe, dieselben den dänischen Kaufleuten zu billigen Preisen anbieten würden. Die Beschuldigung, daß Schimmelmanns Privat-Vortheil über das Interesse des Landes siegte, gewinnt demnach an Glaubwürdigkeit, und kaum waren wenige Jahre verstrichen, als jene Verordnung auch wieder außer Kraft gesetzt wurde. Eine ähnliche Beschuldigung ist gegen Schimmelmann angeführt, rücksichtlich der Anlegung des Kieler Canals, ein Unternehmen, das weder ohne Nutzen für die Herzogthümer war, noch ohne Einfluß auf den Nutzen des Staats im Ganzen, dennoch aber, weder seine eigentliche Absicht erfüllt, noch den Kosten entsprochen hat, die es dem Lande zu einer Zeit verursachte, als der Status der Finanzen die äußerste Vorsicht zur Pflicht machte und als das Land noch so vieler andern Anlagen bedurfte, deren Nutzen sicherer und deren Vortheile leichter erreichbar waren.

Man muß es dem in dieser Periode befolgten merkantilischen System zuschreiben, daß Dänemark, aus seiner günstigen Lage, während des nordamerikanischen Krieges, nicht den Vortheil erndtete, den es hätte erndten können und müssen: daß mit dem Ende des Krieges der Wohlstand verschwand, der während des Krieges in Dänemark zu entstehen schien, und endlich, daß der Zustand der Finanzen sich in einer Periode verschlechterte, in der man auf die Verbesserung derselben ernstlich hätte bedacht seyn können und müssen. Ohne die Compagnien, an denen in dieser Periode fast alle Handelszweige geknüpft waren, und ohne den Impuls, den

*) Yves l. c. S. 173.

die Regierung durch Begünstigungen, Vorrechte und Geldunterstützungen, dem Handel im Allgemeinen und dem Kopenhagener Handel insbesondere gab, würde dieser Nahrungszweig kaum den Umfang erhalten haben, den er während des nordamerikanischen Krieges erreichte, die andern Nahrungszweige des Landes würden sich aber unfehlbar mehr erweitert haben als es der Fall war; der während des Krieges erworbene Wohlstand der Unterthanen würde nicht einem gefährlichen Spiele, das mit Verlust enden mußte, Preis gegeben worden seyn; Ueppigkeit, Leichtsinn und Geringschätzung eines kleinen aber sichern Vortheils würde nicht in der Nation erzeugt worden seyn und der Handel würde sich mit den Producten des Landes in eine genaue und wohlthätige Verbindung gesetzt haben, statt daß er jetzt, wenn auch nicht derselben entgegenarbeitete, sie doch erschlaffte. Es war auch nicht mehr, wie in den Zeiten Christians VI. und Frederiks V., der Geist des Zeitalters, welcher den größten Theil der Schuld zu den mit Compagnien gemachten Mißgriffen trug; das fehlerhafte System fällt nicht der Zeit, sondern der Regierung, oder richtiger gesagt, Schimmelmann zur Last. Der Verfasser ist auch nahe daran dieses einzuräumen, denn er sagt, „da die Erfahrung zu der Zeit schon hinlänglich bewiesen hat (hatte), daß diese Compagnien nicht gedeihen konnten: weshalb sie wiederum stiften und so stiften, daß die Regierung zuletzt sie übernehmen mußte! denn was anders konnte man von Einrichtungen erwarten, die, rücksichtlich ihrer Verwaltung, mehr für königliche als für privat gehalten werden mußten?" Weshalb sagt aber denn der Verfasser, „diese leidenden Schreier und diese Gehülfen der Schreier (1783) haben wohl viel dazu beigetragen, daß die Regierung sich so sehr in das Handels-Compagniewesen mischte, welches so verschiedenes Interesse hervorgebracht und so vielen geschadet hat." War es denn erst im oder nach dem Jahre 1783, daß die Schreier zu schreien Grund hatten, daß die Regierung sich in das Handels-Compagniewesen mischte,

oder waren nicht vielmehr die westindische Compagnie in Jahre 1778, die ostindisch-guineische 1781, der vereinigte isländisch-grönländisch-faröische und finmarkische Handel 1781 und die Canal-Compagnie 1782 das unmittelbare Werk der Regierung! War es nicht die Regierung, die im Jahre 1782, als sie die Einladung zur Canal-Compagnie, kaum ein halbes Jahr vor Eröffnung der Friedensunterhandlungen, und als man schon Aussicht zum Frieden hatte, ergehen ließ, auf die augenscheinlichste Weise das Volk zur Theilnahme und Erweiterung des Handels antrieb und ermunterte, und gab sie nicht so der schon so weit um sich greifenden Actienraserei neue Nahrung? Ist es historisch richtig, zu sagen, daß diejenigen, welche durch die 1788 eingetretene Handelscrisis litten, viel dazu beigetragen haben, daß sich die Regierung in das Compagniewesen mischte? Ist es eines Geschichtschreibers würdig, die Schuld an den Mißgriffen, die die Regierung machte, auf den Theil des Volkes zu schieben, der das, wenn auch nicht unschuldige, so doch verführte Opfer dieser Mißgriffe war?

Wir haben schon oben eingeräumt, daß der ausländische Handel, besonders von 1779 bis zum Schlusse des Jahres 1782 für den Staat sehr einträglich war, und daß die Industrie und Betriebsamkeit durch die Menge der Handelsunternehmungen und die Lebhaftigkeit des Umsatzes, einen wohlthätigen Impuls erhielten. Gleich wie aber die Neutralität Dänemarks während des amerikanischen Krieges nicht allein Handelsvortheile für das Land erzeugte, eben so war es auch nicht allein ein Theil des während des Krieges gesammelten materiellen Reichthums, der mit dem Frieden verschwand, sondern die Betriebsamkeit und die Industrie erlitten auch wieder einen Abbruch durch die Umwälzung, die damals das pecuniaire Vermögen so Vieler traf. Wir können deshalb nicht mit dem Verfasser Einer Meinung seyn, wenn er fragt, „was der Verlust einzelner Personen, wodurch andere einzelne Personen wieder gewonnen haben, mit dem wahren Wohlstande

des Landes zu thun habe." Nicht zu gedenken, daß der Ruin vieler Einzelner und der gleichzeitige Wohlstand des Staates sich schwerlich jemals vereinigen lassen, so war hier offenbarer Verlust auf der einen Seite, ohne Gewinn auf der anderen. Wer gewann dabei, daß diejenigen, die zu hohen Preisen Actien gekauft hatten, ruinirt wurden; oder dabei, daß diejenigen, die theuere Ausrüstungen gemacht hatten, an ihren Retourladungen verloren; dabei, daß diejenigen, die Waarenvorräthe und Schiffe hatten, ihren Wohlstand schwinden sahen, als diese im Preise sanken? Sollte überhaupt der Eine im Staate nothwendigerweise gewinnen, was der Andere verlöre, so müßte auch jeder Gewinn von einem verhältnißmäßigen Verluste aufgewogen werden, und dann könnte der Staat selten oder nie an Wohlstand zunehmen, wenigstens würde der Umsatz der inländischen Production ganz ohne Einfluß auf den Nationalwohlstand seyn; was der Verfasser doch kaum behaupten will.

Mit welchen ungeheuern Verlüsten der bis zur Raserei gestiegene Actienhandel verbunden gewesen ist, davon wird man einen Begriff erlangen, wenn man erfährt, zu welchem Preise die Actien gestiegen waren, wie schnell sie sanken und in welchem Umfange dieser Handel betrieben wurde. Wir vermissen ungern bei dem Verfasser hinlängliche Aufklärung hierüber und wollen diesen Mangel durch die Mittheilung einiger Notizen aus jener Zeit, in Ermangelung einer ordentlichen Uebersicht dieses Handels, zu ersetzen suchen. Von dem westindischen Handel waren 5000, von der asiatischen Compagnie 4800, von dem ostseeisch-guineischen Handel 20,000 Actien *), von der Canal-Compagnie 15,000 Einzeichnungen an den Markt gebracht. Der Preis der westin-

*) Nach der Octroi vom 5. Juli 1781 sollten 30,000 Actien ausgestellt werden pr. 100 Reichsthaler, da „der König aus seiner eignen Kasse an Geld und Effecten einen Fond von 3 Millionen zugeschossen hatte, aber 10,000 Actien behielt sich der König vor, so daß nur 20,000 an den Markt kamen.

dischen Actien (ursprünglich 100 Reichsthaler, im Jahre 1781 aber auf 300 Reichsthaler erhöht) war im Juni 1782 am höchsten, nämlich 900 Rthlr., im October 720 Rthlr., im December 620 Rthlr, im Februar 1783, 420 Rthlr., im October 315 Rthlr., im August 1784, 240 Rthlr., im August 1785, 216 Rthlr. ja im October 1785 standen sie sogar auf 200 Rthlr., als sie auf das Gerücht, daß der König die Compagnie auslösen wolle, wieder im Preise zu steigen begannen, bis die Auslösung zu 260 Reichsthaler pr. Actie, laut Resolution vom 7. December 1785, wirklich geschah. Die Actien der asiatischen Compagnie (500 Reichsthaler) waren im Juni 1782, 1900 Rthl., (zu Ende des Jahres 1781 sogar 2000 Rthlr.), im October 1700 Rthlr., im December 1400 Rthlr., im Februar 1783 900 Rthlr., im October 1200 Rthlr., im August 1784 wieder ungefähr 900 Rthlr. Die ostseeisch-guineische Gesellschaft den 5. Juli 1781 errichtet, zu der der Einschuß 100 Reichsthaler pr. Actie gewesen war, hob, ungefähr 1 Jahr nach ihrer Stiftung, ehe 1 Schilling Ausbeute bezahlt war, ihre Actien auf 180 Reichsthaler, im October 1782 standen sie auf 150 Rthlr., im Februar 1783 auf 125 Rthlr., im October auf 108 Rthlr., im August 1774 auf 80 Rthlr., das Jahr darauf 50 Rthlr. Wie bekannt, löste der König die Compagnie im Jahre 1787 mit 70 Rthlr. pr. Actie aus, nachdem er schon im August 1786 die Hälfte der Actien zu 75 Rthlr. pr. Actie eingelöst hatte. Die Canal-Compagnie wurde durch Octroi vom 10 Mai 1782 unter die Direction der Geheimenräthe Stemann, Höegh Guldberg und Graf Schimmelmann des jüngern errichtet, trat aber nie in eigentliche Wirksamkeit; nichtsdestoweniger stiegen die Beweise für die gezeichneten Actien in den ersten Paar Monaten bedeutend. In einem Handelsbericht von Kopenhagen im Juli 1782 *) heißt es: „die Actien zu der neuen Handels- und Canal-Compagnie werden so stark gesucht, daß die ganze Summe (1½ Millionen Reichsthaler Courant) wohl schon zusammengebracht ist. Es steht

*) Politisk Journal 1782. B. 2. S. 47.

Jedem frei sich für so viele Actien zu zeichnen als er will, und man hat die Einrichtung getroffen, daß jeder Subscribent, wenn die Subscription im Ganzen sich zu mehr Actien belaufen sollte als ausgestellt werden können (15,000!) eine verhältnißmäßige Anzahl Actien erhält. Man hat schon 10 pCt in Avance auf die Einzeichnung gegeben, obgleich es noch nicht bestimmt ist, wie viele Actien Jeder wird erhalten können." Dagegen heißt es in der von der Direction der Canal-Compagnie erlassenen Bekanntmachung vom 8. September 1784 *): „Da die durch Octroi vom 10. Mai 1782 errichtete Handels- und Canal-Compagnie bei weitem nicht complet geworden ist, obgleich der König erlaubt hat, daß ihr, durch die Octroi bestimmter, Fond von 1,500,000 Reichsthaler fürs Erste auf 1,000,000 Reichsthaler herabgesetzt werde, und mehrere der Interessenten, die $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ des Einschusses für ihre Actien bezahlt, noch nicht das Restirende zur völligen Bezahlung der Actien erlegt haben . . . . . ., so . . . . hat der König ferner beschlossen, daß die schon bezahlten und dem Eigner ausgelieferten Actien wieder zurückgenommen und gegen Königliche, auf die volle in die Compagnie-Kasse erlegte Summe lautende Obligationen umgewechselt werden dürfen u. s. w." Das Actienspiel drehte sich aber nicht bloß um die Actien dieser Gesellschaften, die sich zusammen auf fast 45,000 beliefen, sondern die Regierung hatte auch in dieser Periode zur Anlegung anderer Compagnien ermuntert, und die Actienbriefe dieser gaben ebenfalls diesem unglücklichen Handel eine reiche aber traurige Nahrung. So war die 1780 auf Blaagaard errichtete Tuchmanufactur auf 2000 Actien pr. 50 Reichsthaler und die Handelscompagnie in Glückstadt, die unter der Direction des Kanzlers von Eybens und des Präsidenten von Lowzow im Jahre 1781 octroiirt wurde, auf 2000 Actien pr. 100 Reichsthaler gegründet; beide Compagnien lösten sich später, nicht

*) Adresse-Contoirets Efterretninger 1784 No. 171.

ohne Verlust für die Interessenten, auf. Wie die Regierung es darauf anlegte, die Actien „allen Unterthanen" in die Hände zu spielen, geht deutlich aus den erlassenen Einladungen zur Errichtung der Compagnien hervor. Am auffallendsten ist dies indessen bei der Stiftung der Canal-Compagnie, als schon eine „Lauheit in den Actienpreisen" eingetreten war, wie es in einem Bericht von Kopenhagen, datirt den 20. April 1782 *), heißt, denn es wurde der Direction erlaubt, auch halbe Actien auszustellen, „damit mehrere von des Königs eignen Unterthanen an dieser, zum Vortheil aller Unterthanen eingerichteten Compagnie Theil nehmen könnten." Der Zweck, den man vor Augen hatte, wurde auch so glücklich erreicht, daß man selbst Handwerker und Livreebediente in Actien speculiren sah. Merkwürdig ist es, wie es in dem Bericht von 1787 **) heißt, der in der Handelszeitung für dasselbe Jahr aufgenommen ist, daß die 20,000 Actien, die in die Hände des Volks kamen, „größtentheils durch die Hof- und Staatsbedienten ging." Jedes Steigen der Actien war eine Freude für Hof und Stadt und wurde als ein Glück für das Land angesehen, und wie gänzlich man die Lage Dänemarks und die wahre Natur seines Handels, selbst nachdem die Friedenspraeliminarien unterzeichnet waren, verkannte, kann man aus der Bitterkeit beurtheilen, mit welcher man derer erwähnte, die, weniger kurzsichtig als diejenigen, die die öffentliche Meinung leiten wollten, ihre Actien bei Zeiten los zu werden suchten, und so vielleicht auch dazu beitrugen, die Preise derselben noch mehr zu drücken. ***)

Dieser Actienhandel, der so Vielen einen eingebildeten Reichthum schuf, welcher bald von einer wirklichen Verarmung abgelöst wurde, hatte noch eine unglückliche Folge für das Land. Er vermehrte durch seinen täuschenden glücklichen Ausfall, und durch den unerschöpflichen Reichthum, den

*) Politisches Journal 1782. B. 1. S. 465.
**) Politisches Journal 1787 S. 698.
***) Cfr. Polit. Journal 1782. B. 11. S. 566.

er versprach, den Hang zur Pracht und Ueppigkeit, der seit den Zeiten Frederiks V. bei der Nation nur gar zu allgemein geworden war. Es ist freilich auffallend, und läßt sich nur aus der Höhe und dem Umfange, wozu das Wohlleben und die Ueppigkeit unter diesen Umständen gestiegen waren, erklären, daß die Regierung, zu Ende einer, für den Wohlstand des Landes als so glücklich geschilderten Periode, sich genöthigt sahe, es durch Gesetzbestimmung wo möglich zu verhindern, daß „die Familien, die doch den Staat ausmachen, theils verarmten, theils geschwächt wurden." *) Ich will nichts sagen von der Zweckmäßigkeit und der Wirkung der im Jahre 1783 gegen Verschwendung herausgegebenen Verordnung, die, im Vorbeigehen gesagt, gleich den vielen Verordnungen über die Leitung des Handels durch Compagnien, in der Zwischenzeit herauskamen, als Peter Andreas Bernstorff unter dem Guldbergschen Ministerium sein Portefeuille hatte abgeben müssen und aus dem Staatsrathe verdrängt war. Ich will mir aber hier die Bemerkung erlauben, daß es dem wahren Wohlstande Dänemarks zum Nachtheil gereicht hat, daß es so oft auf der Bahn des Glücks und des Reichthums eher Sprünge als Fortschritte gemacht hat, und ich glaube mich deshalb doppelt aufgefordert, neben der oben angedeuteten Frage des Verfassers, was es mit dem wahren Wohlstande des Landes zu thun habe, wenn einige Einzelne verlieren, während andere gewinnen, eine andere bekannte Frage aufzustellen: „welchen Einfluß es auf den wahren Wohlstand eines Staates habe, daß der Reichthum durchs Land fährt, wie ein Wagen mit Geldfoustagen über eine Landstraße dahinrollt.?"

Nicht erst nachdem die Illusion von der einzig bereichernden Kraft des ausländischen Handels durch die bittre Erfahrung des Friedens vernichtet war, fühlte das Land, daß noch viel an seinem Glücke fehle. Die Klagen des Land-

*) Verordnung vom 20. Januar 1783. cfr. Verordnung vom 12. März selbigen Jahres.

mannes und der übrigen Gewerbetreibenden Bürger waren, selbst in den sogenannten glücklichen Handelsjahren nicht ungewöhnlich, und daß die Regierung selbst dieselben damals nicht für bloßes Geschwätz oder grundlose Declamationen hielt, das beweist eine Erklärung, datirt den 14. December 1782 vom Statthalter der Herzogthümer, dem Landgrafen Carl, an die deputirten Bürger Husums, die eine allerunterthänigste Supplik, um Hülfe gegen den Verfall der Gewerbe, durch die überhandnehmende Preisverringerung des Papiergeldes, eingegeben hatten. In dieser Supplik rufen die Bürger jener Stadt den König an, daß er darüber wache, daß der Handel der Hauptstadt nicht die Production des ganzen Landes unterdrücke; wie es in der energischen Sprache der Supplik heißt, „damit der Sonnen-Wagen, der über die Himmelshöfe von Copenhagen schon so lange stille hält, nicht beständig finstere Nacht über die Provinzen verbreite." *) Und in der Antwort, die der Landgraf im Namen des Königs giebt, heißt es: „Daß allerhöchst Dieselben Sich den Inhalt solcher Vorstellung umständlich habe vortragen lassen, daß Sie von allem dem, was darin angeführt ist, ohnehin genau unterrichtet sind; und daß Supplicantes, wie alle königliche Unterthanen mit Zuversicht gewärtigen können, daß Ihro Königl. Majestät in diesen, wie in allen andern Fällen, alle den Umständen angemessene, nützliche und zur Zeit mögliche Maaßregeln, wodurch ihr Wohlstand erhalten und befördert werden kann, ergreifen und ins Werk setzen lassen werden." Will man sich im Ganzen über den Zustand des Landes außerhalb der Hauptstadt um die Mitte dieser Periode einen Begriff machen, so lese man Hennings Bericht über seine im Jahre 1779 in Jütland, auf königlichen Befehl unternommene Reise, und man wird Klagen sehen über „den Verfall des Handels, das Abnehmen der Schifffahrt, den Mangel an circulirender Münze, den Mis-

*) Urkunden und Materialien 2te Fortsetzung 1790. S. 329.

credit der Bancozettel, die Unzufriedenheit der Kaufleute, die Trägheit der arbeitenden Klassen, und die versäumte Cultur überhaupt," und ihn hinzufügen hören, „man hat guten Grund zu vermuthen, daß wir im Handel und in der Industrie nicht die richtigsten Grundsätze befolgen." *) Wie selbst in Kopenhagen, gerade zu der Zeit, als der ausländische Handel auf seiner höchsten Spitze stand, sogar die Gewerbe, auf die derselbe recht gewirkt haben sollte, dennoch in keinem hohen Grade blühten, kann man daraus ersehen, daß im Jahre 1781 nur 17 Zuckerraffinaderien betrieben wurden, obgleich, laut Resolution vom 26. April 1768 20 dieses Monopols theilhaftig werden konnten.

Ein anderes auffallendes Phaenomen in diesen brillanten Handelsjahren, welches auf der einen Seite zeigt, daß, was Einzelne bereicherte, nicht den wahren Wohlstand des Landes und den Nationalcredit begründete, und auf der andern Seite darthut, daß der Umfang des Handels zu den disponiblen Capitalien des Landes in keinem Verhältnisse stand und deshalb um so gewagter und gefährlicher war — ein anderes auffallendes Phaenomen war der stattfindende totale Mangel an Münze und die Preisverringerung der Bancozettel. Was jenen betrifft, so finden wir bei Büsch eine Beschreibung hierüber, die wir für übertrieben halten würden, wenn sie nicht einen so zuverlässigen Gewährsmann für sich hätte. „Ich war," sagt Büsch, *) „im Jahre 1780 in Kopenhagen, 70 Schiffe von Westindien und 11 von Ostindien und China, deren 5 für Privatrechnung waren, zeugten von der bis auf den höchsten Punct getriebenen Wirksamkeit der Handlungshäuser in Unternehmungen, die man unter Frederik IV. kaum gekannt hatte. Aber schon damals war alle contante Münze verschwunden. Ich hatte einen Wechsel auf eins der ersten Handlungshäu-

*) August Hennings, öconomische Beobachtungen auf einer im Jahre 1779 auf Befehl unternommenen Reise. Kopenhagen 1786 S. 66.

**) Büsch. Sämmtl. Schriften über Banken S. 116.

ser, und wünschte, gegen Agio, 30 Reichsthaler in grobem Courant zu erhalten. Man gestand mir aber, daß man dies nicht habe, und daß man, wenn man es hätte, sich kein Agio berechnen dürfte." Rücksichtlich des Courses sagt der Verfasser, „er stand in den ersten 6 Jahren bis 1780 ungefähr Pari 123 à 126 pCt." und ferner „in den folgenden 4 Jahren stand, oder richtiger gesagt, fluctuirte der Cours zwischen 128 und 138." Aber schon zu Ende des Jahres 1778 sank der Cours, nach Büsch, unter Pari und nach der vorhin citirten Courstabelle war er den 1. Juli 1779 zu 127¼ pCt. notirt *); im Jahre 1780 war der Mangel an Contanten, wie man oben gesehen hat, sehr fühlbar, im Jahre 1782 vor Unterzeichnung der Friedenspraeliminarien stand der Cours 142, und den 1. Juli 1783 war er sogar 144½ notirt. Als Beweis wie mißlich es um diese Zeit mit dem Nationalcredit aussah, wollen wir nur anführen, daß die Regierung für die 1783 in Genua gemachte Anleihe von 3 Millionen Liren 5 pCt. Zinsen geben mußte, während die Anleihen von 1774 zu 4½ pCt. abgeschlossen waren.

Die Ursache zu der großen Preisverringerung der Bancozettel zu einer Zeit, wo man hätte vermuthen sollen, daß der Cours dem Lande sehr günstig gewesen wäre, da dasselbe für die realisirten und nach dem Auslande hin abgesetzten Retourladungen von dorther hätte bedeutende Remissen in Contanten müssen erwarten können, war die übertriebene Zettelmasse, die sich nach dem Verfasser im Jahre 1784 auf 20,580,630 Reichsthaler belief, wovon 17 Millionen wirklich im Umlauf waren. Was war aber die Ursache zu dieser ungeheuren Zettelvermehrung? Der Verfasser will nicht, daß man den Grund hierzu in den übertriebenen Handelsspeculationen suche, weil der größte Theil des Capitals, zum Belauf von 1,778,506 Reichsthaler Courant, womit die Regierung im Jahre 1783 den Handelnden zu Hülfe kam, dersel-

*) Auch Hennings klagte im Jahre 1779 über den Mißcredit und die Preisverringerung der Bancozettel.

ben zurückbezahlt wurde, sobald die erwarteten Retourladungen eintrafen. Er sagt: „die Zettelvermehrung war also nicht eine Folge der Handelscrisis im Jahr 1783," und fügt hinzu: „haben die Ausgaben der Staatskasse in diesen 10 Friedensjahren so bedeutend zugenommen, so ist es zu bedauern, daß die Unterbalance nicht durch Auflagen gedeckt worden ist." Wir fragen aber, weshalb die Ausgaben der Staatskasse so bedeutend zunahmen? Doch wohl großen Theils, weil die Regierung die errichteten Compagnien auf eine für das Land so kostbare Weise unterstützt hatte, in der Hoffnung, daß diese Compagnien, durch ihren Gewinn, auf die Länge der Zeit der Staatskasse diese Vorschüsse vergüten sollten, was sie nicht thaten. Die westindische Compagnie hatte in der Bank einen unmäßigen Credit erhalten und benutzt, die ostseeische Gesellschaft hatte, bei ihrer Errichtung, von der Regierung, als Vorschuß, über 13 Tonnen Goldes in Contanten, das heißt in Bancozetteln, erhalten, und schuldigte der Bank, bei ihrer Aufhebung, außerdem noch 1,150,000 Reichsthaler, welche Schuld der König übernahm. Man irrt sehr, wenn man glaubt, daß diese verunglückte Handelsgesellschaften der Regierung nicht mehr kosteten, als wozu sich die Einlösung der Actien mit königlichen Obligationen belief. Bei Auflösung der letztgenannten Gesellschaft mußte die Regierung für 1,300,000 Reichsthaler Obligationen ausstellen, aber diese Gesellschaft hat der Regierung, oder richtiger gesagt dem Staate, vielmehr gekostet, und es ist gewiß niedrig angeschlagen, wenn es in dem früher citirten Bericht über die Auflösung derselben heißt: „Dies ist seit 1755, also in 32 Jahren, die zehnte Gesellschaft dieser Art, die am Ende dem Könige zur Last gefallen ist. Die damals aufgelöste westindische Gesellschaft kostete dem Könige 2,200,000 Reichsthaler und viel billiger ist ihm kaum die ostseeisch-guineische Gesellschaft zu stehen gekommen." *) Womit anders hatte

*) Politisk Journal 1778. S. 705.

die Regierung Schiffe gekauft, Packhäuser gebaut, Anlagen gemacht und zinsfreie Darlehne zugestanden, als mit selbstgeschaffenen Bancozetteln? Der Verfasser hat selbst die unnatürlichen Vortheile aufgerechnet, die man diesen Gesellschaften bewilligte, und er kann es noch „eben so unerklärbar als traurig“ finden, daß die Zettelmasse in dieser Zeit um 8 Millionen wuchs. Es scheint uns im Gegentheil eben so erklärbar als traurig, besonders wenn wir die Leichtigkeit berücksichtigen, mit der die Bank auf Waaren, Schiffe und Assecurancepolicen Darlehne machte, um zu immer mehreren Handelsunternehmungen Mittel zu verschaffen. Wie viele uneingelöste Pfänder sind nicht der Bank zur Last gefallen, durch deren endliche Realisation die für dieselben in Umlauf sich befindenden Zettel nur zum Theil eingezogen werden konnten? Der Verfasser sagt ja selbst (S. 159), daß unter den privaten Debitoren der Bank aus jener Zeit mehrere waren, die unter königlicher Garantie geliehen haben. Es leidet deshalb gewiß keinen Zweifel, daß die Vermehrung der Zettelmasse und der schlechte Cours als unmittelbare Folge derselben, zum großen und wohl zum größten Theile den übertriebenen Handelsspeculationen in den Jahren 1781 und 1782 und der darauf erfolgten Handelscrisis im Jahre 1783 zugeschrieben werden müssen. Der Verfasser sagt, daß man in dem Verfahren mit der Bank im Jahre 1773 den Grund finden werde „zu allem Unglück und aller Verwirrung rücksichtlich des Geldwesens des Landes,“ und hat insofern Recht, als die Regierung schwerlich würde Mittel gefunden haben, den Speculationsgeist auf eine so unglückliche Weise hervorzurufen, zu unterstützen und zu nähren, wenn sie nicht in der königlichen Bank eine unerschöpfliche Zettelfabrik gehabt hätte; gewiß ist es aber, daß, gleichwie das Verfahren der Regierung im Jahre 1773 die entferntere Ursache war, so waren ihre Mißgriffe in den Jahren 1781, 1782 und 1783 — die Bank auf die oben angeführte Weise zu benutzen — die nächste Ursache zu der Verwirrung mit der diese Periode endigte.

Der Verfasser hat von dem Umfange des Handels und von dem Erwerbe durch diesen und durch die Frachtfahrt in den Jahren als die Conjuncturen in so hohem Grade Dänemark begünstigten, ein klares Bild gegeben; es scheint uns aber, als ob er nicht genugsam hervorgehoben habe, daß der Handel doch eigentlich nur nach 1778 und bis 1782 so bedeutend war und einen verhältnißmäßigen Vortheil abwarf. Und doch ist dies keineswegs gleichgültig, wenn man den Einfluß dieser Periode auf den Nationalwohlstand beurtheilen will, denn obgleich sie mit einer Crisis endigte, so würde ihre Rückwirkung auf die Betriebsamkeit und die Industrie doch ganz anders gewesen seyn, wenn sie im Ganzen länger gedauert hätte. Es ist freilich wahr, daß „allein in den Jahren 1781—1783 nicht weniger als 465 Schiffe, von 40 bis 160 Commerzlasten, auf Westindien Pässe erhalten hatten," und „daß die asiatische Compagnie von 1775 bis 1784 25 Schiffe nach China und 21 Schiffe nach Ostindien aussandte, während Privatleute in dieser Zeit ebenfalls 49 Expeditionen nach Ostindien machten." Aber bis 1780 wurden kaum 70 Expeditionen jährlich nach Westindien gemacht, und in dem ganzen Zeitraume von 1775 bis 1780, also in 5 Jahren, machte, nach Hennings, die Compagnie nur 9 Expeditionen nach China und 8 nach Ostindien, und Privatleute machten in diesen 5 Jahren nur 8 Expeditionen nach Ostindien *), obgleich der Privathandel, gegen Retribution an die Compagnie, seit 1775 frei gewesen war, und die Regierung schon im Jahre 1777 die ostindischen Besitzungen der Compagnie, zur großen Aufmunterung des Privathandels, an sich gekauft hatte. Der Verfasser bemerkt selbst, daß der norwegische Productenhandel, besonders in der letzten Hälfte dieser Periode, sehr lebhaft gewesen sey. Obgleich wir der Meinung sind, daß die Zunahme der

*) August Hennings Gegenwärtiger Zustand der Besitzungen der Europäer in Ostindien Th. 1. S. 58. und 59.

Handelsbetriebsamkeit während des nordamerikanischen Krieges Norwegen mehr als Dänemark genutzt habe, weil diese Periode dort nicht mit einer so störenden Handelscrisis endigte als in Dänemark, und weil dieselbe den norwegischen Producten einen vortheilhafteren directen Absatz eröffnete, den Norwegen lange Zeit hindurch bewahrte, während die Handelsvortheile für Dänemark vielmehr nur temporair waren; so können wir doch nicht die Ansicht des Verfassers theilen, wenn derselbe meint, daß die Ausfuhr der norwegischen Producte damals größer gewesen sey als jetzt. Rücksichtlich des Kupfers und Eisens scheint es wenigstens problematisch zu seyn, denn nach der vom Verfasser citirten Quelle wurden aus den agerhusischen Zolldistricten jährlich im Durchschnitt 16,722 Schiffpfund norwegisches Eisen nach fremden und inländischen Plätzen, worunter die Ausfuhr nach Dänemark natürlich mitbegriffen ist, ausgeführt, während im Jahre 1828 aus denselben Zolldistricten 11,109 Schtt. Eisen außer 1,772,000 Stück kleine Spiker und 94 Schtt. Nägel, und im Jahre 1829 14,401 Schtt. Eisen, außer 1,569,200 Stück kleiner Spiker und 140 Schtt. Nägel *) allein nach dem Auslande hin ausgeführt wurden. An Holz wurden von 1782 bis 1790 aus den agerhusischen Zolldistricten jährlich 122,752 Lasten ausgeführt, und wie sehr auch in den letzten Jahren der Holzhandel in Norwegen abgenommen hat, so wurden doch im Jahre 1828 aus denselben Zolldistricten 147,833 Lasten und im Jahre 1829 138,654 Lasten ausgeführt. **) Was der Verfasser über die Ausfuhr von Fischen von Bergen in dieser Periode anführt ist nicht genau; denn die Ausfuhr von getrockneten Fischen von 1782 bis 1786 zum Belauf von 250,609

---

*) Oversigt over de af Amtmåndene afgivne Rapporter angaaende Norges oeconomiske Tilstand ved Udgangen af Aaret 1829 T. XIII. og XIV.

**) ibid. Tab. IX. und X.

Schtt. und von Klippfischen zum Belauf von 70,092 Schtt. war sowohl nach aus- als nach inländischen Plätzen, so daß die Bemerkung des Verfassers, „daß man berücksichtigen müsse, daß zu jener Zeit (1782—86) die Ausfuhr nach Dänemark als inländisch angesehen wurde, und also rücksichtlich der Ausfuhr nach ausländischen Plätzen nicht in Anschlag kam," irreleitend ist. Die Ausfuhr von getrockneten Fischen von 1823 bis 1826 zum Belauf von 269,177 Schtt. und von Klippfischen 53,731 Schtt. ist hingegen nach dem Auslande allein, da doch zur selben Zeit von Bergen aus nach inländischen Plätzen 74,410 Vog getrockneter Fische (ungefähr 8400 Schtt.) außer etwas Klippfisch, ausgeführt wurden. *) Wollen wir auch nicht, wie es der Verfasser haben will, die weit größere Ausfuhr an Heeringen von Bergen jetzt als damals, beachten, von 1822 bis 1826 ungefähr 143,000 Tonnen, und von 1827 bis 1829 über 160,000 Tonnen jährlich, dagegen von 1782 bis 1786 nur 36,000 Tonnen jährlich, und wollen wir auch mit dem Verfasser annehmen, daß diese größere Ausfuhr von Heeringen nur periodisch sey, so können wir doch nicht gleich dem Verfasser übersehen, daß während die Ausfuhr von getrockneten und Klippfischen etwas größer ist in der letzten als in der ersten der hier verglichenen Perioden, und während die Heeringsfischerei bis über das vierfache gestiegen ist, die Ausfuhr von Hummern nach England, die sich gut bezahlt, ebenfalls von 76,000 Stück jährlich (im Durchschnitt von 1782—86) bis auf 275,000 Stück im Durchschnitt von 1822—1829 gestiegen. Wenn ferner der Verfasser anführt, „daß im Jahre 1780 von Bergen nach fremden Plätzen 614 Schiffe, 14,248 Commerzlast trächtig, und im Jahre 1827, 589 Schiffe, 19,273 Commerzlast trächtig, ausklarirt wurden" (er hätte hinzufü-

*) cfr. Kraft. Topographisk statistisk Beskrivelse af Norge. Th. 4 Tab. C, D und G. (Die letzte Tabelle scheint der Verfasser ganz übersehen zu haben, wie auch die Ueberschrift der ersten.)

gen können im Jahre 1828 821 Schiffe, 27,586 Commerzlast trächtig und 1829 665 Schiffe, 22,840 Commerzlast trächtig) und die Bemerkung macht: „ist nun die Trächtigkeit größer, so muß wieder der angeführte Umstand rücksichtlich der dänischen Staaten in Anschlag gebracht werden,“ so kann der Verfasser hier abermals leicht irre führen, denn unter den 1780 expedirten Schiffen sind gerade die mit inbegriffen, die nach Dänemark ausklarirten. *) Uebrigens sind wir mit dem Verfasser darin einig, daß zu Ende dieser Periode „ die Ausfuhr sämmtlicher norwegischer Producte über 3½ Millionen Reichsthaler Courant betragen habe,“ aber gegen die Parallele des Verfassers zwischen dem norwegischen Handel der damaligen und der letzten Zeiten, haben wir geglaubt, uns um so bestimmter erklären zu müssen, als die Sache jetzt ein fremdes Land angeht, dem wir, aus mehr als einem Grunde, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Der Handel Norwegens ist freilich jetzt nicht, was er 1806 war, ihn aber noch tiefer herabzusetzen als er es 1784 war, ist nach unsrer Meinung keinesweges unpartheiisch oder gerecht.

Bevor wir diese Bemerkungen zu des Verfassers Darstellung dieser Handels-Periode schließen, müssen wir noch hinzufügen, daß es uns scheint, als ob der Verfasser, der die Vortheile derselben vollkommen zu würdigen verstanden hat, nicht eben so richtig die Verlüste zu beurtheilen wisse, die ihr endlicher Ausgang für das Land und die Regierung herbeiführte. Wir glauben schon mehrere Beweise dafür angeführt zu haben, können jedoch nicht unterlassen noch einen anzudeuten. Rücksichtlich der Uebernahme der ostseeischen Gesellschaft von der Regierung, sagt der Verfasser: „hier muß ich aber bemerken, daß man bei Aufmachung des Status der Gesellschaft im Herabsetzen der Effecten eben so ungereimt gewesen ist, als man es im Ansatz war, zu der Zeit

*) Kraft l. c. S. 371.

da die Compagnie dieselben im Jahre 1781 übernahm. Damals wurden 37 Schiffe zu 774,223 Rthlr. (soll seyn 734,223 Rthlr.) angeschlagen und berechnet, und obgleich die Gesellschaft 6 neue Schiffe hat bauen lassen die 200,000 Rthlr. gekostet haben, und andere 8 zu 200,000 Rthlr. kaufte, so wurden doch die 40 Schiffe, 4622 Commerzlasten trächtig, die die Regierung (1784) empfing, nicht höher als 196,825 Rthlr. taxirt." Daß diese letzte Taxation indessen kaum ungereimt genannt zu werden verdient, und daß der Verlust des Staates bei Auslösung der ostseeisch-guineischen Compagnie nicht dadurch vermindert worden ist, daß die Regierung ihre Effecten für weniger übernahm, als sie bei der Uebernahme werth waren — was man, nach der Darstellung des Verfassers anzunehmen geneigt seyn könnte, — das scheint klar, wenn man berücksichtigt, daß die Schiffe überhaupt im Jahre 1784 so ausserordentlich im Preise fielen. So heißt es in einem Bericht von Kopenhagen d. d. 18. Febr. 1785 *): „Es sind enorme Capitale, die hier in Schiffen stecken und den Eignern derselben zur Last fallen, da sie jetzt weder wie ehemals verkauft, noch benutzt werden können. Täglich hört man, daß Schiffe auf der Börse ausgeboten werden." Wir haben früher angeführt, daß der Verlust des Staates bei den verunglückten Compagnien weit bedeutender war, als was die Einlösung der Actien den Finanzen kostete, und müssen uns noch, weil die Darstellung des Verfassers fast das Gegentheil könnte vermuthen lassen, auf einen Bericht von Kopenhagen d. d. 14. Decbr. 1786 **) berufen, in welchem es rücksichtlich des übernommenen westindischen Handels heißt: „daß die dadurch acquirirten großen Waarenvorräthe in Westindien jetzt kaum den fünften Theil ihres Einkaufspreises werth sind."

*) Politisk Journal 1785 S. 176.
**) Politisches Journal 1786 S. 1269.

Gleich wie zu der vorigen Periode, hat der Verfasser, eine, wie wir glauben, bisher unbekannte Liste über von 1775 bis 1784 zu Kopenhagen angekommene Schiffe und eine Uebersicht über die Zoll- und Consumtionsintraden der Hauptstadt in diesen Jahren mitgetheilt. In der Hoffnung, daß diese Notizen authentisch sind, erlauben wir uns sie hier mitzutheilen, können aber nicht die Bemerkung unterlassen, daß die Angabe des Verfassers für 1783 und 1784 mit den uns bekannten Datis für diese Jahre nicht übereinstimmt. Im politischen Journal für 1785 sind nämlich die im Jahre 1783 zu Kopenhagen angekommenen Schiffe zu 5,241, statt beim Verfasser zu 5020, und für 1784 zu 4,458 statt beim Verfasser zu 4,164 angegeben *). Die damaligen Correspondenzberichte aus Kopenhagen in dieser Zeitschrift kamen von zuverlässiger Hand, und die ersten Jahrgänge dieser Zeitschrift sind eine wichtige Quelle zur Geschichte dieser Epoche, wenn gleich nicht zu läugnen steht, daß dies rücksichtlich des Berichts der factischen Begebenheiten eher der Fall ist, als rücksichtlich der in der Zeitschrift mitgetheilten eigentlichen politischen Urtheile und Ansichten. Wir müssen überdies noch hinzufügen, daß der Belauf der Zollintraden im Jahre 1783 nach der eignen Aufgabe des Verfassers, es wahrscheinlich macht, daß die Anzahl der in diesem Jahre angekommenen Schiffe größer gewesen sey als im Jahre 1782, das Gegentheil ist aber bei dem Verfasser und dagegen nicht am angeführten Orte der Fall. Gerade die vielen Retourladungen, die im Jahre 1783 heimkamen, weil die Geschäfte, nachdem die Friedensunterhandlungen begonnen hatten, fortgesetzt wurden, waren Schuld an dem Verluste Dänemarks und an dem Umfang der eingetretenen Handelscrisis.

---

*) Politisk Journal 1785 S. 913.

Jahr.	Angekommene Schiffe.	Zoll- und Consumtions Revenüen.
1775.	3,740.	516,696 Rthlr.
1776.	3,920.	623,818 =
1777.	3,908.	594,032 =
1778.	4,278.	642,767 =
1779.	4,696.	733,107 =
1780.	4,516.	772,779 =
1781.	4,993.	898,762 =
1782.	5,123.	940,135 =
1783.	5,020.	1,158,492 =
1784.	4,164.	nicht angegeben.

Die Ausfuhr der dänischen Producte in dieser Periode war, sagt unser Verfasser, was Vieh- und Fettwaaren betrifft „ansehnlich und vortheilhaft, aber die Kornausfuhr war noch nicht sehr bedeutend." Sich auf den Bericht der im Jahre 1787 eingesetzten Commission stützend, führt er an, „daß Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer in den Jahren von 1775—84 im Durchschnitt jährlich 100,228 Tonnen Roggen und 27,042 Tonnen Malz mehr ein- als ausführten. Olussen hat indessen mehrere Einwendungen hiergegen gemacht, die Gewicht zu haben scheinen, und darauf hinausgehen, zu beweisen, daß Dänemark und die Herzogthümer schon damals so viel Korn producirten, daß sie mit ihrem Ueberschuß auch Norwegen unterhalten konnten *). Es ist ohne Zweifel schwierig anzugeben, was dieses Land zu der Zeit zu seiner Versorgung bedurfte, wenn man aber berücksichtigt, daß Norwegen noch in den Jahren 1828 und 1829 jährlich ungefähr 650,000 Tonnen Getraide eingeführt hat, und daß dieses Land doch jetzt, im Verhältniß zu seiner Bevölkerung, besser angebaut ist als damals, so darf man wohl annehmen, daß zu Ende dieser Periode, da Norwegen fast ausschließlich von Dänemark aus mit Getraide versehen wurde,

*) Olussen oeconomiske Annaler Bd. 4. S. 18.

von hier jährlich 650,000 Tonnen Getraide ausgeführt wurden. Dieses scheint um so wahrscheinlicher, als die Ausfuhr von Dänemark und Schleswig um die Mitte des Jahrhunderts, nach Pontoppidan schon ungefähr 500,000 Tonnen betrug, und nun noch Holsteins Ueberschuß hinzukam. Es ist freilich wahr, daß der ausländische Handel in dieser Periode der einzig favorisirte Betrieb war, daß der Ackerbau nur wenig Aufmunterung genoß, und daß die Sache des Landwesens unter dem Guldbergschen Ministerium schlummerte; aber die Fortschritte der Wissenschaften in dieser Periode waren doch nicht ganz ohne Einfluß auf diesen wichtigen Productionszweig gewesen, die früheren Veranstaltungen des Landwesens-Collegii waren auch nicht fruchtlos geblieben, mehrere Gutsbesitzer hatten schon damals eine verbesserte Art des Ackerbaues eingeführt, und für die besseren Umstände ihrer Bauern mehrfach gewirkt, und endlich war die Verordnung wegen Aufhebung der Feldgemeinschaft im Jahre 1781 herausgekommen. Zu Ende dieses Jahrhunderts wurden auch, nach den Zoll-Listen von 1796—1798 im Durchschnitt jährlich ungefähr 900,000 Tonnen Korn, theils in unveredeltem Zustande, theils als Branntewein ausgeführt *), was es noch ferner wahrscheinlich macht, daß das obengenannte Quantum beim Schluß der hier berührten Periode ausgeführt ist, ohne daß wir mit dem, was der Verfasser früher über den mäßigen Zustand des Ackerbaues um diese Zeit angeführt hat, in Widerspruch gerathen sollten.

Rücksichtlich der Einkünfte sagt der Verfasser: „ich mache den Anschlag, daß sie bis gegen 8 Millionen gestiegen sind.“ Viel geringer nehmen wir ihren Belauf auch nicht in den Jahren an, als die Zollrevenüen so groß waren und die Extrasteuergelder laut Verordnung vom 19. März

*) Der Verfasser zieht dies freilich in Zweifel (fernere Erläuterungen S. 57), wie es uns aber scheint, ohne Grund, was wir an seinem Orte noch näher ausführen werden.

1779 erhoben wurden. Wir wollen indessen unsere Gründe hierfür anführen, da der Verfasser dies nicht gethan hat. Die Einkünfte waren im Jahre 1786 nach einer ziemlich glaubwürdigen Quelle 7,206,240 Rthlr. *), und damals waren weder die Zollrevenüen so groß als in den Jahren 1782 und 1783, noch hatten die Finanzen länger die Einnahme in Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1779. Ueberdies stützen wir uns auf die Einnahme für 1771, die 6,200,000 Rthlr. betrug, hierzu kommt nun der Sundzoll, der noch 1771 in die Particulaircasse floß, die 1773 wieder eingeführte Quartprocentsteuer, die oben genannten Extrasteuergelder, die vermehrte Einnahme vom Stempelpapier (Verordnung vom 27. Novbr. 1775) und vom Zoll und der Consumtion in der Handelsepoche, wie auch der Ueberschuß der Zahlenlotterie (im Jahre 1771 laut Contract mit Koes 25,000 Rthlr., aber im Durchschnitt von 1773—84 ungefähr 330,000 Rthlr. jährlich **). Diese und mehrere vielleicht ausgelassene kleine Pöste betragen wohl über 1½ Millionen, so daß die Einnahme im Jahre 1783 wahrscheinlich 7,800,000 Rthlr. betragen hat. Ueber die Ausgaben hat der Verfasser nichts. Nach unserer Meinung betrugen dieselben zu der Zeit etwas weniger als 7 Millionen Rthlr., denn 1786 wurden sie zu etwas mehr als 7 Millionen angeschlagen ***), damals war aber die Staatsschuld um 3½ Millionen Rthlr. größer als beim Schlusse dieser Periode und ihre Verzinsung erforderte also fast 150,000 Rthlr. mehr als im Jahre 1783. Sieht man auf den Belauf der

*) Voyage de deux français Th. 1. S. 342. Diese Verfasser haben wahrscheinlich den in statistisk Aarbog bekanntgemachten Status für 1786 gekannt. Trotz allem Fleiß ist es mir nicht möglich gewesen dem Exemplar auf die Spur zu kommen, das gerettet wurde, als im Jahre 1794 die Auflage verbrannte.

**) Statsoeconomisk Archiv Th. 2. S. 229.

***) Voyage de deux français l. c.

Ausgaben im Jahre 1771, nämlich 5,400,000 Rthlr., so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob dieselben in dieser Periode bedeutend zugenommen hätten; man muß aber eingedenk seyn, daß die Staatskasse, die nun die Einkünfte der früheren Particulairkasse hatte, jetzt auch die Ausgaben derselben bestreiten mußte, und daß die Verzinsung der Staatsschuld im Jahre 1771 nur 7 Tonnen Goldes, in dieser Periode aber über eine Million erforderte. Die im Jahre 1786 bezahlten Zinsen beliefen sich auf 1,179,821 Rthlr., die Ausgaben an den Hof, an die Administration und an das Vertheidigungswesen haben demnach in dieser Periode nicht sehr bedeutend zugenommen, obgleich die Cumulirung der Gagen, unverhältnißmäßige Pensionen und besonders einträgliche Sinecureposten damals zur Tagesordnung gehörten, weshalb unser Verfasser auch sehr sarcastisch, als Beweis für den Vortheil des Handels für das Land anführt, daß die Emolumente der Ober-Direction bei einer einzigen Compagnie, sich in ein paar Jahren auf 100,000 Rthlr. belaufen haben.

Die Finanzen müssen demnach, so scheint es uns, besonders in den letzten Jahren dieser Periode einen nicht unbedeutenden Ueberschuß zur Bestreitung extraordinairer Ausgaben gehabt haben. Nun ist es freilich wahr, daß dieser nicht hinreichend seyn konnte, um zwei so kostbare extraordinaire Ausgaben zu bestreiten als den Kieler Canal und die Ausrüstungen auf Veranlassung der bewaffneten Neutralität, von denen erstererer zu über 2 Millionen und letztere sogar zu 6 Millionen angeschlagen ist *), aber weder die ausländische Schuld, noch die unfundirte Zettelmasse würde so sehr gestiegen seyn als es der Fall war, wenn nicht die Regierung den oben beschriebenen Handelsplan befolgt hätte, und wenn nicht die Staatskasse, wie der Verfasser selbst sagt, „auf eine oder die andere Weise an dem Han-

*) Olufsen Bidrag til en Oversigt af Nationalindustrien S. 364.

del der ganzen Welt selbst Theilnehmer geworden wäre."

Die ausländische Schuld, sagt der Verfasser, ist in dieser Zeit um 7 Millionen gewachsen, sie betrug nämlich im Jahre 1771 7,302,000 Rthlr. und im Jahre 1786 14,373,494 Rthlr.; aber dieser ganze Zuwachs fällt nicht der hier beschriebenen Periode zur Last, denn vor Anfang derselben waren in Genua ein Paar Anleihen gemacht zum Belauf von ungefähr 1½ Millionen Rthlr. Man kann deshalb nur mit Recht behaupten, daß die Schuld in dieser Periode um 5½ Millionen Rthlr. gewachsen sey, aber die unfundirte Zettelmasse ist, wie es der Verfasser anführt, zu derselben Zeit um 8 Millionen gestiegen, so daß der Zustand der Finanzen zu Ende einer so viel versprechenden Epoche, und nachdem die Conjuncturen für das neutrale Dänemark in so hohem Grade vortheilhaft gewesen, freilich mäßig war.

Wir haben solchergestalt unsere Ansicht von dieser Periode, im Gegensatz zu der des Verfassers, entwickelt, und gezeigt, weshalb wir nicht mit ihm darüber einig seyn können, daß das Land während des nordamericanischen Krieges ausserordentliche Kräfte gesammelt habe, und daß alle Verlüste, mit denen diese Periode endigte „gegen die besonders großen Vortheile, die das Land aus dem in diesem Zeitraume ausgebreiteten Handel geerndtet hat, nur wenig zu bedeuten haben." Der Behauptung des Verfassers, daß, ohne den Handel jener Zeit, Dänemark im Jahre 1792 nicht im Besitz einer Handelsflotte von 3282 Schiffen (soll seyn 3332), gegen 105,000 Commerzlasten trächtig, hätte seyn können, wollen wir nicht geradezu widersprechen, doch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß unter dieser Anzahl die in Holstein zuhausegehörenden Schiffe mit begriffen sind, und dadurch kann diese Angabe, wenn sie mit der Anzahl der Schiffe im Jahre 1767 zusammengehalten wird, leicht etwas blendendes gewinnen. Im Jahre 1748 hatten Dänemark, Norwegen und Schleswig, nach Pontop-

pidan 1748 Schiffe, 20 Jahre später, nach Suhm 2053 und 25 Jahre später, nach statistisk Aarbog 2810 Schiffe. Der Zuwachs in den letzten 25 Jahren von 1767 bis 1792 ist freilich viel bedeutender als in den ersten 20 Jahren von 1748 bis 1767, jedoch scheint dieser Zuwachs keinen entscheidenden Beweis für die während des americanischen Krieges gegründete und ungestörte Handelsmacht des Landes abzugeben.

Unser früheres Urtheil über den Einfluß dieser Periode auf den Nationalwohlstand Dänemarks finden wir vom Verfasser nicht widerlegt. Noch jetzt sind wir der Meinung, daß, obgleich die Conjuncturen jener Zeit Dänemark einen Frachthandel verschafften, in dessen Besitz das Reich, wenigstens zum Theil, längere Zeit hindurch blieb, und obgleich die norwegischen Producte, besonders getrocknete Fische nach dem Mittelländischen Meere, während dieser Periode einen directen Absatz bekamen, dessen Vortheile lange fortdauerten, dennoch diese Conjuncturen Dänemark lange nicht den Nutzen geschafft haben, als sie es hätten können und müssen. Was während des Krieges verdient war, ging im Frieden verloren, weil der Gewinn nicht im Lande realisirt war, und weil der bis ins Unendliche künstlich getriebene Speculationsgeist es übersahe, daß ihm der Friede eine Grenze gesetzt habe, gegen die er unnatürlich anstritt. Der eingebildete Reichthum verschwand demnach, während die, auf einen stets vergrößerten Handel berechneten, kostbaren Anlagen und Ausrüstungen den Finanzen und dem Lande eine wirklich schwere Last wurden. „Der Staat," habe ich gesagt *), und wiederhole es, „hatte nicht nur die traurige Erfahrung gemacht, daß man nicht mit Papiergeld die Mittel zu einem ausgebreiteten ausländischen Seehandel, selbst unter den scheinbar vortheilhaftesten Conjuncturen, schaffen könne, sondern er hatte zugleich an sich selbst ein Beispiel erlebt, daß, durch

*) David Commentatio etc. pag. 99.

ein System, welches nicht alle Erwerbszweige umfaßt, sondern nur darauf ausgeht einem einzelnen Zweige der Erwerbthätigkeit im Staate aufzuhelfen und diesen zu erweitern, der Nationalwohlstand nicht gefördert und entwickelt werden könne."

Nachdem wir auf diese Weise, in Uebereinstimmung mit unserm, in der Einleitung angegebenen, Plane, die Handels- und Finanzgeschichte des Verfassers bis zum Jahre 1784 durchgegangen sind, schreiten wir jetzt dazu, dem Leser eine Uebersicht über die vom Verfasser mit vielem Fleiß gesammelten statistischen Materialien zur historischen Darstellung der folgenden Zeiträume, zu geben.

Der Zeitraum von 1784 bis 1807 war freilich für den dänischen Staat nicht gleich günstig und glücklich; die Conjuncturen waren für die Entwickelung des Nationalwohlstandes bald mehr, bald weniger günstig; die Betriebsamkeit und Industrie im Lande wurden bald mehr bald weniger reichlich belohnt, und die politischen Stürme, die in diesen beiden Decennien Europa erschütterten, verschonten bald mehr bald weniger den Staat, der die Aufrechterhaltung des Friedens zum Hauptziel seiner redlichen Politik machte. Nichtsdestoweniger aber muß man doch diesen ganzen Zeitraum als eine glückliche Periode betrachten, während welcher der Staat in Cultur, Aufklärung und Wohlstand fortschritt — es war ein herrlicher Sommertag, freilich nicht frei von Regen, ja selbst Gewitter, der auf eine schöne Morgenröthe im Jahre 1784 folgte. In diesem Zeitraum sammelte das Land eine Stärke und Kraft, die gesunder und dauerhafter war, als der Reichthum, den glückliche Handelsconjuncturen allein gewähren. Zwar wußte Dänemark auch aus diesen, während des französischen Revolutionskrieges und der späteren Kämpfe, die eigentlich nur eine Fortsetzung desselben waren, Vortheil zu ziehen, aber sein Glück und seinen Wohlstand verdankte Dänemark doch hauptsächlich dem, die Nationalwirksamkeit in ihrer vollsten Ausdehnung umfassenden, freien und liberalen System, das die Regierung befolgte. Der

dänische Bauer wurde in diesem Zeitraume aus einem leibeignen Sklaven ein freier Mann; Handel und Industrie wurden von vielen der lästigen und beschwerenden Bande, die sie umstrickt und beschränkt hatten, befreiet. Die allgemeine Aufklärung wurde befördert, die Rechtspflege verbessert, die Zollgesetzgebung verändert. In Gemeinschaft mit Männern als Peter Andreas Bernstorff, Ernst Schimmelmann, Christian Reventlau und Christian Colbjörnsen wachte Dänemarks Frederik über die Aufrechthaltung des Friedens, arbeitete er für das Beste und die Entwickelung des Ackerbaues, wirkte er für den Flor und die Förderung der Industrie und des Handels, und was damals geschah und ins Werk gesetzt wurde, wird von künftigen Geschlechtern gesegnet werden, gleich wie es dem jetzt lebenden Geschlechte seinen Segen geschenkt hat.

Aber wir wollen uns nun zum Verfasser wenden und zu seiner Darstellung des Handels, der Schifffahrt und der Finanzen des Landes in diesen merkwürdigen und glücklichen Jahren (1784—1807).

Der Handel hatte durch den Versailler Frieden gelitten, und die Folgen der vorhin beschriebenen Crisis wurden lange gespürt, und waren besonders im Anfange dieser Periode fühlbar. Indessen zeigt doch der Verfasser, daß der ostindische Handel von 1784 bis 1791 nicht unbedeutend war. In diesem Zeitraum sandte die Compagnie 12 Schiffe nach China und 18 nach Ostindien aus, und zu derselben Zeit gingen 35 Schiffe für Privatrechnung nach Ostindien. Der Belauf der ausgesandten Gelder und Ladungen betrug 8,689,000 Rthlr.; die während 7 Jahren in 52 Schiffen heimgebrachten Ladungen beliefen sich auf 30,466,600 Rthlr., ausser der Führung *), die der Verfasser zu 3½ Millionen

*) Führung heißt derjenige Waarenvorrath, den die Schiffsmannschaft für ihre Rechnung mit im Schiffe hat. Pöhls Handelsrecht III. Bd. S. 275.

anschlägt. Noch bedeutender war der ostindische Handel von 1792 bis 1799; aber rücksichtlich dieses hat sich der Verfasser nur die Aufklärung verschaffen können, daß der Werth der von China und Ostindien in den Jahren 1797—99 heimgekommenen Waaren, nach dem Auctionspreise sich im Ganzen auf 14,721,000 Rthlr. beliefen, ausser der Führung. Der Verfasser ist der Meinung, daß dieser Handel, in den Jahren von 1800 bis 1806, für das Land eben so vortheilhaft gewesen ist als in der nordamericanischen Periode und der Verfasser schlägt den Werth der jährlich von Ostindien und China retournirenden Ladungen zu 5 Millionen an. In den Jahren von 1803 bis 1806 kamen zu Kopenhagen allein 67 Schiffe von Ostindien und China an.

Der Zwischen-Handel in Westindien war natürlich einer der Handelszweige, die durch das Aufhören des Krieges im Jahre 1783 am meisten leiden mußten. Was hingegen die Production der Colonien und den Handel auf Westindien im Allgemeinen anbetrifft, so waren diese nach dem Verfasser besonders gut. In der Handelszeitung für 1794 findet sich eine Liste über die Ausfuhr von St. Croix nach Dänemark in diesen Jahren, und da diese Liste der Aufmerksamkeit des Verfassers entgangen zu seyn scheint, wollen wir das Resultat derselben hersetzen. Von 1780—1783 wurden von St. Croix nach Dänemark 59,632,271 Pfd. Zucker zum Werth von 3,185,762 Rthlr., in den nächsten vier Jahren 42,425,133 Pfd. Zucker zum Werth von 2,439,445 Rthlr. und in den darauf folgenden vier Jahren 23,493,822 Pfd. Zucker zum Werth von 1,977,449 Rthlr. ausgeführt *). Von 1792 bis 1799 war hingegen der westindische Handel weit lebhafter. Der Verfasser hat hierüber freilich nichts

*) Handelszeitung für 1794 S. 29. Im Aufsummiren der ersten und fünften Colonne ist ein bedeutender Druckfehler begangen, der in politisk Journal für dasselbe Jahr S. 349, welches diese Liste aufgenommen hat, übergegangen ist.

Specielles, es wird aber einleuchtend aus seiner Angabe, daß die Production der westindischen Inseln im ersten Zeitraume (1784—1792) von Oxholm zu 17,884 Fässer Zucker und 7,934 Fässer Rum jährlich, dagegen für die Jahre 1792 bis 1796 zu 18,714 Fässer Zucker und 8,381 Fässer Rum jährlich angeschlagen ist; und besonders daraus, daß die Staatseinkünfte von St. Croix, die von 1788 bis 1792 sich nur auf 204,000 Rthlr. jährlich beliefen, von 1793 bis 1796 ungefähr 278,000 Rthlr. jährlich betrugen. Noch blühender war der Handel von 1800 bis 1806. Allein in 3 Jahren von 1804 bis 1806 sind 255 Schiffe, 23,500 Commerzlasten trächtig, mit Pässen dorthin versehen worden. Nach Kopenhagen kamen in diesen Jahren jährlich 50 bis 60 Schiffe an, und von Tönningen aus wurde ein sehr ausgebreiteter Handel auf St. Thomas getrieben. (Dasselbe war auch von Flensburg aus der Fall). Der Handel von Nordamerica nach Dänemark war ebenfalls damals bedeutend. In den Jahren 1801 und 1802 betrug die Trächtigkeit der nach den nordamericanischen Staaten angekommenen dänischen Schiffe ungefähr 5800 Commerzlast, und 1806 wurden von America nach Dänemark für 4 Millionen Species Waaren ausgeführt.

Rücksichtlich des norwegischen Handels sagt der Verfasser, daß „derselbe stets zunahm" und als Beispiel hierfür führt er an, daß die Durchschnittsausfuhr an Fischen und Thran von Bergen in den Jahren 1782 bis 1785 63,445 Schpfd. Fisch und 18,767 Tonnen Thran, von 1786 bis 1792 aber 66,800 Schpfd. Fisch und 27,472 Tonnen Thran betragen habe.

Das Resultat würde indessen etwas anders gewesen seyn, wenn der Verfasser wirklich die Periode während des nordamericanischen Krieges mit der Periode vom Versailler Frieden bis zum französischen Revolutionskriege verglichen, und also nicht das Jahr 1785 mit zur ersten und nicht das Jahr 1792 mit zur letzten Periode gerechnet hätte. Von

1784 bis 1791 scheint der Productenhandel Norwegens nicht zugenommen zu haben, wenigstens nicht bedeutend, nach 1792 hingegen nahm er bedeutend zu. Wir wollen hinzufügen, wie viel die Ausfuhr an Fischen und Thran von Bergen in den Jahren von 1792 bis 1796 im Durchschnitt betragen hat, nämlich 77,843 Schpfd. Fische und 32,750 Tonnen Thran jährlich *). Der Verfasser führt ebenfalls eine Menge Data an, die das Zunehmen des Handels nach dem Revolutionskriege beweisen; z. B. daß der Holzhandel im Jahre 1799 1169 Schiffe vom 86,376 C. L., im Jahre 1800 1383 Schiffe zu 96,163 C. L., im Jahre 1801 959 Schiffe zu 66,185 C. L., im Jahre 1802 1495 Schiffe zu 96,791 C. L. beschäftigte. Der Fischhandel hat, nach dem Verfasser im Jahre 1799 261 Schiffe zu 8938 C. L., im Jahre 1800 303 Schiffe zu 11,261 C. L., im Jahre 1801 249 Schiffe zu 8,489 C. L., im Jahre 1802 411 Schiffe zu 13,295 C. L. beschäftigt. Wir wollen hierbei nur bemerken, daß die Ausfuhr nach Dänemark hierunter mitbegriffen ist, denn die frühere Anmerkung des Verfassers könnte auch in dieser Rücksicht irreleiten, da es hierüber bei ihm heißt, daß „von Norwegen nach fremden Plätzen ausgeführt wurde." Er hält dafür, daß der Handel Norwegens in den Jahren von 1804 bis 1806 seinen höchsten Gipfel erreicht habe. „So sehen wir, fügt er hinzu, daß Bergen im Jahre 1805 90,786 Schpfd. Fische und 37,144 Tonnen Thran ausführte."

Bei den Silberwerken meint der Verfasser, wurden von 1784 bis 1792 für ungefähr 250,000 Rthlr. Cour. und von 1792 bis 1799 nur für 125,000 Rthlr. Cour. „gewonnen;" — daß dieselben indessen beiweitem nicht einen solchen Vortheil dem Lande haben gewähren können, erhellt aus der späteren Bemerkung des Verfassers, daß sie zu Anfang des 19ten Jahrhunderts eingingen, „weil die Zubuße gar zu groß war."

---

*) Kraft l. c. Bd. 4. Heft 1. Tabelle C.

Der isländische und grönländische Handel kann während dieser ganzen Zeit nicht blühend genannt werden; freilich nahm ersterer nach Aufhebung des Monopols im Jahre 1787 zu, und von 1788 bis 1807 wurde diese Insel im Durchschnitt jährlich von 55 Schiffen zu 2275 C. L. besegelt, noch war aber die Ausfuhr von Island nicht bedeutend, was besonders der Reihe von Mißjahren zugeschrieben werden muß, die zu jener Zeit das Land heimgesucht und großentheils ihre Productionsquellen vernichtet hatten. Den Verlust bei dem grönländischen Handel, der für königliche Rechnung betrieben wurde, giebt der Verfasser für die Jahre von 1781 bis 1789 zu ungefähr 1,100,000 Rthlr. an. Nach dem später erwählten Handelsplan war freilich der Verlust geringer, es trat sogar einiger Vortheil an dessen Stelle, aber auch dieser Handel erreichte während jenes Zeitraums keinen hohen Grad der Entwickelung.

Ein vortheilhafter Handelszweig, der sich zu Ende dieses Zeitraums dem Lande öffnete, war der durch Holstein und besonders über Tönningen betriebene Commissions- und Speditionshandel, als die Elbe von den Engländern blockirt war. Als Beweis für den Umfang und den Vortheil dieses Handels führt der Verfasser an, daß sich die Zollintraden zu Tönningen in diesen Jahren auf 200,000 Rthlr. jährlich belaufen haben sollen. Ein anderer vortheilhafter Handelszweig war der Handel auf Schweden mit inländischen und fremden Manufacturwaaren. Der Vortheil, den das Land hierdurch geerndtet hat, ist nach dem Verfasser bedeutend gewesen.

Ueber den Productenhandel Dänemarks und der Herzogthümer giebt der Verfasser nicht viel Aufklärung. Von 1784 bis 1792, sagt er, ist der dänische Productenhandel lebhaft und vortheilhaft gewesen, besonders rücksichtlich der hohen Preise und der guten Erndte in den Jahren 1789 und 1790. Die Capitelstaxe für Roggen, Gerste und Hafer war während dieser Jahre im Durchschnitt 7 Rthlr. 1 Mk. 1 ßl.

Von 1792 bis 1799, fährt der Verfasser fort, war der Productenhandel des Reichs noch vortheilhafter; die Capitelstaxe war für die genannten drei Getreidesorten 7 Rthlr. 4 Mk. 10 ßl. „Alle Fettwaaren wurden gesucht und mit ausserordentlichen Preisen bezahlt, nicht weniger alles Vieh.“ Endlich heißt es rücksichtlich der Periode von 1800 bis 1807: „Der Productenhandel des Landes ist in diesem Zeitraum sehr bedeutend gewesen, obgleich die Ausfuhr von Getreide und Fettwaaren zu verschiedenen Malen verboten war. In diesen sämmtlichen 7 Jahren standen die Preise sehr hoch. Der Durchschnitt der Capitelstaxen ist für Roggen 6 Rthlr. 1 Mk. für Gerste 3 Rthlr. 3 Mk. 12 ßl. und für Hafer 2 Rthlr. 1 Mk. 4 ßl. gewesen; aber die Hafen- und Marktpreise waren (mitunter) viel höher.“ Ueber den Belauf der um die Zeit jährlich ausgeführten Getreidewaaren giebt der Verfasser keine specielle Notiz, obgleich Olufsen *) sich auf die Zoll-Listen von 1796 bis 1798 berufen und darnach angeführt hat, daß zu jener Zeit jährlich 911,000 Tonnen Getreide ausgeführt wurden, nämlich 577,774 Tonnen in unveredeltem Zustande und 333,400 Tonnen als Brannteweín. Der Verfasser nahm auch selbst in der ersten seiner Schriften an, daß die Ausfuhr von Brannteweín damals sehr bedeutend war, aber in seinen ausführlicheren Erläuterungen scheint er nicht nur dieses in Zweifel zu ziehen, sondern sagt sogar von jenem angeführten Brannteweinsexport, daß „dies nicht möglich seyn kann, denn von dem angeführten Korn erhält man ungefähr 150,000 Tonnen Brannteweín zum Werthe von fast 4 Millionen Rthlr. Courant, und ein so großes Quantum hat das Land gewiß nicht ausgeführt.“ Vorläufig sey gesagt, daß man nicht annehmen kann, daß, nach dem damaligen Verfahren in den Brennereien, aus jener angeführten Quantität Korn mehr als ungefähr 125,000 Tonnen Brannteweín gewonnen wurden; man rechnete nämlich da-

*) Olufsen Bidrag til en Oversigt over Nationalindustrien S. 111.

mals, und der Verfasser ist sonst dieser Berechnungsart gefolgt, hoch angenommen, 50 Pott Branntewein von einer Tonne Korn; und überdies war der Preis des Brannteweins zur Ausfuhr keineswegs so hoch, als ihn der Verfasser angesetzt hat, nämlich zu 24 ßl. pr. Pott. Aber, wir erlauben uns diese Frage, weshalb nimmt der Verfasser an, daß die Zoll-Listen für 1796—1798 einen größeren Export an Branntewein angeben, als der wirklich stattgefunden hat, da der Verfasser doch durchaus nirgends die geringste Vermuthung äußert, daß die Zoll-Listen einen kleineren Export als den wirklichen angeben können, selbst dann nicht, wenn Ausfuhrzoll oder Abgaben von den Producten stattgefunden haben? Die Sache ist von Wichtigkeit und ich muß sie deshalb genauer berühren; denn, wenn nicht zu Ausgang des vorigen und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts sehr bedeutende Quantitäten Korn als Branntewein ausgeführt worden wären, und wäre die Kornausfuhr nicht weit größer gewesen wie das Quantum, welches, als in unveredeltem Zustande ausgeführt, angegeben wurde, so hätte die Production seit der Mitte des Jahrhunderts, oder richtiger gesagt, in den letzten 20 Jahren, denn so lange Zeit war schon damals seit Aufhebung der Feldgemeinschaft verstrichen, nur sehr unbedeutende Fortschritte gemacht; so hätten bis zu der Zeit, d. h. bis zu den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, die vielen herrlichen Veranstaltungen, die seit 1787 getroffen wurden, nur noch sehr geringe Früchte getragen, und dann muß freilich der Umfang der Production und der Ausfuhr seit dem im Jahre 1814 wiedergewonnenen Frieden als ein Wunder erscheinen. Vor dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts waren doch schon sehr bedeutende Strecken Landes, die bisher unbearbeitet gelegen hatten, angebaut und mit der Einführung eines verbesserten Ackerbaues war überall der Anfang gemacht. Oluffen erzählt *), daß er auf einer

*) Oeconomiske Annaler Bd. 4, S. 27.

Reise, die er im Jahre 1799 unternahm, auf einer Fläche von 30 Meilen wenigstens 5000 Tonnen Land fand, die in den letzten 8 Jahren urbar gemacht waren. „Die Menge des angebaueten Landes" hielt er zu jener Zeit für „überaus bedeutend." Auch Schleswigs Production war schon damals weit bedeutender als zur Zeit Pontoppidans, welches in dem Folgenden näher erläutert werden soll. Aber ist es nicht auch notorisch, daß zu der Zeit die Branntweinsbrennerei ein blühender Fabricationszweig des Landes war, daß Norwegen von den dänischen Brennereien versorgt wurde, daß sehr bedeutende Quantitäten nach America, nach Schweden und nach den Armeen in ganz Europa ausgeführt wurden? Nach Niemann waren im Jahre 1798 in Flensburg „200 Brennereien ohne die kleinen." *) Otte schätzt das dadurch in Umlauf gesetzte Capital zu 958,800 Rthlr. Courant. Jetzt sind in Flensburg, nach dem Cataster für 1830, im Ganzen nur 50 Brennereien. Kopenhagen zählte im Jahre 1800 316 Brennereien und nach der Tabelle über die Innungen im Jahre 1831 befinden sich in dieser Stadt jetzt nur 208 Branntweinsbrenner. Der Verfasser ist der Meinung, daß, was er, nach der Handelszeitung für 1801 Nr. 21, in seiner ersten Schrift von den Kopenhagener Brennereien angeführt hatte, nämlich, daß dieselben im Jahre 1800 187,824 Tonnen Korn verbrauchten **) nicht richtig seyn könne, denn, sagt er in seinen ausführlicheren Erläuterungen, „aus den authentischen Zolltabellen erfahren wir, daß die Quantität Getreide, die zu den Brennereien verbraucht wurde, ungefähr 73,000 Tonnen Korn und 12,400 Tonnen Malz ausmachte. Der Verfasser scheint demnach anzuneh-

---

*) Niemann Schlesw. Holst. Landeskunde 1799 S. 586.

**) Durch einen Druckfehler steht in der Handelszeitung 287,824 Tonnen Korn. Diesen Druckfehler hat Thaarup aufgenommen (udførlig Veiledning Th. 2. S. 331) und vermuthlich in Bezug hierauf gegen die Richtigkeit der Berechnung argumentirt.

men, daß nicht mehr Korn gebrannt seyn könne, als zu der Zeit auf dem Comptoir angegeben und verzollt war. Wäre aber die im Jahre 1801 angeordnete Commission dieser Meinung gewesen, so würde dieselbe nicht eine, von dem verzollten Quantum Korn so ganz verschiedene, approximative Berechnung gemacht, und sie würde dann geradezu im Comptoir die Aufklärung gesucht haben, die sie sich auf einem andern Wege vergebens zu verschaffen suchte. Es ist möglich, daß diese Berechnung nicht richtiger gewesen, als es gewöhnlich bei einer approximativen Berechnung der Fall ist, aber gewiß ist es, daß das zur Consumtions-Erlegung angegebene Quantum Korn viel kleiner gewesen als dasjenige, was wirklich zu den Brennereien gebraucht ist; und wir glauben, daß Jeder, der nur die entfernteste Vorstellung hat von der Möglichkeit des Zollbetrugs, uns dieses einräumen wird. Ueberdies wurde zu jener Zeit, als doch unläugbar sehr bedeutende Quantitäten Branntewein von Kopenhagen ausgeführt wurden, weniger Korn zum Vermahlen angegeben als jetzt, da doch wenigstens von der Hauptstadt nicht mehr Branntewein aus- als dahin eingeführt wird. Im Durchschnitt von 1829, 1830 und 1831 sind nämlich auf dem Comptoir jährlich ungefähr 82,000 Tonnen Korn und 11,000 Tonnen Malz angegeben *). Kopenhagen zählt zwar jetzt ungefähr 10 bis 12,000 Einwohner mehr als damals **), aber nach dem verbesserten Betrieb der Brenne-

*) Nach den Generalextracten über die in den Jahren 1829, 1830 und 1831 zur Consumtions-Erlegung angegebenen, zum Brennen bestimmten Kornwaaren, beliefen sich dieselben auf:

	Waitzen.	Malz.	Roggen.	Gerste.
1829.	74,067.	10,583.	5,494.	4,136.
1830.	76,416.	11,160.	2,500.	2,495.
1831.	75,743.	10,912.	3,060.	2,799.

**) Ich nehme an, daß die Volksmenge Kopenhagens, zu Ende des vorigen Jahrhunderts, ungefähr 100,000 Seelen ausgemacht habe. Etatsrath Thaarup hat in seinem öffentlichen

reien, und wir bitten dies zu berücksichtigen, wird jetzt aus dem Korn ein Product gewonnen, das man um 30 pCt. größer annehmen kann als zu jener Zeit. Und was ist überdies der Verbrauch der zunehmenden Volksmenge an Brannte-

---

Briefe an Herrn Nathanson beweisen wollen, daß die Bevölkerung der Hauptstadt damals weit geringer war, und sich auf die jährlich von den Rottmeistern verfaßten Listen berufen. Darf man aber solchen Listen aus jener Zeit Glauben beimessen, wenn man sieht, daß immer, wenn eine wirkliche Volkszählung befohlen gewesen ist, daß Resultat von den jährlichen Berichten bedeutend abgewichen hat. Wer kann sonst den Grund dafür angeben, daß die Volksmenge im Jahre 1784 93,719 betragen haben soll und das Jahr darauf (1785) 87,023. Aber im Jahre 1784 war die Sache neu und die durch Rescript vom 18. März 1784 befohlene Zählung wurde mit Eifer betrieben. Das Jahr darauf war der Eifer schon abgekühlt und dies hat bedeutenden Einfluß auf das Resultat der Liste gehabt. Die allgemeine Volkszählung im Jahre 1787 lieferte für Kopenhagen ein Resultat, das die jährlichen Listen für 1786 und 1788 um mehrere Tausende überstieg. Für 1786 gaben nämlich die jährlichen Rottmeister-Listen die Volksmenge Kopenhagens zu 87,804 an, die Volkszählung im Jahre 1787 hingegen zu 91,282, und die jährlichen Listen für 1788 wiederum nur zu 86,827. Dasselbe war der Fall mit der Volkszählung im Jahre 1801, welche die Volksmenge Kopenhagens zu 100,975 angab, während dieselbe nach den jährlichen Listen im Jahre 1800 zu 87,391, im Jahre 1801 zu 91,681 und im Jahre 1802 zu 92,886 angegeben wurde. Thaarup bemerkt (l. c.) daß die große Anzahl, welche die Volkszählung 1801 angiebt, den Kriegsunruhen zugeschrieben werden müsse, welche eine Menge Soldaten und Matrosen, die sich sonst nicht in der Hauptstadt befanden, daselbst versammelt hatten. Aber die Pressung der Matrosen und die Ausschreibung der Landmiliz fand erst in der letzten Hälfte des Monats März im Jahre 1801 statt, und die Volkszählung war schon den 1. Febr. vorgenommen. Ich kann also diesen Grund nicht gelten lassen; und werde bei einer anderen Gelegenheit specieller erläutern, was ich hier nur in der Kürze angedeutet habe.

wein gegen die damalige Versorgung des Auslandes, von der es in der Anmerkung zu jenem Bericht in der Handelszeitung für 1801 heißt „von diesem Quantum (Brannteweín) gehen nicht unbedeutende Quantitäten nach Schweden sammt Ost- nnd Westindien — auch freilich ein großer Theil nach Deutschland, England, Italien, Rußland u. s. w. besonders nach den Armeen."? Und nicht einmal von der Versorgung Norwegens mit dänischem Kornbranntewein, die doch bekanntlich zum Theil von Kopenhagen aus stattfand, ist hier die Rede. Auf diese Weise glauben wir bewiesen zu haben, daß in den Brennereien ein weit größeres Quantum Korn wirklich verbraucht, als um die Zeit zur Consumtions-Erlegung angegeben war, eine Meinung, welche die königliche Commission im Jahre 1801 augenscheinlich getheilt hat.

Was den Fabrikbetrieb des Landes in diesem Zeitraum betrifft, so macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß sich in Prams Schrift über die Nationaltracht eine authentische Liste findet über die jährliche Fabrication von Seiden- Wollen- Baumwollen- Leinen- und gedruckten Waaren, deren Belauf 773,060 Rthlr. ausmachte, und fügt hinzu: „was gewann das Land nicht ausserdem durch 22 Zuckerraffinaderien, 27 Tabaksfabriken, 22 Gärbereien, Seifensiedereien, Oel- und Papiermühlen, sammt Branntewеinbrennerien. Aus der Handels- und Industriezeitung für 1798 Nr. 40 erfährt man, daß die Durchschnittsausfuhr von raffinirten Zuckern für die 3 Jahre von 1784—86 926,827 Pfd. betragen haben, die, zu 27 ßl. berechnet, 270,643 Rthlr. ausmachen. Die ganze Kochung wird daselbst zu ungefähr 10 Millionen Pfd. Zucker angeschlagen. In der hier genannten Liste bei Pram findet man auch nicht, weder die Kanonengießerei, die Messing- und Kupferwerke, noch die Porzellanfabrik angeführt. Die Erzeugnisse dieser letzteren allein lieferten in 5 Jahren, von 1788 bis 1792 einen Betrag von 277,849, oder im Durchschnitt, von 55,569 Rthlr. jährlich." Der Verfasser fügt

hinzu, daß hier nicht der Ort sey die Vorzüglichkeit der Fabrication und die Billigkeit der Preise zu untersuchen, und daß hier nur gezeigt werden soll, daß sich das Land nach und nach, durch die entstandenen und verbesserten Industriezweige, so wie durch die guten Fortschritte der Handwerke, von Fremden unabhängiger gemacht, und die beträchtlichen Geldsummen, die früher, für die Gegenstände aller angeführten Waaren-Fabriken und Handwerksarbeiten, ins Ausland wanderten, bedeutend vermindert hat. Wir sehen aber nicht ein, wie es zum Reichthum des Landes beitragen konnte, daß die Consumenten z. B. mäßiges Porzellan theuer bezahlten, während die Postkasse „der Porzellanfabrik noch jährlich Zuschüsse machen mußte. *)" Der Verfasser bekennt sich hier offenbar zu der mercantilischen Ansicht, die wir an an anderen Orten schon früher erläutert und widerlegt zu haben glauben, und wir wollen deshalb diese Bemerkung des Verfassers bloß andeuten, ohne weitläuftiger darüber zu commentiren. Als Beweis für den verbesserten Zustand der Fabriken führt der Verfasser ferner an, daß die Erzeugnisse von 170 Fabriken, die im Jahre 1792 von 8779 Menschen

betrieben wurden	3,514,679 Rthlr.
ausmachten; von dieser Summe, sagt der Verfasser, haben wir den Belauf der hierzu verbrauchten ausländischen Materialien abzuziehen	1,290,392 „
Also ein jährlicher Ueberschuß für das Land von	2,224,287 Rthlr.

„Auf dieser Liste, sagt der Verfasser, vermisse ich zwei wesentliche Gegenstände, nämlich Tabak und Brannteweín. Von beiden Artikeln, und besonders von Brannte wein, hat man zu jener Zeit ein nicht unbedeutendes Quantum

*) Cfr. Handelszeitung für 1823 Nr. 21 und folgende, wo sich eine Uebersicht der Geschichte der Porzellanfabrik findet. (Staatsb. Mag. Bd. X. S. 178).

ausgeführt." Daß wir über diesen letzten Punct mit dem Verfasser einig sind, und dessen später veränderte Ansicht nicht billigen können, ist schon in dem Vorhergehenden bemerkt. Ueber den Fabrikbetrieb in den letzten, zu diesem Zeitraum gehörigen, Jahren theilt der Verfasser keine Erläuterung mit, ausser daß in diesen Jahren die Cattundruckereien in Thätigkeit gesetzt wurden, durch den schon oben erwähnten Handel auf Schweden, der so bedeutend war, daß ein einziges Haus jährlich 30,000 Stücke gedruckte Cattune nach jener Seite des Sundes schickte.

Wie die Schifffahrt während dieser ganzen Periode, wegen politischer Conjuncturen, bald mehr, bald weniger ausgebreitet, immer aber lebhaft und vortheilhaft gewesen sey, darüber hat der Verfasser eine Menge statistischer Data gesammelt, von denen wir einige der wichtigsten ausheben wollen.

So theilt der Verfasser eine Uebersicht mit über die Schifffahrt nach Kopenhagen für die Jahre 1785, 1786 und 1788 bis 1790, die wir mit einer Notiz vom Jahre 1787 suppliren wollen. Man wird hieraus ersehen, daß, obgleich die Schifffahrt nach dem Versailler Frieden abnahm, dieselbe doch bis zum Revolutionskriege nicht unbedeutend war.

1785	kamen	zu	Kopenhagen	an	4,423	Schiffe.
1786	=	=	=	=	4,070	=
1787	=	=	=	=	3,970	=
1788	=	=	=	=	4,072	=
1789	=	=	=	=	4,030	=
1790	=	=	=	=	3,968	=

Für die Jahre von 1791—1802 ist der Verfasser nicht im Stande gewesen diese Uebersicht fortzusetzen, aber für 1803 giebt der Verfasser, nach dem Blatte „Dagen" die Anzahl der nach Kopenhagen angekommenen Schiffe zu 3,633 an, und meint, daß hierunter auch die vom Auslande angekommenen Schiffe mit begriffen sind, was „Dagen" nicht annahm. Sollte aber denn die Schifffahrt im Jahre 1803

bedeutend geringer gewesen seyn, als in dem Zeitraum von 1785 bis 1790? Dies scheint uns unglaublich. Für 1804 bis 1806 giebt der Verfasser folgende Aufklärung über die zu Kopenhagen angekommenen Schiffe.

	von inl.	von norw.	von ausl. Plätzen.	im Ganzen.
1804.	1721.	229.	971.	2921.
1805.	2696.	265.	1033.	3994.
1806.	2020.	242.	998.	3260.

ausser den von Ost- und Westindien, Nordamerica, Island und Grönland angekommenen Schiffen, jährlich ungefähr 120. Der Verfasser ist zu dieser Aufklärung gelangt, indem er drei Jahrgänge von Dagen durchgegangen ist; aber damit dieses Resultat richtig seyn konnte, hätte das genannte Tagesblatt die Zollbudenlisten genau führen oder aufnehmen müssen. Dies dürfen wir aber um so viel mehr bezweifeln, als wir im Jahrgange 1805 sogar für einige Tage, selbst in den Sommermonaten, obgleich diese weder Sonn- noch Festtage waren, Notizen vermissen, was eben keinen hohen Grad von Zuverlässigkeit beweiset. Die Anzahl der 1804 clarirten Schiffe ist überdies, im Vergleich mit den in früheren und späteren Jahren zu Kopenhagen angekommenen Schiffen, so auffallend geringe, besonders da die Sundpassage in diesem Jahre *) eine selten große Schifffahrt vermuthen läßt, daß wir geradezu behaupten dürfen, daß in diesem Jahre mehr Schiffe als die hier aufgegebenen zu Kopenhagen angekommen seyn müssen. Sollten im Durchschnitt von 1803 bis 1806, den brillantesten Handelsjahren Dänemarks, fast 500 Schiffe weniger zu Kopenhagen angekommen seyn als im Durchschnitt von 1785 bis 1790? Aber

*) Im Jahre 1800 passirten 1467 dänische Schiffe den Sund.
= = 1801 = 1527 = = = =
= = 1803 = 1889 = = = =
= = 1804 = 1899 = = = =
= = 1805 = 1780 = = = =

nichtsdestoweniger benutzt der Verfasser später diese Notizen zu einer Vergleichung zwischen der Schifffahrt vor dem Kriege und in den letzten Friedensjahren.

Als einen zweiten Beweis für den Umfang der Schifffahrt in dieser Periode, führt der Verfasser den Belauf der Lastträchtigkeit der in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern zuhausegehörenden Schiffe an. Dieser war:

1792.	3332	Schiffe von jeder Trächtigkeit,	104,400	C. L. trächtig.
1797.	2434	= über 10 C. L.	132,027	= =
1798.	2694	= = = =	134,184	= =
1800.	2379	= = = =	134,117	= =
1801.	2219	= = = =	125,994	= =
1802.	2268	= = = =	119,242	= =
1806.	2539	= = = =	136,664	= =

Der Verfasser macht hierbei die Bemerkung, daß es für die Jahre von 1803 bis 1805 an Notizen fehlt, „sonst würde man besser zu untersuchen im Stande gewesen seyn, was die so auffallende Abnahme sowohl in der Anzahl als in der Trächtigkeit der Schiffe, in den Jahren 1801 und 1802 verursacht habe. Wir sind indeß der Meinung, daß die scheinbare Abnahme größtentheils in der Ungenauigkeit ihren Grund habe, mit der zu jener Zeit solche Listen abgefaßt wurden, besonders sobald der Befehl zu ihrer Abfassung nicht mehr neu war; ein Umstand, den der Verfasser gar nicht in Erwägung gezogen zu haben scheint, und der doch nicht leicht demjenigen entgehen kann, der mit gehöriger Critik die Notizen aus jener Zeit durchgeht. Selbst in einer uns weit näheren Zeit, wo doch solche Listen weit genauer geführt wurden als damals, sind unsere Schiffslisten nichts weniger als ganz zuverlässig.

Die Frachtfahrt war für das Land, in diesem ganzen Zeitraume, eine bedeutende Einnahmequelle, und der Verfasser zeigt an verschiedenen Orten ihren Umfang. Daß dieselbe, sogar gleich nach dem Versailler Frieden, besonders im

Mittelländischen Meere und den portugiesischen Häfen bedeutend war, erhellt aus den einzelnen „bei weitem nicht vollständigen" Nachrichten, die der Verfasser hierüber hat. Als Beweis, in welchem Umfange sich die dänische Schifffahrt nach dem Revolutionskriege ausgebreitet habe, führt der Verfasser eine „vollständige" Liste an, nach welcher im Jahre 1800 nach fremden Ländern in Europa im Ganzen 4,489 Schiffe, 268,262 Commerzlasten trächtig, ankamen. (Nach der Handelszeitung für 1802 Nr. 25, aus der der Verfasser vermuthlich diese Liste genommen hat, 268,611 Commerzlasten trächtig). Aehnliche Listen theilt der Verfasser für die folgenden Jahre mit. Darnach kamen an fremden Plätzen an:

1801.	3372	Schiffe,	174,382	C. L.	trächtig
1802.	4051	=	204,625	=	=
1803.	4377	=	208,182	=	=

Bei der Liste für 1802 bemerkt der Verfasser, „daß man auf derselben Portugal und Schottland vermisse." Da der Verfasser bei den Listen für 1801 und 1803 keine Bemerkung macht, muß man glauben, daß er diese für vollständiger und im Ganzen für genau hält. Das sind sie aber bei weitem nicht, welches zu bemerken um so viel wichtiger ist, da der Verfasser später diese höchst ungenauen Listen zur Vergleichung mit dem Umfange der jetzigen Schifffahrt benutzt. Die Leser werden demnach auch unsere oben aufgestellte Behauptung begründet sehen, daß die Listen aus jener Zeit gewöhnlich ungenau sind, was wir rücksichtlich der Listen für 1801 und 1803 beweisen werden. Für 1802 kennen wir keine specielle Liste *). Es ist nicht unnütz, daß

*) Handelszeitung für 1804 Nr. 3 theilt eine Liste mit, die wahrscheinlich 1802 betrifft, obgleich es in der Ueberschrift heißt, sie sey für 1803. Diese ist es, die der Verfasser citirt zu haben scheint, aber sie ist summarisch, ohne daß die einzelnen Häfen in derselben aufgegeben sind. Schottland und Portugal werden in derselben vermißt, wie es der Verfasser bemerkt hat.

ein solcher Beweis geführt werde, denn dies wird zur Erläuterung der Frage dienen, ob der Verfasser seine Materialien mit dem gehörigen Grade von Genauigkeit und Critik benutzt habe, welches ohne Zweifel auf die Urtheile, die er fällt und auf die Schlüsse, die er aus der Vergleichung der verschiedenen Perioden zieht, Einfluß gehabt haben muß.

In der tabellarischen Uebersicht der dänischen Schifffahrt im Jahre 1801, in der Handelszeitung für 1803 Nr. 3, aus welcher der Verfasser augenscheinlich seine Aufgabe entlehnt hat, sind so wichtige Häfen, als Hamburg, Antwerpen, Marseille, Cette, Cartagena, Alicante, Neapel, Messina, Fiume, Rostock, Wismar, Archangel und alle schwedischen Häfen bis auf Gothenburg übergangen. Es ist fast überflüssig zu bemerken, daß in allen angeführten Häfen, im Jahre 1801, dänische Schiffe angekommen sind, aber wir wollen doch auf die Handelszeitung für 1802 Nr. 9 und 26 verweisen, woraus dieses, was Cette und Alicante betrifft, deutlich zu ersehen ist. Petersburg findet man in der Liste mit 87 dänischen Schiffen angeführt, aber nach der Petersburger Schiffsliste für 1801 *) sollen im Laufe dieses Jahres daselbst 95 dänische Schiffe angekommen seyn. Embden steht mit 6 Schiffen angeführt, ohne Berechnung der Lastträchtigkeit, dieser Hafen ist also ohne Einfluß auf die Liste, aber allein von Norwegen aus gingen im Jahre 1801 13 Schiffe, 294½ Commerzlasten trächtig, mit Holz und Fischen nach diesem Hafen **). Aus diesen Mängeln, die wir beispielsweise anführen, wird man die Genauigkeit der Liste im Ganzen beurtheilen können.

In der tabellarischen Uebersicht über die dänische Schifffahrt nach fremden Häfen im Jahre 1803, in der Handelszeitung für 1806 Nr. 16 und 17, woher der Verfasser seine

*) Handelszeitung 1802 Nr. 28.
**) Handelszeitung 1802 Nr. 91 und 92.

Angabe genommen hat, ist die Lastträchtigkeit der nach mehreren Häfen angekommenen Schiffe garnicht angegeben. Dies ist der Fall mit Antwerpen und Riga, wo die Anzahl der Schiffe, aber nicht die Lastträchtigkeit angeführt ist. Nach Riga waren 186 Schiffe angekommen, fast eben so viele, als im Jahre 1803 alle anderen russischen Häfen zusammengenommen besegelten. Im Jahre 1801 belief sich die Trächtigkeit der in diesen Hafen angekommenen Schiffe auf 8135 Commerzlasten. Für Rußland, welches in der Liste für 1803 nur mit 7806 Commerzlasten angeführt steht, hätten deshalb höchst wahrscheinlich wenigstens doppelt so viele Commerzlasten angeführt seyn müssen. Ueber folgende wichtige Häfen fehlen ferner überhaupt alle Angaben: Rostock, Wismar, Cette, Marseille, Cadix, Sevilla, Cartagena, Gothenborg nebst dem übrigen Schweden und Finnland. Gegen die Behauptung, daß im Jahre 1803 kein dänisches Schiff nach diesen Häfen gekommen seyn sollte, wollen wir, wenn dies behauptet werden könnte, blos ein Schreiben von Cette anführen, d. d. 9. Febr. 1804 *), in welchem es heißt: von dänischen Frachtfahrern haben wir augenblicklich nur 14 hier im Hafen, obgleich sonst die Anzahl derselben um diese Jahreszeit weit größer zu seyn pflegt.“ Endlich stehen einzelne Angaben mit andern zuverlässigen Nachrichten im Widerspruche; so heißt es in der Liste von Memel, daß nach dort, im Jahre 1803, 57 Schiffe, 1916½ Commerzlasten trächtig, angekommen sind, aber in einem Verzeichniß von Memel über die im Jahre 1803 angekommenen Schiffe, heißt es, daß daselbst, im Jahre 1803, 59 dänische Schiffe, 3630 Commerzlasten trächtig, angekommen sind **). Selbst die Liste für 1800, die 94,000

---

*) Handelszeitung 1804 Nr. 22.

**) Handelszeitung 1804 Nr. 9 und 10. Sollte hier auch die Lastträchtigkeit in preußischen Commerzlasten angegeben seyn, so machen diese, zu dänischen Commerzlasten berechnet, doch viel mehr aus, als was in der Liste für 1803 angegeben ist.

Commerzlasten mehr als im Jahre 1801, und 60,000 Commerzlasten mehr als im Jahre 1803 angiebt, halten wir nicht für ganz genau, denn man vermißt in derselben einen großen Theil der Häfen an der Ostsee, und ebenfalls Embden, Antwerpen, Venedig, Fiume und einzelne französische Häfen. Aber der Befehl zur Einsendung solcher Listen von den verschiedenen Consuln, oder zur Verfassung von Hauptlisten, war damals neu, und deshalb ist die Liste für 1800 vollständiger, als die für die folgenden Jahre. Hiermit soll keinesweges gesagt seyn, daß die Schifffahrt im Jahre 1800 nicht größer war, als in den Jahren von 1801—1803, denn der Krieg mit England und der Friede zu Amiens hatten nach dem Jahre 1800 Einfluß auf die Schifffahrt und den Frachthandel Dänemarks; sondern wir wollen hiermit nur beweisen, daß man solchen Listen aus jener Zeit, keinen hohen Grad der Genauigkeit beilegen darf, und am allerwenigsten, wenn seit ihrer Einführung einige Zeit verstrichen war, ein Umstand, der dem critischen Sammler und Geschichtschreiber nicht entgehen darf.

Als einen Beweis für den großen Umfang der Schifffahrt und des Frachthandels führt endlich der Verfasser den Belauf der Abgabe von der Schiffsfracht für die Jahre von 1803 bis 1805 an, nämlich 1803, 88,504 Rthlr., 1804 141,910 Rthlr., 1805, 166,031 Rthlr. Wenn aber der Verfasser hinzufügt, daß man, aus der Vermehrung dieser Einnahme, das Steigen der Schifffahrt am besten abnehmen könne, so können wir nicht umhin zu bemerken, daß man doch nicht den Einfluß übersehen muß, den das Placat vom 1. Febr. 1804, durch welches die Abgabe für die Holzausfuhr mit zu dieser Einnahme gezogen wurde, auf den Zuwachs dieser Abgabe gehabt hat, und daß, wie richtig es auch ist, daß die Schifffahrt in den letzten Jahren dieses Zeitraums wieder zunahm, dieselbe doch kaum in dem Verhältnisse stieg, als es der wachsende Belauf der Abgabe vermuthen lassen konnte.

In diesen wichtigen Zeitraum fiel die Reorganisation des Finanz- und Bankwesens, zu welcher durch das Patent vom 8. Juli 1785 der erste wichtige Schritt geschah, mit dem wieder die spätere Errichtung der Speciesbank und der Depositokasse in Verbindung stand. Wir bedauern in gewisser Rücksicht, daß es außer unserm Plane liegt, auf des Verfassers Beurtheilung des in diesem Zeitraum befolgten Finanzsystems Rücksicht zu nehmen, denn wir würden Gelegenheit gehabt haben, dem gesunden Urtheile des Verfassers, über die Vorzüge und die Mängel dieses Systems nach Verdienst zu huldigen. Nun müssen wir uns darauf beschränken, die Resultate des Systems auszuheben, so wie sie der Verfasser angegeben hat, und wie sich dieselben, unter den ausserordentlichen Umständen, welche auf die Verhältnisse des Landes einwirkten, entwickelten.

Die Staatseinnahme betrug zu Anfang dieses Zeitraumes etwas über 7 Millionen. Mit dem Zunehmen der Zollintraden stiegen sie in dem Grade, daß der Verfasser sie für das Jahr 1792 zu ungefähr 8½ Millionen angiebt. Da aber die Zollintraden, wie auch die Consumtionsabgaben, als Folge des blühenden Handels während des Revolutionskrieges, und der Entwickelung des Nationalwohlstandes, welche durch die Sorgfalt der Regierung für das Emporkommen aller Productionszweige gefördert wurde, zu steigen fortfuhren, so scheint die Angabe des Verfassers, daß die Staatseinkünfte zu Ende des vorigen Jahrhunderts (S. 202) 8½ Millionen betrugen, ohne Zweifel zu niedrig, um so mehr, da die Extraabgabe, die durch Verordnung vom 23. Juli 1794 *) eingeführt wurde, 200,000 Rthlr. jährlich, und die Abgabe von Fracht und Schiffen (Verordnung vom 24. Febr. 1796) ungefähr 120,000 Rthlr. jährlich einbrachte **), und

*) cfr. Verordnung vom 16. Septbr. 1795, aufgehoben durch Verordnung vom 29. Novbr. 1797.

**) cfr. Verordnung vom 21. April 1797 und 1. Mai 1798.

die Regierung im Jahre 1799, durch die Verordnungen vom 20. März und 17. Mai, eine neue, nicht unbedeutende Einnahme erhalten hatte. In den Jahren 1802 und 1803 wurden bedeutende Steuern ausgeschrieben. Der Verfasser nennt die Verordnung vom 1. Octbr. 1802 in Betreff einer jährlichen Abgabe von dem Besitz, dem Nutzen und dem Gebrauch von Grundstücken, und die Verordnung vom 21. Octbr. 1803 in Betreff der Erhöhung der älteren Steuern zu dem errichteten Schatzkammerfond. Später kam die Verordnung vom 6. Juni 1806 heraus, welche fernere Erhöhung befahl. Diese Abgaben, meint der Verfasser, brachten 3 Millionen ein, und da auch die Abgaben die auf dem Handel lasteten, sehr bedeutend zugenommen hatten, so schlägt er die sämmtlichen Staatseinkünfte im Jahre 1806 zu ungefähr 13 Millionen Rthlr. Cour. an, eine Summe, die, nach unserer Ansicht eher für zu niedrig, als zu hoch zu halten ist, denn der volle Belauf der Staatseinkünfte für Dänemark allein, insofern sie durch Steuern und Abgaben herbei geschafft wurden, belief sich nach Vogt *) im Jahre 1806 auf 6,962,572 Rthlr., also auf fast 7 Millionen.

Die Staatsausgaben betrugen zu Anfang dieses Zeitraums wenig über 7 Millionen Thaler. Spätere Angaben theilt der Verfasser nicht mit, es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß die ordentlichen Ausgaben, bei weitem nicht im Verhältniß mit den gestiegenen Staatseinkünften wuchsen, besonders da sich der Anfang dieses Zeitraums, auch durch die Einführung eines weisen Ersparungssystems auszeichnete. Viele und ausserordentliche Ausgaben, trafen indessen während dieses Zeitraums den Staat. Die Ausrüstungen im Jahre 1788, der Krieg des Jahres 1801, die Errichtung eines Observationscorps in Holstein, in den Jahren 1803 und 1805 waren, ausser dem Schloßbrande

*) Vogt Oversigt over det danske Monarkies Skattevæsen. Tabel VI.

1794 und der Feuersbrunst zu Kopenhagen 1795, wie auch der 1799 eingetroffenen Handelscrisis, hierzu die hauptsächlichsten Veranlassungen. Man darf sich deshalb nicht wundern, daß der Ueberschuß der Einkünfte über die gewöhnlichen Ausgaben, zur Deckung der extraordinairen Ausgaben nicht hinreichte, und daß es der Regierung nicht glückte, die Staatsschuld zu verringern, und die unfundirte Zettelmasse, so wie es, nach dem im Jahre 1785 begonnenen Plane ihre Absicht war, einzuziehen, obgleich die hierzu erwählten Mittel, im Verhältniß zu der Größe des Zwecks, unzureichend waren. Zu Anfang dieses Zeitraums betrug die Masse der unfundirten Zettel 20,580,630 Rthlr., von denen jedoch nur 17 Millionen im Umlauf waren; zu Ende desselben circulirten ungefähr 26 Millionen. Die Zettelmasse, die während dieses Zeitraumes in Umlauf war, variirte bedeutend, je nach dem es der Regierung möglich war, ihren Plan, zur Einziehung der Zettel, zu befolgen, und je nachdem sie sich in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt sah, oder versetzt glaubte, zur Zettelemission, als einer Finanzressource, ihre Zuflucht zu nehmen. Der Verfasser giebt die ungefähre Circulation an, wie folgt:

1785 und 1786.	15½	Millionen
1787.	16	=
1788.	16½	=
1789 — 1790.	17	=
1791.	18	=

Nach Errichtung der Speciesbank (Verordnung vom 24. Juni 1791) und bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in den besonders günstigen Jahren von 1792—1798, schritt die Zettel-Einziehung ununterbrochen fort, so daß die Zettelmasse zu der Zeit, nach Tetens, nicht mehr als 10½ Millionen ausgemacht haben soll. Aber im Jahre 1799 entstand die bekannte Handelscrisis, „Die Finanzen, sagt der Verfasser, kamen in Verlegenheit, die Handelnden auch; die Species-Bank stellte die Silber-Zahlungen ein. Man war genöthigt

2¼ Millionen Committeezettel auszugeben. Demnächst wurde die Deposito-Casse errichtet, welche aufs Neue Courant-Zettel in Umlauf brachte, und die politische Lage des Landes bekam in den darauf folgenden Jahren eine andere Richtung; England bedrohete uns, und wir fanden uns dermaaßen ins Zettelwesen zurückgeworfen, daß, im Jahre 1802, die Masse 22 Millionen betragen hat." In den folgenden Jahren stieg sie noch mehr, denn die Finanzen hatten in den Jahren 1803 und 1805 bedeutende Ausgaben, veranlaßt durch die in Holstein, zur Deckung der südlichen Grenze des Landes, zusammengezogenen Armeecorps, und im Jahre 1806 betrug die Zettelmasse, wie schon angeführt, 26 Millionen.

Die Staatsschuld betrug zu Anfang dieses Zeitraums, oder wenigstens im Jahre 1786, nach der vorhin citirten Quelle, ungefähr 26½ Millionen, nämlich die ausländische Schuld 14,373,494 Rthlr., und die inländische 12,073,000 Rthlr., beim Schlusse der Periode schlägt der Verfasser die sämmtliche Staatsschuld zu ungefähr 41 Millionen an, ausser der Zettelschuld, aber die sichern Activa der Staatskasse, zu der Zeit, setzt er zu zwischen 9 und 10 Millionen an. Wie hoch diese Schuld für ausländisch, und wie hoch für inländisch gehalten werden könne, sagt der Verfasser nicht; doch scheint es aus seinen einzelnen Angaben über die Staatsschuld hervorzugehen, daß die ausländische Schuld im Jahre 1806 geringer gewesen seyn muß als im Jahre 1786, denn er nimmt an daß dieselbe von 1787 bis 1792 etwas vermindert worden ist, und daß auf dieselbe von 1792 bis 1798 über 7 Millionen abbezahlt waren, während sich die, von 1800 bis 1806 gemachten ausländischen Anleihen nur auf 5 Millionen beliefen, dagegen nimmt er an, daß die inländische Schuld von 1786 bis 1792 um 5¼ Millionen gestiegen sey; im Jahre 1796 machten die Finanzen eine inländische Anleihe, ursprünglich zu 3 Millionen bestimmt, „überdies hat die Finanzcasse, auf halbjährliche oder jährliche Kündigung, mehrere Summen Geldes empfangen."

Im Jahre 1801 wurde eine neue inländische Anleihe zu ungefähr 3 Millionen aufgenommen, und im Jahre 1806 eine ähnliche von 2 Millionen Rthlr. Cour.

Ueber den Gang des Courses, in diesem ganzen Zeitraume, theilt der Verfasser an verschiedenen Orten sehr interessante Erläuterungen mit, aber nach unserm Plane können wir uns auf keine Beurtheilung der Theorie, welcher der Verfasser in seinen Betrachtungen über den Cours zu huldigen scheint, einlassen; daß nämlich der Stand desselben von der absoluten Größe der Zettelmasse durchaus unabhängig sey, und daß man, wie sich der Verfasser ausdrückt, von der Bank keine Münze verlange; ausser wenn es die Handels-Conjuncturen erfordern (S. 182). Nur glauben wir bemerken zu müssen, daß diese Theorie, die uns eben so einseitig vorkommt, als diejenige, daß der Stand des Courses einzig und allein von der absoluten Größe der Zettelmasse abhängig sey, durch die Geschichte des dänischen Geldwesens nicht bekräftigt werde, und zwar ebensowenig in den Jahren von 1803 bis 1807, als in der späteren Periode.

Bei dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1807, veränderte sich, wie der Verfasser sagt, plötzlich Alles. „England, das uns in einen ungerechten Krieg verwickelt hatte, war schon nach dänischem Privat-Eigenthum auf der Jagd und schon im Besitz vieler hundert dänischer Schiffe, bevor man dieselben in Sicherheit bringen konnte. Dahin war unser bedeutender Seehandel und unsere vortheilhafte Schifffahrt, dahin der Productenhandel Dänemarks und Norwegens, dahin unser ausgebreiteter und vortheilhafter ostindischer Handel, dahin unsere Ressourcen von den dänischen Besitzungen in Westindien und von Island, dahin Dänemarks stolze Seemacht, mit ihrem kostbaren und unersetzlichen Material-Vorrath, dahin 305 Häuser und Höfe, mit ihren kostbaren Inventarien, Waaren-Vorräthen, und bedeutenden Holzlagern, zu einen Werthe von fast 4 Millionen Rthlr. Cour.; und endlich war auch durch den Ausbruch des Krieges mit Schwe-

den, unsere Verbindung mit Norwegen so gut als abgeschnitten.“ Von der Stockung des Handels und der Geldverwirrung in den 7 Jahren der Bedrängniß, die Dänemark von 1807 bis 1814 erlebte, hat der Verfasser eine treue Schilderung gegeben; aber die Verlüste Dänemarks während des Krieges waren nicht blos materielle, dennoch haben die anderen, nur der Zahl nach nicht nachzuweisende, Verlüste auf den Reichthum des Staats einen nicht zu berechnenden Einfluß gehabt. Wir sind daher der Meinung, daß der Verfasser dieser höchst wichtigen Rücksicht eine größere Aufmerksamkeit hätte widmen müssen, als er es thut, und wir glauben, daß der Verfasser dann kaum, über den Einfluß dieser Periode auf die Industrie, ein so günstiges Urtheil gefällt haben würde. Der Verfasser sagt nämlich: „Der Ackerbau des Landes ist während des Krieges erweitert und sehr verbessert worden, wozu die Thätigkeit der Landhaushaltungs-Gesellschaft viel beigetragen hat, besonders aber die vielen Capitale, die vom Handel und anderen Gewerben zum Landwesen übergegangen sind. Auch alle möglichen Zweige der Industrie haben sich als eine Folge der Zeitumstände bedeutend vervollkommnet.“ Obgleich dies zum Theil wahr ist, besonders was die Bestrebungen und die Thätigkeit der erwähnten würdigen Gesellschaft betrifft, so ist es doch auch nur zum Theil wahr. Theilweise hat sich unstreitig der Ackerbau wie die Industrie überhaupt, während des Krieges erweitert und verbessert; aber viele zusammentreffende Umstände, und unter diesen besonders, die damals herrschende Geldverwirrung und Unsicherheit der Industrie und der fast nicht zu berechnende Ausfall, der die unmittelbare Folge der Geldverwirrung war, haben auf der andern Seite, während des Krieges, die Grund-Elemente, auf denen der Fortgang und die Entwickelung der Betriebsamkeit beruht, erschüttert, und untergraben. Wir bemerken dies, weil wir schon hier eine der Ursachen andeuten zu müssen glauben, weshalb wir nicht annehmen können, daß die traurigen Folgen des Krie-

ges so bald oder in dem Umfange verschmerzt seyen, als es der Verfasser, in seiner Darstellung der letzten Periode (1820—1830) behauptet.

Unserem Plane gemäß, wollen wir aus des Verfassers Darstellung des Handels- und Finanzwesens Dänemarks, während des Krieges, nur dasjenige ausheben, was zur richtigen Auffassung der Schilderung der letzten Periode, und des Hauptresultats, das der Verfasser, aus seiner ganzen Untersuchung, zieht, nothwendig ist.

Der Verfasser hat auf die Ressourcen aufmerksam gemacht, die der Staat, unter den unglücklichen Verhältnissen, in die ihn der Krieg des Jahres 1807 stürzte, in den, beim Ausbruch des Krieges, im Lande befindlichen Waarenvorräthen, in den Contanten, welche die Engländer auf Seeland zurückließen, und endlich in dem Handel fand, den die Conjuncturen, zu einzelnen Zeiten den Herzogthümern und Norwegen, und nach dem Frieden zu Jönkjöping, auch den dänischen Provinzen verschafften. Der Verfasser rechnet auch die Kaperei zu diesen Ressourcen. Aber obgleich unstreitig auf diesem Wege, augenblicklicher Reichthum erworben, und obgleich das Land auf diese Weise, mit Waarenvorräthen versehen worden ist, die es sonst hätte entbehren müssen, oder deren Anschaffung doch wenigstens mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, war die Kaperei doch, durch ihre Rückwirkung auf die Moralität des Volkes, und durch ihren Einfluß auf die Vermehrung der unfruchtbaren Consumtion im Ganzen genommen, für den Nationalwohlstand mehr schädlich als Nutzenbringend. Wir halten uns überzeugt, daß die Kaperei, als eine Ressource betrachtet, in staatsoeconomischer Rücksicht, dem Lande dasselbe war, was in finanzieller Rücksicht die Lotterieeinnahme der Staatscasse ist, es ist eine Ressource, die derjenigen nicht unähnlich ist, durch die sich die Wilden in den Besitz der Früchte eines hohen Baumes setzen — sie hauen ihn an der Wurzel ab.

Da die Ausgaben des Staates durch den Krieg so hoch

gestiegen waren, und ein Theil der Einnahmequellen zu derselben Zeit versiegte oder doch wenigstens lange nicht so reichlich floß, als während des Friedens, so war es natürlich, daß die Regierung neue Mittel ersinnen mußte, um die extraordinairen Ausgaben zu decken. Der Verfasser zeigt, in welchem Umfange die Regierung jeden ihr offen stehenden Ausweg, als Steuern, Anleihen und Zettel, benutzte. Unter den Steuern nennt der Verfasser die Erhöhung der Grund- und Benutzungssteuer durch Verordnung vom 8. April 1808 und 4. Sept. 1809, — die in dem § 4 der letztgenannten Verordnung befohlene 2 pCt. Abgabe von Capitalien, die in Grundstücken radizirt waren, statt der aufgehobenen Quartprocentsteuer, die Zollerhöhung durch Verordnung vom 11. Novbr. 1809 und ihre Fixirung in Silber durch Verordnung vom 23. Juli 1811, die Erhöhung des Stempelpapiers, durch Verordnung vom 9. Decbr. 1809, die Regulirung der nach der Verordnung von 1802 hinzugekommenen Erhöhungen zu einem bestimmten Quantum Korn, berechnet nach den gangbaren Preisen, durch Verordnung vom 6. Juni 1811, die Einkommensteuer durch Verordnung vom 8. Febr. 1810 und 19. Decbr. 1810, die Colonial-Abgabe vom 20. und 27. Octbr. und vom 19. Decbr. 1810 nebst ihrer Erhöhung durch die Verordnungen vom 29. April und 28. Mai 1811, die durch Verordnung vom 6. Mai 1812 befohlene Feuerstellensteuer, statt der aufgehobenen Extrasteuer, und endlich die durch Verordnung vom 14. und 25. Octbr. 1813 befohlene Waaren- und Mobiliensteuer. In dieser Uebersicht über die, während des Krieges befohlenen neuen oder veränderten Steuern vermißt man jedoch die ½ pCt. Abgabe von dem Werthe der Grundstücke die einem neuen Eigenthümer übertragen werden, durch Verordnung vom 8. Febr. 1810, so wie der Verfasser auch nicht der, gleich nach der Geldveränderung erlassenen, wichtigen Verordnung vom 9. Juli 1813 erwähnt, durch deren § 10 sämmtliche Landsteuern, zu einer Kornabgabe von 418,000 Tonnen Rocken und 418,000

Tonnen Gerste regulirt worden, die in baarem Gelde, nach den geltenden Preisen entrichtet werden sollten.

Es ist natürlich, daß diese Auflagen um so viel weniger hinreichten, die wachsende Staatsausgabe zu decken, als sie größtentheils in einer in ihrem Werthe stets sinkendem Numeraire entrichtet wurden. Der Staat mußte demnach zu Anleihen seine Zuflucht nehmen, um so viel möglich die Benutzung der letzten, ihm offen stehenden, Ressource, nämlich der Zettelvermehrung, einzuschränken. Der Verfasser rechnet die in den Jahren 1808, 1809, 1810 und 1811 gemachten Anleihen, die sämmtlich inländisch waren, auf, und fügt hinzu, „es ist nicht bekannt, daß die Finanzen, während des Krieges, sonst noch irgend eine Anleihe, weder hier, noch im Auslande, aufgenommen haben." Jene Anleihen bestanden in der durch Resolution vom 24. Decbr. 1808 eröffneten Anleihe in Zettel, zurückbezahlbar in Species mit $\frac{1}{51}$ jährlich und mit 3 pCt. Verzinsung in Zettel; der durch Verordnung vom 23. Juni 1809 eröffneten Anleihe gegen consignable und transportable Bankfonds, ursprünglich zu 8 Millionen Species und $2\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. dänisch Cour. bestimmt; der zur Hälfte aus dem Werthe der realisirten Prisen eröffneten gezwungenen Anleihe vom 3. Novbr. 1810, den Banco-Anleihen vom 3. März 1810 und 25. Septbr. 1811, erstere zu $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark Hamburger Banco, und letztere zu 5,400,000 Mark Hamburger Banco. Zu dieser Ressource kann man auch rechnen, daß die Regierung, gegen ausgestellte Obligationen, zum Belauf von 1,600,000 Rthlr., die Waaren-Vorräthe der asiatischen Compagnie übernahm und daß die Depositokasse nicht unbedeutende Summen, als Darlehne empfing. Eine andere Ressource, deren Benutzung und Zweckmäßigkeit der Verfasser erwähnt, waren die Wechseloperationen des Banco-Comptoirs, um auf kurze Fristen Geld zu verschaffen.

Mittelst der durch Verordnung vom 23. Juni 1809 eröffneten Anleihe hat die Regierung, nach der Angabe des

Verfassers 3,850,000 Species und $1\frac{1}{2}$ Millionen dänisch Cour. erhalten. Rücksichtlich der 24jährigen Anleihe und der so-genannten Kaper-Obligationen giebt der Verfasser nicht an, was die Staatskasse auf diesem Wege erhalten hat. Nur scheint es, als ob der Verfasser bedaure, daß die erste Anleihe nicht reichlicher benutzt wurde, als es der Fall gewesen ist, und daß die Bestimmung rücksichtlich desjenigen Theils des Werthes der realisirten Prisen, der in die königliche Kasse eingesetzt werden sollte, nicht ausgedehnter war. Er hält die erste Operation „für sehr zweckmäßig, besonders zu der Zeit, als sie geschah", und meint von der andern, daß „diese Veranstaltung eine der vortrefflichsten während des Krieges war." Wir sind einer ganz entgegengesetzten Meinung, und glauben dieses nicht verhehlen zu dürfen. Wir kennen wenige, für einen Staat lästigere Anleihen, als die erstere, wo die Regierung Zettel empfing, die 200 im Cours standen, und, als Bezahlung, auf Species lautende Obligationen mit $\frac{1}{24}$ jährlich zahlbar, ausgab, und fast keine lästigere Veranstaltung, als die letztere, nach welcher die Regierung Zettel empfing, die auf 600, 800 ja 1200 standen, und in Obligationen bezahlte die jetzt auf Silberthaler für den Thaler eines höchst verringerten Numeraire lauten *). Wenn der Verfasser hinzufügt, „daß sich zur Anleihe vom 24. Decbr. 1808 nicht so viele Liebhaber fanden, als man vermuthet hätte," und daß dies „einen Beweis liefert, daß man entweder nicht viele disponible Zettel

---

*) Der Verfasser wird vielleicht einwenden, daß die Umschreibung der Staatsschuld laut Verordnung vom 5. Januar 1813, und nicht die Verordnung vom 3. Novbr. 1810 Schuld ist, daß die Staatskasse durch diese Veranstaltung einen so großen Verlust erlitten hat; aber eine Veranstaltung, die in ihrem Endresultate den Finanzen so höchst lästig gewesen ist, muß doch wohl in einer Finanzgeschichte nicht als „höchst vortrefflich" characterisirt werden; selbst wenn der Verlust, den die Finanzen dadurch erlitten, auch nur eine mittelbare Folge derselben war.

hatte, oder daß man selbige vorläufig zurückhielt, in der Hoffnung, sie später noch vortheilhafter anzubringen," wodurch der Verfasser beweisen zu wollen scheint daß die Bedingungen bei dieser Anleihe für die Darleiher nicht günstig waren, oder gehalten wurden, so müssen wir bemerken, daß es wohl wahrscheinlichere Gründe gebe, weshalb jene Anleihe nicht mehr einbrachte. Des Mißtrauens nicht zu gedenken, welches eine Folge der Conjuncturen, und der Lage des Landes war, muß man berücksichtigen, daß diese Anleihe gleich nach den Zahltagen geschahe, und daß die Einbezahlung auf zwei Monate nach Bekanntmachung der Verordnung beschränkt war, daß die niedrigen Zinsen von 3 pCt. in Zettel die Capitalisten nicht anlocken konnten, ein so festes Engagement für ihr Geld zu suchen, und daß der schon damals thätige Speculationsgeist, der darauf ausging, aus der großen Veränderlichkeit der Preise beim Fällen des Courses, einen schnellen Vortheil zu ziehen, diejenigen, die durch ihre circulirenden Capitale Verdienst suchten, verleiten mußte, den großen aber späten Vortheil, den ihnen die für den Staat so lästigen Bedingungen dieser Anleihe darboten, zu übersehen. Hätte die Regierung die Zinsen für die eingeschossenen Capitalien höher gestellt, so würde die Anleihe ohne Zweifel weit mehr eingebracht haben, wenn auch das Umschreibungsverhältniß der Zettel für die Ausleiher weniger günstig gewesen wäre, und die Anleihe würde dem Staat dann auch im Ganzen weit weniger lästig gewesen seyn. Uebrigens sehen wir nicht ein wie man eine Operation „sehr zweckmäßig" nennen kann, wenn sie notorisch ihrer Absicht nicht entsprochen hat, die hier gerade war „dem Werthe der dänischen Courantbankzettel aufzuhelfen und ihn zu erhalten," indem man durch die eröffnete Anleihe einen bedeutenden Theil derselben einzog, denn die Coursverringerung der Courantbankzettel wurde durch die eröffnete Anleihe keinen Augenblick gehemmt, und die Regierung zog auf diese Weise auch keine große Summen ein.

Die dritte und letzte Ressource, die der Regierung zu Gebote stand, war die Zettelvermehrung. Schon im Jahre 1808 kam die Bank den Finanzen mit 15 Millionen Rthlr. in Zetteln zu Hülfe, und bei der Geldveränderung waren 142 Millionen in Umlauf; es sind also während des Krieges und bis zum 5. Jan. 1813, 116 Millionen Zettel creirt. Ueberdies hatten die Finanzen an den holsteinischen Schatzkammerzetteln eine bedeutende Ressource; denn von diesen waren, bei Errichtung der Reichsbank ungefähr $7\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. S. H. Cour. in Umlauf ausser 1,200,000 Rthlr. Assignationen, die das Leihinstitut laut Verordnung vom 19. Decbr. 1810 ausgegeben hatte.

Ueber den Gang des Courses, während des Krieges, giebt der Verfasser eine interessante Uebersicht, auf welche wir die Leser verweisen wollen, da die Fluctuationen des Courses in Verbindung mit den Begebenheiten, welche sie hervorriefen, und mit den Operationen, durch welche die Regierung ihnen vorzubeugen oder sie zu hemmen suchte, betrachtet werden müssen. Dieser Theil der Schrift des Verfassers eignet sich am allerwenigsten zu einem Auszuge, und wir können uns weder auf des Verfassers Beurtheilung der Operationen des Bancocomptoirs und der Handelshäuser während des Krieges, noch auf seine Ansicht über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Reichsbank-Verordnung einlassen. Ein künftiger Geschichtschreiber wird indessen sowohl in diesem als auch in den früheren Schriften des Verfassers manche Aufklärungen und nützliche Winke finden, die zu einer gründlichen und unparteiischen Beurtheilung dieses, in alle private und öffentliche Verhältnisse so tief eingreifenden Gesetzes dienen können.

Wie hoch sich die Staatsschuld, zu Ende dieser traurigen Periode belaufen habe, giebt der Verfasser nicht an, aber aus seiner Darstellung der folgenden Periode erfährt man (S. 323), daß er die Staatsschuld im Jahre 1819, bevor die erste Banco-Anleihe gemacht wurde, zu ungefähr 37

Millionen Species anschlägt „nach Abzug der Activa" die sich auf 19 Millionen Species, „ausser einigen Millionen, die von Committee-Zetteln herrühren", belaufen haben soll. Durch Verordnung vom 8. Jan. 1814 waren nämlich für 5 Millionen Reichsbankthaler Committee-Zettel von den Finanzen in Umlauf gesetzt, deren Einlösung zum Theil durch 6 pCt. Zinsen tragende Obligationen bewerkstelligt wurde. Aber auf der andern Seite hatten sich nach der Darstellung des Verfassers (S. 317) „die Finanzen schon im Jahre 1815 im Stande gesehen, von der ausländischen Staatsschuld 2,300,000 Reichsbankthaler baar Silber, und von der inländischen 1,900,000 Reichsbankthaler Nenn-Werth, abzubezahlen," wie auch (S. 318) „die Staatsschulden-Direction im Jahre 1816 angefangen hatte von der Wechsel-Schuld des Banco-Comptoirs eine sehr bedeutende Summe abzubezahlen." Nach diesen Datis scheint es, daß man nach der Darstellung des Verfassers annehmen müsse, die Staatsschuld habe, zur Zeit des Friedensschlusses, ungefähr 40 Millionen Species betragen. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser den Betrag der Staatsschuld beim Friedensschlusse, nicht bestimmt angegeben hat, denn dann würde es bei der Angabe des Staatsschulden-Betrags im Jahre 1830 vollkommen klar gewesen seyn, ob und in welchem Maaße, die Staatsschuld seit 1815 abgenommen hat, und um wie viel die, seit dem Frieden geschehenen, Zahlungen die seit dem Frieden gemachten Anleihen überstiegen haben. Bedenkt man, daß die Staatsschuld im Jahre 1806, nach der Angabe des Verfassers 41 Millionen Cour. ausmachten, wogegen die Activa damals zu 9—10 Millionen Rthlr. Cour. angeschlagen wurden, so wird dieser Zuwachs der Staatsschuld nicht bedeutend erscheinen, wenn man die Menge der, während des Krieges, im Lande gemachten, theils freiwilligen, theils gezwungenen Anleihen berücksichtigt, und wenn man diesem noch hinzufügt, daß die Regierung bei Uebernehmung der dänisch-norwegischen Speciesbank die Staats-

schuld noch mit ungefähr 3 Millionen Species vermehrte. Man darf aber nicht übersehen, daß ein bedeutender Theil der Staatsschuld, nämlich die inländische in dänisch Courant contrahirte durch Verordnung vom 5. Jan. 1813 von Reichsthalern Courant (⅘ Species) zu Reichsbankthalern (½ Species) übergegangen, daß also diese in dem Verhältniß von 8 zu 5 herabgesetzt war. Die Zettelschuld hatte zu derselben Zeit aufgehört Staatsschuld zu seyn; die Grundstücke im Lande hatten, durch die Verordnung vom 5. Jan. 1813, eine Hypothek für die Zettelschuld hergeben müssen, und durch die Verzinsung dieser Schuld wurde für die successive Einziehung und endliche Realisation der Zettelmasse gesorgt.

Daß mit dem zurückkehrenden Frieden die so tiefen und stark blutenden Wunden des Staates weder leicht noch plötzlich geheilt werden konnten, lag in der Natur der Sache. Der Verfasser nimmt dies auch nicht an, aber nach seiner Darstellung der Friedensjahre von 1814—1830 scheint er der Meinung zu seyn, daß, während die sieben ersten Friedensjahre als eine Uebergangsperiode betrachtet werden müssen, in der alle Folgen des Krieges noch schmerzlich gefühlt wurden, und in der die Bestrebungen der Regierung das Finanzwesen zu ordnen, wie auch die Unternehmungen und die Industrie der Unterthanen mit allen den Verhältnissen, welche die Umwälzung der Dinge nach dem allgemeinen Frieden mit sich führte und mit der veränderten Richtung die der Welthandel zu nehmen strebte, zu kämpfen hatten, in den letzten zehn Jahren (1821—1830) nicht nur die Folgen des Krieges verschmerzt sind, sondern Dänemarks Wohlstand in diesem Zeitraume wenigstens wieder die Höhe erreicht habe, auf der er im Jahre 1806 stand. Der Verfasser läugnet zwar nicht, daß einzelne Zweige der Nationalindustrie, z. B. der ostindische Handel, den die damaligen Conjuncturen in hohem Grade begünstigten, als Folge der veränderten Conjuncturen bei weitem nicht in dem Zustande sich befinden, als vor dem Kriege; er behauptet aber, daß das Land, für

das in anderen Rücksichten Verlorene, reichlichen Ersatz gefunden habe, indem sich die Production des Landes seit der Zeit „in einem bedeutenden und fast unglaublichen Umfange erweitert und verbessert hat;" daß demzufolge und durch den Theil seines früheren Handels in dessen Besitz der Staat gewesen ist, die Schifffahrt, verglichen mit dem, was sie in der brillantesten Handelsperiode Dänemarks war, „nicht sonderlich gelitten hat;" daß, während der Handel und die Schifffahrt der Provinzialstädte sich, im Vergleich mit dem Zustande im Jahre 1806, gehoben hat, „die Fahrt von und nach Kopenhagen eben so lebhaft gewesen ist als in älteren Zeiten;" daß obgleich die auf den Unterthanen ruhenden Lasten und Bürden seit dem Frieden bedeutend gemindert worden sind, und obgleich „die Finanzen an ihren Activis bedeutende Summen verloren haben," die Staatsschuld doch Jahr für Jahr bedeutend abgenommen hat (S. 367); daß der Wohlstand der Hauptstadt bei weitem nicht abgenommen hat, sondern daß das Verhältniß der Armen zu der Bevölkerung daselbst geringer ist, als im Jahre 1806 (ausführlichere Erläuterungen S. 72); und daß „die Anzahl der Armen auf dem Lande durchaus nicht so groß ist, als in früheren Zeiten;" kurz daß der Nationalwohlstand, „nach einer Menge überzeugender Thatsachen" zu urtheilen, jetzt wenigstens eben so groß ist, als vor dem Kriege. Dies ist das Endresultat, zu dem der Verfasser in seinen Schriften gekommen ist, und welches er wenigstens an einigen Orten in bestimmten Ausdrücken angiebt, obgleich er wieder an anderen Orten seine Behauptung weniger klar und bestimmt aufstellt. Dieses Schwanken des Verfassers macht es sowohl schwieriger, ihm in seiner Beweisführung zu folgen, als auch die Richtigkeit seiner Behauptungen zu beurtheilen. Mitunter zeigt sich dieses Schwanken in einem auffallend hohen Grade. Wenn z. B. der Verfasser (ausführlichere Erläuterungen S. 151) sagt: „es ist die Frage: ob Noth und Elend die besonderen Kennzeichen Dänemarks seyen? Fühlt

man sie hier mehr als in andern Ländern? fühlt man sie jetzt mehr als zuvor?" — so sind hier eigentlich drei Fragen zusammengemischt, die auf ganz verschiedene Weise beantwortet werden können, die aber der Verfasser als eine einzige betrachtet, und auf einerlei Weise beantwortet haben will, weil er bald den einen, bald den andern Zustand vor Augen hat. Man kann darüber, daß Noth und Elend nicht die besonderen Kennzeichen Dänemarks sind, gerne mit dem Verfasser einig, und doch der Meinung seyn, daß selbige jetzt fühlbarer sind, als zuvor, d. h. vor dem Kriege. Indessen ist es, trotz diesem Schwanken, dennoch klar, daß der Verfasser, in seinen Schriften, das obenbezeichnete Schlußresultat bewiesen zu haben glaubt. Unläugbar würde es, für jeden Vaterlandsfreund, höchst tröstend und erfreulich seyn, wenn man dies für gründlich bewiesen, oder wenigstens für, in den Angaben und Aufklärungen, aus denen es der Verfasser herleiten will, klar begründet halten dürfte. Der Verfasser behauptet zwar, „daß die Beweise und Thatsachen, die wir (der Verfasser) gewählt und benutzt haben, die allgemein angenommenen sind, so wie wir sie bei Männern als Dupin, Say, Ricardo, Sartorius, kurz bei allen großen Schriftstellern finden;" und er fragt: „haben denn Zahl, Gewicht und Maaß in England und in Frankreich eine andere Bedeutung als in Dänemark?" Wir glauben hierauf vorläufig antworten zu müssen, daß Zahl, Maaß und Gewicht gewiß hier dasselbe bedeuten als anderswo, man muß sich aber zuvörderst von der Zuverläßigkeit und wahren Bedeutung der Zahlengrößen überzeugt haben. „Mit Zahlen kann der Statistiker eine arge Abgötterei treiben," hat Sartorius gesagt. Doch bevor wir zu der Untersuchung übergehen, ob und in wie fern der Verfasser, bei der Benutzung derjenigen Data, auf die er sein endliches Urtheil über den jetzigen Zustand des Landes gründen zu können glaubt, den gehörigen Grad von Genauigkeit und Critik angewandt hat, wollen wir aus

des Verfassers Darstellung der ersten Handelsperiode (1814 bis 1820) dasjenige ausheben, welches zur bessern Würdigung der letzten Periode dienen kann.

Der Verfasser fängt damit an zu zeigen, daß das Land sich in einer „schrecklichen Lage befand, als uns die Vorsehung Frieden schenkte, und daß die Verfassung der Finanzen damals äußerst schlecht war. Ueberall traf man leere Kassen an, überall steckte man in Schulden.“ Doch fand die Regierung bald nach dem Frieden eine Ressource an den sehr bedeutenden Getreide-Vorräthen, die, theils zur Verproviantirung Norwegens, theils für den Bedarf der Armee, aufgekauft waren. Die englischen Subsidien einiger Monate waren ebenfalls eine Ressource für die Finanzen. Später erhielten die Finanzen 4½ Millionen Rthlr. S. H. C., die Preußen, für die Abtretung von Schwedisch-Pommern, successive bezahlte; auch floß die Erlegung des norwegischen Antheils an der Staatsschuld der dänischen Monarchie, laut Patent vom 1. Septbr. 1819 zu 3 Millionen Species bestimmt, von denen aber nach späteren Bestimmungen 500,000 Species abgingen, den Finanzen zu. Hierzu kam noch, was von den 7 Millionen Francs, welche Frankreich für Reclamationen bezahlte, der Staatskasse zufiel. Dies waren die ausserordentlichen Einkünfte welche die Staatskasse zu einer Zeit hatte, als die Herabsetzung der Abgaben, und die Aufhebung eines Theils der während des Krieges ausgeschriebenen Steuern um so mehr von der Nothwendigkeit erfordert wurde, da die Entrichtung derselben in einem verbesserten Numeraire für einen großen Theil der Steuerpflichtigen eine totale Unmöglichkeit war. Die Regierung beugte auch sehr weislich dem Elende vor, welches entstanden seyn würde, wenn die nach dem Bedarf des Kriegszustandes auferlegten Steuern, auch nach dem Frieden zu dem nominellen Belauf, auf den sie lauteten, hätten entrichtet werden sollen. Nach der Darstellung des Verfassers kam die Staatskasse dennoch nicht durch die Verminderung der Einkünfte in Verlegen-

heit; denn er scheint anzunehmen, daß die Anleihen im Jahre 1819, hauptsächlich geschahen, um „der zu sehr um sich greifenden Verlegenheit (unter Privatleuten), die in vielen Rücksichten gefährlich werden konnte, vorzubeugen" und um „ein stätiges Geldwesen bewirken zu können." Die Anleihen wurden in Hamburg gemacht. Für 14,570,000 Mk. Banco 5 pCt. Zinsen tragende Obligationen, und 1½ Millionen (der Verfasser sagt 2 Millionen) 6 pCt. Zinsen tragende Obligationen, theils in 26, theils in 42½ Jahren, jährlich mit einer bestimmten Summe, je nachdem die Obligationen durchs Loos bestimmt wurden, zurückbezahlbar, erhielt die Regierung 11,400,000 Mk. Banco. Obgleich der Verfasser diese Bedingungen nicht für „so vortheilhaft, als man sie in den Jahren von 1786 bis 1806, und später im Jahre 1825 hatte erlangen können" hält, meint er doch, daß die Regierung „nach den Zeitumständen und Conjuncturen ziemlich gute Bedingungen erlangte." Der Verfasser ist ein so großer Freund und Vertheidiger des Leihsystems, daß er es für überflüssig gehalten hat zu untersuchen, ob wirklich eine unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden gewesen sey, ein so kostbares und lästiges Mittel zu ergreifen, um „dem Geldmangel zwischen Privatleuten vorzubeugen," ja selbst um den Finanzen zu Hülfe zu kommen, welches doch auch ohne Zweifel der Zweck der Anleihen war, denn zu Anleihen gegen verordnungsmäßige Sicherheit, ist nicht die Hälfte des geliehenen Capitals angewendet worden. Auch hält der Verfasser es nicht der Mühe werth zu untersuchen, ob nicht eine strenge Einschränkung der Staatsausgaben, in Uebereinstimmung mit den gewissen Einkünften, unter den damals obwaltenden Verhältnissen, ein eben so rathsamer Ausweg gewesen wäre, um die Anleihen weniger nothwendig zu machen. Die Bemerkung des Verfassers: daß die Anleihen in Zetteln, nach dem „damals geltenden Pari-Cours" geschahen, ist zwar richtig, aber jeder Leser, welcher sich der Verhältnisse im Jahre 1819 noch erinnert, wird auch

wissen, was diese Anleihen in Zetteln, deren augenblicklich hoher Cours hervorgekünstelt war, gegen Verschreibung in Silber, für die meisten Empfänger derselben zur Folge hatte. In einer Finanzgeschichte müßte diese unglückliche, wenn auch mittelbare Folge der Anleihen angedeutet gewesen seyn. Daß sich die Staatsschuld vor Abschluß dieser Anleihen, nach der Angabe des Verfassers auf 37 Millionen belief, haben wir bemerkt.

„Der Handel hatte gleich nach dem Frieden mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, sagt der Verfasser, und obgleich der ostindische Handel nicht in bedeutendem Umfange versucht wurde (in den Jahren von 1816—1820 kamen zu Kopenhagen jährlich 3 bis 6 Schiffe von Ostindien an) und der westindische Handel, sowohl von Kopenhagen als von Flensburg aus, ziemlich lebhaft betrieben wurde," so „mußte Dänemark doch mit allen andern handelnden Nationen gleiches Schicksal theilen." Es ist nämlich bekannt, wie wenig der Ausfall der Handelsspeculationen im Allgemeinen, nach dem Frieden, den sanguinischen Hoffnungen, die man auf denselben setzte, entsprach, und wie die meisten Unternehmungen damals, statt Vortheil, Schaden brachten, weil man in Europa die während des Krieges vorgegangenen Revolutionen, sowohl in der Production als im Bedarf der Consumtion, gleich sehr aus den Augen verloren hatte. Hierzu kam noch in mehreren Staaten, und in diesem Falle befand sich gerade Dänemark, daß die Verbesserung des Numerairs den Ausfall jeder Speculation höchst unsicher machte, denn die Verringerung der Preise als Folge jener Verbesserung führte, selbst für die sonst günstige Speculation, einen unumgänglichen Verlust mit sich, wenn das Unternehmen oder die Ausrüstung nur zum Theil auf Credit geschehen war. Der Verfasser gehört sicher nicht zu denjenigen, die dieses läugnen werden, obgleich er weit entfernt ist es zu gestehen, denn nur rücksichtlich der ostindischen Expeditionen sagt er, „daß sie nicht alle günstig waren." Von

den in sechs Jahren (1815 bis 1820) im Durchschnitt jährlich von Westindien eingeführten 13,809 Fässern Zucker, zum Werthe von 3½—4 Millionen Mk. Banco, nimmt der Verfasser hingegen an, „daß ein Drittheil für Kopenhagen allein gewonnen ist." Nie aber hat doch Dänemark und der dänische Handelsstand bessere Gelegenheit gehabt, die Wahrheit von Martfelts Bemerkung, „daß alles darauf ankommt wie die Schiffe benutzt werden," einzusehen, eine Bemerkung die der Verfasser auf seine Weise (S. 57) durch die Gegenbemerkung, daß Martfelt sich durch seinen patriotischen Eifer habe hinreißen lassen, zu widerlegen sucht.

„Dänemarks Productenhandel, sagt der Verfasser, ist in den beiden ersten Jahren nach dem Frieden nicht bedeutend gewesen," aber vom Schlusse des Jahres 1816 an bis zum Jahre 1820 war die Ausfuhr von Getreide und Fettwaaren sehr beträchtlich. Von Octbr. 1816 bis Juni 1817 wurden allein von den dänischen Provinzen nach fremden Plätzen und (etwas) nach den Herzogthümern 900,000 Tonnen von allen Getreidesorten, ausgeführt. Die Conjuncturen waren günstig und die Preise standen sehr hoch. Im Jahre 1817 stieg der Waizen bis zu der fast unglaublichen Höhe von 18 Rbthlr. baar Silber pr. Tonne, Roggen wurde mit 9 Rbthlr., und Gerste mit 6⅝ Rbthlr. baar Silber pr. Tonne bezahlt, ja letztere stieg sogar im Jahre 1818 bis auf 8 Rbthlr. pr. Tonne. Der Mittelpreis in fünf Jahren (1816—1820) für folgende fünf Getreidesorten, nach den höchsten und niedrigsten Preisen jedes Jahres, so wie ich sie in der Handelszeitung Nr. 1 für 1826 angeführt finde, berechnet, war, wie folgt:

Waizen	8	Rbthlr.	92	bs.	baar Silber.
Roggen	6	"	7	"	" "
Gerste	4	"	51	"	" "
Hafer	3	"	15	"	" "
Erbsen	5	"	77	"	" "

Es ist freilich unbegreiflich, wie der Landmann

damals, bei solchen Preisen, über die Zeiten und über Verlegenheit klagen konnte."

Wir haben die ganze Bemerkung des Verfassers über den Productenhandel in dieser Periode angeführt, um dem Leser ein Beispiel aufzustellen, wie der Verfasser Falsches und Wahres mit einander vermischt. Es ist nicht zu läugnen, daß die Getreidepreise in einigen dieser Jahre besonders hoch standen, aber es ist eben so gewiß, daß die Preise im Jahre 1819 und besonders im Jahre 1820 sehr niedrig waren. Die Capitelstaxe für diese fünf Jahre liefert hierfür den besten Beweis. Die Capitelstaxe für Seeland war nämlich

	Roggen.	Gerste.	Hafer.		Durchschnitts-cours.
1816.	18 Rbth. 48 bßl.	12 Rbth. 24 bßl.	7 Rbth. 17 bßl.	N. W.	689
1817.	13 = 87½ =	8 = 61 =	5 = 63½ =	=	510
1818.	7 = 45 =	6 = 29 =	2 = 67½ =	Silber.	
1819.	3 = 50 =	2 = 57 =	1 = 86 =	=	
1820.	2 = 64 =	1 = 71 =	1 = 45 =		

Die Leser werden hieraus die ungeheure und traurige Veränderlichkeit der Preise in diesen Jahren ersehen, was übrigens kaum aus Jemandes Gedächtniß verwischt seyn wird. Was half es dem Landmann in den Jahren 1819 und 1820, daß man, nach einer solchen Berechnung, wie sie der Verfasser macht, sagen kann, daß der Durchschnittspreis für diese ganze Zeit hoch gewesen? Im Jahre 1819 erhielt er für sein Korn die Hälfte, im Jahre 1820 $\frac{2}{5}$ des brillanten Durchschnittspreises. Würden die Statistiker im Auslande, die der Verfasser anruft, sich mit der Versicherung begnügt haben, daß der Durchschnittspreis für 1818—1821 in England 70 sh. pr. Quarter Waizen, und also im Ganzen weder für Producenten noch Consumenten ungünstig war; während derselbe im Jahr 1818 auf 90 sh., höchst günstig für jene und im Jahre 1821 auf 54 sh. stand, höchst günstig für diese. Selbst für ein einzelnes Jahr würde es höchst mißlich seyn, den Durchschnittspreis, so wie es der Verfasser

gethan hat, nach dem niedrigsten und dem höchsten Preise, der im Laufe des Jahres irgendwo im Lande bezahlt ist, zu berechnen; dies Verfahren aber bei einer Reihe von Jahren zu beobachten, scheint weit unbegreiflicher, als daß der Landmann über den Druck der Zeiten, in einigen dieser Jahre, bei den Lasten die damals auf ihm ruhten, und bei den Preisen in denen seine Bedürfnisse, im Verhältniß zu den Getreidepreisen, standen, Klage führte. Dies ist um so begreiflicher, weil selbst die sehr hohen Preise im Jahre 1817 und 1818 dem Landmann überhaupt nicht zugute kamen, indem die Erndte dieser Jahre nicht günstig war. Die im Jahre 1817 stattfindende große Ausfuhr war für diejenigen höchst vortheilhaft, welche von früheren Jahren her Vorräthe liegen hatten, in diesem Fall befand sich aber der Bauer im Allgemeinen nicht.

Nach Kopenhagen kamen, laut Angabe des Verfassers, in diesen Jahren nur wenige fremde Schiffe, nämlich

1817, 598 Schiffe von Plätzen ausserhalb Norwegen, und 196 norwegische.

1818, 611 Schiffe von Plätzen ausserhalb Norwegen, und 161 norwegische.

Durch den Sund passirten in diesem Zeitraum

1815.	676	dänische Schiffe.
1816.	787	= =
1817.	843	= =
1818.	886	= =
1819.	851	= =
1820.	852	= =

Wir gehen nun zur Betrachtung der Schilderung des Verfassers von den zehn letzten Friedensjahren, und zur Untersuchung der Gründlichkeit des von ihm aufgestellten Schlußresultats über. Es sey indessen erlaubt einige Worte voraus zu schicken, aus denen unsere eigne Ansicht über den Zustand des Landes erhellen wird. Wir erkennen mit Freuden, daß sich die Production des Landes in einer fortschrei-

tenden Entwickelung befindet, und daß die Industrie und die Betriebsamkeit auch seit dem Frieden auf den veränderten Bahnen, welche die veränderten Verhältnisse bezeichnet haben, fortgeschritten sind. Wir erkennen mit Freuden, daß die Regierung sich bestrebt, den Druck zu mildern, welchen die Verhältnisse während des Krieges der Nation auferlegten, und daß die Besitzer, welche entweder Kraft gehabt haben, diesen Druck auszuhalten, oder sich die Grundstücke, welche die vorigen verarmten Besitzer derselben verlassen mußten, erworben haben, nun im Stande sind einen, ihren Capitalien und ihrem Fleiße entsprechenden, Vortheil zu erndten. Wir erkennen, daß, während ein sehr bedeutender Theil des dänischen Handels verloren gegangen ist, theils als Folge allgemeiner Conjuncturen, theils weil die im Welthandel concurrirenden Nationen, entweder in größerem Umfange, oder doch früher, ein, den Handel begünstigendes, freies und liberales System befolgt haben, daß, sagen wir, der übrig gebliebene Handel Dänemarks sich mehr und mehr mit dem natürlichen Productionscharacter des Landes in Verbindung zu setzen strebt, und daß, als Folge dessen, der sich auf diese stützende Handel der kleineren Städte aufblüht, während der ausländische Handel der Hauptstadt, auf welchen sich ihr Wohlstand großentheils gründet, leider nur noch ein Schatten von dem ist, was er in der brillantesten Handelsperiode Dänemarks war. Wir erkennen mit Freuden, daß sich die Regierung mehr und mehr bestrebt, in der Staatshaushaltung eine Ordnung und Genauigkeit einzuführen durch die es für die Folge gelingen wird, das Gleichgewicht zwischen den Staatseinkünften und Staatsausgaben zu sichern, und daß durch die Pünctlichkeit und Zuverlässigkeit, welche sich die Finanzverwaltung zur Regel gemacht hat, der Credit des Landes selbstständig wieder aufgerichtet und befestigt ist, wie es auch zu erwarten steht, daß die Regierung, indem sie die in den spätern Jahren erwählte Bahn befolgt, sich im Stande sehen wird, das Anleihesystem für die Folge

aufzugeben. Wir halten uns überzeugt, daß es Pflicht und nützlich ist, das Seinige beizutragen, eine solche Erkenntniß in der Nation allgemein und lebendig zu machen, damit die falsche Vorstellung, die, aus leicht erklärbaren Ursachen, noch ziemlich allgemein seyn kann, daß der Nationalwohlstand sich in keinem bemerklichen Grade von dem niedrigen Standpuncte erhoben habe, auf den er während des Krieges und in den ersten Jahren nach den Frieden herabgesunken war, mehr und mehr verschwinde.

So sehr wir uns aber überzeugt halten, wie nützlich und wünschenswerth es sey, daß die wahren Fortschritte des Landes immer allgemeiner anerkannt werden, eben so überzeugt sind wir auch, daß es schädlich sey, eine übertriebene Vorstellung von der Natur dieser Fortschritte zu erwecken und zu nähren. Denn das Unwahre und Halb-Wahre trägt nicht allein in diesem, wie in jedem Falle, nur schlechte Früchte, sondern es wird hier um so schädlicher, weil die Menge, welche das Falsche in der übertriebenen Schilderung ahnet, ohne einsehen zu können, was der Uebertreibung zugeschrieben werden müsse und was das Richtige sey, das mit jenem vermischt ist, geneigt wird, mit jenem auch dieses zu verwerfen. Demnach dient die übertriebene Schilderung dazu, die entgegengesetzte falsche Ansicht, gegen welche sie auftrat, und deren Berichtigung so nothwendig und nützlich ist, zu befestigen, ja sogar zu verbreiten.

Wir wenden uns denn nun zu dem vom Verfasser aufgestellten Schlußresultate, welches die Leser schon kennen. Der erste Punct, dessen Untersuchung wir für höchst nothwendig halten, ist: ob die Production sich wirklich „in dem bedeutenden und fast unglaublichen Umfange" wie es der Verfasser angiebt, erweitert und verbessert habe. Unstreitig ist die Production Dänemarks jetzt größer und besser als sie es in irgend einer früheren Periode war, und es ist nicht zu läugnen, daß die Getreideausfuhr weit beträchtlicher ist, als vor dem Kriege und gleich nach dem Frieden. Dies ist

eine Wahrheit die keiner umzustoßen vermag, und es würde auch höchst traurig seyn, wenn diese Thatsache in Zweifel gezogen werden könnte. Es wäre eben so unglücklich als bedauernswerth, wenn Dänemark in seiner Hauptindustrie, der Getreideproduction, nicht fortgeschritten wäre, während die Industrie in Europa Riesenschritte gemacht, und die Producten-Masse überall zugenommen hat. Es wäre traurig, wenn Dänemark an den Eroberungen, welche Wissenschaft und Cultur im Allgemeinen und Agronomie insbesondere, in den letzten Decennien gemacht haben, keinen Antheil erhalten hätte, und wenn die Bestrebungen und Veranstaltungen, die, rücksichtlich der Verhältnisse der Bauern, die beiden letzten Regierungen, von dem Augenblicke an, da Frederik der Sechste, als Kronprinz, an der Staatsverwaltung Antheil bekam, ausgezeichnet haben, nicht die herrlichen Früchte getragen hätten, die man vorausgesehen und gehofft hatte. Darf man aber deshalb annehmen, daß die Getreideproduction und die Ausfuhr sich eben in den zehn letzten Jahren, in dem Grade verbessert und erweitert haben, als es der Verfasser annimmt. Denn es ist klar, daß er meint, die Getreideausfuhr sey nun das Vierfache gegen das, was sie im vorigen Jahrhundert gewesen, und doppelt so groß als vor 1807, und selbst in den ersten Friedensjahren. Die Untersuchung dieser Frage scheint um so nothwendiger zu seyn, als wir auch an einem andern Orte *) als Beweis dafür, daß die Production sogar bei den niedrigen Kornpreisen seit dem Frieden, sehr bedeutende Fortschritte gemacht habe, angeführt gesehen haben, daß die Ausfuhr im Jahre 1820 1,156,155 Tonnen und im Jahre 1828 2,349,257 Tonnen Getreidewaaren betragen habe.

Der Verfasser sagt (S. 344): „Die Durchschnitts-Ausfuhr aller Sorten Getreidewaaren (Rapsaat mit inbegriffen) vom ganzen Reiche nach dem Auslande hin, hat, nach Ab-

*) Mnemnosyne Bd. 2. S. 364.

zug dessen, was eingeführt worden ist, in den letzten zehn Jahren fast 1,900,000 Tonnen jährlich, betragen." Was den Umfang der Ausfuhr betrifft, müssen wir bemerken, daß, nach den in der Handelszeitung mitgetheilten Berichten, die Total-Ausfuhr aller Sorten Getreidewaaren in zehn Jahren, von 1821—1830 inclusive sich auf 17,537,406 Tonnen belaufen habe. Die Ausfuhr von Rapsaat ist nur für die letzten vier Jahre bekannt, und hat sich im Durchschnitt auf 140,000 Tonnen jährlich belaufen. Vorausgesetzt also, daß die Ausfuhr von Rapsaat in allen diesen zehn Jahren so groß gewesen ist als in den letzten vier Jahren, so kann man wohl sagen, daß 1,900,000 Tonnen Getreidewaaren jährlich ausgeführt worden sind, aber die Einfuhr scheint hiervon nicht abgezogen zu seyn. Nur seit dem Jahre 1830 weiß man indessen wie viel Korn vom Auslande eingeführt ist. Dies belief sich im Jahre 1830 auf 326,601 Tonnen. Obgleich es gewiß ist, daß in den früheren Jahren bei weitem nicht so viel Getreide eingeführt ist, als im Jahre 1830, so scheint es doch nicht, als ob man annehmen könne, daß keine Einfuhr stattgefunden habe, weil die Zoll-Listen solches nicht ausweisen, denn bis zum Jahre 1830 war die Getreideeinfuhr nicht abgabenfrei und Unterschleif oder Zollbetrug war hier um so leichter, als es erlaubt war Getreide auf die Credit-Auflage zu nehmen. Jedenfalls ist das im Jahre 1830 eingeführte Quantum nicht abgezogen, dagegen aber kann der Verfasser mit Recht behaupten, daß dies zum Theil dadurch aufgewogen wird, daß besonders in den ersten Jahren, als die Listen noch nicht Dithmarschen und die ausserhalb der Zolllinie liegenden Districte umfaßten, etwas mehr Getreide ausgeführt ist; aber selbst angenommen, daß die Ausfuhr, obgleich dies kaum ganz richtig scheint, im Durchschnitt dieser zehn Jahre 1,900,000 Tonnen jährlich betragen habe, so sind doch die beiden, rücksichtlich dieser Untersuchung, wesentlichsten Puncte in Gewißheit zu setzen, ob man nämlich deshalb annehmen

könne, daß die Production in beständigem auffallenden Fortschreiten begriffen, und ob sie in ihrem jetzigen Umfange wirklich so bedeutend größer sey als in früheren Zeiten, wie es der Verfasser behauptet.

Was den ersten Punct betrifft, so müssen wir bemerken, daß die Ausfuhr in den letzten fünf Jahren keineswegs größer gewesen ist, als in den ersten fünf Jahren dieser Periode; von 1826—1830 wurden 8,693,615 Tonnen und von 1821—1825 8,843,791 Tonnen Getreide ausgeführt. Die Einfuhr ist durchaus nicht berücksichtigt, denn diese würde das Verhältniß der letzten Jahre um so ungünstiger machen. So sind in den Jahren 1830 und 1831, die Einfuhr abgerechnet, nur 1,929,809 Tonnen oder jährlich 965,000 Tonnen Getreide ausgeführt, während die Durchschnitts-Ausfuhr der Jahre von 1821—1825 1,768,758 Tonnen betrug, ohne Rücksicht auf die vom Verfasser geläugnete, aber wahrscheinliche Einfuhr. Nun ist es freilich wahr, daß man eben so wenig die weniger günstige Erndte zweier Jahre mit einem Rückschritt in der Production verwechseln muß, als man die in seltenem Maaße reichliche Erndte eines Jahres für einen Beweis der ausserordentlichen Fortschritte der Production halten darf, aber diese Data scheinen doch zu beweisen, daß die Production nicht in einem beständigen auffallenden Fortschreiten begriffen sey, zumal da unter den Jahren von 1826—1830 ein besonders günstiges (1828), und zwei gute Jahre (1826 und 1827) sich befinden, ohne daß die beiden andern (1829 und 1830) Mißwachs-Jahre genannt werden können. Diese Data müssen ferner zu der Betrachtung leiten, daß die in den letzten Jahren, besonders nach der Hauptstadt hin vermehrte Schifffahrt vom Ausland her, weit entfernt mit einer zugenommenen Ausfuhr in Verbindung zu stehen, oder durch eine solche hervorgerufen zu seyn, im Gegentheil einer zugenommenen Einfuhr zuzuschreiben ist, was wir in dem Folgenden näher auszuführen Gelegenheit finden werden. Ueberdies muß es hieraus einleuchtend werden, daß es das

Steigen der Kornpreise in den letzten fünf Jahren *) im Verhältniß zu den fünf ersten Jahren dieser Periode, und keineswegs die erweiterte und verbesserte Production gewesen, das am meisten zur Wiederbelebung und Befestigung des Wohlstandes in Dänemark beigetragen hat, denn es ist notorisch, daß troß der großen Ausfuhr in den fünf ersten Jahren, im Lande große Verlegenheit war, viele nothgedrungene Verkäufe von Grundstücken vorkamen und große Noth herrschte, die in den fünf ersten Jahren in weit geringerem Grade vorkam. Dies muß aber wieder zu der Betrachtung hinleiten, daß der Wohlstand des kornproducirenden Landes im höchsten Grade vom Welthandel abhängig ist, weil die Kornpreise in kurzen Zeitabschnitten weit größeren Abwechselungen unterworfen sind, als die Preise aller andern Producte, eine Betrachtung die wir hier nur andeuten können, die aber, rücksichtlich des Steuersystems und des Handelsplans, den ein solches Land befolgen muß, von äußerster Wichtigkeit ist.

Was den zweiten Punct betrifft, ob die Getreideausfuhr der letzten zehn Jahre, im Vergleich mit der Ausfuhr früherer Zeiten, wirklich so groß ist, als es der Verfasser behauptet, so müssen wir hier wiederholen, was schon früher angedeutet ist, daß der Verfasser die Ausfuhr früherer Perioden zu niedrig angeschlagen habe. Der Verfasser behauptet nämlich (S. 401) „daß die Getreideausfuhr Dänemarks und der Herzogthümer fast im ganzen achtzehnten Jahrhundert nicht

*) „Der Durchschnittspreis so wie derselbe hier zu Ende jedes Jahres gestanden hat, ist folgender gewesen:

	1821—1825.				1826—1830.			
Waizen	3	Rbthlr.	72	bß. Silber.	7	Rbthlr.	24	bß. Silber.
Roggen	2	=	44	= =	5	=	12	= =
Gerste	2	=	8	= =	3	=	28	= =
Hafer	1	=	44	= =	2	=	80	= =
Erbsen	3	=	40	= =	5	=	20	= = “

Nathanson S. 356.

500,000 Tonnen übersteigen habe," und doch bezeugen die Zoll-Listen dreier Jahre zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts (1796—1798), daß schon damals jährlich über 900,000 Tonnen in unveredeltem und veredeltem Zustande ausgeführt wurden, und das zu einer Zeit, wo keine solche Veranstaltung getroffen war, wie jetzt, durch Placat vom 3. Novbr. 1819, um sich zu versichern, daß das ausgeführte Quantum Korn, selbst wenn es abgabenfrei ist, richtig angegeben wird. Wie sehr die Production schon zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts gestiegen war, das bezeugt Niemann *), wenn er sagt: „Pontoppidan giebt die Kornausfuhr vom Herzogthum Schleswig zu 100,000 Tonnen an. Allein die Unzulänglichkeit dieser Angabe wird durch folgende Thatsache zur Genüge erwiesen. Blos aus Eiderstedt betrug nach den Tönninger Zollbüchern 1796 die Ausfuhr nach der Fremde 59,896 Tonnen Hafer, 14,863 Tonnen Waizen, 5,119 Tonnen Gerste, 21,447 Tonnen Bohnen, 10,399 Tonnen Rübsaat, und von Fehmern giebt sie Otte vom Jahre 1791 zu 15,778 Tonnen Waizen und 14,056 Tonnen Gerste an, so daß der Betrag aus diesen beiden Landschaften allein Pontoppidans Anschlag von ganz Schleswig merklich übersteigt."

Seite 81 in den ausführlicheren Erläuterungen sagt der Verfasser: „Wir haben gesehen, daß die Provinzialstädte Kopenhagen 340,000 Tonnen Getreide zuführen. Die dänischen Städte (Kopenhagen ausgenommen) haben, in Uebereinstimmung mit den officiellen Listen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 955,000 Tonnen Getreide nach fremden Plätzen hin ausgeführt, die Getreideausfuhr der Städte hat also ungefähr 1,300,000 Tonnen jährlich betragen. Zeigt dies keinen Handel? Wie groß war vor dem Kriege die Ausfuhr der Städte sowohl nach dem In- als Auslande? Sie war nach den Zoll-Listen:

*) Niemann Schl. Holst. Landeskunde S. 26.

Jütlands Zollausfuhr war	347,000	Tonnen
Fühnens " "	180,000	"
Laalands und Falsters "	178,000	"
	705,000	Tonnen."

Scheint der Verfasser hier nicht zu behaupten, oder strebt er nicht wenigstens den Gedanken zu erwecken, daß die Ausfuhr der Städte vor dem Kriege nur ungefähr 700,000 Tonnen betrug, und jetzt 1,300,000 Tonnen ausmache, daß sich also die Ausfuhr vor dem Kriege zu der jetzigen, wie 7 zu 13, oder ungefähr wie 1 zu 2 verhalte. Ist dem aber auch wirklich so? Die Städte in Seelands Stift (Kopenhagen ausgenommen) haben in den genannten vier Jahren (1827—1830) nach dem Auslande hin ungefähr 200,000 Tonnen ausgeführt, und zur Versorgung Kopenhagens wenigstens 50,000 Tonnen beigetragen. Die Sache verhält sich demnach erstlich so, daß die Städte, welche im Durchschnitt von 1802 bis 1804, 700,000 Tonnen ausgeführt haben, im Durchschnitt von 1827—1830 1,050,000 Tonnen Getreide ausführten; in beiden Perioden ist hier von der Totalausfuhr die Rede. Man muß nun aber auch berücksichtigen, daß **Begtrup** *), von dem die Angabe für 1802 bis 1804 genommen ist, diese Jahre „mittelmäßig" nennt, und daß in der ersten Periode vom Getreide Extraabgaben entrichtet wurden, während in der letzten Periode die Ausfuhr abgabenfrei war, und endlich, daß zu jener Zeit bedeutende Quantitäten Korn, zu Branntewein veredelt, ausgeführt wurden, während der Branntewensexport jetzt sehr unbedeutend ist. Die Production hat sich freilich seit 1804 erweitert, aber diese Erweiterung ist nicht „fast unglaublich," obgleich Dänemark jetzt 300,000 Menschen mehr ernährt als damals. Es ist im Ganzen auch eher rücksichtlich der Verbesserung der Production, als rücksichtlich der

*) Begtrup Beskrivelse over Agerdyrkningens Tilstand i Danmark Bd. 3. Foreindring S. XII.

Vermehrung derselben, daß die Fortschritte bedeutend und in hohem Grade erfreulich sind.

Ungefähr so verhält es sich auch rücksichtlich eines anderen wichtigen Zweiges der Ausfuhr, nämlich der Butter. Auch hierin hat das Land Fortschritte gemacht, keineswegs aber so bedeutende, als es der Verfasser behauptet, denn er vergleicht beständig eine Zeit, als die Butter bei ihrer Ausfuhr Abgabe erlegen mußte, mit einer Zeit, da die Butterausfuhr nicht allein laut Verordnung vom 27. Decbr. 1820, abgabenfrei ist, sondern wo dieselbe sogar, laut Verordnung vom 12. Jan. 1825, eine Vergütung des Salzzolls genießt. Der Verfasser führt an, daß im Jahre 1807 die Butterausfuhr von den Herzogthümern 1,681,401½ Pfd., im Jahre 1818 dagegen 4,143,695 Pfd. betrug, und fragt: „spürt man nicht hier Erweiterung während des Krieges?" Ist aber 1807, da die Ausfuhr beim Kriege im September-Monat gehemmt wurde, ein zur Vergleichung geeignetes Jahr, und muß die Butterausfuhr in einem gewöhnlichen Jahre nicht weit größer gewesen seyn, da Niemann zu Ende des vorigen Jahrhunderts sagen konnte *), daß obgleich die Ausfuhr von Butter und Fettwaaren, überhaupt unbekannt ist, man doch annehmen darf, daß die Herzogthümer bei derselben eine halbe Million jährlich verdienen. Muß die Ausfuhr von Butter, die unter den hier erwähnten Fettwaaren einen so wesentlichen Hauptartikel ausmacht, damals nicht im Allgemeinen größer gewesen seyn, als im Kriegsjahre 1807, wo die ganze Butterausfuhr zum Werthe von 261,000 Rthlr. Cour. angeführt ist **). Im Durchschnitt von 1818 bis 1820 sind als Ausfuhr von den Herzogthümern 3,928,760 Pfd., im Jahr 1821 hingegen 6,116,768 Pfd. angegeben, und seit der Zeit, ist die Angabe der Butterausfuhr beständig größer gewesen. Ist es demnach nicht augenscheinlich, daß man,

*) Niemann l. c. S. 27.

**) Niemann Die Holsteinische Milchwirthschaft. 1823. S. 147.

neben einer fortschreitenden Production, dieses Resultat zum großen Theil der Verordnung vom 27. Decbr. 1820, verdanke, durch welche die Ausfuhr der Butter abgabenfrei wurde.

Was der Verfasser über die Butterausfuhr von Jütland und Fühnen sagt (ausführlichere Erläuterungen S. 82) ist auch nicht genau, denn, nicht zu gedenken, daß er, ohne es zu bemerken, hier ebenfalls Jahre, in welchen bei der Ausfuhr Zoll entrichtet wurde, mit Jahren, in denen die Ausfuhr mehr als frei war, vergleicht, so bringt der Verfasser die Butterausfuhr jener beiden Provinzen von 22,000 Tonnen in den letzten Jahren gegen 16,000 Tonnen in den Jahren von 1802—1804 auf die Weise heraus, daß er annimmt, daß alle Butter, die in den letzten Jahren nicht seewärts von den Herzogthümern nach Kopenhagen gekommen, von Jütland und Fühnen allein zugeführt sey. Haben aber denn Seeland, Möen, Laaland und Falster zur Butterversorgung Kopenhagens seewärts her gar nichts beigetragen?

Wir glauben, weder rücksichtlich der beiden wichtigsten Exportartikel, noch rücksichtlich der übrigen Angaben des Verfassers über die Ausfuhr, weiter ins Detaille hineingehen zu dürfen, um unsere Behauptung zu beweisen, daß der Verfasser die von ihm gesammelten Materialien nicht mit der Genauigkeit und Critik benutzt habe, ohne die eine Vergleichung zweier Perioden zu keinem richtigen Resultate führen kann.

Die Behauptung des Verfassers rücksichtlich der Schifffahrt soll ein zweites wesentliches Argument für die Richtigkeit seines Schlußresultats abgeben, aber auch hier können wir nicht einräumen, daß der Verfasser den gehörigen Grad von Genauigkeit und Critik angewendet habe. Die Data, mit denen der Verfasser beweisen will, daß Dänemarks Schifffahrt nicht sonderlich gelitten habe, sind, daß der Belauf der Lastenträchtigkeit sämmtlicher in Dänemark und den Herzog-

thümern zuhausegehörender Schiffe, die im Jahre 1802, 68,863 Commerzlasten ausmachte, im Jahre 1829, 62,491 Commerzlasten betrug; daß sich die dänische Schifffahrt im Jahre 1829 auf 115,440 Commerzlasten belief, während die dänisch-norwegische Schifffahrt im Durchschnitt von 1801 bis 1803 nur 195,878 Commerzlasten ausmachte; „hiervon müssen wir aber, nach den Worten des Verfassers, wenigstens die Hälfte abziehen, die aus in Norwegen zu Hause gehörenden Schiffen bestand;" und endlich, daß, während die Schifffahrt nach und von den Provinzen gestiegen, „die Schifffahrt Copenhagens ebenso lebhaft gewesen ist, als in früheren Zeiten." Das erste, welches wir hiebei zu bemerken haben, ist, daß die hier verglichenen Commerzlasten nicht gleichartige Größen sind, und demnach nicht verglichen werden müssen. Im Jahre 1825 geschah nämlich, laut der Instruction vom 16. Juli, eine Ummessung aller Schiffe, nicht nach einem veränderten Princip, um den cubischen Inhalt der Schiffe ausfindig zu machen, sondern nach einem veränderten Princip rücksichtlich der Berechnung des cubischen Inhalts zur Lastträchtigkeit. Es ist unbegreiflich, daß der Verfasser diesen, jedem Schiffsrheder wohlbekannten Umstand, übersehen oder nicht gekannt hat, der doch auf die Anzahl der Commerzlasten, zu denen die Schiffe angesetzt wurden, einen wesentlichen Einfluß hatte, und Schuld war, daß die weise Absicht der Regierung mit der Verordnung vom 28. Mai 1825 „zur Erleichterung für Handel und Schifffahrt" zum Theil nicht erreicht wurde. Was hat es nun zu bedeuten, daß die Lastenträchtigkeit im Jahre 1829 wieder 62,491 Commerzlasten betrug, wenn sie vor dem Kriege nicht mehr als 68,863 Commerzlasten ausgemacht hat? Ist hier von derselben Größe die Rede, und ist eine Commerzlast vor und nach dem Kriege einerlei? Was hat es zu bedeuten, daß die Lastenträchtigkeit der in Dänemark und den Herzogthümern zu Hause gehörenden Schiffe vom Schlusse des Jahres 1824 an bis zum Schlusse des Jahres 1829, von 56,923 bis auf

62,491 Commerzlasten gestiegen ist, da gerade in der Zwischenzeit die Ummessung Statt fand *). Ueberdies ist die Liste über die Schiffe für 1829 weit vollständiger als die früheren, und namentlich als die Liste für 1824. Auf jener finden sich Schiffe angeführt von Sylt, Romöe, Holnis, Garding, Ballum, Kellinghusen, Büsum, Meldorf, Wöhrden und Blankenese (am letzten Orte allein zur Trächtigkeit von 2243½ Commerzlasten), die auf der Liste von 1824 gar nicht angeführt sind, obgleich es keinem Zweifel unterworfen ist, daß auch zu der Zeit, in diesen Districten Schiffe zu Hause gehörten. Es ging aber mit der Liste über Schiffe im Jahre 1824, wie mit allen frühern Listen; sie wurden weit weniger vollständig gesammelt und aufgemacht, als jetzt in den späteren Jahren, ein Umstand, der sehr wichtig ist, wenn man verschiedene Perioden mit einander vergleichen will, den der Verfasser aber gänzlich übersehen hat. Auch glauben wir bemerken zu müssen, daß der Verfasser keine Rücksicht darauf genommen hat, daß, laut Verordnung vom 28. Octobr. 1829, gewisse Fahrzeuge, die bisher davon befreit gewesen sind, gemessen und zu Lastträchtigkeit angesetzt sind.

*) Welchen Einfluß diese Ummessung auf den Ansatz zu Commerzlasten hatte, wird man aus der untenstehenden Angabe über die Trächtigkeit von acht Schiffen in den Jahren 1824 und 1826 abnehmen. Wir können versichern, daß diese Beispiele durch die Bank genommen sind;

		1824		1826		
die Brig	N. N.	62	C. L.	71	C. L.	(nach der 1825 unternommenen Ummessung).
= Galeas	=	37	=	55½	=	
= Galeas	=	42	=	49	=	
= Brig	=	59	=	72½	=	
= Galeas	=	51	=	58	=	
= Brig	=	80	=	95	=	
= Brig	=	120	=	142	=	
= Brig	=	104	=	127½	=	
zusammen		555	C. L.	670½	C. L.	

Gleich wie die erwähnte Ummessung auf den Belauf der Commerzlasten, in welchen die Lastträchtigkeit der in Dänemark und den Herzogthümern zu Hause gehörenden Schiffe ausgedrückt ist, einen wesentlichen Einfluß hat, hat dieser Umstand auf die Liste über die Schifffahrt Dänemarks im Jahre 1829 einer ähnlichen Einfluß geltend gemacht, so daß eine Vergleichung zwischen den Listen für die Jahre von 1801 bis 1803 und für das Jahr 1829 schon aus diesem Grunde als ungenau und uncritisch verworfen werden muß. Aber die Uebersicht dieser Listen muß auch davon überzeugen, daß die Liste für 1829 weit vollständiger ist, als die der vorhergehenden Jahre, und daß sich auch aus diesem Grunde dieselben zu einer Vergleichung mit der Liste von 1829 wenig eignen. Wir haben schon früher die bedeutenden Mängel der Listen für 1801 bis 1803 angedeutet, und wollen nur noch bemerken, daß, während auf der Liste für 1829 die Schifffahrt nach Norwegen, mit 12,404½ Commerzlasten angeführt ist, was fast $\frac{1}{6}$ der ganzen Schifffahrt in diesem Jahre ausmacht, die Fahrt auf Norwegen in den ersten Listen als inländische Fahrt betrachtet, und deshalb gar nicht erwähnt ist. Dieser wesentliche Umstand hätte dem Verfasser nicht entgehen müssen; daß die Schifffahrt nach dem Ocean, die auf der Liste für 1829 mit 1844 Commerzlasten angeführt, ebenfalls auf den frühern Listen nicht berührt ist, wollen wir nicht einmal in Anschlag bringen, obgleich die Schifffahrt nach den Küsten des Oceans in jener Jahren gewiß noch größer war, worüber jedoch damals keine Consulatberichte einliefen.

Die Behauptung des Verfassers, daß die Schifffahrt von und nach Kopenhagen in den letzten Jahren eben so lebhaft gewesen sey als in älteren Zeiten, ist eine derjenigen, welche die größte Sensation erregt haben, und dies um so viel mehr, als die Schiffsliste, auf die der Verfasser sein Argument stützt, eigentlich mehr beweiset, als der Verfasser damit beweisen will. Die Leser werden sich erinnern, daß

im Durchschnitt der Jahre 1804 bis 1806, nach der Angabe des Verfassers, zu Kopenhagen jährlich ungefähr 1120 Schiffe vom Auslande angekommen sind, beide Indien, Island und Grönland mit inbegriffen, von Norwegen 240 Schiffe und 2150 Schiffe von inländischen Städten; nun sollen aber in den Jahren 1829 und 1830, von ausländischen Plätzen 1296 und 1407 Schiffe angekommen seyn, von Norwegen 169 und 201 Schiffe, und die inländische Schifffahrt giebt der Verfasser (S. 397) zu 4273 Schiffe an. Wir müssen demnach glauben, daß der Verfasser selbst gefühlt habe, daß diese Schiffsliste, die wir unten mittheilen wollen, nicht buchstäblich genommen werden dürfe, oder daß sie auf eine andere Weise geführt sey, als die Listen der frühern Jahre, mit denen er sie nichts desto weniger vergleicht; denn sonst sehen wir nicht ein, weshalb der Verfasser nicht geradezu gesagt hat, daß die Schifffahrt Kopenhagens in den Jahren 1829 und 1830 weit größer gewesen, als in den brillantesten Handelsjahren Dänemarks; denn unstreitig ist doch 1608 mehr als 1360, und 4273 mehr als 2150.

Zu Kopenhagen, heißt es beim Verfasser, kamen von fremden Plätzen und von St. Croix, Island und Grönland an:

im Jahre	1821,	794	Schiffe,	von Norwegen	251	Schiffe.
= =	1822,	911	=	= =	219	=
= =	1823,	900	=	= =	308	=
= =	1824,	893	=	= =	197	=
= =	1825,	1152	=	= =	309	=
= =	1826,	1053	=	= =	213	=
= =	1827,	1056	=	= =	224	=
= =	1828,	1043	=	= =	184	=
= =	1829,	1296	=	= =	169	=
= =	1830,	1407	=	= =	201	=

Bei dieser Schiffsliste müssen wir bemerken, daß sie nur für die beiden letzten Jahre mit den Angaben in der Han=

delszeitung übereinstimmt, für die andern Jahre aber, und besonders für das Jahr 1825, bedeutend größer ist. Den Grund dieses Unterschiedes können wir nicht angeben, da der Verfasser seinen Gewährsmann nicht anführt, aber unter der Liste für das Jahr 1825, in der Handelszeitung 1826 Nr. 4, findet sich eine Anmerkung, die vielleicht zur Erläuterung dieses Punctes dienen kann? Die Anzahl der im Jahre 1825 mit Ladung von fremden, inclusive norwegischen, Plätzen einclarirten Schiffe ist nämlich hier zu 896 (beim Verfasser zu 1461) angegeben, und in der Anmerkung heißt es: „als auf der Rhede, von fremden Plätzen angekommen, haben sich 1189 Schiffe gemeldet." Wir halten uns deshalb zu der Frage berechtigt, ob nicht die Schiffsliste des Verfassers überhaupt und vielleicht auch die Angabe der Handelszeitung für einige Jahre, sich auf die, auf der Rhede angekommenen, Schiffe, beziehe, während die, kaum einmal vollständigen, Aufzeichnungen für die Jahre 1804 bis 1806 nur die wirklich mit Ladung einclarirten Schiffe betrafen. Ueberdies muß man berücksichtigen, daß in den beiden letzten Jahren (1829 und 1830), wo die Anzahl der vom Auslande angekommenen Schiffe so auffallend gestiegen ist, allein von acht Häfen an der Ostsee, von denen besonders Getreide und Holz hierher ausgeführt wurden, jährlich 450 Schiffe angekommen sind, während von denselben acht Häfen, in allen vorhergehenden Jahren, kaum die Hälfte jährlich hier ankam; was die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung, daß die Zunahme der Schifffahrt in den letzten Jahren, mehr in einer zugenommenen Einfuhr, als in einer erweiterten Ausfuhr ihren Grund habe, zu beweisen scheint. Wenn der Verfasser (ausführlichere Erläuterungen S. 140) sagt: „mit Ausnahme der reichen ostindischen Ladungen, die in vorigen Zeiten hergebracht wurden, sind die Ladungen von derselben Beschaffenheit als früher; und sollten hin und wieder Ladungen von geringerem Werthe vom Auslande eingetroffen seyn, so bedenke man wohl, daß in jenen Jahren

jährlich 26,300 Faden Holz von Pommern her ankamen, welches Quantum sich jetzt bis auf ungefähr 9000 Faden vermindert hat, und daß diese Holzladungen eben auch nicht von sonderlich großem Werthe waren," — so müssen wir hierbei bemerken, daß sich die Behauptung des Verfassers auf einer unrichtigen Angabe gründe, und demnach selbst nicht richtig seyn kann. Es ist nämlich unrichtig, daß „in jenen Zeiten" von Pommern her jährlich 26,300 Faden Holz eingeführt sind. Der Verfasser hat freilich (S. 76) die jährliche Holzzufuhr im Durchschnitt von 1784 bis 1796 zu 26,300 Faden von ausländischen, und 30,250 Faden von inländischen Plätzen angegeben, während im Jahr 1831 *) nur 9000 Faden von ausländischen, und 41,000 Faden von inländischen Plätzen zugeführt seyn sollen; der Verfasser hat aber übersehen, daß es in einer Liste über die Holzversorgung Copenhagens für die Jahre 1784 bis 1796, in einer Anmerkung ausdrücklich heißt: „vom Anfange des Jahres 1796 an ist das Holz, welches von den Herzogthümern kommt, unter das inländische mitbegriffen; da es im Gegentheil in den frühern Jahren als fremd angeführt ist **)." Aus anderen Notizen ***) sieht man hingegen, daß vor dem Kriege nicht mehr als ungefähr 9000 Faden fremdes Holz jährlich in Copenhagen eingeführt wurden, also ungefähr dasselbe Quantum als im Jahre 1831; höchst wahrscheinlich ist aber im Jahre 1831 die Zufuhr von fremden Holze geringer gewesen, als in den zunächst vorhergehenden Jahren, weil damals die Cholera in einem Theil der Häfen herrschte, von denen aus, die Holzversorgung Kopenhagens stattfindet. Die Behauptung des Verfassers,

*) Es ist auffallend, daß der Verfasser, der im Allgemeinen nur bis 1830 geht, hier eine Angabe für 1831 hat.

**) Haandbog for Kjöbenhavnere. T. 1 S. 347.

***) Im Jahre 1803 wurden 8680 Faden, im Jahr 1804 9671 Faden fremdes Holz eingeführt (Siehe Dagen 1804 No. 6, 1305. No. 12).

daß die Ladungen der zu Kopenhagen angekommenen Schiffe, die reichen ostindischen Ladungen abgerechnet, jetzt von derselben Beschaffenheit sind als in frühern Zeiten, kann sich demnach nicht halten, da ihre Stütze wegfällt.

Der Verfasser will (ausführlichere Erläuterungen S. 91) keineswegs den Gegengrund gelten lassen, der wider seine oben aufgestellte Behauptung, aus der „Leere und Oede," die man jetzt auf der Zollbude, in den Packhäusern, kurz überall in Kopenhagen antrifft, wo sich in früheren Zeiten die Handelsthätigkeit am meisten zeigte, herzuleiten ist. Gegen dieses Argument ad populum setzt der Verfasser seine Schiffsliste, aber nach dieser Schiffsliste kamen im Jahre 1823 in Kopenhagen 1208 Schiffe vom Auslande (Norwegen incl.) an, also nur ungefähr 150 Schiffe weniger, als in den brillantesten Handelsjahren Dänemarks, und dennoch schrieb man zu der Zeit folgendes über den Handel Kopenhagens, und das in einer Abhandlung, die der Verfasser selbst, und gewiß nicht mit Unrecht, vortrefflich nennt. „Unser Handel, heißt es nämlich hier *), ist, im Vergleich mit dem, was er vor dem Kriege war, höchst unbedeutend. Hierauf braucht man nicht erst aufmerksam gemacht zu werden, indem man die Klagen des Handelstandes hört, sondern man vergleiche die Grabesstille unserer Schiffswerfte mit der geschäftigen Thätigkeit, die daselbst früher stattfand; man werfe einen Blick auf die Leere, die sich jetzt an der Zollbude und längs den Kanälen zeigt, wo früher ein Schiff das andere drängte, um zum Laden und zum Löschen zu kommen; man betrachte die vielen herrlichen und geräumigen Packhäuser, die jetzt leider größtentheils leer stehen, und denke sich die vielen Menschen, die früher für sich und ihre Familien, durch das Ausleeren und Füllen dieser Waaren-Magazine ein reichliches Auskommen fanden." Durfte damals ein hochgeachteter Schriftsteller, ohne daß ihm wider-

*) J Thomsen Om Klagerne over Pengemangel 1823. Skandinavisk Litt. Selskabs Skrifter. T. 19. S. 275.

sprochen wurde, von jener Leere auf den Verfall des Handels schließen, so muß dies Argument doch wohl auch gegen die Zahlen einer Schiffsliste, deren rechte Bedeutung nicht einmal erwiesen ist, einige Kraft haben. Denn wenn auch seit dem Jahre 1823 die Thätigkeit an der Zollbude und in den Packhäusern glücklicherweise etwas zugenommen hat, so wird es doch wohl keinem einfallen zu läugnen, daß dieselbe nur ein Schatten von dem ist, was sie in den brillantesten Handelsjahren Dänemarks war.

Auf ein Argument gegen die Behauptung des Verfassers, hergeleitet aus den vom Verfasser selbst mitgetheilten Datis, können wir nicht umhin aufmerksam zu machen. Die Leser werden sich erinnern, daß von 1815 bis 1820 durch den Sund 4895 dänische Schiffe, oder jährlich, im Durchschnitt dieser sechs Jahre, 816 dänische Schiffe passirt sind. Pag 353 theilt der Verfasser eine Uebersicht mit, über die Fahrt durch den Sund in den Jahren von 1821 bis 1830, nach welcher in diesen zehn Jahren 7771 oder jährlich 777 dänische Schiffe, durch den Sund passirt sind, was bei weitem nicht für die Zunahme der Schifffahrt nach der Hauptstadt oder nach den anderen, an der Ostsee belegenen, dänischen Häfen, in diesen Jahren, spricht. Es ist freilich wahr, daß, während im Durchschnitt der ersten fünf Jahre dieses Decenniums (1821—1825) nur 728 dänische Schiffe jährlich durch den Sund gingen, von 1826 bis 1830 jährlich 826 dänische Schiffe den Sund passirt haben, und daß demnach in den letzten 5 Jahren wieder einige Zunahme bemerkbar ist, aber nicht weniger wahr ist es, daß dies Factum, im Ganzen, nicht zum Vortheil der dänischen Schifffahrt spricht, zumal die von 1815 bis 1820 durch den Sund gegangenen dänischen Schiffe ungefähr $\frac{1}{13}$, von 1821 hingegen nur ungefähr $\frac{1}{14}$, und von 1826 bis 1830 ungefähr $\frac{1}{15}$ der ganzen Sundpassage ausmachen.

Wir werden noch später Gelegenheit finden, einige der vom Verfasser angeführten Data zu erläutern, auf die er

seine Behauptung zu gründen sucht, daß der Wohlstand der Hauptstadt nicht geringer sey, als vor dem Kriege. Rücksichtlich dessen, was der Verfasser über den zugenommenen Handel, die bessere Verfassung und größere Unabhängigkeit der Provinzialstädte von der Hauptstadt anführt, glauben wir sagen zu müssen, daß wir über diesen Punct mit dem Verfasser einig sind, sofern die Bemerkungen desselben darauf hinausgehen, zu zeigen, daß die Seestädte der Provinzen, in den letzten Friedensjahren, im Allgemeinen merklich fortgeschritten sind; so fern dieselben aber auf eine Vergleichung des jetzigen Zustandes mit dem Zustande vor dem Kriege hinausgehen, ist auch hier mehreres zu erinnern. So zeigt freilich die Monographie über Randers, welche der Bürgermeister dieser Stadt im Jahre 1830 verfaßt hat, und auf die sich der Verfasser, was diesen Ort betrifft, beruft, daß die Stadt in den letzten Jahren merklich fortgeschritten sey, sie beweist aber keineswegs, daß der Zustand dieser Stadt jetzt besser sey als im Jahre 1806. Wir wollen nur den Umstand anführen, daß Randers im Jahre 1800 31 Schiffe, 815½ Commerzlasten trächtig, und im Jahre 1826 nur 14 Schiffe, 215 Commerzlasten trächtig, besaß, was sicher für eine Handelsstadt von Wichtigkeit ist. Ueberdies sagt Neckelmann selbst in seiner vortrefflichen kleinen Schrift: „Wie die Capitalien, die zu Darlehnen in den Grundstücken dieser Stadt dienen, abgenommen haben, wird man aus folgender Vergleichung ersehen. Die Broch-Bredalschen Legats-Capitalien betrugen ursprünglich 172,055 Rbthlr., diese wurden zu 107,475 Rbthlr. Silber und 11,340 Rbthlr. Zettel und Zeichen umgeschrieben und umgesetzt, und davon sind wieder 26,640 Rbthlr. Silber in königliche Obligationen umgesetzt. Die Obervormundschafts-Capitalien, die im Jahre 1821 71,075 Reichsbankthaler 3 Mk. Silber und 57,067 Rbthlr. Zettel ausmachten, betragen jetzt nur 2,613 Rbthlr. baar Silber, 330,61 Rbthlr. Silber und 34,596 Rbthlr. Zettel. Vor dem Kriege müssen die Obervormundschafts-Capitale weit größer

gewesen seyn, denn damals gab es hier viele Einwohner mit bedeutendem Vermögen, jetzt hingegen fällt selten eine bedeutende Erbschaft vor. Doch schreitet es jetzt merklich zu größerem Wohlstande fort." Es sind hier offenbar Fortschritte gemeint im Verhältniß zu dem Zustande gleich nach dem Frieden und nicht zu dem vor dem Kriege. So verhält es sich auch mit Flensburg, das sich von dem niedrigen Standpunkte, auf dem es im Jahre 1820 stand, etwas erhoben hat, dessen Handel aber doch bei weitem nicht so bedeutend ist, als er es vor dem Kriege war. Im Jahr 1806 besaß die Stadt 271 Schiffe, 14,806½ Commerzlasten trächtig, und im Jahre 1831 nur 134 Schiffe 4840¼ Commerzlasten trächtig. Aber die Ausdrücke und Zusammenstellungen des Verfassers sind an vielen Orten so unbestimmt, daß es schwer anzugeben ist, ob er überhaupt nur der Meinung gewesen, daß der Wohlstand der Provinzialstädte nach dem Frieden fortgeschritten sey, oder ob er zugleich gemeint, daß derselbe, verglichen mit dem, was er im Jahre 1806 war, zugenommen habe. Wenn der Verfasser hingegen (ausführlichere Erläuterungen S. 83 und 84) sagt: „die bedeutende Vermehrung der Consumtion hat besonders auf dem Lande (soll seyn: in den Städten ausserhalb Kopenhagen) stattgefunden, denn im Jahre 1806 betrug dieselbe nur 398,000 Rthlr. und im Jahre 1831 ist dieselbe auf 688,000 Rbthlr., also bedeutend gestiegen," und hinzufügt: „dies sollte, unserer Meinung nach, den vollkommensten Beweis dafür abgeben, daß der Wohlstand des Landes zugenommen hat," so scheint es wenigstens hier keinem Zweifel unterworfen, daß er der Meinung sey, der Wohlstand der Städte habe sich, im Vergleich mit dem Zustande vor dem Kriege, gehoben. Aber der gestiegene Betrag der Consumtion im Vergleich mit 1806 ist hierfür kein vollgültiger Beweis. Selbst angenommen, daß die Angaben des Verfassers über die Staats-Einkünfte, den Zoll und die Consumtion der letzten Jahre authentisch sind, so beweisen

sie zwar das in den kleinen Städten jetzt herrschende größere Wohlleben, keineswegs aber den größeren Wohlstand, nicht zu gedenken, daß die bessere und strengere Zollaufsicht, die jetzt, besonders was die Consumtion betrifft, in den Provinzialstädten stattfindet, gewiß an der größeren Einnahme der Staatskasse einen nicht unbedeutenden Antheil hat. Es ist freilich eine allgemeine Regel in der Nationaloeconomie, daß die vermehrte Consumtion als Beweis eines vermehrten Wohlstandes betrachtet werden muß, es ist aber doch eine Regel, die Ausnahme gestattet, und besonders, wie es in Dänemark der Fall ist, nach dem Verlauf einer Periode, in welcher die Lust und der Hang zu Genüssen in einem außerordentlichen Grade gestiegen ist, während theils die früher aufgesparten Capitalien, theils zufällige Einnahme-Quellen, keineswegs aber das jährliche Product der Betriebsamkeit, hierzu die Mittel verschafften. Wir haben neulich aus einer sehr gut geschriebenen Abhandlung über das norwegische Geldwesen *) ersehen, daß der Verbrauch von Ueppigkeits- und ausländischen Waaren auch in Norwegen mit dem abnehmenden Wohlstande gestiegen ist. Gleiche Ursachen haben an verschiedenen Orten gleiche Wirkungen gehabt, und die Preisverringerung hat hierzu nicht das Wenigste beigetragen. Uebrigens läugnen wir keineswegs, daß das Steigen der Consumtionsintraden in den Städten ausserhalb Kopenhagens, von 398,000 Reichsthaler Courant im Jahre 1806 bis auf 688,000 Reichsbankthaler im Jahre 1831 ein so merkwürdiges Phaenomen ist, daß alle Ursachen desselben genau untersucht und dargestellt zu werden verdienen, obgleich man leicht einsehen kann, daß die strengere Zollaufsicht, die Vermehrung des Luxus und die Erhöhung der Mühlenabgaben, laut Verordnung vom 23. October 1811 und 16. Juni 1814 die wichtigsten Ursachen dazu seyn werden. Auf der andern Seite aber spricht es, wie es der Verfasser haben will, keineswegs für den „steigenden Wohlstand Kopenhagens," daß

*) Jacob Aal Nutid og Fortid. 1ste Hefte. Arendal 1832.

die Consumtion im Jahre 1831 daselbst 682,000 Rbthlr. eingebracht habe, während sie im Jahre 1806 nur 528,606 Rbthlr. einbrachte, denn nicht zu gedenken, daß die Zollaufsicht auch hier jetzt strenger ist, als damals, obgleich verhältnißmäßig nicht so strenge, wie in den Provinzen, denn sie war schon früher hier besser organisirt als in den Provinzialstädten, und nicht zu gedenken, daß die Bevölkerung um 10 pCt. größer ist als damals, hat doch der Tarif vom 23. October 1811 die Mühlenabgaben, und Abgabenansätze, im Vergleich mit den 1806 entrichteten, bedeutend erhöhet.

Rücksichtlich der Zollintraden sagt der Verfasser: „diese betrugen, mit Ausnahme des Sundzolls im Jahre 1806, nach Vogt 1,557,200 Rthlr. Will man nun eine Vergleichung zwischen den Einkünften der Jahre 1806 und 1831 anstellen, so müssen zuerst alle die Abgaben abgezogen werden, die jetzt aufgehoben sind, als die Extra-Zulagesteuer, die Abgabe von der Schifffahrt, die Gebühr von den Seepässen ꝛc. Zieht man diese Summen ab, so wie Vogt dieselben angegeben hat, so würden die Zollintraden für 1806 nur 1,044,296 Rthlr. Courant ausmachen, und dennoch werden die anderen, seit 1814 stattgehabten, bedeutenden Herabsetzungen nicht in Anschlag gebracht. Legen wir nun zu der angeführten Summe $\frac{3}{8}$, so erhalten wir einen Total-Betrag von 1,670,900 Reichsbankthaler. Aber der Zoll belief sich im Jahr 1831 auf gegen 1,900000 Rbthlr. baar Silber." Wir vermögen nicht einzusehen, wie der Verfasser zu der, nach Abzug der remittirten Abgaben, angegebenen Summa gelangt ist, sondern müssen bemerken, daß die durch die Remission beabsichtigte Wirkung, durch die obenerwähnte Schiffsummessung im Jahre 1825, zum Theil aufgehoben worden ist, was die Berechnung um so schwieriger und unsicherer macht; und überdies ist es ein schwieriger Umstand, daß Tuch, wollene und baumwollene Waaren, die im Jahre 1806 Contrebande waren, jetzt, laut Verordnung vom 8. April 1814, gegen Erlegung eines hohen Zolls, eingeführt werden können, der, wenn auch noch, na-

türlicher Weise Zollbetrug bei diesen so belasteten Artikeln in hohem Grade stattfindet, der Staatskasse doch ein Bedeutendes einbringt, während vor 1814 alle die genannten fremden Waaren, wenn sie im Lande gefunden wurden, durchaus keine Abgabe entrichtet haben. Uebrigens scheint es, daß die eigne Angabe des Verfassers über Zoll- und Consumtionsintraden am besten beweise, daß diese entweder nicht richtig sey, oder daß die Zoll- und Consumtionsintraden gerne steigen konnten, ohne daß deshalb nothwendiger Weise der Wohlstand des Landes, im Verhältniß zu diesen, hätte steigen müssen. Der Verfasser giebt nämlich (ausführlichere Erläuterungen S. 85) den Belauf des Zolls und der Consumtion für das ganze Land, mit Ausnahme des Sund-Zolls und der westindischen Inseln, folgendermaaßen an:

	1820 zu	3,570,000	Rbthlr. baar Silber
	1823 =	3,315,000	— — —
und (S. 83 u. 84)	1831 =	3,270,000	— — —

nämlich die Consumtionsintraden zu 1,370,000 Rbthlr., und den Zoll zu 1,900,000 Rbthlr., und doch behauptet der Verfasser, was sicher keiner läugnen wird, daß der Wohlstand des Landes im Jahre 1831 größer war, als im Jahre 1820. Wie will denn aber der Verfasser erklären, daß die Zoll- und Consumtionsintraden, im Jahre 1831 nicht allein nicht größer, sondern sogar kleiner waren, als im Jahre 1820? Die Herabsetzungen und Nachlässe, die seit 1820 statt gefunden haben, könne dies Phaenomen nicht erklären.

Die Behauptung des Verfassers rücksichtlich der Staatsschuld ist, daß von 1815 bis 1826, 24 Millionen Reichsbankthaler von der Schuld abbezahlt sind, und daß man nach 1827 mit Abbezahlung der Staatsschuld fortgefahren habe (S. 368). So überzeugt wir auch sind, daß die Finanzen die bei der letzten englischen Staatsanleihe eingegangenen Verpflichtungen, zu denen auch der halbjährliche Abtrag von $\frac{1}{4}$ pCt. des nominalen Belaufs der ursprünglichen Anleihe gehört, wodurch, wie der Verfasser (ausführlichere

Erläuterungen S. 101) anführt, bis zum Jahre 1832 der siebenzehnte Theil der Anleihe abbezahlt war, pünctlich erfüllt haben, und so geneigt wir auch sind, der Angabe, auf die sich der Verfasser, rücksichtlich der Abbezahlungen vor 1826, stützt, uneingeschränkten Glauben beizumessen, so klar ist es uns im Gegentheil, nicht, daß die Behauptung des Verfassers ungegründet sey, sondern daß die von demselben angeführten Data nicht richtig seyn können, wenn seine Behauptung richtig ist. Denn in dieser liegt es ja offenbar, daß die Staatsschuld jetzt weit kleiner seyn sollte, als gleich nach dem Frieden. Wie viel betrug aber die Staatsschuld zu der Zeit, und wie groß ist sie nach der Angabe des Verfassers jetzt, denn eine selbstständige Meinung können wir darüber nicht haben. Die Stattsschuld ist vom Verfasser, nach Abzug der Activa, im Jahre 1819, zu 37 Millionen Species angegeben, und sie betrug, laut seiner Darstellung, gleich nach dem Frieden, höchstens 40 Millionen Species. Jetzt berechnet der Verfasser (S. 369) die ausländische Schuld, ausser der englischen Anleihe, zu . . . . 7½ Mill. Sp.

die inländische Schuld zu	40 Mill. Sp.	
wovon jedoch die Activa abgezogen werden müssen mit	18 — —	
		22 — —
die restirende englische Anleihe 5,173,000 Lstr., berechnet zu 85 pCt., 20 Mill. Species berechnet zu 75 pCt., 17½ Mill. Species berechnet zu 63 pCt.		15 — —
		44½ Mill. Sp.

Es dünkt uns völlig entschieden, daß, wenn die Behauptung des Verfassers richtig ist, seine früheren Angaben nicht genau seyn können, und es scheint uns auf jeden Fall einleuchtend, daß der Verfasser, wenn derselbe von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt war, den Betrag der Staatsschuld zu verschiedenen Zeiten, ohne alle Critik ange-

geben habe. Die Staatsschuld war im Jahre 1819, nach dem Verfasser, 37 Millionen Species, und ist jetzt, nach seiner eignen Angabe, wenigstens 44½ Millionen Species groß. Kann man denn sagen, daß sie seit 1819 bedeutend vermindert sey? und wenn sie seit dem Kriege bedeutend vermindert ist, können dann die Angaben des Verfassers richtig seyn? und dennoch haben wir eben die für den Verfasser am günstigsten Berechnung der englischen Anleihe befolgt, und einen Durchschnittspreis für die Zurückbezahlung dieser Anleihe angenommen, der unter dem jetzigen Preis der Obligationen war. Denn der Belauf der Staatsschuld würde noch größer geworden seyn, wenn nicht der angenommene Preis von 63 pCt. der Berechnung zum Grunde gelegt wäre. Aber diese Berechnung ist nicht einmal richtig, denn es liegt in der Natur der Dinge, daß ein großer Theil der englischen Anleihen von der Regierung zu höheren Preisen aufgekauft werden muß, als der Verfasser berechnet hat. Diese Behauptung gründet sich auf der Ueberzeugung, daß die Regierung die im Contract eingegangenen Verpflichtungen erfüllen wird, und daß die Finanzverwaltung unabläßig darauf arbeitet, den Credit des Landes zu erweitern und zu befestigen. Auf der andern Seite haben wir auch angenommen, daß die in Abschlag gebrachten 18 Millionen Species Activa, als Valuta betrachtet werden können, obgleich die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, welchen Verlust die Finanzen an ihren Activis erlitten haben. Dies hat indessen weniger Bezug auf die Richtigkeit der Vergleichung, als auf die Angabe über den wirklichen Belauf der Staatsschuld. Uebrigens können wir nicht unterlassen die Bemerkung hinzuzufügen, daß, so überzeugt wir auch sind, daß die Publicität rücksichtlich der Finanzen des Landes höchst wünschenswerth und nützlich sey, wir eben so überzeugt sind, daß solche halbe Revelationen, wie sie der Verfasser mitgetheilt hat, weder der Regierung wünschenswerth, noch dem Publico von Nutzen seyn können.

Unter den vielen Datis, die der Verfasser als Beweis für seine Behauptung über die gute Lage der Hauptstadt und des Landes im Vergleich mit dem Zustande vor dem Kriege, angeführt hat, wollen wir einige einzelne derjenigen ausheben, welche für die Ansicht des Verfassers am meisten zu sprechen scheinen, und untersuchen, ob diese mit Genauigkeit und Critik benutzt sind. Es ist natürlich, daß wir nicht jede einzelne Angabe speciell berühren können, wie es auch natürlich ist, daß mit den veränderten Neigungen des Volkes die Consumtion und der Capital-Werth eines oder des anderen Gegenstandes leicht zugenommen haben könne, ohne daß dadurch bewiesen sey, daß sich der Wohlstand im Ganzen vermehrt habe. In der Haushaltung jedes Volkes stößt man, wie in jeder Privat-Haushaltung, leicht auf Anomalien, die man für untrügliche Kennzeichen des allgemeinen Wohlstandes anzunehmen, sich wohl hüten muß. Deshalb ist es im Ganzen eine schwierige Aufgabe, zu untersuchen, was in der Oeconomie des Volkes dem zunehmenden Wohlstande zuzuschreiben ist, und was trotz des abnehmenden Wohlstandes, oder ohne mit dem wahren Zustande desselben in einem bestimmten Verhältniß zu stehen, geschieht. Wenn demnach der Verfasser anführt, daß die Anzahl der in Kopenhagen gehaltenen Pferde im Jahre 1820 dieselbe war, als sie es fast unverändert in 15 Jahren gewesen, nämlich 2348, „in den letzten 10 Jahren aber in dem Grade zugenommen habe, daß die Anzahl im Jahre 1830 bis auf 2931 gestiegen war,“ so spricht diese Angabe sehr für die Belustigungssucht Kopenhagens, oder richtiger gesagt für die vermehrte Lust Pferde zu halten, sehr wenig aber für den vermehrten Wohlstand Kopenhagens, zumal da die Fuhrmannszunft im Jahre 1820 275 und im Jahre 1831 nur 238 feste Leute hielt. Wenn der Verfasser, als Beweis für den jetzigen größeren Wohlstand Kopenhagens als im Jahre 1806, anführt, daß die Versicherungssumme für Höfe und Häuser in der Hauptstadt, im Jahre 1831 ungefähr

24¾ Millionen Species, und zu Anfang des Jahrhunderts nur 20 Millionen Species betrug; so meinen wir, daß dies Factum für die Behauptung des Verfassers nichts beweist, es sey denn, daß der Verfasser auch annehmen will, daß der Wohlstand Kopenhagens im Jahre 1814 besonders groß gewesen, denn auch damals war die Versicherungssumme um mehrere Millionen größer als zu Anfang des Jahrhunderts, obgleich die laut Placat vom 28 September 1813 erlaubte Umtaxirung schon damals stattgefunden hatte. Die Versicherungssumme betrug nämlich im Jahre 1813 51,412,300 Rbthlr., im Jahre 1814 46,396,000 Rbthlr., und ist seit dem bis auf 49,198,400 Rbthlr. gestiegen (den 30. September 1831), nachdem die Verordnung vom 16 Mai 1826 eine so kräftige Aufforderung zur Bebauung der öden Grundplätze an die Liebhaber hatte ergehen lassen. Die Assecuranzsummme für die von 1826 bis 1831 aufgeführten neuen Gebäude hat auch 976,700 Rbthlr. betragen, wiewohl aber dieser Zuwachs nicht unbedeutend ist, können wir hierin doch keinen vollgütigen Beweis für einen besonderen Wohlstand finden, am allerwenigsten für einen Wohlstand, der größer seyn sollte, als im Jahre 1806 zumal die Versicherungssumme für Mobilien jetzt so bedeutend geringer ist, als damals. Das Risico dieser Compagnie betrug nämlich im Jahre 1805 ungefähr 10 Millionen Species (13,345,054 Rthlr.) und den 30. Juni 1831 nur ungefähr 5 Millionen Species (10,308,240 Rbthlr.). Freilich ist die Assecuranz auf Mobilien und Effecten eine freiwillige Sache, aber bei der herabgesetzten Prämie findet die Versicherung im Auslande jetzt gewiß nicht häufiger statt, als damals, und es ist ebenfalls nicht anzunehmen, daß jetzt mehrere ihren Hausrath und Waarenvorrath gegen Feuersgefahr zu versichern unterlassen, als in früheren Zeiten. Sollte deshalb das Steigen der Assecuranz-Summe auf Häuser und Höfe einen vermehrten Wohlstand beweisen, so spricht das erwähnte Factum eben so sehr gegen diese Ansicht. Es ist im Ganzen

aber schwierig, aus dem Belauf der Assecuranz-Summen auf den wahren Werth der versicherten Gegenstände einen sicheren Schluß zu ziehen, auf den sich der Beweis doch stützen sollte. Denn Willkühr und egoistische Beweggründe haben auf die Angaben und Taxationssummen, die der Assecuranz zum Grunde gelegt werden, einen nicht zu berechnenden Einfluß, was eben bei Häusern und Höfen im höchsten Grade der Fall ist. Wenn sich daher der Verfasser (ausführlichere Erläuterungen S. 77) darauf bezieht, daß die Assecuranz in den Städten von 1811 bis 1824 fast um 2 Millionen, und in den folgenden 7 Jahren 1,700,000 Rbthlr. gestiegen sey, nämlich von 1818 bis 1824 von 19,119,130 Rbthlr. auf 21,004,730 Rbthlr. und von 1824 bis 1831 von wenig über 21 Millionen bis auf 22,725,280 Rbthlr., so führt er eigentlich ein Argument gegen sich selbst an, denn der Wohlstand der Städte hat doch notorisch von 1824 bis 1831 mehr zugenommen, als von 1818 bis 1824, obgleich der Belauf der Assecuranzsummen von 1824 bis 1831 weniger stieg, als von 1818 bis 1824.

Der Verfasser ist der Meinung, daß die steigende Anzahl der Handwerker von 1821 bis 1831 für den steigenden Wohlstand Kopenhagens in dieser Zeit spreche. Im Jahre 1821 betrug nämlich die Anzahl sämmtlicher Arbeiter in Kopenhagen 11,466, im Jahre 1831 dagegen 13,345. In dem erstgenannten Jahre aber war die Bevölkerung Kopenhagens zu 102,181 und in dem letzteren zu 112,780 Menschen angegeben, also machten die Arbeiter in beiden Jahren ungefähr $\frac{1}{9}$ der Bevölkerung aus, diesen Bruch aber doch eher im Jahre 1821, als im Jahre 1831. Auch spricht es keinesweges für die Verbreitung des Wohlstandes in der Hauptstadt, daß während die Bevölkerung von 1821 bis 1831 um 10 pCt., die Anzahl der Meister nur um $5\frac{1}{2}$ pCt. nämlich von 3786 auf 3980 gestiegen ist. Ueberdies muß man wohl berücksichtigen, welche Nahrungszweige abgenommen und welche zugenommen haben. Bei den Reifschlägern, Schif-

fern, Tabacksspinnern, Tuchmachern und Fuhrleuten ist die Abnahme, und bei den Grob- und Kleinschmieden, den Goldschmieden, den Laternenmachern, den Malern, den Mauer- und Zimmerleuten (bei diesen drei Zünften ist die Anzahl der Meister nichtsdestoweniger geringer als im Jahre 1821!), den Tischlern, Schuhmachern, Schneidern und Detailliisten, die Zunahme am größten gewesen. Auch diese Betrachtung muß zum Nachdenken Stoff geben, ob man annehmen dürfe, daß die Nahrungszweige seit 1821 extensiv fortgeschritten seyen. Zahlen sind für den Staatsoeconomen unläugbar von größter Wichtigkeit, aber die Staatsoeconomie ist deshalb doch mehr als ein bloßes Rechenexempel, und zu einem gründlichen Urtheile in der Staatsoeconomie gehört vor allen Dingen eine richtige Erkenntniß und Würdigung der Bedeutung der Zahlengrößen. Aus einem Bericht in der Handelszeitung Nr. 108 für 1832 ersieht man, daß im Jahre 1830 nur 55779 Ellen Tuch von der königlichen Commission in Kopenhagen gestempelt sind, während sich doch das im Jahre 1824 gestempelte Tuch auf 75,269 Ellen belief; was auch nicht für die Fortschritte der Industrie der Hauptstadt spricht.

Der Verfasser führt die Summen, die in den Jahren 1806, 1820 und 1830 von dem Lombard ausgeliehen seyn sollen, zu resp. 430,992 Rbthlr. baar Silber, 316,444 Rbthlr. baar Silber und 262,725 Rbthlr. baar Silber an, und fügt hinzu: „einen redendern und entscheidendern Beweis für die Richtigket meines Schlußes: daß der Wohlstand in den letzten 10 Jahren nicht abgenommen habe, kann es wohl nicht geben*).“ Später hat

*) Wir brauchen wohl nicht darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausdrücke des Verfassers hier mit dem, was er an andern Stellen annimmt, im Widerspruch stehen. Hier spricht der Verfasser nur davon, daß der Wohlstand der Hauptstadt nicht abgenommen, an andern Stellen sagt er, daß derselbe in den letzten 10 Jahren bedeutend zugenommen habe.

der Verfasser bekannt gemacht, daß er rücksichtlich des Jahres 1830 geirrt habe, und daß die ausgeliehene Summe 395,000 Rbthlr. baar Silber betrug. Was wird aber dann aus dem entscheidenden Beweis des Verfassers? Wir machen dem Verfasser nicht darüber Vorwürfe, daß er rücksichtlich einer einzelnen Zahlenangabe geirrt habe, obgleich der Fehler hier sehr schlimm ist, denn die richtige Summe ist, nach dem System des Verfassers, gerade ein Gegenbeweis wider ihn selbst; was wir aber bei dem Verfasser nicht billigen, ist, daß er auf ein einzelnes isolirtes Factum der erwähnten Art, überhaupt einen entscheidenden Beweis hat gründen wollen. Die Anleihen aus dem Lombard können zu einer Zeit am größten seyn, wenn der Wohlstand am kleinsten ist; sie können aber auch größer seyn, wenn der Wohlstand groß ist, als wenn derselbe bedeutend abgenommen hat. Leicht zu entdeckende Gründe können beide diese Phaenomen erklären. Haben die werthvollen Sachen bei den Classen, die gewöhnlich bei dem Lombard leihen, mit dem verringerten Wohlstande bedeutend abgenommen, so wird bei diesen, im Verhältniß mit dem, was sie in besseren Tagen besaßen, nur wenig vorhanden seyn, das verpfändet werden könnte; also können die Anleihen des Lombards leicht weniger betragen, als wenn der Werth der Sachen bedeutend ist, und selbst die Unbemittelteren doch einige werthvolle Effecten besitzen, zu denen sie in der Stunde der Noth ihre Zuflucht nehmen konnten. Ueberdies werden Privatleute in weit größerem Umfange mit dem Lombard concurriren, wenn sich nur wenig Gelegenheit darbietet, auf eine fruchtbringende und sichere Weise Capitale anzubringen, also bei einem zurückschreitenden oder gesunkenen Wohlstande, nicht zu gedenken, daß von dem Lombard, wenn die Gelegenheit zu bedeutendem Verdienste günstig war, so sonderbar es auch klingen mag, zu productiver Anwendung Geld ausgeliehen werden kann, und nach glaubwürdigen Zeugnissen ausgeliehen ist. Auch aus diesem Grunde können also die Darlehne in einer blühenden Periode bedeutender seyn,

als in einer weniger günstigen. Auf der anderen Seite steht nicht zu läugnen, daß unter denselben, oder fast gleichen Verhältnissen die Darlehne in den Jahren zunehmen werden, wo der Verdienst am unbedeutendsten und die Einnahme im Verhältniß zu der Ausgabe am geringsten ist, also zu einer Zeit, wo sich der Wohlstand im Abnehmen befindet. Es muß demnach einleuchtend seyn, auf welch unsicherem Grunde der Verfasser seinen „entscheidenden" Beweis hat bauen wollen, nicht zu gedenken, daß er ihn selbst umgestoßen hat. Wir haben uns eine Uebersicht verschafft des Belaufs der Darlehne des Lombards am Jahres-Schluß in verschiedenen Perioden, aus der man ersehen wird, daß die Darlehne zwar vor dem Kriege größer gewesen sind als jetzt, zugleich aber auch, daß dieselben gerade in den Jahren 1818, 1819 und 1820, wo doch notorisch in Kopenhagen geringerer Wohlstand herrschte als in den Jahren 1803, 1804 und 1805, am wenigsten betragen haben. Daß wir es vorgezogen haben, den Belauf der Leih-Conto an einem gewissen Tage des Jahres, statt der Total-Summe der Darlehne im Laufe des ganzen Jahres zu liefern, rührt daher, daß wir die Anleihen, die oft nur auf kurze Zeit gemacht werden, für keinen eigentlichen Beweis der Armuth halten, und daß wir es ehe als ein Zeichen der Noth ansehen, wenn ein Mann auf ein Pfand 5 Thaler leiht, und es nicht vor Jahres-Schluß einlösen kann, als wenn eben dieser Mann im Laufe des Jahres dasselbe Pfand 2 bis 3 mal verpfändet und immer wieder eingelöst hätte, was indessen auf die Total-Summe der Darlehne einen bedeutenden Einfluß gehabt haben würde. Im Ganzen glauben wir, daß die Menge der uneingelösten Pfänder, wenngleich kein sicheres, doch ein so zuverlässiges Zeugniß von dem Umfange des Mangels, als in dieser Sache möglich ist, abgebe, und wir müssen deshalb auf Thaarups offenes Sendschreiben S. 41 hinweisen, aus dem erhellen wird, in welchem Grade die Menge der uneingelösten Pfänder zugenommen habe.

Die Darlehne des Lombards betrugen:

den 31. Decbr.	1803	. .	166,021	Rthlr.	64	ßl.	Courant.
— — —	1804	. .	181,699	—	64	=	—
— — —	1805	. .	195,769	—	32	=	—
— — —	1818	. .	252,769	—	32	=	Reichsbank.
— — —	1819	. .	204,374	—	80	=	—
— — —	1820	. .	232,992	—	64	=	—
— —	1828	. .	265,589	—	=	=	—
— — —	1829	. .	273,032	—	=	=	—
— — —	1830	. .	279,329	—	48	=	—

Ein zweites Argument, nicht allein für den steigenden Wohlstand Kopenhagens in den letzten 10 Jahren, sondern auch für den jetzt größeren Umfang des Wohlstandes, als vor dem Kriege, meint der Verfasser in einer Vergleichung der in den Jahren 1806 und 1829 von der Armenanstalt versorgten Individuen zu finden. Der Verfasser sagt in dieser Rücksicht:

„In Callisens Beschreibung von Kopenhagen findet sich S. 406 bis 413 eine Uebersicht über den Zustand des Armenwesens in den Jahren von 1802 bis 1806. In dem letztgenannten Jahre war die Anzahl der Armen, wie folgt:

Alte	4561
Kinder	2280
Die, welche in den Stiftungen versorgt wurden . .	1477
	8318

Ausser diesen Armen wurden, der Mittelzahl nach, jährlich mit Krankenpflege und Interims-Hülfe versorgt 982. Die Bevölkerung Kopenhagens betrug 100,000, folglich war das Verhältniß der Armen 12 von 100, und wenn die temporair Unterstützten zugelegt werden, war jeder 11te arm. Die letzte öffentliche Rechnung zeigt uns, daß die Anzahl der Armen im Jahre 1829 7166 betragen. Die Volksmenge Kopenhagens belief sich damals auf 110,000, folglich haben wir ein Verhältniß von zwischen 15 und 16 auf 100, und rechnet man die 3764 hinzu, welche temporaire Unterstützung

empfangen haben, so ergiebt sich doch nur ein Verhältniß von 10 auf 100, also weniger wie im Jahre 1806." Wir halten es kaum für nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß $\frac{1}{10}$ kein kleinerer, sondern ein größerer Theil der Volksmenge ist, als $\frac{1}{11}$; aber ein solcher Unachtsamkeits-Fehler, als der Verfasser hier begangen hat, macht den Ausschlag nicht. Worauf wir hingegen aufmerksam machen müssen, ist, daß der Verfasser auch hier ungleichartige Verhältnisse mit einander vergleicht. Dies wird vielleicht am besten einleuchten, wenn wir eine Uebersicht mittheilen, wie die Anzahl der Armen, nach den Berichten des Armenwesens, seit 1819 jährlich zugenommen hat.

	1819,	1820,	1821,	1822,	1823,	1824,
In fester Versorgung bei Jahres-Schluß;	4085,	4405,	4382,	4233,	4477,	4590,
interimistisch unterstützt	817,	1104,	868,	868,	1092,	1056,
im Ganzen	4902,	5509,	5250,	5101,	5569,	5646.

	1825,	1826,	1827,	1828,	1829,
In fester Versorgung bei Jahres-Schluß;	4736,	5026,	5797,	5894,	5630,
interimistisch unterstützt	1133,	1575,	1374,	1478,	1536,
im Ganzen	5869,	6601,	7171,	7372,	7166.

Von der weit größeren Menge, auch in steigender Progression, auf eine oder die andere Weise, im Laufe des Jahres interimistisch Geholfener, ist hier nicht die Rede; genug, es ist klar, wie auch die Anzahl der festen Armen, unter der jetzigen Organisation des Armenwesens, fast jährlich zugenommen hat, zu einer Zeit, da der Verfasser behauptet, daß die Hauptstadt im Wohlstande fortgeschritten sey. Man ersieht hieraus, daß, wenn die Beweisführung des Verfassers richtig wäre, der Wohlstand Kopenhagens im Jahre 1819 noch weit größer hätte seyn müssen, als in den Jahren 1806 und 1829, eine Behauptung, welche zu vertheidigen, dem Verfasser eben so wenig einfallen wird, als wir es für nothwendig halten, dieselbe zu widerlegen. Wenn nicht in zwei

verschiedenen Perioden eine und dieselbe Ansicht über die Wahl der Personen, die, rücksichtlich ihres Mangels, zur festen Versorgung berechtigt sind, eine und dieselbe Ansicht, rücksichtlich der Art der Unterstützung und der Aufgabe, die das Armenwesen zu realisiren hat, befolgt wird, und wenn nicht in beiden Perioden die Armen selbst, rücksichtlich des für sie daraus entspringenden Nutzens, daß sie zur Versorgung des Armenwesens ihre Zuflucht nehmen, einer und derselben Ansicht sind, so kann eine Vergleichung zwischen der Anzahl der versorgten Armen, in solchen zwei Perioden, zu keinem richtigen Urtheile über den wahren Umfang der Armuth leiten. Es würde uns von dem eigentlichen Ziele viel zu weit entfernen, wenn wir uns auf eine Untersuchung der Ursachen einlassen, weshalb wohl die Anzahl der festen Armen im Jahre 1806, verhältnißmäßig gegen jetzt, so groß und weshalb die Armenversorgung damals weit kostbarer, als jetzt gewesen zu seyn scheint. Wir wollen uns nur, als Beitrag zu dieser wichtigen Untersuchung, zwei Bemerkungen erlauben. „Die Bettelei war damals, wie Callisen ausdrücklich sagt, wenn nicht gänzlich gehoben, doch bedeutend vermindert, und das gut organisirte Zwangshaus hielt die Faulen, Unsittlichen und Störrigen, deren Anzahl unter den Kopenhagener Armen nicht unbedeutend ist, mit wohlthätiger Strenge zur Ordnung und Thätigkeit an." Die zweite Bemerkung ist, daß sich die Kostbarkeit der Armenversorgung nothwendiger Weise nach den Preisen der ersten Lebens-Bedürfnisse richtet, und gerade diese im Jahre 1806 höher waren, als jetzt. Wir glauben indessen, daß die bloße Hinweisung auf die Berichte des Armenwesens seit 1819, aus denen unwiderlegbar hervorgeht, daß die Anzahl der seit der Organisation der jetzigen Verwaltung versorgten Armen sich in einer beständig steigenden Progression befunden habe, hinreichend sey, um zu beweisen, daß der Verfasser auch hier seine statistischen Data ohne Critik benutzt habe.

Als einen Beweis für den gestiegenen Wohlstand Ko-

penhagens, hat der Verfasser auch angeführt, „daß die Kapitalien der Obervormundschaft, nach Silber berechnet, betragen haben

im Jahre 1792	ungefähr	4,000,000	Rbthlr.
— 1802	—	5,300,000	—
— 1831	—	6,800,000	—

und daß dies, trotz der ausserordentlichen Verluste, welche die Kopenhagner Obervormundschaft bei der Umschreibung erlitt, der Fall sey u. s. w." Aber nicht zu gedenken, daß, durch Rescript vom 12. November 1817 §. 3 die Capitalien und Legate öffentlicher Stiftungen, die früher nicht von der Obervormundschaft verwaltet wurden, unter dieselbe hingelegt worden sind, so muß der Zuwachs der in der Obervormundschaft befindlichen Summe hauptsächlich dem Umstande zugeschrieben werden, daß einzelne in der letzten Zeit verstorbene bemittelte Leute, eben wegen Abnahme des Reichthums und Unsicherheit der Capitalwerthe in der zunächst vorhergehenden Periode auch ihren mündigen Erben die Erhaltung ihrer Capitalien dadurch sichern zu müssen glaubten, daß sie dieselben in der Obervormundschaft fest belegten. Was einige wenige einzelne Familien in der Obervormundschaft stehen haben, und was unter andern Umständen nicht würde fest in derselben belegt gewesen seyn, beträgt fast eben so viel als der Zuwachs von 1802 bis 1831. Eine Vergleichung der Erbtheilungen vor dem Kriege und in den letzten Jahren würde am allerbesten beweisen, wie wenig das vom Verfasser angeführte isolirte Factum zu bedeuten hat; es ist aber höchst schwierig eine solche Vergleichung zu unternehmen, da alle die Verlassenschaften, die jetzt unter das allgemeine Theilungsgericht gehören, zu jener Zeit von diesem nicht behandelt wurden, weil bei dem damals größeren und allgemeineren Wohlstande, wo in den mehrsten Sterbefällen etwas zu erben war, die Theilung durch Blutsfreunde und die Behandlung der Erbmassen durch selbstgewählte Executores oder Commissa-

rien, weit gewöhnlicher war als jetzt, und besonders, weil die Berichte rücksichtlich des Zustandes der Verlassenschaften damals weder so allgemein noch so sicher waren, als jetzt, nach der Verordnung vom 8. Februar 1810. Indessen wird eine Uebersicht über die im Jahre 1829 und 1830 begonnenen und geschlossenen Erbtheilungen schon ausweisen, daß der Wohlstand in Kopenhagen nicht allgemein seyn könne, und daß, was **Neckelmann** von **Randers** angeführt hat, verhältnißmäßig auch in der Hauptstadt der Fall sey, nämlich: „daß jetzt selten eine bedeutende Erbschaft vorkommt." In den Jahren 1829 und 1830 sind nämlich von dem Theilungsgericht 2650 Erbtheilungen begonnen und geschlossen; von diesen wurden 1021 sogleich geschlossen, weil kein Vermögen da war, 1392 wurden den Gläubigern überlassen, und nur in 237 war Erbschaft entgegen zu nehmen. In dem letzten Biennium vor dem Kriege, 1805 und 1806, wurden nur 1220 Verlassenschaften von dem allgemeinen Theilungsgericht behandelt, also nicht halb so viele als in den letzten Jahren. Die Gründe hierfür haben wir angegeben, und eine Vergleichung dieser Perioden kann demnach nicht stattfinden. Da aber gerade alle ganz unvermögende Verlassenschaften, sofern sie unter das allgemeine Theilungsgericht gehören, doch höchst wahrscheinlich in beiden Perioden der Behandlung desselben überwiesen sind, so verdient es doch bemerkt zu werden, daß, während in den Jahren 1829 und 1830 1021 Verlassenschaften gleich geschlossen sind, weil kein Vermögen da war, dies in den Jahren 1805 und 1806 nur bei 471 Verlassenschaften der Fall war.

Zu den Behauptungen des Verfassers gehört auch die, „daß die **Anzahl der Armen auf dem Lande** jetzt durchaus nicht so groß ist, als in früheren Zeiten, (S. 408, und ausführlichere Erläuterungen S. 149) welches auch aus allen gedruckten Amtsbeschreibungen zu ersehen ist, aus denen man erfährt, daß es keine arbeitslose Leute giebt, und daß, Gott sey gelobt! für Jeden Arbeit zu bekommen ist." Was

dies betrifft müssen wir bemerken, daß es in dieser Rücksicht der statistischen Materialien zu wenige giebt, und dieselben zu unvollkommen sind, als daß man auf ihnen einen sicheren Schluß über die Anzahl der Armen auf dem Lande, entweder jetzt, oder „in früheren Zeiten," was doch wohl bedeuten soll: vor dem Kriege, bauen könnte. Jede Vergleichung, die man, in dieser Rücksicht, zwischen der jetzigen Zeit und der nächsten Periode vor dem Kriege, würde machen können, und die man allein auf die einzelnen Zahlenangaben, die man hierüber besitzt, stützen wollte, würde ungenau werden, und zu keinem richtigen Resultate führen können. Aus den Amtsbeschreibungen ersieht man freilich, daß es überall für diejenigen, welche arbeiten wollen, Arbeit gebe, aber die sachkundigen Verfasser der Amtsbeschreibungen haben keineswegs behauptet, daß in den von ihnen beschriebenen Aemtern nicht Noth und Armuth anzutreffen sey, oder daß sich im Lande jetzt größerer allgemeiner Wohlstand finde, als vor dem Kriege. Diese Beschreibungen, die so manches traurige Beispiel liefern, wie der Preis der Grundstücke überall im Lande gesunken ist, stellen im Gegentheil einen starken Beweis auf für die Abnahme des Wohlstandes im Verhältniß zu jener Zeit, als die wichtigste Production des Landes denjenigen, die ihre Capitalien und ihren Fleiß auf den Ackerbau verwendeten, weit reichlichern Vortheil gewährte als jetzt. In einer der, vom Verfasser angedeuteten, Amtsbeschreibungen, in welcher es freilich heißt: — „Arbeitslose Menschen, oder richtiger gesagt Mangel an Arbeit giebt es hier nicht" — findet sich auf der eben vorhergehenden Seite *), rücksichtlich der jetzigen Verhältnisse des Landmannes, folgende Aeusserung: „Man würde jedoch einen irrigen Schluß ziehen, wenn man hieraus für den Landmann eine sonderliche Veränderung zum Besseren folgern wollte. Die Verhältnisse desselben sind, im Ganzen genommen, noch immer

*) Dalgas Weile Amt. 1826 S. 200 und 202.

dieselben. Nur durch Einschränkungen und Entsagungen aller Art ist es, selbst den Betriebsamsten, möglich, zu bestehen, und Viele, ja sehr Viele führen ein Leben voll Kummer und Sorge. Hiermit will ich jedoch keineswegs gesagt haben, daß Armuth und Elend das Loos Aller sey. Wir haben noch unläugbar viele wohlhabende und reiche Bauern, welche, durch guten Haushalt und ein Zusammentreffen günstiger Verhältnisse, (Erbschaften, gute Ländereien, geringe Anzahl von Kindern, oder Abbezahlung ihrer Schuld, als ein Reichsthaler D. C. mit einem Schilling lübisch liquidirt wurde) dem Strome der Zeiten widerstehen. Eben so viele aber, ja vielleicht noch mehrere, sind nahe daran Bettler zu werden, und halten sich nur noch durch die Nachsicht ihrer Creditoren. Besonders gilt dies von den Landleuten ausserhalb des Bauernstandes, deren sehr wenige hier im Amte wohlhabend genannt werden können." Und man glaube nicht, daß in diesen beiden Behauptungen in der citirten Amtsbeschreibung, ein Widerspruch liegt; es würde ungerecht seyn, einem gründlichen Schriftsteller vorzuwerfen, was einem flüchtigen Leser zu Last fällt. Ein anderer Schriftsteller, der nicht nur die genaueste Kenntniß von den Verhältnissen des gemeinen Mannes in seiner Gegend, sondern auch Vertrautheit mit dem Zustande des gemeinen Mannes im ganzen Lande verräth, hat neulich in einer Schrift *), die durch und durch die reinste Vaterlandsliebe und Hingebung für das Wohl des Volkes athmet, geglaubt der falschen Vorstellung von dem Wohlstande und dem Ueberflusse der Landleute, „die Einige hegen," entgegenarbeiten zu müssen. Plesners Worte sind folgende: „wollten diejenigen, die diesen Irrthum hegen, die weit sicherern Zeugnisse von den Verhältnissen des gemeinen Mannes beachten, welche sich aus dem Preise der Ländereien, dem Zustande des Armen-

*) Plesner Bidrag til at besvare Spørgsmaalet om Valgret og Valgbarhed 1832.

wesens, der Zunahme der Armen, den Steuerexecutionen, dem gezwungenen Verkauf von Grundstücken, und der Schwierigkeit für Dienstleute und Tagelöhner Arbeit zu finden, ergeben; so muß ihnen die Wahrheit, daß der Wohlstand unter den Landleuten abnimmt, einleuchtend werden. Wollen sie sich mit eignen Augen von der Armuth und dem Mangel überzeugen, der unter dem gemeinen Manne auf dem Lande herrscht, und scheuen sie nicht den Anblick menschlichen Elends, so gehen sie durch die Dörfer, so treten sie ein in die engen Wohnungen der Tagelöhner und der Insten, so lassen sie sich über die Ursachen belehren, welche die bedauernswerthen Inhaber dieser Wohnungen in ihre traurige Lage versetzt haben; und sie werden erfahren, daß es, wenn auch oft, doch nicht immer Faulheit, Verschwendung, eigne Schuld oder Thorheit war, welche über die vielen Armen auf dem Lande den Mangel herbeiführte und verbreitete, daß vielmehr oft die Quelle dieser Uebel höher liege, als daß die Unglücklichen selbst sie ableiten können." Gegen die eben angeführte Behauptung des Verfassers erlauben wir uns schließlich nur noch die Frage: giebt es in Dänemark viele Commünen, denen die Armenversorgung jetzt eine geringere Last ist, als vor dem Kriege? Die von uns gesammelten statistischen Nachrichten erlauben uns wenigstens nicht diese Frage zu bejahen.

Diese Beispiele — denn wir wiederholen, daß wir uns weder darauf einlassen können noch wollen, jeden Punct in des Verfassers Darstellung der letzten Periode, rücksichtlich dessen zwischen dem Verfasser und uns eine Meinungsverschiedenheit stattfinden könnte, zu erläutern, — müssen hinlänglich seyn, zu beweisen, daß der Verfasser den Grad von Genauigkeit und Critik, ohne welchen eine so wichtige Untersuchung zu keinem richtigen Resultate führen kann, nicht angewandt hat. Wir erkennen vollkommen die Schwierigkeit einer solchen Untersuchung, in einem Lande, wo sich kein, in längerer Zeit nach einem zweckmäßigen Plane eingerich-

tetes und geführtes, statistisches Bureau findet, und dessen Statistik, trotz einzelner guter Sammlungen und Beiträge, nur wenig bearbeitet ist der Verfasser hätte aber diese Schwierigkeit nicht übersehen, oder nicht so eilig und uncritisch zu umgehen suchen müssen. Im Ganzen scheint es klar, daß der Verfasser sein Resultat nicht aus den statistischen Materialien, die er gesammelt, hergeleitet habe, sondern daß er vielmehr mit einem voraus gefaßten Resultate vor Augen die Materialien gesammelt und gesucht habe, welche diesem einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit geben konnten. Es würde sonst in jedem anderen Falle unbegreiflich seyn, daß der Verfasser so gänzlich hat vergessen oder übersehen können, daß der jetzige Zustand theuer erkauft sey, mit einer Menge Entbehrungen, Verlüste und Aufopferungen, die auf einen Theil der Generation, deren Glück der Staat garantiren soll, und von deren Wohlseyn doch der blühende Zustand desselben abhängig ist, noch schwer ruhen. Die traurige Umwälzung im Besitz, die, als Folge der Geldverwirrung während des Krieges und in den ersten Friedensjahren, in einem so bedeutenden Umfange Statt fand und deren Wirkungen noch in so vielen Verhältnissen gespürt werden, würdigt der Verfasser kaum einer Erwähnung, und wo er dieselbe erwähnt, geschieht dies, am mildesten gesprochen, auf eine unbarmherzige Weise. Es kann viele Fälle gegeben haben, in denen, wie der Verfasser sagt „die Schuld, deren Folge der Verkauf der festen Grundstücken gewesen ist, mit den Besitzungen oder ihrem Werthe durchaus in keiner Verbindung gestanden hat;" und wo der Ruin des Besitzers eine Folge seiner eignen schlechten Haushaltung oder seines Leichtsinnes gewesen ist. Aber selbst zugestanden, daß dies wahr sey, darf man doch nicht vergessen, daß es noch weit mehr Fälle gegeben habe, in welchen der Verlust der zum Verkauf der Grundstücke zwang, nicht voraus zu sehen oder zu berechnen, und in jeder Rücksicht unverschuldet gewesen sey; wo die Conjuncturen, die Geldverwirrung, die

Unbeständigkeit im Geldverkehr, die Steuerlast und niedrige Kornpreise in einzelnen Jahren jeden Ueberschlag zu Schanden gemacht, und trotz Betriebsamkeit und Sparsamkeit den Besitzer zu Grunde gerichtet habe. Der Verfasser sagt (S. 407) „daß die Anzahl solcher Grundstücke, die in der Hauptstadt und auf dem Lande für Steuern und Zinsen-Restanten verkauft worden, nicht so groß sey.“ Weiß denn der Verfasser nicht, daß die Finanzen allein seit 1820 fast $\frac{1}{10}$ vom Hartkorn des Landes haben übernehmen müssen? Allein in Jütland sind 30 Güter von den Finanzen übernommen, nämlich: Dronninggaard, Bakkesvogn, Willestrup, Skaarupgaard, in Randers Amt, Skeel und Skiærvad*, Silkeborg, Kokkedal, Overkirsholm*, Stenumgaard*, Katholm, Taarupgaard*, Nye-Wraae, Moosgaard, Skaarupgaard in Hiörring Amt, Weilegaard, Meilgaard, Qvistrup*, Slumstrup*, Budderupholm und Teglgaarden, Fannerupgaard*, Ulstrup, Sohnsgaardsholm*, Orbekgaard*, Eskjær*, Aagaard, Björnsholm, Lundgaard, Padkjær, außer Brügholm und Aarupgaard, über deren Besitz die Finanzen noch Prozeß führen. In Fühnen haben die Finanzen acht Güter übernehmen müssen, nämlich: Hillerup, Faareweile*, Frederiksgave und Flenstofte, Brahesborg*, Barlöse und Orrelund* sammt Kjersgaard*. In Seelands Stift sind zwölf Güter von den Finanzen übernommen, nämlich: Objerggaard und Kjöngs Fabrik, Lundbyegaard*, Alkestrup und Egemark, Arnakkegaard, Næsbyeholm und Bavelse, Marianelund*, Odemark*, Overberg* und Pagteroll*, und auf Laaland haben die Finanzen Gammelgaard übernommen. Von diesen Gütern, die sich auf ungefähr 11,800 Tonnen Hartkorn Acker- und Wiesenland, außer fast 13,000 Tonnen Wald-Areal belaufen, sind, so viel man weiß, ungefähr 4100 Tonnen Hartkorn Acker- und Wiesenland, mit circa

1600 Tonnen Land Wald-Areal wieder verkauft *), aber selbst, wenn sie alle verkauft worden wären, und in den Besitz neuer Privat-Eigenthümer kämen, so thut dies nichts zur Sache, wenn von dem Umfange der nach dem Frieden Statt gehabten gezwungenen Verkäufe die Rede ist. Könnten wir eine Uebersicht liefern über die vielen Güter, welche ohne verkauft worden zu seyn, unter Administration genommen sind, oder deren Besitzer haben falliren müssen; oder könnten wir ein Verzeichniß liefern, über alle die gezwungenen Verkäufe, welche laut Urtheil, Vergleich, Execution, oder auf Begehren der in Vorschuß Stehenden, in diesen Jahren Statt gefunden haben, so würde es freilich deutlich und klar werden, mit wie geringem Recht der Verfasser behauptet hat, daß diese Anzahl „nicht so groß sey." Nun müssen wir uns mit der einzigen Bemerkung begnügen, daß noch im Jahre 1826, als man dafür hielt, daß die Folgen jener unglücklichen Verhältnisse, welche in so großer Menge die gezwungenen Verkäufe herbeiführten, und nicht selten, sondern sehr oft Schuld waren, daß die Besitzer ihr Eigenthum verlassen mußten, aufgehört hätten — daß noch im Jahre 1826, nach der Staatszeitung für das Jahr 1826 Vier Hundert Sechs und Funfzig solcher Verkäufe im Lande Statt gefunden haben.

Der Verfasser sagt gegen das Ende seiner ausführlicheren Erläuterungen, er habe „den Zustand des Landes so geschildert, wie er wirklich ist." Wir hoffen, daß es uns geglückt sey, einleuchtend zu machen, in welcher Bedeutung des Wortes diese Behauptung genommen werden müsse. Der Verfasser hat einen Theil Beiträge zur Kenntniß der wahren Lage des Landes gesammelt und mitgetheilt, und dies ist eine Arbeit, die unläugbar ihr Verdienst und ihren Nutzen hat; es ist aber zu bedauern, daß

*) Die mit * bezeichneten Güter sind, so viel man weiß, von den Finanzen wieder verkauft.

der Verfasser seine Sammlungen, ohne gehörige Critik und ohne Genauigkeit zu einer Vergleichung des jetzigen und des Zustandes vor dem Kriege angewendet, und daß er die Mängel und Unvollkommenheiten der statistischen Nachrichten aus der früheren Zeit, und die Verschiedenheit der Verhältnisse übersehen hat, welches seine Vergleichungen illusorisch macht. Der Verfasser hat ebenfalls mit vielem Fleiß eine Menge Data gesammelt, welche ausweisen, daß der Wohlstand des Landes nicht so tief gesunken sey, als es vielleicht von denjenigen angenommen wird, die entweder im Gefühl eigner Verlüste, oder auf die einzelnen Productions-Zweige, welche durch die Umwälzung der Verhältnisse besonders gelitten haben und gehemmt worden sind, hinblickend, die Fortschritte übersehen, welche die Production in anderen Rücksichten, seit dem Frieden gemacht hat; aber es ist zu bedauern, daß der Verfasser die Natur dieser Fortschritte übertrieben, und deshalb eine Schilderung von dem Zustande des Landes gegeben hat, welche, statt die Zweifelhaften zu überzeugen und die Aengstlichen zu beruhigen, jene leicht noch ungewisser und diese noch furchtsamer machen kann. Der Verfasser hat ferner Facta aufgestellt, welche zeigen, daß die Regierung mit Weisheit und Glück väterlich darnach gestrebt hat, die Wunden zu heilen und die Lasten zu mildern, welche eine unausbleibliche Folge der Kriegsjahre waren, und seine Schriften müssen in dieser Rücksicht jeden Vaterlandsfreund erfreuen, aber es ist zu bedauern, daß der Verfasser, indem er die ungeheilten Wunden und die Größe der zurückgebliebenen Lasten verschweigt oder zu verbergen sucht, die Kraft des Landes auf eine Weise dargestellt hat, daß auf der einen Seite Sorglosigkeit und Geringschätzung einer größeren Anstrengung, einer anhaltenderen Betriebsamkeit, einer umfassenderen Benutzung aller Fortschritte des Zeitalters zur Erweiterung der Production, und daß auf der andern Seite die Ansicht, daß das Land jetzt im Stande sey mehrere und größere Lasten zu tragen, als schon auf dem-

selben ruhen, leicht eine der Folgen seiner Darstellung werden können, wenn man den Behauptungen des Verfassers im Allgemeinen buchstäblich glaubt. Der Verfasser hat schließlich die Hoffnung geäußert: „daß trotz Verläumdung und Neid, und trotz der Unglücks-Propheten das Dänische und Holsteinische Volk sich doch nicht abhalten lassen werde in der Thätigkeit und Betriebsamkeit ungestört fortzuschreiten, und sich durch die Benutzung seiner eignen innern Kräfte immer unabhängiger machen werde." Wir theilen diese Hoffnung mit dem Verfasser und fügen die Hoffnung hinzu, daß das Dänische und Holsteinische Volk sich eben so wenig von denen irre leiten lassen werde, die in ihrer sanguinischen Begeisterung ausrufen: „Nun ist das Spiel gewonnen," als es sich in seiner ruhigen Entwickelung von denjenigen hat stören lassen, die in ihrem Mißmuthe ausriefen: „Nun ist Alles verloren." Die Aufklärung und Cultur des Volkes, und die Liebe und das Vertrauen desselben zu einer milden und gerechten Regierung, die in dem Glück des Landes das Ziel und den Lohn ihrer väterlichen Bestrebungen erblickt, ist Bürge dafür, daß die Zeit diese Hoffnung nicht zu Schanden machen werde.

VI.

Anzeige
einer neuen Schrift des Herrn Grossirer Nathanson in Copenhagen
betreffend die
Handels- und Finanzgeschichte Dännemarks.

Von einem Copenhagner.

Vor Kurzem hat folgende Schrift die Presse verlassen: Nye Bidrag til Danmarks Handels- og Finantshistorie samt fortsatte Undersøgelser med Hensyn til Fleres, især Professor Davids Bemærkninger (Neue Beiträge zu der Handels- und Finanz-Geschichte Dänemarks nebst fortgesetzten Untersuchungen in Rücksicht der Bemerkungen mehrerer, besonders des Prof. D.) ved M. L. Nathanson. Kjøbh. 1833. XII u. 336 S. 8. Der Verfasser hat sich veranlaßt gefunden, seine geschichtlichen Forschungen, deren früheres Resultat er in der im vorigen Jahre, erst in dänischer und dann in deutscher Sprache, erschienenen Schrift „Dännemarks Handel, Schifffahrt, Geld- und Finanz-Wesen von 1730 bis 1830" mittheilte, mit größtem Fleiß fortzusetzen, und ist ihm zu dem Ende die Benutzung der besten Quellen verstattet worden. Folgender kurzer Auszug aus dieser neuen Schrift, die auch den Titel des 2ten Theils der soeben genannten Schrift führt, und

vermuthlich ebenfalls in deutscher Sprache erscheint, wird zeigen, welche höchst wichtige historische Berichtigungen und Aufschlüsse wir seinem unermüdeten Fleiße zu verdanken haben.

Der Verf. fängt, wie im 1sten Theil, mit der Regierung Christians des Sechsten (1730—1746) an und zeigt, daß fast alles, was gewöhnlich von der Finanz-Verwaltung dieser Regierung behauptet wird, unwahr und entstellt ist. Es erhellt sowohl aus den Original-Büchern der Finanz-Rechnungen als aus den Büchern der Particulair-Casse, daß König Friedrich der Vierte nicht weniger als 3,161,064 Rthlr. Schulden hinterließ, und daß der von ihm hinterlassene, von so Vielen erwähnte große Schatz etwa 3½ Mill. Rthlr. betrug, aber an Baarschaften in den sämmtlichen Cassen etwa nur in 1¼ Mill. Rthlr., übrigens hingegen in zweifelhaften Restanten rc. bestand, von denen später über 850,000 Rthlr. gestrichen wurden.

König Christian der Sechste hinterließ 2,378,005 Rthlr. Staatsschulden, und rechnet man zu diesen auch 408,000 Rthlr., welche die Particulair-Casse schuldig war, so betrugen dieselben doch gegen 400,000 Rthlr. weniger bei seinem als bei seines Vaters Tode; an Baarschaften in sämmtlichen Cassen hinterließ er 1,105,000 Rthlr. und an ausstehenden Forderungen etwa 2,314,000 Rthlr.

Die Staats-Einnahmen waren in diesen 16 Jahren nach beigefügten speciellen Listen:

1) welche in die Staats-Casse flossen .	58,192,904 Rthlr.
2) welche der König selbst unmittelbar für die Particulair-Casse hob .	6,062,512 "
	64,255,416 Rthlr.

oder im Durchschnitt jährlich etwa 4,015,000 Rthlr.

Die Gelder, welche in die Staats-Casse flossen, waren 1) die Landsteuer und alle damit in Verbindung stehende Abgaben, 2) Einnahmen von den Domainen, 3) Zoll und Consumtion, 4) Stempelpapier-Abgaben, 5) die Postintraden bis 1740, 6) zufällige Einnahmen, 8) Subsidien. Diese-

nigen Gelder hingegen, welche in die Particulair-Casse flossen, waren 1) der Sundzoll, 2) Bergens und Drontheims Zoll, 3) die Einnahme von der Stadt Altona, 4) einzelne Lehns- und Pachtabgaben, 5) die Einnahme von der Stadt Hamburg (nach dem Vertrage von 1736) 138,589 Rthlr., 6) zufällige Einnahmen, 7) verschiedene Subsidiengelder. Die genaue Specification aller dieser verschiedenen Einnahmen und die darüber von dem Verf. eingestreuten Bemerkungen sind nicht dazu geeignet, im Auszuge mitgetheilt zu werden; eine Liste über die Einnahmen der Herzogthümer werden wir am Schlusse mittheilen. Den Subsidien, welche England und Frankreich bezahlten, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der sehr wichtige Aufschlüsse über die alten Subsidien-Tractaten enthält. Der Betrag der sämmtlichen Subsidiengelder in dieser Periode ist 4,123,211 Rthlr., ausser etwa 900,000 Rthlr., welche in die Particulair-Casse flossen.

Die Zolleinnahme in den Herzogthümern betrug in dieser Periode ungefähr 50,000 Rthlr. jährlich. Im Jahre 1731 betrug der Zoll in Schleswig 13,512, in Flensburg 8620, in Rendsburg 2971, in Tondern 2381, in Husum 1971, in Glückstadt 1795, in Apenrade 1714 Rthlr., in den übrigen Städten aber unter 1000 (etwa 900 bis 100) Rthlr.

Die Staatsausgaben in dieser Periode betrugen

für den Civil-Etat	23,186,018 Rthl.,	im Durchsch. jährl.	1,449,126 Rthl.
= = Land-Etat	26,755,388 =	= = =	1,672,212 =
= = See-Etat	9,775,955 =	= = =	610,997 =
	59,717,361 Rthl.		3,732,335 Rthl.

Unter den 23 Millionen für den Civil-Etat sind auch etwa 4,200,000 Rthlr. Abtrag von den Staatsschulden nebst Zinsen enthalten.

Jetzt folgen specielle Angaben dieser Ausgaben nebst den Bemerkungen des Verfassers darüber, welche wir ebenfalls übergehen. Nur eine, so oft und auf so verschiedene Weise von den Geschichtschreibern erwähnte Ausgabe, nämlich die zur Erweiterung der Fabriken und der Industrie verwandten

Summen, berühren wir. Von dem Jahre 1736 bis zum Tode des Königes wurden jährlich 30,000 Rthlr. zu diesem Zwecke aus der Staats-Casse an die Particulair-Casse erlegt, und aus der letztern erhielten Handwerker, Fabricanten u. a. Darlehen und Unterstützungen, welche jährlich 5 bis 7000 Rthlr. mehr als die genannte Summe betrugen. Ein Theil dieser dargeliehenen Summen ist nach und nach wieder eingegangen.

Die Erbauung des Schlosses Christiansburg hat im Ganzen höchstens 3½ Mill. Rthlr. gekostet. Der Hof kostete jährlich ungefähr 370,000 Rthlr., und ausserdem wurden verschiedene Ausgaben, als die Reparation verschiedener Schlösser, Pensionen u. d. gl., jährlich etwa 270,000 Rthlr., aus der Particulair-Casse bezahlt.

Nach diesen speciellen Uebersichten zeigt der Verf., daß die Finanzen während der Regierung Christians des Sechsten nicht in schlechtem Zustande waren, und daß der National-Wohlstand stieg. Er macht uns mit dem Handelsplan und dem Zollsystem bekannt, welche man unter dieser Regierung befolgte, und zeigt, daß beide in vieler Rücksicht vernünftig und liberal waren. Demnächst theilt er sehr lehrreiche Betrachtungen über das damalige Geldwesen mit, denen eine Tabelle über ausgemünztes Silbergeld beigefügt ist, woraus sich ergiebt, daß 14,255,000 Rthlr. unter den Regierungen Friedrichs des Vierten und Christians des Sechsten ausgemünzt worden sind. Endlich giebt er uns neue interessante Aufklärungen über die erste Einrichtung der Bank und schließt diese Periode mit folgenden bedeutungsvollen Worten: „Uebrigens zeigt uns die Geschichte Christians des Sechsten, daß Regenten und die geltendsten Personen an ihrer Seite nicht auf ein unparteiisches Urtheil der Nachwelt rechnen können, und daß eine sehr lange Zeit verfließen kann, ehe die Wahrheit an den Tag kommt; es kann vielerlei Gründe geben, eine wahrhafte Darstellung vergangener Begebenheiten zu unterdrücken. Jede gleichzeitige

bescheidene und zuverlässige Untersuchung und Prüfung der Angelegenheiten des Staates ist daher eben so wichtig als wohlthätig."

Die Regierung Friedrichs des Fünften theilt der Verf. in zwei Perioden von 1747 bis 1756 und von 1757 bis 1765.

In der ersten Periode waren die Staatsschulden am Schlusse des Jahres 1754 bis auf 1,055,433 Rthlr. getilgt; im Jahre 1755 aber übernahm die Regierung die westindische Compagnie und gab den westindischen Handel frei, wodurch die Staatsschulden mit 2,200,000 Rthlr. vermehrt wurden, und am Schlusse des Jahres 1756 betrugen selbige 3,211,200 Rthlr.

Die Einnahmen vergrößerten sich ohne neue Auflagen und betrugen im Durchschnitt 4,234,193 Rthlr. jährlich. Die Subsidien von Frankreich (jährlich etwa 365,000 Rthlr.) flossen ungeschmälert in die Staats-Casse. Die Durchschnitts-Einnahme der Herzogthümer war 896,527 Rthlr. jährl. Der Sundzoll, der unter der vorigen Regierung im Durchschnitt 203,000 Rthlr. betrug, stieg bis 273,000 Rthlr. jährlich.

Die Ausgaben der Staats-Casse (mit Inbegriff der Schuldenabträge und Zinsen) und der Particulair-Casse betrugen im Durchschnitt jährlich 4,235,000 Rthlr. Die großen Einnahmen der Particulair-Casse waren nicht hinreichend, die Ausgaben des Hofes zu decken, daher die Finanzen bedeutende Zuschüsse thun mußten. Die Insel Arröe wurde für 347,677 Rthlr. gekauft. Unter andern ausserordentlichen Ausgaben, die dem Lande große Summen kosteten, waren auch die, welche die mit den Raubstaaten angeknüpften Verbindungen, besonders aber die Handelsverbindungen mit dem Beherrscher von Marocco veranlaßten. Ueber diese letztern giebt der Verf. nähere Auskunft und zeigt, daß der ältere Bernstorff sich hat hinter das Licht führen lassen.

In der Einleitung zu der zweiten Periode spricht sich der Verf. so aus: „Wenn ich in meiner (im v. J. heraus-

gekommenen) Schrift annahm, die Kriegsrüstungen in diesem Zeitlaufe seyen vermuthlich der Gnadenstoß der Finanzen gewesen, so habe ich mich jetzt völlig davon überzeugt. Dännemark würde fast in jeder Rücksicht das glücklichste Land in Europa gewesen seyn, wenn die bewaffnete Neutralität, die mehrjährigen Vorbereitungen zum Kriege, und der endlich darauf erfolgte 8 oder 14tägige offensive Krieg nicht Statt gefunden hätten. Die Schilderung der verflossenen 10 Jahre hat vollkommen gezeigt, daß die Mittel der Finanzen zur Deckung der ordentlichen und der schweren ausserordentlichen Ausgaben für den Hof, das diplomatische Fach, das Fabrikwesen, kurz für mehrere zuvor genannte Gegenstände hinreichend waren, ja daß man sich sogar im Stande sah, nicht unbedeutende Summen von den Schulden abzutragen. Auch ist nicht zu läugnen, daß Handel, Handwerkswesen und National-Wohlstand, der monopolistischen Compagnien und der verkehrten Korngesetze ungeachtet, sich hoben. In welcher Fülle würde das Land das große Gut der Neutralität nicht genossen haben, wenn diese nicht unglücklicher Weise bewaffnet, und Bernstorff in der Berechnung der Mittel und Kräfte des Landes vorsichtiger gewesen wäre? Zu spät sah dieser, sonst so große Staatskundige ein, daß die Finanzen schlecht verwaltet und (seit 1759) zu Grunde gerichtet waren (s. Apologie de Mr. le Comte de Bernstorff, S. 55); zu spät überzeugte er sich von dem mäßigen Zustande der Armee (s. a. a. O. S. 71). Es ist für ein Land ein nur schwacher Trost, wenn der Premier-Minister desselben (denn das war doch Bernstorff, ob er es gleich in seiner Vertheidigungsschrift ablehnt) sich damit entschuldigt: daß alle seine übrigen schwierigen Geschäfte ihm nicht erlaubt haben, auf die Verwaltung der Finanzen und den Zustand der Armee zu achten, oder damit Schritt zu halten, und er sich daher auf andere habe verlassen müssen. Mit den diplomatischen Zügen konnte er trotz seiner Uebung und seines künstlichen Spiels, seinen Gegner nicht matt machen; er bedurfte

also Geld und geübte und tüchtige Soldaten, und gar zu spät sah er den Mangel beider ein. Diese unglücklichen Begebenheiten haben, wie gesagt, die Finanzen zu Grunde gerichtet, und es ist um so viel weniger verzeihlich, daß man während der größten Geldverlegenheit mit andern öffentlichen Veranstaltungen fortfuhr, die mit so großen Ausgaben verbunden waren."

Die Folgen dieser politischen Begebenheiten waren, wie der Verf. jetzt zeigt, sehr nachtheilig für die Finanzen. Die Staatsschulden stiegen von 1756 bis 1765 von 3,211,200 bis 20,209,000 Rthlr. ausser den so genannten schwebenden Schulden, welche nach und nach abgetragen wurden, aber für die Finanzen sehr drückend waren.

Um dieser Verlegenheit abzuhelfen, wurden Anleihen gemacht; besonders aber gab die Bank große Summen her und verwickelte sich dadurch in Schulden. Die Bankzettel wurden in Papiergeld verwandelt, und die Unabhängigkeit der Bank war dahin. Ferner wurden die Steuern erhöht, eine Vermögensteuer ausgeschrieben, und die höchst drückende und unpopulaire Kopfsteuer eingeführt; auch schritt man zum Verkaufe von Domainen. Der Verf. verbreitet sich ausführlich über die Verwaltung der Finanzen und zeigt das Zwecklose und Nachtheilige der vielen von dem Schatzmeister Schimmelmann eingeführten speciellen Cassen. Verwirrung schlich sich überall ein, und man machte Ausgaben, die erst nach Jahren approbirt wurden, so daß z. B. im Jahre 1758 die unapprobirten Ausgaben ungefähr 8½ Mill. betrugen.

Die Einnahmen des Staates beliefen sich wahrscheinlich auf 4,910,000 Rthlr., und davon aus den Herzogthümern auf 1,019,000 Rthlr. Der Sundzoll stieg bis 318,462 Rthlr.

Aus der jetzt folgenden, sowohl summarischen als speciellen Uebersicht der Ausgaben erhellt, daß die beiden Militair-Etate in diesen 9 Jahren wenigstens 37 Millionen ko-

steten, während die Subsidien im Ganzen wenig über 1 Million betrugen.

Ueber die Bank theilt der Verf. neue wichtige Aufschlüsse nebst seinen Bemerkungen mit, von welchen letztern wir folgende Stelle ausheben: „Banken können eben so wohlthätige und nützliche, als gefährliche und schädliche Institute seyn. Sie sind gewöhnlich das erste Mittel, zu welchem die Minister greifen, wenn die Finanzen in große Verlegenheit gerathen. Ob dieses unter einer eingeschränkten oder uneingeschränkten Regierungsform geschieht, macht keinen Unterschied. Die Geschichte ist unsre Lehrerinn. War die Suspension der englischen Bank von 1797 bis 1818 oder 1819 nicht ein gefährlicher Eingriff in die Rechte des Volks? Aber die Bank war von Pitt zur Hülfsquelle der Finanzen erkohren; nur die beispiellose Erweiterung des englischen Handels während des Krieges und Englands Alleinherrschaft auf der See verhinderten die gänzliche Vernichtung der Bank und verhüteten die blutigste Revolution. Die Suspension verrückte dessen ungeachtet die Geldverhältnisse und schadete unendlich viel. Die Banken, wo große Summen niedergelegt und aufgehäuft werden, sind auch in anderer Rücksicht schädlich. Eckmühl z. B. nahm die Hamburger Bank in Beschlag, weil er hier gemächlich Geld erhalten konnte; kurz solcher Beispiele könnte man viele aufrechnen."

Unter dieser Regierung sind im Laufe von 19 Jahren 12,700,000 Rthlr. an Gold- und Silbergelde ausgemünzt.

Uebrigens giebt der Verf. auch belehrende Aufschlüsse über den Gang des Courses in diesen 19 Jahren, zeigt demnächst, wie sehr die Ausgaben des Hofes gestiegen sind, und schließt die Geschichte Friedrichs des Fünften mit folgenden Worten: „Dieser König war, wie uns die Geschichtschreiber erzählen, mehr vom Volke geliebt als Christian der Sechste, obgleich dieser das Wohl des Volkes nicht weniger vor Augen hatte als jener. Es scheint, das Volk sey mit dem Glanze, der den Hof umgab, und auch

mit den Unternehmungen der Minister und ihrer Verwaltung der Angelegenheiten des Landes nicht unzufrieden gewesen. Man vergaß gar bald, daß die Finanzen unter Friedrichs des Fünften Regierung zu Grunde gerichtet waren, und war mehr geneigt, der nachfolgenden Regierung die bösen Folgen davon zuzuschreiben."

Die Regierung Christians des Siebenten theilt der Verf. in 5 Perioden. Die erste Periode, von 1766 bis 1774, in welcher sich die unglücklichen Staatsbegebenheiten mit Struensee ereigneten, ist nach der Behauptung des Verfassers von ältern Geschichtschreibern entstellt. Er zeigt uns, daß die, welche von 1765 bis 1772 am Ruder saßen, von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen waren, Mißbräuche abzuschaffen, Verbesserungen einzuführen, und besonders dem Bauernstande aufzuhelfen.

Durch Zusammenstellung mit den neuern Zollgesetzen und den überall in Europa geltenden Handels- und Zollgrundsätzen zeigt der Verf., daß der von ältern Schriftstellern so verschriene Zoll-Tarif von 1768 nicht den ihm gewordenen Tadel verdient, und durch mehrere Thatsachen beweiset er, daß die Klagen über den Verfall des Wohlstandes und der Betriebsamkeit sehr übertrieben waren. Unter mehrern Beispielen heben wir ein die Herzogthümer betreffendes aus. Rivesel führt nämlich in seiner Beschreibung der Stadt Flensburg nach Cläden an, daß der Handel dieser Stadt von 1742 bis 1777 mehr und mehr in Verfall gerathen sey, und wäre dieses wirklich der Fall gewesen, so hätte die Zolleinnahme daselbst (die im Jahre 1752 nach Clädens Angabe 8500 Rthlr. war) ebenfalls abnehmen oder doch ungefähr unverändert bleiben müssen; sie stieg aber in dem Kriegsjahre 1761 bis 18,604 Rthlr. und war im J. 1775, also 8 Jahre nach dem Frieden, 15,780 Rthlr. Die Schiffsabgaben waren im J. 1761: 1980 Rthlr., im J. 1763: 2250 Rthlr., im J. 1774: 1920 Rthlr. und im J. 1775:

2090 Rthlr., obgleich diese Abgabe seit 1768 bedeutend heruntergesetzt war.

Der Verf. giebt, wie in den vorhergehenden 3 Perioden, eine Uebersicht der Staatsschulden. Bis 1771 waren von diesen fast 4 Millionen abgetragen, und der Betrag derselben war in diesem Jahre 16,234,404 Rthlr., stieg aber in 3 Jahren vermittelst des Zuges gegen Algier und der bedeutenden Rüstungen in Norwegen bis 22,784,585 Rthlr. mit Inbegriff der 4,109,000 Rthlr., welche die Finanzen von der Bank geliehen hatten, also nach Abzug dieser Summe, die eigentlich nicht zu den Staatsschulden, sondern zu den Zettelschulden gehört, bis 18,675,585 Rthlr. Ueber Einnahme und Ausgabe des Staates und über neu eingeführte Abgaben folgt eine ausführliche und interessante Darstellung, die in mancher Rücksicht von dem bisher davon Bekannten, selbst von den frühern Angaben des Verfassers (in dem 1sten Theile dieser Schrift) abweicht. Die Durchschnitts-Einnahme der Herzogthümer ist 1,171,018 Rthlr., des Zolles 86,841 Rthlr. Der Sundzoll betrug im Durchschnitt 413,000 Rthlr. jährlich, im J. 1774 aber 491,718 Rthlr. In diesem Jahre wurden die Oldenburgischen Lande abgetreten, und Kiel nebst dem, was dazu gehörte, mit Schleswig und Holstein vereinigt. Zu bemerken ist, daß die Einnahmen der Grafschaft Oldenburg, welche von 1730 bis 1774 im Durchschnitt ungefähr 230,000 Rthlr. jährlich betrugen, nicht unter den Einnahmen der Herzogthümer begriffen sind.

Der Verf. schließt diese Periode folgendermaaßen: „Ich habe meine auf Thatsachen gestützten Gründe angegeben, warum ich den ältern Schilderungen dieses Zeitraums nicht beipflichten kann, ohne mich darum zu kümmern, von welcher auch noch so würdigen Hand diese dargestellt sind. Ich kann mich nur an die Wahrheit halten. Gern hätte ich etwas länger bei dem Struenseeschen Ministerium verweilt, wenn ich nicht die Vermuthung hegte, daß von einer andern Hand

Beiträge zu diesen höchst wichtigen Jahren der dänischen Geschichte werden mitgetheilt werden."

Die zweite Periode der Regierung Christians des Siebenten, von 1775 bis 1784, betrachtet der Verf. als die vortheilhafteste und auf den Wohlstand des Landes einflußreichste Zeit, und zwar vermöge des nordamericanischen Krieges. Auf diesen gehaltvollen Theil der Schrift müssen wir besonders aufmerksam machen. Der Verf. entwickelt mit vieler Umsicht und Klarheit das System, welches man von Seiten der Regierung in dieser Periode befolgte, und zeigt, welche unabsehbar heilbringende Folgen der durch den nordamericanischen Krieg dem Lande zugeführte Handel für dasselbe gehabt hat. Um dem Leser von alle dem Interessanten, was der Verf. hier vorträgt, einen rechten Begriff zu geben, müßten wir das, was hier auf mehrern Bogen klar auseinandergesetzt ist, wörtlich wiederholen, denn man muß das Ganze im Zusammenhange lesen.

Die Staatsschulden sind in dieser Periode um 2,075,277 Rthlr. größer geworden. Ueber die ausländischen Schulden liefert der Verf. eine sehr interessante Tabelle und zeigt, wie gar hoch der dänische Credit im Auslande stand. Die Schulden der Finanzen an die Bank nahmen über 4 Mill. zu und betrugen am Schlusse dieser Periode 8,255,771 Rthlr.

Ferner macht uns der Verf. mit der Verwaltung der Finanzen und der Einnahme des Staates bekannt. Diese letztere stieg vermöge des zunehmenden Handels und der dadurch vergrößerten Zolleinnahme, so wie der vermehrten Consumtion, und belief sich im Durchschnitt auf 7,188,000 Rthlr. jährlich. Auch die Einnahme der Herzogthümer stieg in dieser Periode und betrug mit Inbegriff der Einnahme von Kiel rc. im Ganzen 1,814,067 Rthlr. Der Zoll stieg im Jahre 1784 bis 145,406 Rthlr.

Jetzt folgt eine wichtige und sehr interessante Uebersicht des damaligen Producten- und Kornhandels. Die Kornaus-

fuhr der dänischen Provinzen und der Herzogthümer betrug in dieser Periode 729,083 Tonnen, von denen 502,737 Tonnen, und zwar 72,059 Tonnen aus den Herzogthümern, 430,678 Tonnen aus den dänischen Provinzen, nach Norwegen gingen. Die Einfuhr von fremdem Getreide nach Dännemark und den Herzogthümern ist zwar nach den authentischen Zoll-Listen nur 68,786 Tonnen gewesen, allein die Zollkammer giebt in ihrem Berichte an die Rentekammer unumstößliche Gründe an, nach denen man die Einfuhr weit größer, und von dem nach Norwegen versandten Korn nicht alles als einheimisch, sondern vieles als in den ostseeischen Häfen eingenommen und mit falschen Zoll-Attesten als einheimisch angegeben annehmen muß. Man sieht überhaupt aus dieser Darstellung, wie sehr die Boden-Cultur und Production der damaligen Zeit gegen die der jetzigen zurückstanden.

Der Verf. schließt diese Periode mit folgender Bemerkung: „Wir glauben, in jeder Rücksicht dargethan zu haben, daß der nach dem Auslande geführte bedeutende Handel den Ackerbau, die Industrie und die Betriebsamkeit nicht, wie Prof. David behauptet, gelähmt, schlaff gemacht oder geschwächt, sondern gerade einen Impuls zu mehr verbreiteter Thätigkeit gegeben, das Volk zur Betriebsamkeit und bessern Benutzung der innern Kräfte geweckt und ermuntert habe. Wir meinen ferner gezeigt zu haben, daß die vielseitigen Vortheile, die wir erndteten, nicht augenblicklich, sondern anhaltend und fortdauernd waren, und dem Lande ferner zum Besten gereichten, daß Schifffahrt, Handel und Wohlstand, mehrjähriger Viehseuche, einiger unglücklichen Expeditionen und der Mißgriffe der Staatslenker ungeachtet, nicht mit dem Versailler Frieden verschwanden.“

Die folgende Periode, von 1785 bis 1792, handelt der Verf. kürzer ab. Er zeigt, daß zu allen Zeiten in einem Zeitraume von 80 Jahren politische Begebenheiten dem Bestreben der Regierung entgegen waren, wenn diese die Finanzen zu ordnen suchte, und so war es auch in dieser Pe-

riode, als 1788 der Krieg ausbrach. Er äussert sich zwar schonend, aber dennoch tadelt er, daß Bernstorff, der die Schwäche der Finanzen kennen mußte, nicht gleich Subsidien von Rußland verlangte.

Der Verf. geht jetzt, obgleich mit einigen Berichtigungen, auf das zurück, was er in dem ersten Theile von dem neuen Finanz-Plan und der Unvollständigkeit desselben gesagt hat, und giebt, wie in den vorigen Perioden, Aufschlüsse über Einnahme und den Ausgaben des Staates.

Die beiden Perioden von 1793 bis 1799 und von 1800 bis 1806 werden nur eben berührt, weil der 1ste Theil hinlängliche Auskunft enthält; doch sind die neuen Beiträge in Rücksicht des Handels der Hauptstadt von Wichtigkeit.

Zu der Geschichte des Handels und der Finanzen während des Krieges (1807—1814) hat der Verf. in verschiedenen Schriften nicht unwichtige Beiträge geliefert, daher er diese erste Periode der jetzigen Regierung nur im Vorbeigehen berührt; er behält sich aber vor, diese Geschichte in einer besondern Schrift zu behandeln.

Desto ausführlicher behandelt er die Geschichte der Friedensjahre (1814—1830), welche er bereits in dem 1sten Theile und in den Nachträgen zu demselben (welche zum Theil der deutschen Ausgabe einverleibt sind) ausführlich behandelt hat. Hier gerade ist es, wo er Gegner gefunden hat. Ueber den gehaltvollen und belehrenden Inhalt seiner Schrift und über den unparteiischen, freimüthigen Ton derselben in Rücksicht der frühern Perioden giebt es fast nur eine Stimme; dieses aber glaubten seine Gegner ihm in Rücksicht der Darstellung der letzten 17 Jahre nicht einräumen zu können. In den Nachträgen hat der Verf. durch Thatsachen dargethan, daß er die ihm in Rücksicht der genannten Jahre gemachten Vorwürfe nicht verdient, und durch die ausführliche Recension des 1sten Theils und der Nachträge von Prof. David, Lehrer der Staats-Oeconomie, veranlaßt, sucht er alle Zweifel wegen dieser letzten Periode

durch die Mittheilung neuer wichtiger Thatsachen und durch eine gründliche Darstellung derselben völlig zu heben. Wir heben hier die wichtigsten Puncte aus.

Der Verf. behauptet im 1sten Theile, daß die Boden-Cultur, so wie die Production sich in den letzten 30 Jahren in unglaublichem Umfange erweitert habe; Prof. David hingegen meint, daß beide nicht in dem von dem Verf. angenommenen Umfange gestiegen seyen, und stützt seine Meinung unter andern auf die Angabe des verstorbenen Professors Olussen von der Kornausfuhr am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Diese Angabe ist nämlich für die Jahre 1796—1798 an Korn 577,735 und an Korn in der Gestalt von Branntwein 333,400, zusammen 911,135 Tonnen. Schon in den Nachträgen äußerte der Verf. Zweifel an der Richtigkeit der Angabe von Olussen, insofern diese die Ausfuhr von Branntwein betrifft, und hier giebt er eine neue, aus authentischen Quellen geschöpfte interessante Uebersicht der Branntwein-Ausfuhr im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, als gerade Schifffahrt und Handel bei uns am blühendsten waren, woraus erhellt, daß Olussen sich bei dem Niederschreiben geirrt und eine Null zu viel geschrieben habe, die Kornausfuhr in der Gestalt von Branntwein also nur etwa 33,000 und nicht 330,000 Tonnen betragen haben muß. Flensburg war der Ort, wo der Handel mit Branntwein in das Große ging. Die Branntwein-Ausfuhr dieser Stadt ist folgende gewesen:

	nach Norwegen,	nach Dännemark,	nach dem Auslande.
1802.	40,380 Anker	2411 Anker	950 Anker
1803.	42,013 "	2655 "	30 "
1804.	46,139 "	3801 "	170 "
1805.	42,554 "	4628 "	— "
1806.	34,995 "	6410 "	180 "
	206,081 Anker	19,905 "	1330 Anker.

Auch giebt Otte in seinen bekannten Streitschriften „über die Branntweinbrennereien in Flensburg," worin er gegen

die Kaufmannschaft wegen Einschwärzung russischer Branntweine auftrat, die Branntwein-Production in Flensburg im Jahre 1794 nicht höher als 7800 Oxhoft an. Auch zeigt der Verf., wie sehr er befugt gewesen ist, die ganze Kornausfuhr am Schlusse des vorigen Jahrhunderts nicht höher als 500,000 Tonnen, wovon nicht mehr als 50,000 Weitzen waren, anzunehmen, während die Ausfuhr jetzt 1,900,000 und darunter 260,000 Tonnen Weitzen beträgt.

Von der Butter-Production, gegen deren ausserordentliche Erweiterung Prof. David ebenfalls Zweifel hegt, giebt der Verf. folgende wichtige und neue Auskunft: „Um eine bestimmte Vergleichung des Butterhandels vor dem Kriege mit dem jetzigen anstellen zu können, wird der beigefügte Auszug aus den Zollbüchern uns zum Leitfaden dienen. Folgende Uebersicht wird uns zeigen, welche Ausfuhr von Butter von unten benannten 23 Zollstätten in den Herzogthümern durchschnittlich in den Jahren 1802, 3, 4 und 1828, 29, 30 Statt gefunden hat. Die jährliche Ausfuhr war:

	1802—1804.	1828—1830.
Cappeln . .	233½ Tonn.	. . 3627 Tonn.
Eckernförde . .	825 "	. . 1103 "
Flensburg . .	339 "	. . 3273 "
Gottorf . .	386 "	. . 816 "
Hadersleben .	215 "	. . 739 "
Husum . .	164 "	. . 451 "
Rendsburg . .	346 "	. . 689 "
Tönningen . .	80 "	. . 90 "
Tondern . .	140 "	. . 1023 "
Sonderburg .	65 "	. . 459 "
Bramstedt . .	519 "	. . 1039 "
Kiel . .	962 "	. . 3976 "
Kellinghusen .	172 "	. . 1759 "
Lütjenburg . .	655 "	. . 1600 "
	Lat. 5101½ Tonn.	Lat. 20,644 Tonn.

	Tränsp. 5101½	Tonn.	Transp.	20,644	Tonn.
Neumünster .	832	=	. .	2341	=
Oldesloe .	112	=	. .	857	=
Oldenburg . .	1130	=	. .	1829	=
Preetz . .	962	=	. .	1425	=
Rethforth .	741	=	. .	2764	=
Segeberg . .	1909	=	. .	2691	=
Ulzburg . .	1055	=	. .	2243	=
Wewelsfleth .	308	=	. .	1058	=
Wilster . .	360	=	. .	937	=
	12,510½	Tonn.		36,792	Tonn.

Ausser diesen 23 Zollstätten giebt es auch andere Oerter, z. B. **Brunsbüttel**, wo jetzt jährlich 2000 Tonnen Butter ausgeführt werden, und wo die Ausfuhr vor dem Kriege unbedeutend war; da wir uns aber nicht im Stande sehen, die Ausfuhr von letztgenanntem Orte in jener Zeit genau anzugeben, so haben wir, obgleich die Berechnung derselben unserer Vergleichung ein noch vortheilhafteres Resultat geben würde, diese nebst der Ausfuhr anderer noch unbedeutenderer Zollstätten lieber weggelassen. Wir sehen also aus dieser Uebersicht, daß die Durchschnitts-Ausfuhr von den genannten Zollstätten in den Jahren 1802—1804: 12,500, in den Jahren 1828—1830: 36,700 Tonnen betragen hat. Räumen wir auch ein, man habe ½ Mill. Pfd. Butter ausgeschwärzt, obgleich dies bei einer so geringen Zollabgabe, 12 Schill. Cour. pr. 100 Pfd., nicht wahrscheinlich ist, so hat doch der Handel mit Butter und die Production derselben in Holstein sich in fast **unglaublichem** Umfange erweitert. Die Städte **Kiel**, **Flensburg** und **Cappeln** führen jetzt allein mehr aus, als die Herzogthümer zusammen vor dem Kriege ausführten, ja **Kiel** hat im Jahre 1831 sogar 6875 Tonnen oder 1,540,000 Pfd. Butter ausgeführt." — In noch größerm Verhältnisse hat die Butterausfuhr in Jütland zugenommen, wo die Städte **Aarhuus**, **Randers** und **Ring-**

kjöbing im Jahre 1798 nur 685 Tonnen ausführten, welche Ausfuhr jetzt bis 5500 Tonnen gestiegen ist.

Sowohl in Rücksicht der Korn- als der Butter-Production macht der Verf. darauf aufmerksam, daß die Ausfuhr in den letzten Jahren weit größer gewesen seyn muß, als er in seinen Schriften angegeben hat, da die tägliche Zufuhr nach Altona, Hamburg und Lübeck, welche nicht in den jährlichen Zolllisten angeführt wird, sehr bedeutend ist. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß nicht von der gestiegenen Ausfuhr allein die Rede seyn kann, sondern daß auch die vermehrte innere Consumtion vermöge der seit 30 Jahren mit 438,000 Seelen vermehrten Volkszahl in Rücksicht der gestiegenen Production in Betracht zu ziehen ist, welche Volksvermehrung schon eine Vergrößerung der Production von wenigstens 1,750,000 Tonnen Korn und 11 Mill. ℔. Butter erfordert. *)

Der nächste Gegenstand, den der Verf. abhandelt, ist die Schifffahrt, wie sie jetzt ist, und wie sie vor dem Kriege war. Er sucht hier einigen wichtigen Einwürfen des Professors D. zu begegnen, und giebt, zumal in Rücksicht der jetzigen Kopenhagener Schifffahrt im Vergleich mit der in frühern Zeiten, doch auch über die Schifffahrt verschiedener Städte in den Provinzen mehrere neue Aufschlüsse. Auch erfahren wir hier, daß seit 1825 in Altona, Kiel und Apenrade 57 neue Schiffe von 3797 Comm.-Lasten und seit 1820 in Svendborg und auf Taasinge 79 Schiffe von 2555 Comm.-Lasten gebaut sind. Uebrigens behält der Verf. sich vor, diesen Gegenstand in einer eigenen Schrift „Dänemarks neueste Handelsgeschichte" ausführlicher zu behandeln.

Der folgende Abschnitt betrifft die Einnahme von Zoll und Consumtion (Accise), welche bedeutend zugenommen hat, und woraus der Verf. nach der Lehre der größten Staats-

*) Für diejenigen, denen die hier angeschlagene Quantität Butter übertrieben scheinen dürfte, wird bemerkt, daß in der gewöhnlichen Kost, die der dänische Bauer seinen Knechten giebt, 1 ℔ Butter wöchentlich enthalten ist.

ökonomen und nach der Erfahrung auf den Wohlstand des Landes schließt. In den dänischen Städten, ausser Kopenhagen, ist nämlich die Accise seit 25 Jahren von 398,000 bis 688,000 Rbthlr. gestiegen, und wenn auch die Accise von Branntwein seit 1814 erhöht worden ist, so muß von der andern Seite der sehr zugenommene Verbrauch von **Kartoffeln**, der fast ganz von Accise frei ist, in Betracht gezogen werden. Nachdem die Ursachen angegeben sind, warum die Accise in der Hauptstadt nicht in demselben Verhältnisse gestiegen ist, setzt der Verf. seine Betrachtungen über die **Zolleinnahme** fort, woraus wir erfahren, daß diese im

J. 1820 — 3,570,000 Rbthlr. Silber
im „ 1822 — 3,315,000 „ „
„ „ 1830 — 3,935,500 „ „ betrug, von welcher letzten Summe 665,530 Rbthlr. aus den **Herzogthümern** waren.

Nachdem der Verf. mehrere Einwürfe des Professors D. befriedigend beantwortet hat, geht er zu dem höchstwichtigen Gegenstande der **Staatsschulden** über. Ohne uns bei seinen interessanten Bemerkungen aufzuhalten, geben wir bloß an, wie die Staatsschulden seit 1814 **gefallen** und **gestiegen** sind. Diese waren nach Abzug der Activa im J. 1814 — 142 Mill. Rbthlr., im J. 1816 — 117 Mill. Rbthlr.
1819 — 112 „ „ „ „ 1820 — 108 „ „
1822 — 120 „ „ „ „ 1830 — 132 „ „

Hiernächst beantwortet der Verf. mehrere Bemerkungen, die in verschiedenen Recensionen vorgekommen sind, berührt dann den wichtigen Gegenstand des Geldwesens in den Herzogthümern und empfiehlt die Meinung des Etatsraths Falck wegen Einziehung der kleinen Münze. Er zeigt ferner die Unrichtigkeit der Darstellung eines ungenannten Verfassers in „Blätter für literarische Unterhaltung (Nr. 15, 1833)," hält sich demnächst bei einigen localen Gegenständen auf, und schreitet dann zu seinen Schlußbemerkungen, aus denen wir folgende Stelle aufnehmen: „Indem wir uns dem Schlusse

unsrer Betrachtungen nähern, finden wir es nothwendig hier zu wiederholen, daß unter den mannigfaltigen von uns angeführten Thatsachen, welche den Zustand des Landes darthun, leicht einige seyn können, die nicht durchaus befriedigend sind; das aber thut in der Hauptsache nichts. Was wir hingegen noch nicht angeführt haben, und worauf wir jeden unpartheiischen Leser besonders zu achten bitten, ist Folgendes. Wir haben gesehen, daß die Volksmenge seit 1801 und 1803 um ungefähr 430,000 Seelen zugenommen hat. Nehmen wir nun an, daß ein Mensch zur Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feurung im Durchschnitt nur 60 Rbthlr. (30 Spec.) bedarf, so werden gegenwärtig 25 Mill. Rbthlr. jährlich mehr als einige Jahre vor dem Kriege zur Unterhaltung und Ernährung dieser vermehrten Volkszahl von 430,000 Menschen erfordert. Man rechne nun, wie man will, so kommt doch stets das Facit heraus, daß das Volk jetzt 25 Mill. Rbthlr. mehr erwerben muß, als vor 30 Jahren. Wir fragen: wie ist es möglich, ein so ungeheuer großes Capital jährlich mehr zu erwerben, wenn nicht Production, Betriebsamkeit, Handel und Verkehr im Verhältnisse darnach zugenommen haben? oder ist es möglich, daß das Volk jetzt 25 Mill. mehr als vor 30 Jahren verzehren kann, wenn der National-Wohlstand nicht in gleichem Verhältnisse zugenommen hat? Warum verweilt man bei so vielen Kleinlichkeiten und übersieht das wahrhaft Große, warum vertieft man sich in so viele Sophistereien und Hypothesen, wenn das geradezu Einleuchtende vor Augen liegt? Wenn wir früher gezeigt haben, daß die Volksvermehrung eine vermehrte Production von 1,750,000 Tonnen Korn und 50,000 Tonnen Butter jährlich erfordert, wie viel Fleisch und Speck nebst andern Lebensmitteln sind nicht zur Ernährung dieser 430,000 Menschen erforderlich? Welches Quantum Wolle und Flachs ist nicht zur Kleidung dieser Menschen nothwendig? Welche Vermehrung des Viehstandes

muß man sich nicht im Verhältnisse zu der vermehrten Production denken? Die erwähnten 430,000 Menschen bedürfen auch Wohnung. Wir wollen annehmen, die Anzahl der Familien auf dem Lande habe sich seit 1803 um 50,000 vergrößert, sind denn nicht eben so viele neue Wohnungen erforderlich, und ist dies alles nicht vermehrtes Capital? Wie sehr muß nicht der Verbrauch fremder Waaren, als Salz, Theer, Eisen und Bauholz gestiegen seyn? Wie viel größern Verkehr bewirkt nicht dies alles jetzt im Gegensatze der frühern Perioden? Und doch will man zweifeln! Doch will man von der „Oede und Leere auf Christianshafen (wo sich vormals die Niederlagen der ostindischen Waaren fanden)" auf den Zustand des ganzen Landes schließen! — Die vermehrte Volksmenge hat vermehrte Production und vermehrten Erwerb bewirkt. Dieser (den wir sehr niedrig nur zu 25 Mill. Rbthlr. angeschlagen haben) mußte einen weit größern und mehr erweiterten innern Handel hervorbringen, und dieser ist es, worauf nach allen staatsökonomischen Grundsätzen der Wohlstand des Landes vorzüglich beruht. Die vermehrte Production und der steigende innere Verkehr nebst einigen andern Thatsachen, zumal der unwandelbare und gute Stand unsers Geldwesens, sind das, was uns in unsern Betrachtungen geleitet hat, und wodurch wir zu so glücklichen und erfreulichen Resultaten gekommen sind."

Tabelle

über die Einnahme aus den Herzogthümern in den Jahren 1731 und 1746.

Ordinaire:	1731	1746
Ordinaire Contribution . . .	391,521 Rth.	379,543 Rth.
Erdbuch	252,785 =	246,507 =
Pacht	119,590 =	134,229 =
Zoll	52,254 =	48,348 =
Lat.	816,150 Rth.	808,627 Rth.

Transp.	816,150 Rth.	808,627 Rth.
Heu- und Strohgeld und Magazinkorn	19,839 =	18,980 =
Agio-Gelder	431 =	10,630 =
Extraordinaire:		
Stempelpapier	15,460 =	16,324 =
Donationen	98,077 =	56,400 =
Königinn Anne Sophies Gelder	73,300 =	—
Verpachtung, Contributionen von den Städten und allerlei diverse Einnahme . .	31,980 =	16,598 =
Mangelpöste	10,003 =	—
	1,065,240 Rth.	927,559 Rth.

Tabelle

über die Einnahme aus den Herzogthümern in den Jahren 1749 und 1765.

	1749	1765
Ordinaire Contribution . . .	367,435 Rth.	414,702 Rth.
Erdbuch	249,313 =	276,213 =
Pacht	134,345 =	137,336 =
Zoll	48,266 =	84,098 =
Fourage und Kornabgaben . .	11,047 =	58,327 =
Stempelpapier	18,604 =	24,110 =
Allerhand	26,500 =	40,040 =
Agio-Gelder	12,461 =	16,470 =
Rançon und Lastgelder	2,464 =	4,696 =
	870,435 Rth.	1,055,992 Rth.

Tabelle

über die Einnahme aus den Herzogthümern in den Jahren 1779 und 1784.

	1779	1784
Contribution	459,491 Rth.	455,379 Rth.
Erdbuch	432,686 =	473,857 =
Lat.	892,087 Rth.	929,226 Rth.

Transp.	892,087	Rth.	929,236	Rth.
Pachtgelder	232,597	=	229,755	=
Berg=Intraden	6,216	=	6,385	=
Zoll	108,600	=	145,406	=
Rançon und Lastgelder	8,906	=	14,412	=
Korn= und Fouragegelder . . .	49,963	=	60,274	=
Salz= und Tabaks=Abgabe . .	16,646	=	14,481	=
Verkaufte Landgüter	28,409	=	16,985	=
Erdbuch von den Städten . . .	7,158	=	7,311	=
Demath=Gelder	6,465	=	6,465	=
Stempelpapier	44,662	=	51,028	=
Gage pCto=Steuer	15,465	=	14,517	=
¼ pCto=Steuer	—	=	51,984	=
Sporteln	7,751	=	8,568	=
Land=Etat	11,690	=	8,702	=
Agio=Gelder	3,210	=	1,624	=
Land=Ausschuß=Geld	779	=	779	=
Allerhand Einnahmen	44,858	=	49,058	=

Ausserdem ist hier noch zuzulegen:

1. die Einnahme der Zollstätten Wilster, Wewelsfleth, Rendsburg und Kiel, welche von 1776 bis 1783 ungefähr 128,000 Rth. betrug.
2. die Kopfsteuer, die von 1775 bis 1784 jährlich etwa 260,000 Rthlr. eintrug.

VII.

Schreiben des Herrn Professors David in Copenhagen an den Herausgeber des Staatsb. Magaz.

Von der Nathansonschen Schrift ist der zweite Band erschienen, in welchem der Verfasser eine Menge zum Theil sehr schätzbarer Materialien zur Finanzgeschichte Dänemarks gesammelt hat. Diejenigen, welche die Verwaltung unter Christian VI. betreffen, sind besonders wichtig, und werden viel dazu beitragen, das allgemeine Urtheil über die Regierung des genannten Königs zu berichtigen. Da mir höheren Orts der Zugang zu den bis jetzt verschlossenen Quellen, die der Verfasser zuerst zu benutzen Erlaubniß bekommen hat, eröffnet worden ist, so behalte ich es mir vor, nach beendigter Arbeit in den Archiven, meine Ansicht über diese Periode nochmals auszusprechen, und das von mir nach den zugänglichen Quellen früher Entwickelte darnach entweder zu bestätigen, oder mit schuldiger Anerkennung des Fleißes und der Verdienste des Herrn Verfassers zu berichtigen. Was seine Versuche betrifft, meine andern Ansichten und Rügen zu widerlegen, und besonders das zu entkräften, was ich zur richtigern Beurtheilung der letzten Periode gesagt habe, so finde ich die Gründe des Verfassers größtentheils so gering-

haltig und sein Bestreben so einseitig, daß ich die Widerlegung dieser Theile der Schrift bis dahin verschieben kann, da ich meine jetzt begonnenen Arbeiten in den Archiven werde vollendet haben, ohne zu befürchten, daß das stimmfähige Publicum in seinem Urtheile über die verschiedenen Ansichten, die wir verfechten, irre geleitet werde.

Kopenhagen Juni 1833.

Nachträgliche Bemerkung des Herausgebers.

Die Wichtigkeit der von Herrn Grossirer Nathanson über den Staatshaushalt und den Verkehr Dänemarks herausgegebenen Schriften und das allgemeine Interesse, welches diese Schriften für jeden haben müssen, der an den Schicksalen des Vaterlandes Theil nimmt, haben den Herausgeber bewogen, die gründliche Beurtheilung dieser Schriften von Herrn Prof. David auf einmal und ohne alle Unterbrechung den Lesern vorzulegen.

Bei der Wichtigkeit der Sache war es die Absicht des Herausgebers auch die Bemerkungen eines Ungenannten über die Nathansonschen Schriften schon in diesem Hefte übersetzt mitzutheilen. Diese in der dänischen Wochenschrift enthaltenen Bemerkungen werden indeß, da es in diesem Hefte an Raum gebrach, gleich im folgenden erscheinen.

Aus dem vorstehenden Schreiben des Herrn Professors David ersehen die Leser, daß von demselben fernere Aufklärungen und Erörterungen zu erwarten sind. Der Herausgeber wird nicht säumen, sie sobald sie erscheinen, den Lesern des Magazins in einer Uebersetzung vorzulegen.

Sowohl Herr Grossirer Nathanson, als Herr Prof. David, haben in ihren Arbeiten, da wo sie sich auf Ge-

setze berufen, zunächst das Königreich Dänemark vor Augen gehabt. Wenn man zugleich die für die Herzogthümer erlassenen Verordnungen berücksichtigen wollte, so werden sich allerdings einige Veränderungen in den Citaten, hie und da auch in den gesetzlichen Bestimmungen selbst ergeben. Die Abweichungen sind jedoch im Ganzen nicht sehr erheblich und es dürfte kaum die Mühe lohnen, diese einzelnen Abweichungen aufzusuchen und in Anmerkungen nachzuweisen. Dieses ist daher auch bei der Uebersetzung der Beurtheilung des Herrn Prof. David unterblieben.

Verlagsartikel

des Königl. Taubstummen-Instituts zu Schleswig.

1) Der Schleswig-Holsteinische bürgerliche Prozeß. 4ter Band zum Schraderschen Handbuche, von A. F. Schrader. gr. 4. 6 Mk. 12 ßl.

2) **Henrici Rudolphi Brinkmanni Osteroda-Hercynii juris utriusque doctoris ac professoris Kiliensis Institutiones juris romani, nova ratione compositae. Editio altera. gr. 8.** . . . . 4 Mk.

3) Blackstone's Handbuch des Englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von John Gifford, Esq. Aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Mit einer Vorrede von Dr. N. Falck. 2 Bde. gr. 8. . . 8 Mk.

4) Scholtz, L. H. Ueber Concursrecht und Concursverfahren im Herzogth. Schleswig. 8. broch. . . . . . 2 Mk. 4 ßl.

5) **Die Institutionen-Commentare des Gajus. Von C. U. H. Freih. von Brockdorff. Erster Band. gr. 8.** broch. auf Druckp. 7 Mk. 8 ßl., Postp. 10 Mk., Velinp. 12 Mk.

6) Wissenschaftlich praktische Rechtskunde. Eine Sammlung von Erörterungen aus dem Gesammtgebiete der in Deutschland geltenden Rechte. Von Prof. Rud. Brinkmann. Erster Band. gr. 8. . . . . 6 Mk.

7) Pauly, Fr. Seestern-, Beiträge zur Kunde der Geschichte so wie des Staats- und Privatrechts des Herzogth. Holstein. 2 Thle. gr. 8. broch. . . . . 5 Mk. 12 ßl.

8) Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift, beurkundet von Dr. jur. A. L. J. Michelsen. gr. 8. broch. . . . . 1 Mk. 4 ßl.

9) Actenmäßiger Bericht über die in dem Herzogth. Holstein vorhandenen milden Stiftungen; von Fr. Seestern-Pauly, Amtmann und Kammerjunker. 2 Thle. gr. 8. broch. 4 Mk. 8 ßl.

10) Nordfriesland im Mittelalter. Eine historische Skizze von Dr. L. A. J. Michelsen. Mit einem Wappen und Urkundenbuche. gr. 8. broch. . . . . 3 Mk.

11) Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amts-Gebräuche, nebst Versuch einer Geschichte dieses Holsteinischen Gewohnheits-Rechts. Von Fr. Seestern-Pauly, Rath in Holst. Lauenb. Obergerichte und Königl. Dänischen Kammerjunker. 4. . . . . 6 Mk. 4 ßl.

12) Ueber das Wesen und die Geschichte der Preußischen Provinzialstände. Von Prof. Dr. N. Falck, Ritter 2c. gr. 8. broch. . . . . 1 Mk.

13) Ueber das Wesen und den Werth berathender Provinzialstände in Dänemark. Von Etatsrath, Prof. Dr. Falck, Ritter 2c. gr. 8. broch. . . . . 1 Mk. 8 ßl.

14) Das Recht zur Theilnahme an dem Verfassungswerk in Schleswig-Holstein. Eine geschichtliche und staatsrechtliche Erörterung von Dr. C. Heiberg. gr. 8. broch. . 1 Mk. 4 ßl.

15) Kieler Beiträge. 2 Bde. gr. 8. broch. . 4 Mk. — -

16) Ein Wort über Pflegung und Erhaltung der Forsten und der Bauern, im Sinne einer höhern, d. h. menschlichen Gesetzgebung, von Prof. E. M. Arndt. 8. broch. . 1 Mk.

17) Evangelische Predigten, in welchen Jesus Christus der Eckstein ist. Von Wilh. Thieß. 8. . . . . . 2 Mk. 8 ßl.

18) Evangelische Hauspostille. Das ist: Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs. Von Wilh. Thieß. 4 Thle. 8. . . . . 12 Mk.

19) Biblische Sympathieen oder erläuternde Betrachtungen über die Berichte der Evangelisten von Jesu Lehren und Thaten; von Dr. J. F. Kleuker. gr. 8. . . . . 3 Mk.

20) Callisen, Dr. C. F., Handbuch zum Gebrauch nachdenkender Christen beim Lesen der heiligen Schrift alten Testaments, nach der lutherischen Bibelübersetzung. 3 Thle. gr. 8. 9 Mk.

21) Germar, F. H. Die panharmonische Interpretation der heiligen Schrift. Ein Versuch, zu einer gründlichen Auflösung der Streitigkeiten in der christlichen Kirche beizutragen. gr. 8. broch. . . . . 3 Mk.

22) Pustkuchen, Dr. Fr., die Rechte der christlichen Religion über die Verfassung christlicher Staaten. Eine Streitschrift. 8. broch. 8 ßl.

23) Die Authentie der Schriften des Evangelisten Johannes, untersucht von Dr. J. T. Hemsen. 8. broch. . . 2 Mk.

24) Gesänge für die gemeinschaftliche und für die einsame Andacht, gesammelt von Archidiakonus Harms in Kiel. 8. 1 Mk. 4 ßl.

25) Das Buch Hiob und der Prediger Salomo's nach ihrer strophischen Anordnung übersetzt. Nebst Abhandlungen über den strophischen Character dieser Bücher. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. Von Dr. F. B. Köster. gr. 8. 1 Mk. 8 ßl.

26) Die Logik, insbesondere die Analitik, dargestellt von Prof. Dr. A. D. C. Twesten. gr. 8. . . . . 4 Mk.

27) Ueber humanes Leben. Von J. D. Brandis M. Dr. Etatsrath, Ritter vom Dannebrog ꝛc. gr. 8. . . . 6 Mk. 8 ßl.

28) Die Humoralpathologie. Ein kritisch-didaktischer Versuch von Dr. S. L. Steinheim. 8. broch. . 4 Mk. 8 ßl.

29) Beiträge zur Erkenntniß des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustande, von P. W. Jessen, Arzt an der Irrenanstalt bei Schleswig. Erster Band. 8. . . . . 5 Mk. 8 ßl.

30) Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker. Von A. C. P. Callisen, Professor in Kopenhagen. 1—15ter Band. 8. . . . . 72 Mk. 8 ßl.

Neues Staatsbürgerliches Magazin,

mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Zweiten Bandes zweites Heft.

VIII.

Bemerkungen auf Veranlassung der Schrift des Grossirers Nathanson „Dänemarks Handel" u. s. w.

Aus der dänischen Wochenschrift 2. Band 273 u. f. S. u. S. 345 u. f.

Erster Brief.

Du hast es verlangt, lieber Freund, daß ich Dir meine aufrichtige Meinung über die Schrift des Herrn Grossirers M. L. Nathanson „Dänemarks Handel, Schifffahrt, Geld und Finanzen", wie auch über seine „Ausführlicheren Erläuterungen betreffend den Handel und das Finanz-Wesen," mittheilen mögte, und gern erfülle ich Deinen Wunsch, da mich die Sache sehr interessirt, wenn Du damit zufrieden seyn willst, daß ich nur über einzelne Gegenstände Dir meine Ansichten mittheile, da eine ausführliche Recension eines so wichtigen Werks, mich gar zu weit führen, auch wohl meine Kräfte übersteigen würde; denn Herr Grossirer Nathanson, dessen Geschicklichkeit in der Behandlung solcher Gegenstände Dir schon aus Hofrath Meyers Leben hinlänglich bekannt

war, hat in diesen Schriften nicht allein eine große Menge höchst interessanter statistischer Nachrichten mitgetheilt, sondern er hat aufs Neue ein Zeugniß abgelegt von seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit in der Beurtheilung der Finanz- und Handels-Sachen, und sonach ein Werk geliefert, das nicht nur Jedem, der für diese sehr wichtigen Angelegenheiten des Vaterlandes Sinn hat, für den Augenblick vom höchsten Interesse seyn muß, sondern das auch für die Folge Jedem, der den Handel und die Finanzen Dänemarks gründlich beurtheilen will, unentbehrlich seyn wird. Was die ältere Zeit betrifft, so wird dieses Werk wohl durch das später herausgekommene Werk des Professors J. Möller über König Christian des Sechsten Periode, wie auch durch die historischen Forschungen Anderer einige Verbesserungen erhalten und vollständiger werden können, es theilt jedoch über viele Gegenstände, besonders über den ost- und westindischen Handel, über den Handel mit Grönland, Island und den Färöern, so ausführliche und genaue Nachrichten mit, daß wenige Länder Schriften werden aufweisen können, welche die Geschichte eines einzelnen Handelszweiges ausführlicher behandeln und zugleich ein solches Gepräge der Zuverlässigkeit tragen, als es bei diesen Schriften der Fall ist. Dich interessirt ohne Zweifel die neueste Periode am meisten, und von dieser darf ich nicht sagen, daß der Verfasser so glücklich gewesen, immer ganz gerade zwischen der Scylla und Charybdis hindurch zu steuern. Es ist sicherlich eine sehr schwierige Aufgabe, von der Zeit in der man lebt ein durchaus ähnliches Bild zu entwerfen, und man kann kaum annehmen, daß irgend ein Gleichzeitiger dazu im Stande ist, ohne entweder die helle Seite zu viel hervorzuheben, oder die dunkle Seite, die jede Periode hat, zu sehr auszuzeichnen. Vielleicht ist es noch leichter die Geschichte seiner Zeit mit Unpartheilichkeit zu schreiben, als ein Werk über staatsöconomische Gegenstände, das an sich wissenschaftlichen Werth haben soll. Denn ein Geschichtsschreiber, wie z. B. von Dohm, kann

die Begebenheiten selbst reden lassen, ohne darum ein trockener Annalist zu werden, und wenn er auch, wie es viele französische Memoires thun, eine bestimmte Farbe angenommen hat, so behält seine Arbeit doch den wissenschaftlichen Werth, da die Critik, in einer nachfolgenden Periode, das Verhältniß, in dem seine Schriften, rücksichtlich der in denselben herrschenden Farben, zu benutzen sind, leicht würdigen kann. Anders ist es mit Arbeiten, die besonders durch die Vollständigkeit, mit der die, oft scheinbar gegen einander zeugenden, Data mitgetheilt werden, und durch das wissenschaftliche Urtheil, das über diese gefällt wird, ihren Werth erhalten. Liebt ein Verfasser die Lichtseite, wie leicht übergeht er dann nicht die dunkeln Parthien, welche das Bild vollkommen ähnlich machen, aber die Unvollkommenheit der Zeit mehr verrathen werden als er es wünscht; und glaubt ein anderer Verfasser am meisten zu nützen, indem er die Mängel angiebt, wie leicht gewöhnt sich denn nicht sein Auge, das Gute zu übersehen, welches doch jede Zeit hat, und das von ihm entworfene Bild wird dann wiederum der Wahrheit oder Aehnlichkeit mit dem wirklichen Zustande der Dinge entbehren, und mit der Arbeit des ersten Verfassers in offenbarem Widerspruche stehen. Gut ist es gewiß, wenn ein Land so glücklich ist, gute Schriftsteller beider Arten zu besitzen, wodurch die historische Critik die nöthigen Materialien erhalten, und ein künftiger Künstler in den Stand gesetzt wird, ein Bild hervor zu bringen, das einer Zeit, die Gleichzeitige nie vollkommen richtig werden schildern können, am ähnlichsten ist. Dänemark wird aber kaum einen Schriftsteller erhalten, der es mit dem Grossirer Nathanson aufnehmen könnte, welcher mit einer solchen Masse wahrer, authentischer Nachrichten, eine wohlbegründete Forderung auf Zutrauen hat *), das seine vielen gründlichen und freimüthigen

*) Nachdem ich die gründlichen Bemerkungen, welche sich in der Monatsschrift für Literatur 4ter Jahrgang 11tes Heft finden, (die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift mitgetheilte Beurthei-

Urtheile immermehr erhöhen müssen. Um so wichtiger scheint es zu seyn, daß ein Schriftsteller, der sich auf die andere Seite neigt, mit derselben Gründlichkeit auftreten möchte, und obgleich ich, wie Du Dir wohl vorstellen kahnst, in meiner isolirten Lage nicht daran denken kann, zu suppliren, was in dem Werke des Grossirers Nathanson fehlt, so will ich Dir doch einzelne Data liefern, die Du gerne benutzen kannst, wenn Du dazu Gelegenheit findest.

Du hast vermuthlich schon errathen, daß ich der Meinung bin, daß Herr Grossirer Nathanson unsere Zeit gar zu günstig geschildert habe, und dies ist, über einen gewissen Theil seines Werkes, wirklich mein Urtheil; es wird Dich aber vielleicht wundern, daß ich dessenungeachtet finde, daß wir gerade eines solchen Schriftstellers bedurften; nicht damit wir durch eine brillante Schilderung von dem wahren Zustande unserer Zeit falsche Vorstellungen erhalten sollten; sondern, da die Umstände der Art gewesen sind, daß wir, ohne durch statistische Data geleitet zu werden uns sehr leicht verleiten lassen könnten, einen in mehreren Rücksichten schlechteren Begriff von unserem gegenwärtigen Zustande zu fassen, als er es verdient; so war es gewiß von großem Nutzen, daß Grossirer Nathanson uns so viele statistische Nachrichten mittheilte, damit unser Urtheil dahin berichtigt werden konnte, daß wir nicht mit unserm Zustande unzufrieden seyen, wo wir keinen Grund dazu haben. Wirklich findet man in diesen beiden Schriften statistische Nachrichten, welche die Vorstellung, die ich mir von dieser Sache machte, weit übersteigen, und ich zweifle nicht, daß es Mehreren so gegangen ist. Wer sollte wohl vermuthen, daß die Schifffahrt von

lung des Hrn. Professors David) gelesen habe, kann ich nicht läugnen, daß dies Zutrauen bei mir, und vermuthlich bei mehreren Lesern geschwächt worden ist, und besonders bedauere ich, daß der Verfasser nicht die Quellen zu den von ihm mitgetheilten Nachrichten, sofern sich dies thun ließ, angegeben hat. Mögte es dem Verfasser gefallen bei einer späteren Fortsetzung dem Publico hierüber Aufklärung zu geben. Anm. des Verf.

und nach Kopenhagen in dem Grade zugenommen, als es der Verfasser Seite 352 angiebt, daß im Jahre 1821 von fremden Plätzen 794 und Jahr für Jahr immer mehrere und im Jahre 1830 im Ganzen 1407 Schiffe ankamen, und daß im Jahre 1830 von Kopenhagen nach dem Auslande hin 1439 Schiffe abgingen, daß im Jahre 1830 von inländischen Städten (siehe S. 396) 4273 Schiffe zu Kopenhagen ankamen, daß die Anzahl der in Kopenhagen gehaltenen Pferde in den letzten 10 Jahren über $\frac{1}{4}$ zugenommen habe (Ausführlichere Erläuterungen S. 68). Sey es nun auch, daß ein großer Theil dieser Pferde zur Befriedigung einer nicht rühmlichen Vergnügungssucht gehalten werde, sie zeugen dennoch von einen zunehmenden Wohlstande. Ich mußte es wahrlich mehrere Male nachlesen, bevor ich meinen eignen Augen trauen wollte, und begann freier zu athmen, als ich einsah, daß hier redende Beweise dafür waren, daß unsere Handels-Crisis im Jahre 1820 überstanden sey, und daß ein neues Leben, ein sehr erfreuliches Fortschreiten seit dieser Zeit begonnen habe, so daß unser Staatskörper wahrlich seiner Genesung entgegengeht. Daß diese Ueberzeugung bei den Bewohnern des Landes Wurzel fasse, ist auch eine sehr wichtige Sache, denn ohne diese Ueberzeugung kann keiner den Muth haben, ein nützliches Werk zu beginnen. Und weshalb war ich ein solcher Thomas? weshalb bin ich und weshalb sind Viele so blind, daß wir nicht sehen können, daß der Handel Dänemarks jetzt fortzuschreiten angefangen hat? Weil wir in unseren Köpfen einen falschen Maaßstab haben; weil unser Auge, unsere Vorstellung auf solche Verhältnisse gerichtet ist, die nur durch besondere Umstände hervorgerufen waren und niemals werden wiederkehren können. Eine Periode, in der alle andere Handelsstaaten in Kriegen verwickelt und wir allein neutral waren, kann ja nicht wiederkehren, und ein so vortheilhafter Handel, als wir ihn auf Ostindien hatten, von dem der Verfasser ausführliche Nachrichten mittheilt, ist ja nicht mehr denkbar, seitdem das unge-

heure Vermögen der Brittischen Handelnden nicht mehr durch einen nordamerikanischen oder französischen Krieg verhindert ist, den ostindischen Handel in einer solchen Ausdehnung zu betreiben als es jetzt geschieht. Wie begreiflich ist es, daß wir an diese glänzenden Zeiten zurückdenken und mit dem Doctor G. L. Baden über den Mangel an mercantilischem Leben seufzen; und wie unrichtig ist es dennoch, unsern jetzigen Zustand mit demjenigen zu vergleichen, der nur durch ganz ausserordentliche Umstände hervorgerufen wurde, und den wir, weil er uns in mercantilischer Rücksicht gar zu günstig war, vielleicht nicht einmal zurückwünschen dürfen, denn: „Der Mensch lebt nicht vom Brod allein; sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht.“ Des ersteren haben wir Ueberfluß, aber an dem letzteren leiden wir Mangel; wenigstens haben wir keine Thatsache aufzuweisen, daß der Glaube, die Gottesfurcht und das christliche Leben in dieser blühenden Periode zunahmen, und das Gericht, das der Lenker der Welten gleich darauf über uns ergehen ließ, scheint nicht davon zu zeugen, daß wir sein auserwähltes Volk waren. Doch, laß uns bei dem bloßen mercantilischen Gesichtspuncte bleiben, aber unsere Forderungen rücksichtlich des Handels, nach dem Zustande, in welchem sich jetzt die ganze civilisirte Welt befindet, berichtigen, und wir müssen wohl gestehen, daß wir unmöglich Anspruch machen können, im Welthandel eine solche Rolle zu spielen, als wir es während des nordamericanischen und des französischen Krieges thaten, und müssen gewißlich dankbar anerkennen, daß wir seit 1820 wieder unsere natürliche Stellung unter den andern Handelsstaaten kennen gelernt, und mit Benutzung derselben einen erfreulichen Anfang gemacht haben. Mit der Wiederbebauung der Hausplätze in Kopenhagen geht es uns eben so; wir urtheilen zu hart, denn wir haben erlebt, daß Kopenhagen nach dem Brande des Jahres 1795 in einer ganz beispiellosen Schnelligkeit wieder aufgebaut wurde, welches einzig

und allein eine Folge der ausserordentlichen Conjuncturen war, unter denen wir damals lebten, und es ist wahrlich eine höchst ungereimte Forderung, wenn man verlangt, daß Kopenhagen nach dem Bombardement sich mit einer ähnlichen Schnelligkeit auf seinen Phönixschwingen aus der Asche emporheben sollte. Doch muß ich bemerken, daß mir unser Verfasser in dieser Sache zu weit zu gehen scheint. Denn theils kann ich nicht annehmen, daß die Brandversicherungssumme einen richtigen Maaßstab abgebe, so lange es nicht erwiesen ist, in welchem Verhältnisse die Taxationssummen zu dem, beim Verkauf derselben gewöhnlich herausgebrachten, Werthe stehen, theils muß von der Summe, mit welcher der Taxationsbetrag in den späteren Jahren vermehrt worden ist, der Werth aller der in diesen Jahren aufgeführten kostbaren öffentlichen Gebäude, die ja nicht den zunehmenden Wohlstand beweisen können, abgezogen werden. Eher könnte man fragen, ob es die rechte Periode gewesen, so viele öffentliche Gebäude aufzuführen, während die Bürger nicht vermögend waren, ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen. Nach dem Verfasser (Ausführlichere Erläuterungen S. 60) hat die Bevölkerung Kopenhagens, die sich von 1803 bis 1820 nicht vermehrte, in den 10 Jahren von 1820 bis 1830 über $\frac{1}{10}$ zugenommen, nämlich von 101,366 bis 111,793. Aber die Assecurancesumme der Gebäude Kopenhagens hat, selbst wenn wir für die vielen kostbaren, öffentlichen Gebäude in dieser Periode, von 1814 bis 1831, also in 17 Jahren, nichts abrechnen, nicht über $\frac{1}{8}$ zugenommen und ist demnach bei weitem nicht im Verhältniß zu der Population vermehrt. Der Umstand, daß Herr Capitain Lüthans seine Rechnung dabei finden kann, ältere Gebäude niederzureißen, und an deren Stelle große, neue wieder aufzubauen, beweiset, so scheint es mir, daß dieser Mann sehr betriebsam und in seiner Profession geschickt ist; wenn man aber bedenkt, daß in einer so großen Stadt als Kopenhagen, nothwendig jährlich einige Gebäude verfallen müssen

und des ganz neuen Wiederaufbaues bedürfen, daß in diesem Jahre, 1832, nach dem Verfasser (Ausführlichere Erläuterungen S. 61), nur in Allem 14 neue Gebäude aufgeführt werden, und wenn man endlich weiß, daß viele größere Logis in den späteren Jahren zu kleineren verändert sind, so kann dies wohl kaum beweisen, daß das Vermögen zunimmt, vielmehr kann es uns, besonders wenn wir den jährlichen Zuwachs Londons, Petersburgs, Berlins, ja nur des näheren Hamburgs bedenken, demüthigen, da wir nicht viel mehr ausrichten können, als unsere Hauptstadt zu erhalten. Erfreulich ist es hingegen, wenn der Verfasser, aus der ausgezeichneten Schrift des Justizraths Neckelmann über Randers, beweiset, daß diese Stadt, wie auch ohne Zweifel mehrere jütsche, fühnensche und laalandsche Städte, nach der vermehrten Anzahl Schiffe, die von denselben ausgesendet werden, und nach dem so bedeutend vermehrten Betrag der Consumtion für Jütland, Fühnen und Laaland zu rechnen, im Aufblühen begriffen ist. (Siehe Ausführlichere Erläuterungen S. 83). Es würde jedoch durchaus falsch seyn, wenn man jetzt schließen wollte, daß alle dänische Städte im Aufblühen begriffen seyen. Dies ist bei weitem nicht der Fall, und es ist nicht schwer zu beweisen, daß mehrere noch jährlich zurück gehen. Dessenungeachtet ist es eine glückliche Veränderung, auf die der Verfasser mit Grund aufmerksam gemacht hat, daß der Handel nicht mehr, wie es in der brillanten Periode der Fall war, in der Hauptstadt allein concentrirt ist, sondern daß jetzt mehrere Provinzial-Städte einen directen Handel mit dem Auslande unterhalten. Dies ist einer der wichtigsten Vortheile der neuern Zeit, auf den wir die Hoffnung für die Zukunft bauen können. Es bleibt jedoch in dieser Rücksicht noch Vieles zu wünschen übrig, und ich stoße hier auf eine Frage, die unser Verfasser, meiner Meinung nach, nicht gehörig beantwortet hat. Ich halte nämlich den Handel mit dänischen Producten für den wichtigsten und möchte wissen, da dieser Handel ja besonders

von den Kaufleuten der Provinzial-Städte geführt werden soll, was dafür geschieht, diesen eine solche Bildung zu verschaffen, daß sie zur Führung dieses Handels das erforderliche Geschick haben. Hierzu gehört ja, daß sie die Producte des Landes genau kennen, sie zu conserviren, zu veredeln und zu verbessern wissen, daß sie in den nöthigen Verbindungen stehen, um dieselben auf die zweckmäßigste Weise transportiren und absetzen zu können, und im Besitz der nöthigen Mittel sind, um den Einkauf zu bewerkstelligen, für die bestmögliche Conservation und Reinigung der Producte wie auch für ihre Ausfuhr zu sorgen. Ich kann meine Ueberzeugung nicht verläugnen, daß in dieser Rücksicht noch viele Mängel stattfinden, denn sonst würde wohl der Verkauf der Getreidewaaren nach Gewicht allgemeiner eingeführt worden seyn, als es bisher geschehen ist. Ueber die Ausbildung unserer Producten-Kaufleute für ihren Beruf finde ich in diesen Schriften nur wenig, hingegen reichlich viel über die Vermehrung der Production, und muß Dir doch in dieser Rücksicht mittheilen, daß es mit derselben, meiner Einsicht nach, keineswegs so brillant steht, als man es, nach Durchlesung der Schrift zu glauben veranlaßt seyn könnte; zuvörderst will ich Dich aber darauf aufmerksam machen, daß der Verfasser hier den Handelnden ein Lob ertheilt, das eigentlich den Producenten zukommt; denn dafür, daß die Handelnden eine größere Menge Producte ausgeführt, müssen doch wohl diejenigen belobt werden, welche diese größere Menge hervorgebracht haben; haben aber die Handelnden neue Wege zum Absatz entdeckt, behandeln sie die Waaren besser, leiten sie den Einkauf, den Transport und den Absatz nach dem Auslande auf eine zweckmäßigere Weise, so sollen sie dafür belobt werden. Ohne Zweifel haben sie auch in dieser Rücksicht einiges geleistet, dies ist hier aber nicht so vollständig erläutert, als die Vermehrung der Producten-Quantität.

Daß Dänemark jetzt mehr Producte erzeugt als vor-

mals, ist gar zu klar, gar zu erfreulich, als daß Jemand dies sollte läugnen wollen, aber zuvörderst ist zu merken, daß wir diesen Zuwachs in der Production den Veränderungen in der landwirthschaftlichen Gesetzgebung, die besonders in den Jahren von 1787 bis 1797 vorgingen, und den Männern zu verdanken haben, deren Namen uns der Anblick der Freiheitssäule vor dem Kopenhagener Thore ins Gedächtniß zurückruft. In Folge dieser Veränderungen würde der Zuwachs der Production gewiß schon bedeutender gewesen seyn, wenn nicht ein drückendes Kriegsverhältniß während einer Reihe von Jahren, denselben zurückgehalten hätte; und ich muß hinzufügen, daß dieser Zuwachs noch keineswegs ist, was er hätte seyn können und müssen und daß wir in dieser Rücksicht hinter andern Ländern zurück stehen, endlich, daß diese Vermehrung der Production noch bei weitem nicht alle Wunden geheilt hat, welche die Geldumwälzungs-Periode den Landleuten geschlagen hat. Beide Behauptungen muß ich erweisen.

Der Verfasser scheint anzunehmen, daß unsere Kornproduction gegen Preußens bedeutend sey (Siehe S. 398 und Ausführlichere Erläuterungen S. 122). Ich bin der Meinung, daß es, um diese Annahme zu beweisen, nicht hinreicht, zu zeigen, daß unsere Kornausfuhr größer sey als Preußens, sondern glaube, daß man, wenn von der Production die Rede ist, darauf sehen müsse, was im Lande selbst consumirt wird. Nun ernährt Preußen auf jeder Quadratmeile 2534 Menschen (Siehe Blicke auf die Zeit von Prof. Weber in Breslau. S. 512. Berlin und Stettin 1830), Dänemark hingegen (im Jahre 1820 nach Mandix's Tabelle in seiner Schrift über das dänische Kameralwesen) nur 1193 Menschen auf jeder Quadratmeile. Dieser Ueberschuß von 1341 Menschen, die Preußen auf jeder Quadratmeile mehr ernährt, muß natürlich einen Theil der Kornproduction verzehren, und es gereicht Preußen wohl nicht zum Schaden, wenn es aus diesem Grunde ein geringeres

Quantum Korn ausführt, und doch mit anderen Producten, allein im Handel mit einem Lande, mit England, jährlich 30 Millionen Rthlr. bezahlt (Prof. Weber l. c. S. 261). Unter den Ausfuhren Preußens nach England ist für 9 Millionen Rthlr. Wolle (circa 110 bis 120,000 Centner Wolle jährlich). Dänemark führte im Jahre 1831 nach der Handels-Zeitung fast 7795 Centner Wolle aus, und der ganze Betrag sämmtlicher im Jahre 1831 ausgeführten Producte, wird zu ungefähr 11½ Millionen Reichsbankthaler berechnet. Ebenfalls führt Preußen einen Theil seines Getreides als Brannewein aus, von dem 125 Millionen Quart jährlich producirt werden; freilich wird in den preußischen Staaten auch Branntewein eingeführt, aber die Ausfuhr übersteigt die Einfuhr bedeutend, und wird von Weber (l. c. S. 61) folgendermaaßen angeführt:

1825	eingeführt	19,295,	ausgeführt	45,960.
1826	"	16,333,	"	145,131.
1827	"	18,410,	"	51,078.
1828	"	18,416,	"	47,885.

wogegen Jütland und die dänischen Inseln im Jahre 1831 freilich 316 Orhoft Branntewein ausgeführt, aber wieder von den Herzogthümern 2228 Orhoft eingeführt haben. Die erstgenannten Provinzen bedurften also zum eignen Verbrauch im Jahre 1831 einer Zufuhr von 1912 Orhoft Branntewein. Im Grunde aber kann auf diese Weise keine vernünftige Vergleichung angestellt werden, und selbst wenn man die Production auf das Areal reduciren wollte, können viele Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vergleichung gemacht werden, da nicht alles auf eine und dieselbe Production gerichtet ist. Wenn wir z. B. lesen, daß die vereinigten Niederlande in ihren 17 Provinzen im Ganzen einen Flächeninhalt von 1165 Quadratmeilen haben, daß auf denselben über 5 Millionen Menschen wohnen und daß allein die Provinzen Holland, Gröningen und Utrecht, von ungefähr 300 Quadratmeilen jährlich 140 Millionen Pfd.

Käse liefern; und von Käse und Butter einen jährlichen Ueberschuß von 6 Millionen Gulden haben *); und wenn man damit zusammenhält, daß ganz Dänemark mit beiden Herzogthümern, Schleswig und Holstein, zu einem Flächeninhalt von im Ganzen 1004 geographischen Quadratmeilen, nach der Mittelzahl der letzten 10 Jahre nur 48,000 Tonnen Butter und 1,160,000 Pfd. Käse oder ungefähr für 2½ Millionen Reichsbankthaler Werth in diesen Waaren ausgeführt hat, so haben wir gewiß keinen Grund, auf unsere Ausfuhr von Waaren dieser Art stolz zu seyn, und wenn von dieser Butter-Ausfuhr die beiden Herzogthümer mit einem Areal von 321 Quadratmeilen ungefähr ⅘ **), Jütland und die dänischen Inseln mit einem Areal von 683 Quadratmeilen nur das eine Fünftheil und einen höchst unbedeutenden Theil der Käse ausgeführt haben, so müssen wir uns wahrlich schämen, daß die Ausfuhr dieser Waaren von Jütland und den dänischen Inseln so sehr geringe gewesen ist. Wir können uns eigentlich nur mit uns selbst vergleichen, und um zu beurtheilen, ob die Landwirthschaft fortschreite, kann die Nachricht, daß die Ausfuhr der Landesproducte sich vermehre, nicht als hinlänglich betrachtet werden; wir müßten ausserdem wissen, ob die Mittel vermehrt sind, aus denen die größere Production hervorgehen soll. Sehen wir blos auf die Production, so beruht diese in hohem Grade auf der Witterung, und wir müßten, wenn wir diesen Maaßstab

*) Siehe Fliedners Collecten-Reise durch Holland und England. Essen 1831. 1. Bd. S. 124.

**) Dieses Verhältniß fand im Jahre 1821 statt, nach den von Herrn Conferenzrath Collin in seiner Schrift für Historie und Statistik Bd. 1. mitgetheilten Nachrichten. Nimmt man nach Grossirer Nathanson an, daß die Herzogthümer 35000 Tonnen Butter ausführen, so führt Dänemark 13000 Tonnen Butter jährlich aus. Dieses Verhältniß giebt für die Herzogthümer auf jede Quadratmeile 107½ Tonnen Butter, für Dänemark auf jede Quadratmeile 19 Tonnen Butter.

Anm. des Verf.

für richtig hielten, wohl glauben, daß wir in späteren Jahren furchtbar zurück gegangen sind, wenn wir sehen, daß Dänemark im Jahre 1825 2,102,439 Tonnen und im Jahre 1831 nur 1,201,088 Tonnen Getreide ausgeführt hat. Wenn wir von dieser Ausfuhr die 337,526 Tonnen Getreide, welche Dänemark im Jahre 1831 eingeführt hat, abziehen, so beträgt das wirklich ausgeführte Quantum nur 863,562 Tonnen, und urtheilen wir hiernach, so sind wir weit zurück gegangen, denn so geringe ist unsere Ausfuhr in vielen Jahren nicht gewesen. Die Butterausfuhr betrug ebenfalls im Jahre 1825 62,148 Tonnen und im Jahre 1831 nur 47,658 Tonnen, also über ⅛ weniger. Doch dieses wird hier nur angeführt, um zu zeigen, daß die Production allein keinen sicheren Maaßstab abgeben könne, um die öconomischen Fortschritte eines Landes zu beweisen *); wir müssen nothwendiger Weise zugleich auf die productiven Thiere, die der Landmann hält, sehen, um beurtheilen zu können, ob die Landwirthschaft vor- oder rück-

*) Gegen das aufgestellte Beispiel kann mit Grund angeführt werden, daß eine Reihe von Jahren ein richtigeres Resultat liefern würde, als ein einzelnes Jahr; es muß indessen berücksichtiget werden, daß Armuth mitunter veranlassen kann, daß aus einem Stück Landes mehr Getreide producirt wird, als dieses, nach einem vernünftigen Wirthschaftsplan, hervorzubringen aushalten kann, und demnach kann die Hervorbringung gar zu vieler Cerealien dem Landmanne ein Weg zum Ruin werden. Es ist deshalb eine Einseitigkeit, wenn man die Ausfuhr von Kornwaaren als den einzigen stets richtigen Maaßstab für das Wohlseyn des Landmannes betrachten will. Der wohlhabende Landmann giebt oft den Kühen Korn, und führt dafür ein geringeres Quantum Kornwaaren aus. Eine vernünftige Oeconomie kann es dem Landmanne unter gewissen Verhältnissen zur Pflicht machen, so wenig Halmfrüchte, als möglich, zu säen, wenn die Viehzucht oder der Verkauf des grünen Klee's, wie es z. B. auf Flotbeck bei Hamburg der Fall ist, einen größeren Gewinn liefert.

Anm. des Verf.

wärts gehe, und solche Nachrichten haben, als darüber in der preußischen Staatszeitung mitgetheilt werden. Diese meldet, wie ich es in Professor Webers Buch (l. c. S. 39) bemerkt finde, daß sich in sämmtlichen preußischen Staaten befanden

	1820.	1825.	1828.
Pferde und Füllen	1,346,626.	1,402,348.	1,385,031.
Hornvieh . . .	4,264,162.	1,155,617.	3,377,959.
Schaafe . . .	9,345,572.	11,606,449.	12,611,537.

Es ist dabei zugleich zu bemerken, daß sich in der Provinz Sachsen auf jeder Quadratmeile über 6000 Schaafe befinden, wie hierbei auch darauf aufmerksam gemacht wird, wie vortheilhaft die Anzahl des Zugviehes in einzelnen Provinzen ab- und dagegen die Anzahl der productiven Hausthiere zunimmt. So fanden sich im Jahre 1825 in den Rhein-Provinzen 351 Pferde und 1421 Stück Hornvieh auf jeder Quadratmeile, im Jahre 1829 aber nur 235 Pferde und dagegen 1496 Stück Hornvieh auf jeder Quadratmeile. Für Dänemark enthält Gliemanns Beschreibung des Amtes Kopenhagen brauchbare Materialien zur Anstellung einer solchen Vergleichung *), während hingegen diese Sache in den, von der Landhaushaltungsgesellschaft veranlaßten Amts-Beschreibungen, nicht gehörig beachtet zu seyn scheint. Sie ist jedoch wahrlich sehr wichtig, besonders als Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Wunden, welche die Umwälzung des Geldwesens oder andere Unglücksfälle den Landleuten versetzt haben, geheilt seyen. Ich gehe nun zur Beantwortung dieser Frage über, und meine hier natürlich nicht, ob den individuellen Personen, die bei der Geldumwälzung sehr litten,

*) Im Amte Kopenhagen, das nach Mandix 23 Quadratmeilen enthält, befanden sich, nach den von Gliemann mitgetheilten Tabellen, auf jeder Quadratmeile 757 Pferde, 1055 Stück Hornvieh, 868 Schaafe und 605 Schweine.

Anm. des Verf.

geholfen ist; für diese habe ich jetzt kein Herz, sondern nur für den Staat, und frage: Ob die Landleute, welche jetzt im Besitz der Ländereien sind, nicht mehr von drückenden Schulden aufgerieben werden, sondern im Allgemeinen im Besitze des hinreichenden Beschlages und des Betriebs-Capitals sind, um die Ländereien so zu bewirthschaften, daß sich das Capital und die Arbeit verzinsen könne? So lange wir nicht die Ueberzeugung haben, daß sich die größte Menge der Landleute in dieser Lage befinde, dürfen wir uns unseres Zustandes nicht rühmen. Aufrichtig gesprochen, kann ich noch nicht der Meinung seyn, daß unsere Crisis überstanden ist; ich kenne gar zu viele bäuerliche Grundeigenthümer, Pächter und Gutsbesitzer, die gegen eine Schuldenlast, gegen eine Armuth kämpfen, die es ihnen unmöglich macht, ihre Ländereien gehörig zu benutzen. Doch ist der Zustand nicht überall gleich schlecht. Es scheint mir, als ob sich Fühnen am besten fortgearbeitet hat, und daß hingegen Seeland, und die Westküste Jütlands noch am meisten leiden. Auch Laaland hat durch die letzten nassen Jahre und durch Krankheiten früherer Jahre viel gelitten, nachdem es schon bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Der einzige öffentlich bekannte Maaßstab, nach welchem man, meiner Einsicht nach, den Zustand des Landmannes beurtheilen könnte, ist der Werth der Landbesitzungen, denn da der Preis der Producte, wie Herr Grossirer Nathanson sehr richtig bemerkt, zum Glück für das Land, jetzt viel mehr als früher, in allen Provinzen der nämliche ist (ein merklicher Unterschied findet doch in dieser Rücksicht, zwischen dem nördlichen und südlichen Seeland statt, den der Stromzoll allein nicht hinreichend erklärt hat), so muß in der Gegend, wo die Landbesitzungen weniger kosten, die Armuth unter den Landleuten gewiß größer seyn, als wo die Grundstücke besser bezahlt werden; und so lange gute Eigenthumsstellen von 8 Tonnen Hartkorn selbst mit dem Beschlage und mit der Ernte für 1200 Rbthlr. feilgeboten werden, ohne Käufer zu finden,

wie es noch auf Seeland der Fall ist, und so lange der Herr Landwesens-Commissair Dalgas in seiner, 1830 herausgekommenen Beschreibung über das Amt Riepen (S. 147) berichtet, daß Höfe von 5 Tonnen 6 Scheffeln Hartkorn in der Maltharde, Kirchspiels Halstädt, die im Jahre 1802 mit 2780 Mk. lübisch bezahlt worden sind, für 112 Mk. 8 ßl. verkauft werden, und so lange Höfe im Schleswigschen, aber doch unter das Amt Ripen, Kirchspiel Ballum gehörig, wie Herr Doctor G. Hansen in seinen in diesem Jahre, 1832, herausgekommenen statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig (S. 45) berichtet, früher mit 5 bis 6000 Rthlr. bezahlt worden sind, jetzt für 12 bis 1500 Rthlr. verkauft werden, so lange von den 48 Höfen, die sich in 3 Dörfern des Kirchspiels befinden, 12 derselben zum Verkauf ausgeboten werden, so lange ist wahrlich unsere Crisis nicht überstanden, so lange leidet wirklich ein Theil unserer Landleute gar zu sehr von den Wunden vergangener Zeiten, als daß wir von großen Fortschritten sprechen könnten; und obgleich ich völlig einräume, daß es gut war, daß Herr Grossirer Nathanson uns darauf aufmerksam machte, daß wir in gewissen Rücksichten seit 1820 fortgeschritten sind, so kann ich doch nicht läugnen, daß es mir sehr leid thut, wenn ich bedenke, daß seine oft brillant klingende Schilderung Schuld seyn sollte, daß unsere so milde Regierung die Steuern in diesem Jahre erhöhet hat, welches doch wohl von der Vorstellung herrühren muß, daß der Landmann jetzt mehr Steuern tragen könne, als zuvor. Dies paßt freilich nicht recht zu dem im Jahre 1831 so bedeutend verminderten Export von Getreidewaaren und Butter, und zu der so bedeutenden Sterblichkeit, die im Jahre 1831, und theils in einigen der vorhergehenden Jahre die dänischen Inseln verheerte, und die Population und den Wohlstand einiger Gegenden bedeutend vermindert hat, so daß dieselben wohl einer Herabsetzung der Steuern auf ein oder ein Paar Jahre bedürfen könnten. Da Du aber vielleicht nicht weißt, daß

die Steuern so vergrößert worden sind, muß ich doch kürzlich diese Zulagen aufrechnen *). Glaube nur, es wird Viele, die bisher Mühe gehabt haben, sich durchzuarbeiten, drücken, wenn sie jetzt 7 bis 8 Reichsbankmk. mehr pr. Tonne Hartkorn geben sollen, als bisher. Du meinst vielleicht, daß die für die Fuhren zugestandene Vergütung **) Vielen die Entrichtung der Steuern wieder erleichtern werde, aber von denen, welche die Fuhren verrichteten, sind nicht recht Viele mehr auf ihren Stellen; der Krieg und seine Lasten haben Viele davon vertrieben; nun werden vielleicht andere durch die Entrichtung dieser Vergütung gedrückt und von ihren Stellen getrieben, und junge Pächter und Pachtbauern, welche, als die Fuhren geleistet wurden, noch nicht confirmirt waren, erhalten eine Vergütung die sie nicht verdient haben, so daß in der Steuerentrichtung ein recht großer Unterschied bleiben wird, bis diese Nachwehen überstanden sind, da der eine entrichten und der andere empfangen soll, ohne daß weder der eine noch der andere Grund hatte auf diese Ausgabe oder Einnahme zu rechnen. Noch ein Umstand könnte veranlassen zu glauben, daß Herr Grossirer Nathansons Buch in Kopenhagen unrichtige Begriffe über die Lage des Landmannes verbreitet habe. Denn die Kopenhagener

*) Hier ist eine Stelle in der Uebersetzung ausgelassen, theils weil sie in ein ziemlich genaues Detail über das Steuerwesen in Dänemark eingeht, theils weil in der dänischen Wochenschrift III. Bd. S. 27 gegen die Richtigkeit dieses Details einige Einwendungen gemacht sind. Ueber die Sache im Ganzen hat der Herr Verfasser sich aber schwerlich irren können. Er gehört selbst zu den großen Grundbesitzern Dänemarks und wird an seiner eignen Guts-Kasse einen sichern Maaßstab für die Vermehrung oder die Abnahme der Steuern haben.

**) Diese Vergütungen für die Fuhren sollen sich, laut Slagelse Avis für 1832 Nr. 95 auf etwas über 1,433,000 Rbthlr. Zettel belaufen, betragen aber, auf Silber reducirt, nach den verschiedenen Coursen, im Ganzen doch nur 882,977 Rbthlr. 43 bßl. Silber. Anm. des Verf.

Universität, welche in vielen Jahren gegen ihre Erbpächter äusserst milde war, und ihnen wirklich zu viel nachließ, hat nun auf einmal gefordert, daß ihre Erbpächter die ganze, zu Anfang festgesetzte, nun aber seit so vielen Jahren ermäßigte Erbpachts-Abgabe entrichten sollen, und diese Abgabe scheint wirklich zu hoch zu seyn. Ich befürchte, daß das Bauerngut der Universität, welches sich gut zu erholen angefangen hatte, jetzt wieder zurück gehen wird. Es ist zu früh mit neuen Auflagen zu kommen. Hätte sich der Landmann völlig von seiner finanziellen Krankheit erholt, so könnte er es ertragen mehr zu entrichten; schöpft man aber zu früh aus der Quelle, so bleibt sie beständig leer, und bekommt nicht Zeit, einen Vorrath zu sammeln, der, wohl benutzt, sie in den Stand setzen würde reichlicher abzugeben.

Doch — ich habe Dich vielleicht gelangweilt, indem ich so viel über den Landmann und über die Steuern redete. Das nächste Mal werde ich Dir meine Gedanken über Herrn Nathansons Buch, rücksichtlich einzelner, zu den Finanzen und zur Bank gehörigen Sachen mittheilen, vielleicht wird das mehr Interesse für Dich haben.

Dein treuer Freund

Adolph.

Zweiter Brief.

Du kennst mich hinlänglich, lieber Freund, um zu wissen, daß mir kein Geschäft lieber seyn kann, als das, den durch seinen seltenen Geist und sein vortreffliches Herz mir so theuern Grafen Ernst Schimmelmann zu vertheidigen, und mit Freude ergreife ich deshalb diese Gelegenheit, um nach Kräften einen Theil dessen zu entwickeln was ihm zum Ruhme gesagt werden kann. Ich will nicht behaupten daß Herr Grossirer Nathanson in seinem Urtheile über Schimmelmann ungerecht gewesen ist; ich erkenne es mit Dank, daß der

Herr Grossirer, von seinem Standpuncte aus, unparteiisch geurtheilt hat, glaube aber doch, daß Vieles anders hätte dargestellt werden müssen; denn es ist ja oft leicht, wenn eine Periode verstrichen ist, zu sagen, darin und darin hat man gefehlt, und so hätte man zu Werke gehen müssen; deshalb ist es nicht entschieden, daß man, als handelnde Person in einer solchen Periode, mit derselben Klarheit gesehen haben würde, mit der man später die Dinge überschaut, gleich wie auch die Mittel, welche man jetzt leicht herbeischaffen könnte, zu der Zeit, als man sie, nach dem Urtheile der Critik, hätte benutzen sollen, oft gar nicht aufzutreiben gewesen sind.

Den ersten Tadel der ausgesprochen wird finde ich S. 155, wo Herr Grossirer Nathanson behauptet, daß im Jahre 1785 viele und hinreichende Mittel vorhanden waren, die der Finanzminister hätte benutzen können, um auch Dänemark ein eben so festes Geldwesen zu geben, als es die Herzogthümer erhielten. Ich muß hierbei bemerken, daß Schimmelmann erst im Jahre 1784 Finanzminister geworden, und daß es ein großes Unternehmen war, wenn man eine Zettelmasse von 20,580,000 Rbthlr. und eine bedeutende Staatsschuld vorfindet, dieses Mißverhältniß plötzlich im ganzen Staate zu ordnen; und wer würde sich nicht noch jetzt höchlich wundern, wenn ein Finanzminister, unter solchen Verhältnissen, als Schimmelmann das Finanzministerium antrat, versprechen wollte, daß das ganze Land auf einmal nur Silbergeld, als das einzige Zahlungsmittel erhalten sollte. Es war natürlich viel leichter, diese Veränderung zuerst in der Nähe von Hamburg zu bewerkstelligen, und es war auch mit Rücksicht auf die Bezahlung der ausländischen Zinsen am richtigsten, daß diese Veränderung zuerst in jener Gegend vorgenommen wurde. Es gereichte dem ganzen Staat zu großem Nutzen, daß ein Theil desselben, die Herzogthümer, Silbergeld erhielt; aber diese Operation hat bedeutende Aufopferung gekostet, und die Klugheit schien anzurathen, jene Veränderung

in diesem Theile des Landes erst zu vollführen, weil dadurch eine gegründete Hoffnung entstand, daß der Staat durch die dadurch erlangte jährliche Silber-Einnahme, mit der die ausländischen Zinsen bezahlt werden konnten, in einigen Jahren eine ähnliche Operation in Dänemark auszuführen im Stande seyn würde. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterworfen seyn, daß dies auch Schimmelmanns Plan war, daß aber die in den Jahren 1788 und 89 eingetretenen unerwarteten Ausgaben die Ausführung dieses Planes unmöglich machten. Grossirer Nathanson sagt (S. 158), daß das große Uebel — die Größe der Zettelmaaße — nicht gehoben werden könne, ausser durch eine Anleihe, und ich glaube, daß er Recht hat. Wenn ich aber auch annehme, daß es möglich gewesen wäre, in dieser Periode, bei den vorsichtigen Holländern eine Anleihe zu erlangen, denn anderswo war es während des nordamerikanischen Krieges wohl nicht thunlich, so war doch die Art und Weise, eine Anleihe zu machen, die man in der späteren Zeit befolgt hat, im Jahre 1784 noch nicht erfunden, und man kann es einem Manne nicht zur Last legen, daß er eine erst später gemachte Erfindung nicht benutzt habe. Ich will aber annehmen, daß Schimmelmanns Genie ein Mittel erdacht hätte, wodurch sich die holländischen Creditoren gesichert geglaubt, und daß sie sich bereit erklärt hätten darauf ein Darlehn zu machen, würde man nicht zu einer Zeit, als Dänemark den brillanten Handel hatte, als so große Hoffnungen vorhanden waren, daß Dänemark sich bedeutende Ressourcen sammeln würde, es Schimmelmannen zum großen Vorwurfe haben gereichen lassen, daß er das Land mit einer noch größeren ausländischen Schuld, und mit Bezahlung von Zinsen und Abtrag belastet habe, was man hätte sparen können, wenn die eignen Ressourcen des Landes, auf die angefangene Weise zu wachsen fortgefahren wären, wie sie es in diesen Jahren unläugbar gethan hatten? jetzt, da wir den Gang der Geschichte kennen, und wissen wie es gekommen ist, ist es leicht

einzusehen, daß Anleihen das radicale Mittel gewesen wären; wer würde aber zu jener Zeit so geurtheilet haben?

Bei der Errichtung der dänisch-norwegischen Species-Bank im Jahre 1791, tadelt der Verfasser, daß es erlaubt wurde, die Einschüsse in Courant-Zettel nach dem Course zu bezahlen. Ich gestehe, daß ich, obgleich ich das unermüdliche Genie bewundere, welches, nachdem die Begebenheiten der Jahre 1788 und 89 die Plane verrückt hatten, doch schon im Jahre 1791, ohne die Bewohner des Landes mit Steuern *) oder andern Leistungen zu belasten, ein neues Mittel erdacht hatte, wie die Zettelmasse nach und nach eingezogen, und der Cours dadurch verbessert werden sollte, dennoch nicht die getadelte Bestimmung im Plane entschuldigen kann. Freilich glaube ich, daß Schimmelmann einen, nicht öffentlich bekannten, Ausweg hatte, auf welchen er diese Zettel immer in Silber umsetzen zu können glaubte; da aber Einschüsse in baarem Silber damals ohne Zweifel möglich gewesen wären, war es doch unrichtig, daß er nicht auf dem Princip, nur baar Silber anzunehmen, beharrte. Würde man dabei auch etwas langsamer fortschreiten, so ginge man doch gewiß um so viel sicherer, und ich bin geneigt anzunehmen, daß diese, und einige spätere Bestimmungen in der letzten Periode der Schimmelmannschen Finanzverwaltung,

---

*) Es ist bemerkenswerth, wie verschieden die Urtheile seyn können. Als die Steuer durch Verordnung vom 1. Octbr. 1802 befohlen, als sie später erhöhet, und als die Bezahlung der Bankzinsen geboten wurde, schrien Viele über die neuen Steuern. Jetzt legt man hingegen Schimmelmann zur Last, daß er nicht den Vorschlag gemacht, dem Lande Steuern aufzulegen. Es ist aber leicht einzusehen, daß unser Schimmelmann, sowohl als er Steuern anrieth, als da er sie nicht anrieth, nicht als Kaufmann handelte (Maanedskrift for Liter. 11tes Heft S. 482), sondern als Finanzminister, der mit liebevoller Sorgfalt auf den Wohlstand der Mitbürger sah, welche die Steuern entrichten sollten.

dem einzigen Fehler, den ich jemals in seiner reinen Seele habe entdecken können, zugeschrieben werden müssen, nämlich, der gar zu großen Bescheidenheit, mit der er seine eignen hellen und klaren Einsichten zur Seite setzte, und die Meinung Anderer, denen er, in Folge ihrer Stellung, diesen Vorzug zugestehen zu müssen glaubte, gelten ließ. Kaum wird man in der Geschichte einen anderen, an Geist und Einsicht so ausgezeichneten Finanzminister finden, der in seinem Fache einen so viel klareren Blick hatte, als die meisten Menschen, welchen man dieses seltenen Fehlers, der gar zu großen Bescheidenheit, die unserem Schimmelmann ganz eigenthümlich war, beschuldigen könnte. Daß er diesen seinen Fehler kannte, davon habe ich einen sehr rührenden Beweis, an einem Briefe, den er an seinem Geburtstage d. 4. Dec. 1819 schrieb und in welchem er sich folgendermaaßen ausdrückt:

„Es schwebt mir in diesen Tagen vor, daß mein Schicksal in meiner öffentlichen Laufbahn verhängnißvoll gewesen, daß alle Früchte eines langen und mühsamen Bestrebens nicht zur Reife gekommen, oder gewaltsam vernichtet worden; und nun sehe ich nur noch die Trümmer um mich, welche eine verderbenbringende Zeit, „Epoque," zurückgelassen. Ich fühle aber auch, daß etwas Dunkles und Zweideutiges darin liegt, sich auf das Schicksal zu berufen, denn unsre eigene Vermessenheit, und unsere Nachgiebigkeit, welche innere Ueberzeugung nicht rechtfertiget, um einen ungewissen guten Zweck zu erreichen, kann auch Schicksal genannt werden. Ob mich schon hier manche liebe Freunde und Verwandte umgeben, so sind doch meine Blicke öfters mit Sehnsucht auf eine Zurückgezogenheit gerichtet, wo der Tumult des menschlichen, kurzsichtigen und unruhigen Treibens weniger vernehmbar wäre, wo das Unvergängliche sich mehr vor dem ungetrübten Sinn darzustellen vermögte."

Diese Worte scheinen mir das Eigenthümliche in seinem liebenswürdigen Character, auf eine so ausgezeichnete Weise

zu bezeichnen, daß alle Leser der schönen Biographie Schimmelmanns von Prof. Jens Möller in Nr. 36, 37, 38 u. 39 der dänischen Literatur-Zeitung derselben diese Worte hinzufügen müßten. Ich irre wahrscheinlich nicht, wenn ich vermuthe, daß Schimmelmann bei diesen Worten, die uns in seine reine, liebenswürdige Seele einen tiefen Blick werfen lassen, an mehrere Bestimmungen in der Verordnung vom 5. Jan. 1813, welche die Herzogthümer betrafen, und die man zum Theil bald zurücknehmen mußte, dachte. Vielleicht könnte man dabei auch an den Einfluß eines jetzt verstorbenen Mannes denken, den Herr Grossirer Nathanson, in der deutschen Uebersetzung seines Werkes, als denjenigen nennen soll *), der ihn zu seinen verdienstvollen Arbeiten in diesem Fache aufgemuntert habe; welche Uebersetzung ich jedoch nicht gesehen habe.

Was übrigens die Reichsbank-Verordnung betrifft, so bedarf Schimmelmann, ungeachtet des großen Mißvergnügens, welches dieselbe zu ihrer Zeit erregte, doch deswegen keiner Vertheidigung mehr, seitdem Herr Conferenzrath Ørsted in dem ersten Theil seiner Eunomia dieselbe so gründlich und ausführlich vertheidigt hat. Von der Reduction sagt er (S. 384) sehr richtig: „als Dollmetscher der wirklichen Gerechtigkeit, benutzte der Gesetzgeber die in seine Hand gegebene Gewalt auf eine würdige Weise, indem er die Resultate der formellen Gerechtigkeit nach demjenigen modificirte, was erforderlich war, um Jeden in den Besitz seines wirklichen Rechts zu setzen." Hat man dies eingesehen, so kann wohl Keiner die große Sorgfalt verkennen, mit welcher der Gesetzgeber in dieser Anordnung bei den übrigen speciellen Bestimmungen zu Werke gegangen war, welche so einleuchtend ist, daß man, wenn man auch diese ganze Anordnung ein großes Unrecht nennen wollte, dennoch

---

*) Cabinetssecretair, Conferenzrath Jessen.

gestehen müßte, daß in ihren einzelnen Bestimmungen die größte Gerechtigkeit herrschte. Ich verlasse nun diese schon von so Vielen behandelte Materie, kann aber noch nicht den mir so theuern Grafen Schimmelmann verlassen, denn es hat mich gewundert, daß noch Keiner auf ein geringeres aber doch merkwürdiges Verdienst aufmerksam gemacht hat, das er sich durch die Stiftung der Finanz-Commission, oder, wie sie im Staatskalender angeführt wird, „der Commission zur Untersuchung verschiedener, die Finanzen betreffenden Gegenstände," erwarb, in welcher die Präsidenten und ersten Mitglieder der verschiedenen Collegien versammelt waren, und in der man alle allgemeine Angelegenheiten des Landes vorbereitete und zwischen den verschiedenen Autoritäten, die auf ein Ziel hinwirken sollten, eine größere Einheit zu Stande brachte. Wie sehr ein solcher Verein, von dem humanen Schimmelmann geleitet, dazu beitragen mußte, daß die großen Angelegenheiten des Landes, durch sachkundige und geneigte Mitwirkung der verschiedenen Autoritäten, ausgeführt wurden, ist leicht begreiflich, und es wäre sehr zu wünschen, daß der verdienstvolle Conferenzrath Collin, welcher der letzte Secretair dieser Commission war, über die Wirksamkeit derselben einmal etwas Ausführlicheres öffentlich mittheilen wollte. Noch mehr hat es mich gewundert, daß Herr Grossirer Nathanson des Grafen Schimmelmann große Verdienste um den dänischen Handel, bei der Abschließung der verschiedenen Handels-Tractate, so wenig berührt hat. Wie glücklich benutzte er hierzu die rechten Augenblicke! Nach Huskissons Abgang wäre der Abschluß des Tractats mit England gewiß weit schwieriger gewesen. Und wann hat man so die Reciprocitäts-Grundsätze den Handels-Tractaten zum Grunde gelegt, als in Dänemark unter dem Schimmelmannschen Ministerium? Hätte der Vortheil dieser Tractate und die Schwierigkeiten, mit denen man, beim Abschluß derselben, besonders des Schwedischen, zu kämpfen hatte, in

einem solchen Werke nicht ausführlicher entwickelt werden müssen? *).

Schimmelmann ist jedoch nicht der einzige Finanz-Minister, dem Grossirer Nathanson auf diese Weise Unrecht thut. War es nicht der alte Graf Godsche Moltke, der die Staatsschulden-Direction von den übrigen Finanzangelegenheiten trennte, und derselben feste Einkünfte zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld beilegte, so daß dieser Verwaltungszweig dadurch eine feste Ordnung erhielt? Es scheint mir

*) Oft verbietet es die Politik der Verdienste eines Staatsmannes zu erwähnen, und es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß ein so edler Mann als Schimmelmann dem Vaterlande auf manche Weise gedient habe, die kein Biograph wird erzählen können; damit aber die Nachwelt dies nicht ganz vergesse, dürfte man wohl auf die Vermuthung hindeuten, daß es Schimmelmann war, welcher veranlaßte, daß Island im Kieler Frieden nicht zu Norwegen gerechnet wurde, der dafür wirkte, daß das schwarze Meer den dänischen Schiffen geöffnet wurde, der dafür sorgte, daß dänischen Schiffen schon frühe zu den Südamerikanischen Staaten der Zutritt verstattet wurde. Sein berühmtestes Werk, die Aufhebung des Sclavenhandels, ist um so mehr zu bewundern, wenn man sieht (Ausführlichere Erläuterungen S. 19), daß ein Ryberg, ein Mann, der, nicht nur als einer der ersten Kaufleute Dänemarks, sondern auch als ein edler Patriot, wovon noch Frederiksgave und Kjöng zeugen, geehrt zu werden verdient, in seinem, an König Christian VII. eingereichten, Vorschlag bedauert, daß nicht mehrere Dänen, von Guinea aus, Sclaven nach Westindien führten. Wenn Schimmelmann es, unter der Regierung desselben Königs dahin brachte, daß der Sclavenhandel aufgehoben wurde, so kann man wohl sagen, daß er die Wünsche der edelsten Menschen seiner Zeit in Erfüllung brachte. Ja er ging, im Wollen des Edlen, des Besten schneller fort, als das Zeitalter in dem er lebte; und nach Schillers Worten:

„Denn wer den Besten seiner Zeit genug
Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten."

hat Schimmelmann wahrlich für alle Zeiten gelebt!

dies kein geringes Verdienst, das in einem solchen Werke ausführlicher entwickelt seyn müßte. Auch die Direction der allgemeinen Pensions-Casse war wohl seyn Werk und ist ein wichtiger Beitrag zur Ordnung der Finanz-Verwaltung eines Staates. Daß er auch zur Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank beitrug, habe ich Grund anzunehmen; denn ich weiß mit Gewißheit, daß dieser erfahrene Rechner es ernstlich tadelte, daß die Reichsbank noch nicht im Jahre 1818 für die 5 Verwaltungsjahre Rechenschaft abgelegt hatte, welche erst später für alle 5 Jahre in einer Berechnung abgelegt und publicirt wurde, und daß er den bekannten Grund, daß die Einziehung der Courant-Zettel, wegen der Trennung Norwegens von Dänemark, nicht in den bestimmten Terminen bewerkstelligt oder vollendet werden könnte, nicht als eine hinreichende Entschuldigung dafür gelten ließ, daß die Bank nicht jährlich eine Rechnung publicirt hatte, die ja auch zur Aufrechterhaltung des Credits hätte beitragen können. Dagegen bezweifle ich, daß die Rathschläge dieses klugen Finanzmannes, bei der Organisation der Nationalbank, in jeder Rücksicht befolgt wurden. Wünschenswerth wäre es aber gewesen, daß Herr Grossirer Nathanson näher entwickelt hätte, was Dänemark eigentlich durch diese Veränderung gewann. Der Name thut ja nichts zur Sache, und die Verwaltungsform durch ein Collegium, das sich selbst ergänzt, kann ja auch nicht für hinreichend gehalten werden, diesen Namen zu begründen. Waren es vielleicht die großen von der Reichsbank ausgeführten, nicht ohne Risico, oft aber mit Glück und Klugheit geleiteten Wechseloperationen? Waren es die, wie es scheint, mehr zur Bequemlichkeit der Bankverwaltung erfundenen als auf den Grundsätzen eines dauerhaften Credits beruhenden Anleihen auf „pro forma Obligationen," die in der Periode der Reichsbank so häufig waren, welche diese Verwandlungen veranlaßten? Man kann dies kaum annehmen, denn ein Königliches Verbot hätte dieses Verfahren hemmen können, welches die Verwaltung der Na-

tionalbank weislich vermieden hat. Vielleicht sollte für dieses Institut, durch die den Actieninhabern zugestandenen Gerechtsame, die Opinion gewonnen werden; doch darf man kaum annehmen, daß dieser Zweck erreicht worden ist. Einen Vortheil haben wir aber erreicht, nämlich den, welchen der alte Graf Moltke bezweckte, wir haben jährliche öffentliche Rechnungen gedruckt bekommen, welches sicherlich ein wesentlicher Vortheil, und das reellste Mittel ist, den Credit einer Zettelbank zu begründen.

Ist die Bank aber durch die 1818 vorgenommene Veränderung wirklich von den Finanzen unabhängig geworden? Diese Frage muß nicht nach den Worten der Octroi, sondern aus der Erfahrung über die Verwaltung der Nationalbank, beantwortet werden. Daß die Frage wichtig sey, räumt Grossirer Nathanson ein (Ausführlichere Erläuterungen S. 96 u. 106). Zur Beantwortung finden sich aber nicht die nöthigen Data gesammelt. Doch hat es mich gefreut (S. 331), die Freimüthigkeit zu sehen, mit der er die vielen von der Reichsbank bewilligten Zettel-Anleihen tadelt, mit der er (S. 334) tadelt, daß die Nationalbank nicht schon im Jahre 1819 realisable Zettel ausstellte und mit der er endlich (S. 336) die Art und Weise tadelt, wie die Anleihe vom 4. Febr. 1820 gemacht wurde, die bei dem damaligen Course so überaus kostbar war, und die, da sie unerwartet den Cours verbesserte, gleich jeder anderen gewaltsamen Geldoperation, viele Bürger des Landes, die auf eine so gewaltsame Verbesserung des Geldwesens nicht gerechnet hatten und nicht hatten rechnen können, sehr unglücklich machte. Aber diese ganze Operation war überdies ein deutlicher und trauriger Beweis, daß die Nationalbank von den Finanzen nicht unabhängig war, und keinen Werth darauf legte, von denselben unabhängig zu seyn. Denn aus der, unterm 4. Febr. 1820, der Bank gegebenen Königlichen Begnadigung, nach welcher dieselbe von dem Verluste und den Kosten die sie auf Veranlassung der anticipirten Zettel-Ein-

ziehung erleiden mußte (S. 335), durchaus schadlos gehalten werden sollte, ist es klar, daß sie nicht unabhängig gehandelt hatte, und dies ist traurig. Gut war es freilich, daß diese Königliche Begnadigung zugleich die Summe der Zettel verminderte, welche nach der Bankoctroi jährlich eingezogen werden sollten, aber das in derselben ertheilte Versprechen, daß die Bank nach Einziehung aller Zettel, fortfahren solle, von $\frac{1}{2}$ der Bankhaft in Ländereien und Zehnten, die Zinsen im Verhältniß zu der Summe, die durch diese Anleihen eingekommen und vernichtet ist, zu erheben, kann nicht nur eine sehr schwierige Berechnung veranlassen, um jenes Verhältniß ausfindig zu machen, sondern wälzt jedenfalls zum Vortheil der Actionäre der Bank, eine neue Last auf die künftigen Grundbesitzer des Landes, und scheint eigentlich ertheilt, um die Verantwortlichkeit der Bankverwaltung aufzuheben rücksichtlich dieses Beschlusses, der allein in dieser Königlichen Begnadigung für eine so kostbare Operation Entschuldigung finden kann, da im Jahre 1820 keine besondern Verstandeskräfte erforderlich waren um einzusehen, daß die Zettel-Einziehung auf eine weit weniger kostbare und weit zweckmäßigere Weise bewerkstelligt werden konnte. Weshalb benutzte die Bankverwaltung nicht die in der Octroi begründeten Mittel, die keine besondere Begnadigung erforderlich machten? Aber, wenn wir dies alles übergehen, so war es sicher bei dieser wie bei allen ähnlichen gewaltsamen Operationen (zu denen ja auch die Hamburger Anleihe der Finanzen von 1819 gerechnet werden muß, da es so große Veränderungen des Courses veranlaßte, daß das Darlehn an die Landleute in Zetteln, nach dem damaligen pari Cours geschah, obgleich die Größe der Zettelmasse, und die Activa der Bank in Silber keine Hoffnung gewähren konnten, daß sich ein solcher Cours würde halten können) es war das allerschlimmste, daß die Bewohner des Landes irre geleitet und ängstlich wurden und kein Vertrauen fassen konnten, daß der Handel stockte, daß kein Unternehmen gewagt wurde,

und daß dadurch Nahrungslosigkeit und Mißvergnügen, selbst bei denjenigen hervorgerufen wurde, die keine Geschäfte unternahmen, wohingegen von denen, die wirksam gewesen sind, natürlich Viele spekulirt haben, ohne die Plane der Finanzen zu kennen, und, durch die Annahme, daß der Cours seinen natürlichen Gang gehen würde, ganz unglücklich geworden sind. Als der Cours im Jahre 1816 auf 760 stand, wer hätte da glauben sollen, daß derselbe im Jahre 1819 pari seyn würde? Mußte eine so plötzliche Verbesserung nicht eben so viele Menschen unglücklich machen, als es die Vermehrung der Zettelmasse während des Krieges gethan hat? und war dies der einzige Weg den man hätte einschlagen können? Während des Krieges waren der Regierung die Hände gebunden, und der Finanzminister war vollkommen entschuldigt, daß er dem Staate keine andere Ressourcen verschaffen konnte, als Vermehrung der Zettelmasse; aber nach dem wiedergewonnenen Frieden, ja als die Möglichkeit einer ausländischen Anleihe vorhanden war, da hatte man mehrere Wege, unter denen man wählen konnte, und eine Finanzverwaltung muß ja nach den Verhältnissen beurtheilt werden, unter denen sie wirkt. Dessen ungeachtet mußt Du nicht glauben, lieber Freund, daß ich in meinem Herzen die ganze neuere Finanzverwaltung tadele; nein, ich stimme völlig mit ein in das Lob, welches der Verfasser (S. 259) der im Jahre 1825 abgeschlossenen Wilsonschen Anleihe ertheilt, und glaube, daß die Abschließung derselben für Dänemark eine wahre Rettung gewesen ist; ich erkenne, daß wir dieselbe einem klugen Minister, der die günstige Periode richtig benutzte, zu verdanken haben. Hätten wir nur einige genauere Aufklärungen darüber, wie der Theil der Anleihe, der nach der Einlösung der früheren Anleihen übrig blieb, angewendet wurde, und eine beruhigende Antwort auf die Frage, ob die jährlichen Ausgaben des Staates seit der Zeit, die jährlichen Einkünfte nicht überstiegen haben, so können wir zufrieden seyn, ob wir uns gleich nicht rühmen können, wie die Zeitungen

(Hamburger Correspondent 289 für 1832) von Preußen erzählen, daß es seit 1829 42 Millionen von der Schuld abbezahlt, und dadurch die vom Staate jährlich zu bezahlenden Zinsen um 1½ Million vermindert habe. Denn Dänemark ist für den Augenblick schwerlich in der Lage, für die Abbezahlung der Schuld viel thun zu können. Wir dürfen dieselbe aber doch nicht vermehren, und müssen an innerer Kraft zunehmen, um in besseren Zeiten Abträge, oder größere Abträge machen zu können, als wozu wir jetzt im Stande sind. Leider ruht über der Frage, wie weit die Einkünfte jährlich die Ausgaben decken, ein Schleier. Obgleich Du aber weißt, wie sehr ich ein Freund der Oeffentlichkeit bin, so wünsche ich doch nicht, daß die zu erwartenden Provinzialstände gleich ihre Kraft daran versuchen sollten, dies Dunkel zu heben. Laß uns erst eine gute Communalverfassung erhalten, laß dieselbe einen kräftigen Bürgersinn beleben, und wenn die Bürger Dänemarks erst eine lebhafte Freude daran haben, zu öffentlichen Veranstaltungen in den Communen, die sie selbst verwalten, freiwillige Beiträge zu liefern, wenn sie einen Begriff erlangt haben von den Schwierigkeiten einer öffentlichen Verwaltung, von der Liebe, mit der sie gepflegt werden muß, wenn sie gedeihen soll, dann scheint es erst an der Zeit zu seyn, das Budget durchzugehen, welches der bekannte offene Brief versprach, und das unsere vorsorgliche Regierung sicher mittheilen wird, ehe die Provinzialstände, die doch kaum gleich über die einzelnen Pöste desselben ein richtiges Urtheil werden haben können, darum bitten, da dies, unter einer wohlgeordneten Finanzverwaltung, nur dazu dienen kann, den Credit eines Landes zu befestigen.

Hiermit schließe ich, lieber Freund. Du wirst, denke ich, bemerkt haben, daß ich eigentlich, in finanziellen Ansichten vom Verfasser nicht abweiche, dem Du, wenn Du mit ihm sprechen solltest, mit Wahrheit versichern kannst, daß ich vor seinem Urtheil und seinen literairischen Arbeiten große Achtung

habe, und sehr wünsche, daß er dieselben ferner fortsetzen möchte. Wie jede vernünftige Opposition nur dazu dienen soll, die Wahrheit noch besser darzustellen, so hoffe ich, daß die, in der ich hier gegen Herrn Grossirer Nathanson aufgetreten bin, von ihm selbst nur von dieser Seite wird betrachtet werden, wenn Du auf den Einfall gerathen solltest, ihm meine Briefe zu zeigen.

Dein treuer Freund

Adolph.

d,

mit h Angelus und Graſſau,

sches Fragment aus einem Briefe. In Christensens Beschreibung des Amtes Aalburg (Kopenhagen 1832 S. 23) heißt es von der der Schimmelmannschen Familie gehörigen Grafschaft Lindenborg, daß den Untergehörigen derselben die Freiheit von Hofdiensten gegen eine sehr billige Vergütung gleich von der Zeit an, da die Verordnungen wegen der Hofdienste ergingen, zugestanden sey. Der billigen Vereinbarung des Grafen Schimmelmann mit seinen Gutsuntergehörigen sey es zuzuschreiben, daß diese zu den wohlhabendsten Bauern im ganzen Amte gehörten.

Die Literaturzeitung hat früher literarische Notizen über die ausgezeichneten Staatsminister Graf Reventlow und Owe Malling gegeben. Der Verfasser dieses Aufsatzes erkannte, daß des edlen Collegen derselben, des Grafen Schimmelmann, hier eben sowohl als ihrer, Erwähnung geschehen müsse, selbst wenn dieses Blatt sich darauf beschränkte, über Schriftsteller Nekrologe zu liefern; denn auch Schimmelmann war Schriftsteller. Er verdient aber ein solches Denkmal um so mehr, weil er — gleich jenen beiden — ein eifriger Freund, Beschützer und Beförderer der Wissenschaften war, er war, wie sie, Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften, ja er war sogar bis zu seinem Tode Präsident derselben. Aber gerade dieser Umstand hat in Jahr und Tag den Unterzeichneten zweifelhaft gemacht, ob er in dieser Zeitung von Schimmelmann schweigen oder reden sollte. Denn die schöne Gedächtnißrede, die der Secretair der eben erwähnten Gesellschaft, Herr Etatsrath, Professor Örsted über unsern hochgeachteten Präsidenten hielt, schien mir so befriedigend, daß ich meinen Vorsatz, über diesen Biedermann zu schreiben, aufgab, bis in der letzten Zeit deswegen mehrere Aufforderungen an mich ergingen. Da diese zugleich von Beiträgen zu dem Leben des Dahingeschiedenen begleitet waren, fühlte ich, der ich überdies in 20 Jahren das Glück hatte, von dem seligen Schimmelmann gekannt und geliebt zu werden, aufs neue die Verpflichtung, zu seinem Gedächtniß öf-

fentlich einige Worte zu reden. Dies zur Entschuldigung, sowohl dafür, daß ich rede, als auch daß ich dies so spät thue.

Ernst Heinrch v. Schimmelmann war zu Dresden geboren den 4ten December 1747. Sein Vater war Heinrch Carl v. Schimmelmann, der den 23sten Januar 1782 als dänischer Graf, als Staatsminister und Schatzmeister — und endlich als der reichste Mann in Dänemark, starb. Seine Mutter war eine sächsische adeliche Dame, Caroline Tugendreich, aus dem Hause Gersdorf, mit welcher sich der Vater sehr jung verheirathete; denn er war nur 23 Jahr alt, als ihm unser Ernst geboren wurde, er muß folglich höchstens sein 22stes Jahr erreicht haben, da er das Fräulein Gersdorf als Braut heimführte. Dies setzt großes Glück voraus, denn als er 1744 Stettin verließ, wo er die Handlung gelernt hatte, war er ein armer Kaufmann; aber nach Verlauf weniger Jahre war er der reichste Privatmann in Sachsen, und als er 1760, um den Speculationen König Friedrich des 2ten auf sein großes Vermögen zu entgehen, Sachsen verließ und sich in Hamburg als Kaufmann etablirte, besaß er mehrere Millionen. Gleich darauf trat er in die Dienste unseres Königs (Frederik des 5ten), als er im August 1761 zum Gesandten im niedersächsischen Kreise ernannt wurde. In welchem Jahre das Schimmelmannsche Palais zu Kopenhagen in seine Hände kam, kann ich nicht genau angeben. Daß es aber eben in diesen Jahren geschehen, kann man aus der Anecdote schließen, die Graf Ernst selbst erzählt hat, wie er nämlich als Knabe mit 4 jungen Bären vor einem Wagen auf dem Hofplatze des Palais herumgefahren sey: er war 1761 schon 14 Jahre alt; in einem bedeutend höhern Alter würde er den Vorbeigehenden in der Breitenstraße ein so sonderbares Schauspiel nicht gegeben haben. Früher hatte er seine Erziehung im väterlichen Hause in Ahrensburg, Wandsbeck und Hamburg genossen.

Daß Graf Ernst ein lebhafter Knabe und ein munterer Jüngling gewesen, kann jeder errathen, der ihn als Mann oder als Greis gekannt hat. Dies wird bestätigt durch einige Erzählungen über sein Betragen in der Jugend. In der Wahl seiner Lehrer war der Vater nicht glücklich. Nur eines derselben erwähnte der Graf mit Achtung. Sein Name war Germar, wahrscheinlich verwandt mit einem Germar, der in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Inspector der Kronborger Gewehrfabrik war, vielleicht auch mit dem jetzigen Hofprediger zu Augustenburg.

Bekanntlich besaß Graf Schimmelmann mancherlei und ausgebreitete Kenntnisse; diese verdankte er größtentheils seinem eigenen Fleiße. In den wichtigsten lebenden Sprachen Europas hat er sicher Unterricht gehabt; aber Reisen trugen auch nicht wenig dazu bei, ihm in denselben Fertigkeit zu verschaffen. Außer Deutsch und Dänisch, sprach und schrieb er Französisch und Englisch. Wenn er etwas ausarbeiten sollte, wählte er dazu die deutsche oder die französische Sprache; in beiden letzteren hat er auch Verse geschrieben. Hauptsächlich wohl um der französischen Sprache vollkommen Herr zu werden, wurde der junge Mann, in einem Alter von ungefähr 18 Jahren nach Genf und Lausanne gesandt. Während er aber hier mit der Welt und mit der französischen Literatur bekannt wurde, unterließ er es nicht, sich manche andere nützliche Kenntnisse, wozu sich die Gelegenheit darbot, anzueignen. Eben so wenig unterließ er es, an den Freuden der Jugend Theil zu nehmen; und da sein Geist schon früh einen romantischen Schwung hatte, lehnte er die Abentheuer nicht ab, die ihm seine Altersgenossen antrugen. So wünschte ein junger Lord den Scharmützeln beizuwohnen, die damals fortwährend auf der Gränze von Savoyen, zwischen den Schleichhändlern und den savoyischen Douaniers vorfielen. Unser junge Landsmann ließ sich überreden, diese Lustpartie mitzumachen; aber sie endigte traurig, da auf beiden Seiten mehrere Menschen getödtet wurden. Dagegen besaß Graf

Schimmelmann nicht die Jagdlust der Engländer. Er war gar nicht Jäger, welches ihn einst beinahe verdrossen hätte, als an dem Darmstädtschen Hofe, ihm zu Ehren, eine prächtige Jagd angestellt wurde. Der Ehrenplatz, wo der Eber durchaus kommen mußte, wurde ihm angewiesen. Jugendliche Ambition erlaubte ihm nicht, seine Unerfahrenheit zu verrathen: er ließ es auf einen Versuch ankommen, und wie ungeübt er auch war, hielt er seinen Hirschfänger doch so gut, daß der Eber in denselben hineinlief und getödtet wurde; man bezeigte ihm deshalb als tüchtigen Jäger große Ehre, worüber er noch als Greis herzlich gelacht hat.

Diese Reise dauerte ein Paar Jahre und ging durch Deutschland, die Schweiz, Ober-Italien, Frankreich und England. In Paris muß er ungefähr um das Jahr 1767 gewesen seyn, also zu einer Zeit, als der französische Hof in Europa wenig geachtet, als die Sittlichkeit daselbst im tiefsten Verfall, die Armee im siebenjährigen Kriege herabgewürdigt, der Adel beneidet, die Jesuiten verwiesen, Madame Pompadur allmächtig, die Encyclopädisten bewundert und Voltair das Ideal des gebildeten Europa war. Es kann kaum fehlen, daß der vornehme und wißbegierige Graf mit den Literatoren persönliche Bekanntschaft gemacht hat, die damals in der gelehrten Welt den Ton angaben, und zur täglichen Unterhaltung den Stoff lieferten. Es war in denselben Jahren, wo Herder Paris besuchte, und gleich wie dieser D'Alembert, Diderot, Marmontel, Helvetius u. s. w. aufsuchte, hat es unser junge Landsmann gewiß auch gethan, ohne mit ihnen mehr zu sympathisiren als Herder, doch habe ich des Grafen Schimmelmann in den mir bekannten Memoires aus jener Zeit nicht erwähnt gefunden, obgleich ich eben zu diesem Zwecke die von Marmontel durchgesehen habe, weil ich in denselben einige Aeußerungen über den lebhaften dänischen Jüngling zu finden hoffte.

Als unser junge Edelmann von seiner ausländischen

Reise zurückkehrte, war Frederik der 5te gestorben und Christian der 7te regierender König. Der Schatzmeister Schimmelmann genoß aber bei dem jungen Könige dieselbe Gnade, als bei seinem hochseligen Vater, demnach war es ihm auch ein Leichtes, seinen hoffnungsvollen Sohn hervorzuziehen. Kurze Zeit nach einander wurde er Conferenzrath *) und Kammerherr; den Kammerherrnschlüssel erhielt er den 16. Februar 1768, also wenige Monate bevor sein Vater die bekannte ausländische Reise mit dem Könige Christian dem 7ten antrat. Gleich wie der Vater selbst ein großer Finanzier war, so erzog dieser auch seinen ältesten Sohn dazu, daß er in seine Fußstapfen trete; und der Sohn hat bis an seinen Tod, durch seine seltenen Kenntnisse in der Finanzwissenschaft und der ganzen Staatsoeconomie, durch seinen Amtseifer und seine Uneigennützigkeit, seinem Lehrmeister große Ehre gemacht.

Wir wollen nun, nach dem schon genannten Nekrolog, das lange Verzeichniß von Aemtern und Würden liefern, die nach jenem ersten Schritte dem Grafen Schimmelmann von den Königen Christian dem 7ten und Frederik dem 6ten ertheilt wurden.

Im Jahre 1773 wurde er Deputirter im Oeconomie- und Commerz-Collegio.

1774 Miglied der Ober-Steuer-Commission.

1775 Assessor bei der Schatzkammer. In demselben Jahre, den 2. September, Ritter (Großkreuz) vom Dannebrog.

1776 erster Deputirter im Oeconomie- und Commerz-Collegio, sammt Deputirter im Finanz-Collegio.

1779 Geheimer Rath (in demselben Jahre wurde sein Vater

*) Dieser Ehrenstufe wird in dem Nekrolog, der gleich nach des Grafen Tode im Blatte Dagen geliefert wurde, nicht erwähnt, es hat damit aber doch seine Richtigkeit; denn es hat sich unter den Papieren des seligen Grafen die Conferenzraths-Bestallung gefunden.

in den Grafenstand aufgenommen, eine Würde, die sich von dem Vater auf den Sohn vererbte).

1781 Mitglied der Ober-Bank-Direction.

1782 Commerz-Minister, (doch so, daß er aus dem Finanz-Collegio heraustrat.)

1784 Finanz-Minister (und blieb zugleich Commerzminister.)

1788 Mitglied des geheimen Staatsraths.

1790 den 30. Juli, bei der Vermählung des Kronprinzen (Frederiks des 6ten) Ritter vom Elephanten (so daß er das blaue Band über 40 Jahre trug, welches selten in das Loos anderer als fürstlicher Personen fällt.)

1808 bei Erweiterung des Dannebrogordens, Dannebrogsmann.

1814 und 1815, während Se. Majestät zum Wiener Congreß und der Minister Rosenkranzs mit ihm war, wurde dem Grafen Schimmelmann das ausländische Portefeuille anvertraut, nachdem er 1814 das Finanzministerium abgegeben hatte.

1824 den 6. Januar (nach Rosenkranzs's Tode) Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erst ad interim, später für beständig.

Außer den mit diesen Aemtern verbundenen Geschäften, hatte Graf Schimmelmann, als Mitglied in einer Menge von Commissionen, die zu wissenschaftlichen (z. B. zur Anlegung neuer Institute) zu finanziellen oder commerziellen Zwecken angeordnet waren, eine Menge anderer Sachen wahrzunehmen.

Endlich, da Graf Schimmelmann das Vertrauen und die Hochachtung seines Monarchen wie des Volkes in gleichem Grade besaß, so wurde er von vielen Corporationen geehrt, indem sie ihn theils zum Mitgliede, theils zum Präses erwählten. Diese Posten erforderten nicht immer blos jemand, der repräsentiren kann, sondern zugleich oft einen Mann, der zu reden, zu handeln, zu rathen im Stande war. Die beiden einzigen Reden, die vom Grafen Schimmelmann im

Druck erschienen, sind durch solche Verhältnisse hervorgerufen worden; die eine hielt er als Präsident der Gesellschaft der Wissenschaften, bei der Feier wegen Errichtung der norwegischen Universität, die andere als Präsident in der dänischen Bibelgesellschaft. Außer diesem doppelten Präsidium, ruhten mehrere Würden dieser Art auf ihm. Er war erstes Mitglied in der Direction des Clasenschen Fidei-Commisses; Patron sowohl der Petrikirche in Kopenhagen, als der Frederikskirche auf Christianshafen; ferner Director der Kopenhagener Brand-Assecurance-Compagnie für Waaren und Effecten; Ehrenmitglied der Academie für die schönen Künste rc.

Wie er diese Aemter bekleidete, mit welcher Thätigkeit, mit welchem Eifer und mit welcher uneigennützigen Aufopferung, dies ist mit eben so großer Klarheit als Wahrhaftigkeit in der Gedächtnißrede des Etatsraths Orsted entwickelt, weshalb ich hierüber nur ein paar Worte, und einige wenige Züge, zum Theil aus eigner Erfahrung entlehnt, hinzufüge.

Schimmelmann wurde von seinem Vater zum Geschäftsmann erzogen. Dazu war er von der Natur nicht bestimmt, zeigte aber dennoch als Administrator im Großen, was fester Wille und Pflichtgefühl vermögen. Er schien eher zum speculativen Philosophen oder zum Dichter geboren. Er besaß viel Genialität und war im höchsten Grade für Ideen empfänglich; dagegen entwickelten sich in seiner Seele die Begriffe nicht mit gleicher Leichtigkeit, oder zu dem gleichen Grade von Klarheit. Man könnte in dieser Rücksicht, mit Benutzung des Reinholdschen Sprachgebrauchs, sagen, daß Graf Schimmelmann ein schönes complement zu dem größten Manne unserer Zeit, zu Napoleon, war. Denn Reinhold pflegte zu sagen, daß der Kaiser Napoleon den eminentesten Verstand besitze, der irgend einem Sterblichen verliehen sey, aber wenig oder gar nichts von der Vernunft. Er dachte dabei an Napoleons beispielloser Application, in Vereinigung mit seinem bekannten Hasse gegen alle Ideologie.

Unser Schimmelmann war ein Idealog ersten Ranges, weshalb auch der tiefsinnigste Philosoph ihm der liebste war. Er hatte Kants und Fichtes Schriften mit Eifer studirt, er interessirte sich auch für die neuesten philosophischen Systeme; auf Schelling, Steffens, Treschow und mehrere setzte er großen Werth. Neben den Schriften dieser Männer las er fleißig Dichterwerke. Früher war er mit mehreren deutschen Dichtern persönlich bekannt geworden: mit Klopstock, Cramer, Gerstenberg, Claudius, den Gebrüdern Stolberg und anderen. Später zogen Göthe und Schiller seine Bewunderung auf sich. Ob er Ewald oder Wessel persönlich gekannt hat, kann ich nicht sagen; aber Pram, Baggesen, Rahbeck, Oehlenschläger und mehrere unserer besten Dichter haben ihres genauen und freundschaftlichen Verhältnisses zu diesem Minister, den Pram „Dänemarks vortrefflichsten Mäcen" nannte, öffentlich erwähnt. Daß Baggesen und Oehlenschläger zur rechten Zeit dazu kamen, durch ausländische Reisen ihr Genie auszubilden, verdankt man besonders Schimmelmann und seinem edlen Freunde, dem Herzoge von Augustenburg. Baggesen genoß überdies einer fortwährenden Unterstützung von diesen beiden Ehrenmännern; und sein Mangel an Oekonomie verursachte, daß kleine Summen nicht verschlugen. Pram erhielt, durch Schimmelmannen, einen eben so angenehmen, als ehrenvollen Posten im Oeconomie- und Commerz-Collegio. Als Rahbek seinen, mit Recht so beliebten dänischen Zuschauer schloß, bewog ihn Schimmelmann (ohne Zweifel indem er seiner schmeichelhaften Aufforderung ein ansehnliches Honorar hinzufügte) denselben fortzusetzen. Die Fortsetzung erschien unter dem Titel Neuer dänischer Zuschauer, und als dieser (mit No. 104 für das Jahr 1808) geschlossen wurde, widmete Rahbek ihn dem Grafen Schimmelmann, mit den Worten: „Nicht allein Dankbarkeit widmet diesem, in so vielen Rücksichten, erhabenen Manne, was ihm sein Daseyn verdankt. Nein! aber indem der Zuschauer einem der er-

sten Bürger Dänemarks diese Arbeit zueignet, glaubt er dieselbe gleichsam auf den heiligen Altar des Vaterlandes, dem sich keiner mit unreinen Händen nähern darf, niederzulegen." Nicht allein mit Geld und freundlichen Worten ermunterten Schimmelmann und seine ihm hierin gleichen Gemahlinnen die schönen Geister Dänemarks, sondern auch auf jede andere Herz und Geist belebende Weise. So wohnte Foersom, Shakespeares meisterhafter Uebersetzer, während einiger Sommer auf einem Schimmelmannschen Landsitze (Brede) und Oehlenschläger auf einem anderen (Christiansholm). Eines Familien-Denkmals, geschenkt von der Gräfin Charlotte Schimmelmann, erwähnt Oehlenschläger selbst in seiner Lebensbeschreibung.

Aber von allen Opfern, die Graf Schimmelmann den Musen und ihren Priestern brachte, ist in seinen Folgen keines wichtiger gewesen, als das, was er in Vereinigung mit dem Herzoge von Augustenburg, im Jahre 1792, Schillern anbot, als dieser große Dichter, durch übertriebene Anstrengung, seine Gesundheit geschwächt hatte, ohne noch eine Lage erlangt zu haben, die ihm eine sorgenfreie Existenz sicherte. Es ist keine höhere Delicatesse denkbar, als die, mit der die beiden Freunde dem geliebten Dichter ihre Hülfe anboten. Wir theilen hier, aus der Frau von Wolzogen Biographie ihres Schwagers Schiller den interessanten Brief des Herzogs von Augustenburg und des Grafen Schimmelmann an Schillern, datirt Kopenhagen den 27. November 1792, mit. Er lautet folgendermaaßen.

„Zwei Freunde, durch Weltbürgersinn mit einander verbunden, erlassen dieses Schreiben an Sie, edler Mann! Beide sind Ihnen unbekannt, aber beide verehren und lieben Sie. Beide bewundern den hohen Flug Ihres Genius, der verschiedene Ihrer neuern Werke zu den erhabensten unter allen menschlichen Zwecken stempeln konnte. Sie finden in diesen Werken die Denkart, den Sinn, den Enthusiasmus, der das Band ihrer Freundschaft knüpfte, und gewöhnten sich, bei

ihrer Lesung an die Idee, den Verfasser derselben als Mitglied ihres freundschaftlichen Bundes anzusehen. Groß war also auch ihre Trauer bei der Nachricht von seinem Tode,*) und ihre Thränen flossen nicht am sparsamsten unter der großen Zahl von guten Menschen, die ihn kennen und lieben.

Dieses lebhafte Interesse, welches Sie uns einflößen, edler und verehrter Mann, vertheidige uns bei Ihnen gegen den Anschein von unbescheidener Zudringlichkeit! Es entferne jede Verkennung der Absicht dieses Schreibens; wir faßten es ab mit einer ehrerbietigen Schüchternheit, welche uns die Delicatesse Ihrer Empfindungen einflößt. Wir würden diese sogar fürchten, wenn wir nicht wüßten, daß auch in der Tugend edlern und gebildeten Seelen ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, welches sie ohne Mißbilligung der Vernunft nicht überschreiten darf.

Ihre durch allzuhäufige Anstrengung und Arbeit zerrüttete Gesundheit bedarf, so sagt man uns, für einige Zeit eine große Ruhe, wenn sie wieder hergestellt und die Ihrem Leben drohende Gefahr abgewendet werden soll. Allein Ihre Verhältnisse, Ihre Glücksumstände verhindern Sie, sich dieser Ruhe zu überlassen. Wollen Sie uns wohl die Freude gönnen, Ihnen den Genuß derselben zu erleichtern? Wir bieten Ihnen zu dem Ende auf drei Jahre ein jährliches Geschenk von tausend Thalern an, edler Mann! Der Anblick unserer Titel bewege Sie nicht, es abzulehnen; wir wissen diese zu schätzen. Wir kennen keinen Stolz als nur den, Menschen zu seyn, Bürger in der großen Republik, deren Gränzen mehr als das Leben einzelner Generationen, mehr als die Gränzen eines Erdballs umfassen. Sie haben hier nur Menschen, Ihre Brüder, vor sich, nicht eitle Große, die durch solchen Gebrauch ihrer Reichthümer nur einer etwas edlern Art von Stolz fröhnen. Es wird von Ihnen abhängen, wo Sie diese Ruhe Ihres Geistes genießen wollen.

*) Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß Schiller gestorben sey.

Hier bei uns würde es Ihnen nicht an Befriedigung für die Bedürfnisse Ihres Geistes fehlen, in einer Hauptstadt, die der Sitz einer Regierung, zugleich eine große Handelsstadt ist, und sehr schätzbare Büchersammlungen enthält. Hochachtung und Freundschaft würden von mehreren Seiten wetteifern, Ihnen den Aufenthalt in Dänemark angenehm zu machen; denn wir sind hier nicht die einzigen, welche Sie kennen und lieben. Und wenn Sie nach wieder hergestellter Gesundheit wünschen sollten, im Dienst des Staats angestellt zu seyn, so würde es uns nicht schwer fallen, diesen Wunsch zu befriedigen.

Doch wir sind nicht so klein eigennützig, diese Veränderung Ihres Aufenthalts zu einer Hauptbedingung zu machen. Wir überlassen dieses Ihrer eigenen freien Wahl. Der Menschheit wünschen wir einen ihrer Lehrer zu erhalten, und diesem Wunsche muß jede andere Betrachtung nachstehen."

In der ersten Wärme des Dankgefühls glaubte sich Schiller stark genug, eine Reise nach Dänemark unternehmen zu können; er versprach es auch, worauf ihm der Herzog im Namen Beider antwortete:

„Erlauben Sie, edler und verehrter Mann, daß ich Ihnen meine Freude über Ihre Antwort und über die uns gegebene Hoffnung bezeige, Sie hier in Dänemark zu besitzen. Ihr Betragen in dieser Angelegenheit ist ganz Ihrer würdig und vermehrt die Hochachtung, welche ich schon bisher für Sie hegte. Nichts kommt jetzt meiner Sehnsucht gleich, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen, und ich sehe dem Augenblicke mit verdoppelter Ungeduld entgegen, in welchem ich Sie als Mitbürger meines Vaterlandes werde begrüßen können." *)

Dieser Wunsch ging aber nicht in Erfüllung. Die Be-

*) Schillers Leben, verfaßt aus Erinnerungen der Familie, 2 Th. 1830. S. 90—95.

kanntschaft beschränkte sich auf einen Briefwechsel, der besonders zwischen Schillern und der Gräfin Schimmelmann lebhaft war. An den Prinzen richtete er seine in den Horen erschienenen Briefe über die ästhetische Erziehung. Auch an den Grafen Schimmelmann schrieb er interessante Briefe, die aber nicht gedruckt sind. Er schrieb in einem so demüthigen Tone, daß man sieht, wie wenig die (doch so aufrichtige) Aufforderung der großen Männer, in ihnen nur seine Mitmenschen und Brüder zu sehen, die große Bescheidenheit des liebenswürdigen Dichters hat bezwingen können.

Gleich wie Schiller von allen deutschen Dichtern Schimmelmannen der liebste war (zum Theil vielleicht, weil er zugleich Philosoph und mit der Kantischen Philosophie vertraut war), so waren von den englischen Shakespear und Ossian, der alte caledonische Barde, seine Lieblings-Dichter. Hierzu trug wohl etwas bei, daß Ossian, gleichsam durch ein Wunder, gerade in Schimmelmanns Jugendjahren, als seine Phantasie am lebhaftesten und am meisten geeignet war, mit den Mysterien-Geistern, die uns in Ossians Gedichten umschweben, zu sympathisiren, der Vergessenheit entrissen wurde.

Ich habe diese Skizze mit Erwähnung der Liebe Schimmelmanns für Poesie und Wissenschaften begonnen, theils weil dieses Verhältniß die Literaturzeitung zunächst angeht, theils weil ich in dieser Beziehung den seligen Grafen aus persönlichem Umgange kenne. Er interessirte sich für alle Wissenschaften, und für alle Wissenschaftsmänner. Der Staatswissenschaft nicht zu gedenken, ist es gewiß, daß Geschichte und Philologie ihm eben so wenig fremd waren, als Philosophie oder Naturwissenschaft. In der Gesellschaft der Wissenschaften sehnte er sich immer mit den öconomischen Fragen fertig zu werden (Ausgabepöste von wenigen Reichsthalern konnten den Finanzminister, der von den Rechnungen des Staates herkam, wo von Millionen die Rede ist, unmöglich interessiren), um zu den gelehrten Verhandlungen überzugehen. Er freuete

sich immer, wenn ein dänischer Gelehrter in seinem Fache etwas leistete, und trug, als Mitglied der Direction für den Fond ad usus publicos, kräftig dazu bei, daß junge hoffnungsvolle Wissenschaftsmänner (wie auch Künstler) zu Reisen, zur Herausgabe von Werken u. s. w. Unterstützung erhielten. Von dem Werthe der Wissenschaften hatte er den höchsten Begriff. Er wollte sie nicht zu bloßen Dienerinnen des Nützlichen herabgewürdigt wissen. Sein Glaubensbekenntniß hierüber hat er in der obengenannten Rede abgelegt. „Die Wissenschaften haben — dies sind die Worte des Grafen *) — eine Würde, unabhängig von ihrem Nutzen, unabhängig von ihrer Benutzung als Mittel zu einem bestimmten Zweck. Nicht mit dem Maaßstab des Nützlichen allein, kann ihre Höhe ermessen werden; als frei, als gesetzgebend muß man sie betrachten, wenn sie belehren; als dienend, wenn die Menschheit ihres Beistandes bedürftig ist. Die Strahlen der Sonne, die in unermeßliche Fernen Licht verbeiten, machen zugleich die Erde, die sie erwärmen, fruchtbar."

Wir können dieses letzte Gleichniß benutzen, um Schimmelmanns Theorie über die Aufklärung zu charakterisiren. Er erkannte nur diejenige für eine wahre, die zugleich erwärmte. Freilich ermunterte er dazu, die verschiedenen pädagogischen Entdeckungen, an denen Deutschland zu seiner Zeit so reich war, zu versuchen (besonders auf seine Veranstaltung reisten, erst Riber, später Ström und Thorlitz, um die Pädagogik zu studiren, ins Ausland); er beschützte aber keine Methode ihrer Neuheit wegen; nur wenn sie durch Erfahrung als nützlich erprobt war. Für die Errichtung der Schullehrer-Seminarien äußerte er ein warmes Interesse; billigte aber nicht die Oberflächlichkeit und Irreligiösität, die auf einigen derselben genährt wurde. Selbst war er, gleich seinen Freunden und Collegen Bernstorf und

*) Siehe Forhandlinger ved Festen d. 11. Decbr. 1811. Kbhavn 1812. Seite 98.

Chr. D. Fr. Reventlow, ein religiöser Mann und ein wahrer evangelischer Christ. Wie er in seinen früheren Jahren über die Richtung urtheilte, welche die öffentliche Meinung im 18ten Jahrhundert nahm, ist mir nicht bekannt; das weiß ich aber, daß, so wie es Interesse für die Bibel war, das mich mit dem Grafen Schimmelmann in nähere Verbindung brachte, er sich stets, so lange ich die Ehre gehabt habe, von ihm gekannt zu seyn, als ein eifriger Bekenner des evangelischen Christenthums bewies. Wir dürfen uns über dies erfreuliche Phänomen, das eben so natürlich als leicht zu erklären ist, nicht wundern. In seiner Kindheit war es noch allgemein, daß Kinder in guten Häusern, eine religiöse Erziehung genossen. Seine Mutter, von welcher der Graf einen großen Theil seines liebenswürdigen Innern geerbt haben soll, war eine fromme Dame mit einem tiefen Gemüth. Wahrscheinlich ist der Graf dadurch vor dem ansteckenden Hauche der Freigeisterei bewahrt worden. Umgang mit würdigen Geistlichen als J. A. Cramer und Balth. Münter kann hierzu auch einen Theil beigetragen haben. Als die dänische Bibelgesellschaft im Jahre 1814 gestiftet wurde, wußte Bischof Münter, der nach seinem Vater des Grafen Schimmelmann Freundschaft geerbt hatte, keinen würdigeren Großen zum Präsidenten vorzuschlagen, als den Grafen. Er wurde einstimmig dazu erwählt, und wohnte, bis ihm das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen wurde, den Versammlungen der Direction fleißig bei, wie er auch in den Angelegenheiten der Gesellschaft schrieb und redete. So trat er im Jahre 1818 in der Generalversammlung der Gesellschaft unaufgefordert auf, und hielt die in ihrem 3ten Jahresberichte abgedruckte Rede, welche einen überzeugenden Beweis für seinen festen Offenbarungsglauben abgiebt. *) Er bemerkte in derselben zuerst, wie ausseror-

*) Das deutsche Concept dieser Rede ist bei angestellten Nachsuchungen unter den Schimmelmannschen Papieren nicht wieder aufgefunden worden.

dentlich es dem Beobachter vorkommen müsse, „daß wir in diesem Jahrhundert, welches mit Stolz auf die früheren herabblickt, demüthig zur Bibel unsere Zuflucht nehmen, um in derselben zu finden, was wir in dem ganzen aufgehäuften Vorrathe gelehrter Schätze vermissen, oder was diese uns nicht geschenkt haben." Dann wirft er die Frage auf: Wie sich das Menschengeschlecht würde entwickelt haben, wenn die Bibel nicht da gewesen wäre? Was uns diesen Mangel hätte ersetzen, uns wegen der Entbehrung dieser vom Himmel gesendeten Lehre hätte trösten sollen? Des Grafen Antwort hierauf zeugt von der Vertraulichkeit mit der Religionsphilosophie der größten Philosophen, und die ganze Rede verdient, sowohl der Sache, als des Redners wegen, gelesen zu werden. Sie war vom Verfasser in der deutschen Sprache niedergeschrieben, und wurde zuerst (so wie sie gehalten worden) vom seligen Professor Rahbek, später, (so wie sie gedruckt ist) von mir in Gegenwart des Verfassers übersetzt, um zu einzelnen Modificationen in den Ausdrücken, welche die Deutlichkeit erforderte, seine Einwilligung zu erhalten. Es wird die Leser interessiren, wenigstens den Schluß der Rede zu hören. Dieser knüpft sich zunächst an die Betrachtung des großen Räthsels, wie die Sünde entstanden sey, und wie dieselbe in einer Welt, die von der ewigen Weisheit regieret wird, geduldet werden könne. „Bei der Offenbarung dieses unerforschlichen Geheimnisses in der Schrift — sagt der Redner — strahlt doch zugleich eine Klarheit hervor, die in die Betrachtung übergeht, und in dem reinen Herzen, das sie aufzunehmen vermag, eine dauerhafte Gesinnung erweckt, die durch Anbetung eine Annäherung zu Gott hervorruft, und die — wenn der Gedanke ermattet vor der in Unendlichkeit verhüllten Allmacht hinzusinken scheint — denselben wieder zu Gottes ewigem Bilde erhebt, das sich in Christo in der Endlichkeit auf Erden gezeigt hat. So wird es uns offenbar, daß für endliche Wesen das Göttlich-Vollkommene nur aus dem überwundenen Unvollkommenen her-

vorgehen, daß ein neues himmlisches Licht aus der Finsterniß entspringen, daß das Gute nur mit der Freiheit das Böse zu vollbringen, bestehen, daß der Mensch nur durch Geduld und Aufopferung ein höheres Glück als das irdische erreichen, daß das endliche Wesen nach der eingetretenen Verderbniß nur durch Heiligung, nur durch eine Kraft, die ihm nicht angehört, aber die seinige wird, sich zur Würde emporheben könne, daß durch Hingebung und Aufopferung Dessen, der, weil er von Gott ausging, der einzig-Heilige, das Schicksal, genannt werden kann, das Verderben seiner Macht beraubt und der Sieg erkämpft ist; daß demnach schon auf Erden ein Bündniß der Geister gestiftet ist, welches sich, wenn das in der Zeit Verbildete, Umgebildete, Entstellte vergangen ist, in der Ewigkeit in seiner Herrlichkeit zeigen wird." Wer sich auf Stimmen aus der Geisterwelt versteht, wird ohne Zweifel finden, daß diese Stellen, ja die ganze Rede eines F. H. Jacobi nicht unwürdig, und seiner ganzen Manier sich ausdrücken, nicht unähnlich ist.

Ein anderer Beweis von dem Eifer des Grafen für die Gesellschaft, die ihn zu ihrem Präsidenten erwählt hatte, gab er im Jahre 1819 durch eine ausführliche schriftliche Entwickelung mehrerer eine erweiterte Thätigkeit bezweckenden Vorschläge. Obgleich die Direction sogleich das Zweckmäßige und Nützliche in diesen Vorschlägen erkannte, verlangte der liberale Mann doch, daß eine Committée ernannt werden sollte, um zu untersuchen, in wiefern und wie die von ihm vorgeschlagenen Mittel ohne große Kosten anzuwenden seyen. Die Committée bestand aus den Herren Dr. Münster, Probst Holm und mir, mit welchen Dreien ferner Dr. Henderson zusammentrat. Das Resultat war, Errichtung und Organisation mehrerer Hülfsgesellschaften in allen Provinzen Dänemarks, und eine lebhaftere Communication zwischen der Muttergesellschaft und allen ihren Filialgesellschaften, durch Herausgabe einer Monatszeitung (nach dem Beispiele der Brittischen Bibelgesellschaft). Es geschah

auch auf den Wunsch des Grafen, — und weil ich die nützlichen Folgen davon einsah, — daß ich es übernahm, sowohl einige Provinzen zu bereisen, um die Sache zu fördern, wie auch die monatlichen Nachrichten zu redigiren, die noch fortgesetzt werden. In den letzten Jahren, als die Menge von Staatssachen es dem Grafen seltener erlaubten an unseren Zusammenkünften und Verhandlungen Theil zu nehmen, freuete es ihn doch stets, durch mich als Secretair von dem Fortgange der Sache unterrichtet zu werden, während er scherzend mehr als einmal sagte: „Eigentlich verdiente ich abgesetzt zu werden, weil ich ein nachlässiger Präsident bin." Es lag etwas unaussprechlich rührendes in dem Tone, mit welchem er solche Bemerkungen machte.

Am liebsten wird jedoch das dänische Volk das Zeugniß von der Religiösität des verstorbenen Ministers aus dem Munde des Mannes hören, der jetzt so würdig seinen Platz in der Gesellschaft einnimmt. Folgendermaßen redete Se. Excellenz der Graf Otto Moltke öffentlich von seinem edlen Vorgänger: „Wahre Religiösität, gegründet auf fleißiges Lesen der heiligen Schrift, die, wie er selbst gegen mich geäußert hat, so oft seine Zuflucht und Stütze ausmachte, war ein Hauptzug seines sanften und edlen Characters." *). Auch dem Referenten ist es bekannt, daß der Selige gern die Bibel las, am liebsten in Luthers Uebersetzung, doch auch in anderen; und namentlich dankte er mir, weil er die ihm so lieben poetischen und prophetischen Schriften des alten Testaments in der vom Bischof R. Möller und mir vor wenigen Jahren herausgegebenen neuen Uebersetzung dieser erhabenen und schwierigen Bücher verständlicher fand als zuvor. Bei dieser Veranlassung darf vielleicht der Characterzug erwähnt werden, daß, wie der selige Graf überhaupt distrait war, er auch nicht leicht eine unrichtige Vorstellung, die sich einmal in seiner Einbildungskraft festgesetzt hatte, überwinden

*) Siehe 17de Beretning fra det danske Bibelselskab. S. 6.

konnte. Obgleich er sowohl mich als meinen damaligen Collegen, jetzigen Bischof P. E. Müller sehr genau kannte, und obgleich ich ihm zum öftern gesagt hatte, daß wir nicht mit einander verwandt seyen, hielt er uns doch für Brüder und fragte mich, nachdem er meine Uebersetzung gelesen, ob er mir oder meinem Herrn Bruder dafür zu danken habe.

Wahre Religiösität schließt keinesweges — wie Einige glauben — die Toleranz gegen andere Religionsbekenntnisse aus; sie ist vielmehr verträglich. So war auch Graf Schimmelmann. Er achtete rechtschaffene Juden; er liebte fromme Katholiken. Als sein Jugendfreund Graf Friederich Leopold Stolberg zur katholischen Religion überging, bedauerte er diesen großen Fehltritt; er liebte aber Stolbergen deshalb gleich sehr. Und als Joh. H. Voß (1819) seine Schrift: Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier? bekannt machte, zürnte Schimmelmann heftig über Voß, und sagte: „Voß mag von Stolbergen so viel Böses sagen als er will; jeder, der ihn kennt, glaubt es nicht. Stolberg ist trotz seiner Verirrung ein guter Christ und ein edler, liebevoller Mensch." Einen anderen Beweis für Schimmelmanns Verträglichkeit liefern die durch ihn betriebenen Verhandlungen, als die Katholiken im Jahre 1787 in Dänemark einen katholischen Bischofsstuhl für ihre hiesigen Glaubensgenossen zu errichten wünschten. Sie sind, ohne Anführung der Namen, in des seligen Münters Magazin für Kirchengeschichte des Nordens 1 Bd. 1 St., gedruckt und mit Beifügung der Namen (auch des Grafen Schimmelmann) wiederholt in Falcks Neuem Staatsbürg. Mag. 1ster Bd. 1832 S. 255 ff.

Schimmelmann als Staatsmann zu beurtheilen erfordert andere Einsichten, als sie der Referent besitzt, und mehr Platz, als die Literaturzeitung einem biographischen Artikel einräumen kann. Ich füge deshalb dem Interessanten, das Orsted angeführt hat, nur Weniges hinzu. Von diesem meinem geehrten Collegen sind mit Recht, aus dem langen Ministerleben Schimmelmanns (seit dem Jahre 1788),

als die beiden schönsten Perlen in dem Kranze seiner Bürgerverdienste ausgehoben 1) die Befreiung des dänischen Bauers von der Leibeigenschaft, und 2) die Aufhebung des Negerhandels. Als der letztgenannte große Sieg über den Egoismus einer zahlreichen Klasse, durch die Standhaftigkeit und Menschenliebe des Kronprinzen Frederik erkämpft war, pflanzten die drei herrlichen Minister P. A. Bernstorf, C. D. F. Reventlow und E. H. Schimmelmann, in dem Garten zu Seelust, zum Andenken daran, jeder einen Baum. Als ich einst mit meinem eben genannten Gönner in dem Garten lustwandelte, und wir zu diesen Bäumen kamen, sagte er gerührt: „Wenn ich einst vom Rande des Grabes auf mein Leben zurückblicke, wird mich in demselben, von allem was ich ausgerichtet oder angerathen habe, nichts so sehr freuen, als der Antheil, den ich an der Aufhebung des Sklavenhandels hatte.“ Viele glauben in unserer Zeit, daß nur allgemeine Humanität erforderlich sey, um solcher Schmach entgegenzuarbeiten; so war es aber nicht. Wie viele humane Minister, ja auch edle Regenten haben seit 300 Jahren diesen Handel geduldet. Ja, war nicht selbst Las Casas, der zuerst den Rath ertheilte, in Afrika Sklaven zu kaufen (wo sie vorher schon Sklaven waren), ein rechtschaffener Mann? War es nicht in der Handelswelt eine allgemein angenommene Meinung, daß die Westindischen Plantagen ohne Sklaven nicht bestehen könnten, und daß folglich alle Pflanzer — eine zahlreiche und wohlhabende Klasse, auch von den Unterthanen unseres Königs — durch die Aufhebung des Sklavenhandels zu Grunde gehen würden? Die Erfahrung hat später das Gegentheil gelehrt. Diese Erfahrung fehlte aber damals gänzlich, wenigstens was Westindien betrifft, denn in Nordamerika waren früher zur Freigebung der Sklaven Versuche gemacht; und auf diese beriefen sich unsere menschenfreundlichen Minister, *) aber nicht ohne

*) Im Jahre 1751 faßten in England und Nordamerika die Quäker den Entschluß, den Sklavenhandel unter sich abzuschaffen und ihren

kräftigen Widerspruch derjenigen, die von der Sklaverei Vortheil erndteten. Glücklicherweise traf es sich so, daß Graf Schimmelmann selbst der größte Plantagen-Besitzer im dänischen Westindien war. Seine Rathschläge und sein Beispiel wurden dadurch eben so ermunternd, als sie uneigennützig waren. Die dänische Gesetzgebung in dieser wichtigen Angelegenheit ist, wie auch die gleichzeitige in der Sache der Bauernfreiheit, besonders weil sie Ehrerbietung für wohlerworbenes Eigenthum mit den edlen Rücksichten auf die Forderungen der Menschenliebe vereinigt, als exemplarisch anerkannt. Alte Mißbräuche müssen behutsam und allmälig abgeschaft werden. So geschah es hier. Nach dem Beispiele Nordamerikas wurde der Sklavenhandel zuerst durch Verbote gegen die Einführung neuer Sklaven aufgehoben; demnächst arbeitete man an der Einschränkung, der Milderung und der successiven Aufhebung der eigentlichen Knechtschaft in den Colonien. Die Rechte der Neger wurden durch passende Strafen für Uebertretungen festgesetzt und aufrecht erhalten. Die Herren konnten jetzt eben so wenig ihre schwarzen, als ihre weißen Diener mißhandeln, ohne sich Verantwortlichkeit zuzuziehen. Ehebündnisse zwischen den Negern wurden befördert und geordnet; sowohl Eltern als Kinder erhielten

---

Negern die Freiheit zu schenken, welche demnach Erlaubniß erhielten, Dienste zu suchen wo sie wollten; sie blieben aber, fast ohne Ausnahme als Dienstboten bei ihren alten Herren. Im Jahre 1783 erließen die nördlichen und mittelsten Provinzen der vereinigten Freistaaten Nordamerikas, gleich nach der Anerkennung ihrer Freiheit durch den Frieden zu Versailles, ein Verbot gegen neue Einfuhr von Negersklaven; die schon eingeführten Sklaven mußten in diesem Stande verbleiben, wenn sie sich nicht freikaufen konnten, oder ihnen die Eigenthümer freiwillig die Freiheit schenkten, welches häufig geschah, besonders bei den Methodisten, einer, um die Volksveredlung hochverdienten Secte, die auch vorzüglich diesen Beschluß bewirkte, dem zu huldigen die südlichen Staaten bis auf den heutigen Tag sich geweigert haben.

Unterricht im Christenthume, die Neger erhielten gewisse Freistunden, in denen sie für sich selbst arbeiten konnten, um entweder für ihren eigenen Genuß, oder als Erbtheil für ihre Kinder etwas aufzusparen. Auf vielen dänischen Plantagen hatten es die Neger besser, als freie Dienstleute auf den übrigen Inseln. Und in allem diesem ging Schimmelmann voran, wie mit seinen Vorschlägen in dem Rathe des Königs, so auch mit der Ausführung derselben auf seinen großen Besitzungen. Sein Name wurde deshalb auch mehr als ein Mal mit verdienter Bewunderung in dem brittischen Unterhause genannt, wenn daselbst eine neue Bill von gleichgesinnten Ehrenmännern eingebracht wurde *) und — durchfiel. In Dänemark wurde die Sache schon im Jahre 1792 so gut als zu Ende gebracht (siehe die Königl. Resolution vom 24. Februar 1792 und Verordnung vom 16. März desselben Jahrs).

Auch in einem anderen Welttheile, dem noch mehr vernachläßigten Afrika, arbeitete Schimmelmann für die Humanität, und zugleich für das Interesse des Vaterlandes. Es schmerzte ihn, daß sich die dänischen Colonien auf der Küste Guinea so langsam entwickelten. Als deshalb ein kundiger Mann, P. E. Isert (in der Literatur durch eine gute Beschreibung von Guinea bekannt) die Anlegung einer neuen Colonie bei Riovolta in Vorschlag brachte, fand er beim Grafen Schimmelmann die kräftigste Unterstützung, welches

*) In England ging es mit der Abschaffung des Sklavenhandels, deren sich Lord Castlereagh auf dem Congresse zu Wien im Jahre 1814 als eines neuen Triumphes rühmte, langsam. In England war die Sache seit dem Jahr 1783 in manchem Parlamente verhandelt worden. 1788 brachte der Minister Pitt hierüber im Unterhause eine Bill ein, die verworfen wurde; 1796 schlug Wilberforce eine ähnliche vor, die auch nicht angenommen wurde. Erst im Jahre 1807 den 5. Febr. beschloß das Unterhaus, mit großer Stimmenmehrheit, die Abschaffung des Sklavenhandels in allen Brittischen Colonien.

aus den in Etatsrath Thaarups Archiv für Statistik ꝛc. Bd. 3 enthaltenen Actenstücken zu ersehen ist (die Instruction, datirt den 10. Juli 1788, ist vom Grafen Schimmelmann und dem Geheimrath Chr. Brandt verfaßt). Isert starb kurze Zeit darauf. Was später für diese Colonien gethan ist, findet man beschrieben in Pastor Monrads Schilderung der Küste Guinea (Kopenhagen 1822) und in Professor Molbechs Vorrede zu derselben. Aber es würde uns zu weit führen hier Alles, oder auch nur das Wichtigste von Schimmelmanns Wirken als Commerzminister zu erwähnen. Ich bemerke nur, daß er sich auch in Betreff des Zollwesens, wie in anderen Verwaltungszweigen zu liberalen Grundsätzen bekannte. Ich wußte nicht, daß er an der bis vor wenigen Jahren geltenden Zollrolle, mit der dazu gehörigen Verordnung so vielen Theil hatte. Es entfiel mir einst an der Tafel des Grafen die Aeußerung, daß ich diese Verordnung, trotz meiner totalen Unwissenheit, für ein sehr vollkommenes Werk halte. Der Graf fragte mich: weshalb? Ich antwortete: Weil Professor Oluffen sie rühme, und dieser bekanntlich mit seinem Lobe nicht freigiebig sey. Der Graf fügte hinzu: daß ich ihm hiermit ein Compliment gesagt habe, weil er großentheils Verfasser derselben sey.

Der größte Kummer, den Schimmelmann als Minister erlebte, war der Verfall und die Verwirrung unseres Geldwesens während des Krieges 1807—1814. Er ist für seinen Antheil hierüber oft von Leuten getadelt worden, die nicht den geringsten Begriff von Finanzen hatten, viel weniger im Stande waren, einen Mann in seiner Lage, mit seinen Einsichten, seiner Erfahrung und seinem Vaterlandssinne zu beurtheilen. Die Verordnung vom 5. Januar 1813 mißfiel fast allen Partheien; und doch sollte es, meiner Meinung nach, Jedem, der Conferenzrath Ørsteds Schriften über diese wichtige Veränderung in unserem Geldwesen gelesen hat, einleuchtend seyn, daß, von allen Mitteln zur Rettung, gerade dasjenige gewählt wurde, das die wenigsten Inconvenienzen

hatte. Weil aber dieses Mittel nicht ohne den Verlust Vieler zur Ausführung gebracht werden konnte, und weil die Menschen nur nach den Lasten urtheilen, die ihnen auferlegt werden, im Gegentheil aber nicht das Gewicht der viel größeren fühlen, von denen sie durch eine weise Fürsorge befreit werden, können wir uns über jenen so allgemeinen Tadel nicht wundern. Mehr Grund war freilich zu der ebenfalls von Vielen und von Kundigeren gemachten Bemerkung vorhanden, daß der Finanzminister das gefährliche Mittel der Vervielfältigung des Papiergeldes während des Krieges nicht so ausgedehnt hätte benutzen müssen; denn dadurch wurde wirklich eine Zeitlang das Eigenthumsrecht unsicher, und der Agiotage ein weites Feld eröffnet. Auch der Referent wünscht, daß die Finanzen in jenen Jahren der Drangsale mehr Hülfe gesucht hätten, theils in neuen Steuern, theils in ausländischen Anleihen; dessen ungeachtet kann er aber doch nicht umhin, das sanfte Herz des Finanzministers zu lieben, welches das schon vom Feinde hart gedrückte Land mit vergrößerten Abgaben, oder mit Beiträgen zur jährlichen Verzinsung neuer Anleihen zu beschweren, nicht über sich gewinnen konnte. Er hoffte, daß der Noth, theils durch freiwillige Beiträge — und wer leistete diese williger oder bedeutender als der Minister selbst? — theils durch ein oder das andere günstige Ereigniß abgeholfen werde, welches den Frieden, und mit diesem die alten guten Zeiten zurückführen könnte. Auch konnte kein Sterblicher den Fall Napoleons — unseres mächtigen Alliirten voraussehen; oder mit Wahrscheinlichkeit die siebenjährige Dauer des Krieges und den Ausfall desselben, begleitet von dem Verlust eines Königreiches, befürchten. Hätte Jemand im Jahre 1810 dem Grafen Schimmelmann sagen können, welchen Stand unser Cours in den Jahren 1813 und 1814 erhalten würde, so hätte er wahrlich andere Mittel gewählt, und nicht zu der furchtbaren Vermehrung der Bankozettel seine Einwilligung gegeben. Man lege ihm deshalb diesen Mißgriff nicht zu hart zur

Last! Für solche ausserordentliche, und ausserhalb aller Berechnung liegende Begebenheiten fordert die Geschichte die Anwendung eines anderen Maaßstabes, als des gewöhnlichen. Ein solcher ist auch nicht schwer zu finden; denn glücklicher Weise hatte Dännemark in der Zeit seiner Bedrängniß einen Rechtsgelehrten, dessen Schriften auf die Nachwelt kommen werden. Jeder rechtliche und verständige Geschichtschreiber wird in den Ørstedschen Abhandlungen über das Geldwesen Dänemarks während des Krieges und nach demselben *) alle Aufklärung finden, deren er bedarf, und dadurch zugleich verhindert werden, über die Männer, die in diesen schweren Jahren die Finanzen verwalteten, ein unbilliges Urtheil zu fällen.

Auch nachdem Schimmelmann im Jahre 1814 von diesem Departement abgegangen war, hatte er häufige Veranlassung, dem Könige und dem Volke, theils als Mitglied des Staatsrathes, theils als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, zu dienen. Mit den Repräsentanten der fremden Mächte an unserm Hofe stand er stets in freundschaftlichem Verhältnisse. Sein Alter und seine Einsichten machten ihn geehrt, seine Freundlichkeit und Bonhomie, beliebt. Er war, wie alle Dänen, ein guter Royalist; er war zugleich, wie alle aufgeklärten Männer des 18. Jahrhunderts, ein Freund liberaler Grundsätze. Seine Urtheile über politische Charaktere fügten sich nicht nach der Mode, sondern nach den Geboten der Moral. Auf dem Throne, wie in der Hütte liebte er die Tugend und verabscheute er das Laster. 30 Jahre nach der Hinrichtung Ludwigs des Sechszehnten sahe ich Thränen in Schimmelmanns Augen, als wir einst auf die

---

*) Siehe besonders Nr. V. in der Eunoima 1ster Bd. S. 337—599 Betrachtungen über das jetzige Geldwesen Dänemarks, und Nr. III. im 2ten Bande, welche die Fortsetzung dieser Betrachtungen, mit Rücksicht auf die späteren öffentlichen Aeußerungen hierüber enthält. S. 457—596.

Leiden dieses edlen Königs zu sprechen kamen. Er erzählte mir, daß der vorschnelle Pram der erste gewesen, der ihm das Todesurtheil des Convents über den unglücklichen Monarchen gemeldet habe und er konnte es diesem nie verzeihen, daß er in seiner Freiheitsschwärmerei dieses Verbrechen die größte That der Geschichte genannt habe. Auf der anderen Seite ehrte er die Rechte des Volkes, und tadelte es strenge, wenn die Fürsten ihrem gegebenen Worte untreu wurden. Es schmerzte ihn tief, wenn er große Monarchien durch die Ungeschicklichkeit der Regenten oder der Minister zusammenstürzen sahe. Vielleicht darf es mir erlaubt seyn von mehreren Zügen einen zu erzählen, der meinem Gedächtniße unauslöschlich eingeprägt ist. Am 27. März 1820 eben an dem Tage, als die Zeitungen die Nachricht von der Revolution in Spanien vom 7. März brachten, war ich bei dem Grafen zur Mittagstafel. Nie habe ich ihn froher gesehen. Natürlich konnte der Minister die Gesundheit der Spanier nicht mit trinken; als er aber sahe, daß die Gräfin Stolberg dieselbe mit ihrem Nachbaren trank, drohte er schelmisch mit dem Zeigefinger. Auch darüber freuete er sich, daß ein Theil von Amerika jetzt, seiner Meinung nach, für Spanien würde erhalten werden, denn er konnte sich nicht darin finden, daß Amerika die Hegemonie von Europa nehmen sollte. „Geschähe dies, sagte er, so wäre es ein Zeichen, daß es in Europa keine tüchtige Staatsmänner mehr gebe." — „Er verdenke es Portugal nicht, wenn es sich von Brasilien losrisse, nach dem das Königshaus von Europa fortgezogen sey." Doch versteht es sich von selbst, daß er die Unternehmungen Don Miguels mißbilligte.

Wir wollen aber den Minister verlassen, und Schimmelmann schließlich als Mensch, Hausvater und Mitbürger betrachten. Dem folgenden Geschlechte darf demnach nicht verschwiegen werden, was das gegenwärtige weiß, daß Schimmelmann, obgleich des Glanzes der Schönheit und der Feierlichkeit der Repräsentation entbehrend, unaussprechlich liebenswürdig war. Es lag in seinem sanften Auge, in seiner lei-

sen Sprache und in seinem blöden — ich möchte sagen: jungfräulichen — Wesen etwas besonders Einnehmendes. Jeder Beobachter, der in seine Nähe kam, mußte sich wohl wundern, bei dem ersten Rathgeber des Königs und dem vielleicht reichsten Manne des Landes, diese Blödigkeit, diese Delicatesse, diese Verschämtheit zu finden, sogar Männern gegenüber, die zu ihm in einem sehr untergeordneten Verhältnisse standen und bei denen diese Gefühle und dieser Ausdruck von Demuth leicht erklärbar gewesen wären. Oft, wenn ich den liebenswürdigen Grafen in solcher Lage sah, habe ich an die Worte Maria Theresias über einen ihrer ebenso verdienten und ebenso bescheidenen Männer gedacht. Als sie Jemand bei einem Hoffeste fragte: wo ihr Feldmarschall sey? erwiederte die witzige Kaiserinn: er steht gewiß hinter einer Thür und schämt sich seiner Verdienste. Denjenigen, die den seligen Grafen länger und genauer kannten als ich, muß es vorbehalten seyn, diesen interessanten Charakterzug zu erklären. Der Geschichte durfte er nicht verloren gehen; deshalb steht er hier aufgezeichnet. Vielleicht hatte er ihn von der Mutter geerbt; von dem Vater gewiß nicht, vorausgesetzt daß er von seinen Altersgenossen z. B. von dem Marquis d'Yves, richtig charakterisirt ist, welcher sagt, „er war ebenso einsichtsvoll, erfinderisch und unverdrossen, als dreist, ehrgeizig, standhaft und glücklich." Der Sohn war nichts weniger als dreist und ehrgeizig. Dagegen war auch er im Guten standhaft und glücklich.

Von diesem Glücke hatte er seinem Vater viel zu verdanken; und viel legte er selbst hinzu. An Reichthümern erbte er mehr als er bedurfte. Als der Schatzmeister 1780 starb, hinterließ er nach Einigen 10 Millionen, nach Anderen noch mehr. (Dies beruht wohl zum Theil auf die Schätzung seiner ungeheuren Besitzungen in Dänemark, Holstein und Westindien). Bekanntlich stiftete er ein Fideicommiß, von dem alle seine Nachkommen in einem gewissen Verhältnisse die Zinsen genießen sollten: der älteste Sohn mit einer Zu-

lage von mehreren Procenten. So lange die Westindischen Plantagen wegen der hohen Zuckerpreise blühten, und zugleich die Grafschaft Lindenburg bedeutend einbrachte, konnte Graf Schimmelmann die großen Ausgaben, welche ein prächtiger Haushalt und eine ausgedehnte Freigiebigkeit mit sich führten, vollkommen decken. Dagegen wurde das Verhältniß in den letzten Decennien anders, als niedrige Getreide- und noch niedrigere Zuckerpreise den jährlichen Ertrag des Fideicommisses verringerten. Kaum hatte der Graf in den guten Jahren darauf gedacht, etwas zurückzulegen. Es war seine Freude, wohlzuthun und etwas neues um sich her zu erschaffen. Deshalb verwendete er in jenen Jahren große Summen auf die Anlage neuer Fabriken (sowohl in Seeland als in Jütland), auf die Erbauung von Schulen, auf die Erweiterung und den besseren Betrieb von Bauerhöfen, dessen nicht zu gedenken, was er Künstlern und Wissenschaftsmännern schenkte.

Das größte häusliche Glück bereitete sich Graf Schimmelmann selbst durch die Wahl seiner beiden Gemahlinnen. Zum ersten Male verheirathete er sich den 18. Septb. 1775 mit der Comtesse Emilie Caroline Amalie Ranzau, der Pram in „Emiliens Quelle," ein Andenken gestiftet hat; und Alle, welche sie gekannt haben, bestätigen des Dichters Urtheil von ihr: „daß sie durch alle die herrlichsten Vorzüge der Seele und des Körpers die Zierde ihres Standes, ihres Geschlechts und ihres Alters war! Diese glückliche Ehe dauerte nur 5 Jahre. (Sie starb den 6. Febr. 1780). Zwei Jahre darauf verlohr der Graf seinen Vater. Noch lebte seine edle Mutter, (sie starb erst im Jahre 1795 in Hamburg), umringt von einer zahlreichen Familie. Aber in des Grafen großem Hause war es öde. Sein Herz bedurfte einer Theilnehmerin; und er fand sie in Charlotte von Schubart, mit der er sich den 27. Mai 1783 vermählte. Diese Ehe währte einige dreißig Jahre, welche durch die Liebe, die seine Bildung und den Kunstsinn der Gräfinn belebt wurden. Diese

Gemahlinn ist es, deren Oehlenschläger so oft und mit so lebhafter Dankbarkeit erwähnt, sie ist es, mit der Schiller und Baggesen Briefe wechselten; sie ist es endlich, der wir es verdanken, daß eine von Oehlenschlägers Tragödien ins Italienische übersetzt wurde. Denn als der Bruder der Gräfinn, der Geheimerath Schubart, aus Italien einen jungen Dichter, den jetzigen Kammerherrn Dal Borgo di Primo (der später mit der einzigen Pflegetochter Schimmelmanns verheirathet wurde), mitbrachte, bewog ihn die Gräfinn den Correggio in Italienische Verse zu übersetzen, welches auf keine andere Weise geschehen konnte, als daß die Gräfinn das Trauerspiel erst ins Französische übertragen mußte. Die Uebersetzung erschien prächtig ausgestattet im Jahre 1812 zu Pisa, unter dem Titel: Il Correggio, Tragedia tradotta dal Danese di Oehlenschlaeger. Nach dem Tode dieser Gemahlinn verlebte der Graf seine übrigen Jahre als Wittwer. Er hinterließ keine Leibeserben. Sein Leben theilte sich zwischen seinen vielen Geschäften, gesellschaftlichen Zerstreuungen, Lesen und dem Genusse der Natur. Er war, wie gute Menschen gewöhnlich, ein großer Liebhaber der Natur; genoß sie aber am liebsten in der Einsamkeit. Sollte Jemand diese Freude mit ihm theilen, so mußte es ein gleichgesinntes Gemüth seyn, und weder ein lärmender Schwarm; noch ein Mensch der von weltlichen Sorgen voll war. Wenn er Morgens in dem schönen Garten zu Seelust allein lustwandelte, und Jemand zu ihm kam und sich gleich an den Cours oder an eine andere Neuigkeit des Tags machte, konnte er ganz verstimmt werden. Am liebsten wollte er, wie Ossian, dem leisen Hauche der Naturgeister lauschen, oder, wie Homer, die Phaenomene in ihrer isolirten Größe auffassen. Doch wandelte er auch gerne neben einem Freunde, einem Gelehrten oder einem Künstler, sich über die Denkmäler der Vorzeit, oder über die Offenbarung der Gottheit in der Natur unterhaltend. Zu verschweigen, daß auch er der Theilnahme an diesen Unterre-

dungen gewürdigt worden, wäre vom Unterzeichneten undankbar, obgleich dessen kaum erwähnt werden kann, ohne Stolz zu verrathen.

Von den vielen interessanten Zügen, welche die Menschenliebe des Grafen beweisen, will ich einen anführen, an den mich gerade der Garten bei Seelust erinnert. Eines Morgens frühe, als der Graf daselbst lustwandelte, hörte er vom Gipfel eines Baumes einen Laut; er eilt hin, und sieht, daß ein Mensch sich erhenkt hat. Es war kürzlich geschehen; und mit Geistesgegenwart setzt der Graf seine Schultern unter die Füße des Erhenkten, hilft ihm herunter, hört seine Geschichte und befreit den Verzweifelten aus seiner Noth. Der Gerettete zeigte sich nachher gegen seinen Wohlthäter undankbar — ein Kummer, den der Graf öfter erlebte, und der sein liebevolles Herz tief kränkte. Doch — wer so oft und so gerne half, als Graf Schimmelmann, muß davon auch viele Freude geerntet und manche Thräne der Dankbarkeit gesehen haben. Allein die Zahl derjenigen, denen er Brod oder andere Vortheile verschaft hat, würde sehr groß seyn. Auch mit Darlehnen, Vorschüßen u. s. w. diente er vielen. Daß er seinen Dienern ein sorgsamer Herr war, bedarf der Erwähnung nicht; wie groß aber seine Milde gegen diejenigen war, die sich versehen hatten, will ich durch eine interessante Anekdote zeigen, die wir (gleich mehreren hier benutzten Beiträgen) einem vom Grafen geliebten Beamten, mit dem sie sich ereignete, verdanken. Eine Stafette hatte, statt ihr Portefeuille ordentlich von Seelust nach Kopenhagen zu besorgen, unterweges in einem Wirthshause gezögert. Dieses gelangte zur Kenntniß des Grafen; und er bat seinen Departementssekretair, den Menschen bei der nächsten Expedition recht tüchtig auszuschelten. Herr N. N. ist im Begriff diese Commission auszuführen; aber der Graf — mag er nun befürchtet haben, daß sie zu strenge oder, daß sie zu milde vollführt würde — kommt bald nach, und da wurde es nun die ganze Strafe, daß der Graf ihm — einen Bank-

thaler schenkte; unter der Bedingung, daß er mit den Depeschen recht schnell reiten sollte. Ein solcher Mann mußte von allen geliebt seyn; und das war Graf Schimmelmann. Alle freueten sich deshalb auch, als er in seinem nächstletzten Lebensjahre eine ziemlich bedeutende Krankheit überstand. Wir hoften den lebensfrohen, arbeitslustigen, freundlichgesinnten Greis noch einige Jahre zu behalten. Aber seine Tage waren gezählt, er starb den 9. Febr. 1831 und wurde den 15. Febr. von einem ihm würdigen Leichengefolge nach der Petri-Kirche begleitet, wo der Hauptprediger Dr. Johansen die im Druck erschienene Gedächtnißrede hielt. Am 14. Juli 1831 hielt der Etatsrath, Professor Oersted seine vorhin erwähnte Gedächtnißrede in der Gesellschaft der Wissenschaften.

Graf Schimmelmann ist öfter gemahlt. Ich kenne zwei Portraits: das eine von C. A. Böhndel auf der Kunstacademie, das andere von Jensen. Nach diesen beiden hat Kauffmann den Grafen in einem wackern Bilde lithographirt, das in der hiesigen königlichen Steindruckerei herausgekommen ist. Diese Bildnisse rufen uns das Aeußere des Dahingeschiedenen zurück; aber seines noch schöneren Inneren wollen wir, die wir das Glück hatten ihn zu kennen, stets in dankbaren Herzen gedenken.

X.

Professor Hans Grams Empfehlung der neuerrichteten Universität zu Göttingen.

Aus seinen handschriftlichen Briefen mitgetheilt
von
Dr. Jens Möller.

Ein Glückwunschschreiben an den Hrn. Geheimen Justizrath und Oberbibliothekar Reuß in Göttingen, als Vorwort.

Ew. Hochwohlgeboren haben mir bezeugt, daß meine Denkschrift über Ihren seeligen Hrn. Vater *) Sie innigst erfreuet hat. Wie gern möchte ich Ihnen, hochverehrter Mann! noch eine kleine Freude machen, und zugleich ein Zeichen meiner Hochachtung für Ihre weltberühmte Universität geben! Eine Aussicht dazu ist mir durch einen literarischen Fund eröfnet. Durch das Aufräumen auf unserer Universitäts-Bibliothek wurde neulich ein Packet vorgefunden mit Briefen von unserm berühmten Gram an den Grafen Christian Ranzau, Statthalter in Norwegen, in den Jahren 1736 — 1741 geschrieben. Zwar war der wesentliche Inhalt derselben mir schon aus Odin Wolfs Journal für Politik etc. (1810) bekannt, auch von mir in Grams Leben (gedruckt 1810) benutzt; aber verschiedene interessante Aeußerungen von Gram, besonders über die Göttinger Professoren, sind doch von Wolf vorbeigegangen, und der Abdruck ist im Ganzen ungenau.

Durch diesen Fund wurde ich an Grams Vorliebe für die Georgia Augusta lebhaft erinnert; und beschloß, Ew. Hochwohlgeboren seine sehr früh geschriebene vindicias Universitatis Göttingensis in einer deutschen Uebersetzung zu widmen; und zwar auf einmal als eine Nachfeier Ihres auch uns Dänen werthen Jubiläums, und als eine Vorfeier des großen Jubelfestes, welches der Göttinger Universität im Jahre 1835 bevorsteht. Eine frühe Anstellung als Lehrer in meinem 23sten

---

*) Staatsb. Mag. X. Bd. S. 403.

Jahre hinderte mich Göttingen zu besuchen; aber darum bin ich nicht weniger dankbar gegen die Verdienste dieser herrlichen Hochschule sowohl um ganz Europa, als namentlich um Dänemark. Denn viele hundert Dänen haben in dem nun bald verflossenen Jahrhundert daselbst studiert; und nicht wenige von unsern Landsleuten haben da als Lehrer geglänzt. Viele Bande knüpfen uns auf diese Weise an die Georgia Augusta. Unter diesen sind Sie, hochverehrter Greis! Unter dänischem Scepter geboren, haben Sie die Liebe Ihres seligen Vaters für Dänemark geerbt. Wie er noch von den Dänen geschätzt wird, haben Sie aus meiner Denkschrift erfahren. Es wird gewiß Ew. Hochwohlgeboren interessiren, aus den folgenden Briefen zu sehen, wie ein Freund und College Ihres Hrn. Vaters, der berühmte Philologe Hans Gram, über die neuerrichtete Göttinger Universität geurtheilt hat; wie er sich ihrer gegen den früh erweckten Leumund angenommen hat, und mit seiner in Dänemark unbesiegbaren Auctorität diese Hochschule von ihrem ersten Anfange an dem höchsten Adel empfohlen hat.

Ich hoffe, daß auch andere deutsche Leser, deren Aufmerksamkeit sich nun bald auf's neue gegen die verjüngte, obgleich hundertjährige Georgia Augusta wenden wird, diese altväterischen Briefe in einer treuen Uebersetzung lesen werden. Deswegen habe ich mir einen Platz für sie in der Zeitschrift des Herrn Etatsrath Falck ausgebeten.

Mit dem freundlichsten Glückwunsch an Sie als gefeierten Jubelgreis verbinde ich die Bitte, daß es dem Allgütigen gefallen möge, Ihnen noch einige kraftvolle Jahre zu schenken, damit Sie das schöne bevorstehende Jubelfest Ihrer Universität mit erleben und mitfeiern können.

Copenhagen, d. 20. April 1833.

Dr. J. Möller.
Prof. der Theol. und d. Z. Rector
der Copenhagener Universität.

Erster Brief.

Copenhagen d. 2. Febr. 1737.

(Graf Chr. Ranzau hatte Gram um Rath gefragt, nach welcher deutschen Universität er seinen Sohn senden sollte.)

Unter allen deutschen Universitäten und Academien, können allein drei ausgenommen werden, auf die man reflectiren, und zwischen denen man die Wahl haben kann, nemlich Leipzig, Halle, und das neu angelegte Göttingen. Aber es giebt bei jeder dieser Dreien Etwas zu bedenken,

wenn sowohl die Vortheile, als die Unbequemlichkeiten eines jeden Ortes zusammengelegt und ponderirt werden. Leipzig sowohl als Halle haben beide schöne Docenten; in Studien giebt es nichts, worin man nicht Lehrer fände, es sey, was es wolle. Ich glaube nicht einmal, daß in irgend einer Art Exercitien gute Meister fehlen, wenigstens nicht in Halle. Aber Ew. Exc. wissen selbst, was auf der andern Seite zu erinnern ist; wie angefüllt Halle ist mit unruhigen und wilden Menschen, aus vornehmerem wie aus geringerem Stande, und welch ein Haus zwischen der Garnison und den Academisten liegt in diesen Jahren. Die Messen in Leipzig nehmen viel Zeit weg, bringen die Jungen zum Schwärmen und in Weitläuftigkeiten, nichts von den Verführungen zu reden, von genio loci, wo sowohl die Frauenzimmer als die Männer in hohem Grade wollüstig sind.

Göttingen ist, wie Ew. Exc. wissen, vor kurzem angefangen, und noch kaum eine zwei Jahr alte Academie, aber sie ist mit Vernunft angelegt, und es scheint schon als wenn etwas Gutes daraus kommen würde. Die Professoren da am Orte sind allenthalben her ausgesucht, und was die Jura, Geschichte, belles lettres und Philosophie betrifft, so kann man wohl sagen, daß sie dieselben so gut wie an irgend einem andern Orte hat; am allermehrsten was Jus naturae und Jus publicum item Historiam omnis generis, und elegantiores litteras betrifft. Mir ist auch von den andern Exercitien versichert worden, daß der König von England einen ganz habilen Bereiter oder Stallmeister, mit guter Gage angestellt hat. Es soll sich schon eine Anzahl von 600 Studenten befinden, wozwischen 30 Kavalliere oder mehr, Reichsgrafen und andere aus der Noblesse, von denen die Meisten wohl Lüneburger und Hannoveraner sind, weil sie hauptsächlich für diese gestiftet ist. An der Stadt ist sonst an und für sich nichts weiter zu rühmen, die Bürgerschaft ist plump und impoli, ganz und gar gegen die Natur der Leipziger. Aber dagegen dedommagiren sich die Studenten

durch den Umgang der Professoren, welche die Welt gesehn, und ganz besonders viel Lebensart haben; und welche noch dazu unter sich und den vornehmsten Academisten gewisse Zusammenkünfte eingerichtet haben, zwei oder drei Mal in der Woche, wo immer ein oder zwei Professoren, oder mehrere sich einfinden, Kaffe oder Thee trinken, aber durchaus keinen Wein, raisonniren, spielen mitunter, conferiren über schöne Sachen, nouvelles litteraires, decouvertes etc. Ist ein wohlerzogener Offizier in der Stadt (weil ein Regiment in Garnison da liegt) so findet er sich mit ein in der Gesellschaft. Fast alle Professoren sind mir durch Reputation oder ihre Schriften bekannt. In der theologischen Facultät ist Hr. Magnus Krusius, ein Holsteiner, welcher Dänischer Legationsprediger in Paris, in Wedderkops und Seiner Excell. Hr. Geheimrath Sehesteds Zeit gewesen ist, item Dr. Christoph Heumann, welcher in Historia litteraria excellirt. Zwischen den Juristen sind Trew, welcher ehemals in Helmstädt mit Ruhm war, und Gebauer, der früher Professor in Leipzig war; Historiarum Professor ist der Köhler, welcher vormals in Altorff war, einer der Größten in diesem und in mehreren artigen Studiis, der heut zu Tage genannt werden kann. In Antiquitatibus, eloquentia et omni Philologia ist der Dr. Matthias Gesner, der uns eine schöne Edition von Varrone et Columella et ceteris rei rusticae scriptoribus gegeben, item die neueste Edition von Basilii Fabri Soravi Lexicon verbessert hat — vir apprime eruditus. Ferner Cotta aus Tübingen, der auch ein galanter Mann sowohl in seiner Gelehrsamkeit, als in seiner conversation ist; er hat lange in Frankreich, Italien, England etc. gereiset. Professor linguae Gallicae ist ein Rougemont, der in Hannover wegen seiner französischen Predigten berühmt gewesen ist und Exspectance auf das Predigtamt daselbst hat. Ihr Prof. Physicae et Matheseos soll ein Hungarus seyn, ein Schüler des berühmten Hamberger in Jena. Von ihm weiß ich sonst nichts zu sagen. Wenigstens die Hälfte

von den Professoren sind unverheirathet; von den übrigen ist mir versichert, daß sie entweder alte Frauen haben, oder auch ihre Gemahlinnen sind wenig reizend, und die Töchter noch in dem Alter, daß man nicht nach ihnen fragt.

Ew. Exc. werden sich verwundern über ein so weitläufiges Detail von einem Orte, der noch kein bruit in der Welt gemacht hat. Aber eben deswegen habe ich es für meine Pflicht angesehen, Ew. Exc. ihn um so viel genauer zu beschreiben; besonders auch, weil ich nicht weiß, wie Ew. Exc. gegen die beiden Städte Leipzig und Halle gesonnen sind. Diese sind so bekannt, daß es nicht nöthig ist, von ihnen etwas zu erzählen. Göttingen dagegen ist locus obscurus et antehac incognitus, so daß ipsa novitas uns veranlaßet hat, alle Reisende darnach zu fragen, besonders auch weil Viele im Anfange nur Schlechtes von diesem Institute wahrsagten, welches jugement man doch alle raison hatte suspect zu halten, weil man merkte, daß es von den Neidern in Leipzig, Halle und andern benachbarten Universitäten kam. Der König von Preussen ist auch sehr erbittert darüber gewesen, und gewährt Keinem, der in Göttingen gewesen ist, Beförderung in seinem Lande. Doch alles dies bekümmert nicht uns. Ich muß doch die Ehre haben Ew. Exc. zu erzählen, woher ich die besten Nachrichten über den bewußten Ort erhalten habe. Es hat sich hier einige Zeit der Hr. Kammerherr Bernstorff aufgehalten (welches Sie wohl gehört haben) der nun nach Regensburg geht in von Holstens Stelle und nächstkommenden Dienstag wegreist. Mit ihm kam im Gefolge von Hannover her, als er dort durchreiste, sein und seines älteren Bruders voriger Gouverneur, mit Namen Hr. Keysler, un trés sçavant homme, et deja bien connu dans la Republiqve literaire, par un excellent ouvrage, qu'il publia en l'an 1720 in 8vo, sous le titre: Antiquitates selectae septentrionales et Colticae. Dieser Mann hat ganz Europa bereist, sowohl mit Messieurs de Bernstorff, als

späterhin auf eigne Hand, so wie er jetzt privatus ohne Ambition und ohne Sorgen lebt, mit einer pension viagere von 500 Rthlr., durch des alten Geheimrath Bernstorffs Generosité. Ich habe, während sie sich hier aufhielten, zwei oder drei Mal in der Woche das Vergnügen seiner Gesellschaft genossen, und häte gerne Kontinuationen davon gewünscht. Car il est d'un fort bon et agréable entretien, et il m'a raconté une infinité d'anecdotes de presque toutes les cours de l'Allemagne et de l'Jtalie, so daß ich, wenn ich Zeit hätte unsere Konversationen aufzuschreiben, drei solcher Bücher wie Baron Pölnitzes Memoiren dafür nicht nehmen würde. Seit ich das letzte Mal die Ehre Ew. Exc. Briefes genoß, habe ich mich mit Fleiß in ein Gespräch über Universitäten mit ihm eingelassen, und außer dem, was ich vorher wissen konnte, erkundigte ich mich nach ihren Tugenden und Schwachheiten, nach dem Starken und Ungesunden, das bei einer jeden gefunden wird. Nicht, daß weil ich im Voraus nicht genug von ihm unterrichtet wäre durch unsere lange vor Weihnachten gehaltenen Zusammenkünfte, und wüßte, daß er sich vorzüglich Göttingen annehme, daß es ihm vor allen Andern am Herzen liege, da er einer von denen ist, von welchen dieser Anschlag herrührt, und dessen Geheimerath Münchhausen sich besonders bedient hat, um es ins Werk und in Form zu bringen. Aber ich habe mich bei so manchen Raisons, und Antworten auf meine Objectionen und Einwendungen überwunden gefühlt, so daß er nicht leicht refütirt werden kann, und in der Hauptsache Recht haben muß, er mag so partheiisch seyn wie er will. Die Herren Professoren sind bekannte Leute, und an solch einem neuen Orte können lange nicht so viele Verderbnisse eingeschlichen seyn, wie an ältern. Und die neuen Besen fegen am besten, sagt das Sprichwort. Ich überlasse es denn Ew. Hoch Gräfl. Exc. eignem Bedenken, worauf hier weiter zu achten wäre.

H. Gram.

Zweiter Brief.

Copenhagen, d. 24. April 1747.

Ew. Exc. haben mehrere Ursachen, weshalb Sie nicht gedenken Ihren Herrn Sohn lieber in Geneve bleiben zu lassen. Die Ursachen sind auch der Art, daß jeder Vernünftige sie billigen muß. Und was meine geringe Person angeht, insofern es Ew. Exc. gefallen hat, auf mein schwaches Urtheil Rücksicht zu nehmen, kann ich nicht anders, als Ihnen ganz und gar Recht geben. Denn wer würde es zugeben, eine gute Sache nur halb zu vollenden, wenn sie auf dem Wege ist ganz und vollkommen zu werden? Das wäre, sie auf dem halben Wege fahren zu lassen, nach einem oder anderthalb Jahren, zugebracht inter tyrocinia ista Juris publici et philosophiae et conversationis (sed inter adolescentes fere) elegantioris nun gleich, oder nach Verlauf eines Jahres, nach Hause zu kommen. Und daß Ew. Exc. ihn nicht eher in Arbeit bei einem Meister setzen will, bis er sowohl im Deutschen als im Französischen stark genug ist, in eo sane neminem habebit Excell. vestra magis consentientem quam me, hominem etiamsi in Germanica lingua parum versatum, tantumque non hospitem*) de eiusdem tamen maxima utilitate ac necessitate pro multis aliis mei ordinis, persuasissimum. Ja, wenn es selbst nichts weiter wäre, als diese Sachen aus dem Grunde zu lernen, nemlich einen guten deutschen Brief schreiben zu können, eine Redeaction oder desgleichen in derselben Sprache verfassen, so würde ich sogar selbst, für meinen Theil, (so wenig es mir auch in meiner Vocation nützlich werden könnte) wünschen, ein Jahr, oder mehr unter einem habilen Anführer an den Orten zugebracht zu haben, wo dergleichen gründlich erlernt werden kann.

*) Dies ist nicht buchstäblich zu verstehen; denn Gram verstand nicht nur deutsch, sondern schrieb es auch, ja ich habe selbst deutsche Verse von ihm gesehen. J. M.

Indessen kann ich es wohl natürlich so wie auch nothwendig finden, daß Ew. Exc. den jungen Herrn in Geneve bleiben lassen, bis zum nächsten Herbste alle die angefangenen Sachen, von denen Paulsen schreibt, absolvirt sind; und daß er darauf gegen Michaelis, grade nach Göttingen adressirt wird. Wolffs halber noch Marpurg zu kommen, kann für einen Philosophen ex professo gut genug seyn; aber für einen Kavallier von Herr Graf Rantzovs Stand und Wesen möchte ich wohl fragen, cui usui? ohne sich dessen zu rühmen und ostendiren, daß man nicht allein dieses weltbeschrienen Meisters Weisheit und Wissenschaften erlernt habe, sondern ihn auch mit eigenen Augen gesehen. Es giebt nun keine Universität in Europa, jusqu'a celle de Copenhague, wo man nicht genug von Philosophiae Wolfianae sectatoribus hat, um sich das selbst zu lehren, und alle seine Geheimnisse mit sich zu repetiren. Und in Deutschland ist nichts gemeiner an einem jeden Orte, als Pfuscher en grand nombre in der Wolfianischen Weisheit zu finden. Ebenso in Göttingen, wo der größte Verfechter in der palaestra etablirt ist. Aber es sind ausserdem zwei Männer in Göttingen, an denen ich lieber des Herrn Grafen Rantzau Zeit verschwendet sähe als auf Wolfianos istos, nemlich Herr Professor Köhler und Professor Schmausen, der Erste propter insignem Historiae omnis et litterarum elegantiarum, der Andere propter eminentem juris publ. cognitionem, und beide schreiben vortrefflich deutsch und dociren gut. Schmausens Schriften hierin hat man lange approbirt, und gut gefunden, ehe er hieher vocirt wurde. Und Köhler hat einen vollkommenen applausum, welchen er sich durch mehrere schöne Bücher rechtschaffen erworben hat, während er noch in Altorph war. Die eben herausgekommene Reichsgeschichte ist in der That eine der besten. Daß die geringste Gefahr von Trinkgelagen und Schmutz vorhanden sey, glaube ich durchaus nicht; was mit der Zeit kommen kann, wenn der Ort mehr fre-

quentirt wird, ist ein Anderes. Doch nun ist es in initiis suis und daher eine große et exacta observantia disciplinae et legum. Alle Vornehmen, die da sind, halten sich zu den Professoren, frequentiren ihre Gesellschaften, und sind ganz von den Niedern und Gemeinen abgesondert. Das Einzigste was die Hallenser und Leipziger (die voller Neid gegen Göttingen sind) bis jetzt gefunden haben, worüber sie sich beklagen können, ist die Bespeisung in Göttingen, daß nemlich zu vielerlei Würste dort gegessen werden, und daß die Kost nicht ganz passend ist für die Oberländischen Magen. Der Völlerei und Liederlichkeit hat man sie so wenig beschuldigt, daß eher über die strenge Aufsicht und Contrainte geklagt wird, fast wie in Geneve. In Kopenhagen weiß ich Keinen, der da am Orte Bekanntschaften hätte, ausser unserm Magno Krusio, welcher dort Theologischer Professor ist. Aber mein bescheidener Rath ist, daß Ew. Hoch Gräfl. Exc. hierzu den Herrn Kammerherrn von Bernstorff gebrauchen, jetzt Königl. Dänischer Envoyé a Regensbourg, welcher am allerbesten Ew. Exc. Herrn Sohn an seine Freunde in Göttingen et in vicinia recommandiren könnte. Auch glaube ich, daß der Herr General-Lieutnant Schulenburg gute Freunde im Hannöverschen hat, welche viel vermögen *) etc.

H. Gram.

*) Der Sohn, von dem diese Briefe handeln, war Otto Manderup Ranzau, im J. 1719 geboren. Nachdem er seine Studien vollendet hatte, wurde er 1743 Assessor im höchsten Gericht, 1745 Stiftsamtmann über Island und die Faröe-Inseln. Er starb in Copenhagen 1768 als Geheimerath. Auch als Gelehrter war er so geachtet, daß er öfters in der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, deren Mitglied er war, als Secretair fungirte, wie er auch daselbst mehrere Festreden hielt, von denen zwei gedruckt sind. Er war ein großer Verehrer von Gram und Holberg. Wenn der König Friederich V. ihn auf seinem Hof Holtegaard besuchte, ließ er Holbergs Comödien da aufführen.

J. Möller.

XI.

Ueber Land- und Seemacht in Dänemark.

(Aus dem Dänischen auszugsweise mitgetheilt).

Die Brochüre, welche der Herr v. Blom, Capit. von des Königs Regiment, vor ungefähr 6 Monaten herausgab, um einerseits die Vorliebe seiner Landsleute für die Seemacht, andererseits ihre Gleichgültigkeit für die Landmacht zu bekämpfen, und in welcher er unsere Land- und Seemacht als Vertheidigungsmittel gegen Angriffe von Aussen betrachtet, unterließ nicht ihn heftigen Angriffen auszusetzen. Nicht weniger als fünf Flugschriften *), (vier gegen ihn, die alle Seeofficiere zu Verfasser hatten) folgten schnell auf einander. Diejenige, welche der Hr. Capitain-Lieutenant Zahrtmann seiner Zeit bekannt machte, war (als die gehaltreichste, und den Inhalt der andern Schriften umfassende) die, welche Herr v. Blom in seiner zweiten Nummer, (eine Fortsetzung der ersten,)

*) Von den Seeofficieren, Garde, Falsen, Dahlerup und Zahrtmann. — Eine Schrift von Tscherning, Capitain im Artillerie-Corps, betrifft diesen Streit nicht, ward aber durch denselben veranlaßt. Zusatz der Red. Obiges ist im Juli 1832 geschrieben, sonst wäre auch wohl erwähnt worden, daß Capitain Tscherning seine Ideen über ein wohleingerichtetes Wehrsystem in zwei Fortsetzungen der obengenannten Schrift ausführlich entwickelt hat.

zum Gegenstand seiner Widerlegung macht. Der untenstehende Auszug giebt davon eine mehr oder weniger entwickelte Rechenschaft, je nachdem der Verf. darin Localangaben anführt oder sich auf allgemein bekannte Thatsachen oder Raisonnements bezieht.

Herr Cap. Zahrtmann hatte in den beiden ersten Postulaten seiner Flugschrift als Axiome aufgestellt 1) „daß „die Land- und Seemacht, von welchem Lande es seyn möge, „nichts mit einander gemein haben, oder daß seit den großen „Veränderungen, welche die Entdeckung von Amerika in den „Seekriegen bewirkt hat, die beiden Waffenarten ein„ander eben so fremd sind als die Elemente verschieden sind, „auf denen sie ihre Thätigkeit ausüben; und 2) daß sie „entweder getrennt oder zusammen wirken können, und in „dem einen oder andern Fall vollständige Resultate „erhalten können; woraus er den Schluß zieht, daß der„gleichen Resultate auch von der Flotte allein erzielt „werden können." Herr Cap. Blom ist bemüht zu beweisen, daß die in diesen Sätzen herrschenden Dunkelheiten und Unrichtigkeiten, noch weit mehr von der Unrichtigkeit der historischen Thatsachen, auf die sich Hr. Zahrtmann stützt, übertroffen werden. So ward, sagt Hr. Blom, zum B. die Schlacht bei Lepanto, weit entfernt eine Seeschlacht, in dem Sinn neuerer Zeit genommen, zu seyn, durch Enterung und folglich durch Kampf von Mann gegen Mann von Seiten der am Bord der Galeeren sich befindenden Landtruppen entschieden — die Seeschlacht bei Aboukir hat an und für sich so wenig zur Räumung von Egypten von Seiten der Franzosen beigetragen, daß diese nur erst zwei Jahr später und erst nachdem verschiedene türkische und englische Armeen darauf hingewirkt hatten, stattfand; — und die bei Navarin war nur eine kräftige Initiative um die Araber zur Räumung von Morea zu zwingen. — „Wenn aber Hr. Zahrtmann sich nicht scheut, fährt Hr. Blom fort, sich auf Citationen zu stützen, deren Unhaltbarkeit ein jeder Laie ihm

beweisen kann, welches Zutrauen können wir zu seinen Versicherungen fassen, wo es wegen seiner persönlichen Stellung (als Chef des hydrographischen Bureau) schwieriger wird ihn zu controlliren? Und dies ist der Fall wenn er z. B. behauptet, daß die dänischen Inseln im Osten des großen Beltes dem Feinde eine Küstenstrecke von 56 deutschen Meilen darbieten, innerhalb deren Ausdehnung sich ein Linienschiff auf Kanonenschuß Weite nähern kann; daß die dänische Kriegsflotte 15,000 Matrosen zu ihrer Verfügung hat! u. s. w. u. s. w.?"

„Aber, sagt er, indem er über die Divergenz der beiden Waffenarten, wie Hr. Zahrtmann sie hat feststellen wollen, zum Schluß kömmt, die Getrenntheit der Seemacht von der Landmacht ist nur dem Scheine nach vorhanden und die natürliche Wirkung der Arbeitstheilung, welche sich in jedem Zweige der Künste und Handtierungen, so wie diese einen höheren Grad der Vollkommenheit erlangen, einfindet. Wir müssen sie nach ihrem Convergenzpunkt, nach ihrem beiderseitigen Mitwirken zur Vertheidigung des Landes betrachten."

Nachdem er dergestalt, der Natur der Sache gemäß, den Punkt festgestellt hat, von dem er ausgeht, und das 3te Postulat des Herrn Zahrtmann widerlegt hat, worin dieser unter andern behauptet, „daß England zu seiner Vertheidigung nie eine andere Waffe als nur seine Flotte nöthig hatte," geht Hr. Blom zur Untersuchung des für Dänemark angemessensten Vertheidigungssystems über.

Hr. Zahrtmann behauptet, indem er Englands Beispiel anführt, daß Dännemark sich in derselben Kathegorie befindet, „weil seine Landgränze unmittelbar das Gebiet eines Staatskörpers (die deutschen Bundesstaaten) berührt, mit dem es innig verbunden ist, und Dänemark von dieser Seite gegen jeden Angriff schützt. Hr. Blom aber erhebt sich dagegen als gegen einen großen Mißgriff: „Ist es denn, sagt er, dem

Verf. beim Niederschreiben dieser langen Stelle nicht in den Sinn gekommen, daß wir nach und nach ewige Frieden mit der ganzen Welt abgeschlossen haben und daß wir nach der Analogie seiner Argumente eben so wenig einer Flotte als einer Armee bedürften? ist es ihm denn nie eingefallen, daß kein Staat den Frieden beibehalten kann, als nur so lange es seinen Nachbaren gefällt; daß jeder Krieg eine Berufung auf das Recht des Stärkeren ist; und endlich, daß man eine Allianz nur so lange aufrecht hält, als man nicht gezwungen ist, sie zu verlassen? Das deutsche Reich bildete unter den Kaisern des Mittelalters ein weit vollkommeneres Ganze als es jetzt der deutsche Bund thut; dessenungeachtet zeigen uns die Kriege der Waldemare gegen die Wenden und Holsteiner, daß man gegen einzelne Theile des Reichs Krieg führen konnte, ohne daß daraus sich ein Krieg mit dem Keiser oder dem ganzen Reiche entspann. Belgien war noch vor Kurzem weit enger mit Holland verbunden, als es jetzt Dänemark mit dem deutschen Bunde ist, und trotz der von dem Herrn Zahrtmann aufgestellten Theorie griff es Holland an: ein einleuchtender Beweis, wie wenig Allianzen und Traktate im Stande sind uns Sicherheiten zu gewähren. Sie gründen sich ja auf politische Verhältnisse, folglich auf die veränderlichsten in der moralischen Welt."

„Wenn wir unter Selbstständigkeit das Vermögen verstehen, nicht allein über unsere Handlungen zu bestimmen, sondern auch sie gegen Angriffe Anderer zu vertheidigen, so ist Dänemark zwar politisch selbstständig, keinesweges aber militärisch. Es wird nie im Stande seyn, aus eignen Kräften selbstständig Krieg zu führen; auch hat es dieses nicht in den letzten zwei Jahrhunderten gethan. Es war vielleicht einer der größten Fehler, daß wir während der Unruhen, die der Französischen Revolution folgten, auf eine Neutralität rechneten, die zu erhalten wir doch die Mittel nicht hatten, d. h. wir glaubten uns militärisch unabhängig

ohne es in der That zu seyn. Das verschaffte uns freilich eine Friedensepoche, die länger dauerte als je eine solche für uns oder irgend ein Land in Europa gewesen war; aber sie führte endlich größere Opfer, als einer der blutigsten Kriege hätte thun können, herbei, ohne daß jener Frieden uns jene wesentliche Wohlthat hätte schmecken lassen, die jeden ehrenvollen, wenn auch unglücklichen Kampf begleitet, die nämlich, daß er unsere Kräfte anfeuert und unseren Nationalgeist belebt. Unsere Unabhängigkeit beschränkt sich also auf die Freiheit, die Partei selbst zu wählen, der wir uns in einem allgemeinen Kriege anschließen wollen. Indem aber die partiellen Kriege unter den kleineren Staaten in Europa immer seltener werden, so sind die sich bekämpfenden Interessen um so mehr bei denjenigen Mächten concentrirt, die auch in militärischer Rücksicht sich unabhängig nennen können; unter diesen begegnen wir, in den Betrachtungen über unsere Politik, besonders zweien großen überwiegenden Mächten: nämlich England und Rußland. Jenes als Seemacht und Repräsentant des Entwickelungssystems; dieses als erste Landmacht und Haupt des Prinzips der Stabilität. England gründet seine Macht auf künstlichen und beweglichen Besitz (das Geld) weswegen sein Uebergewicht vornehmlich in der Schnelligkeit besteht, mit welcher es im Stande ist seine Streitkräfte zu concentriren. Rußlands Macht besteht dagegen in natürlichen, unbeweglichen Besitzungen (dem Boden), und sein Uebergewicht in der Unveränderlichkeit und Ausdehnung dieser Elemente. Da diese beiden Mächte an der Spitze der Grundsätze stehen, die sich seit dem Ausbruche der Revolution bekämpfen, so scheint ein feindlicher Anstoß unter ihnen in der Zukunft nicht zu den Unmöglichkeiten zu gehören. In der Mitte zwischen ihnen liegt Dänemark mit seinen Meerengen, wie die Schweiz, mit ihren Landpässen, zwischen Oesterreich und Frankreich. In einem solchen Conflict würde es Dänemark kaum möglich seyn, zu entgehen, Partei für die eine

oder andere dieser Mächte zu nehmen; welche Wahl hätte es alsdann zu treffen?"

„Wenn wir über die Ursachen unserer militärischen Abhängigkeit nachdenken, werden wir bald gewahr werden, daß sie in dem Mißverhältnisse zwischen der Oberfläche und den Gränzen des Landes und dann zwischen diesen und der Volksmenge liegen; Mißverhältnisse, welche machen, daß, so lange wir ausschließlich durch unsere eignen Kräfte zugleich Land- und Seemacht seyn wollen, wir weder die eine noch die andere mit Erfolg werden seyn können. Wir werden zugleich entdecken, daß diese Mißverhältnisse ungleich größer in Rücksicht unserer Seegränzen sind, als in Betracht unserer Landgränzen. Die Ausdehnung dieser letzteren ist vollkommen verhältnißmäßig zu unserer Landarmee (worunter ich nicht allein die eigentliche Armee verstehe, sondern auch alle die Vertheidigungskräfte, welche wir zusammenbringen können). Unsere Seegränzen dagegen sind ausser allem Verhältnisse zu einer Seemacht, wie wir sie uns verschaffen könnten, wenn wir sie auch auf das doppelte von dem brächten, was sie jetzt ist. Solange wir Norwegen hatten, konnte dieses Land, welches kaum einer Marine bedarf, durch sein Contingent an Matrosen zum Theil diesem Mangel an Verhältniß abhelfen; jetzt aber zu gleicher Zeit eine hinlängliche Land- und Seemacht zu unterhalten, das erlauben weder unsere Volksmenge noch unsere Finanzen. Befleißigen wir uns einer Seevertheidigung, so werden wir dennoch eine beträchtliche Landmacht, selbst auf den Inseln, nicht entbehren können, wie dies Englands Beispiel hinlänglich beweiset. Selbst die Linienschiffe können eine Garnison von Landtruppen nicht entbehren, theils um Ordnung am Bord zu unterhalten, theils um bei Enterungen, (welche für ein Schiff dasselbe sind, wie für ein Land eine Landung), Widerstand zu leisten. Und was sollen wir von unserer Landgränze sagen die eine Flotte durchaus nicht vertheidigen könnte und unsere

reichsten Provinzen (Schleswig und Holstein) und die kraftvollste Provinz des Königreichs (Jütland) d. h. die zwei Drittel des Staates dem Feinde blosstellen würde. Wenn dahingegen wir uns vornehmlich darauf legen, eine Landarmee zu bilden, werden wir unsere Landgränze hinlänglich und selbst die Inseln im Osten des großen Beltes, obgleich unvollkommen, vertheidigen können. Dieser Unvollkommenheit werden wir aber abhelfen können wenn wir in unserer Politik uns immer an England, oder an die Macht in Europa halten, welche die Herrschaft des Meeres besitzt. Aber, wird man sagen, das macht uns von jener Macht abhängig. Allerdings ja! die Abhängigkeit ist jedoch eine natürliche Folge von der Unmöglichkeit, in der wir uns befinden, unsere militärische Unabhängigkeit zu bewahren, welches ein Radical-Gebrechen unserer politischen Existenz ist, das in der Untersuchung unserer Vertheidigungsmittel mit in Rechnung gebracht werden muß. Wenn dem so ist, warum denn nicht lieber, wie Hr. Zahrtmann es will, uns fest an den deutschen Bund schließen, oder, wenn dieser zu gebrechlich scheinen möchte, an die Continentalmächte überhaupt? Nein! das kann nicht seyn; aus folgenden Gründen nicht seyn."

1) „Die Abhängigkeit, in welche ein kleiner Staat durch die Allianz mit einer Seemacht tritt, ist bei weiten nicht so gefährlich und unterdrückend, als die, welcher er durch die Allianz mit einer großen Landmacht unterworfen ist. Erstere verfügt im schlimmsten Fall nur über meine äußeren Verbindungen; letztere hingegen muß, um mir beizustehen, in mein eigenes Haus kommen, sich in alles mischen, und kann sich leicht desselben bemächtigen. Warum erregte z. B. der Despotismus, den England auf dem Meere ausübte, bei weiten nicht eine so allgemeine Erbitterung, als es der Despotismus that, den Frankreich auf dem Lande fühlen ließ? Beide kränkten und zwar mit gleich geringer Schonung die Rechte der Andern. — Weil die Verhältnisse auf dem Meere nur untergeordnete sind, im Vergleich mit den

gesellschaftlichen Verhältnissen auf dem Lande. Dort handelt sichs nur um den Handel, die Schifffahrt, den Fischfang; hier hingegen, ausser diesen genannten, um alle andere, den Menschen weit theurern Interessen, als da sind: die persönlichen Rechte, die Freiheit seine Gedanken zu äußern u. s. w. Man vergleiche in dieser Beziehung die Abhängigkeit Spaniens von England, mit der des Rheinbundes von Frankreich; die Abhängigkeit Hollands von England im Successionskriege, mit der Abhängigkeit desselben Landes in dem Revolutionskriege. Für einen schwachen Alliirten ist eine Seemacht immer ein Freund, eine Landmacht stets ein Herr, weil die Landmacht überall das Hauptvertheidigungsmittel ist, die Seemacht nur als Hülfscorps in der Vertheidigung dient."

2) „Indem wir uns in unserer Politik an England oder die Macht anschließen, welche das Meer beherrscht, haben wir nicht nöthig große Schiffe zu halten, weil es stark genug ist, uns einen Theil seines Ueberflusses zu überlassen. Gegen England würde eine Flotte, wie Dänemark sie zu haben im Stande ist, nichts ausrichten können; denn Englands Suprematie auf dem Meere ist weit entschiedener, als Rußlands Herrschaft zu Lande, der in allen Fällen drei große Continentalmächte das Gegengewicht halten, mit denen wir uns verbinden können, während die Suprematie auf dem Meer, wie man weiß, nur in den Händen einer einzigen Macht ist, die folglich im Stande ist, den vereinigten Kräften der andern die Spitze zu bieten, wie die Erfahrung der letzten Zeiten es hinlänglich gezeigt hat."

3) „Von der Seeseite sind wir nicht allein ungleich mehr verwundbar als von der Landseite, sowohl wegen der großen Ausdehnung unsrer Küsten, als wegen unsres Seehandels und der verkehrten Lage unsrer Hauptstadt."

4) „Mit einer Armee von 30 Tausend Mann, die wir sehr gut aus Jütland, Fühnen und den Herzogthü-

mern aufbringen und unterhalten könnten, ohne Seeland zu entblößen (vorausgesetzt jedoch, daß wir keine große Schiffe zu halten brauchen) erwerben wir für England ein ganz anderes Gewicht, als wir es selbst mit dem Doppelten der Zahl von Kriegsschiffen, die wir besitzen, thun würden; denn diese Landtruppen, unmittelbar mit einer gleichen Anzahl Hannoveraner vereinigt, würden England eine Armee von 60,000 Mann, die bereits festen Fuß auf dem Continent hat, zur Verfügung stellen, mit der es die Verbindung zwischen den beiden Hauptabtheilungen der Preußischen Monarchie (wenn diese uns feindlich wäre) erschweren, und einen beträchtlichen Einfluß auf die Angelegenheiten des Continents erlangen kann."

„Wie aber, wird man fragen, wenn England, vermittelst seiner Uebermacht zur See und unsrer Abhängigkeit in dieser Rücksicht, in Versuchung geriethe, sich der Insel Seeland zu bemächtigen? Wahrlich, dann geschieht uns das Schlimmste, was uns begegnen und aus unserm Unvermögen, alles auf einmal zu vertheidigen, entstehen kann. Dieses Unvermögen kann nicht gehoben werden, wir können aber Palliative dagegen anwenden. Es ist nicht allein bei Amputationen der Fall, daß man ein Glied aufopfert, um den übrigen Körper zu retten; jeder Krieg ist eine wiederholte Anwendung des Grundsatzes, daß man das Geringere aufopfern muß, um den größten Theil zu retten. Es war zufolge dieses Grundsatzes, daß Friedrich der Große in dem siebenjährigen Kriege seit dem Jahre 1757 auf die Vertheidigung von Ostpreußen verzichtete, daß er Berlin von den Feinden besetzen ließ, und dessenungeachtet schloß er einen glorreichen Frieden. — Im Jahre 1812 räumten die Russen ohne Schwerdtstreich das ganze Land im Westen von Smolensk, gaben Moskau preis und gingen drei Monate später nichtsdestoweniger über die Weichsel. Uebrigens ist eine solche Treulosigkeit von Seiten eines Alliirten, für dessen Interesse wir auf dem Continent unter den Waffen sind, wohl mög-

lich aber kaum wahrscheinlich: und überdies würde es schwer seyn sie mit den Streitkräften auszuführen, die England alsdann im Stande wäre, darauf zu verwenden; weil Seeland, selbst während der innigsten Allianz mit England, mit allen den Streitkräften besetzt seyn müßte, die es selbst, Möen, Laaland und Falster zu sammeln im Stande wären."

„Angenommen, eine Vertheidigung der Provinzen im Osten des großen Belts wäre unter obigen ungünstigen Umständen nothwendig, und wir werden sehen, daß Seeland von militärischen Hülfsmitteln nicht entblößt seyn wird, obgleich es nicht von Truppen aus den andern Provinzen des Reichs besetzt wird und große Schiffe zu seiner Vertheidigung entbehren muß. Wer alles bewahren will, bewahrt nichts, ist ein Hauptgrundsatz in jedem vernünftigen Vertheidigungsplan, der sich vornehmlich in der Vertheidigung einer Insel geltend macht, wovon die Peripherie immer in einem offenbaren Mißverhältnisse mit ihrem Flächeninhalte ist. Dies fordert uns in der isolirten Vertheidigung der Provinzen im Osten des großen Beltes auf, alle verfüglichen Streitkräfte der vier Hauptinseln, in Seeland allein zu concentriren, und die drei andern (nämlich Möen, Falster und Laaland) ihrem Schicksale zu überlassen, insofern ihre Küsten sie nicht gegen eine Landung schützen. Zufolge der Volkszählung im Jahre 1801 war die Bevölkerung des Stiftes Seeland mit Inbegriff von Copenhagen, aber ohne Bornholm (also blos Seeland und Möen) . 337,780 Seelen
die Bevölkerung von Laaland und Falster . 53,566 „
zusammen . . 391,346 „
Nach Hassel beträgt die Vermehrung der Bevölkerung 1 pCt. des Jahres, da dieses aber das Höchste ist, nehmen wir nur ¾ pCt. jährlich an, welches in 30 Jahren ausmacht . 87,020 „
und für das Jahr 1831 eine Bevölkerung von 478,366 Seelen.
Nach Koch „Kriegsverfassung des Canton Bern" S. 83 darf man den 7ten Theil der Bevölkerung eines Landes als

im Stande die Waffen zu tragen annehmen; folglich würde in diesem Fall die waffenfähige Mannschaft 68,339 betragen. Indem wir davon die Hälfte, als durch Staatsdienst, Krankheit oder andere Weise verhindert, abrechnen, würden uns noch 34,169 Mann bleiben, welches mit der Berechnung des Ingenieurofficiers in Baierschen Diensten, Xylander, übereinstimmt, der in seinem Werke „die Heerbildung" den 14ten Theil der Bevölkerung als verfügliche Streiter im offenen Felde rechnet. Nach diesen Berechnungen wird man also finden, daß ich durchaus keine übertriebene aufstelle, wenn ich die verfüglichen Streitkräfte für Seeland auf 25,000 Mann berechne, welches ungefähr den 20sten Theil der Bevölkerung ausmacht. Ich nehme an, daß von diesen 25,000 Mann 3500 die feste Garnison von Kopenhagen ausmachen, 1500 Mann die von Kronenburg und die übrigen 20,000 Mann in freiem Felde unter den Waffen stehen. Von diesen letzteren würden 10,000 Mann als Central-Corps in einem Lager bei Rothschild, als dem Convergenzpunkte der Hauptchausseen von Seeland stehen, und nicht weiter von den meist ausgesetzten Punkten der Küsten längs des Sundes entfernt seyn, als es nöthig wäre, damit dieses Corps nicht Gefahr zu laufen habe, von Kopenhagen abgeschnitten zu werden. Die andern 10,000 Mann, würden auf folgende Weise vertheilt. 3000 Mann als Observationscorps bei Kallundborg, ein gleich starkes Corps bei Korsöer, 2500 Mann als Observationscorps bei Hirschholm und 1500 Mann, fast alle Cavalerie, bei Kjöge. Die größte Schwierigkeit eines solchen Vertheidigungsplanes ist, Demonstrationen oder falsche Angriffe von dem Hauptlandgang wohl zu unterscheiden, weil alles darauf ankömmt, daß das Hauptcorps sich von seiner Centralstellung nicht eher in Bewegung setze, als der wirkliche Landgang anfängt ausgeführt zu werden. Die Zahl der feindlichen Transportschiffe muß hier vor allen Dingen als Führer dienen. Wenn die Landung wirklich zwischen Kopen-

hagen und Kronenburg vor sich geht; so ist das Observationscorps bei Hirschholm, dessen Stärke der Feind wegen der vielen Waldungen in dieser Gegend nicht erkennen kann, hinreichend, um diesen aufzuhalten, bis das Centralcorps sich ihm anschließt, es sey durch einen Marsch über Friederichsberg und Lyngbye, oder über Ballerup und Lyngbye im Fall die Jahreszeit erlaubt, die Chausseen zu verlassen. Das Detaschement von Kjöge stößt zum Hauptcorps bei Rothschilder-Krug, während ein anderes Detaschement leichter Truppen von gleicher Stärke sich nach Fiskebecks-Bro begiebt. Den Tag nach der feindlichen Landung würden wir also auf jeden Fall im Stande seyn, mit 14,000 Mann über den Feind herzufallen, und das in einer sehr coupirten Gegend, in der wir jeden Graben kennen. Die Umstände müssen alsdann entscheiden ob wir stark genug wären, sogleich die Offensive zu ergreifen oder ob wir erst die beiden an der Westküste der Insel befindlichen Truppencorps an uns ziehen müßten, welches immer 48 Stunden mehr erfordern würde, je nach der Jahreszeit und dem Zustand der Heerstraßen. — Wenn der Feind seine Landung von dem großen Belt her ausführt, dann werden uns der zu große Abstand der beiden Observationscorps an dieser Küste von dem Haupt-Corps und das offene Terrain längs der Küste am Belt nöthigen, auf die unmittelbare Vertheidigung dieser Gegend zu verzichten, und diese Corps, nachdem sie so viel möglich den Feind in seinem Landgang aufgehalten haben, werden sich im Nothfall auf Holbeck und Slagelse, wo die Höhen hinter den Bächen Breigninge und Hammershoi feste Positionen darbieten, zurückziehen, die sie festen Fußes zu behaupten, alle Kräfte anstrengen müssen, bis das Central-Corps sich mit ihnen vereinigen kann. Ehe der Feind sich des einen dieser Punkte wird haben bemächtigen können, wird es offenbar entschieden seyn, auf welchen dieser Punkte das Hauptcorps sich zu richten hat. Wäre es gegen Kallundborg, so müßten wir trachten

uns mit unserm Detaschement auf den Anhöhen von Faverboe zu vereinigen, den rechten Flügel auf Allehauge-Veile gestützt, den linken gegen Skarritssöe gelehnt, und nach den Umständen entweder das Corps von Korsöer über die Pässe von Bromölle an uns zu ziehen, oder dieses den Feind tourniren zu lassen, indem es über Agerup Mühle marschirt. — Wenn dagegen das Hauptcorps sich gegen Korsöer zu wenden hätte, wo es darauf ankömmt uns mit unserm Observationscorps auf den Höhen von Vaarbye jenseits Slagelse zu vereinigen; so würden wir gleichfalls mit 17,500 Mann dem Feinde entgegenstehen, wohl verstanden, nachdem wir das Corps von Kallundborg an uns gezogen und zu gleicher Zeit über Ringsted das Detaschement von Kjöge uns einverleibt hätten. Sollte der Feind unsere Avantgarde genöthigt haben, die Stellung bei Vaarebye zu verlassen, ehe das Hauptcorps zu ihr gestoßen wäre, so würde der Verlust nicht groß seyn, weil die Stellung Front gegen den großen Belt macht, und dem Feinde gegen uns keine Vortheile gewährt. Uebrigens bieten die durch Waldungen und Seen sehr coupirte Gegenden von Soröe Gelegenheiten genug dar, um mit einem geringeren Corps eine größere Armee so lange aufzuhalten bis wir alle unsere verfüglichen Streitkräfte concentriren können. Da das Hauptcorps sich nicht von seiner Stellung bewegt als nur unter der Voraussetzung, daß der Feind seinen Landgang auf der Westküste vollführt hat, so folgt daraus, daß das Observationscorps bei Hirschholm gänzlich zu unsrer Disposition steht, und sich nach Rothschild in Bewegung setzt, sobald das Hauptcorps gegen den Belt vorrückt, um dasselbe zu ersetzen und ihm als Repli in seinem Vorrücken zu dienen. Wir könnten also, wenn die Umstände es erfodern, eine Schlacht in zu großer Entfernung von Kopenhagen und ehe alle unsere Streitkräfte concentrirt sind, zu vermeiden, uns auf Rothschild zurückziehen und dort erst eine Schlacht liefern, deren Ausfall entscheiden würde, ob wir das Feld halten

könnten, oder ob wir uns in Kopenhagen zu werfen und uns blos auf die Vertheidigung dieser Stadt zu beschränken hätten. — Endlich in dem Fall, daß der Feind eine Landung bei Kjöge vornimmt, ist diese Gegend zwar am schwächsten beobachtet, deswegen aber nicht am meisten von Hülfe entblößt; denn das Hauptcorps steht ihr am nächsten und kann durch einen Marsch über Snoldelöv und Skjendsved in 8 Stunden bei dieser Küste mit 11,500 Mann eine Schlachtordnung aufstellen und vielleicht durch die Ueberlegenheit einer solchen Macht unmittelbar die Landung verhindern. Sollte dagegen der Feind im Süden von Stevns landen, so könnten wir ihn mit unserm Hauptcorps kaum hindern zu landen; dieses wäre deswegen aber nicht weniger genöthigt sich in die Gegend von Kjöge zu verfügen, die unter diesen Umständen der Concentrationspunkt unsrer Streitkräfte seyn würde und à tout prix von dem Hauptcorps 48 Stunden lang zu behaupten wäre, um dem Detaschement von Korsöer die Zeit zu verschaffen, über Ringsted sich mit ihm zu vereinigen. Der Marsch des Corps von Kallundborg nach Rothschild ist alsdann gleichfalls geschützt, und das Detaschement, welches von Hirschholm anmarschirt, hat Zeit sich als Repli bei Rothschild Krug zu etabliren, der alsdann der Convergenzpunkt für alle die im Felde stehenden Corps wird."

„Auf diese Weise, fährt Hr. Blom fort, glaube ich die Möglichkeit einer Vertheidigung von Seeland durch Landtruppen allein gezeigt zu haben, ohne daß man nöthig habe, mir zu sagen, dieser Operationsplan sey in der Wirklichkeit vielen Modificationen unterworfen und von vielen Schwierigkeiten begleitet, die ich nicht erwähnt habe und die einzusehen man mich vernünftig genug halten wird. Ich möchte aber denjenigen, welche darüber nachdenken wollen, beweisen können, daß eine Flotte verloren haben, noch nicht alles verloren haben, heißt, daß es erst dann seyn würde, wo der wahre Kampf anfinge, sobald das Volk nur noch einen

Funken von Nationalmuth bewahrt hat. Würde dagegen die Theorie des Hr. Zahrtmann (die Flotte ist die Hauptwaffe) angenommen, so hätte man im ähnlichen Fall nur schnell eine Capitulation aufzusetzen! Und welche Garantie würden uns unsere großen Schiffe darbieten wenn England aus einem Alliirten unvermuthet unser Feind würde? Würde es nicht, bevor es seine Absichten auf Seeland kund gäbe, einen gnügenden Vorwand gefunden haben, um sie zu entfernen, oder könnte es nicht bevor sich ihrer mit Gewalt bemächtigen?"

Nachdem er diesen faßlichen Plan zu einer Vertheidigung vermittelst der alleinigen Streitkräfte zu Lande skizzirt hat, geht unser Verf., sich auf die neuere Geschichte Dänemarks (von 1525 bis 1814) stützend, zu dem 4ten und 5ten der Postulate des Herrn Zahrtmann über welcher in diesen die Sätze aufstellt: a. „daß die Land- und See-Armee von Dä„nemark die eine der andern nie zum Präjudiz gewesen sind, „und b. Dänemark nie mit seiner Landarmee einen kraft„vollen Feind hat zurücktreiben können; alle großen Ver„lüste, die es erlitten hat, geradezu Folgen von dem der„zeitigen Mangel an einer Flotte waren; und daß, bedrohet „von einem gänzlichen Ruin, es diese allein war, die es „rettete." — Blom zeigt zuvörderst, daß die eingewurzelte Vorliebe der Könige und eines Theils der Einwohner von Dänemark für den imposanten Anblick einer Flotte offenbar der Landarmee zum Schaden gereichte, indem jene fast alle Finanzkräfte des Landes zum Nachtheil dieser verschlang; alsdann, daß Dänemark in dem bezeichneten Zeitraum stets eine Flotte gehabt habe, diese aber nicht mehr, als die (übrigens sehr vernachlässigte) Landarmee, die Dänemark zugestoßenen Unglücksfälle habe abwenden, und noch weniger ganz allein das Königreich habe retten können. „Hr. Zahrtmann bemüht sich, fährt unser Verf. fort, zu beweisen, daß der Verlust unsrer Flotte im Jahre 1807 den Verlust von Norwegen nach sich gezogen hat. Ohne Widerrede hat er dazu beigetragen, wir müssen aber die erste Ursache dazu in dem

Continentalkriege suchen; von der Flotte hing die freie Communication zwischen beiden Ländern ab, viel fehlt es aber, daß alles verloren war, weil sie verloren ging. Und welche andere Garantie, als die Versicherung des Herrn Zahrtmann, hatte Dänemark, daß wir im Jahre 1813 die ununterbrochene Communication zwischen den vereinzelten Theilen des Königreichs gegen die offenbare Uebermacht der Engländer hätten erhalten können? — — — Die Hauptursache unsres derzeitigen Verlustes, war die Schlacht bei Leipzig, welche, hätte Napoleon sie gewonnen, wie er sie verloren hat, uns hinlänglich Norwegen, trotz aller Flotten, gesichert haben würde. Wenn andrer Seits die Finanzen Dänemarks in einem bessern Stande gewesen wären (deren Zerrüttung eine Folge des Krieges gegen England war, den uns der Besitz der Flotte einzig und allein zuzog und gegen die ihre Erhaltung uns nicht hätte schützen können), hätten wir uns mit mehr Stärke in Holstein zeigen und vereint mit Eckmühl den Schweden die Lust, Norwegen zu erobern, benehmen können, die Escadre mochte seyn, wo sie wollte." — — —

Indem der Verf. dergestalt die Argumente seines Gegners Schritt für Schritt durchgeht, drückt er sich über dessen 6tes Postulat mit folgenden Worten aus: „Hr. Zahrtmann sagt uns, daß Dänemark ohne Flotte einer von einer Flotte herbeigeführten und beschützten Armee nicht widerstehen könne. Worauf wir zuvörderst ganz einfach antworten: daß dies vor allen Dingen von der Stärke dieser feindlichen Armee und Flotte abhängt. Denn will er, daß diese Armee eben so zahlreich als die unsrige seyn soll, so sagt das Postulat im Grunde nichts anderes, als daß, unter übrigens gleichen Umständen, ein Mann ohne Schwerdt sich schwerlich gegen einen Mann mit einem Degen in der Hand vertheidigen kann, und es steht mir nicht zu, einen so trivialen Satz zu bekämpfen. Was ich in dieser Rücksicht gesagt habe ist ungefähr: daß um sich zu vertheidigen der Arm nöthiger ist als das Schwerdt und beziehe mich übrigens auf das

was ich in Betreff der Vertheidigung von Seeland gesagt habe."

„Daß ein Staat von zwei Millionen Einwohner nicht eine große Rolle in der Welt spielen könne," wie Hr. Zahrtmann in seinem siebenten Postulat sagt, ist ganz richtig und eben deswegen sollten wir nicht daran denken, sondern hübsch unserm Nationalcharacter, der Bescheidenheit treu bleiben. Aber gerade unsre Flotte ists, die uns gefährlich geworden ist, indem sie unsrer Nationaleitelkeit geschmeichelt und uns über unsere eigne Schwäche blind gemacht hat." — — „Unsere Geschichte liegt Jedermann vor Augen und wir können darin sehen bis zu welchem Grade „der Unabhängigkeit durch unsere eigenen Kräfte" wir im Stande gewesen sind, uns zu erheben; denn obgleich „die schäumenden Meereswogen für „unsre Marine der Weg zur Ehre und Macht gewesen „sind," so zeigt uns doch jede Karte von Europa deutlich, daß es nicht so für das Land war. Diese grundlose Eitelkeit stützt sich indessen auf die irrige Meinung, daß eine mächtige Marine Handel und Schifffahrt ins Leben ruft, da es doch bei allen Mächten, die Hr. Zahrtmann um diesen Satz zu begründen, anführt, gerade das Gegentheil war. Es waren ein blühender Handel, eine lebhafte Schifffahrt, die nach und nach eine mächtige Flotte hervorriefen." Nun zeigt der Verf. wie dies letztere bei den Venezianern, Genuesen, Portugiesen und Holländern der Fall war und schließt „Hamburg zeigt uns ein merkwürdiges Beispiel, daß man sehr gut einen blühenden Handel ohne Flotte haben kann."

Indem unser Verf. die Untersuchung über die vermeinte Nothwendigkeit für Dänemark, eine Linienflotte zu haben, verfolgt, bezieht er sich, in Betreff der Zugänglichkeit der Westküste des Herzogthums Schleswig, auf das Zeugniß des verstorbenen Admirals Lövenörn (Vorgängers des Hrn. Zahrtmann) woraus erhellt, daß die tiefste Einfahrt nach diesen Küsten höchstens nur 15 Fuß Wasser hat; welches nicht einmal für eine Corvette hinreicht, während die andern Einfahrten

nur 8 bis 12 Fuß Wasser haben, daß man in jedem Fall Lotsen und Bojen haben muß, um sie mit einiger Sicherheit zu befahren; und beruft sich auf das Urtheil eines jeden Seemannes „ob wir wohl auf einer solchen Küste eine Landung von einem Feinde zu fürchten haben, wenn alle Seemerkmale weggenommen werden, und sobald man weiß, daß ein Linienschiff 21 bis 24 Fuß, eine Fregatte 18 bis 19 F., eine Corvette 15 bis 16 F., ein Brig 14 bis 16 F., ein Schonert 10 bis 11 F. Wasser haben muß, oder tief sticht."

„Dies giebt mir Gelegenheit, von unsern großen Schiffen noch zu reden, die ich aus zwei Ursachen, wie das Schwerdt eines Riesen in den Händen eines Zwergs betrachte, weil ich sie unverträglich mit unsern Fahrwassern und Finanzen finde. Nach den Angaben, die mir zugekommen sind, kostet ein Linienschiff von 80 bis 100 Kanonen ungefähr 700,000 Rbthlr., eins von 64 bis 74 von 500 bis 600,000 Rbthlr., eine große Fregatte 2 bis 300,000 Rbthlr., eine Corvette 100 bis 120,000 Rbthlr., ein Brig 90,000 Rbthlr. Ein Schiff kann zwar für kleine Züge 30 Jahre dienstfähig seyn, für lange Reisen oder den Krieg nicht länger als 20 Jahr. Da aber die Kanonen, die Laveten, ein Theil des Tauwerkes von einem Schiffe, das im Hafen alt geworden ist, noch dienen können, so schätzt man die Ergänzung auf ein Drittel geringer als die Kosten eines ganz neugebauten und equipirten Schiffes. Die jährlichen von Zeit zu Zeit an großen Schiffen vorzunehmenden Reparaturen, selbst wenn sie ruhig im Hafen liegen, werden auf 5000 Rbthlr. geschätzt. Die Reise welche die Fregatte Minerva von 36 Kanonen im Jahre 1818 nach dem Mittelländischen Meere machte, soll in den 5 Monaten, daß sie abwesend war, 80,000 Rbthlr. Silber mit Inbegriff der Beschädigung am Tauwerke gekostet haben."

„Untersuchen wir nun, fährt er fort, welche Rolle unsere großen Schiffe in der Kriegesgeschichte gespielt haben; dies wird uns vielleicht helfen ihren Nutzen besser schätzen zu lernen." Darauf durchläuft er schnell die Geschichte unsrer

Seekriege, seit dem Jahr 1664 bis zu Ende des 18. Jahrhunderts, und findet darin, daß in Betracht der Localität der Fahrwasser, die sowohl die Natur als die Politik der dänischen Marine angewiesen haben, es in der That nur mit Fahrzeugen von geringer Größe und Flottillen war, daß sie bemerkenswerthe Erfolge erhielt, während daß die Rangschiffe nur die dänische Flagge, obgleich nicht ohne Ruhm, zwischen Kopenhagen und Gothland herumführten, viel Pulver verschossen und die Finanzen des Landes zu Grunde richteten.

„Nun kommen wir zur Geschichte unsrer Marine in unsren Tagen und wir werden sehen, ob sie uns eine reichere Ausbeute an Beweisen für unsere Rangschiffe darbietet. Den 25. Juli 1800 wird eine unsrer größten Fregatten (die Freya von 40 Kanonen) nach einem Verlust von 2 Mann an Todten und 5 Verwundeten genommen. In der Schlacht vom 2. April 1801 war das einzige unsrer Schiffe, das der Feind als Trophee wegführte, ein Linienschiff; die kleineren Fahrzeuge dagegen, die beiden kleinen Fregatten Elven und Hjelperen, die Cavalerieprammen Nyborg und Aggerhuus, die Gernersche schwimmende Batterie und die Kanonenboote, entgehen dem Schicksale, in Feindeshände zu fallen, weil ihr Bau unsern Fahrwassern angemessen war. Im Jahre 1807 wird die Fregatte Friedrichsvärn nach einem kurzen Widerstand genommen. Was dem Feinde während der Belagerung von Kopenhagen den meisten Abbruch that, das waren die kleinen Fahrzeuge; die großen Schiffe paradirten im Hafen und dienten nur, die Vertheidigung zu erschweren, weil sie die verwundbaren Theile der Festung vermehrten. Warum war keines von ihnen schlachtfertig? weil sie selbst dazumal außer allem Verhältniß zu unsern finanziellen Vertheidigungsmitteln standen. — Warum rüstete man sie nicht aus? Weil wir nichts von allem dem hatten, was dazu erfodert wird, weder Zeit, noch Geld, noch Matrosen. — Wie konnte man denn die Landwehr versammeln? Weil dies weit weniger Vorbereitungen erfodert. —

Warum leistete diese Landwehr so geringe Dienste? Weil das, was man auf sie verwandte, noch unbedeutender war, indem wir uns so vollkommen sicher hinter „unsern hölzernen Mauern" glaubten. Zwei Linienschiffe blieben uns noch, und ein Drittes, der Phönix, so wie die Fregatte Najade wurden noch während des Krieges gebaut nachdem man alle Sparbüchsen des Landes erschöpft hatte. Waren es denn diese, welche dem Feinde den größten Verlust zufügten? — Das erste (Prinz Christian) wird nach einem kraftvollen Widerstande zerstört, weil es auf seinem Wege nach dem Belte Seelands Riff nicht umsegeln (ligge forover) kann und zu tief geht um zwischen diesem und Gniben (eine sehr hervorstehende Spitze im N. W. von Seeland) zu segeln. Das andere (Louise Auguste) kömmt von Norwegen glücklich heim, läßt sich aber während des ganzen Krieges nicht jenseits Dreikronen sehen. — Das dritte endlich, welches mitten im Kriege vom Stapel läuft, wird nicht einmal aufgetakelt; und warum nicht? — Kann es einen andern Grund dafür geben, als daß man nicht seine Rechnung dabei fand. Endlich wagen wir im Jahr 1812 eine Fregatte von 36 Kanonen, die Nayade, nach Norwegen zu senden, wo sie sich bei Lyngöer mit 3 Brigs vereinigt. Aber sie wird so zu sagen von einer einzigen Lage eines englischen Linienschiffs ungefähr einen Monat nachdem sie unter Segel gegangen war, zernichtet. Indessen ist es vornehmlich bei dieser Gelegenheit, daß das Fahrwasser (Terrain) zum Vortheil der kleineren Fahrzeuge ins Licht tritt. Dasselbe feindliche Schiff fühlt seine mißliche Lage in diesem cul de Sac; es ist nicht der Fregatte wegen; keinesweges, die hat es verjagt und schlimm zugerichtet. Es sind fünf kleine Kanonenböte (von denen mein geehrter Gegner zwei befehligte) die dem siegreichen Feind dermaßen im Wege sind, daß er Unterhandlungen anknüpft und die Gefangenen wiederzugeben verspricht, wenn man sich der Kanonenböte gegen ihn nicht bedienen will, und da man diesen Vorschlag

nicht annimmt, verläßt er die Bucht mit einer solchen Eilfertigkeit, daß er die beiden dänischen Brigs, welche er bereits besetzt hatte, im Stich läßt."

„Obgleich ich glaube durch das Historische unsrer eignen Seekriege bewiesen zu haben, daß die großen Schiffe keinesweges für uns passen, will ich deswegen nicht gesagt haben, daß es ausschließlich Kanonenböte sind, die wir an ihre Stelle setzen sollen; zwar waren es diese, mit denen wir dem Feinde in dem letzten Kriege den größten Schaden zufügten. — — Wir haben nicht, wie die Schweden, Scheren — Ich würde es daher vorziehen, statt der großen Schiffe, leichte Fahrzeuge, wie Corvetten, Brigs und andere Fahrzeuge zu setzen, die im Stande sind, sich gegen eine überlegene Macht auf die Untiefen in den Meeresbuchten und Meerengen die unsre Küsten umgeben in Schutz zu begeben, wie auch mit der Westküste durch den Schlesw. Holst. Canal in Communication zu treten, um die Bewegungen der Armee zu unterstützen und endlich Stationen in Nyborg, Korsöer, Kallundborg und Naskov zu bilden. Dies sind jedoch nur hingeworfene Gedanken, welche reiflich zu untersuchen den Seeofficieren zukömmt."

Unser Verf. widerlegt die Versicherung des H. Zahrtmann, daß 2 Fregatten zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen hinlänglich sind, die stärkste Landarmee zu blockiren, folgendermaaßen. „Wir wissen, daß die Blockade, welche die Engländer in dem Canal gegen Frankreich unternahmen, von Zeit zu Zeit durch Stürme unterbrochen wurde, obgleich die Engländer ihren Observationsposten gegenüber ihre eignen Küsten mit Häfen und Werften versehen hatten, zu denen sie ihre Zuflucht nehmen und von denen sie zu ihren Posten selbst völlig ausgebessert, schnell zurückkehren konnten, wenn der Sturm ihnen Schaden zugefügt hatte, und selbst im Winter nicht vom Eisgang und Frost bedroht waren. Wäre es aber derselbe Fall mit einer feindlichen Flotte, bestimmt, die Communication zwischen Fühnen und Seeland zu blockiren? Sie würde genöthigt seyn, wenn der

Belt mit Treibeis gefüllt ist, oder sie einen Sturm vor ihren Ankern nicht aushalten könnte, nach Gothenburg zu segeln, ehe sie Schutz finden könnte, und alsdann wäre es sehr wahrscheinlich, daß eine Armee unterdessen ihren Uebergang ausführen könnte, ehe die feindliche Flotte Zeit bekäme, sich wieder auf ihre Station zu begeben. Auch in einer Windstille könnte ein Uebergang vermittelst Dampfschiffe und Kanonenböte ausgeführt werden, während Linienschiffe nicht von ihrer Stelle weichen könnten und müssige Zuschauer des Uebergangs seyn müßten." „Nie habe ich, sagt er weiter unten, für Dänemark die Nothwendigkeit einer Seemacht geläugnet und es auch nicht gethan, indem ich behaupte, daß die Marine nicht die Hauptwaffe ist. Man schafft z. B. nicht die Artillerie ab, weil man behauptet, daß Infanterie eine Waffe erster Ordnung ist. Auch folgt daraus nicht nothwendig, daß ein Feind, der von Süden her in die jütländische Halbinsel dringt, deswegen eine der unsrigen überlegene Seemacht habe, weil die Fahrzeuge, die wir ihm entgegenzustellen haben, kleiner sind als die seinigen. Preußen z. B, das den jetzigen politischen Verhältnissen zufolge diejenige Macht seyn könnte, von welcher vor allen andern ein solcher Einfall unternommen würde, könnte aus eignen Kräften nicht eine Flotte gegen uns aufstellen, die im Stande wäre, unsern weniger großen Fahrzeugen die Spitze zu bieten. Wenn dagegen diese Macht den Einfall in Verbindung mit einer der großen Seemächte ausführte, dann würden wir wieder zu dem Geständnisse unsrer Abhängigkeit in militairischer Rücksicht, oder zu der Unmöglichkeit für uns, mit eignen Kräften uns nachdrücklich zu Wasser und zu Lande vertheidigen zu können, zurückkommen müssen.

Wir schließen diesen Auszug mit den Rechtfertigungen des Verfassers gegen die Vorwürfe seiner Gegner: über die Widersprüche, welche diese in seiner Geschichte des Unionkrieges und seiner ersten Flugschrift gefunden zu haben glauben, folgende Punkte betreffend.

1. Die strategische Wichtigkeit von Fridericia.

„Hr. Zahrtmann, sagt er, tadelt es, daß ich behauptet habe, die Gegend von Fridericia sey derjenige Punkt in Dänemark, auf dem ein Feind, der in unser Land von Süden her eindringt, am schwächsten, wir dagegen am stärksten sind; er unterläßt aber in seiner Widerlegung die Voraussetzung, unter welcher ich dies behaupte, nämlich die Concentration unserer Land- und Seemacht auf diesem Punkte, weil dort unser Continent den Inseln am nächsten ist. Dagegen setzt er voraus, daß daselbst keine Seemacht und unsere beiden Armee-Corps sich selbst überlassen seyn würden, um daraus auf ein Resultat zu kommen, gegen welches ich nie in Abrede gewesen bin, daß ohne Seemacht die beste Position einer ans Meer gelehnten Armee immer mißlich ist. Ja was noch mehr ist, sie würde in dem gegebenen Fall ganz ohne Werth seyn, weil die strategische Wichtigkeit von Fridericia, vorzugsweise vor der von Rendsburg, hauptsächlich in ihrer Lage am Meere, bei dem schmalsten Uebergange vom Festlande zu den Inseln und im Mittelpunkt des Königreichs besteht. Wenn also Fridericia mit Stribsodde, das ihm gegenüber auf Fühnen liegt, eine einzige Festung vom ersten Range bildete, wie Warschau (befestigt) es mit Praga seyn würde, wie es Coblenz mit Ehrenbreitstein, Mainz mit Cassel, Straßburg mit Kehl sind, wie Hamburg mit Harburg und Dresden mit seinen Vorstädten waren, dann würde diese Festung uns dieselben wesentlichen Vortheile darbieten, welche die genannten gewähren, daß wir nämlich mit einer und derselben Armee auf 2 verschiedenen Kriegstheatern operiren könnten, statt daß der Feind, welcher diese Festung gänzlich umschließen will, nicht allein zwei verschiedene Armeen, sondern auch eine der unsrigen überlegene Seemacht nöthig hätte. Wir unsrer Seits könnten selbst mit einer geringeren Seemacht als die feindliche, die Communication zwischen den beiden Ufern des Belts unterhalten, weil die Meerenge sehr schmal und

voller Krümmungen ist, und unsere Marine stets unter den Küstenbatterien der Festungswerke seyn würde. Die starken Strömungen in dem kleinen Belt, auf welche Hr. Zahrtmann sich beruft, können nicht in Betracht kommen gegen eine mit Dampfböten eingerichtete Communication die so zu sagen eine Brücke zu vertreten hätte. Kanonenböte würden hinreichen, diese Communication selbst gegen die größten Schiffe zu beschützen, weil diese es schwerlich wagen würden, den Durchgang durch die sich schlängelnde Straße zu erzwingen, welche von den Batterien beherrscht wird, wenn die Batterien mit Bombenkanonen besetzt sind und die Wirkung dieser einigermaaßen den Erwartungen entsprechen, die aufgeklärte Artilleristen von ihnen hegen. Wenngleich eine mit Dampfböten eingerichtete Communication nicht für eben so vollkommen angesehen werden kann als die vermittelst einer Brücke, so ist sie ohne Widerrede weit vortheilhafter als die es würde seyn können, welche der Feind zwischen seinen beiden Armeen die Fridericia nebst seinem Brückenkopf einschlössen, würde zu Stande bringen können, wenn je eine solche Einschließung thunlich wäre. Wenn sie aber nicht möglich wäre, würden wir von keinem nähern Punkt im Stande seyn, unsrer Hauptarmee in Jütland Hülfe zu schicken, oder einen feindlichen Einfall aufzuhalten als von diesem, wo der Feind, es sey, um weiter gegen Norden zu gehen, oder um nach den Inseln überzusetzen, genöthigt wäre, eine lange Belagerung in der Divergenz seiner Operationslinie und in der Convergenz der unsrigen zu unternehmen. Niemand begriff dies deutlicher als der gefährlichste unsrer Gegner, Karl Gustav; denn er ließ sich, eben so wenig wie Wallenstein und Torstenson, durch Rendsburg und die Eiderlinie aufhalten; er wagte es aber nicht, so große Eile er auch hatte, über den kleinen Belt zu gehen, bevor Wrangel den 24. Octob. 1657 Fridericia bestürmt und genommen hatte; damals waren die Festungswerke noch nicht ganz vollendet, und mit einer zu schwachen Garnison im Verhältniß zu den Werken besetzt. Der König

setzte einen so großen Werth auf diese Eroberung, daß er förmlich neidisch auf seinen General wegen dieses Triumphs wurde. Nur erst nach der Einnahme dieser Festung durfte er ruhig den Uebergang über den Belt unternehmen, der des Eises ungeachtet nie ins Werk gesetzt worden wäre, wenn die Hauptmacht der dänischen Armee, und nicht ein Corps von blos 6000 Mann zu Fridericia postirt worden, und diese Festung in angemessenem Stande gewesen wäre. So lange dieser Punkt, welcher in geographischer und strategischer Hinsicht der Central-Punkt des Königreichs ist, nicht nach seinem richtigen Werth geschätzt wird, ist nicht an eine kräftige Vertheidigung von Dänemark zu denken; und wenn man ihn mit Hülfe der Kunst nicht zum Mittelpunkt aller unserer Vertheidigungsmittel macht, giebt es keinen ähnlichen im ganzen Lande, dessen Streitkräfte alsdann nach Analogie der von der Natur getrennten Theile unsres Kriegstheaters zerstreut werden müssen. Indessen lehrt uns die Geschichte hinlänglich, wohin uns das führt; indem wir stets im Detail geschlagen worden sind, weil nie eine wahrhafte Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen unsrer Armee stattgefunden hat, und die zu große Zuversicht in unsre Flotte uns zu offensiven und unzusammenhängenden, excentrischen und unsre Kräfte überschreitenden Unternehmungen verleitet hat. Es ist daher mit Fridericia und nicht mit Copenhagen, noch weniger mit unsrer Flotte, daß meiner Meinung zufolge, die drei Viertheile des Königreichs stehen oder unterliegen werden, wie Schweden mit Wanås und nicht mit Stockholm. Und wahrlich unsre braven Jütländer haben es um das Königreich verdient, eine gut unterhaltene Festung in ihrer Provinz zu haben, die zugleich Fühnen schließen und das Arsenal von Jütland beschützen könne, das neben einer offenen Stadt mitten auf der Landstraße liegt."

„Es war unter der Voraussetzung, Fridericia sey zu einem Hauptvertheidigungspunct gebildet, daß ich mir in meiner ersten Broschüre pag. 23 eine feindliche Armee, die ge-

gen diese Festung vorrückte, beständig auf ihrem rechten Flügel harcelirt dachte, so lange unsere leichten Fahrzeuge Herr des kleinen Beltes wären; denn sie können in alle die kleinen Busen dieser Küste, als Gennerfjord, Aarösund, Haderslevfjord, Heilsminde, Koldingfjord, Sudseviig u. A. dringen, dergestalt mit leichten Truppen Verwirrung und Verheerung auf den Heerstraßen anrichten, auf denen der Feind alles herbeiführen muß, Munition, Belagerungsgeschütz u. s. w., ohne daß wir selbst viel Bagage und Troß nöthig hätten; denn man könnte sich leicht auf die Fahrzeuge zurückziehn, im Fall man auf überlegene Streitkräfte stieße." —

2. Hr. Zahrtmann behauptet zwar, daß die auf den Bau der Festungen angewandten Summen übel angelegt sind und beruft sich auf Glückstadt, das im J. 1813 sich nicht lange genug hielt. Wenn wir aber nach solchen Argumenten auf den Nutzen der Festungen schließen wollen; so hätte Preußen alle seine Festungen, bis auf Colberg und Danzig (nebst Graudenz), zu schleifen, und zu welcher Schlußfolge würde uns dies in Hinsicht unsrer Flotte führen, zu deren Sicherung eine eigens dahin abzielende Defensionslinie angelegt wurde, die im Jahr 1807 nicht allein genommen, sondern auch weggeführt werden konnte, like a damsel in distress. Derselbe Verf. möchte mir gern einwenden, daß die Schlacht am 2. April auch zur Vertheidigung der Stadt geliefert wurde,. indem er meint ich spaße, wenn ich die Batterie drei Kronen als eine Vertheidigung für die Marine ansehe und für weniger wesentlich halte als Kopenhagens Befestigungswerke von der Landseite. Messen wir aber den Abstand von dem Rande des „Sandgrundes" auf den die Vertheidigungslinie gestellt war, bis nach Amalienburg und wir werden finden, daß sie über einen wirksamen Bombenwurf hinausgeht, besonders wenn die Bombe von einem Schiffe geworfen wird, das dem Feuer des groben Geschützes einer zahlreichen, auf den Wällen von Chri-

stiansshavn aufgestellten Batterie ausgesetzt ist; und daneben sage mir Hr. Zahrtmann, wann Kopenhagen von der Seeseite vor der Errichtung der Batterie drei Kronen von einem Feinde eingenommen worden ist, der in den eingehenden Winkel zwischen der Citadelle und der Batterie Sextus (beide gehörig besetzt) hineingesegelt wäre, um seine Landung auf der Brücke der Zollbude ins Werk zu setzen?!

XII.

Ueber die Einführung symbolischer Bücher in der dänischen und norwegischen evangelischen Kirche, und besonders über die Bestrebungen der Gesetzcommission, durch einen Artikel in den Gesetzbüchern König Christian V., die Concordienformel einzuführen.

Vom
Herrn Conferenzrath und Professor Dr. Schlegel
in Copenhagen.

Vorwort.

Die nachstehende Abhandlung ist von ihrem Herrn Verfasser schon vor 30 Jahren geschrieben worden. Sie erschien 1803 im 2ten Bande des skandinavischen Musäums. S. 139 u. f. Behuf der Uebersetzung, welche hier davon geliefert wird, hat der Herr Verfasser die Güte gehabt, die Abhandlung von neuem durchzusehen, sie hie und da zu berichtigen und mit einigen Zusätzen zu vermehren.

Die christliche Kirche hatte keine allgemeine symbolische Vorschriften, ehe sie unter dem Kaiser Constantin dem Großen die herrschende wurde. Da wurden zuerst sogenannte allgemeine Kirchenversammlungen gehalten, die sich das Recht

zueigneten, die Glaubenslehren vorzuschreiben, zu welchen jedes Mitglied der Christenheit sich bekennen mußte, wenn es nicht als Ketzer verfolgt werden wollte. Die Vorstellung, daß die Beschlüsse dieser Concilien inspirirt seyen, mußte bewirken, daß sie als unfehlbar angesehen, und der heiligen Schrift an die Seite gesetzt wurden. Als in späteren Zeiten der Bischof von Rom die vorzügliche Achtung, in der die Römische Kirche stand, weil man den Apostel Petrus für den Stifter und den ersten Bischof derselben hielt, zu mißbrauchen wußte, um sich, durch Hülfe günstiger politischer Begebenheiten, eine Oberherrschaft in der christlichen Kirche zu erschleichen, wurde auch den Schreiben dieses vermeintlichen Statthalters Christi in Betreff der Glaubenslehren und Kirchenzucht eine gleiche Unfehlbarkeit beigelegt. Die wirklichen und verfälschten Beschlüsse der Kirchenversammlungen und päbstlichen Schreiben, wie auch die Meinungen und verwirrten Traditionen der Kirchenväter, über die Lehrsätze und Gebräuche der ältesten christlichen Gemeinden, schlossen solchergestalt jede freie Untersuchung dessen, was in der Bibel gelehrt wird, aus. Die Reformation Luthers hatte zum Zweck, die Christen von dem Gewissens-Joche zu befreien, das ihnen in einem barbarischen Zeitalter auferlegt war. Er verwarf deshalb alle jene menschlichen Zusätze, welche die Lehre Jesu so sehr verwirren, und forderte die Menschen auf, sie in ihrer einzigen, untrüglichen Quelle, den Evangelien, zu studiren. Nicht ohne sich eines offenbaren Widerspruches schuldig zu machen, konnte er symbolische Bücher einführen wollen, die ewige unveränderliche Glaubens-Vorschriften enthalten sollten. Er wollte die Christen nicht zu Lutheranern machen, nicht zu Leuten, die an Luther glaubten, statt an den Pabst oder die Concilien, sondern zu Evangelischgesinnten. Provisorische Glaubens-Regeln, um unter den Lehrern der Kirche eine gewisse Ordnung zu erhalten, bis sie von einer besseren Aufklärung verdrängt werden, können dennoch mit dieser echten christlichen Vorstellungsart Luthers bestehen;

es scheint aber doch nicht, daß Luther diese für nöthig erachtet hat. Diejenigen Schriften, welche die evangelische Kirche jetzt für symbolische ansieht, sind zwar zum Theil Luthers Arbeit, wurden aber von ihm keineswegs zu solchem Gebrauch verfaßt. Die Augsburgische Confession von 1530, welche von Melanchton, mit beständiger Rücksicht auf die von Luther früher verfaßten Torgauischen Artikel, abgefaßt, und darauf von dem großen Urheber der Reformation revidiert wurden, waren nur dazu bestimmt, Kaiser Carl V. und den zu Augsburg versammelten Reichsständen, auf Anfoderung des Kaisers, eine wahrhafte Vorstellung von den Lehrsätzen zu geben, in denen Luther und die neuen Anhänger der Reformation von den Katholiken abwichen, und dadurch die mancherlei unvortheilhaften Gerüchte, die man mit Fleiß über dieselben verbreitet hatte, zu widerlegen. Deshalb enthält sie auch keine vollständige Erklärung aller Lehren der christlichen Religion, die sie enthalten müßte, wenn sie von Anfang an zu einem symbolischen Buche für die Protestanten bestimmt gewesen wäre. Ihr Redacteur, Melanchton, hielt sich deshalb auch für berechtigt, in den neuen Ausgaben, die er von dieser Schrift besorgte, eigenmächtig, Veränderungen zu machen, und dies nicht allein mit Luthers stillschweigender, sondern sogar mit seiner ausdrücklichen Genehmigung. Erst nach Luthers Tode war es, daß man diese Veränderungen Melanchtons als eben so viele Verfälschungen anzusehen begann, und daß der Verfolgungsgeist Ueberhand zu nehmen anfing. Noch weniger können Luthers großer und kleiner Cathechismus, ihrer ersten Bestimmung nach, als symbolische Bücher betrachtet werden; denn Luther verfaßte sie schon im Jahre 1529, auf Veranlassung einer Visitation der Sächsischen Schulen und Kirchen, um hierdurch einigermaßen der Unwissenheit in Religionssachen abzuhelfen, die er eben sowohl bei Geistlichen und Schullehrern, als bei dem gemeinen Manne, den jene aufklären sollten, angetroffen hatte. Die Schmalkaldischen Artikel, die von Luther, in

Folge der Aufforderung des Churfürsten von Sachsen, Johann Friederichs, aufgesetzt wurden auf Veranlassung eines Concilii, das vom Pabst Paul dem 3ten in Mantua zu halten angesagt war, wurden freilich von den in Schmalkalden versammelten Geistlichen approbirt, nicht aber von den evangelischen Fürsten sanctionirt; weshalb auch Luther dieselben als eine Privat-Schrift betrachtete. Sie haben nichts destoweniger in Deutschland, durch die Ausgabe der formula concordiae, unter den symbolischen Büchern einen Platz erhalten. Die von Melanchton verfaßte Apologie des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, hat in Deuschland gleiche Auszeichnung erhalten, obgleich sie eine Privat-Arbeit ist, die weder vor ihrer Bekanntmachung auf einem Convente den Geistlichen zur Prüfung vorgelegt, noch bei ihrer Publication von den protestirenden Ständen angenommen wurde.

So lange Luther und Melanchton lebten wurden die evangelischen Geistlichen bei ihrer Einsetzung auch nicht verpflichtet, in Uebereinstimmung mit gewissen symbolischen Büchern zu lehren, sondern nur, sich an die heilige Schrift zu halten, welches besonders Büsching an den Tag gelegt hat.*) Es scheint, daß erst durch die zu Torgau entworfene, darauf aber im Kloster Bergen revidirte formula concordiae, die zum ersten Male 1580 publicirt wurde, symbolische Bücher, im eigentlichen Sinne des Wortes, bei den Protestanten eingeführt worden sind, damit diesen zugleich alle die vorgenannten Schriften, nämlich: das Augsburgische Glaubensbekenntniß, die Apologie desselben, die Schmalkaldischen Artikel, und beide Catechismen Lutheri unter solcher Benennung bekannt gemacht wurden, und alle die Fürsten und Stände, die diese berüchtigte Einigkeits-Formel annahmen, sich zu-

*) Siehe A. F. Büschings Untersuchung wann und durch wen der freien, evangelisch-lutherischen Kirche die symbolischen Bücher zuerst sind aufgelegt worden. Berlin 1789 S. 18—23.

gleich dazu verbanden, derselben nachzuleben und sie zu handhaben. *)

Nach dieser Darstellung über die Einführnng der symbolischen Bücher in Deutschland, kann es nicht sonderbar erscheinen, daß die dänische evangelische Kirche in langer Zeit keine solche Glaubens-Regeln kannte. Im Jahre 1530 (ein, für den Fortgang des Protestantismus, nicht weniger wichtiges Jahr in Dänemark, als in Deutschland) überlieferte Tausen, auf dem Herrentage in Kopenhagen, im Namen der dänischen Protestanten, ein von ihm aufgesetztes Glaubensbekenntniß, bestehend aus 43 Artikeln, die zwar mit Rücksicht auf Luthers Torgauische Artikel, nicht aber auf die damals in Dänemark ganz unbekannte Augsburgische Confession, verfaßt sind. **) Daß indessen diese 43 Artikel eine Art symbolischer Auctorität erhalten haben sollten, davon findet sich, so viel ich weiß, keine Spur. Der erste und zweite Artikel zeigen sogar, daß dieses gegen die Denkungsart derjenigen stritt, die sich zu denselben bekannten. ***) Diese Glaubensartikel scheinen als ein temporaires Werk angesehen worden zu seyn, weshalb ich, meiner Ueberzeugung nach, nicht der von Herrn Bischof Münter in seiner gelehrten dänischen Reformations-Historie geäußerten Meinung, daß sie

*) Ibid. S. 54. Die Lüneburgsche Confession von 1561 hatte doch schon hierzu den Grund gelegt, denn in dieser werden die Augsburgische Confession und die Apologie für symbolische Bücher erklärt; in Uebereinstimmung hiermit hatten auch König Friederich II. und die Herzöge Johann und Adolph ein Mandat für die Herzogthümer publicirt d. d. Sonntag nach viti Ao. Dn̄i. 1562. (abgedruckt in der Dänischen Bibliothek VII. S. 193—197.) cfr. Saligs Geschichte der Augsburgischen Confession. P. 3. c. 6. p. 754.

**) Herr Bischof Münter hat sie in seiner Reformations-Historie II. S. 109 bis 119 abdrucken lassen.

***) Sie lauten so: 1., „Den hellige Skrift, som kaldes Canonica „Scriptura, hun er ene en fuldkommelig Regel og Lov at leve „og regiere sig efter, for alle de Mennesker som skulle faae

erst im Jahre 1574 sollten bei Seite gesetzt worden seyn, beipflichten kann. König Christian des 3ten Kirchenordinants vom 2. Septbr. 1537, die von Bugenhagen, mit Hülfe dänischer Theologen, besonders des Palladii verfaßt, und von Luther selbst approbirt wurde, bezieht sich an mehreren Stellen auf das Evangelium, nirgends aber auf eins der jetzt angenommenen symbolischen Bücher. Dagegen heißt es in der Einleitung zu derselben im dänischen Text: „Imod det „Evangelium oc det Christi indstigtelse skal man ingen höre „eller skjötte, om det end waer en Engill af Himmelen, som „Paulus tör sige," u. s. w. Der in der Ordinants (Bl. 34) vorgeschriebene Eid, den die Prediger beim Antritt ihres Amtes leisten sollen, *) nennt sie eben so wenig, und es wird „weiterhin (Bl. 36) nur festgesetzt: „at Biskoppen skal ligge „hannem som Kirken skal annamme een Befaling om Evan„gelium retsindig at predike." Unter den Vorschriften, welche sie in Rücksicht des Unterrichtes der Kinder enthält,

„Naade og Saligbed af Gud." 2., „Og derfor haver in„gen ret Christen-Mennesse anden Regel eller Lov „i Behov til ret Visbed eller Salighed, end „eneste Jesu Christi Lærdom, som er den fornemste hel„lige Skrivt, ubeblandet med Mennessens Gloser, Tilsatz og „Paastand."

*) Es ist merkwürdig, daß ein solcher Eid schon so früh in der dänischen evangelischen Kirche eingeführt worden ist; denn in Deutschland wurden sie gewöhnlich nicht in Eid genommen. Die Wittembergischen Theologen fingen freilich schon im Jahre 1533 oder 1534 auf eigne Hand an, den Professoren und Doctoren der Theologie das eidliche Gelübde abzufordern, beim reinen Glauben zu bleiben. Doch war dies nur eine von Luther, Jonas und Pomeranus eingeführte specielle academische Einrichtung, die sich so wenig verbreitet hatte, daß noch 1552 Andreas Osiander die Wittenbergischen Theologen deshalb angriff und sie beschuldigte, daß sie, durch diese vermeintliche neue Tyrannei, die Freunde der Wahrheit hätten hindern wollen, ihrer eigenen Ueberzeugung in Religions-Sachen zu folgen, vide Münters Ref. Hist. Thl. 2 S. 104.

findet sich die, daß Lutheri kleiner Catechismus gebraucht werden solle, es kann aber nicht aus den Ausdrücken gefolgert werden, daß man demselben die Auctorität eines symbolischen Buches beigelegt habe. Er wird auch in der nämlichen Ordinants (Bl. 74) genannt unter der Ueberschrift: „Om nogen synderlige Böger, der Landzpresterne skulle „haffve, hvilke de oc ikke tilgaffns ombære (onvære) kunde." An demselben Orte wird auch die Apologia Philippi empfohlen, als ein Buch „udi hvilken all Christendoms visse „Lerdom bestaaes og bevises, oc med Christelig skiel giffues „tilkjende, hvi mand noget saaledis skal tro oc sammeledis „lære fra sig." Daß sie aber gleichwohl nicht für symbolisch gehalten worden ist, sieht man schon daraus, daß sie nach Martin Luthers Postille genannt wird, und daß unmittelbar darauf die Loci communis Philippi ebenfalls mit besonderem Ruhme angeführt werden. Es bestätigt sich auch dadurch, daß die Augsburgische Confession selbigen Orts nicht genannt wird. In einem Anhange, den die Kirchenordinants später erhalten hat, und besonders in den bekannten Ripener Artikeln von 1542 findet sich nichts, das auf irgend eine Art zum Beweise dienen könnte, daß man zu der Zeit hier im Lande eine andere Glaubensregel als die Bibel angenommen hatte. Die älteste mir bekannte Anordnung, die auf einige der vorgenannten Schriften, als auf symbolische, hinzudeuten scheint, ist die Verordnung König Friedrich des 2ten vom 20. September 1569 über einige gewisse Bedingungen und Artikel, welche die Fremden, die hier in den Reichen zu leben und zu wohnen verlangen, eingehen sollen, und welche sowohl für sich mehrere Male gedruckt,*) als auch in den, während

*) König Christian der 4te ließ sie 1615 von neuem auflegen und wieder einschärfen, ohne Zweifel um der Verbreitung des Calvinismus vorzubeugen, den Herzog Johann Adolph begünstigte. cfr. Pontop. Annal. T. 3 p. 691. Sie sind abermals aufgelegt 1619 8. und 1640 4. Westphalen hat sie in seinen Monum. lateinisch abdrucken lassen T. III. p. 416. Diese Artikel können

der Regierungszeit König Christians des 4ten revidirten Ausgaben des Jütschen Lovs aufgenommen worden ist. Die Einleitung zu dem lateinischen Texte dieser Anordnung fängt mit den merkwürdigen Worten an: Tametsi symbola ecclesiastica, Apostolicum, Nicenum et Ambrosianum, item confessio Augustana, regulae esse possunt justi examinis: tamen quo magis caveantur, corruptelae purae doctrinae et schismata, debent Superintendentes et Pastores hos sequentes Articulos, quibus hospitium concedetur in his regnis, proponere. Der verstorbene Procanzler Pontoppidan hat in seinen Annales ecclesiae danicae T. III, p. 416 diese Artikel abdrucken lassen, die obenangeführten Worte aber dahin verändert, daß er symbolum Athanasianum statt Ambrosianum gesetzt hat, ohne einmal die Leser von der abweichenden Lesart im Original-Texte in Kenntniß zu setzen.

Der Churfürst von Sachsen Johann Friedrich suchte den König Frederik den 2ten dahin zu vermögen, die formula concordiae mit ihrem ganzen Zubehör in seinen Staaten einzuführen, aber stets vergebens. Der berühmte Theologe Jacob Andreä, der zu derselben die erste Idee gegeben und später an ihrer Ausarbeitung den bedeutendsten Antheil hatte, reiste zu diesem Zwecke sogar selbst hierher, als die Sache noch im ersten Entstehen war; er bewirkte zwar, bei seiner Zuhausekunft, durch den Einfluß des Churfürsten beim Könige, als seinem Schwager, daß sein furchtbarer Gegner Niels Hem-

---

übrigens mit Recht als eine dem Dänischen Staate eigenthümliche norma fidei angesehen werden, obgleich sie zunächst die Fremden angehen, und sie haben ihre verbindende Kraft behalten, bis sie, sowohl durch das Königsgesetz als durch die Bestimmungen in König Christians des 5ten Gesetzbuch über symbolische Bücher, zurückgenommen worden sind. Wer diese merkwürdigen Artikel aufgesetzt hat, kann ich nicht mit Gewißheit angeben, es ist aber wahrscheinlich, daß die dänischen Theologen, die ich nun gleich nennen werde, sie abgefaßt haben.

ming, unter dem Vorwande, er sey Krypto-Calvinist, vom Hofe und von der Universität verwiesen wurde; aber der König blieb desungeachtet unbeweglich, wozu wohl der Einfluß Hemmings, den er auch noch nach seiner glimpflichen Verweisung nach Rothschild behielt, viel beigetragen haben kann, zugleich aber auch die Vorstellungen des damaligen Seeländischen Bischofs Paul Matthiä, des Hofpredigers Christopher Knoff, und besonders des Gottorpschen Superintendenten Paul von Eitzen, wozu noch kommt, daß der gelehrte Reichs-Canzler Niels Kaas diese neue Formular-Theologie nicht liebte. Man nahm mit Recht an, was auch die Erfahrung vollkommen bestätigt hat, daß diese, von sechs schwäbischen und sächsischen Theologen verfaßte Schrift, unter dem Vorwande, zwischen den Protestanten Einigkeit zu bewirken, nur Uneinigkeit und Verfolgung befördern würde. Die Freunde Melanchtons nährten noch die Hoffnung, mit den Anhängern Zwinglis und Calvins eine Vereinigung zu Stande zu bringen; diese Hoffnung wurde aber durch mehrere Ausdrücke in dieser Schrift vernichtet, und besonders durch die Erklärung über das Sacrament des Abendmahls. Die Königin Elisabeth von England betrachtete dieses Unternehmen aus demselben Gesichtspuncte, und schrieb deshalb an König Friedrich den 2ten, um ihn zu vermögen, die Ausführung desselben aus allen Kräften zu verhindern. Als der Churfürst von Sachsen ihm nichtsdestoweniger im Jahre 1580 ein prächtig eingebundenes Exemplar dieser formula concordia übersandte, soll er, in einer schlaflosen Nacht, die ihm der Verdruß hierüber verursachte, dieselbe eigenhändig ins Feuer geworfen haben. Obgleich sächsische Schriftsteller in späterer Zeit zu beweisen gesucht haben, daß dies nur eine Erdichtung gewesen, die die Widersacher der formulae concordiae zusammengesponnen hätten, so scheint es doch eine wahrhafte Begebenheit zu seyn, da dieselbe nicht nur von fremden, gleichzeitigen Schriftstellern, wie Hospinianus, sondern auch von wohlunterrichteten inländischen,

wie von Resenius, in der nach Hvidtfeldts Manuscript ausgearbeiteten Lebensbeschreibung König Friedrichs des 2ten von Pontanus und andern bemerkt, ja sogar von Nicol. Selneccerus, einem der Verfasser der formula concordiae, durch gewisse, offenbar darauf hindeutende Ausdrücke in einer Leichenrede, die er in Dresden über den verstorbenen König hielt, bestätigt wird. *) Worüber alle einig sind ist dieses, daß der König schon durch ein Schreiben an die Bischöfe im Reiche, datirt Kloster Antwortskou den 23. Juli 1580 ihnen befahl:

*) vide Dänische Bibliothek T. II. p. 113 sq. T. IV. p. 212 sq. T. V. p. 355 sq. und T. VIII. p. 334—418. Pontoppidans Ann. eccl. Dan. T. III. p. 476—487. W. E. Christiani de formulae concordiae in Dania et Cimbria fatis. Kiliae 1773 p. IX—XIII. Joh. Herm. ab Elswich hat in Disquisit. hist. de formula concordiae num in Dania sit combusta antehac publicis disputationibus exhibita nunc recusa multisque access. aucta. Vitebergae 1716 durch kritische Argumente zu erhärten gesucht, daß es eine Fabel sey; diese halten aber keine strenge Prüfung aus. Joh. Nik. Antons Geschichte der Concordien-Formel 2. Theil, Leipzig 1779. S. p. 70 u. f. wiederholt nur Elswichs Gründe, ohne die neuen Beweise für diese Erzählung, die sich in der Dänischen Bibliothek und bei Pontoppidan finden, zu berücksichtigen. Er läßt sich hingegen S. 82 folgendermaaßen über sie aus: „Und „obgleich einige Gelehrte in den neuesten Zeiten jene alte Sage „zu schmücken und sogar mit neuen Documenten zu unterstützen „bemüht gewesen; so erweckt doch das kein geringes Befremden, „daß diese Documente jetzt erst zum Vorschein kommen, und „in den vorigen Zeiten, da man alles was nur der Concordien-„Formel zum Nachtheil gereichen konnte, begierig aufsuchte, und „nicht ohne Vergrößerung der Umstände vorbrachte, gänzlich un-„bekannt und verborgen bleiben konnte." Es ist dreist, durch eine solche Declamation Documente vernichten zu wollen, für deren Aechtheit alle inneren und äußeren Criterien sprechen. Uebrigens begreift man leicht, wie die harte Verordnung Frederiks des 2ten bewirken mußte, daß die Sache lange Zeit hindurch nicht die Aufklärung erhalten konnte, die erforderlich war, um die Behauptung der Parthei zu vernichten, die bei der Abläugnung dieses Factums interessirt war.

„allen Buchhändlern in ihrem Stifte anzudeuten, daß sie „durchaus keine dieser concordiae-Bücher hier im Reiche „einführen, verkaufen oder aushändigen sollten, wenn sie „nicht ihres Vermögens verlustig und ohne alle Gnade am „Leben gestraft werden wollten; ausländische Buchhändler „sollen sie, ehe dieselben ihre Bücher auslegen, warnen, daß „sie nicht das vorgenannte Buch verkaufen, bei Verlust „ihrer Bücher und dessen, womit sie sonst herumziehen. Pre„diger, bei denen ein solches Buch gefunden würde, sollten „ihr Amt verbrochen haben und überdies mit willkührlicher „Strafe belegt werden. Selbst die Bischöfe werden mit „Verlust ihres Amtes bedroht, wenn sie nicht fleißig darauf „achten, daß nicht gegen dies Verbot gehandelt werde." Diese harte Anordnung, die zu einer Zeit, da die Gesetzgebung sonst mit der Lebensstrafe ziemlich sparsam war, dieselbe in so verschwenderischem Maaße dictirt, zeigt, wie leidenschaftlich man gegen diese Schrift eingenommen war, die man durch allerlei Kunstgriffe in der ganzen Lutherischen Kirche einzuführen suchte, und die noch in unsern Tagen sächsische Theologen für ein Meisterstück ausgeben. Da die Herzöge von Holstein-Gottorp mit dem Könige gleicher Denkungsart waren, so wurde die formula concordiae in den Herzogthümern ebensowohl als in Dänemark und Norwegen verworfen. Indessen kühlte sich nach und nach der Haß gegen diese Schrift sehr ab. Deshalb glückte es Stephan Klotz, der während der letzten Regierungszeit Christians des 4ten, in dem Königlichen Antheile der Herzogthümer General-Superintendent war, sie eingeführt zu bekommen durch ein Edict, datirt Flensburg den 24. Mai 1647, welches von dem damaligen Prinzen, späteren Könige Friedrich dem 3ten, der diese Staaten an seines Vaters Statt als Statthalter verwaltete, erlassen wurde. (Elswich Bd. I. 58 und 59). Im Großfürstlichen Antheile Holsteins wurde sie dagegen erst 1734 eingeführt, als die Geistlichen eidlich verpflichtet wurden, nach derselben zu lehren, wie auch nach den übrigen,

im protestantischen Deutschland angenommenen symbolischen Büchern.

Nach dem Berichte Conrad Aslacs (in seiner theologischen und historischen Beschreibung der reformirten Religion. Kopenhagen 1622) soll König Friedrich der 2te im Jahre 1574 befohlen haben, daß in Predigten, Disputationen und Schriften über die Sacramente, hier im Reiche, nach der Augsburgischen Confession gelehrt werden solle, (Pontopp. Anm. III. S. 441) Herr Bischof Münter aber irrt, wenn er dies für die erste öffentliche Erklärung hält, welche beweist, daß man in den Dänischen Staaten der Augsburgischen Confession ein symbolisches Ansehen beigelegt habe *), denn die vorhergenannte Verordnung von 1569; legt es derselben schon in ihren Prämissen und ohne Einschränkung bei. **) König Christians des 4ten norwegisches Gesetz sagt: der König soll die Religion und Lehre, die jetzt in Dänemark und Norwegen, nach der heiligen biblischen, evangelischen und apostolischen Schrift gepredigt wird, ohne alles Hinderniß handhaben (Tingf. B. Cap. 10). Die von König Christian dem 4ten herausgegebene norwegische Kirchenordinanz, deutet, gleich wie ihre Quelle Christians des. 3. Ordinanz, nur auf die heilige Schrift als Glaubensregel hin, und legt den Predigern keinen andern Eid auf, als der dort schon vorgeschrieben war. Indeß enthält doch eine während der Minderjährigkeit des Königs erlassene Verordnung von 1591 (bei Paus Sammlung alter Verordnungen S. 425) eine ausdrückliche Anerkennung der Augsburgischen Confession. — In der für Dänemark erlassenen Verordnung des nämlichen Königs über das Amt und das Recht der Kirche ꝛc. vom 27. März 1629 die später in seinen gro-

*) vide seine Reformations-Historie Thl. II. p. 107.

**) In der dänischen Monatsschrift für Literatur V. Bd. S. 354 wird mit Grund bemerkt, daß die Augsburgische Confession in der Verordnung vom 20. Sept. 1569 nicht ausdrücklich als ein symbolisches Buch bezeichnet und derselben auch nicht authentisches Ansehen beigelegt wird. Fck.

ßen Receß von 1643 eingerückt ist, kommen hingegen Stellen vor, die der Augsburgischen Confession eine Art symbolischer Autorität beizulegen scheinen; z. B. cap. 1. art. 1; daß Keinen das Predigen verstattet werden dürfe, wenn sie nicht in lectione biblica so geübt, in locis communibus sanae doctrinae et confessionis so gründlich befunden würden rc.

Während der Abwesenheit König Christians des 4ten in Deutschland, wurde von seinem Sohne Christian, der unterdessen als Statthalter die Angelegenheiten des Reiches verwaltete, durch ein Schreiben an die Kopenhagener Universität vom 17. Decbr. 1625 festgesetzt, daß in der Folge Keinem das Professor-Amt ertheilt werden solle, ehe er an Eides Statt die 1530 übergebene Augsburgische Confession anerkannt hätte, wozu ohne Zweifel der Krypto-Calvinismus, der sich in späterer Zeit unter mehreren Lehrern der Universität eingeschlichen hatte, die Veranlassung gab. *) Bisher waren sie von jeder solchen Verpflichtung eben so frei als die Geistlichen des Landes, welches auch aus dem Streite zwischen den Professoren Ivarus Stubäus und Johan Paul Resenius zu ersehen ist, in welchem Stubäus 1609 vor dem Consistorio, als die Sache daselbst vorhandelt wurde, sich auf die Freiheit der Dänischen Kirche von symbolischen Zwange berief. **) Jener Befehl muß doch wohl bald bei Seite gesetzt worden seyn, wenigstens fand es das Consistorium den 4. Juni 1635 nöthig zu beschließen, daß jeder neue Professor die articulos fidei beschwören solle. (Pontopp. Ann. III. p. 850).

In dem auf Veranlassung der Souverainitäts-Einführung vom König Friedrich dem 3ten erlassenen Königs-Gesetz und zwar im 1. §., wurde die Augsburgische Confession von

*) Pont. Ann. T. 3 p. 758.

**) Ibid. p. 584—592. Dieses wird auch bestätigt durch die Nachricht Pontoppidans über den Proceß des Resenius mit Coccius im Jahre 1614 und über andere Sachen, falsche Lehre betreffend, aus diesem Zeitalter.

1530 auf eine feierliche Weise für das symbolische Buch des Landes erklärt. Diese Bestimmung ist aber hier nicht zum ersten Male so entschieden ausgesprochen, sie findet sich schon in der Verordnung vom 9. Juni 1651 betreffend die Regierungsverwaltung während der Minderjährigkeit des Königs. *) Sollte irgend eine, von protestantischen Geistlichen verfaßte, Schrift solche Auszeichnung verdienen, so ist es diese, da sie ein Buch ist, das von den deutschen protestantischen Reichsständen zu einer Zeit förmlich übergeben wurde, als sie vom Kaiser aufgefordert wurden, ihr besonderes Glaubensbekenntniß abzulegen, und da diesem gleich eine solche Wichtigkeit beigelegt wurde, daß die Protestanten von demselben, sogar in öffentlichen Staatsschriften den Namen Augsburgische Confessionsverwandte (confessioni Augustanae addicti) erhielten.

Man hätte glauben sollen, sie wäre das einzige symbolische Buch in den dänischen Staaten geblieben, zumal da das Königs-Gesetz, indem es den König für souverain und absoluten Alleinherrscher erklärt, doch sein Recht in Rücksicht der Religion des Landes beschränkt. Nichts desto weniger bewirkten einige Geistliche unter König Christian dem 5., daß die Anzahl der symbolischen Bücher durch das Dänische und Norwegische Gesetzbuch dieses Königs in beiden Reichen vermehrt wurde, und nur die kräftigen Remonstrationen der juristischen Gesetzcommissaire verhinderten die Einführung der früher so verabscheuten formulae concordiae und erretteten so die Dänen und Norweger von dem Gewissenszwange, dem die Evangelischen in Deutschland unterworfen sind. Die darauf hinzielenden Bestrebungen der Geistlichen sind bisher gänzlich unbekannt gewesen, welches keine Verwunderung erregen kann, da die Dänische Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte sehr wenig ist bearbeitet worden.

Die Aufklärung, welche ich mitzutheilen im Stande bin,

---

*) Siehe mein Staatsrecht 1ster Band S. 201.

verdanke ich dem Protocolle einer Gesetz-Commission, die vom 1. März 1680 bis zum 28. März 1681 gehalten wurde. Auf der Auction des verstorbenen Kofod Ancher habe ich ein Buch gekauft, in dem dieses Protocoll, nebst einigen andern, die Gesetz-Arbeit betreffenden Sachen, enthalten ist. Ancher hat das Protocoll, wie mehrere beigelegte Zettel bezeugen, genau studirt und es zu der von ihm aufgesetzten Geschichte der Redaction des Gesetzes König Christians des 5., die Herr Staatsrath Krogh in seinem juristischen Archiv hat abdrucken lassen, sehr benutzt.

Die sehr orthodoxen Theologen, Bischof Bagger und die Doctoren Hans Leth und Christian Nold hatten Befehl erhalten der Gesetz-Commission beizutreten, wenn der Theil des neuen Gesetzbuches verhandelt würde, der die geistlichen Sachen beträfe. Da sie also in dem übrigen Theile der Gesetz-Arbeit keine Stimme hatten, so wird auch in dem 1sten Artikel, 1sten Capitels, 1sten Buches des Gesetzes, welcher einen Auszug aus dem Königs-Gesetze enthält, der der Gesetz-Commission in Folge der eben erwähnten Handschrift von dem damaligen Cabinets-Secretair, späteren Geheimen-Rath Schöller zugestellt wurde, allein die Augsburgische Confession als symbolisches Buch genannt. Bei den Verhandlungen über das zweite Buch des Gesetzes waren sie aber desto wirksamer.

Vermuthlich hatte man im Entwurfe zu diesem Theile des Gesetzbuches, der jetzt revidirt werden sollte, mit Rücksicht auf die obengenannte Verordnung König Frederik des 2ten von 1569 bestimmt, daß keiner Erlaubniß haben solle hier im Lande zu wohnen, der sich nicht zu der heiligen Biblischen Schrift, den Apostolischen, Nicänischen und Ambrosii Symbolis und dem Augsburgischen Bekenntnisse bekannte.

Unter dieser Voraussetzung wird es auch verständlich, wenn es in dem Deliberations-Protocolle unterm 1. April 1680 bei den Debatten über das erste Capitel des zweiten

Buches, von der Religion, folgendermaaßen heißt: „wurde gesetzt Athanasius statt Ambrosius;" item wurde gesetzt statt der Worte: „Erlaubniß bekommen sollen zu wohnen, werden wohnen." Hierbei muß bemerkt werden, daß das Symbolum, welches unter den Symbolen der evangelischen Kirche, wie auch bei den Katholiken, dem Athanasius zugeschrieben wird, dessen Verfasser er aber, wie später eine genauere Kritik gezeigt hat, unmöglich seyn konnte, ohne Zweifel in älterer Zeit, von einigen protestantischen Theologen, dem berühmten Mayländischen Bischof Ambrosius muß zugeschrieben worden seyn, obgleich ich ihn in den Schriften über Symbolik, die mir vor Augen gekommen sind, nicht genannt gefunden habe. In dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse Artikel 6 de nova obedientia werden diesem Ambrosius auch bemerkenswerthe Worte zugeschrieben, die sich nicht in seinen Schriften finden. Die geistlichen Gesetz-Concipisten haben lieber mit den Verfassern der Korcordienformel, als mit dem oder denjenigen irren wollen, die die Artikel Frederiks des 2ten aufgesetzt haben. Gewiß ist es, daß jede Zweideutigkeit, die sonst stattgefunden haben würde, hierdurch verhütet wird. *)

Ferner heißt es in dem Protocoll: „Bei demselben Capitel movirte die Geistlichkeit, daß, wenn ein Fremder sich „hier niederlassen wollte, derselbe auch nach Augustana „Confessione, oder nach den Büchern, die im Anfange „dieses Capitels genannt werden, examinirt werden müßte." Dieser Vorschlag hat glücklicher Weise keinen Beifall gefunden, sondern man hat die harten Bestimmungen, die Buch 6 Cap. 1 gegen Dissentirende enthält, für hinlänglich gehalten.

In einer Versammlung am 16. April 1680 meinten die Geistlichen und ein Theil der übrigen Commissarien, daß zunächst nach den hier folgenden: „Und soll nur denen ge-

*) Ich brauche wohl nicht zu erinnern, daß wir das sogenannte Apostolische Symbolum keinem der Apostel verdanken, sondern

„stattet werden, in den Reichen und Landen des Königs zu „wohnen, die vorgenannten Catechismum und Ceremonien „gutheißen und genehmigen wollen;" noch folgende Worte „hinzugefügt werden müßten: „und sich zu unserer Kirche „halten, die Sacramente empfangen und sich in keinen be„harrlichen ketzerischen Irrthümern betreffen lassen wollen, „viel weniger dürfen Zusammenkünfte zur Uebung fremder „Religionen gehalten werden, außer von den Gesandten frem„der Herren, denen es mit ihren eigenen Dienern unver„wehrt seyn soll in ihren Häusern ihre Religions-Uebung „und was dahin gehört zu halten."

„Die Geistlichen proponirten, ob es nicht rathsam sey, „daß in dem Gesetze formula concordiae pro docentibus „eingeführt würde."

„Wurde für gut befunden, daß die Königlichen com„mittirten Theologi, bis auf weitere allergnädigste Resolu„tion seiner Majestät, die rationes auffetzen dürften, die sie „für die Einführung der formulae concordiae haben könnten."

„Ebenfalls proponirten die Geistlichen, ob es nicht zweck„mäßig sey, daß ecclesia zugleich mit patrono die Geist„lichen berufe."

„Hierüber wurde nichts gewisses determinirt, da man „nicht wußte, wie Se. Majestät es mit ihren juribus patrona„tus gehalten haben wollte."

Bei einer neuen Versammlung den 11. März 1680 heißt „es: „Wurde wieder der Anfang des zweiten Buches vor„gelesen, und für gut befunden, daß, wenn Jemand der „Meinung wäre, es müsse im ersten Capitel Athanasii sym„bolum statt Ambrosii stehen, er hierüber seine allerunter-

daß dies eine alte Formel ist, die im Occident und namentlich in Rom, bei der Tauf-Handlung gebraucht wurde. Das Nicänische ist demnach das einzige unter diesen drei Symbolen, das auf eine gewisse gesetzliche Weise in der damaligen christlichen Kirche eingeführt worden ist.

„thänigste Erklärung an Se. Majestät abgeben könne." Man hielt diese Sache also für so wichtig, daß darüber Königliche Resolution eingeholt wurde, welche der Behauptung der geistlichen Commissarien muß beigestimmt haben.

„Wurde votirt, ob die hier angeführten Worte: „und „sich zu unserer Kirche halten, die Sacramente empfangen „und sich in keinen beharrlichen ketzerischen Irrthümern be„treffen lassen wollen;" hinzugefügt werden müßten oder nicht.

„Herr Holger Wind meinte, man müsse nichts neues „hinzufügen, es sey denn, daß man besonders wichtige Ur„sachen dazu habe, sonst wäre es am besten, daß es nach „dem Projecte bliebe."

„Herr Owe Juel. Das im Project Gesetzte ist hin„reichend, es möchte denn das Bedenken der Mehrsten da„hin fallen, es sey durchaus und höchst nothwendig, daß „diese Worte inserirt werden müßten."

„Otto Scheel. Es ist schon genug, wenn es bei dem „bleibt, was im Projecte enthalten ist."

„Michel Wibe. Es sey am besten, daß es bei dem „Projecte bliebe, es möchten denn die Mehrsten die Einfüh„rung für rathsam halten."

„Jörgen Reetz wollte sich der Stimmenmehrheit con„formiren, hielt indessen doch dafür, daß es am besten sey, „es bliebe bei dem Project."

„P. Reesen. Es ist ganz unnöthig, daß diese Worte „hinzugefügt werden."

„R. Winding hielt dafür, daß Lutheri Catechismus „mit seiner Erklärung allein vollkommene norma sey, um „nach demselben diejenigen zu examiniren, die sich hier im „Reiche niederlassen wollten, und meinte, daß wer an das„jenige glaubte, was darin enthalten sey, und christlich lebte, „genugsam selig werden könne, es sey daher am besten, daß „es so bliebe, wie es wäre; denn es ist ein großer Unter„schied sich als Bürger oder als ein theologus niederzulassen."

„P. Nielsen war derselben Meinung."

„Doctor Hans Leth meinte, es sey am besten, daß „die Worte hinzugefügt würden."

„Rold ebenfalls, da es der Wille Sr. Majestät ist, „daß hier nur Eine Religion seyn soll, für welche es nicht „hinreichend ist, den Catechismus Lutheri zu erklären; denn „es kann ein Jeder wohl an den Catechismum glauben, und „doch andere tolle Grillen haben."

„Wurde wieder besprochen, ob formula concordiae „in dem Gesetze genannt werden müßten oder nicht.

„Wurde für gut befunden, daß die Geistlichen an Se. „Königliche Majestät ihre Gründe eingeben könnten, wes„halb sie genannt werden müßte; übrigens waren alle andern „Commissarien der Meinung, es sey unnöthig, daß sie im „Gesetze genannt würde." —

Dies sind die Aufklärungen, die ich in Betreff dieser Sache aus dem Deliberations-Protocolle geschöpft habe. Indessen dienen sie dazu, sowohl über das 2. Buch Capitel 1, des Gesetzes als über das 6. Buch Capitel 1 Artikel 5 und 6 Licht zu verbreiten.

So wie das erste Capitel des zweiten Buches, durch die von den juristischen Gesetz-Commissarien bewiesene Energie, jetzt abgefaßt ist, kann man eigentlich nicht sagen, daß es eine neue Beschränkung der Religionsfreiheit, im Vergleich mit der schon früher nach dem Königsgesetze stattgehabten, auferlegt habe, außer insofern es den kleinen Catechismus Lutheri zu einem symbolischen Buche erhebt, wobei man zu der Zeit kein Bedenken fand, da derselbe schon seit Einführung der Reformation in Dänemark in den Schulen gebraucht, und dieser Gebrauch, durch die noch geltende Kirchen-Ordinanz Christians des 3. bestätigt war. *) Denn, was das

*) Dies halte ich für die wahre Ursache, weshalb Luthers kleiner Catechismus symbolische Auctorität erhalten hat, und nicht die, welche Herr Ussing anführt (Kirchenverfassung Th. 1 Cap. 1,) daß man hierdurch auch dem gemeinen Manne ein symbolisches Buch habe in die Hände geben wollen, damit er prüfe, ob die

sogenannte Apostolische und Nicäische Symbolum betrifft, so erklärt die Augsburgische Confession ausdrücklich, daß die Evangelischen hierin mit der Römischen Kirche einig sind, und was das Athanasianische betrifft, so kommen in dem evangelischen Glaubensbekenntniß Ausdrücke vor, die offenbar aus diesem Symbole entlehnt sind. Gegen den 1. Artikel des 2. Capitels 2. Buches kann man hingegen einiges einwenden, indem dieser die symbolischen Bücher mit der Bibel in eine Classe zu setzen, oder diese zu einem symbolischen Buche herabzuwürdigen scheint, da sie doch nach richtigen evangelischen Vorstellungen fortwährend die einzige Glaubens-Quelle ist, wie es auch der Eingang zur formula concordiae feierlich bestätigt, obgleich die Concordien-Formel weiter hin im Texte von diesem so richtigen Grundsatze abweicht, und sich Ausdrücke bedient, welche denen gleichen, die ich mir hier zu rügen erlaube. Noch muß ich bemerken, daß die Vorliebe der geistlichen Gesetzcommissarien für die formula concordiae ohne Zweifel bewirkt hat, daß die Augsburgische Confession von 1530 in dem citirten Artikel; die unveränderte genannt wird; denn durch den formula concordiae ist diese Terminologie zum ersten Male in einer Staatsschrift eingeführt worden, zum großen Aergerniß für Melanchtons Freunde und Anhänger; in dem Königsgesetze und in dem kurzen Auszuge desselben im 1. Artikel des Gesetzes, wird sie nicht mit diesen Secten-Namen benannt. *)

König Christians des 5ten Kirchen-Ritual, welches noch

Lehren auch Lutherisch seyen; denn hierin darf der gemeine Mann wohl keine entscheidende Stimme haben. Da Luthers großer Catechismus hier im Lande nie allgemein eingeführt gewesen ist, wurde er auch nicht bei dieser Gelegenheit unter die Zahl der symbolischen Bücher aufgenommen; und es kommt vielleicht noch die Ursache hinzu, daß in demselben Ausdrücke vorkommen, die von sehr orthodoxen Theologen nicht gebilligt werden.

*) cfr. Barth. Meieri Epistola ad Paulum ab Eitzen Dänische Bibliothek VII. p. 277.

immer gültig ist, verpflichtet die geistlichen durch ihren Eid nur in Uebereinstimmung mit der göttlichen Lehre zu lehren, die enthalten ist in den prophetischen und apostolischen Schriften, und in den symbolischen Büchern der Dänischen Kirche, ohne sie zu specificiren, so daß dieses Eides-Formular nicht zur Entscheidung der Frage dient: wie viele Bücher nimmt die Dänische evangelische Kirche als symbolische an? *)

*) Es ist ohne Zweifel ein Schreibfehler, wenn in Herrn Bischofs Münters Reformations-Historie II. S. 105 gesagt wird, dieser Eid sei durch die Kirchenordinanz König Christians des 4ten eingeführt worden.

XIII.

Ueber den Misbrauch der symbolischen Bücher und über ihren rechten Gebrauch.

Aus der Copenhagner Monatsschrift für Literatur 5ter Bd. S. 477. mitgetheilt

von

D. L. Lübker.

Bei der Frage über die Wichtigkeit der symbolischen Bücher, ihre Gültigkeit und ihren rechten Gebrauch werden wir, wie in so vielen andern Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, einen Zwiespalt der Meinungen finden, welcher sich nicht weniger scharf und schneidend in unseren Tagen als in früheren, nicht weniger bei uns als in anderen Ländern ausspricht. Während Einige diese Bücher als den eigentlichen Felsen, auf welchem die Kirche ruht, betrachtet wissen wollen und soweit gehen, daß sie ein strenges Festhalten an allen einzelnen symbolischen Bestimmungen nicht nur als das Zeichen von der Christlichkeit der Kirche, sondern auch als eine Bedingung für ihre christliche Gesundheit erklären: so wird die Auctorität dieser Bücher von Anderen unbedingt und

mit Heftigkeit, als eine vollkommene Abirrung von der Spur, welche Christus selbst seiner Kirche angewiesen hat, verworfen. Während Einige sich in Schrift und Rede auf die Symbole als die unfehlbare, untrügliche Wahrheits-Regel berufen, und keine christliche Wahrheit ausserhalb der Gränze, welche man in ihr abgesteckt findet, erkennen, so gelten sie in den Augen Anderer allein als historische Denkmäler aus einer fernen Zeit, deren Anwendbarkeit und Gültigkeit in dem wirklichen Leben längst aufgehört hat. Während Einige mit Heftigkeit von jedem Lehrer in der protestantischen Kirche als unerläßliche Pflicht fordern, daß seine Rede und Schrift ein treuer und genauer Ausdruck der kirchlichen Bekenntnisse seyn soll, vertheidigen Andere die Meinung, daß der rechte protestantische Geist in der unbedingten Freiheit der Rede wie der Gedanken bestehe, in einer Opposition gegen jegliche Einschränkung der Freiheit, die evangelische Lehre nach der eigenen individuellen Ueberzeugung vorzustellen und zu verkündigen.

Die eine von diesen Extremitäten dient dazu, der andern Nahrung und Stärke zu geben, und gerade hierin liegt der Grund und die Aufforderung gegen beide zu arbeiten, dadurch daß man auf den rechten Gebrauch, und auf den Punkt, wo der Gebrauch in Misbrauch übergeht, aufmerksam macht. Wir wollen hier nicht die Einwendung befürchten, daß was hierüber gesagt werden kann, vielleicht oft vorher gesagt worden ist; denn wenn es eben so oft vergessen worden ist, oder wenn die Beikommenden zum wenigsten sich stellen, als ob sie es vergessen hätten, um auch Andere dahin zu bringen es zu vergessen, dann kann es wol der Wiederholung bedürfen, besonders zu einer Zeit, da die Aufmerksamkeit des Volks, ja selbst des gemeinen Mannes auf diese Frage hingeleitet worden ist, zumal auf eine Art, welche nur geschickt ist das Urtheil irre zu leiten und zu verwirren, indem man es als die richtige Bestimmung und den einzigen, gesetzmäßigen Gebrauch der symbolischen Bücher vorgestellt hat, die Auslegung der Schrift und die Entwickelung der Lehre in gleichförmige, unbeweg-

liche Formen hinein zu zwingen, und gesucht hat, dieser Behauptung durch drohende Schilderungen der verderblichen Folgen Gewicht zu geben, welche vermeintlich für Kirche und Staat entstehen würden, wenn diese Bücher nicht in einem solchen Gebrauch und Ansehn gehandhabt werden.

Selbst von vielen derjenigen, welche diesen Geist und seine Bestrebungen ernstlich mißbilligen, läßt es sich ohne Zweifel annehmen, daß sie sich vielmehr zurückgestoßen fühlen durch den Gedanken an all das Böse, welches sich aus einem solchen geistigen Zwangssystem entwickeln würde, als sich wegen des Unrichtigen und Falschen, welches jener Behauptung selbst zum Grunde liegt, Rechenschaft zu geben wissen. Nicht Wenige dürfen auch wol der Meinung seyn, daß die ganze Frage über die Anwendung der symbolischen Bücher einen unauflöslichen Knoten bildet: daß man auf der einen Seite, indem man ihnen die gesetzmäßige Macht einräumt, in Gefahr steht, dem Christenthume, dem Protestantismus und den Forderungen der Wissenschaft zu nahe zu treten, und auf der andern Seite, indem man diese Forderungen berücksichtigt, in Widerspruch gegen das Interesse des Staats kommen muß, daß man folglich jede theoretische Untersuchung über dieses verwickelte Verhältniß vermeiden und umgehen, und der Weisheit der Staatsobrigkeiten, sei es auch auf Kosten der Consequenz, anheimstellen muß, eine Art Mittelstraße zu halten, welche man im Allgemeinen durch die Namen Humanität oder Liberalität zu bezeichnen pflegt.

Wir sind weit entfernt die Schwierigkeiten bei dieser Untersuchung abzuleugnen, oder zu behaupten, daß sie allein in dem speciellen Verhältniß und den Umständen, nicht größtentheils wirklich in der eigenen Natur der Sache gegründet seyn sollten. Soviel ist für das Erste gewiß, daß weder bei der Entstehung des Christenthums noch bei dessen Wiedergeburt durch die Reformation die Rede von Einschränkungen war, wie die, welche später durch kirchliche Symbole bewirkt sind — beide Epochen bezeichnen eine Befreiung des Men-

schengeschlechts von dem geistlichen Joche und einer Hinüberführung in das Reich der Freiheit; — man muß ferner einräumen, daß die ganze Methode, die wahre evangelische Lehre sichern zu wollen, indem man menschliche Auslegungen und Bestimmungen geltend machte, sehr verschieden von der ist, welche vom Stifter des Christenthums angeordnet und von den Aposteln und Reformatoren befolgt ist; und endlich muß man einräumen, daß, wofern man die symbolischen Bücher als das wichtigste und wirksamste Mittel, die Reinheit des Glaubens und die Einheit der Kirche zu befestigen, betrachten wollte, dann eine solche, von aussen hineinwirkende Bestrebung dem Geiste gänzlich entgegengesetzt seyn würde, welcher von Christus in die Welt eingeführt, und welcher durch die Reformatoren wieder in die Kirche Christi, woraus sie damals lange verbannt gewesen war, zurückgerufen worden ist.

Indessen läßt es sich mit Sicherheit annehmen, was diese Untersuchung eigentlich so schwierig und verwirrt macht, ist dieses, daß sie zum öftern als eine blos juristische Frage behandelt wird, welche allein durch die buchstäbliche Auslegung gewisser einzelner Gesetzstellen beantwortet werden müsse. Man betrachtet die symbolischen Bücher ganz auf dieselbe Art als die Gesetzbücher im Allgemeinen, betrachtet die Verpflichtung nach ihnen zu lehren auf dieselbe Art als die Verpflichtung, nach jedem Gesetz für das äussere Leben sich zu richten, betrachtet einen Lehrvortrag auf dieselbe Art als jede, durch die Gesetze verordnete und vorgeschriebene, Formalitäts-Handlung, wo denn unbedingter und uneingeschränkter Gehorsam gefordert wird, ohne irgend eine Befugniß für den Einzelnen auszulassen oder hinzuzufügen, zu modificiren oder zu unterscheiden zwischen dem mehr oder minder Wesentlichen; und was scheint bei dem ersten Blick rechtmäßiger und consequenter, oder bequemer und sicherer in der Praxis! Und doch ist es gerade diese Behandlungsart, welche mit einem trügerischen Scheine von Consequenz, in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt, weil sie mit der eignen Natur des Gegenstandes

im Streite steht. Es gehört nicht viel dazu um zu erkennen, daß eine Untersuchung, wie diese, von einem höhern Standpunkt ausgehen muß, daß sie von der Einsicht in und dem Interesse für die Principien des Christenthums und der protestantischen Kirche geleitet werden muß; wo diese Einsicht fehlt oder wo man jede höhere Beziehung auf das Verhältniß des Staats und der Gesetzgebung auf Religion, Kirche und Gelehrsamkeit abweiset und entfernt, da wird man natürlicher Weise Gefahr laufen, eine Entscheidung zu geben, wodurch die höchsten Gesetze gekränkt werden, die Gesetze, welche gerade durch die spätern, speciellern Anordnungen ihren Schutz und ihre Sicherung gegen die Uebermacht finden sollten.

I.

Es pflegt leichter zu seyn, sich darüber zu verständigen, was zum Misbrauch einer Sache gerechnet werden muß, als über das, was den rechten Gebrauch derselben ausmacht, und wir wollen daher mit der Frage anfangen: was als Misbrauch der symbolischen Bücher angenommen werden und gelten muß.

Jeder wird einräumen, daß es Misbrauch sey, wenn man die symbolischen Bücher auf eine Art anwendet, welche gegen das Wesen des Evangeliums Christi und den Zweck der Kirche Christi auf Erden streitet. Was ist aber das Wesen des Evangeliums? doch nicht Buchstabenwitz in Glaubensformen, Lehrbestimmungen und Schulterminologien, sondern das Leben des Geistes, ausgedrückt von Menschen in seiner reinsten Form: iu der Weisheit des Worts und Geistlichkeit des Lebens. Und was ist der Zweck der Kirche? Doch nicht seinen Mitgliedern ein schulgerechtes Bekenntniß auf die Lippen zu legen, sondern Gottes Wort, welches die Kraft des ewigen Lebens hat, auf die Seele wirken zu lassen, um eine Erkenntniß und einen Glauben hervorzubringen und zu befestigen, welcher aus freiem Trieb des Geistes seinen Gott und seinen Erlöser in Wort und Leben bekennt;

der um mit Luther zu reden: „Das Gesetz Christi ist nicht Lehre, sondern Leben, nicht Wort sondern das Wesen, nicht Zeichen, sondern die Fülle selbst."

Misbrauch ist es, wenn man den symbolischen Büchern eine Kraft beilegt, wodurch der Staat gegen den Charakter eines christlichen Staats handeln würde. Der christliche Staat nemlich nimmt eine in die heiligen Bücher niedergelegt göttliche Offenbarung an; er legt diesen Büchern unbedingte Auctorität in Allem bei, was die christliche Lehre betrifft, und unterwirft sich gläubig ihrem Ansehen. Aber gerade deswegen kann der christliche Staat es nicht bei symbolischen Büchern bewenden lassen oder seine Mitglieder unbedingt und uneingeschränkt an die Auctorität der symbolischen Bücher binden; denn er würde dadurch entweder diese Bücher für eine erneuerte Offenbarung erklären, oder mit Wissen und Willen das menschliche Wort an die Seite des göttlichen stellen; in beiden Fällen würde er den christlichen Glauben verläugnen, weil er ein anderes Fundament legte, als das, welches gelegt ist.

Misbrauch ist es, wenn man den symbolischen Büchern eine Macht und Kraft beilegt, welche gegen die Grundsätze streiten, die von den Reformatoren selbst und ihren Nachfolgern feierlich erklärt und in der That standhaft befolgt sind als diejenigen, welche das Wesen und die Wirksamkeit der evangelisch-protestantischen Kirche im Gegensatze der katholischen Kirche angeben, und solchergestalt das letzte Fundament für die kirchliche Gesetzgebung in allen evangelisch-protestantischen Staaten ausmachen. Aber welche sind diese Grundsätze? diese: daß „die heilige Schrift der einzige Richter, die Regel und Richtschnur ist, wornach, als dem einzigsten Probierstein alle Lehren sollen und müssen geprüft und beurtheilt werden, ob sie gut oder schlecht, recht oder unrecht sind; und daß die Symbole und andere Schriften der alten und neuen Lehrer, welche Namen sie haben mögen, nicht Richter sind wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugniß davon und Auslegung des Glaubens, wie die heilige Schrift zu jeder Zeit, von den damals in der Kirche Gottes lebenden, in den bestrit-

tenen Artikeln verstanden und ausgelegt worden ist". So lautet es wörtlich in der Concordienformel, und früher in der Speierschen Protestation.

Es ist ebenfalls Misbrauch — welches geradezu aus dem Vorhergehenden folgt —, wenn man den symbolischen Büchern dasselbe Ansehn einräumt, welches ihnen in der katholischen Kirche beigelegt wird; denn will man den eigentlichen Hauptunterschied, den eigentlichen Gegensatz zwischen beiden Kirchen angeben, dann muß dieser gerade in dem Verhältniß gesucht werden, worin die Kirche und die kirchlichen Bestimmungen zu der heiligen Schrift gestellt werden. Dieses Verhältniß findet man, was die katholische Kirche betrifft, nirgends deutlicher ausgedrückt als in der eidlichen Verpflichtung, welche allen katholischen Geistlichen abgefordert wird, und wodurch sie sich verpflichten „allein anzunehmen und auszulegen die heilige Schrift nach der Meinung, welche die heilige Mutter, die Kirche, welcher es allein zukommt über die wahre Meinung und Auslegung der heiligen Schrift zu urtheilen, annimmt und angenommen hat". Aber was in der katholischen Kirche als das erste und vornehmste Merkmal der Rechtgläubigkeit gilt, wird in der protestantischen Kirche auf das Bestimmteste als die Quelle zu allen übrigen Irrthümern und Misbräuchen verworfen nach Luthers Ausspruch: „die christliche Kirche hat keine Macht, Artikel des Glaubens oder die Evangelia und heilige Schrift zu bestätigen, als ein Richter und Oberherr, sie wird aber wohl wiederum von dem Evangelio und von der heiligen Schrift bestätigt, als vom Richter und Oberherrn." (Walch, XIX. S. 1190). Wo der Kirche und den obersten Repräsentanten (dem Papste und den Concilien) göttliche Auctorität beigelegt wird, da würde es widersprechend seyn, wenn die kirchlichen Symbole den heiligen Büchern untergeordnet würden; aber eben so offenbar ist der Widerspruch, wenn man die kirchlichen Symbole für Menschenwerk erklärt, und sie desungeachtet der heiligen Schrift an die Seite stellt. Wo selbst dieses der Fall ist, es sey nun

daß es mit oder ohne ausdrückliche Erklärung geschieht, da können wir nur eine Abweichung von der protestantischen Kirche, eine Huldigung der katholischen Lehre von der göttlichen Kraft der Kirche sehen.

Es ist endlich Misbrauch, wenn man die symbolischen Bücher als Mittel und Werkzeug gebraucht, die Entwickelung der Wissenschaft, den Fortgang der Wissenschaftlichkeit und Aufklärung zu hindern, um das freie Forschen und die freie Aeusserung zu bezwingen und zu verbannen. Denn wo diese Freiheit verscheucht ist, da wohnt Christi Geist nicht, wenn anders des Apostels Worte in Kraft stehen: „der Herr ist der Geist, und wo des Herrn Geist ist, da ist Freiheit" (2 Cor. 3, 17). Wo auch das Christenthum geherrscht hat mehr als blos dem Namen nach, da hat die Freiheit des Geistes Schutz und Pflege gefunden, und die evangelische Kirche hat gerade dadurch sich dieses Namens würdig erwiesen, daß sie die Wissenschaft in ihrem ganzen Umfang hervorgebracht und gepflegt hat, daß sie ihre Stärke und ihre Wehr in den Waffen gesucht hat, welche nur freigemachte Geister führen können. —

Aber wie entsteht denn, und worin äussert sich dieser Misbrauch, welcher zum Streit gegen das Wesen des Christenthums und der protestantischen Kirche, gegen die heiligsten Rechte und ihre höchsten Interessen führt, während er dagegen in vollkommener Harmonie mit der katholischen Kirche steht, und in dem Geiste der katholischen Hierarchie den Weg zu der christlichen Finsterniß und christlichen Sclaverei bereitet.

Wir fordern Jeden auf, sich diese Frage selbst zu beantworten, um sich selbst zu sagen: ob nicht das, was oben über die widersprechende und verderbliche Anwendung der symbolischen gesagt worden ist, überall gilt, wo man die Bestimmung und den rechten Gebrauch der symbolischen Bücher darin zu finden glaubt, daß jede — sei es wissenschaftliche oder populäre — Behand-

lung der christlichen Lehre strenge an die Bücher gebunden und pünklich nach diesen in allen ihren einzelnen Theilen und Sätzen abgemessen seyn soll.

Daß eine solche Anwendung im Widerspruche mit dem christlichen Geiste und der christlichen Ansicht steht, welche durch das hierarchische System in der katholischen Kirche verdunkelt worden ist, aber in der protestantischen Kirche wiedergeboren worden, davon wird Jeder durch Nachdenken sich überzeugen können. Denn nur einer von zweien Fällen ist hier möglich. Entweder räumt man hier ein, daß die symbolischen Bücher, als menschliche Versuche um die göttliche Lehre auszudrücken und zu bezeichnen, das Gepräge der menschlichen Unvollkommenheit tragen müssen, und wenn man sie denn gleichwohl in allen einzelnen Theilen zu unabweichlichen Regeln für die Auslegung der Schrift und Entwickelung der Lehre machen will, dann scheint wol keine andere Betrachtungsart für dieses Bestreben zum Grunde liegen zu können als die: daß die Religion und Kirche nützliche und wohlberechnete Mittel sind, die Wirksamkeit der Bürgergemeinschaft in vielen Fällen zu befördern und zu sichern, daß aber zu dem Ende die Angelegenheiten des Glaubens und das kirchliche Verhältniß mit derselben Pünktlichkeit angeordnet und bestimmt werden muß, wie jeder andere Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung, daß folglich solche bindende und zwingende Bestimmungen, indem sie unglücklicherweise in den heiligen Büchern nicht gegeben sind, durch Machtsprüche des menschlichen Gesetzes supplirt werden müssen. Aber eine solche Betrachtungsart kann nicht von völligem Unglauben freigesprochen werden; denn nur der, welcher den höheren Ursprung des Christenthums und ihre höhere Auctorität läugnet, kann sich mit dem Gedanken befreunden, daß menschliche Schriften durch menschliche Gesetze über die Lehre des Christenthums Macht bekommen sollen, und es geschieht mit völligem Recht, wenn die Katholiken solche tadeln, welche diesem Systeme huldigen, daß sie die Kirche Gottes zu einer

bürgerlichen Polizei-Anstalt herabwürdigen, aber — um einen biblischen Ausdruck zu gebrauchen — auf das Himmelreich einen Angriff machen. In dem andern Falle stützt man hingegen das uneingeschränkte Ansehn der symbolischen Bücher auf ihre eigenthümliche Vorzüglichkeit; man nimmt an, daß sie darum mit Recht als kirchliche Gesetzbücher gelten, weil sie sind — nicht allein dem wesentlichen Inhalte nach, sondern lediglich — der vollkommene Ausdruck und Abdruck der reinen Lehre, also eben so wenig wie das Evangelium selbst jemals ihre Kraft und ihr Ansehn verlieren können. Aber das ist eine mystische Fiction, welche durch diese Behauptung an die Stelle der historischen Wirklichkeit gesetzt wird; man legt diesen Büchern eine mackellose Vollkommenheit in der Materie wie auch in der Form bei, dieselbe Vollkommenheit, wodurch der christliche Glaube gerade die heilige Schrift von jeder menschlichen Schrift unterscheidet, und man erklärt sie also hierdurch, im Werk wenn nicht im Wort, für eine fortgesetzte oder eine andere Offenbarung, — in eben so vollkommener Harmonie mit der catholischen Kirchenlehre, als im Widerspruch mit dem obersten Grundsatze der protestantischen Kirche. „Das sind gar gefährliche Lehren und schädliche Reden" — sagt Luther — „wenn man Artikel des Glaubens macht aus dem Werk oder Wort der heiligen Kirche; denn sie auch selbst, die Kirche, nicht nach ihrem eignen Werk oder Wort, sondern nach Gottes Wort sich richtet; weiß wohl daß sie irren und fehlen kann, und solche Fehler und Irrthümer nach dem Worte Gottes bessern und ändern muß, welches allein nicht irren kann!" (Walchs Ausgabe V. S. 1587).

Eben so augenscheinlich ist der Widerspruch, worin ein solcher Symbolzwang zu der ganzen christlichen Entwickelung stehen würde, welche die protestantischen Staaten in einmüthigem Streben durch Veranstaltungen in der Schule und Kirche zu befördern arbeiten — ein Streben, welches sowohl durch sich selbst als auch durch die Früchte, welche es bringt, als ein herrliches Zeugniß von der Vorzüglichkeit

der protestantischen Kirche dienen kann. In den streng catholischen Staaten ist das ganze Leben darauf berechnet, die Geistlichen zu blindwirkenden Werkzeugen für die Kirche zu bilden, und durch die Geistlichkeit wieder das Volk in einem Verhältniß bewußtloser Unterthänigkeit zu halten: ausgeschlossen von der Welt, von der Literatur und dem wissenschaftlichen Zusammenleben empfangen die jungen Theologen ihre Bildung in klosterartigen Seminarien, wo sie von jedem Studium, welches das Denken aufklären, erweitern und stärken könnte, abgehalten werden, sogar vom Studiren der Grundsprache der heiligen Bücher und von der historischen Kenntniß der übrigen Partheien und ihrer Lehre, während sie dagegen in einer sklavischen Furcht vor dem kirchlichen Worte im Katechismus, Brevier und Missale aufwachsen. Und wer würde nicht das Consequente in dieser frühen Geisteszucht einräumen? Wenn aber in den protestantischen Ländern dagegen der Theologe seine Bildung auf denselben Universitäten wie die übrigen Jünger der Wissenschaften erhält, wenn das theologische Studium in demselben Geist als die übrigen Studien angelegt ist, und die gründliche, freie, selbstständige Bibelkenntniß zum Gegenstand hat; wenn alle Anstalten, die zum Unterrichtswesen und zur Kirche gehören, dahin zielen, die Aufklärung, das Nachdenken und die Geistesfreiheit zum allgemeinen Eigenthum zu machen, und die Geistlichen zu verständigen Haushaltern über die christlichen Güter zu bilden: dann muß man annehmen, wenn nicht so viele Anstrengungen und Aufopferungen als völlig zwecklose angesehen werden sollen, daß das geistliche Gefühl und die geistlichen Kräfte deswegen zeitig geübt und gebildet werden, damit sie in Zukunft im Dienste der Wissenschaft und des Lebens wirken sollen. Der entgegengesetzte Fall — wenn ein abgeschlossenes dogmatisches System als völlig gleichbedeutend mit der wahren evangelischen Lehre gelten sollte, so daß Nichts mitgetheilt und vorgetragen werden dürfte, welches sich in freieren Formen, die zwar ihren Grund in der Schrift, aber nicht

im Systeme haben, bewegte — würde die Schule in den natürlichsten Gegensatz zur Kirche und zum Leben bringen, und bei den Individuen selbst einen Streit zwischen der innern Ueberzeugung und der bürgerlichen Amtspflicht hervorrufen und nähren, welches eben so unmoralisch als verderblich in seinen Wirkungen seyn würde. Ein solcher Streit würde nicht ausbleiben können — denn, daß das theologische Studium Jeden zu der Ueberzeugung führen sollte, daß alle einzelnen Sätze in den symbolischen Büchern, nach Inhalt und Form, der vollkommene, unverbesserliche Ausdruck des Christenthums seyen, wird schwerlich Einer im Ernst zugestehn — welche Früchte würden aus diesem Streite entstehen? Bei einigen würde er Heuchelei und Verstellung, Streitlust und Verfolgungssucht hervorrufen — und doch sollten sich wol die Tugenden der Aufrichtigkeit, Freimüthigkeit, Liebe und Friedfertigkeit vornehmlich durch die Geistlichen im Volke verpflanzen und ausbreiten, — während er die Andern dahin bringen würde, mit Unglauben, Unwillen und Haß sich von der Religion und Kirche wegzuwenden. So wenig ist dieses der Weg, die Seelen für Christus zu gewinnen, — daß es nie der Weg gewesen ist, davon zeugen alle die Versuche, welche gemacht sind von den Decreten des Kaisers Justinians in dem sechsten Jahrhundert an bis zum preussischen Religions-Edict in dem achtzehnten; und daß es in jetziger Zeit weniger als je der Weg werden kann, davon scheint selbst der Ungelehrigste sich von der Geschichte unseres Tages belehren lassen zu müssen. Ueberhaupt scheint es schwer zu begreifen — zu einer Zeit, deren ganze Sprache so verständlich und deutlich ist — daß es solche giebt, die mitten in dieser Zeit leben, und doch ausserhalb derselben stehn; und ausserhalb derselben steht wol Jeder, welcher im Ernst meinen kann, daß ein Zeitalter, wie das gegenwärtige, gerade in den Angelegenheiten des Glaubens stumpf und gleichgültig genug wäre, um auf die Freiheiten und Rechte, welche ihren Grund in der ewigen magna charta haben, Verzicht zu leisten;

und sich unter das Joch eines hierarchisch-politischen Ligitimitäts-Systems beugen, — Jeder, welcher nicht begreift, daß er durch seinen Eifer für ein solches System nur denen recht gelegen in die Hände arbeitet, welche wünschen, jedes höhere Gesetz und jede Ordnung zu verdrängen, um die Periode des Unglaubens und der Irreligiosität aufs neue zurückzuführen. Auf diese Weise kommt es, daß er sich selbst entgegenarbeitet, sein eignes Werk niederreißt, daß die Versündigung gegen das Heiligthum des Geistes sich dermaleinst selbst nach der Ordnung der Natur straft. Die kirchliche Gemeinschaft selbst, deren Einheit man durch diesen Zwang zu sichern glaubt, würde dadurch nur unaufhörlicher Spaltung und Zwietracht Preis gegeben werden. Die eigentlichen Gesetze — wie sorgfältig man auch bei ihrer Abfassung zwischen dem allgemeinen, feststehenden Verhältniß und den besondern, wechselnden Bedingungen zu unterscheiden gesucht hat — bleiben von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen, ehe sie durch modificirende, schärfende oder mildernde Bestimmungen in die rechte Verbindung mit der fortschreitenden Zeit und den veränderten Verhältnissen gebracht werden können. Eine ähnliche Wirksamkeit läßt sich mit Rücksicht auf die kirchlichen Symbole wohl denken, und sie findet wirklich Statt, in der catholischen Kirche, wo das Haupt der Kirche unbestreitbare Macht hat zu suppliren, was da fehlen könnte, auszulegen was da bestreitbar seyn könnte, und sein Urtheil zwischen den streitenden Partheien in der letzten Instanz zu fällen. In der protestantischen Kirche hingegen fehlt ein solches Orakel, ein unfehlbares Rechtgläubigkeits-Tribunal; darum stehen hier die symbolischen Bücher, welche ursprünglich nicht bestimmt gewesen sind, als allgemeine Gesetzbücher zu gelten, und, vermöge ihrer historischen Bestimmung, in vielen Theilen in Verbindung mit den damaligen Zeitverhältnissen und den Zeitbegriffen drei Jahrhunderte hindurch unverändert und sich selbst überlassen. Es ist denn die wissenschaftliche Auslegung, welche hier vermittelnd da-

zwischen tritt; und so oft man das Verhältniß umzukehren versuchen und die wissenschaftliche Entwickelung nach dem einfachen Buchstaben der Symbol-Bestimmungen zwingen will, wird der Weg für Sophismen und Chikane geöffnet werden, welche in jeder selbst der unschuldigsten Rede das Gift der Ketzerei zu finden wissen würde. Es ist eine vollkommen richtige Bemerkung, welche in einer kirchlichen Zeitschrift (dem canonischen Wächter. 1831. Nr. 19.) gemacht ist, daß die Jesuiten und die Helfershelfer derselben unter den Protestanten nicht auf bessere Art die Zahl der aufgeklärten, freigesinnten Catholiken, welche mehr und mehr zunimmt, zurückhalten können, in die protestantische Kirche überzutreten, als dadurch daß sie die protestantischen Fürsten bewegen zu glauben, daß das vorwärtsstrebende Freiheits-Princip in der evangelischen Kirche nur zum Indifferentismus und Aufruhrgeist führe, und daß daher die Mitglieder der Kirche, insonderheit ihre Lehrer an die Buchstaben der symbolischen Bücher gebunden werden müssen. Ganz gewiß würde da, wenn es jemals dazu kommen sollte, bei dem Tausche wenig zu gewinnen seyn.

II.

Es müßte, der oben stehenden Entwickelung zufolge, gewiß als ein völlig unerklärliches Phänomen angesehen werden, wie die symbolischen Bücher von der ersten Zeit an ein solches Ansehen in den protestantischen Staaten haben erreichen können, daß sie in Verbindung mit der Gesetzgebung gesetzt worden sind, wie sie im Laufe der Zeit dieses Ansehen haben behaupten können, und noch stets als die Grundlage für die öffentliche Verkündigung der Lehre gelten; wie kirchliche Festtage zur Erinnerung an die Abfassung dieser Bücher gefeiert werden; wie aufgeklärte und eifrige Lehrer in der evangelisch-protestantischen Kirche sie als die wichtige Vormauer für die wahre Lehre anpreisen können: wofern es keine andere Anwendung von ihnen gebe, als eine solche,

welche den Geist des Christenthums und Protestantismus gegen sich hat, und selber diesem Geiste entgegenarbeitet.

Wenn sich hingegen ein Gebrauch und eine Anwendung der symbolischen Bücher angeben läßt, welcher wirklich zur Sicherheit für die Lehre und Kirche dient, und welcher erweislich mit der Absicht übereinstimmt, zu welcher sie zu seiner Zeit von den Reformatoren und ihren Nachfolgern abgefaßt, und später in den protestantischen Staaten sanctionirt worden sind: dann wird die Sache erklärlich; und es müßte wol in diesem Falle für überflüssig angesehen werden, weitläuftigern Beweis zu führen, daß ein solcher Gebrauch der rechte und wahre sey.

Die folgenden Bemerkungen sollen zur nähern Erklärung dienen.

Die Absicht der Reformatoren, die Augsburgische Confession zu verfassen — wir wollen hier bei den wichtigsten und am meisten angenommenen symbolischen Büchern der Protestanten stehen bleiben — war nicht, eine Regel aufzustellen, woran die folgenden Geschlechter bei der Erforschung des heiligen Worts und Entwickelung der christlichen Lehre gebunden seyn sollten, sondern ein Zeugniß vor den Augen der Welt darzulegen, wie ihre Lehre mit der heiligen Schrift übereinstimmte, und dadurch ihre Abweichung von der catholischen Kirchenlehre zu rechtfertigen, oder, wie sie sich selbst in der Vorrede ausdrücken: „Wir (Fürsten und Reichsstände) legen unserer Prediger auch unser Bekenntniß vor, so wie sie bisher in unsern Ländern, Fürstenthümern, Herrschaften und Städten die Lehre nach den heiligen Schriften und Gottes reinem Worte vorgetragen und in den Kirchen behandelt haben.“ Sie drücken durch diese Worte die vollkommene Ueberzeugung aus, daß dieses ihr Bekenntniß nach der Schrift und Gottes Wort abgefaßt sey — was hätte auch ohne diese Ueberzeugung wol Freimüthigkeit geben können sich von der Macht der Kirche loszureißen? —; aber sie mußten es sich nicht weniger bewußt seyn, daß Vieles in dem Ausdrucke

und in der Entwickelung ihrem eignen Nachdenken oder dem ältern Schulsystem angehörte, und sie mußten das Beispiel von dem unglaublichsten Widerspruch mit sich selbst gegeben haben, wenn sie vergessen haben sollten, die Trennung auf sich selbst anzuwenden, welche dem ganzen Kampfe gegen den Catholicismus zum Grunde lag: zwischen dem Worte Gottes und der Erklärung des Menschen von diesem Worte; wenn sie sollten ihre eignen Auslegungen, Bestimmungen, Entwickelungen für die vollendete, ein für allemal abgeschlossene Wahrheit, anstatt einer Herannäherung zu dieser Wahrheit, angesehen haben, wenn sie auf irgend eine Art sollten ihre Einwilligung dazu gegeben haben, daß ihre eignen Worte, neben den Worten der Schrift, zu unveränderlichen Glaubensartikeln gemacht werden sollten. „Wir sollen" — so schreibt Luther — „unangesehen aller Menschen Werke, Lehre, Glossen, nur auf die lautere Schrift Acht haben, und unter allen heiligen Lehren mit Unterschied aufnehmen nur Das, was der Schrift gemäß ist; was aber ihr eigen, ohne Schrift, ist, sollen wir als Menschending achten und bleiben lassen" (Walch, XI. S. 434).

Als die Augsburgische Confession später in den verschiedenen evangelisch-lutherischen Staaten zur Grundlage für die öffentliche Verkündigung der Lehre des Evangeliums gemacht wurde, geschah es in der Absicht, sowohl eine Regel und Anweisung zur richtigen Auslegung der heiligen Schrift im Allgemeinen zu geben, als auch insonderheit um gewisse christliche Grundlehren in der unumstößlichen schriftmäßigen Abfassung als Unterscheidungszeichen der evangelischen Kirche aufzustellen, zunächst im Gegensatz gegen die catholische, und so eine kirchliche Gemeinschaft zu unterhalten, eine allgemeine und nothwendige Einheit in der Lehre zu bewahren, und vor unchristlichen und fanatischen Lehrsätzen zu verwahren, welche man noch stets, besonders aus der catholischen Kirche, unter allerlei Verkappungen einzuschmuggeln Versuch machte. Um diesen Zweck zu erreichen konnte kein Mittel zweckmäßiger

scheinen, als die öffentliche Anerkennung der Hauptschrift, welche uns aus der Entwickelungs-Periode der Reformation überliefert, und von den ausgezeichnetsten Lehrern der Kirche als Inbegriff des gemeinschaftlichen Glaubens ausgearbeitet ist. Denn die Hauptlehrsätze in dieser Schrift sind in schriftmäßiger Einfalt, kurz und faßlich vorgetragen; der Gegensatz gegen die catholischen nnd andere Irrlehren ist mit derselben Deutlichkeit und Bestimmtheit bezeichnet, und überall wird in derselben auf die heilige Schrift als die Quelle und Regel der Lehre hingewiesen. Solchergestalt läßt es sich hoffen, daß diese Schrift zugleich dienen würde, das kirchliche Gesellschaftsband durch das gemeinsame Bekenntniß zu erhalten, und die Grundsätze zu bewahren, welche bei ihrer Abfassung befolgt worden waren; denn woran man vorzüglich bei dem Gebrauche und der Anwendung dieser Schrift erinnert werden mußte, war der Geist der Reformation, und zu diesem Geiste gehört vornemlich dieses, zwischen Gottes- und Menschenwort, zwischen Inhalt der Lehre und deren Darstellung zu unterscheiden.

Ist es nun die Bestimmung der symbolischen Bücher, die protestantische Kirche in der wahren evangelischen Lehre zu befestigen, und sie gegen Verunstaltungen dieser Lehre zu sichern, dann ist es nicht schwer einzusehen, unter welchen Bedingungen diese Bestimmung erfüllt werden könne: Zuerst nemlich, wenn man das Historische bei diesen Schriften nicht aus den Augen verliert, das heißt: wenn man sie in dem vollen und richtigen Zusammenhang mit ihrer Vorzeit und Gegenwart betrachtet, im Gegensatz zu den bestimmten dogmatischen Sätzen, den bestimmten kirchlichen Einrichtungen und Verhältnissen, welche die Reformatoren vor Augen hatten, und, was wieder hieraus folgt, wenn eine wissenschaftliche Auslegung richtig zwischen dem Inhalt und Wesen und der Form und Einkleidung unterscheiden lehrt, welche in und nach einer gewissen Zeit entsprungen ist, und sich mit der Zeit verändern muß, und also auch nicht ohne offenbaren Wider-

spruch durch alle Zeiten als die einzig wahre und christliche geltend gemacht werden kann; — demnächst, wenn man es bedenkt, was die christliche Einheit betrift, welche durch diese Bücher bewahrt werden soll, daß es da nicht von arithmetischen Aufgaben oder von Abschriften die Rede ist, wo zur Uebereinstimmung Einheit in allen einzelnen Reden, Buchstaben und Zügen gehört, sondern von einer Lehre, einer Religion, einer geoffenbarten Religion, wo wir sagen, daß Einheit und Uebereinstimmung ist, wenn die wesentlichen Hauptlehren dieselben sind, und wenn die Lehre in demselben Geiste, zu derselben praktischen Anwendung entwickelt wird. Wenn man die Forderung weiter treibt, so daß eine einzige Darstellung der einzelnen Lehrsätze als eine wahre und christliche gelten soll, dann wird der Staat nicht allein viel weiter gehen, als der Zweck es fordert und weiter, als es mit den wahren christlichen und protestantischen Principien bestehen kann, sondern sich sogar der Gefahr aussetzen, seinen Zweck gänzlich zu verfehlen. Es könnte dahin kommen, daß solche Entwickelungen der Lehre, welche sich frei in andern Formen, aber in demselben Geiste und mit derselben Anwendung bewegten, als falsche und ketzerische gelten, weil man sich einbilden würde, daß die reine Lehre durch Uebereinstimmung in Worten und Ausdrücken gesichert werden kann, während doch die Erfahrung lehrt, wie leicht, mit irgend einer dialectischen Fertigkeit, die Worte sich in ganz verschiedene Meinung und Bedeutung drehen und wenden lassen, weil sie alle nur bildliche Bezeichnungen der übersinnlichen Ideen sind.

Wenn man so den Gebrauch der symbolischen Bücher mit nöthiger Rücksicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Bücher selbst und auf gemeinschaftliche höhere Interessen der Kirche und des Staats, betrachtet und erklärt, so wird in diesem Gebrauche nichts seyn, wovon man auf irgend eine Weise sagen kann, daß es den Weg zur Entwickelung der Wissenschaft abschneide, oder die christliche Freiheit in ihrem Vorwärtsstreben zu hellerer und reinerer Einsicht zu-

rückhalte. „Man muß gestehen" — sagt Twesten (Vorles. über d. Dogm. I. S. 314—317) — daß nicht allein in dem Bekenntnisse, welches doch nur den kirchlichen Lehrbegriff auf einer gewissen Entwickelungs-Stuffe darstellen kann, vielleicht Vieles nicht ausgedrückt ist, wovon später erkannt worden ist, daß es wesentlich dazu gehöre, sondern auch, daß es wol auch Bestimmungen in sich enthalte, welche wir nicht für so wesentlich halten können, als sie vorhin dafür angesehen wurden, welche wol sogar gegen die eigenthümlichen Principien der Kirchenlehre streiten, obgleich man sich dessen nicht bewußt war, so lange als man sie noch nicht einer schärfern Prüfung nach der Norm der Schrift unterworfen hatte. Sollen denn nun, indem man auch solche Bestimmungen fest hält, Gränzen für die Entwickelung gesetzt werden? soll der Geist dem Buchstaben untergeordnet werden? soll der, welcher den ersten in sich trägt, um des Buchstabens willen ausser der Kirche erklärt werden? unmöglich! Nur so viel kann man behaupten, daß es sich nach dem Symbol muß beurtheilen lassen, ob irgend einer wirklich vom Geiste der Kirche beseelt ist. — Die Annahme der Symbole beruht auf einer Erneuerung ihrer ursprünglichen Hervorbringung durch denselben Geist, aus welchem sie hervorgegangen sind, und welcher noch beständig in jedem wirklichen Mitgliede der Kirche lebendig ist. Aber insofern als wir uns hier eingeschränkt fühlen, nicht durch einen Mangel an diesem Geiste in uns, sondern durch ein Mißverhältniß, welches zwischen dem Symbole und den Fortschritten unserer Erkenntniß von dem Inhalte der Schrift und dem Wesen der Kirche Statt findet, in so fern können wir nicht gebunden seyn es in einer andern Bedeutung anzunehmen als die, welche diesem Fortschritt entspricht . . . Symbole können nicht als etwas einmal für allemal Fertiges und Abgeschlossenes betrachtet werden; die kirchliche Wirksamkeit, wodurch sie entstehen, kann nicht auf eine gewisse Periode eingeschränkt werden; sie muß

sich zu jeder Zeit äussern können, wenn nicht darin neue Bekenntnisse aufzustellen, so doch darin die schon gegebenen sich auf eine solche Weise anzueignen, daß zugleich dadurch das Fehlerhafte berichtigt, das Fehlende hinzugefügt, das unzweckmäßig Bestimmte zurückgenommen werde."

Aber gegen die hier entwickelte Ansicht der Sache pflegt man einzuwenden, was so oft gegen Theorien eingewandt wird, besonders solche, welche sich auf eine Trennung des Geistes und Buchstabens berufen: daß in der Ausübung große Schwierigkeiten sich einfinden, indem man auf diese Weise schwankender Unbeständigkeit den Weg eröffnet: Entweder, sagt man, muß die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unbedingt und buchstäblich seyn, sie muß entweder alle einzelnen Sätze in diesen Büchern umfassen, oder sie muß ganz wegfallen; denn zwischen Geist und Buchstaben, Inhalt und Einkleidung, zwischen dem mehr und minder Wesentlichen giebt es keine scharfe Gränzlinie; aber ein Gesetz, welches sich nicht mit vollkommener Sicherheit auf jeden einzelnen Fall anwenden läßt, ist kein Gesetz, es ist ein Ball, womit sich nach Laune und Gutdünken spielen läßt.

Nun läßt es sich ganz gewiß nicht läugnen, daß irgend eine Unbestimmtheit in einzelnen Fällen wird entstehen können. Wenn aber nun eine solche Unbestimmtheit nothwendig und unmittelbar aus der Beschaffenheit des Verhältnisses, welches hier der Gegenstand für die Gesetzgebung ist, folgt! In diesem Falle ist vernünftigerweise nichts anderes zu thun, als die Theorie auf die genaue und gründliche Betrachtung der gegebenen Natur und Beschaffenheit des Verhältnisses und dessen Verbindung mit der Bestimmung der Gesetzgebung zu stützen; bleibt dann noch irgend eine Unbestimmtheit zurück, weil sie ihren Grund in der Natur der Sache hat, so muß es der gewissenhaften Ausübung überlassen werden, dieser, soweit möglich ist, abzuhelfen, und die größtmögliche Festigkeit zu bewirken. Es ist schwerlich Jemand, welcher im Criminalrechte dem Schlusse seinen Beifall geben würde:

weil es unsicher und mißlich ist, die Gränze zwischen dem mehr oder weniger Schuldigen zu ziehen, so müssen alle als gleich schuldig angesehen und behandelt werden. Aber worin ist denn dieses Paradoxon von dem Schlusse verschieden, welchen man im Kirchenrecht oft gelten zu lassen geneigt scheint: daß es keine positive Gränze zwischen dem mehr und weniger Wesentlichen in der Lehre, und daß daher alle Lehrbestimmungen als gleich wesentlich angesehen werden müssen? Auch in manchen andern Fällen — und grade in Fällen von der größten Wichtigkeit — beobachtet die Gesetzgebung mit Fleiß eine gewisse Unbestimmtheit, begnügt sich damit die Hauptpunkte anzugeben, welche vorzüglich bei Entscheidung einer Frage in Betracht gezogen werden sollen, die allgemeinen Regeln, welche die Untersuchung und Beurtheilung leiten sollen, macht aber die eigentliche Entscheidung von den besondern Verhältnissen und Umständen abhängig, deren Beobachtung und Beurtheilung den urtheilenden Auctoritäten überlassen werden; denn man hat erkannt, daß das Gesetz hier allein das gerechte Urtheil einleiten und sichern kann, wogegen es seiner eignen Absicht entgegenarbeiten, die Wahrheit verwirren und der Gerechtigkeit den Weg versperren würde, wenn es die nöthige Rücksicht auf die speciellen Umstände, die nöthige Freiheit, die allgemeinen Regeln verschieden auf die verschiedenen Fälle anzuwenden, ausschließt. Wie sollte es uns denn wundern können, wenn eine ähnliche Unbestimmtheit sich einstellt, wo die Rede ist von einer so schwierigen Aufgabe, die Reinheit der Lehre und die Freiheit der geistlichen Wirksamkeit zum Gegenstand bürgerlicher Gesetzbestimmungen zu machen, ohne dadurch dieser Wirksamkeit selbst entgegenzuarbeiten? Wie kann man sich vorstellen, daß hier Bestimmungen gegeben werden können, welche hinreichende Regeln für alle einzelnen Fälle seyn könnten, daß die Gesetzgebung hier weiter gehen sollte, als im Allgemeinen, die Richtung anzugeben, worin die Lehre verkündigt werden soll, dadurch daß man auf die Bekenntnißschriften

hinweiset, durch welche der Vortrag der Lehrer nebeneinander sich bewegen muß? Hingegen würde es schwerlich irgend einen stärkeren Beweis dafür geben können, daß der Zweck über das Mittel, der Geist des Glaubens über den Buchstaben des Glaubensbekenntnisses vergessen sey, als wenn Gesetze gegeben werden, wornach die Aechtheit und Reinheit des religiösen Vortrags oder der theologischen Schriften vornemlich mit derselben mechanischen Gewißheit geprüft und beurtheilt werden können, als eine Handelswaare oder ein Fabrikat.

Auch wird diese Unbestimmtheit in der Wirklichkeit sich nicht so groß finden, und noch weniger so schädlich seyn, als es im ersten Augenblick scheinen könnte. Es geht hier wie so oft, daß die Gränzlinien sich im Allgemeinen zwar nicht mit vollkommener Bestimmtheit ziehen lassen, daß aber gleichwol in den allermeisten Fällen ein wohlgegründetes und sicheres Urtheil wird erwartet werden können. Denn wenn die Rede davon ist, solche Lehren durch Hülfe des Gesetzes abzuwehren, welche entweder gegen die Grundlehren des Christenthums oder gegen die eigenthümlichen Grundsätze der Kirche streiten, läßt es sich nicht wol denken, daß die Stimmen in solchen Fällen besonders verschieden sein sollten. Anders würde es sich ohne Zweifel verhalten, wenn es der Zweck des Staates wäre, eine theologische Censur-Anstalt anzuordnen, welche die mehr oder minder vollkommene Wahrheit, die größere oder geringere Reinheit in der Lehre unterscheiden sollte, um jeder noch so unbedeutenden Abweichung von dem engen Pfade der Orthodoxie nachzuspüren; aber gerade der Zwist und Streit, welcher dann unausbleiblich entstehen müßte, würde zum Beweise dienen, daß die richtige Gränze überschritten wäre: denn „die göttliche Wahrheit wird nicht dadurch in Gefahr kommen, daß verschiedene Meinungen über sie unter den Menschen herrschen, daß es jedem frei steht, bei Auffassung dieser Wahrheit seiner eignen Ueberzeugung zu folgen, daß keine Form bestimmt ist, unter welcher sie allein

aufgefaßt werden soll; aber wol wird sie in Gefahr stehen, wenn eine menschliche Meinung sich herrschend als die einzig wahre aufdringt, und wenn der Glaube an eine Form gebunden ist, welche doch nur von Menschen ausgedacht worden ist." (Tittmann, polemische Versuche. St. 1. S. 57).

III.

Wenn wir durch die vorhergehenden Betrachtungen haben zeigen wollen, daß die Untersuchung über den rechten Gebrauch der symbolischen Bücher aus dem Grunde so oft verfehlt wird, weil dieser Gebrauch nicht aus einem christlichen und protestantischen Princip hergeleitet wird, daß nicht auf die eigenthümliche Beschaffenheit der Bücher Rücksicht genommen wird: dann mögte es wol scheinen, als wenn hiermit nichts Anderes über die Bedingungen für die kirchliche Untersuchung gesagt wäre, als was bei jeder andern Untersuchung von gleicher Beschaffenheit als richtig und durch sich selbst einleuchtend erkannt wird. Aber solange das, was zur Theologie und Kirche hingehört, sich — vielleicht mehr als etwas Anderes — von solchen, welche fern von beiden Theilen stehn, abhandeln und beurtheilen lassen muß — wie Viele von solchen, welche entweder für oder gegen die symbolischen Bücher eifern, kennen diese Bücher wol mehr als dem Namen nach? — so dürfen wir nicht in Zweifel ziehn, daß Viele fortfahren werden, jede Rücksicht auf höhern Interessen für überflüßig anzusehen, fortfahren zu glauben, daß der einzige Entscheidungsgrund in den bürgerlichen Gesetzesvorschriften nach der strengen buchstäblichen Auslegung derselben zu suchen ist.

Es wird daher am rechten Orte sein, hier noch einige Gesetzbestimmungen und andere officielle Aeusserungen hinzuzufügen, welche die symbolischen Bücher und die Verpflichtung der Geistlichen auf dieselben in protestantischen Ländern betreffen. Man wird hiedurch bestätigt finden, was auch nicht bezweifelt werden sollte, daß die rechte Gränze im Allgemeinen richtig

beobachtet ist, indem die heilige Schrift den ersten Platz einnimmt und die symbolischen Bücher als Anweisung zu der rechten Auslegung und Entwickelung der Lehre hinzugefügt sind; auch die bestimmtere Begränzung, welche in den spätern Jahren zwischen der protestantischen und der catholischen Kirche vorgenommen ist, sowie die kirchliche Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, haben vorzüglich dazu beigetragen, die Symbole an ihren rechten Platz in der Kirche zu setzen.

Nach dem Preussischen Kirchenrecht „müssen die Prediger in ihren Vorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte nicht Etwas einmischen, welches mit den Grundbegriffen ihrer Religionsparthei im Widerspruch steht." (Bielitz Handb. des pr. Kirchenr. S. 111).

In Hannover „sollen die symbolischen Bücher, nach ihrem Inhalt, zur Richtschnur für die Lehrvorträge nächst der heiligen Schrift dienen" (Schlegel, Kurhannöv. Kirchenr. I. S. 4).

In der Grafschaft Mark lautet das geistliche Eidesformular so: „ich schwöre zu Gott, daß ich Jesu Religion bis ans Ende meines Lebens treu bleiben will, und fortfahren, die evangelische Religion rein und lauter vorzutragen, und mit angewiesener Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntniß-Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche" (die 200 jähr. Jubelfeier der märk.-evang. Synode. 1812. S. 140).

In den protestantischen Cantonen in der Schweitz lautet das geistliche Eidesformular darauf: „daß die Prediger Gottes Wort und das Evangelium nach dem Inhalte der heiligen Schrift lehren und predigen sollen, und in den Lehrvorträgen sich nach den Grundsätzen des evangelisch-reformirten Lehrbegriffs richten." (Allg. Kirchenz. 1826. Nr. 80).

In Schweden verpflichtet der Geistliche sich: „weder heimlich selbst einer andern Lehre zu huldigen, noch vor seinen Zuhörern predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche in dem reinen und klaren Worte Gottes **gegründet**,

und in den symbolischen Büchern aufgezeichnet ist." (v. Schubert, Kirchenverf. Schwedens. I. S. 332).

In Baiern hat die protestantische General-Synode 1821 und 1825 folgende Erklärung ausgefertigt: daß „die protestantisch-evangelische Kirche die allgemeinen Symbole und die bei den besonderen protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gehöriger Achtung halten, aber keinen andern Glaubensgrund oder Lehrregel als allein die heilige Schrift erkennen, — weil der Protestantismus, vermöge seines innersten Wesens, einer Lehrregel widerstrebt, welche dem freien Forschen in der heiligen Schrift Fesseln anlegen würde." (Allg. Kirchenz. 1825. Nr. 150).

In Baden (evang. Kirchenvereinig. 1821. § 2) ist „das bisher erkannte normative Ansehen den protestantischen Bekenntnißschriften eingeräumt, insofern das untergegangene Princip und das verlorne Recht, mit Freiheit in der Schrift zu forschen, durch jenes erste Bekenntniß wieder deutlich gefordert und hergebracht und in der That angewandt worden, und solchergestalt das reine Fundament für den evangelischen Protestantismus in diesen Schriften zu suchen ist."

In Schlesien hat das Oberconsistorium unter dem 31. Octbr. 1823 folgendes Circulairschreiben ausgefertigt: „Wir haben schon höheren Orts die Veranstaltung dazu getroffen, daß eine buchstäbliche Verpflichtung auf die Symbole, indem diese nur menschliches Werk sind, bei Ausfertigung von Bestallungen zu christlichen Aemtern, mit einem allgemeinen Formular vertauscht werde, wobei die Meinung und der Geist der Bekenntnißschriften, in ihrem Verhältniß zu der heiligen Schrift als der eigentliche Glaubensgrund für die evangelische Kirche, verständlich und geltend gemacht werde." (Allg. Kirchenz. 1824. Nr. 96).

Wenn man endlich nicht selten die Meinung antrifft, daß es in dieser Rücksicht unbegreiflicherweise sich ganz anders in unserm Vaterlande als in andern protestanti-

schen Ländern verhalten sollte, daß die Freiheit in der Schrift und Rede, welche in der That hier sowol als anderswo geherrschet hat, nur eigenmächtig genommen und eine Zeitlang durch Connivenz geduldet seyn soll, während sie in directem Widerspruch mit den klaren Worten des Gesetzes steht, dann könnte man versucht werden zu glauben, daß unsre Gesetze, was diesen Punct betrift, in einem anderen Geiste als die anderer protestantischen Staaten abgefaßt seyn müßten, dargestellt in so strengen und harten Ausdrücken, daß sie bei richtiger Auslegung die Freiheit ausschließen, welche anderswo durch Gesetze gewährt und gesichert ist.

Ein Blick auf die hierher gehörenden Stellen des Gesetzes wird das Ungegründete dieser Meinung zeigen.

1) Durch das Königsgesetz hat Dänemarks König es sich zur Pflicht gemacht: „kräftig zu handhaben und zu beschirmen den christlichen Glauben und das Bekenntniß, nach der Form und Weise, wie es rein und unverfälscht in der Augsburgischen Confession vorgetragen und dargestellt worden ist, gegen alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer."

Der strenge Ausleger wird vielleicht in diesen Worten folgende Sätze finden: 1) daß jeder einzelne Theil der Augsburgischen Confession angesehen werden und als wesentlicher Theil des reinen und unverfälschten christlichen Glaubens gelten soll; 2) daß Jeder, welcher diese Lehre in einer andern Form und Weise, als die welche man dort findet, vorträgt und darstellt, in die Classe der Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer gerechnet werden soll; 3) daß es zur Handhabung und Beschützung, auf welche die Confession Anspruch hat, gehört, jeden Geistlichen zur buchstäblichen Uebereinstimmung mit der Confession anzuhalten.

Aber eine solche Auslegung ist weder buchstäblich noch logisch, sondern rein willkürlich, indem sie eine Meinung in die Worte einschiebt, welche nicht in ihnen liegt,

und welche man um so viel weniger in ihnen beizulegen berechtigt ist, da sie — nach dem was oben gezeigt ist — in unauflöslichen Selbstwiderspruch verwickelt. 1) Die Worte sagen nemlich: daß man die christliche Lehre rein und unverfälscht in der Augsb. Conf. findet; aber mit keinem Worte ist da gesagt — was auch bei einiger Bekanntschaft mit ihrer Beschaffenheit nicht gesagt werden kann, — daß jede dogmatische Formel, jede polemische Aeusserung, jede Auslegung der Schrift, welche man in der Confession findet, mit zu der reinen Lehre gehören sollte. 2) Die Worte sagen: daß der König die christliche Lehre, in Uebereinstimmung mit ihrer Darstellung in der Confession, gegen alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer beschützen will; aber mit keinem Worte ist da gesagt — was auch mit irgend einigem Nachdenken über die Beschaffenheit der Lehre im Allgemeinen, nicht gesagt werden kann —, daß eine Entwickelung der christlichen Lehre, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen der Confession übereinstimmte, sollte, weil sie von ihren Ausdrücken und Formen abwiche, als Ketzerei oder Schwärmerei oder Gotteslästerung angesehen werden können. 3) Endlich ist mit keinem Worte darauf hingedeutet, daß die Handhabung und Beschützung, welche man der Lehre des Evangeliums und der Kirche schuldig ist, eine buchstäbliche Verpflichtung auf die Confession mit sich bringen sollte; denn es ist offenbar — was man, sonderbar genug, oft übersehen hat — daß es nicht der Geistliche der dänischen Kirche und seine Stellung und sein Verhältniß zu der Confession ist, worauf das Königsgesetz zunächst Beziehung hat, sondern der christliche Glaube und das Bekenntniß im Gegensatz zu den Irrthümern und dem Mißbrauche bei den Catholiken und verschiedenen Secten, welche in der Confession benannt und bezeichnet sind.

Nach der einfachen logischen Auslegung ist die Meinung des Gesetzes die: daß die christliche Lehre rein und unverfälscht in der Augsb. Confession vorgetragen ist, und

daß diese Lehre gegen die, welche sie verläugnen, verunstalten oder verspotten, gehandhabt und beschützt werden soll. Aber welche als Ketzer, Schwärmer oder Gotteslästerer angesehen seyn sollen, und wie die Lehre gehandhabt und beschützt werden soll, ist der Regierung selbst überlassen; denn das Gesetz enthält eben so wenig irgend eine Verpflichtung dieselben für Ketzer, Schwärmer oder Gotteslästerer anzusehen, welche von Jahrhunderten her dafür angesehen worden sind, als sie auf dieselbe Art und bei denselben Verhaltungsregeln zu verfolgen, welche vor Jahrhunderten für passend und nothwendig angesehen worden sind; eine Verpflichtung, welche sich selbst aufheben würde, und welche auch niemals anerkannt worden ist; so haben — um ein einziges Beispiel anzuführen — Dänemarks Könige später das für christlich und protestantisch angesehen, welches früher dafür angesehen wurde daß es nicht mit einer „kräftigen Handhabung und Beschützung des christlichen Glaubens nach der Confession" bestehen könne: den Catholiken und Reformirten Zugang und bürgerliche Gerechtsame im Reiche zuzugestehen.

2) Nach dem 2—4—6. des dänischen Gesetzes „sollen die Prediger das Gesetz und Evangelium nach dem geoffenbarten Worte Gottes und den Symbolen der heiligen Kirche, und der unveränderten Augsburgischen Confession richtig lehren."

Gottes Wort und die kirchlichen Symbole werden hier genannt, sowie im 2ten Buche des Gesetzes der 1ste Artikel *) neben einander, ohne daß das gegenseitige Verhältniß näher bestimmt ist; es ist dieses Verhältniß, welches bestimmt werden muß, und auf dieser Bestimmung beruht die Beschaffenheit

*) „Die Religion soll in den Reichen und Landen des Königs gestattet werden, welche mit der heiligen biblischen Schrift, dem Apostolischen, Nicäanischen und Athanasianischen Symbolum, und dem unveränderten Augsburgischen Bekenntnisse und dem kleinen Catechismus Lutheri übereinstimmt."

der Verpflichtung. Nun muß es eingeräumt werden, daß die Worte an und für sich selbst, wenn man bei ihnen allein stehen bleiben wollte, die Erklärung zulassen könnten: daß die heilige Schrift und die symbolischen Bücher als gleich verbindend, auf dieselbe Weise und in derselben Ausdehnung gelten sollen; — und diese Auslegung müßte unfehlbar als die richtige angesehen werden, wenn man die Worte in einem catholischen Kirchengesetz lese; weil aber diese Meinung eben so streng-catholisch als sie anti-protestantisch ist, so würde es in einem protestantischen Kirchengesetz widersprechend seyn, eine solche Erklärung der Worte anzunehmen, wenn sich eine andere Erklärung darbietet. Und da nun die Worte ebensowol eine Auslegung verstatten, die mit dem protestantischen Princip über das Verhältniß zwischen der heiligen Schrift und den kirchlichen Bestimmungen übereinstimmt, so kann diese vernünftigerweise allein als die richtige gelten, die nemlich: daß das Gesetz den Predigern auflegt, ihre Lehren aus dem geoffenbarten Worte, nach der Anweisung, in dem Geiste und in der wesentlichen Uebereinstimmung mit der Lehre, welche in den symbolischen Büchern enthalten zu entnehmen ist.

3) Durch das in dem Kirchenrituale enthaltene Eidesformular werden die Geistlichen dazu verpflichtet: „getreu den Zuhörern die himmlische Lehre einschärfen zu wollen, welche in den prophetischen und apostolischen Schriften und den symbolischen Büchern der dänischen Kirche enthalten ist."

Nach der buchstäblichen Erklärung ist hier folgendes gesagt: „daß die himmlische Lehre in den prophetischen, apostolischen und symbolischen Büchern begriffen und enthalten ist, und daß die Geistlichen in ihren kirchlichen Vorträgen die; in diesen drei Quellen enthaltenen Lehren entwickeln sollen. Dieser Satz indessen bedarf der näheren Bestimmung; denn selbst die prophetischen Schriften, d. i. das Alte Testament, kann nicht, so wie die apostolischen Schriften

(das Neue Testament), ohne Bedingung und Einschränkung als Regel für den christlichen Lehrvortrag gelten. Diese nähere Bestimmung muß aus dem gegenseitigen Verhältnisse hergeleitet werden, welches man zwischen dem Alten und Neuen Testament findet, und aus dem untergeordneten Verhältniß, welches die protestantische Kirche bei den symbolischen Büchern zu der heiligen Schrift anerkennt; hiernach bestimmt, müßte die Erklärung wol so gegeben werden können: daß die himmlische Lehre aus den apostolischen Schriften und — nach der höheren Auslegungsregel, welche in diesen enthalten ist, auch — aus den prophetischen Schriften, nach Anweisung der symbolischen Bücher und in dem Geiste ihrer Lehre, vorgetragen werden soll. Wollte man hingegen die Worte so erklären, als wenn der Vortrag des Geistlichen in allen einzelnen Theilen an die symbolischen Bücher gebunden seyn sollte, und der selbstständige Gebrauch der heiligen Bücher ihm verwehrt wäre, indem nemlich jeder einzelne Satz in den Symbolen als ein Theil der himmlischen Lehre gelten sollte, und nichts hingegen als himmlische Lehre gelten sollte, was die in den Symbolen bezeichnete Form überschritte: dann wird dieses nicht mehr eine Auslegung des gegebenen Gesetzes seyn, sondern ein neues Gesetz, und zwar ein Gesetz, welches gleichbedeutend mit dem seyn würde, welches mit unevangelischem Druck und Schwere auf den catholischen Geistlichen ruht, wenn sie sich dazu verpflichten, „die heilige Schrift in der Meinung anzunehmen und auszulegen, welche die heilige Kirche angenommen hat und annimmt, welcher es allein zukömmt, über die wahre Meinung und Auslegung der heiligen Schrift zu urtheilen."

Man wird nach dieser Uebersicht der Gesetzesaussprüche, welche von den symbolischen Büchern in der dänischen Kirche und den Verhältnissen des Geistlichen zu denselben handeln, finden, daß wol Veranlassung seyn könnte, eine größere Bestimmtheit in einzelnen Ausdrücken zu wünschen, um Mißverständnissen und Mißdeutungen vorzubeugen; aber man

wird sich zugleich davon überzeugen, daß solche Mißverständnisse und Mißdeutungen allein daher rühren, daß man entweder nicht kennt oder vorsetzlich übersieht, was nothwendigerweise die Grundlage für jede Auslegung der kirchlichen Gesetze seyn muß: die Grundsätze der Kirche, zu welchen der Staat sich bekennt. Man muß bedenken, daß die kirchliche Gesetzgebung in den protestantischen Ländern vornemlich zur Absicht hat, den Protestantismus gegen den Angriff der catholischen Kirche zu beschützen, und daß alle einzelne Gesetzbestimmungen in Uebereinstimmung mit dem Geiste des Protestantismus betrachtet und verstanden werden müssen. Man wird dann erkennen, daß die freie Entwickelung der christlichen Lehre und die theologische Wissenschaft, in Dänemark nicht weniger als in anderen protestantischen Ländern, ihre Sicherung in den Gesetzen neben der erforderlichen kirchlichen Einheit hat, und daß eine Auslegung wie die, welche in dem, an dem Jubelfest der protestantischen Kirche im Jahre 1817 von sämmtlichen Bischöfen des Reichs mit königlicher Approbation an die Geistlichkeit ausgefertigten, Hirtenbriefe enthalten ist, welcher eine feierliche Anerkennung und Bestätigung der evangelischen Freiheit enthält, für eben so übereinstimmend mit dem Geiste der Gesetzgebung angesehen werden muß, als sie es mit den Grundsätzen des evangelischen Protestantismus ist. „Daß die evangelische Freiheit" — heißt es hier — „auf keine Weise durch die Augsburgische Confession verletzt werde, davon wird eine genauere Prüfung der Confession uns augenscheinlich überzeugen. Denn indem sie sich überall auf die heilige Schrift beruft, und sie als die einzige Regel für die Lehre erkennt, bahnt sie zugleich den Weg, welchen die christliche Lehre betreten solle, und verwirft jede Auctorität, welche von der Schrift verschieden ist. Und daß nicht die einzelnen Worte urgirt werden sollen, sondern daß man sich an den Geist und die Meinung halten müsse, das lehrt selbst das Beispiel der

Reformatoren und das einstimmige Zeugniß der Kirche, und namentlich der dänischen Kirche, deren Lehrer eidlich dazu verpflichtet sind „den Zuhörern getreu die himmlische Lehre einzuschärfen, welche in den prophetischen und apostolischen Schriften und den symbolischen Büchern unserer Kirche enthalten ist.“ Aber daß die himmlische Lehre nicht in scholastischen Bestimmungen und in Spitzfindigkeiten, aus den Streitigkeiten der Theologen entsprungen, zu suchen ist, sondern in den Quellen der Religion, d. i. der richtig ausgelegten heiligen Schrift, das ist von selbst einleuchtend. So sieht man leicht ein, daß durch dieses symbolische Buch unserer Kirchen denjenigen, die die heilige Schrift als das Gesetz anerkennen und ehren, welches für die christlichen Lehrer gegeben sey, keineswegs ein unerträgliches Joch aufgelegt werde, sondern daß es vielmehr „ein Band der Einigkeit, eine Stütze für die christliche Freiheit und ein fester Schutz gegen alle die Beschuldigungen sey, daß keine Einigkeit im Glauben bei uns bewahret werden sollte.“

Nachschrift des Herausgebers.

Im nächsten Hefte gedenkt der Herausgeber in einem kleinen Aufsatze einige Nachrichten von der Einführung und den Schicksalen der symbolischen Bücher in den Herzogthümern mitzutheilen, und wird zugleich diese Gelegenheit benützen, um auf eine Prüfung und Beurtheilung der in vorstehendem Aufsatze über die Bedeutung der symbolischen Bücher enthaltenen Ansichten und Grundsätze näher einzugehen, gegen welches gar Manches einzuwenden seyn wird.

XIV.

Miscellen.

Vierte Lieferung.

Von

Christian Kuß,

Dr. d. Ph. u. Diac. in Kellinghusen.

(Die dritte Lieferung im Staatsb. Mag. I. Bd. S. 519.)

1.

Als ich vor zehn Jahren (P. Br. 1823. H. 3. S. 74.) die Grenzen des Neumünsterschen Kirchspiels nach seinem ursprünglichen Umfange und insoweit es das damalige Wagrien berührte, zu bestimmen suchte, wieß ich in dieser Absicht die Kirchspiele nach, die in der Folge sich vom Neumünsterschen abgesondert haben, und da sich ergab, daß Flintbeck unter jenen Kirchspielen am nördlichsten liege, der Augenschein aber zeigt, daß im Kirchsp. Flintbeck Milkendorf der nördlichste Ort sey: so folgerte ich, daß das alte Neumünstersche Kirchspiel nach Norden mit Milkendorf sich geendigt habe. Diese Ansicht findet sich unter andern im Archiv für Staats- und Kirchengesch. der Herz. (1. S. 178.) wiederholt. Ich bin jedoch in der Folge veranlaßt worden, diese Frage nochmals in Untersuchung zu ziehen; und da hiebei als Resultat hervorgegangen ist, daß das fragliche Kirchspiel ursprünglich noch weiter, nämlich bis an die Kieler Förde, sich erstreckt habe;

so nehme ich die Frage nochmals vor, um die Richtigkeit meiner spätern Ansicht zu beweisen. Die Beweisführung beruht aber auf der vormaligen Existenz eines unfern der Kieler Förde belegenen Dorf's mit Namen Drecksee und dessen Parochialverbindung mit der Neumünsterschen Kirche; jene Existenz, wie diese Parochialverbindung, gehen aber als geschichtliche Thatsachen aus zwei Urkunden des Neumünsterschen Diplomatars (W. II.) hervor. Denn zuerst besagt eine Urkunde v. J. 1229, (a. a. O. S. 33.) daß der päbstliche Legat Otto dem Neumünsterschen Kloster bestätiget habe alle dessen Güter, namentlich die Kapelle in Brügge *) mit deren Zehnten aus den Dörfern Bissee, Flintbeck, Drächsee, Milkendorf ꝛc. **); dann sagt fürs zweite eine Urkunde v. J. 1238 aus, (a. a. O.) daß Graf Adolf jenem Kloster geschenkt habe die Zehnten von den Neubruchsländereien folgender Dörfer der Parochie Neumünster: Müthenbrook — Molfsee, Draxe, Milkendorf ꝛc. ***). Daß ein Dorf Namens Dreksee (Drachse, Draxe) 1229 und 1238 existirt und zur Neumünsterschen Kirche gehört habe, unterliegt also keinem Zweifel. Da es aber heut zu Tage kein Dorf dieses Namens giebt; so ist nun zu ermitteln, wo im alten Kirchspiele Neumünster dieser Ort belegen gewesen, und folgende Anführungen reichen hin, dessen Lage genau zu bestimmen.

1. Im J. 1226 schenkte Graf Adolf dem Preetzer Kloster einen District, und in der Angabe der Grenzen desselben werden als Grenzörter unter andern Morsee, Drachsee und

*) Die ein Filial der Neumünsterschen Kirche und dem Neumünsterschen Kloster incorporirt war.

**) Nos — omnia bona vestra — sub apostolicae sedis — protectione suscipimus, specialiter autem ecclesiam in Brugge cum Decimis et pertinentiis suis — Drachse —.

***) — quod Nos decimas novalium parochiae Novimonasterii — conventui — demisimus. Nomina vero villarum, in quibus decimae novalium memoratae ecclesiae conceduntur, sunt hac: — Drachsee —.

Hertesse genannt. (Moll. Isag. W. p. 394.) (Daß Morsee und Hertesse die in der Nähe Kiels belegenen Dörfer Morsee und Hassee sind, versteht sich von selbst. Vergl. St. M. 9. Bd. S. 651.)

2. Detlevus Truncus (Block) verkaufte 1288 dem Marquard von Hertsee (Hasse) drei Hufen mit allem Recht in Hammer bei Dragsee. (in Hamere penes Dragse. W. III. p. 638.) (Hammer ist bekanntlich jetzt ein Pachthof auf dem Gebiete der Stadt Kiel.)

3. König Christian I. schenkte 1460 dem Schlesw. Archidiac. Cord Cordes und seinen Erben „dat Dorp Drexsee „belegen by dem Kyle und im Kerspel tom Kyl, mit dem „Krusenrade, Grotensee und Trundensee.“ (W. II. p. 436.) (Krusenrade ist das heutige Gehöft Krusenrott; der Trundensee liegt aber nach der Meyerschen Charte vom Amte Kiel unfern Dorfgarten und ist auch jetzt unter diesem Namen vorhanden. Was den „Grotensee“ anbetrifft; so kann ich nur vermuthen, daß darunter der jetzige See Namens Dreckſee, der vormals größer wird gewesen seyn, zu verstehen ist *).

4. Im J. 1497 schenkte Herzog Friedrich dem Kieler Rathmann Hans Scheel „dat Velt Dreckſee,“ belegen, wie oben angegeben, auch mit den gleichfalls obengenannten Zubehörungen. (W. II. p. 492.) (Entweder hat der Archidiac. Cordes keine Erben nachgelassen, oder Hans Scheel hat zu dessen Erben gehört. In diesem Falle schenkt aber die gegenwärtige Urkunde eigentlich nichts, sondern bestätigt nur die, dem Cordes 1460 gemachte, Schenkung.) Man bemerke noch, daß König Christian III. der Wittwe jenes Hans Scheel in einer Urkunde von 1540 „dat Gut Dreckſee“ bestätigt hat. (W. II. p. 527.)

Aus obigen Anführungen ergiebt sich nun ohne Zweifel, daß das Dorf (Feld, Gut) Dreckſee belegen gewesen ist bei Kiel, zwischen Morsee, Hassee, Hammer, Krusenrott, dem

---

*) Sollte Grotensee nicht eher der Schulensee seyn? Fck.

jetzigen Drecksee und den Trundensee, daher es mit seiner Feldmarke unmöglich etwas anders gewesen seyn kann, als die Gegend des heutigen Viburgs und der dazu gehörenden Gehöfte Krusenrott und Petersburg.

Um von der Sache eine klare Ansicht zu gewinnen, ist noch Zweierlei zu bemerken und zu erläutern; nämlich erstlich, daß das Dorf, (Feld, Gut) Drecksee in den Jahren 1460, 1497 und 1540 unbewohnt war und wüste lag, wie solches die folgenden, in den oben angezogenen drei Urkunden von diesen Jahren vorkommenden und übereinstimmend lautenden, Worte beweisen: „dat sülve Dorp (Velt, Gut) ist itzund unbebuwet; würd it mit de Tid bebuwet, bewanet und besetten; so scölen de Inwanere des vorscrevenen Dorps (Velts, Guts) uns tho doende verplichtet syn, wat dan de gemeine Land uns doen." Möglich ist es, daß wir in Drecksee Eins von jenen Dörfern kennen gelernt haben, deren sämmtliche Einwohner der schwarze Todt (1350) hinweggerafft hatte, und die, als wüste liegend, zur landesherrlichen Disposition gekommen waren; auch hatte bereits vor König Christian I. der Herzog Adolf (VIII.) († 1459) Drecksee verschenkt. (a. a. O.) *).

Fürs Zweite ist zu bemerken, daß die angezogenen, Drecksee betreffenden, Urkunden von den Jahren 1460, 1497 und 1540 im Bordesholmer Diplomatar bei Westphal vorkommen, und also in Abschriften im Bordesholmer Archiv müssen vorgefunden worden seyn. Hieraus folgt aber, daß

*) Von 1350 bis 1450 ist freilich ein Jahrhundert; es ist aber zu bedenken, daß in diesem Zeitraume verheerende Seuchen mehre Male, als 1388, 1393, 1405, 1412, 1421, 1426, 1438 und 1450 hier im Lande gewüthet haben, (S. mein Jahrb. bei diesen Jahren.) daher es nur schwach bevölkert gewesen seyn kann; auch berichten die Geschichtschreiber, daß viele Dörfer, die durch den schwarzen Tod ausgestorben waren, gar nicht — zu verstehen, bis zur Zeit dieser Geschichtschreiber — wieder erbauet worden sind. (a. a. O.) Lag Drecksee doch noch wüste von 1460 bis wenigstens 1540.

das Dorf, (Feld, Gut) Dreckſee in jenen Jahren, obgleich es damals zum Kieler Kirchſpiele gehörte, in einem Verhältniſſe zum Bordesholmer Kloſter müſſe geſtanden haben; denn wie hätte dieſes ſonſt auf den Gedanken kommen können, ſich Abſchriften von jenen Urkunden geben zu laſſen, und ſie in ſeinem Archiv aufzubewahren? Daß aber das, bereits 1229 und 1238 dem Kloſter competirende, Zehntenrecht in jenem Dorfe dieſes Verhältniß conſtituirt habe, geht daraus hervor, daß dieſes Verhältniß über das Vorkommen dieſer Urkunden im Bordesholmer Archiv völliges Licht giebt. Es leidet nämlich erſtlich keinen Zweifel, daß vom oftgenannten Dorfe, auch wenn es wüſte lag und unbewohnt war, ſobald der Boden mit Zubehör einen Eigenthümer hatte, die herrkömmlichen Zehnten haben entrichtet werden müſſen; denn nicht nur von Getraide, ſondern auch von Schweinen, Holz, Wieſen, Fiſchteichen, Wolle, Bienen, der Jagd ꝛc. mußte gezehntet werden. (Schmidts Geſch. d. Deutſch. 1. S. 577 u. 3. S. 272.) Fürs Zweite hatte es alſo fürs Kloſter ein Intereſſe, beſtimmt zu wiſſen, wer von Dreckſee Beſitzer ſey, denn der Eigenthümer ſtand für die Entrichtung der Zehnten ein. Da dieſer aber dort nicht wohnte, und das Dorf wüſte lag, folglich es an Ort und Stelle nicht zu erfahren war, wenn das Dorf einen neuen Eigenthümer erhalten hatte: ſo mußte das Kloſter auf anderweitige Weiſe davon unterrichtet werden, oder ſich unterrichten laſſen, und eben zu dieſem Zwecke dienten die officiellen Abſchriften der oben erwähnten Schenkungsbriefe. Das Verhältniß, das 1229 und 1238 zwiſchen unſerm Kloſter und Dreckſee Statt fand, beſtand demnach noch 1540, daher es nicht in Frage geſtellt werden kann, ob das Dreckſee in den Urkunden von 1229 und 1238 eben dasjenige ſey, von welchem in den Urkunden von 1460, 1497 und 1540 die Rede iſt, was zu bezweifeln überhaupt auch nicht der mindeſte Grund berechtigt *).

*) Auffallen kann es freilich, daß ein Dorf, das ſo nahe bei Kiel

Wenn nun aber die Gegend des heutigen Viburgs — das zufolge der obigen Beweisführung nach 1540 auf der Feldmarke des vormaligen Dorf's Drecksee angelegt worden ist — 1229 und 1238 zur Neumünsterschen Parochie gehört hat, wie oben bewiesen worden ist: so versteht es sich von selbst, daß diese Parochie sich damals bis an die Kieler Förde erstreckt haben müsse.

2.

Wie weit die Slaven über die Swentine vorgedrungen gewesen sind, berichtet uns im Allgemeinen und was seine Zeit anbetrifft, Helmold, indem er Eyder und Swale als westliche Grenze des Slavenlandes angiebt. Daß man aber vermittelst dieser Angabe keineswegs eine etwas genaue Grenzscheidung zwischen Holsatien und dem Slavenlande zu ziehen im Stande sey, leuchtet von selbst ein; insbesondere läßt aber die Helmoldische Angabe es unentschieden, ob die Slaven nicht, wie auch einige Geschichtforscher der neuesten Zeit gemeint haben, der Kieler Förde vorbei weiter gewohnt, namentlich die Gegend der jetzigen Aemter Kiel und Kronshagen, oder wohl gar Dänischwold und Swansen in Besitz gehabt haben mögen. Die in der vorhergehenden Miscelle bewiesene Thatsache, nämlich, daß das Dorf Drecksee 1229 zur Neumünsterschen Parochie gehörte, hat mich aber auf eine, von der Ansicht jener Geschichtforscher ganz verschiedene, Ansicht geführt, die ich hier darzustellen und zu rechtfertigen gedenke; doch sind, um reinen Platz zu machen, vorher die Gründe für die entgegengesetzte Meinung zu prüfen.

---

lag, nicht zu der Kieler, sondern zur Neumünsterschen, Kirche, sollte eingepfarrt gewesen seyn; man bedenke aber, daß Kiel 1125, als die Neumünstersche Parochie constituirt wurde, noch nicht existirte, und der Isarnho nebst Seen und Sümpfen die Gegend zwischen Kiel und der Levensau einnahm, wie ich in einer folgenden Lieferung dieser Miscellen zu beweisen suchen werde.

— Man sagt also: „der Name Swansen (in alter Zeit Swansoe) stehe mit den Wenden in Verbindung.“ (Irre ich nicht, so ist die Meinung, daß die erste Sylbe in „Swansoe“ von Swantewith, einem bekannten Wendischen Götzen, herstamme; aber woher dann Swanstrup bei Lügumkloster?) — „Windeby deute auf Wenden hin.“ (Aber Winderath in der Mitte Angelns!) — „Slabbenhagen (in Dänischwold) lasse an Slaven denken.“ (Nicht unwahrscheinlich; m. s. aber weiterhin.) — „Der Hafen Schleswig lag nach dem Periplus (des Others) zwischen Sachsen, Angeln und Wenden; mithin müssen die Wenden, wenn nicht in Swansen, so doch in Dänischwold, gewohnt haben.“ (Würde die Angabe des Periplus nicht aber auch in dem Falle ganz richtig seyn, wenn die Wenden damals auch nicht über das heutige Wagrien hinausgewohnt hätten? Nach meinem Bedünken, ohne Zweifel. Denn daß man bei dem Worte „zwischen“ an eine unmittelbare Angrenzung denken müsse, wird doch niemand behaupten; liegt doch z. B. Island zwischen Norwegen und Grönland! St. Helena zwischen Africa und America! Nun liegt aber das heutige Wagrien der Schley (dem Hafen Schleswig) gegenüber und nur durch eine, ein paar Meilen breite, Seebucht davon getrennt!) — „Der Umstand, daß der südliche Theil des Herzogthum's Schleswig (provincia Schleswicensis) bei Stiftung des Oldenburgischen Bisthums diesem zugelegt ward, scheint dafür zu sprechen, daß das (im Lande der Slaven errichtete) Oldenburgische Bisthum (mithin das Slavenland) an die provincia Schleswic. gegrenzt habe.“ (Da aber der Oldenburgische Bischof seine bischöflichen Functionen in der provincia Schlesw., wenn diese auch nicht unmittelbar an die Oldenburgische Diöcese grenzte, eben so gut, als im entgegengesetzten Falle, verrichten konnte: so ist nach meinem Bedünken nicht zu be-

greifen, wie jener Umstand die Annahme des einen Falles mehr begünstigen könne, als die Annahme des andern).

Die obigen Anführungen sind nun die besagten Gründe alle! In besonderm Bezuge auf „Slabbenhagen" ist aber noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Setzen wir nämlich den Fall, daß irgendwo in Swansen, oder in Dänischwold ꝛc. sich unleugbare Spuren fänden, daß Slaven daselbst gewohnt hätten; so würde doch keinesweges sich daraus die Folge ziehen lassen, daß jene Districte Slavische Besitzungen gewesen. Nach der allgem. Weltgesch. Th. 51 S. 261 (citirt von Schmidt in dem Auff. „Ueber die Probstey" in den P. Ber. 1812 S. 278.) „hielt man die Wenden in Deutschland für die geschicktesten Anbauer sandigter Gegenden, und die Landesherren der Staaten Fulda, Würzburg, Baireuth ꝛc. versetzten viele Wendische Colonisten in ihre unangebaueten Einöden" ꝛc. Läßt sich also in oben gesetztem Falle nicht als sehr wahrscheinlich annehmen, daß von den adligen Gutsbesitzern, die sich im 12. und 13. Jahrhundert in jenen Districten niederließen, irgend einer nach Unterjochung der Slaven 1139 zum Behuf der Ausradung der dortigen Wälder und der Urbarmachung des Landes einige Slavische Familien aus Wagrien sich verschafft (gekauft) und auf solche Weise dort ein von Slaven bewohntes Dorf seinen Ursprung genommen habe? Auf diese Weise könnte auch Winderath von Slaven angelegt worden seyn.

Ich komme nun zu meinem eigentlichen Zwecke, der darin besteht, zu versuchen, ob sich auf geschichtlichem Wege darthun lasse, daß das Gebiet der Slaven wenigstens in dem historischen Zeitraume unserer Geschichte nicht über Kiel (Dreckſee) hinaus gereicht habe, wobei ich als bekannt und entschieden voraussetze, daß es nach der großen Niederlage der Wagrischen Slaven 1139 nicht Statt gefunden haben könne.

Wir haben in der zweiten Miscelle gesehen, daß Dreckſee 1229 zur Neumünsterschen Parochie gehörte, und folgern

daraus erstlich, daß diese Gegend 1139 kein Theil des Slavischen Gebiets könne gewesen seyn, weil sie in dem Falle 1229 nicht zur Neumünsterschen Kirche hätte gehören können. Die Sache verhält sich so. Nachdem die Holsaten 1139 die Slaven in Wagrien unterjocht, zum Theil vertilgt hatten, nahmen 1140 Holsatische Edelleute die ganze Gegend westlich der Swentine, dem Plöner See rc., soweit sie von Slaven bewohnt worden war, namentlich die campestria Swentinefeld, in Besitz. (Helm. 1. c. 57) *). Hierauf erbaueten jene Edelleute, als Christen, auf dem Bornhövd für jenen, den Slaven abgenommenen, District eine Kirche, womit sie 1148 zu Stande kamen. Hätte nun Dreckſee damals zu dem, den Slaven abgenommenen, Districte gehört; so kann es keine Frage seyn, ob auch dieses zur Kirche auf dem Bornhövd sey eingepfarrt worden. Daß es aber nicht geschehen sey, erhellt klar aus folgendem Umstande. Von der Bornhövder Kirche ist die Preetzer, und von dieser die Elmschenhagener Kirche ausgegangen **). Wäre also Dreckſee ursprünglich ein Bestandtheil des Bornhövder Kirchspiels gewesen; so würden wir es in der Folge, wie Wellendorf und Ellerbeck, als ein Pertinenz des Preetzer, später des Elmschenhagener, Kirchspiels kennen lernen. Wir lernen es jedoch 1229 als ein Pertinenz der Neumünsterschen Kirche kennen! Niemand wird aber wohl der Meinung seyn, daß man es von der Bornhövder Kirche getrennt habe, nicht, um es mit der Preetzer oder der Elmschenhagener, sondern, um es mit der weit entferntern, auch in einer fremden (der Hamburgischen) Diöcese belegenen, Neumünsterschen Kirche zu verbinden!

*) Wie irrig die gemeine Ansicht sey, daß unter Swentinefeld das Dorf Bornhövd zu verstehen, (Christiani 2. S. 98) erhellt aus folgenden Worten Helmolds: villae, quae erant in campestribus Swentinefeld. (1. c. 63.)

**) Daß die jetzige Elmschenhagener Kirche ursprünglich anderswo belegen gewesen, ist hier, wie sich von selbst versteht, ein gleichgültiger Umstand.

Daraus, daß Dreckſee 1229 zur Neumünſterſchen Parochie gehörte, folgern wir zweitens, daß es 1125, als dieſe Parochie gegründet ward, kein Theil des Slavenlandes könne geweſen ſeyn, weil es bereits 1125 zu dieſer Parochie muß gehört haben. Damit verhält es ſich ſo. Alle Urkirchſpiele waren von großem Umfange, und ſo auch das Neumünſterſche; es faßte den Faldergau in ſich, und erſtreckte ſich von Süden nach Norden in einer Länge von ſechs Meilen. Wie iſt es nun aber denkbar, daß man dieſes übergroße Kirchſpiel in der Folge noch ſollte vergrößert haben? Zu einer ſolchen Annahme iſt nicht nur nicht der mindeſte Grund vorhanden, ſondern ſie widerſpricht auch der allgemeinen Analogie, nach welcher alle Urkirchſpiele im Laufe der Zeit verkleinert worden ſind, und daß dieſes insbeſondere hinſichtlich des Neumünſterſchen Kirchſpiels geſchehen, lehrt notoriſch die Geſchichte dieſes Kirchſpiels. An eine, nach Gründung des Neumünſterſchen Kirchſpiels erfolgte, Vergrößerung deſſelben iſt folglich nicht zu denken, und es ergiebt ſich alſo, daß Dreckſee, da es 1229 dazu gehörte, auch bereits urſprünglich (1125) ein Beſtandtheil deſſelben geweſen ſeyn müſſe *).

War nun aber das beſagte Dorf bei Gründung der Neumünſterſchen Parochie ein Beſtandtheil davon; ſo kann es 1125 nicht Slaviſch, ſondern muß Sächſiſch (Holſatiſch) geweſen ſeyn. Slaviſch kann es nicht geweſen ſeyn. Denn

*) Die Unſtatthaftigkeit der Annahme, daß Dreckſee ſpäter zum Neumünſterſchen Kirchſpiele hinzugekommen, läßt ſich vielleicht auch noch auf eine andere Weiſe darthun. Später hatte Kiel eine Kirche. Wäre es nun bei Errichtung der Kieler Parochie hinſichtlich der Einpfarrung Dreckſees res integra geweſen; wer könnte denn wohl daran zweifeln, daß man dieſes, an das Kieler Stadtfeld grenzende, Dorf zur Kieler Parochie gelegt haben würde? Es iſt aber nicht dazu gelegt worden; denn es gehörte 1229 zur Neumünſterſchen. Daß es ſpäter geſchehen, thut hier nichts zur Sache.

erstlich waren die Bewohner des Neumünsterschen Kirchspiels Sachsen; ist es aber denkbar, daß man mit diesem, von Sachsen bewohnten, Kirchspiele ein Slavisches Dorf, dessen Einwohner nicht nur hinsichtlich der Sprache, der Sitten rc. von jenen durchaus verschieden waren, sondern gegen welche sie auch einen tief eingewurzelten Nationalhaß hegten, sollte verbunden haben? Fürs zweite waren jene Sachsen Christen, (qualescunque) die Slaven aber Heiden und entschiedene Feinde des Christenthums, blieben es auch noch lange*); wie läßt sich nun aber glauben, daß man ein heidnisches Dorf, und natürlich wider Willen der Einwohner, mit einem christlichen Kirchspiele hätte verbinden sollen? Fürs dritte gehörte das Slavenland in seiner Angrenzung an Holsatien zur Provincia Wagirensis; diese stand aber damals nicht unterm Nordalbingischen Grafen, sondern unter einem Slavischen und heidnischen Regenten. Wie unglaublich ist es aber nicht, daß bei so bewandten Umständen ein Pertinenz Wagriens mit einem Kirchspiele in Nordalbingien sollte verbunden worden seyn! Slavisch kann also die in Rede stehende Gegend 1125 nicht gewesen seyn, vielmehr war sie Holsatisch. Denn der Faldergau, worin das Neumünstersche Kirchspiel angelegt ward und den es umfaßte, war limes Holsatiae versus eam partem, qua Slavos attingit, und erstreckte sich also in seiner Richtung gegen das Slavenland nur so weit, als Holsaten wohnten, oder bis dahin, wo Slaven zu wohnen anfingen.

Hat es nun aber mit dem Obigen seine Richtigkeit, oder, gehörte Dreckfee 1125 zum Neumünsterschen Kirchspiele, also zum Faldergau: so folgt, daß der Faldergau, mithin Holsatien, damals an die Kieler Förde gestoßen habe, und

*) — super omnia pro Slavorum vocatione solliciti (die Canonici im Neumünsterschen Kloster) orabant Dominum, ostium fidei quantocyus aperiri. Quorum Deus petitiones longius distulit. (Helm. l. c. 47.)

ich finde es nicht unwahrscheinlich, daß der Trundelsee mit seinem Abflusse in den „Kyl" damals dort die Grenze zwischen dem Slavenlande und Holsatien gemacht habe.

Wir wollen nun sehen, ob die Wagrische Geschichte zur Beantwortung der Frage, ob die Slaven vor 1125 über die Kieler Förde hinausgewohnt haben, oder nicht, Data an die Hand gebe. Zum Behufe dieses Zweckes theilen wir aber die Wagrische Geschichte in drei Perioden, und zwar so, daß wir von der spätern Zeit zu der frühern hinaufrücken, nämlich erstlich von 1125 bis 1082; zweitens von 1032 bis 922; und endlich von 922 bis 0.

(Periode v. 1125 bis 1032.) Es leidet keinen Zweifel, daß das Vordringen eines Volks in das Gebiet eines andern — wenn wir den Fall einer bei letzterm Statt gefundenen Auswanderung bei Seite setzen — von Zweierlei bedingt worden sey, erstlich von der Uebermacht des einen über das andere, und zweitens von dem Vorhandenseyn eines feindseligen Verhältnisses zwischen ihnen. Nun ist es bekannt, daß die Slaven in der gegenwärtigen Periode im Ganzen gewaltsam die Herren in Nordalbingien gespielt haben, und es läßt sich daher nicht leugnen, daß sie in diesem Zeitraume durch Occupation Holsteinischer Pertinentien, insbesondere der Gegend der jetzigen Aemter Kiel und Cronshagen, ihre Grenzen haben erweitern können. Ob sie dieses überhaupt gethan, lassen wir hier dahingestellt seyn, und beziehen die Frage bestimmt nur auf die genannte Gegend. Wir haben aber gesehen, daß diese Gegend am Ende des Zeitraum's (1125) nicht Slavisch war, indem Holsatien damals bis an die Kieler Förde ging. Hätten die Slaven also während dieses Zeitraum's sich jener Gegend bemächtigt; so hätten sie selbige noch vor Ausgang des Zeitraum's wieder geräumt haben müssen, (indem sie sie 1125 nicht besaßen); niemand wird aber leugnen, daß jenes nur entweder gezwungen oder freiwillig habe geschehen können.

Gegen Ersteres spricht aber die Geschichte. Holzati etc. durissimum servitutis jugum portaverunt omni tempore Cruconis. (1066—1105.) Et repleta est terra (Holsatorum etc.) latrunculis, facientibus mortes et captiones in populo Dei et devoraverunt gentes Saxonum toto ore. (Helm. 1. c. 25.) Nach Ermordung des Cruco (1105) folgte ihm in der Regierung Wagriens der Slavische König Heinrich, († 1124) der über die Slaven von Nordalbingien bis Polen herrschte. Daß er aber auch eine Art von Oberherrschaft über Nordalbingien geführt, und dieses in einem Subalternverhältnisse zu ihm gestanden habe, bezeugen Helmolds Worte: Holzatenses — servierunt ei ex animo etc. (l. c. c. 34.) Daß endlich auch sein Sohn und Nachfolger Zwentipolch († circa 1126) in Nordalbingien ein großes Ansehen müsse behauptet haben, geht aus mehren Thatsachen hervor. So rief er die Holsaten herbei, (sumtis Holsatis) um seinen Bruder Canut in der Plöner Burg zu belagern, (Helm. c. 48) und einige Zeit darauf (nicht lange vor seinem Tode) folgte ihm auf sein Geheiß (convocans) Graf Adolf mit den Holsaten ꝛc. gegen die Kyrciner. (Helm. l. c.) Setzen wir nun aber den Fall, daß die Slaven während unsers ersten Zeitraum's den Holsaten von deren Gebiete etwas abgenommen hätten; läßt sich denn nach den obwaltend gewesenen Verhältnissen anders denken, als daß die Slaven im Stande gewesen sind, ihre Occupationen auch bis zum Ende des Zeitraum's (1125) zu behaupten? Am Ende des Zeitraum's war die Gegend bei Kiel jedoch nicht Slavisch! Daß aber der Fall einer freiwilligen Zurückgabe des Eroberten hier ganz unstatthaft sey, ergiebt sich, sobald man bedenkt, daß nicht nur ein solcher Fall überhaupt in der Geschichte zu den unerhörten Dingen gehört, sondern daß auch eine so uneigennützige That am allerwenigsten von barbarischen, raubsüchtigen und grausamen Völkern, wie die Slaven waren, in Bezug auf ihre Nationalfeinde zu erwarten sey.

(Periode v. 1032 bis 922.) Diese Periode characterisiren in gegenwärtiger Beziehung folgende Hauptereignisse: circa 922 schlug der Deutsche König Heinrich der Finkler die Slaven dermaaßen, ut ceteri, qui perpauci remanserant, et regi tributum et Deo christianitatem ultro promitterent. (Helm. 1. c. 25.) Und als die Slaven nach seinem Tode wieder insurgirten, wurden sie von seinem Sohne und Nachfolger, dem Kaiser Otto, wieder unterjocht, tributpflichtig gemacht und aufs neue zur Annahme des Christenthums genöthigt. Auch gründete der Kaiser in Wagrien ein Bisthum, und besetzte einen Theil von Wagrien, namentlich die campestria Swentinefeld, mit Sachsen. (Helm. 1. c. 33.) Und in dieser Lage blieb Wagrien omni tempore Ottonum und christlich bis 1032. Ist es nun aber denkbar, daß die Slaven in dieser Periode ihrer Erniedrigung und Ohnmacht weiter in Holsatien sollten vorgedrungen seyn, als in der Periode ihrer Kraft und Uebermacht? (v. 1125—1032.) Haben sie also damals die Aemter Kiel und Cronshagen nicht in Besitz gehabt; so gewiß auch nicht von 1032 bis 922!

Die eben geschehene Erwähnung des Oldenburgischen Bisthums führt mich darauf, hier einen auf dieses Bisthum bezüglichen Umstand anzuführen, der gleichfalls die Ansicht begünstigt, daß die Kieler Gegend in obigen beiden Perioden nicht Slavisch gewesen seyn könne. Wäre diese Gegend nämlich zur Zeit der Stiftung des für die Wagrischen und benachbarten Slaven errichteten Oldenburgischen Bisthums (ums J. 950) ein Pertinenz des Slavenlandes gewesen: so kann es keine Frage seyn, ob sie auch diesem Bisthum sey einverleibt worden. Geschahe dieß doch, wenn gleich nur provisorisch, mit der provincia Schleswicensi. Diese kam jedoch, wie bekannt ist, nach kurzer Zeit an das neu gestiftete Schleswigsche Bisthum. Fänden wir nun in der Folge auch die Kieler Gegend mit diesem Bisthume verbunden: so würde dieß eben nicht sonderlich befremden

können, indem sich allenfalls annehmen ließe, daß diese Verbindung zugleich mit der provincia Schlesw. geschehen sey. Wir finden aber die Gegend bei Kiel in der Folge weder als ein Pertinenz des Schleswigschen, noch als ein Pertinenz des Oldenburgischen Bisthums, zu welchem letztern, wenn sie Slavisch gewesen wäre, sie doch ursprünglich gehört haben müsse, sondern als unmittelbar zur Hamburgischen Diöcese gehörig. In dem gesetzten Falle müßte also jene Gegend im Laufe der Zeit vom Oldenburgischen Bisthume abgesondert, und zur Hamburgischen Diöcese gelegt, also eine Veränderung der ursprünglich von Kaiser Otto, dem Stifter des Bisthums, bestimmten Diöcesangrenze vorgenommen worden seyn.

Von einer solchen Veränderung weiß aber nicht nur die Geschichte durchaus nichts, sondern es läßt sich aus dem Verhältnisse, das von jeher zwischen den Sächsischen Herzögen und den Hamburgischen Erzbischöfen Statt gefunden, auch schließen, daß die besagte Veränderung schwerlich geschehen sey. Dieses Verhältniß war bekanntlich von jeher feindselig, eine beständige Rivalität, ununterbrochener Zwiespalt *). Nun war das an das Herzogthum grenzende Slavische Gebiet der Herzöge (Wagrien ꝛc.) erobertes Land, und die Herzöge behaupteten hier oberherrliche Gewalt. Welche Rechte in Hinsicht der in diesem Gebiete gestifteten Bisthümer sie aber hierauf gründeten, und übten, lehrt uns unter andern die Geschichte des Herzogs Heinrich des Löwen. Der Hamburgische Erzbischof Hartwig hatte bekanntlich 1148 die drei Slavischen Bisthümer, (Oldenburg ꝛc.) die seit mehren Jahren aufgehört hatten, wiederhergestellt, und zwar in consulto

*) Ex jllo tempore, quo Dux constitutus est in hac regione, nunquam discordia inter geminos domus, scilicet Archiepiscopi et Ducis, cessavit. (Adam. Br. II. c. 86.) „Erzbischof Adelbert „war wegen seiner Kirche schon ein geschworner Feind der „Herzöge von Sachsen." (Schmidts Gesch. d. Deutsch. 2. S. 246.)

duce, ohne Genehmigung jenes Herzogs, daher dieser sich höchlichst beleidiget fand. Denn, sagte er zu Vizelin — dem von jenem Hartwig fürs Oldenburgische Stift ernannten Bischofe — ego eius rei moderator esse debueram, maxime in terra, quam patres mei in gladio et clypeo obtinuerunt et mihi possidendam hereditaverunt. (Helm. 1. c. 69.) Wir wissen auch, daß Vizelin trotz des erzbischoflichen Widerspruchs sich dem Herzoge fügen mußte. Wenn also die Hamburgischen Erzbischöfe auch gewünscht haben sollten — wiewohl kein Grund eines solchen Wunsches denkbar ist — einen Lappen vom Oldenburgischen Bisthume abzureißen und ihrer Diöcese zuzuwenden: so mußten sie doch darauf rechnen, bei den Sächsischen Herzögen Widerspruch und Widerstand zu finden, auch einsehen, daß sie ohne deren Zustimmung sich der Gefahr aussetzen würden, das etwa Abgenommene wieder zurückgeben zu müssen, indem die Herzöge nicht nur die mächtigere Parthei waren, sondern auch in diesem Falle das Recht auf ihrer Seite gehabt hätten. Sollte aber der erzbischöfliche Stolz irgend einem Hamburgischen Prälaten erlaubt haben, einer so unbedeutenden Sache wegen entweder die Gefälligkeit seines Antagonisten anzusprechen, oder sich jener Gefahr auszusetzen? Und gesetzt, der Erzbischof habe jenes gethan; ist es denn nicht noch die Frage, ob der Herzog nicht gerne auch diese Gelegenheit ergriffen habe, seinem Widersacher ein wenig wehe zu thun. Die menschliche Natur ist sich zu allen Zeiten gleich gewesen.

Setzen wir aber auch den Fall, daß die in Rede stehende Veränderung mit dem Oldenburgischen Bisthume vor Heinrich des Löwen Zeit auch wirklich vorgenommen worden wäre: so ist doch Grund vorhanden, zu glauben, daß dieser in dem Falle die Sache auf den ursprünglichen Fuß würde wieder hergestellt haben. Daß es ihm nicht an Neigung gefehlt habe, dem Hamburgischen Erzbischof alle mögliche

Kränkungen zuzufügen, ist notorisch. *) Ferner behauptete er seine Rechte gegen den Erzbischof mit großer Energie, **) wie er denn z. B. gegen den Willen desselben zwei Male Oldenburgische (Lübecksche) Bischöfe ernannt und installirt hat. (Helm. 1. c. 79. II. c. 1.) Auch bestimmte er — und nicht der Erzbischof — die Grenzen der 1148 neu gestifteten Bisthümer rc. ***) Dazu kömmt, daß er den frühern Zustand des Oldenburgischen Bisthums kannte; denn er beruft sich in einer Urkunde v. J. 1158 bei Bestimmung der Diöcesangrenze des Ratzeburger Bisthums, das von jenem ausgegangen war, auf antiquos annales et privilegia ecclesiae Hamburgensis. ****) Fassen wir nun aber diese Momente zusammen; ergiebt es sich denn nicht, als höchst wahrscheinlich, daß der Herzog, falls ihm bekannt gewesen wäre, daß die fragliche Veränderung Statt gefunden habe, die alte Grenze würde wiederhergestellt haben? Er hatte doch Gelegenheit, Recht und Macht dazu, und seine persönliche Gesinnung gegen den Erzbischof läßt es nicht weniger erwarten!

(Periode von 922 bis 0.) Bekanntlich ist dieser früheste Zeitraum der Wagrischen Geschichte — bis auf den Limes Saxoniae, den wir aber hier unberührt lassen wollen — uns völlig unbekannt; von unbekannten Dingen etwas zu prädiciren, ist aber unstreitig ein höchst unlogisches Ver-

---

*) Inveteratae inimicitiae, quae dudum fuerant inter eos, (Ducem et Archiepiscopum) invenerunt locum grassandi etc. (Helm. 1. c. 82.)

**) Quod licet Hartwigo — esset contrarium, praevaluit tamen voluntas ducis, cui refragari formidolosum erat. (Helm. II. c. 1.)

***) Henricus, Saxonum dux, qui terminos Raceburgensis episcopatus ex omni parte distinxit et determinavit etc. (Urk. des Erzb. v. J. 1162 W. II. p. 2039.)

****) — terminos, sicut in annalibus vel privilegiis ecclesiae Hamb. reperiuntur olim fuisse designati, protendimus — (W. II. p. 2031.)

fahren. Will man jedoch es als eine, sich auf nichts gründende, Vermuthung geben, daß die Kieler Gegend, vor 922 Slavisch gewesen sey; so ist freilich dagegen nichts einzuwenden.

3.

Der, im Staatsb. M. 1832 (S. 313 u. f.) von dem Hrn. Cand. Schröder zu Itzehoe mitgetheilte, schätzbare Beitrag zur Geschichte des Schl. Holst. Almanachs hat mich an ein paar historische, diesen Gegenstand betreffende, Notizen erinnert, die ich, etwas anderes suchend, in Moll. Cimbr. Literata gefunden habe, und die ich hier mittheile, um die Lücken in diesem Theile unserer Landesgeschichte ausfüllen zu helfen.

Bekanntlich ist Moll. Cimbr. lit. ein Schleswig-Holst. Schriftstellerlexicon, und faßt die Schriftsteller unsers Vaterlandes vom 12. Jahrhundert bis gegen das Jahr 1720 in sich. Unter diesen Schriftstellern erscheint nun im 1sten Th. S. 404 „Theophilus Meinfrid, Astrologus", und es werden ihm beigelegt „unterschiedliche Calender nach dem Husumschen Horizont gerichtet auf die Jahre Christi 1659, 1660 und 1667. Schleswigae in 16mo". Dieses ist der ganze und wörtliche Bericht, den Moller uns von diesem Schriftsteller giebt. Daß hier von Schl. Holst. Calendern die Rede und der Verf. in Husum wohnhaft gewesen sey, ergiebt sich klar aus dem Umstande, daß die astronomischen Angaben der Calender als nach der geogr. Breite der Stadt Husum berechnet angegeben werden; wer aber dieser Theophilus Meinfrid gewesen, ist nicht zu ersehen, und Moller giebt so wenig hier, als anderswo, darüber die mindeste Andeutung. Es leidet indeß, wie es scheint, keinen Zweifel, daß „Theophilus Meinfrid" nur ein vom Verfasser qua Calenderschreiber, angenommener Name sey, und wir wollen versuchen, den Schleier der Pseudonymität zu heben.

Bekanntlich lebte um jene Zeit, als die besagten Calender im Drucke erschienen, der verdiente Verfasser der Dankwerthschen Charten, Johann Meier, und Moller führt (I. S. 401) unter dessen Schriften an Calendaria vernacula in annos singulos quotannis ad obitum usque publicata. Da Meier von 1648 bis zu seinem Tode (ums J. 1669) sich in Husum aufgehalten hat; so fallen die Jahre 1659, 1660 und 1667, in welchen die Calender des Astrologen Theophilus Meinfried erschienen sind, eben in jene Zeit, und da Meier bis zu seinem Tode Calender herausgegeben hat: so läßt sich nicht anders denken, als daß dieses auch in jenen Jahren geschehen sey. Es ist jedoch nicht glaublich, daß damals in Husum jährlich von verschiedenen Verfassern zwei Calender sollten verfertigt worden seyn. Wahrscheinlich verhält sich aber die Sache so. Moller besaß allem Vermuthen nach ein Exemplar von den S. H. Calendern der Jahre 1659, 1660 und 1667, als deren Verfasser sich auf dem Titelblatte „Theophilus Meinfried, Astrologus", genannt hatte; denn Moller war ein eifriger Sammler lit. vaterl. Sachen aller Art. Es war ihm aber auch bekannt, daß Johann Meier S. H. Calender herausgegeben habe, doch ohne sie gesehen zu haben, *) und ohne zu wissen, daß solches pseudonymisch, nämlich unter dem Namen „Theophilus Meinfried", geschehen sey, und es fiel ihm nicht ein, zu vermuthen, daß seine drei Calender von den Jahren 1659, 1660 und 1667 zu den von Meier herausgegebenen Calendern gehören möchten. Hätte er also richtig Bescheid gewußt; so würde er bei dem Artikel „Theophilus Meinfried" auf den Artikel „Johann Meier" verwiesen, und hier bemerkt haben, daß dieser seine Calender unter jenem Namen herausgegeben habe. Ob die Meierschen Calender sowohl für den königlichen, als für den fürstlichen Antheil der Herzogthümer bestimmt gewesen,

*) Johannes Moller war 1661 geboren.

kann gefragt werden; da indeß bekannt ist, daß Meier, wenn er gleich in dem zum fürstlichen Antheile gehörenden Husum wohnte, doch königlicher Mathematicus war: so möchte ich glauben, daß damals beide Antheile einen gemeinschaftlichen Calender gebraucht haben.

Wer in den ersten Jahren nach Johann Meiers Tod die Verfertigung des Sch. H. Calenders besorgt habe, ist mir nicht bekannt; als Verfasser desselben von 1680 an und einige darauf folgende Lustra hindurch kömmt aber in der Cimbr. lit. (S. 399) vor Jochim Meier, der ein Verwandter des Johann Meiers, und, wie dieser, in Husum, seiner Vaterstadt, wohnhaft war. Wann er gestorben, ist Moller nicht bekannt gewesen; denn er berichtet nur, daß er 1693 noch am Leben gewesen sey *). Im J. 1700 erhielt der Sch. H. Calender aber einen neuen Verfasser. Dieser war Johann Halcke, Arithmeticus (Schreib- und Rechenmeister?) in Uetersen, zugleich seit 1690 Mitglied der Hamburgischen Kunst lieb- und übenden Societät, und seit 1700 Dänischer Calenderschreiber in den Herzogthümern. So characterisirt ihn Moller, (a. a. O. S. 231) und fügt hinzu, daß er noch 1720 am Leben gewesen sey. ** Er hat aber Moller überlebt; denn Johann Halcke ist Verfasser des ersten, 1734 erschienenen, Dänischen Hof- und Staatscalenders, ***)

*) Joachimus Meierus, Husensis, Johannis cognatus, civitatis patriae incola, A. 1693 superstes. Calendaria annua Germanica, A. 1680 edi coepta et compluribus deinceps lustris continuata.

**) Johannes Halcke, Arithmeticus Utersensis simulque Calendariographus ab A. 1700 in ducatibus Cimbricis Danicus etc. Superstes fuit 1720. Calendaria vernacula A. 1700 edi coepta et quotannis deinde continuata. Altonae in 4. 8 et 12.

***) Königl. Dänischer Hof- und Staatscalender auf 1734 Jahr Christi, darinnen nebst der gewöhnlichen Calenderarbeit, die Beschreibung der —— zu finden. Alles zu Gottes Ehren und zum allgemeinen Nutzen des Nächsten beschrieben von Johann Halcken. Druckts und verlegts Heinrich Christian Hülle, königl. priv.

und noch die Jahrgänge 1735 und 1736 sind von ihm, daher er höchstwahrscheinlich auch den allgemeinen S. H. Calender bis dahin wird verfertigt haben. Seit 1737 erscheint aber als Verfasser des Dänischen Hof- und Staatscalenders Nicolaus Rohlfs, „Collega und bestallter Arithmeticus an der Schule zu Buxtehude", vermuthlich der Vater des Matthias Rohlfs, der nach Anführung des Hrn. Cand. Schröder 1761 den Landescalender für Schleswig Holstein (Königl. Antheils) herausgab.

4.

In meinem Aufsatze „die Klöster der regulirten Chorherren" (St. M. 1828) ist ein paar Mal von einem Johann Busch, der das Segeberger Kloster reformirt habe, die Rede rc. (S. 302) auch wird daselbst erzählt, daß er nach Scholtze (Nachr. v. Heiligenhafen S. 211) das Segeberger Priorat erhalten habe, aber davon gegangen sey. Theils als Berichtigung der dort von ihm gegebenen Nachrichten, theils als Supplement dazu, füge ich hier ein paar, später gefundene, Notizen hinzu.

1. Helyot (Geschichte der Klöster 2. S. 191) erzählt von ihm Folgendes: „Der regulirte Chorherr von der Congregation von Windesheim und Probst zu Sulta bei Hildesheim, *) Johann Busch, war von der Kirchenversammlung zu Basel 1437 abgeordnet, um die Klöster in Ober- und Niedersachsen zu besuchen, und die Mißbräuche, die sich darin eingeschlichen hatten, zu verbessern. Er verfertigte

---

Buchdrucker. — Von diesem ersten Jahrgange unsers Staatscalenders beabsichtige ich im St. M. des nächstkünftigen Jahr's, in welchem der Calender sein erstes Jubiläum feiern wird, einige Nachricht zu geben. Es findet sich davon ein Exemplar auf der Breitenburger Bibliothek.

*) Nach dem Litteraturbl. der Darmstädter Kirchenzeitung 1831 (S. 531) war er aber Prior des Neuwerker Klosters bei Halle.

darauf eine Geschichte von allen den Verbesserungen, die er in verschiedenen Klöstern gemacht". Folglich ist Johann Busch nicht Segeberger Prior gewesen, sondern hat es, wie andere Klöster, visitirt ꝛc.

2. Unter den Handschriften des Bordesholmer Klosters (vid. Orig. Bordesh. W. II. p. 2390) befand sich auch die eben gedachte, von Joh. Busch verfertigte, Geschichte; (Buschii liber reformationis et visitationis plurimorum monasteriorum utriusque sexus ordin. diversorum) wie a. a. O. erzählt wird, ist dieses Manuscript aber später in die Kieler Bibliothek gekommen, und von Leibnitz bei der von ihm veranstalteten Ausgabe der Buschischen Geschichte (Scr. Rer. Brunsw. III.) benutzt worden. Da es keinen Zweifel leidet, daß diese Geschichte auch Nachrichten von den Klöstern der Herzogthümer enthalte; so wäre zu wünschen, daß jemand, der zu diesen Scriptores des Leibnitzs Zugang hat, nachsehen und das Gefundene mittheilen möchte. Wenn dieser Zugang mir offen stände, würde ich einen Andern nicht dazu auffordern.

3. Vom Segeberger Kloster ist nichts Specielles bekannt, und ich erlaube mir daher, hier ein Paar, dessen Kirche betreffende, Kleinigkeiten mitzutheilen. Der gelehrte Rantzau erzählt in seinem „Libell. d. origine, nomine — Cimbrorum — 1594" (nicht paginirt) daß das Grabmal des Grafen Adolf (VI) noch zu seiner Zeit in dieser Kirche zu sehen und folgende Inschrift darauf zu lesen gewesen sey: A. 1315 occisus est comes Adolphus cum filio suo et hic sepultus. Nach der „Descr. Chers. Cimbr." desselben Verfassers hat er aber, während er Segeberger Amtmann war, (v. 1556—1597) jenes, aus gebrannten Steinen verfertigte, Denkmal, da es verfallen war, wieder herstellen lassen. Auch diese Anführungen dienen zum Beweise, daß das Segeberger Kloster keinesweges 1535 in Feuer aufgegangen sey, sondern, wie ich im St. M.

1828 (S. 308 u. f.) bereits dargethan habe, wenigstens bis Ende des 16. Jahrhunderts Bestand gehabt haben müsse.

4. Die eben erwähnte Inschrift auf dem Monument des Grafen Adolf giebt mir Veranlassung hier auch noch einen allgemeinen Irrthum unserer Geschichtschreiber zu berichtigen. Wir haben eben gesehen, daß jenes Monument ums J. 1560 vetustate collapsum fuisse, und folgern daraus, daß es, wie die Inschrift, gleichzeitig gewesen, diese also, als ein öffentliches Document, den höchsten Grad der Glaubwürdigkeit habe. Nun erzählen aber alle Geschichtschreiber, z. B. Kranz, (Sax. VIII c. 39) Hoier, (Noodt 1. S. 51) und Christiani, (3. S. 97 u. 98) daß Hartwig Reventlau seinen eigenen Sohn zugleich mit dem Grafen Adolf getödtet habe. Die angezogene Inschrift setzt es aber außer Zweifel, daß er diese That nicht an seinem eigenen Sohne, sondern an dem Sohne des Grafen verübt habe. Um aber die Sache ganz aufzuklären, bemerke ich, daß der Graf nach Angabe des Jonas von Elverfeldt (in einer Elegia in caedem Adolphi, die in des gel. Rantzaus oben angezogenem „Libellus" vorkömmt) jenen, von Hartwig Reventlau getödteten, Sohn nicht mit seiner Gemahlin, sondern ausserehelig mit der Tochter des Hartwig Reventlau erzeugt hatte.

Arcis et in medio prosternit limine prolem,
quam comitis stupro propria nata tulit.

Und damit stimmt in einer andern Elegie Frobenius überein, der sich so ausdrückt:

— — gladio fodit jlia nati,
Nati, quem Paphiae furta dedere Deae. *).

---

*) Beide (Frobenius und Jonas von Elverfeldt) standen mit dem gelehrten Rantzau in naher Verbindung, und es läßt sich wohl kaum bezweifeln, daß sie von ihm jene Nachricht erhalten haben. Da Rantzau nun aber über 40 Jahre auf dem Segeberger Schlosse gewohnt hat, und sich in hohem Grade für die Lan-

5.

„Friedrich III ließ zuerst für die sämmtlichen Dänischen „Staaten die Posten anlegen. — Christian IV hatte schon „1612 dem Schwedischen Hofe bewilliget, daß eine Schwe„dische Post von Hamburg ab ihren Weg durch die Herzog„thümer rc. nehmen sollte. — Vierzig Jahre verliefen seit„dem, ehe dem Schlesw. Holst. Publicum diese Bequem„lichkeit verschafft wurde. Die erste Postverordnung ist von „1650, betrifft aber nur noch die Norwegische Post; durch „die zweite vom J. 1653 wurde in den Herzogthümern „zwischen Copenhagen und Hamburg eine Post eingerichtet". Hegew. Gesch. d. Herz. 2. S. 26.) Natürlich läßt sich die Richtigkeit dieser Angaben nicht bezweiflen; es ist jedoch gewiß, daß es schon 100 Jahre vor 1650 in den Herzogthümern eine Briefbeförderung, welche man die Post nannte, gegeben hat, wie dieses unwidersprechlich aus den, im „Dansk Magazin" (IV S. 51 u. f.) abgedruckten Briefen des Feldherrn Joh. Rantzau aus den J. 1543 u. 1544 hervorgeht. Denn hier heißt es z. B. S. 51: „Bitten E. F. G. wollen „uns de Instruction mit dem alleryligsten uff de Post „schicken"; ferner S. 57: „J. F. G. wolle bemelten Breff iligen up de Post der königl. Würden overschicken" rc. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es mit der Post 1543 eine andere Bewandniß werde gehabt haben, als mit der heutigen; daß es aber 1543 hier eine Post gegeben habe, läßt sich zufolge der obigen Anführungen nicht leugnen.

6.

In der Topographie von Holstein (Art. Plöner See) lesen wir: „Im Plöner See befindet sich die Insel Bischofswerder, zuweilen Sitz und Zufluchtsort Bizelins und der ersten Oldenburgischen Bischöfe".

---

desgeschichte interessirte: so wird sich gegen die Glaubwürdigkeit der Nachricht kaum etwas einwenden lassen.

Da diese Angabe — die unter andern auch Büsching in seiner Staatsbeschreibung (S. 69) zum Besten giebt — noch in der 4ten Ausgabe der Topographie (1824) vorkömmt: so dürfte es nicht überflüßig seyn, nachzuweisen, daß wir so eben ein kleines Mährchen gelesen haben.

Obgleich ich nicht angeben kann, woher jene Angabe der Topographie ursprünglich herstamme; so ist es doch gewiß, daß sie weder von Adam Br., noch von Helmold sich herschreibe; denn so wie jener nur ein Namenverzeichniß der alten Oldenburgischen Bischöfe giebt, so berichtet dieser insbesondere von deren Verbindung mit Bosau, dem Bischofswerder gegenüber liegt, durchaus weiter nichts, als daß ein dortiger Hof ihnen gehört, und der Bischof Wago sich oft daselbst aufgehalten habe. (Helm. 1. c. 14.) Des Bischofwerders geschieht aber bei Helmold durchaus keine Erwähnung. Möglich ist es, daß jene Notize bei irgend einem alten Chronikenschreiber vorkomme; wer aber glauben kann, daß man Jahrhunderte nach Helmold von den alten Oldenburgischen Bischöfen mehr habe in Erfahrung bringen können, als dieser von ihnen gewußt und erzählt hat, der muß sich mit der Wagrischen Geschichte jener Zeit besser bekannt machen. Wie hätte es bei einem Aufstande der Slaven auch wohl jenen Bischöfen einfallen können, von Oldenburg nach dem Plöner See zu fliehen, da sie auf solche Weise dem Löwen gerade in den Rachen würden gelaufen seyn! Ein Blick auf die Charte reicht hin, um sich zu überzeugen, daß in jenem Falle den Oldenburgischen Bischöfen die Flucht einzig seewärts möglich gewesen sey; auch erzählt Helmold, (1. c. 17.) daß der Bischof Volkward auf eine solche Veranlassung nach Norwegen geflohen sey. Endlich läßt sich auch nicht begreifen, welche Sicherheit im Falle eines Aufstand's der Slaven die Insel Bischofswerder den Oldenburgischen Bischöfen hätte darbieten können, indem die Slaven am Plöner See Kähne (navicula. Helm. 1. c. 25) besaßen.

Was aber insbesondere Vizelin anbetrifft; so wird nie-

mand behaupten, daß er während der Zeit, da er noch nur Neumünsterscher Probst war, vor den Slaven von Neumünster nach dem Plöner See, d. i. ins Land der Slaven, geflohen sey! Oldenburgischer Bischof ward er aber 1149, erhielt jedoch Bosau erst 1151, (Helm. 1. c. 70.) und im folgenden Jahre (1152) warf ihn in Neumünster ein Schlagfluß aufs Krankenbett, von dem er nicht wieder aufstand. Wann soll nun Vizelin vor den Slaven seine Zuflucht nach dem Bischofswerder genommen haben? Soll es geschehen seyn; so kann es doch durchaus zu keiner andern Zeit Statt gefunden haben, als in den Jahren 1151 und 1152. Nun bezeugt aber Helmold, daß damals Friede im Lande geherrscht, die Slaven, die auch beinahe vertilgt waren, sich ruhig verhalten, und der Holsteinische Graf und der benachbarte Slavisch-Obotritische Fürst Niclot in freundschaftlichem Vernehmen mit einander gestanden haben! *)

Doch Vizelin soll auch auf dem Bischofswerder einen Sitz gehabt haben; was ist denn davon zu halten? Wir wissen aus Helmold, daß der ehrenwerthe Bischof sich in Bosau eine Wohnung habe bauen lassen; wozu denn nun eine zweite? Zu seinem Vergnügen? Auf jeden Fall doch zum Ueberflusse. Man bedenke aber folgende Umstände. Vizelin blieb nur anderthalb Jahre gesund, seitdem er Bosau, — das damals eine Einöde war — erhalten hatte, und während dieser Zeit war er beschäftigt, sich dort ein Haus zu erbauen, eine Kirche anzulegen, sich häuslich und landwirthschaftlich einzurichten; ferner predigte er, las Messe, visitirte die paar Kirchen, die er als Bischof hatte, machte eine Reise nach Merseburg, hatte mit seinem Metropolitan verdrießliche Verhandlungen. Dabei war seine öconomische Lage höchst armselig, (in mogna teneritudine. Helm. c. 71.)

*) — firmatae sunt amicitiae inter Comitem et Niclotum, habueruntque frequentius colloquium Lubeke pro commodis utriusque terrae. Fuitque pax in terra Wagirorum etc. (Helm. 1. c. 71).

er selbst melancholisch. (Helm. l. c.) Und während dieser anderthalb Jahre soll der so beschäftigte, so mit Sorgen und Noth geplagte, Mann, der in seinem 62sten Jahre auch schwerlich für die Freuden der Natur Sinn hatte, auf den Einfall gekommen seyn, sich auf dem Bischofswerder einen bischöflichen Sitz erbauen zu lassen! Der arme Bischof, der für sich und seine Gesellschaft nur ein paar Kathen (casas. Helm. 1. c. 72.) in Bosau erbauen ließ!

7.

Im St. M. 1831 (S. 459 u. f.) ist von mir nachgewiesen worden, daß es im 11. Jahrhundert in Schleswig ein Kloster Benedictiner Ordens gegeben habe; dagegen wird (a. a. O. S. 1002) von einem Ungenannten die Meinung geäußert, daß dieses Kloster ein Stift von regulirten Chorherren gewesen sey, und diese Meinung wird darauf gegründet, daß die Bewohner dieses Klosters in einem alten, dort angezogenen, Document monachi ecclesiae (nicht monasterii) Sti Michaelis heißen. Dieser Ansicht kann ich aber aus mehren Gründen nicht Beifall geben. Denn erstlich hießen die Vorstände in den Klöstern der regulirten Chorherren Pröbste, später auch wohl Prioren, aber niemals Aebte, wie man die Vorsteher der begüterten Klöster, namentlich derjenigen des Benedictiner Ordens, nannte. Der Vorstand des, in Rede stehenden, Klosters führt aber in jenem Document den Namen „Abt". (Quadam nocte Abbas flius loci etc. Langeb. V. p. 382. St. M. a. a. O. S. 466.) Ferner werden die Bewohner dieses Klosters in den beiden Schreiben des Ripenschen Bischofs Homer und des Aebeltofter Abt's Wilhelm an den Pabst (l. c. p. 36.) „Monachi" genannt. Nun ist es zwar wahr, daß Layen aus Unwissenheit des Unterschied's zwischen dem Orden der Mönche und dem der regulirten Chorherren diese auch Mönche genannt haben; *) allein wie läßt sich glauben,

*) Inde est, quod seculares ignorantes discretionem ordinis Mo-

daß jene beiden hohen Geistlichen diesen Unterschied nicht sollten gewußt, und in einem Schreiben an den Pabst die richtige und kirchenrechtlich bestimmte Benennung der geistlichen Personen, deren Angelegenheiten der Inhalt jener Briefe betraf, nicht sollten gebraucht haben! Ferner werden die Bewohner jenes Klosters in dem oben gedachten Document Monachi ordinis Cluniacensis genannt; es hat aber niemals Canonici regulares ordinis Cluniacensis, aber wohl Benedictiner dieser Congregation, gegeben. Endlich giebt der Ausdruck „Monachi ecclesiae" zur Begründung jener Ansicht gar keinen Grund her. Man muß nämlich wissen, daß ein Kloster und dessen Kirche als ein Ganzes betrachtet wurden, die Kirche aber res principalis, das Kloster aber nur ein Annexum war; daher das Kloster oft mitverstanden werden muß, wenn die Kirche genannt wird. So erhielten z. B. die Nonnen des Ivenflether Klosters Erlaubniß, ut ecclesiam suam Ezeho transferant; (Noodt 1. S. 188.) des Klosters geschieht aber keine Erwähnung. Die Kirche war aber deswegen res principalis, weil die Kirche der Ort war, wo die Mönche und Nonnen „Gott dienten", dieses aber ihr höchster, oder vielmehr, ihr einziger und ganzer, Beruf war, und das ganze angebliche Verdienst ihres Standes auf diesem so genannten Gottesdienste beruhete, daher sie (in der Theorie) in einem nähern und höhern Verhältnisse zu ihrer Kirche, als zum eigentlichen Kloster (ihrer Wohnung) standen. Sie dienten also an ihrer Kirche, wie, mutatis mutandis, der Prediger an seiner Kirche dient, und sich nicht nennt Prediger am Pfarrhause in —, sondern Prediger an der Kirche —. Der Ausdruck „Monachi ecclesiae" ist daher auch ganz in der Regel, wie sich durch zahllose Beispiele beweisen läßt. *)

---

nachorum et Canonicorum regularium ipsos Canonicos Monachos appellare consueverunt. (Chron. Arnol. Lubic. Bang. p. 271.)

*) Z. B. — Elisabet, Priorissa totusque conventus ecclesiae in Utersen. (Urk. d. W. II. p. 103.)

8.

Es ist die allgemeine Meinung, daß es in alten Zeiten zwischen dem Ursprung der Levensau und der Eyder (dem Flemhuder See) eine Befestigung, Landwehr genannt, gegeben habe, und einige Geschichtforscher haben sogar die Vermuthung geäußert, daß hier der bekannte Wall des Königs Gottfried gewesen seyn möchte. (Hoier bei Noodt 2. S. 573. Wersebe „Ueber die Niederl. Colonien 1. S. 12; Jahn" Udsigt over Nordens Krigsvæsen S. 315.) Untersuchen wir, ob es überhaupt jemals am angegebenen Orte eine Befestigung gegeben habe.

So viel ist gewiß, es sind aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts mehre, und sogar beeidigte, Zeugnisse vorhanden, welche aussagen, daß es damals dort ein Dannewerk gegeben habe. Mit diesen Zeugnissen hat es aber folgende Bewandniß. Das Holsteinische Grafenhaus war um jene Zeit mit Dänemark wegen des Herzogthums Schleswig in Krieg verwickelt, und eine kaiserliche Commission, die sich in Flensburg eingefunden hatte, sollte den Streit schlichten, bedurfte aber zu diesem Zwecke einer Belehrung über die Grenze zwischen Dänemark (Schleswig) und Holstein. Auf Requisition des Königs von Dänemark erschienen nun 1420 in Flensburg mehre Dänische Herren, um vor der Commission über die fragliche Grenze Rede und Antwort zu geben, wurden förmlich in Eid, ihre Aussagen aber zu Protocoll genommen, (Attestationes testium etc. Langeb. VII.) und hier wird nun von mehren ausgesagt, Eidoram, Lewengow et fossatum Dannewerk, quod factum est de uno fluvio ad alium, esse terminos etc. Nicht weniger ist es gewiß, daß Dankwerth (S. 153) bezeuge, Holstein habe als Grenze gegen Norden die Eyder und die Levensau sammt einem alten Wall und Graben vom Flemhuder See bis an den Ursprung der Levensau. Ferner leidet es keinen Zweifel, daß U. Petersen behaupte, es sey dort „ein alter Graben, so aus dem Flemhuder See an die

Levensau gezogen, vorhanden, der auch vormals zur Defension der Schleswigschen Seite mit einem guten Walle versehen gewesen.“ (Noodt 2. S. 572.) Endlich unterliegt es keinem Zweifel, daß es dort eine Landwehr gegeben habe, und es wird angegeben, daß „die Landwehre als tiefe Gräben und Dämme vormals dazu gedient hätten, den Feind abzuhalten.“ (Topogr. v. Holstein. Art. Landwehr.) Dieses sind die Gründe für die in Rede stehende Frage, und wir wollen nun deren Gehalt untersuchen.

Zur Beurtheilung der erstgedachten Aussage ist aber erstlich zu bemerken, daß die, von jenen Dänischen Herren bei der erwähnten Gelegenheit abgelegten, Zeugnisse lange nicht alle auf die oben angegebene Weise lauten. Denn einige, wie z. B. der Bischof von Ripen (l. c. p. 407) und der Flensburger Bürgermeister (l. c. p. 422) nennen Eyder und Levensau als Grenze; (1ste Classe) der Abt Ole von Rudekloster dagegen sagt aus, (l. c. p. 418) daß, wie er habe sagen gehört, eine gewisse Königin Namens „Toberdana Beate“, um die Grafschaft Holstein von Dänemark zu scheiden, eine Mauer (murum), an der die Dänen sieben Jahre gearbeitet hätten, habe bauen lassen, und diese, noch vorhandene, Mauer mache die Grenze. (2te Classe.) Noch andere, wie der Odenseer Bischof, (l. c. p. 406) geben „fossatum Dannewerk“ (ohne weitere Bestimmung) als Grenzscheide an; (3te Classe) dagegen noch andere, wie der Erzbischof von Lund und der Bischof von Wiburg, (l. c. p. 400 und 402) als Grenzscheide flumen Eidorae, Lewensgow et fossatum Dannewerk nennen. (4te Classe.) Eine fünfte Classe endlich, zu welcher der Bischof von Rothschild (l. c. p. 404) und der Ritter Peter Luk von Seeland (p. 424) gehören, drückt sich auf die oben angegebene Weise aus.

Fürs zweite ist zu bemerken, daß man vormals das Dannewerk (bei Schleswig) häufig für einen Graben (fossatum) gehalten habe. So berichtet z. B. der Presb. Bre-

mensis, wie folgt: Nigra Margaretha ante castrum Gottorpe magnum fossatum muratum, Dennewerk vocitatum, fieri procuravit, incipiens a flumine Slige etc. (W. III. p. 42.) Zum fernern Beweise dienen auch folgende Worte bei Noodt: (2. S. 569) „Johannes Minor in retorsine contra Rosaefontanum führt aus Huitfeld an, daß — ein gewisser Herzog aus Sachsen — sich in unser Cimberland retirirt, welches er nachgehends — durch einen weitläuftigen Graben versichert habe, so — heutiger Zeit Danwerk titulirt wird."

Fürs dritte ist zu bemerken, daß die obigen Zeugen der dritten Classe unter fossatum Dannewerk, das von ihnen als Grenze angegeben wird, das Dannewerk bei Schleswig verstehen. Denn nicht nur ist aus dem Vorhergehenden klar, eines Theils, daß man in alten Zeiten das Dannewerk häufig für ein fossatum, und andern Theils, daß selbst Gelehrte, wie Abt Ole *), es für die Grenzscheide zwischen Dänemark und Holstein gehalten haben; sondern es läßt sich auch unmöglich anders glauben, als daß jene Zeugen der 3ten Classe, wenn sie von einem andern Dannewerk, als das Schleswigsche, etwas gewußt hätten, bestimmt würden angegeben haben, welches Dannewerk von ihnen gemeint werde. Betraf doch ihre in Rede stehende Aussage nicht lanam caprinam, sondern die Grenze ihres Vaterlandes, und diese Aussage ward von ihnen gefordert nicht zu einem theoretischen Zwecke, sondern sie mußten erwarten, daß ihre Aussage zum Vortheile oder zum Nachtheile ihres Landesherren bedeutende Folgen haben werde. Da sie nun aber in ihren andern Aussagen, die Nebendinge betrafen, keinesweges wortkarg sind, wie läßt sich denn begreifen, daß es ihnen bei der wichtigsten Aussage auf Ein Wort mehr sollte angekommen seyn? Sie geben aber ohne allen Bei-

*) Es wird von ihm in den Attest. besonders angemerkt, daß er seine Aussage „in latinis" gegeben habe.

saß und nähere Bestimmung das „Dannewerk" als die fragliche Grenze an!

Wir kommen nun zur Sache. Wie wir gesehen haben, sagen die Zeugen der 4ten und 5ten Classe aus, daß es zwischen Eider und Levensau ein „fossatum Dannewerk" gebe; hat es sich denn wirklich so verhalten? Dieß leugne ich, und bin der Meinung, daß jene Herren, trotz ihres Eidschwurs, jedoch bona fide, die Unwahrheit geredet haben. Nach meiner Ansicht leidet es nämlich keinen Zweifel, daß die Zeugen der 4ten und 5ten Classe in dem Wahne gewesen sind, das Dannewerk, nämlich das berühmte, das wahre und wirkliche, Dannewerk liege zwischen Eider und Levensau, und daß sie in Folge dieses Wahns in ihrer Aussage es dahin versetzen, wo es nie gelegen hat. So viel ist auch gewiß, daß sich leicht erklären lasse, wie dieser Irrthum bei ihnen entstanden seyn könne. Wir sehen nämlich, daß sie die Eider und die Levensau als die fragliche Grenze gekannt haben; es muß ihnen aber auch bekannt gewesen seyn, daß das Dannewerk als Grenzbefestigung zum Schutze Dänemarks gegen Deutschland angelegt worden sey. Da man nun aber damals weder Landkarten, noch geographische Lehrbücher hatte; wie leicht konnten sie denn nicht auf den Gedanken kommen, daß Eider, Levensau und Dannewerk zusammen gehörten, und gemeinschaftlich die Grenze bildeten. *) Wenn übrigens die Zeugen der 5ten Classe nicht bei einer allgemeinen Angabe, wie die Zeugen der 4ten, es bewenden lassen, sondern eine genauere Bestimmung hinzufügen: so halte ich diese Bestimmung für weiter nichts, als für die Ansicht, die sie von der Sache sich gemacht hatten.

*) Der gelehrte Ranzau ist in einen ähnlichen Irrthum gefallen, indem er Swale, Swentine und den Plöner See als Grenze Wagriens angiebt. (W. I. p. 37.) Denn als Wagrien die Swentine und den Plöner See zur Grenze hatte, ging es nicht bis an die Swale; und als es bis an die Swale ging, hatte es die Swentine und den Plöner See nicht zur Grenze. Ranzau verbindet also, was nie zu gleicher Zeit zusammen gehört hat.

Mancher wird aber doch vielleicht der Meinung seyn, daß der Irrthum, den ich jenen Herren zuschreibe, gar zu grob sey! Wenn wir indeß die Sache beim rechten Lichte betrachten; so wird sich unmöglich leugnen lassen, daß dieser Irrthum doch lange nicht so grob, noch so bedeutend sey, als derjenige, dessen die Zeugen der 2ten und 3ten Classe sich augenfällig haben zu Schulden kommen lassen. Diese Herren irren nämlich in Ansehung der Grenze selbst, und sprechen ihrem Könige, zu dessen Gunsten sie doch zeugen sollten und wollten, einen Drittheil des Herzogthums Schleswigs ab, nämlich den ganzen District zwischen dem Dannewerk einerseits, und der Eider anderseits. So arg ist aber doch der Irrthum lange nicht, den ich den Herren der 4ten und 5ten Classe zuschreibe; denn sie geben die Grenze selbst ganz richtig an, (Eider und Levensau) und fehlen nach meiner Ansicht nur darin, daß sie zu den, die Grenze bildenden, Gegenständen etwas rechnen, was nicht dahin gehört, nämlich das Dannewerk. Wenn nun aber die eine Hälfte der Zeugen gröblich geirrt hat; wie kann es denn befremden oder im Mindesten unwahrscheinlich scheinen, daß die andere Hälfte, die in Hinsicht aller hier in Betracht kommenden Qualitäten, so viel man weiß, vor jener keinen Vorzug hatte, sich in einem weit geringern Irrthume befunden haben solle? —

Wir können hiemit noch zwei Betrachtungen verbinden, die unsere Ansicht nicht weniger zu begünstigen scheinen. Zuerst ist es nämlich bemerkenswerth, daß, abgesehen von den Aussagen der obigen Zeugen, nirgends in der Geschichte, weder bei frühern noch bei spätern, weder bei Dänischen, noch bei Deutschen, Schriftstellern die mindeste Spur von einem, vom Schleswigschen verschiedenen und hier im Lande befindlichen, „Dannewerk“ vorkömmt. Besonders ist hier aber das Stillschweigen, welches die Zeugen der ersten Classe über den fraglichen Gegenstand beobachten, indem sie bloß Eider und Levensau, ohne Erwähnung eines Dannewerks, angeben, von Bedeutung, da von ihnen supponirt werden muß, daß

sie wenigstens eben so gut als der Erzbischof von Lund, so wie die Bischöfe von Wiburg und Rothschild, über jenen Gegenstand haben unterrichtet seyn können, was vornehmlich von dem Flensburger Bürgermeister gilt, da er unter allen Zeugen dem Dannewerk und der Eider zunächst gewohnt hat. Wenn aber jene Herren von dem fraglichen Gegenstande Kunde gehabt hätten, was hätte sie denn wohl zu diesem Stillschweigen bewegen können? Wir werden übrigens weiterhin nochmals auf dieses Stillschweigen zurückkommen. Fürs zweite ist es aber auch ganz unglaublich, daß man ein Defensionswerk zwischen Eider und Levensau sollte „Dannewerk" benannt haben, da bereits, und nur ein paar Meilen von diesem entfernt, ein großes Defensionswerk Namens „Dannewerk" existent war. Denn „Dannewerk" war unstreitig der eigenthümliche Name der Befestigung zwischen Schlei und Threne. Wenn man nun aber den eigenthümlichen Namen dieser Befestigung auf eine zwischen der Eider und Levensau, und also unfern jener belegene, Befestigung übertragen hätte: so würde daraus beim Gebrauche dieses Namens sich offenbar der üble Umstand ergeben haben, daß der Name nicht dazu gedient hätte, beide, nahe bei einander liegende, Befestigungen von einander zu unterscheiden, da doch, wie jeder begreift, die eigenthümlichen Namen den Zweck haben, zur Unterscheidung der Individuen zu dienen. Daß aber unsere lieben Vorväter, so weit sie auch immer an Verstandesbildung uns mögen nachgestanden haben, sich eine solche Ungereimtheit sollten haben zu Schulden kommen lassen, halte ich für unglaublich. Man wende nicht ein, daß bei gleichlautenden Namen alle Zweideutigkeit durch distinctive Epitheta leicht vermieden werde. Denn so richtig es ist, daß dieses, falls es erforderlich gewesen, auch in gegenwärtigem Falle habe geschehen können: so beweist der Umstand, daß der Name „Dannewerk", so viel ich wenigstens weiß, nirgends in Verbindung mit einem solchen Epithet vorkömmt, daß von solchen Epitheta hin-

sichtlich des Namens „Dannewerk“ kein Gebrauch gemacht worden ist, also der Fall der Nothwendigkeit auch nicht existirt haben kann.

Wir kommen nun zu Dankwerth. († 1672) (S. oben) und bemerken zuerst, daß er der älteste Schleswig-Holsteinische Schriftsteller ist, bei welchem etwas vorkömmt, was den Gedanken an ein, am oftbesagten Orte befindlich gewesenes, Befestigungswerk hat veranlassen können, und vermuthlich auch zuerst veranlaßt hat. Dankwerth äussert sich nämlich (S. 183) über die nördliche Grenze Holsteins so: „Holstein hat als Grenze gegen Norden die Eider und die Levensau sammt einem alten Wall und Graben vom Flemhuder See bis an die Levensau.“ Siehe da, si Vous plait, die Befestigung; denn besteht nicht jede Befestigung aus Wall und Graben? Dankwerth bleibt aber in der Angabe der Grenze Holsteins am fraglichen Orte sich nicht gleich; denn diese Angabe kömmt mehrmals in seiner Landesbeschreibung vor. Seine Angabe lautet nämlich S. 53 so: „Nach Süden macht die Eider und Levensau sammt einer Linie vom Flemhuder See bis an die Levensau die Grenze“; und S. 155 erwähnt er einzig „Eider und Levensau“, was mit der Angabe S. 53 übereinstimmt, indem eine Linie nur ein Gedankending ist. Dagegen giebt er aber etwas weiterhin statt dieses Gedankendinges ein ens reale an; denn S. 169 heißt es: „die Grenze Holsteins nach dem Norden ist die Eider und die Levensau, und ist aus dem Flemhuder See ein alter Graben geführt in die Levensau, welche die Landscheide macht zwischen Schleswig und Holstein.“ Daß er endlich ein paar Schritte weiter (S. 183) zu dem Graben noch einen Wall hinzufüge, haben wir bereits gesehen.

Ohne Zweifel würde ein Zeuge, der in seinen Aussagen dermaaßen variirte, als der verdiente Landesbeschreiber in den angezogenen Aussagen, rejicirt werden! — Nach meinem Bedünken hat aber Dankwerth, als er die Angaben

S. 53 und S. 155 niederschrieb, so wenig von einem Graben, als von einem Walle zwischen dem Flemhuder See und der Levensau das Allermindeste gewußt; denn warum wäre er sonst nicht schon damals damit zum Vorscheine gekommen? Woher er nun aber später die Kunde davon erhalten habe, läßt sich, so viel ich weiß, nicht bestimmt angeben. An Ort und Stelle ist er überhaupt nicht gewesen, und die Meyerschen Charten (S. weiterhin) muß er bereits gekannt haben, als er sein verdienstvolles Werk anfing. Wenn ich indeß nicht irre, so erwähnt Huitfeld in seiner Reichschronik — die ich übrigens jetzt nicht zur Hand habe — bei Gelegenheit der von ihm berichteten Erscheinung der obengedachten Dänischen Herren in Flensburg aus jenen „Attestationes testium" des supra wiederholentlich gedachten Grabens, (fossati) und es kann keine Frage seyn, ob Dankwerth jene Chronik gekannt habe. Wenn wir nun aber annehmen wollen, daß Dankwerth erst, nachdem er seine Landesbeschreibung bis etwa S. 170 ausgearbeitet hatte, zum Besitze jener Chronik gekommen sey, und die darin befindliche Nachricht von dem „Graben zwischen Eider und Levensau" gelesen habe: so wäre, was den Graben anbetrifft, die Frage taliter qualiter beantwortet. Später (S. 183) mag es dem guten Dankwerth wohl eingefallen seyn, daß wo ein Graben ist, auch ein Wall zu seyn pflege. Welche Bewandniß es mit den Quellen der Dankwerthschen Nachricht aber auch immer gehabt haben mag; so ist es doch augenfällig, daß Dankwerth auf keine Weise andeute, daß der Wall und Graben ein Dannewerk, ein Defensionswerk, sey, oder gewesen sey; vielmehr sagt er S. 169 ausdrücklich, daß der Graben zur Landscheide gedient habe.

Ulrich Petersen († 1735) hat zuerst behauptet, daß am fraglichen Orte ein Befestigungswerk existirt habe, und er drückt sich in seinem bekannten, das Dannewerk betreffenden, Aufsatze bei Noodt (2 S. 572) folgendermaaßen darüber aus: „Es ist auch bekannt der alte Graben, so aus dem

Flemhuder See an die Levensau gezogen worden, welcher auch vormals zur Defension dieser Seite mit einem guten Wall versehen gewesen." Ist es aber nicht seltsam, daß die Ansicht von dem fraglichen Gegenstande zwischen Eider und Levensau sich immer mehr und bestimmter ausbildet, je weiter man sich gleichsam davon entfernt! Dankwerth sahe anfänglich dort nichts, dachte sich aber eine Linie; nachher erblickte er einen Graben, und später beides Wall und Graben. Nun sieht aber Petersen dort ein ganzes Defensionswerk, und kann auch unterscheiden, daß der dortige Wall ein guter Wall gewesen! Er hat jedoch auf keinen Fall den Wall selbst gesehen; denn er sagt ja ausdrücklich, vormals sey dort ein Wall gewesen, also zu seiner Zeit nicht mehr. Natürlich ist es nun aber zu fragen, woher denn Petersen seine Angabe, insofern sie etwas aussagt, was bis dahin unbekannt gewesen war, genommen habe? Er selbst giebt keine Quelle an. Wenn aber jemand ein bis dahin unbekannt gewesenes angeblich historisches Factum referirt, und nicht angiebt, woher er die Kunde davon habe, obgleich er wissen kann, daß man in einem solchen Falle eine Quellenangabe erwarte, und niemand ihm auf sein Wort glauben werde: so läßt sich nichts anders denken, als daß die Ursache dieser Unterlassung in dem Unvermögen liege, eine Quelle anzugeben. Insbesondere ist aber U. Petersen der Mann nicht, dem man in historischen Dingen aufs Wort glauben könnte; denn nicht nur ist Kritik seine Sache nicht, sondern er ist auch ein Hypothesenjäger. Aus diesen Gründen bin ich also der Meinung, daß besagter Petersen einen Theil seiner Angabe aus Dankwerth S. 183, den andern aber aus sich selbst genommen, und seine Ansicht von dem Zwecke des von Dankwerth angegebenen Wall's und Grabens uns als Thatsache gegeben habe, und ich werde mir erlauben, bei dieser Meinung zu verharren, bis jemand den Beweis führt, daß U. Petersen jene Nachricht aus einer glaubwürdigen Quelle geschöpft habe.

Der Umstand, daß man den oft gedachten Wall und Graben Landwehr solle genannt haben, (S. oben) ist nun noch in Untersuchung zu ziehen. Dieser Umstand ist aber schon deswegen ohne alle Bedeutung, weil der Geschichtschreiber Hoier, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte, der erste gewesen ist, (Noodt 2 S. 573) der dem angeblichen Wall und Graben diesen Namen gegeben hat. Denn was früher dort „Landwehr" hieß, war mitnichten ein Wall und Graben, sondern etwas ganz anderes, nämlich die Levensau selbst. Dieses erhellt ganz klar aus folgenden Worten des Privilegiums der Stadt Kiel vom J. 1461: „Ock gewen wy dem Rathe — Vollmacht, de Stadt to vorbetende — so fern ere Lübesche Recht keret wente (bis) an de Landwere, nemlicken (nämlich) bet up de Lebenzow." (W. III. praef. p. 130 N. W. und IV. p. 3242.) Hier wird also die Levensau ausdrücklich für die dortige Landwehre erklärt. Fürs zweite ist aber auch die Angabe ganz unrichtig, daß die Landwehren zur Defension gegen feindliche Angriffe haben dienen sollen. Denn man darf nur den Umfang einiger Landwehren kennen, um zu begreifen, daß sie jene Bestimmung nicht gehabt haben. So giebt die Topographie von Holstein (S. 29) an, daß das Gebiet Lübecks in einem Kreise, der bald eine ganze, bald eine halbe Meile betrage, (natürlich im Durchmesser, also wenigstens zwei Meilen im Umfange) mit einem tiefen Graben, Landwehr genannt, umgeben sey. Nach Büsching (3. Th. S. 3331) geht aber um die Stadt Einbeck „eine alte Landwehre," deren Umfang sogar 6000 Ruthen (etwa vier geogr. Meilen) beträgt. Ist es aber denkbar, daß die Städte Lübeck und Einbeck je gemeint gewesen seyn sollten, diese „Landwehre" gegen einen Feind zu vertheidigen? Wenn daher der oftgedachte Graben auch den Namen „Landwehr" geführt hätte; so würde doch daraus nicht folgen, daß am oft besagten Orte ein Defensionswerk vorhanden gewesen sey.

Zum Schlusse dieses Aufsatzes wollen wir noch ein paar

Gründe gegen die Existenz eines dortigen Befestigungswerkes anführen.

Wir erwähnen also zuerst des gänzlichen Stillschweigens aller Schriftsteller vor U. Petersen von einem solchen Werke. Daß dieses Stillschweigen obwalte, ist unleugbar. So giebt, als Grenze zwischen Schleswig und Holstein, Hamsfort an einzig Eidora et Leventius amnes; (W. I. p. 1668) Heldvader eben so Levensow und Eyder; (Chr. I. p. 28.) Martin Chemnitz (W. IV. p. 1681) eben so ꝛc. *) Keiner weiß von einem Befestigungswerke zwischen Eider und Levensau. Besonders ist aber das Stillschweigen des gelehrten Rantzaus († 1599) von entscheidender Wichtigkeit. Dieser Ehrenmann war bekanntlich nicht nur ein Freund der Landesgeschichte, sondern betrieb sie auch als Lieblingsstudium, und da er den Landtagen, die damals häufig an der Levensau gehalten wurden, von Amtswegen hat beiwohnen müssen: so muß die fragliche Gegend ihm aus Autopsie genau bekannt gewesen seyn. Ist es nun aber denkbar, daß die Kunde von einem dortigen Befestigungswerke, oder von Spuren desselben, wenn diese oder jenes vorhanden gewesen wären, ihm habe entgehen können? Oder ist es denkbar, daß er eine solche geschichtliche Merkwürdigkeit, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht hätte, sollte unerwähnt gelassen haben? Allein, obgleich er zwei Mal in seiner Desc. Chers. Cimbr. die Grenze zwischen Schleswig und Holstein angiebt — erstlich S. 37; (Holsatia distinguitur a Ducatu Schlesw. Eidora et Leonis amne.) und zweitens S. 80; (wo er insbesondere die Levezoa als limes Holsatiae anführt) — so kömmt doch bei ihm weder an den angezogenen Orten, noch sonst irgendwo, die mindeste Andeutung von einem dortigen Wall und Graben, oder einem Befestigungswerke, vor! Ich möchte hier übrigens noch fragen, ob es glaublich sey,

*) An der einen Seite ist ein „kleiner Fluß, die Levenschow genannt — solcher Fluß scheidet an dem Orte beide Herzogthümer.“ (l. c.)

daß die obenerwähnten Dänischen Herren der 4ten und 5ten Classe, die zwischen Eider und Levensau ein Dannewerk setzen, von dieser Gegend besser sollten Bescheid gewußt, und die Grenze zwischen Schleswig und Holstein genauer gekannt und angegeben haben, als unsere gelehrten Geschichtschreiber und Geographen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, als insbesondere der gelehrte Rantzau?

Ferner zeugen auch die Meierschen Charten gegen die Existenz eines Befestigungswerkes zwischen Eider und Levensau. Daß der verdiente Meier an Ort und Stelle gewesen sey, versteht sich von selbst; welche Vorstellung geben uns nun seine Charten von dem fraglichen Gegenstande? Erstlich findet sich auf den drei Charten von Schleswig-Holstein, von Schleswig und von dessen Südertheil durchaus nichts, was andeutete, daß Meier dort irgend etwas Bemerkenswerthes wahrgenommen habe, keine Punkte, ausser den gewöhnlichen Grenzpunkten ꝛc., obgleich nicht nur das Dannewerk, sondern auch der Altwall zwischen Eckernförde und der Schlei auf allen dreien Charten zu sehen ist. Fürs zweite sieht man aber auf der Charte von den Aemtern Kiel und Rendsburg zwar eine solche Andeutung; dabei steht aber das Wort Landscheide. Ist es also denkbar, daß es zu Meiers, d. i. Dankwerths, Zeit einen Wall und Graben, die man für ein Defensionswerk angesehen habe, oder dafür habe ansehen können, oder von Meier dafür angesehen worden seyen, dort gegeben habe? —

Irre ich nicht, so giebt endlich auch die angebliche Lage des in Frage stehenden Defensionswerkes einen Grund gegen dessen Existenz her. Bekanntlich war die Levensau ein kleiner, nur 2 Meilen langer, Bach, und ließ sich im Sommer an mehren Stellen durchwaten. (Pr. Ber. 1795 H. 2. S. 46.) Dieses muß aber zu jeder Zeit insbesondere in der Gegend ihres Ursprungs der Fall gewesen seyn, indem auch die größern Flüsse in der Nähe ihrer Quellen weder eine bedeutende Breite, noch eine ansehnliche Tiefe zu haben pfle-

gen, daher es mit der nur zwei Meilen langen Levensau keine andere Bewandniß wird gehabt haben. Wozu konnte nun aber ein Defensionswerk zwischen Eider und Levensau wohl dienen, da man dessen linke Flanke umgehen konnte? Irre ich nicht; so hätte ein taugliches Befestigungswerk in der dortigen Gegend längs der Levensau bis in die Gegend ihrer Ausmündung sich erstrecken und die Levensau in der Fronte haben müssen.

Als Resultat der obigen Untersuchung ergiebt sich nun nach meinem Bedünken, daß am fraglichen Orte unmöglich ein Befestigungswerk gewesen seyn könne. Daß ein ansehnlicher Graben als Grenzscheidung dort gewesen sey, wird damit nicht geleugnet, und es ist bekannt, daß solche Grenzgraben an manchen Orten gefunden werden. *) Will man dort auch einen Wall haben; so läßt sich dagegen auch nichts einwenden; denn Wälle, wie Gräben, giebt es ja auf allen unsern Feldern. Allein von solchen Wällen und Gräben läßt sich doch nicht gut viel Wesens machen, und es ist daher ohne Zweifel begreiflich, daß der Wall und Graben zwischen dem Flemhuder See und der Levensau die Aufmerksamkeit des gelehrten Rantzaus nicht auf sich gezogen hat. Es läßt sich jedoch sehr wohl denken, daß jemand, der mit der Vorstellung von einem vormals dort gewesenen Befestigungswerke jene Gegend besucht hat, sich eingebildet habe, in jenem Wall und Graben die letzten Reste einer vormaligen Befestigung zu sehen. Was haben Alterthümler nicht gesehen! **).

*) Z. B. „Die Grenze zwischen Ungarn und Oestreich (an einem angegebenen Orte) macht ein Graben." — (Nicolais Reisebeschr. Th. 12, S. 70.)

**) „Fällt Ihnen nichts auf? Nichts auf der Oberfläche des Bodens?" „Ei ja, ich sehe so was, wie einen Graben, aber nur „undeutlich." „Undeutlich! Verzeihen Sie, mein Herr; diese „Undeutlichkeit muß wohl nur in Ihrer Sehkraft liegen. Nichts „kann deutlicher seyn — 's ist ein Agger oder vallum mit dem „Graben oder fossa dabei. Undeutlich! Ums Himmels Willen! „(W. Scotts Alterthümler I. S. 42.)

XV.

Nachrichten und Bemerkungen
betreffend
die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe.

Nach den Grundsätzen des römischen Rechts hat bei einer Erbtheilung unter mehreren Erben jeder Erbberechtigte die Befugniß, bei allen solchen Sachen und Rechten, die entweder gar nicht oder doch nicht recht gut in natura getheilt werden können und ihrer Natur nach nicht unveräusserlich sind, auf einen öffentlichen Verkauf an Meistbietende zu bestehen *). Das ältere deutsche sowohl als das nordische Recht, hat eine andere Art und Weise der Erbtheilung angenommen. Nach dem Sachsenspiegel III, 29. macht der ältere Erbe die Theilung, und dem jüngeren Erben steht das Recht der Wahl zu. Diese Bestimmung wird nun zwar nicht blos von der Theilung in natura zu verstehen seyn, sondern leidet auch da Anwendung, wo Einem der Erben ein Grundstück, den andern eine Entschädigung an Geld zugetheilt werden soll. Der Sachsenspiegel spricht aber nur von dem Fall, da zwei Erben vorhanden sind. Auch fällt es in die Augen, daß dieses Kührrecht bei dem Daseyn mehrerer Erben nicht geeignet ist, zu einer unpartheiischen Theilung des Nachlasses zu führen. Das sächsische Weichbild Art. 26 will allerdings dieselbe Art der Theilung angewendet wissen, wo drei (und unstreitig auch wenn mehr als drei) Erben concurriren**).

---

*) Glücks Commentar 11. Bd. S. 129.
**) Sydow Erbrecht S. 319.

Es scheint indeß gar nicht zweifelhaft zu seyn, daß die spätere Praxis das Kührrecht nur gelten ließ im Fall sich zwei Erben in den Nachlaß zu theilen hätten *). Das jütsche Lov I, 16, 1. legt keinem Erben vorzugsweise ein Kührrecht bei. Vielmehr sollen die Gesammtfreunde die Erbportionen bestimmen und eidlich erhärten, daß sie die Theilung einander so gleich gemacht haben, als ihnen möglich war. Welchem der Erben der einzelne Theil zufallen soll, darüber entscheidet demnächst das Loos. Diesen ältern Rechten ist also ein Anerbenrecht oder das Näherrecht Eines von mehreren Erben auf den Besitz der Grundstücke ganz fremd. Alle Erben, die überhaupt Erbansprüche an Grundstücke machen können, haben in dieser Beziehung ganz gleiche Rechte. Zwar hat das im Sachsenspiegel dem jüngern Sohne beigelegte Kührrecht einige Aehnlichkeit mit einem Anerbenrechte und mag als der Ursprung des in einigen Gegenden dem jüngsten zustehenden Näherrechtes betrachtet werden können. Es ist aber doch von einem eigentlichen Näherrecht wesentlich verschieden.

Wie es bei so manchen andern Rechtsverhältnissen gegangen ist, so hat auch bei den Erbtheilungen der Gebrauch des römischen Rechts die ältern germanischen Erbtheilungsmethoden meistentheils verdrängt, und es wird jetzt die Regel seyn müssen, daß Miterben, wenn sie sich nicht gütlich vereinigen, auf den öffentlichen Verkauf des Nachlasses bestehen können. Das gemeine Recht leidet jedoch gegenwärtig eine bedeutende Beschränkung da, wo ein Anerbenrecht vorkommt.

Abweichend nämlich von denjenigen Grundsätzen, welche wir im römischen Rechte, wie in den ältern deutschen Rechtsquellen antreffen, wird nun vielfältig in unsern Landesrechten, wie in den Gesetzen mancher deutschen Länder **) auch bei den mit vollkommenem Eigenthumsrecht besessenen Bauergütern Einem der Erben ein Anerben- oder Näherrecht auf

*) Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 307.
**) Eichhorns deutsches Privatrecht §. 287 not. e.

den Besitz des vom Erblasser besessenen Hofes beigelegt. Die Einführung eines solchen Vorzugsrechts für Einen der Erben hat nicht nur zur unmittelbaren Folge, daß die Erbtheilung nicht mittelst eines öffentlichen Verkaufs an den Meistbietenden bewerkstelligt werden kann, es ergiebt sich auch von selbst, daß die Portionen der übrigen Erben auf keine andere Weise, als durch eine unpartheiische Schätzung auszumitteln sind.

Der bei einer Erbtheilung zum Grunde zu legende Werth eines einem Anerbenrecht oder Näherrecht unterworfenen Bauerhofes kann natürlicher Weise der Regel nach kein anderer seyn, als der wahre Werth, wie solcher durch eine unpartheiische Schätzung bestimmt wird. Soll der zum Besitz des Hofes berechtigte Erbe entweder durch die Art und Weise der Taxation oder durch die Ermäßigung des bei einer unpartheiischen Schätzung herausgebrachten Werthes von seinen Miterben noch mehr begünstigt werden, so muß es in den Gesetzen ausgesprochen oder durch eine rechtsbegründete Praxis entschieden seyn.

Was das Herzogthum Holstein betrifft, so mag die Praxis sich vielleicht ziemlich allgemein zu einer solchen Begünstigung des Anerben hinneigen. Im Allgemeinen schweigen aber die Gesetze darüber und bis zum Beweise des Gegentheils muß also hier die Regel gelten, daß die Taxation lediglich in Ausmittelung des wahren Werthes bestehen dürfe. Die Verordnung für Pinneberg vom 20. Sept. 1737 spricht von einer unpartheiischen Schätzung des Hofes, und daß eine solche Taxation überhaupt für Holstein die Regel bilde, läßt sich aus dem Rescript für das Amt Segeberg vom 20. Jan. 1766 mit gutem Grunde schließen. Auch für die Aemter Bordesholm und Neumünster wird derselbe Grundsatz gesetzlich anerkannt seyn. Zwar ist die Bestimmung des 11ten Artikels der Bordesholmer Amts- und der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche nicht ganz klar. Es soll *) das Haus im

*) Ausgabe von Pauly S. 56 u. 57.

Amte Bordesholm zu 20 Gulden, (Species) im Amte Neumünster zu 40 Gulden taxirt werden. Da von der Taxation des Landes gar nicht die Rede ist, so könnte man denken, daß unter Haus auch das Land mit befaßt, oder das Land blos als eine Zugabe zum Hause betrachtet werde, also gar nicht weiter in Betracht komme. Auch ist es wahr, daß (wie sich nachher zeigen wird) jetzt noch im Amte Segeberg etwas ganz Aehnliches gilt, und daß es früher in einigen Dörfern des Klosters Preetz eben so gehalten wurde. Daß alle Bauerhöfe aber zu resp. 20 oder 40 Gulden taxirt werden, oder die Ländereien dem Annehmer des Hofes unentgeldlich zufallen sollten, ist ein so ungewöhnlicher Rechtssatz, daß man ihn nirgends anders annehmen darf, als wo die Worte des Gesetzes keinen Zweifel übrig lassen. Der zur Frage stehende Artikel der Bordesholmer Amts- und der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche läßt sich aber allerdings recht gut so erklären, daß auch die unpartheiische Schätzung des Hofes bei Erbtheilung nicht unzuläßig erscheint, und diese Auslegung, da sie den Worten nach möglich ist, muß natürlich den Vorzug haben.

Vielfältig aber sind Gesetzgebung und Praxis in der Begünstigung des Anerben viel weiter gegangen. Sie räumen ihm nicht blos ein Recht ein, den Hof nach einer unpartheiischen Schätzung zu übernehmen, sondern der Anerbe hat sogar das Recht, von dem wahren Werthe des Hofes, welcher durch eine billige Taxation herausgebracht wird, einen Theil abzuziehen, oder es wird auch die Taxation gleich auf eine solche Weise angestellt, daß der bestimmte Preis in einem größern oder geringern, allemal aber in einem nicht unbedeutenden Grade unter dem wahren Werthe bleibt. Der Maaßstab der Schätzung, welcher in solchen Fällen zum Grunde gelegt wird, führt in beiden Herzogthümern den Namen der Bruder- und Schwestertaxe.

Eine solche eigenthümliche, einen Theil über die Maaßen vor dem andern begünstigende Taxation finden wir zuerst in

Norderdithmarschen, wiewohl in einer etwas andern Anwendung als im übrigen Lande. In Dithmarschen sind die Bauerhöfe nicht untheilbar und es giebt dort kein Näherrecht Eines der Erben auf den Besitz des Hofes, wohl aber sind die Söhne vor den Töchtern zum Besitz der Höfe und aller Ländereien berechtigt. Die im älteren Dithmarscher Landrechte begründete Zurücksetzung der Töchter ward bereits durch die landesherrliche Resolution von 1559 abgestellt *). Es ward ein gleiches Erbrecht aller Kinder anerkannt, die Naturaltheilung der Höfe gestattet aber auch zuzulassen, daß einer den Hof annehme und die übrigen Erben nach Billigkeit mit Geld absinde. Die Abhandlung soll jedoch so geschehen, daß der Annehmer der Stelle ohne Schwierigkeiten die Steuern bezahlen, auch die Deiche in gutem Stande halten könne. Von jetzt an scheint indeß eine Naturaltheilung des Landes das Gewöhnliche gewesen zu seyn. Auf Veranlassung vielfacher Beschwerden der Dithmarscher, daß die Zersplitterung der Ländereien zum allgemeinen Verderben gereiche, ließen die Landesherrn durch das zu Rendsburg gehaltene Amtsgericht Montags nach Bartholomäus 1561 eine Verordnung ergehen, wornach die Söhne allein das Land erben, die Töchter aber mit Geld abgefunden werden sollen **). Diese Bestimmung wurde späterhin in den 30sten Artikel des Landrechts von 1567 aufgenommen. Bei diesen Grundsätzen ist es nun in Süderdithmarschen fortwährend geblieben. In Norderdithmarschen aber traten in Gemäßheit fürstlicher Verordnungen vom 16. Juli 1608 und 5. Juni 1654 mehrere Veränderungen ein. Die erstere hat eine wahre Schwester- und Brudertaxe eingeführt, ohne jedoch diesen Namen zu gebrauchen. Die Söhne sollen darnach befugt seyn, von dem wahren Werthe der Grundstücke

*) Cronhelm historischer Bericht S. 274.

**) Beilage 1. Die Verordnung wird von Dreyer angeführt in Beiträge zur Literatur des nordischen Rechts S. 221.

den fünften Theil abzuziehen, welcher ihnen als ein praecipuum zugebilligt wird, weil sie Namen und Geschlecht fortpflanzen. Die Auslösung der Schwestern sollte mit baarem Gelde geschehen. Die zweite Verordnung räumt den Brüdern die Wahl ein, ob sie die Schwestern mit Land oder mit Geld absinden wollen, bestätigt übrigens das Vorrecht der Brüder, den fünften Theil vorauszunehmen *). Dem Vernehmen nach sollen diese beiden fürstlichen Verordnungen, welche übrigens nicht so sehr auf die Erhaltung der Bauerhöfe als lediglich auf die Begünstigung des Mannsstammes berechnet sind, schon längst ganz ausser Gebrauch gekommen seyn.

Eine für den gottorpischen Antheil beider Herzogthümer erlassene Verordnung vom 15. März 1704 schließt das Land, wenn Kinder succediren, ganz und gar von der Erbtheilung aus. Der Annehmer der Stelle soll das Land behalten, ohne daß ihm dafür etwas angerechnet wird. Nur das übrige Vermögen wird zur Theilung gebracht **). Ob diese Verordnung je allgemein in Observanz gekommen ist, kann dahingestellt bleiben. Auf allen Fall aber kann dieselbe jetzt, nachdem die Verordnungen über die Erbfolge der Ehegatten nach Sachsenrecht vom 15. Jun. 1742 und 11. Jan. 1745 unterm 14. Dec. 1780 auf den ehemals großfürstlichen Antheil von Holstein sind ausgedehnt worden, in Holstein nicht mehr Gültigkeit haben. Die angeführten königlichen Verordnungen enthalten zugleich die Anerkennung eines solchen Erbrechtes der Kinder, welches mit jener fürstlichen Verordnung nicht bestehen kann.

Für das Herzogthum Holstein ist noch die Bestimmung der Verordnung vom 11. Jan. 1745 wegen der Erbfolge

---

*) Beilage 2 u. 3. Die Rubra dieser, auch bei Giesebert priculum statut. II. Bd. S. 403 erwähnten Verordnungen führt Dreyer an a. a. O. S. 230 u. 237.

**) Systematische Sammlung der Verordnungen II. Bd. S. 631. Vgl. auch Hansen Darstellung der Insel Fehmarn S. 187.

der Ehegatten nach Sachsenrecht zu bemerken. Indem überall vorausgesetzt wird, daß die Erbtheile der Kinder mit Rücksicht auf denselben Werth bestimmt werden sollen, welcher bei Ausmittelung der dem nachlebenden Ehegatten gebührenden Erbportion zum Grunde gelegt wird, ist noch die Vorschrift hinzugefügt, „daß bei der Taxation der Immobilien jederzeit solche Moderation gebraucht werden solle, daß der Annehmer des Gehöfts nicht zu sehr beschwert und ausser contribuablem Stande gesetzt werde.“ Das heißt aber doch wohl nichts anders, als daß die Taxation keine unbillige seyn solle.

Für das Amt Segeberg, den klösterlichen Preetzer District, so wie für die Ploenischen Aemter giebt es besondere Bestimmungen, die den Anerben mehr oder weniger begünstigen. Durch das Rescript vom 20. Jan. 1766 ward im Amte Segeberg die Gewohnheit bestätigt, nach welcher bei der Taxation der Bauerhöfe blos auf die Gebäude und den Beschlag gesehen werden, das Land selbst aber gar nicht mit in Anschlag kommen soll. Aus der Verfügung für den Klösterlich-Preetzer District vom 27. Oct. 1786 ersieht man, daß bis dahin in mehreren Dörfern dieses Districts der Gebrauch obwaltete, einen Bauerhof zu 50 Rthlr. zu taxiren. Statt dessen ward nun die Abschätzung nach einer sogenannten Bruder- und Schwestertaxe eingeführt. Die Bestimmung ist mit dem 10ten §. der Schleswigschen Verordnung vom 18. Jun. 1777 fast wörtlich gleichlautend. In der Praxis soll die Taxation bisweilen so ausfallen, daß der taxirte Werth eines Bauerhofes nur die Hälfte dessen beträgt, was bei einem öffentlichen Verkaufe dafür würde gegeben seyn. Genauere Bestimmungen über die Taxation eines Bauerhofes enthält die für die Ploenischen Aemter erlassene Verfügung vom 27. Febr. 1789. Die Gebäude und Ländereien sind nach Mittelpreisen zu taxiren, wobei namentlich die von dem Hofe abzuhaltenden Prästanda und sonstige Lasten als Dienstlohn u. dgl. gehörig berechnet und abgezogen werden

sollen. Sind Altentheiler oder Abschiedsleute auf der Stelle, so kommt die daher entstehende Beschwerde mit in Betracht und Abrechnung. Von dem so ausgemittelten Werthe ist dem Annehmer der Stelle der 4te Theil zum Voraus zu gute zu rechnen.

Im Herzogthum Schleswig ist ein Anerben- oder Näherrecht, so wie die damit zusammenhängende Bruder- und Schwestertaxe verhältnißmäßig spät eingeführt worden. Für Dännemark hatte zwar Christian des III. Koldingscher Rezeß von 1558 die Untheilbarkeit der Bauerhöfe festgesetzt. In Folge dessen konnte freilich nur Einer der Erben den Hof erhalten. Die übrigen Miterben sollten mit Geld abgefunden werden. Eine eigenthümliche Taxation scheint aber dadurch nicht verordnet zu seyn *). Wenn auch einige andere Bestimmungen des Koldingschen Rezesses im Herzogthum Schleswig Eingang und Anwendung gefunden haben, so wird es sich von den angeführten doch kaum behaupten lassen **). Wenigstens ist es ausser Zweifel, daß man zu Blütings Zeit, gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Näherrecht Eines der Erben und von einer Bruder- und Schwestertaxe nichts wußte. Blüting erzählt freilich, in der Glosse zum 19. Kapitel des Isten Buchs, wie es etwas sehr Gewöhnliches sey, daß Brüder und Schwestern nach der Aeltern Tode in ungetheilten Gütern viele Jahre sitzen blieben; wobei denn unstreitig der älteste Bruder als das Haupt der Familie und als der Verwalter des gemeinschaftlichen Guts angesehen wurde. Allein Blütings Bemerkungen zum 16. Kapitel über die Erbtheilung zeigen deutlich, daß nach seiner Meinung keinem der Erben ein vorzügliches Anrecht auf den Besitz des Hofes zustand. Es konnte die Theilung des Gutes in natura vorgenommen werden oder

*) Rosenvinge Lovsammlung IV. Bd. S. 273.

**) Wie Hansen Darstellung der Insel Fehmarn S. 184 anzunehmen geneigt ist.

auch eine Abfindung der Erben in Geld Statt finden, in dem einen Fall aber wie in dem andern wurden die Erbtheile durch unpartheiische Schätzung bestimmt *). Die Landrechte für Eiderstedt und Nordstrand nähern sich schon der Anerkennung eines Anerbenrechts. Nach jenem (II, 16, 8.) haben die Söhne die Wahl, bei den Gütern zu bleiben vor den Töchtern. Unter den Söhnen steht dem Aeltesten zu, die Güter zu taxiren, der jüngste dagegen hat das Recht der Wahl. Ueber dieses Wahlrecht des jüngsten Bruders drückt sich das Nordstrander Landrecht (II, 34) auf eine solche Weise aus, als wäre es ein wirkliches Anerbenrecht. Ueber die Taxation der Güter ist nichts vorgeschrieben. Das Eiderstedter Landrecht hat zwar (II, 16, §. 7) auch dem nachlebenden Ehegatten die Befugniß beigelegt die Güter zu behalten und die Kinder abzufinden. Dabei ist zugleich bestimmt, daß das Gut nicht über die Summe taxirt werden soll, nach welcher der Landesherrschaft das Landgeld berechnet wird. Dies ist aber eine Bestimmung welche sich auf die Theilung zwischen Kindern unter einander mit Grund nicht anwenden läßt.

Die älteste bekannte Aeusserung der Schleswigschen Gesetze über die Begünstigung des Anerben findet sich in der schon angeführten fürstlich gottorpischen Verordnung vom 15. März 1704, und es mag diese Bestimmung wenn auch eben nicht allgemeine Anwendung gefunden, doch auf die Art und Weise eingewirkt haben, wie die Erbtheilungen

---

*) Zu einem Urtheil von 1557 das Gut Satrupholm betreffend bemerkt Blüting, daß die Frauenspersonen die adlichen Rittersitze miterben, jedoch sich ihres Antheils halben von den männlichen Miterben mit einer billigen mittelmäßigen Wardierung müssen abfinden lassen. Beseley de juramento partium cum sacramentalibus in Slesvico-Holsatia abrogato. Kiliae 1833 p. 23. Nach dieser Bemerkung Blütings scheint ein Anerbenrecht und eine leidliche Taxation bei den adlichen Gütern früher als bei den Bauerhöfen in Gebrauch gekommen zu seyn.

unter Geschwistern beschafft zu werden pflegten. Eine sehr leidliche Taxation muß bei solchen Gelegenheiten in Gebrauch gekommen seyn und die Benennung „Bruder- und Schwestertaxe" veranlaßt haben. Denn diese Benennung hat die Verordnung vom 18. Jun. 1777 nicht erst geschaffen, sondern sie hat sie schon in dem Sprachgebrauche des Volks und der Gerichte vorgefunden. Die vorangeführte fürstlich gottorpische Verordnung ist wohl schon gleich nach der Occupation des gottorpischen Antheils von Schleswig ausser Gebrauch gekommen. Für das Amt Tondern ward sie unterm 30. Sept. 1722 aufgehoben *). Sollte die Verordnung noch späterhin irgendwo in Uebung geblieben seyn, so ist sie wenigstens durch die allgemeine Verordnung vom 18. Jun. 1777 allenthalben ausser Kraft gesetzt worden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Art und Weise der Taxation sind sehr unbestimmt. Nach §. 10 derselben soll die Taxation zwar nach einem leidlichen Anschlage oder einer sogenannten Bruder- und Schwestertaxe geschehen, so daß der Uebernehmer bei einer guten Wirthschaft bestehen kann, dabei aber jedoch nicht blos auf den Vortheil des künftigen Besitzers, sondern auch auf das Beste der auszulösenden Miterben nach der Beschaffenheit der Umstände eines jeden Falles gewissenhaft Rücksicht genommen werden. Die Unbestimmtheit dieser Vorschrift ist so groß, daß es keine Verwunderung erregen kann, wenn die Anwendung derselben in den einzelnen Districten höchst verschieden ausgefallen ist und gewiß auch jetzt noch sehr verschieden ausfällt. Als das Schleswigsche Obergericht im Jahr 1797 auf die in dieser Beziehung bei den Gerichten des Herzogthums herrschenden großen Abweichungen aufmerksam wurde, war es auf die Bewirkung einer gleichmäßigen Norm für das ganze Land bedacht. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus den Bei-

*) Hansen über Fehmarn S. 188, wodurch eine Anführung im Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 18 berichtigt wird.

lagen Num. 4 bis 9. Diese Actenstücke sind (natürlich nicht in Originalien sondern in Abschriften) aus dem Nachlasse des seligen Kanzlers Moritz auf die Kieler Universitätsbibliothek gekommen. Aus welchen Ursachen die beabsichtigte nähere Bestimmung der Bruder- und Schwestertaxe nicht zu Stande gekommen, warum die ganze Angelegenheit wiederum in Stocken gerathen ist, davon findet sich bei diesen Acten keine Nachricht. Für die Juristen unseres Landes wird es indeß nicht ohne Interesse seyn, die Ansichten des Schleswigschen Obergerichts und die Art, wie sich die Hardesvögte im Amte Gottorf darüber geäußert haben, aus diesen Actenstücken kennen zu lernen.

Wenn nach diesen geschichtlichen Bemerkungen die rechtlichen Bestimmungen über das Näherrecht oder Auslösungsrecht angedeutet werden sollen, so ist die erste Frage, welchen Personen dasselbe zustehe. Da das Anerbenrecht allemal in einer bedeutenden Bevorzugung Eines Erben vor seinen Miterben besteht, so kann es nur denjenigen Erben eingeräumt werden, denen das Gesetz es ausdrücklich beilegt. Es wird in seiner ersten Entstehung nur einem der Kinder zugestanden haben; darauf deutet schon die Benennung „Bruder- und Schwestertaxe." Im Amte Segeberg kommt es auch gegenwärtig nur in dieser Beschränkung vor. Unter den Seitenverwandten des Erblassers findet es aber nicht Statt. Nach einem Rescript vom 6. Sept. 1793 wird es als eine entschiedene Gewohnheit anerkannt, daß bei Collateralerbschaften die Wittwe immer den wahren dritten Theil vom Nachlasse ihres Mannes erhalte, mithin auf öffentlichen Verkauf bestehen könne *). Zwar liegt hier nur eine Entscheidung des Falles vor, wenn mit Collateralen eine Wittwe concurrirt. Allein daß derselbe Grundsatz auch alsdann gelten müsse, wenn Collateralen allein vorhanden sind, scheint um so weniger einem Bedenken zu unterliegen, da das Rescript

*) Abhandlungen aus den Anzeigen IV. Bd. S. 240.

vom 20. Jan. 1766 überall der Collateralen nicht erwähnt, sondern blos über Erbtheilungen nach Aeltern disponirt. Aehnliche Bestimmungen sind in den Landrechten für Dithmarschen, Nordstrand und Eiderstedt enthalten, nur daß letzteres auch noch dem nachlebenden Ehegatten in Concurrenz mit Kindern ein Auslösungsrecht beilegt. Die übrigen vorher angeführten Verordnungen, das Näherrecht eines Erben betreffend, reden zwar von Erben überhaupt, und scheinen also ein solches Vorzugsrecht auch da anzuerkennen, wo Ascendenten und Collateralen sich in den Nachlaß theilen. Indeß dürfte doch anzunehmen seyn, daß namentlich die für das Kloster Preetz und die Ploenischen Aemter erlassenen Verfügungen nur von Kindern zu verstehen sind. Die Ploenische Verfügung hebt namentlich diesen Fall hervor. Alle Verordnungen aber setzen voraus, daß Einer vorzugsweise berechtigt seyn müsse. Wer aber der Nächstberechtigte sey, dieses zu bestimmen geben ausser dem Fall, wo Descendenten succediren, unsere Rechtsquellen im Allgemeinen keine Anleitung, und schon aus diesem Grunde wird man das Anerbenrecht der Regel nach auf die Theilungen zwischen Kindern beschränken müssen. Die Schleswigsche Verordnung vom 18. Jun. 1777 räumt nicht nur dem ältesten Sohne *) u. s. w. das Vorrecht ein, sondern hat zugleich ausdrücklich verfügt, daß auch unter Collateralen das Anerbenrecht gelten solle. Ueber die Ascendenten hat die Verordnung nichts bestimmt. Daß aber in allen Fällen, wo die Gesetze kein Näherrecht oder Auslösungsrecht anerkennen, jeder Miterbe auf öffent-

---

*) Angeführte Verordnung §. 2 mit dem Zusatze „er sey auf der Hufe erzeugt und geboren oder nicht.“ Diese Bestimmung erinnert an den ehemals rücksichtlich der Thronfolge in Dännemark geltend gewesenen Grundsatz, daß denjenigen Königssöhnen, die erst nach ihres Vaters Thronbesteigung geboren waren, ein Vorzug vor ihren früher gebornen Brüdern beigelegt wurde. **Schlegels** Staatsrecht nach der Uebersetzung von **Sarauw** I. Bd. S. 50.

lichen Verkauf wie der ganzen Masse überhaupt, so insbesondere auch auf den Verkauf der Grundstücke bestehen könne, ist eine unmittelbare Folge davon, daß im Zweifel alle Erben ein gleiches Erbrecht haben.

Zweitens ist der Gegenstand des Anerbenrechts näher zu bestimmen. Insofern in den Marschdistricten ein Anerbenrecht vorkommt, muß dasselbe sich unstreitig auf alle Ländereien erstrecken die zum Hofe gehören, oder den Gegenstand einer und derselben Wirthschaft bilden. Die für die andern Landestheile erlassenen Verordnungen haben offenbar nur den Hof als ein untheilbares Ganzes zum Gegenstande; in der Schleswigschen Verordnung ist dies ausdrücklich gesagt. Auf der Geest werden daher die bei einem Bauerhofe befindlichen zugekauften Ländereien dem Anerbenrecht nicht unterworfen, sondern auf gleiche Weise wie der sonstige Nachlaß zu behandeln seyn. Auch die alte fürstliche Verordnung vom 15. März 1704 läßt die zugekauften Ländereien und Wohnungen, welche nicht zur Hufe gehören, gleichmäßig unter alle Erben vertheilen. Seitdem in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so viele Parcelirungen Statt gefunden haben, wird es nicht selten seyn, daß bei den Bauerhöfen angekauftes Land vorhanden ist. Zwar sollte in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Jul. 1784 §. 6 der Regel nach kein Land von einer Hufe an andere schon vorhandene Hufen veräussert werden. Es ist aber nicht nur früher, sondern auch nachher vielfältig geschehen, und zwar so, daß das zugekaufte Land nicht der Hufe einverleibt worden ist, sondern als ein für sich bestehendes Pertinenzstück in den Registern aufgeführt wird. — Des Falles, daß der Erblasser zwei oder mehrere Höfe besessen habe, gedenken die Verordnungen nicht. Es scheint nicht zweifelhaft zu seyn, daß in einem solchen Falle, nur Einer von den Höfen Gegenstand eines Anerbenrechts seyn könne. Will man nun auch das Recht des Anerben nicht gerade auf den vom Erblasser bewohnten Hof beschränken, so wird der Erbe doch schwerlich etwas

Mehreres verlangen können, als daß ihm die Wahl gelassen werde, rücksichtlich welches Hofes er sein Näherrecht wolle geltend machen *). Was

drittens die Art der Taxation, die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe betrifft, so fehlt es darüber mit Ausnahme der Ploenischen Aemter allenthalben an hinreichend genauen Bestimmungen. Daß die Anwendung der Bruder- und Schwestertaxe höchst willkührlich und folglich in den verschiedenen Theilen des Landes höchst verschieden sey, zeigt die Berichtserforderung des Schleswigschen Obergerichts zur Genüge. Die Vorschriften der Verordnungen sind allerdings unbestimmt, doch dürfte sich aus der Verordnung selbst ein minimum ermitteln lassen, unter welches auf keinen Fall der Antheil der übrigen Erben herabsinken könne. Da nämlich der §. 1 der Verordnung festsetzt, daß, wenn ein Vater bei seinen Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung einem Kinde den Hof für einen Preiß zuwendet, die übrigen Kinder keine Verkürzung an ihrem Pflichttheil erleiden dürfen, so scheint es wohl natürlich, daß die Bruder- und Schwestertaxe von dem wahren Werthe nicht so weit abweichen dürfe, daß die übrigen Erben den nach dem wahren Werthe zu bestimmenden Pflichttheil nicht erhalten können. Vielleicht hat diese Betrachtung dem Schleswigschen Obergerichte bei dem Vorschlage vorgeschwebt, daß die Bruder- und Schwestertaxe immer die Hälfte des wahren Werthes ausmachen solle **).

Die Art und Weise der Taxation ist in den Gesetzen nicht genau, zum Theil auch auf eine verschiedene Weise be-

---

*) Dieser Grundsatz ist angewandt worden in einer Resolution des Schlesw. Obergerichts vom 18. April 1801 betreffend eine Erbtheilung in der Tonderharde.

**) Späterhin hat das Obergericht den Abzug, wie es scheint, auf ein Drittel beschränkt. Resolution vom 8. Nov. 1802 in derselben Erbtheilung, welche die in voriger Note erwähnte Resolution veranlaßte.

stimmt. Nach §. 9 der Schleswigschen Verordnung ist anzunehmen, daß die Taxation die Ausmittelung eines gewöhnlichen bei dem öffentlichen Verkaufe zu erlangenden Mittelpreises bezwecken soll. Hier müßte also das Gehöft im Ganzen und zwar nach Maaßgabe der vorkommenden Kaufpreise taxirt werden. Die Vorschriften der für die Ploenischen Aemter erlassenen Verordnung lassen sich vernünftiger Weise nicht anders verstehen, als so, daß der jährliche rohe Ertrag der Stelle durch eine genaue Schätzung der einzelnen Grundstücke nach den Mittelpreisen der Producte auszumitteln, alle Kosten und Lasten davon abzuziehen sind, und nun der übrigbleibende reine Ertrag zu einer Kapitalsumme zu berechnen sey. Die erste Methode dürfte unstreitig den Vorzug verdienen; sie ist weniger willkührlich und hat in der Ausführung wenigere Schwierigkeiten. Genauere und bestimmtere Instructionen wären auf allen Fall für die Taxatoren sehr zu wünschen.

Vor allen Dingen sollte es aber zur Frage gestellt werden, ob es nicht das rathsamste seyn möchte, bei allen freien Eigenthumsstellen das Anerbenrecht ganz abzuschaffen, allen Erben vollkommen gleiche Rechte und jedem der Erben die Befugniß einzuräumen, auf den öffentlichen Verkauf des Hofes an den Meistbietenden zu bestehen. Wenn man auch die Geschlossenheit der Bauerhufen *) für eine gute und nützliche Einrichtung hält, die Hufengeschlossenheit steht dem Verkauf an den Meistbietenden niemals im Wege und wird auf keine Weise dadurch gefährdet. Das Anerbenrecht, soll es anders als gerechtfertigt und nicht als eine reine Begünstigung eines Einzelnen erscheinen, muß auf der Ansicht beruhen, daß dem Gemeinwesen und den Familien selbst daran gelegen sey, die Bauerhufe bei der Familie zu erhalten. Ein solches Interesse des Staats und der Familien läßt sich

*) Vgl. Staatsb. Mag. IV. Bd. S. 18. Hansen über Fehmarn S. 183 ff. f.

schwerlich nachweisen. So lange noch das Beispruchsrecht der Familienmitglieder bestand, und so lange unter den Geschwistern eine Alimentationspflicht anerkannt war, so lange ließ sich noch für das Anerbenrecht wenigstens Einiges sagen. Jetzt aber hat offenbar die übrige Familie ausser dem Anerben einzig und allein ein Interesse dabei, daß die Stelle so theuer als möglich ausgebracht werde. Die Unbilligkeit des Anerbenrechts erscheint insbesondere alsdann recht in ihrer ganzen Größe, wenn der Nächstberechtigte den ererbten Hof unmittelbar nachdem er denselben für eine sogenannte Bruder- und Schwestertaxe übernommen hat, vielleicht für einen doppelt so hohen Preiß wiederum verkauft. Solche Fälle kommen so ganz selten nicht vor. Das mehrmals angeführte Rescript für das Amt Segeberg vom 20. Jan. 1766 weist schon auf Fälle der Art hin.

Das einzige Staatsinteresse, auf welches die Verordnungen hindeuten, als bei der Taxation der Bondenhufen nach einer Bruder- und Schwestertaxe obwaltend, besteht in einer leichten und prompten Entrichtung der Steuern und Abgaben. Dieses Interesse wird indeß um so weniger entscheidend seyn können, als einmal die Königl. Kasse durch ihr Prioritätsprivilegium wegen der Steuern immer gesichert ist, anderntheils auch in den vielen Fällen, wo Bondenhufen und andere im vollen Eigenthum befindliche Grundstücke verkauft werden, es sich doch nicht verhindern läßt, daß der Käufer, wie man zu sagen pflegt, so schwer zu sitzen kömmt, daß die Abhaltung der öffentlichen Prästanda lästig und schwierig wird. Eine Maaßregel aber, welche die Rechte dritter Personen in dem Maaße, wie die zu Frage stehende beschränkt, und dennoch nur in einem beschränkten Umfange, nicht ganz allgemein zur Anwendung gebracht werden kann, dürfte schon aus diesem Grunde tadelnswerth und verwerflich seyn.

Es ist auch wohl auf den guten sittlichen Einfluß Gewicht gelegt worden, den die Conservation der Hufen bei den

Familien auf Sinnesart und Character des Volks habe. Vielleicht ist daran etwas Wahres. Von sonderlicher Bedeutung dürfte das Moment indeß nicht seyn, wenn man bedenkt, daß das Anerbenrecht in Deutschland eben nicht häufig vorkommt, in andern Ländern, z. B. Dännemark, ganz unbekannt ist, in frühern Zeiten überall gar nicht vorkam, sondern erst in verhältnißmäßig sehr neuen Zeiten seine Entstehung erhalten hat. So viel aber dürfte auf allen Fall gewiß seyn, daß aus staatsoeconomischen Gründen die Veräusserung der Höfe an den Meistbietenden auch bei Erbtheilungen den Vorzug verdienen werde. Der Ertrag der Wirthschaft wird allemal dann am größten seyn, wenn die Grundstücke in die Hände solcher kommen, die mit dem erforderlichen Betriebscapital versehen sind. Was jedoch vor allen Dingen bestimmen muß, auf die Abschaffung des Anerbenrechts anzutragen, ist und bleibt allemal die unnatürliche Ungleichheit unter den Erben, welche dem Erblasser gleich nahe stehen und dem gemäß auch gleich berechtigt seyn sollten. Dem Besitzer der Stelle räumt das Gesetz schon jetzt die Befugniß ein, auf jede beliebige Weise darüber zu disponiren. Er kann also auch den öffentlichen Verkauf des Hofes verfügen. Legen die Erben einen Werth darauf, daß die Stelle bei der Familie bleibe, so steht es ihnen ja immer frei, auf dem Wege des Erbvergleichs ihre Absicht zu erreichen. Ihnen aber eine solche Art der Erbtheilung wider ihren Willen aufzudringen, das scheint nicht nur unnöthig, sondern auch sehr bedenklich.

Eine gänzliche Aufhebung des Anerbenrechts möchten wir daher allerdings als eine wesentliche Verbesserung unserer Gesetzgebung ansehen. Wenn aber einmal geändert werden sollte, so würden wir noch weiter gehen und das ganze in hiesigen Landen dermalen bestehende Erbrecht einer umfassendern Reform unterwerfen. Das Erbrecht ist in vielen Theilen des Landes durch eine ungeregelte Praxis in seinen wichtigsten Anwendungen zweifelhaft und ungewiß ge-

worden *). Und nicht blos dies. Sehr viele der gewissen und unzweifelhaften Rechtsbestimmungen über die Erbfolge harmoniren nicht mehr mit den Verhältnissen des Lebens und insbesondere nicht mit der Stellung, welche die Familienmitglieder gegenwärtig zu einander eingenommen haben. Die Ausführung und Begründung dieser Behauptungen würde uns indeß hier zu weit führen. Wir müssen es uns vorbehalten, bei einer andern Gelegenheit durch einige Erörterungen über das Erbrecht in unsern Herzogthümern darzuthun, daß eine allgemeine Reform des Erbrechts und die Einführung einer neuen umfassenden Erbfolgeverordnung sehr wünschenswerth seyn dürfte.

*) Davon ist eine aus dem schleswigschen Obergericht unterm 23. April 1827 ergangene Berichtserforderung einer der neuesten Beweise. Sie lautet folgendermaaßen: „Wann durch das, von hieraus unterm 9. März 1811 erlassene Rescript die im Amt Gottorf geltende Observanz, daß die mit ihren Kindern zur Theilung gehende Mutter aus dem gesammten Nachlasse, also auch aus dem Lande des Mannes besten Kindes-Theil haben solle, bis weiter bestätigt worden ist, auf Veranlassung einer, in diesem Amte vorgekommenen Erbtheilung sich ferner ergeben hat, daß in Hinsicht der Theilung des, von dem Manne in die Ehe gebrachten Landes zwischen der unbeerbten Wittwe und den Erben des Mannes, selbst in den verschiedenen Harden des Amts Gottorff verschiedene, zum Theil von den Bestimmungen des Jütschen Lows gleichfalls divergirende Regeln von den Theilungsbehörden beobachtet sind; hiernach auch anzunehmen steht, daß sich in Hinsicht der Theilung des Landes des Ehemanns sowohl bei einer beerbten, als bei einer unbeerbten Ehe auch in anderen Districten abweichende Observanzen gebildet haben; die Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Erbtheilungen der erwähnten Art aber für zweckmäßig erachtet werden muß; so wird — aufgegeben, über die in dieser Hinsicht beobachtete Observanz, so wie darüber, ob und welche allgemeine Regel als Norm für alle künftige Fälle dieser Art vorzuschreiben seyn möchte, Bericht nebst Bedenken anhero zu erstatten.

Beilagen.

1) Erklärung der Erbnehminge und dessen Moderation.

Wy der Durchlauchtigsten, Grodtmachtigsten, Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen des andern tho Dennemark und Norwegen der Wenden und Gothen König und Herr, Johannsen und Adolffen Erven tho Norwegen alle Hertzogen tho Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen tho Oldenburg und Dellmenhorst, Gevettere und Brödere, Unsen gnädigsten König und gnädige Fürsten und Herrn tho düßer itzigen Dittmarscher Rechtsdage verordnete Holsteinische Räthe, bekennen hiermede gegen männiglichen apenbar, offt wohl Höchst und Hochgemeldte Unsere göste und gnädige Herren Dingstages nach Michaelis im Jahr 1559 nechst verschienen alhier tho Rendesburg Ehrer Königl. Majestät und F. G. Land Dittmarschen, wy idt mit den Articulen der Erffnehmunge im gerötten Lande Dittmarschen geholden werden schalle, gnädigst und gnädige schrifftliche Resolution geven und tho stellen laten, und sich abers bet hertho gerörte der Königl M. und F. G Land tho Dittmarschen fast up allen geholdenen Rechtsdagen ganz unterthänig und hoch beklagen laten, wo höchst und hochgemeldte Königl. M und F. G. unser gnädigster König und gnädige Fürsten und Herrn in gedachter Articul dero Erbnehminge kein ander Moderation und Linderung verhängen und geven werden, dat als dann nicht andere den thom latesten des Landes tho Dittmarschen ewiger Verdarff erfolgen würde, und in deme so lange by Uns angeholden, dat wy de Dinge hebben an de höchst und hochverordneten Königl. M. und F. G. Unse gnädigste und gnädige Herrn und endlich gnädigste und gnädige Erklärung gelangen laten und sich nun die höchst und hochgemeldten Unser gnädigster König und gnädigste Fürsten und Herrn gegen Uns schrifftlichen gnädigst und gnädig erklähret, wi ydt up veelfoldige der Dittmarschen Ansöcken und emsiges bidden demsölven Lande tho upwassen, frommen und gedien, ock vornemlichen göttlichen, natürlichen und beschrevenen Rechten gemethe mit gedachter Erffnehminge im Lande tho Dittmarschen tho holden syn schall; Und Unß derowegen dat wie solch Ew. Königl. Maytt. und Fürstl. Gnaden gnädigst und gnädige Meynung den verordneten Landvoigten und gesandten des Landes Dittmarschen up itzige Rechtsdage

ankündigen und publiciren schölen, gnädigst und gnädig uperlegt und befehlen. Also hebben wy, als de gehorsamen der höchst und hochgerörten K. M. und F. G. anstath befehlig dersülvigen wegen des gemeldten Articuls der Erffnehminge, wo ydt hernachmahlen in der Königl. Maytt. und F. G Lande Dittmarschen schall geholden werden, den gedachten Landvoigten und gesandten gemeldten Landes Dittmarschen, so alhier tho Stede gewesen, am hütigen dato folgenden Abscheid gegeven, nemlichen dergestalt und also. Id schölen na tödtlichen Abgang der Oldern, tho allen Vaderlichen und Moderlichen nahgelatenen Erve und Göder, Vollbröder und Süster, alse dat nechste Bloth, dorchuth tho gelick erven, jedoch dermathen und also, ydt schölen de nachgelathenen Ackern, Huße und Land und Erffgüdere by den Gebröderen bliven und uth densülvigen Güdern den Töchtern ehr Andehl an barem Gelde van den Brödern heruth gegeven und bethalet werden, damit averst den Töchtern in dem de Billigkeit by gegeven, und se sowol in Väderlichen als Moderlichen Erve dehl erlangen und bekahmen mögen, wat ehnen egnet, ock van ehren Brödern nicht verkörtet, so schölen de Land-Voigte, so jeder tydt syn werden, so vacken de Fälle kamen, unde se erstattet werden, by ehrem gespracken Eyde, schuldig und plichtig sin, nach dem Falle innerhalb Sechs wecken Acht ehrlicke, redlicke, uprichtige Männer des Landes Dittmarschen von des verstorbenen nechsten Fründen offte vorhanden, wo nicht anstatt derosülven andere verordnen, und densülven mit gelicken Eyden und Pflichten inbinden, dat se de gefallene Ervgüdere, idt sy in Acker, Hußen, Land, Wischen und Weyden, und wes des seyn möge, dermathen tho aller Gelickheit aestimeren und schatten, also se denne vor Gott, der Königl. M. und F. G. by höchster unnachläßiger Poen und Straffe tho allen ehren wol tho verantworten wollen.

Wenn nun solches also geschehen, so schölen nach gerörter Warderung de Brödere de Süßter mit Gelde afleggen also dat Broder und Süster na Gelegenheit vele offte wenig, de je thor Tydt im Talle befunden worden, glick uth durch de Bank alse de Bröder im Lande und Erffgude, so vele als se de Süster im Gelde alle wege unpartylichen verlangen und bekamen möge und schöle. Item idt schall na düßen Dage im Lande tho Dittmarschen kein Tochter oder Söster Land-Güder erven, de wiel en oder mehr Bröder im Levende syn werden, were idt averst Sacke, dat de Bröder alle ver-

storven weren, indem dat alle wege ein Broder dem andern, beth up den latesten in den Erffgüdern erven schall, wat averst der Süster Vermöge vorige Articuls am Gelde daran geböhren kann, dat schall er daruth gegeven werden. Wann denn ock de letzte Broder verstorve, und keine Lieves-Erven hinter sick verlaten wurde, aldann und ock nicht eher schölen de Land-Güder des lesten afgestorbenen Broders ersten na de Süstern effte de vorhanden und in Mangel dersülven an dat negeste Bloth erflichen verfallen syn.

Sind averst dar ock Süster eff Broder von einem Vader und twe Modern gebahren und stervet de Vader und de lateste Fru befriet sick wedder und tüge Kinder mit eren Manne, Ein offte mehr, stervet alsdann ehr Kind, van den ersten Manne gebahren, so nimbt de Moder an Broder Dehl von sinnem Erve und de Süster und de Broder, dat se darna blifft, doch schall solches de Moder in Gelde und nicht in Erff-Güdern nehmen, is dar en Voll Broder, de nimbt vor den Halff Broder, wo nicht, so nimbt de Halff-Broder, als wenn he Voll Broder were, und blifft dat Erve und Guth by den Brödern und Süstern, darvan idt hergekamen und de Moder nimbt Geld, sind averst nene Süster und Bröder mehr, so fält idt en dat nechste Blodt und schall hiermede de Articul der Erffnehminge so Dingstag na Michaelis Anno 1559 in der damahls angekündigten Resolution den Dittmarschen gegeven, als für nichtig und unbündig casseret und upgehaven syn und bliven und de sülven hinförder im Lande tho Dittmarschen Keines Weges geurtheilet und na gespracken werden.

Dat alles tho Uhrkund, so hebben wy höchst und hochgemelte der K. M. und F. G tho Hollstein verordnete Räte beyde Unsere gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Johannssen und Adolffen Secretarius dero wy der Königl. uns düßer Tydt im mangel der K. M. Secret. mit gedrücken, hiervor drücken und geben laten tho Rendsburg Mandags na Bartholomaei, Anno domini 1561.

2) Verordnung des Herzogs Johann Adolf vom 16ten Juli 1608. Von aestinirung unbeweglicher Güther und der Bruder Fünfftentheil.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolff Erbe zu Norwegen rc. Entbiethen den Ehrbaren und Ehrsamen Unsere lieben getreuen Landvoigt, Rathleuthe und Gemeine Eingeseßene unsers Nordertheils Dittmarschen Unsere Gnade, und

fügen euch hiemit zu wißen; welchergestalt wir nun viele Jahre hero befunden, daß die im Lande den Brüdern zugelassene Wardirung der Heußer und Landgüther in Mißbrauch gebracht, und denselben nicht allein ein ziemlicher Vortheil, sondern auch mehr als der halbe Theil des rechten Werths zugeeignet und etwa ein Scheffelsaat wohl 30 und mehr m℔ wehrt, kaum umb 10 oder 12 m℔ gesetzet, und den Schwestern, als ohn ihr verschuldent ihr von Gott und rechtswegen ihren angeerbte Güther entwenden werden. Wann nun aber solcher Mißbrauch den allgemeinen beschriebenen und unßern Landrechte gantz zugegen, indem daß wieder alle Christl. und natürliche Billigkeit den Schwestern das ihrige abgestricket, und den Brüdern zugewendet wird, wodurch die in Ao 61 gegebene moderationes, die in Buchstabe will, daß die aestimirung oder Schatzung zu aller Gleichheit geschehen, it. daß die Brüdern und Schwestern allewege das ihrige gleich aus durch die Banck unpartheilich erlangen sollen, und das Landrecht im 30ten Articul (welches sich auch nur alleine auf eine billige Wardirung berufet) in verkehrten Sinn gehoben, und zur Bementelung der höchsten Ungerechtigkeit, und Gewißens halber also länger zuzusehen uns mit nichten gebühren soll oder kann. Als ordnen und setzen Wir, daß es in allen Erbfällen, so sich hernach zutragen werden, also gehalten werden soll; wann einer stirbt und einen oder mehr Söhnen hinter sich verläßet, die ihre Schwester eine oder mehr mit Gelde abtheilen, und die liegende Gründe an sich nehmen wollen, so sollen Inhalt vorerwehnter Moderation 8 Wardiers-Leuthe in Eyd genommen, und denselben vermöge ihrer gethanen Pflicht, die angeerbten Häußer und liegende Gründe ihren rechten Werth nach, und wie solches zu der Zeit baar Geld gelten und verkaufft werden kann, zu wardiren auferleget werden, welche Wardiers-Leuthe dann hiemit verwarnet seyn sollen, dafern aus der beschehenen Wardirung zu befinden, daß sie ihren Eyden zugegen gethan und nach wie vor den Bey-Weg gehen und wieder die offenbare Kundbarheit handeln würden, daß sie auf solchen Fall mit ernste angesehen, und mit Unser willkührl. Strafe beleget werden sollen. Wann nun solche Wardirung fürgangen, sollen von jeden 100m℔ 20 m℔ abgezohgen und den Brüdern (als die den väterl. Namen und Geschlechte erhalten müßen) zu Vortheil gegönnet werden, die übrige Summa aber sollen sie den Schwestern mit barem Gelde also bald oder aber ein Jahr hernach zu neben der Rente

richtig bezahlen, wofür dann die gewardirte Häußer und liegende Gründe den Schwestern als ihr unverlaßenes Erbguth hafften und für behalten seyn sollen. Nachdem auch bisweilen die Wardirung aus den sämbtlichen Güthern des verstorbenen (unangesehen Schulden vorhanden gewesen,) erstrecket werden, welches aber den Rechten gleichermaßen zugegen, aldiweile solche Ausschulde und so viel Güther alsdenn verkaufft und angethan werden müßen, in die Erbschaft und ins freye Guth nicht mit gehörig, dahero auch vor Kein Erbguth mit zu achten, so sollen hinführo auf den Fall so die Ausschulde des Verstorbenen mit baarem Gelde nicht abgetragen werden können, sondern in die unbewegl. Güther begriffen werden muß (in der wardirten Summa die Schulden verabgezogen, und was alsdann übrig bleiben wird, daßelbe allererst für ein Erbschaft gehalten und nach dieser unßer Ordnung damit verfahren werden. Gebiethen darauf Unßern Land Voigt und Rath Leuthen, die ietzo sein und künftig seyn werden, daß sie über diese Unsere Setzung (als darin Wir der im 30ten Art. Landrechtens auf angedeutete Billigkeit ihre Erklärung und gewißemaße wie weit sich dieselbe erstrecken sollen, fürgeschrieben) in allen künftigen Erbfällen steif und feste halten und dawieder niemand beschwehret oder beschwehren laßen, daran geschiehet Unsers Befehligs ernste Meynung und Wir sind euch zu Gnaden gewohgen. Urkundl. Unßers zu End aufgedruckten Fürstl. Secrets und untergeschriebenen Handzeichens. Geben auf Unserm Schloße Reinbeck den 16te Julii Ao 1608.

3) Rescript Herzogs Friederich des III vom 5ten Jun. 1654, daß die Söhne bey Genießung des 5ten Pfenning die Schwestern mit Land nach der Aestimation mögen absetzen.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit für Unß und Unßere Nachkommen an der Regierung gegen männigl. Als in Unserm Lande Norderdithmarschen bis anhero laut desfalls absonderl. publicirten Constitution allemahl observirt worden, daß bey vorgehenden Erbtheilungen den Söhnen die Ländereyen und unbewegl. Güther verbleiben, hingegen aber die Töchtern mit baarem Gelde nach Abzug des den Söhnen wegen der Echtigung beikommenden 5ten Theils aller Güther abgefunden worden, nachdem aber die baaren Gelder nunmehr unmögl. aufzubringen, zumahlen da so wenig die Landfrüchte um

Geld zu verkaufen, als auch jenige Ländereien verhandelt werden können, also wir von der Landschaft solches zu Erträglichkeit zu reduciren gehorsamst angelanget. So constituiren und verordnen Wir hiemit und in Krafft dieses, daß hinführo und von dato anzurechnen bey allen vorgehenden Erbtheilung die Söhne dem Herkommen nach, anstatt der Echtigung den ihnen gebührenden 5ten Theil vorausnehmen, und wegen der übrigen zur gemeinen Theilung gehörigen Güthern und Ländereyen zu der Sohne Option sie die Töchter mit baarem Gelde auslösen, und also die gesambten Güther an sich nehmen, oder auch den Töchtern ihr Antheil an Ländereyen abtreten und einräumen wollen, gestalt dann also die Töchter solche ihre portion annehmen und auf baare Gelder keine praetension machen sollen. Befehlen darauf Unsern Land Voigte und gantzem Gerichte, welche ietzo seyn oder künftig seyn werden, hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen dieselbe über diese Constitution hinführo halten, und daß derselben allemahl nachgegangen werde, beschaffen sollen; daß meynen Wir ernstl. Uhrkundl. unsers untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unßem Schloß Gottorff den 5ten Junii Ao 1654.

4) Rescript d. d. Gottorff den 14ten März 1797, enthaltend eine Berichtserforderung, betreffend die sogenannte Bruder- und Schwestertaxe.

Christian der Siebente von Gottes Gnaden König zu Dännemark, ꝛc.

Wohlgebohrner, Lieber Getreuer.

Bey Gelegenheit der bey Uns unmittelbar angebrachten Beschwerde über die von beeidigten Taxatören zum Behuf der Auslösung eines Bohls und der dazu gehörigen Ländereien geschehenen Taxation ist zu Unserer Wissenschaft gelanget, wie es bey der sogenannten Bruder und Schwestertaxe üblich sey, daß jede Tonne Landes im Amte Norburg nur zu 2 ßl, auf Arroe nur zu 6, 8 bis 10 Rtr. und im Amte Sonderburg zu 20—25 bis 28 Rtr. geschätzt werde. Ein so willkührliches Verfahren streitet mit der wohlthätigen Absicht der gesetzlichen Vorschrift. Der Annehmer soll dadurch in den Stand gesetzt werden, bei der Stelle subsistiren, und davon alle Prästanda abhalten zu können. Es soll aber ein solcher nicht auf die Art zum Nachtheil seiner Geschwister

beneficiret werden, daß die so, fast wie bey Festegütern beym Lande leer ausgehen. Auch scheinet es bedenklich dem Gefühl und der Ueberzeugung der Taxatoren es ausschließend zu überlassen, welchen Einfluß die jedesmaligen Umstände haben, und es möchte fast nothwendig seyn, ihnen einen gewissen Maaßstab in die Hand zu geben. Ohne daher den von den jedesmaligen Umständen abhängenden Nebenbestimmungen allen Einfluß zu benehmen, sollten Wir glauben, daß füglich allgemein bestimmt und angeordnet werden können:

> daß durch die verordnete Schwester und Brudertaxe der Annehmer nie mehr beneficiret werden solle, als daß er die Ländereien für die Hälfte des wahren mit Rücksicht auf alle darauf haftende Lasten und Beschwerden zu bestimmenden Werths annehmen könne.

Hiedurch wird der Annehmer in jedem Fall in den Stand gesetzt, bey der Wirthschaft zu bestehen, seine sonstige Erbportion mag groß oder klein ausfallen, und er genöthigt seyn, den Antheil seiner Miterben auszuzahlen, oder zu verzinsen, und es bleibt der gewissenhaften Beurtheilung der Taxatoren genug zu bestimmen übrig, ohne daß die Erbgerechtsame der Geschwister dabey leiden.

Es gelanget demnach an Dich Unser allerhöchster Wille und Befehl, die beikommenden Beamte in den Dir Allerhöchst anvertrauten Amtsdistricten zu vernehmen, nach welchen Grundsätzen bisher bey Bestimmung der Schwester und Brudertaxe von den Taxatoren verfahren worden? und ob solche künftig vorerwähntermaaßen bestimmt werden können? Demnächst aber über diese Angelegenheit unter Anschließung der an Dich eingegangenen Official-Berichte dein Bedenken in duplo anhero zu erstatten. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorff den 14. März 1797.

(L. S. R.) Bardenfleth. v. Schmieden.

Geisler.

5) Bericht der Kropper Hardesvogtey.

In Folge des von Ew. Excellenze erhaltenen Auftrags ermangele ich nicht über die, in dem Allerhöchsten Rescript de dato Gottorff den 14ten März d. J. enthaltene Frage:

> nach welchen Grundsätzen bisher bei Bestimmungen der Schwester und Brudertaxe zum Behuf der Aus-

lösung eines Bohls und der dazu gehörigen Ländereien von den Taxatoren in den Gottorfischen Amtsdistricten verfahren worden

meinen Bericht nebst Bedenken hiemittelst zu erstatten.

In der Kroppharde, woselbst sehr viele Festehufen und Festekathen und nur wenige Bondenstellen vorhanden sind, ist bey den vorkommenden Erbtheilungen in Hinsicht der Taxation der letztern von den Taxatoren, und zwar bey dem Dasein unmündiger Erben unter der Aufsicht und Leitung der Obrigkeit, bisher solchergestalt verfahren worden, daß die gesammten zu dem Bondengute gehörigen Ländereyen verbunden mit den dabey befindlichen Gebäuden nach einem leidlichen Anschlage geschätzet worden sind. Man hat also durch die Beobachtung dieser gesetzlichen Maaßregeln nicht allein die Vorschrift des 10 § der Allerhöchsten Verordnung d. d. Friedensburg den 18. Junj 1777, sondern nach der Bestimmung des 9 § allemal befolgt. Die Erstere indem man sowohl den Umstand, daß der Uebernehmer des Bonden-Gehöfdes bey einer guten Wirthschaft bestehen könne, bey der Taxation erwogen, als auch die wechselseitigen Vortheile des Annehmers und der auszulösenden Miterben berücksichtigt. Die andere, indem man das ganze Gehöfte der im 10ten §phi verfügten Taxation unterzogen hat.

Ich kann nicht umhin, es im Vorbeigehen hier zu rügen, daß man in den Aemtern Sonderburg und Norburg und auf Arroe, außer der ganz enormen Ungleichheit in den vorliegenden Taxationen, wobey man nach Hintenansetzung des beregten 10 §phi nicht einmal feststehende Grundsätze angenommen, sondern immer von Willkühr zu Willkühr in jedem neuen Falle geschwankt zu haben scheint, so auch in keinem Fall die Vorschrift des 9ten §phi beobachtet hat, indem man statt der verordneten leidlichen Taxation des ganzen Gehöfes die nicht verfügte und auch offenbar zu detaillirte Schätzung nach Tonnenzahl sich erlaubt hat. So wie es unläugbar ist, daß nach der deutlichen und bestimmten Disposition des 9ten §phi durch die Taxation des Ganzen zu übertragenden Gehöfdes der Werth desselben ausgemacht werden, und daß sowohl der Annehmer als auch die abzufindenden Miterben sich hiebey begnügen lassen sollen, so ist es ebenfalls unverkennbar, daß aus der Taxation des ganzen Gehöfdes, zumal da man dabei die davon abzuhaltenden Prästanda und manche übrige auf das Ganze Bezug habende Umstände in Betrachtung ziehen muß, ein Verhältniß und zweckmäsigeres

Resultat nach der Absicht des mehrberegten 10ten §phi hervorgehen muß, als wenn man von der Taxation der einzelnen Theile ausgeht, und so durch Summirung des Werths der Theile der Hauptsumme, das Ganze findet.

Es ist übrigens der Annehmer eines Bondenguts in der Krop-Harde bis jetzt nie mehr oder weniger beneficirt worden, als daß die zu der Bondenhufe oder Kathe gehörigen Ländereien und die Gebäude nach vorhergeschehener verordnungsmäßigen Taxation, mithin nach der sogenannten Bruder und Schwestertaxe ihm überlassen worden sind. Nachdem das dem Annehmer in dem Gesetze zugestandene beneficium einer solchen Taxation, daß er bey einer guten Wirthschaft bestehen könne, wahrgenommen, und von beeidigten und unpartheiischen Taxatoren ausgemittelt worden ist, so ist derselbe, da er nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr als in der obengedachten Rücksicht begünstigt werden darf, bei der Erbtheilung der deductis deducendis zu theilenden Taxationssumme den übrigen MitErben nach dem Low- und Landrechte wieder gleichgestellt worden.

Wenn die so deutlichen als wohlthätigen Vorschriften die der offtgedachte 10te § verbunden mit dem 9ten §pho enthält, bey den vorkommenden Fällen allemal gehörig beobachtet und mit eigener, oder wenn Unmündige dabey interessiren, von der Obrigkeit geleiteter Einsicht und bey gutem Willen der Taxatoren ausgeführt wurden, so dürfte eine nähere Bestimmung der Gesichtspuncte, welche bey den Taxationen wahrzunehmen sind, wo nicht überflüssig doch nicht erforderlich seyn. Es ist den Taxatoren zur Pflicht gemacht, das Hauptmoment, daß der Annehmer eines Bondenguts als ein ordentlicher Haushalter subsistiren könne, bey den jedesmaligen Taxationen zum Grunde zu legen. Wenn die Taxatoren von diesem Grundsatze ausgingen, so kann das verordnete Resultat, da sie selbst Landverständige Hauswirthe sind, außer dem Locale, gewöhnlich auch das Personale genau kennen, und überdem in dergleichen Geschäften geübt und erfahren sind, in der That ohne große Schwierigkeit beurtheilt und gefunden werden. Auf diesem Wege ist so wenig eine über das Gesetz hinausgehende Begünstigung des Annehmers des Bondenguts als eine Schmälerung der Erbgerechtsame der Miterben zu besorgen, so daß vielmehr beide Klippen leicht vermieden werden können. Es ist ausserdem durch das Gesetz auf den Fall, daß die Taxation nicht gehörig geschehen ist, weislich dafür gesorgt, daß

der unzufriedene Theil eine anderweitige Taxation veranlassen dürfe.

Da indeß aber die Erfahrung gelehrt hat, daß bey dem vorliegenden bürgerlichen Geschäfte ungeachtet des von dem Gesetzgeber deutlich bestimmten wohlthätigen Zwecks, der zu erreichen gesucht, aber nicht überschritten werden soll, dennoch die äußersten Abweichungen und Unordnungen oftmals eintreten, die aus der gänzlichen Unkunde oder Hintenansetzung der Verordnungen und der alsdann immer breiter werdenden Norme der Willkühr, Unwissenheit, Nachläßigkeit und Partheylichkeit nur zu entspringen scheine, so mögte eine ganz genaue Bestimmung der Grenzen, wie weit nämlich der Annehmer eines Bondenguts durch die Bruder und Schwestertaxe beneficiret werden solle, wohl zweckdienlich seyn, oder doch gewiß das so äußerst verschiedene Verfahren bey den Taxationen verhüten.

Wenn nun der in der Verordnung vom 18. Jun. 1777 bei der Taxation eines Bondengutes festgestellte Grundsatz, daß der Annehmer desselben bey einer guten Wirthschaft dabey bestehen könne, gleichfalls in dem gegenwärtigen Allerhöchsten Rescript als Basis bey der Bestimmung desjenigen Theils der Ländereien, den der Annehmer nach der erfolgten Taxation des ganzen Guts als praecipuum erhalten soll, angenommen worden ist, so kommt es also ietzt darauf an, dieses praecipuum lediglich nach jenem Grundsatze zu prüfen und zu bestimmen. Ich meines geringen Ortes bin der Meinung, daß vor allen Dingen die Fälle unterschieden werden müßten, ob außer dem Bondengute bewegliche Güter, baares Vermögen vom einigen Belange und keine Schulden vorhanden sind, oder ob die Mobiliar-Masse nicht erheblich, und ob Schulden auf der ganzen Masse haften.

In dem ersten Fall würde der Annehmer des Bondenguts nicht mehr zu beneficiren sein, als daß ihm dasselbe nach einem billigen Werthe mit Rücksicht auf alle davon abzuhaltende Onera und sonstige Prästanda überlassen werden müßte. Das dem Annehmer von dem Gesetzten zugesicherte beneficium, daß er bey einer guten Wirthschaft bestehen könne, würde als Hauptrücksicht bei der ebengedachten Schätzung eines Bondenguts in dem vorliegenden concreten Falle schon größtentheils erreicht werden. Der Annehmer würde ferner die Gewisheit seines Auskommens als ein guter Haushalter, durch den ihm aus der Taxations Summe des Bondenguts gebührenden Erbtheil erlangen, indem er

mit den übrigen Erben einen gleichen Theil, oder wenn Frauenzimmer mit erben, einen doppelten Theil erbt. Wenn nun außerdem noch gar beträchtliche Activa in der Masse befindlich wären, so würde dem Annehmer, der hier wieder mit erbt, selbst ein vorzügliches Fortkommen nicht entstehen.

Bey der hiernächst nothwendigen Rücksicht auf den so lautenden Willen des Gesetzgebers, daß der Uebernehmer eines Bondenguts nur in so weit und nicht mehr beneficirt werden solle, als daß er bey einer guten Wirthschaft bestehen könne, und daß bey den Taxationen nicht bloß sein Vortheil, sondern auch das Beste der auszulösenden Miterben wahrzunehmen sey, kann ich in dem vorberegten Falle keinen andern Grundsatz annehmen, als daß dem Annehmer des Bondenguts unter solchen Umständen, wo er das von dem Gesetze ihm zugesicherte beneficium völlig erhält, ein besonderes praecipium, das er aus der Taxationssumme des Bondenguts vorausnehmen würde, nicht zuzustehen sein dürfe. Der Annehmer des Guts würde sonst, da nicht mehr als sein Fortkommen von dem Gesetzgeber beabsichtigt ist, und durch Anwendung des Gesetzes erreicht werden soll, unnöthigerweise begünstigt und die Miterben wider die wohlthätige Absicht des Gesetzes offenbar benachtheiligt werden. Wenn nun vollends das Bondengut in einer vollen Hufe oder einem ganzen Staven bestünde, und der Antreter den halben, dritten oder vierten oder auch noch geringern Theil des Werths vorausgewinnen sollte, so würde in jedem Falle ein lucrum in damnum alterius statt finden, welches überhaupt allen Rechten und insbesondere auch dem bereits vorhandenen Gesetze zuwider liefe.

In dem zweiten Falle scheint mir der Umstand zuvörderst eine besondere Erwägung zu verdienen, wenn mit dem Bondenhofe kein erhebliches Mobiliar-Vermögen vereinigt, übrigens aber die Masse völlig schuldfrei ist.

Hier glaube ich wieder unterscheiden zu müssen, ob eine volle, drei Viertel, halbe oder kleinere Bonden-Hufe stattfindet.

Bey diesen Fällen würde es, da das Erforderniß nach dem Bedürfniße beurtheilt werden soll, nach meinem wenigen Bedünken in jedem Betracht hinreichend seyn, wenn der Annehmer einer vollen Hufe den vierten Theil, oder einer drey viertel Hufe den dritten Theil, und der Antreter der halben und kleinen Hufen den halben Theil des wahren Werths zum Voraus erhielten. Was den Fall betrifft, wo Schulden

vorhanden sind, und diese nicht aus der Mobiliar-Masse bestritten werden können, sondern der Rest derselben von dem Antreter der Bondenhufe übernommen werden muß, so würde es zu der Erhaltung des Annehmers der Hufe nicht wenig beitragen, wenn es gesetzlich bestimmt würde, daß sämmtliche Schulden, fals selbige durch die beweglichen Güter nicht berichtigt werden können, von demjenigen Theile des taxirten Werths der Bondenhufe, der nach Abzug des praecipiu für den Annehmer zur Theilung unter den sämmtlichen Erben gehört, zuvörderst und allein abgehalten und decourtiret werden sollen, in so weit nämlich die an sich zu der Theilung gehörende Taxationssumme der Bondenhufe zum Abtrag der Schulden zureicht. Es ist übrigens sehr zu wünschen, daß durch eine besondere Allerhöchste Verfügung sowohl allgemeine als auch in Rücksicht auf die Verschiedenheit des locale besondere Constituenda angeordnet werden möchten, wonach bei den Taxationen in den Erbtheilungen der Bondengüter von den Taxatoren verfahren werden müßte.

Schleswig den 30. Maj 1797.

Sievers.

6) Bericht der Struxdorfer Hardesvogtey.

P. M.

In Anleitung des von Ew. Excellenze mir zum Bericht und Bedenkens Abstattung mitgetheilten allerhöchsten Rescripts wegen des bisher bei Bestimmung der Schwester und Brudertaxe von den Taxatoren beobachteten Verfahrens, bin ich bemüht gewesen von den in der mir allergnädigst anvertrauten Struxdorfharde bestellten Taxatoren die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Nach deren Erklärung sind sie bei Taxation der Ländereien einer Hufe bisher dergestalt zu Werke gegangen, daß sie das mittelmäßigste Land zur Grundtaxe genommen, und hiernach den Werth des besten und schlechtesten Landes bestimmt haben. Nach dieser Mitteltaxe ist die Tonne Land, wenn die Lage keine besondere Ausnahme gemacht hat, zu 24 Rtr. geschätzt worden, darnach die Taxe des bessern bis zum besten Lande letzteres die Tonne höchstens 32 Rtlr. und das schlechtere bis zum schlechtesten dieses die Tonne zu 16 Rtr. festgesetzt worden.

Was nun den in dem Allerhöchsten Rescript enthaltenen Vorschlag betrifft, ob nicht allgemein bestimmt und festgesetzt werden könne

daß durch die verordnete Schwester und Brudertaxe der Annehmer nie mehr beneficirt werden solle, als daß er die Ländereien für die Hälfte des wahren mit Rücksicht aller darauf haftenden Beschwerden zu bestimmenden Werthes annehmen könne

bin ich der unmaaßgeblichen Meinung, daß zur richtigen Verfahrungsart bei Auslösung einer Hufe oder Bohls überhaupt erforderlich sey, zur Richtschnur für die Taxatoren, durch die Königl Landcommission gewisse allgemeine Abschätzungs-Principia zu entwerfen zu lassen, und diese als die Grundtaxe, wornach bey allen Taxationen verfahren werden müsse, einzuführen. Wäre dann in Gemäßheit dieser der wahre Werth der Ländereien so wie der Gerechtsame einer Hufe ausgemittelt, so würde meines Erachtens der Annehmer einer Stelle hinlänglich beneficirt werden, wenn derselbe die Hufe für ein Drittel des wahren Werths erhielte.

Dies würde dann kaum den Mittelpreiß der Stelle ausmachen, und der Annehmer dabey zu bestehen im Stande sein und die übrigen Erben nicht wie bey dem bisher beobachteten Verfahren gegen den Annehmer zu sehr zurückgesetzt werden, vielmehr von der Erbschaft den verhältnißmäßigen Erbantheil erhalten.

In den vormals Plönschen Aemtern ist bereits unterm 27 Febr. 1789 ein Regulativ allerhöchst festgesetzt worden, wornach bei obrigkeitlich zu beschaffender Theilung der Verlassenschaft eines Hofbesitzers mit der Taxation des Hofes und sonst verfahren werden soll. Die darin enthaltenen Grundsätze sind so richtig als der Wohlfahrt des Landmanns angemessen, und leidet es daher meines Dafürhaltens keinen Zweifel, daß dieses Regulativ nach der zufolge Landesverfassung und Beschaffenheit etwa nöthig zu erachtenden Abänderungen mit Hinzufügung fester Abschätzungs-Grundsätze für die Taxatoren füglich als eine allgemeine Vorschrift sich einführen lasse.

Schleswig den 4. Maj 1797.

J. A. Cramer.

7) Bericht der Satrup und Mohrkirchen Hardesvogtey.

In Anleitung des mir von Ew. Excellenz hochgeneigt mitgetheilten Allerhöchsten Rescripts vom 14ten v. M. habe ich in Hinsicht der Grundsätze, wornach in den Satrup- und Mohrkirchharden bey der sogenannten Bruder- und Schwe-

stertaxe verfahren wird, meinen Bericht zu erstatten. Ich ermangele diesemnach nicht folgendes ganz gehorsamst anzuzeigen.

So oft der Fall entsteht, daß eine Bonden- oder Parzelenstelle einem der erbenden Geschwister zu überlassen ist, so werden sämmtlich zu einer solchen Stelle gehörigen Ländereien nach ihrer Güte, Lage und sonstiger Beschaffenheit genau untersucht und mit Rücksicht auf die davon abzuhaltenden Lasten, nach einem mitleren Preise angesetzt. Gewöhnlich geschiehet hiernächst zum Besten des Antreters noch ein Abzug von einem Drittel, so daß er die Stelle für zwei Drittel des taxirten Werths erhält. Ausnahmen von dieser Regel finden alsdann statt, wenn entweder die zu theilende Erbmasse besonders gut, oder auch mit sehr vielen Schulden belastet ist. In dem letztern Falle muß das erste Augenmerk auf die Bezahlung der Schulden gerichtet seyn, zugleich muß aber auch dafür gesorgt werden, daß die übrigen Geschwister und Erben wo möglich nicht ganz leer ausgehen. Es wird daher in einem solchen Fall zuweilen nothwendig, daß der Antreter die volle Taxationssumme bezahle. Wenn hingegen der Vermögenszustand des Verstorbenen außerordentlich gut und vortheihaft ist, so kann der Antreter der Stelle auch um desto mehr begünstigt werden, und wohl ein Nachlaß bis auf die Hälfte des taxirten Werths Statt finden, obgleich solches in Rücksicht der übrigen Geschwister immer etwas hart und unbillig zu sein scheint, falls nicht der Antreter besondere Verpflichtungen übernimmt, welche den Miterben directe oder indirecte zum Vortheil gereichen. Alles dieses richtet sich jedoch nach den jedesmaligen Umständen, und es dürfte, meiner unvorgreiflichen Meinung nach, wohl erforderlich sein, daß bey einer über diesen Gegenstand zu erlassenden näheren Vorschrift auf obige Umstände Rücksicht genommen werde. Uebrigens halte ich es für zweckmäßig, daß ehe zu einer solchen Taxation geschritten wird, alle Umstände genau untersucht und die Taxationsmänner von der beikommenden Obrigkeit mit einer Instruction versehen werden, auf welche Art sie bey der Taxation zu verfahren haben.

Schleswig den 29. April 1797.

Wiengarten.

8) Bericht der Schließ- und Fühsing-Hardesvogtey.

P. M.

Hiesigen Orts ist bei der Bruder- und Schwestertaxe keine allgemeine Norm.

Der Beurtheilung und dem Gutdünken der Taxatoren wird die Art und Weise dieser Taxe gewöhnlich anheim gegeben. Daß bei dieser Willkühr und Uneingeschränktheit manchmal Nebenabsichten und Irreleitung, manchmal Kurzsichtigkeit und Unkunde wirken, dürfte leicht zu erachten seyn; der lange gewünschte gesetzliche Maßstab würde daher einleuchtend von gutem Nutzen seyn.

Diese Bruder- und Schwestertaxe aber bis zu der Hälfte des wahren Werthes zu bestimmen, kommt mir zu gelinde vor. In Rücksicht darauf, daß in dem Falle, wo diese Taxe ihre Anwendung findet, gewöhnlich alle Theilnehmer bis auf den Annehmer des mittelst dieser Taxe geschätzten Bohls, unerzogen und unmündig seyn, und in Betrachtung, daß der Annehmer ohnedies von der Taxationssumme seinen Antheil empfange, möchte ich der Meinung seyn, daß höchstens $\frac{1}{4}$tel nachzugeben wäre.

Schleswig den 14. April 1797.

v. Klöcker.

9) Bericht der Ahrens- und Treya-Hardesvogtey.

In den mir gnädigst anvertrauten Districten sind nur wenige Bonden und mehrentheils Feste-Stellen vorhanden. Während ich in officio bin, ist nur ein einzigesmal eine gerichtliche Theilung auf einer Bondenstelle vorgekommen und gehalten. Es theilte damals eine Wittwe mit ihrem einzigen Kinde. Die Bondenstelle, welche die Wittwe in Setzung nahm, war mit Schulden beschweret. Sie ließ daher die Ländereien zum Vortheile ihres Kindes aus der Taxation bleiben, indem sie glaubte, das Kind könne dereinst mehr denn die competirende Abnahme von der Stelle nicht abhalten, sie auch viel lieber ihre Stelle in den Händen des Kindes lassen, als durch zu kostbare Annahme daraus gehen sehen wollte. Erfahrungen habe ich in Hinsicht der Bruder- und Schwestertaxe über die Ländereien der Bondenstellen nicht sammeln können. Mir war dahero nichts anders übrig, als

sämmtliche Taxatores in diesem Districte über jenen Umstand zu befragen. Dies habe ich gethan und deren einstimmige Erklärungen und Gutachten ist, daß in solchen Fällen die Ländereien nach dem Werthe der Stellen, in Erwägung aller Kosten, und der sonst bei der Annahme vorwaltenden wohl in Betracht zu nehmenden Umstände taxiret werden müssen, indem die Verschiedenheit der Güte der in diesen nur mageren Gegenden vorhandenen wenigen Bondenstellen nicht die Annahme einer bestimmten auch nicht vorhandenen Norm erlaube. Es könnte wohl bestimmt werden, daß bei der Schwester- und Brudertaxe der Annehmer nie mehr beneficirt werden soll, als daß er die Ländereien für die Hälfte des wahren mit Rücksicht auf alle darauf haftende Lasten und Beschwerden zu bestimmenden Werths annehme, damit er nicht mehr profitire. Allein daß dies durchgängig als Norm bei der Taxation dienen, und die Taxation darnach geschehen sollte, kann meines unmaaßgeblichen Dafürhaltens nicht geschehen. Es würde sodann der Annehmer seine Geschwister gänzlich aus der Stelle abfinden, seinen Geschwistern wie bisher geschehen, nichts freiwillig geben, und alles bei dem, was die gesetzliche Taxation ergebe, bewenden lassen. In Fällen, wo alles verschuldet wäre, und deshalb für die Geschwister nichts bleiben könnte, würden die kleinen Geschwister die Erziehung, die sie sonst auf der Hufe unentgeldlich genossen, die größeren Geschwister aber die dagegen erhaltene freiwillige Aussteuer an Sachen und lebender Haabe verlieren. In eben dem Falle würden die Geschwister sich befinden, die vordem ausser der geringen Geldabfindung, die sie Schuldenhalber nur erhalten konnten, vom Annehmer eine freiwillige Aussteuer erhalten haben. Alle Billigkeitsgründe, den Antreter, der bei alledem in jedem Falle Vortheile hat, dazu ferner zu vermögen, würden, so bald er die gesetzliche Bestimmung vorschützte, unzureichend seyn, und doch bei alle dem ihm nichts lieber seyn, als seinen Geschwistern, die alle gerne mit ihm tauschten, diese Gütlichkeit zu erzeigen, da er alle nach gerade zu recht machen und aufziehen, und dieses folglich ohne allen Druck auskehren kann. Zudem würden diese, und diejenigen Geschwister, die eine gute Abfindung dadurch erlangen konnten, den bishero, in ihrem unverheiratheten Stande auf der Hufe in Krankheits und sonst benöthigten Fällen, stets unentgeldlich genossenen Aufenthalt und Pflege pro futuro verliehren, das Ihrige also größtentheils, wo nicht ganz verzehren, wenigstens nicht so sicher

wie bishero aufbewahren können, es wäre denn, daß dem Annehmer dieses zugleich mit als Pflicht auferlegt würde. Die Kirchspiele könnten auch, statt daß sie bishero davon verschont geblieben, pro futuro dergleichen Kinder zur Last haben. Ich trete daher den Aeusserungen der Taxatoren bei, indem ich glaube, daß die bisherigen Einrichtungen, die den Theilenden, vorzüglich denen, die abgefunden werden, nützlich und daher ganz angemessen sind, beibehalten werden.

Schleswig den 16. Maj 1797.

Rambusch.

XVI.

Miscellen.

1) Kleine Beiträge zur Landeskunde. 2) Johannes Schultze kurzer Bericht von dem Lande Eiderstedt 3) Nachricht von einigen merkwürdigen Büchern, welche die Geschichte der Herzogthümer betreffen. 4) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig von Kapitain v. Schröder. 5) Lösung des Zweifels, ob die drei, König Christian den 1sten nach Rom begleitenden Doctoren Medici oder Rechtsgelehrte gewesen sind. Von Schmidt d. Ae. in Sonderburg. 6) Verzeichniß der im Jahre 1832 verstorbenen Schlesw. Holsteinischen Schriftsteller von H. Schröder in Itzehoe. 7) Fortsetzung der Schlesw. Holst. Verfassungs-Literatur von demselben. 8) Zusätze zu der Schlesw. Holst. Cholera-Literatur von demselben. 9) Kleine vaterländische Nachrichten von demselben. 10) Aus einem Berichte der Flensburger Armencommission. 11) Notiz, betreffend die Besetzung der Amtmannsstellen in frühern Zeiten. 12) Ueber die Fortschritte der Wasserstraße zwischen dem Gudunaae und dem Liimfiord. 13) Nachträgliche Bemerkungen zu frühern Aufsätzen.

1) Kleine Beiträge zur Landeskunde.

Die folgenden Bemerkungen, und ähnliche, die sich in der Folge darbieten möchten, stelle ich in der Absicht zusammen, um dadurch denjenigen Abschnitt im ersten Theile meines Handbuchs, welcher der statistischen Uebersicht unserer Herzogthümer gewidmet ist, zu berichtigen und zu vervollständigen.

Die Naturbeschreibung des Landes, obgleich reich an Interesse und der Aufmerksamkeit in hohem Grade würdig, hat in den letzten Jahren wenige Bereicherungen erhalten. In dieser Beziehung kann blos an einige wenige kleine Aufsätze erinnert werden. Von der Bildung des Landes überhaupt und der Westküste insbesondere ist gehandelt in Salchow Aufsatz über die Dünen (Staatsb. Mag. VIII. Bd. S. 376.) und in der Abhandlung von Forchhammer über die Entstehung und Veränderung der Marschen (N. Stb. Mag. I. Bd. S. 440.) Die Provinzialberichte von 1827 lieferten S. 708 einen kurzen Artikel über die Entstehung der bei Fröslev (in der Nähe Flensburgs) befindlichen merkwürdigen Hügelkette. An einige

merkwürdige Erscheinungen bei dem Wechsel der Pflanzendecke wurde erinnert im Staatsb Mag. 9. Band S. 224 und S. 836. Von einigen in den Herzogthümern gefundenen Ueberresten urweltlicher Thiere gab das Correspondenzblatt für 1832 Num. 80 und Num. 82 Nachricht. Bei der Aufmerksamkeit, welche das Moor-Eisen oder Wiesenerz in neuern Zeiten auf sich gezogen hat, möge daran erinnert werden, daß (nach einer Notiz im Staatsb. Mag. 10. Bd. S. 562) schon im Jahr 1286 das Kloster Reinfeld auf der Feldmark der Stadt Segeberg eine Eisengrube besaß.

Die Aufgabe einer statistischen Darstellung des Landes wird hauptsächlich seyn müssen, das staatsrechtliche Verhältniß der einzelnen Districte nachzuweisen. Dieses ist aber nur dadurch möglich, daß die geschichtliche Bildung der gegenwärtigen Landeseintheilung so vollständig wie möglich erforscht werde. Zu dem Ende wird es rathsam seyn, eine Uebersicht derjenigen Districte die früher da waren, späterhin aber aufgelöst worden sind und ihre einzelnen Bestandtheile an andre Districte abgegeben haben, voranzuschicken. Die Staatsbeschreibung von Hansen enthält, so viel das Herzogthum Schleswig betrifft, über diese Districte eine im Ganzen genügende Auskunft. Nur in Betreff der Domcapitelsdistricte und des Domkirchendistricts sind die Nachrichten bei Hansen unbefriedigend. Ohne die Benutzung archivalischer Acten wird man schwerlich über die rechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung dieser Districte ganz aufs Reine kommen.

Ueber einige Districte des Herzogthums Schleswig ist der Herausgeber theils durch die Benutzung von Handschriften, theils durch briefliche Mittheilungen von Freunden in den Stand gesetzt, vollständigere Nachrichten zu geben, als im Handbuche geschehen ist, und als die dort nachgewiesenen Hülfsmittel gewähren.

1) Der Gotteskoog. Ein Theil des Gottesklooges ist unter dem Namen des Interessentenkooges im Handbuche als ein octroirter Koog aufgeführt. Dasselbe ist der Fall in Hansen Staatsbeschreibung S. 389 und S. 541 und in Pontoppidan dänischem Atlas VII. Bd. S. 357. Dies ist jedoch ein Irrthum, wie sich aus Folgendem ergeben wird.

Bis zur Eindeichung des Gotteskooges in den Jahren 1562 bis 1566 war die Wiedingharde eine Insel. Der König Erich Menved hatte zwar schon befohlen, daß die Wiedingharde durch Dämme mit der Tonderschen Geest verbunden werden sollte. *) Entwe-

*) Staatsb. Mag. 8. Bd. S. 536 und 9. Bd. S. 254.

der aber sind diese Dämme gar nicht zu Stande gekommen, oder auch nachher weggeschwemmt worden. Bis zum Jahr 1562 ging ein Meeresarm zwischen Wiedingharde und den östlich und südöstlich davon belegenen Ländern hindurch. An beiden Seiten dieses Gewässers lag indeß ein nicht unbedeutendes Vorland, und muß schon von Alters her ausserhalb den Deichen der Wiedingharde wie der Böckingharde existirt haben. Denn alte Ortschaften, wie Neukirchen, Segelsbüll in der Wiedingharde, Langsumtofft und selbst ein Theil von Niebüll liegen ausserhalb der alten Deiche. Sie liegen jetzt im Gotteskoog, obgleich sie seit Jahrhunderten da gewesen sind, ehe an den Gotteskoog gedacht wurde. Der Gotteskoog wurde in den Jahren von 1562 bis 1566 von den drei angrenzenden Harden, der Wiedingharde, Karrharde und der Böckingharde eingedeicht und enthielt nach den übereinstimmenden Angaben von Dankwerth und Heimreich *) 16,950 Demath, darunter 1100 Demath Schlick und Wasser. Wie es scheint, erhielt jeder der drei Köge den dritten Theil des eingedeichten Landes. Obgleich die angeführten Schriftsteller gar nicht davon reden, daß der Gotteskoog durch Deichbrüche und Ueberschwemmungen gelitten habe, muß es doch geschehen und wenigstens ein Theil des Kooges überschwemmt gewesen seyn. Herzog Friedrich der III. ertheilte den Deichgrafen Claus Jansen Rollwagen **) und Jacob de Moll nebst einigen andern die Erlaubniß, die vom Wasser überschwemmten und von den alten Interessenten losgeschlagenen circa 5600 Demath betragenden Ländereien, auf eigene Kosten trocken zu legen; gegen die Verpflichtung, die Hälfte der gewonnenen Ländereien der Landesherrschaft zu überlassen, und von der andern Hälfte ein Landgeld von 4 ßl. à Demath an das Tondersche Amtsregister zu erlegen. Diese Interessentschaft unternahm es nun, etwa 4500 Demath einzudeichen und errichtete für sich 1622 eine Beliebung, die von dem Herzog bestätigt wurde. Der den drei Harden gehörige Theil des Gotteskoogs erhielt nun den Namen des alten Gotteskoogs und der von den Interessenten eingedeichte oder trocken gelegte Theil wurde der neue Gotteskoog oder In-

*) Dankwerths Landesbeschreibung S. 87 und 88. Heimreichs nordfriesische Chronik I. Bd. S. 384.

**) Diesen Rollwagen finde ich bei Heimreich nicht erwähnt. Er nennt dagegen an mehreren Stellen einen Johann Clausen Rollwagen (II. Bd. S. 95 und S. 161), der ein Holländer, und herzoglich gottorpischer Deichmeister war, vielleicht der Vater des obengenannten gewesen ist. Von dem ältern Rollwagen wird berichtet, daß er in hiesigen Landen den Gebrauch der Schiebkarren bei dem Deichbau zuerst eingeführt hat.

teressenten-Gotteskoog genannt. Siehe das Reglement vom 1sten May 1703 C. Stat. Slesv. I. Bd. S. 410. Die Landesherrschaft erhielt ihre Hälfte des neugewonnenen Landes, 2250 Demath, welche jährlich verhäuert wurde. Das Land war niedrig und stand zum großen Theil unter Wasser. Um den Koog trocken zu legen, ließ die gottorpische Regierung in den Jahren 1705 und 1706 drei Wassermühlen im Kooge erbauen. *) Bald darauf überließ der Herzog alle herrschaftliche Ländereien im Gotteskoog mittelst Octroi vom 1. Mai 1709 einer neuen Interessentschaft, welche durch Anlegung von Kanälen und mehrerer neuen Wassermühlen den Koog trocken zu legen versuchte. Das Unternehmen gelang aber nicht, und die der Interessentschaft überlassenen Ländereien gingen im Jahr 1723 wiederum an die Regierung zurück, wodurch die Octroi vom 1. Mai 1709, von selbst erlosch.

Die zu den drei Harden gehörigen Ländereien im Gotteskoog sind von jeher als Theile der Harden betrachtet worden und stehen unter der Gerichtsbarkeit der beikommenden Hardesbehörde. Die der Landesherrschaft zuständigen Ländereien, zu welchen nicht blos die bei der Eindeichung gewonnenen, sondern auch 250 Demath sogenannter Fockebüller Ländereien, Pertinenzien des ehemaligen Domanialguts Fockebüll, gehören, stehen als ein Theil des Kammerguts unter obergerichtlichem foro. Was die benachbarten adlichen Güter im Gotteskoog besitzen, hat, insofern es einen Theil des Gutes bildet, natürlich mit dem Gute selbst dasselbe Gericht. Für den sogenannten neuen Gotteskoog ist durch die Concession vom 13. Jan. 1755 ein eignes Gericht in causis realibus eingeführt worden. Obgleich weder der gesammte Gotteskoog, noch der den Interessenten 1622 überlassene Theil desselben eine eigentliche Octroi erhalten hatte, und demnach wohl im Allgemeinen angenommen werden müßte, daß die Jurisdiction eines Untergerichts begründet seyn müßte, so ist doch in der Concession von 1755 ausdrücklich enthalten, daß die neuen Gotteskoogsländereien unter keiner Hardesgerichtsbarkeit stehen. Es wird freilich keinen Zweifel leiden, daß, da die Ländereien zum Amte Tondern gehören, sie auch der Cognition des Amthauses unterworfen seyn müssen. Nach dem in der Concession von 1755 angenommenen Grundsatze muß die Jurisdiction in allen Sachen, welche nicht causae reales sind und im ordentlichen Proceß behandelt werden müssen, dem schleswigschen Obergericht zuständig seyn.

*) Heimreichs Chronik II. Bd. S. 210.

2) Die Vogtei Sundewitt-Nübel. *) Das Amt Schwabstedt machte ehemals das Bisthum Schleswig aus, und faßte die Harde Schwabstedt und die 7 Vogteien Borlum, Füsing, Kolstrup, Rödemis, Stavensbüll, Sundewitt auch Düppel genannt, und Treya in sich.

Nach dem am 1. Octbr. 1586 erfolgten Tode des Herzogs Adolph erhielt König Friedrich II. das Bisthum Schleswig, und gab demselben seine größtentheils verlornen Vorrechte wieder zurück. **) Er setzte, obzwar unter Widerspruch des Herzoglich Gottorfschen Hauses, einen Amtmann zu Schwabstedt, und ließ die Vogteien und Güter des Bisthums verwalten. Diese getroffene Einrichtung befolgte auch sein Nachfolger, der König Christian IV. Als aber 1624 der letzte Schleswigsche Bischof Herzog Ulrich, zweiter Sohn des Königs Friedrich II. starb, übernahm König Christian IV. das Bisthum und besaß es unter dem Namen des Amtes Schwabstedt, bis an's Ende seines Lebens 1648, obgleich Herzog Friedrich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf ihm solches streitig machte.

Der Nachfolger in der Regierung, König Friedrich III. verkaufte 1651 von dem Amte Schwabstedt die Vogtei Stavensbüll auf der Insel Alsen von 19 Pflügen an den Herzog Ernst Günther, und überließ später den übrigen großen Theil des Amts und des Domcapitels zu Schleswig dem Herzog Friedrich zu Gottorf und seinen männlichen Erben laut eines zu Kopenhagen d. d. 12. Mai 1658 geschlossenen Vergleichs ***) 1702 trennte die Fürstlich Gottorfsche Vormundschaft, welche während der Minderjährigkeit des Herzogs Carl Friedrich eingesetzt war, dieses Amt, und vereinigte die Vogteien, die im Herzogthume zerstreut waren, mit andern fürstlichen Aemtern, denen sie am nächsten lagen.

Auf die Weise wurde die Schwabstedt-Harde und die Vogtei Rödemis zu dem Amte Husum, die Vogtei Borlum zum Amte Tondern; die Vogtei und jetzige Treya- und Fühsing-Harde zum Amte Gottorf; so wie die Vogteien Kolstrup und Sundewitt- (Düppel) zum Amte Apenrade gelegt. König Friedrich IV., dem dies ganze ehemalige Amt mit dem übrigen Gottorfschen Antheil des Herzogthums 1713 zufiel, erkannte diese gemachte Trennung an, und ließ solche auf die Weise fortbestehen.

Die Vogtei Sundewitt-Nübel wurde, wie schon bemerkt ist, in den ältesten Zeiten Düppel genannt, und liegt

*) Mitgetheilt von Herrn Schmidt d. A. in Sonderburg.
**) Lackmann Einleit. z. Schl. H. Historie. Th. 1 S. 693.
***) Hansens Staatsbeschr. Thl. III. S. 675.

zerstreut in den Kirchspielen Nübel und Satrup. Diesen Namen hat solche aber schon längst verloren, und ist derselbe nur dem in der Grafschaft Reventlow-Sandberg gelegenen Dorfe Düppel geblieben. Die Vogtei wurde zur Rieß-Harde, Amts Apenrade gelegt, und würde sicher ihrer Belegenheit nach, gleich zum Amte Sonderburg gekommen seyn, wenn solches damals zum Königlichen Antheil gehört hätte. Ungeachtet nun diese Vereinigung früher, nachdem dem Könige das Herzogthum Glücksburg zugefallen war, hätte geschehen können: so stand dieses doch bis 1804 hin, da dann unterm 16. Novbr. nach einer Königlichen Resolution bestimmt wurde, daß die Vogtei Sundewitt der Nübel-Harde, Amts Sonderburg incorporirt werden sollte, welche Königl. Bestimmung aber erst den 1. Juli 1813 zur Ausführung gebracht wurde.

Die gesammte Pflugzahl beträgt $10\frac{1}{8}$ Pflüge, die über $4\frac{1}{2}$ Hufen oder Bohlen und 3 Kathen in dem Dorfe Nübel, 4 Bohlen in Stendrup Kirchspiel Nübel, und über 2 halbe Bohlen und 2 Kathen in Satrup, im Kirchspiel Satrup vertheilt sind. Die Pflugzahl ist früher zum Amte Apenrade nach Reichsthalersatz, zu $355\frac{1}{2}$ Rthlr. als verhältnißmäßige Concurrenz zur Gesammtpflugzahl des Amts angesetzt. Die Steuertonnenzahl beträgt im Ganzen 439 Steuertonnen, zur Landsteuer taxirt zu 47200 Rbthlr. Die Eingesessenen der Vogtei concurriren zu den Königl. Amtsfuhren gleich den übrigen Nübel-Harder Untergehörigen. Die Eingesessenen der Vogtei Nübel überhaupt sind allen öffentlichen Lasten und Abgaben unterworfen, die in den übrigen Schleswigschen Aemtern und Districten, die seit 1713 unterm Königlichen stehen, eingeführt sind, namentlich liefern sie jährlich Magazinkorn und Fourage, und bezahlen die Kopfsteuer, von welchen beiden die übrigen Eingesessenen der Nübel-Harde, die früher zu Glücksburg gehörten, frei sind. Das Schuld- und Pfandprotocoll der Vogtei wird von der Hardesvogtei in Broacker geführt, während das Schuld- und Pfandprotocoll für die übrige Nübel-Harde von dem Amtsverwalter in Sonderburg geführt wird. Aus der Wies-Harde Amts Flensburg wurden der Nübel-Harde auch noch, laut Königl. Resolution vom 30. Januar 1818, wohl aus gleichem Beweggrunde wie die Vogtei Sundewitt, zwei in dieser Harde liegende Landstellen, nemlich eine halbe Bohle in Schnabeck Kirchsp. Satrup, und eine ganze Bohle und eine Kathenstelle in Ulderup, Kirchsp. Ulderup, zugelegt. Zur Landsteuer sind sie mit 62 Steuertonnen für den Steuerwehrt von 5420 Rbthlr. taxirt, und das Schuld- und Pfandprotocoll über diese Stellen führt gleichfalls der Königl. Hebungsbeamte in Broacker.

3) Der sogenannte Büngerkoog. Dieses zum Amte Gottorf gehörigen an der Treene und an der Stapelholmer Grenze belegenen Districts gedenkt Bolten, indem er anführt, daß da wo die Stapelholmer Wiesen im Norden aufhören, die Moorgegend bei Bünge beginne, welche damals (1777) noch so niedrig sey, daß der da durchgehende Bünger Damm annoch zur Winterszeit an beiden Seiten Wasser zu haben pflege, ja selbst manchmal vom Wasser weggespült werde. *) Nach einem auf der Kieler Universitätsbibliothek in Abschrift befindlichen Bericht, von Rohde, Hardesvogt in der Ahrenshardedarde, d. d. den 18. April 1743 gehörte der Koog zu keiner Harde, und soll früherhin ganz frei von Abgaben gewesen seyn, seit den letzten Jahren der fürstlichen Regierung aber eine jährliche Recognition von 100 Rthlr. bezahlt haben. Die Inspection über den Koog und die Hebung war gewöhnlich dem Hardesvogt der Kropharde, bisweilen auch dem der Ahrensharde übertragen. Die Hebung ward auch wohl unmittelbar von der Gottorfer Amtstube besorgt. In spätern Zeiten scheint die Verwaltung immer bei der Kropperharde geblieben und der Koog fast als ein Theil der Harde angesehen zu seyn. Die Hebung der Abgaben und die Aufsicht über die Deiche und Wasserläufe wird indeß jetzt von einem Koogsvollmacht besorgt, den die Interessenten erwählen. Den Koogsinteressenten ist die Jagd und Fischerei im Kooge, wie auch die Mitjagd und Mitfischerei in der Treene zuständig.

Der Koog gehört zu keinem Deichbande, ist aber in Gemäßheit des Patents vom 29. Jan. 1800, in welchem derselbe unter dem Ausdrucke „Marschländereien des Amtes Gottorf", mit befaßt wird, der Aufsicht eines Deichinspectors untergeordnet und muß ebenfalls zu der allgemeinen Deichcasse einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten. Nach Erlassung des angeführten Patents haben die Interessenten des Bünger Kooges mehrmals darum nachgesucht, von der Aufsicht des Deichinspectors und der Erlegung eines Beitrags zu der allgemeinen Deichcasse befreit zu werden, wurden aber unterm 19. Aug. 1801 und im November 1804 von der Rentekammer abschläglich beschieden.

Der Büngerkoog ist ungefähr 600 Demath groß, aber unbewohnt. Die Bedeichung des Districts hat blos die Abhaltung des Sommerwassers zum Zweck. In dem Winter steht gewöhnlich der

---

*) Bolten Beschreibung von Stapelholm S. 6. Kuß Naturbeschreibung der Herzogthümer S. 56.

größte Theil des Kooges unter Wasser. Das Land wird fast ausschließlich zur Heuwindung, weniger zum Gräsen und nur ausnahmsweise zum Hafer- und Gerstenbau benutzt. Die Ländereien sind von verschiedenem Werthe, je näher der Treene, desto besser. Da die Dörfer Groß- und Klein-Rheide, Jagel, Kropp u. s. w. großen Mangel an Wiesenland haben, so stehen die bessern Ländereien des Bünger Koogs in ausserordentlich hohen Preisen.

4) Die Vogtei Bollingstedt im Amte Gottorf war vordem ein adliches Gut und gehörte 1562 dem Probsten zu Preetz, Breide Ranzau. *) Wann das Gut in den Besitz der Herzöge von Holstein-Gottorf gekommen ist, erhellet nicht. In einem zu Anfang des Jahres 1626 über Roßdienst und Heerfolge in den Herzogthümern verfaßten Anschlage **) steht Bollingstedt als ein Theil der Gottorpischen Besitzungen aufgeführt und zwar mit dem Zusatze, daß es zum Amte Gottorf gerechnet werde. Dagegen ist Bollingstedt in einem Verzeichnisse der herzoglichen Einkünfte von 1641 ausser aller Verbindung mit Gottorf genannt. Es war damals für 1000 Rthlr. jährlich verpachtet. ***) Weil das Haus Bollingstedt im Kriege fast gänzlich ruinirt und darauf vom Winde zu Grunde gerichtet war, aller Mobilien und fahrenden Habe an Pferden, Kühen und Schaafen und dergleichen gänzlich beraubt, dergestalt, daß auch nicht das Geringste übrig geblieben war, verpachtete der Herzog Christian Albrecht das Hoffeld im Jahr 1661 an die Untergehörigen des Guts für eine jährliche Summe von 800 Rthlr. Für diese Pachtsumme sollten die Untergehörigen zugleich von allen ordentlichen Abgaben, Diensten, Pflichten und Fuhren frei seyn. Das Festegeld von den Festehufen (12 Rthlr.) ward jedoch vorbehalten. Der Contract, auf dessen Eingang die angeführten Motive zur Verpachtung entlehnt sind, ward indeß erst unterm 23. Juni 1664 förmlich ausgefertigt. In diesem Contracte wird den Eingesessenen des Gutes Bollingstedt

---

*) Seine Gemahlin war eine Heest. Moller Nachricht von der Familie Heest S. 10 meldet, daß die Gemahlin des Probsten Breide Ranzau 1562 in Bollingstedt gestorben und in Eggebeck begraben sey.

**) Pauly Beiträge II. Bd. S. 67 und S. 99.

***) Meine Sammlungen II. Band S. 358. Unmittelbar vorher werden Mohrkirchen, Satrupholm, Dolrott, und Langstedt als unter Einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehend aufgeführt. Dies ist eine kleine Ergänzung zu den im vorigen Bande S. 902 gegebenen Nachrichten. Das Amt Mohrkirchen mit seiner Pertinenzien trug damals 6735 Rthlr. Pacht ein.

zugesagt, daß, so wie sie früher zu einer andern Harde niemals dingpflichtig gewesen waren, sie es auch hinkünftig nicht seyn, sondern ein eigenes Gericht haben sollten, welches ihnen der Herzog bestellen werde. Späterhin muß jedoch das Amthaus in Flensburg die Behauptung aufgestellt haben, daß wenigstens einige Bollingstedter Untergehörige zur Uggelharde dingpflichtig seyen. Unterm 21. Jan. 1732 erfolgte aber eine Königliche Resolution, daß die in der Uggelharde, Amts Flensburg meliirten zur Vogtei Bollingstedt gehörigen Eingesessenen nicht dingpflichtig zu dieser Harde, wohl aber zu den Reparationskosten der Wege, Stege und Brücken beitragspflichtig seyn sollten. Die Entscheidung in Betreff der Dingpflichtigkeit ward durch Berufung auf den Contract von 1664 motivirt. Aus einem Berichte des schon genannten Hardesvogts Rohde vom 5. Febr. 1748 geht hervor, daß die Vogtei Bollingstedt bis zum Jahr 1713 einen eignen Inspector gehabt hat, welcher zugleich die Justiz verwaltete. Seit 1713 sey die Vogtei Bollingstedt zur Ahrensharde gelegt und von dem Hardesvogt wären auch die Abgaben erhoben worden. Die Vogtei habe in vorkommenden ordentlichen Rechtssachen ihr eignes Gericht gehabt, welches jedesmal durch den Hardesvogt und einige Gerichtsbonden der Ahrensharde wäre gebildet worden.

---

2) Johannes Schultze kurzer Bericht von dem Lande Eiderstedt, Everschop und Uthholm und woher es seinen Namen. Abgefaßt im Jahre 1613.

Vorwort.

In der Handschrift, woraus wir die folgende kleine Schrift entnehmen, wird zwar der Verfasser nicht genannt. Es kann indeß keinen Zweifel leiden, daß es dieselbe Schrift ist, welche mit Nennung des Johannes Schultze als Verfasser, von Heimreich in seiner nordfriesischen Chronik, von Peter Sax in seiner handschriftlichen Beschreibung von Eiderstedt, unter demselben Titel angeführt wird, welchen die Schrift in dem von uns gebrauchten Exemplare führt. Genannt wird die Schrift, jedoch unter einem etwas andern Titel, aber demselben Verfasser beigelegt in Molleri Cimbria litt. I. p. 610. Nach der Angabe in Saxes Beschreibung von Eiderstedt ist dieser Bericht an einen gewissen Hieronymus Müller übergeben, der als ein damals wohlbekannter Mann nicht näher bezeichnet wird. Hieronymus Müller war der Kammersecretair des Herzogs Johann Adolph und ward späterhin fürstlicher Rath. Im Jahr 1611 war er mit dem Kanzler Nicolaus Junge von dem Herzog auf den Kieler Landtag abgesandt, um mit den Ständen zu unterhandeln *). An einer andern Stelle spricht Peter Sax von ei-

*) Lackmann Schlesw. Holst. Historie, II. Bd. S. 288. Als fürstlichen Rath bezeichnet ihn Heimreich nordfriesische Chronik II. Bd. S. 96.

nem Eiderstedtischen Deichrecht, welches Johannes Schultze im Jahr 1612 (soll wohl 1613 seyn) an Hieronymus Müller übergeben habe. Mit diesem Deichrecht wird dann der Bericht wahrscheinlich im Zusammenhang stehen. Unter Deichrecht ist wohl nicht grade eine neue vollständige Deichordnung zu verstehen, eher blos eine specielle Bestimmung über die Vertheilung der Deichlast. Eine solche, vielleicht grade diejenige, welche Peter Sax gemeint hat, muß etwa 1614 ergangen seyn, wie sich aus dem Deichvertheilungsreceß von 1617 (c. St. Slev I Bd. S. 243) ergiebt.

Da diese Schrift des Johannes Schultze von Heimreich und Sax vielfältig benutzt ist, so verdient sie unstreitig durch den Druck zur allgemeinen Kunde zu kommen.

Nach Sax ist die Schrift im Jahre 1612 abgefaßt worden. Dies wird jedoch ein kleiner Irrthum seyn. Denn da in der Schrift selbst nicht blos des abgewichenen Jahres 1612 Erwähnung geschieht, sondern auch des nachfolgenden Winters, so kann die Schrift erst im Frühjahr 1613 abgefaßt seyn.

Eiderstedt hat daher seinen Namen, daß es am Fluß Eider belegen, und gehören dazu die Kirchspiele Coldenbüttel, Witzewort, Oldenswort, Tönningen, Cotzenbüll, Catingh, Fulerwigk und Welt.

Ewerschop wird mit seinem rechten Namen genannt, Heverschov, und seyn die Carspeln, Garding, Catrinherde, Poppenbüll, Osterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll, so vor Alters allzusammen, gleich in einem Zirkel an dem Fluß Hever gelegen, wie denn ein solch Wort, alt und gebräuchlich, in gleicher maßen, Schwägerschop, Bröderschop, Freundtschop, Geselschop, also in gemeiner sächsischer Sprache ausgeredet, Heverschop.

Utholm ist eine besondere Insel gewesen, belegen im Fluß Heuer, von Heuerschop nach dem Westen gesondert und geschieden, und hält das Wort Utholm in sich so viel, als so man spreche in niedersächsischer Sprache uth up dem Holm, wie denn Holm ein dänisch Wort und so viel heißt, als eine Insel. Zu diesem Lande gehören die Carspeln, Tating, S. Peter, Orden und Westerheuer.

Aus diesem bescheiniget es sich nun, daß vor Alters und undenklichen Jahren her, das Land Eyderstedt in drei unterschiedene Länder, nach eines jeden Landes absonderlicher Gelegenheit, getheilt gewesen, wie denn auch in Vorzeiten ein jedes Land für sich seinen eigenen Staller und Unterobrigkeit gehabt.

Daß aber diesem gestrax zugegen, Oldensworth, ein eiderstedtisch Carspel, seine Teiche anitzo auch an der Heuer hat, kommt daher, daß die heuerschoppische Carspeln, nach dem Norden durch des Wassers Gewalt abgenommen, wie vor Jahren Ao. 1600, als der erste neue Teich in Siuerdesflet überschlagen,

es die vielen Söde bezeugen, so in der Syl Kule und sonst daselbst, augenscheinlich dicht an einander befunden und es noch in Ulvesbüll an den Aeckern, außerhalb Teichs vor gar kurzen Jahren zu sehen gewest, daß es nämlich ein Tractus der Teiche von Ulvesbüll nach Osterheuer gewesen, woselbst denn an der Heuer, wie gedacht die heuerschopsche Carspeln abgenommen, und daher das eiderstedtsche Carspel Oldenswordt, also in dem Teichband an der Heuer mit begriffen worden.

Und hat nun also das Wasser Heuer seinen Fluß gehabt, zwischen dem Lande Heuerschop und der Insel Utholm. Die Insel Utholm hat ihre Teiche und Dämme, Ost über von sich, bewesten der Heuer, und die heuerschoppischen Carspeln Gardingh, Cathrinherde und Poppenbüll, haben ihre Teiche und Dämme, west über von sich, beosten der Heuer gehabt. Ob es aber ein tiefer Strom gewesen, kann man dieser Zeit nicht wissen. Ist glaublich, daß der Strom daselbst so gar tief nicht gewesen, doch gleichwohl die Hever täglich, da zwischen den beiden Landen in Ebbzeit verlauffen, und sich in Zeit der Fluth allewege hinwieder ergossen, und in Sturm und Ungewittern seyn die Teiche daselbst nicht ohne sondere große Gefahr gestanden, welches bezeugen und Nachweisung davon thun, die vielen Welen, so noch auf heutigen Tag, da zu befinden, nemlich auf der Heuerschoppischen Seite Hans Tias Wele, die Wele bei Levcke Volquartz Hauß, die Wele bei Hans Jacobs Hauß, und die Kirchwele am Sandt Kope, darnach in dem Teichbande auf der Utholmischen Seite, Jacob Peters Wele, die Wele bei Peter Eggens Haus, nunmehr alt und mit Reit zugewachsen, und die beiden alten Welen bei Volquardt Sievers Haus.

Nachdem aber die Hever, zwischen dem Lande und der Insel Utholm, in etwas beginnen zuzuschlikken, ist zu anfangs, wie es die Umstände und die Gelegenheit der Köge geben, von der Heuerschoppischen Seite, der Marn Kog der erste eingeteichet, und nach demselben von der utholmischen Seite, gleich auf den Marn Kog zu, der Tatinger alte Kog, an welchen Tatinger alten Koge an der Süderseite, der Schinckelteich belegen, benorden Jacob Peters Wele, und ist glaublich, daß selbiger Schinckelteich, zuerst hinüber geschlagen, und dadurch die Insel Utholm an Everschop angedemmet, da es denn ferner angeschlicket, und der alte Tatingh Kog darauf eingenommen. Doch sey dem, wie ihm wolle, so ist und bleibt das für sich wahr, daß der Marn Kog an der Euerschoppischen, und der alte Tating Kog an der utholmischen Seite, die ersten Köge gewesen, durch welche die Insel Utholm an das Land Heuerschop landfest gemacht. Also, da man zuvor durch Schiffe und Botfah-

ren zwischen diesen beiden Ländern (als zu erachten) seine Werbung treiben müssen, hat man hernach zu Fuß hinein kommen können, da es denn ferner von Jahren zu Jahren immer zu beiden Seiten zugeschlicket, und der eine Kog nach dem andern eingenommen.

Als nemlich auf der utholmischen Seite, nach dem Südenwerts ist dem Tatinger alten Koge angeteichet der andere Kog wird geheißen der mittelste Kog, darin Jacob Peters Wele belegen, darnach fortan ein Kog, Jabben Kog der Dritte, nicht größer als ungefähr 16 Demath, ist eingenommen von einem Manne Siverts Jacob, dem folget in der Ordnung der vierte Kog, Tatinger Buhr Kog genannt, besüden Peter Knutz Haus ist auch ein kleiner Kog von ungefähr 40 Demath.

Nach eingeteichten diesen vier Kögen, an der utholmischen Seite, ist darnach mit gesamter Arbeit der beiden Länder Heverschop und Utholm eingenommen, der sechste Kog geheißen der Ward Kog, zwischen Euerschop und Utholm, welcher daher seinen Namen hat, daß man den Ort daselbst, da er ausserhalb Teichs gelegen, Fisch-Warder genannt, also den zerbrochenen Namen Ward von Warder behalten. Durch diesen Ward Kog nun ist die Insel und das Land Utholm fortan also landfest geworden, daß es von der Zeit an, sich auf die Nachkommen nicht anders ansehen lassen und noch nicht ansehen läßt, als wenn es ein Land gewesen, da es doch aus dem Fluß Hever, durch gemelte Köge also an einander gebracht. Der Süderteich an diesem Ward Koge, von Tamme Peters Haus, bis an Ove Hans Haus wird auch der Schinckelteich geheißen, und da besüden liegt der Gardinger neue Kog, welcher sich erstreckt bis unter Welt und Vullerwik, und ist der siebente und letzte Kog gewesen, so auf der Süderseite des alten Tatinger und Marn Koges, aus dem Fluß Hever gewonnen worden, da denn bewesten der an itzo all der neuen Gardinger Kog im abgewichenen 1612 Jahre zu beteichen angefangen und vollends verfertigt, welcher diesen Winter hinwieder eingebrochen, wollte der achte Kog seyn, so er mit des lieben Gottes Gnade hinwieder gewonnen und zu verhoffendem Bestande gebracht wird.

Auf der Norderseite aber des alten Tatinger und Marn Koges, welche beide wie gemelt, die ersten gewesen, so daselbst aus dem Fluß Hever eingenommen, und dadurch die Insel Utholm anfanglich landfest geworden, sind nach endlicher jährlichen Zuwerfung aus der Hever eingeteichet erstlich der Garding Kog, darnach der Medehoren Kog, und endlich der Norder Kog, alle drei große Köge, und ein ausbündiges schönes Land, welches an Güte die Süder Köge weit übertrifft.

Ist also der Hever Fluß zwischen dem Lande Euerschop und Utholm, mit neun unterschiedlichen absonderlichen Kögen (denen der zehnte Gardinger neuer Kog zur Seite abgelegen) beteicht und eingenommen, und also nach dem Ansehen, gleich Ein Land daraus gemacht.

Alhie erachte ich nothwendig anzuziehen und zu vermelden wie es seyn könne, daß Westerhever mit zu der Insel Utholm von Alters habe gehört, dieweil es sich ansehen läßt, als wenn es von Tating durch das salze Wasser gleich geschieden und gesondert. Darauf berichten alte Leute, daß vor Jahren Tating und Westerhever an einander eine Coherentz gehabt und Hallige gewesen, mit dem Fluß Hever umgeben und den Eingesessenen in Westerhever ist die Kirche in Tatingh vor Alters mit gehörig, und bescheinigen sie es damit, daß, nachdem die Kirche zu Tatingh, wegen Zunehmung und Vermehrung der Leute erweitert und nach dem Westen ausgesetzt und größer gebaut werden müssen, die Eingesessenen in Westerheuer einen Theil an solchem Gebäu haben fertigen helfen, und sie demnach also, zu der Tatinger Kirche, von Anfang unzweifelhaft mit gehören müssen.

So nun dem also, ist es die unfehlbare Vermuthung, daß nachdem der Heverfluß, zwischen Tating und Garding durch Einnehmung der sieben angezogenen Köge beteicht, und er nunmehr seinen alten Weg nicht kommen können, daß er da seinen Riß zwischen Tating und Westerhever über die Hallige hindurch genommen, bis endlich hernach der Medehopen Kog eingeteichet, und der Falsteich über diesen Strom, von Tatingh nach Westerheuer hinüber geschlagen, und dem neu eingerissenen Strome daselbst gewehret worden, welches denn mit großer Mühe und Arbeit geschehen, dieweil ganze sieben Jahre daran geteichet, und ist solches geschehen nach Christi Geburt ungefähr um das Jahr 1450 da Jon Jonsen (der auf öffentlicher Straße unvermuthlich zu Gardingen, von Papen Schwein und seinen Mitgehülfen jämmerlich zu Tode geschlagen) Staller gewesen, welcher seinen Sitz und Wohnung gehabt zu Oldensworth in der langen Hem, und ist dieser Jon der erste Staller gewesen, welcher über alle drei Lande zu gebieten gehabt, vor der Zeit allewege ein jedes Land, wie gedacht, seinen eignen Staller gehabt hat.

Wie nun der neue Strom (über die Hallige zwischen Tating und Westerhever eingerissen) durch den Falsteich und siebenjähriges Einteichen des Medehopen Koges hinwieder, wie gedacht, gehemmt und geschlossen, hat hernach das Ufer und der Schlick zwischen Tating und Westerhever sich hinwieder ge-

setzt, und also augenscheinlich zugewachsen, daß bey meinem Gedenken vor wenigen Jahren Herzog Adolph hochseliger Gedächtniß, unter dem Buerlage Todendorff, das Tieff daselbst hat durch Leute lassen bewaden, in Gemüth und Meinung sothanes Ufer, in den Teichband mitzunehmen, welches Ihro F. G. damals wiederrathen, von wegen befundenen vielen Sandes in der Mitte des Tiefs. So es künftiger Jahre durch Gottes Gnade mit mehrem Verschlicken sich werde bezeigen, und das Ufer so hoch wachsen, daß zwischen Westerhever und den andern Utholmischen Carspeln ein beständiger dauriger Teich hinüber geschlagen werden konnte, dazu der liebe Gott seinen gnädigen, gedeilichen Segen wolle geben, konnte daselbst zwar, nicht alleine ein groß Land eingenommen, und das Land Utholm auf ein großes erweitert werden, sondern es würde auch solche Eintreichung eine merkliche Teichkürtzung geben, wie es der Augenschein giebt.

Daß nun diesem allen also, daß nemlich Utholm zu Anfangs und vor Alters eine beflossene Insel gewesen und in der Hever belegen, bezeuget nicht allein der Name Utholm, und die Namen der Carspell Westerhever (welches west der Hever) Osterhever (welches ost der Hever) belegen, sondern es bezeugen es auch folglich die vielen Köge, so aus dem Wasser der Hever zu Mitte zwischen dem Lande Heverschop und der Insel Utholm beteichet und eingenommen. Es bezeugen es die Namen der Schinckelteiche, weil Schinckel ein altfriesisch Wort und so viel heißt als eine Befestigung, durch die Schinckelteiche, die Insel Utholm an das Land gleichsam hinan befestigt. Die Vestigia der alten Teiche zu beiden Seiten an Heverschop und an Utholm, so auch die unterschiedlichen Weelen daselbst, thun sonst auch unfehlbare glaubwürdige Nachrichtung davon. Und hat in den Zeiten die Grode, so weit hinaus auf jenseits des jetzigen Eiderstrandes nach dem Südwesten gelegen (woselbst die Boyen Grodemans gewonet, die den Pastoren in Gardinger Kirche, da sie noch auf dem Kleve gestanden, vor dem Altar todt geschlagen) die Scheidung zwischen der Eider und Hever gemacht, die Eider ist besüdosten der Grode, und die Hever besüdwesten der Grode hingeflossen.

Aus diesem Berichte hat man nun handgreiflich zu vernehmen, woher es kommt, daß die Carspeln Garding und Cathrinherde, so auch etwas und zum Theil das Carspel Poppenbüll so kurze Teiche haben.

Denn von den Oster-Eiderstedtischen Carspeln an, und das so rings um die Carspeln Tönning, Cotzenbüll, Tatíng, Welt, Vullerwik, Garding, Cathrinenherd, Poppenbüll, Osterhever, und bis an Tetenbüll hin an, ist es ein Tractus der Teiche und gleich ein einiger Kog gewesen, welcher nur einwendig al-

eine durch Seitwendung geschieden, in welchem Teichbande der Gardinger und Cathrinherder Teich gewesen, von der Wetterscheidung ab, bei Ade Nickels Haus an und das so ganz hin bis an Poppenbüll beweſten der Marne eine ziemlich lange Zeit.

Gleich wie nun das Eiderſtedtiſche Carſpel Coldenbüttel durch Einnehmung neuer Köge, und Beteichung der Treenet Aue, ein merkliche Teich-Kürtzung bekommen, alſo ſeyn auch der Gardinger Cathrinherder Teiche kurtz geworden, dahero, daß ſie mit großer Beſchwer, den Heverfluß, zwiſchen Heverſchop und Utholm beteichet und eingenommen, und ihre lange gefährliche Teiche, faſt gar beteichet und innerhalb Landes gebracht; welches möglich denn vor etliche 5 oder 600 Jahren geſchehen; dieweil beide der Marn und Ward Kog, alte Köge, welche den vorigen alten Gardinger und Catrinherder Teich mehrentheils beſchließen, immaßen es augenſcheinlich zu vernehmen.

Alſo aber alle dieſe Köge eingenommen, die Inſel Utholm vor langen Jahren an Everſchop albereits landfeſt geweſen, und das Utholmiſche Carſpel Weſterhever neulich auch herzugebracht, und wieder landfeſt gemacht, welches, wie gedacht, geſchehen um das Jahr 1460 ungefähr, dieweil ſieben Jahr über dieſem Werke geteichet, die Carſpeln Garding und Cathrinherde, die kurtzen Teiche vor viel hundert Jahren al gehabt, die ſie ſich durch ſchwere Arbeit und große unmäßige Unkoſten, mit Einteichung des Hever-Stromes erworben, und nun die allgemeinen drei Lande Eiderſtedt, Everſchopp, und Utholm geſehen, daß eine ſo große Veränderung ins Künftige etwas bringen werde, haben ſie darauf unter Chriestierni Primi Regierung, als der Fedderkens geſeßen auf dem Garden, Staller über die drei Lande geweſen, Anno 1466 für ein ewigwährendes beſtändiges Teichrecht angenommen, daß ein Jeder das ſalze Waſſer für ſeinen eigenen Carſpel und Lande abwehren, ein iedes Land bei ſeinen eigenen Teichen bleiben, und kein Land auf das ander teichen ſollte. *)

Welche Teichverordnung unſere lieben alten Vorfahren, reiffſinniges Rathes, dahin vernünftiglich wohl erwogen und geſchloßen, dieweil es ſich nimmer fleißiger und beſſer teicht, als an dem Orte, da einer ſein Land liegen hat, und da einem der Einbrüche halber Schaden und Gefahr kann erwachſen. Söllte es dahin gelangen, daß jemand für eines andern Land das Waſſer, Schaden und Gefahr ablehnen helfen ſollte, mit Ver-

*) Der Grundſatz iſt, als Regel für die ordentliche Deichlaſt, ausdrücklich wiederholt in der Eiderſtedter Deichordnung von 1595 §. 14 C. St. Slesw. I. Bd. 219.

druß wider seinen Willen, würde es endlich, ohne Verderb Schaden und Untergang des Landes nicht abgehen.

Welches denn die christliche hohe Obrigkeit recht wohl erwogen, da sie von Alters her dies Teichrecht confirmiret und bestätigt, daß ein jedes Land und Carspel bei seinen eigenen gewöhnlichen Teichen bleiben, und kein Land auf das ander zu teichen gedrungen werden sollte, ein jeder seine Teiche in seiner eigen Feldmarcke sollte halten und machen.

Der liebe fromme Gott, der durch wundergöttliche allmächtige Kraft diese herrlichen Länder an der wilden offenbaren See gegeben, und seinen gnädigen gedeihlichen großen Segen darüber kommen lassen, daß Milch und Honig darinnen fleußt, wolle dessen Einwohner, daranne man sondere alte deutsche Treue erspüret, und die sich je und allewege, aller christlichen Tugend und Ehrbarkeit fleißigen, ihre Obrigkeit treulich meinen, lieben und ehren, für verderbenden bösen Rath und Anschlag bewahren, und bei christlicher friedlicher Einigkeit, so auch Teich und Dämme in ewigen guten Bestand erhalten, zu seines heiligen Namens Lob und Ehre.

---

3) Von einigen merkwürdigen Büchern, welche die Geschichte der Herzogthümer betreffen.

Der ploenische Superintendent Hansen gedenkt am Schlusse der Vorrede zu seinen Nachrichten von den ploenischen Landen, daß der Pastor Scholtz den ersten Grund zu der ploenischen Geschichtskunde gelegt habe. Nach einer Mittheilung des seligen Pastors Dörfer, der eine höchst umfassende und genaue Kenntniß der vaterländischen geschichtlichen Literatur besaß, bestand die Arbeit, welche Hansen als den ersten Grund der ploenischen Geschichte bezeichnet, aus zweien Foliobänden, die Scholtz dem letzten ploenischen Herzoge überlassen habe. Die Aeusserung von Hansen über die Scholtzischen Arbeiten erscheint um so auffallender, wenn man weiß, daß es die Arbeit seines eignen Schwiegersohns war, von welcher Hansen so gar bescheidentlich redete. Sollten nicht von der Sammlung des Pastor Scholtz Abschriften noch vorkommen?

Mit der Geschichte des letzten Herzogs von Rethwisch, welcher katholisch war und 1729 mit Tode abging, *) steht wahrscheinlich in Verbindung folgende Schrift: N. G. S. der von seinen lutherischen Glaubensgenossen wegen eines katholischen Fürsten verfolgt, gedrückte auch Hülf- und Rechtslos ge-

*) Siehe N. Staatsb. Mag. I. Bd. S. 256.

lassene Lutheraner in Ploen, Frankfurth und Leipzig 1727. Die Schrift ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Auch der selige Pastor Dörfer hatte das Buch nie gesehen. Als Verfasser derselben hat er mir aber brieflich einmal genannt Steuernagel, den er als einen alten beissigen Advocaten in Ploen bezeichnete.

Zu den einflußreichsten Männern in der letzten Zeit der großfürstlichen Regierung gehörte insbesondre der Geheimerath und Graf Caspar von Saldern. Genaue Nachrichten von seinem Leben und Wirken müßten großes Interesse gewähren. Sein Einfluß in Petersburg, sein Aufenthalt in Polen als Gesandter von Rußland und seine Mitwirkung in den polnischen Angelegenheiten, würden allgemein anziehende Partien seines Lebens seyn. Für unsre Geschichte kam aber vor allen Dingen seine Theilnahme an den Unterhandlungen mit Dänemark wegen Austausch des Großfürstlichen und an der innern Landesverwaltung in Betracht. Er war wohl derjenige, welcher in die Verwaltung des großfürstlichen Kammer- und Finanzwesens Ordnung hineinbrachte. Wenn es auch wahr wäre, was der Graf Waldemar von Schmettow dem seligen Pastor Dörfer erzählt hatte, daß der zu seiner Zeit bekannte, obwohl nicht zum besten berüchtigte Cranz das Leben des Geheimenraths Saldern habe schreiben wollen, aber durch eine Geldsumme bewogen worden sey, es zu unterlassen, so ist schwerlich an diesem projectirten Werke von Cranz vieles verloren. Geraume Zeit nach Salderns Tod erschien eine Geschichte Peter des Dritten angeblich von Saldern, deutsch Petersburg 1800 und franz. Frankfurt am Main 1802. In der Literatur unserer Landesgeschichte würde allerdings die Schrift zu bemerken seyn. Sie soll eine Apologie des unglücklichen Fürsten seyn, dessen Leben darin beschrieben wird. Ob diese Schrift aber von demjenigen Verfasser wirklich herrühre, dem sie auf dem Titel beigelegt wird, ist eine andre Frage. Meusel bemerkt in seiner europäischen Staatengeschichte S. 589: es werde bezweifelt, ob von Saldern wirklich der Verfasser sey. Diese Zweifel sind unstreitig sehr gegründet. Der ganze Inhalt des Buchs muß es jedem unwahrscheinlich machen, daß es aus v. Salderns Feder komme.

Ein seltnes Buch, aus welchem ich nur gelegentlich einmal in einem dänischen Blatte *) ein Excerpt gefunden habe, ist: Neue Curiositätensammlung, gesammelt und herausgegeben von J. . . Flensburg 1780.

*) Kiøbenhavns Skilderie 1823, S. 1592.

Die Schrift ist nichts weiter als eine Sammlung von allerlei Collectaneen, größtentheils aus gedruckten Büchern. Der Verfasser, wahrscheinlich ein gewisser Johann Jessen, von welchem das dänische Literaturlexicon jedoch mit Uebergehung dieser Schrift handelt, scheint aus Nordfriesland gebürtig zu seyn, und hat über Nordfriesland und über die Nordfriesen einige bemerkenswerthe Nachrichten. Erst neulich habe ich Gelegenheit gefunden, das Buch selbst zu sehen und diejenigen Kleinigkeiten daraus exerpirt, welche Nordfriesland betreffen.

S. 47. Nachricht von dem berufenen sogenannten starken Andreas.

Zu Rodenäs in Wiedingharde starb 1740 ein Mann, Andres Jensen, sonst der starke Andres genannt, welcher an Stärke drei andern Mannspersonen gleich kam. Ihm war es ein Geringes, eine Tonne Husumer Bier auf und nieder von dem Wagen zu bringen; ja er hat drei Tonnen Bier, nämlich unter jedem Arm eine halbe und in jeder Hand eine ganze Tonne, welche letztere er im Spundloch faßte, zu halten und aufzuheben vermogt. Wenn er Pferde aufs Gras brachte, und dieselben nicht alsobald den Graben hinüber wollten; so stellte er sich mit beiden Füßen über den nicht allzubreiten Graben und setzte das Pferd mit den Händen hinüber. Einen Balken von zehn Ellen konnte er über eine viertel Meile allein tragen, wodurch er wohl eher ein Stück Holz, dessen er zum Bau benöthigt war, gewonnen hat. Sein Korn, es mochte bei halben oder ganzen Tonnen seyn, trug er immer selbst zur Mühle: und wenn er in Böckingharde oder auf der Geest kaufte, bediente er sich eben dieses Wagens. Wenn er am Deiche arbeitete, konnte er füglich für zwei bis drei Personen späten; er that es aber nie anders, als wenn es die Noth erforderte. Sonst war er von mittelmäßiger Statur, hatte starke und wohlproportionirte Beine, auch sehr starke und große Hände, und war breit von Schultern und Leibe. Er aß stark: und ob er gleich kein Debaucheur war, konnte er doch täglich wohl 8 bis 10 Kannen Bier leeren. In den Wirthshäusern lebte er gerne friedlich; wenns aber nicht anders seyn konnte, nahm er es mit drei bis vier Personen auf. Einstmal warf er zu Tondern im weissen Schwan drei Officiers, die ihren Spaß mit ihm haben wollten, zum Fenster hinaus. Er hatte eine Schwester, welche ihn noch an Stärke übertraf: er hinterließ aber keine Kinder.

S. 50. Von den vielen Mahlzeiten der Nordfriesen heißt es in dem itinere Risummorensi unter andern possirlich genug:

Situ non poteris septem mahltida vorare
Nec pultem, casei Marie superbus eris
Vardardum, Dardum, Medundren si schluckes et Undrum
Medendrum, Nachtrum, Quelsnachterum bonum

Zur Erläuterung dieser besondern Verse ist zu wissen, daß die Nordfriesischen Arbeitsleute stark zu essen gewohnt sind, und täglich sechs- bis siebenmal ihre Mahlzeiten halten: denn erstlich, wenn sie aufstehen, nehmen sie bei dem Brantwein einen Anbiß: das heißt Vardard, dann genießen sie ihr ordentliches Frühstück, friesisch Dard; gegen 10 Uhr Vormittags essen sie wieder ein gutes Butterbrodt: das ist Medundren; darauf die rechte Mittagsmahlzeit, Undren. Auf den Nachmittag, etwa um 5 Uhr, sehen sie sich wieder nach dem Essen um: dies heißt Medeen. Hierauf folgt die ordentliche Abendmahlzeit, so Nachtert genennet wird; und endlich beim Schlafengehen muß man nothwendig noch einmal essen: das heißt Quelsnachtern.

S. 57. **Decilii artige Derivation des Namens der Stadt Tondern von den Wörtern tondere und tundere, daß man es beides mit einem o und u schreiben kann.**

Sive à tondendo, Tondera tonsa manet
Sive à Tundendo, Tundera tusa manet.

S. 57. **Andere komische Verse von der Stadt Tondern, welche ein gewisser Prediger auf Dagebüll in demselben Amte (Herr Laurentius Ewald) gemacht hat, in welchen er auf die beiden Oerter Abel und Seth, alludirt.**

Hat Abel hier gebaut, und Seth zur linken Seiten,
Die Beid ein freies Feld und ihre Lust beliebt,
Wie das vermuthlich noch die beiden Namen deuten,
Die man noch diesen Tag den beiden Dörfern giebt;
So wird der dritte Sohn, der Aergste von den Knaben,
Der Kain, diese Stadt ins Mitt erbauet haben.

S. 72. **Eine Anekdote von dem holländischen Admiral Bombell.** *)

Dieser berühmte Seeheld war von Geburt ein Friese aus Clanxbüll in Wiedingharde; sein rechter Name war Nis Ipsen. Er diente verschiedene Jahre als Hausknecht bei dem damaligen Gutsbesitzer von Bombell, in dem Kirchspiel Clanxbüll, bis er

*) Dieselbe Geschichte ist erzählt aus der Aarhuser Zeitung im Staatsb. Mag. 4. Band S. 250. Ist etwas Wahres daran, so wird doch die Zeit unrichtig angegeben seyn.

während des schwedischen Krieges mit einem Reuter vom Steenbockschen Regiment, welcher bei seinem Hauswirth in Quartier lag, in Händel gerieth, und denselben in der Hitze erstach. Hierauf mußte er nach Holland flüchten, und that verschiedene Reisen als schlichter Matros nach Ostindien; weil er aber ein hurtiger Kerl war, und gute natürliche Fähigkeiten besaß, stieg er nach und nach als Coffahrdie-Capitain empor. Die General-Staaten wurden von seinen guten Einsichten ins Seewesen benachrichtiget, und ernannten ihn zu einem Kriegs-See-Capitain-Lieutenant. Das Glück, welches diesem Manne besonders günstig war, ließ es hiebei nicht bewenden, sondern führte ihn auf einen noch höhern Staffel, so daß er zuletzt durch alle Officiers-Stufen zu einem wirklichen Admiral erhoben ward. Jetzt war es, als er an ein armes Dienstmädchen in Emmerlef, mit welchem er zugleich auf Bombell gedient hatte, folgenden Brief schrieb:

Myn Grethe.

As du nog van de Gesynning bist, t'welck du weirst, do ick mit dy taglick op Bombell dende; so kam to my na der Haag, un war myn Frou. Ick bin tegenwordig Hollandische Admiral.

Nil de Bombell,
vormalen Nis Ipsen, dyn getreue Brydigam.

Das Mädchen war noch unverheirathet, befolgte daher den Inhalt seines Schreibens, und reisete nach Haag, wo sie auch wirklich seine Gemahlin wurde.

§. 82. Bernhardi Laurentii Gedicht von Föhr.

Hör, was du selbst gesehn, und mir doch nicht willst glauben
Was Wunder dieses Land mir giebet zu beschreiben.
Hier findet sich ein Volk, das zween Herren dient,
Ist Beiden lieb und treu, und doch bei Gott versühnt.
Noch ist ein' andre Art, die stets im Winter lebet,
Und wärmer doch ihr Geld als wie im Sommer hebet!
Es ist in aller Welt wohnhaftig zu erfragen.
Hier kann es Haus und Hof oft auf dem Rücken tragen,
Den Wallfisch darfs beherzt an seinem Bart erwischen,
Und ist daheim gewohnt, die Schollen nur zu fischen.
Kein Gold noch Silber wird gespürt in unsern Gründen;
Doch kann man's überall, auch bei den Aermsten finden.
Scharlaken hält man sonst den Königen zu eigen;
Hier wird dir's jede Magd an ihren Socken zeigen.
Spartanisch wird die Tragt gar eigentlich geschätzt
Und weißt du, daß kein Weib den Fuß vom Lande setzt.
Toback ist nie ein Blatt auf unserm Feld erzogen;

Und wird so häufig doch in Peru nicht gesogen.
Hier drücket man den Kuß auf Parmesansche Weise;
Und spart um Unterricht gen Parma doch die Reise.
Milch trägt man aus dem Haus unzählig viel zu Hausen:
Und kann daheim mit Lust verdorbnes Wasser saufen.
Ohn Waffen ist man stets in diesem Land geblieben;
Und hat bewährten Feind doch dreimal abgetrieben.
Ganz Föhr ist Kälber voll und Hasen aller Ecken;
Noch hat ihr süßes Fleisch kein Landmann mögen schmecken,
Sein Fleisch haßt niemand nicht: Hier siehst du Weiber wohnen,
Die ihrer Haube mehr als ihres Hauptes schonen.
Das ist wol wunderlich; doch läßt sich's endlich finden:
In einem kann ich nur mit keinem Bleiwurf gründen:
Warum doch (darfst du dich in diese Tiefe wagen?
So laß mir deinen Witz bald dessen Grund ansagen.)
Das Weibervolk bei uns kein Hemd im Winter trägt,
Da es im Sommer doch zwei anzuziehen pflegt.

S. 153. Kurze Nachricht von dem adelichen Geschlechte derer von der Burg von H. J.

Unter der ziemlich zahlreichen Sammlung adelicher Wappen, besitze ich eins von dem Geschlecht derer von der Burg. Ich bekam dies, nebst vielen andern, vor etwa drei Jahren von einem kleinen Junker von Plato, aus dem Lüneburgischen, mit welchem ich in Bekanntschaft stand. Bisher hatte ich noch keinen sonderlichen Gebrauch davon gemacht, und hielt es, weil es mir unbekannt war, für weniger merkwürdig, als verschiedene der andern: nach der Zeit aber bin ich eines bessern belehrt worden. Es geriethen mir durch einen Zufall einige alte Urkunden adelicher Nachrichten in die Hände, worinnen ziemlich interessante Vorfälle von den von der Burgen vorkamen. Dies bewegte mich, auf Anrathen eines guten Freundes, folgende kleine Nachricht aufzusetzen, welche vermuthlich meinen Lesern nicht unangenehm seyn wird.

Die Familie von der Burg stammt ursprünglich aus Bayern her; sie ist schon alt, und hat zum Stammvater einen Hauptmann Marquard Gebhard gehabt, der sich von dem Posten eines gemeinen Soldaten zu dieser Würde empor schwang. Er wurde 1284 von dem Kaiser **Rudolpho I. Habsburgensi** geadelt, welcher ihm auch den Flecken und das Schloß Burg zu seinem Rittersitz schenkte, woher er sich einen Herrn von der Burg nannte. Das adeliche Wappen dieser Familie besteht aus drei eisernen Ringen in einem rundigten silbernen Felde, wovon zweene oben und einer unten gesetzt ist. Man vermuthet, daß der Stammherr sich dies Zeichen erwählt, weil er in den, in

damaligen Zeiten üblichen Turnier-Spielen und Ringel-Rennen dreimal den Preis davon getragen hat. Oben befindet sich ein offener Helm, welcher die Gestalt von 2 Ochsenhörnern ausmacht, nebst einigen andern Insignien, die das Alter des Wappens unkenntlich gemacht, und wovon auch keine Nachrichten vorhanden sind. Zu beiden Seiten sieht man, statt der Schildhalter, eine Art von Laubwerk. — Und so viel vom Wappen. — Itzo führet mich mein Wegweiser auf die Familien-Geschichte, solche aber wird sehr einfach seyn, da bekanntermaaßen in den Bieder-Zeiten die Aufzeichnung merkwürdiger Begebenheiten, geschweige denn solcher Nachrichten, ziemlich vernachlässigt worden. So viel indessen zu meinem Zwecke dienlich seyn wird, werde ich kürzlich berühren.

Marquard Gebhard von der Burg zeugte mit Metta Sophia, einer gebornen von Wallstorpen, aus dem Holsteinischen, drei Söhne und Töchter. Der älteste Sohn, Otto Reinhard, ist, laut alter Dokumente, kaiserlicher Oberster gewesen. Er vermählte sich mit Anna von Böckerlin, und starb ohne Erben. Siegfried von der Burg ging nach Thüringen, und breitete daselbst sein Geschlecht aus. Seine Gemahlin war Louise von Hennedorf. Man findet, daß er zu Tonna Landeshauptmann gewesen. Einer seiner Nachkommen ist gewesen Heinrich von der Burg, welcher sich als schwedischer General im 30jährigen Kriege tapfer bewiesen hat. — Hier fängt das Manuscript an zu fehlen: meine eigentliche Geschichte aber betrifft die Borsbüllische Linie. — Dies Borsbüll ist heutiges Tages ein ziemlich großes Dorf in Karrharde, im 17ten Jahrhundert aber war es noch ein Rittersitz des Henning von der Burg, einem Nachkommen von dem schwedischen General Heinrich von der Burg, welcher sich zuletzt in Dännemark auf Kielstrupgaard in Jütland niederließ, und sich 1632 mit einer Tochter des Justizraths Jens Barfoed auf Boltinggaard vermählte, aus welcher Ehe unter andern Claus von der Burg, ein Vater Hennings von der Burg, entsprossen. Letzterer war 1682 auf benanntem Gute Boltinggaard, welches dieser Familie durch Erbschaft zugefallen, geboren worden. In seiner Jugend that er sich in in- und ausländischen Kriegen ziemlich hervor, brachte es indessen doch nicht weiter, als bis Rittmeister, da er seinen Abschied nahm, und eine Zeitlang die beiden Güter Kielstrup und Boltingaard bewohnte, endlich aber solche dem königlichen Etatsrath Niels Schlange käuflich überließ, und statt deren das Gut Borsbüll in Karrharde *)

*) Entweder ist hier ein Irrthum der Zeit oder es findet auch eine Verwechslung des Gutes mit einem andern Statt.

von dem fürstlichen Landsassen, Bertram von Pogwisch, an sich kaufte, woselbst er den Rest seines Lebens zubrachte. Er vermählte sich mit Birtha Maria d'Urup, eine Tochter des Assessors Sören Urup auf Schwienebeck, einem nunmehro niedergelegten adelichen Gute bei Leck, gleichfalls in Karrharde. Die Zweige dieser Ehe waren, erstlich Elisabeth Marina, nachgehends vermählt an den fürstlichen Kammerjunker Otto von Reventlau; — Christian, Lieutenant bei der schwedischen Leibgarde, starb 1700 zu Stockholm; — Friedrich Christoph, der jüngste Sohn, welchem aber das Gut von seinem ältern Bruder überlassen wurde, war 1698 geboren, und nahm nach Absterben seines Vaters das Gut in Besitz. Bei einer gewissen adelichen Hochzeit in dasiger Gegend veruneinigte er sich mit einem andern Landedelmann, vom Geschlechte der Wollstorpen. Die Sache kam zur Thätlichkeit, und unser Fritz von der Burg brachte seinen Gegenpart um. Sogleich flüchtete er nach seinem sehr festen Schlosse, ließ die kupferne Brücke aufziehen und erwartete standhaft einen Ueberfall. Er selbst, nebst allen seinen Leuten, waren wohl bewaffnet, und auch die Kuppel seiner Hunde machte eine ziemliche Beschützung aus. Man versuchte alles, ihn aus seinem Neste herauszulocken oder hineindringen zu können: aber es wollte nie gelingen, bis sich endlich ein gewisser Officier, der zuvor sein Freund gewesen, oder sich doch wenigstens dafür ausgegeben (was thut aber nicht Königliche Ordre?) ihn dergestalt treuherzig machte, daß er ihn und seine in Cavaliers verkleidete Gehülfen ins Schloß ließ. Da sie verdeckter Weise wohl bewaffnet waren, so verzogen sie nicht lange, sich des Besitzers zu bemächtigen. Aller Widerstand auf Seiten des von der Burg würde vergeblich gewesen seyn: denn die Anzahl der Königlichen Bedienten, die nunmehro ungehindert die Brücke passiren konnten, war den Inhabern des Schlosses weit überlegen. Sie mußten also das Gewehr strecken, und den von der Burg brachte man in sein eigenes Gefängniß, das unter dem Schlosse befindlich war. — Schon war der Todestag herbeigeeilt, als er sich von seiner Wache die Erlaubniß ausbat, sein Leibpferd, welches er sehr liebte, noch einmal tummeln zu dürfen. Man verwilligte es ihm, und besorgte um so viel weniger etwas Uebels, da die vor dem Schlosse befindliche Brücke aufgezogen war. Kaum aber sahe er sich auf seinem Pferde, als er solchem den Zügel ließ, in vollem Gallop über den ziemlich breiten Schloßgraben sprengte und glücklich entging. — Wie bestürzt die Wache über diesen Vorfall geworden, läßt sich leicht erachten. Erstaunt blieb sie stehen, ohne sich Mühe zu geben, ihn einzuholen. Ehe sie sich also von ihrem

Schrecken erholen konnte, war er bereits in Sicherheit. Er verbarg sich bis zur anbrechenden Nacht in einem Bauernhause; alsdann begab er sich nach Ockholm, woselbst er sich auf ein Schiff begab, das nach Amsterdam ging, welchen Ort er auch glücklich erreichte, und daselbst sein Leben beschloß.

Von den übrigen Linien der von der Burgen hat man wenige Nachricht. Gewisses läßt sich von ihnen nichts angeben. Man hat einen Lieutenant, Peter von der Burg, beim Falsterischen Regiment gehabt: zu welcher Linie er aber gehört, kann ich nicht entscheiden.

Von S. 141 bis S. 148 sind von den Weissagungen der alten friesischen Sybille Herthje mit einigen Anmerkungen, aber nach einem unvollständigen Exemplar abgedruckt.

Was die Burg oder das Schloß in Borsbüll betrifft, so hat sich in dem Dorfe noch die Kunde davon sowohl als von der adlichen Familie erhalten, die das Gut vordem besaß. Der Schloßgraben und der Schloßplatz sollen noch deutlich zu erkennen seyn, und große Gewölbe sollen sich noch unter der Erde finden. Herr Gerichtsschreiber Wieding in Tondern wird wahrscheinlich demnächst das Nähere darüber mittheilen.

Da wir einmal auf die Geschichte der Nordfriesen gekommen sind, so möge es vergönnt seyn, zu den in der neuen Ausgabe von Heimreichs nordfriesischer Chronik enthaltenen Literatur-Notizen noch ein Paar hinzuzufügen.

Zu den merkwürdigen Personen in Nordfriesland betreffenden Schriften gehört: Hark Olufs sonderbare Begebenheiten in der Türkei und seine Rückkehr nach seinem Geburtsorte, der Insel Amrum, von Otto Riese, Prediger in Agerschau. Kopenhagen 1747. Deutsch zu Flensburg 1761. Das Buch muß besonders im dänisch-redenden Theil des Herzogthums Schleswig viel gelesen worden seyn. Es sind nachher neue Ausgaben des dänischen Originals in Schleswig und Hadersleben erschienen.

Ueber die Verfassung der Katholiken auf Nordstrand oder wenigstens über die Geschichte des Oratoriums finden sich Nachrichten in Tabacaud historie de Pierre de Berylle Paris 1817. 2 Bd. in 8. und über die Jansenisten auf Nordstrand in Gregoire les ruines de port royale. Paris 1809.

---

4) Fragmente aus einer ausführlichen Beschreibung der Stadt Schleswig vom Capitain v. Schröder. Fortsetzung vom vorigen Bande S. 664. Auszug aus der allgemeinen Geschichte der Stadt.

Obgleich die älteste Geschichte dieser Stadt vor dem 9. Jahrhunderte nur wenig aufgehellt ist, so verdienen doch selbst

die wenigen Sagen und unsichern Nachrichten, wegen der Wichtigkeit dieses Hauptortes, nicht unbeachtet zu bleiben.

Die ersten Bewohner Schleswigs waren Angler, die sich wahrscheinlich im 2. Jahrhunderte hier ansiedelten, und seitdem ward dieser Ort durch große heidnische götterdienstliche Versammlungen bekannter, da sie hier, und vielleicht besonders auf dem nahen, damals holzreichen Michaelisberge ihren Odin, Thor, Freier und ihrer Freia Opfer brachten.

Ueber die Größe und die Art dieser Ansiedlung fehlen bestimmte Nachrichten. Die Männer liebten die Jagd als Uebung zum Kriege, dem sie sehr geneigt waren; ihre Kriegsgesetze waren einfach und ihre Anführer bestimmte die Wahl. Die Männer unternahmen häufig Seeraubzüge, und die Frauen sorgten unterdessen für den Lebensunterhalt, durch Fischerei und Bearbeitnng des Ackers.

Der Ort war zu dieser Zeit einer der bedeutendern damaliger Art, da mehrere Jarle oder Statthalter der Angler ihn zum Aufenthalte wählten, wie Witleg, Freothogar, und Frovins Söhne, Keto und Wig.

Am Ende des 2. Jahrh. beunruhigte der ehrsüchtige und kriegerische ostgothländische Fürst Gothilas, auch Adils genannt, oftmals die Nachbarstaaten, so wie er auch der Sage nach ohne großes Gefolge auf Abentheuer auszog. Einstmals kam er nach Schleswig, forderte Frovin zum Zweikampfe auf, und tödtete ihn in demselben; auch gegen Frovins Söhne kam er mit Streiterscharen, verlor aber durch die Tapferkeit des Kriegshauptmannes Folko das Treffen, floh auf seine Schiffe und ward in späterer Zeit, etwa in dem Jahr 200 von den früher befehdeten Brüdern in einem verrätherischen Zweikampfe erschlagen.

Am Ende des 3. Jahrh. ward Schleswig ein Tummelplatz der Krieger, als der König Giwis, welcher über Stormarn und Dithmarschen herrschte, die Angler angriff. Diese riefen den dänischen König Dan Mykillati, einen mächtigen und tapferen Fürsten, zu Hülfe, und mit diesem vereinigt schlugen sie den Angreifer bei dem jetzigen Kograben, damals Kowirki genannt, einem Walle, den sie durch einen starken Verhau von gefällten Bäumen befestigt hatten. Der Bruder der Gemahlin Dans zeigte eine vorzügliche Tapferkeit; zur Belohnung erhielt er die Regentschaft über Angeln, und er wählte in dem Jahre 293 diesen Ort zu seinem Sitze, dem er auch bis an seinen Tod den Vorzug gab. Er verband durch die Aufhebung des Herthadienstes die nordischen und sächsischen Völker enger mit

einander, und erhielt den Namen des sächsischen Odins; durch seine Tapferkeit und seine sorgfältige Beförderung des Ackerbaues erwarb er sich große Liebe. Ihm folgte sein Sohn Eomar, König der Angler, dessen Sitz auch dieser Ort gewesen seyn soll.

Unter der Anführung der beiden anglischen Unterkönige Hengst und Horst schifften in dem Jahre 449 von hier, gegen 300 Mann in 3 sogenannten Langschiffen *) Cyulæ, nach England über, und eroberten Ostangeln, Mercia **) und Nordhumberland; durch die häufigen Auswanderungen, welche diesem Zuge folgten, scheinen die Bevölkerung und der Zustand von Schleswig gesunken zu seyn, und man findet seinen Namen vor dem Anfange des 8. Jahrh. nicht wieder. In dieser Zeit erwähnt die Geschichte eines Kriegshelden Hagen Haggenkind und zweier Schildjungfrauen, Hetha und Visina, welche, und zwar die Erste begleitet von 100 wohlgerüsteten Kriegern von Schleswig aus, dem alten Könige Harald Hyldetand gegen den schwedischen König Sigurd Ring zu Hülfe zogen, und in dem Jahr 735 in der großen Feldschlacht auf der Bravalla Heide in Smaaland mit kämpften; Harald verlor die Schlacht und das Leben. Hetha ***) ward der Sage nach von dem Könige Sigurd Ring zur Regentin von Dänemark ernannt, entsagte aber nicht lange darauf dieser Regentschaft, und behielt nur Jütland.

In dem Jahr 804 kam der dänische König Gottfried, als er befürchtete, daß der Einbruch des Kaisers Karl in Sachsen seinem Lande gefährlich werden könne, mit seiner ganzen Reuterei nach Schliesdorf, und der Mönch Aimonius beschreibt in Gesta francorum L. IV. C. 94. diesen Ort als einen von vielen Völkern stark besuchten Handelsplatz. ****)

---

*) Solche aus Holz erbaute Fahrzeuge enthielten ein Jedes 100 Mann; sie hatten kein Verdeck, und bei einem Angriffe eilete die Mannschaft nach dem Hindertheile des Schiffs, um sich durch diese Erhebung des Vordertheils gegen die feindlichen Pfeile zu schützen. Die ältesten Fahrzeuge bestanden aus einem Weidengeflechte, das mit Thierhäuten überzogen war.

**) In dieser Provinz lag der Ort, der von ihnen muthmaßlich auch Slesvig benannt ward.

***) Pontanus in Rer. Dan. L. I. und Svaningius ad A. 326 führen an, daß diese Schildjungfrau an der Schlei eine Festung angelegt, und Hethabye genannt habe, um die Befestigung ihres Landes gegen Süden zu verstärken; aber eine Festung Namens Hethabye hat es gar nicht gegeben, auch sind da wo jetzt die Kirche Haddebye steht, niemals große Ansiedelungen gewesen, da in der ganzen Gegend, eine kleine Strecke Mauerwerk ausgenommen, nicht die mindeste Spur derselben gefunden ist.

****) M. s. Kuß Beiträge in den Prov. Ber. 1821 H. 4 p. 69.

Als nach den Berichten des Benedictinermönchs Adelm und des Abts Regino, der König Gottfried in dem J. 808 nach der Zerstörung der großen Handelsstadt Rerik oder Rerick *) die reichsten und angesehensten Kaufleute derselben nach Schleswig gezogen hatte, wurden die Handelsverbindungen dieses Ortes immer bedeutender und ausgebreiteter. In dem nämlichen Jahre beschloß der König den südlichen Theil seines Reiches zu befestigen, indem er den Wall von dem Selker Noor bis an die Treene, theils neu anlegte, theils verstärkte, und in dieser Befestigungslinie nur ein einziges Durchgangsthor ließ. Der König vertheilte die Aufsicht über diese Anlage zwischen seinen obersten Kriegsmännern, und verließ Schleswig.

Das Jahr 826 war für diese Stadt sehr merkwürdig, da in ihm der nachherige Hamb. Erzbischof Anschärius hierher kam, das Christenthum ausbreitete, viele Bekenner des Heidenthums taufte, und eine Schule für 12 Knaben stiftete, um sie zu Religionslehrern zu bilden. Da die Taufhandlungen muthmaßlich auf dem sogenannten „hillige Oehr" in der Nähe der jetzigen Kirche Haddebye vorgenommen wurde, so kann man vielleicht annehmen, daß dort schon damals eine, wenn gleich nicht bedeutende Capelle erbaut ward; eine Kirche wurde daselbst erst in dem Jahre 851 **) unter dem Könige Erich errichtet, der Jungfrau Maria geweiht und ein Priester eingesetzt, der dort seinen beständigen Aufenthalt haben, und die gottesdienstlichen Handlungen ausüben sollte.

Die milderen Grundsätze und Sitten, welche eine Folge der Einführung des Christenthums waren, veranlaßten, daß viele Fremde und besonders Kaufleute aus Hamburg, Bremen, und Dorstad diesen Ort besuchten, welches früher Schwierigkeiten hatte; hiedurch wurden der Handel und die Betriebsamkeit nach damaliger Art ziemlich ausgebreitet, und die Stadt gewann dadurch an Bevölkerung, Größe und Wohlstand. ***)

---

*) Die Meinungen der Schriftsteller über die Lage Reriks sind sehr verschieden, und lassen sich auch so weit bis jetzt die Kunde davon reicht nicht vereinigen. M. s. Prov. Ber. 1821. H. 2. p. 25. H. 4 p. 41. Staatsb. M. B. 2 p 54. B. IV p. 236. Suhm II p 12. Hansen p. 308.

**) Die jetzt stehende Kirche, mit der natürlich viele Veränderungen vorgenommen sind, ist nicht in dem 9. sondern nach der Bauart zu schließen erst in dem 13. oder 14. Jahrhundert errichtet.

***) Nicht sehr lange nach dieser Zeit nennen Cranzius, Pontanus und Meursius, Schleswig: urbem tunc florentem. — Slesvicum Hedebye tum dictum; validum ac florens oppidum. — Oppidum commerciis tunc florentissimum.

In der Mitte des 9ten Jahrhunderts *) ward der Sage nach, bei dem Schleswig nahen Dorfe Selk eine blutige Schlacht geliefert, zwischen Regner Lodbroks Söhnen Biörn und Sivard oder Sigurd Snogøie, und den Königen Erich und Sivard mit dem Zunamen Falle. Der König Sivard **) verlor hier das Leben, und ward wahrscheinlich unter dem Hügel begraben, welcher noch jetzt „Kon-Sie-Hoe“ König Sigurds Hügel, genannt wird. Die auf diesem Schlachtfelde noch vorhandenen Grabhügel sind Denkmale dieser Schlacht. Ivar, der dritte Sohn des Königes Regner, führte ihnen ein Hülfsgeschwader von mehreren hundert Schiffen zu, mit welchem er Schleswig angriff, 6 Monate hindurch belagerte und endlich einnahm.

In dem Jahr 986 griff Otto III. nach dem von ihm abgelegten Gelübde, das Christenthum in Dänemark auszubreiten, die Dänen an, ward aber von ihnen besiegt. Drei Jahre später wiederholte Otto seinen Angriff. Nach der „Vell — ekla“ deren Verfasser in jener Zeit lebte, kam der norwegische Jarl Hakon dem Könige Harald zu Hülfe, und besetzte mit seinen Kriegern das Dänewerk; der König Harald zog sein Heer in Jütland zusammen. Hakon Jarl hatte einzelne Abtheilungen seiner Kriegsleute auf die etwa 100 Klafter von einander entfernten hölzernen Durchgangsthore, den größten Theil derselben aber hinter die Wälle gestellt, wo ihre Beschaffenheit die Bestürmung besonders erleichterte. Die Feinde griffen zu dreienmalen mit großem Ungestüm an, wurden aber jedesmal durch die

---

*) Other berichtet in seiner am Ende dieses Jahrhunderts an den König Alfred gerichteten Reisebeschreibung, daß er von Kynningeheal in 5 Tagen nach Häthum (Haddebye) gesegelt sey, welcher Ort zwischen den Angeln Wenden und Sachsen läge, und den Dänen zugehöre. Tho them porte, the mon hæd æt Hæthum, se stent betwuh Winedum and Seaxum and Angle, and hyrd in on Dene.

Wulfsstan, ein Schleswiger von Geburt, sagt auch: daß er in 5 Tagen von Häda (Haddebye) nach Trusa gesegelt sey. (M. vergl. Suhms Historie an de fra Norden udvandrede Folk. Prov. Ber. 1821 H. 2 p 25. H. 4 p 41. Staatsb. M. B. II. p 54, B. IV p 236 Dahlmanns Forschungen I p. 427.)

**) Nach ihm soll der Süderhafen, das jetzige Selkernoor den Namen Sivertssund erhalten haben; auch ist wahrscheinlich der in dem Jahre 1796 bei Wedelspang gefundene Runenstein ein Denkmal dieser Schlacht, von dessen Auslegungen die des berühmten Thorlacius den meisten Glauben verdient. Outzen nimmt in seinen Untersuchungen p. 48 an, daß die Inschrift dieses Steines um 100 Jahre jünger sey, und hält den Namen Styr (Stur) für den des schwedischen Prinzen Styrbiörn, aber dieses scheint doch sehr willkührlich, da der erste Name hier im Norden sehr gebräuchlich war. (M. s. Suhm III. p 455.)

Tapferkeit der Normänner zurückgeschlagen. Während der Zeit dieses Kampfes kam der norwegische Prinz Olav Trygvason, ein Feind der Dänen, mit 300 Streitern beim Kaiser an; dieser rieth dem Kaiser den mit Holz befestigten Danewerkswall in Brand zu stecken; hierauf ward eine Menge Holz- und Reißbündel dahin gebracht und der Wallgraben damit angefüllt, und dadurch angezündet, daß mehrere tausende, mit Theer und Holzspänen gefüllte Eimer, die man damals im Kriege mit sich führte, durch Schleudermaschienen brennend in den Graben und auf die hölzernen Durchgangsthore geworfen wurden. *) Ein entstandener starker Südwind brachte die Befestigungen schneller in Brand und verbreitete ihn, und während der dadurch entstandenen Verwirrung erstürmte das Heer den Wall. Der Sage nach soll am andern Morgen das Danewerk nur noch aus Erde und Steinen bestanden haben.

Schleswig muß um diese Zeit als Handelsstadt sehr blühend gewesen seyn, denn es gingen von hier aus viele Schiffe nach Slavien, Schweden, Semland und selbst nach Rußland. Cypräus bei Westph. III. p 198. Heimreich Nordf. Chron. p 99, und Pontoppidan in s. Dän. Atlas T. VII. p 512 führen an, daß Schleswig zur Zeit der Regierung Knuds des Großen im Anfange des 11. Jahrh. einen bedeutenden Handel besonders mit England hatte, und daß hier Stapelhäuser errichtet wurden. **)

Schleswig muß bald nach der Zerstörung in dem Jahre 1050 ***) wieder aufgebaut, und durch Svends Fürsorge, der dieser Stadt große Begünstigungen ertheilte, und auch viele

---

*) Möller in seiner Sagabibliothek, bei dem Abschnitte „vom Kaiser Otto" äußert die Vermuthung, daß die Erzählung von diesem auf Olufs Rath angerichteten Brande eine Erdichtung sey, weil sie von einem Isländer herstammt, und das Verbrennen solcher Befestigungen von Holz ein, in Island und Norwegen übliches Verfahren sey; aber da auch diese Wälle und Pallisaden besetzt, die Durchgangsthore von Holz aufgeführt waren, und man noch jetzt zwischen dem Wirthshause Rothenkrug und Kurburg, nicht allein die Durchgänge, welche durch die Thore vertheidigt wurden sieht, sondern auch eine Menge Holzkohlen in den Wällen findet, so scheint mir diese Erzählung nicht unglaubwürdig.

Halfred Wandräda ein nordischer Skalde, welcher um diese Zeit lebte, beschreibt auch diese große südlich von Haddebye gehaltene Schlacht. M. s. Snorre Sturleson. Peringskoldii T. 1. p. 233.

**) Damals gingen die Schiffe durch die Eider in die Treene, und den Mühlbach bis nach dem jetzigen Dorfe Rheide, von wo die Waaren zu Wagen hergebracht wurden.

***) M. s. Beschr. v. Schleswig. p. 21.

Deutsche hierher zog, ansehnlich und reich geworden seyn, denn die Geschichtschreiber nennen sie eine volkreiche und damals in gutem Wohlstande sich befindende Stadt, als in dem J. 1066 das traurige Schicksal sie traf, von den Wager- und Obotriter Wenden unvermerkt überfallen, geplündert und fast gänzlich zerstört zu werden, welche unter der Anführung Plussos eines Gemahls der Schwester des wendischen Fürsten Gottschalks Herzogen waren. Auch die Kirche Haddebye ward ein Raub der Flammen, und alle von den Christen errichteten Kreutze wurden vernichtet; den treu bleibenden Anhängern des Christenthums drohte ein sicherer Tod, daher kehrten viele Einwohner zum Heidenthum zurück.

Während der König Knud der Heilige in dem Jahre 1085 einen Kriegszug nach England vorbereitete, hatte sein Bruder Oluf in Schleswig, welches damals von Aelnothus locus celeberrimus genannt ward, eine Empörung gegen ihn angestiftet, zu deren Unterdrückung der König hierher kam.

Der wendische Fürst Heinrich welcher oftmals auf seinen Seeraubzügen die dänischen Küsten plünderte, kam auch in dem Jahre 1113 hierher, verwüstete die Gegend zwischen der Eider und Schleswig und behandelte diese Stadt feindlich. Auch die Einwohner des dänischen Frieslandes und die Dithmarser kamen ein Jahr später nach Schleswig, und plünderten es zu Tages- und Nachtzeiten, als das Land keine Regenten hatte, mit inländischen Räubern angefüllt, und die Stadt zu einer Vertheidigung zu schwach war. Es scheint daß Harald Kesia der damalige Reichsvorsteher, ein natürlicher Sohn des Königs Erich Eiegod diese Räubereien begünstigte. Hier herrschte damals die größte Verwirrung, die Bürger handelten feindselig gegen einander, sie waren genöthigt, ihre Häuser gegen die Räuber durch Wälle und Gräben zu befestigen, die, wenn sie nicht durch das Dach eindringen konnten, sich durch Untergrabung derselben einen Eingang bahnten. Doch diese unglückliche Zeit dauerte nur 1½ Jahre bis Knud Lavard Herzog ward, der die Räuber mit großer Strenge verfolgen und bestrafen ließ.

Der schon angeführte wendische Fürst Heinrich ward in seiner starken Verschanzung auf der Jürgensburg von Knud in dem Jahre 1116 angegriffen, besiegt und mußte um sich zu retten zu Pferde durch die Schlei entfliehn. Nach dessen Vertreibung wählte der Herzog Schleswig zu seinem Aufenthalte, ließ das feste Schloß Jürgensburg zu seiner Residenz einrichten, und regierte hier von seinem Volke hoch verehrt. Seine Freundlichkeit, Mildthätigkeit und Herzensgüte erwarb ihm allgemeines Wohlwollen, selbst bei seinen Feinden; er beförderte den Ackerbau und

Handel, zog viele Künstler und Handwerker aus Niedersachsen hierher, milderte die Härte der Sitten und Lebensweise, und erhob in kurzer Zeit durch seine Freigebigkeit den gesunkenen Wohlstand der Stadt. Diese allgemeine Liebe und Achtung erregte den Neid des Königs Nicolaus, und sein Haß entbrannte noch stärker als er bei seiner Anwesenheit in Schleswig in dem Jahre 1119 sich einstmals auf den Thron in dem Schloßsaale der Jürgensburg niedergelassen hatte, und der Herzog ohne ihn zu begrüßen königlich geschmückt gegen ihn über Platz nahm. Der König trennte sich von ihm mit verstellter Freundlichkeit, und ließ durch seinen Sohn Magnus den Herzog bewegen, eine Einladung nach Rothschild anzunehmen, wo denn dieser edelmüthige Fürst in dem Jahre 1131 am Tage der heil. 3 Könige verrätherisch durch Magnus ermordet ward. Die Kunde von diesem Morde erfüllte die ganze Stadt mit Trauer, alle Lustbarkeiten und Gastmahle wurden eingestellt und alle sannen auf Rache gegen die Mörder ihres geliebten Fürsten, welche auch späterhin durch die hiesige Knudsgilde ausgeführt ward.

Als der Kaiser Lothar II. sich in dem Jahr 1131 *) mit Magnus verglichen hatte, gelobten die Schleswiger dem Könige Erich Treue und Hülfsleistungen. Nicolaus und Magnus zogen, aus den ihnen noch anhängenden Provinzen Dänemarks ein bedeutendes Heer zusammen, belagerten während des ganzen Winters des Jahres 1132 die Stadt. Die Schleswiger suchten bei dem Grafen Adolph zu Holstein Hülfe, und boten dafür einen Ersatz von 100 Mk. Magnus bot, um diesen Beistand abzuwenden eine gleiche Summe, aber der Graf gab, wegen der Handelsverbindungen der Stadt den Vorzug, und rüstete sich zum Kriege; er erfüllte sein Versprechen, und führte Kriegsschaaren hierher, ward aber schon auf der Lohheide von Magnus angegriffen und geschlagen. Nach diesem Siege ließ Magnus die Stadt durch aufgeführte Wälle **) enger einschließen, aber die Schleswiger vertheidigten sich mit so vieler Tapferkeit, daß er im nächsten Frühlinge die Belagerung aufheben mußte.

Der König Erich führte sein Geschwader nach Schonen, und besiegte da, in einer mörderischen Schlacht bei Fodvig, in welcher der Prinz Magnus das Leben verlor, den König Nicolaus.

---

*) M. s. die Beschreibung von Schleswig p. 22.

**) Suhm T V p. 403. äußert die Muthmaßung, daß die auf der Freiheit noch sichtbaren Wälle, die von Magnus aufgeführten seyn möchten, aber gewiß mit Unrecht, da diese mit den Befestigungen der Stadt in Verbindung standen. Vermuthlich stammen die Ueberbleibsel der Verschanzungen in dem Thiergarten südlich der alten Stadt aus jener Zeit.

Dieser flüchtete durch Jütland nach Schleswig, und ward hier auf der Königsburg, in dem Jahre 1134, bekanntlich von den Knudsgildebrüdern erschlagen. *)

Einige Jahre später hielt sich der dänische König Svend in Schleswig auf, befestigte die Stadt auf allen Seiten, setzte den Michaelisberg vielleicht durch ein Castell in starken Vertheidigungsstand, und rüstete sich zu einem Kriege gegen den Grafen Adolph, der verbündet mit dem an die Regierung Anspruch machenden jungen Knud, in dem Jahre 1150, mit 4000 wohlgerüsteten Kriegern die Stadt einschloß. Etheler, ein dithmarsischer Edelmann, der in Svends Diensten stand, bewog durch Ueberredung und Bestechung die vornehmsten Anführer und Rathgeber Knuds, mit ihren Kriegsleuten das Heer zu verlassen, worauf die Verbündeten die Belagerung aufhoben, und nach der Elbe aufbrachen. **)

Unter dem Könige Knud VI. mußte die Stadt in dem Jahre 1195 Schiffe ausrüsten, und sie mit Bewaffneten bebemannen, um die abtrünnig gewordenen Wenden durch die Gewalt der Waffen zum christlichen Glauben zurückzubringen.

Das Schleswiger Stadtrecht etwa aus dem Jahre 1200 oder 1201 Art. 37 führt Fremde an, die keine angesessene Bürger waren, aus Sachsen, aus Friesland, Island, Bornholm und andern Oertern, welche ihre Erbgerechtigkeit durch einen freien Erbkauf mit IV ß. Pfenninge und II lübschen Pfenningen sichern, und also gegen eine geringe Abgabe sich naturalisiren lassen, und Handel treiben konnten; dieses beweist also, daß hier damals gewiß von vielen Ausländern Handel getrieben ward.

Der in dem Jahre 1257 erfolgte Tod des jungen Herzogs

---

*) Der ermordete König ist wahrscheinlich in der Kirche, und nicht in Breklum, wie Cuken meint, beigesetzt

Der Doctor Mart. Borup redet in einem auf einige dänische Städte verfertigten Gedichte Schleswig als eine nach Königsblut dürstende und in Elend versunkene Stadt, in folgenden Worten an:

Slesviga luto oblita
Pone supercilia
Caput et pedes perdita
Langues ad officia
Vita in pisciculis
Frigida, rigida
Tota pene exanimis
Regum bibis sanguinem
Hoc habes prœconium.

**) Ueber das Unheil der Stadt unter Svend, in den J. 1155. s. m. Beschr. v. Schlesw. p. 22.

Waldemar war der Stadt wiederum *) unheilbringend. Der König Christoph I. weigerte sich dem Herzoge Erich, Waldemars Bruder das Herzogthum als ein Erblehn zu ertheilen, und bestellte für alle Schlösser und Vesten neue Befehlshaber. Der Herzog ward über diese Maaßregel unzufrieden, und begab sich zu den Grafen von Holstein; während der Lebenszeit des Königs entstanden keine Feindseligkeiten, aber gleich nach dessen Tode bemühte sich der Erzbischof von Lund, der ein Feind des Königlichen Hauses war, die Grafen von Holstein gegen den jungen König Erich Glipping und dessen Mutter Margarethe aufzureitzen. Die Grafen brachen wirklich in das Herzogthum ein, und verheerten es mit Feuer und Schwerd, bis in dem Jahre 1260 ein Waffenstillstand geschlossen ward. Aber diese Waffenruhe dauerte nur kurze Zeit, denn der Herzog Erich **) forderte das Herzogthum als ein ihm gebührendes Lehn, nach den Bestimmungen des deutschen Lehnrechts, doch der König und dessen Mutter weigerten sich es ihm auf länger als seine Lebenszeit zu ertheilen. Diese Weigerung ward die Veranlassung zu einem Kriege, und in dem Jahre 1261 am St. Olaustage gewann der Herzog eine Schlacht auf der Lohheide, durch die Verrätherei der Anführer der Königl. Reuterei, Peter Findson und Jvar Tageson, welche ihre Krieger zur Flucht überredeten. Der Herzog verfolgte die Fliehenden bis nach Schleswig, der König, dessen Mutter, und der Bischof von Schleswig geriethen in Gefangenschaft, und der König ward erst in dem Jahre 1264 wieder in Freiheit gesetzt. Neue Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Herzoge führten 8 Jahre später wieder ein dänisches Heer nach Schleswig, welches die Stadt einnahm, vorzüglich die Umgegend sehr verwüstete, und nach Einmonatlichem Aufenthalte am 26. Sept. wieder abzog. ***) Es entstand in dem Jahre 1331 ein Zwist zwischen den beiden holsteinischen Grafen Gerhard und Johann, dessen Veranlassung aber die Geschichte nicht angiebt. Der König Christoph war auf der Seite seines Halbbruders Johann, und führte im Anfange dieses Jah-

*) Ueber die Eroberung der Stadt in den Jahren 1247 u. 1254. s. m. Beschr. von Schlesw. p. 23 u. 24.

**) In dem von ihm in dem J. 1261 ertheilten Privilegium für 2 Wochenmärkte, nennt er die Stadt eine edle und ihm werthe, deren traurige Verwüstung er auf alle Weise zu mildern schuldig sey.

***) Ueber die Feuersbrunst des Jahres 1287 oder 1288 vergl. m. Beschreibung von Schl. p. 24, u. Staatsb. Mag. B. 9. p. 359. Ebenfalls die Einnahme der Stadt in d. J. 1323. Brsch. v. Schl. p. 25.

res ein Heer gegen den Grafen Gerhard. Der Graf zog ihm schnell entgegen und belagerte das Schloß Gottorf mit einer Kriegsschaar von 400 Mann, bei welcher sich die Grafen Wilhelm von Orlamünde, Bernhard von Svalenburg, Heinrich von Brunhorst und Nicolaus und Gunzelin von Wittenberg befanden. Im Anfange dieser Fehde fiel nichts Entscheidendes vor, bis zum 30. Novbr, dem Tage des Treffens auf der Lohheide. Das dänische Heer ward, obgleich es doppelt so stark als das feindliche war, geschlagen, und ein großer Theil desselben fand auf der Flucht seinen Tod beim Danewerk. Der König Christoph eilte nach Kiel und Otto der Sohn des Königs, ward als Gefangener nach Schleswig geführt.

Nun folgte für Schleswig eine ziemliche Reihe ruhiger Jahre, bis es in den Jahren 1348 und besonders 1350 das Schicksal des ganzen Europas theilte, und von einer aus China gekommenen Krankheit, der schwarze Tod *) genannt, heimgesucht ward. Die Sterblichkeit war sehr groß, und am 9. August des letzten Jahres sollen innerhalb 24 Stunden 100 Menschen gestorben seyn.

So schnell auf einander folgende unglückliche Jahre **) würden Schleswig gänzlich zu Grunde gerichtet haben, und der Zustand der Stadt muß auch sehr traurig gewesen seyn, aber da die Könige und Fürsten des Landes, Schleswig oft Wohlthaten bewilligten, da viele Deutsche diese Stadt gern zu ihrem Aufenthalt wählten, Schifffahrt und Handel noch ziemlich bedeutend waren, und die Producte des Landes zum Verkaufe und zur Weiterbeförderung hierher gebracht würden, so konnte die Stadt bald wieder aus ihren Unfällen emporkommen. Dieser Wachsthum ihres Wohlstandes dauerte eine lange Reihe von Jahren, und sie konnte schon mit den größten Städten wetteifern, bis sie im Anfange des 15. Jahrhunderts durch die langwierigen und verderblichen Kriege des unentschlossenen und schwachen Königs Erichs von Pommern, wieder in Abnahme gerieth. Schon vor diesem Zeitpunkte in dem Jahre 1404, bald nach dem Tode des Herzogs Gerhard, welcher 3 unmündige Kinder hinterließ, entstanden Streitigkeiten zwischen der verwittweten Herzogin Elisa-

*) Die Hauptkennzeichen dieser Krankheit waren innerer Brand und Blutspeien: gewöhnlich folgte der Tod innerhalb dreier Tage, wer aber den 6ten Tag der Krankheit überstanden hatte, war gerettet. In Frankreich nannte man diese Krankheit le mort bleu, und der noch jetzt dort nicht ungewöhnliche Ausruf morbleu soll aus jener Zeit stammen.

**) Ueber das Jahr 1351 s. Beschr. v. Schl. p. 25.

beth und ihres Mannes Bruder dem Grafen Heinrich, da beide sich zur Führung der Vormundschaft berechtigt hielten. Da die Macht der Herzogin zu schwach war, dem Grafen Heinrich zu widerstehen, so wandte sie sich um Hülfe an die Königin Margarethe; diese gewährte ihr solche, und verlangte in dem Jahre 1409 die Einräumung des Schlosses Gottorf auf eine unbestimmte Zeit, um, wie sie angab, die holsteinischen Grafen zufrieden zu stellen. Als die Herzogin darin gewilligt hatte, kam die Königin mit einem ansehnlichen Gefolge auf dem Schlosse an; sie soll bei ihrem Eintritte zum Zeichen der Besitznahme ein, an einer der Thüren befindliches Kreuz geküßt, und mit sichtbarer Freude die Schlüssel empfangen haben. Während des Mittagsmahles rief die Königin den Ritter Hemming Scharpenberg zu sich, und sagte ihm leise einige Worte; er verließ das Gemach, und bei seiner Wiederkehr berichtete er der Königin, daß in dem Thurme des Schlosses Bewaffnete verborgen wären. Die Königin argwohnte Verrätherei, und entfernte sich eilig, obgleich die Herzogin diesen Bericht für irrthümlich erklärte. Nach dieser Störung des guten Vernehmens zwischen ihnen, folgten die Zwistigkeiten, die bis in das Jahr 1435 dauerten, bis zu Wordingburg der Friede geschlossen, und Schleswig an den Grafen Adolph von Holstein auf dessen Lebenszeit abgetreten ward.

Die erste Belagerung Schleswigs geschah in dem Jahre 1417 unter dem Könige Erich, als er sich weigerte, das während der Minderjährigkeit der Schleswigschen Prinzen Heinrich, Adolph und Gerhard gegen sie zu Nyburg gefällte Lehnsurtheil zur Vollziehung zu bringen. Der König rüstete im Anfange des Monats Juny eine zahlreiche und stark bemannte Flotte aus, welche am 15. July in die Schlei einlief; das Heer landete und griff Schleswig an, worauf das feindliche Heer in die Stadt einzog. *) Der Herzog Albrecht von Mecklenburg, dem die Vertheidigung der Stadt anvertraut war, und viele holsteinische, mecklenburgische und braunschweigische Ritter, Hauptleute und Knappen mußten Reverse ausstellen, nicht weiter gegen den König im Felde zu dienen. Es wird berichtet, daß auch das sehr stark befestigte Schloß Gottorf eingenommen seyn würde, wenn der König den Angriff kräftig fortgesetzt hätte. Die Verbündeten geriethen in Bestürzung und der Graf Heinrich begab sich selbst nach Hamburg, um diese Stadt zur Hülfe aufzufor-

*) Ein Mehreres über diese Belagerung, s. m. in einer Abhandlung von Jahn, im Staatsb. M. B. 8 p. 88.

dern; der Rath lehnte dieses Ansinnen ab, indem er die von dem Kaiser Friedrich I. erhaltenen Privilegien vorschützte, aber wie der Presbyter Bremensis berichtet, drang die Bürgerschaft, die sich dem Könige lieber vor Gottorf, als vor ihrer Stadt entgegenstellen wollte, darauf mit dem Grafen in ein Bündniß zu treten, welches am 20. July abgeschlossen ward, und nach welchen sich die Stadt verpflichtete 400 Armbrustschützen zu stellen, die auch sogleich nach Schleswig hin aufbrachen, in dessen Umgegend sich nach und nach ein Heer von 400 Reutern und 20000 Mann Fußvolkes versammelte. Die Holsteiner glaubten nochmals eine Unterhandlung versuchen zu müssen, hielten um ein sicheres Geleite an, und begaben sich zum Könige; aber dieser Versuch mislang, der Krieg begann, die Verbündeten drangen bis an die Schlei vor, eroberten und schleiften Stubbe und belagerten die Königsburg, aber der König Erich, welcher ihnen mit 1400 Reutern und 30000 Mann Fußvolkes entgegengezogen war, zwang sie zum Rückzuge. Der Feldzug endigte mit einem Waffenstillstande, *) nach dessen Abschlusse der König noch 4 Wochen in der Stadt Schleswig verweilte, der er ihre Privilegien bestätigte. Sieben Jahre darauf ward ein Versuch gemacht, auch die Lehnstreitigkeiten von Königlichen Gesandten und Abgeordneten der deutschen Fürsten durch einen Vergleich zu beendigen, der aber nicht zu Stande kam. In dem Jahre 1426 belagerte darauf der König Schleswig und Gottorf wiederum mit einem starken Heere; (M. s. Beschr. v. Schl. p. 27) der König hob aber die Belagerung auf und zog sich nach Dänemark zurück.

Während der Regierung des Grafen Adolph, der in dem Jahre 1435 von dem Könige Erich mit dem Herzogthume Schleswig belehnt ward, und 5 Jahre darauf zu Colding von dem Könige Christoph die Lehnsfahne empfing, genoß die Stadt der Ruhe, und ihr Zustand verbesserte sich, soweit die Verhältnisse es erlaubten. Der Herzog wandte viele Sorgfalt an für die Wohlfahrt seiner Unterthanen, und die Zeit seiner Regierung war durch Weisheit, Gerechtigkeit und Milde ausgezeichnet. **)

---

*) Die Urkunde darüber, die wahrscheinlich in Schleswig unterzeichnet ist, findet man in Jahns angeführter Abhandlung p. 104. Sie ward dänischer Seits von 39, und holsteinischer von 40 Edelleuten unterschrieben.

**) Man erinnerte sich noch nach seinem Tode an die glücklichen Jahre seiner Regierung durch das üblich gewordene Sprichwort: es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolphs Zeiten. (M. s. br. Rathsbuch p. 43)

Nach dem Tode des Herzogs Adolph fiel das Herzogthum als ein dänisches Reichslehn an die Krone zurück. Der König Christian I. ward darauf von dem Bischofe Nicolaus Wolf auf dem hiesigen Rathshause öffentlich zum Herzoge erklärt. Am Mittwoch nach Invocavit in dem Jahre 1460 *) bestätigte der König die Privilegien der Herzogthümer, sicherte allen Städten die Beibehaltung ihrer Rechte und Freiheiten zu, und ertheilte späterhin der Stadt Schleswig den, sehr große Vortheile gewährenden sogenannten Schleibrief.

Am Ende des Jahres 1466 bestellte der König seinen Bruder den Gr. Gerhard zum Staatthalter der Herzogthümer, der, nebst andern Städten und Vesten auch das Schloß Gottorf förmlich in Besitz nahm, weil er die Absicht hatte, sich das Herzogthum Schleswig zuzueignen; dieses Treubruches wegen ward er in dem folgenden Jahre als Gefangener nach dem Schlosse Segeberg gebracht, und der König ließ sich auf's Neue huldigen.

Nun genoß Schleswig viele Jahre hindurch das Glück des Friedens und der Ruhe, denn einzelne besonders in dem Jahre 1481 geschehene Eingriffe des Adels und einiger Mitglieder des Domcapitels, wovon die in den Beilagen No. 1 und 2 ersichtlichen Klagen des Rathes bei der Königin Dorothea Beweise sind, und den Muthwillen und die Herrschsucht dieser Menschen schildern, blieben ohne erhebliche Folgen. Zwar vermehrte sich die Größe der Stadt nicht, und Auswärtige erwählten sie nicht mehr wie in früherer Zeit zu ihrem Wohnorte, doch führte die Stadt keine Beschwerden über Druck und höhere Abgaben, worüber man Klagschriften aus dem 16. Jahrhundert, und besonders aus dem Jahre 1534 findet, als die Lübecker, unter dem Vorwande, den gefangen gehaltenen König Christian II. zu befreien, die Herzogthümer angriffen, und diese Stadt mehrere male starke Schatzungen entrichten, und Kriegsvölker nach Holstein senden, und dort unterhalten mußte. Hierüber führt ein altes im Schlesw. Stadtarchiv aufbewahrtes Schötebuch folgendes an:

„Und hefft dysse vnse Stadt Bürgerschupp vhndrechtlichen Schaden mit Aftehinge Rüter vnde Knechte, so hen vnde vedder vthgefordert, geleden, vnd is der vele Schattunge hier gewesen, de Geistlichkeit is nicht vorbigegaen vnde verschonet worden. Dysser Stadt Junk vnde Olde, sint myt F. Gn. von Gottorp getagen, weren ock de Ersten im Velde; van der ene

*) M. s. br. Rathsbuch p. 43.

Tith thor andern sint so vele gefolget *) dath hier binnen vele arme Folkes geworden, etliche verlopen, vnd vele wüste Hüser geworden, welches alles erbarmlich to vortellen. O, barmhertige Gott, dysse Besvarunge helt sick etlike Jare an, ja tho veler Lyde Vorderve; verschone vns vor dergliken hirnamals."

Zu diesen für die Stadt drückenden Ereignissen kam auch noch in dem Jahre 1537 eine pestartige Krankheit, die viele, und besonders angesehene und reiche Einwohner wegraffte, und erst im Anfange des Winters endigte.

Die Stadt befand sich in dem Anfange des 17. Jahrh. in einem sehr armen nahrungslosen und drückenden Zustande; zum Beweise kann ihre Beschwerde dienen, daß es ihnen zu lästig wäre 10 Soldaten mit vollem Solde zu unterhalten, und für 200 Soldaten, Betten, Licht, Salz und Sauer zu liefern, besonders weil der Herzog Johann Adolph eine neue Accise angeordnet hatte. In dem Jahre 1618 machte der Rath dem Herzoge die Erklärung: daß die Stadt 40000 Mk. Schulden habe, daß ihre Einnahme nur 3456 Mk. 13 ßl. und ihre Ausgaben eben so viel betrügen, **) daß keine Woche verstriche, in der nicht das Vermögen eines Bürgers in Concurs gerieth,

---

*) Diese Bedrücknngen dauerten bis zum Jahre 1564, in welchem zum letztenmale 10 ausgerüstete Knechte nach Breitenburg, und 40 nach Duvenstedt bei Rendsburg gesandt, und während einiger Zeit daselbst unterhalten werden mußten.

**) Die Hauptintraden waren damals:

Erdheuer 125 ℳ 14 ß 6 ₰. Ruder-Zoll und Pfahlgeld 17 ℳ 14 ß. Brückengeld 58 ℳ 15 ß. Scheffelgeld 7 ℳ 8 ß. Wagengeld 12 ℳ 15 ß 6 ₰. Von Hopfenkarren 9 ℳ 12 ß. Bürgergeld 175 ℳ 3 ß. Weihnachtsschatzung 182 ℳ 10 ß 6 ₰. Einnahme von dem Rathhause 49 ℳ 2 ß. Gewöhnliche Schatzung 1450 ℳ 7 ß 6 ₰. Brüchgelder 82 ℳ 8 ß. Brüchgelder von Beckern 10 ℳ 2 ß 6 ₰. Mastgeld 129 ℳ 12 ß.

Zu den Ausgaben gehörten:

Predigerbesoldung 330 ℳ 1 ß. Oeffentliche Bauten 120 ℳ 15 ß 3 ₰. Oeffentl. Brunnen 18 ℳ 2 ß 6 ₰. Der neue Kirchhof kostete 66 ℳ 15 ß 6 ₰. Der Steindamm nach St. Jürgen 95 ℳ 12 ß. Gemeine Ausgaben 342 ℳ 14 ß 9 ₰. Besoldungen an Bürgermeister und Rath 665 ℳ 14 ß. Armengeld 75 ℳ 1 ß. Die Wasserleitungen kosteten 47 ℳ 11 ß. Die Schiffbrücke zu unterhalten 109 ℳ 10 ß. Bei der Schleibesichtigung ward gebraucht 68 ℳ 1 ß, nämlich, für die Kost des Stadtschreibers und Botenlohn 7 ℳ 1 ß 6 ₰; ausserdem für den Amtmann und den Rath 1 Schinken 10 tt, 1 ℳ 6 ß 6 ₰; ein Stück dröge Flesk 1 ℳ 2 ß. Ein gebratenes Lamm 10 ß. ½ tt Butter zum Braten 1 ß 9 ₰. 2 tt frische Butter 7 ß. Brod 12 ß. 8½ Kanne Rheinwein 6 ℳ 6 ß. 6½ Kanne ord.

daß die Bürger ihrem Lieblingsgetränk, dem Rostocker Bier *) ganz entsagen, und sich mit dem dünnen Schleswiger Sechslingsbier behelfen müßten. Der Herzog bewilligte zwar die Aufhebung der Accise, aber die bald darauf ausbrechenden Kriegsunruhen behinderten sie, einen bedeutenden Nutzen daraus zu ziehen.

Der König Christian IV., der über die große Partheilichkeit unzufrieden war, welche der Herzog Friedrich III. für die kaiserlichen Kriegsvölker zeigte, welche das Herzogthum in dem Jahre 1629 überzogen hatten, und dem auch die Vertraulichkeit des herzoglichen Oberhofmeisters v. d. Lanken mit Wallenstein mißfiel, rüstete sich zum Kriege und beschloß, indem er den General Morgan mit einem starken Heere gegen die westliche Seite des Herzogthums, über Föhr, Nordstrand und Eiderstedt absandte, die östliche Seite selbst anzugreifen, und landete mit 150 Schiffen welche 8000 Mann führten, an dem Eingange der Schlei auf der Halbinsel Oehe. Den rechten Flügel dieses Heeres befehligte der General Schlammersdorf, den linken der General Heinrich Holk, und das Geschützwesen, welches aus 20 Feldstücken bestand, der Oberst Oynhusen. Der König brach am 28. May auf, und rückte vor Gottorf; diese für die damalige Zeit ziemlich starke Festung hatte eine ansehnliche kaiserliche und holsteinische Besatzung, unter den Befehlen des Oberstlieutenants Hübner und des Hauptmanns Koch, ward auch durch mehrere aufgeworfene Schanzen vertheidigt. Der König traf Vorkehrungen zu einer förmlichen Belagerung, und ließ mehrere Kanonen und Mörser in einer auf dem kleinen Hesterberge aufgeworfenen Schanze auffahren, als die Nachricht eintraf, daß 2 kaiserliche Regimenter Fußvolks, und einige Compagnien Reuterei zum Entsatz anrückten. Der General Holk erhielt den Befehl diese anzugreifen, und trieb sie mit großem Verluste zurück; als hierauf der König vor dem Anfange der Bestürmung die Festung zur Uebergabe auffordern ließ, kamen 5 Abgeordnete in das Königliche Lager, um Unterhandlungen anzuknüpfen, die sich

---

Wein 4 ℳ 2 ß. Senf und Bretlinge 2 ß 3 ₰. 1 Tonne Hamb. Bier 11 ℳ. Arbeitsgeld 34 ℳ 14 ß.

Hundert Jahre später betrug die Einnahme der Stadt 25923 ℳ 11 ß 6 ₰ und die Ausgaben 27791 ℳ 8 ß 6 ₰.

*) Kraftvolles Bier, für dessen Genuß in Walhalla unsere heidnischen Vorfahren ihr Leben bereitwillig aufopferten, liebten die Schleswiger Bürger sehr, und fühlten sich unglücklich, wenn sie es lange entbehren mußten.

auch mit einer Uebereinkunft endigten, deren Hauptbedingung war, daß der Herzog alle kaiserlichen Kriegsvölker aus seinem Gebiete entfernen solle.

Der Herzog Friedrich III. bestrebte sich nicht nur seine Residenz, sondern auch die Stadt und die Umgegend zu verschönern, obgleich er genöthigt war, in den damals unruhigen Zeiten Vieles auf seine Kriegsmacht zu verwenden, und obgleich eine Gesandschaft, die er nach Persien schickte, sehr kostbar ward; er legte 2 Gärten an, denjenigen welcher noch jetzt das Neuwerk genannt wird, und den sogenannten Südergarten, an dessen Stelle jetzt die Windmühle an der Schlei vor Gottorf erbauet ist; er ließ den Lollfuß und den Kratzenberg erweitern und regelmäßiger anbauen, welcher letztgenannte Stadttheil damals nach ihm den Namen Friedrichsberg erhielt.

In den Kriegen, welche die Schweden in den Jahren 1643 und 1645 gegen den König Christian IV. führten, und in denen sie unerwartet in Holstein und Schleswig einbrachen, litt diese Stadt sehr durch Einquartirungen, Requisitionen und Wachedienste, welche die Bürger leisten mußten. Der General Wrangel, als er die Belagerung von Rendsburg leitete, begünstigte die Stadt dadurch, daß er ihr bloß die wöchentliche Lieferung der Lebensmittel für den Generalstaab auferlegte, aber auch dieses konnte die Stadt ihrer Armuth wegen nicht völlig leisten, da der General in einem Schreiben vom 21. Juny 1645 *) die Ausdrücke gebrauchte: daß ihnen alles Unglück des Teufels auf den Kopf fahren sollte, wenn der Proviant für den Staab nicht besser ausfiele. Die Stadt gerieth damals in eine Schuldenlast von 50000 Mk.

In dem Jahre 1658 als der König Carl Gustav von Schweden den rothschilder Friedensschluß gebrochen, und Dänemark angegriffen hatte, sandte der Churfürst Friedrich von Brandenburg ein Hülfsheer von 24000 Mann, und Schleswig litt unter allen Städten des Herzogthums am meisten von den damals rohen und unmenschlichen Kriegsleuten. Ehe die Durchzüge der Feinde begannen, mußten die schon verarmten Einwohner ihre vorräthigen Lebensmittel auf's Schloß bringen, selber Festungsarbeiten verrichten, und es ward ihnen eine monatliche Abgabe von 10 Rthlr. von jedem Pfluge, deren Zahl damals 60 betrug, auferlegt; diese Auflage dauerte 6 Monate, und der Rath stellte in einem Berichte an den Herzog Albrecht die Noth der Stadt als aufs höchste gestiegen

an

*) M. s. Staatsb. Mag. B. 10 p. 609.

vor. *) Am 5. Octbr. desselben Jahrs kam der General Czarnecki mit 5000 Reitern, größtentheils polnischen Husaren, unter denen sich auch einige Compagnien Tartarn mit Türken vermischt, befanden, hier an; diese raubten, plünderten, nahmen alle Pferde, verwüsteten viele Häuser, und trieben einen unbeschreiblichen Unfug. Als diese nach Jütland gezogen waren, trafen am 27. Octbr. kaiserl. und brandenburgische Truppen hier ein, welche den andern an Raub- und Zerstörungssucht nicht nachstanden, und selbst die Häuser nicht verschonten, denen Sauvegarden gegeben waren. Einige Tage darauf ward Gottorf förmlich belagert, an der östlichen Seite wurden starke Batterien aufgeführt, und an der südlichen eine Schanze aufgeworfen; **) aber es erfolgte nichts Entscheidendes, denn in Flensburg ward eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher dem Herzoge Friedrich die Neutralität zugestanden ward, wogegen er auf Gottorf eine kaiserliche Besatzung aufnehmen mußte.

Als die Schweden in dem Jahre 1674 um Frankreich Hülfe zu leisten in die Mark Brandenburg einfielen, und der König Christian V. dem Churfürsten von Brandenburg, dem zwischen ihnen bestehenden Bündnisse gemäß, Beistand leisten wollte, zwang er den Herzog Christian Albrecht, der zur schwedischen Parthei gehörte, ihm die schleswigschen Festungen einzuräumen. Im Juny 1675 kamen mehrere Tausend Dänen nach Schleswig, und belagerten das Schloß Gottorf, wo sich des Herzogs Bruder Friedrich August befand, welches ihnen am 5. July überliefert ward; zwei Compagnien der Landwehr mußten dem Könige den Eid der Treue leisten, und in dänischen Regimentern dienen, dem Herzoge ward nur verstattet, 24 Mann als Trabanten zu behalten. Am 10. July ward der bekannte Rendsburgische Vergleich geschlossen, aber des Herzogs Weigerung die Belehnung zu empfangen, hatte die Folge, daß der König am 19. Decbr. 1676 die Sequestra-

---

*) Es heißt darin: Mit was Winseln und Wehklagen aber diese Gelder mehrentheils sind gepresset und beisammen gebracht, solches ist dem lieben Gott bekannt, welcher das unmasliche Seufzen der armen auf's rothe Blut ausgemergelten Leute, in dem Himmel zweifelsohne wird notabenirt haben.

**) Eines Tages standen hier 5 Generäle, nämlich Graf Montecuculi, der Graf Sparre, der Markgraf von Baden, der Graf Gotzki und der Graf Strotzki, welche, wie Olearius sagt: „hätten übel angeblasen werden können," allein der Commandant hatte Ordre nicht feindlich zu handeln, bis die höchste Noth ihn dazu zwänge.

tion des Herzogthums durch Commissarien eintreten ließ. Gottorf ward zu diesem Zwecke mit 4 Compagnien Dänen besetzt, und darauf allen fürstlichen Räthen und Beamten die Ausübung der Jurisdiction, und die Verwaltung der Gottorfer Geheimen- und Rentekammerarchive genommen. Hierauf bewilligte der König dem Herzoge noch eine sechswöchentliche Frist zur Belehnung, unter der Bedrohung, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe dem Lehnsrechte gemäß verfahren werden solle. Der Herzog entband nun durch ein Patent vom 4. Januar 1677 die Unterthanen von dem geleisteten Huldigungseid, worauf die dänischen Commissarien, alle welche die Publication desselben befördert hatten, nach Schleswig berief, und von da als Gefangene nach Rendsburg sandten; in die Häuser der geflüchteten Beamten ward eine starke Einquartierung gelegt.

Nach dem Frieden von Fontainebleau 1679 räumte der König dem Herzoge seine Länder wieder ein, dieser war kaum nach einer fünfjährigen Abwesenheit zurückgekehrt, als der König eine Summe von 900000 Rthlr. als rückständige Contributionsgelder forderte, welche bis auf 300000 Rthlr. herabgesetzt wurden, zu deren Abtrag die Städte und Aemter von jedem Pfluge 5 bis 6 Rthlr. entrichten mußte. Neuere Anfeindungen zwangen den Herzog in dem Jahre 1683 wiederum sein Land zu verlassen, und sich nach Hamburg zu begeben, worauf das Schloß Gottorf mit 100 Dänen besetzt, und die Herzogin aus demselben vertrieben ward. Der König zog nun zufolge eines am 30. May 1684 erlassenen Patentes den Gottorfischen Antheil des Herzogthums gänzlich ein und incorporirte ihn seinem Antheil; er kam persönlich nach Schleswig, hielt den 9. July einen feierlichen Einzug in die Stadt, und empfing die Huldigung.

So blieb die Stadt unter dänischer Oberherrschaft bis zum Jahre 1689, in welcher der König nach langwierigen Unterhandlungen, zufolge eines zwischen ihm und dem Herzoge Christian Albrecht zu Altona abgeschlossenen Vergleichs, das Land und die Stadt an den letztern zurückgab.

Der König Friedrich IV. ließ am 12. März 1700 seine Kriegsvölker unter dem Befehle des Herzogs von Würtemberg in die Gottorfischen Lande einrücken, Schleswig besetzen, und am 23. April das Schloß Gottorf, nachdem wenige Schüsse darauf geschehen waren, einnehmen; am 7. Juny trafen 3 Compagnien und am 14. noch 800 Dänen in Gottorf an, erpreßten in der Stadt viele Lebensmittel und plünderten, wogegen der damalige Bürgermeister Hamelov, der zur dänischen

Parthei gehörte, nicht einmal Vorstellungen machte, sondern sogar selbst Bürger mishandelte, die sich diesen Bedrückungen widersetzten. Der feindliche Anführer verlangte binnen kurzer Zeit eine Brandschatzung von 30000 Rthlr. und die Ausbesserung und Verstärkung aller Festungswerke zur bessern künftigen Behauptung dieser Plätze. Alle garantirenden Mächte rüsteten sich, um den König zur Erfüllung des Altonaischen Vergleichs zu zwingen, und nachdem sich in Holstein eine 40000 Mann starke Armee versammelt hatte, und auch die Siege des Königs Carls XII. den König zum Frieden geneigter gemacht hatten, ward dieser am 18. Aug. 1700 zu Travendahl geschlossen; der Herzog wurde durch diesen, in allen seinen Rechten wieder hergestellt, und das Schloß Gottorf am 26. Aug. wieder eingeräumt.

Während der Herzog Friedrich IV., ein junger kriegslustiger Fürst, im Jahre 1701 dem Kriege beiwohnte, den sein Schwager Carl XII. in Polen führte, bildete sich hier eine Parthei, welche starke Eingriffe in die Regierungsrechte machte. An ihrer Spitze war die von Clausenheimische Familie, zu der auch der Oberstlieutenant v. Bergholz gehörte; dieser begab sich zum Herzoge nach Polen, um demselben den Vorschlag zu machen, alle herzoglichen Einkünfte des Landes auf eine ganz für seinen Privatvortheil berechnete Weise, zu pachten; der Herzog nahm zum Erstaunen und Bedauern aller Landeseinwohner diese Vorschläge an, und ernannte ihn zugleich zum Statthalter des Herzogthums. Er kam mit großer Pracht und einem Gefolge von 12 polnischen Edelleuten wieder in Schleswig an, machte durch ein Patent bekannt, daß ihm die Regierung des Landes anvertraut sey, und trat seine, mit sonderbaren Projecten angefüllte Verwaltung der Aemter, Städte und Domainen, mit unumschränkter Gewalt an. Sein Schwiegervater Clausenheim war sein vorzüglichster Rathgeber, und er ernannte ihn zum Marschall; der Geheimrath Wedderkop, und der Freiherr von Königstein führten die auswärtigen Angelegenheiten. Die Bedienungen wurden verkäuflich, die Kaufgelder an Clausenheim entrichtet, und nur für Geld ertheilte er seinen Rath und seinen Beistand. Viele ihrer Projecte und Reformen möchten dem Lande und der Stadt Schleswig nützlich geworden seyn, wenn sie nicht übereilt und in manchen Fällen unausführbar gewesen wären, als: Erbauung neuer Städte, schnelle Umänderung der vorhandenen, Anlegung neuer Manufacturen, und neuer, gerade laufender Gassen; die Verbindung der Eider, Schlei und Treene durch einen Canal, die Ertheilung der Stapelgerechtigkeit an

die Marschländer, die Erbauung neuer Mühlen, um aus Eicheln und Buchensaamen Oel zu pressen, die Hinleitung des Seidenhandels von Persien über Rußland hierher, *) u. m. d. Diese so unglückliche Verwaltung dauerte aber zum Wohle des Landes nur kurze Zeit; der Herzog Friedrich ward in einem Treffen getödtet, und da sein hinterlassener Sohn Carl Friedrich erst im zweijährigen Alter war, so traten dessen Vormünder, seine Mutter und seines Vaters Bruder der Herzog Christian August die Regierung dieses Landes an. Der Herzog und Administrator begünstigte in dem J. 1713, gegen die Bestimmung der Verträge, die mit dem Könige von Dänemark im Kriege stehenden Schweden, und verursachte dadurch, indem man diesen Feinden hier einen Aufenthalt verstattete, dem Lande einen großen Schaden; der russische Kaiser hatte zuerst die Absicht, an der Stadt Schleswig und dem Schlosse Gottorf die Verbrennung von Altona zu vergelten, aber der König bewog ihn davon abzustehen. Wegen dieser Treubrüchigkeit des Herzogs, und während die beiderseitigen Staatsmänner noch in einem Schriftwechsel darüber standen, erklärte der König Friedrich IV. durch ein Patent vom 13. März 1713 die Gottorfischen Lande für verfallen, und für immer mit dem Königlichen Antheil vereinigt. Das Schloß Gottorf ward von dem General Donop besetzt **) und von der Stadt eine Brandschatzung von 40000 Rthlr. gefordert, die zwar auf 5000 herabgesetzt, aber dennoch für die Stadt, deren jährliche Einnahme nur geringe war, sehr drückend ward; zu dieser Abgabe kamen noch die Plünderungen des Feindes hinzu, die Durchmärsche waren sehr lästig, die Requisitionen aller Art sehr drückend, und zur Anschaffung von Remontpferden wurden für jeden Pflug 2½ Rthlr. ausgeschrieben, allein die Miethe für Betten, die auswärts hergenommen wurden, betrug 600 Rthlr. Der König erleichterte der Stadt diese Lasten, indem er ihr den größten Theil der Contributionen erließ, aber sie gerieth dennoch nach und

*) Die Ausführung dieses Projects hatte schon in dem Jahre 1635 dem Herzoge Friedrich unermeßliche Summen gekostet, welches ihnen entweder unbekannt, oder von ihnen unbeachtet geblieben war.

**) Die Kinder des Herzogs wurden, obgleich sie krank waren, aus dem Schlosse entfernt, und die Prinzessin Anna Dorothea, die Tochter des Herzogs, starb aus Kummer am 3. May 1713, und ward spät Abends und ohne alles Gepränge von dänischen Soldaten beigesetzt.

nach in Verfall, da die Schifffahrt und der Handel nicht bedeutend waren, und die landesherrliche Hofhaltung von da an aufhörte.

Von dem Jahre 1731 an, war hier der Sitz Königlicher Statthalter, deren erster, der Markgraf zu Brandenburg-Culmbach, von dem Könige Christian VI. ernannt ward, diese Würde bis an seinen Tod am 23. Juny 1762 behielt, und sehr viele, für das Emporkommen der Stadt zweckmäßige Verfügungen traf. Ihm folgte der Graf Friedrich Ludwig Dehn, der sein Amt am 5. Juny 1767 freiwillig niederlegte.

Mit dem Jahre 1768 begann für Schleswig eine neue und sehr wichtige Periode; in diesem Jahre trat der hochverehrte Landgraf Carl zu Hessen-Cassel die Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein als Statthalter an. Seit dieser Zeit fing durch dessen ununterbrochene thätige Sorgfalt der Wohlstand dieser Stadt wieder an aufzublühen, und sie gewann auch durch die vielen Wohlhabenden und Reichen, welche sich hierher begaben, um in der Nähe dieses durch Pracht und Feinheit sich auszeichnenden Hofes zu leben, und dieser Wohlstand ist, verglichen mit der Vorzeit, während einer Reihe von mehr als 60 Jahren auf eine bedeutende Stufe gelangt. Die während dieser Zeit gemachten, aber nicht aufgezeichneten Fortschritte, lassen sich nicht einzeln angeben, aber die Erzählungen alter Männer aus jener Zeit sind Beweise, daß vor der Ankunft dieses allgemein geliebten Fürsten, die Stadt verödet, ihre Häuser leer, und die wenigen Bewohner so verarmt waren, daß sie fast keine Abgaben mehr entrichten konnten. Den stärksten Beweis von allen, giebt der Anblick der verschönerten Stadt, und der unverkennbare Wohlstand vieler Bürger. Der Name Carl *) wird in den Herzen der dankbaren Schleswiger bis zur spätesten Nachwelt fortleben.

Beilagen.

No. 1.

Klage des Schleswigschen Rathes an die Königin Dorothea **), Gemahlin Königs Christian I., über die Eingriffe der in der Stadt wohnenden Adlichen.

---

*) Ich würde dieser Geschichte der Stadt, die Geschichte dieses Fürsten als eine Vervollständigung und Zierde derselben hinzugefügt haben, wenn mir nicht die genaue Kenntniß derselben fehlte.

**) Diese, durch vielen Verstand und großen Muth ausgezeichnete Königin, die sich in der Abwesenheit des Königs der öffentlichen

1480. (Aus dem Geheimen Archiv in Copenh.)

Durchlychtigste, Hochgeborne Fyrstinne, gnedigste leve Frouve.

Dyt sint de Sake dede juw de Rap van Slesvyk heft beclaget juwer Gnaden.

Int Erste. So nam Otto Seestede vnsen Vyscher Olef Stapelholm syne Vyschen im Sleyhe ghevangen, da vnse Vyschere eme doch ghegeven hadden Vyschen de ersten se vyscheden, vnd ock alse he navyschede so gaf he em so vele als he begherede, vnd hadde doch Otte Seestede gevoret auer dat Water, vnd kom wedder, vnd Otte gaf eme dosylvest Brod alse he hörde, dat se neyn Brod hadden; vnd alse de Vyscher do seten vnd eten, do sandte Otto tho den Vyschern twe von sinen Knechten, myt tween Armborsten, vnd nemen em do alle ere Vysche de se hadden, dartho ene halve Tonde Herynk, vnd eyn Hudevate vull Dorsches, Lasse vnd allerlei Vysche.

Item. Demsylven Vyschern Olef nam Pavel Breide ock syne Vysche alsomakliken da Olef hadde gevyschet vor de Fysinger auve, vnd wulde Pavel geven eyne Lass von den Besten den he hadde ghekregen; da sede Pavel he wolde se alle hebben, vnd ghynk tho eme, vnd nam em alle sine Vysche vnd VII. Lasse.

Item. Desse sylve Pavel Breide nam ock vnses Borgers Drewes Schwerdtfegers Vyscheren ere Vysche vnder de Tyd alse Drewes was im Rostocke tu vnses gnedigen Herrn Werwe, vnde schach alse vnse gn. Herrn vthe dem Lande reisede vnde was noch to Flensburg.

Item. Baven dyt segt Pavel, he vil all denjennen ere Vysche nemen, ere Nette thohauen vnde de Vyschers desgelyken, dede vyschen vpp sinem Nore, dat doch went in dysse Tyd, is vryg ghewest eynem isliken Sleswyker tho vyskende. *)

Item. Disse sylvesten Pavel nam ock eynem vnser Stadt Medeinwoner eynen eygen graven Höiken (Mantel) vppe der fryen Straten vor der Stadt ane jenige Schult. Eme is der vaken vmmen ansprafen, vnde de Höike is nycht wedder tho der Stede ghekamen.

Item. Noch dede Hans van Bockwolde myt mehr syner Selscop in des Rades Keller tho Slesvyk Walt; thoslog Kan-

Verwaltung sehr wirksam annahm, erließ sehr strenge noch vorhandene Befehle, selbst an die Großen des Reichs, und wird also auch wahrscheinlich den hier erwähnten Eingriffen Gränzen gestellt haben.

*) Damals war der Schleibrief des Königs Christian I. noch nicht ausgefertigt.

nen vnd pütte, vnd dertho ene Döre enthwey, vnde slog den Kellerknecht vthe dem Keller,

Item. Hans v. Bockwolde steeg over vnser Stadtplanken, vnd vnse Knechte was doch bereth eme intholathende, doch nam desse Hans em, vnd wolde eme thosamenhauven, he houvede eme twyschen den Schulderen dat he störtet, so vort kom noch eyn vnser Borgerknechte den stak vnd houv he lam. Tho dersylven Tyd houvede he ock en van vnsen Borgerknechten enen Vyngher rein af. Da dysse Hans dath gedan hadde da reeth he vorth vth der Stadt, vnd entbod vns wedder: wat dar gescheen were, dath hadde he gedan, vnd Nemand anders.

Item. Stötte Karsten Wonsflethen vnse Borgerin Tale Lundsteden van der Holmer Brygge in dat Water, vnd se vul vppe enen Pal, do se dar wedder vthgenamen wart, do lech se darna wol 4 Weken tho Bedde.

Item. Noch dessylve Karsten stak Hans Kakrykfen 3 Wunden myt deme Poke (Degen) in des Rades Keller.

Item. Noch dessylve Karsten wundede vnd slog vnses gn. Herrn des Köninghes Denern Hans Nygenkirken, so dath he lach tho dem Arsten wohl VIII. Weken.

Item. Slog he enen van vnsen Borghern gheheten Marten Been vppe friger Strate myt eyner vnsern Schuffelen, dat he in IIII. Weken keyn Arme nycht vpboren kunde.

Item. Noch dysse vorscreven Karsten gynk des Avendes vor Wynachten myth Mathias Haken de Straten entlank myt bloten Nytynghen (Waffen) vnd gyngen vor vnser Stadtwachtdore (Hohethor) vnd brak Vynsterkrampen vnd Haken entwey, vnd sprank vort yn dat Vynster, vnd houv de Stole entwey. Des so reep de Brouve tho: Jodûthe! Auverwalt, Auverwalt! Dartho so gav he er schemelike Worde, se vel vppe ere Kne alse he nha er houv, vnde bad vmme Gades Willen, dath he se nycht houven scholde, vnd gheven er dat Liv.

Item. Mathias Haken stak enen Borger in de Schulderen.

Item. He houv enen Koopmann de Hand lam in vnsen frigen Leide, dartho is vnsen gn. Herrn vnd der Stadt neyn Lik (Recht) vor scheen.

Item. Mathias slog vnd brok Hartich Sefieken vnsen Borger sine Vynster vnd Döre entwey myt groten Averdade.

Item. Noch desylve Mathias nam Herr Nicolaus Knechte, vnd Tylekeller erer Knechte II. Schwerde, vnd schot (warf) se in de Graven, vnd I. Armborst hove he eme entwey,

vnd dede dath in dat Fyr, vnd slog se vthe deme Huse; dyt schach in des hilgen Kersten Nacht.

Item. Tog he Steffen Harrynk by den Voten van denne Vette nacket, alse he lach by siner erlyken Husfrouven in Hartich Sessefen Huse, vnd in dem frigen Leide.

Item. In vns.r leven Frouven Dage vor Wynachten, so houven vnd slogen Detlev von der Wiskes Knechte vnses gn. Herrn siner Knechte in vnser Stadt bi nachtslapender Tyd doth, genömet lasse Blender.

No. 2.

Mehrere Klageartikel des Rathes zu Schleswig an die Königin Dorothea, gegen das Domcapitel. (1480.)

Dyt sint de Articuli de de Rad tho Slesvyk von der Stadt Wegen dem Capittel darsylvest thotoleggende hebben. To deme Ersten. So hebben de Capittelherren ene frige Straten ynnegethynet de da gynk vnd geit twischen Herr Marquardt Blotoven Hove vnd Herr Detlev Smyters.

Item. De sylve Strate gynk vort an, von den Badstouven vnd vort an tho dem Steendore der Bredenbrygge (Holmerbrücke).

Item. So heft Herr Nicolaus Steenwer *) eyne Wurt ynnegetynet tho sinen Hove, dar de Stadt alle Jar Hyre af nam VI. ß. tho Rente.

Item. So heft de vorbenamde Herr Nicolaus ene Straten innegetynet, twischen des Bischofes Hove vnd sinem Hove. **)

Item. So heft dersylve Hr. Nicolaus synen Tun achter von des Bischofes an, wente tho sinen Dore slagen vnde tunet vppe der Stadt Fryheit (Gerechtsame).

Item, So heft dat Capittel ene Straten innenamen, de geiht dorch Herr Erich Bundes Hof, wente vppe den Slye, de der Stadt thohöret,

Item. So brak Hr. Steenwer den Steen vp in der Straten vor dem Byscherdore, vnde entforede en.

Item. So weygert dat Capittel vnsere Borgereu, dat se nycht mögen buven vppe ere Würten, dar thovorn Huse hebben gestan.

Item. So brak Herr Tymme Voth ***) eyn Hus vp

*) Nicolaus Steenwer ward 1448 Canonicus beim Domcapitel.

**) Sein Hof muß zwischen der Domkirche und dem vormaligen Bischofshofe gelegen haben.

***) Tymme Voth war 1480 Canonicus.

in vnsen Stadtrecht vnd bede Walt, vnd nam daryth was darin was.

Item. So nam Hr. Steenwer holt van vnsen Stadt-Were, vnd verbuvede yn synem Hofe.

Item. So nam Herr Duvel, Claus Holsteen sine Oren vnd beholt den.

Item. So hebben dat Capittel Erden in der Stadt tho Pande kregen, dath deme Rade nycht wetlich is wo se darbi komen syn, vnd willen se nycht wedder von sick gewen.

Item. Etlike Prestere koopslagen vnd kröghen, des doch neynen Prestern boret vnd anstaet, alse wy menen.

Item. So heft de Rad in deme Hofe tho Apenstorf XVIII. ß. jarliche Rente, de nu tho langen Tyden vorseten sint.

Item. Heft de Sangkmester. Dyke stovetyppe dat vnse vnd vnse Schede zunderreisen wollen.

Item. So schyttet de Sangkmester vnser Stadt Quik, vnde will vns den Scaden nycht bewisen dar et vppe den sinen edder vppe dem vnsen gaen heft.

Item. Dat Orthuus (Eckhaus) in dat Sydosten by dem Dome, dar nu Hinrich Koster wonet, dar schüt neyn Plicht vth.

5) Lösung des Zweifels, ob die drei, den König Christian I. nach Rom begleitenden Gelehrte, Mediciner oder Rechtsgelehrte gewesen sind. Von Schmidt dem Aelteren in Sonderburg.

Der Herr Etatsrath Falck stellt im zweiten Theil seiner Schlesw.-Holsteinischen Rechtsgeschichte,*) in dem Artikel über Gesundheits-Polizey, die Frage auf: ob die den König Christian I. begleitenden 3 Doctoren Aerzte oder Rechtsgelehrte gewesen wären?

Da ich nun in meinem historischen Taschenbuche der Pharmace, **) diese als Doctores medicinae angeführt habe, um zu beweisen, daß schon früh die Arzneikunde bei uns gepflegt wurde: so mußte es mir sehr darum zu thun seyn, etwas Gewisses hierüber zu erfahren. Meine Behauptung gründete ich auf Joh. Petersens Holsteinische Chronick ***) und ich mußte vermuthen, ****) daß der König ebensowohl

*) S. 410. et. seq.
**) Abtheilung III. S. 18.
***) S. 370.
****) Diese Vermuthung hegte nicht blos ich, sondern auch unser Alterthumsforscher, der verstorbene Pastor Outzen in Breklum

für sein leibliches, als geistliches Wohl besorgt gewesen, und diese Männer als Leibärzte mitgenommen hätte. Ich wandte mich deshalb nach Copenhagen, und erhielt durch die Gefälligkeit des Herrn Conferenzrath Schlegel genügende Aufklärung darüber, welche ich nicht unterlassen kann, — etwas mehr ausgeführt — zur Berichtigung mitzutheilen.

Als der König Christian I. von Dänemark Anfangs des Jahrs 1474 seine Pilgrimreise nach Rom antrat, begleiteten denselben, ausser dem Herzog von Sachsen-Lauenburg Johann IV. und seiner Gemahlin Dorothea von Brandenburg, die Reichsgrafen Burchard von Barby und Ludwig von Helfenstein, sowie auch die drei Gelehrten Heinrich Senkenstede, Hermann Reinsberger und Johann Heisen. Zufolge der von Schlegel *) dem Vater des Obgenannten, gegebenen Nachricht, die sich auch in Petersens Chronik **) findet, waren diese Gelehrte mit Ausnahme von H. Senkenstede, bei der Abreise nur Magister, und wurden erst auf der Rückreise des Königs von Rom zu Doctoren creirt.

Dieses geschah am 6. May zu Bononien, ***) wo Hermann Reinsberger in der Hauptkirche, Johann Heisen aber an demselben Tage des Abends in des Königs Quartier den Doctorhut erhielt. Eine vollständige Aufklärung hierüber giebt ein italienischer zu der Zeit lebender Schriftsteller, Namens Bartholomäus Dulcinus. Dieser verfaßte nämlich nach Grams Angabe, einen in Muratoris Thesaur Ital. ****) abgedruckten Bericht de vario Bononiensium studio, worin folgende Stelle vorkommt:

Memorabile factum Christiani Regis Daciae, qui Romam petens, quum omnia ferme literarum gymnasia peragrasset, excellentia dignitateque motus Bononieensis studii, deligit tantum in eo duobus ex suis, alteri in jure Civili, alteri in Medicina, Doctoratus insignia conferre; ubi Rex veneratus Gymnasii dignitatem, adduci non potuit, ut eminentiori loco sibi parato sederet, indecorum ratus sibi fore, si eminentior i loco in sapientum con-

---

äußert sich in einem noch vorhandenen Briefe an mich gleicher Weise darüber.

*) J. H. Schlegels Sammlung z. dänischen Geschichte, Münzkenntniß pp. Bd. II. Abth. 4. Copenhagen 1775.

**) S. 379.

***) Bologna.

****) Tom. VII. p. i.

sessu sederet, sed pari subsellio cum eis assidere gloriosum sibi esse respondit, quos universus orbis summa veneratione prosequebatur.

Aus diesem Berichte geht nun deutlich hervor, daß von diesen beiden Gelehrten der Eine ein Rechtsgelehrter, — wahrscheinlich Hermann Reinsberger, — der Andere aber ein Mediciner — also Johann Heisen, — war, und daß der König die Wissenschaften mit vieler Herablassung verehrte. Petersen bemerkt noch in seiner Chronik *) den besondern Umstand, daß die beiden genannten Magister von den 4 obersten Doctoren der Universität zu Doctoren ernannt und ausgerufen wurden.

Meine, in meinem historischen Taschenbuche l. c. angeführte Bemerkung wird also nicht entkräftet, und genügt, wenn auch nur Einer von den 3 Gelehrten ein Arzneikundiger war. Denn was Heinrich Senkenstede betrift, so ist dieser wahrscheinlich auch ein Rechtsgelehrter gewesen, dieweil er nicht bloß dem König Christian als Dolmetscher **) in Italien diente, sondern auch als Fürsprecher bei dem Pabst und den Cardinälen in den wichtigen Angelegenheiten, die der König in Rom verhandelte, gebraucht wurde. Mit Grund kann man auch vermuthen, daß derselbe schon vor der Reise des Königs nach Rom Doctor der Jurisprudenz gewesen ist, indem der König einen so wichtigen Mann, wie H. Senkenstede auf dieser Pilgrimreise, bei Ernennung der andern beiden Gelehrten zu Doctoren, gewiß nicht würde zurückgesetzt haben. Albert Kranz ***) giebt dies auch deutlich in folgenden Worten zu erkennen: Utebatur (Rex) Henrico Senkenstede legum doctore, viro satis ad dicendum accurato, qui causam regii itineris apud Pontificem exposuit.

---

6) Verzeichniß der 1832 verstorbenen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Schriftsteller. Von H. Schröder in Itzehoe.

1) 23. Januar zu Kiel der kön. Dän. Etatsrath u. ordentl. Prof. der Mathematik Nikolaus Theodor Reimer, beinahe 60 J. alt, hinterl. Witwe C. C. geb. Lorentzen. Schriftst. Lex. 457. Kiel. Corresp. Bl. 32. Nr. 7. S. 32.

2) 24-25. Januar, Nachts, zu Oldesloe der Justiz-

*) Holst. Chronik. S. 379.
**) S. Schlegel l. c. S. 21.
***) Alb. Kranzini Saxonia. Libr. XII. C. 12.

rath u. Physikus Dr. med. Franz Daniel Hagelstein, R. v. D. u. D. M., im 61. Lebensj., hinterl. Witwe, Töchter u. Schwiegersöhne. Schriftst. Lex. 208 u. 203.

3) 5. Februar zu Altona Woldemar Andreas Nissen, Dr. u. Prof. der Medicin u. Chirurgie, Physikus von Altona, Adjunct des S. H. Sanitätscollegiums, R. v. D., Director der Entbindungs- u. Hebammenanstalt in Altona, im 68. Lebensjahre am Schlagflusse, hinterl. Witwe Eleonore geb. Versmann, Söhne u. Töchter. Kordes 252.; Schrftst. Lex. 404. u. 839, Alt. Merc. 1832 Nr. 23 Sp. 485.

4) 22. Februar zu Kellinghusen Ernst Ferdinand Schwartz, Dr. med. u. ausüb. Arzt, 37 J. alt, hinterl. seinen Vater in Tönning. Schrftst. Lex 561; Itzeh. Wochenbl. 1832 Nr. 9 Sp. 177 u. 78.

5) 9. Mai zu Schönberg in der klösterl. Probstei Preez der Dr. med. et chir. u. ausüb. Arzt Marcus Julius Hempel, im 31. Lebensjahre, gebürtig aus Glückstadt.

6) 19. Mai auf seinem Gute Niendorf bei Lübeck der kön. Dän. Etatsrath Friederich Adolph von Heintze, früher Dr. med. Arzt u. Privatdocent in Kiel. Kordes 157. Schrftst. Lex. 238.

7) 21. Mai zu Kiel der kön. Dän. Etatsrath, Dr. u. ordentliche Prof. der Philosophie Aug. Christian Heinrich Niemann, im 72. Lebens- u. 45. Amtsjahre. Kordes 247., Schrftst. Lex. 393 u. 838.

8) 1. Junius zu Flensburg der kön. Dän. Agent u. Senator Gottfried Johann Nerong, im 67. Altersj., hinterl. Witwe C. H. geb. Bender u. Sohn G. J. stud. jur. in Kiel. Schrfst. Lex. 387.

9) 22. August zu Meldorf der Dr. med. u. Physikus Peter Matthias Meßner im kaum begonnenen 65. Lebensjahre, an Nervenschwäche, hinterl. Witwe Maria Dorothea geb. Reimers.

10) 17. September in Krempe der Dr. ph. u. Rector der Stadtschule Boye Jensen, an der Cholera, im 34. Alters- u. 7. Amts- u. Ehejahre mit Emilie geb. Ebeling, sie mit 2 Töchtern hinterl. Schriftst. Lex. 277 u. 813.

11) 16. October zu Flensburg der Agent u. Senator Andreas Peter Andresen, als er grade als erwählter u. bestätigter Bürgermeister daselbst eingeführt werden sollte, im 62. Lebensjahre. Schrftst. Lex. 17 u. 776.

12) 27. October zu Schleswig der Justizrath u. Postmeister Hs. Zacharias W. Löwe, alt 58 J., hinterl. Witwe Tochter u. Sohn. — Lieferte 1830 einen ziemlich

ausführlichen Aufsatz in F. W. Otte's Wahrheitsfreund.

13) 10. November zu Orenwadt Amts Hadersleben, der Pastor Johann Biörnsen, dort u. in Jels Pred. s. 1797 vorher s. 1789 zu Schodburg, nach 7 wöchentl. Krankheit, im 74. Lebensj., hinterl. 6 Kinder, von denen 1 Sohn Pastor in Schodburg, u. Witwe. Kordes 23; Schrftst. Lex. 51 u. 772.

14) 25. November zu Kiel der Dr. med. Eduard Fabricius, im 60 Lebensj., hinterl. Kinder u. 1 Bruder. Schrftst. Lex. 734.

15) 4. December zu Raepstedt der Gerichtsschreiber Peter Thomsen, alt 59 J., hinterl. Witwe Gertrud geb. Holten, Tochter Margaretha u. Sohn August. Schrftst. Lex. 626.

16) 28—29. Junius, Nachts, zu Ratzeburg Dr. med. Karl Höchstedt, im 32 Lebens- u. 3. Ehejahre mit Emma geb. Friese, die ihn nebst seiner Mutter überlebt.

Diss. inaug. de. . . .

---

7) Fortsetzung der Verfassungs-Litteratur von Schleswig-Holstein. (Vgl. N. St. M. Bd. I. S. 389. *) von H. Schröder, in Itzehoe.

43) Versuch über die Bedeutung der Provinzialstände, mit besonderer Beziehung auf den Dänischen Staat. 2ter Theil (der erste ist noch nicht erschienen). Von den Preußischen Provinzialständen. Vom Syndikus Klentze in Uetersen.

---

*) Es sind zu dem Verzeichniß daselbst folgende Verbesserungen mitgetheilt worden: Nr. 1 erschien bei Schwers Witwe in Kiel, nicht bei Aue in Altona. Nr. 3 kostet 4 ßl. Nr. 15 u. 17 erschienen auch bei Schwers Wwe. in Kiel; Nr. 19 bei Nestler in Hamburg. Preis 1 Mk. Nr. 20 kostet nur 6 ßl. Nr. 24 1 Mk. Nr. 21 kam bei Schwers Wwe. in Kiel; Nr. 26 bei Hoffmann u. Campe in Hamb. heraus. Preis 6 ßl; Wenn aber auch angeführt wird, Nr. 23 koste nicht 4 ßl. son- 12 ßl., so muß ich bemerken, daß es bei seinem Erscheinen in Itzehoe allerdings zu 4 ßl. ausgeboten worden ist. — Diesen Berichtigungen füge ich noch bei, daß Nr. 22 bei Reitzel erschienen ist, u. 8 ßl. kostet. Die erste Auflage von Nr. 20 kam 1831 zu Slagelse, gedr. b. Pt. Magnus, heraus. 105 S. Nr. 37, bei Perthes u. Besser erschienen, enthält VIII. u. 92 S. gr. 8 u. kostet 1 Mk. 8 ßl. Nr. 36 ist Verlag der Univ. Buchh. in Kiel u. kostet 1 Mk., Nr. 38 gleichfalls u. umfaßt XVI. u. 99. S. S.

Altona, Aue. 1832. 24 u. 284 S. gr. 8. nebst 1 Tab. (Broch. 3 Mk. 12 ßl.)

44) Ueber den Organismus der Staatsverwaltung, insbesondere über die Trennung der richterlichen u. administrativen Gewalt. Vom Grafen O. v. Blome auf Salzau. Hamb. Perthes u. Besser. 1832. 52 S. gr. 8. (Broch. 12 ßl.)

45) Versuch eines Verzeichnisses der verschiedenen Gerichtsbarkeiten des Herzogthums Holstein in einer durch die topographische Lage bestimmten Reihenfolge. Mit einem Vorworte u. einigen ins Einzelne geheuden Bemerkungen von dem Advocaten M. J. Schiff in Kiel. Kiel, gedr. in der Schulbuchdr. 1831. 52 S. (Broch. 12 ßl.)

46) Sollen die Prediger in den Herzogthümern Schleswig u. Holstein auf die Zollfreiheit unbedingt verzichten? Eine Frage, mit Gründen verneint von eiuem Prediger in den Herzogthümern. Altona, Aue. 1812. 16 S. (Broch. 4 ßl.

47) Estrup: Om Slesvig og Holsteens Uadskillelighed efter Forsikkringsacten af Aar 1460. Kiöbh. 1832. Rec. in Litter. Beil. z. Kiel. Corresp. Bl. 1832 No. 3.

48) Blandringer fra Sorøe. Et Tidsskrift, udgivet af C. Lütker og J. H. Bredsdorff. Tredie Hefte. Slagelse. 1832. (Enthält S. 75 ff. eine weitere Ausführung der eben angeführten Schrift von Estrup, von dem Verfasser derselben.) Rec. Litt. Beil. z. Kiel Corresp. Bl. 1832 Nr. 8.

49) Das Wahlrecht der S. H. Stände zur Zeit Christians I. von (Prof.) A. L. J. Michelsen. In dessen u. J. Asmussens Archiv für Staats- u. Kirchengeschichte ꝛc. Bd. 1 H. 1 Kiel 1833 S. 243—58. (Gegen Estrup)

50) Ueber das Wesen u. den Werth berathender Provinzialstände in Dänemark. Von Etatsrath, Prof. Dr. Falck. Schlesw. Tbst.-Inst. 1833. 12 Bog. gr. 8 (Broch. 1 Mk. 8 ßl.)

51) Die Bielefeldschen Criminalkosten mit Rücksicht auf die Steuerverfassung der Stadt Schleswig. Von Dr. K. Heiberg. Das. dass. 1833. 2½ Bog. u. 2 Tab. (Broch. 8 ßl.)

---

8) Zusatz zu der Schleswig-Holsteinischen Cholera-Literatur. Von H. Schröder in Itzehoe. (Vgl. N. St. M. Bd. I. S. 394—96.)

18) Die Cholera orientalis, als enzootischer Vergiftungsproceß dargestellt von Dr. Arn. Levestamm. Kiel. Univ. Buchh. 1831. 1 Bog. gr. 8 (6 ßl.)

19) Bau- u. Bruchstücke einer künftigen Lehre von den Epidemien u. ihrer Verbreitung. Mit besonderer Rücksicht auf die Asiatische Brechruhr. Von Dr. S. L. Steinheim in Altona. Drittes Fragment. Altona 1832. 81 S. gr. 8. (s. Nr. 12)

20) Mittheilungen aus dem Gebiete der Medicin, Chirurgie u. Pharmacie, herausgegeben von Cp. H. Pfaff. Erster Band. Kiel. Univ. Buchh. 1832. Zwei Doppelhefte. Jedes 4 Mk. (Enthalten unter andern eine ausführliche Geschichte der Cholerafälle in Schleswig-Holstein von 1831 u. 1832)

21) Antiquitates Cholericae, sive tentamen disquirendi: quatenus Cholera hodierna maligna veteribus medicis cognita fuerit, auctore Car. Frid. Nagel. Altonae 1833 ap. Aue. (1 Mk.)

22) Hamb.-Altonaische Nachrichten über die Cholera. 56 Stücke. Mit verschiedenen Kupfern. Hamb. 1831 u. 32. in 4.

---

9) Aus einem Bericht der Flensburger Armenanstalt.

Die Flensburger Armencommission hat unterm 24sten Decbr. 1832 ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, die damals aus der Flensburger Armenanstalt Unterstützung erhielten, abgefaßt, späterhin auch drucken und vertheilen lassen. Dem Verzeichnisse der Armen ist die allgemeine Aufforderung vorausgeschickt, die Commission zur Anstellung einer näheren Untersuchung darauf aufmerksam zu machen, wenn etwa jemand Unterstützung erhalten haben sollte, der deren entweder gar nicht oder wenigstens nicht in dem Grade bedürftig wäre, wobei die Commission den Grundsatz ausspricht, daß sie sich weder berechtigt noch verpflichtet halte, einem Erwachsenen eine größere Unterstützung zu bewilligen, als eben zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit nothwendig zu seyn scheint. In Zukunft sollen die Ab- und Zugänge der Armen halbjährig im Wochenblatt bekannt gemacht werden. Auf das Verzeichniß hat die Armencommission nachstehende Bemerkungen folgen lassen.

1) Den Listen zufolge, beträgt die jetzige Zahl derer, die hieselbst Unterstützung erhalten, oder für Rechnung der Armencasse erzogen werden:

171 Männer } die
505 Frauen }
401 Kinder haben.

Latus 1077

Transp. 1077
Ferner: 171 Kinder, die für alleinige Rechnung der Armencasse erzogen werden, und
51 Kinder, deren Mütter einen von 3—9 Thlr. Cour. betragenden Beitrag zu den Erziehungskosten erhalten.

Summa 1299

woraus resultirt, daß in der hiesigen, aus 12,743 Menschen bestehenden Armen-Commüne, mehr noch als jeder 10te aus der Armencasse unterstützt wird, ein Verhältniß, das an sich schon ungünstig genug, sich noch viel ungünstiger zeigen würde, wenn die bedeutende Zahl derer, die aus hiesigen milden Stiftungen unterstützt werden, die im Zwangsarbeitshause sich aufhalten, und wofür die Commüne die Kopfsteuer bezahlen muß, denen sie freie Medicin, freien Schulunterricht bewilligt u. s. w., in der Berechnung mit aufgenommen würden.

2) Nur 10 von den Kindern, die ganz für Rechnung der Stadt erhalten werden, befinden sich in der Kost auf dem Lande. Die Armencommission hält nemlich besonders mit Rücksicht auf die jetzige gute Schuleinrichtung in der Stadt, namentlich der besseren Aufsicht über den Schulbesuch dafür, daß die Kinder deshalb besser hier als auf dem Lande erzogen werden. Die Armencommission wird auch — zur Controlle mit den Pflegeältern der Kinder — für letztere, gleichwie es mit den übrigen Armen der Fall ist, jetzt besondere Pfleger bestellen, welches ebenfalls für alle diejenigen geschehen wird, die temporaire Krankenunterstützung irgend einer Art erhalten.

3) Damit die Armenpfleger, die für das Armenwesen eben so wichtig sind als es erforderlich scheint, daß sie in gleichem Geiste und nach denselben Principien verfahren, dazu in Stand gesetzt werden, wird die Armencommission ihnen schriftliche Instructionen geben. *)

4) Um den hiesigen Einwohnern eine Uebersicht von dem Umfange des hiesigen Armenwesens vorzulegen, das leider jetzt der wichtigste Zweig unserer ganzen städtischen Administration geworden ist, und daher auch vor allen andern unsere Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen muß, lassen wir eine Berechnung über die Ausgaben der hiesigen Armencasse pro 1831 hiebei folgen.

*) Unterm 13. März sind Instructionen erlassen 1) für die Armenpfleger, 2) für die Aufseher armer Kinder, deren Erziehung ganz oder theilweise auf öffentliche Kosten bestritten wird; 3) für die Pfleger kranker nicht eingezeichneter Armen.

1831 sind ausgegeben:

1) 74,709 Portionen Mittagsessen, wofür der Kochanstalt vergütet worden sind	4,669 ℳ	5 ß
2) an wöchentlichen Unterstützungen in baarem Gelde	12,063 =	6 =
3) an vierteljährigen	2,386 =	4 =
4) an Beiträgen zur Hausmiethe	2,857 =	12 =
5) an Kranken-Unterstützung	2,921 =	1 =
6) für Bekleidung armer Kinder, besonders der Schulkinder der Freischulen und Confirmanden, so wie für Bettzeug	1,381 =	4 =
7) an Beerdigungskosten	555 =	10 =
8) an Feurung ist angeschaft und an die Armen vertheilt worden für	530 =	14 =
9) an Kostgeld für arme, elternlose oder uneheliche Kinder	6,800 =	— =
10) an Besoldungen für den Armen-Arzt und Chirurgen, Aufseher der Koch- und Spinn-Anstalten, Kassirer des Armengeldes, für die Armenboten und für den Transport der Speisen aus der Koch-Anstalt nach dem Dammhofe	2,572 =	8 =
11) an Medicinalkosten für Arme	2,558 =	13 =
12) Zehrpfennig an durchreisende Arme	131 =	5 =
13) an einigen kleineren Ausgaben	72 .	1½ =
14) Beitrag der Armencasse zum Hospitale	6,000 =	— =
Summa	45,500 ℳ	3½ ß

Wie ersichtlich, sind von dieser Berechnung ausgeschlossen: die nicht aus der Armencasse bestrittenen, wenn gleich zur Branche des Armenwesens gehörigen sehr bedeutenden und der vorberechneten Summe wol fast gleichkommenden Kosten für die Spinn- und Koch-Anstalt, für das Zwangsarbeits-Haus, für den Schulunterricht armer Kinder, für das Vacciniren, die von der Commüne bezahlte Kopfsteuer für die Armen u. s. w., ferner die von unsern bedeutenden und zahlreichen Stiftungen und Legaten an Bedürftige gereichte Unterstützungen und für selbige gemachte Verwendungen. Es wäre wünschenswerth, wenn die Verwalter der Letztern am Schlusse jeden Jahres der Armencommission ein Verzeichniß der Personen, die von ihnen Unterstützung erhalten, mittheilen wollten, damit die Armencommission bei Austheilung des Armengeldes darauf pflichtmäßige Rücksicht nehmen könnte.

5) Daß eine bedeutende See- und Handelsstadt, wie die unsrige es ist, die zugleich auch nicht ohne Fabriken ist, viele Arme hat, das liegt freilich in der Natur der Sache. Die Classe der Tagelöhner muß daselbst zahlreich seyn, weil man, wenigstens zur Zeit des Jahres wo die Schifffahrt im Gange ist, deren viele bedarf. Können diese nun auch, so lange sie gesund und arbeitsfähig sind, sich und ihre Familien ernähren,

so erübrigen sie doch selten etwas, und werden daher bei eintretenden Krankheitsfällen in der Regel gleich und im Alter fast allezeit eine Bürde der Armencasse. Aber leichtsinnig eingegangene Ehen und fortwährende unüberlegte Etablissements von Handwerkern, deren Zahl im Misverhältnisse mit den Orts-Bedürfnissen steht, das verderbliche Lotto, und die wenig ehrenvolle Ansicht, daß es auch für den Wohlhabenden keine Schande sey, seine nahen Anverwandte der Armencasse zuzuschieben, verbunden mit den früheren für die Städte so höchst nachtheiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Heimathsrechte haben die hiesigen Armenlasten zu einer so drückenden und beunruhigenden Höhe getrieben. Es ist übrigens zu erwarten, daß durch die beabsichtigte und eben jetzt betriebene Erweiterung des hiesigen Zwangsarbeits-Hauses zur Aufnahme von 150 Personen die Kräfte aller derer, die aus Liebe zum Müßiggange oder Trunke u. s. w. ihre Familien jetzt darben und der Armencasse anheimfallen lassen, zum Vortheil der Commüne werden benutzt werden können, und daß durch diesen Zwang einzelne gebessert, viele aber werden abgeschreckt werden, sich auf die Armencasse zu wälzen.

---

10) Kleine vaterländische Nachrichten. Von H. Schröder in Itzehoe. (Fortsetzung. Vgl. N. St. M. Bd. I. S. 290—303).

t. Vermählung der Dänischen Prinzessinn Hedwig.

Bei Kurfürst Christians II. von Sachsen Vermählung mit der Dänischen Prinzessinn Hedwig (einer Schwester Königs Christian IV.) den 12. Sept. 1602 wurden bis zum 27. Sept. täglich allein 180 Tische voll gemeinen Gesindels — wie der Historiograph Weck sich ausdrückt — bei Hofe gespeiset, d. h. mehre hundert Bürger aus den Provinzialstädten, die, auf eigene Kosten montirt und armirt, dabei figuriren mußten, und dafür bei Hofe mit abgefüttert wurden. (Vgl. Abendzeitung. Herausgegeben von Thd. Hell. 1832 Nr. 279 S. 1115).

u. Knoblauch.

Es verdient wol wieder in Erinnerung gebracht zu werden, daß die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe 1782 den Pflastermeister Knoblauch aus Schleswig kommen ließ, und daß durch ihn zuerst das Straßenpflaster in Hamburg verbessert ward. Vgl. Journal Hamburg und Altona 1802 Bd. 4 (H. 12) S. 263. Er muß ohne Zweifel ein geschickter Mann gewesen seyn, und es wäre gewiß zu wünschen, etwas Näheres über ihn zu erfahren. Er war in Hamburg nur eine Zeitlang angestellt.

v. Das Kirchspiel Neuenkirchen in Stormarn in der Sturmfluth am 7. Oct. 1756.

Folgende Nachrichten aus dem Neuenkirchener Kirchenarchiv, welche der damalige Pastor Adam Hartz aufgezeichnet hat, vergleiche man mit meinem Aufsatze über die Hochfluth vom 7. Oct. 1756 im Staatsb. Magazin v. 1826 S. 522. Die Hartzischen Nachrichten, welche 3 Folioseiten füllen, werden jedoch hier nur im Auszuge gegeben.

Drei Menschen ertranken, nämlich ein Ehepaar in Uhrendorf, und ein Mann auf dem Kremper-Moor. Außer vielen Kammstürzungen, erfolgten verschiedene Grundbrüche, und zwar einer hinter dem Kirchdorfe, ein anderer am Uhrendorfer *) Deiche, eine Viertelstunde vom Kirchdorfe nach Borsfleth hin, wo noch tiefe „Wasserkuhlen" innerhalb des wieder hergestellten Deiches vorhanden sind. 9 Kathen im Kirchspiele trieben ganz von ihrer Stelle weg, und fast alle Häuser und Scheunen hatten sehr gelitten, da viele bis an das Dach unter Wasser standen. Nur der Kirchhoff, die Kirche selbst und das Pastorathaus größten Theils blieben vom Wasser frei. Durch den Bruch im Uhrender (?) **) Deiche trieb ein mit Holz beladener Itzehoer Prahm, der in Fiefhusen scheiterte. — Selbst der sogenannte Hoheweg nach Crempe hin war unter Wasser, und spülte nachher sehr aus, wodurch er eine Zeitlang unfahrbar wurde.

w. Kosten, welche dem Kirchspiel Neuenbrok durch die Sturmfluthen von 1634 verursacht worden.

Die Schicksale der Cremper-Marsch in den hohen Fluthen von 1634 sind unbekannt und in dem Jahrbuch von Kuß kommt nichts darüber vor. Um so mehr scheint folgende Nachricht, welche sich in einem alten Rechnungsbuche befindet, der Aufbewahrung werth zu seyn. Die darin erwähnte Schleuse ist diejenige, wodurch die große Wettern (s. üb. diese Staatsb. Mag. Bd. 7 S. 763) unweit Neuenkirchen in die Stör fällt, und welche das Kirchspiel Neuenbrok unterhalten muß. Meine Nachricht nun lautet wörtlich so:

„Dat solche grothe Uthlage in Unkosting upt Kaspel gekommen, hefft leider verorsaket de Dicke by der Schlüse, so

---

*) Soll wol Wischdeich heißen: denn Uhrendorf liegt ja auf der andern Seite der Stör. S.

**) Es scheint in diesem ganzen Aufsatze, welchen ich der Güte des Hrn. Pastor Goos in Neuenkirchen verdanke — das Original von Hartz habe ich nicht benutzen können — Uhrendorf für Hodorf zu stehen. S.

durch Gottes Verhenknisse thor Strafe von grothen hohen Wasserflothen tho tween Malen na einander durchgangen, also erstlik d. 12. Oct.; thom andern Male d. 21. Nov. A. 1634. Welkes Lock wedder tho schlutten und den Diek in guden Standt tho bringen, fast aver 20000 Mk. gekostet, wenn Arbeid, Föhrend, item Busch, Pahl, Stroh, Flecken, und wat sonsten mehr dartho gekamen, gerekent werdt. Gott bewahre densülvigen Diek samt der Schlüse in Gnaden hinfürder vor dergliken Unglücke. Amen!"

x. Cremper Kornpreise im Jahr 1793.

Kuß hat in seinem Jahrbuche denkw. Naturereignisse auch immer bei jedem Jahre, so weit es seine Nachrichten verstatteten, die Kornpreise angegeben. Als kleine Vervollständigung theil' ich hier aus einer Schrift, die zu Anfang d. J. 1793 in den Cremper Thurmknopf gelegt wurde, den damals gangbaren Preis des Korns mit. Es ist folgender:

Rocken . . .	11 Mk	3 ßl.
Weizen . . .	12 =	8 =
Gerste . . .	6 =	12 =
Hafer . . .	6 =	— =
Buchweizen . .	8 =	8 =

Im J. 1790 hatte der Weizen 25 Mk. gegolten.

y. Auszug aus der schriftlichen Beantwortung des Pastors Dtl. F. Piper in Glückstadt *) der Visitationsfragen von 1739. Aus dem Münsterdorf. Consistorialarchiv.

Das Kirchen- u. Schulwesen befindet sich hieselbst in einem verderbten, und einer Verbesserung nöthig habenden Zustande.

Was die hiesige große Stadtschule anlanget, so ist deren Verfall schon vor meiner Zeit offenbar, u. da die deßfalls vor einigen Jahren entstandene Streitigkeiten noch nicht assopirt sind, so wird die Schule freilich je länger je schlechter.

Die Versorgung der Armen wird hiesigen Ortes nach Ihro Königl. Majestät allergnädigsten jüngst emanirten Verordnung wohl beobachtet, und ist so eingerichtet, daß, außer denen einkommenden Renten von denen Capitalien, welche die Armenhäuser hieselbst haben, eine wöchentliche Sammlung herumgehet, da ein Jeder das, wozu er sich anfangs freiwillig anheischig gemacht, giebet, wovon unsre Stadt-Armen reichlich können unterhalten werden. Sollte aber die Bürgerschaft dazu angehalten

*) Stand seit 1737 da, ward 1746 zugleich Probst des Münsterdorfischen Consistoriums u. starb 1751.

werden, daß sie aus ihrer Casse der Schloß- und Guarnisons-Casse zu Hülfe kommen und Zuschuß thun müßte, wäre zu besorgen, daß Viele zurückziehen, und kärglicher geben würden. Weswegen von den hiesigen Stadt-Armen-Vorstehern an Ihro Kön. Maj. allerunterthänigst supplicirt worden, daß Ihro Maj. solches allergnädigst zu verhüten geruhen, und die Cassen getheilt bleiben lassen möchten.

Die Kirche wird in baulichem Stande unterhalten, so daß alles Nöthige zur rechten Zeit reparirt und gemacht wird. So werden auch die Kirchen-Revenues gar gut administrirt, wie die Kirchenrechnungen ausweisen. Was die Schulen anlanget, so sind hieselbst gar keine besondere Schulhäuser, weder in der Stadt noch auf dem Lande. Die hiesige große Stadtschule wird auf dem Rathhause gehalten. Die Nebenschulhäuser werden von den Schulmeistern entweder gekauft u. sind also ihre eigene Häuser, oder sie werden auch von andern gemiethet, und müssen also als ordentliche im catastro stehende Bürgerhäuser von denen Eignern im baulichen Stande unterhalten werden. So müssen auch die beiden Schulmeister auf dem Lande in der Plessischen Wildniß ihnen selbst Häuser verschaffen, und von andern Leuten vor ihr eigen Geld miethen.

Denen Königl. Allerhöchsten Verordnungen in Kirchen- u. Schulsachen wird hieselbst nicht in allen gebührend nachgelebet Zum Exempel mag die so heilsame Sabbath-Verordnung dienen. Dieselbe wird weder in der Stadt, noch auf dem Lande recht gehalten, sondern die Branntweinskrüge sitzen fast allenthalben unter den Predigten voll Säufer. Die Thüren derer Branntweinsschenken stehen unter den Predigten sperrweit offen, und es ist auch selbst in denen Krügen nahe am Kirchhofe manchmal lauter als in den Kirchen, wo gepredigt wird. Zwar werden die Wirthe wohl oft mit einer Geldbuse gestrafet, aber danach fragen sie nicht, denn das können sie bald wieder verdienen. Es gehen zwar auch die 2 Stadtdiener unter den Predigten herum, um die Krüge zu visitiren; allein zu geschweigen, daß es nur zweene Menschen sind, die es nicht allenthalben wahrnehmen können, so lassen sie sich noch dazu von denen Krugwirthen bestechen, daß sie sich erst eine gute Zeit vorher von ferne sehen lassen, damit der Krugwirth Gelegenheit haben möge, seine Gäste in die Hinterstube so lange hineinzubringen, bis die Stadtdiener da gewesen, die, wenn sie dann Niemanden in der Vorderstube finden, wieder alsobald davon gehen. Worauf der Wirth ungehindert und ungestört seine Gäste wieder in die Vorderstube treten läßt. Mir ist es selbst begegnet, daß, da ich unter währender Schloß- u. Guarnisons-Predigt, um ein

Kind zu taufen, durch eine gewisse Straße gehen, und einem Krug vorbei mußte, es darinnen voller trunkener Soldaten saß, die praleten und fluchten, und das noch dazu in der Stube an der Straße. Als ich nun zu einem herauskommenden Soldaten sagte: Ob sie nicht wüßten, daß Ihro Maj. das Sitzen und Saufen in den Krügen unter den Predigten verboten hätten? so antwortete er mir: Das ginge die Soldaten nichts an, sie wären Freiherren. Und darauf waget es denn der Bürger mit Was mit Kaufen und Verkaufen am Sonntage geschiehet zu ge schweigen.

Als abzuändernde Fehler und Gebrechen führt er auf: 1. Mangel der Kirchenzucht; 2. daß Jeder, ohne sich anzumelden, zum Beichtstuhl laufe; 3. daß die Prediger die Last der Gemeine allein auf dem Halse haben; 4. daß die Kinder nicht öffentlich getauft würden; 5. daß er von den Eltern insultirt werde, wenn er Kinder von der Confirmation abweise; 6. daß das gebräuchliche Gesangbuch so schlecht und elend sey. Da der Buchdrucker Lehmann, der darauf privilegirt gewesen, gestorben sey, so könne das „auserlesene Gesangbuch" bei den Gebr. Korte in Altona erschienen, eingeführt werden. 7. daß die Kön. Verord. in Kirchen u. Schulsachen im Pastorate nicht befindlich sey.

---

11) Notiz, betreffend die Besetzung der Amtmannsstellen in frühern Zeiten.

Vorwort.

Ueber das Recht, welches die Schlesw. Holsteinische Ritterschaft durch das Privilegium Friedrich des 1sten auf die wichtigsten Landesämter, nicht blos auf die Amtmannsstellen erlangte, ist in meinem Handbuche II. Bd. S. 308 das Wesentlichste in der Kürze bemerkt worden.

Unter den auf die Kieler Universitätsbibliothek gekommenen Papieren des weiland großfürstlichen Kammerarchivarius Fuhr findet sich die folgende Notiz, aus welcher hervorgeht, in welcher Art jenes Privilegium wegen der Amtmannsstellen noch im Jahr 1648 zur Ausübung gekommen ist. Daß der Haderslebensche Amtmann Detlev Reventlau in dem genannten Jahre seine Stelle niederlegte, bemerkt Rhode (Haderslev Amts Beskrivelse S. 47) jedoch ohne sich über die Veranlassung zu äussern.

Mit Rücksicht auf die im vorigen Bande S. 870 enthaltene Aeusserung mag hier noch die Nachricht stehen, daß der am 24sten März 1820 in einem Alter von 72 Jahren und 4 Monaten verstorbene Bürgermeister Fuhr wirklich, wie a. a. O. vermuthet wurde, ein Sohn des Kammerarchivarius Fuhr in Kiel gewesen ist.

Die Conferir- und Besetzung der Schleswig-Holsteinischen Amtmannstellen mit denen hiesigen von Adel gründet sich hauptsächlich auf das Privilegium Christierni Regis; Ripen 1460. Wy unde Unse Fruven willen ock, und scholen unsere Amtmänere, als Drosten, Marschallen Köckenmeisters, Vögede, unde derglicken an dessen Landen Inwahnere und denen Unsere Schlösse, Dorpe und Länder, und anders Nemande (als de van Adel, so binnen Landes gebahren syn.) *)

Dieses ist 1482 vom König Friederich, ferner 1513 vom Könige Christian und Herzoge Friederichen zu Holstein, auch von den folgenden Königen und Herzogen confirmiret worden, da auch in ao. 1610 einige Ausländische dieser praerogativ sich anmaaßen wollen; sind von 1610 bis 1614 zwischen der Herrschaft und den eingebornen von Adel viele scharffe Schriften gewechselt, endlich den 13. April 1614 durch folgenden Abschied zu Hadersleben beigeleget:

„Was demnächst diese der Ritter- und Landschaft gravamina „anlangend, und zwar das erstlich, daß Unsere Aemter mit Eingebohrnen von Adel besezet werden „mögen: erklären Wir Uns gnädigst und gnädig dahin; „daß Wir Unsere Aemter, insonderheit was Haupt-„Aemter seyn, welche von Adel ertragen kön-„nen, und Wir nicht selber zur Stelle besetzen, verwalten „und regieren, mit einheimischen Adelspersonen „besezen wollen. Geringere aber belangend, wird billig „Uns vorbehalten, denenselben Unser Gelegenheit nach, an-„dere Officirer zu verordnen; jedoch bleibt Uns in alle Wege „billig bevor, des Salarii halber nach Unserm Ge-„fallen mit ihnen Vergleichunge zu treffen.

Als aber nachmals ein Ausländischer von Adel, Nahmens Winterfeldt, die Verwaltung des Fürstl. Amthauses Apenrade vom regierenden Herzoge conferirt worden; auch Königl. Dännemarkischer Seite dem teutschen Canzler, Detlev Reventloven, einem Mecklenburger, die Verwaltung des vornehmsten Amthauses Hadersleben conferiret werden sollte; wurden in ao. 1641 desfalls verschiedene Schriften zwischen der Herrschaft und denen Einheimischen von Adel gewechselt, und wollte sich die Herrschaft durchaus nicht gebunden haben, sondern bemächtiget seyn, auch ausländische qualificirte Personen, so sich in Dero Landen niederlassen würden, dergleichen Chargen zu conferiren; wie denn auch ermeldeter Reventlou

*) Die eingeklammerten Worte stehen nicht im Privilegio Christian des 1sten. Ueberhaupt ist die ganze Anführung sehr ungenau.

die Amtmannschaft zu Hadersleben erlangte, welches er doch nachmals in ao. 1648 (da König Fridericus 3. die Erbsuccession der Fürstenthümer Schleswig Holstein antrat und des Adels Privilegia confirmirte), quitiren und einem eingebornen Holsteiner überlassen mußte.

---

12) Ueber die Fortschritte der Wasserstraße zwischen der Gudumaa und dem Limfjord.

In dem „Viborger Samler" No. 96 steht folgendes Eingesandte. „Den 27. Juli d. J. ist eine Probefahrt angestellt, um Brennholz von Lindum nach Hjerbäk auf Skalz-Aa hinabzuführen, und ist dadurch erwiesen, daß Prame, die nicht tiefer als 3 Fuß stechen, diese Aue bis zum Lindumer Holze und Hornumvasehuus hinauf befahren können. — Durch diese Veranstaltung ist die Lindumer Hölzung, die ein Areal von 2000 Tonnen Landes einnimmt, mit dem Limfjord in Verbindung gesetzt, sind die ausgedehnten, ansehnlichen Wiesen zu beiden Seiten der Aue von dem stauenden Wasser befreit, indem die Fiskergaarde (Fischerwehren, Aalwehren) die in der Haupt-Aue, 12 an der Zahl, waren, sämmtlich weggeräumt und ferner jährliche, regelmäßige Ausmudderungen eingeführt worden sind. Auch kann der Stadt Hobroe (am Mariager-Fjord) eine Communication über Hornumvasehuus mit dem Limfjord eröffnet werden, denn das Vasehuus ist kaum 1½ Meile von jener Stadt entfernt."

„Es wird für manche Leser nicht ohne Interesse seyn, die Kosten, welche diese in gerader Linie 3 Meilen, mit den Krümmungen 5 Meilen, ins Land sich erstreckende Communication veranlaßt hat, kennen zu lernen. Wir theilen sie deshalb hier mit."

„1) Bei Anlegung der neuen Skalz-Brücke hat ihre Einrichtung zur Pramfahrt eine vermehrte Ausgabe für das Oeffentliche erfordert von . . .	120 Rthlr.
2) das Ausbackern der seichten Stellen in der Aue zum Behuf der Pramfahrt, das Aufziehen der Pfähle der alten Aalwehren, die Anschaffung der nöthigen Geräthschaften und die Ausgaben für einen Aufseher haben dem Oeffentlichen gekostet	70 „
zusammen	190 Rthlr.
3) Die Entschädigung für die Niederlegung einer privilegirten Aalwehr, die durch freiwillige Beiträge der Wiesenbesitzer gesammelt ist, beläuft sich auf	240 Rthlr.

Ueberhaupt also 430.

Die Einrichtung der Lövelbrücke zur Pramfahrt ist dahingegen von einem Privatmanne ohne Kosten für das Oeffentliche ausgeführt, und wenn man die Anschaffung einer Karte ausnimmt, so weiß man von keiner ferneren Ausgabe zu sagen, als die genannten, sowohl für das Oeffentliche als für die Privaten. Doch ist darunter nicht die Arbeit der Anwohner für Aufmudderung der Wassergewächse in der Aue und die Wegräumung der 12 Aalwehren begriffen, welche nicht unmittelbar die Prahmfahrt betreffen, sondern auf die Verbesserung der Wiesen allein abzielen.

Die obenerwähnte Pramfahrt könnte sehr leicht bis Kousted erweitert werden, wenn Randers-Amt seiner Seits veranlaßte, daß die Brücke bei Hornumvasehuus nebst drei andern Brücken verändert und 3 Aalwehren weggeschafft würden.

Die Hindernisse, welche ferner gegen die Verbindung der Norderaue mit der Skaltzaue und also von Randersfjord mit Liimfjord eintreten möchten, würden überwunden werden können, wenn man sich blos darauf beschränkte, den Wassergraben, welcher den Bach von Fussing-Mühle und den, der bei Tinbäk vorbeifließt, aufnimmt, durch gewöhnliche Gruftgräber ausführen zu lassen und im Fall das Erdreich zu weich seyn sollte, die Wasserleitung so viel möglich dem festeren Boden, der längs dieser Bäche angetroffen wird, näher zu führen.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß ein Kirchspiel im Amte Ripen, durch eigne Kräfte, eine ähnliche Arbeit von bedeutender Ausdehnung ausgeführt hat, obgleich das Erdreich sehr unvortheilhaft war, und eine große Menge von Faschinen angewendet werden mußte.

Uebrigens verweisen wir in Hinsicht der intendirten Vereinigung von Randersfjord mit Liimfjord auf Falcks n. staatsb. Mag. 1 B. 3 und 4. Heft Seite 926, woraus unter andern zu ersehen ist, daß die Prame, welche die Stecknitz befahren und 64 Fuß lang sind, nicht tiefer als 2½ Fuß stechen." — So weit der Sammler.

Wenn man die unter 1 und 2 angeführten 190 Rthlr. ausnimmt, so haben die Anwohner allein alle Arbeiten und Kosten abgehalten. Man rechne diese so hoch man will, so sind sie unbedeutend im Vergleich mit den Vortheilen, welche die Wasserstraße den Anwohnern gewährt. Die Hölzungen bei Lindum werden wegen des wohlfeileren Transports und erweiterten Absatzes einen erhöheten reinen Ertrag abwerfen, die Wiesen zu beiden Seiten der Aue, in einer Ausdehnung von 10 Meilen, von dem schädlichen stauenden Wasser befreit, werden besseres Heu und in reichlicherm Maaße gewähren, und das Grundeigen-

thum wird im Preise steigen. Dies und besonders der verbesserte Wiesenertrag ist's, auf den Ref. die Erwartung stützt, daß die Anwohner des Baches, der die Verbindungslinie zwischen der Skaltz-Aa und Gudumaa bilden soll, sich bald zu ähnlichen Arbeiten und Aufopferungen entschließen werden, um ähnliche Vortheile von ihren ausgedehnten, weitläuftigen Wiesen zu ziehen, wie die Anwohner von Skaltz-Aa.

Jeder aufmerksame Leser wird mit Vergnügen den einsichtsvollen Geist gewahrt haben, mit dem die Anwohner von Skaltz-Aa den Werth der Kunststraße aufgefaßt und einen so thätigen Antheil an ihrer Vollendung genommen haben, der sich aus eben erwähnten Gründen wahrscheinlich fortpflanzen und verbreiten wird.

Gewünscht hätte Ref., daß die Dimensionen der Pramen und die Quantität ihrer Ladungen genau angegeben worden wären. Zu großen Pramen werden große Schleußen erfordert, deren Baukosten die Ausführung der Verbindungslinie unleugbar kostspieliger machen, als die Schiffbarmachung der Skaltz-Aa gewesen ist. Ob und in wie fern das Oeffentliche einen Zuschuß für den Bau der Schleusen reichen wird, muß die Zeit lehren. Zu wünschen wäre es, die Anwohner möchten sich von den großen Vortheilen der Unternehmung hinlänglich durchdrungen fühlen, um sie mit eignen Kräften auszuführen. Dann würde in Dänemark ein erstes Beispiel von einer durch ihre Anwohner ausgeführen Wasserstraße aufgestellt dastehen, das Nachahmung erwecken wird, wenn dessen lohnende Früchte anerkannt werden. Auf diese Weise schritten in England die Canalanlagen schnell fort, die den Erwerb so ungemein erhoben, weil sie von Privaten angelegt wurden, die die Vortheile, welche jede Anlage gewähren würde, einsahen und die Mittel zur Anlegung diesen Vortheilen anpaßten. Deshalb ist Referent auf die Art, wie die vorsichtig und besonnen angefangene Barkenstraße in Jütland fortschreiten wird, gespannt. Sie kann eine Aufmunterung zu angereiheten Privat-Unternehmungen werden, die Skanderborg, Ringkjöbing, Hobro, Viborg, Randers und Aalborg in ein einziges Barkenfahrtsystem vereinigen. Die Möglichkeit und, wenn die begonnene Arbeit in gleichem Geiste fortschreitet, die Wahrscheinlichkeit, daß anreihende Unternehmungen die Barkenfahrt erwähntermaaßen ausdehnen, möchten jetzt schon bei Anlegung der Vertheilungslinie in Betracht gezogen zu werden verdienen, um die Dimensionen der Straße und vornehmlich der Breite und Länge der etwa benöthigten Schleusen, den Dimensionen der Barken und der Lebhaftigkeit des Verkehrs anzupassen.

---

13) Nachträgliche Bemerkungen zu frühern Aufsätzen.

a) Betreffend die Nicobaren. Zu den im N. Stb. M. 1sten Bd. S. 932 enthaltenen Notizen, ist dem Herausgeber die Nachricht mitgetheilt worden, daß unterm 26. Nov. 1788 der Lieutenant J. Olmeyer zum Residenten auf diesen Inseln ist ernannt worden, wahrscheinlich in Folge des von Eschelskrone erstatteten Berichts.

b) Betreffend die Confirmation der Catechumenen. Im vorigen Bande S. 562 wurde angeführt, daß im Amte Segeberg die Confirmation erst im Jahre 1685 befohlen seyn soll. Die Nachricht beruht aber unstreitig auf einem Irrthum oder einer Verwechselung. In gedachtem Jahre haben die Segebergischen Kirchenvisitatoren allerdings eine Verfügung ergehen lassen, um an die Beobachtung einiger Kirchen-Verordnungen insbesondere auch an die wegen der Confirmation ergangenen zu erinnern. Aber es ist nichts Neues darin verfügt worden. Die von den Kirchenvisitatoren erlassene Verfügung lassen wir hier folgen.

Von Anrichtung der Schulen, Catechismus-Lehr, ordentlichen Gottesdienst ꝛc. Anno 1685 Mense Majo.

Im Nahmen und von wegen Ihr Königl. Majestät zu Dennemark, Norwegen ꝛc. Unsers gnädigsten Königs und Herrn, Wir, im Ambte Segeberg verordnete Kirchen-Visitatores, fügen hiemit denen gesambten eingepfarrten dieses Ohrts zu wissen:

Demnach Wir bey dieser Kirchen-Visitation verspühret, daß die zwar hochnöthige Unterweisung der Jugend, insonderheit in der heilsamen Catechismus-Lehre dieses Ohrts ziemlich getrieben worden. Dennoch weilen die hochlöbl. Königl. Constitutiones nicht allein superioris Seculi 1542 sondern auch die im Jahr 1636 allergnädigst wiederholte Verordnung mit höchsten ernst darauf dringen, daß bei denen Kirchen-Visitationibus, insonderheit darnach gesehen werde, daß überall auff dem Lande und Dörffern nöthige Schulen angerichtet, und die angerichteten beständig erhalten werden, damit die Jugend in der seeligen Erkäntnis Gottes und heilsamen Lehre erzogen und auffgebracht möge werden, weswegen wir Uns billig Unser, Gott und der hohen Obrigkeit schuldigen Pflicht erinnert, hiemit ernstlicher Mandiren und befehlen, daß nicht allein die noch vorhandnen Schulen auch dieses Ohrts mit gebührenden Fleiß unterhalten, sondern auch, da einige manglen, wieder auffgerichtet, mit tüchtigen Lehrmeistern versehen, denenselben ihr Lohn gebührlich entrichtet, und also hinferner die Jugend in heilsamer erziehung, nicht versäumet werde; und da ja irgend den Sommer über,

die Feld-Arbeit es nicht überall zulaßen mögte, daß in solcher Zeit die Kinder zur Schulen können gebracht werden, dennoch zum wenigsten von Mich. bis Ostern die Schulen überall bestellet und die Kinder unausbleiblich geschicket werden.

Wie denn die Hrn. Pastores jedes Ohrts mit möglichster Sorgfalt und bey Ihrem Gewissen, in erinnerung des bey Ihrer Ordination geleisteten schweren Eydes, dahin sehen, und sich bearbeiten werden, daß tüchtige Schulmeister verschaffet und der Jugend vorgestellet, die Eltern auch, welche Ihre Kinder zu der Schulen zu senden säumig sind mit ernst darzu vermahnet, die muthwillig nachläßige aber, der Obrigkeit angezeiget, und denn auch in der fleißigen Unterweisung, derer zur Schulen gebrachten Kinder nichts verabsäumt werde. Zu dem Ende solche Schulen, von gedachten Hrn. **Pastoribus** zum öffteren müßen besuchet, alle Mittewochen, da Predigt gehalten wird, oder an andern gewißen Tagen, die Kinder von einer oder mehr Dorfschaften (welches irgend den Sonntag vorher auf der Cantzel kan Kund gemachet werden) öffentlich in der Kirchen verhöret, was schwer ist, denenselben deutlich und gründlich erklehret, die Einfältigen freundlich unterwiesen, die fleißigen und auffmerkende gelobet und alle zum fernern Fleiß mit ernst angemahnet werden. Und da an denen Schulmeistern sollte Mangel seyn, müßen dieselbe Ihrer Aembter gebührlich erinnert, auch soll hinferner Keiner in der Gemeine weder zum heiligen Abendmahl, noch zum Gevatternstand, auch nicht zur ehelichen **Copulation** von jungen auffwachsenden Leuten gelaßen werden, welcher nicht den Beweis der seeligen Erkäntnis Gottes, durch öffentliche Verhörung in der Kirchen, gebührlich zu Tage gelegt, und zu dem hochwürdigen Abendmahl tüchtig befunden und darzu durch die öffentliche Einsegnung ist confirmiret worden. Zu dem Ende dann die Kurtzen und deutlichen Catechismus-Fragen des wohlseel. Herrn General-Superintendenten **Dr.** von Stöcken vor allen können gebrauchet, und was zur heilsahmen Erkändnis Gottes von nöhten bey denenselben weiter angeführet und erklehret werden.

Im übrigen bleibt es in andern stücken der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes, rechtschaffener Feyer des Sabbaths- und anderer heiligen Fest-Predigten und verordneten Buß- und Beth-Tagen andächtiger anhörung des Göttl. Worts, öffter würdigen gebrauch des heil. Abendmahls, gebührlicher verrichtung der heil. Tauffe in der Kirchen, bei Gegenwart dreyer Gevatter oder Tauff-Zeugen, öffentlichen Verlöbnissen, Hochzeiten, Leichbestätigungen rc. bey denen von Königl. Majestät gemachten und publicirten Verordnungen, welche dann ein jeder in schuldigsten

unterthänigsten Gehorsahm in allen gebührlich nachleben, sich insonderheit für aller Gottes-Lästerung, Fluchen, Aberglauben, Wicken, Segnen, Böten, Feuer- und Vieh-besprechen, Käse beschreiben und andern hochverdammlichen straffbahren Werken des Teuffels, und Mißbrauch des heil. Nahmens Gottes, unverandtwortlicher entheiligung des Sabbaths durch allerlei Handarbeit, unnöthigen Reisen und Fahren, für unzüchtigen und unordentlichen Leben, für ungerechtigkeit, Frevel, Mordthaten, Uneinigkeit, und verlaßung des Ehegattens und andern Gott und den Nechsten Mißfelligen Werken, Christlicher Gebühr nach, sich hüten und vorsehen wird, wofern derselbige nicht Göttliche unausbleibl. Straffe über sich und die Seinigen über Haabe und Gühter, an Leib und Seele, wil ziehen und bringen, auch der Obrigkeit ungnade, und angedeutete ernstl. Bestraffung zu vermeiden, gedenket. Publ. bey denen Kirchen des Ambts Segeberg, May 1685.

A. P. von Liliencron. Joachim Reich. N. Georg Henr. Burchardi. Praep.

Von Herrn Candidaten Schröder in Itzehoe sind dem Herausgeber noch folgende Notizen zur Geschichte der Kirchlichen Confirmation in der Probstei Münsterdorf zugekommen.

Unter den Beschwerden, welche auf der Kirchenvisitation zu Neuendorf, Probstei Münsterdorf, 1685 den 15. Sept. dem Probsten von Cronhelm übergeben wurden, kommt auch Folgendes vor.

„Nach hoher Königl. Kirchverordnung de dato Rendsburg d. 28. Octbr. ao. 1646 und derselben zunebst andern „Kirchl. Constitutionen beschehener Erneuerung von dem Königl. Herrn Statthalter de dato Drage den 23. Novemb. „ao. 81; wie auch vom Königl. Hrn. Probst und Consistorial-Raht de dato Crempe d. 21. Octbr. ao. 81 und darauf erfolgter publicirung in allen Kirchen des Königlichen „Münsterdorfischen Consistorii sollen diejenigen Kinder, so „zum ersten mahl des heiligen Abendmahls gewürdiget werden, „vorher zu gewisser Zeit öffentlich der Gemeine dargestellet, „aus dem Catechismo gefraget, ihres Taufbundes erinnert, „und darauf gleichsam confirmiret und eingesegnet werden. „Solcher guten und erbaulichen Verordnung, welche von langen Jahren allhie bei dieser Gemeine üblich gewesen, entziehen sich nunmehr hin und wieder, sonderlich die weitentlegene, weil auch nach obberührter Wiederholung solcher Konigl. „Constitution in benachbarten Kirchspielen solche erbauliche „Ceremonie theils gar nicht eingeführet, theils wiederumb

„hinfällig geworden, daß dahero nöthig seyn wird, diese sin„kende gute Ordnung zu unterstützen." Worauf der Probst den Bescheid ertheilte: „Die confirmation soll zwar gelassen, „aber selbige alternative verrichtet werden, damit denen Dia„conis kein Abgang."

Der Pastor Hermann Müller zu Süderau sagt in einem Briefe an den Probst von Cronheln v. 20. Januar 1688 in Betreff seines Collegen, des Diakonus Mich. Seltke, Folgendes:

„Die jungen Leute nimbt er an absque confirmation „publica, da doch sowohl E. M. *) vor diesem, alß der „Sehl. Hr. Gen. Superintendens auff der Gen. Kirch.-Vi„sitation dieselbe verordnet, und da ich etwan 14 Tage nach „der Gen. Kirchen-Visitation ihn vermahnete, da er schon „wieder dawider pecciret, solches nachzulassen, da hat er es „mir in Gegenwart seiner Ehefrau sancte promittiret; al„lein vergangenen Sonntag hat er wieder einen Knaben, Ohle „genandt, absque confirmatione publica angenommen. Dar„auff beruffen sich die andern Leute, und dreuen, wo ich Sie „nicht will absque confirmatione publica zum H. Abend„mahl lassen, so wollen sie nach meinem Hrn. Collegen gehen."

c) Betreffend die Verhältnisse der Juden. Die rechtlichen Verhältnisse der Juden und die Maaßregeln zur angemessenen Umgestaltung dieser Verhältnisse bilden fortwährend den Gegenstand sehr lebhafter literarischer Verhandlungen. Für diejenigen Leser welche Lust und Neigung haben, sich näher über die Sache zu instruiren, wollen wir die neuesten diesen Gegenstand betreffenden Schriften hier namhaft machen. Koch die Juden im preussischen Staat, Marienwerder 1833. Streckfuß über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, mit einem Anhange, enthaltend die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der preussischen Monarchie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Halle 1833. Jost offenes Sendschreiben an Streckfuß zur Verständigung über einige Puncte in den Verhältnissen der Juden. Berlin 1833. Riesser kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden. Altona 1833. Ueber einen Bestandtheil des neuen jüdischen Cultus erschien neulich: Levi (Rabbiner in Gießen) Beweis der Zulässigkeit des deutschen Choralgesanges mit Orgelbegleitung bei dem sabbathlichen Gottesdienst der Juden, in Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft III. Bd. S. 57.

---

*) Heißt Magnificenz. So titulierte man damals den Probsten.

S. 762 in der Note ist ein Druck- oder Schreibfehler zu berichtigen; statt Nachkommen der Afghanen ist zu lesen: Nachkommen des nach Assyrien abgeführten Theiles des jüdischen Volks.

Zu S. 781. Es verdient bemerkt zu werden, daß nachdem die Juden durch die allgemeinen Privilegien für Rendsburg von 1692 die Erlaubniß erhalten hatten, sich daselbst niederzulassen, einem Juden Samuel Samsen aus Hagen ein Specialprivilegium ertheilt wurde. Es lautet folgendermaaßen.

Wir Christian der 5te von Gottes Gnaden König zu Dännemark ꝛc. thun kund hiemit: daß Uns Samuel Samsen, Jude, allerunterthänigst vortragen laßen, welchergestalt er sein, in der Stadt Hagen bishero gehabtes Domicilium zu verändern, und sich mit seiner Familie in Unserer Stadt und Vestung Rensburg häußlich niederzulassen, auch alda nach den Jüdischen Ceremonien zu leben und seine Nahrung zn treiben entschlossen; mit allergehorsamster Bitte, wir geruheten Ihm und die Seinigen darauf Unsers Königliches Special-Privilegium allergnädigst zu ertheilen.

Wiewohl nun bereits durch die von Uns den 19ten April des vorigen Jahrs besagter Stadt Rensburg Allergnädigst concedirte Privilegia des Supplicanten Verlangen ein gnügen geschehen; So haben Wir doch auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, Ihm daneben Unser Special-Privilegium allergnädigst ertheilen wollen: Thun solches auch hiemit dergestalt und also, daß derselbe mit seiner Familie in ermeldter Unserer Stadt Rensburg sicher wohnen, zuläßigen Handel und Wandel ohne jemandes Sperr- und Hinderung gebrauchen und aller Privilegien so die, frembden Religionen zugethane Einwohner daselbst krafft obiger Privilegien zu genießen haben, mit fähig sein solle. Wornach Sich Unser Beamte und Bediente wie auch Bürgermeister und Rath zu Rensburg und sonsten Männiglich allerunterthänigst zu achten.

Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedruckten Insiegel. Geben auf Unser Residentz zu Copenhagen den 21. Novbr. anno 1693.

Christian.

(L. S. R.)

von Jessen.

Zu Seite 810 und 811. Die chronologische Sammlung von 1831 S. 240 enthält einen Auszug aus einem Schreiben der Statthalterschaft vom 16. Febr. 1828, wonach die Armen-

anstalt dafür zu sorgen habe, daß der Sohn einer, öffentliche Unterstützung genießenden, Mosaitin in zunftmäßige Lehre genommen und zu seiner Zeit ausgeschrieben werde. — Es wird übrigens den Juden wenig damit geholfen seyn, daß sie als Lehrlinge in die Zünfte eingeschrieben werden können, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wird, daß die ausgelernten Gesellen ein Unterkommen finden und demnächst als Meister in die Zünfte aufgenommen werden können.

Die Vorschriften des jüdischen Ritualgesetzes über die Bereitung der Speisen haben bei Zubereitung der Käse für die Juden ein eignes Verfahren in der Wilstermarsch zur Folge gehabt. Nachricht davon giebt Wolf in den Prov. Bericht. von 1791 II. Bd. S. 114 in einem Aufsatz, betitelt: über die Redensart „mit den Juden-Käsen." Die Juden schickten an ihren Käselieferanten einen jüdischen Knecht, der den ganzen Sommer sich da aufhielt, die Hauptarbeit bei dem Käsemachen verrichtete und auch bei dem Melken Hülfe leistete.

Von der Anzahl der in hiesigen Landen vorhandenen Juden haben wir keine vollständige und zuverläßige Nachrichten. Einiges darüber findet sich in einem Aufsatze von Bolten in der Zeitschrift Hamburg und Altona 2. Jahrgang (1803) III. Bd. S. 20 u. f. Einige Nachrichten hat der Herausgeber durch gütige Mittheilung von Freunden erhalten, jedoch bis jetzt keine über die Judengemeinden in Wandsbeck und Glückstadt. Aus den erwähnten Nachrichten ergeben sich über die Anzahl der Juden in hiesigen Landen folgende Resultate.

	Familien.	Individuen.
Altona		
Hochdeutsche Juden	400	etwa 2000
Portugiesen . . .	23	120
Rendsburg	55 *)	278
Elmshorn	47 **)	212
Friedrichstadt	70 ***)	etwa 350
Fackenburg	12	etwa 60
	607	etwa 3020

c) Betreffend das Hausiren. Zu bemerken ist zu S. 833 des vorigen Bandes das Canzeleischreiben vom 7ten May 1731, wornach den Umherträgern von Brod gestattet ist,

*) 19 Familien werden von der Armencasse unterhalten.
**) Davon haben nur 14 eigne Häuser; 33 wohnen zur Miethe.
***) Im Jahre 1756 bestand die Gemeinde nur aus 24 Familien. Gegenwärtig erhalten 29 Personen permanente Unterstützung aus der Armencasse.

an die Landbewohner das Brod gegen Lumpen, Eier und andre Erzeugnisse der inländischen Landwirthschaft abzusetzen.

Gegen den S. 833 aufgestellten Grundsatz, daß das Hausiren auch mit solchen Sachen gestattet sey, die der damit Hausirende von den Verfertigern derselben kauft, ließen sich vielleicht aus dem Inhalt des Höckerreglements vom 14. Nov. 1826 Einwendungen entnehmen. Es sind darin nemlich mehrere Artikel, die zu den Erzeugnissen der häuslichen Industrie gehören, als Gegenstände der Höckerei aufgeführt. Nun könnte man vielleicht glauben, daß ein jeder solche Waaren, die er zum Verkaufe herumtragen dürfe, auch aus seinem Hause verkaufen könne, und daß es folglich um mit solchen Artikeln in seinem Hause Handel zu treiben, keiner besondern Höckerei-Concession bedürfe. Das Argument dürfte jedoch nicht entscheidend seyn. Denn die Aufzählung der einzelnen Artikel im Höckerreglement hat offenbar nur den Zweck, zu bestimmen, daß die Höcker mit andern als den genannten Waaren nicht handeln dürfen, keineswegs aber ist der Zweck, den Höckern den ausschließlichen Handel mit solchen Artikeln einzuräumen.

d) Betreffend Predigerwahlen. S. 89 und 90 im vorigen Hefte ist bemerkt worden, daß im Glücksburgischen, ungeachtet die Predigerstellen unmittelbar besetzt wurden, dennoch den Gemeinden eine Art von Wahlfreiheit zugestanden habe. Es wird dies eine Einrichtung gewesen seyn, wie sie in mehreren evangelischen Landen noch besteht, früher auch in Dänemark vorkam. Vgl. Oersteds Handbuch III. Bd. S. 141. Eichhorns Kirchenrecht I. Bd. S. 701, S. 757. Den Gemeinden stand nämlich die Befugniß zu, nach Anhörung einer Predigt des berufenen Geistlichen, ihre Einwendungen gegen den ernannten Geistlichen vorzutragen. Eine solche Mitwirkung der Gemeinde ist aber unstreitig iu einem nicht geringen Grade unzweckmäßig und von sehr geringer Bedeutung. Aus diesen Gründen wird daher auch das Recusationsrecht der Gemeinde fast allenthalben untergegangen seyn.

Neues
Staatsbürgerliches Magazin,
mit besonderer Rücksicht
auf
die Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Zweiten Bandes drittes und viertes Heft.

XVII.
Zusätze und Berichtigungen
zu dem
Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Eutinischen Schriftsteller
von 1796 bis 1828.

Gesammelt und mitgetheilt von H. Schröder, in Itzehoe.

Erste Lieferung.
I. Uebergangene Schriftsteller.

1520 *) Aagaard (Knud) geb. zu Colding den 22. März 1769, verließ 1789 die dortige Schule, war zu Kopenhagen Alumnus in Elertsens Collegium, ward 1798 residirender Capellan zu Thisted und Prediger zu Skinnerup, 1799 Prediger zu Skjoldborg und Kallerup im Lande Thy, 1806 zu

*) Für die Leser, welche das Lexikon nicht kennen, wird hier bemerkt, daß diese Zahl vor dem Namen der Schriftsteller anzeigt, der wievielste Artikel der damit bezeichnete Verfasser in dem Werke ist. S.

Agerskov im Schleswigschen Theile des Stifts Ripen. — Vgl. Nyerup *) S. 1. — §§. Beskrivelse over Thy. Viborg 1802. — Beskrivelse over Tørning Lehn. Kbh. 1816. (Eine Probe davon, handelnd von dem Schicksal der Dänischen Sprache im Herzogthum Schleswig, erschien früher in der Dän. Zeitschr. Athene. Mai 1815). — Et Par Ord om Fattigvæsenet paa Landet. In der Dän. Iris 1804 III. 73—92. Tanker om Krig og evig Fred. In der Athene 1815 Jun. Vejledning ved en Gaards Drift i Hedeegne. In Landhusholdn. Selsk. Skr. Ny Saml. II. 331—466. (Auch besonders abgedruckt. 1815.)

1521. Barfoed (Hans Peter) — Vater von Nr. 52 — geb. zu . . . . . 177 . ward 1792 Katechet an der Nikolaikirche in Kopenhagen, 1796 Prediger zu Branderup im Schleswigschen Theile des Stifts Ripen, 1808 zu Lyngbye und Alboge im Stifte Aarhuus, und errichtete 1813 ein Schullehrerseminar zu Lyngbye. — Vgl. Nyerup S. 38. — §§. Bidrag til Beroligelse for Lidende. Oversat. Kjøbh. 1795. — Bidrag til Fædrenelandssange for Almuen. 1ste H. Hadersl. 1804. — Dänische Gedichte in der Dän. Minerva 1801 III. 39 u. 316.

1522. von Born (Christian Ludwig Ulrich) geb. 1744 zu Schwerin, wo sein Vater Oberstallmeister war; kam 1762 in Dänische Kriegsdienste, ward 1781 Capitain und als Commandant nach den Färöern versetzt, 1796 Amtsverwalter im Amte Apenrade; starb 1805. — Vgl. Nyerup S. 80. — §§. Om Basaltbjerge paa Færø. In Naturhistor. Selskab. Skrift. Bd. 2 H. 1 S. 198—204; Bd. 3 H. 1 S. 123—44; Bd. 4 H. 1 S. 20. (Steht Deutsch in: „Sammlung einiger Schriften über vulkanische Gegenstände und den Basalt.

---

*) So wird hier der Kürze wegen das „Almindeligt Litteraturlexicon for Danmark, Norge og Island (Kjøbh. 1820) ved R. Nyerup og J. E. Kraft" citirt. S.

Aus dem Französischen und Dänischen. Herausgegeben von C. W. Rose. Frkf. a. M. 1795.")

1523. † von Bülow (Adolf Hartwig Heinrich) geb. den 17. October 1787 in Meklenburg, wo sein Vater Bernhard Joachim v. B. Reisemarschall war; ward 9. Nov. 1809 Kammerjunker am Dänischen Hofe, und 20. März 1810 Assessor in der Schatzkammeradministration und Auscultant im Finanzcollegium, machte dann eine Reise ins Ausland, wovon er 1811 zurückkehrte, ward 1812 Assessor im Finanzcollegium, den 28. Januar 1813 Ritter vom Dannebrog, und 27. April 1813 Amtmann in Cismar, wo er 1815 starb. — Vgl. Nyerup S. 111. — §§. Ueber Dänemarks neues Geld- und Finanzwesen. Kopenh. 1813. 4. Dänisch übersetzt das. in dems. Jahre, in 4.

1524. Eckermann (Ernst Wilhelm) — Sohn von Nr. 266 — geb. zu Kiel den . . . . 18. . Rector der Stadtschule zu Uslar. — Vgl. Chronik der Universität Kiel v. 1830 S. 36. — §§. Uebersetzung von Ciceros philosophischen Schriften und Briefen. In 16. Davon waren 1830 bereits 7 Bdchn erschienen. — Noch einige andere Schriften, die nicht näher angegeben werden können.

1525. † Garmsen (Johann Heinrich) Kordes 131 — war 1728, nicht, wie K. hat, 1722, geboren. Sein Vater war Kaufmann in Tondern. Er studirte zuerst Theologie in Halle und Jena; dann in Kopenhagen Medicin. Nach Nyerup S. 187 muß er 1819 noch gelebt haben.

1526. Glogau (Moses) ein Jude, lebte 1803 in Altona. — Vgl. Journal Hamburg und Altona. 1803. Bd. 4 (H. 10) S. 110. — §§. Ein Lied, gesungen bei Anwesenheit des Erbprinzen Friedrich von Dänemark und seiner beiden Söhne in Altona. Hebräisch. Ins Deutsche übersetzt von Emanuel Wessely (Nr. 1309.) 1803. Die Uebersetzung steht auch im Journal Hamb. u. Alt. l. c. S. 110—12.

1527. † Gilquen (Ludwig Peter) geb. zu Paris den 18. Jul. 1749, Sohn eines Pariser Bürgers, lebte als Abbé

und Römisch-katholischer Priester des apostolischen Vicariats in Norden zu Wandsbek, machte 1780 dem Schatzmeister Grafen v. Schimmelmann einen Vorschlag zur Ernennung eines katholischen Bischofs für die Dänischen Staaten und erneuerte denselben, wiewohl vergeblich, 1787 bei dem Sohne des Schatzmeisters, dem Dän. Staatsminister E. v. Schimmelmann. Starb zu Wandsbek 1803. — §§. Memoire an den Staatsminister von Schimmelmann, nebst Beilagen. In F. Münters Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens Bd. 1. (Alt. 1792). S. 41 ff. [Die Namen wurden hier ausgelassen.] Mit den Namen wieder abgedruckt in N. Falcks Neuem staatsb. Magazin Bd. 1 H. 1 S. 256—69.

1528. † Göschen (Georg Joachim) geb. den 22. April 1752, nach der gewöhnlichen Angabe zu Bremen, nach Wackerbarths Walhalla I. 31 aber in der Gegend von Ratzeburg, und wird dann allerdings hiehergehören, gest. als Buchhändler zu Leipzig den 5. April 1828. — §§. Reise von Johann. Lpz. 1793. M. 1 Kpfr. — Zwei Mal sterben macht Unfug. Lustsp. in 5 Aufz. Das. 1800.

1529. Hammeleff (Hans Christian) geb. d. 12. März 1775 im Dorfe Styding bei Hadersleben, wo sein Vater Landmann war, besuchte seit 1795 die Kopenhagener Universität, errichtete 1799 in Kopenhagen ein Unterrichtsinstitut, welches 1819 noch Bestand hatte. — Vgl. Nyerup 218. — §§. Beobachtungen und Vorschläge. Kopenh. 1799. — Fortydsfningsstof med Anmærkninger. Das. 1800. 2te Aufl. u. d. T. Materialier til Tydske Stiløvelser. 1814. — Thomas Gouyes Levnet. Oversat. Das. 1801. — Christendommens Magt. Oversat. Das. 1802. — Kort Vejledning til Lyksalighed. Das. 1803. 2te Aufl. 1804. — Religionens Ven. Das. 1805. — Freundschaftliche Mittheilungen und Anmerkungen. Das. 1806—8. — Ideen physiognomischen, physikalischen und beiden verwandten Inhalts. Das. 1809.

1530. Hansen (Andreas) geb. zu Holm im Kirchspiel Braderup, Amts Tondern, d. 5. Oct. 1795, studirte die Rechte, ward Michaelis 1822 auf Gottorf examinirt, und ward 1823 Untergerichtsadvocat zu Leck im Amte Tondern, späterhin Gerichtshalter. §§. Versuch einer Beantwortung der Frage: Bei welchen Rechtsgeschäften findet die 2 Jahre lang dauernde exceptio non numeratae pecuniae Statt? Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 4 S. 45 ff.

1531. Hanson (Peter Treschow) — Schwestersohn des Etatsraths Niels Treschow, s. Nyerup 624 — geb. zu Laurwig den 30. Sept. 1783, ward von seinem achten Jahre an in Holstein erzogen und studirte in Deutschland; wurde 1815 als Gevollmächtigter im 4ten Departement der Nordischen Regierung in Christiania angestellt. — Vgl. Nyerup 224. §§. *Winterreise durch einen Theil Norwegens und Schwedens nach Kopenhagen im Jahre 1807. Berlin, 1808. Bei Fr. Braunes. XVI u. 287 S. — Pandora. Eine Zeitschrift zur Unterhaltung, insonderheit für die Holsteiner bestimmt. März und April 1809. — Reise durch einen Theil von Sachsen und Dänemark in den letztverflossenen Jahren. Altona 1813. — Darstellung der interessantesten Scenen und Anekdoten während des Feldzuges der Dänen gegen Englands Alliirte. 4 Hefte. Hamb. 1814 u. 15. — *Gemälde von Norwegen. Von einem geborenen Normann. Hamb. 1815. — Thuiskon, eller Tydsk Læsebog. Christiania 1817.

1532. Harder (Johann) geb. zu Heiligenstedten in Holstein von Bauersleuten den 19. Nov. 1768, studirte in Jena und Kiel, ward darauf Hofmeister bei Graf Ludwig Reventlow auf Trolleburg und 1800 Pastor zu Radsted auf Laaland. — Vgl. Nyerup 226. — §§. Nytaarsprædiken paa Fædrenelandets Fredsfest 1802, med Tillæg om den ny evangel. christelige Psalmebogs Indførelse i Radsted Kirche. Kjøbh. 1802.

1533. Harding (Karl Ludwig 2.) geb. zu Lauenburg den 29. Sept. 1766, studirte Mathematik und Astronomie

und ward Observator und Inspector des astronomischen Apparats beim Oberamtmann Schröter zu Lilienthal im Herzogthum Bremen, und 1805 außerordentlicher Professor der Philosophie zu Göttingen. — Vgl. Saalfelds Fortsetzung v. Pütters Gelehrtengesch. v. Göttingen S. 371 u. 72; Meusel Bd. 14 u. 18. — §§. Des Hrn. D. Herschels Untersuchungen über die Natur der Sonnenstrahlen. Aus dem Englischen übersetzt. Erstes Heft. M. Kpfrn. Zelle 1801. — Neuer Himmelsatlas. Erste bis 10te Lieferung. Göttingen 1809—20. in Fol. — Beobachtung der Ceres. In den Götting. gel. Anzeigen 1802 St. 38; 1806 St. 26. Vorläufige Nachricht von einigen merkwürdigen Beobachtungen über den Ring Saturns. Das. 1803 St. 33. Beobachtung der Pallas Olbersiana. Das. St. 43. Nachricht von Entdeckung eines neuen Kometen. Das. 1804 St. 155. Beobachtung der Mondfinsterniß am 4. Jan. 1806. Das. 1806 St. 27. Beobachtung einer seltenen Erscheinung an der Venus. Das. St. 63. Beobachtung der Sonnenfinsterniß am 16. Jun. 1806. Das. St. 128. Beobachtung des Kometen im October 1807. Das. 1807 St. 187. — Einige auf einer Reise aufgenommene Polhöhen. In v. Zachs Monatlicher Correspondenz Bd. 6 Oct. Nr. 2 (1802). — Ueber die Entdeckung des neuen Planeten Juno. In Bodes Astronom. Jahrbuch f. 1808. Ueber die Nachtseite der Venuskugel. In dems. f. 1809 Nr. 16. — Beiträge zu Voigts Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde, Bd. 8 (1804); v. Zachs Monatl. Corresp. Bd. 21 u. 22. (1810 ff.); H. C. Schumachers Astronomischen Nachrichten Bd. 1 (1822) und Bodes Astronomischen Jahrbüchern für 1827 u. 28.

1534. † von Hesselberg (Hans Jakob Henning) geb. zu Flensburg 1736, kam nach Norwegen als Oberst und Chef des Nordenfjeldschen Infanterieregiments, ward nachher Generalmajor und Commandant der Festung Aggerhuus, 1802 Generallieutenant und Ritter vom Dannebrog; so wie auch Commandant auf Bergenhuus. Starb 1808. —

Vgl. Nyerup 251. — §§. Tale ved to Faners Indvielse. Im Norske Intelligentssedler 1780 Nr. 26 u. 27. — Forsvar mod et af den demitterede Generaladjutant Capitain v. Løventhal udgivet fornærmende Skrift. Christiania 1790. (Hätte schon bei Kordes vorkommen sollen.)

1535. Holtz (Christian Gottlieb) geb. in Altona 1771, war erst Kleiderseller in Kopenhagen, darauf Oberjäger beim dortigen Leibregiment des Königs, und nachher Lehrer der Kalligraphie daselbst. — Vgl. Nyerup 268. — §§. Lardien, eller Tapperheds Belønning. Original-Comødie i to Acter. Kjøbh. 1793. (Fehlt bei Kordes.)

1536. † Jacobsen (Nikolaus) geb. in Rendsburg den 27. Febr. 1753, Sohn eines Regimentschirurgs, studirte Chirurgie, und reiste zu dem Behufe im Auslande, ward 1799 erster Arzt und Chirurg am allgemeinen Hospital in Kopenhagen, und starb 1808. — Vgl. Nyerup 287 u. 88. — §§. Om Medicamenter til de Fattige at anskaffe paa den mindst bekostelige Maade. In Phys. Bibl. II. 286—95. Erfaringer over Reils ny Middel mod Feber. Das. XVIII 426—42 (Deutsch in Scheels Archiv Bd. 1 St. 3; und in Todes Journal Bd. 5 H. 2 S. 93—115.) Nogle Bemærkninger over Ledassætning i Mellemfoden. In Nyt phys. Bibl. VIII. 132—38.

1537. Jasmann (Joseph) Joel Levi's Sohn, war seit 1798 Rabbiner der Juden in Friedrichstadt. — Vgl. Journal Hamburg u. Altona 1803. Bd. 4 (H. 10) S. 20. — §§. Loblied, gesungen bei des Kronprinzen von Dänemark Gegenwart. Hebräisch und Deutsch. 1799.

1538. Irenäus (Theophilus) ein Pseudonymus. §§. *Erinnerungen wider die Antwort auf das Sendschreiben eines Ungenannten an den Herrn Grafen v. Reventlow und wider die Schrift: An den Nachbar mit Rath u. s. w. Lübeck 1805, b. F. Bohn. 36 S. (Seite 28 hat der Vf. sich so unterschrieben.)

1539. Kopperholdt (H..) Jugendlehrer in Apenrade. §§. Gab 1827 heraus: Allgemeines Wochenblatt für die Jugend. Hamb. Hoffmann. (Preis des Quartals 6 ßl.) Vgl. Pr. Ber. 1828 H. 3, Nachtr. S. 11.

1540. Kramer (Johann Hermann) Sohn von Christian Hieronymus Kr., b. Kordes S. 475 und Bruder von Nr. 645 — geb. zu Itzehoe den 8. Sept. 1775, kam in seiner Jugend auf die Landcadettenakademie in Kopenhagen, ward beim Dänischen Leibregiment angesetzt und Capitain bei demselben, legte sich auf die Mechanik und ward zu dem Kanalgraben nach Moß in Norwegen commandirt. Hat nachher als Oberstlieutenant seinen Abschied genommen. — Vgl. Nyerup 320. — §§. Forsøg til en Theorie af Krumtappen, og en Forbedring, som derved kan anbringes. In Vid. Selsk. Skrift. for 1811 u. 12 H. 1 S. 17—56.

1541. Leskow (Johann Georg) war 1804 Hauptprediger in der Stadt Lauenburg und damals schon sehr bejahrt; gest. vor 1817. §§. Ueber Cohens Uebergang zum Christenthum. Im Journal Hamburg u. Altona 1804 Bd. 2 (H. 4) S. 1—13.

1542. † Lucas (Denis) geb. in Lausanne 1709, ward 1751 kön. Dän. Canceleirath, 1756 Dän. Consul in Marocco, 1764 Committirter im General-Landökonomie- und Commerzcollegium, 1759 Justizrath, 1767 Etatsrath und Amtsverwalter und Hausvogt in Lygumkloster, und starb, 97 Jahr alt, daselbst 1806. — Vgl. Worm I. 623; III. 477; Nyerup 352; Pr. Ber. 1832 S. 211. — §§. Lettre d'un ami à un ami sur l'etablissement des fabriques en Danmark. 1740. Dänisch Kopenh. 1757. Deutsch von C. G. Mengel als Anhang zu seiner 1757 erschienenen Uebersetzung des ersten Theils von Lytkens ökonomischen Gedanken. (Ist schon von Kordes übersehen worden.)

1543. † von der Lühe (Karl Emil) Baron, geb. in Holstein 1751, war Kaiserlich-Königlicher wirklicher Kämmerer und Niederösterreichischer Regierungsrath, und starb

zu Wien den 9. März 1801. — Vgl. Raßmanns Handwörterbuch S. 296; Pr. Ber. 1832 S. 211. — §§. *Dunciade der Deutschen. Erster Theil. Leipz. u. Helmstädt 1773. — Hymnus an Flora. Wien 1797. — Hymnus an Ceres. Das. 1800. Steht auch im Göttinger Musenalmanach für 1803 S. 129—88. — Beide Hymnen zusammen. Wien 1803. 4. 8. 24. — Gelegenheitsgedichte. (Hätte auch schon bei Kordes vorkommen sollen.)

1544. Martini (Anton) geb. zu Seeth im Amte Tondern, wo sein Vater Landmann war, den 4. Jan. 1773, ging 1793 auf die Kopenhagener Universität, ward 1801 Cancelist im Archivcomtoir der damal. Deutschen, jetzigen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen, Cancelei, und 1815 von diesem Amte entledigt. — Vgl. Nyerup 377. — §§. Poetiske Markblomster. Kjøbh. 1800. — Almeenaanden. En Ode. In der Dän. Minerva 1805 IV. 313. Det menneskelige Liv. Et lyrisk Læredigt. In ders. 1806—8. Besonders gedruckt. Kjøbh. 1810. — Verschiedene Dänische Poesien in Kjøbenhavns Skilderie.

1545. † Meyer (Peder Krog) geb. zu Værdalen in Norwegen, wo sein Vater Major war, den 7. Jan. 1779, verließ im Nov. 1796 die Schule zu Drontheim, und kam im Frühjahr 1797 auf die Kopenhagener Universität, war einer der ersten Zöglinge des 1800 dort errichteten pädagogischen Seminariums, und erhielt zugleich eine Stelle in Borchs Collegium, 1801 ward er Adjunct an der Metropolitanschule zu Kopenhagen; 1802 Oberlehrer der Theologie, Anthropologie und im Hebräischen an der Schule zu Christiania, 1806 Oberlehrer in denselben Wissenschaften an der Schule zu Kopenhagen, und zugleich ausserordentlicher Professor der Theologie an der Universität daselbst, 1808 Erzieher und erster Lehrer der beiden Prinzen von Augustenburg auf Alsen, mit Beibehaltung der Professur in Kopenhagen, 1815, bei der Krönung des Königs, Doctor der Theologie; nach Vollendung der Erziehung der Prinzen ver-

ließ er 1816 Alsen wieder, und ward 1817 ordentlicher Professor der Theologie zu Kopenhagen und Mitglied des Consistoriums, und starb, nachdem er den 23. April 1819 zum Bischof über Alsen und Arrøe ernannt worden war, den 24. Junius selbigen Jahrs. — Vgl. Autobiogr. in Solennia Academica Hafn. 1815; Nyerup 386; Pr. Ber. 1832 S. 204. — §§. De naevis, quos religioni Christianae adspersit veterum eius doctorum philosophia. Diss. Hafn. 1802. — Om Religionsunderviisningens Plan og Øjemed i de lærde Skolers øverste Classer. Et Indbydelsesskrift til Examen i Christiania Skole. Christiania 1804. 4. — De commodis ac incommodis, quae scholis affert academiae vicinia. Prolusio scholastica Hafn. 1806. 4. Dänisch in Engelstofts Annalen 1806 Bd. 2 S. 224—42. — Hans Durchlauchtighed Hertug til Slesv. Holst. Sønderborg Christian Carl Frederik Augusts Confirmationsact. Kjøbh. 1808. 4. — Taler og Sange ved Prinds Frederik Emil August Confirmation i Augustenborgs Slotskirke. Trykt i Sønderborg 1816. — De ratione et argumento apologetici Arnobiani Diss. inaug. Hafn. 1815. — Lærebog i den christelige Religions- og Sædelære, med Hensyn paa Disciplernes Tarv i de lærde Skolers øverste Classer. Kjøbh. 1818. — Gab in Verbindung mit Prof. Jens Möller heraus: Confessio Augustana. Das. 1818. — De adauctis nostra aetate accuratae eruditionis impedimentis. Oratio in universitate Hafniensi habita 1818. — Om Fornuftens Brug i og ved Aabenbaringen. Ein unvollendetes Programm. — Verfaßte einen Katalog der Herzoglichen Bibliothek auf Augustenburg. — Recensionen in Lærde Efterretninger 1806—8; und Litteraturtid. 1818.

1546. Motheau (.....) geborner Franzose, Privatlehrer seiner Muttersprache in Itzehoe seit September 1829. §§. Traité des règles de la construction ordinaire et figurée, ou syntaxe Française en forme de dialogne. Hamb. 1824.

1547. Nathanson (Mendel Lewin) geb. in Altona den 20. Nov. 1780, wo sein Vater Kaufmann war, kam 1793 nach Kopenhagen; stiftete 1805 eine Freischule für arme Judenkinder, und nahm 1810 Theil an der Stiftung der Karolinenschule. Er ist Grossirer in Kopenhagen und Associé des Handlungshauses Meyer & Trier daselbst. Er hat den Druck von verschiedenen Büchern bezahlt, und ließ 1819 von den besten Malern und Kupferstechern in Kopenhagen Scenen zu einer neuen Prachtausgabe von Holbergs Schauspielen verfertigen (s. Høsts Dannora f. 1814). — Vgl. Nyerup 424. — §§. Hofraad David Amsel Meyers Levnet. Kjøbenh. 1816. Deutsch in demselben Jahre von K. L. Sander mit Beilage vom Verf. „Vorerinnerung an die Deutschen Leser." S. I—XLIV. — Fornøden Gjenmæle paa Th. Thaarups Anhang til Rühs, tilligemed Bemærkninger om vor Handel og vort Pengevæsen. Kjøbh. 1816. — „Forerindring" vor Høsts im J. 1815 herausgekommener Uebersetzung von Lüders „Ueber die Veredlung der Juden. „Tillæg" zu dieser „Forerindring" kam in dems. Jahre besonders heraus. — Unter dem Namen Junior lieferte er 1811 Beiträge zum „Sandsigeren" in Nr. 70 u. 71; 77 u. 78.

1548. Peterson (Matthias Konrad) geb. im Schleswigschen, war erst Buchhalter auf einem Handelscomtoir in Drontheim und Bürgercapitain, ward 1814 Großhändler daselbst in Verein mit Hans Geelmuyden. — Vgl. Nyerup 459. — §§. Elegie over L. Evensen. (Englisch). In Trondhjems Aviser 1790 Nr. 16. — War seit 1795 Herausgeber der „Trondhjemske Tidender" wozu er seit 1798 wöchentlich ein Quartblatt hinzufügte. Davon sind Nr. 1 u. 2 wieder abgedruckt in Kjøbenh. lærde Efterretninger v. 1798 Nr. 9. (Müßte schon von Kordes aufgeführt worden sein.)

1549. Rahlff (Georg) geb. in Gammendorf auf Fehmern den 7. März 1765, besuchte das Hamburger Johanneum und Gymnasium, und ging von da nach Berlin, um Medicin zu studiren, ward 1785 auf der Kopenhagener Uni-

versität immatriculirt, und erhielt 1807 den medicin. Doctorgrad; war einige Jahre Arzt am Zucht- und Verbesserungshause in Christianshavn. — Vgl. seine Autobiographie bei seiner Doctordisp. und Nyerup 478. — §§. Ad notata quaedam circa febrim puerperalem. Hafn. 1787. (In der Tobeschen Disputirgesellschaft gehaltene Dissert.) — Electricitatis tanquam medicaminis dijudicatio. Diss. inaug. H. 1807. — In Nova acta societ. med, sind von ihm: a) De cataplasmatum emolientium virtutibus resolvente et resorbtionem juvante et de hujus medii qua talis in inflammationibus topicis efficatia et praestantia. b) De polypis uteri et praecipuis horum incommodis, quin vitae discrimine, quae mala tam rationis momentis, quam factorum et casuum memorabilium fide confirmantur. c) De placentae partibus ac munere commodis et incommodis, tam sub graviditate, quam sub partu. d) Primae lineae de aevi nostri vi in genus humanum, in mores, in artes bonas ac litteras. e) De sphacelo spontaneo lethali. f) De phthisi tuberculosa, ut sequela phlogoseos chronicae in suppurationem transeuntis ac desinentis. (Sollte auch schon bei Korbes vorkommen.)

1550. † Reimarus (Johann Albrecht Heinrich) — Sohn von Hermann Samuel R. — geb. zu Hamburg den 11. Nov. 1729, dem Geburtstage seines Großvaters von Mutterseite, Johann Albert Fabricius, besuchte seit seinem 6. Jahre das Johanneum seiner Vaterstadt, seit 1745 das dortige Gymnasium, studirte seit 1752 zu Göttingen Medicin, seit 1753 in Leiden, seit 1754 in Edinburg, ging 1755 nach London, 1756 wieder nach Leiden, wobei er unterwegs durch Sturm seine Bücher und Manuscripte einbüßte, ward 1757 den 19. April Doctor der Medicin daselbst, und ging gleich darauf als ausübender Arzt nach Hamburg, ward 1776 mit beauftragt, die Verstandes-Beschaffenheit des Herzogs von Oldenburg Peter

Friedrich Wilhelm zu beurtheilen, und lebte zu dem Behufe acht Tage auf dem Gute Stendorf bei Eutin. Er erklärte ihn für ernsthafte Geschäfte unfähig, und seinen Blödsinn für unheilbar. Eben so lautete das Gutachten der beiden andern berufenen Aerzte. Daher ward dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig die Regierung übertragen. — R. war 1765 nebst seinem Vater mit unter den Stiftern der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Er ward 1769 Mitglied der Lüneburger Ackerbaugesellschaft, 1796 der Erfurter Societas mathemato-physica und correspond. Mitglied der Pariser Société philomatique; 1808 auswärtiges Mitglied der Baierschen und 1812 der Göttinger Akademie der Wissenschaften. Den 4. Oct. 1796 wurde er zum Professor der Naturlehre und Naturgeschichte am Hamburger Gymnasium ernannt. Im 84. Lebensjahre, im März 1813, bei der Belagerung Hamburgs durch die Franzosen, sah er sich aus Furcht vor Plünderung veranlaßt, mit seiner Gattinn zu dem Bruder derselben, dem Kammerherrn und Administrator A. v. Hennings (Nr. 481) nach dem Schlosse Rantzau zu flüchten. Auch hier noch war er schriftstellerisch beschäftigt. Namentlich vollendete er hier seine eigene Lebensbeschreibung, in Lateinischer und Deutscher Sprache, und verfaßte seine Teleologie, die beide erst nach seinem Tode erschienen sind. Voll Freude über die Befreiung seiner Vaterstadt, war er schon im Geiste wieder dort. Allein er sollte sie nicht wieder betreten. Er starb auf Rantzau den 6. Junius 1814 an den Folgen des hohen Alters, nachdem er beinahe 1½ Jahr dort gelebt hatte. Seine Leiche ward am 10. Jun. nach Hamburg geführt, und neben seinem Vater und mütterlichen Großvater beerdigt. — Vgl. Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzt. Hmb. 1814; J. A. H. Reimarus nach zurückgelegten 50 J. seiner medicin. Laufbahn, ein biograph. Versuch von Dr. J. Veit. Hmb. 1807. Memoria J. A. H. Reimari. Hmb. (1815). 4. Commentarius de vita J. A.

H. Reimari. H. 1815. gr. 8. Allgem. Ztg. Beil. 1814. Nr. 78. Rüder III. 7. 65. Pierers Encyclop. Wörterbuch Bd. 17 S. 598. J. O. Thieß Gelehrtengeschichte von Hamburg Bd. 2, S. 118 u. 19. — §§. Diss. inaug. de tumore ligamentorum circa articulos, fungo articulorum dicto. Lugd. Bat. 1757. 4. Steht auch in A. v. Hallers Collect. diss. ad morborum historiam facientium. — Die Ursache des Einschlagens vom Blitze, nebst dessen natürlicher Abwendung von unsern Gebäuden, aus zuverläßigen Erfahrungen von Wetterschlägen. Hamb. 1768. Langensalza 1770. — *Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder, und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht. Kosmopoli [Hamburg] 1768. 2te A. 1775 (Bremen). Beantwortung des Beitrags zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze (einer Gegenschrift) 1772. und mit abgedr. in der 2. Aufl. der ersten Schrift. — Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamb. 1771. — Gab mit einigen Anmerkungen heraus seines Vaters: Angefangene Betrachtungen über die besonderen Arten der thierischen Kunsttriebe, mit einem Anhange von der Natur der Pflanzenthiere begleitet. Hamb. J. K. Bohn 1773. 232 S. — Vom Blitze 1) dessen Bahn und Wirkungen, 2) beschützender Leitung durch Metalle, 3) und Betrachtungen der Wetterschläge aus elektrischen Erfahrungen. Hamb. 1778. — Vorschriften zur Anlegung einer Blitzableitung an allerlei Gebäuden, nach zuverlässigen Erfahrungen entworfen. Das. 1778. Steht auch in den Berliner neuesten Mannigfaltigkeiten. Jahrg. 3. Qu. 3. S. 561—75 u. 587—90. — Betrachtung der Unmöglichkeit körperlicher Gedächtnißeindrücke und eines materiellen Vorstellungsvermögens. Im Göttingischen Magazin 1780 St. 4. S. 27—66 u. St. 6 S. 351—86. Als eigene Schrift bearbeitet und herausgegeben unter dem Titel: Darstellung der Unmöglichkeit bleibender körperlicher, örtlicher Gedächt-

nißeindrücke, und eines materiellen Vorstellungsvermögens. Hamb. 1812. gr. 8. — *Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerke. 1770. 1 Bog. — Der Bücherverlag, in Betrachtung der Schriftsteller, der Buchhändler und des Publicums erwogen. Hamb. 1773; nochmals erwogen im Deutschen Magazin 1791 April. Erwägung der Verlagsrechte in Ansehung des Nachdrucks. Das. 1792. — Nachricht von einer Zurichtung, welche die Wirkung der Gewitterwolken sinnlich darstellt. Im Deutschen Museum 1779 St. 10, S. 329—32. — Gab heraus die 5te und 6te Ausgabe von seines Vaters: „Abhandlungen von den Wahrheiten der natürlichen Religion" mit einigen Anmerkungen begleitet. Hamb. K. E. Bohn 1781 (704 S. ohne die Vorrede und das Register; m. H. S. Reimarus Bild.) und 1792. Die vor der 5. A. stehende „Vorerinnerung von dem Daseyn Gottes und der menschlichen Seele" erschien auch besonders abgedruckt. Hamb. 1781, und ward bei der 6. A. weggelassen. — *Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici und einer medicinischen Zwangordnung. Hamb. 1781. — Von der Einrichtung der Luft zum Athemholen und Leben der Thiere. In den Hamb. Addreßcomtoirnachrichten 1782 St. 88—90. — Ueber die Gründe der menschlichen Erkenntniß und der natürlichen Religion. Hamb. 1787. — Die Freiheit des Getreidehandels, nach der Natur und Geschichte erwogen. Hamb. 1790. Französisch von de Bourgoing. Paris 1793. — Abhandlung, welche das Accessit erhalten, über die Frage: Wie können Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? welche von der kön. Societät der Wiss. zu Gött. auf den Nov. 1787 aufgegeben worden. Mit noch zwei andern Abhandlungen zusammengedruckt. 1788. Steht auch im Hannöv. Magazin 1788 St. 16 u. 17. — Anrede an die, den 10. Oct. 1765 zum ersten Male von den Vorstehern zusammenberufene, Mitglieder dieser Gesellschaft, und Anrede bei der 25. jähr. Stiftungsfeier der Gesellschaft, den 15. Apr.

1790. In J. A. Günthers: Drei Reden bei der 25. jähr. Stiftungsfeier der Hamb. Gesellsch. zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hmb. 1790. gr. 8. — Einige gegen die Gewitterableiter gemachte Einwürfe, beantwortet in zwei Briefen. Frkf. a. M. 1790 (Ohne sein Vorwissen gedr.) — *Eine Bürgerfrage nach Bürgerrechten beantwortet. Hamb. 1791. — *Freiheit. Das. 1791. — Vorrede zu Antrechaus Nachrichten von der Pest in Toulon, welche im Jahr 1721 daselbst gewüthet hat. Aus dem Französ. vom Freih. v. Knigge. Das. 1794. gr. 8. — Neuere Bemerkungen vom Blitze, dessen Bahn, Wirkung, sichern und bequemen Ableitung, aus zuverlässigen Wahrnehmungen von Wetterschlägen dargelegt. Das. 1791. M. 9 Kpfrt. — Bedenken über die Frage: Ob der Staat Gesetze für die Erziehung und den Unterricht der Kinder vorschreiben solle? Im Braunschweig. Journal 1790 St. 1, S. 71—83. — Ueber das Alter der Assecuranzen. In J. G. Büsch u. C. D. Ebelings Handlungsbibliothek Bd. 1. St. 1 (1790) S. 119—22. — Ueber die Ausrottung der Blattern. Im Genius der Zeit 1794. Nov. — Ueber die Verbindlichkeit der Tractaten. Im Schleswigschen Journal 1793 St. 8 S. 484—98. — De animalium inter naturae regna statione et gradibus. Oratio pro suscipiendo munere Prof. Phys. & Histor. Nat. habita. Hamb. 1796. 4. — Anmerkungen zu Prof. Arnemanns „Kleinen Beobachtungen über Taubstumme." Theil 1 Berl. 1802. — Ueber die Bildung des Erdballs und insbesondere über das Lehrgebäude des Herrn de Lüc. Hamb. 1802. — Entwurf eines allgemeinen Staatsunterrichts für künftige Bürger. Hamb. 1803. — Berichtigende Bemerkungen über Blitzableiter. In Gilberts Annalen der Physik Jahrg. 1801 H. 12 Nr. 6; Nachricht von einem merkwürdigen Blitzschlage. Das. Nr. 7. — Der Kaufmann. Das. 1808. In dems. J. ins Französ. übersetzt von Charles de Villers. à Amsterdam & Paris. 1808. — *Klagen der Völker des Continents von Europa, die Handelssperre betreffend, ihren

Fürsten dargestellt. 1809. 4. Französisch von Villers unter d. T.: Doléances des peuples du continent de l'Europe. 1809. Diese Uebersetzung ward an verschiedene Höfe verschickt, die aber nicht darauf antworteten, der Fürst Primas v. Dalberg ausgenommen. Der zu Amsterdam erschienene Nachdruck ward dem Buchhändler weggenommen. Sie steht auch im Courier de Londres. 1810. Mars 10. Dort ist aber die Nachricht falsch, daß auf Nennung des Vf. 600 Thlr. Belohnung gesetzt wären. — Lebensbeschreibung, von ihm selbst aufgesetzt. Nebst dem Entwurf einer Teleologie, zu seinen Vorlesungen bestimmt. Hamb. 1814. A. Campe. VI. 104 u. 87 S. gr. 8. — Ueber die zweckmäßige Einrichtung in allen Reichen der Natur, Teleologie genannt. Das. 1817. gr. 8. — Ueber öffentliche Kornmagazine. Preisschrift. Im Hannöv. Mag. 1772 Nr. 67. 68. *Ernstliche Betrachtungen über das Glauben. In der Berliner Monatsschr. 1786 Mai. *Gespräch zwischen einem Lehrer und einem Zuhörer. Das. 1803. *Ueber die Auswahl zum Soldatenstande. In v. Archenholtzs Minerva 1809 Dec. u. 1810 Jan. Ueber die Sicherheit der Blitzableiter. In Gilberts Annalen Bd. 36 S. 113—27. Ueber Einrichtung und Beschaffenheit der Hamburger Bank. Im Hanseatischen Magazin Bd. 6 H. 4 S. 181 ff. De cerebro et nervis commentariolus. In den Denkschriften der kön. Baiersch. Akad. d. Wiss. für die mathem. Classe Bd. 3 (1811 u. 12) S. 167—88. Der Tausch. In den Altonaer Addreßcomtoirnachrichten. 1812 Nr. 97. Dec. 4. Ueber das Athemholen, besonders der Vögel. In Reils und Autenrieths Archiv für die Physiologie. Bd. 11 S. 229 ff. Bericht von verschiedenen merkwürdigen Wetterschlägen. In Voigts Gothaischem Magazin Bd. 10 St. 1 S. 24 u. 33; Bd. 11 S. 72 u. 75. Gilberts Annalen Bd. 9 S. 80 u. 467. Archenholtz Minerva 1803. Jun. S. 551. *Ueber die Schwärmerei unserer Zeiten. Ein Schreiben an den Herausgeber. Im Götting. Magazin Jahrg. 3 St. 2 (1782) S. 237—55. Auch in Lichtenbergs

Werken mit abgedruckt. — Ueber die zweckmäßige Einrichtung der thierischen Gliedmaßen. Im Genius des 19. Jahrh. St. 12. — Sein Bildniß von Krüger 1783 in gr. 8.; ferner, sehr unähnlich, vor Bd. 58 der Allgem. Teutsch. Bibliothek, und endlich vor seiner Lebensbeschreibung.

1551. von Sames (Karl Erich) geb. zu Rendsburg, wo sein Vater, Generallieutenant und R. v. D. Karl Wilhelm v. S., Commandant war, 1755, ward 1777 Kammerjunker und Lieutenant beim Oldenburgischen Regiment, in der Folge Legationssecretair in Madrid, London und Paris, dann Mitglied der Theaterdirection, 1801 Oberst bei der Landwehr, 1809 Kammerherr und Generalmajor. — Vgl. Nyerup 517. — §§. The Spanish royal Navy List. London. 1797. 4. — Tanker om Landværnets Indretning. Kjøbh. 1805.

1552. Schmidt (Eskild) geb. im Schleswigschen 1769, erhielt 1792 das theologische Zeugniß von der Kopenhagener Universität. — Vgl. Nyerup 535. — §§. Skolemesteren paa Landet. Et Quartalskrift. 1ste Hæfte. Aalborg. 1803.

1553. Schultz (Philipp Wilhelm) geb. in Sonderburg, wo sein Vater, Capitain im See-Etat, auf Enrollirung lag. Der Sohn ward vom Seecadet zum Capitain befördert, aber 1801 abgesetzt und nach Munkholm verurtheilt. Lebte 1819 in New-York als Schiffsbaumeister in Nordamerikanischen Diensten. — Vgl. Nyerup 541. — §§. De unge Styrmands Haandbog. Kjøbh. 1795.

1554. † Silchmüller (Gottlieb Wilhelm) Doctor der Medicin und Regimentschirurg beim Holsteinischen Infanterieregiment, gest. in Cappeln 1806. — Vgl. Nyerup 556. — §§. Forsøg om Beenlæren. Kjøbh. 1768. — Forsøg om de ædende Saar. Das. 1769.

1555. Scanderholm (Gustav) wahrscheinlich ein Pseudonymus. — §§. Ueber Sendschreiben und Antwort. Deutschland. 1805. 39 S.

1556. Stender (....) Organist in Giekau. §§. *Johann Joachim Sieverts, Pastor zu Giekau. Eine biographische Skizze. In den Pr. Ber. 1822 H. 3 S. 95—103.

1557. Tilemann (Johann Nikolaus) geb. auf Alsen 1771. Sein Vater war Landvogt und Präses im Stadt- und Landgericht auf Arrøe. Er verließ 1791 die Odenseer Schule, ward in der Folge Lehrer der Deutschen Sprache an der Frauenschule in Kopenhagen, 1796 Katechet an der Holmskirche, 1800 residirender Capellan an der Domkirche in Viborg, 1809 Pastor in Ringkjøbing. — Vgl. Nyerup 617. — §§. Tydsk Sproglære. Kjøbh. 1798. — Dänisches Lesebuch für Deutsche. Das. 17.. — Bugges Reise nach Paris. Aus dem Dänischen. Das. 1801. — Er Pigeskoler i deres nærværende Forfatning nyttige eller skadelige? In der Dänischen Iris II. 27—36. — Recensionen in Lærde Efterretninger v. 1799 u. 1800.

1558. Tören (Jörgen Carstens Blok) geb. d. 9. Febr. 1776 im Herzogthume Schleswig, dem Amte Hadersleben, dem Dorfe Rödding, wo sein Vater, Niels T., Prediger war. Nachdem er 1½ Jahr als Freiwilliger im Schleswigschen Jägercorps, unter Ewald, gedient hatte, wurde er im Herbste 1795 von seinem Vater nach der Universität Kiel entlassen. Im Frühling 1798 reiste er nach Kopenhagen, und erhielt dort das akademische Bürgerrecht. Nachdem er später Hauslehrer in Jütland gewesen war, ward er 1801 Zögling in der historischen Classe im Seminar für die Universität und die Gelehrten-Schulen; ein halb Jahr darauf angesetzt als Adjunct und Lehrer in der Deutschen Sprache an der Kopenhagener Gelehrten-Schule. Legte 1803 diese Stelle nieder und errichtete eine Unterrichtsanstalt in Kopenhagen. 1809 überließ er diese seinem Mitverwalter und ward Landmann. Nachdem er sein Landeigenthum wieder verkauft hatte, wurde er im Frühjahr 1811 angestellt als Oberlehrer bei Holmstrands Bürger- und Töchterschule. Wegen der entstehenden Theurung in Norwegen aber reiste

er im Frühling 1812 wieder nach Kopenhagen, wo er seitdem als Privatgelehrter lebt. — Vgl. Nyerup 632. — §§. Tydsk Sproglære med en foreløbig kort Udsigt over almindelig Sproglære. Kjøbh. 1806. — Indledningssang til Norges Universitetsfest. Das. 1812. — Tabek til Oversigt og Beskrivelse over Grundejendomme med Jorder. Das. 1813. — Den Brødlærde og det philosophiske Hoved, af Schiller. In Wolfs Journal 1808 II. 56. — Verschiedene Dänische Gedichte im Tilskuer, der Minerva, und andern periodischen Schriften.

1559. Tøxen (Martin) Bruder des Vorhergehenden — geb. zu Rödding 17.., war 1819 Candidat der Philosophie und Philologie zu Kopenhagen. — Vgl. Nyerup 632. — §§. Erik den Tredie. Original-Sørgespil. Kjøbh. 1811. — Uebersetzte folgende Schriften aus dem Deutschen: a. Thiemes Godmand. Kjøbh. 1798; b. Elisa, eller Mønsteret for Koner. Das. 1799; c. Robert, eller Mønsteret for Mænd. Das. 1800; d. Anton, eller Mønsteret for den mandlige Ungdom. Das, 1801; e. Pigers og Koners Forhold i Omgang med Mænd. Das. 1801; f. Gustav Adolf af F. G. Baumgärtner. Das. 1803; g. Victorin, af Julius Påan. Das. 1810.

1560. Waltersdorff (Ernst Friedrich) geb. in Tondern 1755. Sein Vater war Major von der Cavallerie, Christian v. W. Er nahm 1777 zu Kopenhagen das Lateinisch-juristische Examen und ward darauf Auscultant in der Generalzollkammer, 1786 Generalgouverneur über die Westindischen Inseln, 1797 erster Director im Generalpostamt zu Kopenhagen, und im selben Jahr erster Director beim Theater, 1801 Mitglied der Regierungscommission, welche nach Westindien ging, um die Dänischen Inseln von England entgegenzunehmen, 1808 Oberst und Chef des Nordseeländischen Landwehrregiments, 1809 seiner Aemter entledigt, 1810 ausserordentlicher Gesandter und Minister am

Französischen Hofe; erhielt 1811 den Titel Generallieutenant. Er ist Großkreuz vom Danebrog und Danebrogsmann. — Vgl. Nyerup 638. — §§. Almindelig Militairlov for Borgerskabet paa St. Croix. Dänisch und Englisch. Christiansted. 1789. — Efterretninger om Fængslerne i Philadelphia. In der Dänischen Minerva 1796 IV. 166. 548; 1799. III. 200. Deutsch in Hennings Genius der Zeit 1797 März. (Sollte schon bei Kordes stehen.)

1561. Wolters (Hans) war Doctor der Philosophie auf der Kieler Universität, und ward Zollcassirer und Postmeister in Fladstrand. — Vgl. Nyerup 676. — §§. Nogle Træk af vor gode Kronprindses's Levnet og Embedsførelse. Kjøbenh. 1800. — Gab mit F. Ekkard heraus: Landbovennen, eller Underviisning og Raad for Landboer. Et Maanedsskrift, 1ster Jahrgang; und 2ter Jahrg. bis Mai incl. Das. 1798 u. 99. — Sang for ægte Danske. In Kjøbenhavns Skilderie 1810 Nr. 114.

Anm. Graf Johann Ludwig von Reventlow auf Brahetrolleburg († 1801), den Hr. Schmidt in Sonderburg nach Pr. Ber. 1832 S. 207 im Lexikon vermißt, ist auch hier wieder, und zwar absichtlich, ausgelassen worden, weil derselbe, so viel mir bekannt, in unsern Herzogthümern weder geboren, noch ansäßig gewesen ist, noch ein Amt bekleidet hat, also dem Plane gemäß nicht aufgenommen werden konnte. Ueber Meyer mit dem Fragezeichen (s. Prov. Ber. l. c. S. 205) habe ich nichts Näheres auffinden können. Bei Nyerup kommt ein Bruder von Joh. Hnr. Meyer nicht vor, und wenn auch, so ist es noch immer die Frage, ob er uns angehört, da Nr. 772 bekanntlich ein Braunschweiger von Geburt ist. Auch über C. F. Schumacher (Pr. Ber. l. c. S. 211) muß ich, wenn es nicht Nr. 1084 ist, Hrn. Schmidt um nähere Auskunft bitten.

II. Verbesserungen der im Werke enthaltenen Artikel. *)

2. † Abrahamson (W. Hs. F.) vgl. Pierer Bd. 1 S. 44. §§. Von: Udkast, hvorledes ꝛc. (s. Kordes) erschien 1798 eine neue Ausgabe.

9. Adler (Jk. Ge. C.) ward unterm 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provincialständen in Schlesw. Holst.

15. Ahlmann (F. Knr.) vgl. Pr. Ber. 1832 S. 201. §§. *Skandinavien und die Alpen, von K. Vict. v. Bonstetten. Mit einem Anhange über Island. Aus dem Franz. übersetzt. Kiel 1827. 9 Bog. gr. 8. (2 Mk. 4 ßl.)

16. Ahrens (Jl. C. W.) ist nach einer schriftlichen Aufzeichnung von K. 1780 bei Hagenau geboren, widmete sich zuerst der Pharmacie und studirte in der Folge Medicin, worauf er Anfangs ausübender Arzt auf der Insel Föhr war.

20. † Albrecht (J. F. E.) vgl. noch Journal Hamb. und Altona 1802 Bd. 4 S. 254; 1803 Bd. 4 S. 100—105. Ferner: Dr. Albrechts und Consorten litterarisches Unwesen mit dem Niederelbischen Handlungs- und Börsen-Journal, und mir dadurch verursachte Unruhe und Schaden. Dem Publicum zur Nachricht genau nach der Wahrheit mitgetheilt von Franz Sebastian Merkt, Buchdrucker in Hamburg. Hamb. 1803. (8 ßl.)

21. Albrecht (Sophie). §§. Aufsätze hinter ihres Man-

---

*) Hier ist derselbe Plan befolgt, wie bei den besonders gedruckten Nachträgen, d. h. es sind 1) die biographischen Notizen bis zur Gegenwart (Oct. 1832) fortgeführt; 2) die Litteratur nur bis zu Ende 1828, ausser bei verstorbenen Schriftstellern, und bei Fortsetzungen und neuen Auflagen im Lexikon angegebener Werke. Dagegen bleiben die seit Anfang 1829 zuerst aufgetretenen Schriftsteller, und deren sind schon mehr als hundert, mögen sie jetzt auch schon wieder verstorben seyn, hier gänzlich unberücksichtigt, und für die Fortsetzung des Lexikons aufbehalten.

S.

nes: „Todtenrichter" 1797. — Lieferte noch 1832 Aufsätze zur Abendzeitung.

23. Alers (W. L.) war 1832 Advocat in Kiel.

30. Andresen (Andr. Pf.) seit 1832 zweiter Bürgermeister in Flensburg.

1368. † v. Archenholtz (J. W.) wohnte im Oct. 1802 noch am Dammthore zu Hamburg — s. Journ. Hmb. u. Alt. 1803. Bd. 1 S. 127; 1804 Bd. 1 S. 356; 1805 Bd. 2 Intell. Bl. §§. Ueber die Verschwörung am 18. Fructidor 1797. Aus dem Französ. des Carnot. 1799. (2 Mk. 8 ßl.)

1369. † Arresto gen. Burghardi (C. G. H.) ging 1804 vom Theater in Hamburg nach Petersburg. Vgl. Journ. Hmb. u. Alt. 1804 Bd. 1 S. 244 u. 45; 1803 Bd. 4 S. 91—93; u. über sein Schausp. die Soldaten. Das. 1804 Bd. 1 S. 98—114 u. 252; u. das: Der feindliche Sohn. Das. Bd. 2 S. 99—111 u. 238—50.

36. † Arendt (Mrt. F.) s. über ihn auch Göthes Werke Bd. 32 der Duodezausg. S. 45; Litter. Beil. zum Kiel. Corresp. Bl. 1832 Nr. 2 S. 8; Neues staatsb. Mag. 1832 H. 1 S. 412.

46. † Baggesen (Jens) den Vornamen Immanuel nahm er 1794 an; seine erste Frau, Sophie Haller, die er 1790 heirathete, starb im Mai 1797 zu Kiel; die zweite, mit der er sich 1799 verband, hieß F. M. Fanny Reyboz. — Vgl. besonders: Aus Jens Baggesens Briefwechsel mit Karl Leonhard Reinhold und Friedrich Heinrich Jacobi. In zwei Theilen. Erster Theil: Dec. 1790 bis Jan. 1795. Nebst 14 Beilagen. XVI. u. 470 S. Zweiter Theil: Jan. 1795 bis Nov. 1801. Nebst 14 Beilagen. (Herausgegeben von B's Söhnen). Leipz. F. A. Brockhaus 1831. (15 Mk.) Einige Nachrichten über ihn findet man auch in D. Depping Erinnerungen aus dem Leben eines Deutschen in Paris. Lpz. Brockhaus. 1832. 12. 32½ Bog. (Geh. 7 Mk.) Vgl. auch Pappes Lesefrüchte 1832 Bd. 2 St. 1. Jens Worms Lexikon Th. 3 S. 38 u. 896. — §§. Lieferte bereits 1783 u. 84

mit B. bezeichnete Gedichte zur Nytaarsgave. Odense bei Iversen u. Schultz. Nachher zur Dänischen Minerva, zum Tilskuer, zur Skand. Litt. Selsk. Skr., zur Idunna und Athene rc. Einige seiner kleinen Gedichte sind ins Schwedische übersetzt von Kellgreen und Franzen. — Tanker ved J. W. Benzons Ægteforeening. Kjöbh. 1786. — En ny Historie om Myntforandringen. Das. 1788. — Til det virkelige Publicum, i Anledning af Hr. Rahbeks Epigrammer. Das. 1789. — Der Titel des Labyrinths heißt vollständig so: Labyrinthen, eller Reise gjennem Tydskland, Schweiz og Frankerig. 2 Thle. Kjøbh. 1792 u. 93. Neue Ausgabe unter dem Titel: Digtervandringer. Første Deel. Das. 1807. Der Deutschland betreffende Theil dieser Reise ist, mit Anmerkungen, ins Deutsche übersetzt von K. F. Cramer, in dessen Buch „Menschliches Leben" Stück 11. 12. 14. 15 u. 16 (1793—95); ins Schwedische von Svante Axelson. Stockholm 1814. — Erik Ejegod. En Opera. Kjøbh. 1798. — Arrestanten. Et Syngestykke efter Düval. Das. 1801. — Adolf og Clara, efter Marsallier. Das. 1801. 2 Thle. — Skjemtsomme Riimbreve. Das. 1806. — Prøve af ny Sange for danske Søemænd. Das. 1808. — Gjengangeren og han selv; eller Baggesen over Baggesen. Das. 1808. — Søndagen; et Ugeblad. Nr. 1—5. Das. 1814. 4. In Verbindung damit: Lille Søndagaften. Nr. 1—13. Das. 1814. 4. — Orang-Utang ved Foden af Parnasset; og Species facti i Sagen; i Anledning af Molbeks litteraire Udaad i Dagen Nr. 148. Das. 1814. — Moralen til Pindsvinet, eller Allegoriens Forklaring i Prosa. Das. 1814. — Om Jøderne. En Anmeldelse. Das. 1813. — Det evige Sindbillede, en Gaade. Das. 1815. — Drømmen, Natten før den 28. October. Kronprindses Karoline helliget. Das. 1816. — Peer Prøvler. Et komisk Læredigt. Das. 1816.

1371. v. Baggesen (seine Vornamen sind vollständig: Friedrich Ludwig August Haller) ist geboren zu Augu-

stenburg den 14. August 1795. §§. Plan der Stadt und Gegend um Kiel.

49. † Balemann (A. F.) — Recensionen in der Kieler gelehrten Zeitung.

1373. Balemann (G. L.) ward unterm 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provinzialständen in Schleswig-Holstein.

74. v. Berger (J. E.) — sein Vater war Valentin von Berger, General bei den Husaren. — Vgl. noch Raßmanns Pantheon S. 22.

80. Bettac (J.) — §§. Kurze Nachricht von meiner Schul- u. Erziehungs-Anstalt. Altona. 1817.

81. Bevers (J.) — Vgl. noch Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 2 S. 33.

83. Biel (P. C.) — §§. Resultate der Beispiele der verschiedenen Rechnungsarten in der Vorschule der Algebra. Schleswig 1823.

84. Bielefeld — hatte auch den Vornamen Nikolaus. Vgl. Pr. Ber. 1830 S. 22.

89. v. Binzer (A.) — seit 1831 Mitdirigent der Köhnkeschen Erziehungsanstalt in Nienstedten. — §§. Die 4 Theile von B. Franklins Leben und Schriften enthalten zusammen 43½ Bog.

1379. † v. Böhme (A. L.) — §§. Die Bischöfe von Lübek aus dem Holstein-Gottorpischen Hause. Im Staatsb. Mag. Bd. 10 S. 693—762. Hier sind auch von den Materialien rc. die Jahre 1817 u. 1818 S. 810—67 mitgetheilt worden.

1381. Boëy (J.) — war 1832 Arzt zu Nieblum auf Föhr.

108. Böneck (G. S.) — zog im Junius 1832 nach Lockstedt bei Hamburg.

109. † Börm (H. N.) — starb auf der Rückreise vom Bade den 16. October 1831 zu Lüneburg. §§. Vorrede zu

J. A. Spetzlers Anleitung zur Anlage artesischer Brunnen. Lübek. 1832.

111. Boie (F.) — ward 1832 auf Ansuchen als Gerichtshalter des Gutes Kuhlen in Gnaden entlassen.

112. † Boie (H.) — §§. Briefe geschrieben aus Ostindien und auf der Reise dahin. Im Neuen staatsb. Mag. 1832. H. 1 S. 126—218.

113. † Boie (H. C.) — §§. Die ihm S. 58 beigelegte Uebersetzung von C. Hornemanns philosoph. Schriften ist nicht von ihm, sondern von seinem 1795 verstorbenen Bruder Christian Rudolf B. — s. Kordes 434.

119. † Bolten (J. Adr.) — §§. Ueber Hamburgs Alter. Im Altonaischen Mercurius 1803 Nr. 1 u. 6. — Beiträge zur Geschichte unserer Gegend. Im Journal Hamburg u. Altona. 1803 Bd. 2 S. 210—26. *Von Hamburgischen Predigern. Das. Bd. 4 S. 181—92; u. 283—92. [Enthält Nachträge zur 3. Ausgabe von J. Wittes zuverlässigen Nachrichten].

134. Brandis (Joach. Dtr.) ist Leibarzt der Königinn von Dänemark und kön. Dän. Conferenzrath.

139. † Bredow (Gbr. Gttfr.) — einige Nachrichten über ihn in D. Deppings Erinnerungen aus dem Leben eines Deutschen in Paris (Lpz. 1832) u. daraus abgedr. in Pappe's Lesefrüchten 1832 Bd. 2 St. 1. §§. Von den Merkwürdigen Begebenheiten erschien Bresl. 1830 die 18te Ausgabe. (8 gl.)

146. v. Brockdorff (C. Lr.) — ward den 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provinzialständen in Schleswig-Holstein.

152. † Brodersen (Lrz.) — Vgl. Fehses Predigerhistorie von Nord. Ditmarschen S. 504.

153. † Brodersen (Rchd.) — Vgl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 8 S. 199 u. 200.

1387. v. Buchwald (C. N. H.) — ist gegenwärtig Generalmajor, R. v. D. u. D. M., so wie Hofchef der verwitweten Herzoginn von Augustenburg. — Vgl. Prov. Ber. 1832 S. 209.

1389. † v. Bülow (Julius Victor G.) geb. 1784, gest. zu Rostock im September 1830. — Vgl. den Neuen Nekrol. d. D. Jahrg. 8 S. 717. §§. Gedichte. Zweiter Versuch. Rostock 1820.

1391. Burmester (J. F.) — ist Diakonus und Garnisonsprediger in Ratzeburg.

166. Busch (Andr. Ksp. F.) — seit 1832 kais. Russ. Collegienrath.

170. Callisen (Ado. K. Pt.) — besuchte die Kieler Gelehrtenschule; s. Stubbes Prgr. v. 1811 S. 52.

176. † Capito (Joh.) — ist in Kopenhagen gestorben.

177. Carl, Landgraf zu Hessen-Cassel. — Vgl. über ihn auch Nyerup 116.

1393. Carstens (Pt. Bgsl.) — seit 1828 kön. Dän. Etatsrath.

182. Carstensen (Crst.) — §§. Von der Zeitsch. für das Volksschulwesen erschien Bd. 2 H. 2 1829 (nicht 1827); Bd. 3 H. 1 1829; H. 2 1830; 9½ Bog. u. 3 Steintafeln in gr. 4. (Preis aller 3 Bde. 14 Mk. 4 ßl.)

1394. Castagne (F. Hnr. D.) — 1832 Arzt in Lütjenburg.

186. de Castro (Hrm.) — 1832 Arzt in Wandsbeck.

190. Chemnitz (Mtthä. Ch.) — seit 1832 ordentl. Mitgl. der Nordischen Alterthumsgesellsch. in Kopenhagen.

1395. Christensen (K. Ado. Hnr.) — seit 6. Febr. 1832 fester Assistent beim Oberdeichinspectorat.

192. † Christensen (Ksp. Dtr.) war seit 16. Mai 1824 auch Ritter von Danebrog, und starb zu Kiel den 11. Jul. 1831. §§. Das Gaunerlexikon erschien 1819.

200. Clasen (Joach. Fr.) — ward 1797 Conrector in

Meldorf, 1802 Rector in Wilster, 18.. Pastor in Tönning. — Vgl. H. Dohrns Prgr. v. 1831 S. 15 u. 16.

201. † Clasen (J. Joach.) — starb als Pastor zu Ulsnis, Probstei Gottorf.

202. Clasen (W. C.) — geb. 180. — war 1832 Arzt in Tönning.

204. † Claudius (Mtthi.) — wohnte schon 1769 in Wandsbeck, ging 1776 nach Darmstadt, kehrte aber 1777 wieder nach Wandsbeck zurück. — Im Journal Hamburg u. Altona Bd. 1. v. 1801 S. 307 wird er Johann Matthias genannt. — Seine Wittwe, Anna Rebecca, geb. Behn, starb zu Wandsbeck den 26. Jul. 1832, im 78. Lebensjahre. — Ein Epigramm auf ihn im Journal Hamb. u. Altona 1803 Bd. 3 S. 24; vgl. noch das. S. 327–32. — §§. Sein „*An den Naber mith Radt" ward noch in demselben Jahre, 1805, „von einem Freunde alter Deutscher Art" ins Hochdeutsche übersetzt. 1 Bog. — Seine Werke erschienen 1831 bei Perthes und Besser in einer neuen Auflage.

1396. † Clausen (Lor.) — hat nicht in Flensburg gewohnt, und ist vor mehren Jahren in Jütland gestorben, wo er sich mit Mühlenbau beschäftigte. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 209.

1398. Clausen (F. W. C.) war 1832 ausübender Arzt auf Gravenstein.

216. v. Coch (G. F. G.) — über seine Schrift gegen Harms vgl. die (Hamburger) Miscellen 1831 Nr. 57 S. 227.

217. † Coch (G. J. C.) — §§. Gedicht am Kön. Geburtsfeste, den 28. Oct. 1804. Friedrichstadt in 4.

222. Cramer (Andr. W.) — seit Januar 1832 auch Danebrogsmann. — §§. Eine Nachricht über seinen Vater. Als 2te Beilage zu der Schrift: Erinnerungen wider die Antwort rc. (Lübeck 1805) S. 31—34.

223. † Cramer (K. F.) — Vgl. noch La France litteraire par J. S. Ersch. Suppl. 1 p. 133. — §§. Der Anblick der Natur (Gedicht.) Im Deutschen Museum 1778

Bd. 1 S. 246—48. — Menschliches Leben. 20. Stück. Gerechtigkeit und Gleichheit. Auch u. d. T. Zu- und Aufsätze zu des menschlichen Lebens Theil XVIII, und gleichfalls u. d. T. Honoré Rioufses, Verfassers der Mémoires d'un Detenu, Leichenrede auf J. B. Louvet. Uebersetzt. Paris u. Leipzig. (1798) (XVI) u. 146 S. — S. 113 des Lexik. Z. 4 v. o. lies Analekten statt Anekdoten; u. Z. 6 Abdallah für Abdallab. u. setze nach 12. hinzu: Gedruckt in des Verfassers Buchdruckerei. 1r Theil. 260 S. Das Buch hat auch den Titel: Cramers Tagebuch aus Paris. Erstes Heft. Vom 1. bis zum 20. Vendem. 8.

226. Dahlmann (F. Cp.) — ließ sich 1811 in Kopenhagen auch zum Doctor der Philosophie creiren, und erhielt darauf das Indigenatrecht. — ward 1831 nach Hannover berufen, um mit an dem Verfassungsentwurf zu arbeiten, und 1832 von der Universität Göttingen zum Landesvertreter erwählt.

227. † Danielsen (Ersm.) — hatte seit 1807 auch den Titel Professor.

233. Deckmann (C. Gttli.) — machte im Sommer 1831 eine wissenschaftliche Reise, und ist seit Neujahr 1832 auch Director des Friedrichshospitals in Kiel. — Vgl. Chron. d. Univ. Kiel v. 1831 S. 27 u. 28; Altonaer Mercur. 1832 Nr. 29. S. 612.

1403. Dithmar (Hans Heinrich) geb. zu Broacker, wo sein Vater Prediger war. 17.., ist Ziegeleibesitzer in Eckensund im Lande Sundewitt, machte 1824 für kön. Rechnung eine Reise nach Holland, verbesserte nach den dortigen Ziegeleien die seinige, und erhielt sodann für gewisse Fabricate ein Monopol auf 10 Jahre, ward 1825 Danebrogsmann. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 209.

248. † Dörfer (J. F. A.) — Vgl. auch Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 2 S. 23.

254. † Domeier (Hnr. Edw.) — starb als Pastor zu Nortorf, Amts Rendsburg.

256. Dräseke (J. Hnr. Brnh.) — war zuerst seit 1795 zweiter Prediger zu Mölln — ward 1832 zum Generalsuperintendenten der Preußischen Provinz Sachsen und ersten Prediger in Magdeburg, mit dem Titel Bischof, berufen, nachdem er bereits 1829 vom Herzog von Sachsen-Coburg den Titel Kirchenrath erhalten hatte. §§. Zur Beförderung wahrer Religiösität. Schwerin, 1796.

1407. Dührssen (F. Ag.) — war 1832 Badearzt auf Helgoland.

266. Eckermann (Jk. Cp. Rd.) — feierte d. 20. April 1832 sein 50jähriges Amtsjubiläum als Prof. in Kiel, und ward zu dieser Feier Commandeur des Danebrogordens. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 296—316.

1409. Ecklon (C. F.) Sohn eines Schlachters in Apenrade, erhielt den ersten Unterricht von dem Physikus Dr. A. W. Neuber (Nr. 807), in dessen Diensten er stand, kam durch dessen Vorsorge bei dem Apotheker daselbst in die Lehre und ward auch späterhin von ihm unterstützt. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 210.

285. Eggers (J. H. C.) — S. 790 Z. 3 v. o. dieses Artikels lies „Kieler" statt „Altonaer."

288. Ehlers (C. A.) — vgl. J. A. H. Reimarus Selbstbiographie S. 34 — ist zu Altona (nicht Kiel) geboren, wo sein Vater damals Rector am Gymnasium war. — §§. De la paralysie de l'iris par Himly; trad. p. Ehlers. Altona 1801. 2te Aufl. 1803.

291. † Eichel (J.) — geb. den 19. Mai 1729, besuchte die Altonaer Schule, studirte in Kiel und Erfurt, ward 1749 Dr. med., 1754 Landphysikus von Fühnen und Langeland, gest. zu Odensee 1817. — s. Nyerup l. c. §§. Schrieb noch: Anmærkninger til Humlens Behandling. Im Dän. Almanach f. 1791. — Beiträge zu den Verhandlungen der medicinischen Gesellschaft in Kopenhagen. In deren Collectaneis II. 28; V. 238 u. 330; und Actis II. 1.

292. Eimcke (Georg) lebt noch. Er ging 1806 nach seiner Vaterstadt Hamburg, wo er auf dem neuen Wall eine Apotheke in verbesserter Form anlegte, und später Mitglied des Gesundheitsraths ward. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 201. — §§. Flora Hamburgensis pharmaceutica, oder Verzeichniß und Beschreibung der um Hamburg und in den angränzenden Ländern wildwachsenden Arznei-Pflanzen. Hamb. 1822.

293. Ekkard (Fr.) — §§. Zur Dänischen Minerva lieferte er: Imod den Skik at udslykke Videnskaberne 1785 Nov. S. 155. Biographiske Efterretninger om Augustin. 1786 I. 397. — Gab mit Dr. Wölther heraus die Monatsschrift: Landbovennen. 1798 u. 99. — Gallerie af fremmede Folkeslag. Kjøbh. 1812. — Vorrede zu Salom. Hirschs Uebersetzung von Samsøes Dyveke. — Die ihm bei Kordes S. 101 zugeschriebenen *Erinnerungen rc. sind wol nicht von ihm verfaßt, da E. weder ein Thüringer von Geburt ist, noch jemals, so viel bekannt, Officier war, noch auch 1784 sich mit Recht Veteran nennen konnte. Wahrscheinlich ist er aber Herausgeber der Schrift, und der Verfasser sein Vater, der nach Kordes S. 106 ein Officier gewesen zu seyn scheint. Daß übrigens der Verf. der Erinnerungen wirklich Officier in Dänischen Diensten gewesen ist, geht aus dem ganzen Buche deutlich genug hervor, das manche brauchbare Notizen zur Geschichte des Dänischen Kriegswesens enthält. Als Verlagsort ist jedoch auf dem Titel nicht, wie K. meint, „Alethinien" angegeben, sondern: „Altona, auf Kosten des Herausgebers, und in Commission bei J. H. S. Hellmann, 1784." 192 S.

296. Elvers (Ch. F.) — vgl. Saalfeld S. 387; und Pr. Ber. 1832 S. 201, wonach Mittermaier und Falck keinen Theil an der Redaction der „Themis" gehabt haben. Von dieser Zeitschrift erschien der erste Band, aus 3 Heften bestehend, Göttingen bei Vandenhoeck u. Ruprecht. 1827 u. 28. VIII. IV. VI. u. 570 S. (6 Mk.) — Von der Allgemeinen

juristischen Zeitung, die er mit dem Obergerichtsassessor Bender herausgab, enthält der erste Jahrgang (1828) 476 S. gr. 8., ausser dem Register, und der 2te Jahrgang (1829) 412 S. gr. 8., ohne das Register.

304. † Evers (Joach. Lr.) — vgl. noch Journal Hamb. u. Alt. 1802 Bd. 3 S. 377. — §§. Das S. 149 Z. 15 v. o. angeführte Schauspiel hat vollständig diesen Titel: "Das königliche Stammhaus Oldenburg, oder die Wahl Christian I.

306. † Ewald (C. F. G. E.) — nach Nyerup l. c. ist er bereits 1795 Doctor geworden. War zuerst Arzt in Cappeln. Nach Pr. Ber. 1795 Bd. 1 S. 351 ist er zu Brockdorf in der Wilstermarsch geboren, hat zu Kopenhagen und Greifswalde, und seit Ostern 1795 zu Kiel studirt. Dort heißt er auch Georg, nicht Gottfried; der Vorname Ernst fehlt. Er wird also ein Sohn des Pastors H. C. G. Ewald zu Brockdorf seyn, der seit 1756 dort stand. — Nach Pr. Ber. 1832 S. 201 war er vorzüglich als Oculist berühmt, und wurde vom Kammerherrn Juel nach Taasing (Torsing im Lexikon S. 150 ist ein Druckfehler) als Leib- und Landarzt berufen, und zog später nach Svendborg. Er war nur Titular-Physikus.

307. † Eybel (Gttli. F.) — §§. Der selige Zustand eines von Gott begnadigten Sünders. (Erschien vor 1772 und fehlt bei Kordes.)

310. † Fabricius (F. W. Pt.) — studirte zu Kopenhagen, Altona, Leiden und Edinburg, und ward am letzten Orte Doctor der Medicin — starb auf Christianöe.

311. † Fabricius (J. C.) — §§. Von seinen Anfangsgründen der ökonomischen Wissenschaften erschien 1799 zu Kopenhagen eine Dänische Uebersetzung.

1417. Fabricius (J. C. Ed.) — ist nicht mehr Physikus — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 210.

313. Falck (N. Nk.) — seit Februar 1832 kön. Dän. Etatsrath — wurde unterm 6. März 1832 mit zur Berathung über Anordnung der Provincialstände in Schleswig

und Holstein zum 27. Apr. nach Kopenhagen berufen, und kam Ende Mai s. J. von da nach Kiel zurück. §§. Vom Staatsbürgerlichen Magazin erschien der 10. Band 1830 u. 31 und umfaßt 1016 Seiten, mit dem Bildnisse von H. Boie. Die Zeitschrift wird unter dem Titel „Neues staatsbürgerliches Magazin" fortgesetzt. — Von der Juristischen Encyclopädie kam 1831 die 3te verbesserte und vermehrte Ausgabe heraus. 24 Bog. gr. 8. (5 Mk. 8 ßl.) — Von dem Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts erschien der 2te Band zu Altona, bei Hammerich, 1831. XIV. u. 550 S. gr. 8. (6 Mk.)

314. Fallesen (Lor. Nk.) — §§. Nyerup hat l. c. noch folgende Schriften von ihm: To Indtrædelsesprædikener i Frue Kirke. Kjøbh. 1798. — Paa Taksigelsesfesten for Freden. 1802. — Afskedsprædiken, holdet for Frue Menighed. 1808. — Indtrædelsesprædiken i Trinitatiskirke. 1808. — Betænkning over Biskop Boisens liturgiske Plan. Kjøbh. 1806. (Aus der Maanedsskrift besonders abgedruckt.) — Tale, holden i det forenede Understøttelsesselskab. Das. 1801. — Tale, holden i det Schouboeske Institut. Das. 1802. — Ein Brief von ihm in der Dän. Iris 1797 II. 84—96, zu vgl. mit 320—47.

315. † Fangel (Boe) — Z. 1 d. Art. lies „von Nr. 317", statt „des Folgenden."

322. Feddersen (C.) — seit 1. Nov. 1831 Prediger in Nordhackstedt, Probstei Flensburg.

325 u. 326 sind zu vereinigen, indem sie nur Einen Schriftsteller betreffen.

331. v. Feuerbach (P. J. A.) — §§. Von dem Lehrbuch ꝛc. erschien 1831 die 11te verbesserte Ausgabe in gr. 8. (6 Mk.)

332. † Feyermann (Urb. Gttli.) — Enkel von Urban F., Pastor zu Neuenkirchen in Norderdithmarschen, s. Fehse 135.

336. Fischer (J. Lnh.) — um Neujahr 1832, wegen langwieriger Krankheit in den Ruhestand versetzt.

340. Fock (Joh. Ge.) — vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1829 S. 34; v. 1830 S. 10 u. 20. — ff. Anreden und Gebete bei der feierlichen Confirmation Ihro Königlichen Hoheit der Kronprinzessinn Karoline von Dänemark und Norwegen rc. in der Schloßkirche zu Kiel den 9ten October 1809. Kiel, gedr. b. Mohr. 20 S.

344. † Forchhammer (Cp. Ottli. Lbr.) — vgl. Pt. Friedrichsens Programm v. 1832 S. 22 u. 23.

1422. Forchhammer (Pt. W.) — trat im Sommer 1830 eine wissenschaftliche Reise an, ging erst nach London, dann nach Paris und Rom, und von da im Febr. 1832 nach Griechenland. — Vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1831 S. 29; und Kiel. Corr. Bl. 1832 Nr. 25 S. 112.

348. Francke (Ge. K. Thd.) — seit 1832 ord. Mitglied der Nordischen Alterthumsgesellschaft in Kopenhagen.

351. † Francke (J. Wlrt.) — vgl. den Neuen Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 8 S. 737—41. — Z. 1. v. u. der Seite 796 des Lexikons ist die Parenthese zu streichen.

352. Frandsen (Pt. Schrnr.) — nach seiner Erklärung im Altonaer Mercur 1830 Nr. 86 ist er nicht der angebliche Dr. P. S. Frandzen, von dem in Lotzs Originalien 1830 Nr. 65, und in Pappes Lesefrüchten 1830 Bd. 2 St. 16 sich Aufsätze befinden, und wird auch nicht, wie dort gesagt wird, herausgeben: „Erklärung der Irrthümer und Lächerlichkeiten, welche sich in den dogmatischen Theil der christlichen Religion eingeschlichen haben."

356. † Friedrich Christian, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg — ging im 18. Jahre nach Leipzig, wo er 1½ Jahr studirte, kam 1785 nach Augustenburg zurück, wo er auch geboren ist, vermählte sich 1786 mit der Dänischen Kronprinzessinn Louise Auguste (Nr. 724), ward 1788 Staatsminister und Universitätspatron zu Kopenhagen. — Vgl. Solennia funebria universitatis Hafniensis in obitu ejus habita. Hafn. 1814. 4. (Latein u. Dänisch); F. H. Germar's (Nr. 377) Leichenpredigt über

ihn. Altona 1814. 4. — ʃʃ. Seine Dänisch gehaltenen Reden werden bei Nyerup so angegeben: 1) Ideer, vort lærde Skolevæsens Indretning vedkommende, fremlagte i den dertil allernaadigst ansatte Commission. In der Dän. Minerva 1795 Q. 1 S. 38—83. 2) Tale holden ved de aarlige akademiske Præmiers Uddeeling paa Universitetets overste Hørsaal. Das. Q. 2. S. 53—65. (Deutsch in Pr. Ber. 1795 Bd. 2 S. 1—13; Schwedisch in: Skrifter af Selskabet for allmanne medborgerlige Kundskaber. Bd. 4. Stockh. 1797. — Ein Dän. Schreiben von ihm an P. C. Abildgaard in Høsts Nordiske Tilskuer. 1815. Nr. 16.

362. Fries (Ge.) — ʃʃ. Das „der, die, das" oder Geschlecht, Plural und Declination des Substantivs in der Deutschen Sprache. Ausführlich und neu, besonders für Nichtdeutsche. Kopenh. 1819. — Jens Møller über die Brauchbarkeit der Nordischen Mythologie für die zeichnenden Künste; übersetzt. Das. 1823.

363. † Fries (Hnr. Hnsn.) — ist nach Nyerup 177 als Regimentsfeldscher zu Kopenhagen gestorben.

364. † Frise (Knr. Her.) — starb als Pastor zu Töstrup den 23. April 1830.

371. † Gähler (Ksp. Sgfr.) — zu seinem Andenken ist von Altonaischen Bürgern und Einwohnern ein Gählersches Stipendium von 500 Mk. Crt. jährlich für Studirende gestiftet, und solches am 13. April 1832 zum ersten Male ertheilt worden. Seine von dem Bildhauer Freund in Kopenhagen (einem Schüler Thorwaldsens) gearbeitete Marmorbüste ziert seit Anfang 1832 den Sitzungssaal des Altonaischen Magistrats.

373. Garlieb (Gttfr.) — ist zu Reinfeld geboren, erlernte auf Augustenburg die Oekonomie und ward Verwalter eines herzogl. Gutes, studirte in der Folge zu Berlin Technologie und Kammeralwissenschaft, ward dann Volontair bei der Rentekammer in Kopenhagen, und stieg so immer höher. Als Administrator der K. Porcellainfabrik machte er

für Königl. Rechnung eine Reise ins Ausland, und verbesserte nach der Heimkehr die Einrichtung der Fabrik. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 202.

382. † Giseke (Ludwig) — starb zu Braunschweig den 17. April 1832. — §§. *Rubriken. Kopenh. 1802.

384. Gleiß (Ksp. Dir.) — war zuerst Premierlieutenant beim Leibjägercorps der Herzoginn Louise Auguste zu Augustenburg, ward hierauf Capitain, und erhielt bei Auflösung des Corps den Charakter als Major. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 202.

385. Gloyer (J. Nk.) — seit Sept. 1832 Amtsverwalter in Bordesholm.

389. Götschel (J. Cp. F.) — vgl. Bozenhards Reise S. 80.

392. † Goldbeck (J. C.) — starb zu Altona den 9. October 1831.

393. † Goos (Js.) — §§. Beandwoording der Jubelpredikatie van Gerrit Karsdorp (Nr. 598) door Hoekstra (Nr. 511) en Goos. Altona, 1800.

394. † Gosch (Josias Ldw.) — vgl. noch Nyerup 196. — §§. Wahrscheinlich ist von ihm, obgleich nur mit L. bezeichnet: *Ueber die für Hamburg vorgeschlagene Weinconsumtionssteuer. Im Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 4 S. 304–25; und 1805 Bd. 1 S. 17—40. *Beitrag zur Finanzgeschichte von Altona. Das. 1804 Bd. 4 S. 339—47. *Ueber die Beschränkung der Concurrenz bei den Gewerben, in besonderer Rücksicht auf Hamburg. Das. 1805 Bd. 1 S. 119—27 u. 165—80. *Ueber die Theurung der Producte, und die Mittel, den Bewohnern Hamburgs die Brennmaterialien zu wohlfeilern Preisen zu verschaffen. Das. S. 269—88 u. Bd. 2 S. 1—20. — Sein „Kritisches Journal" ꝛc. ward im Sept. 1804 vom Hamb. Senat verboten und daher nicht fortgesetzt.

400. † Gregers (Jeß) — gest. zu Burg auf Fehmern,

— ss. Nachwort. Hinter J. F. Mau's Gedichten. Alt. 1813 S. 202—7.

401. † Greif (Ge. Hnr.) — vgl. Fehse's Zusätze zu seiner Predigerhistorie S. 43 u. 46; Meusels Lexikon Bd. 4 S. 348.

408. † Grüning (Andr.) — vgl. Journal Hamb. u. Altona 1802 Bd. 4 S. 229; 1805 Bd. 2 Intell. Bl. Nr. 6.

411. Gülich (L. A.) — ss. Der Titel, der S. 202 im Lex. zuerst angeführten Schrift heißt: Kritik der Vorstellungen der Schleswigschen Hofschauspielergesellschaft in Flensburg. 2 Abtheilungen. Schleswig 1798 u. 99.

412. Guldberg (F. H.) — ss. Die Schrift: Regnstab over rc. erschien auch Deutsch. Kiel 1807. — Seine Dänische Uebersetzung des Tibull erschien mit dem Lateinischen Texte 1803.

415. † Gutfeld (A. H. F.) — ss. Von ihm sind noch folgende, mit A. u. G. unterzeichnete Aufsätze im Journal Hamburg u. Altona: *A....s neueste Moden. 1803 Bd. 1 S. 96—102; *Erläuternde Bemerkungen über einige in unsern Lästerschulen besonders gangbare Wörter und Sprichwörter. Das. Bd. 2 S. 40—63; *Gedanken und Bemerkungen über Satyre und Pasquill. 1805 Bd. 2 S. 362—73, u. Bd. 3 S. 1—14.

418. † Haaber (Andr. Lowson) — war geb. in Mögeltondern, und verließ 1774 die Rothschilder Schule. — Vgl. Worms Lex. Bd. 3 S. 281.

423. v. Haffner (Adm. Mgn. Wnzl.) — Generalmajor seit 18.., ward 1832 auf wiederholtes Ansuchen als Chef der Artillerie entlassen.

424. † Hagelstein (Frnz. Dn.) — starb zu Oldesloe, im 61. Lebensjahre, in der Nacht vom 24. zum 25. Jan. 1832.

1434. Hagemann (F. W.) — vgl. Bozenhards Reise S. 36.

1435. Halbe (J. Agst.) — lebte 1802—4 als Privatgelehrter in Hamburg. — Vgl. Journ. Hamb. u. Alt.

1802 Bd. 3 S. 380; 1804 Bd. 3 S. 246. ʃʃ. Aufsätze in den Nordischen Miscellen, bis z. 13. St. (Hamb. 1804) bezeichnet mit H.... — *Rettung Verunglückter. — Im Journ. Hmb. u. Alt. 1804. Bd. 4 S. 117—21. — Gedichte im Journal Hamb. u. Altona.

429. † v. Halem (Grh. Ant.) — Nyerup gibt l. c. 1750 als Geburtsjahr an, was aber wol unrichtig ist.

1436. Hammeleff (J. P.) — lebt nach einer Anzeige v. 24. Apr. 1832 (im Alt. Mercur 1832 Nr. 67 Sp. 1455) in Pinneberg.

436. Hansen (Cr. F.) — seit 1832 Schloßgärtner auf Gottorf.

441. Hansen (Jep Pt.) — ward 1811 Danebrogsmann und erhielt von d. S. H. patriot. Gesellschaft eine Verdienstmedaille. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 202.

449. Harms (Kl.) — vgl. (Hamb.) Miscellen 1831 Nr. 57 S. 227.

450. Harmsen (Mtthi.) — vgl. Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 2 (H. 4) S. 34.

452. Harring (H. Pl.) — sein Bildniß gezeichnet u. gestochen von L. Staub 1825. — Vgl. Itzehoer Wochenblatt 1832 Nr. 8 Sp. 150—52; Nr. 9 Sp. 179.

453. Harring (Mrt.) — seit 1832 Pastor in Sehestedt.

458. Hasse (J. C.) — vgl. den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. 8 S. 801—3; Chronik der Univ. Kiel v. 1830. S. 37.

460. † Hasse (Nk. Hrm.) — gest. zu Cappeln den 30. Nov. 1831.

1438. Hasselmann (F. Frz.) — den 26. Dec. 1831 zum Pastor in Dänischhagen erwählt.

462. Hasselmann (K. F. C.) — seit 25. Sept. 1831 Prediger zu Altencrempe in Wagrien.

464. Havenstein (F. P.) war seit 1. April 1831 Pastor in Havetoft, und ward den 3. Jun. selb. Jahrs auf Ansuchen entlassen.

468. Hegewisch (Frz. Hrm.) — vgl. Chronik der Univ. Kiel 1830 S. 23.

472. Heinrich (K. F.) — ss. Gab heraus: J. H. Just Köppens erklärende Anmerkungen zum Homer. 5r Bd. 2te verb. Aufl. Hannover 1804.

473. † Heinze (F. Adv.) — ward geadelt, und starb auf dem Gute Niendorf den 19. Mai 1832.

476. † Heinzelmann (J. C. F.) — vgl. noch Hg. Dohrns Prgr. v. 1831 S. 14 u. den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. 8 S. 910.

479. † Hemsen (J. Tycho) — vgl. noch den Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. 8 S. 422—24, wo aber irrig der 14. Mai als Todestag angegeben ist. Sein Geburtsort ist Boldixum auf Föhr. — ss. Seine Schrift über Paulus gab Dr. F. Lücke mit einer Vorrede heraus. — Berengarii Turonensis liber de sacra coena adversus Lanfrancum erschien Lips. 1830.

480. Henning (J. Sm.) — ist jetzt kön. Dän. Justizrath.

481. † v. Hennings (A. A. F.) — seine Schwester Sophie Christine Luise ward die 2te Frau von J. A. H. Reimarus (Nr. 1550).

487. Henrici (Hnr. W.) — Sohn von P. C. Henrici bei Kordes im Anh. S. 465; studirte Medicin in Kiel und Jena, besuchte die Hospitäler in Wien, und ward dann Arzt in Altona, 1801 Leibarzt beim Herzog v. Augustenburg, 1813 zugleich Physikus der Aemter Sonderburg und Norburg. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 202.

1462. † Hensler (Knr. Joach. F.) — starb zu Kiel 1831 — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 210.

492. Hepp (K. Frdn. Thd.) — besuchte das Hamburger Johanneum. — ss. Pindars fünfter Nemeischer Siegsgesang, übersetzt. In J. Gurlitts Programm v. 1820.

493. Herholdt (J. D.) — ss. Seine Abhandlungen, vergl. S. 252 des Lex., Betragtninger over det Spørgsmaal

om Mennesket ꝛc. und Betragtninger over Climatets Indvirkning ꝛc. sind ins Deutsche übersetzt in J. J. A. von Schönbergs Beiträgen zur Kenntniß der Medicin im Norden (Braunschweig 1829) S. 1—58, u. 193—292.

495. † Hermes (Hrm. Dan.) — vgl. Journal Hamb. u. Altona 1805 H. 4 Intell. Bl. Nr. 4 u. 5. (N. Funks) Sendschreiben S. 54—64; Antwort auf das Sendschreiben S. 28—48 und die Beilagen. — §§. *Kleine Schriften vom Verf. der Lehre vom Gewissen. 1ste (und einzigste) Sammlung. Lpz. 1769. — Die Lehre der heiligen Schrift. 1775. 2r Th. 1776. 2te A. 2 Thle. 1779. 3te A. 3 Thle. 1795. Halberstadt. — Briefe über den Lehrbegriff der Protestantischen Kirche, allen Lehrern, die der Wahrheit treu geblieben sind, gewidmet. 1800. — Von den Mitteln, das gute Vertrauen zu einer Schule auszubreiten. Bresl. 1769. 4. — Ausführlichere Nachricht von dem jetzigen Zustande des Magdaleneischen Realgymnasiums zu Breslau, und der gesammten damit verbundenen Erziehungsanstalten. Das. 1770. 4. — Sammlung einiger Predigten. Breslau, 1779. — Rede bei der Trauung seiner einzigen Tochter mit Hrn. H. S. Oswald. Breslau 1782. — Aphorismi physiologici et anthropologici. Lipsiae. 1802.

505. Hinrichsen (Hs.) war, ehe er Zollverwalter wurde, Lehrer der damaligen Prinzen von Augustenburg. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 202 u. 3.

511. † Hoekstra (J. A. S.) — §§. Mit J. Goos (Nr. 393) Jubel-Zang ter Gelegenheid der 50 jaarige Prediking van het Evangelium in de bloeende Gemeente der Mennoniten. Altona. 1800. — Over Gods Grootheid, voorgedragen in een tiental Leerreden. Das. 1797. — Stand- en Gedechtenis-Rede over Jan de Jager (Nr. 546), in Leven geacht Leeraar der Mennoniten te Hamborg en Altona. Das. 1802. — Jubelpredikatie wegens 25 jaarige Amtsverrichting, gehouden in de Kerk der Mennoniten-Gemeente te Altona 1809. Das. 1810. — Jubelpredikatie wegens 25jaa-

rige Amtsverrichting in onderscheidene doopsgezinde Gemeenten. Das. 1810.

512. † Hoepfner (Dtr. Lbr.) — vgl. noch d. Neuen Nekrol. d. Deutschen Jahrg. 8 S. 254—63.

521. Holt (C. Lorenzen) — vgl. H. Dohrns Prgr. v. 1831 S. 16, wonach er schon 1809 Conrector in Meldorf geworden ist. Den Ruf nach Wanderup erhielt er den 20. Dec. 1817.

523. Horn (J. Hnr.) — ist 1827 seines Dienstes entlassen worden. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 203.

530. † Hübener (F. A.) — vgl. den N. Nekrol. der Deutschen Jahrg. 8 S. 522.

533. † Jacobi (F. Hnr.) — vgl. noch F. Herbsts Bibliothek christlicher Denker Bd. 1 Leipz. 1830. — SS. Viele Briefe von ihm in Js. Baggesens Briefwechsel mit K. L. Reinhold und F. H. Jacobi. 2 Thle. Lpz. Brockh. 1831. (15 Mk.) — Eine Reliquie von ihm, mitgetheilt von Dr. Nicolovius, in den Preußischen Ostseeblättern. 1832. — S. 267 Z. 4 v. o. lies 1800 für 1812.

537. † Jacobsen (F. J.) — vgl. noch Journ. Hamb. u. Altona 1804 Bd. 2 S. 120; 1805 Bd. 1 S. 117.

543. † Jäger (J. Gttlo.) — vgl. noch H. Dohrns Progr. v. 1831 S. 15.

546. † Jager (Jan de) — vgl. Hoekstra's Gedächtnißrede auf ihn. Altona, 1802.

547. † v. Jahn (Fdn. H.) — SS. Der zweite Theil von Christian IV. Krigshistorie hat auch den Titel: Historie om Danmarks Deeltagelse i Trediveaarskrigen.

559. † Jensen (Boye) — gest. zu Crempe den 17. Sept. 1832, im 34. Lebensjahre.

564. Jensen (Js.) — seit 1832 ordentl. Mitglied der Nordischen Alterthumsgesellschaft in Kopenhagen.

565. † Jensen (J. F.) — war bereits 1787 Regierungs- und Obergerichtsadvocat in Glückstadt.

573. Jochims (Pt.) — ist wol ein Sohn von Pt. Nk. Jochims bei Kordes im Anh. S. 471 — über seine Baumschule vgl. Pr. Ber. 1830 S. 351.

1458. Johannsen (K. Thd.) — seit 1830 Privatdocent der Philologie zu Kiel, vorher zu Bonn.

580. † Johannsen (Nk. 2.) — verrichtete während des Kriegs von 1813 u. 14 den Dienst als Bataillonschirurg. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 203.

591. † Iversen (Jk.) — vgl. noch Chronik der Univ. Kiel v. 1830 S. 47.

596. † Kamphövener (Hier.) — vgl. Nyerup I. 304. — §§. Schrieb noch: Om de kongelige Domænegodsers Parcelering i Slesvig og Holsteen. In der Dän. Minerva 1794 III. 265-312. Schwedisch in Læsning for Landtmân. Stockh. 1795. H. 2.

598. † Karsdorp (Gerrit) — §§. Redeforing over het Verband tuschen de Prediking van het goddelyk Woord en tuschen Gezang. Altona ....

600. † Kaufmann (J. R. H.) — gest. zu Ratzeburg den 29. Aug. 1831, im 83. Lebensjahre, an Altersschwäche.

1463. Kerstens (J. C. 2.) lebt noch in Kiel.

608. † Kirchhof (Nk. Ant. J.) — vgl. noch Journal Hamb. u. Altona 1803 Bd. 2 S. 162; Bd. 4 S. 223, und Meyers Skizzen H. 5.

616. Kloppenburg (Jk.) — ist seines Amts entsetzt worden. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 203.

620. Knüppeln (J. F.) — §§. *Schattenriß von F. G. Klopstock. Entworfen von Dr. J. F. K..n. Hamb. 1803. Gedr. b. Merkt. 24 S.

624. v. Kobbe (Thd. Ch. Ag.) — vgl. über seine Schriften die (Hamb.) Miscellen 1331 S. 202 u. 214.

630. Kochen (A. H. M.) — vgl. noch Pr. Ber. 1829 H. 4 S. 647 u. 48.

1465. Kolster (W. Hnr.) — geb. den 8. März 1804.

ward 1831 Conrector zu Meldorf. — Vgl. H. Dohrns Prgr. v. 1831 S. 17; Itzeh. Wochenbl. 1832 Nr. 3 Sp. 46.

1466. Kosmeli (Mch.) — geb. zu Pleß (nicht Ploß) den 4. Sept. 1773, ist Doctor der Medicin, lebte 1831 als Privatgelehrter in Breslau. — SS. Lindor. Seitenstück zu F. Schlegels Lucinde. Altona, 1799. — Mirabeau's erstes Abentheuer. Frkf. 1801. — Rhapsodische Briefe auf einer Reise in die Krimm und Türkei. Halle, 1813. — Harmlose Bemerkungen auf einer Reise über Petersburg, Moskau, Kiew und Jassy. Berlin, 1822. — Erzählungen. Halberstadt, 1826.

633. Köhnke (M. C.) — zeigte im Dec. 1831 an, daß er ult. März 1832 sein Erziehungsinstitut aufgeben werde.

635. † Kölpin (Alexander. 1.) — SS. In der Schwedischen Vetenskabs Acad. nya Handl. v. 1793 ist von ihm: Om Luftsyrans Virkninger vid Skikdomar i Underlifet. Quart. 2 S. 142—50. Om onaturligt Läge af Brøstets och Underlifnets Innanmåten på et Flickebarn af Omkring et Aars Alder. Q. 4. S. 312 u. 13.

645. Kramer (Hnr. F.) — seit 1831 Landvogt des Amtes Husum.

650. v. Krogh (G. H. E.) — ward unterm 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provincialständen in Schleswig-Holstein.

663. Kruse (Lrtz.) — SS. Tilskikkelse og Hesten fra Arabien. To originale Fortællinger. 1825. (1 Mk. 4 ßl.) — Fortællinger, tildeels efter Criminalacter. 2. Deele. 1322. 12. (3 Mk. 4 ßl.) — Deodats Fødsel. Roman. 2 Deele. 1822. 12. (3 Mk. 12 ßl.) — Criminalgeschichten und andere romantische Erzählungen. 6 Thle. Hamb. 1827. — Das Verhängniß und der glückliche Tag. Originalausgabe. Hamb. 1828.

672. Lange (D. H. B.) — wohnt jetzt im Dorfe Buchholz.

675. † Lange (K. J.) — SS. *Ueber die Schweiz und die Schweizer. 2 Thle. Berlin 1795 u. 96. — Gesandtenmord unter Karl V. 1799.

678. † Lassen, schrieb seinen Vornamen Rasmus — starb den 26. April 1825. SS. Mehre Gelegenheitsgedichte und Impromtu's. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 203.

682. † Lawätz (C. D.) — nach Nyerup 340 ist er schon 1797 gestorben.

686. † Lawätz (J. Dn.) — SS. Bericht über den Altonaer Verein zur Unterstützung der vertriebenen Hamburger. Altona, 1814.

687. † Lehmann (A. J.) — vgl. Pt. Hanssen von Plön S. 99.

696. † Levsen (C.) — ist nach Pr. Ber. 1832 S. 203 im Jahre 1831 gestorben.

699. v. Levetzow (Dtr. W.) — ist nach Nyerup l. c. ein Sohn des verstorb. Geh. Conferenzr. und Amtmanns Hs. Cp. Dtr. Victor v. L. in Husum, und also auch wol dort geboren; N. gibt den Geburtsort nicht an.

1479. Lindemann (A.) — SS. Menschenwerth und Menschenglück in Gemälden aus dem häuslichen Leben. Altona, 1799.

711. v. Lindenfels (J. B.) — sein Geburtstag ist der 15. Dec. — ward, in Paris und Wien erzogen, 1784 Secondlieutenant bei Erzherzogs Josephs Dragonern, 1787 Premierlieutenant, 1789 Rittmeister, nahm 1790 seinen Abschied und begab sich nach Frankreich. — In Kopenhagen war er 1799 bis 1807 Lehrer und Inspector bei dem Schouboeſſen Institut, während Kopenhagens Belagerung ging er in Dänische Kriegsdienste, und ward Capitain bei der Landwehr, 1808 Chef der 5. Compagnie bei dem Artilleriebataillon, ging 1816 als Major bei der Artillerie ab, und steht auf Wartgeld. Seit 1809 war er zugleich Lehrer der Mi-

litairterminologie und der Französischen Sprache bei dem Militair- und Artillerie-Cadetteninstitut, so wie auch seit 1811 zugleich Lehrer beim Landcadettencorps. — Vgl. Nyerup l. c.

715. Lohse (J.) — seit 18. Dec. 1831 ordentliches Mitglied der Hamb. Gesellschaft zur Verbreitung der mathematischen Kenntnisse.

716. † Loppnau, (K. F.) — vgl. Fehse Predigerhistorie v. Nord. Ditm. S. 576.

724. Louise Auguste — ist, nach Pr. Ber. 1832 S. 203, nicht Verfasserinn der ihr beigelegten Gedichte, sondern diese sollen von einer ihr gleichnamigen Baronesse von Pechlin herrühren. Entscheiden kann hier wol am besten der Herausgeber der Eidora.

727. † Ludewig (N. M.) — vgl. Pr. Ber. 1829 H. 4 S. 519 u. 524; Neues Staatsb. Mag. Bd. 1 H. 1 S. 352.

730. Lübker (F. H. C.) — ging Michaelis 1830 nach Berlin, kehrte im Januar 1832 nach Husum zurück, und ward im Jul. 1832 zu Kiel Doctor der Philosophie.

731. † Lüders (A. F.) — gest. zu Kiel den 14. Dec. 1831. Vgl. Alt. Merc. 1831 Nr. 204 Sp. 4363; Chronik der Univ. Kiel v. 1831 S. 20—23, wo auch die ihm von der Univ. gewidmete, von G. W. Nitzsch verfaßte, Memoria abgedruckt steht; Beschreibung seiner Leichenfeier, nebst den dabei gehaltenen Reden, von Cp. H. Pfaff. Kiel 1831. (Nur für Freunde gedruckt.) — §§. Caroli Linnei litteras undenas ad A. Gardenium datas, necdum promulgatas, edidit. Kil. 1829. — Einige Bemerkungen über mehre Ursachen des Elends in der untern Volksklasse, und die Mittel, dasselbe zu vermindern, besonders in Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona. Hammerich. 1830. gr. 8. (Geh. 1 Mk.) — Geschichte eines geheilten chronischen Mundstarrkrampfs. In Hufelands Journal der prakt. Heilkunde Bd. 60 St. 4. — Nachricht von einer auf den Antillen 1827 beobachteten neuen

epidemischen Krankheit. Das. — Heilung einer completen Zerschneidung der Luft- und Speiseröhre, mit Nachbleibung eines künstlichen Respirationsreizes. In Gräfe und Walthers Journal für Chirurgie Bd. 8 H. 2. — Ueber einen denkwürdigen Fall eines intermittirenden Fiebers. In Okens Isis 1831 S. 879—82. — Ueber das intermittirende Wundfieber, seine Symptome, Ursachen und Behandlung. Hamb. Perthes u. Besser. 1831. VIII u. 131 S. gr. 8. (broch. 1 Mk. 8 ßl.) — *Systematische Uebersicht der Veranstaltungen wegen der Cholera in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. (Als Manuscript für Beikommende). Kiel, 1831. — Gab mit einem Vorworte über den gegenwärtigen Gesundheitszustand der Herzogthümer, zunächst in Beziehung auf die Asiatische Cholera heraus: Beobachtungen und Erfahrungen der Rigaer Aerzte über die Natur und Behandlung der Asiatischen Cholera. Kiel, 1831. 12¾ Bog. gr. 8. (2 Mk.)

738. † Manhardt (J. W.) — seit 28. Jan. 1810 auch Ritter von Danebrog, starb zu Hanerau den 20. Nov. 1831, im 72. Lebensjahre.

739. † Manthey (J. Dn. Tm.) — war auch Theaterdirector und Danebrogsmann, ward 1828 Conferenzrath, 1829 Commandeur des Danebrog, und starb zu Kopenhagen den 1. October 1831. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 203.

740. Manthey (J. G. L.) — seit 1829 kön. Dän. Etatsrath. — Pr. Ber. l. c.

1483. Marcus (Maur.) — 1832 Arzt in Hadersleben.

747. † Martini (Ge. Chstli.) — vgl. Pt. Hanssen v. den Plön. Landen S. 107, wonach er den 19. Jun. geboren ist; Rosermund IV. 849; Hnr. Sgfr. Pauli's Collectanea litteraria (Manusc. auf der Kiel. Univ. Biblioth.) Bd. 2 S. 339. §§. Das Volk der Juden als ein Beweis, daß Jesus der wahre Messias sey. Predigt aus Lucas 19, 41—48. In F. Wagners Kanzelreden Th. 2 Nr. 8; Die Erkenntniß Jesu Christi besser denn alles Wissen. Predigt

über die Epistel zum 18. Sonnt. nach Trinitatis. Das. Th. 6 Nr. 5.

1486. Matthiessen (J. Jk. Nk.) — 1832 Arzt in Oldesloe.

753. † Matthiessen (Erh. Adö.) — gest. an Entkräftung zu Altona den 1. Nov. 1831. — Vgl. Alt. Merc. 1831 Nr. 176 Sp. 3762.

756. Mau (J. Ag.) — vgl. Pr. Ber. 1812 H. 3 S. 309.

758. † v. Mecklenburg (E. G.) — vgl. Nyerup S. 380.

759. † v. Mecklenburg (Jg.) — starb 1808 — vgl. Nyerup S. 380, u. Pr. Ber. 1832 S. 204, wonach die Parenthese in diesem Art. S. 365 des Lex. zu streichen ist.

764. † Meßner (Pt. Mtthi.) — gest. zu Meldorf den 22. Aug. 1832, im eben begonnenen 65. Lebensjahr; er ist also im August 1768 geboren.

768. Meyer (F. Mrq.) — von ihm rühren die mit Y. bezeichneten Gedichte in der Eidora her — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 204.

770. † Meyer (Hier. Hnr.) — vgl. Pr. Ber. 1824 H. 3 S. 80. — §§. Predigt. Kiel, 1808.

771. † Meyer (J. Ern.) — §§. Von dem Deutschen A. B. C. u. Lesebuch erschien die 5te Aufl. 182. und die 6te 1831 mit Bildern. (6 ßl.)

775. Michaelis (Gst. Adö.) — auch Assistent der Entbindungsanstalt in Kiel. — Vgl. Kieler Corresp. Bl. 1832 Nr. 25 S. 112.

788. v. Moltke (A. G. D.) — §§. Mehre Briefe von ihm findet man in K. H. Cramers „Menschliches Leben" St. 12, wo er sich blos Adam Moltke nennt.

789. † v. Moltke (F. L.) — S. 376 des Lex. Z. 4. v. u. in diesem Artikel ist für „der Reinhardschen" zu lesen: „seiner."

796. † Müller (J. Gttw.) — vgl. noch Journal

Hamb. u. Altona 1803 Bd. 2 S. 198; Bozenhards Reise S. 15 u. 16. — §§. Der Roman „Selim der Glückliche" ward 1800 ins Dänische übersetzt von Juliane Marie Jessen. Kopenhagen. 3 Thle.

797. † Müller (Tilem.) — sein Geburtsort heißt Gehaus, in Franken. — Vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1830 S. 9. — Seine Gattinn stiftete zu seinem Andenken ein Stipendium von 1000 Rthlrn. für Theologie Studirende aus Schleswig-Holstein und Franken, wenn letzte nämlich zu Kiel studiren.

798. † Münch (Brch. F.) — vgl. den Neuen Nekrol. der Deutschen. Jahrg. 8 S. 581—83.

799. † Mumsen (Jk.) — vgl. Nyerup S. 402 — war in Kopenhagen Leibarzt des Grafen Bernstorff.

805. † Nerong (Ottfr. J.) — geb. in Sonderburg den 9. Oct. 1765, war auch Kaufmann in Flensburg, und starb daselbst den 1. Jun. 1832, im 67. Altersjahre. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 205.

807. Neuber (Ag. W.) — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 205. Die hier erwähnte Schrift ist übrigens erst 1829 erschienen.

812. † Niebuhr (Brth. Ge.) — seine ihm von der Universität Kiel gewidmete Memoria ist wieder abgedruckt in der Chronik der Universität Kiel v. 1830 S. 38—41. §§. Von der Römischen Geschichte erschien die zweite völlig umgearbeitete Ausgabe des zweiten Theils zu Berlin 1830.

816. † Niemann (Ag. Ch. Hnr.) — ist gest. zu Kiel den 21. Mai 1832. — Vgl. Kiel. Corresp. Bl. 1832 Nr. 40 S. 180; Itzeh. Wochenbl. 1832 Nr. 22 Sp. 429. — §§. Chronik der Universität Kiel und der Gelehrten-Schulen in Schleswig-Holstein v. 1829. Kiel. Univ. Buchhandlg. 1830. (VI) u. 60 S. 4.; — von 1830. Das. 1831. 54 S. 4. u. 1 B. — von 1831. Das. 1832. 66 S. u. 2 Bog. in 4. — Beiträge zum Kieler Correspondenzblatt 1831.

824. Nissen (Lor. 1.) — auch beliebter Gelegenheitsdichter — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 205.

826. Nissen (Lor. Andr.) — ward anfänglich von seinem Bruder gebildet — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 206.

828. † Nissen (Wldm. Andr.) — war auch Adjunct des S. H. Sanitätscollegiums und starb zu Altona den 5. Febr. 1822, im 68. Lebensjahre. — Vgl. Alt. Merc. 1832 Nr. 23 Sp. 485.

830. Nolte (Er. Fdn.) — bereiste im Sommer 1831 die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zum Behuf einer herauszugebenden Landesflora. — Vgl. Chron. der Univ. Kiel v. 1831 S. 28 u. 29.

834. Oertling (Fr. Er. Ch.) — vgl. über ihn des Hofrath Dr. Meyer Reiseskizzen (Frankf. a. M. 1831) S. 75—77, wogegen er sich im Hamb. Corresp. 1832 Nr. 160 vertheidigt.

835. Oest (J. F.) — ss. Von seiner Schrift: Höchstnöthige Belehrung rc. (s. Kordes) erschien 1830 die 6te Auflage. Braunschw. Schulbuchhdlg. 5 Bog. in 12. (1 Mk.)

843. Olshausen (Hrm.) — ss. Es fehlen folgende Programme: De naturae humanae trichotomia N. T. scriptoribus recepta. Königsb. 1825. — Antiquissimorum ecclesiae Graecae patrum de immortalitate animae sententiae recensentur. Das. 1827.

844. Olshausen (Justs.) — vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1829 S. 28—30.

851. † Ovens (F. K.) — starb zu Neumünster 1812. — Vgl. Kiel. Corresp. Bl. 1832 Nr. 50 S. 223.

855. † Paetz (K. W.) — vgl. noch J. Gttw. Müllers Familie Benning S. 533 u. 34 in der Anmerkung.

856. † Panitz (Ge. Hnr.) — starb zu Dänischhagen den 23. August 1831, im 83. Lebens- u. 56. Amtsjahre. — Vgl. über ihn Fehses Norderdithm. Predigerhistorie S. 611; u. Pr. Ber. 1832 S. 36, wo aber irrig der 13. Aug. als

Todestag. u. 1740 (für 1749) als Geburtsjahr angegeben wird; u. S. 206.

866. Paulsen (Pt.) — ist zu Drelstrup geboren — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 206.

877. † Petersen (Andr.) — gest. zu Norburg im Anfange des J. 1831. — Vgl. Pr. Ber. 1332 S. 206.

882. † Petersen (Dn.) — §§. Glückwunschgedicht zur 60jährigen Amtsjubelfeier des Pastors Jk. Wilder in Colmar. In der Beschreibg. dieser Feier S. 33—37.

884. Petersen (Hs.) — §§. Seine Schrift ward 1830 ins Dänische übersetzt von C. P. Hansen zu Christianswärk auf Alsen. Schlesw. gedr. im Tbst.-Inst. 12 Bog. (15 ßl.)

886. † Petersen (Jk.) — ist bereits todt. — §§. Das zuletzt erwähnte Addreßbuch ist nicht erschienen. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 206.

893. Pfaff (Cp. Hnr.) — ist auch Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen und Berlin, der mineralogischen Gesellsch. zu Jena, der naturforschend. Gesellsch. zu Altenburg, der pharmaceutischen Gesellsch. zu Petersburg, Paris und Moskau und der Westphälischen, der Gesellschaft der Naturkunde zu Halle, Jena, Göttingen, Bonn, Mainz, Heidelberg, im Aargau, in der Wetterau, zu Frankf. a. M., und der Gesellsch. der galvanischen und medicinischen Chemie zu Paris. — Hielt in der Generalversammlung der Naturforscher und Aerzte zu Hamburg 1830 mit vielem Beifall eine Vorlesung über die Heilkraft des Kaffes. — Vgl. noch Goethes Werke in 12 Bd. 32 S. 112; Chronik der Univ. Kiel v. 1830 S. 23.

897. † Pfingsten (Ge. W.) — vgl. noch Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 4 S. 49.

903. † Polchow (J. Dv.) — starb zu Genin in der Nacht vom 5. zum 6. Sept. 1801, am Schlagflusse, alt 69 Jahr, im Amte 36. Jahr. §§. Leseübungen für Landschulen, in welchen solche Sachkenntnisse willkommen sind und sich Lehrer finden, die sie der Jugend faßlich beibringen

können. 1797. — Beiträge zu Zerrenners Deutschen Schulfreund Bd. 11, und Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte. — Gelegenheitsgedichte, einzeln gedruckt, oder in Lübecker Zeitungen. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 206.

907. Poppleton (Ge.) — §§. Von der zuerst angeführten Schrift erschien 1816 zu Hamburg die 3te Ausgabe unter dem Titel: Guide pratique pour rendre du Français en bon Anglais.

916. Prahm (Hnr. Ch. F.) — vgl. Pr. Ber. 1831 H. 2 Nr. 2 Hg. Dohrns Progr. v. 1831 S. 17, den N. Nekrol. der Deutschen. Jahrg. 8 S. 707—9. — §§. *Höhere Schulanstalten betreffend. In den Prov. Ber. 1831 S. 54—79. (Der Aufsatz blieb unvollendet.)

918. Prehn (L. G. W.) — 1832 Arzt in Apenrade.

919. Preus (Dtr. W.) — §§. Schrieb noch: Erbauliche Fragen des Christenthums für Junge und Alte. Den 30sten Juny 1813. Rendsbg., gedr. b. J. G. F. Wendell. 16 S.

921. † Primon (Jk. K. F.) — §§. Von dem Tydsk Stiløvelsesbog for Danske erschien 1823 die 2te Auflage. (2 Mk. 4 ßl.) — Reislers Dansk-Tydsk Lexikon erschien Kopenh. 1808.

929. Ratjen (Hnng.) — trat 1830 eine wissenschaftliche Reise an, wovon er im Frühjahr 1831 zurückkam. — Vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1831 S. 26.

935. † Reimer (Nk. Thd.) — starb zu Kiel den 23. Januar 1832. — Vgl. Kieler Corresp. Bl. 1832 Nr. 7 S. 32.

941. † Reinhold (K. Lnh.) — vgl. noch Fernow's Urtheil über ihn, abgedr. im Morgenbl. 1830 Nr. 258 S. 1031; ferner Abendztg. 1830 Nr. 175 S. 699. — Er erhielt bei seinem Abgange von Jena von seinen Zuhörern eine goldene Medaille, 20 Louisd'or an Werth, mit seinem Brustbilde, und auf der Rückseite mit der Inschrift: Praeceptori Philosopho Kiloniam petenti Pietatis et De-

siderii causa f. f. Auditorium Jenense. 1794. — Hſ. Viele Briefe von ihm in Js. Baggesens Briefwechsel mit ihm und F. H. Jacobi. Lpz. Brockh. 1831. 2 Thle. gr. 8. (15 Mk.) — Grundsätze der philosophischen Rechtslehre. In den Prov. Ber. 1831 H. 2 S. 260—96. — Die S. 846 des Lexik. genannte Schrift ist 1796 gedruckt worden.

943. Reitemeier (J. F.) — ward unterm 8. Aug. 1831 bei erhöheter Brüche von 160 Rbthlr. abermals vom Holst. Lauenb. Obergerichte aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen beim Magistrat in Kiel einzufinden, um den dreijährigen Festungsarrest abzuhalten; geschähe es nicht, so würde eine angemessene Vermögensstrafe dafür erkannt, und der Administrator seines in hiesigen Landen befindlichen Vermögens zur Berichtigung derselben angehalten werden. — Hſ. Ueber die Redaction eines Deutschen Gesetzbuches. Frankf. an d. O. 1800.

950. † v. Reventlow (C. D. F.) — unterhielt kein Erziehungsinstitut auf Christiansſæde, und die Preisaufgabe ward nicht von der Familie, sondern von dankbaren Mitbürgern ausgesetzt — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 206 u. 7.

952. v. Reventlow (Hnr.) — seit 1832 ordentl. Mitglied der Nordischen Alterthumsgesellsch. in Kopenhagen.

954. † Reyher (J. Ge.) — vgl. Journal Hamb. u. Altona 1804 Bd. 4 S. 51 u. 52.

955. † Rhina (J.) — Hſ. Gelegenheitsgedichte. — Vgl. Fehse Predigerhist. v. Nord. Dithm. S. 72.

956. † Rhude (J. Hnr.) — vgl. Fehse l. c. Zus. S. 47.

962. Riemann (H. H. Arm.) — Hſ. Recensionen in der Jenaischen allgem. Litteraturzeitung.

967. † Ritter (C. W. J.) — nennt sich im Journal Hamb. u. Alt. selbst Dr. med. z. B. 1803 Bd. 3 S. 273; 1804 Bd. 3 S. 56 nennt er sich auch einen Arzt; befand sich 1810 in Uetersen. — Hſ. Im gedachten Journal sind noch folgende Aufsätze von ihm: Ueber die Schädlichkeit der

Luft in neuaufgebaueten Häusern. 1803 Bd. 2 S. 173—78 An den Herausgeber des Journals. Das. Bd. 3 S. 271—73. Eine Anekdote aus der Vorzeit. 1804 Bd. 1 S. 281--83; u. Bd. 2 S. 126. Die natürliche Tochter Peter des Großen lebt als Frau eines Schullehrers in Altona. Das. Bd. 2 S. 63—65. Fragmente aus dem Leben Johann Karl Mays. Das. S. 364—70. Klopstock der Dichter. Eine Skizze. 1805 Bd. 4 S. 189—91.

968. Ritter (Ge. Hnr.) — auch ordentl. Mitglied. des S. H. Sanitätscollegiums.

969. † Ritter (J. F. W.) — Die in der Parenthese dieses Artikels erwähnte Stelle steht im Journal Hamb. u. Alt. 1805 Bd. 4 S. 7, wo der Sohn auch den ersten Vornamen seines Vaters Johann nennt.

973. Rixen (Kl.) — §§. Auszug aus seinen Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein. Im S. H. Almanach 1809 S. 33—68.

976. Rötger (Dtl. Hnr.) — ward unterm 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provinzialständen in Schleswig-Holstein.

982. Romundt (Pt. C. Hrtw.) — ward gleichfalls zum 27. Apr. 1832 nach Kopenhagen gerufen.

991. v. Rumohr (K. Fr.) — ward den 1. Sept. 1827 von der Akademie der Künste zu Berlin zum auswärtigen ordentlichen Mitgliede erwählt.

992. Ryge (J. C.) — ist zugleich Oekonomie-Inspector und Instructeur — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 207.

997. Salling (S. C.) — §§. Probe einer neuen Bearbeitung alter Kirchengesänge. 18.. — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 207.

1001. † Sander (C. L.) — war Prof. der Deutschen Sprache, nicht der Declamation — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 207.

1003. † Saß (K. C.) — war geb. 1790 — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 207.

1005. Schäffer (J. C. Her.) — ist wahrscheinlich in Kehl bei Straßburg geboren. — §§. Hat noch folgende Schriften herausgegeben: Leben, Schicksale und Meinungen meines Großvaters, Johann Barthold Schäffers, von dessen Enkel. Jena, 1791. — Siegmund Backtoog, oder das Kind ohne Vater. Ein rührendes Lustspiel in 3 Aufzügen. Nach einer wahren Geschichte bearbeitet, und auf eigene Kosten verlegt. Weimar, 1792, (VI) u. 106 S. — Jubelgesang zur Einweihung der neuen Börsenhalle in Hamburg. 1804.

1013. † Scheel (Pl.) — Der Vater dieses Schriftstellers starb den 13. November 1831, fast 87 Jahr alt.

1019. Schink (J. F.) — §§. Die fröhlichen Sommerabende. Hamb. 1797.

1020. † v. Schirach (Gttlo. Bnd.) — vgl. noch Journal Hamb. u. Altona 1803 Bd. 2 S. 300; Bd. 3 S. 6.

1021. v. Schirach (K. Bnd.) — §§. *Einige Worte über repräsentative Communal-Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die Landschaft Norderdithmarschen. Im Staatsb. Magazin Bd. 7 S. 54—74.

1022. v. Schirach (W. Bnd.) — seit 7. Jul. 1831 kön. Dän. Conferenzrath.

1511. † Schlosser (J. Ge.) — §§. S. 752 des Lexik. Z. 7 v. u. für „die Philosophie" lies „die kritische Philosophie." — Zweites Schreiben ꝛc. Lüb. u. Leipz. 1798.

1034. Schmidt (Hnr.) — ist seit 2. Aug. 1831 Probst der Probstei Süderdithmarschen. — Ueber seine Jubelfeier vgl. noch Prov. Ber. 1831 S. 174—76.

1043. † Schmidt (Sgfr. Ag. Ge.) — §§. Gab noch in Druck: Die stille Woche, oder kurzgefaßte Leidensgeschichte Jesu. Frommen Eltern für ihre Kinder, besonders zur Fastenzeit, dargeboten. Schlesw. Tbst.-Inst. 1829.

1044. Schmieder (Hnr. Gttlo.) — Vgl. noch Journal

Hamb. u. Alt. 1803 Bd. 4 S. 100—5. — §§. Kronholm, oder: Gleich ist der Werther fertig. Schausp. 1783.

1047. † v. Schönborn (F. Er. Gttli.) — §§. An Claudius (Gedicht.) Im Deutschen Museum 1777 Bd. 2 S. 193—95.

1050. Scholtz (L. Hnr.) — seit 24. April 1830 Amtmann von Reinbek, Trittau und Tremsbüttel, und Intendant der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel. Ward unterm 6. März 1832 mit zum 27. April nach Kopenhagen berufen zur Berathung über Anordnung von Provinzialständen in Schleswig-Holstein.

1067. † Schröder (F. L.) — §§. Dramatische Werke. Herausgegeben von E. von Bülow. Mit Einleitung von L. Tieck. 4 Bde. Berlin. Reimer. 1831.

1074. v. Schütz (F. W.) — vgl. noch Journal Hamb. u. Altona 1802 Bd. 2 S. 249. Zeitgenossen. Neue Reihe. XX (1826) S. 84 u. 87. — §§. Lebensgeschichte Andr. Pt. Grafen von Bernstorff. Mit dessen Bilde. Altona u. Leipz. 1798.

1076. † Schütze (J. F.) — §§. Satyrisch-moralische Debatten über ein Gespräch, die neueste Damenmode betreffend. Im Journal Hamb. u. Alt. 1804 Bd. 1 S. 79—84. Schreiben (Probe vom 4. Theil des Idiotikons). Das. Bd. 4 S. 132 u. 33. Ballied (nach einem Plattdeutschen Volksliede). Das. 1805 Bd. 2 S. 345—47.

1084. † Schumacher (C. F.) — vgl. Chronik der Univ. Kiel v. 1830 S. 37, den N. Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 8 S. 836—51. Danach, so wie nach Prov. Ber. 1832 S. 207 ist er zu Glückstadt (nicht Glücksburg) geboren, und sein Vater war Unterofficier, nicht Major.

1085. Schumacher (Ge. F.) — geb. in Altona 1770, studirte in Kiel 1791—95, ward dann Hauslehrer in Tremsbüttel, als Rector zu Wilster in Glückstadt examinirt Michaelis 1796 (1r Ch.). — §§. Eine 1798 in Flensburg gehaltene Gastpredigt. Flensb. 1798. (Auf Kosten einiger Kaufleute

gedruckt). — Einige Worte über die Bell-Lancastersche Methode. Schlesw. 1825. 4 (Prgr.) — Vgl. Pt. Friedrichsens Prgr. v. 1832 S. 24—26.

1087. Schumacher (H. C.) — seit 28. Nov. 1831 correspondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institut de France (an Bohnenbergers Stelle gewählt). — §§. Lettre à Louis Breguet sur une pendule astronomique. Altona. 1828. 4.

1089. † Schwartz (Cr. Fdn.) — gest. zu Kellinghusen den 22. Febr. 1832. — Vgl. Itzehoer Wochenbl. 1832 Nr. 9 Sp. 177 u. 78. Kieler Corresp. Bl. 1832 Nr. 25 S. 112.

1095. † Schweppe (Albr.) — vgl. noch Chron. der Univ. Kiel 1829 S. 35 u. 36.

1099. Seidel (J. F.) — hat im Mai 1832 Wilster verlassen und ist nach Schleswig gezogen.

1118. Sothmann (Mtthi. Nk.) — hat nach Prov. Ber. 1832 S. 208 auch in Kopenhagen studirt; was auch schon S. 855 im Lex. erwähnt ist.

1122. Spies (Thd.) — ist auch Amtsvogt in Ahrensboeck.

1123. † Sponagel (Ge. C.) — vgl. den N. Nekr. der Deutschen. Jahrg. 8 S. 188—91.

1131. Steffens (Hnr.) — vgl. noch: A. Oehlenschlägers Selbstbiographie. 2 Bde. Bresl. 1830; Zeitung der Reisen. Beil. z. Komet 1831 Nr. 49 Sp. 392; Philippis Mercur 1831 Nr. 60 S. 240; Unser Planet 1831 Nr. 142 S. 568; Springaufs Schlesische Dichter im 19ten Jahrh. (Bresl. 1831) S. 31, wonach er doch den 2. Mai 1773 zu Stavanger in Norwegen geboren ist. — Verließ 1831 Breslau eine Zeitlang. — §§. Sein Buch „Von der falschen Theologie und dem wahren Glauben“ erschien 1831 in einer 2ten unveränderten Auflage (2 Mk. 8 ßl.); „Die Familien Walseth u. Leith“ 1830 in einer 2ten verbesserten Ausgabe in 5 Bden in 16. (10 Mk. 8 ßl.).

1147. Stöhr (J. Seb.) — feierte den 17. Jul. 1832 sein 50jähriges Amtsjubiläum. Vgl. Kiel. Corresp. Bl. 1832 Nr. 60 S. 268. — Sein Schwiegersohn G. W. C. E. Möller, Pastor in Altona, widmete ihm dazu: „Predigten über die Bestimmung des Menschen. Alt. b. Hammerich in Comm. 1832." Im Vorworte S. V—IX gibt derselbe Lebensnachrichten über St., und danach ist dieser den 15. Jul. geboren; er hat zu Kiel und Halle studirt.

1148. † zu Stolberg (C.) — Das 82. Bdchn. der Bibliothek der Deutschen Classiker liefert Proben aus seinen Werken, und sein Bildniß.

1155. thor Straten (Josias 2.) — gab. 4. April 1832 seine Kupfer- und Messingfabrik, so wie seine Landstellen Crusau und Kittscholund, alles cum pert. et inv. in Administration. — Vgl. Alt. Merc. 1832 Nr. 62 Sp. 1360.

1157. Strodtmann (J. Sgm.) — seit 1832 Mitglied der Nordischen Alterthumsgesellschaft in Kopenhagen.

1161. Struve (F. G. W.) — seit 1829 Collegienrath.

1163. Struve (Jk.) — vgl. noch Journ. Hamb. u. Alt. 1804 Bd. 2 S. 22.

1166. Stubbe (Hs. Jg.) — vgl. noch Pt. Friedrichsens Prgr. v. 1832 S. 24.

1161. Süersen (J. F. H.) — privatisirt jetzt in Kiel. §§. Die Abhdlg.: „Ueber die Pflicht der Apotheker zum Creditiren" ist nicht von ihm. — Vgl. Pr. Ber. 1832 S. 208.

1177. † Svensen (S. L.) — gest. im Januar 1830 — vgl. Pr. Ber. 1832 S. 208.

1178. Tadey (K. C.) — Die S. 612 des Lexik. von ihm zuletzt angeführte Schrift ist 1831 erschienen. VIII u. 148 S. gr. 8. (1 Mk.)

1187. Thiesen (Charlotte) — §§. Glanz ohne Leiden. Nach dem Englischen umgearbeitet. In A. Schreibers Damenbibliothek. Heidelberg, 1827. — Kraft durch Liebe. In der Cornelia für 1827 S. 223—56. — Erzählungen für

die weibliche Jugend. 2 Bde. m. 2 Kpfrn. Leipz. Rein. 1825. (5 Mk.) — Stiefmütterchen. In Pappes Lesefrüchten von 1819. Bd. 3.

1189. † Thieß (J. O.) — §§. Kündigte 1809 ein Buch „Ueber das Unglück, insonderheit des Krieges" an, (16 Bog. zu 3 Mk. 12 ßl.), welches in der Schulbuchdruckerei zu Kiel gedruckt werden sollte. Es ward 1815 vom Sohne wieder angekündigt, ist aber wol nicht erschienen.

1805. Timmermann (Knr. H.) starb 1806.

1208. Tobiesen (Ldo. Hrm.) — seit 1831 kaiserl. Russ. Hofrath.

1209. Tönsen (Knr. Ehlers) — hat Anfangs April 1831 Kiel verlassen und eine Anstellung als Arzt im Holländischen Ostindien erhalten. — Vgl. Prov. Ber. 1832. S. 208.

1212. Torlitz (J. Hnr. Ant.) — ward zu Blaagaard gebildet — kam bereits 1805 von seiner Reise zurück — hat nachher in Rußland den Professortitel erhalten. — Vgl. Prov. Ber. 1832 S. 208.

1213. † Trapp (E. C.) — §§. La Fontaine und Boileau im Auszuge. Braunschw. 1792. (Fehlt bei Kordes.)

1215. Trede (Ldw. J.) — Conrector zu Plön seit 1821, ward 1832 Rector daselbst.

1218. † Trentepohl (J. Jk.) — vgl. noch Chronik der Univ. Kiel v. 1830 S. 38.

1224. † Tychsen (Ol. Geh.) — sein Leben auch in den Lebensbeschreibungen berühmter und merkwürdiger Personen unserer Zeit. Herausgegeben von K. Nicolai, C. Niemeyer, J. F. Krüger u. a. m. 5 Bde. m. 16 Kf. gr. 8. (Quedlinbg. Basse. 22 Mk. 8 ßl.) Nr. 36.

1231. † Ukert (H. C. Thd.) — S. 612 Z. 8. v. o. dieses Art. im Lexik. lies „gemeint" für „genannt."

1243. Valentiner (Vlnt. Adr.) — seit 22. Jul. 1831 kön. Dän. Consistorialrath.

1245. Valett (J. Jk. Meno) — §§. Uebersetzung von

Merciers Romanze Belisaire. Im Journal Hamb. u. Altona. 1805 Bd. 1 S. 224—26. — Deutsche Grammatik für die Franzosen. 18.. — Recensionen in der Allgem. Jen. Litt. Zeitg. — Poetische Uebersetzungen aus Anakreon, Horaz, dem 1. Buch Moses, den Psalmen, dem Buche Ruth, und vom Lied der Süssera.

1252. Venturini (K. H. G.) — §§. Vielleicht ist auch von ihm: *Mehammed Abul Casem, der große Prophet von Mekka. 2 Bde. Mekke, 1802. u. *Geschichte des Christenthums im Zusammenhange mit der natürlichen Geschichte des großen Propheten von Nazareth. Rom, 1807. 2 Bde. — Von: „Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit" erschien 1829 eine 2te vermehrte und verbesserte Ausgabe. Helmst. Fleckeisen. 325 S. (3 Mk.)

1256. Vietheer (Hnr.) — hat mit Ende 1830 seine Monatsschrift geschlossen.

1259. v. Voght (Ksp. Frhrr.) — vgl. noch über ihn Journal Hamb. u. Altona 1802 Bd. 2 S. 144, 230, 232 u. 33; Bd. 3 S. 64 u. 65; Bd. 4 S. 265; 1804 Bd. 3 S. 360. — §§. Armenanstalt in Hamburg. Im Hanseatischen Magazin Bd. 2 H. 1 (1799).

1273. † Voß (J. Hnr.) — vgl. noch J. N. Tetens Reise in die Marschländer. Lpz. 1788 S. 397. — §§. Von Virgils ländlichen Gedichten erschien, von Abrah. Voß besorgt, die 2te vermehrte Ausgabe zu Altona bei Hammerich in 2 Bden 1830. 29 Bog. in gr. 8. (6 Mk.; Vlp. 8 Mk.) — Von der Zeitmessung der Deutschen Sprache gab Abrh. V. die zweite, mit Zusätzen und einem Anhange vermehrte Ausgabe 1831 heraus. Königsb. Univ. Bchhdlg. (5 Mk.) — Zwei Briefe von ihm in Js. Baggesens Briefwechsel mit K. L. Reinhold und F. H. Jacobi. Theil 2. Lpz. Brockh. 1831. — Ein Brief von ihm an J. Gttw. Müller in der Abendztg. 1830 Nr. 200 S. 799.

1277. † Vothmann (Nk.) — war Bruder, nicht

Sohn, von Joh. Georg W. — geb. den 27. Jul. 1758. — Vgl. Prov. Ber. 1832 S. 209.

1279. Wachsmuth (Em. W. Gttli.) — §§. Von der Hellenischen Alterthumskunde erschien des 2ten Theiles 2te Abthlg. 1830. VIII u. 599 S. gr. 8. (9 Mk.)

1282. Wagener (J. Dn.) — §§. Das Spanische Lexikon hat auch den Spanischen Titel: Nuevo diccionario Español-aleman y Aleman-español. — Die Refleccions sobre el estibo etc. haben auch den Titel: Anleitung zum praktisch-richtigen Gebrauche der Spanischen Sprachlehre. 2r Theil. Leipz. 1811.

1291. v. Warnstedt (F. Aem. Ge.) — §§. Ueber das Macadamisiren. 1824.

1292. v. Warnstedt (K. Edw. Gst.) — den 1. Febr. 1831 seines Amtes als Jägermeister des ersten Holsteinischen Districts in Gnaden und mit Pension entlassen.

1296. † v. Weber (K. M. Frhrr.) — vgl. noch Raßmanns Pantheon der Tonkünstler S. 264 u. 65.

1304. Welcker (K. Thd.) — auch großherzogl. Badenscher Hofrath — war 1831 Abgeordneter in der Badenschen Kammer und erhielt als Anerkennung seiner Thätigkeit für die Preßfreiheit unter andern auch eine Dankaddresse von einer Anzahl Kieler Einwohner. — Sein Bild vor Bd. 1 der Deutschen Volksbibliothek (Hildbgh. u. Neuyork 1832) u. in Jahrg. 4 der Gallerie der Zeitgenossen Nr. 87. — Vgl. H. E. Scriba's Lexikon Hessischer Schriftsteller, Abth. 1 (Darmst. 1831) S. 450 u. 51, wonach er den 31. März 1814 ausserordentl. Prof. der Rechte zu Gießen, den 11. April selb. Jahrs freiwilliger Jäger gegen Frankreich, 1815 ordentl. Prof. der Rechte in Kiel, und 1817 in Heidelberg geworden ist. — §§. Inneres und äußeres System der praktisch Römisch christl. Germanischen Rechtswissenschaft. 1r Bd. Stuttg. 1827. gr. 8.

1307. Wendt (J. C. W.) — seit 6. Februar 1832

Staabschirurg bei der Dän. Armee. — §§. Om Fødemidler og Bespisnings-Anstalter. Kjøbh. 1828.

1308. Wessel (J.) — seit 1832 Doctor der Medicin und Arzt in Kellinghusen. — S. 692 im Lexik. Z. 1. dies. Art. lies Breitenberg für Breitenburg.

1326. † Wessely (Em.) — vgl. Glogau (Nr. 1526) — sein Vater starb zu Berlin den 28. Febr. 1805, nicht 1801, wie Meusel angibt, im 80. Jahre. — Vgl. Journal Hamb. u. Alt. 1805 Bd. 1 S. 373, u. das Intelligenzbl. dazu.

1329. Wit (Fdn. J.) — ging im Aug. 1831 nach Cassel. — Ueber seinen Aufenthalt in Braunschw. vgl. Unser Planet 1832 Nr. 124 S. 494 u. 95; Nr. 127 S. 507.

1330. † Witt (J. Gttfr.) — vgl. Prov. Ber. 1829 H. 4 S. 515 u. 522; 1830 H. 2 S. 242—49.

1331. Witt (Mr. Ge.) — seit 19. Apr. 1831 Diakonus zu Hohenwestedt, Probstei Rendsburg.

1341. Wolf (Wnzsl. Leo) — reiste im Jul. 1829 nach Philadelphia ab. — Vgl. Hamb. Corresp. 1829 Nr. 122, wo ein dichterischer Nachruf an ihn von J. W. steht. — §§. Sendschreiben an seine Herren Collegen, sämmtliche praktische Aerzte in Hamburg. Hamb. 1816.

1344. Wolff (Osk. Ldw. Brnh.) — §§. Mythologie der Feen und Elfen, vom Ursprunge des Glaubens bis auf die neuesten Zeiten. Aus dem Englischen übersetzt. Weimar. Landes-Industrie-Comtoir. 1828. 2 Bde. 34 Bog. in gr. 12. Mit 12 Tafeln. Abbildgg. u. 1 Vign. (9 Mk.) — Theater der Hindus. Aus der Englischen Uebertragung des Sanscrit-Originals von H. H. Wilson metrisch übersetzt. Das. Dass. 1828. 2r Bd. 1831. zus. 44 Bog. gr. 8. (11 Mk. 4 ßl.)

1345. † Wolfrath (F. W.) — §§. Auszug aus dem kurzen Unterrichte im Christenthume. 4te verm. und verb. Ausgabe. Kiel, 1802. Schulbuchhdlg. 24 S. 12.

1346. † Wolstein (J. Gttli.) — §§. Von: Anmerkungen über das Aderlassen der Menschen und der Thiere (s. Kordes) erschien 1800 zu Hamburg eine neue Auflage. —

Betrachtungen über die Beschaffenheit der Futtergewächse im Sommer 1815. Altona, 1815.

1350. † Würtzer (Hnr.) — vgl. noch Journal Hamburg u. Altona 1803 Bd. 4 S. 75; 1804 Bd. 3 S. 353. — §§. Ueber privilegirte Bordelle. Im Journ. Hmb. u. Alt. 1805 Bd. 2 S. 257—84.

1355. Zeitner (F. Seneca) — 1832 Arzt in Eckernförde.

Schlußwort. Es ist schwierig, ein litterarisches Werk von einigem Umfange ganz fehlerfrei zu liefern. Auch durch die vorstehenden zahlreichen Nachträge wird das Lexikon der S. H. L. u. E. Schriftsteller nicht zur Vollkommenheit gebracht. Es gibt noch gar manche Artikel darin, die der Vervollständigung, und gewiß auch viele, die der Berichtigung bedürfen. Es kann also nicht fehlen, daß ich auch in der Folge noch Zusätze und Verbesserungen auffinden werde. Diese werde ich dann, nach Verlauf einiger Zeit, als zweite Lieferung gleichfalls in dieser Zeitschrift mittheilen, da der Hr. Herausgeber mir gütigst Platz dazu eingeräumt hat. Wollen für so Etwas Sinn habende Männer mir ihre dahin gehörigen Bemerkungen zur Benutzung zuschicken: so werden sie mir sehr willkommen seyn. Ziehen sie es indessen vor, selbige für sich abdrucken zu lassen, so werden sie auch dann eben so wenig unbeachtet bleiben, als es mit denen geschehen ist, die Hr. Schmidt in Sonderburg im diesjährigen zweiten Hefte der Provinzial-Berichte bekannt gemacht hat.

Itzehoe, den 11. Oct. 1832.

H. Schröder.

XVIII.

Ueber den Zustand des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Dännemark vor und unter den ersten Waldemaren, wie derselbe nach der Schonischen Gesetzsammlung gewesen ist;

von

dem Herrn Conferenzrath Schlegel.

Mit einer Nachschrift des Herausgebers.

Vorwort.

Die folgende lehrreiche Abhandlung des Herrn Conferenzraths Schlegel erschien dänisch in den Schriften der skandinavischen Literatur-Gesellschaft für 1806 im 2ten Bande S. 273. Behuf der hier mitgetheilten deutschen Uebersetzung hat der Herr Verfasser die Güte gehabt seine Abhandlung noch einmal durchzusehen, hie und da zu berichtigen und zu ergänzen.

Erst in den späteren Zeiten hat man angefangen einzusehen, daß die Geschichte, wenn sie lehrreich seyn, und den Namen pragmatisch, verdienen soll, sich nicht auf einen bloßen Bericht über die Kriegsereignisse und die persönlichen Schicksale der Fürsten beschränken darf, sondern hauptsächlich den Zustand der Nation in Beziehung auf Cultur und Aufklärung in jedem Zeitalter schildern muß. Es wird zu dem Ende

wichtig, den Zustand der verschiedenen Gewerbe von ihrem ersten rohen Zustande an, ihr stuffenweises Steigen zu immer größerer Vollkommenheit durch günstige Umstände, wie auf der andern Seite ihre Abnahme und ihren Verfall durch den Druck der Zeiten, kennen zu lernen. Auf diese Weise muß zwar die Geschichte jedes Landes studirt werden, vorzüglich aber die Geschichte des Vaterlandes. Es ist so natürlich, daß man sich hier lebhafter dafür interessirt, zu erfahren, wie das Land von unsern alten Vorfahren bebauet wurde, welche Zweige des Gewerbsfleißes ihnen bekannt waren, und welche nicht, und diese Nachrichten mit dem jetzigen Zustand des Ackerbaues, der Handwerke und Künste zu vergleichen, daß man sich bemüht zu entdecken, wie alt die Anwendung gewisser Erfindungen im Lande ist, und die Ursachen aussindig zu machen, weshalb gewisse Einrichtungen bei dem gemeinen Manne so eingewurzelt sind, daß die Regierung ihre ganze Kraft aufbieten muß um zu bewirken, daß sie abgeschafft, oder mit neuen, die den Forderungen der höheren Cultur besser zu entsprechen scheinen, vertauscht werden.

Desungeachtet ist doch dieser Theil unserer vaterländischen Geschichte ein nur wenig angebautes Feld*). Der Hülfs-

*) Suhm hat sich doch auch rücksichtlich der dänischen Culturgeschichte bedeutende Verdienste erworben, da er nicht allein in seinem großen historischen Werke viele hierher gehörende Thatsachen gesammelt, sondern auch in besonderen Abhandlungen, wie in der Geschichte des dänischen Ackerbaues und Landwesens, die bis auf das Jahr 1241 zurückgeht, geschrieben in den Jahren 1771 und 1772 und wieder abgedruckt in seinen gesammelten Schriften Theil 9. S. 113—296, dann auch in seiner dänischen und norwegischen Handelsgeschichte, geschrieben 1759 und 1762 und wieder abgedruckt Theil 8. S. 1 und 246, endlich durch seine Anmerkungen zu König Waldemars Erdbuch in Script. rer. D. T. VII. höchst wichtige Erläuterungen mitgetheilt hat. Dr. Badens Abhandlungen zur Culturgeschichte des Vaterlandes, Kopenhagen 1820—22, 3 Bände, enthalten viel

mittel sind eben nicht so wenige, wenn sie nur gehörig benutzt würden. Wir besitzen unseren vortrefflichen Geschichtschreiber Saxo und den herrlichen Snorro, die uns so manche schöne Aufklärung geben, wenn sie nur mit kritischer Prüfung benutzt werden. Einen großen Schatz enthalten die Isländischen Sagen, hier muß aber die Kritik noch größere Vorsicht anwenden, wenn dieselben nicht zu durchaus falschen Resultaten führen sollen. Viele dieser Sagen sind nämlich nur poetisch, andere zwar historisch, haben aber viel Fabelhaftes aufgenommen, wenige können für rein historisch gehalten werden. Letztere sind trockene Jahrbücher und liefern deshalb für unsern Zweck die geringste Ausbeute. Die historische Benutzung jener erfordert dagegen einen überaus feinen Tact, der die Schilderung wirklicher Sitten und Gebräuche von poetischer Ausschmückung zu unterscheiden, und jedem Zeitalter das ihm Gehörige anzuweisen versteht, wenn auch der Verfasser die Sitten und Einrichtungen verschiedener Zeiten mit einander vermischt hat. Die öffentlichen Denkmäler verschaffen uns indeß die sicherste Aufklärung. Zu diesen rechne ich die alten Erdbücher, unter denen das Erdbuch König Waldemars des 2ten, mit seiner späteren Fortsetzung aus König Christophers des ersten Zeit, unläugbar den ersten Platz verdient; demnächst die aus dem Mittel-

Lehrreiches. Nyerup's interessante Schilderung des älteren und neueren Zustandes Dänemarks, ist in ihrem literarischen Theile ausführlicher als in dem öconomischen. Einige von dem verstorbenen Justizrath Kierulf verfaßte Programme, welche die Geschichte des dänischen Gildewesens enthalten, liefern einen um so viel wichtigeren Beitrag zur Dänischen Culturgeschichte, da diese Untersuchungen auf die Gildestatuten gebauet sind. Endlich müssen noch als vorzüglich beachtungswerth genannt werden Olufsen Beiträge zur Aufklärung der innern Verfassung Dänemarks in älteren Zeiten, vornämlich in dem 13ten Jahrhundert. In den Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen I. Bd. S. 263.

alter übrig gebliebenen Kaufbriefe und Schenkungsurkunden und besonders unsre alten Gesetze. Aber die letztgenannte Quelle ist am wenigsten benutzt worden, weil unsere Geschichtschreiber selten Juristen gewesen sind. Auch ist es gewiß, daß die Benutzung dieses Hülfsmittels mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Bei unsern alten Gesetzen ist der Gesetzgeber und die Zeit der Gesetzgebung nicht immer ermittelt, und dies hat doch einen so wesentlichen Einfluß darauf, ob diese oder jene Einrichtung, das eine oder das andere Herkommen, der Zeit nach, höher hinauf oder weiter herunter gesetzt werden solle. Es ist mitunter bestritten worden, ob diese oder jene Bestimmung durch königliche Verordnung oder durch freiwillige Annahme des Volkes bewirkt sey. Hierzu kommt noch, daß Gesetze, selbst in unseren Tagen, nicht leicht über die Einrichtungen und die öconomische Lage des Landes unmittelbare Aufklärung geben, es wird vielmehr in den einzelnen Bestimmungen gewöhnlich vorausgesetzt, daß dergleichen hinlänglich bekannt sey. Dieses gilt aber in weit höherem Grade von der alten Zeit, wo es der geschriebenen Gesetze nur wenige und nur kurze gab, indem die mehrsten Rechtssachen nach den dem Volke bekannten Gewohnheiten und Gebräuchen entschieden wurden. Man muß sich demnach aus einzelnen, oft undeutlichen Winken eine Vorstellung von diesem oder jenem Zweige der früheren Oeconomie zu machen suchen, der Schwierigkeit nicht zu gedenken, die daraus erwächst, daß in diesen Gesetzesbestimmungen Kunstwörter und hergebrachte Benennungen vorkommen, deren Bedeutung damals Jeder kannte, die aber jetzt kaum durch mühsame Sprachforschung herausgebracht wird, und deren genaue Erklärung doch höchst wichtig ist, da sonst der Sinn der ganzen Gesetzesstelle vielleicht höchst dunkel und ungewiß bleibt. Diese Schwierigkeiten sind nicht der Benutzung der alten Gesetze zu diesem besonderen Zwecke eigenthümlich, sondern treten Jedem entgegen, der, in welcher Absicht es auch seyn möge, diese übrigge-

bliebenen Denkmäler der Weisheit unserer Vorfahren studirt. Dies darf aber doch niemanden abschrecken, sich dieses wichtigen Hülfsmittels zur Kenntniß der Verfassung der Urzeit zu bedienen. Anhaltendes Studium wird die mehrsten dieser Schwierigkeiten überwinden. Man versäume nur nicht das Licht, das man erhalten kann, indem man das eine der alten Provinzialgesetze mit dem andern vergleicht, die ältere Gesetzgebung mit der jüngeren, die jene umgestaltet hat, und endlich mit fremden Gesetzen aus demselben Zeitalter, besonders derjenigen Völker, die Sitten und Einrichtungen mit uns gemein haben, also besonders mit Schwedischen, Angelsächsischen, Brittischen, Deutschen.

Diese Betrachtungen haben, da es mir zur Pflicht wurde, der Gesellschaft eine Abhandlung vorzulesen, mich bestimmt einen Versuch zu machen, den Zustand der Landwirthschaft und des Ackerbaues in Dänemark unter den Waldemaren, insofern derselbe aus unsern alten Gesetzbüchern zu erkennen ist, zu schildern. Die Kürze der Zeit, die überdies noch durch mehrere unaufschiebbare Geschäfte beschränkt wurde, hat mich gezwungen, mich diesmal nur an das Schonische Gesetz, als das älteste unserer allgemeinen Gesetzbücher, zu halten, mit beständiger Rücksicht auf die vortreffliche, lateinische Paraphrase dieses Gesetzes, die uns der hochverdiente Erzbischof Anders Sunesen gegeben hat. Derselben Ursache wegen darf ich auch nichts ganz vollständiges versprechen, sondern werde zufrieden seyn, wenn dieser unvollkommenen Skizze von Kennern das Verdienst beigelegt wird, daß sie die Aufmerksamkeit glücklicherer Forscher auf einen Gegenstand hinleite, der bisher nur wenig beachtet worden ist.

Ehe ich die im Schonischen Gesetz enthaltenen öconomischen Nachrichten mittheile, muß ich, damit man das Alter und den Werth dieser Nachrichten richtig bestimmen könne, bemerken, daß dieses Gesetzbuch nicht, wie von den mehrsten, und unter diesen auch von Kofod Ancher, besonders nach Hvidtfeldts Auctorität angenommen worden, das Werk König

Waldemars des 1sten ist, sondern im Gegentheil, wie ich in einer eigenen Abhandlung, in der Astråa *) zu beweisen gesucht habe (worauf ich mir die Freiheit nehme zu verweisen) eine Sammlung von alten Gebräuchen und von Verordnungen mehrerer verschiedener Könige, anfangs als Privatarbeit verfaßt, die aber später von König Waldemar II. vermuthlich zweimal bestätigt worden ist, nämlich zum erstenmal noch zur Zeit Anders Sunesens und zum zweitenmale, als die Einwohner Schönens und Seelands sich weigerten das Jütsche Lov anzunehmen, welches anfangs zu einem allgemeinen Landesgesetze für ganz Dänemark bestimmt war **). Dies Gesetzbuch trägt deshalb kein solches Gepräge des Lehnswesens als das Jütsche Lov, sondern es macht uns im Gegentheil mit den Gebräuchen unserer Vorfahren in einem Zeitalter bekannt, wo Adel und Geistlichkeit sich noch nicht ganz von dem Volke oder von der Classe der freien Eigenthums-Bauern getrennt hatte. Für alle, den Ackerbau betreffende Bestimmungen, die wir hier finden, können wir keinen gewissen Zeitraum bestimmen; das darf man aber mit Sicherheit behaupten, daß die mehrsten weit über Waldemars I. Zeit hinausgehen, und sich zum Theil im heidnischen Zeitalter (welches man sich nicht völlig so barbarisch vorstellen darf, wie es gewöhnlich geschieht) verlieren, oder

*) Neue Untersuchung darüber, ob das Schonische und das alte Seeländische Gesetz mit Recht Waldemar I. zugeschrieben werde, Astråa 4ter Bd. 3tes Heft S. 185 und ebenfalls abgedruckt in der neuen Ausgabe von Anchers Lovhistorie Theil I. S. 220—275.

**) Die entgegengesetzte Ansicht, die nämlich, daß das jütsche Lov bestimmt war, nur in Jütland zu gelten, hat Herr Prof. Larsen, wie es dem Herausgeber scheint, mit überwiegenden Gründen verfochten. Oersted juristische Zeitschrift XIV. Bd. II. S. 61 und XV. Bd. I, S. 87. Auszugsweise daraus von Paulsen mitgetheilt in Mittermaier kritischen Zeitschrift I. Bd. S. 494. Fck.

doch dem Zeitalter angehören, wo mit dem Christenthume hier im Norden größere Cultur eingeführt wurde. Denn jeder, der ohne Partheilichkeit die Geschichte der Nordischen und Germanischen Völker studirt, muß mit Rothe die Wahrheit anerkennen, daß, wie sehr man sich auch berechtigt halten kann, über den Druck der durch das Christenthum veranlaßten Hierarchie zu klagen, die christliche Religion doch überaus viel zur Verbreitung der Cultur und zur Milderung der Sitten beigetragen habe, nicht nur durch ihre unmittelbare Einwirkung auf die Gemüther, sondern auch mittelbar durch das Beispiel, welches die ersten Religionslehrer gaben, die sich gewöhnlich durch unsträflichen Wandel und durch Geistesbildung auszeichneten. Ihre Bestrebungen waren auch nicht auf die Verbreitung der Religion oder auf die Theologie beschränkt, sondern Künste und Wissenschaften beschäftigten sie nicht minder. Besonders befleißigten sie sich des Ackerbaues, theils als ein Mittel sich die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, theils wohl auch um durch die Beförderung desselben den seegewohnten Bewohner des Nordens an seine Heimath zu fesseln, und ihn zu vermögen sein Seeräuber-Handwerk aufzugeben. Durch fremde Geistliche, theils auch durch eingeborne, die sich ihrer Studien halber in dem südlichen und mehr cultivirten Theile Europas aufgehalten hatten, wurde sogar ein verfeinerter Ackerbau hier eingeführt, der sich durch Tradition aus den Zeiten der Römer in mehreren Ländern, in denen dieses Volk eine dauernde Herrschaft ausgeübt hatte, erhalten zu haben scheint *). Die Cultur in den Gegenden bei den

*) Der Abt Wilhelm zu Eskilsöe, ein geborner Franzose, welchen Absalon, der mit ihm in Paris studirt hatte, hierher zog, hat auch das Verdienst die Benutzung der Küchengewächse und die Anpflanzung der Fruchtbäume hier im Lande allgemeiner gemacht zu haben. In einem Briefe an den Mönch Stephanus in Esrom bittet Wilhelm denselben, ihm einige Gartensaamen zu Küchengewächsen, mehrere Pflanzen, Wurzeln und Pfropf-

Klöstern Soröe, Nestved, Esrom, Eskilsöe auf Seeland, Om in Skanderborg Amt und an andern Orten war ausgezeichnet. In der Umgegend dieser und anderer alter berühmter Klöster findet man noch heutiges Tages merkliche Spuren vorzüglichen Ackerbaues und öconomischer Einrichtungen, die uns in Erstaunen setzen. Es ist zu bedauern, daß ein Theil dieser Einrichtungen, durch die Unkunde und Nachlässigkeit späterer Zeiten, so vernichtet ist, daß sie kaum restituirt werden können. So hat man mir berichtet, daß bei dem reichen Mariager Kloster, das doch viel jünger ist als die vorhergenannten, nämlich aus der Zeit Erichs von Pommern, sich unter andern Spuren einer alten Wasserleitung fänden, mittelst welcher vordem die Wiesen unter Wasser gesetzt wurden *). Es ist anzunehmen, daß Schonen, im Vergleich mit den andern dänischen Provinzen, im Ackerbau nicht zurückstand, sondern eher einen gewissen Vorzug hatte,

---

reiser von Bäumen zu verschaffen. (Script. rer. Dan. T. VI. p. 75). Anfangs war jedoch diese Nahrung nicht nach dem Geschmacke der Mönche in Eskilsöe Kloster; denn, als im Jahre 1160, wegen Futtermangels, viele Kühe und Schaafe starben, und das Kloster dadurch an Butter und Käse Mangel litt, lehnten sie sich gegen den Abt auf, sagend: „weshalb ist dieser Bettler, dieser schlechte Mensch hierher gekommen, er, „der weder ißt, noch trinkt, sondern alle Einkünfte des Klosters dazu verwendet, Silber und Gold zu erlangen, das er „in seinen Schrein legt und uns dagegen hungern läßt, indem er uns nur Blätter der Bäume und Kräuter des Feldes zur Nahrung giebt. (Script. rer. Dan. T. V. p. 472).

*) Abt Wilhelm dankt, in einem Briefe an den Abt Walbert in Esrom, diesem, daß er ihm den Mönch Stephanus gesandt habe, und bittet ihn, denselben noch 3 bis 4 Tage behalten zu dürfen, da nur er tauglich wäre, eine sehr schwierige Wasserleitung anzulegen. Ob diese Wasserleitung zugleich einen ähnlichen Zweck gehabt habe, ergiebt der Brief nicht; das sieht man aber, daß sich unter den Mönchen einer fand, der sich auf Mechanik gelegt hatte. (Script. rer. Dan. T. VI. p. 53—54).

da es unter Erik Eiegod sogar der Sitz eines Erzbischofs und Reichs-Primas wurde, der lange Zeit hindurch seine geistliche Gewalt auch auf Norwegen und Schweden erstreckte, wohin sich deshalb ein großer Theil der vornehmsten Geistlichkeit zog. Hier waren auch reiche, weitberühmte Klöster, als Bosiöe, Oefved, Dalbye, Tommerup in Schonen, Aas in Halland *).

Um dem Einwande zu begegnen, daß Kenntniß vom Zustande des Landwesens, so wie sie durch das Studium des Schonischen Gesetzes erlangt wird, uns Dänen deshalb weniger interessant erscheinen könnte, weil Schonen seit mehr als anderthalb Jahrhunderten einem fremden Lande angehört habe, muß ich noch bemerken, daß der Theil des Schonischen Gesetzes, der die Feld- und Landöconomie angeht, in Seeland recipirt, und dem sogenannten alten Seeländischen Gesetze, das Ancher in seiner Lovhistorie zuerst hat abdrucken lassen, einverleibt worden ist **). Hieraus ersieht man, daß die landwirthschaftliche Verfassung und der Ackerbau Seelands und Schonens von Alters her übereinstimmend gewesen seyn müssen, da sonst die Gesetze dieser Provinz denselben nicht hätten angemessen seyn können. Dies bestätigt auch die alte Verbindung, die sowohl in bürgerlichen als in kirchlichen Verhältnissen zwischen diesen Provinzen stattgefunden hat. Hieraus folgt, daß man, indem man den Zustand der Landwirthschaft nach Schonischem Gesetze beschreibt,

*) Vide Eric Tunelds Geographie öfver Swerige sinnde Uplagen 2den Bandet. Stockholm 1793 S. 8. 391. 416. 430. 470 und 501. Die beiden letztgenannten, ausser mehreren andern sind vom Erzbischofe Eskil errichtet. Bosiö-Kloster wurde im Jahre 1088 von einem Tot, für Nonnen des Benedictiner-Ordens gestiftet.

**) Vgl. Ancher Lovhistorie I. Bd. S. 161 der 2ten Ausgabe. Nach Herrn Professor Rosenvinge ist dieses von dem Herrn Verfasser als das ältere seeländische Gesetz bezeichnete Rechtsbuch, das jüngere.

denselben nicht blos schildert, so wie er in Schonen, Halland und Bleking, sondern auch wie er auf Seeland, Laaland und Falster gewesen ist. Endlich ist das Schonische Gesetz in diesen Materien, wie auch in andern, bei der Verfertigung des Jütschen Gesetzes benutzt *), woraus man schließt, daß der Ackerbau auch in den andern Dänischen Provinzen nach denselben Grundsätzen betrieben worden ist **).

Das erste welches Aufmerksamkeit verdient ist das **Clima**, da dieses auf die mehr oder minder glückliche Bebauung des Landes so bedeutenden Einfluß hat.

Es ist bekannt, daß, durch Ausrottung der Wälder, durch das nahe Zusammenwohnen der Menschen, durch Anbau des Landes, das Clima bedeutend gemildert wird. Wie groß ist nicht der Unterschied zwischen dem jetzigen Clima Deutschlands, und dem ehemaligen, wie es zur Zeit des Tacitus war, der uns dieses Land als ein zweites Siberien schildert. Man muß sich demnach nicht wundern, daß Dänemarks Clima noch im Anfange des 13. Jahrhunderts ziemlich rauh war. Es befanden sich zu dieser Zeit noch große Waldungen im Lande, die ohne Zweifel viel zur Härte des Climas beitrugen und allerlei wilden Thieren einen sichern Schutz darboten. Mehrere Bestimmungen im Schonischen

---

*) Auch hierüber ist Herr Prof. Larsen anderer Meinung. Auf allen Fall aber sind viele Bestimmungen beider Gesetzbücher im Wesentlichen dieselben.

) Schonen ist doch schon von Alters her, in Rücksicht der Cultur, eine der vorzüglichsten Provinzen Dänemarks gewesen. Adam von Bremen sagt in seiner Schrift de situ Daniae: Schonen ist, dem Ansehen nach die schönste Dänische Provinz, woher es auch seinen Namen hat. Es hat streitbare Leute, **überflüssig Getreide, ist **reich an Waaren** und voll von Kirchen (nach Suhms Uebersetzung in Dannemarks Historie IV. S. 499). Diese Etymologie des Namens Schonen von **schön** ist indeß nach Suhm unrichtig, da es eher von Skone, Kane, eine Art kleiner Schiffe, seinen Namen hat.

Gesetz zeigen dies. Ich will mich nur darauf beziehen, daß daß das 10te Buch dieser Gesetzsammlung für den, der in eines andern Mannes Waldung haut, und mehrere Fuder gefälltes Holz wegführte, keine härtere Strafe festsetzt, als zwei Oeren, (oder ¼ Mark) außer Schadensersatz, und erst wenn es 12 Fuder und darüber waren, sollte eine Brüche von drei Mark stattfinden. Es erlaubt noch ausdrücklich dem wegfahrenden Mann so viel Holz zu nehmen als er gebraucht um die Wagendeichsel, wenn sie brechen sollte, zu repariren. Aus dem 12ten Capitel des 11ten Buches ersieht man, daß im Lande große öffentliche Waldungen waren, wo jeder nach Belieben Holz fällen durfte. Hiermit stimmt Adam von Bremen überein, wenn er in seiner Schrift, de situ Daniae, sagt: cum omnis tractus Germaniae profundis horreat saltibus, sola est Jutland caeteris horridior.

Es befanden sich damals in Schonen sowohl als in dem übrigen Dänemark mehrere wilde Thiere, die durch eine fortschreitende Cultur landflüchtig geworden sind. Eine Verordnung König Waldemars II., die zum Theil im Schonischen Gesetze Buch 5. Cap. 21. und bei Anders Sunesen Buch 5. Cap. 13. aufgenommen ist, bestimmt eine geringere Buße als früher erlegt wurde, wenn Jemand von Thieren oder Vögeln grausamer Natur, als Bären, Wölfen, wilden Schweinen, Adlern, die man großfütterte oder zähmte, verwundet wurde *), woraus man schließt, daß nicht nur Wölfe, sondern sogar Bären zu der Zeit ziemlich allgemein gewesen seyn müssen. Auch in andern alten Gesetzen werden diese

*) In das Schonische Gesetz ist diese Anordnung aufgenommen, ohne den Gesetzgeber anzugeben, und ohne einmal anzudeuten, daß hierdurch die im vorhergehenden 19ten Capitel angeführte Bestimmung verändert sey. Bei Sunesen im Gegentheil wird Waldemar als Gesetzgeber genannt, und zugleich angegeben, in wie weit diese Verordnung die älteren Gesetze verändert.

Thiere genannt. In dem alten Schleswiger Stadtrecht, welches mit Unrecht dem Könige Svend Grathe zugeschrieben wird, und dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört, werden im Capitel 92 ausser Löwen *) auch Bären genannt. Das Jütsche Gesetz Buch 2. Cap. 36 legt demjenigen auf, der Wolfs- oder Bärenjungen großfüttert, für den Schaden, den sie thun, zu büßen als hätte er ihn selbst angerichtet. Diesen Artikel kann man als die Quelle betrachten zu Christians V. Dänischem Gesetz 5—13—10 und 6—10—4., obgleich diese Bestimmung jetzt ganz überflüssig scheint **). In dem Erdbuche König Waldemars wird, unter den Jagdinseln des Königs, Gath als eine Insel genannt, auf der nicht nur Hirsche und wilde Schweine, sondern auch Bären befindlich waren ***). Suhm vermuthet, sie müsse an den nördlichen Theil Hallands stoßen, obgleich Langebeck geglaubt hat, sie läge bei Schleswig, weil gleich darauf Bars und Aeröe genannt werden; liest man aber die ganze Liste, so überzeugt man sich, daß alle diese Jagdplätze ziemlich durcheinander genannt werden und in keiner

*) Suhm meint in Dannemarks Historie V. 67, daß Löwen von Afrika durch Handel hierher gekommen sind. Fürsten und Vornehme fütterten damals solche wilde Thiere auf aus einer Art Liebhaberei.

**) Saxo erzählt von Skiold, daß er, da er noch ganz jung war, einen Bären von ungewöhnlicher Größe gefangen habe, p. 5 ed. Stephanii. In Bodvar Biarkes Saga S. 134—36 ist von einem wilden Schweine in Seeland zu Rolf Krakes Zeit im 5. Jahrhundert die Rede und von einem Bären, der übers Eis von Eda Skov, wahrscheinlich einem Orte in Schonen, dahin kam, woraus Suhm schließt, daß damals keine Bären auf Seeland befindlich waren. Aber diese Sage ist neu und fabelhaft. (Suhms Geschichte des dänischen Ackerbaues und Landwesens in seinen gesammelten Schriften Thl. 9. S. 143.)

***) Script. rer. Dan. T. VII. p. 532. Hec sunt nomina insularum. Gath. ibi sunt cervi ursi et apri.

bestimmten geographischen Ordnung *). Unter den Inseln kommt auch Björnöe vor bei Faaborg in Fühnen, deren Name zu bezeichnen scheint, daß hier früher Bären gewesen sind, obgleich Suhm es bezweifelt **).

Erinnert man sich hierbei, daß das Clima von Schonen jetzt so milde ist, daß bei Lund eine große Plantage von Maulbeerbäumen ***) sich befindet, daß der Seidenbau gut gedeiht, daß Wallnuß- und ächte Castanienbäume reife Frucht tragen und Pseudo-Acacien unter freiem Himmel blühen, so ersieht man, wie viel milder das Clima jetzt geworden ist, und das ohne Zweifel in demselben Verhältnisse, wie die Waldungen abgenommen haben, denn jetzt ist der südliche Theil Schonens längs dem Sunde fast ganz frei von Waldung.

Obgleich Schonen unter den Waldemaren gut angebaut war, gab es doch bedeutende Strecken unter dem Namen Allmenden (Almindinger), die noch unangebaut lagen. Die Gesetze beförderten aber ihre Anbauung. Das Schonische Gesetz Buch 4. Cap. 6. gebietet folgendes: „Wenn „einige Bauern im Dorfe solche Gemeinheiten oder Aussen„felder pflügen und besäen wollen, die Andern nicht, so „sollen erstere die anderen vor das Hardesding oder Land„gericht berufen und ihnen einen Termin setzen, daß sie alle „zusammen kommen, um sich über dieses Land zu vergleichen „und es unter einander mit der Schnur zu vertheilen. „Wollen die andern dann nicht zur Theilung kommen, so „dürfen erstere ihr Land pflügen und besäen, und jene be„kommen nachher von denen, welche pflügten, keinen Antheil,

*) Ib. Script. rer. Dan. T. VII. p. 598. In Thunelds Geographie wird im 2ten Theile S. 505 ein Gut, Gathe, genannt, das zum Kirchspiel Onsola, belegen auf einer Landzunge im Meere, in Halland, gehört.

**) l. c. p. 889.

***) Diese Maulbeerplantage ist späterhin eingegangen.

„ehe sie selbst mit den andern in gleicher Maaße gepflügt „und ausgerodet haben; später können sie das Land unter „sich theilen, wie es sich gehört." (cfr. Andr. Sun. l. 4. c. 7.). Daß besonders unter den Waldemaren ganze, sich weithin erstreckende Gemeinheiten angebaut und auf denselben sogar Dörfer angelegt worden sind, ersieht man aus Waldemars II. Erdbuche, wo unter der Rubrick: Hec pertinent in Scania ad Konunglef (mensam regis) angeführt wird Nosbye cum attinentiis suis s. Sygthaesore cum ceteris villis factis de Alminning. Und etwas später, unmittelbar nachdem Helsingborg genannt ist: Omnes insule qve vocantur Alminning et opida ex eis facta, qve dominus rex non alienauit secundum bonorum virorum testimonium. Ebenso nach Stening: Alminning et opida inde facta et omnes silue adjacentes *).

Die Bauern wohnten der gemeinschaftlichen Sicherheit wegen in Dörfern beisammen. Einzelne Höfe waren selten. Die Ländereien in jedem Dorfe waren ursprünglich in gleich große Theile getheilt, die Boel genannt wurden, und worunter man damals einen vollen Hof verstand **). Ein solches Boel konnte

---

*) Script. rer. Dan. T. VII. p. 530. 531.

**) Das Schonische Gesetz Buch 4. Cap. 1, 9, und 10 zeigt dies; noch deutlicher aber ersieht man es aus dem 1sten und 2ten Capitel des 4ten Buches Anders Sunesens, wo es unter andern heißt: omnem injustam occupationem debet aeqvitatis funiculus emendare. Cujus dimensione tota villa in aequales redigitur portiones qvas materna lingva vulgariter Boel appellant et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se praediisque inter se fundis ipsis adjacentibus adaequandis. Es ist schwierig die Größe eines Boels in den Zeiten zu bestimmen. Wenn man sich auf Arild Hvidtfeldts Bericht in der Vorrede zur Geschichte König Christians I., und auf Arent Berntsens in seiner: fruchtbaren Herrlichkeit Dänemarks und Norwegens B. 2. P. 1. C. 2. verlassen kann, so ist ein Boel in alten Zeiten zu 24 Ortug an jährlichen Zins die 3 Last Land ausmachten und andert-

durch Erbschaft oder Veräusserung wieder in kleinere Theile getheilt werden, und so entstanden halbe Boele, Viertel und Achtel. Wegen dieser Gleichheit konnte jeder Besitzer eines ganzen Boels das ganze Dorf zur Vermessung mit der Schnur auffordern, wenn er glaubte, er habe weniger Land als ihm zukäme *); ebenfalls konnte auch der, der einen Antheil an einem Boel hatte, die andern Theilhaber am Boele zur Theilung auffordern. Die letzte Art der Theilung durch die Schnur war insofern mehr begünstigt als die erste, da sie auch nach Besäung des Landes stattfinden konnte, wo dann der seine Saat verlor, der in fremde Erde gesäet hatte, da im Gegentheil, wenn jene allgemeine Auftheilung mit der Schnur stattfinden sollte, Beikommende das Ende der Kornerndte abwarten mußten. (Schonisches Gesetz Buch 4. Cap. 9—10). Diese Gleichheit der Landantheile folgt unmittelbar daraus, daß sich ursprünglich ein ganzer Stamm oder ein ganzes Dorf (pagus) der Ländereien bemächtigte und sie anbauete. Hierauf deutet Tacitus (de mor. Germ. c. 26)

---

halb Styreshafen waren, gerechnet. Ist dieses richtig, so muß Boel etwas großes gewesen seyn, nach und nach ist es aber kleiner geworden. Ancher in seinen Anmerkungen zum Jütschen Gesetz S. 303 sagt: man hat Boel doch immer bei Feld-Theilungen, gleich wie bei den Römern das As bei Erbschaftstheilungen, für das Ganze betrachtet, auf welches sich die andern Eintheilungen in Viertel, Achtel und Zwölftel bezogen. Heutiges Tages ist im Gegentheil Boel ein Landantheil geworden, der etwas größer als eine Kathenstelle gehalten wird und eine Tonne Hartkorn ausmachen kann. Vgl. Olussen a. a. O. S. 265 u. f.

*) Von dieser allgemeinen Theilung mit der Schnur war nur besonders eingehegtes Land oder Ornum ausgenommen, welches Anders Sunesen durch terra privilegiata, Leg. prov. 1. Scan. l. 4. c. 8. erklärt; wurde aber bestritten ob das Land Ornum oder nicht, und wie groß solches Ornum sey, so sollten zwölf bejahrte Bauern schwören, die den Sandmännern nach Jütschem Gesetz entsprechen.

wenn er sagt: Agri pro numero cultorum ab universis in vices (al. vicos) occupantur: quos mox inter se partiuntur: facilitatem partiendi camporum spalia praestant. Ohne Zweifel mit Rücksicht auf diese präsumirte Gleichheit der Boele oder der ganzen Höfe erlaubt Christians V. Dänisches Gesetz Buch 5. Cap. 10. Art. 15. einem Grundherrn, seine eigenen Bauern an Hartkorn gleich zu machen, welche Erlaubniß sogar die neueste Gesetzgebung bestätigt (Verordnung v. 23sten April 1781 § 20. Verordnung vom 8ten Juni 1787 § 1. lit. a.). Mehrere andere Bestimmungen im 18ten Capitel des 1sten Buches und im 10ten Capitel des 5ten Buches unseres Gesetzes, die sonst unverständlich sind, werden deutlich, wenn man jene alte Verfassung als ein leitendes Princip vor Augen hat.

Die Aufmessung geschah von dazu ernannten Bauern mittelst einer Schnur, weshalb das Geschäft Reebning und die Männer, die es vollbrachten, Reebsmænd genannt wurden. Eine solche Theilung durch die Schnur ist von Alters her hier im Norden Gebrauch gewesen. Suhm führt, in der Einleitung zu dem von Langebeck und ihm selbst herausgegebenen Erdbuche König Waldemars *), eine Stelle des alten französischen Geschichtschreibers, des Abts Suger an **), wo dieser, auf Veranlassung der Eroberung der Festung Gisort im Jahre 1100 durch den englischen König Heinrich I., meldet, sie liege auf der Grenze zwischen den Normannischen und den Französischen Landen und die Grenzscheide zwischen den Franzosen und den Dänen sey mit Rücksicht auf den Lauf des Flusses Etta, durch alte Aufmessungs-Schnüre näher bestimmt worden (antiqvo fune geometricali Francorum et Danorum concorditer metito).

Wenn ein Dorf sich von einem Nachbar-Dorfe beeinträchtigt glaubte, indem entweder einzelne Dorfsleute oder

*) Script. rer. Dan. T. VII. p. 516.

**) Duchesne Scriptores Francici T. IV. p. 296.

alle sich in Besitz von Ländereien gesetzt hatten, die dem andern zukamen, welcher Fall besonders eintreten konnte, wenn ein Dorf, wie Anders Sunesen bemerkt, gleichsam eine Colonie von dem andern war, vermuthlich entstanden durch Ausrodung von Gemeinheiten (welches abgesonderte Dorf sowohl das Schonische Gesetz als das Jütsche Torp *) nennt), so mußten zwölf der ältesten Männer im Districte — Greise — die Feldscheide beschwören, die ihrer Meinung nach gesetzt werden mußte, und wie sie es von ihren Vorfahren und andern alten Leuten gehört haben **). Es stand jedoch einem einzelnen Manne frei zu beweisen, daß er durch Kauf oder auf andere Weise — das Jütsche Gesetz nennt dies Land Stuf und Særkjøb —, innerhalb der Feldmark des andern Dorfes, Land erhalten habe, und dann sollte er nebst eilf andern, Land besitzenden Bauern dies beschwören. Behauptet das ganze Dorf, daß solches Land ihnen zukomme, so müssen alle schwören. Wollte einer oder der andere der Dorfsleute diesen Eid nicht leisten, so verlor er seinen Antheil, konnte aber dadurch den übrigen ihr Recht nicht benehmen.

Jedes Boel bestand aus einem Haustofft (worunter man damals nicht wie jetzt nur den Grund verstand, auf

*) Dies ist ohne Zweifel auch die wahre Bedeutung des Wortes Torp in Christians V. Gesetz, Buch 5. Cap. 10. Art. 54, der aus Buch 1. Cap. 47. des Jütschen Gesetzes entlehnt ist, obgleich es nach der gewöhnlichen Erklärung einen einzeln liegenden Hof bezeichnen soll, im Gegensatze zum Adeldorf oder Hauptdorf. Die Dörfer deren Namen sich auf Torp endigen, verrathen dadurch ihre Abstammung von einem oder dem andern Adeldorfe. (Dasselbe gilt ohne Zweifel auch von den mehreren Dörfern des Herzogthums Schleswig, die den Namen Tarp, Tarup, Terp führen).

**) vide Schonisches Gesetz, Buch 4. Cap. 7. und Andr. Sunesen lib. 4. c. 8. Ad sopiendam controversiam exortam super limitibus duarum villarum quamvis unam ex alia constet originem habuisse &c. cfr. Jütsches Gesetz Buch 1. Cap. 47.

dem das Wohnhaus des Bauern und andere Gebäude nebst Garten lagen, sondern zugleich die in der Nähe des Dorfes belegenen Ländereien, die diesem Hofe zugetheilt waren) und demnächst aus Aussenlands Ländereien oder Aussenfeldern. Den Haustofft betrachtete man als den vornehmsten Theil des Hofes oder des Boeles, weshalb Anders Sunesen ihn im Verhältniß zu den Aussenlands-Ländereien fundus dignior und caput nennt. Es waren wohl eigentlich die Haustoffte, die nach der Schätzung der damals gebräuchlichen Mark Goldes oder Silbers mit Abgaben belegt wurden. Wenigstens schließe ich es daraus, daß das Schonische Gesetz Buch 4. Cap. 11. ausdrücklich sagt, daß der Besitzer desselben alle Leding, Stud und Innå erlegen soll, ohne Rücksicht darauf ob er einen großen Theil dieser Aussenfelder veräußert hat. Die Veräußerung eines Theils der letztgenannten Ländereien war erlaubt, doch hielten mehrere Rechtserfahrene Männer jener Zeit, wie Anders Sunesen berichtet *), den Käufer des Haustofftes für berechtigt die von der Stelle getrennten Aussenfelder, selbst nach Verlauf von 3 Jahren, einzulösen, es sey denn daß sie alle veräußert wären, in welchem Falle im Gegentheil der Besitzer derselben den Haustofft einlösen konnte; andere hingegen behaupteten, daß dieses Einlösungsrecht nach 3jährigem Besitz wegfiele, weil der Eigenthümer sonst zu seinen Ländereien, selbst unter den bedrängtesten Umständen nicht leicht würde Käufer finden können, und schlimmer daran wäre als der Pächter, und diese Meinung, fügt Sunesen hinzu, hat als die billigste Beifall gefunden. Das Schonische Gesetz führt Buch 4. Cap. 11. und 13. beide diese Meinungen an, jedoch ohne zu bestimmen, welche von beiden befolgt werden solle.

Es finden sich nicht undeutliche Winke, daß die Ländereien, besonders die Aussenfelder nach der Drei-Felder Wirth-

*) Lib. 4to cap. 10.

schaft angebaut wurden, welche Bewirthschaftungsweise ohne Zweifel von sehr alter Zeit her hier im Lande, wie auch in Deutschland und in den mehrsten europäischen Staaten gebräuchlich gewesen ist. Es haben jedoch wohl schon damals Abweichungen stattgefunden. Daß aber die Drei-Felder-Wirthschaft das Gewöhnliche gewesen, kann man besonders aus der alten Verjährungsfrist schließen, die sowohl nach dem Schonischen als nach dem Seeländischen und Jütschen Gesetze zu 3 Jahren bestimmt war, und die im Schonischen Gesetze Buch 4. Cap. 15. auf eine überaus bezeichnende Weise drei Halme oder drei Erndten (tres agriculturas, wie Sunesen es übersetzt *)) genannt wird, wozu die Veranlassung offenbar diese gewesen ist, daß wenn die Drei-Felderwirthschaft stattfand, dann in dreien Jahren eine landwirthschaftliche Periode beendigt war **). Auch in andern öffentlichen Documenten aus diesem Zeitraume findet man Beweise für den Gebrauch der Drei-Felderwirthschaft. So kommt in König Waldemars Erdbuche die merkwürdige Stelle vor: Item in Ornumae (einem Orte auf Seeland) possunt seminari simul V. marce annone sed in tertio anno erit in pascua pecorum ***). Das gewöhnliche Verfahren war dieses: das eine Drittheil der in Gebrauch befindlichen Ländereien wurde zur Wintersaat benutzt und erhielt daher, da Roggen von dieser Art Getreide am gangbarsten war, den Namen Roggenfeld; in dieses wurde das folgende Jahr Sommerkorn gesäet, da es denn Gersten oder Haferfeld genannt wurde, und im dritten Jahre ruhete das Land und wurde zur Viehweide benutzt, worauf wieder von vorne angefangen wurde. Aus dem Schonischen Gesetze Buch 9. Cap. 22. sollte man doch schließen, daß es in Schonen Gebrauch gewesen sey, im ersten Jahre Gerste zu säen und im

*) Lib. 4. c. 12.

**) Einige Bemerkungen gegen die obenstehende Erklärung finden sich bei Olufsen a. a. O. S. 372.

***) Script. rer. Dan. VII. p. 527.

zweiten das nämliche Land oder einen Theil desselben mit Roggen zu besäen. Dieses stimmt mit dem noch an mehreren Orten in Dänemark, besonders aber in Fühnen gebräuchlichen Verfahren, das Land mit Gerste aufzubrechen, überein. Hieraus ersieht man, daß zwei Drittheile der bebaueten Ländereien zu Winter- und Frühlingssaat ausgelegt waren, und ein Drittheil zur Grasung. Die beiden besäeten Theile wurden nachdem die Erndte beendigt und die Nachweide freigegeben war, welches, wie man aus Sunesens 9tem Buche Cap. 12. schließt, um Michaelis geschahe, ebenfalls zur Viehweide benutzt. Wenn man weiß, daß die Menge um so fester an Einrichtungen hängt, je älter sie sind, so kann man sich nicht wundern, daß der gemeine Mann noch stets für die Drei-Felder-Wirthschaft eine Vorliebe zeigt und daß es eine der wohlthätigen Folgen der neueren Landaustheilung ist, daß dieses alte Ackerbausystem einem besser berechneten hat weichen müssen, wodurch die Kräfte des Landes bewahrt werden, und welches einen größeren Vortheil abwirft, als wenn so viel Land zu Kornsaat verwandt wird.

Das 11te Capitel des 4ten Buches, welches von der Veräußerung der Aussenlands-Ländereien handelt, berichtet, daß die cultivirten Ländereien jedem Bauern gewöhnlich an mehreren verschiedenen Orten, nach den Himmelsgegenden und nach der inneren Beschaffenheit der Ländereien zugetheilt worden sind, damit auch in dieser Rücksicht Gleichheit beobachtet werde.

Ausser den angebauten Ländereien gab es noch andere, weit entfernt liegende, die nur zur Grasung, zum Holzschlag und Torfstechen benutzt wurden; diese nannte man früher Gemeinheiten, in späteren Zeiten aber Viehtriften, und wurden dieselben von den Landleuten gemeinschaftlich benutzt, ohne daß Jemanden ein besonderer Antheil derselben angewiesen war.

In Schonen, Halland und Bleking bestand die Wintersaat fast ausschließlich in Roggen. Das Schonische Gesetz Buch 17. Cap. 3. erlaubt dem Pächter, selbst wenn er nach vorhergehender Aufkündiglung fortziehen will, Roggen zu säen, jedoch nicht mehr als der Gebrauch des Landes an jedem Orte mit sich bringt, damit das Land nicht dadurch, zum Vortheil des Davonziehenden, aber zum Nachtheil des Nachfolgers ausgemergelt werde. In der vorhin citirten Stelle, nämlich Buch 9. Cap. 20. ist von Roggen die Rede, der nach Gerste gesäet wird. Die Hauptsaat ist Gerste und Hafer gewesen, weshalb Gerste in Seeland noch geradezu Korn genannt wird *). Den Hafer schätzte man an Werth halb so hoch als Gerste. Dies erfährt man aus dem 3ten Capitel des 14ten Buches, wo bestimmt wird, daß die Brandbeede oder der Beitrag zum Ersatz für eine Feuersbrunst, wenn der Schade des Abgebrannten den Werth von 6 Oeren (¾ Mark) und darüber betrug, für jeden Bauern in einem Scheffel Gerste oder in zweien Scheffeln Hafer bestehen solle **). Da man statt dieses Natural-Beitrages einen Pfennig erlegen konnte (nach Sunesen unum denarium) so schließt man daraus, daß der Preis für eine Tonne Gerste oder 2 Tonnen Hafer nur 10 Schilling nach unserm Gelde gewesen ist, (vorausgesetzt, daß Suhms Evalvation eines Pfennigs, daß er nämlich zur Zeit König Waldemars II. 1¼ Schilling entsprach, richtig sey ***)). Vermuthlich ist

*) Daß im Gegentheil zu der Zeit in Jütland die Hauptsaat Roggen war, kann man unter andern aus dem Jütschen Gesetze III. 3. schließen, wo der Beitrag, den die Haferbauern zur Equipirung des Befehlshabers leisten sollen, zu 9 (nach gewissen Handschriften 3) Scheffeln Roggen angesetzt wird.

**) Sunesen übersetzt Scheffel durch mensura, welches zeigt, daß der Scheffel damals das gewöhnliche Kornmaaß war; dies schließt man auch aus folgenden Worten: Quandocunque indeterminato agitur de mensura, illa debet intelligi etc.

***) Script. rer. Dan. VII. p. 557. Diese Evalvation gründet sich

auch ein Theil Meng-Korn erzeugt worden, wie es auch noch in Norwegen und Schweden gebräuchlich ist. Weitzen ist in Schonen wohl nicht häufiger gesäet worden wie auf Seeland, nämlich nur auf den Kirchen- und Klosterländereien *). Aus König Waldemars Erdbuche weiß man, daß im Gegentheil auf Falster, Möen, Samsöe und Aerröe, der Weitzen schon damals ein gewöhnliches Getreide war, weshalb ein großer Theil der Abgaben der Bauern an den König in Weitzen prästirt wurde. Dasselbe gilt gewiß auch von Laaland, aber unglücklicherweise erstreckt sich dieses Erdbuch nicht auf diese Provinz. Daß der Weitzenbau im Ganzen bedeutend gewesen seyn muß, kann man daraus schließen, daß Hvidtfeldt und der Annalist Petrus Olai nach alten, jetzt zum Theil verloren gegangenen Quellen **) angeben, daß, zur Zeit Waldemars II., 12 Last Weitzen zur Hofhaltung des Königs geliefert wurden. Nach dem Erdbuche des Königs, so viel uns von demselben aufbehalten ist, empfing er jährlich 3390 Tonnen Weitzen ***).

---

auf eine metallurgische und chemische Untersuchung einiger Pfennige aus jener Zeit, die Lüxdorph gehörten, vom Justizrath Möller. Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften IX. S. 714—716. (Vgl. auch Velschow über die Kornpreise unter König Erich Eyegod im Staatsb. Mag. X. Bd. S. 55 u. f.)

*) Auf diese Ländereien hat man Weitzen gesäet, nicht nur weil sie besser cultivirt wurden als andere, sondern auch weil zur Administration des Abendmahls Weitzenmehl erforderlich war.

**) Nach Lüxdorphs und Suhms Vermuthung hat noch zu Hvidtfeldts Zeit eine Matrikel oder ein, unter der Regierung Waldemars II. über das ganze Reich verfaßtes und von dem über die Domainen verschiedenes Erdbuch existirt; auch einen Auszug hat man aus demselben gehabt, der sich im Besitz des Bischofes Claus Bilde befand. Beide scheinen nun verloren gegangen zu seyn. Cfr. Script. VII, 51.

***) Script. rer. Dan. l. c. p. 511. Dagegen empfing Waldemar nach Suhms Berechnung nur 875 Tonnen Roggen. Noch ge-

Von Hülsenfrüchten, Flachs, Hanf, Hopfen u. s. w. ist im Schonischen Gesetze nicht die Rede. Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß viel Flachs gesäet worden ist, da die Weiber von dem heidnischen Zeitalter her viel Leinen gebraucht haben, und ihre Hauptbeschäftigung das Spinnen war *). Hopfen ist im Gegentheil wenig gebauet worden, indem man damals den wild wachsenden Pors zu Bier benutzte **).

Um den besäeten Aeckern gehörigen Frieden zu verschaffen, wurde gleich nach beendigter Saat von allen Einwohnern des Dorfes ein Tag anberaumt, an dem jeder Bauer, nach Verhältniß der Größe seines Antheils, einfriedigen mußte, und wenn er ausblieb, mußte er ein Oere (1/8 Mark) Brüche bezahlen, worauf ihm ein neuer Termin gesetzt wurde, geschah es aber noch nicht, so wurde die Brüche auf zwei Oeren (1/4 Mark) erhöht, und endlich, wenn er nach neuer Aufforderung seine Verpflichtung nicht erfüllte, auf drei Mark, welche Brüche die andern Dorfleute nach dem Urtheile des Hardesgerichtes von den Schuldigen selbst einforderten. Schonisches Gesetz IV. 19. Vgl. Sun. IX. 1.

ringer war das Quantum der Gerste, nämlich 215; dagegen sollten aber 2245 Tonnen Mengkorn und 6411 Tonnen Hafer geliefert werden.

*) Dieses wird sowohl durch die alten Sagen als besonders durch das Rigsmaal, ein berühmtes altes Gedicht aus dem heidnischen Zeitalter, bestätigt. (Siehe Abrahamsons metrische Uebersetzung in Nyerups historisch statistischer Schilderung des Zustandes in Dänemark und Norwegen. S. 39—47.) Den Originaltext des Rigsmaal mit einer Einleitung, lateinischer Uebersetzung und erklärenden Anmerkungen findet man in der großen Ausgabe der Edda. III. Bd. S. 144.

**) Hopfen ist im Gegentheil in Dänemark zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen und gebaut worden. (Suhms Note 992 zu Waldemars Erdbuch in Script. rer. Dan. VII. p. 602.

Stießen die Aecker und Wiesen eines Dorfes an die zur Viehweide benutzte Feldmark eines andern Dorfes, so sollten die Benutzer jener Ländereien ihre Felder selbst einfriedigen, um sich gegen das Vieh des andern Dorfes zu sichern, ohne verlangen zu können daß das andere Dorf zäunen sollte, um zu verhüten, daß das Vieh Schaden anrichte. Dies sagt wenigstens Anders Sunesen IX, 2. Das Schonische Gesetz Buch 9. Cap. 16. scheint hingegen anzudeuten. daß Beikommende auf ihrer Seite die Viehweide umzäunen sollen.

Für den, der die Einfriedigung wegnahm ehe das Korn und das Heu fortgebracht war, setzt das Gesetz, ausser Schadensersatz eine Strafe von 6 Oeren (¾ Mark) fest, an Jeden zu entrichten, der dadurch benachtheiligt war, aber eine Brüche von drei Mark für den, der einen Zaun niederreißt, welcher um den Haustofft eines Mannes aufgeführt ist, (IX, 18). Ebenfalls sollten 2 Oeren (¼ Mark) Brüche bezahlt werden, wenn Jemand über den Acker oder die Wiese eines Andern ritt oder fuhr (IX, 17). Es liegt jedem ob vorzubeugen, daß sein Vieh Getreide oder Felder beschädige; geschieht dies aber dennoch, so wird dasselbe in Beschlag genommen und so lange in Verwahrsam behalten bis der Eigner es einlöst, indem er den Schaden ersetzt; ist solches vorsätzlich geschehen, wird er noch ausserdem bestraft, je nachdem der Schade von einer ganzen Heerde, Koppel oder Trift, d. i. 12 Stück Hornvieh, Pferde oder Schweine, oder von einer kleineren Anzahl angerichtet ist (cfr. Jütsches Gesetz III. 49. und Christians V. Dänisches 6—14—13. Norwegisches 12).

Drei Mark Brüche wurden erlegt, wenn der Eigenthümer des Viehes dieser Einlösung durch eigenmächtige Zurücknahme des gesetzlich eingeschütteten Viehes zu entgehen suchte, da dies als ein Raub betrachtet wurde. (Sunesen IX, 6).

Alles dies fand jedoch nur statt zwischen Pfingstabend und Michaelisabend: wenn hingegen in der übrigen Zeit des Jahres fremdes Vieh auf Jemandes Land kam, konnte man es zwar wegtreiben, aber Ersatz war man nicht zu fordern berechtigt und noch weniger Strafbrüche. Dagegen mußte der Einschüttende 3 Mark Brüche bezahlen, sofern er sich weigerte das Vieh zurückzugeben, wenn innerhalb der gesetzlichen Zeit die richtige Einlösungssumme angeboten worden ist. (Sunesen eod. lib. c. 10. Schonisches Gesetz IX, 13).

Derselben Ursache wegen mußten auch die Eigenthümer von Wassermühlen Pfingstabend das Schußbrett aufnehmen und es vor Michaelisabend nicht wieder einsetzen, wenn die Wassermühle an Jemandes Feld stieß, oder, wie wir es jetzt nennen, eine Grasmühle war. (Schonisches Gesetz XII, 4. Sun. ib. cfr. Christians V. Dänisches Gesetz 5—11—2).

Zur Sicherheit der Ländereien trug es viel bei, daß alles Rauben und Stehlen härter bestraft wurde, wenn es auf dem Acker begangen wurde als anderswo. Das Schonische Gesetz Buch 9. Cap. 15. erlaubt deshalb einen Dieb zu binden, wenn er auch nur eine Garbe stahl, und ihn zur Erleidung gehöriger Strafe vors Gericht zu bringen, da sonst nach diesem Gesetz Keiner gebunden werden durfte, wenn sich die Dieberei nicht auf 5 Oeren oder ½ Mark belief. (cfr. Sun. IX. 5).

Die Begünstigung, die dem Ackerbau gewährt wurde, ersieht man auch daraus, daß man es, wie auch jetzt, für ein qualificirtes Verbrechen hielt, gegen Jemanden, der mit Feldarbeit beschäftigt war, eine Gewaltthat zu begehen, oder, wie man es nannte, den Pflugfrieden zu brechen. (Sun. IX, 5). Unsere alten Vorfahren verließen sich aber in jenen Zeiten der Privat-Fehden doch weniger auf das Gebot des Gesetzes als auf eigene Kräfte. Deshalb pflegte der Bauer immer seine Waffen bei sich zu führen, wenn er mit

seinem Lande beschäftigt war. Dies schließt man aus dem Schonischen Gesetze V. 3. und Sunesen V. 17., wo von dem die Rede ist, der Jemanden auf dem Felde überfiel, wo er seinen Speer oder Schild hingestellt oder seinen Sattel gelegt und so Herberge genommen hat. (Si qvis aggrediatur aliqvem violenter et occidat eum vel in ejus domo vel in agricultura, vel in campo, ubi vel fixa lancea, vel sella posita, vel erecto clypeo sibi hospitium elegerit).

Von den Geräthschaften, die zur Bebauung des Landes gebraucht worden sind, weiß ich nicht, daß sich in dem ganzen Gesetze die geringste Spur finde, diese ausgenommen, daß man aus der einzigen uralten Art der Eisenprobe, die darin bestand, auf zwölf glühende Eisen-Pflüge zu treten, (quod in duodecim ignitis vomeribus calcandis consistit sagt Sunesen VII. 15.), nicht allein schließen kann, daß der Pflug hier zu Lande ein uraltes Ackergeräth, sondern auch daß er mit Eisen versehen gewesen ist *). Es ist höchst wahrscheinlich, daß der Unterschied, der in den dänischen Provinzen rücksichtlich der Construction des Pfluges stattfindet, ebenfalls uralt ist, denn daraus erklärt sich am besten die feste Anhänglichkeit der Einwohner an ihren eigenthümlichen Pflug. Aus eben dem Grunde glaube ich daß hier zu Lande, bei der Kornerndte die Sense und nicht die Sichel benutzt wurde, wohingegen diese, aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Alters her in Norwegen gebraucht

*) In Magnus Lagabäters Landsleiebalk C. 17. (Paus 1ster Theil S. 132) wird nicht nur der Pflug, sondern auch die Egge genannt, und da in dieser Stelle für den eine Strafe festgesetzt wird, der von Egge oder Pflug das Eisen stiehlt, so sieht man, daß beide diese Ackergeräthe mit Eisen versehen waren. Man darf denn voraussetzen, daß dasselbe zu der Zeit auch in Dänemark stattgefunden habe.

worden ist *). Aus einer Stelle bei Sunesen, wo er vom Besitze spricht, nämlich im 12ten Capitel des 4ten Buches, muß man schließen, daß sich unsere Vorfahren nicht mit einem einmaligen Pflügen begnügten, sondern schon mit so vielem Fleiße das Land cultivirten, daß das zu besäende Feld einmal im Herbst und zweimal im Frühjahr gepflügt wurde. Alioqvin, sagt er, cum agricultura semel exerceatur in hyeme bis in vere etc. Die Wichtigkeit des Pflügens nimmt man auch daraus ab, daß die Größe des Landes nach dem Jütschen Gesetze in gewissen Fällen hiernach bestimmt wird, wie es z. B. in dem 15ten Capitel des 3ten Buches heißt: „hat ein Edelmann keinen vollen Pflug Saatland, so darf er sich so viel Land hinzumiethen, daß er einen vollen Pflug Saatland erhält, ohne von dem Lande wo er erndtete Landfolge zu leisten." Derselbe Maaßstab wurde auch unter König Christopher und den folgenden dänischen Königen bei der Abgabe, die unter dem Namen Pflugsteuer ausgeschrieben wurde, benutzt. Diese Art sowohl die Größe der Ländereien als auch die Steuern zu berechnen, hat sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erhalten.

Es dürfte wenig bekannt seyn, daß man damals und noch geraume Zeit später in Dänemark zum Pflügen Ochsen und nicht Pferde benutzt habe. Dies zeigen mehrere Gesetze aus jenem Zeitalter. Eine Verordnung König Christophers, wahrscheinlich des Ersten, setzt für denjenigen, der nicht zu den bestimmten Terminen die verordnete Pflugsteuer bezahlt, die Strafe fest, daß er einen Ochsen vom Pfluge verlieren und denselben mit 2 Oeren ($\frac{1}{4}$ Mark) einlösen solle. Die Worte lauten in der lateinischen Sprache, in der diese Verordnung, gleich mehreren andern, wenigstens

*) Snorro berichtet, daß Olufs des Heiligen Stiefvater Sigurd Syr Erndteleute hielt, die das Korn schnitten (Olufs des Heiligen Saga C. 3). Vgl. Oluffen a. a. O. S. 355.

seit der Zeit König Kanuts VI., abgefaßt wurde, folgendermaaßen: In vigilia Philippi et Jacobi et in die sancto et in seqventi die si qvis non solvit denarios aratrales videlicet oram denariorum de aratro amittit bovem de aratro et redimatur pro duabus oris *). Dieselbe Bestimmung findet sich in einem Abdruck dieser Anordnung, den Ancher nach einem andern vollständigeren Exemplar besorgt hat, (Lovhistorie Thl. 1. S. 600—605), die er aber aus Versehen König Waldemar II. zuschreibt **), doch kommt hier der Zusatz vor, es solle der beste Ochse vom Pfluge seyn (meliorem bovem de aratro) der dem Steuerpflichtigen wegen unregelmäßiger Bezahlung der Steuer abgenommen wird, und daß die Hofleute (decuriones) und Geistlichen gleich andern diese Abgabe zu bezahlen verpflichtet sind. Ebenso heißt es auch in der dänischen Verordnung ohne Titel und ohne Datum, die Ancher im zweiten Theile seiner Lovhistorie (im Anhange S. 548 und 49) hat abdrucken lassen, welches jedoch dieselbe Verordnung ist; nur tritt hier der Unterschied ein, daß die Einlösungssumme statt zu 2, zu 4 Oeren bestimmt ist, wenn dies nicht entweder auf einem Schreib- oder auf einem Druckfehler beruht. Da diese Verordnung im ganzen Reiche geltend war, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß im 13. Jahrhundert überall Ochsen zum Pflügen benutzt wurden, ein Gebrauch, den mehrere Landwirthe wieder eingeführt wünschen. Aus einer Stelle des neuen Seeländischen Gesetzes, das dem Könige Erik Menved zugeschrieben wird, nämlich aus dem 15ten

*) Sie ist abgedruckt in Anchers Lovhistorie Thl. 1. unter den Beilagen lit. C. S. 605—609. Die hier citirte Stelle ist der 5te Art. S. 606.

**) Daß dies ein Fehler ist, sieht man aus dem 10ten Art., wo König Christopher redend eingeführt wird. Wenigstens kann man daraus schließen, daß alles was von dem 10ten Artikel an bis zum Schlusse angeführt wird, nicht dem Könige Waldemar angehöre.

Capitel des 6ten Buches, welches demjenigen, der einen Ochsen findet, verbietet, demselben das Joch anzulegen, muß man schließen, daß der Gebrauch, die Ochsen zum Pflügen zu benutzen, noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts stattfand *). Diese Gesetzesstelle ist die Quelle zu Christians V. Dän. Ges. 5—9—5 und Norw. 8. Die Gesetzconcipisten haben diese Bestimmung aufgenommen, obgleich dieser Gebrauch damals schon lange abgekommen war **). Wann und wie dies geschehen ist bin ich nicht im Stande anzugeben. In Norwegen hat man hingegen schon von Alters her, sowohl zum Pflügen, als zum Eggen, Pferde benutzt, wie es aus dem Gesetze Magnus Lagabäters Landsleie Balk Cap. 17. (Paus II. 132) zu ersehen ist, das für denjenigen, der ein Pferd vor dem Pfluge oder vor der Egge niederhaut, eine Strafe festsetzt; diese Bestimmung ist wiederholt in Christians IV. Norwegischem Gesetz Landsleie Balk Cap. 15., welches die Hauptquelle ist zu Christians V. Dänischem Gesetz 6—14—10 und Norwegischem 9.

Man darf jedoch hieraus nicht schließen, daß unsere Vorfahren die Pferdezucht vernachlässigten. Im Gegentheil zeigen viele Gesetzesstellen das Entgegengesetzte. Sie besaßen nicht nur eine große Anzahl zahmer Pferde, sondern auch wilde Pferde oder Hors (Stuten). Dies sieht man aus dem Schonischen Gesetz IX. 11., welches denjenigen, die Hengste und wilde Stuten halten, auferlegte, sie zu bewachen, daß sie nicht von Pfingstabend bis Michaelisabend auf anderer Leute Acker oder Wiese kämen. Aus König Walde-

*) Bedenkt man, wie Tacitus erzählt, daß die Germanen zu seiner Zeit bei Schließung der Ehe ihrer Braut unter andern ein Paar Ochsen (juncti boves) zuführten, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das Pflügen mit Ochsen, bei unsern Vorfahren, bis weit ins heidnische Zeitalter hinein, gebräuchlich gewesen ist. Germ. c. 18.

**) Doch sollen noch an einigen Stellen in Jütland Ochsen zum Pflügen benutzt werden.

mars Erdbuche erfährt man, daß besonders auf den kleinen Inseln an den dänischen Küsten wilde Pferde gewesen sind, und daß man nach denselben ordentlich auf die Jagd gegangen ist. Unter den Jagdinseln des Königs wird im Erdbuche Lyuthöe (jetzt Lyöe, eine Insel, die in unserer Geschichte, wegen der Gefangenschaft König Waldemars II. so berühmt ist) genannt, und angemerkt, daß es hier Hirsche, Dammhirsche, wilde Pferde und Rehe gab. Ebenfalls wird von Stryn angeführt, daß daselbst Hirsche und wilde Pferde sind. Auf Oster-Draghöe (jetzt Dreiöe) Hirsche *), Dammhirsche, wilde Pferde. Bei Byrkholm werden nur wilde Pferde genannt. Daß ausgesuchte Pferde damals in hohem Preise standen (verhältnißmäßig höher als jetzt) kann man aus einer Stelle bei Anders Sunesen sehen, nämlich Buch 6. Cap. 4., wo er sagt, daß wenn ein Pferd von einem andern Thiere getödtet wird, der Eigner des tödtenden Thieres nicht mehr als 1 Mark Silber oder 3 Mark Pfennige Schadensersatz zu geben verpflichtet ist, wenn auch das Pferd 20 Mark oder mehr werth seyn sollte. Wenn ein Mark Geld, wie Suhm annimmt zu 2½ Reichsthaler Courant berechnet wird, so würde dies 50 Reichsthaler und darüber ausmachen. Zieht man dabei noch in Erwägung, daß die Waarenpreise im Allgemeinen jetzt fünf mal so hoch sind als in jenen Zeiten, so entsprechen 50 Reichsthaler wenigstens 250 Reichsthalern. Es ist merkwürdig, daß nach einer Anordnung König Waldemars II., aufgenommen in das Schonische Gesetz, der Herr eines Sclaven nicht verpflichtet werden konnte für den Schaden, den der Sclave verursacht hatte, einen größeren Ersatz zu geben als 3 Mark, ausser wenn er einen freien Mann getödtet hatte, in welchem Fall er entweder 9 Mark entrichten und den Sclaven behalten, oder nur 6 Mark und ihn den Verwandten des Getödteten ausliefern sollte (Sun. V. 8). Nach den alten Gesetzen

*) Script. rer. Dan. VII. p. 532.

wurde für den Todtschlag eines Sclaven an den Herrn immer eine Brüche von 3 Mark bezahlt, nach späterer Annahme aber so viel, als der Werth des Sclaven, zu welchem der Todtschläger nebst eilf Andern eidlich schätzten (ib. c. 9). Hieraus läßt sich abnehmen, daß Sclaven zu der Zeit kaum mehr werth waren als gewöhnliche Pferde.

Daß die Viehzucht damals in ziemlich gutem Flor war, schließt man aus mehreren Bestimmungen in den Gesetzen zur Erhaltung der Wiesen. Schon damals war es in Schonen Gebrauch, im Sommer die Pferde und Kühe zu tüddern, um Gras zu sparen, wie man es aus dem Schonischen Gesetze IX. 6. ersieht, welches für denjenigen Strafe festsetzt, der Pferde oder Rindvieh auf anderer Leute Acker oder Wiese tüdderte. Man ließ das Vieh gewöhnlich im Winter nicht auf dem Felde, weshalb man alles, was die Wiesen nur abgeben wollten, zu Heu machte. In Waldemars Erdbuche wird an mehreren Orten angegeben, zu wie vielen Fudern Heu diese oder jene Stelle angeschlagen werden könne. Zum Beispiel bei Kallundburg: Item ibidem possunt haberi DC et XXIV plaustrata feni und weiterhin: Item in alio ornumae possunt seminari XIII solidi annone et falcari C plaustrata feni u. s. w. Aus demselben Erdbuche sieht man auch, daß man schon damals Grasgeld angeschlagen habe nach der Anzahl der Stücke Vieh die darauf gehalten werden konnten. So heißt es von **Lothäwet** (jetzt Logtved), einem Dorfe im Kirchspiele Wiskinde, Skippinge Harde: Ibi sunt pascua XXX porcorum, und gleich darauf: Item in Rughtwetorae sunt pascua XC porcorum *).

Daß besonders eine Anzahl Kühe gehalten worden ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man weiß, daß Milchspeisen sogar im heidnischen Zeitalter die allgemeine Nah-

*) Script. rer. Dan. VII. 527.

rung der Einwohner gewesen ist *). In Waldemars II. Erdbuche wird Butter und Käse an mehreren Stellen unter den Landsteuer-Species genannt. So sollte Samsöe jährlich 800 Käse und ein verhältnißmäßiges Quantum Butter liefern (DCCC caseos et tantum de butiro quantum pertinet ad dictos caseos) **). Nach Hvidtfeldts Angabe hatte König Waldemar täglich unter andern 13 Schiffpfund Butter und Käse zu seiner Hofhaltung ***). Der Annalist Petrus Olai, der seine Excerpte um die Mitte des 16ten Jahrhunderts schrieb, aber alte, jetzt zum Theil verloren gegangene Quellen benutzte, giebt sogar 14 Schiffpfund an. An einer Stelle in Waldemars Erdbuche werden 14 Schachteln Butter und 360 Käse als Winter-Versorgung auf 2 Nächte für des Königs Hofhaltung angegeben. Eine Schachtel wird ebendaselbst durch Tolfmund erklärt (Script. VII. p. 533), das ist nach Suhesens Erklärung ein Maaß, das überall 12 Zoll breit und 6 Zoll hoch ist (leg. prov. Scan. l. 14. c. 1.). Daß die Butter-Production schon zur Zeit des Königs Niels in Dänemark und besonders in Schonen sehr bedeutend war, muß man daraus schließen, daß die Gesandten des Bambergischen Bischofs Otte an den Lundschen Erzbischof Atzer eine ganze Schiffsladung derselben zum Geschenk an den Bischof mitbekamen ****).

*) Tacitus berichtet schon von den Germanen: Cibi simplices: agrestia poma, recens fera, aut lac concretum. Germ. c. 23. Im Rigsmaal wird jedoch aufgelegte Milch besonders als Nahrung der Vornehmeren genannt. In der von König Alfred bekanntgemachten Reisebeschreibung Othere wird berichtet, daß dieser Other, der oben in den Nordlanden wohnte und zu den Vornehmsten des Landes gehörte, 20 Kühe, 10 Schaafe und 20 Schweine besessen habe.

**) Script. rer. Dan. VII. p. 519.

***) Hvidtfeldts Chronik I. 197 in der Folio-Ausgabe.

****) Vide Excerpta ex Sefrido in Actis Sanctorum, aufgenommen in Script. rer. Dan. T. IV. p. 220 Annuit ille (Ascerus) cum

Daß die Schaafzucht nicht vernachlässigt wurde, ersieht man daraus, daß schon seit undenklichen Zeiten die Bauern Wollenzeuge fabricirt haben, und das nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch zum Verkauf und als Tauschmittel. Daß Wollenzeuge sogar dem Könige als Landsteuer entrichtet wurden, sieht man aus Waldemars Erdbuche *). Anders Suneſen berichtet uns daß Wollenzeug sowohl als Vieh in jenen geldarmen Zeiten oft an Geldes Statt gebraucht worden ist, wie z. B. wenn der Todtschläger und seine Angehörigen an den Erben und den Verwandten des Getödteten Brüche prästiren sollten, da es denn von unpartheiischen Männern geschätzt wurde: ne fraus interveniat in pannorum et animalium aestimatione, freqventes in partibus nostris supplentium argenti defectum l. 5. c. 6. Nach dem Bericht des Annalisten Petrus Olai und Hvidtfeldts erhielt König Waldemar täglich 300 Schaafe.

Die Schweinezucht war zu der Zeit bedeutender als jetzt, da hierzu die großen Waldungen benutzt wurden. Nach der Knytlinge Sage vermochte König Kanut der Heilige die Einwohner der Provinz Halland zu gewissen neuen Lasten, die er ihnen auflegen wollte, ihre Einwilligung zu geben, indem er ihnen drohete, er wolle sonst nicht länger er-

---

benignitate ac litteras, donaria, navem grandiusculam butyro plenam signum dilectionis et amicitiae mittens Episcopo.

*) In Waldemars Erdbuche kommt bei Halland Folgendes vor: Thiaerae, Inthölae (jetzt Kirchspiel Thöle in der Harde Faere) Mansio cum incolis de othaensaele (jetzt Ousula) in sale et ordeo et wadmel XX marcas argenti Script. VII. p. 533. Suhm bemerkt in der Note 1016. p. 603, daß in dem Schwedischen Vestgothä Lag Drap. Balk C. 16. 3 Mark Wollenzeug zu 6 Mark Pfennigen angeschlagen wird, daß 12 Ellen ein Oere ausmachten, und da ein Oere ⅛ Mark war, ein Mark Wollenzeug aus 96 Ellen bestehen und 1 Mark Pfennige soviel als 1440 Ellen seyn müsse, woraus ferner geschlossen wird, daß damals 4 Ellen Wollenzeug für einen jetzigen Schilling verkauft wurden.

lauben, daß ihre Schweine und anderes Vieh sich in der Gemeinheits-Waldung ihre Nahrung suchten, und der Schriftsteller fügt hinzu, daß der gemeine Mann in dieser Gemeinheits- Eichen- und Buchen-Waldung, die längs dem ganzen Halland lag, eine unzählige Menge Schweine unterhielt *). Nach Waldemars Erdbuche wird an mehreren Orten das Grasgeld nach der Anzahl Schweine berechnet, die ernährt werden kann **). Die Winter-Versorgung des Königs (procuratio hiemalis), auf zwei Nächte berechnet, (ohne Zweifel für jedes Kirchspiel) betrug unter andern 26 gesalzene und 13 lebendige Schweine ***). Speck war deshalb schon damals einer der wichtigsten Ausfuhr-Artikel Jütlands ****). Man darf sich demnach nicht wundern, daß die alten Gesetze mehrere Bestimmungen rücksichtlich dieser Art Thiere enthalten. Das Schonische Gesetz XI. 10. legt den Eigenthümern auf, darüber zu wachen, daß ihre Schweine nicht in anderer Leute Wald kommen, und berechtigt den Eigenthümer des Waldes, sie einzuschütten und für dieselben den nämlichen Ersatz zu fordern, als wären sie auf seinen Acker oder auf seine Wiese gekommen, auch soll hier, je nachdem es mit Vorsatz oder aus Unachtsamkeit geschehen ist, derselbe Unterschied beobachtet werden. (cfr. Sunesen l. XI. c. 5). Es wird sogar verboten, aus fremder Leute Wald mehr Eicheln und Buchen mitzunehmen, als man im Hut oder im Handschuh fortbringen kann. (Schönisches Gesetz X. 6). Nicht lange darauf hat man es für nöthig erachtet zu bestimmen, daß sich die Vögte des Königs kein Recht anmaaßen sollten, in fremder Leute Wald Schweine zu setzen.

Daß man sich auch auf Gänse und anderes Feder-Vieh

*) Knytlinge Sage c. 28.

**) Siehe z. B. die vorhin citirte Stelle Script. rer. Dan. VII p. 527.

***) Script. rer. Dan. VII. p. 533. cfr. Suhms Note 988. S. 602.

****) Terpager ripae Cimbr. p. 588 und an mehreren Orten.

gelegt habe, leidet keinen Zweifel. Das Schonische Gesetz IX. 8. nennt Gänse, nachdem es von der Tödtung des Viehes im Allgemeinen gesprochen hat, und setzt fest: „Sind es Gänse oder Ferkel, die in Gegenwart des Bauern getödtet werden, so soll derjenige, der sie tödtete, ihren Werth bezahlen und, wie gering derselbe auch seyn möge, zwei Oeren an Verachtungsbrüche (pretium contemtus, wie Anders Sunesen es übersetzt) erlegen, weil er nämlich dem Bauern Geringschätzung bewiesen hat. Aber, fügt das Gesetz hinzu, wenn das Vieh nicht in Gegenwart des Bauern getödtet wird, so wird keine Verachtungsbrüche erlegt, wenn es nicht wenigstens den Werth von zwei Oeren übersteigt." Der Context zeigt deutlich, daß diese Thiere damals sehr niedrig im Preise standen, woraus man schließen kann, daß sie in großer Menge vorhanden gewesen seyn müssen. Nach König Waldemars Erdbuche betrug die Winter-Versorgung für zwei Nächte zur Hofhaltung des Königs, unter andern 360 Hühner und 180 Gänse *). Eben daselbst wird angegeben, daß, wenn der König (zum Besuch) nach der Fiäre Harde in Halland kommt, jeder Bauer ein Huhn oder zwei zusammen eine Gans liefern sollen. Dasselbe wird von der Henöfle Harde gesagt u. s. w. **).

Auf die Bienenzucht hat man sich damals ohne Zweifel mehr gelegt als jetzt. Dies veranlaßte der bedeutende Gebrauch des Honigs und Meths in alter Zeit gegen jetzt, wo Wein und Branntewein den Meth, wie Zucker den Honig verdrängt haben. König Waldemar erhielt an Winter-Versorgung für 2 Nächte 5 Pfund Honig ***). Die Bestim-

---

*) Script. rer. Dan. VII. p. 533.

**) Script. rer. Dan. l. c. Fiaerae ..... Si rex venerit unus quisque rusticorum gallinam vel duo rustici anserem. cfr. p. 534.

***) Script. rer. Dan. l. c. cfr. not. 989 p. 502. Die Fiaere Harde in Halland muß in zwei Jahren ausser Anderem 4 Mark Honig liefern, im dritten aber 12 Mark. Wiskerdal in zwei

mungen des Schonischen Gesetzes im 1sten bis 4ten Capitel des 11ten Buches über die Bienenzucht sind ausführlich und verrathen viele Sorgfalt für dieselbe. Der Eigenthümer konnte seine Bienen verfolgen, wenn sie in fremder Leute Wald oder Hof schwärmten, und sie wegnehmen, sofern es sich ohne Schaden für den Wald- oder Hof-Eigner thun ließ. Wenn sie sich aber dergestalt auf einen Baum setzten, daß sie nicht weggenommen werden konnten ohne daß der Baum gefällt werden mußte, so entstand zwischen dem Eigner der Bienen und dem des Baumes, rücksichtlich der Bienen und des Honigs Gemeinschaft, und es ist im Gesetze Raub- oder Diebs-Strafe festgesetzt, sowohl wenn der Eigner der Bienen den Baum eigenmächtig fällt, als wenn der Eigenthümer des Baumes die Bienen und den Honig heimlich oder offenbar wegnimmt. Fallen Jemandes Bienen auf fremde Bienen und stechen sie todt, so wird der Schade gemeinschaftlich, und der übriggebliebene Bienenschwarm kommt, wenn die verschiedenen Eigner sich darüber vereinigen können, in gemeinschaftlichen Besitz. Wenn der Eigenthümer der tödtenden Bienen den Schaden entweder gänzlich läugnet, oder behauptet, er sey nicht so bedeutend als angegeben wird, so sollte er sich gerichtlich vertheidigen. Diese Bestimmungen, die die Hauptquelle zu dem Dänischen Gesetz-Buch 5. Cap. 13. sind, stimmen mit dem Jütschen Gesetz 3tes Buch Kap. 38, 39 und 40 ziemlich überein.

Aus dem Schonischen Gesetz kann man nicht schließen, wieweit man sich damals auf den Gartenbau gelegt habe*). Dagegen bestimmt das Jütsche Gesetz Buch 3. Cap. 60. für

---

Jahren 2 Mark und jedes dritte Jahr 6 Mark. Hendflae in zwei Jahren 4 Mark und im dritten 12 Mark u. s. w.

*) Wenn Aepplisbörn im Schonischen Gesetze III. 6. nach Hardorphs Erklärung wirklich Kinder bedeuten, die mit Aepfeln spielen oder sie essen, so würde diese Benennung ein Beweis seyn für die frühe Cultur der Aepfel in Schonen.

denjenigen eine Strafe, der in Aepfelgärten und Kohlhöfe einbricht und legt dem Eigner derselben auf, sie mit einem Zaun einzufriedigen, wenn er sie gesichert haben will; deshalb durfte er auch keine andere Thiere einschütten als Ziegen, die besonders als Zaunbrecher angesehen wurden. Es bestimmt überdies, daß der, welcher Aepfel und Kohl stiehlt, als wegen Dieberei verfolgt werden dürfe, u. s. w. Dies ist die Quelle zu Christians V. Dänischen und Norwegischen Gesetz. 6—17—23—24.

Nachtrag.

Ueber die Geschichte unserer Landwirthschaft, so anziehend sie für den denkenden Landwirth seyn muß und so unentbehrlich sie für den Rechtsgelehrten ist, um die den Landbau betreffenden Bestimmungen älterer Rechtsquellen vollständig zu verstehen, besitzen wir sehr wenig gesammelte Nachrichten. Die beiden Männer unseres Landes, welche sonder Zweifel über den frühern Zustand unserer Landwirthschaft am besten unterrichtet waren, Iversen und Niemann, sind leider mit Tode abgegangen, ohne die Ergebnisse ihrer fleißigen Forschungen in Schriften mitgetheilt zu haben. Bei diesem Mangel an Abhandlungen über die schleswig-holsteinische Landwirthschaft wird die hier übersetzte Abhandlung des Herrn Conferenzraths Schlegel denjenigen, die sich für diese Art geschichtlicher Untersuchungen interessiren, eine willkommene Gabe seyn. Wenn der Herausgeber der Erörterung des Herrn Conferenzraths einige nachträgliche Bemerkungen hinzufügt, so ist sein Wunsch und seine Absicht dabei vorzüglich, Kundigere zu vollständigern und umfassendern Mittheilungen aufzufordern.

Eine Geschichte unserer Landwirthschaft wird am richtigsten mit einer Characteristick des Landbaues nach den aus dem Jütschen Lov sich ergebenden Thatsachen beginnen.

Für die frühere Zeit dürfte es an genügenden Hülfsmitteln fehlen. Holstein betreffend wird man sich selbst für jene Zeit an einzelnen fragmentarischen Nachrichten müssen genügen lassen. Denn das Holsteinische Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, bleibt, obgleich es hie und da die landwirthschaftlichen Verhältnisse berührt, allenthalben bei so allgemeinen Bestimmungen stehen, daß der Leser sich daraus kein anschauliches Bild der Wirthschaftsweise wird bilden können.

Den Zustand der Landwirthschaft in allen ihren verschiedenen Beziehungen nach den Bestimmungen des Jütschen Lovs hier zu erörtern, ist an sich unthunlich und würde auf allen Fall die Kräfte des Herausgebers weit übersteigen. Wir beschränken uns daher auf zwei Verhältnisse, welche zugleich die wichtigsten seyn dürften, auf die Eintheilung der Dorffelder und auf das System der Felderwirthschaft.

Es mag vorläufig die Bemerkung vorangeschickt werden, daß nach dem Jütschen Lov verhältnißmäßig nur wenige und ohne Zweifel gewöhnlicherweise nur kleine Grundstücke sich dergestalt in vollkommenem freien Eigenthum befanden, daß der Eigenthümer sie nach Belieben bewirthschaften und ausschließlich benutzen konnte. Eine solche freie und unbeschränkte Verfügung stand dem Eigenthümer zu über die Toffte oder Hauskoppeln und etwanige andere kleinere Grundstücke. In Ansehung aber des bei weitem größten Theiles aller Grundstücke brachte das herrschende System der Feldgemeinschaft mit sich, daß jeder Eigenthümer sich in der Bewirthschaftung seines Landes nach den Beschlüssen der Feldcommüne richten und das Weiden der Dorfsheerden auf seinen Aeckern gestatten mußte. Er hatte, was die Beweidung seines eignen Landes betraf, nicht mehr Rechte, als jeder andere Landbesitzer in der Commüne. Wenn in späteren Zeiten vielfach in Dorfbeliebungen der Grundsatz ausgesprochen, daß der Eigenthümer auf seinen Aeckern in der Feldmark das Vieh nicht tüdern dürfe, so ist das nichts

weiter, als eine unmittelbare Folge des durch die Feldgemeinschaft begründeten Verhältnisses.

Fassen wir die Eintheilung der Dorffelder ins Auge, so können wir dabei die Wiesen füglich übergehen, da über diese nichts Eigenthümliches zu bemerken seyn dürfte. Die übrige Feldmark besteht nach dem Jütschen Lov aus zweien Theilen, dem Ackerlande und der Gemeinweide, welche wohl gewöhnlicherweise so belegen waren, daß die Dorfshäuser mit den dazu gehörigen Tofften oder Hauskoppeln beide Theile der Feldmark von einander trennten. So lag z. B. das Weideland südlich vom Dorfe, das Ackerland nördlich, oder umgekehrt. Man wird dies noch gegenwärtig bei einer aufmerksamen Betrachtung der Dörfer und ihrer Feldmarken vielfältig bestätigt finden können. Das Ackerland war in große Schläge (Wong) eingetheilt, in welchen jeder Dorfseingesessene seinen verhältnißmäßigen Antheil hatte. Diese Dorfs-Schläge waren, um das Korn gegen Beschädigung zu schützen, mit Zäunen umgeben, die nach der Erndte, wenn alles Ackerland zur gemeinschaftlichen Weide benutzt werden sollte, weggenommen wurden. Das Jütsche Lov bestimmt (3. Buch Kap. 59) daß der Zaun um das Rogkenfeld um Ostern, der Zaun um das Sommerkorn dagegen um Pfingsten gemacht werden sollte. Die Kanutische Glosse zum angeführten Kapitel bemerkt, daß nach Thord Degens Artikel der erste Zaun um Martini *), der andere um Walpurgis gemacht werden müsse. Es ergiebt sich daraus, daß man wenigstens späterhin in einigen Gegenden das Weiden der Schaafe auf der Wintersaat nicht hat gestatten wollen. Die Gemeinweide, welche in frühern Zeiten sicherlich niemals gepflügt und besäet wurde, war

*) In der plattdeutschen Uebersetzung Kap. 33 (meine Ausgabe S. 223) steht Margarethentag. Da dieser aber auf den 16. Juli fällt, so ist die Unrichtigkeit der Uebersetzung augenfällig.

durchaus gemeinschaftlich, und an derselben war kein Privateigenthum der Einzelnen anerkannt, sie befand sich im Eigenthum der ganzen Dorfscommüne. Das Jütsche Lov Buch 1. Kap. 48 bezeichnet diesen Theil der Feldmark mit dem Namen Faegang. Daneben wird noch Forta genannt, ein Stück Land, welches zwar von der Gemeinweide unterschieden wird, aber durchaus auf gleiche Weise benutzt werden soll und ebenfalls Eigenthum der Dorfcommüne war. Die Bestimmungen über Forta im Jütschen Lov sind nicht ganz klar und können auf verschiedene Weise erklärt werden. Man kann eine zwiefache Bedeutung des Wortes unterscheiden, worauf schon Olussen hingedeutet hat *). Forta heißt allerdings eine Straße oder ein Weg. Dieser Begriff scheint aber in zweien Anwendungen vorzukommen. Erstlich wird darunter verstanden die gemeine Dorfstraße, und darauf geht unstreitig die Bestimmung im 1. Buch Kap. 56, daß Forta wenigstens 12 Faden, d. h. 36 Ellen breit seyn soll. Dieser Platz darf indeß nicht als Straße im neuern Sinne des Worts gedacht werden, es ist zugleich der Sammelplatz für das Dorfvieh, wenn es nach der Weide getrieben wird und von der Weide kommt **). Der Weg von diesem Platze nach der Weide hin wird ohne Zweifel auch unter dem Namen Forta befaßt. Dieses Forta wird in den Dörfern eine verschiedene Lage gehabt haben, entweder ein freier Platz im Dorfe gewesen seyn, so daß die Häuser ringsherum gebaut waren, oder auch neben dem Dorfe gelegen haben. Dies darf wohl aus dem Jütschen Lov I, 52 gefolgert werden. Denn darnach grenzen Forta an die Toffte und die Toffte an das Ackerland. Einer Grenzscheidung zwischen Forta und Ackerland wird nicht erwähnt, zum Beweise, daß diese beiden Arten von Grundstücken durch die Dorfs-

*) Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften I. Bd. S. 338.
**) Vgl. Arent Berntsen II. S. 38. Blütings Glosse S. 178.

häuser und die Toffte von einander geschieden zu seyn pflegten. Jeder Dorfseinwohner mußte auf seinem eignen Lande einen Weg nach dem Forta hin haben. Im Kap. 48 des 1sten Buchs wird dieser Weg von dem F o r t a unterschieden. Nach diesem Kapitel soll jeder, der sich auf dem Ackerlande ferh vom Dorfe anbaut, entweder auf seinem eignen Lande zum F o r t a und zur Gemeinweide kommen können, oder sich auch wiederum in das Dorf zu wohnen begeben. Die alte lateinische Uebersetzung drückt den Sinn des Kapitels sehr bestimmt aus, wenn es daselbst heißt: Quicunque extra communem villam habitaverit in wongh, licet in terra propria habitaverit, debet in terra propria habere introitum et exitum ad forta et feegangh absque omni dispendio (scil. vicinorum). Dieser Weg zum Gemeinlande (introitus et exitus) wird im 1. Buch Kap. 51 im dänischen Texte Forta genannt, und dies wäre denn die zweite Bedeutung dieses Wortes. Es ist aber auch möglich, daß der dänische Text dieser Stelle eine Corruption erlitten hat, wie daraus fast geschlossen werden kann, daß die Lesearten sehr abweichend sind. Der dänische Text in den alten Ausgaben lautet anders als in den bei Ancher benutzten Handschriften. Die lateinische Uebersetzung bleibt auch hier bei dem sonst gewöhnlichen Sprachgebrauch: Quicunque habitaverit extra villam communem debet in propriis venire ad forta.

Ueber die bei dem Ackerlande übliche W i r t h s c h a f t s w e i s e sind die Meinungen getheilt. Conferenzrath S c h l e g e l ist der Meinung, daß die von Altersher in Deutschland übliche Dreifelderwirthschaft auch im Norden das herrschende System gewesen sey. Olufsen dagegen *) leugnet das Daseyn der Dreifelderwirthschaft für Schleswig, Jütland und Fühnen in frühern Zeiten. Er beruft sich darauf,

*) a. a. O. S. 370 u. f. Auch in seinem Lehrbuche der Landoeconomie S. 500.

daß manche oeconomische Umstände die Sache ausser Zweifel setzten, hat aber diese Umstände nicht näher angegeben. Nach meinem Ermessen hat Olussen sich von einer vorgefaßten Ansicht beherrschen lassen, und die Zeugnisse nicht unpartheiisch gewürdigt, welche ohne Zweifel sehr entschieden für die Dreifelderwirthschaft sprechen. Entschiedener kann in der That kein Zeugniß seyn, als die Bestimmung des Jütschen Lovs III. 58. Wo es, im alten dänischen und lateinischen Text heißt: daß dasjenige Feld, welches in dem einen Jahre zur Weide liege, im nächsten Jahre (ad Aare, anno futuro) besäet seyn werde. Olussen will den Ausdruck ad Aare nicht ganz wörtlich genommen wissen. Für die Erklärung nach dem gewöhnlichen wörtlichen Sprachgebrauch spricht jedoch insbesondere das unverwerfliche Zeugniß von Arent Berentsen, welcher gleich im Anfange seines 1656 erschienenen Buchs *) die in Dänemark und Schleswig übliche Dreifelderwirthschaft ausführlich beschreibt. Eine Abweichung davon kommt nach Arent Berntsen nur in einigen wenigen Gegenden des Landes vor. Natürlich ist es auch wohl, anzunehmen, daß die Dreifelderwirthschaft aus denselben Gründen im Norden üblich gewesen sey, wie sie es von Altersher in Deutschland war. In Deutschland scheint schon zu Tacitus Zeit die Dreifelderwirthschaft im Gebrauch gewesen zu seyn. Die bekannte Stelle in der Germania cap. 26 arva per annos mutant et superest ager dürfte am richtigsten davon zu verstehen seyn **). Darüber scheinen fast alle einverstanden zu seyn, daß in Deutschland die Dreifelderwirthschaft in der Folge von Wintersaat, Sommersaat und Brache schon in den frühesten Zeiten bestanden habe. Anton ***) hat zwar mit Rücksicht auf eine Stelle in Plinius Naturgeschichte 18, 49, behaupten wollen, daß in

---

*) Danmarks og Norges frugtbare Herlighed.

**) Velschow de institutis militaribus p. 61.

***) Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. Bd. S. 25.

den frühesten Zeiten das Clima in Deutschland für Winterfrucht zu rauh gewesen sey. Ein neuerer Schriftsteller bemerkt dagegen mit Grund, Plinius rede von einem einmaligen zufälligen Erfrieren der Wintersaat, sage aber keinesweges, daß dieses immer oder auch nur gewöhnlich geschehe *). Wenn auch in einzelnen Gegenden Deutschlands der Umlauf des Ackerbaues mit der Sommersaat seinen Anfang nahm, so kann dies doch nicht der allgemeine Gebrauch gewesen seyn, wie Anton **) zu meinen scheint. Schon darin, daß der Monat Junius bekanntlich den Namen des Brachmonats führt, liegt der Beweis, daß nach dem Weidejahre mit der Bearbeitung des Ackers um Johannis etwa der Anfang gemacht wurde. Der Anfang der Beackerung mag in den südlichern Gegenden etwas früher gefallen seyn, als in den nördlichen, weil dort die Aerndte früher beendigt wird als hier, und die Stoppelweide früher Ersatz liefert für das unter den Pflug zu nehmende Brachfeld. Im Norden hat vielleicht aber die Absicht, das Brachfeld den ganzen Sommer hindurch zur Weide benutzen zu können, darauf geführt, den Umlauf der Saaten mit dem Sommerkorn zu beginnen. Daß dies in Dänemark und Schleswig in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Gewöhnliche war, sagt Arent Berntsen mit ausdrücklichen Worten. Darin läge denn allerdings eine sehr erhebliche Abweichung der nordischen Dreifelderwirthschaft von der deutschen.

Herr Dr. Hansen hat in seinen statistischen Forschungen (1. Heft S. 23) zwischen diesen beiden Wirthschaftsmethoden einen andern Unterschied finden wollen, der darin bestehen soll, daß statt des Weidejahres im Norden, in Deutschland die Brache eintrete. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß diese Unterscheidung lediglich auf einer

*) Jacobi de rebus rusticis veterum Germanorum I. Lipsiae 1833 p. 42.

**) Geschichte der deutschen Landwirthschaft III. Bd. S. 190.

Verwechselung des alten und des gewöhnlichen neuern Begriffs von Brache beruhe. Es sind wenige deutsche Worte, deren Bedeutungen sich so verändert haben, als bei dem Worte Brache der Fall ist. Nach älterem Sprachgebrauche werden diejenigen Aecker Brache genannt, welche zur Weide dienen und in Beziehung auf das Ackerland sind Brache und Weide gleichbedeutende Ausdrücke. Dies muß noch jetzt in allen Gegenden, wo das neue Brachen nicht in Gebrauch gekommen, oder überhaupt nicht anwendbar ist, die natürliche Bedeutung des Wortes Brache seyn. Was wir jetzt Brache (reine Brache, schwarze Brache) nennen, das fortgesetzte Pflügen eines Ackers während des Sommers, um das Land von aller Vegetation zu befreien und zum Kornbau desto geschickter zu machen, gehört in dem größten Theile Deutschlands zu den neuern Verbesserungen des Ackerbaues und wird in den meisten Gegenden nicht viel über 50 oder 60 Jahre alt seyn. Die alte Bedeutung des Wortes Brache findet man in allen ältern deutschen Wörterbüchern sehr bestimmt angegeben. Die Definition, welche Krünitz in seiner öconomischen Encyclopädie Theil 6 von Brache giebt, setzt ebenfalls die Sache ausser Zweifel. Als die Hauptbestimmung des Brachfeldes betrachtet er, daß es zur Weide diene. Daher nennt er auch unsere Weidekoppeln Brachfelder, und gedenkt theils des Besömmerns der Brache, theils der reinen Brache, als neuer Methode, mit denen Versuche gemacht wurden. Eine sehr klare Darstellung der Sache in ihrem geschichtlichen Hergange giebt die Schrift des vorletztverstorbenen Herrn Herzogs von Holstein-Beck über die Wechselwirthschaft; Leipzig, 1803. Der von diesem durchlauchtigen Agronomen beobachtete Sprachgebrauch verdiente allgemein angenommen zu werden. Er unterscheidet die Brache als Weidefeld unter dem Namen der reinen Brache und was bei den Meisten reine Brache genannt wird, nennt er schwarze Brache *).

*) Vgl. auch die Darstellung in Danz Handbuch des deutschen

Nach dem Jütschen Lov muß man annehmen, daß die oben charakterisirte Dreifelderwirthschaft ganz allgemein gewesen seyn werde. Ob in einzelnen Gegenden schon damals abweichende Wirthschaftsmethoden in Gebrauch gewesen sind, darüber dürfte es schwer seyn, urkundliche Beweise beizubringen. Späterhin fanden sich, jedoch schon viel früher, als durch Aufhebung der Feldgemeinschaft das alte System gänzlich gestürzt wurde, hie und da Abweichungen in der Bewirthschaftung des Landes, ohne Zweifel durch Erfahrung und örtliches Bedürfniß hervorgerufen. Schon in dem revidirten Jütschen Lov und der Eckenbergischen Uebersetzung wird im dem 58. Kap. des dritten Buchs das Characteristische der Dreifelderwirthschaft lange nicht so bestimmt hervorgehoben, als in dem alten Texte. In diesem hieß es, das Land, welches nun zur Weide liegt, ist im nächsten Jahre besäet.

Privatrechtes II. Bd. S. 542. Er nennt Brachäcker auch Hütungsfelder. Ueberhaupt ist es unzweifelhaft, daß noch jetzt nach gewöhnlichem deutschen Sprachgebrauch unter Brache immer das auf ein Jahr ruhende und zur Weide benutzte Ackerland verstanden wird. Von dem was wir Brache nennen ist bei den juristischen Schriftstellern Deutschlands gar nicht die Rede, sondern höchstens von dem Besömmern der Brache, d. h. von dem Anbau einer Brachfrucht in dem ruhenden Acker. Glücks Commentar 10. Bd. S. 177. Hagemann bemerkt ausdrücklich im Landwirthschaftsrecht S. 559, daß Brache (in dem bei uns gewöhnlichen Sinne des Worts) ein eigenthümlicher Sprachgebrauch in Holstein, Mecklenburg und Lauenburg sey. Sonst diene allenthalben die Bräche zur Weide, die den dazu Berechtigten nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden könne. Diese Weide nennt auch Reck über Gemeinheitstheilungen S. 96 reine Brache. Daselbst findet sich aus einer Braunschweigischen Landesordnung von 1647 folgende, für unsere Behauptung entscheidende Stelle angeführt „Im Brachfelde wird ausser dem Flachs und etwas weißem Kohl auch etwas an Erbsen und Bohnen (jedoch daß darin eine Maaße gehalten und nicht zu viel bestellet werde) nichts bestellet, sondern solches zur gemeinen Weide ganz frei gelassen."

Im neuern Texte wird dagegen gesagt, es könne besäet werden. Soll diese Abweichung einen vernünftigen Grund haben, so kann es kein anderer seyn, als daß die alte Dreifelderwirthschaft schon anfing in eine Koppelwirthschaft überzugehen, deren Eigenthümlichkeit ja eben darin besteht, daß die Saatfelder vermindert und die Weidejahre vermehrt werden. Richtiger vielleicht setzt man das Characteristische der Koppelwirthschaft blos in eine Verlängerung der Weideperioden. Denn da wo neben der Dreifelderwirthschaft, wie das gewöhnlichste gewesen seyn wird, Gemeinweiden vorhanden waren, da konnte der Uebergang zu einer andern Wirthschaft, mittelst Auftheilung und Bebauung der Gemeinweiden ohne eine Verminderung der Saatfelder Statt finden. Die allmählig eintretenden Veränderungen waren übrigens nicht allenthalben dieselben. In einigen Gegenden ward das Land immer besäet, und man ließ gar keine Weidejahre, oder Jahre der Ruhe dazwischen eintreten. Arent Berntsen erwähnt beider Abweichungen von der ältern und gewöhnlichen Wirthschaftsweise. Was das Herzogthum Schleswig insbesondere betrifft, so habe ich wenige hieher gehörige Notizen gefunden. *) In Angeln war es im Anfange des vorigen Jahrhunderts die gewöhnliche Ordnung, daß die Ländereien 4 bis 5 Jahre besäet wurden und dann eben so lange zur Weide lagen **). Nach einer schriftlichen Nachricht war es in Dörpum, Amtes Bredstedt, eine alte Einrichtung, daß die Aecker drei Jahre mit Rogken, darauf drei Jahre mit Sommerkorn besäet und dann drei Jahre begräset wurden. Diese letztere Wirthschaftsweise ist augenscheinlich, insofern man auf das quantitative Verhältniß der Saatfelder und des Weidelandes sieht, im Wesentlichen eine Dreifelderwirthschaft, von der gewöhnlichen nur durch einen längern Umlauf unterschieden. In Angeln dagegen war es schon wahre Koppel-

*) Ueber Dithmarschen vgl. Niemanns Vaterlandskunde II. Heft S. 6.

**) Lüders Bedenken über den Landbau in Angeln S. 10.

wirthschaft, die unstreitig auch in andern Gegenden des Landes, namentlich auf den adlichen Gütern schon während des 17ten Jahrhunderts in Gebrauch gekommen war. In den Jahren 1720 bis 1730 ward die holsteinische Koppelwirthschaft von dem Oberlanddrosten von der Lühe auf seinen Gütern in Mecklenburg eingeführt *).

Ueber die in den letzten beiden Jahrhunderten in unserer Landwirthschaft vorgegangenen Veränderungen würden vornemlich aus den Wirthschaftsrechnungen der adlichen Güter Belehrungen zu erlangen seyn. Aus den von Janecke bekanntgemachten Extracten einiger solcher Güterrechnungen **) sieht man, daß die Meiereien noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts auf den adlichen Gütern sehr unbedeutend waren, im Laufe des Jahrhunderts aber sich im hohen Grade erweiterten. Dies deutet auf eine Veränderung des Wirthschaftssystems, namentlich auf eine Vermehrung und Verbesserung der Weiden, also wohl auch auf den Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zu dem neuern Ackersystem. In mehreren Dörfern wurden schon während des 17ten Jahrhunderts einzelne Stücke der Gemeinweiden vertheilt und auch zum Ackerbau mit benutzt, welches ja wohl zu dem Schlusse berechtigen wird, daß man eine Wirthschaftsmethode angewandt hat, welche mehrere oder bessere Weide gewährte als die frühere. Um die Veränderungen aber, welche der landwirthschaftliche Betrieb in den letzten Jahrhunderten bei uns erfahren hat, im Einzelnen vollständig übersehen zu können, bedarf es ganz anderer Sammlungen von Nachrichten, als dermalen noch vorliegen. Was indeß auf keine Weise zweifelhaft seyn kann, und sehr erfreulich seyn muß, ist dieses, daß seit den ersten Dezennien des 17ten Jahrhunderts mehrere Landwirthe in unsern Herzogthümern

*) Janecke Bemerkungen über die Eintheilung der Felder. Prov. Ber. 1797 I. Bd. S. 60.

**) Versuch einer wirthschaftlichen Geschichte der Güter Ranzau und Coselau. Prov. Ber. 1792 II. Bd. S. 12.

den Ackerbau mit Nachdenken behandelt und Verbesserungen versucht haben, die sich bewährten und allmählig immer mehr im Lande verbreitet wurden. Zum großen Theile sind solche Verbesserungen bei uns früher ins Werk gerichtet worden, als in den benachbarten Ländern. Unter diesen landwirthschaftlichen Verbesserungen dürften folgende die wichtigsten seyn.

1) Die Einführung des Rapsaatbaues. Die erste Nachricht, welche wir davon haben, ist aus dem Jahre 1623 *). Der damalige Amtmann zu Steinburg, Detlev Ranzau, machte in dem genannten Jahre mit dem Rapsaatbau Versuche, und scheint überhaupt auf die Verbesserung der Landwirthschaft seine Aufmerksamkeit gerichtet zu haben. Er führte isländische Schaafe und friesländische Kühe ein.

2) Die erste Anwendung der sogenannten reinen Brache wird ungefähr in dieselbe Zeit oder wenige Jahre später fallen. Auf dem Gute Coselau war die reine Brache schon 1634 eingeführt **). Es muß indeß damals etwas neues gewesen seyn. Denn auf den General-Kirchenvisitationen, welche der Generalsuperintendent Fabricius wenige Jahre nachher hielt, klagten mehrere Prediger darüber, daß ihnen ihre Weidegerechtigkeiten durch Anlegung von Brachschlägen verkümmert und verkürzt würden.

3) Die Einführung des Kleebaues gehört unstreitig erst dem vorigen Jahrhundert an. Um die Mitte des Jahrhunderts ließ ein mecklenburgischer Edelmann, Herr von Jargow, der den holsteinischen Ackerbau kennen gelernt hatte, ein Sendschreiben drucken vom Grasbau, sonderlich auf geprüftem holsteinischen Fuß, und hatte damals selbst auf die holsteinische Weise in Mecklenburg angefangen seine Weiden zu verbessern ***).

---

*) Staatsb. Mag. 8ter Bd. S. 24.

**) Prov. Berichte 1792 II. Bd. S. 112.

***) Medicus zur Geschichte des künstlichen Futterbaues (Nürnberg 1829) S. 102.

4) Die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Einkoppelung der Felder, womit im Jahre 1766 begonnen wurde. Wie sehr diese Maaßregel zur Beförderung des Ackerbaues in unserm Lande beigetragen hat, ist zu allgemein bekannt, um hier einer weitern Auseinandersetzung zu bedürfen. Die Hauptsache bestand nicht blos darin, daß die eigentlichen Gemeinheiten ganz aufgetheilt wurden, sondern in Befreiung des Ackerslandes von allen Beschränkungen des Eigenthums durch Gemeindebeschlüsse und Weidegerechtigkeiten, endlich in Zusammenlegung der Landstücke zu größern Koppeln.

5) Die neueste Hauptverbesserung ist die Anwendung des Mergels. Die Entdeckung, daß durch Auffahren des Mergels der Ertrag des Landes bedeutend vermehrt werde, wurde um das Jahr 1770 in der Probstei gemacht *). Das Mergeln war am Ende der 90ger Jahre rings im Lande bekannt und ward auch schon an manchen Stellen mit gutem Erfolge angewandt. Ob übrigens die Mergelwirthschaft ganz allein von der Probstei aus sich bei uns verbreitet hat, dürfte so ganz ausgemacht nicht seyn. Die landwirthschaftliche Literatur, in welcher schon früher über die Anwendung des Mergels bei dem Ackerbau Erörterungen angestellt waren **), hat auch wohl mit einwirken können.

*) Prov. Berichte vom 1811 S. 415.

**) Beckmann Grundsätze der Landwirthschaft §. 34.

XIX.

Einige Bemerkungen
über die
Entstehung und älteste Geschichte Flensburgs;

vom Pastor Jensen zu Gelting.

In dem sehr schätzbaren Aufsatze des Herrn Prof. Paulsen im 1sten Hefte des 5ten Bandes des Staatsbürgerlichen Magazins „Beitrag zu der Geschichte der Südjütischen Stadtrechte rc.“ kommt S. 88 folgende Stelle vor:

„Was den Ursprung dieser drei Städte (nemlich Flensburg, Apenrade und Hadersleben) betrifft, so haben wir keine bestimmten Nachrichten hierüber; doch scheint es mir nicht wahrscheinlich, daß sie auf dieselbe Art wie Schleswig entstanden sind, da wir keine Spur finden, daß die Burgen derselben älter sind, als die Städte, und namentlich, was Flensburg betrifft, ist ja grade das allgemein als der älteste Theil der Stadt anerkannte Sct. Johannis-Kirchspiel nicht in der Nähe der Burg belegen, sondern am weitesten von derselben entfernt. Wir wissen auch nichts von so alten Belagerungen wie in Ansehung Schleswigs im 12ten Jahrhundert durch die Wenden, und doch wäre dies, wenigstens was das nahe liegende Flensburg betrifft, wahrscheinlich nicht unterblieben, wenn die Burg gleich anfangs da gewesen wäre. Die Orte haben sich wahrscheinlich durch Fischerei

und Handel gehoben und durch die größere auf einem Puncte zusammenlebende Menschenzahl, durch neue sich hier bildende Rechtsverhältnisse sind die Könige mit der Zeit bewogen worden, sie von den Landabtheilungen, den Harden, abzusondern, und ihnen eigene Vögte zu geben u. s. w."

In der Anmerkung *) heißt es: „die Flensburger Knuds-Gildesfraa ist wenigstens schon von König Knud VI. der von 1811 (soll heißen 1182) bis 1202 regierte, bestätigt. (S. Lüders Ausgabe derselben hinter dem Flensburger Stadtrecht S. 52, vgl. S. 35). Von der Stadt Flensburg hat man die erste Nachricht vom Jahr 1200 indem Hamsfort in der Chronologia (Langebek S. R. D. I. p. 283) bei diesem Jahre sagt: Flensburgum condi coepit. Vielleicht, daß damals der Ort besonders zunahm oder die erste Burg gebaut wurde."

Die angeführte Stelle hat mich zu folgenden Bemerkungen über die Entstehung und die älteste Geschichte Flensburgs veranlaßt, indem ich dem Herrn Prof. Paulsen insbesondere darin nicht beipflichten kann, wenn derselbe die Ansicht hat, unsre Vaterstadt verdanke ihre Entstehung nicht einer Burg, und zwar sey dies darum nicht wahrscheinlich, weil der älteste Theil der Stadt, das Sct. Johannis-Kirchspiel am weitesten von der Burg entlegen sey. Es hat dieses Argument allerdings etwas sehr Scheinbares, beruht indessen lediglich auf der Voraussetzung, daß das im Jahr 1719 abgebrochene Schloß, von welchem noch eine kleine Ruine auf dem Schloßberge übrig ist, die eigentliche Flens-Burg gewesen sey. Das ist aber, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung der vorhandenen Nachrichten über den Ursprung der Stadt ergeben wird, nicht der Fall, und somit verliert auch die gedachte Schlußfolge ihre Beweiskraft.

Die Stadt Flensburg, nach ihrer jetzigen Ausdehnung betrachtet, liegt auf dem alten Grund und Boden zweier Harden, der Husbye- und der Wies-Harde; in jener auf der Angelschen Seite das Sct. Johannis-Kirchspiel, in dieser

Sct. Nicolai, Sct. Marien, und das ehemalige Sct. Gertruden-Kirchspiel. Die Grenze zwischen dem erstern und den übrigen Kirchspielen der Stadt bildet der Mühlenstrom, in den älteren Zeiten der, wie man weiß, und wie noch manche Spuren (als gefundene Pfähle mit Ringen zum Anbinden der Böte u. dgl.) bezeugen, vormals viel weiter hinaufreichende Meerbusen, mit dem wahrscheinlich die Mühlenteiche in Verbindung standen, bis man, welches indessen sehr früh geschehen seyn kann, wo jetzt die Angelbostraße (im Sct. Nicolai-Kirchspiel) ist, nach dem andern Ufer hinüber dämmte.

Der älteste Theil der Stadt nun ist, wie auch der Herr Prof. Paulsen bemerkt, das Sct. Johannis-Kirchspiel, also derjenige Theil Flensburgs, welcher auf der Angelschen Seite und ursprünglich in Husbye-Harde liegt. Hat also der Ort, wie wohl kaum bezweifelt werden kann *), von seiner Entstehung an den Namen Flensburg geführt, so muß dieser Name eigentlich der Altstadt, daß ich so sage, d. i. dem Sct. Johannis-Kirchspiel beigelegt seyn. Dieser Name aber setzt nothwendig eine Burg voraus, die älter als der Ort gewesen, weil sonst die Burg nach dem Orte, nicht dieser nach jener würde benannt worden seyn. Die Angler nennen in ihrem Dänisch noch immer die Stadt schlechthin Borre; die Landstraße von Gelting nach Flensburg heißt Borrevej. Daß diese Burg, deren Daseyn wir voraussetzen müssen, nun aber die, jenseits des Meerbusens, in ziemlicher Entfernung liegende, ja in einer andern Harde belegene Burg auf dem Schloßberge, die ohnehin einen besondern Namen Duwenborch, Dueborg hatte, gewesen

*) Daß wirklich dies der Fall gewesen, erhellt nicht nur aus Hamsforts Erwähnung der Stadt ad annum 1200, sondern auch daraus, daß in der Skraa der Knudts-Gilde, die zwischen 1182 und 1202 bestätigt ist, schon der Name Flensburgh vorkommt. Damals aber, wie gleich erhellen wird, und bis 1248 war nur die Sct. Johannis-Gemeine vorhanden.

seyn sollte, das ist an sich höchst unwahrscheinlich. Wir müssen also die fragliche Burg, die alte Flens-Burg in der Nähe des Platzes suchen, wo die erste Ansiedelung geschehen ist. Und daß hier auch eine Burg gewesen, berichtet uns ein Mann, dessen Aufzeichnungen wir viele Nachrichten über die frühere Geschichte Flensburgs verdanken. Es ist derselbe Jonas Hoyer (Rathsherr zu Flensburg, gest. 1640) dessen historischen Bericht von der Stadt Flensburg der berühmte Rector Olaus Heinrich Moller in zwei Hälften 1759 und 1760 als Schulprogramme hat drucken lassen. Hoyer sagt nun (Progr. v. 1759 S. 3 u. 4) nachdem er zuerst angeführt hat, was noch allgemeine Sage in Flensburg ist, daß der Ort anfänglich nur aus einigen Fischerhütten bestanden, weiter:

„Diese Leute sind einem, mit Namen Fleno, der ein „vornehmer Kempffer und Freymann aus dem Blecke Lecke „bürtig, und nicht weit von ihren Hütten gewohnet, zinsbar gewesen; inmaßen denn noch heutiges Tages nicht „weit von St. Johannis Kirche, daselbst nach dem Osten, „ein Berg oder Hügel gesehen wird, worauf gemeldeter „Fleno seinen Sitz gehabt, und daher den Namen Flens-„Burch erlanget und bekommen haben soll. — — — Als „aber dieser Fleno Todes verfahren, und keine Erben nach „sich verlassen, ist das gemeldete Schloß oder Burg, mit „den dazu gelegenen Hütten, an die hohe Obrigkeit ver-„fallen, welche dann den Einwohnern daselbst ihre jährliche „tribut und Abgift gemildert, auch ihnen mehr Freiheiten, „als sie zuvor gehabt vergönnet und gegeben."

S. 5. sagt Hoyer, einige wollten, „welches auch der „Wahrheit am nächsten scheinet, daß bei Zeiten Canuti des „ersten Herzogen zu Schleswigk, so von Magnussen, Königs „Nicolai Sohn in Seeland bei Herrestet Holze A. 1130 „den 7. Januarii ermordet, soll Fleno verstorben, und also „erstlich seine Burck an den Fürsten gekommen seyn."

Diese Erzählung von dem Ursprunge der Stadt hat an sich gar nichts Unwahrscheinliches; im Gegentheil ist Manches, welches die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen scheint, selbst was die Zeitbestimmung betrifft. Daß in dieser Gegend Edelleute können Burgen gehabt haben, ist in der Ordnung; denn man darf sich die Edelsitze vor dem 16ten Jahrhundert, nicht nach der Weise unserer heutigen adligen Güter mit großen Hoffeldern und ausgedehnter Meierei-Wirthschaft denken; wohnten ja doch, wie wir wissen, im Holsteinischen in frühern Jahrhunderten zuweilen mehre Edelleute in Einem und demselben Dorfe. So sollen auch auf dem westlich nach Handewith hinaus belegenen Flensburger Stadtfelde fünf Edelleute gewohnt haben, deren Sitze namentlich angegeben werden, unter denen noch einer, dicht unter dem Marienholze an der Südseite, der Junkernplatz genannt, mit seinen Burggräben sehr kenntlich ist. Es möchte wohl schwer halten die Nicht-Existenz des alten Flens zu erweisen, wenn gleich sein Name etwas ungewöhnlich ist. Doch haben wir ein Flenstofte auf Seeland, und eins auf Fühnen. Lassen wir also den Flens als eine historische Person gelten, zumal da die bisherigen Versuche der Etymologen, die erste Sylbe in dem Namen der Stadt auf andere Weise zu erklären, eben nicht sehr befriedigend ausgefallen sind.

Was nun seine Burg anbetrifft, so soll dieselbe bei der St. Johannis-Kirche gelegen haben. Hier ist denn auch ein Platz, der allerdings für die Anlage einer Burg sich sehr geeignet haben mag, freilich nicht grade in östlicher Richtung von der Kirche, sondern mehr nördlich. Die Häuser der Sct. Johannis-Kirche gegenüber, die Faulstraße, Blankermay und Fischerstraße sind nemlich fast in einem Kreise um einen isolirt liegenden Hügel herumgebaut der sich eben so hoch als die Häuser selbst erhebt, und zu Gärten benutzt wird. Hier vermuthe ich, daß die Burg gelegen habe, welche den unter dem Schutze derselben erbauten Hütten ihren

Namen mittheilte, und deren Entstehung nach Hoyers Angabe in das 12te Jahrhundert fallen würde.

Diese Zeitbestimmung paßt recht gut. Viel höher *) kann man den Anfang des Ortes wohl nicht hinaufsetzen, und zwar wegen der kirchlichen Verhältnisse. Wäre nemlich hier früher ein Ort von einiger Bedeutsamkeit gewesen, so würde man hier eine Kirche gegründet, und sich eine Landgemeine gebildet haben, wie bei andern Städten, die auch unter dem Schutze von Burgen entstanden, z. B. Segeberg. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Ganz nahe an die Stadt hinan reicht die Gemeine Adelbye, bis an die Gärten der Bürger hinan; ja die Grenzen laufen sogar in und durch einander. Daraus ist mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß der Platz, worauf das Johannis-Kirchspiel steht, ursprünglich mit zur Adelbyer Gemeinde gehört hat, und erst nachdem Flensburg sich zu einer eignen Commüne ausgebildet hatte, auch in kirchlicher Hinsicht eine Trennung erfolgte, wie auch anderswo bei dem Anwachs von Handelsplätzen geschah (Eckernförde z. B. ging von der Borbyer Parochie aus, Husum von Milstedt, Bredstedt von Brecklum). Die Adelbyer Kirche (welche übrigens auch Johannes dem Täufer geweiht ist) ist also wahrscheinlich älter, als die Flensburger Sct. Johannis-Kirche, und doch ist Adelbye schwerlich eine der ältesten Kirchen, eine alte Tauf- oder Hardes-Kirche, wogegen die Sage am äussersten Ende der Husbye-Harde und der ursprünglich geringe Bestand der (in den letzten Jahrhunderten freilich sehr bevölkert gewordenen) Gemeine von nur kaum 30 Husen spricht. Diese Betrachtungen lassen nicht zu, einen viel früheren Ursprung des Orts, als im 12ten Jahrhundert anzunehmen.

Viel später aber kann Flensburg auch nicht entstanden

*) v. Seelens Annahme, daß Flensburg schon im 10ten Jahrhundert existirt hätte, ist als ungegründet erwiesen in den Schlesw. Holst. Prov. Berichten 1818. S. 119. 120.

seyn. Die wahrscheinlich in die letzte Hälfte des 12ten Jahrhunderts fallende Errichtung der Knuds-Gilde deutet auf den zunehmenden Anwachs der Stadt, und bei Erwähnung des Brandes 1248 wird Flensburg als opulentum emporium bezeichnet. Eben aber von der Mitte des 12. Jahrhunderts an, da der große Handel von Schleswig durch die Plünderung der fremden Schiffe im Schleswiger Hafen durch Svend Grathe, sich weggezogen hatte, konnte Flensburg emporkommen.

Man kann also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den Anfang von Flensburg als Ort in die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts setzen, wie denn auch damit übereinstimmt, was Clåden, monum. Flensb. IV. p. 413, aus dem Diar. Flensb. Msc. anführt:

„Sct. Joh. Kirche ist die älteste und kurz nach Flenonis Tode, von denen, so sich dahin gegeben, erbauet, „und ist damals die Stadt bis an die Mühle gewesen, zwischen beyden Dohren, ungefehr im Jahr 1128"

In dieser Ausdehnung vom Johannisthor bis zum Mühlenthor, und um die Kirche herum, also noch immer blos auf der Angelschen Seite, bestand nun Flensburg bis auf das Jahr 1248 *).

In diesem Jahre hatte der Ort das Unglück, in dem Kriege zwischen den beiden Brüdern Erich und Abel von dem erstern erobert, geplündert und in Brand gesteckt zu werden. Vermuthlich wird damals auch die alte Burg zer-

*) Daß schon vor 1248 eine Erweiterung der Stadt nach Westen hin Statt gefunden, würde man annehmen müssen, wenn die Erbauung des Franciscaner-Klosters, wie die gewöhnliche Angabe ist, in das Jahr 1232 fiele. Das Kloster ist aber erst 1263 gestiftet, vid. Langeb. V, p. 513. „1263 Fundatus est „locus Flensburgis a Domino Johanne de Hwitting, quondam „Dapifero ducis Jutie qui et sepultus est ibidem 1270." Vgl. den Aufsatz des Herrn Pastor Kuß über die Betteklöster im 7ten Bande des Staatsb. Magazins.

stört seyn, da ihrer nachmals gar nicht erwähnt wird. Diese Zerstörung des Orts gab aber Veranlassung zur nachherigen Erweiterung der Stadt, die sich bald wiederum nach diesem Unglücksfalle erholt zu haben scheint. Das Diarium Flensb. Msc. (citante Seelen memorab. Flensb. p. 52) sagt darüber: „Ao. 1248 ist die Stadt gantz abgebrandt und „wieder erbauet worden, wo jetzt Marien-Kirchspiel stehet."

Man bauete also nun hinüber nach dem jenseitigen Ufer, welches ohne Zweifel damals zur Wies-Harde gehörte und einen Theil des Kirchspiels Handewith ausmachte. Hier unter dem Abhange des Landes, wo nur ein schmales *) Vorufer, das von mehren von der Höhe herabströmenden Bächen **) durchschnitten wurde, kann gewesen seyn. Aus dieser Beschaffenheit des Locals erklärt es sich, warum man bei Anlegung der Straßen und Häuserreihen sich der Länge nach hinziehen mußte.

Was die Veranlassung zu dieser Verlegung der Stadt gewesen, wird uns nicht angegeben, doch lassen sich darüber Vermuthungen hegen, die nicht unwahrscheinlich sind. Vielleicht war der Theil des Meerbusens, an welchem die Altstadt lag, schon versandet und zugeschlämmt; man suchte also, zumal da Handel und Schifffahrt sich hoben, einen bequemeren Landungsplatz, wo größere Schiffe anlegen konnten. War in der Zerstörung 1248 die alte Burg, wie zu vermuthen steht, ein Raub der Flammen geworden, so mußte man sich nach einem andern Schutze umsehen, und diesen konnte die Duwenburg, die vermuthlich damals schon als landesherrliche Veste existirte, gewähren, an deren Fuße die neue Anlage geschah. Ueber den Ursprung dieser Duwen-

*) Der Sage nach war wenigstens, wo jetzt das Nicolai-Kirchspiel ist, anfangs nur Eine Häuserreihe, die jetzige westliche, hart unter dem Berge; wo jetzt die Straße ist, landete man mit Böten.

**) Diese Bäche sind jetzt zu Rinnen und Wasserläufen eingeengt; ihre Namen aber sind aufgezeichnet.

burg schweigt freilich die Geschichte; sie könnte indessen wohl anfangs eines Edelmannes Sitz gewesen und nachmals an die Landesherrschaft verfallen seyn; wenigstens ist die Familie Due oder Duwe als adliges Geschlecht nicht unbekannt gewesen. Sey dem aber wie ihm wolle *); daß um 1248 diese Burg bereits vorhanden gewesen, läßt sich aus mehr als Einem Grunde annehmen. War diese Burg nicht da, warum bauete man denn grade da sich an, wo jetzt die Marien-Gemeine ist, warum nicht eben so gerne und lieber näher bei der Altstadt, wo doch nachmals das Sct. Nicolai-Kirchspiel entstand? Oder, warum nicht weiter nördlich, wo doch eigentlich der Haupttheil der Schiffbrücke ist? Das konnte man nicht. Hier war Ramsharde **), welches, wie alle alten Nachrichten besagen, zum Schloßgrunde gehörte. Merkwürdig ist der Name. Die beiden Endsylben deuten auf eine besondere Gerichtsbarkeit für die welche im Burgrecht wohnten. Aber was bedeutet die erste Sylbe:

*) Wollte man annehmen, die Burg sey ursprünglich eine landesherrliche gewesen, auf landesherrlichem Boden früher schon, oder auch erst 1248 anstatt der alten Flensburg auf dem unstreitig weit vorzüglicherem Platze angelegt, so ließe sich Folgendes damit zusammenstellen. Hanaewith kommt in Waldemars Erdbuch Langeb. VII. p. 530 mit unter den Königl. Tafelgütern (Konunglef) vor, um 1231. So auch unter den Königl. Besitzungen 1285. (Urk. Danske Atlas VII. S. 442.) Handwith cum suis attinentiis und 1299 (Urk. Langeb. VI p. 359. 360) duodecima pars in Handwith. Als Reste dieser alten Domaine sind wohl anzusehen die großen Königl. Hölzungen bei Handewith und die ehemalige Dienstpflichtigkeit der Dörfer Handewith und Fröslev zum Schlosse.

**) Ramsharde, das ehemalige Sct. Gertruden-Kirchspiel, bildet noch als Feldcommüne einen eignen Theil der Stadt, und wird von der eigentlichen alten Marien-Gemeine durch einen Wasserlauf, (vormals Spris-Beck genannt) getrennt, der erst die südliche Grenze des Schloßgrundes bildet, dort in alten Zeiten eine Mühle trieb, und sodann die Ramsharde von dem ursprünglichen Marien-Kirchspiel scheidet.

Ram? der Name findet sich auch bei Apenrade, wo die Straße Ramsharde 1620 erbaut, und nachmals der Stadt einverleibt ist; und wenn ich nicht irre in Assens. Vermuthlich ist hier schon im Burgrechte der Duvenburg eine kleine Ansiedelung von Fischern und Handelsleuten gewesen, und an diese schloß sich nun die neue Stadt an, seit 1248. Wann man nach dem Brande wieder angefangen habe die Sct. Johannis-Gemeine aufzubauen wird nicht gemeldet.

Es wird nicht lange gedauert haben, bis man darauf bedacht war in der neuen Stadt eine Kirche zu erbauen, vielleicht anfangs nur eine Kapelle, deren Mutter dann Handewith gewesen seyn müßte, da zweifelsohne die Handewither Parochie sich bis hieher erstreckte *), von der man sich denn aber doch bald wird getrennt haben. Aus diesem Umstande erklärt sich denn auch das auffallende Verhältniß, daß noch jetzt der Schloßgrund mit den darauf stehenden Häusern (Duborg), nach der eine volle Meile entfernten Kirche Handewith eingepfarrt ist, und die Duborger mit ihren Leichen wohl eine halbe Meile über das dazwischen liegende Marienfeld fahren müssen, ehe sie die Handewither Grenze erreichen. Die Sache begreift sich aber leicht. Die Stadtgemeine trennte sich von der Landkirche. Was die Stadt an Grundeigenthum erwarb, gehörte natürlich auch nicht mehr zur Landgemeine; auf den Schloßgrund konnte

*) Handewith ist, wie auch Danske Atlas VII. p. 392 angeführt wird, die älteste Kirche in der Wiesharde, und also wohl die alte Haupt- und Tauf-Kirche für die ganze Harde gewesen, von welcher nach und nach die übrigen Kirchen als Capellen ausgegangen. Bei Oldemorstoft unweit Bau zeigt man einen Hügel, Hönschnap Mellemmads Høj, wo die Bewohner von Hönschnap, dem äußersten Dorfe in Wiesharde, jetzt zu Holebüll eingepfarrt, wenn sie nach Handewith zur Kirche zogen, rasteten und ihre Zwischenmahlzeit (Mellemmad) verzehrten. Auch der Markt in Handewith am Michaelistage (noch mitunter Hanvæi Meß genannt) deutet darauf, daß hier eine Hauptkirche war.

dies aber keinen Einfluß haben; dieser blieb in dem alten Parochialnexus, und daher predigte noch zu Friedrich III. Zeiten Mag. Breckling von Handewith in der Schloßcapelle. — Aehnliches geschah zu Husum; die Stadt trennte sich von Milstedt; Oster-Husum und Nord-Husum aber blieben nach Milstedt eingepfarrt, weil sie nicht auf Stadtgrunde lagen.

Die erste Marienkirche zu Flensburg war nur von Holz erbaut; 1284 ward sie in eine steinerne verwandelt. In demselben Jahr ließen die Bürger zu Flensburg ihre Skraa schriftlich ausfertigen und erhielte dieselben von Herz. Waldemar bestätigt. — Im folgenden Jahre 1285 ward die Ramsharde, der Stadt einverleibt (nicht erst erbaut, wie einige verstanden haben) *). Auch dieser Stadttheil erbaute sich nun eine eigene Kirche, Sct. Gertruden 1290 oder 1300 **). Noch später, als die Stadt sich nach Süden hin erweiterte, kam die Sct. Nicolai-Kirche hinzu, welche um das Jahr 1390 soll erbaut seyn; kurz vorher war, 1386 die Heil. Geistkirche zu bauen angefangen, wie die in der Mauer dieser Kirche befindliche Inschrift besagt. Das Franciscaner-Kloster war, wie vorhin bemerkt, bereits 1263 fundirt.

Aus allem diesem geht hervor, wie Flensburg von der Mitte des 13ten Jahrhunderts sich sehr schnell vergrößert habe. — Das Stadtfeld war wohl schon größtentheils vor 1284 erworben, denn im Stadtrechte kommen bereits die nördliche und südliche Gränze marthbek, (Morbeck, der Gränzbach gegen Clues) und Withstagwath (Westenway — gegen die Kl. Wolstrupper Scheide an der Eckernförder Landstraße) vor. Nur die dort angegebene westliche Grenze macht Schwierigkeiten. 1398 wurde das Stadtgebiet durch Ankauf der Hölzung Rude, südlich von der Stadt, erweitert, deren Name sich noch in den Benennungen der rothen (Rode-) Lücke, des rothen Thors und der rothen Straße erhalten zu haben scheint.

*) Sieh Claeden monum. Flensb. II. pag. 138 unten.
**) Claeden IV, pag. 485.

XX.

Die vormaligen Nonnen-Klöster Cistercienserordens in Holstein.

Von

Dr. Christian Kuß,

Diaconus in Kellinghusen

(Fortsetzung vom N. Stb. Mag. I. Bd. S. 78.)

3. Das Uetersener Kloster. (1)

(Mit einem Anhange.)

Auch über die Stiftung dieses Klosters, wie überhaupt über dessen Existenz, herrscht bei allen Geschichtscheibern unsers Landes vor der Reformation das völligste Stillschweigen,

(1) Quellen: 1. Diplomatarium coenobii Utersensis ap. W. W., enthaltend 30 Urkunden, von welchen jedoch die letzten drei die neuere Geschichte betreffen. 2. Acht Urkunden bei Noodt, (1. S. 445—48 und 588—595.) von welchen indeß ein paar schon bei Westphal vorkommen. 3. „Demonstrationsschrift, darin — erwiesen, daß das Kloster Uetersen und dero Unterthanen der Fürstl. Holst. Landesobrigkeit gehörig." Existirt nur handschriftlich. Als Verfasser nennt sich Diedrich von Ahlefeld, Klosterprobst, und als Zeit der Abfassung wird das J. 1623 angegeben. Eine Sammlung von 42 Urkunden, von welchen jedoch mehrere sich bei Westphal finden, ist der Schrift angehängt. 4. „Vier Designationes von den Documenten des Utensener Klosters. M. S. Breitenb."

und selbst Kranz, († 1517.) dessen Wohnort doch dem Kloster so nahe lag, nennt es nicht ein Mal. Die Unwissenheit hinsichtlich der Stiftung dauerte auch beim Publicum das ganze 16te und 17te Jahrhundert durch fort, und selbst Dankwerth bekennt, daß er nichts davon wisse. „Zu welcher Zeit, sagt er, (S. 279) und von wem das Uetersener Kloster gestiftet, habe ich keine gründliche Nachricht; nur allein, schreibt Spangenberg, daß Graf Adolf (IV.) die Kirche zu Uetersen gestiftet habe." Wie unbekannt die Geschichte unsers Klosters aber noch am Ende des 17ten Jahrhunderts im Publicum gewesen sey, beweist ohne Zweifel der Umstand mehr, als hinlänglich, daß Johannes Moller desselben in seiner Jsagoge (1692) gar nicht erwähnt. Auch blieb sie noch bis gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts in gleichem Dunkel.

Nichts destoweniger fand sich doch bei einem, schon vor Dankwerths Zeit durch den Druck publicirten, Geschichtschreiber des Mittelalters, der, obgleich er unserm Lande nicht angehört, doch durch den Gegenstand seiner Geschichte uns nicht fremd ist, eine auf die Stiftung des Uetersener Klosters bezügliche Nachricht. Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts lebte nämlich in Minden, dem Sitze eines Bischofs, zu dessen Diöcese die Grafschaft Schauenburg gehörte, in dem dortigen Dominikanerkloster ein Mönch Namens Hermann Lerbeck, der eine Chronik der Schauenburgischen Grafen geschrieben hat. Diese Chronik (Chronicon Comitum Schauenburgensium) war nun bereits 1620 von Heinrich Meibom in Druck gegeben worden, und man las darin unter andern folgende Worte: Uetersen et Helverdeshusen, aliis parochialibus et villicis ecclesiis exceptis, fundavit (Adolphus IV.). Da aber hier von Uetersen als von einer Kirche die Rede ist, so hat man geglaubt, daß nicht das Uetersener Kloster, sondern eine Pfarrkirche im Dorfe Uetersen, gemeint werde, und schon der, von Dankwerth angezogene, Spangenberg, dessen in Deutscher

Sprache abgefaßte Chronik der Schauenburgischen Grafen 1614 im Drucke erschien, verstand Lerbeck so. (2) Diese Ansicht hat auch bis auf unsere Zeit Beifall, und noch in dem, 1825 erschienenen, 2ten Theile der „Beiträge von Seestern-Pauly" (S. 44) Zustimmung gefunden.

Nach meinem Bedünken unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß Lerbeck in den obigen Worten uns den Stifter des Uetersener Klosters habe angeben wollen. Denn daß der Sprachgebrauch erlaube, unter dem Ausdrucke „ecclesia in Utersen" das Kloster zu verstehen, habe ich bereits in No. 7 meiner Miscellen im vorigen Hefte des St. M. gezeigt, und die obigen Worte des Lerbeck sprechen auch dafür. In „Helverdeshusen" (Harvstehude) ist nämlich niemals eine andere Kirche gewesen, als eine Klosterkirche, und es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß in jenen Worten von der Harvstehuder Klosterkirche, d. i. vom Kloster, die Rede sey. Wenn nun aber diese Erklärnng bei „Helverdeshusen" statthaft ist, warum denn nicht bei „Utersen", da dieses ja mit jenem unmittelbar verbunden und eben so wohl in Uetersen, als in Harvstehude, ein Kloster gewesen ist? Dazu kömmt, daß, wenn unter „Uetersen" eine Dorfkirche in Uetersen verstanden werden sollte, nicht zu begreifen seyn würde, wie Lerbeck dazu habe kommen können, eine Dorfkirche, in Uetersen nicht nur vor den andern Pfarr- und Dorfkirchen (parochiales et villicae ecclesiae) die er namentlich anzugeben nicht der Mühe werth findet, hervorzuheben, sondern sogar auch der Klosterkirche in Harvstehude vorzusetzen. Eine Klosterkirche war nämlich zu jener Zeit, und besonders in den Augen eines Mönchs, ein ganz anderes Ding, als eine Dorfkirche.

Irre ich also nicht, so giebt Lerbeck allerdings den Grafen Adolf IV. als Stifter des Uetersener Klosters

(2) Lerbecks Chronik war freilich 1614 noch nicht im Druck erschienen; es ist jedoch bekannt, daß Spangenberg eine Handschrift dieser Chronik gebraucht hat.

an. Der Hr. Verf. jener „Beiträge" bemerkt zwar dagegen, daß der bekannte Henricus Aquilonipolensis, von dem wir ein Verzeichniß der vom Grafen Adolf gestifteten Klöster haben, worin aber Uetersen nicht vorkömmt, „bei der Vollständigkeit des Verzeichnisses Uetersen gewiß würde mitgenannt haben, wenn auch diese Stiftung von ihm ausgegangen wäre." Allein nicht zu gedenken, daß die Vollständigkeit jenes Verzeichnisses unbeweisbar ist; so ist hier auch nicht die Frage, ob Lerbecks Angabe richtig sey, sondern ob er den Grafen Adolf als Stifter des fraglichen Klosters angebe. Dieses ist eins, und jenes etwas anders.

Ohne daß es zur Kunde des Publicums gekommen wäre, gab es aber schon seit dem 16ten Jahrhundert eine ganz anders lautende Angabe von dem Stifter unsers Klosters, die sich auch in der Folge als richtig bewährt hat. Denn die, in der 1sten Note angezogene, Demonstrationsschrift v. J. 1643 nennt unter Berufung auf Urkunden des Uetersener Archivs einen Ritter von Barmstedt als den Stifter; diese Schrift existirt jedoch, wie gesagt, nur handschriftlich, und ist nur Wenigen bekannt geworden. Aber noch früher hatte der gelehrte Rantzau in seiner „Descriptio Chersones. Cimbr" (ums J. 1590) eben diesem Ritter die Stiftung unsers Klosters zugeschrieben, und sogar einige die Stiftung betreffende Umstände angeführt. Seine Worte lauten so: Utersensis Monasterii et Basilicae ibidem erectae primus fundator est Dominus Henricus de Bramstede, (Barmst.) qui jacto lapide primo, moniales duodecim ex alio quodam coenobio in id deduxit, eique dimidiam omnium suorum bonorum partem dedicavit, cuius filius unicus in eodem monasterio ab hostibus paternis fuit interfectus ibique humatus. (W. 1. p. 10.) Aber auch diese Schrift hat bekanntlich lange Zeit nur handschriftlich existirt, bis der liberale und hochherzige, auch hochgelahrte, Westphal seine unsterblichen Monumenta herausgab.

Der erste Band dieses schönen Werks — des einzigen

der Art, das Schleswig-Holstein besitzt — erschien 1739, und hierin erhielt das Publicum unter andern die Desc. Chers. Cimbr. des gelehrten Rantzau's; der vierte und letzte Band gab uns aber das „Diplomatarium Coenobii Uetersensis,“ und darin unter andern diejenigen Urkunden, durch die der Verfasser jener Demonstrationsschrift die Herren von Barmstede als Stifter des Ueterseners Klosters kennen gelernt hatte. Diese, fürs Publicum neue, Angabe fand auch bald Anerkennung, und Cronhelm war, wenn ich nicht irre, der erste, der sie aussprach. (Hist. Ber. S. 291 im 4ten B. des C. C. H. 1750.) Bald darauf (1752) erklärte sich auch Büsching für diese Ansicht. (Staatsb. der Herz. S. 93.) Christiani wußte jedoch noch 1776 nicht, woran er sey. „Wie einige glauben, sagt er. (2 S. 194) ist das Kloster vom Grafen Adolf IV. gestiftet worden. (3) Nach andern hat ein gewisser Heinrich, Herr von Bramstedt oder Barmstedt, den ersten Stein dazu gelegt, und 12 Nonnen aus einem andern Kloster dahin versetzt, auch dieser seiner Stiftung die Hälfte aller seiner Güter vermacht. (Citirt wird Desc. Ch. Cimbr.) In der That findet sich auch eine Urkunde eines Herrn von Barmstedt v. J. 1285, in welcher derselbe behauptet, daß das Kloster in Uetersen von seinen Voreltern gestiftet worden sey. (Citirt wird W. IV.) Wenigstens muß die Stiftung noch bei Lebzeiten Adolf IV. geschehen seyn.“

Bald darauf erhielt aber die Ansicht, daß das Ueterseuer Kloster eine von Barmstedtische Stiftung sey, eine neue Bestätigung. Es erschien nämlich im 33sten Stück der Schl.-Holst. Anzeigen v. J. 1777 ein „Etwas über den Stifter des Klosters Uetersen“, worin ein Document mit der Aufschrift: „Copia fundationis des Klosters Uetersen. 1237“ das unter andern alten, das Kloster Uetersen betreffenden, Papieren gefunden worden war, mitgetheilt wurde. Dieses Document bestätigt aber nicht nur die Stif-

(3) Ich muß gestehen, daß ich nicht weiß, wer diese „einige“ sind.

tung des Klosters durch die Herren von Barmstedt, sondern giebt auch verschiedene specielle, die Stiftung betreffende, Umstände an, und wir werden es weiterhin in einer vollständigern Gestalt, als in welcher es in den Anzeigen erschien, kennen lernen. Durch diese Mittheilung ward Christiani veranlaßt, im 3ten Th. seiner Geschichte (1777) nochmals auf die Stiftung des Uetersener Klosters zurück zu kommen, und nach Anführung einiger, eben nicht erheblicher, Gründe für die Glaubwürdigkeit des Documents, seine Ansicht bestimmt dahin auszusprechen, daß ein Ritter Heinrich von Barmstedt unser Kloster gestiftet habe. Auch Bolten äusserte diese Meinung; (S. 296 der Kirchennachr. 1790) Scholtz dagegen sprach sich zweifelhaft darüber aus; (Kircheng. S. 216) (4) Dörfer endlich gab noch 1824 (Topogr. Art. Uetersen) seine Meinung so unbestimmt, als möglich, ab. (5)

Seit 1777 hatte die Stiftungsgeschichte des Uetersener Klosters nichts gewonnen, als 1825 im 2ten Bande der oben erwähnten „Beiträge" „**Einige Materialien zur Geschichte des Uetersener Klosters**" erschienen, durch welche der Hr. V. sich um diese Geschichte sehr verdient gemacht hat, wiewohl jene Materialien lange nicht alle unmittelbar unser Kloster betreffen. Was aber darin für uns das größte Interesse hat, ist der vollständige und wörtliche Abdruck jenes alten Documents, das, wie oben erwähnt, unter der Ueberschrift „copia fundationis etc." in den Schl. Holst. Anzeigen 1777, doch ohne alle nähere Angabe, auch, wie der Hr. V. uns belehrt, nicht in der lateinischen Originalsprache, sondern in einer deutschen Uebersetzung, und nur extractweise, dem Publicum vorgelegt worden war. Dieses **Document** ist für die Stiftungsgeschichte des Uetersener Klosters von der **größten Wichtigkeit**; da wir es aber hier noch nicht

(4) „Das Kloster Uetersen soll ein Edelmann Heinrich von Barmstedt gestiftet haben."

(5) Das Uetersener Kloster ist vermuthlich in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gestiftet worden.

gebrauchen: so verschieben wir die nähere Bekanntschaft mit demselben bis weiter, und bemerken nur noch, daß der Hr. Verf. der Beiträge das Resultat seiner Untersuchung uns (S. 53.) in folgenden Worten giebt: „Es ist als ausgemacht anzunehmen, daß Heinrich von Barmstedt 1235 das Kloster Uetersen gegründet hat."

Zu den bisher besprochenen Angaben über die Stiftung des Klosters Uetersen war aber schon 1761 im 2ten Theile von Camerers Nachrichten eine dritte hinzugekommen. Dem, durch seinen vaterländischen Sinn rühmlichst bekannten, Camerer war nemlich ein Manuscript in die Hände gekommen, das Untersuchungen und Nachrichten über das in Rede stehende Kloster nebst 74 dasselbe betreffenden Urkunden, enthält, (6) und er theilte a. a. O. dem Publicum einen Extract daraus mit. So schätzbar indeß die Urkunden nebst manchen, hier vorkommenden, Nachrichten sind; so ist doch die Untersuchung über den Ursprung des Klosters gänzlich verfehlt, indem dabei von ganz irrigen Principien ausgegangen wird. Stellen wir seine Argumentation in möglichster Kürze dar! In welchem Jahre, sagt er, das Kloster Uetersen an seinem jetzigen Orte seinen Anfang genommen, sey nicht anzugeben. Die Herren von Barmstedt hätten es zwar dotirt; allein es erhelle aus der Urkunde bei W. IV. p. 3498, daß damals das Kloster vorhanden gewesen. (7) Aelter, als 1098, dem Geburtsjahre des Cistercienserordens, könne das Uetersener Kloster aber nicht seyn;

(6) Verfasser des Manuscripts, das den Titel führt „Otia Jersbecensia" und sich seit einiger Zeit im Besitze der patr. Gesellschaft befindet, war der, 1776 als Regierungs- und Obergerichtsadvocat, verstorbene Grube, der ums J. 1738 als Secretär des damaligen Uetersener Klosterprobst's Bendix von Ahlefeld fungirt hatte.

(7) In der angezogenen Urkunde sagt nämlich der Herr von Barmstedt: „Contuli ecclesiae in Uetersen." — Folglich, schließt Grube, muß sie damals schon existirt haben. Freilich; sie war aber damals eben fertig geworden.

die natales des Klosters müßten also wohl in der Mitte des 12ten Jahrhunderts gesucht werden. Nun habe Vizelin ein Oratorium bei Haseldorf gehabt; auch habe die dortige Gegend dem Neumünsterschen Kloster gehört. Nachmals sey Haseldorf an die Herren von Barmstedt gekommen. Nun sey zu vermuthen, daß diese Herren hierauf das Oratorium etwa zwischen 1154 und 1223 nach Uetersen verlegt hätten. Später könne die Verlegung aber nicht angenommen werden, weil aus einem, beim Kloster vorhandenen, Document erhelle, daß schon damals (1223) eine Schenkung (das Dorf Mönkerecht) ans Uetersener Kloster geschehen sey.

Diese Argumentation erschien damals, als Camerer seine Nachrichten herausgab, weniger bodenlos, als sie heut zu Tage erscheinen muß; denn damals hatte niemand etwas dagegen, daß Vizelin die Haseldorfer Marsch und darin ein angebliches Kloster (oratorium) besessen habe; auch gab die in Folge einer Urkunde behauptete, angeblich bereits 1223 geschehene, Schenkung des Mönkerechts ans Uetersener Kloster der Ansicht, daß unser Kloster älter seyn müsse, als 1237, einigen Schein. Seitdem haben aber jene Momente ein ganz anders Licht erhalten. So ist bereits im St. Magazin 1821 von mir dargethan worden, daß die Urkunde v. J. 1223 ursprünglich dem Neumünsterschen Kloster gegeben worden, und erst 1542, als das Mönkerecht an das Uetersener verkauft wurde, als ein, das Besitzrecht nachweisendes, Document an letzters gekommen sey. Ferner gilt die Ansicht, daß die Haseldorfer Marsch ein Besitzthum des Neumünsterschen Klosters gewesen, seit lange als ganz unstatthaft; und was endlich das, nach dem Presbyt. Brem. Vizelin dort zuständig gewesene, Oratorium anbetrifft; so versteht man jetzt unter einem Oratorium mit Recht nicht ein Kloster, sondern eine Kapelle. (8) Doch nicht, als wenn Grubens Darstel-

(8) Es ist keine Frage, daß das Oratorium des Presbyters die Bisdorster Kirche sey: nur hat er nicht recht Bescheid gewußt.

lung in einigen Betracht kommen könne, sondern nur der Vollständigkeit der historischen Uebersicht halben, ist ihrer hier Erwähnung geschehen, und wir nehmen daher jetzt die beiden erst besprochenen Angaben, in Hinsicht derer noch Einiges zu bemerken ist, wieder vor (9)

So wohl Bolten, (a. a. O.) als der Hr. B. der „Beiträge", haben versucht, die Angabe des Lerbecks mit derjenigen, zu vereinigen, nach welcher ein Herr von Barmstedt das Uetersener Kloster gestiftet hat; doch, wie es mir scheint, nicht mit glücklichem Erfolg. Bolten äussert sich, nachdem er die Herren von Barmstedt als Stifter anerkannt hat, darüber so: „Und hiemit stimmt auch Lerbeck überein, welcher sagt, daß Graf Adolf die Kirche in Uetersen gestiftet hat. Ich verstehe aber Lerbecks Angabe so, daß Graf Adolf die Stiftung seines Lehnsmanns, des Herrn von Barmstedt, bestätigt habe." Allein man kann doch die Worte eines andern nicht verstehen, wie man will! Wo heißt aber der Ausdruck „ecclesiam fundare" die Kirchenstiftung eines andern bestätigen? Auch hat Bolten gar nicht versucht, diesen Sprachgebrauch zu beweisen. Dazu kömmt, daß, wenn das Wort „fundare" in jenen Worten des Lerbeck, auf „Uetersen" bezogen, die von Bolten angenommene Bedeutung haben soll, man es in Beziehung auf „Helverdeshusen et alias paroch. et vill. ecclesias" eben so verstehen müßte, dergestalt, daß Lerbeck hier vom Grafen Adolf nichts weiter berichtet habe, als das dieser die von andern herrührenden Stiftungen jener Klöster und Kirchen landesherrlich bestätigt habe!! — Der Hr. B. der „Beiträge" schlägt aber (S. 53) einen andern Weg ein. Die nach Lerbeck vom Grafen Adolf herrührende Stiftung in Uetersen wird nämlich in jenen Worten den ecclesiis beigezählt; eine Klosterkirche heißt aber eigentlich Basilica, wie denn auch die, dem Herrn von

(9) Eine ausführliche und gründliche Widerlegung der Grubenschen Darstellung findet sich in den Beit. S. 43 u. f.

Barmstedt zugeschriebene, dortige Stiftung wirklich Basilica genannt wird, (S. weiterhin) und der Hr. V. ist also der Meinung, daß Graf Adolf eine gewöhnliche Dorfkirche in Uetersen, der Herr von Barmstedt aber die dortige Klosterkirche, d. i. das dortige Kloster, gestiftet habe. So richtig indeß in dieser Argumentation die Principien sind; so ist die Folgerung doch nicht richtig. Denn eine Klosterkirche heißt nicht ausschließlich „Basilica"; vielmehr wird ihre generelle Benennung (ecclesia) weit häufiger gebraucht, als jene specielle. (10) Zählt nicht auch Lerbeck „Helverdeshusen", wo doch unstreitig eine Klosterkirche gemeint ist, eben so gut, als „Uetersen", den ecclesiis bei? —

So viel ich einsehe, lassen also die beiden in Rede stehenden Angaben keine Vereinigung zu, und da wir nun weiterhin sehen werden, daß es mit der Angabe, ein Herr von Barmstedt habe das Uetersener Kloster gestiftet, seine völlige Richtigkeit habe; so bleibt nichts übrig, als die Lerbecksche Ansicht für irrig zu erklären, was auch, da Lerbeck sich notorisch mehrerer Irrthümer schuldig gemacht hat, ohne besondere Bedenklichkeit geschehen kann.

Es wird zum besseren Verständnisse des Folgenden dienen, wenn wir uns hier mit der Familie, von der ein Mitglied unser Kloster gestiftet hat, mehrere Mitglieder aber durch Schenkungen sich um selbiges verdient gemacht haben, etwas näher werden bekannt gemacht haben. (11) Daß diese Familie von dem frühern Kirchdorfe, jetzigem Flecken Barmstedt, ihren Namen erhalten habe, leidet keinen Zweifel, und sie muß schon damals, als die erste Kirche dort erbauet ward, in der Nähe der Kirche ein Gut besessen ha-

(10) So heißt die Neumünstersche Stiftskirche in ihren Urkunden fast immer (z. B. Urk. 2, 6, 10, 14, 15 ɪc,) ecclesia.

(11) So vollständige Nachrichten von dieser Familie, als jetzt beschafft werden können, finden sich in den Beiträgen S. 22—34, und die obigen Angaben sind nur ein kurzes Excerpt daraus.

ben, weil sie die Ehre der Schirmvogtei dieser Kirche erhielt und davon sich den Namen gab. Wann in Barmstedt zuerst eine Kirche erbaut worden, ist zwar nicht bekannt; allein schon in einer Urkunde vom J. 1148 erscheint ein Henricus, Advocatus de Barmstede, (W. II. p. 19.) und viel früher kann dort auch keine Kirche gewesen seyn. Vermuthlich ein Sohn von diesem war Borchard von Barmstedt, der in einer Urkunde v. J. 1190 als Zeuge vorkömmt; ein Heinrich von Barmstedt, dessen wir zuerst in einer Urkunde vom J. 1212 erwähnt finden, gilt aber für den Sohn des Borchards. Dieser Heinrich, den man zur Unterscheidung von zwei später vorkommenden Herren desselben Namens den ältern nennt, war einer von den Landesgerichtsräthen, die mit Graf Albrecht von Orlamünde 1221 zu Kellinghusen und Megedeberge Gericht hielten. „In einer Urkunde des Grafen Adolf v. J. 1225 ist Heinrich von Barmstedt ebenfalls als Zeuge mit dem Prädicat Dominus und vor dem Mitzeugen Gottschalcus Praefectus Holsatiae gedacht. Den ersten Platz unter den angesehenen Laien, welche als Zeugen in einer vom Grafen Adolf zum Besten der Hamburger Domkirche am 30. Jul. 1238 ausgestellten Urkunde aufgeführt werden, erhielt Heinrich von Barmstedt, (12) der auch bei mehren andern Vorgängen in den Jahren 1226, 1228 und 1238 als Zeuge namhaft gemacht wird." Ein Lambert von Barmstedt, der 1227 Bischof von Ratzeburg ward, war wahrscheinlich ein Bruder des Letztgenannten, wie denn ein Hermann von Barmstedt, der uns dadurch bekannt geworden, daß er 1250 dem Hamburger Domkapitel mehre im Kirchspiel Quikborn belegene Grundstücke geschenkt hat, ein Bruder jenes Heinrichs und dieses Lamberts gewesen seyn soll. Heinrich von Barmstedt (der Aeltere) ließ zwei Söhne nach, Heinrich (den mittlern) und Otto, die zu ihren

(12) Da er nach dem Document (S. weiterhin) am Tage Bartholomäi 1238 gestorben ist, so ist sein Tod nur ein paar Wochen später, als die Ausstellung jener Urkunde, erfolgt.

anderweitigen Gütern die Haseldorfer Marsch als Bremisches Lehnstück erhielten; Otto insbesondere hat aber 1258 dem Uetersener Kloster eine bedeutende Schenkung gemacht. Etwas später erscheint in der Geschichte noch Ein Mal ein Heinrich von Barmstedt, (der jüngere) von dem wir erfahren, daß er 1285 sich gegen unser Kloster freigebig bewiesen, und eine Besitzung disseit der Elbe für ein Schloß im Bremischen an den dortigen Erzbischof vertauscht hat. Spätere Nachrichten von dieser Familie sind nicht vorhanden, (S. den Anhang)

Wir haben bisher nur angenommen, aber nicht bewiesen, daß das Uetersener Kloster eine von Barmstedtische Stiftung sey; für diesen Beweis ist nun aber hier der Ort, und wir wollen die Sache zuerst in der Allgemeinheit, worin wir sie eben erwähnt haben, darthun. In einer fürs Uetersener Kloster bestimmten, Urkunde v. J. 1285 conferirt nämlich der jüngere Heinrich von Barmstedt unserm Kloster mehre Schenkungen, und sagt bei der Gelegenheit aus, monasterium Sanctimonialium in Uetersen a suis („meis") progenitoribus esse fundatum. (W. IV. p. 3486) Wie entscheidend aber diese Aussage die Thatsache beweise, springt daraus in die Augen, daß durch die Stiftung eines Klosters die Familie des Stifters in ein perennirendes Verhältniß zum Kloster besetzt wurde, indem z. B. deren verstorbene Mitglieder im Kloster beigesetzt, in den Gebeten des Convents namentlich erwähnt und die Schirmvögte des Klosters aus dieser Familie genommen wurden. Das Andenken an den Stifter des Klosters konnte also weder bei der Familie desselben, noch beim Convent des gestifteten Klosters, erlöschen, und es läßt sich daher unmöglich denken, daß jemand seine Vorfahren als Stifter eines Klosters, ohne dieses wirklich gewesen zu seyn, sollte beim Convente eben dieses Klosters haben geltend machen können Das Gewicht jener Aussage wird aber durch folgenden Umstand noch bedeutend erhöht. Die erwähnte Urkunde v. J. 1285

ist nämlich enthalten in einer andern, die vom Landesherrn, dem Grafen Adolf V., im nämlichen Jahre ausgestellt ist, und worin er aussagt, daß er die Urkunde des Herrn von Barmstedt ratificire, approbire und confirmire, daher der Landesherr ohne allen Zweifel die Urkunde, worin der Herr von Barmstedt seine Vorfahren als Stifter des Uetersener Klosters nennt, vor Augen gehabt haben muß. Würde aber Graf Adolf (V) in seinem landesherrlichen Character zu einer Angabe, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihm durchaus bekannt seyn mußte, sein „vidi" gesetzt haben, wenn er sie nicht als richtig anerkannt hätte? —

Die obige Notize in der Urkunde v. J. 1285 ist aber nun alles, was von der Stiftung des Klosters aus dem Uetersener Archiv zu erfahren ist; denn die Kunde, die der Verf. der Demonstrationsschrift (S. Note 1) vermittelst desselben sich davon zu verschaffen wußte, beschränkte sich auf diese allgemeine Angabe. (13) Der gelehrte Rantzau wußte jedoch schon früher etwas mehr davon zu erzählen; denn er berichtet in der oben angezogenen Stelle der Descript. Ch. C., daß ein Herr Heinrich von Barmstedt der Stifter sey, und gleich nach der ersten Grundlegung des Klostergebäudes zwölf Nonnen aus einem andern Kloster nach Uetersen habe kommen lassen, auch dem Kloster die Hälfte seiner Güter geschenkt habe. Ob es sich ausmitteln lasse, aus welcher Quelle der gelehrte Statthalter diese Nachrichten geschöpft habe, weiß ich nicht; er kann sie indeß, wie wir gesehen haben, wenigstens aus dem Uetersener Archiv nicht erhalten haben; und da sein Bericht von den Angaben des, bereits oben erwähnten und hier nun näher zu betrachtenden, Documents in ein paar Punkten abweicht: (14) so

---

(13) „Wer es fundirt habe, darüber sind stattliche Original-Documente vorhanden, daß es nämlich Heinrichs von Barmstedt Voreltern („progenitores") gewesen."

(14) Nämlich darin, daß der Stifter nach Rantzau dem Kloster die

lassen sich seine Nachrichten gleichfalls aus diesem Document nicht füglich herleiten. Daß er sie indeß in irgend einem alten Papiere müsse gefunden haben, versteht sich von selbst.

Um nun weiter gehen zu können, müssen wir das oft erwähnte Document kennen lernen, daher ich es unten (15) anfüge, jedoch mit einigen unbedeutenden Auslassungen, und

---

Hälfte seiner Güter geschenkt und nur Einen Sohn nachgelassen haben soll. Auch hat Rantzau das Mutterkloster des Uetersener, das im Document genannt wird, nicht gekannt.

(15) Quoniam divinae res quidem perfectissimae sint, humani vero generis fragilitas in infinitum decurrat, nec sit in ea, quod nequeat occasui subjacere. Cum omnis humani generis status sub perpetuo motu existere dinoscat, (dignoscatur?) valde opportunum est et necessarium, ut ea, quod (quae?) perpetua esse debent, propter mutationem generationum et labilem hominum memoriam publicorum instrumentorum sive publicarum scripturarum testimoniis roborentur et etiam perserventur. Et quia — patronis debetur reverentia — multo fortius ergo patronis et fundatoribus ecclesiarum et monasteriorum a personis ibidem degentibus honor et reverentia exhibere (exhiberi?) debet. — Nos patronorum nostrorum seu fundatorum nostri monasterii cupientes grata (gratam?) ac devota memoria (devotam memoriam?) perpetuare, praesentem paginam conscribi fecimus, in qua primitus commendamus — caritatem majoris Domini Henrici de Barmstede, primi nostri coenobii initiatoris ac fundatoris, qui Basilicam meam in eo loco, in qua ipse manere protegerat, constituit ordinari. Antequam autem dicta basilica seu ecclesia construeretur, idem patronus propter ferventem caritatem, quam ad structuram meam habebat, duodecim personas sancti monialium de monasterio Reynebecke vocavit, et in vallo nobis adjacenti, ubi ipse domicilium constituerat, collocavit, et vix per annum et ultra alimenta et cetera necessaria de sua camera administravit, quibus praefecit dominum Godescalcum, quondam rectorem in Crempa praepositum, dominam Elysabet devotis sancti monialibus priorissam. Item iisdem contulit dimiditatem omnium animalium suorum, tam pecorum, quam pecudum, et solum seu fundum, in quo novum monasterium situatum est, et tres mansos nobis adjacentes in campis, agris cultis et incultis, rivis, pratis et nemoribus, et dimidium molen-

bemerke, was die äussern Umstände desselben anbetrifft, daß es in zwei Abschriften, von welchen die älteste gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts verfertigt seyn dürfte, sich in dem Schauenburg-Pinneberger Archiv zu Glückstadt befindet. Ueber den historischen Werth desselben wollen wir zuerst die Beiträge selbst reden lassen.

---

dinum aquaticum, simul et piscationem ad utilitatem et pastum conventus familiae. Jnsuper et molendinum ventriculum donavit. — Jtem villae Asseburch medietatem cum omnibus pertinentiis, pascuis, pratis et nemoribus et jurisdictione temporali nobis donavit. Jtem idem Henricus non solum fundum, et (sed?) etiam aedificia tam urbana, quam rustica, tam in vallo, quam in villa, nobis contulit, et se ipsum cum uxore et familia in alium locum transtulit, domicilio commutato. Jtem viginti quatuor jugera situata inter oppidum Crempam et villam Grevenkope in loco, qui Ripen nominatur, nobis contulit proprietarie perpetuo possidenda. Jtem eadem liberalitate viginti quatuor Stederschepel siliginis in villa Horst, et decimam angariam totius ipsius villae Horst, et quinquaginta duo Stederscheppel avenae de Grunthure in villa Crimpensi et duas mensuras buttiri, quae Mele vulgariter dicuntur, in Glinde annuatim. Haec omnia — Henricus — liberaliter contulit — de persuasu — devotissimae suae uxoris, Alhaidis nomine, et Henrici et Ottonis suorum heredum. — Hoc adhibito, quod, cum fundamentum nostrae basilicae primitus strueretur, idem Henricus cum sincerissima domina Alheide et filiis Henrico et Ottone primum lapidem angularem ipsi fundamento imposuit — et ut profectius voluntas eorum concluderetur, duos mansos — nobis contulit — et eadem vice contulit nobis locum quendam cementarium in terminis Ullerlo, cum quo cemento tota nostra fabrica est locata, et similiter locum Glekede, quo lateres formati et cocti sunt, de quibus dicta fabrica est constructa. Acta et facta sunt haec anno Domini MCCXXXVIII. Jgitur saepedictus Henricus major post hoc in matura aetate obiit anno D. MCCXXXVIII in die Bartholomaei. Jn cuius funeratione heredes sui Hinricus et Otto villae Asseburch, cuius medietatem pater eorum, dum adhuc viveret, nobis donaverat, residuam partem libere contulerunt. Pro his et pro omnibus beneficiis suis animae eorum requiescant in pace. Amen.

„Daß diese Urkunde — so heißt es S. 21 — ohne Angabe des Orts, des Tages und des Jahrs, ohne Unterschrift und Siegel ist, kann ihren Werth nicht verringern, wenn man erwägt, daß sie nicht zum Beweise erworbener Rechte dienen, sondern das Andenken des ersten Gründers und Wohlthäters des Klosters ehren und erhalten sollte. Dieß besagt deutlich der erste Theil der Gedächtnißschrift, aus der gleichfalls erhellt, daß einer der ersten Pröbste sie verfaßte oder verfassen ließ. Der erste Probst Gottschalk war es nicht, da von demselben als einer dritten Person in der Urkunde die Rede ist. Jenes schriftliche Denkmal dürfte also in der zweiten Hälfte des 13ten oder in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts errichtet seyn. Für die Authenticität jenes Aufsatzes spricht auch, daß die Schauenburger Beamten denselben schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts berücksichtigten, ihn ihren amtlichen Deductionen mit zum Grunde legten, (16) und ihn zur steten Beachtung in gedoppelter Abschrift in die betreffenden Archivacten einhefteten. Ihnen lag vielleicht das Original mit vor, auch mochten ihnen noch mehrere Umstände bekannt seyn, die für die Aechtheit der Urkunde reden. Jedenfalls ist sie, was die Glaubwürdigkeit betrifft, den alten Chroniken an Beweiskraft gleich zu achten, welche auch dadurch sehr erhöhet wird, daß der Inhalt jener Acte hinsichtlich der dem Kloster von dem Gründer gemachten Schenkung mit einer andern Urkunde genau übereinstimmt. Denn aus einem Urkundenverzeichniß ergiebt sich, daß Heinrich von Barmstedt dem Kloster — wann, ist nicht angeführt — eine Schenkungsacte über dieselben Gegenstände ausstellte, deren in der Gedächtnißacte Erwähnung geschieht. Aus dieser und mehreren spätern Urkunden ergiebt sich auch die Bestätigung der, in jener Gedächtnißschrift enthaltenen

(16) Davon ist, so viel ich weiß, im Publicum nichts bekannt; der Hr. V. hat jedoch das Pinneberger Archiv in Glückstadt durchgesehen.

Angabe, daß Gottschalk der erste Probst und Elisabet die erste Priörin dieses Klosters war.“ So weit die Beiträge. Um das hohe Alter des Documents noch mehr zu erhärten, erlaube ich mir, ein paar, dieses Alter bestätigende und aus dem Document selbst hergenommene, Bemerkungen der obigen Beweisführung hinzu zu fügen.

Erstlich: Das Kloster ward, wie wir weiterhin sehen werden, vor 1428 durch eine Feuersbrunst verzehrt; daß aber das Document vor diesem Ereignisse abgefaßt worden seyn müsse, beweisen folgende Worte desselben: Henricus contulit nobis locum quendam cementarium in terminis Ullerlo — de quibus dicta fabrica est constructa. (S. das Document gegen dessen Ende.) Heinrich von Barmstedt hatte also hiernach dem Kloster einen Lehmberg geschenkt, und von diesem Lehmberg war der zum Bau des ganzen Klostergebäudes erforderliche Lehm genommen worden, auch eine Ziegelei, in der die zum Klosterbau gebrauchten Ziegelsteine geformt und gebrannt worden waren. Hätte nun aber der Verf. des Documents nach jener Feuersbrunst, die vor 1428 die Klostergebäude zerstört und den Bau eines neuen Klosters herbeigeführt hatte, gelebt, würde er denn nicht angedeutet haben, welches Klostergebäude er meine, ob jenes, das aufgebrannt war, oder das nach dem Brande erbauete? Hätte er umhin können, jener Feuersbrunst zu erwähnen? Er weiß aber offenbar nur von Einem Klosterbau, von Einem Klostergebäude, von keiner das Kloster betroffenen Feuersbrunst!

Zweitens: Der Verf. des Documents fängt dieses mit der Bemerkung an, daß alles Irdische vergehe, daher es wegen der Vergeßlichkeit der Menschen nothwendig sey, die Ereignisse, um ihr Andenken zu erhalten, aufzuzeichnen; daß es aber insbesondere als eine Pflicht der Dankbarkeit den Klöstern obliege, dafür zu sorgen, daß das Andenken an ihre Stifter und Wohlthäter nicht erlösche, und daß man daher, um hinsichtlich der Stifter des Uetersener Klosters

diese Pflicht zu erfüllen, das Document habe verfassen lassen. (17) Man sieht also, daß es damals, als der Verfasser schrieb, noch keine die Stiftung unsers Klosters betreffende Aufzeichnung gab. Ist es aber glaublich, daß man bewandten Umständen nach so specielle Nachrichten von jener Stiftung, als wir im Documente finden, hätte mittheilen können, wenn das Document erst nach Verfluß mehrer Generationen wäre verfaßt worden? Weist nicht vielmehr die Specialität des Berichts darauf hin, daß das Document zu einer Zeit, als noch Personen lebten, die hinsichtlich der Zeit der Stiftung nahe standen, müsse verfaßt worden seyn? — Wäre ferner die Erwähnung der Pflicht der Dankbarkeit von Seiten der Klöster gegen ihre Stifter nicht in dem Document sehr übel angebracht gewesen, wenn unser Kloster, ohne für die Erhaltung des Andenkens an seinen Stifter etwas gethan zu haben, lange Zeit, etwa ein Jahrhundert, hätte verfliessen lassen? Denn träfe nicht in dem Falle der Vorwurf der Undankbarkeit das Uetersener Kloster selbst? — Gesetzt endlich, daß der Verfasser des Documents ein Jahrhundert nach der Stiftung des Klosters geschrieben, und dennoch das Andenken daran sich in der Art, als wir gesehen haben, ohne schriftliche Aufzeichnung bis zu seiner Zeit erhalten hätte; hätte es ihm dann einfallen können, dem Gedächtnisse der Menschen das Prädicat „labilis" zu geben? Weit natürlicher wäre es in dem Falle doch wohl gewesen, die Tenacität desselben zu preisen. —

Einzig deswegen, weil ein Document alt ist, kann es jedoch noch nicht für glaubwürdig gelten; doch sprechen für unser Document in dieser Hinsicht auch der einfache Ton, worin es abgefaßt, der Ort, wo es verfaßt worden ist, wie auch die Unmöglichkeit, zu begreifen, warum jemand ein lügenhaftes Document der Art hätte verfertigen sollen. Dazu

(17) — conscribi fecimus. Nach diesem Ausdruck zu urtheilen muß das Document in Auftrag von Priörin und Convent — wahrscheinlich vom Klosterprobst — geschrieben worden seyn.

kömmt, daß das Document nichts enthält, was anderswoher bekannten zuverlässigen Daten widerspräche, vielmehr Manches, was aus andern Quellen zu unserer Kunde gekommen ist, mit dem Inhalte des Documents übereinstimmt. Die Widersprüche, welche vorkommen, sind entweder nur scheinbar, oder lassen die Angaben unsers Documents unangefochten. So soll z. B. nach diesem Heinrich von Barmstedt die Zehnten in Horst dem Kloster 1237 geschenkt haben. Dagegen sagt eine, vom Bremischen Erzbischof erst 1240 ausgestellte Urkunde aus, daß der besagte Ritter jene, vom Erzbischof zu Lehn gehabten Zehnten diesem, um sie dem Kloster zu conferiren, resignirt habe. Also zwei Jahre nach seinem Tode? Das folgt aber nicht; denn es ist bekannt, daß die Urkunden nicht selten lange nach dem Act, auf den sie sich beziehen, ausgestellt worden sind. Ferner nennt ein altes Papier ohne Unterschrift und Datum (W. IV. p. 3498.) die Söhne des Stifters, denen unser Document die Namen Heinrich und Otto giebt, Heinrich und Gottschalk, allein mehre Urkunden, wie eine Urkunde v. J. 1257, worin Heinrich und Otto als „fratres" angeführt werden, (Sc. Sept. Lindenbr. p. 175.) bestätigen die Angaben unsers Documents, und widerlegen zugleich den Bericht des gelehrten Rantzaus, (S. oben.) nach welchem der Stifter des Uetersener Klosters nur Einen Sohn nachgelassen haben soll.

Was wir nun aus dem oft erwähnten Document zuerst lernen, ist, daß ein Heinrich von Barmstedt Stifter des Uetersener Klosters gewesen sey. Wir haben aber oben gesehen, daß mehre Herren des von Barmstedtischen Geschlechts den Namen Heinrich geführt haben; es kann jedoch, wenn wir die dort angegebene Stiftungszeit des Klosters berücksichtigen, keine Frage seyn, daß der „major Dominus Henricus de Barmstede" in unserm Document kein anderer gewesen sey, als derjenige, den wir oben den „ältern" genannt haben. Dieser Heinrich von Barmstedt, der auch Ritter war, besaß in der Gegend bei Uetersen

ein adliges Gut, zu welchem auch das Dorf (villa) Uetersen muß gehört haben, indem der Ritter über die dortigen Mühlen, Höfe und Ländereien, als über sein Besitzthum, verfügte. Er wohnte auch in Uetersen, und zwar in einer Burg, (in villa nobis (i. e. monasterio) adjacenti.) die gleichfalls, da er sie dem Kloster überließ, sein Eigenthum muß gewesen seyn. Damals, als der Ritter sich vornahm, am Orte seines Aufenthalts ein Kloster zu stiften, hatte er bereits ein hohes Alter erreicht; was ihn aber zu einer so kostspieligen Stiftung motivirt habe, wird nicht angegeben; doch wird überhaupt die Sorge für sein Seelenheil ohne Zweifel das Hauptmotiv gewesen seyn. Der Bau des Klosters ward also begonnen, und der Ritter selbst, wie seine Gemahlin und beide Söhne, legten den ersten Eckstein. Der alte Ritter hatte aber ein so sehnliches Verlangen, den Nonnenconvent in seiner Nähe zu haben, daß er schon Nonnen kommen ließ, als das Kloster noch im Bau begriffen war. Es versteht sich von selbst, daß hiezu die Erlaubniß des Bremischen Metropolitans erforderlich gewesen, und diese nur unter der Bedingung werde ertheilt worden seyn, daß durch angemessene Vorkehrungen für die Handhabung der klösterlichen Disciplin gesorgt werde. In dieser Absicht räumte nun zuerst der Ritter mit seinen Angehörigen die Burg, seine Wohnung anderswo nehmend, und die Gebäude in der Burg wurden zu einem interemistischen Kloster eingerichtet. Ferner ernannte man sowohl einen Probst, wozu der bisherige Pfarrer Gottschalk in Crempe erwählt ward, als eine Priorin, welchen Posten eine gewisse Elisabet, aller Wahrscheinlichkeit nach eine alte Nonne aus irgend einem Cistercienserkloster, erhielt. Endlich wurden zwölf Nonnen aus dem Reinbecker Kloster herbeigeholt, und in dem provisorischen Kloster abgesetzt. Der Ritter hatte aber auch die unmittelbare Versorgung des Klosterpersonals mit den erforderlichen Victualien und andern Bedürfnissen bis zur definitiven Einrichtung des Klosters übernommen, was er auch

treulich leistete, obgleich es über Jahr und Tag währte, bevor das wirkliche Klöster vollendet und eingeweiht ward. Diesen Act überlebte der Ritter aber nur kurze Zeit, indem er schon im folgenden Jahre (1238) starb. Daß er seine Ruhestätte in der von ihm erbaueten Klosterkirche gefunden habe, wird zwar nicht angegeben, versteht sich jedoch von selbst. (18) Wenn übrigens das Document die Stiftung des Klosters mehren Personen zuschreibt; (fundatores) so sind darunter ausser dem Ritter selbst die devotissima et sincerissima uxor des Ritters, so wie seine beiden Söhne, mit deren Genehmigung die Stiftung des Klosters geschehen war, zu verstehen.

Das Verhältniß, worin der Stifter eines Klosters zu seiner Stiftung stand, ward wie das Verhältniß eines Vaters zu seiner Tochter betrachtet, daher diejenigen Mittel, die er zur Unterhaltung des Klosters rc. anwies, die Aussteuer hiessen, und die Bewilligung zur Errichtung eines Klosters ward vom Metropolitan erst dann ertheilt, wenn der Bestand dieser Aussteuer ihm vorgelegt und als ausreichend für die Bedürfnisse des Klosters von ihm anerkannt worden war. Bei Einweihung des Klosters ward die Aussteuer aber feierlich publicirt und unter den Schutz der Kirche gestellt. Hören wir also, was der Bremische Erzbischof Gerhard bei der Einweihung des Uetersener Klosters 1237 von dessen Aussteuer bekannt gemacht hat! Es beschenkte nämlich der Stifter des Uetersener Klosters diese seine Tochter mit der Hälfte seines Viehstapels, (dimietate omnium animalium suorum) ferner mit dem Grund und Boden, worauf das Kloster erbaut ward, mit drei beim Kloster belegenen Hufen, mit der Hälfte der Wassermühle, mit der Windmühle und der Fischerei,

---

(18) Man zeigt in der Uetersener Kirche einen Grabstein, auf dem die Figur eines Ritters zu sehen ist, und man glaubt, daß es der Grabstein des Klosterstifters sey. Nach dem lesbaren Theile der Umschrift zu urtheilen ist dieses aber nicht der Fall.

mit der Hälfte des Dorfes Asseburg, mit seinen sämmtlichen Gebäuden in der Burg, wie im Dorfe, mit 24 bei Riep zwischen Crempe und Grevenkopp belegenen Morgen Landes, mit 24 Staderscheffeln Rocken in Horst und dem dortigen Zehnten, mit 52 Staderscheffeln Hafer nebst Grundheuer in Crempdorf und zwei Maaß Butter in Glinde, endlich bei Legung des Grundsteines zum Kloster mit noch zwei Hufen in Uetersen. Durch ein eignes Mißverständniß giebt der gelehrte Rantzau an, daß der Stifter dem Kloster geschenkt habe dimidiam suorum bonorum partem, (S. oben) und unsere Geschichtschreiber, wie Bolten, (a. a. O. S. 297) Scholze, (a. a. O. S. 216) und Christiani (2 S. 195) haben ihm dieses nachgeschrieben. (19) Wenn ich jedoch nicht irre, so hat der gelehrte Statthalter seine Angabe aus einer plattdeutsch verfaßten Schrift genommen, und hier die Worte gelesen: „de Helfte von sin Gut.“ Unsere Landleute verstehen aber unter ihr Gut ihr Vieh, und die Angabe „de Helfte von sin Gut“ entspricht also der obigen des Documents: „dimidietas omnium animalium suorum.“

Um die Stiftungsgeschichte unsers Klosters zu vollenden, ist nun noch die Zeit der Stiftung zu erwägen. Das Document, insoweit es die Stiftungsgeschichte erzählt, schließt mit den Worten: Acta et facta sunt haec anno Domini 1237. Alles im Vorhergehenden Erzählte kann aber nicht in Einem Jahre geschehen seyn, und also die Jahrzahl sich nicht auf alles Vorhergehende beziehen. Bolten ist (S. 300) der Meinung, daß nach dem Document die Legung des Grundsteins 1237 Statt gefunden habe; dagegen erklärt sich Christiani (3. S. 267) so: Die Zeit der Stiftung oder der erste Anfang des Klosters kann füglich ins J. 1235 gesetzt werden; denn nach dem angeführten Document war es 1237 vollendet, und über Jahr und Tag hatte Heinrich von Barm-

(19) Im 3. Th. S. 366 giebt Christiani gar an: alle seine Güter. (!)

stedt die zwölf Klosterjungfern schon auf seinem Schlosse unterhalten." Grade so spricht sich auch der Hr. V. der Beiträge aus, (S. 43) und auch ich bin der unvorgreifflichen Meinung, daß die Jahrzahl 1237 das Jahr der Vollendung des Klosters bezeichne. Allein der angegebene Grund, warum der Anfang des Baues ins J. 1235 zu setzen sey, leuchtet mir nicht ein. Es heißt nämlich im Document, daß die zwölf Nonnen herbeigeholt wurden, antequam dicta ecclesia construeretur; wenn ich aber nicht irre, so wollen diese Worte nicht sagen: „ehe man mit dem Klosterbau anfing"; sondern „ehe das Kloster erbauet, d. i. fertig ward." Wie lange man nun aber, ehe man die zwölf Nonnen herbeiholte, bereits gearbeitet hatte, ist nicht zu ersehen, und der Anfang des Klosterbaues kann daher nach meinem Bedünken nicht genau bestimmt werden.

Nachdem der Convent nun sein neues Kloster bezogen hatte, wird er vielleicht eine Zeitlang sich einer erträglichen Existenz zu erfreuen gehabt haben; es dauerte indeß nicht lange, bis auch für das Uetersener Kloster, wie es fast mit allen Klöstern unsers Landes der Fall gewesen ist, sich böse Zeit einstellte. Denn auch von daher hören wir Klagen über Mangel und Noth ꝛc. So conferirte der Ritter Heinrich von Barmstedt (der jüngere) 1285 dem Kloster mehre Schenkungen, um dem Convent in seiner vielfachen Noth zu Hülfe zu kommen; (W. IV. p. 348 6)und in einer Urkunde v. J. 1308 beklagt Graf Johann das Kloster wegen dessen wenigen und geringen Einkünften, stimmt auch in einer Urkunde v. 1315 das nämliche Lied an. Daß die Subsistenzmittel, die das Kloster besaß, an sich zur Unterhaltung des Klosterpersonals unzureichend gewesen, folgt aber daraus nicht; vielmehr läßt die Noth, worin unser Kloster gesteckt haben soll, sich aus andern Ursachen herleiten. So haben wir bei einem andern Kloster gesehen, wie es durch die schlechte Verwaltung der Klostergüter von Seiten der Pröbste mehre Male dem Untergange nahe gebracht worden. So versteht es

tho Uetersen dem Domprobst mit wenender Klage vermeldet hatten", das Kloster und die vornehmsten Kleinodien und „Geschmücke", dazu auch die Güter (Gödere) und das Hausgeräth der Jungfrauen in Rauch aufgegangen waren. Es blieb aber bei diesem Unglücke nicht, sondern es kam nicht lange darauf ein zweites hinzu. Denn — so erzählt der Hamburger Domprobst weiter — zur Vermehrung des Jammers und Unheils waren die Deiche, Dämme, Aecker und Getraide des Klosters „dorch Inbreckning und Averstortning des groten Waters" gar erbärmlich verwüstet worden. Daß diese beiden Ereignisse vor 1428 geschehen seyn müssen, beweist die Urkunde, die in jenem Jahre ausgestellt ist; bestimmter läßt sich aber die Zeit nicht angeben. Da indeß die Geschichte uns berichtet, daß 1412 durch eine besonders hohe Fluth, in der auch sehr viele Menschen ertrunken seyn sollen, die Elbmarsch große Verwüstungen erlitten habe: so ist es wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß in der Urkunde von dieser so genannten Cäcilienfluth die Rede sey.

So viel ist aber jedenfalls gewiß, daß unser Kloster durch diese beiden Ereignisse in den traurigsten Zustand versetzt worden war. Denn es behielt, wie der Domprobst weiter berichtet, kaum einige Güter und Einkünfte übrig, und was es übrig behalten hatte, mußte zum Wiederaufbau der Gebäude „versetzt, verpfändet und verkauft werden." Ja die Noth war — „dat tho erbarmen" — so groß, daß die Conventualinnen genöthigt waren, selbst von Haus zu Haus (huselank) und von Thür zu Thür die christgläubigen Leute in benachbarten und entfernten (affgelegenen) Städten, Flecken und Dörfern um Beisteuer zu bitten. Daß sie 1428 diese Umgänge beendigt hatten, scheint aus der Urkunde zu erhellen; der Convent war aber noch damals keineswegs aus der Noth, denn der Domprobst beschenkte ihn laut der Urkunde mit dem Patronat an der Elmshorner Kirche, (S. weiterhin) weil er der Unterstützung so sehr bedürftig sey.

Wie es damals mit dem Klosterbau gestanden habe, läßt sich nicht angeben. Eine Urkunde, ausgestellt 1440, sagt aus, daß der Hamburger Senator Erich von Tzeven „den Jungfern in Uetersen 10 Mk. zum Bau des Klosters legirt habe, (Noodt S. 583) und hieraus scheint zu folgen, daß noch damals der Bau nicht ganz vollendet gewesen seyn könne. Das heut zu Tage in Uetersen noch vorhandene Klostergebäude ist also nicht das ursprüngliche, sondern ist erst ums J. 1428 erbauet worden, und hat demnach jetzt ein Alter von 400 Jahren erreicht.

Machen wir uns nun mit den Personen bekannt, die mit unserm Kloster in Verbindung gestanden haben. Und hier ist denn vor allen die heilige Jungfrau zu nennen; denn sie war und hieß monasterii in Uetersen Patrona. (Dem. Schr. Urk. 9) Doch waren die Apostel Johannes und Bartholomäus Mitpatronen, und Graf Adolf giebt daher als Motiv seiner Liberalität gegen das Kloster an honorem et reverentiam virginis Mariae sanctorumque Apostolorum Johannis Evangelistae et Bartholomaei. (W. IV. p. 3488) Da der Stifter des Klosters nach dem Document gerade am Bartholomäitage gestorben ist, so läßt sich vermuthen, daß er vor seinem Tode denjenigen Heiligen, an dessen Gedächtnißtage er sterben würde, zum Mitpatron seines Klosters bestimmt habe. Daß der Convent zum Cistercienserorden gehört habe, bezeugen nicht nnr die Urkunden, sondern auch das alte, noch vorhandene, Klostersiegel. (Cam. S. 173) Wenn demohngeachtet Probst, Priörin und Convent es „Sanct Benedicts Orden" benennen; (W. II. p. 281) so wissen wir, wie das zu verstehen ist. Dagegen irrt aber gewiß der Kieler Notar Elias Münter gröblich, wenn er in einer Urkunde v. J. 1415 (W. II. p. 319) es zum Augustinerorden rechnet (ordinis St. Augustini.) Von dem Visitator des Klosters ist nichts bekannt. Wie alle andere Klöster in Holstein Brem. Stifts, doch mit Ausnahme des Bordesholmer, stand auch

das Uetersener unterm Hamburger Domprobst, und keinesweges, wie Geuß angiebt,(2 S. 192) unmittelbar unterm Bremischen Erzbischof.

Folgende Pröbste unsers Klosters lernen wir aus den Urkunden kennen: (1) Gottschalck. Er war, als er vom Stifter des Klosters zu dessen erstem Probste berufen ward, Pfarrer in Crempe, und wir finden ihn als noch lebend in einer Urkunde v. J. 1240 angeführt. (W. IV. p. 3493) (2) Johannes. Die Beiträge nennen ihn einen Pfaffen; das war aber damals jeder Klosterprobst. In einer Urkunde des Grafen Johann v. J. 1315 heißt er Capellanus noster, (Dem. Schr. Urk. 7) und in einer andern v. J. 1328 nennt er sich Dei gratia praepositus. (W. II. p. 108.) Er kömmt als noch lebend in einer Urk. v. J. 1344 vor. (Noodt 1 S. 592.) (3) Nicolaus. Seiner geschieht Erwähnung in Urkunden v. d. J. 1631 (Dem. Schr. Urk. 14) und 1362. (Beitr.) (4) Johann. „De ehrlike Mann, Herr Johann, Pravest.“ Urk. v. J. 1386. (Dem. Schr. Urk. 17.) (5) Hermann Krevet (Krevet, Krefft.) Er kömmt vor in einer Urkunde v. J. 1415, (W. II. p. 318) nach den Beiträgen auch in Urkunden von den J. 1394, 1397 und 1408. In einer Urkunde v. J. 1420 heißt er Heinrich. („Henricus Krevet, praepositus in Uetersen“ W. IV. p. 150 Not. 2. praef.) (6) Magister Nicolaus Pape. (Urk. v. 1428 W. IV. p. 3484.) „Ein Pfaffe.“ (Beitr.) (7) Gerhard Klüver. (Urk. v. 1437. Beitr.) (8) Johann Schotteborch. Er verehrte dem Kloster 1472 einen messingenen Leuchter. (Beitr.) (9) Ketel, Domherr zu Schleswig. (Beitr.) Er ward vom Convent auf Fürbitte des Paul Rantzaus, „Herrn Johanns“ Bruders, gewählt. (Dem. Schr. Urk. 23.) Da dieser Paul Rantzau in der Dithmarsischen Fehde 1500 sein Leben verlor; so muß Ketel vor 1500 gewählt worden seyn. (10) Johann von der Wisch, Domherr zu Schleswig. 1521. (Beitr.) (11) Henning Rantzau. Er ist in den Jahren von 1527 bis 1531 erwählt

und gestorben. (Beitr.) (12) Jost Ingenhusen. (Egenhuß.) Er kömmt vor 1531, (Noodt 1 S. 593) und war „auf Fürbitte weiland Graf Johannis tho Schleswig" (Johannis IX. zu Schauenburg) erwählt worden. (Dem. Schr. Urk. 23.) (13) Clement von der Wisch. 1540. 1542. (Beitr.)

Ueber das Verhältniß des Probst's zur Priörin und Convent belehrt uns die achtzigjährige Priörin Dorothea von der Wisch in der, 1580 ausgestellten, 23sten Urkunde der Dem. Schrift; sie berichtet nämlich, „daß zu ihrer Zeit, und wie sie in ihrer Jugend von den ältesten Nonnen gehört, zu jeder Zeit und vor undenklichen Jahren, die freie Wahl des Probst's bei Priörin und Convent, und sonst bei niemanden anders gestanden, dergestalt, daß Priörin und Convent nicht allein Macht gehabt, ihres Gefallens ohne jemandes Bewilligung, Consens und Vollbord einen Probst zu wählen, sondern auch abzusetzen." Und als factischen Beweis, daß Priörin und Convent dieses Recht, was die Absetzung anbetrifft, auch wirklich ausgeübt hätten, führt sie an, daß sie den Pröbsten Ketel und Ingenhusen, „weil sie sich einiger Dinge angemasset, die jene nicht hätten dulden können," den Abschied gegeben hätten. Auch habe es „nichts geholfen, daß von einer damaligen Gräfin von Schauenburg für den Ketel gar fleißig Fürbitte, daß das Kloster ihn als Probst behalten möchte, eingelegt worden, sondern der Ketel hätte doch vom Kloster wegscheiden müssen." Es ist jedoch zu bemerken, daß die Klosterpröbste vor der Reformation hinsichtlich der ihnen in dieser Qualität obliegenden Functionen mit den später so genannten Klosterpröbsten nichts gemein gehabt haben, indem ihnen nicht die Justizverwaltung, sondern die Administration der klösterlichen Güter oblag. Doch repräsentirten die Klosterpröbste auch vor der Reformation, wie sie jetzt noch thun, den Convent, insoweit dieser als Besitzer adliger Güter in Betracht kam.

Nach den „Beiträgen" (S. 61) sollen seit dem Anfange

des 15ten Jhrhunderts nur Edelleute als Pröbste des Uetersener Klosters aufgeführt werden; waren denn aber, möchte ich fragen, Hermann Krevet, (1415) Nicolaus Pape, (1428) Gerhard Klüver, (1437) und Johann Schottenborch (1472) Edelleute? Wie gesagt, ich frage nur; denn aus ihren Namen läßt es sich doch nicht schliessen, und daß sie irgendwo als Edelleute aufgeführt werden, ist mir wenigstens nicht bekannt.

Die Priörinnen unsers Klosters vor der Reformation sind bis auf die Taufnamen einiger wenigen, und die Stammnamen von zwei, uns gänzlich unbekannt; wir finden nämlich nur folgende genannt: Elisabet, erste Priörin; (1235.) Elisabet; (1328 W. II. p. 103.) Adelheid; (1351 Dem. Schr. Urk. 14 1361, 1362, 1386. Beitr.) von der Becken; (1397 Beitr.) Ursula; (1428 W. IV. p. 3484.) Berta (1437. Beitr.) und Cäcilia Rantzau. (1531. Beitr.)

Wie die Topographie angiebt, machen heut zu Tage 13 Conventualinnen den Uetersener Convent aus; wir haben aber gesehen, daß der ursprüngliche Bestand desselben nur 12 Nonnen in sich befaßt habe. Da indeß das Kloster aller Wahrscheinlichkeit nach eine Subpriörin wird gehabt haben, die jetzt fehlt; so läßt sich vermuthen, daß die Würde einer Subpriörin nach der Reformation aufgehoben worden, die Präbende jedoch geblieben, und dadurch die Zahl der Conventualinnen auf 13 gekommen sey. — Auch dieses Kloster hat Kinder aufgenommen, wie aus zwei Beispielen erhellt. Erstlich sagt nämlich die Priörin Dorothea von der Wisch „eres Olders im 80sten Jahre“ in der 23sten Urkunde der Dem. Schrift aus, daß sie „nunmehr in de twe und söventig“ Jahren in ihrem Kloster gelebt habe, woraus also folgt, daß sie in ihrem achten Jahre dahin gekommen seyn müsse. Fürs zweite heißt es in einer Urkunde v. J. 1344, worin Gottschalk von Velden dem Kloster das Gut Holenbeck für 310 Mk verkaufte: „dit Gut ist mede gegeven to einer Prö-

vene (Präbende) vere Kindern, Herrn Otto von Pletzens Dochter, Ludekens von dem Schinkel Dochter ꝛc. (20) Noodt 1 S. 592). — Daß dem Convent am Tage der Einkleidung einer Nonne ein Schmaus gegeben worden sey, beweist eine Urkunde vom J. 1285, worin Heinrich von Barmstedt unter andern dem Convent erlaubt, auf seinen Jagdbahnen zwei Rehböcke schiessen zu lassen ad cuius libet personae primo receptae refectoriale servitium. (W. IV. p. 3488.) — Wenn übrigens die „Beiträge" behaupten, daß seit undenklicher Zeit nur adlige Jungfrauen ins Kloster aufgenommen worden sind;" so ist dieß, wenn die undenkliche Zeit über die Reformationszeit hinausgehen soll, nach meinem Bedünken unbeweisbar, indem man, um dieß mit Grund behaupten zu können, ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Nonnen aus jener Zeit vor Augen gehabt haben müßte. Existirt aber ein solches Verzeichniß? Wenigstens wird es unter den Papieren des Uetersener Klosters nicht angeführt. Sollte auch wohl die Elisabet Kröger, die in der oft angezogenen 23sten Urkunde der Demonstrationsschrift v. J. 1580, und also eine ziemliche Zeit nach der Reformation, als Conventualin erscheint, adligen Standes gewesen seyn? Der Name „Kröger" klingt doch gar zu bürgerlich; auch muß der Erste dieser Familie unstreitig ein Krugwirth gewesen seyn.

Probst, Priörin und Conventualinnen hiessen „de geistlike Lüde," (W. IV. p. 3496) und machten den Uetersener Klosterconvent aus, auch „Collegium monasterii in Uetersen" genannt. (l. c. p. 3487.)

Zu den weltlichen Personen, die mit dem Kloster in Verbindung standen, gehörte zuerst der Landesherr. Die landesherrlichen Rechte über die Klöster bestanden aber nicht

(20) „Verkauft" und doch „mitgegeben"? Vermuthlich ist das so zu verstehen, daß der Uetersener Convent das „Gut Holenbek" in der Aussteuer jener „vier Kinder" so angenommen habe, als wenn es demselben für 310 Mk. wäre verkauft worden.

nur in dem Rechte der Hospitation und der Jagd, wenn die Klöster Jagdreviere hatten, sondern auch darin, daß der Landesherr für den landesherrlichen Schutz sich zu Zeiten von ihnen „Beden“ geben ließ, ([21]) und die Privilegien des Klosters für die Gebühr bestätigte. Bei Stiftung des Uetersener Klosters erhielt natürlich Graf Adolf IV. als damaliger einziger Landesherr in Holstein über dieses Kloster die landesherrlichen Rechte; auch ist es gewiß, daß der Holsteinische Landesherr seit Ende des 15ten Jahrhunderts diese Rechte ausgeübt hat. So fiel in der Theilung 1490 das Kloster Uetersen dem Herzog Friedrich zu, (Lackmann 1. S. 130) und als eben derselbe, nachdem er 1523 König und alleiniger Regent der Herzogthümer geworden war, diesem Kloster, wie den andern begüterten Klöstern des Landes, eine Summe Geldes zur Bezahlung seiner Schulden abforderte, erhielt er selbige. (Noodt 1 S. 593.) Ob aber nicht die Schauenburg-Pinneberger Grafen vom Kloster früher als Landesherren anerkannt worden sind? Bekanntlich hat wenigstens seit dem 16ten Jahrhundert zwischen diesen und den Holsteinischen Landesfürsten hinsichtlich dieser Frage ein langwieriger Streit obgewaltet. Ich bin jedoch über diesen Gegenstand nicht hinlänglich unterrichtet, um darüber eine Meinung abgeben zu können, und erlaube mir nur, auf eine Thatsache aufmerksam zu machen. In zwei, fürs Uetersener Kloster bestimmten, Urkunden von den Jahren 1361 und 62 (W. IV. p. 3492 und 94) nennt der Schauenburg-Pinneberger Graf Adolf „Probst, Priörin und Convent“ seine Getreuen und Andächtigen, (nostri fideles et devoti). Ersteres

(21) Daß die Klöster haben „Beden“ bezahlen müssen, beweist die Thatsache, daß König Christian I. 1516 mehreren Klöstern in Holstein das Privilegium ertheilte, daß sie künftig keine besondere Bede thun sollten, ohne was das gemeine Land thäte. (Hansens Plön. Lande S. 92.)

Prädicat bezeichnet aber, wenn ich nicht irre, die Vasallenschaft. (32)

Obgleich die Herren von Barmstedt, so viel ich weiß, nirgends als Verbitter unsers Klosters genannt werden; so sind sie es doch ohne Zweifel gewesen; denn wie hätte der Stifter des Klosters dieses Prärogativ lieber einer fremden Familie, als seiner eigenen, gönnen sollen? Nach dem Aussterben des von Barmstedtischen Geschlechts erhielten aber die Schauenburger Grafen die klösterliche Gerichtsvogtei (Camer. 2 S. 236) und verwalteten sie durch ihren dortigen Oberbeamten. Spricht nicht auch, beiläufig zu bemerken, diese Thatsache für die Suprematie der Schauenburger Grafen über das Uetersener Kloster? Daß dieses, wie die anderen begüterten Klöster, über alle seine Güter ursprünglich die Civil- und Criminaljustiz besessen habe, kann schon aus dem Grunde keinem Zweifel unterliegen, weil das Gebiet desselben aus adligen Gütern entstanden ist. Wie es anders geworden, ist leicht zu erklären, gehört aber nich hieher. Als Unterbeamte des Klosters werden in einigen Urkunden Provisoren (provisores) genannt. So erlaubt z. B. Graf Johann in einer Urkunde vom J. 1308 (Dem. Schr. U. k. 9) dem monasterio in Uetersen et suis provisoribus für 600 Mk. Güter in seinem Gebiete zu kaufen. Da von Provisoren in der Mehrzahl die Rede ist; so müssen deren zugleich wenigstens zwei gewesen seyn, und sie haben vermuthlich die Geschäfte des jetzigen Klosterhofmeisters verwaltet. Unter den Provisoren standen einige Personen, welche in den Urkunden nuntii genannt werden. So ertheilte Heinrich von Barmstedt den Provisoren die Befugniß, in seinem Gebiete per nuntios suos pfänden zu lassen, und hiernach zu urtheilen, können unter diesen „nuncii" keine andere, als die Bauervögte, verstanden werden.

(32) Der Ort der Ausstellung jener beiden Urkunden (in castro nostro Hatesburg.) setzt es ausser Zweifel, daß sie sich vom Grafen Adolf XI. zu Schauenburg herschreiben.

Wir kommen nun zu den **Besitzungen** des Klosters, und bemerken zuerst die demselben zuständig gewesenen **Patronate**. Schwerlich hatte das Dorf **Uetersen**, als das dortige Kloster erbaut ward, eine Pfarrkirche, vielmehr müssen mehre Gründe uns zu der Ansicht führen, daß jenes Dorf damals und noch lange nachher zur Rellinger Kirche eingepfarrt gewesen sey. So gehörte Elmshorn um jene Zeit zur Barmstedter Kirche, und hatte noch um die Mitte des 14ten Jahrhunderts keine Pfarrkirche. Auch geht das Kirchspiel Rellingen noch heut zu Tage bis an das Uetersener Feld, wie denn auch Heist, das noch über den Uetersener Meridian nach Westen hinausliegt, zur Rellinger Kirche eingepfarrt ist. Die paar Dörfer auf der Geest, die jetzt zur Uetersener Kirche gehören, liegen, wie Uetersen, am Rande der Geest, und sind aller Wahrscheinlichkeit nach vom Kloster später in Heidestrecken angelegt worden, ([23]) wie zum Theil ihre Namen (Heidgraben, Heidreihe) anzeigen. Der größere Theil des Kirchspiels Uetersen liegt aber in der Marsch; diese gehörte aber in früheren Zeiten nicht zu Holstein, sondern um die Zeit der Stiftung unsers Klosters zum Bremischen Erzstifte, und es hat keine Wahrscheinlichkeit, daß **Ein** Kirchspiel ursprünglich Gebietstheile zweier verschiedener Landesherren in sich befaßt habe. Vielmehr ist es bekannt, daß die ganze Marsch zwischen Krückau und Pinnau theils zur Bishorster, theils zur Seestermüher Kirche gehörte. Als aber in der Folge, besonders im 14ten Jahrhundert, diese Marsch durch große Ueberschwemmungen verwüstet und entvölkert worden war, ward ein Theil derselben zur Kirche in Elmshorn eingepfarrt, doch für diesen Theil in Seester eine Kapelle, die aber zur Elmshorner Pfarre gehörte, erbaut. Für einen andern Theil jener Marsch ward

(23) Auch hatte schon Heinrich v. Barmstedt in der Urk. v. J. 1285 dem Kloster erlaubt, ubicunque sibi congruerit, novalia facere, quod vulgariter Heidebreken dicitur. (W. IV. p. 3487.)

dagegen die Klosterkirche in Uetersen mit Beibehaltung ihrer klösterlichen Qualität in eine Pfarrkirche verwandelt, und die neu entstandenen Geestdörfer dazu gelegt. Im J. 1428 gab es jedoch ein Kirchspiel Uetersen. (W. IV. p. 3485.) Eine weitere Ausführung dieser Ansicht, die von der bisherigen gänzlich abweicht, behalte ich einem andern Aufsatze (24) vor.

Ferner besaß unser Kloster das Patronat an der Elmshorner Kirche, die jedoch noch 1347 nicht existirte, wie die bekannte Taxis beneficiorum praeposituræ Hamburg v. J. 1347 lehrt, indem hier die Elmshorner Kirche nicht sogleich an-, sondern später zugeschrieben worden ist. Daß aber doch bereits 1386 ein Kirchspiel Elmshorn vorkomme, (W. IV. p. 3478) ist weder von Geuß, noch von Bolten bemerkt worden. Der Hamburger Domprobst besaß ursprünglich das Patronat an dieser Kirche; als aber das Uetersener Kloster im Anfange des 15ten Jahrhunderts, wie wir gesehen haben, in so große Noth gerathen war, schenkte der Domprobst Otto 1428 nicht nur das Patronat, sondern incorporirte die Kirche dem Kloster, (W. IV. p. 3485) daher dieses von nun an die Pfarreinkünfte bezog und einen Priester an der Kirche besoldete. Das Kloster erhielt indeß diese Ueberlassung nicht ganz ohne Aequivalent; denn erstlich überließ es dafür an den jedesmaligen Domprobst die Besetzung einer, von dem oben erwähnten, Klosterprobst Hermann Krevet in der Petrikirche in Hamburg gestifteten, Vicarie, an der das Kloster das Patronat besaß; und zweitens verpflichtete es sich, jährlich an den Domprobst 2 Mark zu bezahlen. (l. c.) Noch in der „Transactio Monkol v. J. 1575 ward dem Kloster die Präsentation zum Elmshorner Pfarrdienste (25)

(24) Betitelt: „Die Holsteinische Elbmarsch. Eine geschichtliche Monographie."

(25) d. i. zur so genannten Hauptpredigerstelle, oder zum ursprünglichen Pfarrdienste. Denn vor der Reformation gab es an jeder Kirche nur einen Pfarrer.

bestätigt (W. IV. p. 3514.). Die dritte und letzte Kirche, über welche das Kloster das Patronatrecht übte, war die Kirche in Seester. Als nämlich die Gegend bei Seestermühle nebst der dortigen Kirche, von der ich die erste Nachricht in den Pr. Ber. 1822 (2 H. S. 65) gegeben habe, durch hohes Wasser zu Grunde gerichtet worden war, ward die dortige Gegend, wie oben gesagt, zur Elmshorner Kirche eingepfarrt, jedoch für die gedachte Gegend in Seester eine Capelle erbauet. Als aber der Probst Otto 1428 dem Kloster das Patronatrecht an der Elmshorner Kirche schenkte, „schied und sonderte er ab die Capelle tho Seester von der Kirche in Elmshorn, und annectirte sie der Uetersener Kirche" (W. IV. p. 3485) und diese wurde nun dadurch für die ganze Marsch zwischen Krückau und Pinnau die Pfarrkirche. In der Folge ist aber die Kapelle in Seester zu einer Pfarrkirche erhoben worden; wann, ist nicht weiter anzugeben, als daß es vor 1542 geschehen seyn müsse, weil in einer Urkunde von diesem Jahre eines Kirchspiels Seester Erwähnung geschieht. (Dem. Schr. Urk. 22.) Uebrigens bedarf es der Bemerkung nicht, daß bei Gelegenheit der Verwandlung der Seester Kapelle in eine Pfarrkirche die jetzt Statt findende Theilung jener Marsch zwischen den Kirchspielen Uetersen und Seester geschehen sey.

Um die anderweitigen Güter und Besitzungen des Klosters kennen zu lenen, fangen wir mit Uetersen an, und bemerken, welche Güter der Stifter an diesem Orte dem Kloster conferirt habe. Wir haben gesehen, daß das Document in der 12ten Note eine specificirte Angabe davon mittheilt; es finden sich aber ausserdem noch zwei hieher gehörende Documente, die beide im Uetersener Archiv aufbewahrt werden, doch auch gedruckt zu lesen sind. Erstlich steht nämlich bei Westphal (IV. p. 3498) und bei Noodt (1 S. 583) ein lateinisches Document, betitelt: „Donatio Henrici de Barmstede", dem aber sowohl Namensunterschrift, als Zeit- und Ortsangaben fehlen; ein Umstand, der bei einer angebli-

chen Schenkungsacte ein wesentlicher Defect ist. Fürs zweite findet sich auch ein, in plattdeutscher Sprache abgefaßtes und unter andern bei Christiani (3 S. 367) abgedrucktes, altes Papier, das in erzählender Redeform die Schenkungen des Stifters ans Kloster angiebt. Obgleich diese beiden Papiere, seitdem wir das Document Not. 12 — das wir in der Folge mit A bezeichnen werden — erhalten haben, von geringem Werthe sind: so habe ich doch der Vollständigkeit wegen sie unten in Not. 26 und 27 in Extenso angefügt, sie auch, mit B und C bezeichnet, in folgendem berücksichtigt.

Das Document A giebt also erstlich an, daß der Stifter dem Kloster in Uetersen geschenkt habe den Grund und Boden, worauf das Kloster erbaut worden, ferner ein Mal drei, und dann zwei, zusammen also fünf Hufen, dann die Wohn- und Wirthschaftsgebäude so wohl in der Burg, als im Dorfe. (Aedificia urbana et rustica tam in vallo quam in villa.) Daß unter den „aedificia urbana in vallo" die Wohngebäude in der Burg, oder das Schloß, zu verstehen seyn, leuchtet von selbst ein. Befremden könnten aber die

---

(26) Henricus de Barmstede — omnibus salutem. Notum sit — quod cum consensu uxoris meae Adelheidis et filiorum meorum Heinrici et Godescalci — contuli ecclesiae in Uetersen in eadem villa, quam habui, proprietatem in pratis, pascuis et campis, dimidium molendinum aquarium juxta eandem villam, et viginti tres Stederschepel siliginis in Horst, et quinquaginta duo Stederschepel avene de Grunthure in Crimpa et duos Melen butiri in Glinde annuatim, et loci castri cum Copple proprietatem, et piscationem in agris circumjacentibus quantum ad conventus utilitatem.

(27) Herr Hinrick von Barmstede heft gegeven dem Kloster dat Dorp und wat mehr do thor Tid em im sülven Dorp hefft gehört, ock in Wisch und Weiden, und de Helfte der Watermölen by Uetersen, und XXIV Stederschepel Roggen up Horst alle Jahr, und LXX. Stederschepel Havern, Grundhure tho der Krempe und II. Melen Botteren oder I. Vatt Botteren in Glinde, und den Egendem des Slotes, dat dar legen hefft, und de Fischerie umb dat Slot her.

„aedificia rustica“ (landwirthschäftliche Gebäude) in vallo; man findet jedoch Beispiele, daß auch solche Gebäude sich in einer Burg befunden haben. So ist z. B. in einer Urkunde bei Wersebe (2 S. 587) von einem Meierhofe (curtis) intra vallum Cabelitz die Rede, und wir irren vielleicht nicht, wenn wir uns vorstellen, daß die aedificia rustica in vallo hauptsächlich auf den Fall einer Belagerung berechnet gewesen sind. Unter den „aedifica rustica in villa“ verstehe ich aber die Gebäude des gutsherrlichen Vorwerks; denn daß hier ein Vorwerk gewesen sey, versteht sich von selbst; auch bekam das Kloster eben von diesem Vorwerke die Hälfte des Viehstapels. Und da das Kloster die Gebäude des Vorwerks erhielt, so ist es Selbstverständniß, daß das Kloster auch die zum Vorwerke gehörigen Ländereien erhalten habe, und hier sehen wir also den Ursprung des spätern klösterlichen Vorwerks. Bei dem Vorwerk war aber auch vermuthlich ein Wohnhaus, ein Landsitz, und da man damals die Gebäude in einem sehr kleinen Styl erbauete: so werden einige Nebengebäude dazu gehört haben. Und hier haben wir die „aedificia urbana in villa“. Die beiden Documente B und C fassen sich in der Angabe dieser Geschenke sehr kurz; denn nach B bestanden sie in dem Eigenthum, das der Stifter des Klosters im Dorfe und an Wiesen, Weiden und Aeckern besaß, so wie in dem Eigenthum des Platzes, wo die Burg lag, sammt der Koppel; (cum Coppele.) C läßt aber den Stifter schenken das Dorf mit allem, was ihm mehr im Dorfe gehört hat, so wie das Eigenthum des Schlosses, das daselbst belegen „gewesen“. Daß die Angaben sämmtlicher drei Documente sich leicht vereinigen lassen, ist augenfällig. Wenn übrigens der Ritter von Barmstedt, wie das Document C ausdrücklich angiebt, dem Kloster das Dorf Uetersen geschenkt hat; so muß der Ort dmals, ausser der Burg und deren Vorwerk, aus den zwei, sogleich zu erwähnenden, gutsherrlichen Kornmühlen und fünf Hufen bestanden haben.

Fürs zweite schenkte unser Ritter in Uetersen dem Klo-

vel possidet. (W. IV. p. 3487). Ob das Kloster eine andere Competenz zu der fraglichen Gerichtsbarkeit nachweisen könne, bezweifle ich.

Wir knüpfen hier ein paar Notizen an, welche die Landwirthschaft des Klosters betreffen. Um diese zu erweitern, (ad ampliandam agriculturam suam) erhielt das Kloster vom letzt erwähnten Ritter von Barmstedt 1285 dessen Aecker in Wisch, und ein Landstück, Ramskamp genannt. (W. IV. p. 3487.) Ebenderselbe schenkte dem Kloster zu gleicher Zeit die Freiheit, seine Hölzungen mit Schweinen betreiben, wie auch darin soviel Holz fällen zu lassen, als der Bedarf des Klosters erfordere, und der Landesherr bewilligte zugleich hinsichtlich seiner dortigen Hölzungen die nämliche Freiheit. Damit es aber dem Kloster auch nicht an Dienstleuten fehlen möchte, übertrug der Gutsherr die Frohndienste, womit die Bauern in Osterbrock, Morlo und Esing ihm verpflichtet waren, ans Kloster, dergestalt, daß jeder von ihnen verpflichtet seyn sollte, dem Kloster jährlich (singulis annis) zwei Tage Dienste zu leisten. (W. l. c.) Die freie Pferdeweide, („pascua equi, gemeiniglich Stoud genannt") die der Landesherr in der ganzen ihm gehörigen Wüstenei (per omne desertum nostrum) bewilligte, (Dem. Schr. Urk. 7) scheint darauf hinzudeuten, daß das Kloster mehr Pferde hielt, als es zu seinem landwirthschaftlichen Bedarf nöthig hatte, und eine Nachricht, die wir in einer Urkunde des Neumünsterschen Diplomatars finden, scheint damit in Verbindung zu stehen. (W. II. p. 103.) Der Uetersener Probst Johann schenkte nämlich 1328, wie es heißt, mit Zustimmung der Priörin und der Conventualinnen, dem Neumünsterschen Kloster zwei junge Pferde, welche abstammten von den Stuten, die ihm von den Conventualinnen frei gegeben worden waren. (duos polledros, propagatos ab equabus, a dictis nostris dominabus libere nobis — (praeposito) — datis.) Die letzten Worte verstehe ich nicht; das, worauf es hier ankömmt, besteht

aber darin, daß der Probst seine beiden Pferde auf 100 Mk. (nach dem Werthe des Geldes auf 300 heutige Reichsthaler) schätzt, und er findet es möglich, daß bei deren Verkauf sich noch ein höherer Preis ergeben könne. Können dieß denn Pferde von der gemeinen Landesrace gewesen seyn? Und scheint also nicht aus dem Obigen zu folgen, daß im 14ten Jahrhundert ein Gestüt von Pferden einer vorzüglichern Art beim Uetersener Kloster müsse gewesen seyn? —

Ein verwandter Gegenstand ist die Jagd. In der Trancat. Monk. 1578 (W. IV. p. 3511) wird angeführt, daß der Convent briefliche Urkunden vorgebracht zur Begründung seiner Behauptung, daß er auf seinem Grund und Boden die Jagdgerechtigkeit habe, daß aber die Schauenburger Räthe demselben keine Jagdgerechtigkeit hätten geständig seyn wollen. In der That scheint dem Kloster diese Prärogative wenigstens 1285 nicht competirt zu haben; denn wir haben oben gesehen, daß der jüngere Heinrich von Barmstedt dem Kloster erlaubte, bei Aufnahme einer Nonne ins Kloster in seinem Jagdrevier per nuncios monasterii vel alios venatores, quos tunc habere poterit, zwei Rehböcke schiessen zu lassen. Wenn aber das Kloster selbst Jagdgerechtigkeit besessen hätte, würde denn bei dem damaligen reichen Wildbestand der Wälder eine so beschränkte Erlaubniß zur Benutzung des Jagdreviers des Ritters nicht höchst überflüssig gewesen seyn? Man sieht auch, daß das Kloster damals keinen eigenen Jäger gehabt hat. Die oben erwähnten brieflichen Urkunden müssen also jedenfalls sich aus einer spätern Zeit herschreiben, und liegen dem Publicum nicht vor.

Eine technische Anlage besaß das Kloster an einem Orte, der Gelacke hieß, nämlich eine Ziegelei, der schon oben Erwähnung geschehen; sie ward nämlich ums J. 1235 angelegt. (S. Not. 12) Das Kloster besitzt aber jetzt noch eine Ziegelei unfern Uetersen bei Glinde, und ich finde es gar nicht unwahrscheinlich, daß diese mit jener identisch sey, in

welchem Falle also die Glinder Ziegelei jetzt ein Alter von 600 Jahren erreicht hätte.

Eine beträchtliche Einnahme hatte unser Kloster in den Zehnten, die es zu verschiedenen Zeiten erhalten hat. So erhielt es 1240 von Heinrich von Barmstedt (dem Aeltern) die Zehnten in Horst, (Dem. Schr. Urk. 10) vom Grafen Johann 1244 die Zehnten in Tangstedt, (l. c. Urk. 2. u. 3.) und von Otto von Barmstedt 1258 die Zehnten in Crempdorf. (l. c. Urk. 4) Nach einer Urkunde v. J. 1305 kaufte das Kloster von Hermann von Hamme die Zehnten in Flottbeck, welche bestanden in zwei Choren (choris?) Rocken, 80 Himpten Hafer, 20 Choren (choris?) Flachs und 1 Mk. (Dem. Schr. Urk. 8.) Mehr oder minder beträchtliche Zehnten erhielt das Kloster ausserdem noch aus Süderau, Elskop, Appen, Nordende und noch aus mehren Orten.

Unter den Gutsbesitzungen, die das Kloster sich erworben hat, ist das adlige Gut Horst, das mit dem Kirchspiele dieses Namens beinahe identisch ist, und gegen 20 namhafte Oerter, unter welchen sich indeß einige einzelne Häuser und Höfe befinden, in sich faßt. Dieses Gut gehörte bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts zu den landesherrlichen Domänen, ward aber 1351 von dem Grafen Johann für 200 Mk. ans Kloster verkauft, doch behielt er sich als eine besondere Gnade („sunderlike Gnade") das Recht vor, innerhalb der nächsten 20 Jahre für die nämliche Summe es wieder zu kaufen. (W. IV. p. 3496) Das Kloster ist aber im Besitze geblieben, und folglich ist der Wiederkauf nicht erfolgt. Das Gut kann aber 1351 alle seine jetzigen Bestandtheile nicht in sich befaßt haben; denn als das Kloster 1542 von Clement von der Wisch Sonnendeich erkaufte; (S. weiterhin) erhielt es durch diesen Kauf auch noch den Hof des Verkäufers „tho Horst" und „drei Höfe Landes im Karspel tho Horst". (Dem. Schr. Urk. 22.) Durch diese Höfe hat also das ursprüngliche Gut Horst einen Zuwachs erhalten.

Als Bestandtheile der so genannten Klostervogtei werden in der Topographie (Einl. S. 14.) ausser dem Flecken Uetersen angegeben: Heist, Kortenmoor, Wisch, Königsholz, wie auch Sonnendeich, und es läßt sich von allen diesen Besitzungen nachweisen, wie und wann sie ans Kloster gekommen sind. Das Dorf Heist (Heest) gehörte im 14ten Jahrhundert der adligen Familie von Heest, und sie besaß neben dem Dorfe einen Sitz (curiam) Namens Bothop. Beides verkaufte aber der Ritter Hartwig Heest 1361 ans Kloster. (Dem. Schr. Urk. 14. W. IV. p. 3491,) Kortenmoor kaufte das Kloster 1386 von den Gebrüdern von Wensien; doch hatten diese sich den Wiederkauf binnen sechs Jahren vorbehalten, und der Wiederkauf fand Statt. Allein 1394 verkauften die Gebrüder von Wensien aufs neue Dorf und Gut ans Kloster, und zwar zu einem ewigen Erbkauf. (Dem. Schr. Urk. 17 W. IV. p. 3478.) In dem Dorfe Wisch erhielt das Kloster berits 1285 von dem jüngern Heinrich von Barmstedt Ländereien cum judicio als Geschenk, und wahrscheinlich sind in der Folge einige Höfe des Dorfs aus diesen Ländereien errichtet worden. In dem Kaufe Kortenmoors von den Herrn von Wensien (S. oben) bekam das Kloster aber zugleich „all ihr Gut, dat belegen ist in dem Dorpe tho der Wisk". (W. IV. p. 3480.) In Königsholz (Köhnholt) kaufte das Kloster 1345 von Nicolaus Kohövet die diesem zuständigen Zehnten „met allem Egendoms Recht, höchsten und siedesten". (W. IV. p. 3484.) Unter allen Besitzungen des Klosters ist Sonnendeich zuletzt, nämlich erst 1542, acquirirt worden. Diese Gegend ward in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts als eine wüste und unbewohnte Gegend unter dem Namen „das Bishorster Moor" (palus versus Bishorst) vom Bremischen Erzbischof dem Neumünsterschen Convent geschenkt, und blieb, nachdem dieser sie Colonisten zur Bebauung überlassen hatte, das Mittelalter hindurch unter dem Namen Mönkerecht ein Besitzthum des Neumünsterschen Klosters. Als dieses sich

genöthigt sahe, um landesherrlichen Geldforderungen zu genügen, mehre seiner Besitzungen in Geld zu verwandlen, verkaufte es das Mönkerecht an Clemens von der Wisch auf Haneraу; dieser überließ es aber nach kurzer Zeit (1542) für 8000 Mk. ans Uetersener Kloster. (Dem. Schr. Urk. 22.) Das Kirchdorf Seester soll nach der Topographie (Art. Seester) gleichfalls zur Klostervogtei gehören; es kömmt jedoch daselbst in der Einleitung (S. 14) unter den Bestandtheilen dieser Vogtei nicht vor. Wenn es aber auch dazu gehört, so ist doch, so viel ich weiß, nicht bekannt, wie das Kloster zu dessen Besitze gekommen sey.

Was die Amtsvogtei Uetersen anbetrifft; so sind die vorhandenen Nachrichten hinsichtlich der Art und Weise, wie die Bestandtheile dieser Vogtei ans Kloster gekommen sind, dürftig und mangelhaft. Das Wichtigste, was davon bekannt ist, soll jedoch hier einen Platz finden. In Bauland verkaufte Hartwig Heest 1361 zwei Hufen ans Kloster. Finkenburg (vor Körtenmoor) kam 1343 mit allem Recht ans Kloster, (Camer. 2 S. 191) wahrscheinlich durch Kauf von einem gewissen Johann dictus Vink. (Noodt 1 S. 591.) Eine Hainholt betreffende Urkunde ist im Rep. Arch. Ueters. so rubricirt: Adolphi, comitis Holsatiae, ratificatio super curiam Hainholt. 1375. Ebendaselbst kömmt eine die klösterliche Besitzung in Glinde betreffende Urkunde vor, deren Titel lautet: Adolphi, comitis Holsatiae, litera super omnia in Glinde. 1343. Eine Hufe in Leschfeld erwarb sich das Kloster durch Kauf 1379. (Rep. Arch. Uet.) Was endlich das Kloster in und bei Elmshorn besitzt, hat es sich durch folgende zwei Käufe erworben: erstlich kaufte es von Claus Kohövet 1345 dessen Güter „von dem Orte geheten Börde tho Elveshorn bit an den Ort geheten Becke“; und zweitens erhielt es durch den nämlichen Kauf, wodurch es sich Sonnendeich verschaffte, den Hof „Rabonse“ bei Elmshorn.

Das Uetersener Kloster hat aber im Laufe der Zeit von

seinen Besitzungen auch Manches eingebüßt, theils auf bekannte, theils auf unbekannte Weise. So besaß es seit 1289 durch Kauf von Ritter Gottschalck von Segeberg zwei Theile des Dorfes Hollenbeck, (Noodt 1 S. 445) und seit 1344 durch Kauf von Gottschalck von Belden den übrigen Theil dieses Dorfes. (Noodt S. 592.) Gleichfalls besaß es Schiphorst, wenigstens zum Theil. Beide Besitzungen verkaufte es aber 1531 an Johann Rantzau, (Noodt l. c.) der sie mit seinem Gute Bothkamp verband. Ferner gehörte dem Kloster seit 1289 der dritte Theil von Rekking, (Noodt l. c. S. 445) und auch dieser Besitz kam an Johann Rantzau, (Rep. Arch. Uet.) der ihn seinem Gute Arsrade zulegte. Auf unbekannte Weise sind vom Kloster insbesondere einige Besitzungen abgekommen, die demselben im Lande Kedingen zuständig gewesen sind. Denn es kaufte z. B. 1357 von einem Bürger in Stade drei Stücke Saatland belegen bei der Brücke zu Drochtersen, und es erhielt 1376 von Gottwerth von Brochbergen als Geschenk ein dortiges „Gut Namens tho dem Glouversyk". (Beitr. 2 S. 58.) Auch besaß es einen Hof in Stade, (curia habitationis Praepositi in Uetersen prope monasterium St. Georgii Stadis. W. II, p. 380.) Dieses Alles besitzt das Kloster nicht mehr; wie es aber vom Kloster abgekommen, ist, wie gesagt, nicht bekannt. Es scheint endlich, daß ein paar Besitzungen des Klosters heut zu Tage andere Namen führen, als sie in der Vorzeit gehabt haben. So existirt heut zu Tage kein Dorf Namens Asseburg, (Not. 12) und ein Dorf Namens Lytzwede, wo Thilo von Dystorp 1315 dem Kloster seinen Hof (curiam) mit sieben anliegenden Höfen verkaufte, (Dem. Schr. Urk. 20) ist auch nicht bekannt.

Im Besitze dieser und wahrscheinlich noch mehrer Revenüen und Güter befand sich das Uetersener Kloster, als die Lutherische Reformation es heimsuchte, doch nicht ohne Widerstreben der Nonnen darin festen Fuß faßte. Eine alte Aufzeichnung in einem Uetersener Kirchenbuche giebt dar-

über folgenden Bericht: „Als Gott abermals sien Volk besögt und uth de antichristische Finsterniß erlöset heft, is he hier ock endliken tho uns tho Uetersen gekamen, und heft uns gesandt und is thom ersten Lutherischen Prediger angenamen Balthasar Schrödter. Wiel aber de alte päbstliche Wahn by den Jungfruen so belevt, dat se dat wahre Licht des Evangeliums nicht ertragen konnten, mußt he na söven Jaren wedder wegtogen. Hierup nehmen de Jungfruen enen papistischen Meßprester wedder an, bet Christian III. selv thom Kloster käm, und de Meßprester von Altare fortjagte, und he schickte se enen guten (evangelischen) Prester (Johann Plato) wedder". Spätere Berichte lauten etwas anders. So giebt die Demonstrationsschrift an, daß die erste Reformation 1541 geschehen sey, Christian III. aber, nachdem die Nonnen durch ihre Verfolgungen den ersten evangelischen Prediger vertrieben hätten, selbst, wie es die „jetzigen Conventualinnen von ihren Vorwesern in diesem Kloster per constantem traditionem gehört", sich nach Uetersen begeben, und der Einsetzung des Pastors Johann Plato beigewohnt habe. Im Nebenbande des C. C. H. wird dagegen S. 28 erzählt, daß Christian III. die Reformation des Klosters 1541 sich selbst unterzogen, und um diesen Act desto feierlicher zu machen, den ersten Lutherischen Prediger Balthasar Schröder in selbst eigner Person zu introduciren sich gefallen lassen. Bolten endlich läßt (Kirchenn. 2 S. 308) den König nicht nur 1541 den Pastor Schröder in eigner Person einführen, sondern auch den von den Nonnen nach Schröders Verjagung angenommenen Meßpriester bei einem Besuche des Klosters vertreiben. Auf die augenfälligen Abweichungen in diesen Berichten ist es unnöthig aufmerksam zu machen. Das Wahre an der Sache dürfte wohl in der alten Aufzeichnung im Uetersener Kirchenbuche zu finden seyn.

Anhang.

Wir haben oben gesagt, daß das Dorf Uetersen 1235 zu einem adligen, dem von Barmstedtischen Hause zuständigen, Gute gehört habe, und es scheint, daß hierüber kein Zweifel Statt finden könne, indem, wie wir gesehen haben, der Stifter des Klosters über Uetersen, wie über sein Eigenthum verfügt, Mühlen, Höfe, Fischerei, Hölzungen 2c. verschenkt. Es erhellt aus dem Obigen, daß das von Barmstedtische Geschlecht ausserdem in jener Gegend ansehnliche Güter im Besitz gehabt habe. Da nun aber seit Jahrhunderten die dortige Gegend — abgesehen von den adligen Marschgütern, die nicht hierher gehören, so wie mit Ausnahme der Klostergüter — unmittelbar landesherrlich gewesen ist: so frägt sich, wie und wann die Besitzungen des Barmstedtischen Hauses, namentlich das Gut Uetersen, diese Veränderung erfahren haben? Notorisch ist bisher hievon nichts bekannt gewesen.

Wir haben ferner gesehen, daß in Uetersen eine Burg gewesen, die dem Gutsherrn zur Wohnung gedient, daß dieser sie aber dem Kloster geschenkt habe. Es leidet aber keinen Zweifel, daß auch eine landesherrliche Burg dort existent gewesen; denn 1321 theilten die Grafen Johann und Adolf die Uetersener Burg unter sich halbschiedlich, und der Hr. V. der Beiträge äussert S. 39 die Meinung, daß die landesherrliche Burg selbst während der Periode, da die Edlen von Barmstedt in jener Burg ihre Wohnung hatten, bestanden haben müsse. Es frägt sich also, ob in oder bei Uetersen jemals zwei Burgen, eine landesherrliche und eine adlige, zu gleicher Zeit vorhanden gewesen?

Folgende Bemerkungen, die bei Verfassung des obigen Aufsatzes sich mir dargeboten haben, werden, wenn ich nicht irre, die fraglichen Verhältnisse hinlänglich aufklären.

Der Herr V. der Beiträge äussert S. 33 die Ansicht, daß das von Barmstedtische Geschlecht mit dem oben erwähnten Heinrich dem jüngern gänzlich ausgestorben zu seyn scheine;

doch findet er es auch möglich, daß die Herren von Barmstedt sich aus Holstein gänzlich hinwegbegeben, oder daß, wie dieß bei mehren Holsteinischen Familien der Fall gewesen, ein Wechsel des Grundbesitzes der Barmstedte auch einen Namenswechsel zur Folge gehabt habe. Man sieht also, daß man bisher nicht gewußt hat, was aus dem Geschlechte derer von Barmstedt geworden sey. Es ist jedoch eine unstreitige Thatsache, daß die ganze von Barmstedtische Familie im Anfange des 14ten Jahrhunderts gänzlich ausgestorben gewesen ist. Den Beweis dieser Thatsache geben aber folgende Worte in einer 1308 vom Grafen Johann (II. Kieler Linie) ausgestellten Urkunde bei Westphal (IV. p. 3477) Damus et dimittimus monasterio Sanctimonialium in Uetersen triginta vasa butyri, sibi per Henricum militem Dominum de Barmstede pro trecentis marcis impignorata, ipsoque milite **sine herede legitimo** jam defuncto ad manus nostras, si redimere pro trecentis marcis vellemus, devoluta. Heinrich von Barmstedt (der Jüngere) hätte also eine jährliche Hebung von 30 Faß Butter beim Kloster verpfändet, und für dieses Pfand vom Kloster eine Anleihe von 300 Mk. erhalten. Nach den klaren Worten der Urkunde war aber jener Ritter vor 1308 nicht nur kinderlos, sondern auch ohne Nachlassung irgend eines gesetzlichen Erben, gestorben. Die fragliche Thatsache ist also nach meinem Bedünken evident; denn wenn 1308 oder beim Tode des Ritters noch jemand von der Barmstedtischen Familie übrig gewesen wäre: so wäre unser Ritter nicht sine herede legitimo gestorben. Wir sehen aus den obigen Worten aber auch, daß Graf Johann sich in seiner landesherrlichen Qualität als Erbnehmer des von Barmstedtischen Nachlasses betrachtet, ohne Zweifel nach einem Gesetze, das, wenn ich nicht irre, auch heut zu Tage gilt und in Anwendung kömmt und nach welchem erblose Güter als herrenlos an den Landesherren fallen. Nun ist zwar in der Urkunde nur von 30 Faß Butter und deren Devolution an den Grafen in Folge des Ab-

sterbens unsers Ritters die Rede; allein es versteht sich doch von selbst, daß der Landesherr aus dem nämlichen Rechtsgrunde, der ihn zum Erben jener 30 Faß Butter constituirte, Erbe des gesammten Nachlasses unsers Ritters geworden seyn müsse.

Daß den Herren von Barmstedt in Uetersen eine eigenthümliche Burg zuständig gewesen sey, und der Stifter des Klosters diesem die Burg überlassen habe, bezeugen die obigen Documente A, B und C übereinstimmend; das Document A fügt aber hinzu, daß der Ritter sich mit seiner Gattin und seiner Familie an einen andern Ort zu wohnen begeben habe; wohin, wird jedoch nicht angegeben. Hat er nun die Gegend bei Uetersen verlassen? Unmöglich. Wir haben nämlich gesehen, daß das Verlangen unsers Ritters, die Nonnen in seiner Nähe zu haben, so groß gewesen sey, daß er mit deren Herüberkunft nicht bis zur Vollendung des Klostergebäudes habe warten können, sondern eine ausserordentliche und kostspielige Einrichtung getroffen habe, um sie in seine Nähe bringen zu können, als noch das Kloster im Bau begriffen war. Wie läßt sich nun aber annehmen, daß er, nachdem er sie in seine Nähe gebracht hatte, so widersinnig gehandelt habe, von dannen zu ziehen und die Gegend von Uetersen ganz zu verlassen? Die Sache verhält sich vielmehr so; er erbauete sich in der Nähe Uetersens eine andere Burg. Die alte Burg, (das alte Schloß) wo der Ritter gewohnt hatte, (ubi domicilium constituerat) war wahrscheinlich baufällig; denn sie ward abgebrochen; diese Burg lag aber neben dem Platze, wo das Kloster erbaut ward, (in vallo nobis adjacenti) und vermuthlich steht ein Theil des Fleckens Uetersen auf dem Platze der alten Burg. Bolten giebt aber an, (2 S. 306) daß man „hart am Deiche nach Haselau zu noch an einem großen runden Platze die Stelle der Burg zeige“, und ich halte dafür, daß unser Ritter diese Burg erbauet und dahin gezogen sey, als er die alte Burg dem Jungferncovent überließ.

Jedenfalls ist es gewiß, daß die Herren von Barmstedt noch lange nach der Stiftung des Klosters bei Uetersen eine Feste (Burg) besessen haben, denn dieses geht klar hervor aus der Geschichte der Fehden, welche diese Herren gegen die Grafen von Holstein geführt haben, die übrigens nirgends, auch nicht in den Beiträgen, (S. 31 u. 33) richtig erzählt werden. Die erste dieser Fehden fand 1258 Statt; (Traziger bei W. II. p. 1288) von einer zweiten Fehde (1282) erzählt aber Traziger Folgendes: „Ungefähr um diese Zeit befeindeten die Grafen zu Holstein Herrn Heinrich von Barmstedt; die von Hamburg kamen den Grafen auf ihr fleißiges Begehr zu Hülfe, schickten etliche Geschütze (Ballisten) vor Uetersen, auch schickten sie viele wohlbemannte Schiffe auf die Elbe ꝛc. Endlich eroberten die Grafen von Holstein mit Hülfe der Hamburger Heinrichs von Barmstedt Land, und bekamen von ihm, daß er sie wiederum zu Gnaden annehme, 5000 Mk. löth. Silbers". Daß nun damals eine Feste bei Uetersen gewesen, und den Herren von Barmstedt gehört habe, leuchtet ohne Zweifel von selbstein, denn wozu sonst „Geschütz" vor Uetersen? Und die Hamburger kamen ja den Holsteinischen Grafen gegen die Herren von Barmstedt zu Hülfe! Wir finden aber in der Geschichte noch später eine klare Andeutung von einer nicht landesherrlichen Feste bei Uetersen! Bekanntlich hatten nämlich im Anfange des 14ten Jahrhunderts mehre Holsteinische Edelleute sich gegen ihren Landesherrn in Aufstand gesetzt und mit den Dithmarschern, so wie mit den Wilstermarschleuten, zur Bekriegung des Landesherrn einen Verbund geschlossen; Uetersen ward aber 1306 als Sammelplatz für das Heer, womit man diesen anzugreifen Willens war, bestimmt. (in Uetersen villam conveniendum sibi edixerunt. Kr. Saxon. VIII. c. 38.) Warum nun in Uetersen? Aller Wahrscheinlichkeit nach treffen wir den Nagel auf den Kopf, wenn wir annehmen, daß der Ritter Heinrich von Barmstedt (der jüngere) in dieser Fehde eine Hauptrolle gespielt habe. Sein Vater hatte 1258 eine solche

Fehde mit Ruhm bestanden; er selbst aber war in derjenigen, die er 1282 geführt hatte, höchst unglücklich gewesen, und hatte vom Landesherrn die Wiederherstellung des Friedens theuer erkaufen müssen. Ist es eine Frage, ob er — ein rauher und tapferer Ritter des Mittelalters — Gelegenheit werde gesucht haben, sich zu rächen? Da es aber hier der Ort nicht ist, in das Detaille dieser Fehde einzugehen; so bemerke ich nur, daß sich durchaus nicht begreifen läßt, warum man, wenn unser Ritter nicht im Verbunde gewesen wäre, Uetersen zum Sammelplatze hätte bestimmen sollen, wie ich denn auch keinen andern Grund dieser Bestimmung zu erdenken vermag, als daß die Conspiranten in der Burg ihres Alliirten, unsers Ritters, einen festen Punct als Basis ihrer Operationen gegen die Grafen gesucht haben. Da übrigens die sogenannte Schlacht bei Uetersen 1306 geliefert ward, und wir 1308 erfahren, daß unser Ritter mit Tode abgegangen sey: so ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß der letzte Stammhalter des von Barmstedtischen Hauses in jener Schlacht, in der unter andern auch ein Sohn des Grafen Gerhard sein Leben einbüßte, (Camer. 2. S. 201) seinen Tod gefunden habe.

Wenn nun aber, wie wir oben gesehen haben, die Güter des Barmstedtischen Hauses nach dem Ableben des jüngeren Heinrichs von Barmstedt der Landesherrschaft zugefallen sind: so versteht es sich von selbst, daß auch seine Burg bei Uetersen landesherrlich geworden sey. Die erste Erwähnung einer landesherrlichen Burg bei Uetersen geschieht aber 1321, und zwar in einer Urkunde von diesem Jahre, (W. IV. p. 3503) in welcher die Grafen Johann der Milde und der Schauenburger Graf Adolf das Schloß (castrum) Uetersen halbschiedlich unter sich theilen. Ist dieses nun ein von alten Zeiten her den Landesherren, oder das, den Herren von Barmstedt zuständig gewesene, aber nach dem Aussterben des von Barmstedtischen Geschlechts ums Jahr 1308 dem Landesherrn zugefallene, Schloß? Die Beiträge mei-

nen jenes; (S. 394 ich kann ihnen jedoch hierin nicht beistimmen. Denn erstlich ist nicht zu begreifen, was es mit zwei Burgen, einer landesherrlichen und einer gutsherrlichen, in Uetersen zu gleicher Zeit für eine Bewandniß könne gehabt haben; fürs zweite findet sich von einer landesherrlichen Burg in Uetersen vor 1321 durchaus keine Spur; fürs dritte ist die dortige gutsherrliche Burg nicht lange vor 1321 landesherrlich geworden; und fürs vierte endlich erhält die oben angezogene, bis hieher unerklärbar gewesene, Urkunde vom J. 1321 durch die Annahme, daß in derselben von dem Barmstedtischen Schlosse in Uetersen die Rede sey, einiges Licht, wie wir gleich sehen werden.

Wir haben oben den Grafen Johann als Erbnehmer des von Barmstedtischen Nachlasses kennen gelernt; er schenkte nämlich 1308 dem Uetersener Kloster die erwähnten 30 Faß Butter, die in Folge des Aussterbens des von Barmstedtischen Geschlechts ihm zugefallen waren. Daß aber dieser Graf Johann der Kielische Graf Johann II. gewesen sey, ist Selbstverständniß, indem es damals keinen anderen Holsteinischen Grafen Namens Johann gegeben hat, und es folgt also, daß die Landeshoheit über das adlige Gut Uetersen dem Kieler Grafenhause competirt haben müsse. Bekanntlich starb mit diesem Grafen Johann 1317 die Kielische Linie aus. Die Grafen der Rendsburger Linie, Gerhard der Große und Johann der Milde, hatten aber bereits in den letzten Jahren seines Lebens willkührlich sein Gebiet unter sich getheilt; doch hatte auch der Schauenburgische Graf Adolf der Jüngere darauf Ansprüche. Ums Jahr 1317 lebten diese Herren aber in keinem guten Vernehmen mit einander, und dieses ging so weit, daß 1317 zwischen Gerhard einerseits, und Johann dem Milden und Adolf anderseits, ein förmlicher Krieg ausbrach, der aber für diese unglücklich ausfiel und den Grafen Adolf in die Gefangenschaft des Grafen Gerhards brachte. Es ist nun ohne Zweifel leicht zu begreifen, daß bei solchen Verhältnissen die Ausgleichung wegen der Erb-

schaftsangelegenheit des ausgestorbenen Kielischen Grafenhauses Schwierigkeiten gefunden und es sich damit eine Zeitlang hingezogen habe. Wie es damit geworden, wissen wir nicht; zu einigem Antheile war jedoch der Schauenburger Graf berechtigt. (28) Nun finden wir aber, daß dieser und der Graf Johann der Milde 1321 sich in die Besitzungen des Barmstedtischen Hauses halbschiedlich getheilt haben, denn sie theilten sich nicht nur in das Schloß (castrum) Uetersen, sondern auch, wie die Urkunde angiebt, in omnia emolumenta, proventus et pertinentias castri, und das Schloß mit dessen Zubehörungen war ein Eigenthum des Barmstedtischen Geschlechts gewesen. Der Schauenburger Graf erhielt also die Hälfte der vormaligen von Barmstedtischen Besitzungen; ohne besondere Veranlassung und als Geschenk wird Graf Johann der Milde sie ihm jedoch nicht gegeben haben, und es ergiebt sich daher nach meinem Bedünken als höchst wahrscheinlich, daß der Schauenburger Graf durch diese Theilung wegen seiner Ansprüche auf die Kielische Erbschaft abgefunden worden sey. Es versteht sich von selbst, daß er über den ihm gewordenen Antheil die Landeshoheit erhalten habe. Da er nun aber im folgenden Jahre 1322 (Beiträge S. 40) sich die andere Hälfte des castri Uetersen durch Tausch (für entferntere Besitzungen) erworben hat: so sind die Besitzungen des von Barmstedtischen Hauses, (bei Uetersen und Barmstedt) nachdem sie ums Jahr 1308 unmittelbar landesherrlich geworden waren, in den Jahren 1321 und 22 unter die Landeshoheit des Schauenburger Grafenhauses gekommen. So viel ich weiß, ist dieses bisher gänzlich unbekannt gewesen.

---

(28) Denn er war mit dem Kielischen Grafenhause eben so nahe verwandt, als die Grafen Gerhard und Johann der Milde.

XVII.

Miscellen.

1) Ueber die Sammlung nordischer Alterthümer in Copenhagen. 2) Notizen, Bemerkungen und Anfragen, größtentheils antiquarischen Inhalts. 3) Bemerkungen auf einer Reise im nördlichen Schleswig im Sommer 1820 von Prof. Paulsen. 4) Etwas über die dänische Sprache in Sundewitt, von demselben. 5) Nachricht von einem von den beiden Generalsuperintendenten Fabricius, Vater und Sohn herrührenden Manuscript, mitgetheilt von Pastor Jensen in Gelting. 6) Auszüge aus einer älteren Handschrift, den schleswig-holsteinischen Adel betreffend. 7) Wendtorfer und Wischer Hafdeich von Landinspector Gudme. 8) Rescript an den Oberpräsidenten in Altona vom 28. Decbr. 1750, betreffend die demselben zustehende Gerichtsbarkeit. 9) Ueber den Grund zu dem von den früheren schleswigschen Herzögen geführten Titel dux Jutiae. 10) Notizen, das Deichrecht betreffend. 11) Ueber die Einführung des Wechselrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 12) Urkunden zur Geschichte des Neumünsterschen Nonnenklosters. 13) Notizen und Anfragen, betreffend das Schicksal eines Candidaten Barsoenius. 14) Grimm und Dahlmann über die Zukunft unserer Universitäten. 15) Schmidt Reformation der Medicinalgesetze. 16) Kleine Anfragen und Bemerkungen. 17) Noch einige, hoffentlich letzte Worte in Betreff des Herrn Aue und des Schlesw. Holst. Lauenb. und Eutischen Schriftstellerlexicons.

1) Ueber die Sammlung nordischer Alterthümer in Kopenhagen.

Folgender interessante Aufsatz über das Königl. Museum nordischer Alterthümer in Kopenhagen ist von einem Reisenden aus Preußen geschrieben, der während seines viermonatlichen Aufenthalts in der Hauptstadt Dänemarks im Sommer 1833 es sich angelegen seyn ließ, die Merkwürdigkeiten der Hauptstadt, Seelands und der benachbarten kleinern Inseln kennen zu lernen. Der Einsender dieses erhielt von demselben den Aufsatz mitgetheilt und die erbetene Erlaubniß, ihn durch den Druck dem Publicum mitzutheilen und ist überzeugt, die Leser werden dem Verfasser dafür Dank wissen.

die Einfachheit ihrer Natur, wie in einem aufgeschlagenen Buche in weiter Stufenfolge studiren können. Wenigstens ist dies der Zweck des Museums und bleibt der Eifer des Publicums für dasselbe so rege, seine Entwickelung so rasch fortschreitend, wie bisher, so ist kein Zweifel, daß man dieses Ziel auch wirklich erreicht. Und was vermöchte auch das Bild des Alterthums und seiner Bewohner lebendiger vor die Seele zu führen, als mit der Beschreibung ihrer Thaten in der Hand, ihnen gleichsam bis in das Innere ihrer Wohnungen, zu ihren häuslichen Verrichtungen, zu ihren Festen und religiösen Ceremonien, endlich in das Gewühl ihrer Kämpfe selbst folgen zu können, und was zugleich den Sinn für vaterländische Geschichte im Gemüthe der ersten Jugend mehr zu wecken, als ihr die Denkmähler jener Zeiten in öffentlichen Sammlungen vor Augen zu stellen?

Der um die dänische Litteratur hochverdiente Professor und Universitäts-Bibliothekar Nyerup war es, der im Jahr 1806 in einer Schrift zuerst die Idee eines solchen National-Museums aufstellte. Seinem Streben schlossen sich der rühmlichst bekannte Bischof Münter und der ebenfalls bereits verstorbene gelehrte Kapitain Abrahamson in lebendigem Eifer an, und durch die von ihnen geweckte Aufmerksamkeit und den ihren Ideen geschenkten Beifall angeregt, sandte man ihnen eine Menge trefflicher Beiträge zu, welche bis dahin zerstreut oder zum Theil ganz unbeachtet gewesen waren. Besonders zu Statten kam diesem Streben die Stellung, die Professor Nyerup zugleich als Director der Regenz bekleidete, eines großen Gebäudes, in welchem 100 ärmere Studierende der Kopenhagener Universität freie Wohnung finden. Denn indem er den Sinn für vaterländische Alterthumskunde in dem Gemüthe dieser jungen Leute zu wecken wußte, bildete er sich zugleich eben so viele wirksame Organe für sein Streben in allen Theilen des Landes aus.

Das wachsende Interesse des Publicums an dem Unternehmen veranlaßte bald die Ernennung einer permanenten Commission für die Aufbewahrung und Erhaltung nordischer Alterthümer, zu deren Mitgliedern natürlich vor allen jene drei genannte Männer erwählt wurden. Die Commission ward berechtigt überall in den dänischen Staaten Gelehrte und Altersthumsfreunde als correspondirende Mitglieder zu wählen und zugleich die Prediger einzuladen, über die in ihren Distrikten befindlichen Alterthümer Nachricht einzusenden. Es wurde für die Prediger und andere Angestellte in den Provinzen eine Instruction ausgearbeitet, nach der sie sich zu richten hatten und in welcher die Gegenstände worüber man Erläuterungen forderte, unter 12

Rubriken gebracht waren. Mehr noch als dies wirkten die Bekanntmachungen und Aufforderungen, welche man in den vom Bauernstande gelesenen Volks-Kalender einrückte. Nach den alten dänischen Gesetzen gehörte alles Gold und Silber, welches man findet, dem Könige; schon Friedrich der 5te gab eine Verordnung, wonach der Finder zwar seinen Fund an die Königliche Rentekammer abzuliefern verpflichtet ist, aber eine dem Metallwerthe gleichkommende Entschädigung aus Königlicher Casse erhalten soll. Dieser Bestimmung ward neues Leben gegeben und noch erst ganz kürzlich auf diese Art wider eine Menge kostbaren Goldgeschmeides im Gewicht 1150 Ducaten für die Sammlung erworben, welches zufällig beim Ackern eines Feldes in diesem Frühjahr auf der Insel Fühnen gefunden worden. Für die Ablieferung anderer Gegenstände, als von Gold und Silber, pflegt die Commission aus ihrem kleinen Fonds, welcher jährlich kaum 500 Rbthlr. beträgt, verhältnißmäßige Geschenke zu machen, in Gewehren oder sonstigen Gegenständen bestehend, die der Landmann eben braucht und sich nicht gerade anzuschaffen pflegt, und um zur Einreichung von Beiträgen zu ermuntern und das allgemeine Interesse immer rege zu erhalten, macht die Staatszeitung von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der neu abgelieferten Gegenstände, von einer kleinen Beschreibung begleitet, nebst den Namen der Geber bekannt. Im Jahre 1832 stiegen solchergestalt die neuen Beiträge bis auf 400 Nummern, von denen jede oft wieder aus mehreren Stücken gleicher oder zusammenhängender Art besteht. Außerdem gibt die Königliche Commission zur Beförderung der Alterthumsforschungen eine Zeitschrift, betitelt: „Antiquarische Annalen" heraus, von denen vom Jahre 1812 bis 1827 vier Bände erschienen, und neuerdings hat sich noch eine Gesellschaft für Herausgabe von Alterthumsschriften gebildet, welche unter ihren 500 Mitgliedern die ausgezeichnetsten Staatsmänner und Gelehrte des Reichs zählt, und jährlich ein bis zwei Hefte einer Zeitschrift publicirt. Secretair der Commission ist der Canzeleirath Thomson und seine tiefe Alterthums-Kenntniß, seine rastlose Thätigkeit und gefällige Bereitwilligkeit sind es, der man die jetzige zweckmäßige Aufstellung des Museums in dem vom Könige dazu angewiesenen geräumigen Locale des Christiansburger Schloßes und der Beschauer die freundschaftlichste und unterrichtendste Erklärung verdankt. Die Sammlung steht wöchentlich einmal offen und der große bleibende Zudrang zeugt nicht nur von dem lebendigen Theil, den alle Stände daran nehmen, sondern führt durch die persönliche Berührung mit den Vorstehern nicht selten zu Nachrichten und Entdeckungen, welche sonstigen Forschungen entgehen.

Von allen Seiten eingegangene freiwillige Beiträge und die Königliche Unterstützung, welche den Ankauf vieler Gegenstände möglich machte, haben die Sammlung zu ihrer jetzigen Größe gebracht und wenn man bedenkt, daß sich in Dänemark über 20,000 Hünengräber zerstreut finden, von denen bis jetzt noch erst der kleinste Theil geöffnet worden ist, so staunt man über den Umfang und die Vollständigkeit, welche dieser Sammlung noch bevorstehen. In solchen Gräbern, großen, ovalen oder runden Erdhügeln meist mit Rasen oder Gebüsch bewachsen und fast immer auf einer beherrschenden Anhöhe am Ufer des Meeres oder im Schatten mächtiger Buchen-Wälder hat man nämlich die ältesten und interessantesten Gegenstände gefunden, welche das Museum aufzuweisen hat. In den älteren findet man irdene Aschenkrüge mit den Gebeinen der verbrannten Leichen, in andern Skelette, oft mehrere zusammen, zuweilen auch Knochen von Pferden, von Hunden und andern Thieren; denn im nordischen Alterthum pflegte man dem Helden auch sein Streitroß und seinen Hund, der ihm eben so zum Gesellschafter in der Einsamkeit als zum gefürchteten Vertheidiger im Schlacht-Gewühl diente, mit ins Grab zu geben; ausserdem Waffen, Haus- und Opfer-Geräth, mehr oder minder nach der Epoche, dem Reichthum und der Macht des Begrabenen. Der Eingang zu den Gräbern folgt meistens der Richtung nach Sonnenaufgang und findet man bei den Nachgrabungen Steine oder wohl gar Holzüberreste in guter Ordnung, so kann man auch sicher noch auf einen Fund rechnen. Viele dieser Gräber sind nämlich schon in frühesten Zeiten geplündert worden und die ältesten Gesetze des Landes sprechen bereits von Grabberaubungen und stellen die Strafen dafür an die Spitze ihrer Bestimmungen.

Bei der Anordnung des Museums hat die chronologische Rücksicht vorgewaltet. Die erste Abtheilung, welche drei Zimmer füllt, umfaßt die Denkmähler aus dem heidnischen Zeitalter des Nordens, also aus der Zeit vor dem Jahre 1000 nach Christi Geburt, die zweite Abtheilung ist den Urzeiten des katholischen Cultus im Lande, die drite dem eigentlichen Ritter-Alter und die letztere den späteren Merkwürdigkeiten gewidmet, wobei man das Ende des 30jährigen Krieges als die äußerste Grenze angenommen hat. Hierzu kömmt noch die Sammlung von großen Runensteinen, welche zum Theil in dem runden Thurme, der zur Sternwarte führt, zum Theil an der Mauer der Trinitatiskirche aufgestellt sind. Regel ist hinsichtlich der Runenmonumente, daß wenn sie an ihrer ursprünglichen Stelle gefunden werden, sie auch daselbst aufbewahrt und eingehegt werden sollen, nur wenn sie bereits von ihrem ursprüngli-

chen Orte weggeschafft worden sind, sollen sie nach der Hauptstadt gebracht und ins Museum aufgenommen werden.

In der ersten — der reichhaltigsten und unstreitig auch der interessantesten — Abtheilung des Museums sieht man eine Menge steinerner Beile, Aexte, Keile, Hammer, Sägen, Messer und Schleudern, Spitzen von Speren und Pfeilen, die meistens aus Feuersteinen, seltener aus Porphyr und Serpentin, zum Theil noch unvollendet und die Granit- und Sandstein-Blöcke, worauf sie geschliffen wurden; einen Anker von Talgstein, in Form eines ausgekehlten Sexagons mit einer Oeffnung in der Mitte, worin sich bei seiner Auffindung in dem Meeres-Arm zwischen Kopenhagen und Amager noch Spuren eines hölzernen Zapfens befanden, der vielleicht zur Befestigung der Ankertaue gedient; Schalen, Urnen und Krüge aus gebranntem Thon, zum Theil noch mit verbrannten Knochen gefüllt; darunter eine viereckige Graburne aus Stein, welche man auf Bornholm gefunden, Rauchkuchen aus einer harzigen Masse, welche bei Opfern oder bei Verbrennung der Leichen gebraucht wurden, und welche zum Theil bis jetzt noch ihren Wohlgeruch bewahrt haben.

Auf diese älteste heidnische Periode, in welcher man sich nur irdener und steinerner Geräthschaften bediente, folgt die Zeit der Einführung der Metalle, die man vielleicht ins zweite Jahrhundert vor Christi Geburt setzen kann.

Bemerkenswerth ist hierbei, wie gerade im Norden, dem wahren Heimathslande des besten Eisens die Bekanntschaft und Bearbeitung des Kupfers und der edlen Metalle, der des Eisens vorangegangen sind, ja das letztere längere Zeit nach seiner Einführung, die man etwa ins 3te Jahrhundert nach Christi Geburt setzen dürfte, für kostbarer geachtet wurde, als Kupfer und Bronze. So sieht man in diesem Museum noch ein Beil, bei welchem nur die Schärfe aus Eisen, der übrige Theil aber aus Kupfer gearbeitet ist, als ob man gefürchtet hätte, von einem kostbaren Metalle, wie Eisen, mehr zu verwenden, als zum Zwecke gerade nothwendig ist.

Unter den bronzenen Geräthen bemerkt man drei große gewundene Kriegshörner, die man in Torfmooren gefunden, verschiedene Waffen, Schwerdter, Lanzenspitzen, Aexte, allerlei Geschmeide, Spangen, Digdeme, Armbänder, Kopf-, Hals-, Ohr- und Finger-Ringe, Haarnadeln, Fingerhüte, Kessel, Opfergefäße, Siebe, Messer, Löffel, Zirkel, außerdem enthält das Museum über Hundert in Gold gearbeitete Gegenstände besonders Ringe Armspangen, Ketten, Ohrgehänge, Halsbänder und eine Reihe

der seltensten Bracteaten, mehr als 30 Stück mit geziertem Rande und verschiedenen Figuren, sämmtlich mit Oehren und zum Theil mit Runen verziert; eine darunter so groß, daß die Bauern, welche sie im Jahre 1825 bei Ebeltoft in Jütland fanden, dieselbe für einen goldnen Deckel eines Trink-Kruges hielten. Diese Bracteaten scheinen als Amulete gedient zu haben und am Halse getragen worden zu seyn. Die Arbeit an den verschiedenen Gold- und Bronzesachen ist zum Theil sehr künstlich und zeugt von einer Fertigkeit, die man in dieser Periode des hohen Nordens nicht suchen würde. Die älteste Art der Verzierungen besteht in Kreislinien, meist mehrere concentrisch, die eine um die andere gearbeitet; später ging man zu den gewundenen Spirallinien und von diesen endlich zu den Schlangenwindungen und Schlangenformen über. Auch das Belegen mit Gold verstand man im Alterthume des hohen Nordens schon, wie mehrere Fingerringe aus Kupfer mit einer Goldplatte beweisen. Die mehrsten dieser Finger- und Arm-Ringe sind meist spiralförmig in mehreren Windungen gearbeitet und dienten ihren Besitzern zugleich zum Schmuck und statt baaren Geldes. Wollte man zahlen, so hieb oder brach man ein Stück davon ab und gab es anstatt des Geldes. Besonders zierlich ist die Arbeit an mancherlei Geräth; so findet man z. B. als Stiel eines Messers eine kleine Götzenfigur mit Ringen in den Ohren und einer Schale in den Händen und auf den Klingen der Messer häufig eine gravirte Darstellung, welche einem Schiffe mit Schnabel ohne Mast und Mannschaft am ähnlichsten sieht, und mit der Sitte der Alten in Verbindung zu stehen scheint, die Todten in einem Schiffe zu begraben.

Unter den in Eisen gearbeiteten Stücken sieht man ebenfalls Messer, Schwerdter, Sporen, Pferdegebisse und Waffen und von sonstigen Gegenständen besonders viele Glassachen, Bernsteingeschmeide, die größeren Stücke davon meist roh und ungeschliffen, Probiersteine um Gold zu prüfen, elfenbeinerne Nadeln, Fingerhüte, Kämme, Würfel, einer darunter wegen seiner länglichen, nicht cubischen, Form besonders merkwürdig; endlich eine Menge jener herrlichen uralten Mosaiken, welche man von den Steppen Asiens und den Wüsten Afrikas bis in dem hohen Norden auffindet, ohne bis jetzt doch mit Bestimmtheit weder ihre eigentliche Heimath noch auch die Art ihrer kunstreichen Bearbeitung zu kennen. In einem Grabe fand man mit einem Goldringe und andern Sachen altnordischer Arbeit auch römische Silbermünzen mit dem Gepräge verschiedener Kaiser bis Commodus, und an einem andern Orte zusammengehäuft eine Menge, wie man deutlich sieht, absichtlich zerbrochener Bronze-

Stücke, wahrscheinlich der Besitz eines Händlers oder Arbeiters, der sich mit dem Verkauf oder Umschmelzen alter Sachen abgab. — Ueberraschend ist oft die Aehnlichkeit der Formen, welche man an den ältesten Gegenständen dieses Museums und denen gleicher Art bei den wilden Völkern unsrer Zeit noch findet, und ein Beweis dafür: wie der menschliche Geist in der Kindheit seiner Entwickelung meist überall und zu allen Zeiten derselben bestimmten Richtung folgt, bis er, zur Selbständigkeit erwacht, sich erst in Schöpfung neuer Formen bekundet.

Unter den Gegenständen späterer Zeit und namentlich aus der Periode des katholischen Cultus im Norden, ist besonders eine aus getriebenen, später vergoldeten Kupferplatten gearbeitete Altartafel durch die darauf in Relief angebrachten Vorstellungen aus der Lebensgeschichte Jesu, so wie durch die lateinischen metrischen und in Reimen verfaßten Inschriften merkwürdig. Nach der Schrift zu urtheilen stammt sie aus dem 11ten Jahrhundert und ist wohl eins der ältesten Denkmähler jener Zeit. — Außerdem findet man in diesem Theil des Museums mehrere Heiligenbilder, merkwürdige Reliquien, Kirchengefäße, Priesterornate, Evangelienbücher und was sonst dem Cultus jener Zeit angehörte.

Die Abtheilung der Gegenstände aus dem Ritter-Alter und der späteren Zeit ist verhältnißmäßig noch am wenigsten reich ausgestattet, aber freilich steht dieser auch ihrer Natur nach noch die größte Vermehrung bevor, und es wäre zu wünschen, daß was sich aus dieser Zeit in den verschiedenen andern Sammlungen der dänischen Hauptstadt befindet, hierher abgegeben würde, um dieses in seiner Art einzige National-Museum auf den Grad von Vollendung zu führen, dessen es fähig ist.

Dürften aber nicht auch andere Länder und vorzugsweise Preußen, so reich in allen seinen Theilen an großen Erinnerungen der Vorzeit, so ausgezeichnet durch die Liebe, womit sein Volk an seinem Boden, seiner Heimath und seinem Herrscherstamme hängt, die mannigfachste Aufforderung zu einem solchen Unternehmen finden? und was dürfte nicht von einer Sammlung zu erwarten stehen, der die Vergangenheit von den Opferaltären einer Hertha und den Kampfplätzen der deutschen Ritter an den Ufern der Ostsee bis zu den alten Kaisersitzen jenseits des Rheins ihre Denkmähler anzubieten hat? Schlesien ist bereits mit einem solchen Museum für den Bereich dieser Provinz vorangegangen, und der überraschende Erfolg des Unternehmens hat bewiesen, daß es nur eines Vereinigungspunktes bedarf, um die schlafenden Schätze zu wecken; die Insel Rügen mit ihren Hünen-Gräbern

und Erinnerungen aus den ältesten Zeiten verspricht für diesen Theil des Museums eine Vollständigkeit, welche nichts zu wünschen übrig lassen dürfte und die bereits dort entstandenen Privatsammlungen lassen errathen, was vereintem Bestreben gelingen möchte. Die edle Sorgfalt einer Regierung, welche alles Erhabene, Gute und Schöne befördert, die Umsicht und Thätigkeit ihrer Behörden bis hinab zu den niedrigsten Beamten, die zahlreichen Universitäten, Gymnasien und Schullehrerseminarien, die Vorliebe der Menge für das Heimische und Angestammte, alles dies sind eben so viele Bürgen, für das Gelingen eines solchen Unternehmens im eignen Vaterlande, und sollte nicht gerade eine Zeit wie die unsrige, wo so vielfach blinde Neuerungssucht sich darin gefällt, die Fäden der Vergangenheit und Gegenwart zu zerreißen eben zur lebendigsten Aufforderung für alle diejenigen werden, denen Vaterland, Geschichte, Heimath und ihre Erinnerungen noch nicht leere Namen geworden, auch in einer äußerlich sichtbaren Reihenfolge eben so sehr zur Belehrung als Ergötzung der lebenden und kommenden Geschlechter, eine große Vergangenheit an eine noch schönere Gegenwart zu knüpfen und in der Erhaltung und Vereinigung der Denkmähler der Vorzeit zu einem großen Ganzen der Nachwelt den Beweis hinterlassen, daß wahre Liebe zur Heimath und Vaterland sich im Sturme der Zeiten nach allen Richtungen hin um so lebendiger zu bewähren und zu bethätigen pflegen.

---

2) Notizen, Bemerkungen und Anfragen, größtentheils antiquarischen Inhalts.

1) Allenthalben ist die Erde voll von Denkmälern, die von dem Daseyn untergegangener Völker und Stämme, oft auch von großer Kunstgeschicklichkeit in einer fernen Urzeit zeugen. Die Aufgabe der Alterthumswissenschaft ist es aber, alle vorhandene Denkmäler kennen zu lernen, sie mit einander zu vergleichen, und dadurch zu Resultaten über die Verwandschaft der Völker, über ihre Wanderungen und ihre Bildung in frühern Zeiten zu gelangen. Vor fast 50 Jahren machte Meiners einen Versuch, eine allgemeine Uebersicht der Denkmäler aus der fernen Vorzeit zusammenzustellen. Seine diesem Gegenstande gewidmete kleine Schrift, (Beschreibung alter Denkmäler in allen Theilen der Erde, deren Urheber und Errichtung unbekannt oder ungewiß sind. Nürnberg 1786) wird man noch immer mit Interesse lesen. Daß jetzt eine vollkommenere Arbeit über diesen Gegenstand geliefert werden könne, ist gewiß. Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften hatte im Jahre

1820 eine Vergleichung der in Amerika gefundenen Denkmäler mit den asiatischen und egyptischen Denkmälern mit einem hinzugefügten Urtheil über die Verbindung zwischen den genannten Ländern und ihren Einwohnern zum Gegenstande einer Preisfrage gemacht. Es ist darauf keine Antwort erfolgt.

2) Grat heißen in der Lausitz Erdwälle, die einen regelmäßigen Kreis bilden. Ein sehr großer hat 120 Schritt im Umfange. Von außen ist er etwa 15 und nach innen hinab ungefähr 12 Schritte hoch. Rund herum ist ein Graben, aber keine Spur von einer Einfahrt. Es sind keine Schanzen wegen mangelnder Einfahrt und weil keine Schießscharten da sind. Grat heißt im Wendischen ein festes Schloß der Kneis oder Könige. Bei dem Nachgraben im Innern findet man Gestein und ungebrannte Ziegel. Abendzeitung 1820 Nr. 138.

Die sogenannten Burgen auf Silt und Föhr sind freilich viel größer, wie diese Grat in der Lausitz, haben aber mit ihnen die merkwürdige Aehnlichkeit, daß es an einer Einfahrt gänzlich fehlt.

3) In dem Anzeiger der Deutschen S. 2005 von 1825 wird nach der Bestimmung gefragt, welche ein im nördlichen Deutschland häufig vorkommendes Denkmal gehabt haben möge. Es sind Granitblöcke 2 bis 3 Fuß lang und etwa 1½ bis 2 Fuß breit, die ein abgestumpftes Oval bilden mit einer Vertiefung von etwa 10 Zoll. Bei allen ist eine Seite offen und ohne allen Rand. Unten sind sie ziemlich gerundet. Einige haben auch Fazetten als Zierrathen. Weihkessel, wird geäußert, wären es nicht, dazu kämen sie zu zerstreut im Felde vor.

4) In Franken, in der Gegend von Schwarzenberg, bei Langenfelt giebt es merkwürdige deutsche Grabhügel. Mitten in den Waldungen trifft man ansehnliche ziemlich nahe an einander gereihte, oft sehr bedeutende Steinhügel. Die Größe wird angegeben zu 16 Schuh lang, 6 Schuh breit und 3 Schuh hoch. Sie bestehen aus losen auf einander gelegten Feldsteinen, die mit Moos überzogen, auch mit kleinen Bäumen bewachsen sind. Im Innern eines solchen Hügels (neben 30 andern belegen) ward ein Henkelkrug gefunden, 15 Zoll hoch, zum Ausgießen gemacht. Weiter unten Kohlen und Asche. In andern Gräbern wurden feiner gearbeitete, mit Arabesken verzierte Krüge von einem röthlichen Thon gefunden. Auch schienen einige mit einem Firniß überzogen.

5) In Walter Scotts Herz von Mid-Lothian 2ter Band S. 113 heißt es: Es ward an dem Orte, wo das Verbrechen begangen war, ein kleiner kegelförmiger Steinhaufen bezeichnet, worauf jeder Vorübergehende zum Beweis seines Abscheus einen

Beitrag geworfen hatte, gleichsam im Sinne des alten brittischen Fluchs: Möge ein Steinhaufen dein Begräbnißplatz seyn. — Dazu wird in einer Anmerkung angeführt: Ein solcher Steinhaufen, cairn genannt, wurde gewöhnlich auf den durch Greuelthaten denkwürdigen Plätzen zur heilsamen Warnung der Nachwelt errichtet. Lettres from a Gentleman an the North of Schotland 5 Ed. 1822 von Burt; zuerst 1754 erschienen.

Heimreich erzählt Nordfr. Chronik I. Bd. S. 405, daß auf Föhr, auf dem Wege zwischen Witzum und Heddehusum, an dem Platz, wo im Zeitalter der Reformation ein Mönch vom Pferde gefallen war, und den Hals gebrochen hatte, ein Steinhaufen zum Gedächtniß gemacht sey. Heimreich hätte dabei wohl bemerken mögen, daß jeder des Weges kommende sich mit einem Stein zu versehen und denselben auf den Haufen hinzuwerfen pflege. Vor 50 bis 60 Jahren hatte sich der Gebrauch noch erhalten. Diejenigen, welche Steine gebrauchten, konnten sich aus dem Haufen von Zeit zu Zeit ein Fuder holen.

6) In Hunters: der Gefangene unter den Wilden in Nordamerika, übersetzt von Lindau. Dresden 1824 III. Bd. S. 11 heißt es: Die Zeitrechnung unter den Wilden ist sehr einfach. Das Jahr beginnt mit der Frühlingsnachtgleiche. Die Monate werden von einem Vollmond zum andern gezählt, und die Tage von einem Sonnenuntergang zum andern. Nach S. 14 scheinen sie nach Wintern zu zählen, sie sagen z. B., vor vielen hundert Schneezeiten sey dies und jenes geschehen.

7) Daß die skandinavischen Völker und die Angelsachsen die Jahre nach Wintern zählten, ist eine bekannte Sache. Ob bei den Deutschen eine ähnliche Bezeichnung der Jahre üblich gewesen ist, dürfte sehr zweifelhaft seyn. Es giebt dafür nur wenige Beweise. Als einen solchen lassen sich indeß anführen die plattdeutschen Ausdrücke: Enter, Twenter und Trenter (Ein Winter ꝛc.) ein einjähriges, zweijähriges, dreijähriges Rindvieh. Siehe Bremisches Wörterbuch. S. v. Twenter.

8) In Vaters Analekten 2tes Heft S. 98 ist aus Büttners handschriftlichen Sprachsammlungen bemerkt: es gebe ein friesisches Stück, wie es in den Gemeinen auf der Seeseite von Husum bis Tondern und auf den Inseln herum im Fürstenthum Schleswig annoch gesprochen werde, nach einem Büchlein, welches 1598 zu Delft in acht Sprachen gedruckt wurde. — Was mag das für ein Buch seyn? Mit Rücksicht auf die Geschichte unsers nordfriesischen Dialects ist die Notiz der Aufmerksamkeit werth.

9) Die beiden folgenden Zeitungsnachrichten wären sehr merkwürdig, wenn ihre Zuverlässigkeit ausser Zweifel wäre:

Altonaer Mercur v. 10. Septbr. 1824. In den Ardennen fällte neulich ein Holzhacker eine sehr große und alte Eiche, in deren Stamm er einige alte Opfergefäße und Münzen fand. Man erkannte die Münzen für samnitische und für 276 Jahr älter als die Erbauung Roms, daher dieser Baum ein Alter von 3600 Jahren haben müßte.

Altonaer Mercur 1824 vom 16. Decbr. meldet aus Paris: ein italienischer Schiffer hat eine alte Barke von der Küste von Lappland mitgebracht, die vor mehreren Jahrhunderten dort angeworfen seyn muß, und vollkommen erhalten ist. Sie hat am Vordertheil einen Medusenkopf und am Spiegel zwei Satyre. Die Bildhauerarbeit scheint aus den bessern Zeiten der alten Kunst zu seyn.

10) **Hunter** der Gefangene unter den Wilden in Nordamerika von Lindau. Dresden 1824, 2ter Theil S. 88. Die Beschreibung des priesterlichen Schmuckes bei den Nicara-Indianern erinnert unwillkührlich an die Kleidung des jüdischen Hohepriesters. Auf der Brust hing von den Schultern herab eine auf Stäben gespannte Biberhaut, worauf verschiedene hiroglyphische Zeichen bunt gemalt waren. —

3ter Theil S. 14. Die Indianer haben keine sichere Kunde von den Erdhügeln in ihrem Lande. Es sind Begräbnißplätze eines erloschenen Volks und dafür werden sie auch gehalten. S. 189. Jene Erdhügel findet man im Thal des Missisippi von verschiedener Gestalt und Größe, deren einige 2—300 Fuß lang und 70 Fuß hoch sind, gewöhnlich von pyramidenförmiger Gestalt. Ueber den Todten errichten sie auch jetzt noch Hügel.

11) Die nordamericanischen Denkmäler haben in neuern Zeiten die Aufmerksamkeit vieler Forscher auf sich gezogen. Nicht nur Grabhügel, sondern auch merkwürdige Bauwerke finden sich von der Südgrenze des Eriesees bis zum Golf von Mexico und dem Missouri entlang bis zu den Rocky-Mountains. Die Grabhügel sind je weiter nach Süden hin desto zahlreicher und zugleich viel größer und ansehnlicher. — Einige Reisende reden von Felseninschriften. Andere läugnen das Daseyn derselben gänzlich.*) Eine gute Zusammenstellung der vorhandenen Nachrichten über die nordamericanischen Alterthümer findet man in **Assalls** Nachrichten über die frühern Einwohner von Nord-

---

*) Vgl. Neue geograph. Ephemeriden VII. Bd. S. 489. In zweien Aufsätzen des Dr. **Boehmer** ist von Felseninschriften die Rede, auch von den angeblich in Amerika gefundenen römischen Münzen. **Assal** stellt beide Thatsachen in Abrede.

america und ihre Denkmäler, herausgegeben von Mone, Heidelberg 1827. — Im Auslande von 1829 Num. 122 ist von den Alterthümern am Missisippi und Ohio Nachricht gegeben. Es finden sich bei St. Louis viele Grabhügel, die wie ungeheure Schober aussehen, bald haben sie die Form von Pyramiden, bald die eines Kegels. Die sonderbare Erscheinung, daß die Erde, aus der die Hügel bestehen, eine andere ist, als diejenige, auf der sie aufgeführt sind, hat man sich noch nicht erklären können. Sie befinden sich meist in fruchtbaren Gegenden. Ein hoher Grabhügel dieser Art ist am Ohio. Die Höhe beträgt 70 Fuß, unten hat der Hügel einen Umfang von 40 Ruthen. Er ist in der Mitte eingesunken. Am Missisippi sind einige Grabhügel sogar 100 Fuß hoch und 800 Ellen im Umkreis. Auch finden sich dergleichen mit Steingewölben, die jedes für Einen Leichnam gemacht zu seyn scheinen.

12) Ein sehr großes eigenthümliches Interesse gewähren die Mexicanischen Alterthümer. Eine große Sammlung derselben, die für den König von Spanien zusammengebracht war, konnte der ausgebrochenen Unruhen wegen nicht nach Spanien übersandt werden, und kam späterhin an das Nationalmuseum in Mexico. Ein großes Kupferwerk über diese Sammlung ist 1827 in Mexico erschienen. (Göttinger Anzeigen von 1832 S. 1001.) Ein noch größeres und kostbareres Kupferwerk über mexicanische Alterthümer hat etwas später (1830) Augustin Aglio in London herausgegeben, welches aus 7 Foliobänden besteht, 1050 colorirte Kupfertafeln enthält und 525 preussische Thaler kostet.

Ueber die Pyramiden von Toatihualcan in Mexico enthalten die Lit. Blätter der Börsenhalle von 1831 S. 496 folgende Notizen:

Der englische Lieutenant Glennie, der vor Kurzem diese alten Ueberreste des Glanzes der Kaiser von Mexico besucht hat, deren auch Herr von Humbold erwähnt, hat jüngst der geographischen Gesellschaft zu London das Resultat seiner Betrachtungen mitgetheilt. Er giebt die Lage der Pyramiden an in 19° 42′ nördlicher Breite und im 98° 51′ östlicher Länge und glaubt, daß sie 7492 Fuß über der Meeresfläche erhaben liegen. Diese Pyramiden, bei zweihundert an der Zahl, die von fern gesehen, den Zelten eines um einen Högel her aufgeschlagenen arabischen Lagers ähnlich sehen, liegen ungefähr anderthalb Meilen von Toatihualcan entfernt. Sie sind sämmtlich aus vulkanischen Steinen, auf einem Mörtelblatte aufgeführt, und nach außen mit einem sehr harten und weißlichten Cement beworfen. Die größte, um die herum die übrigen, jedoch ohne Symmetrie

gruppirt sind, und welches die einzige ist, die ich gemessen habe, ist mit jeder ihrer Seiten den vier Hauptpunkten der Sphäre zugekehrt, wornach man glauben muß, daß diese Stellung ihr wohl bedächtig gegeben worden ist. Sie ist von einer dreißig Fuß hohen Mauer umgeben, die sie von den andern Pyramiden scheidet; ihre Basis, an jeder Seite 182 Fuß lang nimmt eine Fläche von 33,124 Quadratfuß ein, und ihre Höhe beträgt bis zur Spitze 221 Fuß. Obwohl sie den drei großen Pyramiden in Aegypten sehr nachsteht, nimmt sie sich doch von weitem sehr gut aus, weil sie auf einem Hügel gebaut ist, und über die andern, welche viel kleiner sind, bedeutend hervorragt. Auf der Nordseite gewahrt man die Spuren einer aus vulkanischen Steinen angelegt gewesenen Treppe. Die meisten unter den kleineren Pyramiden haben Hieroglyphen und auch Trümmer von Krügen, die mit verschiedenen Figuren in Basreliefs oder in hohler Arbeit geschmückt sind. Die Indianer bemächtigen sich dieser aber, um sie den Neugierigen, von welchen diese Denkmäler besucht werden, zu verkaufen.

Etwas weiter gegen Süden, in dem nördlichen Theile der ehemaligen Provinz Guatimala finden sich bei dem Orte Palenque die Ruinen einer alten Stadt, welche der spanische Kapitain Antonio del Rio im Jahr 1787 entdeckte. Diese Ruinen, welche sich auf einen Umkreis von 20 englischen Meilen ausdehnen, und Ueberreste einer Stadt mit ihren Vorstädten sind, sprechen das alte America von dem Vorwurfe der Barbarei frei. Eine englische Uebersetzung des von del Rio abgestatteten Berichts, und eine dadurch veranlaßte Abhandlung von Cabrera kam London 1822 heraus. Eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Beschreibung einer alten Stadt, die in Guatimala entdeckt worden ist, gab neulich Herr von Minutoli mit 14 erläuternden Kupfertafeln heraus (Berlin 1832). Eine frühere deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Huehuetlapallan, Americas Urstadt mit 17 Kupfertafeln (Meinungen 1823) scheint dem Herrn v. Minutoli unbekannt geblieben zu seyn. Diese ältere Uebersetzung gab einem dänischen Gelehrten zu einigen Betrachtungen Anlaß, die wir aus Kjøbenhavns Skilderie (1826 S. 465) hier in einer deutschen Uebersetzung mittheilen.

Unter den Zeichnungen, welche einen Theil der Ruinen dieser alten americanischen Stadt vorstellen, sind besonders das achte und das siebzehnte Blatt *) zu bemerken, weil man aus

*) Bei Minutoli, wo die Kupfer anders geordnet sind, das 1ste und 7te Blatt.

diesen nicht nur mit Sicherheit ersehen kann, daß das Volk, welches diese Stadt erbaut hat, ein ganz anderes und mehr ausgebildetes gewesen seyn muß, als es irgend eine Völkerschaft war, die Amerika zur Zeit seiner Entdeckung bewohnte, sondern auch, daß entweder jenes Volk oder seine Vorfahren aus dem alten Welttheile nach America eingewandert, oder seine Religion aus dem alten Welttheile zu ihnen hinübergebracht seyn muß.

Das achte Blatt der Zeichnungen stellt ein sehr großes Kreuz vor, in welchem ein schwarzes kleineres Kreuz eingefaßt ist, an der einen Seite dieses großen Kreuzes steht ein junger starker Mann, an der andern Seite ein abgelebter Greis; ihre Physiognomie hat keine Aehnlichkeit mit der eines jetzt lebenden Volkes. Das Kreuz bedeutete vor mehreren Jahrtausenden und in der höchsten Urzeit: den jüngsten Tag *), das künftige Leben **) und eine erneuerte Welt ***). Hiermit stimmt das Aussehen der beiden Männer am Kreuze überein; denn der abgelebte Greis ist ein Sinnbild der alten Welt, die vergeht, und der junge starke Mann ist das Sinnbild der erneuerten Welt. Eben dieselben nebst mehreren Sinnbildern derselben Art finden wir auf dem Mithras-Monument ****); auf demselben steht erstlich ein junger Mann; unter demselben ein abgelebter Greis; der junge Mann hält eine brennende Fackel in die Höhe; der Greis senkt eine erlöschende Fackel; das nämliche Monument hat noch zwei Bäume, der eine im üppigen Wuchse, an seinem Stamme ein junger Stier- oder Ochsenkopf und eine nach oben gekehrte brennende Fackel; der andere Baum alt, mit 8 Früchten, an seinem Stamme ein Skorpion und eine umgekehrte erlöschende Fackel. *****) Daß die 8 Früchte auf diesem Baume die 8 Planetenkörper und ihre Sphären bedeuten, sieht man augenscheinlich aus den 8 brennenden Altären zu öberst im Monumente, von welchen der eine Altar von einer vor demselben stehenden Figur verborgen wird. Daß derselbe Baum sowohl als der alte mit der gesenkten, erlöschenden Fackel, die untergehende Welt vorstellt, sieht man eben so augenscheinlich aus dem an seinem Stamme befindlichen Skorpion: derselbe Skorpion

*) Matth. 24, V. 30.

**) Suidas in voce σταυροι.

***) 2 Petr. Kap. 3 V. 13.

****) Hyde de vet. pers. rel. p. 110 111 und Kirchner Old. t.; pag. 217.

*****) Vgl. eine ganze Reihe von Mithras-Denkmälern in den so eben erschienenen Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 2ten Bd. 1stes Heft 1. F.

war die Ursache zu Phaetons Tod *); eben so augenscheinlich ist es aus dem jungen Stier- oder Ochsenkopfe am Stamme des andern Baumes, daß dieser Baum sowohl als der junge Mann mit der brennenden, nach oben gekehrten Fackel die erneuerte Welt bezeichnet, weil die Alten den Anfang aller Bewegung in der Sinnenwelt in die Sphäre des himmlischen Stiers setzten, weshalb auch die Unterbrechung dieser Bewegung in demselben Monumente durch den Tod des Stiers bezeichnet wird.

Die oberste Figur auf dem siebenzehnten Blatte der herausgekommenen Zeichnungen stellt, unter mehreren, einen großen Baum vor, um welchen sich eine große Schlange hinaufwindet, und auf diesem Baume sieht man elf Früchte. In der höchsten Urzeit war ein Baum das Sinnbild der Planetenwelt; ein solcher Baum ist es, den man auf der nördlichen Halbsphäre der Aegyptier sieht **); ein solcher Baum war auch der alten Nordbewohner Ygdrasil, der seine Zweige über die ganze Welt ausbreitete ***); endlich fand sich ein solcher Baum in Evá Evangelio, ****) und findet sich noch in der Apokalypse *****); beide diese Bäume trugen jährlich 12 Früchte, eine für jeden Monat, folglich eine für jedes Himmelszeichen des Thierkreises. Die elf Früchte auf dem americanischen Baume stimmen ganz mit dem Weltsystem der Alten überein, wie auch mit den 33 Wegen zum Paradiese bei den Persern ******), welche die 33 Decane in den elf Himmelszeichen des Thierkreises sind. Die elf Früchte auf dem americanischen Baume bezeichnen deshalb sicher die elf Weltsphären, gleich wie die 8 Früchte auf dem alten Baume in Mithras-Monument die 8 Sphären bezeichnen, in denen sich die 8 Planeten-Körper drehen. Die große Schlange, welche sich um den großen Baum hinaufwindet, ist sicherlich die Schlange des Nordpols, welche die goldenen Aepfel der Juno bewachte, und von der die Chinesen sagen *******), daß sie die Geburt einer Princessin, nemlich einer himmlischen verkünde.

Aus dieser Erklärung wird das, was ********) was von

---

*) Ovid Metam. C. 2 v. 198.
**) Kir. Oed. t. 2 pars 2 p. 206.
***) Zoega de orig. et usu obel. p. 232.
****) Epiphanius adv. haeres cap. 26.
*****) Kap. 22 V. 2.
******) Hyde de vet. pars rel. p. 502 porla 89.
*******) Grossier descr. de la chin. t. 2 p. 385.
********) Huehuetlapellan p. 72.

dieser Schlange gesagt wird, verständlich, nämlich, daß sie den Stammvater der 7 Familien vorstelle, welche unter 7 Anführern zu allererst aus 7 Höhlen kamen. Diese Höhlen bezeichnen sicherlich die Planeten, und dasselbe was die 7 **Dripas** *) oder Inseln der Indier bezeichnen; denn sowohl die Perser als auch die Griechen nannten die Planetenwelt Höhle (antrum) und die Planeten Höhlen, gleich wie sie auch jeden Himmelskörper eine Insel, und die Fixsterne die Inseln der Glückseligen nannten. Hierzu kommt noch, daß in derselben Stelle, kurz vorher gesagt wird **): die Indier theilen das Universum in zwei halbe Sphären, die eine nennen sie **Sumeru**, die andere **Cumeru**; erstere ist Schönheit und Vortrefflichkeit im Gegensatze zur andern. Es ist offenbar, daß diese Eintheilung die nämliche ist, welche man bei den Griechen und bei andern alten Völkerschaften findet, nämlich eine Vernunftwelt (superi) und eine Sinnenwelt (inferi); und daß folglich die 7 **Dripas** oder Inseln der Indier die Planeten seyn müssen, welches ebenfalls sicherlich die 7 Höhlen der Americaner sind. Diese Erklärung der 7 Höhlen wird noch ferner durch das bestärkt, welches ***) von dem americanischen Gotte **Huitpilopoktli** gesagt wird, der nämliche, den Pauw ****) und Villaume *****) **Vitzliputzli** nennen. Dieser Gott wurde von einem Weibe erzeugt ohne Vermischuug mit einem Manne; er wurde geboren mit einem Dolch in der rechten und einem Schilde in der linken Hand; er war der Anführer der Mexicaner auf ihrer vieljährigen Wanderung nach dem Orte, wo sie Mexico erbaueten; auf dem Haupte trug er kostbare Federn in Gestalt eines Vogels; um den Hals trug er ein Halsband aus 10 Menschenherzen zusammengesetzt, in der rechten Hand einen Stab, in Gestalt einer Schlange, in der linken einen Schild, auf dem 5 Federn ein Kreuz bildeten. Andere Americaner sagen, daß dieser Gott nichts anderes ist als ein Geist.

Bei den alten Völkerschaften waren ein Dolch, ein Stab und mehrere grade Dinge Sinnbilder des ersten Naturprincips, des Aethers; ein Schild und mehrere runde Dinge, Sinnbilder des zweiten Naturprincips, der ätherischen Luft; die Wirkung, welche daraus folgt, daß das Kreuz sich am Himmel offenbart, schreiben die Alten dem zweiten Naturprincip zu, auf dessen

---

*) Dissertations and Miscellaneons pieces, relating to the History etc. Vol. 3 pag. 53.

**) Ibid. Vol. 3 p. 51.

***) Huehuetlapallan p. 121–123.

****) Rech phil. sur les Americ. t. 2 p. 234.

*****) Erkennt. d. Erde und des Menschen. T. 5 p. 196.

Sinnbilde, nämlich dem Schilde, das Kreuz von Federn gebildet war, welches man auch aus dem Ovid ersehen kann *). Die Vereinigung beider Sinnbilder, des Dolchs oder des Stabes und des Schildes stellen beide Naturprincipe vereint vor, in deren Vereinigung die überhimmlische Sonne der alten Perser, Aegyptier, Griechen und Römer zu finden ist **). Maximus Tyrius sagt von den Persern ***), sie stellen die Sonne dar durch eine kleine runde Scheibe, unter welche sie einen graden Stecken setzen; und Cyrillus Alex. ****): Wenn sie das Göttliche darstellen wollen, oder die Natur, welche oben und über alle Dinge ist, so zeichnen sie ein Auge, unter welches sie einen geraden Stab setzen, um dabei der Alles durchschauenden und königlichen Würde dieser Natur zu gedenken. In **Huitzilopoktli** oder **Vitzliputzli** sind beide erste Naturprincipe vereint, denn ein Dolch, ein Stecken, ein Stab bedeuten das erste, ein Schild, eine runde Scheibe, ein Auge das zweite Naturprincip; beide Sinnbilder vereint, bezeichnen die vereinten Principe, oder die überhimmlische Sonne der Alten. In **Huitzilopoktli** oder **Vitzliputzli** sind beide Sinnbilder vereint; er muß demnach die überhimmlische Sonne der Alten und folglich auch der Römer **Janus** seyn, der wie Macrobius sagt *****) Apollo und Diana vereint ist, der Griechen Jupiter Olympius, der Perser Mithra, der Indier Isuren, der Peruaner Palakama, der auch die nämliche Sonne war ******). Dann muß aber auch die Sage der Americaner von ihrer vieljährigen Wanderung unter Anführung dieses Gottes vom Norden her, nicht die Wanderung der Menschen auf dieser Erde bezeichnen, sondern die Seelenwanderung der Alten durch die Welt der Planeten.

13) Spuren vormaliger Cultur in Brasilien *******). Wie in andern Theilen von America, finden sich auch in Brasilien Spuren davon, daß das Land in der Vorzeit von einem Volke bewohnt wurde, welches weniger in der Cultur zurück war, als dasjenige, welches bei der Ankunft der Europäer das Land inne hatte. Southey erzählt im 2. Theil seiner **History of Brazil** Folgendes:

---

*) Fast. T. I. T. 120. 6 v. 101. 102.

**) Cosmog. Antiq. von Sandal part. 2 p. 126 Hafniae 1819.

***) Hyde de vet. pers. rel. t. 4 p. 713.

****) C. 9 p. 299.

*****) Saturnal T. 1 Cap. 9.

******) Rech. phil. sur les Americ t. 2 p. 237.

*******) Aus Höst Historie und Politik II. Bd. S. 87, Copenhagen 1820.

Elias Herkmann ward nach dem Innern von Pernambuco gesandt, um nach Bergwerken zu suchen. Der Versuch gelang nicht. Herkmann entdeckte aber die Spuren eines vergessenen Volkes, welches das Land vor den jetzt daselbst lebenden wilden Stämmen besessen hat, und von dem auch nicht die schwächste Kunde übrig geblieben ist. Er fand zwei überaus große Steine, welche augenscheinlich mit Kunst abgerundet, und künstlich so aufgestellt waren, daß der größere auf dem kleineren ruhte. Sie waren 16 Fuß im Durchmesser und so hoch, daß wenn jemand auf der Erde daneben stand, er nur bis zur Mitte reichte. Tages darauf kam Herkmann zu einigen andern Steinen von einer solchen Größe, daß es ihm für menschliche Kräfte unmöglich schien, sie in Bewegung gesetzt zu haben. Sie waren gleich Altären auf einander gelegt. Herkmann vergleicht sie mit den Denkmälern bei Drenthe. In derselben Gegend des Landes ist auch ein, nachher von Koster beschriebener, merkwürdiger Stein entdeckt worden. In Brasilien sind die aufgefundenen Alterthümer von derselben Art als diejenigen, welche man in Brittanien und in den nordischen Ländern findet. In dem Flußbette der Paraibo sind Steine mit Schrift gefunden worden. Felsen, auf welchen Thiere, Sonne, Mond und Sterne, ja falls einem ungelehrten Franciscaner zu trauen ist, sogar Schriftzeichen eingehauen sind, wurden neulich in Guyana, der wildesten und bisher am wenigsten untersuchten Gegend von Südamerica gefunden.

14) Vollmer (Natur- und Sittengemälde der Tropenländer) bemerkt, daß er auf seiner Reise von Buenos-Ayres in den Gebürgen, welche die Vormauer der hohen Alpen von Chili bilden, viele Pyramiden von bedeutender Größe gefunden habe, aus rohen und behauenen Steinen so zusammengesetzt, daß die behauenen genau der Form der rohen angepaßt sind.

---

8) Bemerkungen auf einer Reise im nördlichen Schleswig, im Sommer 1820.

Im Kirchspiel Jordkjer (Jordkirch) der Rieshardé, Amts Apenrade hebt sich zwischen dem Hause Tolbsted und dem Dorfe Aarslev das Land bedeutend. Diese ganze hohe Gegend hat wohl vor Alters den Namen Urnehoved geführt (vgl. Danske Altas. VII. S. 305) Das hier auf einem großen Hügel — sein Umfang scheint in alten Zeiten größer gewesen zu seyn — für Südjütland gehaltene Landsthing hieß daher das Urnehoveder. Jener Hügel liegt südlich vom Wege von Tolbsted nach Apenrade, und wird noch heut zu Tage von dem Volke Thinghøi.

oder Riddersalen genannt — letzterer Name eine Erinnerung an die späteren auch hier gehaltenen Landtage des Herzogthums Schleswig. — Den Namen Urnehoved führt noch ein Wirthshaus in der Nähe.

Vom ehemaligen Schlosse Törning ist auf dem sich dicht über der Törninger Mühle erhebenden mit Gebüsch bewachsenen Schloßberge Nichts mehr übrig.

Nördlich vom Dorfe Binderup, Kirchspiels Bjert in der Thyrstrup-Harde, links vom Wege nach Kolding, findet sich in der Ecke einer Koppel ein großer mit mächtigen Felssteinen umgebener länglicher Opferplatz, 100 Fuß lang, in der Mitte 60 Fuß breit und 240 Fuß im Umkreis. In der Mitte sind zwei große Steine in die Erde gesunken. Die Bauern nennen diesen Ort noch jetzt Thores (Thors) Have (Isländ. hof-Tempel) Vielleicht die allgemeine Opfer- und Dingstäte des Barwith-Syssels, dessen Name unstreitig noch in Bjert enthalten ist — Barwith, Berwith, hieraus Berit, wie Sunnit statt Sundewit gesagt wird, dann Bert und mit eingeschobenem J-Laute, wie Mjelk, Bjert.

In der Nähe von Kolding auf dem Wege nach Ripen findet man bei Leierskov, wo König Magnus der Gute die Wenden schlug, noch sehr viele Grabhügel. Unter dem Volke lebt aber die Ueberlieferung, König Hans habe die Schlacht geschlagen. Sein Andenken hat sich also mit jener alten Königsthat vermischt. Noch jetzt wird bei dem Wirthshause Kraghuus ein Grabhügel gezeigt und Kongsbjerg genannt, auf dem er mit der Königinn gewesen seyn soll; zwischen zwei anderen Grabhügeln werden die Pferde gestanden haben, dieser Ort heißt Dronningstald.

Im Dorfe Andst auf der Ripener Landstraße ist die Kirche merkwürdig; sie ist ganz von Quadersteinen gebaut, der Thurm hat eine Kuppel, auf welcher eine Spitze sich erhebt. Am Eingange erblickt man auf einem Steine uralte Bildhauerarbeit, einen Mann mit seiner Frau, und unter ihnen eine Kuh, vorstellend. Der Küster erzählte, dieß seyen die Erbauer der Kirche, die anfangs nicht mehr als eine Kuh besessen hätten. Im Innern wird der gewölbte Eingang von 4, aus einem Stücke gehauenen, Granit-Pfeilern getragen, auf einem Bogenstein sind ausgehauene biblische Figuren. Die eichenen Kirchenstühle zeigen kunstreiche Schnitzarbeit. Besonders merkwürdig ist auch der alte aus Granit gehauene Taufstein, an der Aussenseite mit halberhabener Arbeit; wahrscheinlich aus der ersten Zeit des Christenthums.

Auf dem Wege zwischen Skodborghuus und Foldingbro erblickt man drüben auf der Schleswigschen Seite, nicht weit von der Skodborger Au, das Dorf Kjöbenhoved auf einer Anhöhe. In uralten Zeiten — es mag fast so lange her seyn, als die Sündfluth, so erzählt man — wurde von hieraus Schifffahrt und Handel getrieben, und das Schiffsbauholz im Walde auf der nordjütschen Seite, der noch Skibslund heißt, geschlagen.

Der Thurm der Ripener Domkirche, jetzt ohne Spitze, hat eine Höhe von 192 Fuß.

---

4) Etwas über die dänische Sprache in Sundewith.

Die im ersten Hefte dieses Bandes vom Herrn Schullehrer Duus gelieferte Beschreibnng der Landschaft Sundwith ist ein dankenswerther Beitrag zu der genaueren Kenntniß unsres Landes und Volkes, indem nur durch viele ins Einzelne gehende Nachrichten über die verschiedenen Landestheile — besonders wenn sie, wie hier geschehen, von Eingeborenen gegeben werden — eine vollständige auf sicherer Grundlage ruhende Auffassung des Ganzen möglich ist, so wie eine richtige Einsicht in die inneren Verhältnisse. In dieser Beziehung sind auch grade Nachrichten über die Sprache von Wichtigkeit, und die in jener Beschreibung euthaltenen veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen.

Nur zu lange hat man die in dem größten Theile Schleswigs herrschende dänische Sprache vernachlässigt, bei der, durch die neueren Verhältnisse des Landes veranlaßten, einseitig deutschen Richtung der Bildung *); und doch kann die dänische Volksthümlichkeit durch Nichts sicherer, als durch die Sprache, bewiesen werden **); und wenn auch bei den vielen deutschen Einflüssen manches deutsche Wort aufgenommen worden ist — was aber in einem gewissen Grade mit der ganzen neueren dänischen Sprache der Fall ist — so sind doch viele grade in der schleswigschen Volks-

*) So dachte und denkt man zum Theil noch jetzt bei Erklärung schleswigscher Sachen gar nicht an Dänisches; wenn z. B. Einer zur Erläuterung des Ornum (Jüt. Lov I, 46) heilige Haine von Ornus-Bäumen anpflanzt (Schleswig-Holstein. Anzeigen v. 1758, in der Sammlung der Abhandlungen aus demselben B. II. S. 188 f.), ein Andrer den Bonden für einen gebundenen Mann erklärt (Hennings in Hülfsbuch der Rechte in Holstein I. S. 97); oder bei der Landgilde nach dem ländlichen Feste fragt (Kieler Correspondenzblatt v. 1833.)

**) Vgl. mein Bidrag til Sprogets Historie paa den jydske Havøe, fornemmelig i dens søndre Deel, in Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed. Bd. I. Hæfte 2 Kjøbenhavn 1833.

sprache lebende Ausdrücke so ächt dänisch, daß sie erst ihr völliges Verständniß erhalten, wenn man sie auf ihre altdänische oder allgemeine altnordische Wurzel zurückführt. Die mehr das Alte bewahrende Bauernsprache steht daher dem Deutschen auch in Schleswig zum Theil noch ferner als die dänische Schriftsprache. Mehrere Wörter in der Sundewither Mundart, welche Hr. Duus als deutschen Ursprungs oder als verdorbene Fremdwörter bezeichnet, (S. 72.) lassen sich vielmehr als altdänische nachweisen und so erklären.

Disk, freilich dem deutschen Tisch ähnlich, bedeutet doch schon im Altdänischen sowohl Tisch *) als Teller **) und wird auch im neueren Dänisch in gewissen Verhältnissen gebraucht, z. B. für den Tisch in einer Krambude, ferner in dem Rechtsausdrucke: at holde Dug og Disk (Danske Lov 1—2—4. 26.)

Ausel, hat nur ein paar Buchstaben mit dem angeführten „Auswuchs" gemein, und ist hieraus daher keinesweges abzuleiten. Isländisch oder Altnordisch heißt aber æxl Geschwulst; wenn man nun weiß, daß im Südjütschen der Laut ax in aus übergeht, z. B. Sax, Saus ausgesprochen wird, so ist es einleuchtend, daß Ausel dasselbe Wort ist, wie æxl. Im gebildeten Dänisch hat es sich verloren; man sagt Hævelse.

Skeef ist doch wohl dem altnordischen skéif ähnlicher als dem deutschen schief.

Bævelbom, ist überhaupt neudänisch, wo es Bæverbom heißt; der R-Laut geht sehr leicht in L. über, wie schon bei den Kindern zu bemerken.

Oldefar ist grade altdänisch Großvater, anstatt des jetzigen Bedstefader (Jüt. Lov I, 4), während es im Neudänischen dem deutschen Aeltervater entspricht (Danske Lov 5-2-41.)

Helleting, gewiß dem deutschen „Gicht" so unähnlich, wie möglich; mit „hellige Ting" hängt es natürlich auch nicht zusammen. Es ist aber ein dänisches auch im nördlichen Schleswig gebräuchliches Wort. Hier bezeichnet es nach Aagaard (Torning Lehns Beskrivelse S. 225) Erkältung. Die Ableitung desselben kann ich freilich nicht mit Bestimmtheit angeben; sollte es vielleicht mit hælde (neigen, bücken) oder halte, Isländisch helti, (Hinken) zusammenhängen?

Mulle ist ein jütsches Wort, auch im nördlichen Schleswig zu Hause (Aagaard a. a. O. S. 227.) Hoppen entspricht

---

*) So auch im Altschwedischen, s. Glossar z. Westgöta-Lag Stokholm 1827.

**) Sieh Henrik Harpestrengs Kogebog § 15 (aus dem 13ten Jahrh.) Molbechs Danske Ordbog Kiøbenhavn 1833.1. IIV.

sowohl dem plattdeutschen Hopen als dem dänischen Hob (Isl. hopr) Dauer ist das dänische Davre nach der auch in anderen Landschaften herrschenden Volksaussprache. Das Wort selbst kommt von dem altnordischen dagverdr d. i. Tagemahlzeit, ebenso wie Nadvere (Nader in Sundewith) von náttverdr, Nachtmahl.

Eden altdänisch und noch in der Bibel für Spisen („die Mittagsmahlzeit" ist ja das Hauptessen).

Fohrt, heißt schon im Jütschen Lov I, 51 ein Feldweg.

Stakke ist das dänische stakket.

Ferner ist das S. 73 gebrauchte Kærre das dänische Kjærv (Mehrz. Kjærve, Garbenbund) nach der weichen Aussprache, das Wort Tæge (Stricke von Stroh S. 74.) ist höchst wahrscheinlich mit dem altnordischen Zeitwörte at tegia (ausdehnen) verwandt. Der Name des Freihauses i Lye d. i. im Schutze, ist auch rein dänisch.

Christian Paulsen

---

5) Nachricht von einem von den beiden General-Superintendenten Fabricius, Vater und Sohn, herrührenden Manuscript; mitgetheilt von Pastor Jensen zu Gelting.

Vorwort des Herausgebers.

In meinem Handbuche 1. Band S. 173 ist an eine für die Kirchengeschichte unseres Landes wichtige Schrift des gottorfischen Generalsuperintendenten Jacob Fabricius erinnert worden. Bey der Dunkelheit, welche auf der schles.-holst. Kirchengeschichte im Jahrhunderte der Reformation ruht, verdienen aber auch die Schriften des genannten Generalsuperintendenten, welche Westphalen mon. enedit III. praef. p. 58 namhaft macht alle Aufmerksamkeit. Als Herr Pastor Jensen in Gelting zuerst die Güte hatte, mir von dem Daseyn des im folgenden Aufsatz beschriebenen Manuscripts eine Nachricht zu ertheilen, hoffte ich, es würden sich darin die von Westphalen angeführten Stücke finden. Diese Hoffnung ward indeß nicht erfüllt. Zwar findet sich darin das bei Westphalen angeführte Mandat des Herzogs Johann Adolph von 1593, wodurch die Ehesachen dem schleswigschen Domkapitel abgenommen und dem Jacob Fabricius und Martin Pleccius zur Entscheidung übertragen wurden, und ebenfalls das Schwabstedter Buch. Aber mehrere andre von Westphalen nahmhaft gemachten Stücke sucht man hier vergebens; auch führt Westphalen das Schwabstedter Buch als eine eigne für sich bestehende Sammlung auf, nicht als Theil eines andern Volumens. Ursprünglich haben die Bestandtheile des vom Hrn. Pastor Jensen beschriebenen Volumens besondere Hefte ausgemacht, wie sie denn neben den Seitenzahlen die durch das ganze Volumen gehen, auch ihre besondere Paginas haben. Der jüngere Fabricius hat die einzelnen Hefte zusammenbinden lassen, wie man daraus sieht, daß die hie und da bey dem Binden weggeschnittenen Endsilben der Zei-

len vielfältig mit seiner Hand in der Handschrift des Vaters ergänzt sind. Die in dem Volumen enthaltene Stücke sind Originalnotizen der beyden Superintendenten Fabricius. Die von Westphalen erwähnte Stücke werden daher wahrscheinlich nur Abschriften gewesen seyn. — Was übrigens die in meinem Handbuche erwähnte Schrift betrifft, so findet sie sich in dieser Sammlung nicht. Höchst wahrscheinlich aber ist die erwähnte Schrift nichts anders als ein Visitatorialbericht des General-Superintendenten Fabricius, dergleichen mehrere von ihm noch erhalten sind. Diese für die Geschichte des Kirchenwesens im 16ten Jahrhundert wichtige Actenstücke werden hoffentlich nächstens in einer möglichst vollständigen Sammlung bekannt gemacht werden. Aus dem angeführten Manuscript habe ich mir noch die Notiz bemerkt, daß im Jahre 1631 im Gottropischen Antheil ein Kirchencommissarius ernannt wurde.

Dieses für die Kirchengeschichte unserer Herzogthümer nicht unwichtige Manuscript, welches mir durch die Gefälligkeit des Herrn Gerichtshalters Jaspersen zu Norskov zu Händen gekommen ist, und von welchem ich den Hauptinhalt mittheilen will, besteht aus einem ziemlich starken Quartbande, in welchem aber bei weitem die meisten Blätter unbeschrieben sind. Es ist dieses Buch in frühern Zeiten im Besitz des bekannten Flensburgischen Rectors, Prof. Olaus Heinrich Möller gewesen, welcher mit seiner mir auch aus andern schriftlichen Aufzeichnungen wohlbekannten deutlichen Handschrift auf das erste Blatt des gedachten Buches, welches sonst keinen Titel hatte, folgenden Titel geschrieben hat:

der Gottorfischen General-Superintendenten
Jacobi Fabrici, Vaters und Sohns
eigenhändige
Nachrichten zur Kirchen-Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, insondertheit des Stifts Schleswig,
wie auch
Excerpta des Schwabstedter Buchs
die zum Theil vollständiger und accurater sind, als diejenigen, welche der Herr von Westphalen im IV. Tonio der Monumeutorum ineditorum ans Licht gestellet hat.

Olai Henr. Mölleri Prof.
Hafn. ex auct. Kil. 1776.

Das Buch selbst nun scheint als eine Art Repertorium über die ergangenen landesherrlichen Verfügungen in Kirchensachen von dem älteren Fabricius angelegt zu seyn, und ist von seinem Sohne, dessen undeutlichere Handschrift sich merklich von der des Vaters unterscheidet, fortgesetzt. Der Sohn hat oftmals am Rande, oftmals zwischen den Reihen seine Bemerkungen hinzugefügt, und ich werde in der Folge die von dem

jüngeren Fabricius herrührenden Aufzeichnungen durch den Zusatz „(Jun.)" bemerklich machen. Da bei der ersten Anlage des Buches keine Ordnung der Materien beobachtet ist, so war zu diesem Repertorium eine Inhaltsanzeige erforderlich, welche sich auch auf den ersten Blättern unter der fortlaufenden Ueberschrift: Index contentorium huius Voluminis findet. Sowohl in diesem Index, als nachher ist häufig auf andere Bücher verwiesen, wo die Verfügungen scheinen vollständig eingetragen gewesen zu seyn. Als solche werden genannt: Weisbuch, Pergamenbuch, Schwartzbuch, Eingenähet Buch; Anderes Buch. Auch ist bisweilen auf Convolute verwiesen.

Natürlich kommen unter den angeführten Verfügungen viele vor, die auch sonst bekannt sind. Diese übergehe ich, und hebe blos diejenigen hervor, welche meines Wissens sonst nicht bekannt sind, oder etwas besonders Merkwürdiges zu enthalten scheinen.

„Rex Fridericus jubet Superintendentem M. Hans Laugißön. Sup. in Riberstichi visitare Ecclesias in Torninglehen. Pergamenbock 122. 123, 1581 20. Novemb. Friedrichsberg sicut antecessores vestri antiqius fecerunt & vos sub. Dn. parente nostro aliquamdiu fecistis. Omnes ecclesias et parochias in Süder Jüdtlandt in Torninglehen die nach Riperstichi gehören et a priorib. Episcopis Ecclesiæ Cathedralis Ripensis visitatæ sunt"

Es ist dieß also die Verordnung, wodurch die Kirchen in Torninglehen, welche seit 1577 (Rhode Haderslev, Amts Beskrivelse S. 75 u. 160) zur Haderslebner Propstei gelegt waren, wiederum unter Ripen kamen. Man sieht aus dem angegebenen Datum, daß dieß erst ein volles Jahr nach dem Tode Herzog Johann d. A. geschehen ist.

Unter der Rubrik: De præpositura Tunderensi heißt es unter andern:

In den Marschlanden Sildt, Förmersch, Horsbyl Herd vnd Mohr hebben pastores vnd Kerken nenen tegeden sondern allene landthur vnd Rentgeldt vnd is dat landt lut. F. G. Man dat vörhöhet dat D: met tho 8 ßl.

De Karherd vnd Sluxherd geven so noch de Schove, doch geschüt den Kerken vnd Kerkheren wenig rechts.

In Lundtofft Harde ahn consent pra fecti & proe posili decimae abrogatae. Alicubi geven se von iderem ottingen 3 ßl., alicubi allene 3 ßl. von dem gantzen Bohle.

Si quis einen geistlichen worumme anthospreken hefft dem

schal de prawst tho sinem rechte vörhelpen. Den so lang he sick des ambts nicht vörunwerdiget, is he den Hardesvögden vnd Dingesrecht nicht vnderworpen sed fruitur der olden geistliken Recht Friheit ved privilegiis, ehnen im Stifft Sleswig à Reg. Maj. lut der Ordinantien vörgunnet. F. 117 Eingenehet Buch.

In quicktegede hefft de Kerke vnd pastor dat fosteinde lamb, ferken, kalff, vnd fahle so ierig sind.

Idt is van oldings de teinde zwar dat teinde lamb gewesen; awerst do nam de Bischoff den drüdden deel van allerlei tegenden beide in Korn vnd in quick. Do nu de reine lehre des Evangelii vörbrack nam de Kön. Maytt, do ein Hertog, dem Bischop sin part dat is dat drüdde deel aller tegenden vnd gaff den Hußlüden vörlöff dat se na dem dage nicht dat teinde sondern dat fosteinde tho tegende geven scholden. Also is des Bischoffs part van den tegenden den Hußlüden nagegeven.

Von der Kerken Inkumpst.

Wowol dorch vorsümeniß ock vellicht eigennütte der vörstenderen der prowstien der Kerken gut afbrock an veelen orden geschehen vör etlichen Jahren, dennoch hefft ein ider Kerke mit dem pastore wedder grote inrede vörhindering vnd inpaß so vaken geschehen, „ehren tegenden beid an Korn vnd quick bet vp dißer dag beholden, als nömlich de fosteinde Garve edder schoff van allerlei In Korn tegede van iedem Hußman, he dene wem he will.

Wat de Kerken mehr tho börende hebben ahn vöriges tegede, an Lohn vnd erdhür ock etlicher wegen an Rentegelde, is mit flit vnd ordentlich in de Register angetekent.

Item hebben ock de pastoren mehr tho börende ahn den tegenden, als Acker, wisch, etlicher wegen Holt, welcke alles in einem sunderlichen Register geschreven is.

Von dem Propst heißt es:

Desgelicken wor idt nödig is schall he ock thosehn vnd vormahnen, dat der Kerken dehner Hüser bi macht erholden werden vp des Carspels vnd nicht der Kerken Bekostning so veel dem Carspel buwent bi kumt als nömlich 9 fack Huses vnd so he in der gude nichts vthrichten kan, schall he dem Ambtman sockes vörwitlichen.

Tilemanus von Hussen, Hilliger Schrift Doctor, Bischop vnd Richter des Consistorii tho Sleswig Dewile

Konigl. Maytt dieses Fürstendoms vpgerichtede Kerken⸗Ordinantz ernstlichen vörbüt, dat nen Kerkher in dißem Förstendhom mit sinen Carspellüden wegen siner jarlichen Böring sick insonderheit schole vordragen vnd affkopen laten, besondern de Carspellüde ehm geuen allermathen als se ehren Kerkherrn von oldings gegeuen ohn alle vörkörting welckes Sinen Maytt beid den Kerkherrn vnd darnoch den Carspellüden vnd Inwahnern in tween sententien im lehn lütken Tundern gebedende gegeuen darumb wi Tilemanus Doctor manderen vnd ernstlichen bi Christlichem Gehorsam Ern Detlevo Paysen in Karharde tho Leck Kerkherrn, als van den andern in Karharde prædicanten erwehleden Prawst gerade vnserm Stedeholder bi poene hirunter geschreven bedende ꝛc.

Tho groter warheit vnsers amtweges Ingesegel mit volburt des Consistorii heten drucken vör dit mandat.

Es gab also auch im Amte Tondern Hardesprövste; im Ostertheil des Amts Hadersleben finden sie sich noch bis ins 17ten Jahrhundert; so auch im Amte Flensburg, wo 1657 und 1662, Hinrich Lille, Pastor zu Adelbye Hardespropst in Husbye Harde genannt wird.

Hardes Voigte zu Husum.
Bendix Bensen 1529.
Hermen Wihe 1546.
Lambert Dirichsen 1536.
Johann Hoyer 1554.
Matthias Paisen 1563.
Henning Vieth 1589.
Hermannus Kulemann.
Marquart Georgh Ungel.
Robertus Janus.

Verzeichniß der theils Thumbherren, Ambtleuten, Dienern, theils auch Præpositorum welche von vierzehn hundert ungefehr bis auf gegenwärtige Zeit, die Kirchen insonderheit in dem Ambt Gottorf visitirt haben, soviel man zwar aus den Kirchenbüchern hat erforschen können.

Ao. 1420.

Ao. 1427. Crastino B. Annæ matris Mariæ Synodali Dno Erico Bunden in capella Havetoft.

Anno 1431. Hinrich Gerandt in capella Tumby. 1434. DN. Bruss in capella Tumby.

A. 1440. coram Parochianis et venerab. Dn. Henningo Smidt.

A. 1442. Conrado Archid. Slesv. Synodali capella.

A. 1478. per Commiss. venerand. Dn. Johannis Breiden, Archidiaconi nec non Vice Præpositi Major Præpostit.

A. 1479. per venerab. etc. Breiden etc.

A. 1486. per me Philippum vor dem Brock ex parte venerab. M. Joh. Breiden.

A. 1487. item 1488.

A. 1489. per me Richardum Ploch.

A. 1490.

A. 1491. Niss (Nicolaus) Tambsen ex parte Johan. Breiden Archidiac.

A. 1493. Phil. vor dem Brock.

A. 1494. per me Egardum Lehne ex ven. ac. circumspecti viri Dn. M. Joh. Breiden Archidiac.

A. 1495. per eundem ex vener. Philippi.

A. 1496. per me Ottonem Eler Commiss. venerab. Dn. M. Joach. de Alefeldt.

A. 1501. per me Reinholdum Corner.

A. 1502. Synodante me Joachim al. Reimoldus Corner.

A. 1503. per venerab. Dn. Ottonem Reventlow. Al. per me Arnoldum Critzewol de commiss. vener. Dn. Ottonis Ratlow.

A. 1504. Otto Ratlow.

A. 1506. Jacobum Sigfrid.

A. 1507. Jacobum Sigfrid.

A. 1510. Arend Critzwo.

A. 1511. Nicolaus Brün.

A. 1512. Otto Ratlow.

A. 1513. Bartholdus Boden ex commiss. venerab. Archid, al. legit in presentiâ M. Joach. de Alefeld in Eccl. Slesv. Et dixerunt. quod Dn. Otto Ratlow. non fecit ao 1512 rectam computationem.

A. 1515. 1516. Martinus Feddersen Notorius al. Marquardus Tires.

A. 1517. Johan. Bleke notorius. al. Schuldorp qui et 1518 et 1519.

A. 1518. Detlevus Cordes.

A. 1519. Johan. Jasper. al. Christianus Grip ex commiss. Johan. Schuld. Ostenfeldt per me Marquardum Tiess Commiss. Maj. Præpos. Slesv.

A. 1520. Ostenfeldt per me Jacobum Baxen de

commis. Dn. Marquardi Tumby per me Antonium Rectorem Ecclesie.

A. 1521. Johann Schuldorp. Ostenfeld. per me Johann Krawinckel vener. Dn. Marquardi Notarium.

Detlef Cordes in Thumby.

A. 1522. Ex commiss. Dn. Archidiaconi Dom N. Goldbeke alias per venerab. Dn. Archidiac. Joach. de Alefeldt. (Satrup alte Buch hat Jun. am Rande hinzugefügt.) Retinuit etc. quod ego Johannes Veste Prot. manu mea ss. autor. Jmp. Notarius. al. Erich Knutzen Ecclesiast. Slesv. sacrâ Apost. autor. Notarius. Im Kirchenbuch Satrup stehet von ao. 1522 bis 1531. Johan. Jasp. q. fuit pastor.

A. 1523. Simon Tzalleman Ecclesiœ Slesv. Canonicus (Campen 1518) al. in prsent Dn. Archid. Joan. Veste Notarius.

A. 1524. Olaus Jacobi.

Tumby. facta ratione Synodali per Dn. Archidiac. Mag. de Alefeldt.

A. 1525. Nicolaus Dene. al. iu pent Archidiaconi et plebani.

A. 1526. Luderus Simonis.

A. 1527. Jn psent. validi Henr. Rpmor Marquardus Tiess.

A. 1528. ab eodem.

A. 1529. Lud. Simonis.

A. 1530. Bendix Bentzen præs. Detlevo Alefeldt præfecto.

A. 1531. 1532. 1533. Hinrich Gerdes in Biwesen des Erbaren Detlef von Alefeld Ambtmann tho Gottorp.

A. 1533. Aediles h. Johan Rewentlow Ritter vnd Ambtmann tho Gottorp Reckenschop gedhan. Satorp. H. Gerdes.

A. 1536. psent. Lambert. Dirichsen Vagt. Husum.

Satorp. 1539. 1540.

A. 1538. Reinhold Westerholdt pastor Slesvic. ex Mandato Reg. Maj. (subscripsit hat F. jun. darüber geschrieben) psente tota Parochia Huic alibi tribuuntur anni seqq. bis 1547 auf einmal. (Forte incepit ab ao. 1533) Tum. Krage alii aliter ut etiam hic vides.

A. 1540. Hermann Tast. Ostenfelder olden Bock. Ock 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. (Am Rande hat Jun. „Satrup.“ Reynoldus Westerholdt 1540. 1541. 1542. 1544. 1545.)

A. 1548. Nicolaus Crage D. Vide et accurate con-

sidera Hertzog Adolffen schreiben ihm 1548 gegeben ubi jubet Epis. (Am Rande hat Jun. „Satorp.“)

A. 1549. Nicolaus Crage F. G. Prawst tho Sleswig, gesettede prawst, Hoffprediger Regis.

A. 1550. idem ut scripsit Volquardus Jonæ (im Carspel Norderbrarup dantur decimæ juxta Catalogum scriptum 1550 à Nicolao Cragio q. extat in dem alten Buch zu Norderbrarup manu Nicolai Cragii, der daselbst Rechnung zugeschrieben. 1551. 1552. (Am Rande hat Jun. „Satrop.“) 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561.

A. 1554. Volquardus Jonæ rekenschop van 4 Jahren fortè 2. 1553. 1554.

A. 1562. in psent. Superintendent. („stehet nicht in Satorp“ Jun.)

A. 1563. H. Volq. 1564. 1565. 1566. Jul. 1567.

A. 1566. Johan Schafnicht. Satrup 1567. Julio 1568. 1569. 1570. 1571.

A. 1572. M. Bartholomeus Embs. 1573 u. s. f. bis 1585.

A. 1587. 1588. wiederumb H. Volquardus Jonæ.

A. 1589 bis 1609 inclusive M. Jacobus Fabricius.

A. 1610.

A. 1616. wiederumb M. Jacobus Fabricius. An dessen Stede 1635 Jacobus M. Fabricius Jun. Ist auch in diesen letzten Jahren von ao 1631 vnd so weiter der verrordnete Kirchen-Commissarius bei der Rechnung vnd Visitation gewesen.

Der letzte Theil dieses Verzeichnisses der Visitatoren ist auch abgedruckt in Muhlii dissert. histor. theol. pag 150. 151. Es ist übrigens für die älteren Zeiten dabei zu bemerken, daß die Kirchen des Amtes Gottorf vor der Reformation, theils, (nemlich die in Angeln belegenen) unter dem Archidiaconus theils unter dem Præpositus major standen. Daher erklären sich die bei einigen Jahren angeführten Verschiedenheiten.

* * *

Am wichtigsten unter diesen Aufzeichnungen der beiden Fabricius ist ohne Zweifel der von dem Vater gemachte Auszug aus dem Schwabstedter Buch, wozu der Sohn ein Register und am Rande eine kurze Inhaltsanzeige hinzugefügt hat. Westphalen hat freilich diese Excerpte im 4ten Bande der Monumente abdrucken lassen, allein theils hat er, wo Fabricius lateinische Ausdrücke gebraucht, den Inhalt deutsch gegeben, und dabei nicht immer ganz genau den Sinn getroffen, theils ist

der Abdruck selbst sehr mäßig gerathen und besonders sind die Nomina propria oft sehr verstümmelt und verunstaltet. Es wird daher vielleicht manchem Alterthumsfreund für die Benutzung des Schwabstedter Buchs nach dem Abdrucke im Westphalen damit gedient seyn, wenn ich einige der wichtigsten Varianten angebe, wobei ich nur noch bemerke, daß die Reihenfolge der Nummern eine andere im Manuscript als beim Westphalen ist.

Westph. IV. p. 3121. No. 20. statt Oldesboke richtiger Oldersbeke.

p. 3124. No. 35. statt: regerede in dem Hof regerede Jck den Hof.

ibid. statt des keinen Sinn gebenden; ende Ansprake — edder Ansprake.

ibid. No. 36. nach Mariæ Virginis adde: die Lunae.

p. 3127. No. 51. statt sodann: lies seden statt: twee beervede Junc Fruwen mit anderer Hulpe: twee frie beederve (d. i. biedere) J. adjuvantibus aliis etc. — Statt: Dargegen de Bisshop etc. — Episcopus pastoribus in Satorp remittebat vorschrevene plicht. petuut Dingtuch. 1. 2. 3. stockneven vihgewiset unanimes.

p. 3130. Zeile 18. st. to Hare reth: to Have reth. d. i., zum Haff oder Meer einriß.)

p. 3133. No. 71. st. Norgesgusharde: Norgosharde st. Alen: Alm. (Abkürzung für Almsdorf.)

p. 3135. No. 74. Jm Msc. heißt es: Dhon wittlich Woldemar Wonßflet wanhafftig tho Eschelsmß Henneke Rumor to Roist, Er Lüder Knutzen tho Husum vnd Claws Plog tho Römes, im Dörpe Treya vp dem gemeinen gehegeden des Bischops Dinge ♀ vor pingsten. Bischoff vnd Andreß Nißen Stifftsv. (Bischup sulf twolffte, de so gut prester weren als he) erbeden sick leggere tho dhon, werden dartho gefunden. Rixae p. maguae.

Am Rande stehet: Wegen der scheding twischen langesate eins vnd Brumesborg vnd Swinholt anderes dehles. 1528.

ibid. No. 76. st. dat so dente Scheden: dat so de becke scheden.

p. 3137. No. 84. st. Hedewigs Fenne: Huderings Fenne.

p. 3138. No. 86. Zeile 15 von oben st. Ovrist: averst.

p. 3139. No. 90. st. up Schwavested de Kerckheren: up Schwawestede Kerckhave.

p. 3140. Zeile. 5. st. Tügen Tegen (d. i. Zehnten) die im Westph. nun folgende sehr unrichtige Abtheilung nach Nummern findet sich nicht im Msc., sondern bei jeder Harde ist ein Absatz. Hier sind nun folgende Ortsnamen zu berichtigen.

Nordosten Dorp: Norderstendorp. — Crest: Ceest. —
Stoppingen: Steppinge. — Boderup: Froderup.
Odestappe: Odes, Tappe.
Hap-Trup: Hoptrup. — Jngerup: Jegerup.
Schotbach: Schotborg.
Milstorp: Wilstorp.
Durbyll: Dutbyl.
Vock: Vck. — Querte: Querce.

Bei Rieshande steht im Msc. noch zwischen Luchte und Rise: Lugem.

Burkeel: Burkerl.

Medesand: Stedesand.

Für den Stadt Tügerlen ist die richtige Lesart den Stadt Tegenden.

Alsby: Ulsbü. — Eschyrns: Eschgrus Zeile 7 und 8 von unten ist zu lesen statt jedoch die meiste Scholen, jeden Bohlschow; jedoch die meisten Schofftegeden, Rohlschow. etc.

p. 3141. Zeile 4 st. 19 — 29 T. Rogcken.

Z. 5. st. Dagen: Tegeden.

Z. 10. st. Have Karspel: Horne K.

St. dat Karspel Swavestede tegenden hat das Mscr. dat Carspel Swavestede gifft jarlich thor Borg Swawestede tegeden in Korn ved Hoppen, inholt des Borgschriverts Register darsülvest.

Zeile 13 von unten statt ock geven etliche Haver dasülvst: Ock geven etliche Hofen dasülvst.

Z. 8. v. u. steht bei Eiderstede noch: vp Sinte Petri vnd Pauli. dag bedaget.

Alversten — : Alversen — Ullersbyll: Blvesbyl.

p. 3142. Z. 10. Lengelent: Langelant.

Z. 11. Nach Fredreke. Ripe stehen im Msc. Buphever 20 ßl., Balen 10 ßl., Westerwold 20 ßl., Immingshusen 20 ßl.; — dann Boptee 12 ßl. etc. Statt Boysen leg: Bopsee.

Nach Evesbyll 12 ßl. stehen noch im Msc. Morsum 18 ßl. Hamm 15 ßl. Lith. 4½ ßl.

Z. 17. Statt Wen. — Owenr. (Abkürzung für Ovennum) Z. 21. st. Kroxum: Broxum.

Bei Stisummohr: st. Dagelod Wisch: Dageb. edder Wisch 12 ßl.

p. 3143. Z. 11. st. Tofftharde: Luntofftharde.

Bei Goltofft steht im Msc. statt 2 ßl.: 12 ßl. st. Mangelbraderup: Mungelbraderup. Nach St. Gertruds. Kerke

6 ßl. — finden sich die abgedruckten Worte: Alibi 12 ßl. nicht im Msc.

Statt. Gellmesbyll Wisch 12 ßl. steht im Msc. Gelmelsbyll 12 ßl. Wisch 12 ßl.

Z. 11. von unten st. Seestedenschulde: Seest, Odenschulde.

Z. 1. . u. st. Stoveborg: Scotεborg.

Z. 4 v. u. st. Toleting: Tholating; letzte Zeile st. Getreide: geven de.

p. 3144. Z. 32. st. alle dem Pröve; alle Dhom-Pröwen. Die Hinweisung auf Cypræus ist nicht im Msc.

Z. 4. v. u. Wedensbock: Wodensbeck.

p. 3145. in der ersten Zeile ist zu lesen: vnd Lügum in süder Ranstorpherde, Risse u. s. w.

Z. 34. Grote vnd lutke Soldte in Angeln, Stedorp, Risebye, Treiaa, stapel u. s. w.

Z. 15. ist zu lesen: dat Dn. Cantor to præsenterende hefft, ock vtgenamen u. s. w.

p. 3149. No. 93. st. Laherrit to beden: Lahevet to baden. So auch nachher Lachhevede.

Z. 11. von unten: st. Johann Lintze: Johann Hintze.

p. 3150. Z. 9. 10. st. Rüsendorp; vnsem Dorp.

ibid. No. 96. st. Moordorp: Moordeep st. Schwiensberger: Simensburger.

---

6) Auszüge aus einer älteren Handschrift, den Schleswig-Holsteinischen Adel betreffend.

Herr Director Estrup in Soroe hat die Güte gehabt dem Herausgeben brieflich Folgendes mitzutheilen.

Unter mehreren handschriftlichen Sachen, welche die deutsche und norwegische Geschichte betreffen und wahrscheinlich durch den bekannten Grafen Löwendol nach Dresden gebracht sind, findet sich auch ein Stück unter dem Titel: Memorial oder kurzes Sentiment und Demonstration der Ursachen, wodurch der uralte holsteinische Reichsadel sich um seine herrlichen Privilegien gebracht und derselbe auch mit großem Verlust ihrer Güter fast verlohren im Jahre 1659. Als Ursachen zu dem Verfall des Adels werden darin angegeben. 1) Mangel an Einigkeit und Zusammenhalten der Adlichen unter einander. 2) Der Holsteinische Adel habe gar zu sehr vergessen, daß er zum deutschen Reichsadel gehöre, schließe sich zu sehr an den Adel in Dänemark und Schleswig an. Der Verfasser giebt deswegen den Rath, der Holsteinische Adel sollte einen Bevollmächtigten an

den Reichstag absenden, um seine Interesse als Reichsadel wahrnehmen zu lassen. 3) Der Adel lasse sich zu viele Staatsämter aus den Händen gehen, da es doch gar nicht unter seiner Würde sey, die Aemter eines fürstlichen Secretairs, Kanzlers, eines Bürgermeisters in Kiel oder Rendsburg und ähnliche Aemter zu verwalten. 4) Die gleiche Theilung der adlichen Güter unter mehrere Brüder und Auszahlung eines Erbtheils an die Schwestern. Aus diesen Gründen wären die adlichen Güter mit Schulden beschwert. Besser sey, wenn die Erstgeburt oder das Loos den Haupterben bestimme, und wenn an die Schwestern ein kleines Jahrgehalt bezahlt werde. Vor allen Dingen sey zu vermeiden, daß die adlichen Güter nicht in die Hände des Bürgerstandes übergingen. 5) Es sey zum großen Schaden für den Adel und dessen Wohlstand, daß die Bauern auf den adlicheu Gütern Leibeigene wären, oder doch dafür gehalten würden. Sowohl die Sache selbst als die Meinung darüber habe einen schädlichen Einfluß auf die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bauern. Man müße es dahin bringen, daß der Bauer Haus und Feld als sein Eigenthum ansehe.

---

7) Wendtorfer und Wischer Hafdeich.

Wendtorf und Barsbek, zwei Dörfer in der Probstei, liegen nicht weit von dem Gestade der Ostsee entfernt. Ersteres, besitzt auf dem sogenannten Salzboden mehrere Tonnen Wiesenland, auf dem jährlich etwa 50 Stück Vieh geweidet werden; Letzteres hat ebenfalls einen großen Antheil an den Wiesen des Salzbodens. Fernwisch, eine große Hufe, liegt in einer Wiese auf einer Anhöhe, und ist bei hohem Wasser, im Winter von dem Dorfe Wisch ganz abgeschnitten. Die Pflugländereien dieser Hufe betragen 29 Tonnen, das Wiesenland 20 Tonnen; außerdem gehört zu ihr die sogenannte Colberger Heide nebst Wiesen- und Weideland, welche der gegenwärtige Besitzer nur auf 50 bis 60 Tonnen rechnet, und auf welcher von Maitag bis Michaelis 60 Stück Rindvieh und 150 Schafe geweidet werden. Das Vieh wird des Abends nach einem Hause auf der Höhe getrieben, theils um dasselbe gegen die Fluth zu sichern, theils auch um den Dünger zu erhalten. Das Ufer der Probstei gegen die Ostsee ist durch seine hohe Lage vor Ueberschwemmungen geschützt, hingegen ist durch den Andrang des Wassers bei einem Nordostwinde gegen Westen das Land der Ueberschwemmung ausgesetzt, indem das Wasser an dieser Seite einen freien Einlauf hat; daher auch das daran gränzende Wiesenland, welches bei Wendtorf anfängt und von Westen nach Osten über Barsbek,

Wisch u. s. w. geht, nur zur Weide benutzt werden kann. Außerdem entstehen auch hieraus mancherlei bedeutende Nachtheile, indem oft sehr viel Heu verloren geht und mehreres Vieh ertrinkt, bei der Weide beständig Verlegenheit um frisches Wasser ist, und mehrere große, sonst zum Pflügen taugliche Landstrecken, der Ueberschwemmung wegen, nicht gehörig benutzt werden können. Dieß veranlaßte die Frage: ob nicht diese große Landstrecke, welche 1933 Tonnen a. 300 [] Ruthen enthalten soll, der Ueberschwemmung durch einen anzulegenden Deich zu entziehen wäre? Hierauf erfolgte eine im Jahre 1802 von Sachkundigen angestellte Untersuchung, deren Gutachten im Wesentlichen dahin ging, daß es vortheilhaft seyn würde, diese Strecke Landes der Ueberschwemmung zu entziehen, und daß dem Gelingen des Eindeichungsgeschäfts kein Zweifel entgegenstände, indem alle Localumstände der Eindeichung sehr günstig wären, da die von der Natur versagte Deicherde, als Klei und Lehm, durch eine große Menge von Tang, Kiesel- und Pflastersteinen, ersetzt werden könne, welche zur Ausführung eines haltbaren Deiches tauglich wären. Die Kosten des projectirten Dammes, welcher von der Colberger Heide bis an den großen Heidort gehen sollte, wurden auf 20,000 Rthlr Cour. angeschlagen. Der Deich, welcher damals wegen bedeutender Schwierigkeiten, die der Realisirung des Projects im Wege standen, als die hochangeschlagenen Kosten und die Repartition derselben, nicht zu Stande kam, wurde nachher im Jahre 1821 von den Dorfschaften Wendtorf und Barsbek und der Hufe Fernwisch, ohne Sachverständige zu Rathe zu ziehen, angelegt und erbaut. Zwar hatten sich diese Dorfschaften an einen kundigen Landmann gewandt, der, nach angestellter Localuntersuchung und gemachtem Anschlage, die ganze Eindeichung für die Summe von 7000 Rthlrn. zu übernehmen geneigt war, aber ohne es dahin zu bringen, daß man ihm die Ausführung anvertrauet hätte.

Am Ende desselben Jahrs aber wurde der Bau des Deiches durch einen Sturm aus Westen beschädigt, so daß als ein Sturm aus Nordost im Frühjahr 1822 das Wasser zu einer ungewöhnlichen Höhe mit großer Gewalt trieb, der Damm keinen Widerstand zu leisten vermochte. Das Wasser stürzte über den Deich, welcher nur 8 Fuß über die Höhe des Wassers erhoben war; dadurch wurde die innere Böschung des Deiches auf 3 bis 4 Stellen ausgerissen, die Krone umgestürzt, und als dies geschehen war, mußte der Sand, aus welchem der Deich erbaut war, nachgeben, und es erfolgten Grundbrüche von 10 bis 12 Fuß Tiefe. Die Kosten dieses Deiches können auf 9 bis 10,000 Mk. geschätzt werden. Es vereinigten sich darauf im Jahre 1822 die

Dorfschaften Barsbek und Wendtorf, mit dem Dorfe Wisch dahin, den Deich wieder zu repariren, und zwar so, daß die beiden erstgenanten Dorfschaften und die Hufe Fernwisch während des Erbauens desselben die baaren Auslagen allein stehen, sowie auch Fuhren und Spanndienste von jeder Hufe 25⅓ Tage leisten sollten. Würden aber Deichbrüche, nachdem der Deich völlig fertig wäre, in den ersten drei Jahren entstehen, so könnten die benannten Dorfschaften nicht eher Hülfe von dem Dorfe Wisch verlangen, bis jede Hufe 25⅓ Tage Spanndienste bei dem Deiche geleistet hätte. Demnach war die Dorfschaft Wisch in den ersten drei Jahren nur zu ungewöhnlichen Deicharbeiten, und nach 3 Jahren an der Ausbesserung des Deiches mit den Dorfschaften Barsbek und Wendtorf gleichen Theil zu nehmen, verpflichtet. Um den Deich in Augenschein zu nehmen, und nach angestellter Localuntersuchung ein Gutachten zu ertheilen, ob ein haltbarer Deich, nach der Beschaffenheit der Umstände und mit den vorhandenen Materialien, anzulegen möglich wäre, demnächst ob der theils verbesserte, theils stehen gebliebene Deich als haltbar angesehen werden könnte, wurde ich von den Dorfschaften ersucht.

Ich reiste dahin und erklärte, daß das Gelingen eines Deiches keinem Zweifel unterworfen wäre, da das hohe Ufer, die Colbergerheide gegen Norden nicht allein das Land von der Seite gegen Ueberschwemmungen schützte, sondern auch den Angriff der Wellen auf den Deich bei hohem Wasser schwächte, da die Richtung des Stromes von dem Ufer bestimmt werde.

Nachdem ferner die Schleuse, welche das äußere Wasser abhalten soll, von mir untersucht wurde, fand ich, daß wenn gleich sie nicht an der niedrigsten Stelle des Maifeldes angelegt, sie jedoch solid gebauet und mit Lehm so versehen war, daß sie keiner Gefahr unterworfen sey. Ich gab darauf einige Regeln über die Richtung und Stärke des Deiches an sowie auch rücksichtlich der vorhandenen Materialien und was überhaupt bei Ausführung des Deiches wahrzunehmen sey. Leider aber wurde dies nicht befolgt. — Das Profil des Deiches von Hasbrocksfiel an und der alten Koppel gegenüber, wurde zu 24 Fuß Basis und 6 Fuß Höhe bestimmt, von welchen erstern die innere Dossirung 4 Fuß, die Krone 6 Fuß, und die äußere Dossirung 14 Fuß haben sollte; von der alten Koppel bis zur Schleuse wurde die Basis des Deichs zu 72 Fuß und die Höhe zu 10 Fuß bestimmt, von jener sollten 16 Fuß zu der innern Dossirung, 20 Fuß zur Krone und 36 Fuß zu der äußern Dossirung gebraucht werden. Ueber dem Sandrif von der Schleuse bis an den Heidort sollte die Basis 56 Fuß und die Höhe 10 Fuß halten, und von jener wurden zur innern Dossirung 12 Fuß, 8 Fuß

zur Krone und 36 Fuß zu der äußern Dossirung bestimmt. Die Länge des Deichs betrug nach der gegebenen Richtung desselben der alten Koppel gegenüber, welche ungefähr in der Direction von Südwest nach Nordost läuft . . . . . . 58 Ruthen

Am Ende dieser Koppel, nicht fern von dem südlichen Ende des Barsbeker Sees, ist der Deich abgerundet, und er sollte seine Direction von Süden nach Norden nach der Colberger Heide nehmen, dessen Länge groß ist . . . . 234 „

Von der Colberger Heide wurde ein Schutzdamm von Kieseln aufgeführt, dessen Länge beträgt. 86 „

Summa 378 Ruthen

Die vorbeschriebene Verstärkung und Vorsicht bei der Aufführung des Deiches wurde nicht befolgt. Ohne Aufsicht eines Sachkundigen wurde der Deich als ein Sandhügel aufgeworfen und nicht nach Vorsicht mit Soden oder Rasen belegt und mit Stroh bekrempt. Der Deich stand demnach in 2 Jahren fertig da. Als aber die Ostsee im Jahre $18\frac{35}{26}$ 6 bis 7 Fuß über die gewöhnliche Höhe stieg, so machte das Wasser durch den anhaltenden Anschlag der Wellen auf die äussere Dossirung Einrisse. Der Deich sank nach und nach herab. Die reissende Gewalt des Wassers stürzte über den Deich und wühlte Löcher, worauf in kurzer Zeit der Durchbruch des Deiches erfolgte.

Das Dorf Wisch, dessen Pflugländereien zum Theil Fluthländer sind, war dabei sehr interessirt, daß ein haltbarer Deich zu Stande käme. Da nun dieses Dorf zu den Kosten jenes Deichs circa 700 Mk. bezahlen sollte, am Ende aber doch, da die beiden Dorfschaften Barsbek und Wendtorf allem Anscheine nach zu sehr interessirt waren, keine Einigkeit zu Stande kam, so entschloß sich das Dorf Wisch im Frühjahr 1821 allein einen Deich auf seinem Grund und Boden aufzuführen. Es wurde dazu ein günstiges Terrain gewählt, wo man den Deich 1500 Schritte weit auf einem festen Boden aufführen konnte, und wovon 350 Schritte niedriger, als der sogenannte Bottsand war, welcher bei mäßig hohem Wasser überschwemmt wurde. Der Deich, dessen Profil ungefähr 16—20 Fuß Grundbreite und 4—5 Fuß Höhe mit einer Kronbreite von 3—4 Fuß betrug, wurde denselben Sommer noch vollendet. Zur Ableitung des Binnenwassers wurde eine Schleuse im Bottsande angebracht von 10 Fuß Breite und 7 Fuß Höhe und eine kleine von 2 Fuß Breite und 2 Fuß Höhe, welche beide, ohne Fuhrlohn, 1526 Mk. kosteten. Das Material zum Deiche bestand großentheils aus Dammerde, Lehm und etwas wenigem Moor, Materialien, die unmittelbar am Deiche gefunden wurden. Die Kosten des Deichs betrugen etwa 5000 Mk.

Späterhin, als der Wendtorfer Deich im Jahre 18$\frac{3}{2}$† verunglückte, entschloß sich das Dorf Wisch den Deich zu verstärken, was in 2 Jahren zu Stande gebracht wurde. Gegenwärtig enthält er 32, 34 bis 36 Fuß nach den Umständen an Grundbreite und 6—7 Fuß Höhe nach dem verschiedenen Terrain, von welcher erstern die äußere Dossirung 16, 18 bis 20 Fuß, die Kronbreite 8 Fuß und die innere Dossirung 12 Fuß erhalten hat. Die Verstärkung geschah hauptsächlich an der Aussenseite, wurde, mit Ausnahme des Bottsandes, aus Lehm aufgeführt, und ist jetzt sehr dicht und fest bewachsen. Die Kosten dieser Verstärkung betrugen etwa 2000 Mk., so daß der Deich auf 7000 Mk., ohne die Schleusen, und mit den Schleusen, auf 8500 Mk. zu stehen kommt. Es ward eine dritte Schleuse in diesem Herbste angelegt, indem die zwei vorhandenen nicht immer hinreichend sind, ihre Fläche gehörig zu entwässern.

Vom Jahre 1825 bis zu diesem Jahre 1833 ist das Wiesen- und Weideland von Wendtorf und Barsbek nebst der Hufe Fernwisch der gewöhnlichen Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen. Nach wiederholten Aufforderungen, den Deich in Augenschein zu nehmen, reiste ich dahin, um selbigen zu besichtigen, und als ich gesehen hatte, daß die Schleuse unbeschädigt geblieben war, erklärte ich, daß ein haltbarer Deich aufzuführen möglich sey; allein jenseits der Schleuse müsse sie mit einem Knie versehen werden, um den Deich auf die sogenannte kleine Heide legen zu können, und dann wiederum mit einem Knie, um nach der Colberger Heide zu kommen, wodurch Vorland erlangt werde, so daß keine Berme nöthig wäre, ausgenommen im Laufe und im Strandhafen. Gleich darauf kamen zwei Männer von Wendtorf und Barsbek zu mir und forderten mich auf, die Vorarbeiten zum Deiche zu treffen. Es wurde darauf ein Situationsplan von mir gemacht und das Profil des Deiches näher bestimmt. Da nun der alte Deich von der alten Koppel bis zur Ründung stehen geblieben war, so sollte der neue Deich von da an bis zur Schleuse und weiter bis zur kleinen Heide, sowie auch über den Strandhafen, eine Grundbreite von 100 Fuß haben und 10 Fuß über das Maifeld hoch seyn, und zwar sollte von den ersteren zur äußern Berme bis zum Maifelde 24 Fuß, zur äußern Dossirung 30 Fuß, zur Kronbreite 10 Fuß, zur innere Dossirung 20 Fuß und zu der Berme 16 Fuß genomen werden, welche letztere eine solche Höhe haben sollte, daß sie der Höhe des Maifeldes entsprechen könnte; mithin werde die äußere Dossirung 3 Fuß und die innere Anlage 2 Fuß auf 1 Fuß Höhe erhalten. Auf der kleinen und der Colbergerheide solle das Pro-

fil des Deiches, mit Ausnahme der Berme, dasselbe seyn. Als ich damit fertig war, erfuhr ich, daß der Deich wegen Uneinigkeit unter den Interessenten nicht angelegt werden könne. Erwägen wir aber den auf der einen Seite durch die Ueberschwemmung verursachten Schaden und auf der andern den Gewinn, der theils aus der Sicherheit vor den Gefahren, theils aus der zweckmäßigen Benutzung aller Landstrecken, welche gegenwärtig, da man sie nicht beackern darf, nur einen sehr geringen Ertrag geben, und endlich, daß man durch Austrocknen der Binnenseen eine beträchtliche Tonnenzahl sehr brauchbaren Landes erhalten würde, wogegen das zum Deiche abgehende Land gar nicht, hinsichtlich der Bonität, in Betracht kommen kann; erwägt man ferner, daß der größte Theil des dazu zu verwendenden Geldes unter den Eingesessenen bleiben würde, so wird ein sehr günstiges Resultat für die Eindeichung folgen: denn die Kosten des neuen Deichs sind nur zu etwa 2500 Rthlrn. Cour. angeschlagen, und das Land, welches theils gegen die Ueberschwemmung geschützt, theils gewonnen wird, kann auf 5 bis 600 Tonnen geschätzt werden. Möchten daher die Hindernisse, welche der Arbeit entgegen stehen, von den klösterlichen Officialen beseitigt werden und den beiden Dorfschaften Wendtorf und Barsbek zu diesem höchst wichtigen Unternehmen alle mögliche Unterstützung gereicht werden!

Ob jeder Grundbesitzer nach Maaßgabe des Vortheils, welcher aus dem Deiche für seine Gründe entspringt, zu den darauf zu verwendenden Kosten beizutragen verpflichtet ist, und dies zwar nach der allgemeinen Rechtsregel: qui commodum habet, etiam incommodum ferre debet, überlasse ich den Rechtsgelehrten zu entscheiden.

Gudme

---

8) Rescript an den Oberpräsidenten in Altona vom 28sten Dezbr. 1750, betreffend die demselben zustehende Gerichtsbarkeit. *)

Friedrich der Fünfte ꝛc. Hochedler, lieber Getreuer! Wir haben uns umständlich allerunterthänigst vortragen lassen, daß, als Christian Carlin gegen Hans Hinrich Stegen auf die Räumung eines an diesen vermietheten Hauses bei dortigem Ober-Präsidio geklaget, und als du darauf den Bescheid ertheilet, daß Kläger dem auf 6 Jahre geschlossenen Häuer Contract zu geleben schuldig sey, dieser davon so wenig in continenti

*) Vergl. mein Handbuch 1ſt. Bd. S. 101.

als intra decendium an das Gericht provociret habe, nach Ablauf solcher Zeit aber den Beklagten erst in's Gericht citiren lassen, dieses auch die Sache vorstehender und demselben dargethaner Umständen ohngeachtet angenommen und dadurch den Hans Hinr. Stegen, weil ihm solchergestalt eine einmahl abgethane Sache auf's Neue zu verhandeln zugemuthet worden, zu klagen veranlaßt habe. Weil nun der Christian Carlin sich wegen der von Deinem Bescheide nicht tempestive interponirten Provocation ziemlich entschuldiget hat, und derselbe sich denn nur in einer Formalität versehen; So sind Wir gesonnen, demselben auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, jedoch auf seine Gefahr und mit Erstattung der etwanigen expensarum retardati processus contra amissam provocationem in integrum zu restituiren. Und hast Du demnach demselben solches anzuzeigen, damit, falls er die Sache noch weiter fortzusetzen gewillet ist, sein Restitutions-Gesuch bei Dir eingebe, und Du solches nebst Deinem allerunterthänigsten Bedenken zur Ertheilung unserer schließlichen Resolution einsendest.

Wenn wir aber auch bei dieser Gelegenheit bemerket, wie der dortige Magistrat in dem irrigen Gedanken stehen müsse, als ob das dem praesidio oder Ober-Präsidio gestattete Gehör keine instantiam formire und die darin abgegebene Bescheide keine Rechtskraft gewinnen können; so finden Wir zur Vorbeugung vieler aus sothanem irrigen Begriffe entstehenden und den Nutzen des praesidii oder Ober-Präsidii fast vereitelnden Anordnungen nöthig zu seyn, Dir desfalls zu deiner Nachricht und zur Bekanntmachung an den Magistrat und zu desselben künftiger Befolgung zu eröffnen, daß dem p. t. Ober-Präsidenten zu Altona nicht allein nach Maaßgebung der Observanze in den Aemtern, sondern auch in specie der in Altona sowohl als in der Herrschaft Pinneberg eingeführten Schauenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung nicht allein zu Abthuung vieler geringschätzigen Sachen eine Instanz zur Güte, sondern auch in causis liquidis et paratam executionem requirentibus eine cognitio solitaria, dahingegen in allen causis ordinariis eine cognitio simultanea mit dem dortigen Ober-Gerichte zustehn müsse, dergestalt, daß erstere Sachen gar nicht an's Gericht kommen können, in Ansehung der letzteren Sachen und Rechtshändel aber es auf der Partheyen Willkühr beruhen müsse, ob sie selbige vor dem Ober-Präsidenten oder dem Gerichte zur Entscheidung bringen wollen, da dann wiederum in dem ersten dieser beiden Fälle der Magistrat sich auch der Cognition der an das Ober-Präsidium gebrachten causarum ordinariarum nicht weiter anzumaaßen hat, als in so weit der Ober-Präsident selbige, weil

sie etwa altioris indaginis sind und summario processu nicht erledigt werden können, an das Gericht verweiset und alsdann die Partheyen selbst von dem Ausspruch oder Bescheide des Ober-Präsidenten entweder in continenti oder intra decendium an das Gericht provociren, oder nach etwa versäumten fatale zu solchem Ende von Uns in integrum restituiret werden.

Und da durch diese Unsere Resolution in der That gar keine neue Gerichts-Verfassung in Altona eingeführet wird, sondern selbige bereits in der Schauenburgischen Hof-Gerichts-Ordnung, in den alten Verfassungen der Stadt Altona selbst und in der Natur und Beschaffenheit des Ober-Präsidii verordnet und gegründet ist; so kann der Magistrat leicht abnehmen, daß derselbe sich bei Ertheilung der Citation an Hans Hinrich Stegens übereilet habe und sich künftighin dergleichen actuum enthalten müsse.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 28. Dec. 1750.

F. R.

An

den Kammerherrn und Ober-Präsidenten Reventlau zu Altona; daß dem Ober-Präsidenten daselbst außer der Instanz zur Güte in causis liquidis eine cognitio solitaria, und in causis ordinariis eine cognitio simultanea mit dem Gerichte zustehn.

---

9) Ueber den Grund zu dem von den früheren schleswigschen Herzögen geführten Titel dux Jutiae.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Schleswigschen Herzöge aus dem Stamme Abels den Titel duces Jutiae geführt haben *) Obgleich es auffallend genug ist, daß die Fürsten einen Titel annahmen, der sich nicht blos auf das Land bezieht, mit dem sie belehnt waren, sondern einen Anspruch auf die ganze jütsche Halbinsel anzudeuten scheint, so ist doch meines Wissens die Frage überall nicht aufgeworfen worden, wie sich diese Anomalie erklären lassen. Noch weniger hat jemand den Versuch gemacht, jene Frage zu beantworten.

Bemerkenswerth ist es, daß Waldemar II., auch nachdem er König geworden war, den Titel dux Jutiae beibehielt. **) Dieser Umstand könnte wohl zu der Vermuthung führen, daß das Waldemar'sche Haus in einem eigenthümlichen Verhältniß zu

---

*) Mein Handbuch II. Bd. S. 189.

**) z. B. Urkunde von 1205. Bei Westphalen mon. inedit. II. p. 2054.

Jütland gestanden, wenigstens besondere Rechte darauf zu besitzen geglaubt habe. Könnte die Sache nicht etwa im Zusammenhange stehen mit der Theilung des dänischen Reichs nach dem Tode des Königs Erich Lam? Nach dem am Kaiserlichen Hofe 1152 eingegangenen Vergleiche sollte Waldemar der 1ste Herzog seyn, Suhm vermuthet über Jütland. In der späteren Vereinbarung der Kronprätendenten von 1157 erhielt Waldemar wiederum Jütland. Dies ist unstreitig eine Thatsache, welche besondere Ansprüche zu begründen geeignet war, eine Thatsache, deren Andenken das Waldemarische durch den Titel hat erhalten wollen.

Zur Unterstützung dieser Vermuthung möge noch ein ganz kleiner Umstand angeführt werden. Es wird jetzt wohl, insbesondere nach den von Hr. Prof. Larsen angestellten Untersuchungen, unbedenklich als bewiesen angenommen werden, daß das jütsche Lov nicht zu einem allgemeinen Gesetzbuch bestimmt war, sondern allein für Jütland gelten sollte. Von dem jütschen Lov wird nun in einer Chronik, die wahrscheinlich bald nach 1251 geschrieben ist, *) gesagt: Waldemarus librum legis composuit et populo terrae suae observandum commisit. Ist die Nachricht richtig so muß terrae (wie dies auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß ist) nicht das ganze Reich, sondern nur eine Provinz bezeichnen, und zwar muß diese Provinz hier Jütland seyn. Wie konnte der Verfasser aber Jütland, ohne den Namen der Provinz anzuführen, blos mit den Worten terra sua bezeichnen, wenn er nicht geglaubt hatte, daß der König Waldemar Jütland in einer andern Bedeutung terram suam, sein Land, nennen könne, als jede andere Provinz des Reichs.

---

10) Notizen das Deichrecht betreffend.

In dem Abschnitt von dem Spadenlandesrecht in meinem Handbuche sind die Nachrichten, welche in Heimreichs Chronik, **) sowohl über die älteren Deichrechtlichen Bestimmungen als über die Abfassung das Spadenlandesrecht enthalten sind übersehen worden. Nach Heimreich hat Christian der Dritte

*) Die Stelle steht nicht wie Ancher behauptet in dem exordio carae insulae, sondern in dem Leben des Bischoffs Gunnerus Langebeck script. rer. dan. V. Bd. p. 579. Anchers irrige Angabe ist dadurch veranlaßt worden, daß in der zu Anchers Zeit noch nicht gedruckten Handschrift das Leben des Bischoffs Gunnerus unmittelbar auf das exordium carae insulae folgt.

**) Heimreichs Chronik I. Bd. S. 316 und S. 420.

in seinen Landen 1557 (wahrscheinlich richtiger 1552) die erfahrensten und in Deichsachen geübtesten Männer aus allen Marschländern in Husum zusammengefordert, die denn das Spadenlandrecht beliebt und verfaßt haben. Damit stimmt Peter Sax in der handschriftlichen Beschreibung Eiderstedts im Wesentlichen überein. Nur in der Angabe des Jahres ist eine Abweichung. Peter Sax nennt das Jahr 1552. Er bemerkt dabei, die Bestimmungen des Spadelandrechts seyen aus freier Vernunft und langer Observanz hergeflossen. Daß Gewohnheiten und ältere Entscheidungen die Quellen des Spadelandrechts sind, ergeben die Anmerkungen von Heimreich zu jenem Deichrecht.

Eine Vergleichung der gedruckten Ausgaben mit dem noch plattdeutsch vorhandenen Texte lehrt, daß Heimreich nicht immer richtig und vollständig übersetzt hat. Auch ist Heimreichs Ausgabe nicht frei von Druckfehlern und in dem neuen Abdruck im Corpus Stat. Slesv. sind noch einige mehr hinzugekommen. Art. 2 heißt es bei Heimreich ausserhalb des Deiches kaum achtzehn Ruthen. Das kaum giebt gar keinen Sinn. Hackdemann hat es ganz weggelassen. Es soll aber heissen Deichkamm. Art. 3 soll er. Das er ist auch bei Heimreich ausgelassen. Art. 9 hinter abgeht ist einzuschalten: nach Erkenntniß der 16 Deichrichter. Im Artikel 11 hat die Ausgabe im Corp. Stat. Slesv. den ganzen Schlußsatz weggelassen: „Die Mitteldeiche auf Hamscherig Land sollen dem ganzen Koog zuständig seyn.“ Im Art. 20 soll hinter niemand noch stehen: nach Dato dieses. Das ist bei Heimreich richtig. Er schaltet aber dabei die Zahl 1572 ein. Wahrscheinlich soll dies 1552 seyn.

Dem Spadenlandrecht sind in einer Handschrift folgende vier Bemerkungen angehängt, welche aus Erkenntnissen genommen zu seyn scheinen, die der Amtmann von Tondern in Deichsachen abgegeben hat.

1.

In Marschländern haben der vom Adell Gühtern nicht mehr Privilegia als der Ardern, und müssen sich den Teich-Richtern unterwerfen, und alle dem was davon Constituirt, denn Land und Leuten davon gelegen, et ita non possunt declinare forum. Did. Blome, Tund. 601 den 23. May.

2.

Wan einer Marschland vorsetzet mit der Condition, das der Pfandsetzer die Teiche machen soll, illa clausula non obstante, wofern die Teiche nicht verfertiget worden, wird der Pfandhaber gepfändet nach Kooges-Rechte und mag Er der Pfandhaber den Setzer wieder besprechen.

3.

Wenn einer Land besessen 40 Jahr, der andere aber beweiset, daß er die Teiche darauf gemacht, **confirmatur possessio,** muß aber die Teich-Zahlung erstatten **de omnib. annis.** Tundern den 30. May **ao.** 1601.

4.

Demat Demat gleich ist, daß unterweilen 2 vor ein, 3 vor zwei, und so vordan werden angeleget, darnach das Land gut und böß ist, denn 1 Demat, so 1 m℔ giebt, kann so viel nicht thun, als 1 Demat so 6 m℔ giebt, und einbringen kann.

Die letzte Observation ist merkwürdig, insofern darin schon die Regel ausgesprochen wird, daß die Deichlast nicht nach dem Areal, sondern nach der Bonität des Landes zu vertheilen sey. Früherhin befolgte man bei uns immer den entgegengesetzten Grundsatz, dessen Richtigkeit auch mit Grund nicht wird bestritten werden können. Das Deichreglement vom 6ten April 1803 bestätigt noch den alten Grundsatz im Allgemeinen, indem es jedoch zugleich erklärt, daß wenn Gründe für eine Abweichung davon sprechen möchten, das Repartitionsverhältniß auch anders bestimmt werden könne. Für den ersten und zweiten Schleswigschen Deichband ist demgemäß unterm 21sten April 1808 als Vertheilungsmaaßstab die Güte des Landes angenommen und das Land nach seiner Bonität in verschiedene Classen abgetheilt worden. Wenn übrigens vorher behauptet wurde, daß die Vertheilung der Deichlast nach dem Areal der einzig richtige Grundsatz sey, so soll damit nicht weiter gesagt seyn, als daß jener Grundsatz sich unmittelbar aus der Natur der Verhältnisse ergebe. Unter gegebenen Umständen kann aber allerdings eine Abweichung von jenem natürlichen Prinzip aus politischen Rücksichten nothwendig werden. Bei der unbeschränkten Theilbarkeit des Marschlandes tritt eine solche Nothwendigkeit alsdann ein, wenn einzelne Grundstücke in den Marschen von einer so schlechten Beschaffenheit sind, daß der Ertrag, den sie gewähren, zur Bestreitung der Deichlast nicht hinreicht.

Einen kleinen Beitrag zum Deichrecht enthält folgendes vom Gardinger Landgericht am 5ten Juli 1666 abgesprochene Erkenntniß: Da ferner, wie berichtet wird, befindlich, daß zwischen des Supplikanten Lande und dem Mitteldeiche ein abgekleiter Heerweg gehet, so soll Supplikant den Kleischutt selbsten ausbringen lassen. Im Widrigen soll aber, da es nur ein grüner an dem Teich fester Platz und also in **effectu** und eigentlich nur des Deiches Fuß ist, der jedoch zum Fahren ab und an mit gebraucht wird, soll der Eigner des Teichs den Kleyschutt auszuwerfen schuldig seyn. — Ganz klar ist mir die Bestimmung

des Urtheils nicht. Vergleicht man aber mit demselben Erkenntniß die von Heimreich zum Nordstrander Landrecht III, 2. (C. St. Slesv. I. Bd. S. 504) angeführten Erkenntnisse, so wird das Eyderstedtische Urtheil nicht von dem Kleyen der Schlote oder Gräben, sondern von dem Ausebnen der bei dem Kleien aufgeworfenen Erde zu verstehen seyn. In Rücksicht auf das Kleien der Schlote ist bei Heimreich ein Unterschied zwischen Hamscherig und Boelstrengig-Land gemacht, der mir unbekannt ist. Auch das Spadelandrecht spricht von Mitteldeichen auf Hamscherig-Land. Dieser Ausdruck so wie der Gegensatz Boelstrengig-Land verdiente wohl eine Erklärung, die für die meisten Leser unentbehrlich seyn wird.

Die im vorigen Hefte abgedruckte Schrift von Johann Schultze über Eiderstedt steht mit der Geschichte des Eiderstedtischen Deichwesens in Verbindung und zwar wird dieser Zusammenhang etwas genauer angegeben werden können, als im vorigen Hefte geschehen ist. Es müssen damals schon von mehreren Kirchspielen Eiderstedts wegen Einführung des Communionfusses Anträge gemacht seyn. Jene Schrift ist nun unstreitig bestimmt, solchen Anträgen zu begegnen, indem sie nachweist, daß die ganze Geschichte der Bedeichungen wider die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaft der Deichlast spreche. Der Herzog von Gottorf entschied indeß anders. Im Jahre 1614 wurde verfügt, daß alle Deichreparationen in Eiderstedt auf Kosten des ganzen Landes beschafft werden sollten. Im Jahre 1617 wurde aber wiederum der frühere Grundsatz wieder in Kraft gesetzt. (Volkmars Beschreibung von Eiderstedt S. 123.) Ausführliche Nachrichten über die deichrechtlichen Verhältnisse in Eiderstedt findet man in den Acten eines 1748 zwischen den beiden Theilen der Landschaft Eiderstedt geführten Prozesses.

---

11) Ueber die Einführung des Wechselrechts in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Nach dem jetzigen schleswig-holsteinischen Landesrechte, sind es nur zwei Städte, in welchen das eigentliche Wechselrecht zur Anwendung kommt, Friedrichstadt und Altona. Früherhin mag in andern Städten Wechselrecht zur Anwendung gekommen seyn. Wenigstens besagt ein an den Magistrat in Flensburg unterm 18. Jan. 1696 erlassenes Königliches Rescript, daß in einer Sache gegen einen Flensburger Bürger, auf dessen Person und Güter Arrest zu erkennen sey, nach Ausweisung des Wechselrechts. Ob nicht die Einführung des Wechselrechts in Flensburg zweckmäßig sey, kam im Jahre 1814 daselbst zur Sprache,

Die Meinungen darüber waren getheilt. Die Direction des Flensburger Handelsvereins entschied sich für eine bejahende Antwort der Frage. Andere Kaufleute waren nicht für die Einführung des Wechselrechts, wie denn Einer im Correspondenzblatt vom 1. Dec. 1832 seine Gründe mitgetheilt hat, weshalb er die Einführung des Wechselrechts widerrathen zu müssen glaubte. Dem Herausgeber ist ein Aufsatz, der gleich nachher im Auszuge mitgetheilt werden soll, zugestellt worden, in welchem die Gründe für Einführung des Wechselrechts mitgetheilt sind. Ohne Zweifel dürfte es richtiger seyn, die erwähnte Frage nicht blos mit ausschließlicher Beziehung auf Flensburg zu erörtern, sondern das ganze Land dabei ins Auge zu fassen. Was rücksichtlich des Wechselrechts in Flensburg nützlich seyn wird, dürfte auch für andere Städte und nicht minder für die Landdistricte Nutzen haben. Das Wechselrecht ist in manchen Ländern, namentlich auch in Dänemark nach der Wechselordnung vom 18. May 1825 nicht blos eine für den Kaufmannsstand getroffene Einrichtung. Alle und jede können sich durch Ausstellung von Wechseln nach Wechselrecht verpflichten. Das Wechselrecht wird überhaupt und mit gutem Grunde als ein Institut angesehen, wodurch Sicherheit und Accuratesse im Geldverkehr befördert wird.

Wir sind ferner der Meinung, daß man bei Beantwortung der vorliegenden Frage nicht blos die prozessualischen Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts ins Auge fassen dürfe, sondern auch die materiellen Rechtsgrundsätze, diejenigen, wodurch die contractlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten bestimmt werden, zu berücksichtigen habe. Es ist bekannt, daß auch in unserm Lande an sehr vielen Orten Geldpapiere in der Form von trassirten Wechseln vorkommen. Da wo kein eigentliches Wechselrecht gilt sind diese Papiere im Prozesse lediglich wie liquide Schuldscheine zu behandeln. Ob aber die Rechte und Verpflichtungen der Theilnehmer am Wechselgeschäft nach den Grundsätzen des Wechselrechts zu bestimmen sind, ist zweifelhaft. Nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten können zwar die materiellen Rechtsgrundsätze des Wechselrechts überall und an jedem Orte, auch da, wo kein Wechselrecht gilt, zur Anwendung gebracht werden, und es dürften sehr überwiegende Gründe für diese Ansicht sprechen. Andre Rechtsgelehrte sind indeß der entgegengesetzten Ueberzeugung. Welcher Ansicht die Gerichte des Herzogthums Schleswig folgen, weiß ich nicht. In Holstein darf man es wohl als ganz entschieden annehmen, daß wo kein Wechselrecht gilt, die eigenthümlichen Wirkungen des Wechselgeschäfts ebenfalls ausgeschlossen sind. Diese materiellen (nicht prozessualischen) Grundsätze des Wechselrechts sind aber für den Verkehr mit

Wechseln im höchsten Grade wichtig. Die erheblichsten Vorzüge, welche die Wechselform gewährt sind 1) daß der Uebertrager eines Wechselbriefes für die Güte der Forderung haftet, vollkommen eben so haftet, als wenn er selbst den Wechsel ausgestellt hätte. In je mehreren Händen ein Wechsel gewesen ist, um desto sicherer wird er daher der Regel nach seyn. 2) Daß bei einem an Ordre lautenden Wechsel (und die Stellung an Ordre ist ja fast zur stehenden Form bei allen Wechseln geworden) jeder Inhaber gegen alle Einreden gesichert ist, die nicht aus seinen eigenen Verbindlichkeiten entspringen, vorausgesetzt, daß der Wechsel ein formgerechter ist. 3) Daß der Wechselschuldner durch Zahlung ohne Auslieferung des Wechsels sich von der Schuld nicht befreien kann. Nach gemeinem Rechte ist eine Zurücklieferung des Schuldscheins nicht gerade nothwendig, sondern es sind nur eigenthümliche Grundsätze darüber aufgestellt worden, wie in einem solchen Falle der Beweis der Zahlung geführt werden soll, wenn keine schriftliche Quitung ertheilt ist.*) Die deutsche Praxis hat für solche Fälle sogenannte Mortificationsquitungen eingeführt, die aber, ohne daß sonst etwas weiter beobachtet zu werden braucht, von dem Gläubiger allein ausgestellt werden können.**) Nach unsrer Praxis kann wohl jeder Schuldner Zahlung zu leisten weigern, bis ihm die quitirte Verschreibung oder ein gerichtlicher Mortificationsschein ausgeliefert wird. Ist das aber der Fall, so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß der Schuldner auch nicht anders, als gegen Auslieferung der Verschreibung zahlen, oder sich durch Zahlung von der Schuld befreien könne. Wie wichtig es aber für jeden Inhaber eines Wechsels ist, darüber sicher zu seyn, daß die Schuld nicht anders als gegen Einlieferung des Scheins bezahlt werde, bedarf keines Beweises.

Das prozessualische Verfahren in Wechselsachen unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Verfahren durch zwei Eigenthümlichkeiten, durch kurze Fristen und durch Anwendung des Personalarrestes. Was die erstern betrifft, so sollten eigentlich die Fristen niemals länger seyn, als zur genügenden Verantwortung des Beklagten hinreichend ist. Die prozessualischen Fristen haben eben keinen andern Zweck, als den Partheien vollständiges rechtliches Gehör zu gewähren. Sie sollen keine Zahlungsfristen seyn. Der

---

*) Wenney-Ingelheim Lehrbuch II. Bd. S. 154 der 2ten Ausgabe.

**) (Trützschler) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze II. Bd. S. 34 u. f.

Zweck aller Rechtspflege fordert möglichst kurze Fristen, und wo die Einrichtung zu treffen ist, sollten sie immer gewährt werden.

Die Anwendung des Personalarrestes kommt in Wechselsachen auf eine zwiefache Weise vor. Bisweilen kann der Wechselarrest gleich bei Einreichung der Klage verfügt werden. So namentlich in Dännemark und auch sonst hie und da. Dies ist jedoch allemal das Seltnere. Gewöhnlicherweise, namentlich in Altona und Friedrichstadt ist der Personalarrest ein bloßes Executionsmittel und wird erst nach Abgebung des Urtheils angewandt. Allerdings liegt in dem Grundsatz, daß der Wechselschuldner gleich bei Einreichung der Klage unter Arrest gesetzt werden könne, eine viel größere Strenge, als wenn man dem in Deutschland gewöhnlich angenommenen Grundsatze folgt. Vielleicht ist es eben jene größere Strenge, welche diejenigen vor Augen gehabt haben, die sich gegen die Einführung des Wechselrechts erklären zu müssen glaubten.

Nach diesen Bemerkungen möge nun ein Auszug aus dem oberwähnten Aufsatz folgen.

Was gegen die Einführung des Wechselrechts ist angeführt worden, besteht hauptsächlich in Folgendem:

A. Weil der Kaufmann nicht darauf rechnen könne, von seinen Abnehmern zur bestimmten Zeit die Bezahlung zu erhalten, so dürfe er auch nicht an eine bestimmte Zahlungszeit gebunden werden; wäre er auch ein einzelnes Mal nicht ganz prompt in der Bezahlung, so schade dies seinem Credite jetzt doch weiter nicht, wenn er sich nur in der Folge pünktlich zeigte; durch Einführung eines Wechselrechts würde er aber der Gnade und wohl gar der Chicane seines Creditors ausgesetzt.

B. Wenn in Hamburg Wechsel zurückkämen, so wäre dort immer Gelegenheit, Waaren zu verkaufen oder Vorschüsse darauf zu erhalten, welches hier nicht zu bewerkstelligen sey; wolle man hier die Strenge des Wechselrechts ausüben, so müsse man auch dem Kaufmanne Gelegenheit geben, sich auf eine oder andere Weise aus der Verlegenheit zu ziehen, sonst würde dem weniger Begüterten sein Fortkommen noch mehr erschwert. Dem reichen Kaufmanne müsse die Einführung eines Wechselrechts wünschenswerth seyn, weil es ihm seine Capitalien sichere. Nach Einführung dieses Wechselrechts würde man am Ende gezwungen werden, seine Waaren nur gegen Wechsel kaufen zu können.

Diese Bemerkungen dürften durch folgende Erörterung entkräftet werden.

Der hier am Platze vorkommenden kaufmännischen Wechsel giebt es zweierlei Art, nämlich 1) Wechsel, die für gekaufte Waaren auf einen hiesigen Kaufmann gezogen worden; 2) Wech-

sel, die auf fremde Plätze trassirt und hier gegen baares Geld verkauft worden sind.

Wenn es nun eine Härte seyn soll, im Fall der Inhaber eines solchen Wechsels auf rechtszeitige Zahlung desselben bestehen kann, so scheint es uns nicht allein eine Härte, sondern die schreiendste Ungerechtigkeit, wenn der Acceptant oder der Verkäufer dieses Wechsels, demjenigen, der ihm nach freiwilliger Uebereinkunft seine Waaren oder sein Geld gegeben hat, die schuldige Zahlung Monate lang vorenthalten und denselben vielleicht in die größte Verlegenheit bringen kann. Obgleich hier kein Wechselrecht besteht, so wird die Einklage eines Wechsels dem Acceptanten oder Abgeber desselben immer verderblich seyn; die Einführung des Wechselrechts würde nur die Wirkung hervorbringen, das gerichtliche Verfahren abzukürzen. Bei dem jetzigen Stande der Dinge wird eine Frist gewonnen, die durch Ausflüchte und Chicanen verlängert werden kann, das ist das Ganze. Wird aber eine solche Frist nicht häufig von unrechtlichen Leuten gemißbraucht? und sollte nicht in der Regel der rechtliche Kaufmann, der sich in einer augenblicklichen Verlegenheit befindet, eben so gut Hülfe oder wenigstens Nachsicht finden, wenn eine mäßige Zahlungsfrist ihn retten könnte, möge nun ein Wechselrecht bei uns eingeführt werden oder nicht? Diese Fragen glauben wir mit ja beantworten zu dürfen. Institute, wo Vorschüsse auf Waaren gemacht werden, giebt es bei uns freilich nicht, aber auch in Hamburg werden diese schwerlich anders benutzt als von Leuten, deren Credit schon auf schwachen Füßen steht, oder die über ihre Kräfte arbeiten und deshalb forcirte Verkäufe machen müssen, die hier wohl nicht immer zu bewirken aber auch an größeren Handelsplätzen verlustbringend sind. Bei kleineren Geschäften kommen Wechsel nicht häufig vor, wer größere treibt, wird sich auch auswärtigen Credit zu verschaffen wissen. Bei Wechselgeschäften muß man umsichtig zu Werke gehen. Es ist nicht die Sache Anderer, für Verlegenheiten, die eintreffen können, Rath zu schaffen, sondern jeder muß selbst seine Einrichtungen so machen, daß seine Engagements seine Kräfte nicht übersteigen. Das Ausstellen und Acceptiren von Wechseln sind freiwillige Handlungen. Der vorsichtige Kaufmann wird sich nicht darauf einlassen, wenn er nicht weiß, wie er Rath zur Zahlung schaffen soll, eben so wenig wie er Waarenankäufe machen wird, ohne Mittel und Wege zu haben, entweder durch eigene Fonds oder seinen Credit die eingegangenen Verpflichtungen auf Tag und Stunde zu erfüllen. Diese Verfahrungsweise mag zuweilen etwas geniren, aber abgesehen davon, daß es dem Empfänger von Geld oder Waaren

rechtlicher Weise doch unmöglich frei stehen kann, sich selbst verlängerte Zahlungsfristen zu stellen, so wird Pünktlichkeit im Geschäft am sichersten einen unerschütterlichen Credit begründen, die Handelsverhältnisse eines Platzes erweitern, sie zu größerer Ausdehnung befähigen und leichtsinnigen Etablissements und Schwindeleien einen Damm entgegenstellen. Diese Vortheile möchten am besten durch Einführung eines angemessenen Wechselrechts zu erreichen seyn, und es wäre vielleicht gut, wenn dasselbe auch in den andern größern Städten der Herzogthümer eingeführt würde. Die Vermuthung, es könne dahin kommen, daß in der Folge nur gegen Wechsel Waarenankäufe würden gemacht werden können, hat auch vielleicht Manche gegen das Wechselrecht eingenommen. Allein eine solche Einrichtung hat ja mit der Einführung des Wechselrechts nichts zu thun und bleibt eine Sache für sich, die auf freiwilligem Uebereinkommen beruht und auch ohne Wechselrecht Statt finden könnte, wenn man im Allgemeinen dafür wäre. Läugnen läßt es sich nicht, daß eine solche Einrichtung mancherlei Vortheile darbietet. Es würden sich ohne Zweifel Leute finden, die solche 2 und 3 Mts. Wechsel disconttiren; der Kaufmann würde für seine verkauften Waaren sogleich das baare Geld bekommen und ein neues Geschäft damit entriren können; wer baares Geld liegen hätte, würde Zinsen damit machen können und doch sein Geld immer disponibel haben. Solche Wechsel würden oft an Zahlungsstatt gebraucht werden; die Masse der Zahlungsmittel würde dadurch vermehrt werden und Gelder die oft Monate lang müssig liegen, würden in Circulation gesetzt und ein regerer Verkehr würde veranlaßt werden.

Wenn das Wechselrecht dem bemittelten Kaufmanne seine Capitalien sicherte, wie angeführt worden, so wäre das freilich für diesen eine schöne Sache. Obiger Satz möchte indeß wohl schwer zu beweisen seyn, denn ein Wechsel giebt noch kein Unterpfand und bei ausbrechendem Concurse würde keine größere Sicherheit wie bisher erlangt werden. Es wird bei dieser Gelegenheit angeführt, daß der Verdienst des reichen Kaufmannes so viel betragen könne, wie der ganze Umsatz des minder Vermögenden. Das kann mitunter seyn, jedoch können auch Fälle eintreten, wo derjenige, der große Geschäfte macht, Verluste erleidet, die seinen Verdienst bei Weitem übersteigen; jedenfalls aber geben größere Unternehmungen vielen Leuten Arbeit und Brod, und es ist ein Glück für eine Commüne, wenn es in derselben viele giebt, die solchergestalt eine Menge Handwerker und Tagelöhner beschäftigen. Das Wechselrecht aber nöthigt zur Pünktlichkeit, macht es dem muthwilligen Falliten schwerer, seine Creditoren zu betrügen, kürzt weitläuftige Proceduren ab,

vermehrt den Credit und die Zahlungsmittel des ganzen Handelsplatzes und des einzelnen Kaufmannes und verhindert manche Schwindelei, welches alles nicht allein dem bemittelten Kaufmanne, sondern dem ganzen Handelsstande wünschenswerth seyn muß.

Was die hier üblichen 6 Mts.-Wechsel anbetrifft, so sind Manche der Meinung, daß ihretwegen besondere Bestimmungen im Wechselrechte zu erlassen wären; indeß scheint es hinlänglich, wenn nur die bisherige Usance als Norm angenommen würde, daß nämlich diese Gelder, im Fall sie nicht stehen bleiben könnten, 4 Wochen von Verfall gekündigt werden müßten.

Der Verfasser eines Aufsatzes über diesen Gegenstand im Kieler Correspondenzblatte von 1832 No. 95, findet die Einführung eines strengen Wechselrechts für größere Handelsplätze zweckmäßig, für kleinere aber nur unter gewissen Bedingungen rathsam, weil man in einem solchen, selbst mit guter Valuta in Händen, sich nicht unter allen Umständen Geld verschaffen könne, um Verlegenheiten, die durch zurückgekommene Wechsel entstanden wären, zu beseitigen. Unstreitig aber muß es die Sache eines jeden Kaufmannes seyn, sich für unvorhergesehene Fälle Hülfsmittel zu sichern, und derjenige, der seinen Credit immer zu erhalten gewußt und sich das Zutrauen seiner Hamburger Freunde erworben hat, wird bei diesen auch in der Regel Hülfe finden, indem er Wechsel auf sie abgiebt, zu deren Acceptation sie sich um so viel leichter verstehen werden, wenn am Wohnorte des Ausstellers ein Wechselrecht vorhanden ist. Die Nichteinlösung eines Wechsels hat auch nicht nothwendig Einklage und Banquerot zur Folge. Wie viele Hamburger Häuser arrangirten sich nicht bei einer Masse von unbezahlten Accepten? Wir räumen dem Verfasser ein, daß durch das Zurückkommen von Wechseln Verlegenheiten entstehen können, allein diese entstehen auch wenn kein Wechselrecht stattfindet, und der Kaufmann, der seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist doch so gut wie ruinirt, wenn er auf Kosten seines Credits bei dem gewöhnlichen Gerichtsgange Zeitgewinn suchen muß. Aber nicht blos der Verkäufer oder Aussteller eines Wechsels kommt bei Nichteinlösung desselben in Verlegenheit, der Käufer oder Inhaber, der auf dieses Geld gerechnet hat, kommt es nicht minder; wer giebt ihm Ersatz dafür, wenn sein Credit einen Stoß erleidet, oder wenn er um ihn zu erhalten, Aufopferungen machen muß, da er das Auskunftsmittel des leichtsinnigen oder schlechten Zahlers, es allenfalls zur Einklage kommen zu lassen, nicht ergreifen mag; und wäre er dazu gezwungen, wer trüge die Schuld? doch wohl derjenige, der ihm schlechtes Papier für gute Valuta

verkauft hätte. Der gute Zahler muß nicht in Nachtheil gegen den schlechten gestellt, nicht gezwungen werden selbst zu zahlen, ohne prompten Regreß an seinen Vormann nehmen zu können. Wenn mehrere in Verlegenheit kommen, so büße derjenige, der die meiste Schuld trägt und seine gute Valuta für ausgestellte oder verkaufte Wechsel zu seinem Nutzen empfangen hat, nicht aber derjenige, der sein Geld bona fide hingegeben hat.

---

12) Urkunden zur Geschichte des Neumünsterschen Nonnenklosters.

Herr Dr. Kuß hat sich bei Gelegenheit seiner verdienstlichen Untersuchungen über die Geschichte unserer Klöster zu verschiedenen Malen über die Annahme geäussert, daß vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Neumünster ein Kloster gewesen sey, und es sind dagegen von ihm sehr erhebliche Zweifel geäussert worden. (Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 574 u. S. 579, VIII. Bd. S. 8. u. f. IX. Bd. S. 110.) Nach der Vermuthung des Hr. Doctors soll das Kloster der Bettelnonnen in Ploen zwischen 1540 und 1560 nach Neumünster verlegt seyn, die Erwähnung aber eines Nonnen-Klosters in Neumünster vor jener Zeit, namentlich in einem vor 1535 abgefaßten Landregister *) auf einer Verwechselung mit einem ähnlichen Kloster in Neustadt beruhen.

Die folgenden Urkunden, Briefe der Vorsteherinnen an den Klosterobern in Bordesholm, der letzte an den Amtmann gerichtet, gewähren nun zwar einen Blick in die oeconomische Lage der Neumünsterschen Nonnen. Man sieht deutlich genug, daß sie es eben nicht reichlich hatten, und daß sie ohne hülfreichen Beistand des Bordesholmer Klosters sich kaum vor wahrer Noth haben schützen können. Zur Entscheidung der Frage über das Alter des Neumünsterschen Nonnen-Klosters tragen sie indeß wenig oder nichts bei. Einzelne Aeusserungen führen zwar darauf, daß das Kloster in dem Jahre 1564 seit langen Jahren in Neumünster gewesen sey, und Hülfe von dem Bordesholmer Kloster erfahren habe. Welchen Zeitraum aber der unbestimmte Ausdruck befasse, bleibt allemal ungewiß. Aus andern Gründen dürfte sich indeß die Behauptung rechtfertigen lassen, daß die Stiftung des Klosters in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts falle. Nach 1524 ist es sicher weder gestiftet noch von Ploen nach Neumünster verlegt worden. Die veränderte Denkart der Zeit ist dawider. Höchstens ließ man solche Institute bestehen so gut es gehen wollte, aber daß man neue Institute der Art da-

---

*) Pauly Beiträge II. Bd. S. 125.

mals hätte gründen sollen, daran ist sicherlich nicht zu denken. Das Stiftungsjahr läßt sich aber unstreitig mit hoher Wahrscheinlichkeit festsetzen. Wahrscheinlich ist die, im Bordesholmer Diplomatorium befindliche Urkunde Friedrich des Isten, welche der Anlegung eines Nonnen-Klosters in dem zum Kloster Bordesholm gehörigen kleinen Flecken Neumünster bewilligt, aus dem Jahr 1505. Die Jahrzahl 1565 ist sicherlich nichts als ein Schreibfehler. Die beiden Nonnen-Klöster in Ploen und Neumünster können füglich gleichzeitig neben einander bestanden haben. Die vorher angeführte vermuthlich in das Jahr 1505 gehörige Urkunde Friedrich des Isten ist nicht so abgefaßt, als sollte das Ploener Kloster nach Neumünster verlegt werden. Es hat vielmehr ganz das Ansehen, daß in Neumünster ein neues Kloster gestiftet und mit Nonnen aus Ploen besetzt werden sollte.

Die Secularisation des Bordesholmer Klosters im Jahr 1566 hat ohne Zweifel auch bald die Secularisation des Neumünsterschen Nonnen-Klosters zur Folge gehabt. In Neumünster scheint sich die Kunde erhalten zu haben, daß das Neumünstersche Zuchthaus auf dem Platze stand, wo ehemals das Nonnen-Kloster belegen gewesen war. Per euphemismum ward in Neumünster das Zuchthaus mit dem Namen des Klosters bezeichnet. Ob die Klostergebäude nach der Auflösung des klösterlichen Convents stehen geblieben oder abgebrochen worden sind, und welche Bestimmung sie im ersten Falle erhalten haben, darüber wird es wohl schwer seyn, Auskunft zu erhalten. Nach einer mir zufällig vor Augen gekommenen Notiz ist indeß anzunehmen, daß die Regierung die Klostergebäude mit einem Walle hat umgeben und das Ganze zu einer Schanze hat einrichten lassen. Unter zweien Grundrissen, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts gemacht zu seyn scheinen, stehet Folgendes: Grundriß, wie das alte Gebäude, in der Neumünster Schanze belegen, zu einem Werk- und Spinnhause eingerichtet werden könne, und Grundriß von dem andern kleinen Hause in derselben Schanze, wie solches zum Corps de guarde wie auch zur Wohnung desjenigen, so die Aufsicht und Speisung bekommen wird, eingerichtet werden könne. — Von dieser Neumünsterschen Schanze ist mir sonst nichts bekannt.

I.

Ithm xpum psalute werdyghe leuen heren suppryor vn procurator wy danken ghade deme heren dat gy sunt yn deme lycham sunt. got de here wese yw trost yn deme harten yn veler moye vn bekümmernysse, de gy hebben vnn dreghen moten vor

dat ghemene; wyder leuen Heren so dancket de mater vnn yck vnn elsabe rantzow vnn allesampt yw vor de schap de gy vns senden vnn vor de ossen de gy senden wylt, de almectyghe got sy yw lon, tho deme ghelde wy hapen vormyldelst der hulpe ghades yw yn eyn kort eyn stücke gheldes to senden gy konen nycht louen wo pouer dat de kop hefft ghewesen, wy hebben danck sy got gut ware, got de here vorlene syne gnade to guden koplüde, leuen Heren elsabe Rantzow vnn yck wy bydden yw vme de leue ghades dat gy vns armen olden nycht wylt vorlaten yn sunderheyt de wyle wy beydden ym leuende seynt, wen wy vor by synt so konen de yunghen vylleycht bet raden den wy, de hebben da pastores to hulpe vnn ock de ouerycheyt, Deus nouit qui sunt de yunghe lude seynt alle tyt leuer den de olde synt, de predicatie wart hyr ser werdighen gheholden van vywen edder sossen, de leue sote yhesus de wese vnse trost deme suluen wy yw beuelen myt vele guder nacht datum des mytwekens vor sunte ghallen anno Dmni lxiij vnn yck sende yw nasKqueden krudes set y nycht an de ghaue men den guden wyllen —

Ith wen kystoffer rantzow vnn de Frouwe yns to yw kamen wylt se van elsaben vnn van meynenttweghen fruntlyken begroten.

A. v. H. suppriorisa

Den werdyghen vnn geystlyken Heren suppriori et procuratori to Barssholm vnsen grotgunstyghen guden Frunde kame desse Breff fruntlyken gheschreven.

II.

Ithm vor eynen fruntlyken grot to vorn eersame fruntlyke leve procurator gunstyghe gude frunt ywwe gesuntheyt vnn wolfart myt sament alle den ywwen ys vns hartlyken leff, wyder leue procurator wy dancken yw so fruntlyken vor alle gut vnn besunderlyghen vor de fyue vette ossen de gy vns nw senden vn so byn yck reste yn ywer schult leve procurator so sende yck yw nv by vnsem dener eler t Mk. vp rekenschop vnn bydde fruntlyk leve procurator, dat so wol vnn bewaret vns ock yo yn ywwe rekenschop bet vp eyn ander tyt dat yck yw wat mer kan senden vn hebbet so fruutlyken Dank vnn c m m ghades lon dat gy so langhe myt vns armen kynderen byden, de leve got schal dat ewyghe lon dar wedder vor syn vn vorghetet vns ock yo nycht myt deme rogghen dat wy mochten doch yn eyn kort wat kryghen wente vnse böne de synt nv alleyddych, ock leue procurator so kan yck yw ock nycht bargghen wo dat de heren echten myt vns hebben to donde ghehat alse de karckhern van deme kyle vnn

de kappelan vn vnse karkhern de konynghyur heff se to vns ghesant vn heffen beualen dat se scholen vnse boke koryeren vnn scholn vns yn setten wat wy scholen holden vnn se wullen noch facken myt vns wat to donde hebben, dat yck yw alle to malle nv nycht schryuen kan, men de leve got wese vnse trost wente vnser uele de synt bedrouet wente yn den dot men de anderen dode heren hebben wasser laten vnn dode dyt langhe hebben begheret de synt nv ser blyde leve her procurator dyt moste yck gw schryuen alse mynen besunderghen guden Frunde vnn bydde Frutlyck verdenket myner yo hyr nycht ynne, dat yck yt yw so schryue vn weset gy yo vnse gude Frunt vordan vnn vorlat vnse armen synder yo nycht vnn set vnse elendycheyt an de sote yhesus schal yw lon wedder syn yn der ewyghen salycheyt deme suluen yck yw bevel myt vele guder nacht Datum yn dem (dage Simon) et jvde Lxiij.

III.

Von derselben an denselben

Jthm vor eynen fruntlyken grot wordyghen leuen Heren her supprior vn procurotor yck bedde yw vmme de leve ghades dat gy vns wyllen helpen dat wy moghen yo rogghen kryghen wente de 11) ($2\frac{1}{2}$) drompt synt drade al vp, vn yck danke yw vn deme leven procurator vor alle gvt dat gy by vns dot, wente wy konen vns nycht yn vnsen kloster y entholden wo gy ywwe hant van vns to sleten, hape yck nycht den Dach to leuen dat yt scheen schal, wyder werdyghe supprior gunstyghe gude frunt yck spreke yw so uter maten geren, dat kent got vn yck men da yck nw noch twe wolden hebben to yw ghekamen wen gy vns den rogghen senden, nw hebbe yck ghehoret yn dusser stunde alse yck yw dussen breff schryuen wolde hartych hans alle syne perde scholen dar myt yw lygghen myt velen knechten so denet vns dar nycht vmme vele vnnvtes snackes wyllen wordyghe leve supprior myn gunstyghe gude frunt wolde gy yw doch werdychen vnn wolden doch myt deme procurator aver sprecken wennner dat yt yw alder best bequeme ware dat wy myt deme rogghen waghen mochten auer kamen men dat yt denne yo mochte leddych van deme Folke wesen by dussem gheghenwardyghen yw muntlyck antwort wedder bydde yck fruntlycken vme de leve ghades gy my nycht wyllen vorkeren dat yck yw so drystlyken schryuen, dat yck ryghe mynste ywwe werde so besvare, de alder hogheste got de ym hemmel ys de schalt yw Dusent folt wedder belonen deme suluen yck yw beuele yn langher gesuntheyt myt vele dusent guder nacht begrotet mynen guden frunt den procurator myt vele guder nacht elsebe rantzow begrotet yw

fruntlyck Datum des Fryedaghes na der octaven der hylghen dree könynghen anno Dmm Lxiiij

A. v. H.

IV.

An denselben

vnsen leven heren vor eynen fruntlyken grot to vorn eresame fruntlyke leve procurator yvwe ghesuntheyt vnn wolfart myt sament alle den ywwen ys vns allen hartlyken leff to horende kent got, wyder fruntlyke lewe procurator so bedanke wy yw vele lewe vnn gudes dat gy vns stedes don, dat yw de leue got dusent folt belonen mote yn tyt vnn yn ewygheyt, wyder lewe procurator so sende yck yw nw by yeghenwardyghen vnsen Dener L Mk. vp reckenschop vnn gy moten nv vp dyt mal myt to freden wesen, wente so langhe dat yck wat mere to hope sammele yck hebbe nv nycht mer dat yck yw vp dyt mal senden kan, wente yck byn nv so rechte pouer dat love gy nycht so bydde yck fruntlyke weset doch hyr nv so langha mede to freden bet dat yck wat mere kryghe vnn fruntlyke leve procurator, so bydde yck fruntlyk dat gy wolden doch so wol don vnn wolden vns doch noch ½ last rogghen senden, wente wy könen anders nycht to kamen vnn bedencket vns ock yo myt der wolle dat wy der yo de tho bekamen moghen negheste syn, so wy pleghen, de leve got schalt yw dusent folt belonen yn der ewyghen salycheyt vnn vor ghetet vns ock yo myt den ossen vnn schape so gy vns pleghen to bedenken vnn hyr myt wyl yck yw deme leuen ghade beuelen myt vele guder nacht dat des mytwekens na cantate Lxiiij

magdalena mollers mater

V.

Jthm werdyghe leve supprior hyr sende yck yw de Hanssken so gy von my beghereden vnn dat se yw behagheden dat were leff, yck hadde anders nenen klenen tweren alse gy nv sen moghen vn hebbet so fruntlyken Danck vor alle gut dat gy vns beden do wy by yw weren dat yw de leve got dusent folt belonen mot yn tit vn yn ewygheit deme suluen yck yw beuele myt vele guder nacht datum des mytwekens na Cantate anno Dmm Lxiiij.

vnse suppriorissa de vnse leue anne suster de but yw vele gudernacht to vnn byd yw dat gy vns eyn gut wort by den procurrator wyllen vorlenen des rogghen haluen vnn bedanket yw vor alle gut

A. v. H. suppriorissa
vnn anna Barghen

VI.

Ithm loco — venerabilis supprior yck vnn myn leve myt suster elsebe rantzow wy bedanken yw so fruntlyck vor alle ere, vnn doghet vnn gut dat gy vns — sunderlyken by dem procurator den gy so flytyghen vsin — da yw de almechtyghe got belonen mote vnn bydde yw damyt gy yw trowe harte vnn gude gunst nycht wyllen van vns fern vnn spreket doch nw eyn gvt wort vor vns to dem procuratori dat vnse swyne mochten doch yn eyn stede kamen dar se nycht alto fern vor — warden wente yt ys ser klene have ock ys vnse koke al hele leyddych, dat wy noch speck noch flesk hebben, so hadde wy nw so gerne eyn par ossen to hus van den de wy hebben scholen ock alder leueste supprior so heff ywwe werde wol gehoret dat wy langhe yaren hebben xx schape von ywwen kloster kreghen vnn wy pleghen ock 2 ossen myt yw vp der weide to hebben vnn de hadden wy yarlyk nycht dat yn vnser koken wyl ser afdreghen so bydde yck yw dat gy wyllen den procurator bydden dat he vns eynen ossen wolde mer don alse he yarlykes plecht wy wyllen myt der Hulpe ghades em gude betalynghe don myt der tyt, wy synt sere yn syner schult vnn kamen mit der tyt noch mere ynne men vnse leuer got de mote vns helpen, dat wy moghen koplude to kryghen, werdyche alderleweste pater weset gy yo vnser armen aduocatvs vnn weset yn vnses leuen selyen prawes syne stede de leue got schal yw nommer wedder vorlaten dem suluen wy beuelen yn langher ghesuntheyt vns armen elende langhe to troste myt vele guder nacht Datum yn die sct mathei appostoli anno Dmm 64

A. v. H. suppriorissa

Dem werdyghen vnn gestlyken Heren Heren johanni supprior des klosters tom Barßholme vnsen guden Frunde demedyghen geschreuen

VII.

Myn vnderdenyghe gudwillige Densthe vnd all wat yck mer leues vnd gudes vormach ann ywe erbar leue chrystopfer rantzav yck kann yuwor erbar nycht barghenn wo dath yck deme prawesth *) hebbe behandet des i Donnerdaghes na dem paschenn LxMk. de wy eym schuldych werenn van dem voryghenn yar vor de wolle vnd dath suluyghe gelth hebbe yck eym be handet vp der molenen dar ock yegheenwardygh ys gewesth de pastor tho Nyemünster vnd ock eyne van vnßenn yunckfruwenn de yck myth my hadde vnd so was yck tho der suluyghenn tyth

*) nemlich der von Bordesholm entwichene Probst Marquard Stammer

ock van em begherennde, dath he vnser doch wolde ghedenkene dath wy doch mochtene de meysthene wulle vp dyth yar wedder bekamen vnd so gaf he my dath bescheth dath he dar wolde tho ghedencken dath wy de scholdenn bekamenn vnd so hadde wy vns ann eym das nycht vermodeth dath he so scholde vann syneen Heren wech ghedraghenn syn wenthe wy denn all mechtyghene vnd gúdyghene vnd barmherthyghe leuen gade vnd vnßen gnedyghene Heren nycht konnenn ghenochsamen Danckseggbynghe donn dath wy noch alle tyth gnedyghe Heren hebbenn ghehad so dat yck ock wol ghelóuen wyl dath he das nycht hadde nodych ghehad vnd so were nu wol myne vnd ock vnßer gantzenn vorsamblynghe vnse othmodyghe vnd densthlych vnd frúntlych bede tho yuwor erbarheyth dath ghy doch vnßer wolden myt dem besthene ghedenken dath wy doch mochtenn de mystenn wulle bekamen hebbenn wenthe wy sa noch sús langhe noch van dem Bardeßholm hebbenn bekamen wenthe wy vns mothen ernerenn van dem arbeyde vnßer Hende als yuwer erbar ock ane twysel wol bewusth is so bydde yck noch gantz frúntlych vnd gantz denstlych dath ghy vnßer doch dar wyllen myth ghedencken vnd waß wy nycht konnenn myth yuwer erbarheyth wedder vordenenn dar wylle wy harthlich gerne den allmechtyghenn leuen god daghelych vmme bydden dath he yth yw wyl rycklych wedder belonnen vnd so kan yck nu yuwer erbar nycht barghenn dath my de praweßth ys schuldych xiiiMk. vor wyn etlych is tho dem Bardeßholm ghehaleth vnd etlych vp de molen vnd so bydde yck frúntlyck dath ghy vns doch dar wolden ynne behúlplych syn dath yck dath gelth doch mochte yn korth bekamen hyr myt wyl yck yuwe erbarheyth dem allmachtyghenn leuen gade beuelen yn langher vnd godßelygher vnd fryscher ghesuntheyth der sele vnd des lyues amen ghescreuenn ylick des Donnerdaghes na cantate anno Lxvi.

Metke Bornemans Mater des klosters tho Nyemúnster vnwerdych.

Dem erbaren vesthenn chrystopfer rantzow ampthman tho renßborch vnd tho dem Bardesholm mynen grothgunstyghenn yunckeren vnd Frúnde denstlych ghescreuen.

---

13) Notizen und Anfragen, betreffend das Schicksal eines Candidaten Barsoenius.

Daß noch im Laufe des 18ten Jahrhunderts Abweichung vom kirchlichen Lehnbegriff als bürgerliches Verbrechen ist bestraft worden, gehört glücklicherweise zu den Seltenheiten. Ein neulich bekannt gewordener Fall ist der eines Candidaten Bar-

sonius, (oder Barselius, der erste Name ist aber wohl der richtigere) von dem hier die Rede seyn soll.

In einem Briefe König Christian des VIten an den Obersecretair Schulin vom 25. Octbr. 1739 (Möllers Mnemosyne III. Bd. p. CCXX) ist von einem Gesuch die Rede, welches der neulich wegen falscher Lehre in das Glückstädter Zuchthaus eingesetzte Candidat Barselius eingegeben habe. Der König bemerkt, das von dem Candidaten Barselius im Zuchthause abgelegte Glaubensbekenntniß sey nach dem Erachten mehrerer Geistlichen ganz gut gewesen. Auch könne der Candidat wegen Kränklichkeit den schweren Arrest nicht aushalten. Der König verfügt die Freilassung gegen Caution, und demnächst, daß er von dem Probsten Grüner in Elmshorn, dem Pastor Christensen in Horst und den beiden Glückstädtschen Predigern Piper und Lehmann geprüft werden solle.

Von dem Herrn Candidaten Schröder in Itzehoe sind dem Herausgeber einige Extracte aus Briefen mitgetheilt worden, welche denselben Fall betreffen. Pastor Piper in Glückstadt schreibt unterm 24. Novbr. 1739 an den Probsten Kirchhof in Itzehoe, daß er wegen des mit dem Candidaten Barsoenius anzustellenden Examens ganzer 8 Tage zu nichts habe kommen können. In einem Briefe vom 22. Decbr. 1139 an den Probsten Kirchhof schreibt Piper: „Vorigen Freitag ist die Königl. „Allergnädigste Resolution wegen des bisher im hiesigen Zucht-„hause gesessenen Studiosi Barsoenii gekommen, des Inhalts „(wie vernehme), daß er seines Arrestes, ohne Caution, ent-„schlagen seyn, und seine völlige Freiheit haben solle, auch in „Königlichen Landen nach wie vor bleiben könne. So viel mir „Herr Pastor Lehmann vergangenen Sonnabend sagte, würde „er schon gestern von hier reisen. Ob solches geschehen, weiß „nicht, denn ich weder gestern noch heute Gelegenheit gehabt „habe, den Herrn Pastor Lehmann zu sprechen. Die Königli-„che Resolution ist an die Herren Ober-Inspectores des Zucht-„hauses gekommen. Sobald es sich thun lassen wird, werde „mir copiam derselben von dem Herrn Etatsrath von Rheder „ausbitten, und nebst dem übrigen passirten Ew. Wohlgeboren „ergebenst communiciren.“ In demselben Briefe heißt es als Nachschrift: „Es ist auch am vergangenen Freitage Ordre „vom Hofe gekommen, daß Doctor Praetorius, so man sei-„ner habhaft werden könne, ins Zuchthaus hieselbst gebracht „werden solle, und auf Königliche Kosten, ohne zu arbeiten, gut „versorget werden. Er ist aber jetzt nicht hier, wird sich auch „wohl vorsehen.“

Man sieht aus diesem Briefe, daß es mit dem Candidaten Barsoenius noch ziemlich gut ablief. Allein weshalb er festge-

setzt worden, ergiebt sich noch immer nicht. Der in der Nachschrift von Pipers Brief erwähnte Prätorius ist der von Scholtz in der Kirchengeschichte S. 395 erwähnte Dr. und Physicus in Glückstadt.

Anderswo, nemlich in den actis histor. eccles. Bd. V. S. 653 und Bd. VII. S. 381 findet man indeß darüber ziemlich ausführliche Nachrichten. Barsoenius war ein Schleswiger, aus Bargum gebürtig, hatte in seiner Heimath und in der Nachbarschaft, in den Gemeinen Bargum und Bordelum schwärmerische Religionsmeinungen verbreitet und sich einen Anhang verschafft. Die damals in den Gemeinen Bargum und Bordelum entstandenen religiösen Bewegungen müssen auch nach der Entfernung von Barsoenius eine geraume Zeit fortgedauert haben. Noch unterm 4ten März 1754 ward wegen der Separatisten zu Bargum aus dem Gottorfer Oberconsistorium ein Rescript an die Kirchenvisitatores des Amtes Flensburg erlassen. Schlesw.-Holst. Anzeigen von 1754 S. 417. Vgl. auch Abhandlungen aus den Anzeigen II. Bd. Vorw. S. XII. Es ist eine kleine Ungenauigkeit in Scholtz Kirchengeschichte (a. a. O.) daß er diese Bewegungen im Herzogthum Schleswig als ein zur holsteinischen Kirchengeschichte gehöriges Ereigniß anführt.

---

14) Grimm und Dahlmann über die Zukunft unserer Universitäten.

Es hat sich glücklicherweise so gefügt, daß unsere Universitäten eben zur Zeit, wo die deutschen Universitätseinrichtungen vielfachen Anfechtungen und Anfeindungen ausgesetzt sind, einsichtsvolle und beredte Vertheidiger gefunden haben. V. Savigny's Abhandlung über das Wesen und den Werth der deutschen Universitäten (Ranckes Zeitschrift) hat überall die wohlverdiente Anerkennung gefunden. Was zur Vertheidigung der academischen Gerichtsbarkeit von Professor Scheidler in Jena in einem ausführlichen Aufsatze (Minerva 1832 S. 65) ist ausgeführt worden, verdient bei Entscheidung der Frage die ernsthafteste Beherzigung. Selbst in Frankreich sind Stimmen laut geworden für die Aufrechthaltung unserer Universitätsformen, und für die Einrichtung von Universitäten in Frankreich nach deutscher Art und Weise. Nicht minder beachtungswerth als die erwähnten größeren Abhandlungen sind die beiden kürzern Betrachtungen, welche wir deshalb hier abdrucken lassen, weil sie auch von denen gelesen zu werden verdienen, welche nicht Gelegenheit haben, die Blätter zu lesen, aus denen wir sie entlehnen.

Grimm über deutsche Universitäten. *)

Unwillkührlich drängt sich jetzt wohl ein Zweifel auf, ob unsere Universitäten noch in allen Stücken dem wesentlichen Typus, der sie so glücklich gestempelt hat und mit dem sie die Probe dreier Jahrhunderte bestanden haben, treu geblieben sind? Zufälliges mag sich im Lauf der Zeiten ändern, allein es muß doch etwas unverbrüchliches in dem Geist dieser Anstalten gelegen seyn, was Ursache ist, daß die deutschen Universitäten des neunzehnten Jahrhunderts denen der vorigen gleichen, so sehr sich die Wissenschaften, welche auf ihnen gelehrt werden, verändert und ausgebildet haben. Der heute noch unvertilgte Grundzug ist: die Freiheit der Lehrenden und Lernenden. Diese nicht gut näher erklärbare Ungebundenheit beider, wie sie sonst in keinem Zustand des bürgerlichen Lebens zwischen Vorgesetzten und Abhängigen wiederkehrt, breitet nicht nur eine gewisse Poesie, einen Zauber über das Wesen der Universität, sondern macht auch eben erst jene zum Lehren diese zum Lernen vorzüglich geschickt. Welch ein Abstand, wenn der Jüngling aus den engen Schranken der Schule in die heitere und weite Gemeinschaft eintritt, und mit welchem Gefühle entsagt er ihr wieder, so bald die farbige Laufbahn geschlossen ist und der abgemessene Gang der Berufsgeschäfte versucht werden muß. Alles nun, was jene heilsame, fruchtbare Spannung und Abspannung der Gemüther, jene sorglose Arbeitsamkeit, oder wie man es nennen will, beeinträchtigt, mindert und gefährdet, das thut der Natur der Universität auf irgend eine Weise Abbruch und Schaden. Privilegien müssen hier bestehen und geduldet werden, das ganze Wesen solcher Anstalten ist eine glücklich entdeckte Ausnahme von der Regel des übrigen Staatshaushalts. Ist man von dieser Ueberzeugung durchdrungen, so läßt sich der vorhin aufgeworfene Zweifel nicht durchgängig abwehren. Der hin und wieder, ganz ohne Noth, geschmälerten Rechte der Professoren hier zu gedenken würde den Anstand verletzen. Die unumwunden nothwendige Freiheit des Studierens scheint aber in unserer Zeit verschiedentlich angetastet. Einmal gewöhnt sich der Staat immer mehr, die Universität als eine unmittelbare Fortsetzung der Schule zu betrachten, dergestalt, daß hiernach der Primaner schon für einen Studenten und der Student noch für einen Primaner gelten könne. Schule und Universität sind aber nichts Gleich-

*) Göttinger Anzeigen von 1833 Stück 12. Herrn Hofrath Grimm hat eine französische Schrift über deutsche und französische Universitäten den Anlaß zu seinen Betrachtungen gegeben.

artiges, sondern von jener auf diese ist ein (glücklicher oder unglücklicher) Sprung. Es scheint fehlerhaft, daß auf der einen Seite in den höheren Gymnasialclassen, deren Hauptzweck philologische Bildung seyn muß, der Unterricht bereits, um es kurz zu sagen, zu universitätisch betrieben, auf der andern Seite aber dennoch der Einlaß in den Kreis der Universität durch zu hoch gestimmte Maturitätsprüfungen erschwert wird. Der natürlichen Unbefangenheit gleichsam des ersten Ausflugs der Jugend wird dadurch etwas entzogen und ihre ganze künftige Richtung nimmt einen mehr oder weniger nachtheiligen officiellen Character an, davon abgesehen, daß in so früher Zeit das eben aufkeimende Talent noch gar nicht recht gemessen werden kann, sondern die Gewandtheit oder Sprödigkeit, der schnelle oder langsame Gang der einzelnen Anlagen leicht einen falschen Schein wirft, und dann eine gleich ungerechte Aufmunterung oder Abschreckung zur Folge hat. Nicht genug, daß nun auf diese Weise von oben her schon das Beginnen der academischen Laufbahn allzu vorsichtig bewacht wird; der Staat pflegt auch gegenwärtig, und dieß ist ein anderer Punct, die angefangene Controlle während der Zeit der Universitätsstudien selbst fortzusetzen und noch strenger zu ziehen, indem er welche Collegia unumgänglich gehört werden sollen hin und wieder geradezu vorschreibt oder wenigstens Zeugnisse darüber, daß sie gehört worden sind, fordert. Hieraus entspringt eine, wenn auch nicht ausgesprochene, unvermeidliche Unterscheidung der Lehrvorträge in gezwungene, welche besucht werden müssen, es mag der Studierende Neigung zu dem Gegenstande derselben und zu dem Talent des Lehrenden empfinden oder nicht, und in unbefohlene, welche nebenbei gelesen werden und in der Collision jenen nachstehen. Die Ursache dieser unleugbar geschwächten Freiheit, dieser umgreifenden, wenn schon noch nicht durchgedrungenen, aber bedenklichen Einschreitung *) der Staatsgewalt in das innere Leben unserer Universitäten liegt zunächst in der besorgten Ueberfüllung derselben und in scheinbarer Verlegenheit der Regierungen, dem großen Haufen der studierenden Jünglinge demnächst eine Stelle anzuweisen. Zugleich wird aber auch die äußere academische Polizei, durch einige allerdings sträfliche Vergehen der Jugend hervorgerufen, an den meisten Orten schwerer und schärfer gehandhabt. Beide Richtungen vereinigt, können, wenn sie zunehmen und nicht wieder durch ein günstigeres Geschick nachlassen, den deutschen Universitäten allmählich das benehmen, was jetzt eben das Ausland

*) Wer könnte sie sich zu Bologna im dreizehnten Jahrh., zu Wittenberg im sechszehnten denken?

in ihnen nachahmen möchte, d. h. sie auf den Punct bringen, wo aller materiellen Gelehrsamkeit zum Troß das sie festhaltende Band ihres Gedeihens und ihrer Blüte gelöst seyn würde. Die frische Mannigfaltigkeit der deutschen Ausbildung wird Gefahr laufen, einer gewissen mittelmäßigen Einförmigkeit weichen zu müssen, die zwar das Schlechte von sich ausscheidet, aber auch dem Trefflichen den Wachsthum erschwert und verkümmert. Räthlicher schiene sowohl das Mistrauen in die lenksame Jugend fahren zu lassen als auch jene sonderbare Scheu vor der Ueberzahl studierender Leute aufzugeben. Jemanden, wer es auch sey, von dem Eingang zu den Wissenschaften abzuhalten, ist fast barbarisch, zumal hier die Gründe der Ausschließung nie ganz sicher gefaßt werden können. Den, der studiert hat, anzustellen, dazu ist der Staat nicht im geringsten verpflichtet, sondern er darf sich für seine Aemter auswählen, die ihm dazu die tauglichsten sind; diese Tauglichkeit wird sich aber zur rechten Zeit durch eine gründliche Prüfung oder auf anderm Wege bezeugen, ohne daß es eben der Bescheinigung belegter oder gehörter Vorlesungen bedürfte. Steht jener Grundsatz im Staat einmal fest, so liegt auch in der Natur der Dinge das wahre Heilmittel gegen jede zu starke Frequenz der Universitäten. Alle die sich nicht für die Wissenschaften bewähren, werden nach zurückgelegten Studien Zeit genug haben in den Kriegerstand, Kaufmannsstand oder jeden andern einzutreten; verlorne Jahre sind noch kein verlornes Leben. Die zur Fortsetzung und Erweiterung der Gelehrsamkeit geboren sind werden sich frei und ungestört entwickeln. Wer aber Anlagen habe für die Wissenschaft oder nicht, darüber kann noch nicht die Zeit der Schule, sondern erst der Universität klar entscheiden. Das Verhältniß zwischen Berufenen oder Unberufenen wird sich nach und nach von selbst setzen und vielleicht endlich auch die Zeit herannahen, wo man nicht gerade studiert, um damit eine äußere Versorgung im Staate zu erreichen.

Die Zukunft unserer Universitäten. *)

Das härene Gewand, das die edeln Glieder der Deutschen Universitäten decken soll, wird von ihnen nicht verschmäht werden, wenn man es zur National-Tracht zu machen beabsichtigt; denn sie halten sich für keine Ausnahmen von der allge-

---

*) Hannöversche Zeitung vom 10. May 1833. Der Aufsatz trägt so deutlich das Gepräge des Herrn Hofraths Dahlmann, daß der Herausgeber kein Bedenken hat, ihn als Verfasser zu nennen.

meinen Schwäche menschlicher Einrichtungen; aber die Sünden der Welt auf sich zu nehmen, glauben sie sich nicht berufen, und ich bezweifle sehr, daß sie alle die Medicinen, welche man für sie in den Tagesblättern posttäglich braut, in tiefster Ehrerbietigkeit verschlucken werden, ehe man sie überzeugt hat, daß sie wirklich so gefährlich krank sind. Hält man ihnen Bewegung gut, so verlängere man die Ferien, statt sie zu verkürzen; aber wenn man sie zur Luftveränderung in die Atmosphäre der Hauptstädte bringen will, so wundere man sich wenigstens nicht, wenn sie anfangen, ihre Aerzte mit ungläubigen Augen zu betrachten. Auf keinen Fall können sie die Millionen Reisekosten stehen; denn der Rath ist wenigstens theuer, wenn er auch nicht gut ist, man müßte denn die Hoffnung hegen, der studirenden Jugend durch ihren häufigen Zuspruch in den hauptstädtischen Ständeversammlungen den Antheil an der Politik durch Uebersättigung für immer zu verleiden.

Gleich als ich von den Frankfurter Vorfällen las, und den ersten Unwillen über die Verwerflichkeit und Hohlheit dieses ganzen Treibens und das freche Spiel mit eignem und fremdem Leben etwas überwunden hatte, sah ich auch vorher, daß manch sehnsüchtiges Auge nach Studirenden unter den Thätern suchen werde, und daß sich welche finden würden, war auch leider an sich wahrscheinlich genug. Denn unsere 16,000 Studirenden sind eine beständig disponible Mannschaft in der Deutschen Welt, und dieses ist das Alter, in welchem man für gute und für schlimme Zwecke am leichtesten seine ganze Persönlichkeit dahin giebt, und dieses ist der Stand, der, weil er in der Uebung geistiger Kräfte lebt, auch von allen Krankheiten des geistigen Begehrens lebhafter ergriffen wird als ein anderer. Es wird aber wohl noch etwas dauern, ehe die Jugend verlernen mag, die Freiheit für ein positives Gut zu halten, womit man sofort wirthschaften könne, da sie doch nur die Entfernung schädlicher Hemmungen ist, und allein unter der Bedingung nützlich, daß wir den leeren Raum durch eine würdige Thätigkeit zu füllen wissen. Wer nun von ihnen hier etwas verschuldet hat, der wird es schwer und schmerzlich büssen müssen, und wenn viele Studirende sich in den Plan oder die Ausführung verwickelt haben sollten, so werden viele Studirende es büßen müssen, und wenn feige Anstifter im Verstecke lauern, die lieber das verführbare jugendliche Blut daran wagten, als ihr eigenes, so wird auch ihre Stunde sie ereilen. Aber was einzelne verschuldeten auf alle Studirende übertragen, und die Schuld der Lernenden wieder auf die Lehrer, und was man unerweislich diesen beimißt, auf die Lehranstalten, das ist ein Thun der unrühmlichsten Un-

wissenheit, wo nicht der Lüge oder wohl vielmehr beider so gern vereinter Bundesgenossen; und sollte der Plan gelingen, die, in deren Händen die Macht liegt, so weit irre zu führen, daß sie verurtheilen statt zu untersuchen, daß sie zerstören, was wieder zu bauen über ihr Vermögen geht, so wird die Nachwelt klagen, daß Deutschlands letzter Stolz dahin gesunken ist, und die Gebrechen der Verletzten vergessen über dem, was sie erlitten. Denn dessen dürfen sich die Lehrer Deutscher Universitäten rühmen ihren Widersachern gegenüber, daß weder die Zahl anerkannter Förderer der Wissenschaft unter ihnen abgenommen hat, noch der Eifer derselben den Werth der Forschung ihrem Schimmer vorzuziehen, wenn man die Vergleichung anstellt zwischen der Zeit vor jener großen Erschütterung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der jetzigen; und da es so geschmähten wohl anstehen will, sich selbst zu fühlen, sie scheuen nicht die Vergleichung ihrer Leistungen mit denen jedes andern Berufes der Gegenwart, und fordern dazu auf, ohne daß sie das Resultat, welches sie nicht beschämen wird, einem andern Verdienste, als gerade dem Werthe ihres Berufes beimessen. Denn wer, von welcher Seite es auch sey, etwas in die Tiefe der Wissenschaft gedrungen ist, der kann so wenig umkehren, um auf der Oberfläche des Lebens sein einziges Heil zu suchen, daß er vielmehr Gefahr läuft, sich eher den Verhältnissen des Lebens mehr als billig zu entfremden, und wo im Einzelnen einmal das tadelnswerthe Gegentheil vorgekommen, da war dies ein Thun von Einzelnen und wahrlich nicht von Häuptern in der Wissenschaft und keinesweges der Gesammtheit. Nicht zwar, als ob es an krankhaften Zuständen auch im wissenschaftlichen Betriebe fehle, aber eine Bildung aus gesunder Wurzel vermag auch diese zu überwinden. So ist in einer Zeit der Erschütterung der Ueberzeugungen die Deutsche Theologie aus eigenem Triebe zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgekehrt. Die Jurisprudenz hat den die Neuerung beschwichtigenden historischen Weg betreten, weil sie ihn fand, nicht weil er ihr geboten war; auch die Philosophie läßt es sich mehr gefallen, menschlich unter Menschen zu wohnen, und wir hören weniger als früher von den Wundern, die ein neues System als einzig seligmachender Weg unter seinen Anhängern zu erwecken vermöge. Ich spreche nur meine entschiedene Ueberzeugung aus, wenn ich sage, daß auch die vielverklagte Wissenschaft der Politik ihre Crise schon zu überwinden anfängt, indem sie Anfangs zu stark ergriffen von den Erscheinungen einer Alles versprechenden aber kärglich erfüllenden Zeit, sich in den letzten Jahren mit steigender Besonnenheit mehr nach der Beschaffenheit der wirklichen Zustände ausbildet und der

Erfahrung und Beobachtung huldigt. Das aber verdankt sie gerade ihren vaterländischen Erfahrungen, und vorzugsweise ihren Stände-Versammlungen, in dem Guten und Tüchtigen sowohl als in den mancherlei Verkehrtheiten, welche von diesen ausgegangen sind. Denn das eben hat sich klar hervorgethan, daß die Zustände und die Persönlichkeiten das Maaß seyn müssen für Alles was in politischer Freiheit zu erstreben ist, nicht aber was man an Excerpten aus fremden Constitutionen zusammenbringt, und daß, man stelle sich wie man wolle, das Recht der freien Prüfung aller Landesangelegenheiten immer das eigentliche wirksame Grundrecht bleibt, unendlich viel wichtiger als die Frage, in welcher Ausdehnung man ein ständisches Ja oder Nein sagen dürfe. Wir könnten eine Ständeversammlung nennen, in welcher allein dadurch, daß die freieste Discussion gewährt ward, der Sturm der Meinungen sich mäßigte und am Ende doch Alles sich in der Ueberzeugung vereinigte, daß die Unverletztheit der Regierungskraft immer noch am meisten die Forderungen der verschiedenen Partheien versöhne. Das aber ist der oft schon schwer gebüßte Irrthum Vieler, deren Rath der Macht am nächsten steht, daß sie wähnen, es müsse die Forschung, damit sie sicher gehe, beschränkt werden, da vielmehr auf dem Grunde jeder Forschung die Mäßigung liegt, und die Aufgabe mithin darin besteht, das leere Gerede in eine Forschung zu verwandeln, diese aber in die Tiefe zu leiten, und das werden wir nie aufhören zu behaupten, daß zu der Aufrechthaltung der Achtung, die sich noch immer in Deutschland der tiefere Gedanke erwirbt, des mit der Sitte eng verwandten Wahrheits-Sinnes, der es noch immer nicht dahin kommen läßt, daß den Partheizwecken alle Mittel dienen dürfen, zur Bewahrung dieses bessern Theiles der Nationalität die Universitäts-Bildung gewirkt habe wie nichts anders sonst.

So auch sind unsere Universitäten bewähren Prüfern des Auslandes stets erschienen. Ich entsinne mich noch gern der Worte des scharfblickenden Abel Remúsat, mit welcher Wärme er das Gegengewicht, welches echte ihr Ziel suchende Wissenschaftlichkeit gegen die schweifende Kraft der Umwälzung in die Waage legt, anerkannte, und Deutschland glücklich pries, daß es dieses in seinen vielen Mittelpunkten der Bildung, seinen zahlreichen doch nur ein Werk fördernden Bildungsanstalten, Schulen und Universitäten besitze, mit welchem Schmerz er Frankreich vor der Revolution mit dem Frankreich seit der Revolution verglich, und die Misachtung wahrer Gelehrsamkeit, wenn nicht Stand und Rang ihr zu Hülfe komme, mit den Worten beklagte: „Wenn wir etwas Gutes schreiben, so hoffen wir,

daß man es in Deutschland liest und anerkennt." Auch sind die Lehrer unserer Universitäten so thöricht nicht, (wir reden von der Stimmung und Gesinnung der Gesammtheit, denn eben diese verlästert man) daß sie verkennten, was sie den Regierungen verdanken, wie eng ihr wahres Interesse mit dem der Regierungen verbunden sey. Sie begehren nicht die Wiederkehr ständischer Professuren, nicht die Beibehaltung oder Zurückgabe des Vocations-Rechtes der Facultäten, auch überall keine unveränderliche Statuten, wenige glauben auch nur an das Drittheil personificirter Intelligenz in den Ständeversammlungen, wozu sie ihre Quote steuern müssen. Es ist baare Verläumdung zu behaupten, daß in den Lehrern der Universitäten der Focus der Auflehnung gegen die Regierung zu finden sey; weder ist ihre Gewissenhaftigkeit so tief gesunken, noch ihr Scharfblick so verdunkelt, daß sie nicht einsähen, was ihr Schicksal seyn würde, wenn die demokratische Strebung obsiegte. Sie ist es ja, die schon jetzt in allen Zeitungsblättern, die den Flattersinn des hohlen Liberalismus an der Stirn tragen, am lautesten die Stimme erhebt über die Veraltung der Universitäts-Einrichtung, in der sie mit Recht ihren gefährlichsten Feind erblickt, und mit dem kurzsichtigsten Verfechter unumschränkter Herrschaft um den Ruhm wetteifert, die Universitäten mit entblättertem Lorbeerkranze ruhmlos zu Grabe zu tragen. Auch was sie an die Stelle setzen, kommt so ziemlich auf eins hinaus, denn obgleich in dem Endziele uneinig, sind sie doch vorläufig darin einverstanden, daß der Weg roher Zerstörung ihnen beiden diene.

Inzwischen messe man jede Sache nach ihrem Maaße. Das ist nun schlechterdings einmal unmöglich, daß die Wissenschaft diejenige Kraft aufgebe, durch welche sie im Stande ist, einer Regierung häufig unbequem zu werden. Sie kann es so wenig als die Kirche es kann. Denn wenn ihre Ansprüche ad nutum der Regierung ständen, so würden sie eben dadurch ihrer Quelle entfremdet und werthlos. Glücklicher Weise aber sind unsere Staaten, und vorzugsweise die protestantischen, auf so gutem Grunde gebaut, daß weder die Differenzen unauflösbar, noch die Erschütterungen, die daraus hervorgehen, zerstörend werden können, wenn die Regierung Vertrauen zu sich selber und dem Umfange der Mittel ihrer Macht und Einsicht hat. Selber Theorieen aufstellen wolle sie nur nie, am wenigsten beurtheile sie werdende Menschen nach ihrer Theorie, aber sie setze der ins Unbestimmte arbeitenden Richtung eine wahre Kraft der Einsicht entgegen, welche von dem ewigen Rütteln an den Principien abwende durch die Belebung der Besonderheiten des Daseyns, durch die Begränzung des voreiligen Strebens der Ju-

gend auf einen engern Kreis des arbeitsamen Nachdenkens, durch stete Hinweisung auf die Schwierigkeiten auch nur diesen auszufüllen. Verbote von Oben können die Wahrheit der Verhältnisse nicht umgestalten. Die Erde bewegte sich, auch als dem Galilei ihre Bewegung verboten war; nicht einmal sein eigener Widerruf brachte sie zum Stillstand. Die Leidenschaft schlägt nicht bloß außerhalb der Ilischen Mauer ihre Sitze auf. Als sich gegen den Englischen Tilgungsfonds gleich bei seiner Einrichtung scharfe Stimmen erhoben, fehlte wenig, daß man Hochverrath darin gefunden hätte. Jetzt, nachdem durch die Anbetung des falschen Götzen Schulden auf Schulden gehäuft sind, gesteht man zu, daß das Einmal Eins doch kein Demagoge war, und Hamilton und Ricardo behalten Recht.

Gesetzt die deutschen Regierungen fühlten sich gefährdet bei der Fortdauer der Lehrfreiheit der Universitäten, so wäre noch immer damit nicht ausgemacht, daß es eine Hülfe gegen die Gefährdung gebe; denn nicht alle Uebel sind heilbar. Abgesehen aber auch von der beherzigenswerthen Lehre, welche Demosthenes seinen Athenern gab, indem er sagte, es sey Barbaren-Weise, sich da zu decken, wo man den letzten Schlag empfangen habe, wahrhafte Bildung behalte immer die Sicherheit des Ganzen im Auge, so ist überall das ein Irrthum, für jedes Symtom des Unwohlseyns besondere Recepte zu fordern. Hebt man die Universitäten auf, so wird man andere Bildungs-Anstalten an die Stelle setzen müssen. Sollten diese allein für die praktische Bildung eingerichtet seyn, so wagt man einen Riß in die Natur des menschlichen Geistes zu machen, führt schlechte Lehre ein statt guter, und gewinnt für all den Aufwand, all die Mühe Tausende von Polytechnikern, deren Arme um so gefährlicher sind, je weniger sie durch ein Gesetz innerer Bildung gezügelt werden.

Man wird beschränken, die Lehre mehr vorschreiben wollen. Immerhin, wenn man Werkzeuge dazu finden kann und willige Ohren für das Geklapper aufgedrungener Lehrsätze. Wie die Jugend ist, würde sie zwischen den Zeilen des mit der Signatur der Behörde versehenen Heftes lesen und die Lehrer von Herzen verachten und dieses Zerrbild der Wissenschaft. Man hätte nichts erreicht, als daß zu so vielen Uebeln der Zeit noch die Heuchelei hinzukäme. Aber man darf auch glauben, daß die Männer, an welchen es eigentlich gelegen ist, die den Kern der wissenschaftlichen Bildung Deutschlands ausmachen, deren Namen es nicht bedarf, da sie jedem gegenwärtig sind, lieber zu Hacke und Spaten greifen würden, als sich aus Predigern der Wissenschaft zu bloßen Küstern herabwürdigen.

Also die Studireenden näher beaufsichtigen? Thue man das, aber ohne von dem Glauben auszugehen, daß die Mehrzahl der Studirenden von der Krankheit ergriffen sey, die man mit Recht verfolgt. Wer das Treiben der Studirenden näher kennt, weiß, daß die Rohheit der gefährlichste Feind ihres Gedeihens ist, weit gefährlicher als alle falsche Theorie, er weiß auch, daß das Wort der Mäßigung und der Sitte noch immer seinen Anklang findet, und die Achtung der Genossen nicht den leidenschaftlichen Politiker und Raufer, sondern den Nachdenklichen und Arbeitsamen begleitet. Dennoch beaufsichtige man, weil arge Thaten vorgekommen sind, obwohl mehr, nach unserm Glauben (den wir nur gegen Beweise des Gegentheils aufgeben werden), unter strafbarem Nachgeben und leichtsinnigem Gehen-Lassen der Mehrzahl der Theilnehmer als durch weitvorbereitete Verschwörung und planmäßige Mordsucht Vieler. Beaufsichtige man, aber thue man es, ohne daß Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern durch übeln Leumund zu untergraben. Will man die Gerichtsbarkeit und Disciplin in andere Hände niederlegen, wohl! Die große Mehrzahl der Professoren wird nur eine Wohlthat darin erblicken, eine persönliche Erleichterung von einer großen Last, Befreiung von einer Verantwortlichkeit, die durch eine Misdeutung, welche nicht einmal für das Schulalter paßt, auf alle Lehrer solidarisch ausgedehnt wird. Aber sehe man wohl zu, ob man nicht, einem ungeprüften Mistrauen folgend, die Verhältnisse der Studirenden unheilbar verschlimmern und gerade diejenigen Kräfte unbenutzt lassen wird, welche durch die Kenntniß der Personen und Umstände am meisten geeignet sind, die so schwer zu behandelnden und nie gänzlich zu beseitigenden Verhältnisse der Duelle und Verbindungen durch Kraft und Mäßigung zu beherrschen. Wir würden vielmehr nach sichrer Ueberzeugung rathen, gerade von der Bahn der künstlich verzweigten Gesetzgebung, die in ihrer Gebundenheit weder zutreffend zu verbieten noch zu gebieten vermag, wieder zurück zu lenken zur disciplinarischen Bahn, diejenigen Lehrer, welche vorwiegendes Geschick dazu haben, dringender dazu aufzufordern, daß sie sich dieser folgenreichen Thätigkeit widmen, eine große disciplinarische Gewalt in ihre Hände niederzulegen, überhaupt der Neigung mehr Schriftsteller als Lehrer, mehr Lehrer aus der Kathederferne als Lehrer und Helfer im engern Kreise zu seyn, entgegen zu arbeiten. Unsere allgemeine Mahnung aber in Absicht auf die Lehrvorträge würde diese seyn: Verminderung der Stoffhaltigkeit, wie die Büchermasse des Zeitalters solche längst gestattet, und Benutzung jedes Anlasses zur selbstthätigen Beschäftigung des Studirenden;

denn es ist der Natur der Dinge zuwider, daß das zur Thatkraft am meisten ausgerüstete Alter lediglich auf ein jahrelanges Empfangen angewiesen sey. Dabei Vorsicht in der Wahl der Lehrer, und wo eine schädliche Richtung auftauchen will, Aufgebot der Kraft gegen die Kraft, aber keine begünstigte Hoftheologie oder Hofphilosophie.

In Allem diesen und Mehrerem vielleicht, was wir rathen möchten, liegt die Kraft nicht, einen überall erschütterten gesellschaftlichen Zustand zu verbessern, die verführerischen Beispiele des Zeitalters wegzutilgen und die Genußsucht zur Arbeit zurückzuführen; ein aus so vielen Quellen fließendes Uebel kann nur Schritt vor Schritt bekämpft werden, aber es ist doppelte Pflicht, daß man das Mißtrauen nicht weiter säe, nicht unbedacht die edelsten Theile des Gemeinwesens in die Hände derer liefere, welche Alles umwälzen möchten, unter dem Vorwande Alles retten zu müssen.

---

15) Reformation der Medicinal-Gesetze.

Die 1672 zur Richtschnur gegebene, von Bartholin verfaßte Medicinal- und Apotheker-Ordnung mit den später erschienenen Verfügungen der Art, waren zu der Zeit, als sie ausgegeben wurden, dem Zeitalter und den Umständen anpassend. Allein so wie alles der Veränderung und Verbesserung unterworfen ist, und fortwährend nach höherem vollkommnerem Ziele gestrebt wird: so wäre und ist es auch an der Zeit, daß die Medicinal-Gesetze und besonders die für Apotheker eine verbesserte Reform erhielten. Man denke sich nur den Zeitraum von 1672 bis 1833, — wozwischen beinahe 2 Jahrhunderte liegen, — man denke sich die damalige Bildung und Aufklärung und vergleiche solche mit der Stufe der Cultur und Wissenschaft worauf wir jetzt stehen: so wird jedem die dringende Bitte an die Regierung, — eine neue, den Zeitumständen entsprechende, Medicinal- und Apotheker-Ordnung entwerfen zu lassen, nicht unbescheiden scheinen.

Es wird jetzt viel vom Apotheker verlangt. Er soll nicht allein wissenschaftlich gebildet seyn, soll die Akademie besuchen, ein Examen bestehen, wo ein Schatz von Kenntnissen verlangt wird, die früher nur kaum von den Lehrern der Hochschulen zu erwarten waren, sondern er soll auch, wenn er endlich durch **eigne Mittel** und **Anstrengung** zum Besitz einer Apotheke gelangt ist, dieselbe in solchem Zustande erhalten, wovon man ehemals keine Idee hatte. Sollte man für alle diese Opfer auch nicht einige Vergünstigungen verlangen und hoffen können? —

Die beregte Medicinal- und Apotheker-Ordnung bleibe immerhin die Basis unsrer Medicinal-Verfassung, nur muß sie in Form und Ausdruck verändert, deutlicher auseinander gesetzt und dem Zeitgeiste anpassend gemacht werden. Es müssen die später erlassenen allerhöchsten Verfügungen mit darin verflochten, aber auch gleichfalls gesichtet werden. Denn auch diese enthalten Manches, was verändert werden müßte. So z. B. ist die unterm 9. Juny 1752 erlassene „Anordnung, betreffend die Materialien und Waaren, welche die Gewürzhändler zugleich mit den Apothekern führen und feil bieten mögen," einer großen Verbesserung bedürftig. Es ist hiernach den Krämern erlaubt mit Rosenwasser, Auripigment, Ungarisch Wasser, rothem und weißem Bolus, rothem Alaun, Bisamkugeln, Glasgalle, Paradieskörnern, Gummy-Gutta, Lack in Körnern, Sandarach, spanischem Hopfen, Roßmarin, Marcasit, Quecksilber, gereinigtem Salpeter, Jasmin- und Nußöl, Tintenpulver, Alkannapulver, Galgant, Violenwurzel, Salmiack, Steinsalz, spanischer Soda, Citronensaft, Rosenpomade rc. zu handeln, alles Gegenstände, die in der Apotheker-Taxe aufgeführt stehen, worauf sich doch die Anordnung beruft, theils Praeparate, theils sogar Gifte und Drastica sind. Die Gewürzhändler stehen unter keiner Controlle, sind nicht verantwortlich an wen sie ihre Waaren verkaufen, und es müßten daher die bemerkten Artikel aus der Anordnung weggelassen, und den Krämern verboten werden, damit zu handeln.

Auch die 1769 erlassene Verordnung, das Vorzugs-Recht der Aerzte und Apotheker bei Concursen, bedarf einer Erweiterung. Denn der Platz, welcher ihnen inter realiter privilegiatos angewiesen worden, ist nur für ein Jahr ante concursum und wie unzureichend diese Vergünstigung, ist schon weitläuftig in diesem Stb. Magazin und in andern Zeitschriften erwogen und auseinander gesetzt worden.

Die Ausarbeitung einer Medicinal- und Apotheker-Ordnung ist nicht so schwierig, alldieweil in den letzten Jahren in mehreren Staaten, z. B. Hannover, Hamburg, Hessen rc., neue verbesserte erschienen sind, die zur Norm dienen können. Auch hat Dr. **Kittel** in seinem Entwurf und Vorschlag zu einer Apotheker-Ordnung und Medicinal-Gesetzgebung alles in Erwägung gezogen, was dahin abzweckt.

---

16) Kleine Anfragen und Bemerkungen.

a) Zu den weniger bekannten Schriften über die schleswigsche Geschichte gehören auch folgende zwei: Scribonii lusuum

gottorpicorum libri quinque anagrammatici. Slesvigae 1634. Die damals lebenden holstein-gottorpische Räthe, manche Beamte und Advocaten sind hier mit Distichen voll Lobes bedacht. Man stellt sich kaum vor, daß damals so viele Advocaten in Schleswig lebten, als in diesem Büchlein genannt sind. Zeitvertreib für müssige Stunden oder 11 mal 11 sinnreiche Einfälle. Hamburg 1743. Das Buch ist eigentlich blos eine Sammlung allerhand kleiner Geschichten, die zum großen Theil hier in den Herzogthümern passirt seyn sollen. Ein vormaliger gräflich Ranzauischer Rath —, welcher nachher zur katholischen Kirche überging und Professor in Trier wurde, soll der Verfasser seyn.

b) Ueber den Werth der von dem Pastor Carstens in Wöhrden nachgelassenen handschriftlichen Arbeiten über die dithmarsische Geschichte kann nach Dahlmanns Kritik dieser Handschriften Niemand zweifelhaft seyn. Was allein noch zur Frage gestellt werden kann, ist dieses, ob Carstens seine reichhaltigen, aber auch ganz unglaubwürdigen Nachrichten rein aus der Luft gegriffen, oder ob er dafür einen Gewährsmann gehabt und diesem zu leichtgläubig vertraut hat. In Beziehung wenigstens auf eine von Carstens mitgetheilte Nachricht wird er gegen den Verdacht absichtlicher Fälschung gerechtfertigt werden können. Carstens nemlich behauptet, den wichtigsten Theil seiner Nachrichten aus Handschriften geschöpft zu haben, die sich in der gräflich Ranzauischen Bibliothek auf Drage befunden. Daß sich nun wirklich in den Manuscripten der genannten Bibliothek Nachrichten vorgefunden haben, die Carstens daher bekommen zu haben behauptet, ist nicht zu bezweifeln. Aus der Kirchenhistorie von Carstens hat Bolten (dithmarsische Geschichte II. Bd. S. 313) einen ziemlich ausführlichen und genauen Bericht von zehn untergegangenen Kirchspielen in Dithmarschen abdrucken lassen. Unter einigen ältern Papieren, die ich auf einer Auction erstanden, findet sich derselbe Bericht ganz wörtlich. Ein mir sonst unbekannter Major Finck hat (wie er ausdrücklich bemerkt) diese Nachricht aus einer Handschrift in der gräflich-Ranzauischen Bibliothek auf Drage oder Friederichsruhe excerpirt. Da Drage 1746 den Namen Friederichsruhe erhielt, *) so muß der Extract nach jener Zeit gemacht seyn und damals eine Sammlung von Handschriften in der Bibliothek auf Drage sich befunden haben. Sollte sich nicht noch aufspüren lassen, was aus der Bibliothek auf Drage geworden ist und wohin die Handschriften gekommen sind?

*) Staatsb. Mag. VII. Bd. S. 774.

c) Das Gewicht des schleswig-holsteinischen Kornes wird folgendermaaßen angegeben. *)

Weizen	120 bis 130	Pfd.	holländisch	oder	211 — 229	℔
Rogken	114 : 125	:	:	oder	201 — 220	:
Gerste	88 : 100	:	:	:	155 — 194	:
Haber	75 : 80	:	:	:	132 — 141	:

Ueber das Gewicht des Fehmernschen Korns vgl. die Schrift des Hrn. Dr. Hansen S. 222, wo zugleich bemerkt wird, daß das holsteinische Korn seit der Bemergelung an Gewicht abgenommen habe. Sind bei uns Versuche darüber gemacht, wie sich das Gewicht des Korns zum Gewichte des daraus gemachten Mehls und dieses wiederum zu dem Gewichte des daraus gebackenen Brodtes verhält? Eine vergleichende Zusammenstellung der Resultate, welche die darüber in Paris und Copenhagen angestellten Versuche ergeben haben, lieferte Rafn in den Schriften der scandinavischen Literaturgesellschaft 1806 I. Bd. S. 77. Darnach gaben 100 ℔ Weizen in Paris 75 Pfund feines Mehl und dieses wiederum grade 100 ℔ feines Weizenbrod. In Copenhagen hingegen erhielt man aus 100 ℔ Weizen nur 65 ℔ feines Mehl und reichlich 73 ℔ feines Weizenbrod. Der angeführte Verfasser ist der Meinung, daß diese große Verschiedenheit nicht zunächst und vornemlich in der bessern Beschaffenheit des französischen Weizens, sondern hauptsächlich in der Art des Mahlens und des Backens ihren Grund habe.

d) Chateauvieux, Verfasser einer landwirthschaftlichen Reise durch Italien berichtet, **) daß die kleineren Landwirthe in der Lombardei, um guten Parmesankäse verfertigen zu können, Vereine unter sich zum gemeinschaftlichen Käsemachen errichtet haben, so daß immer Milch von 50 bis 60 Kühen zusammengebracht und daraus der Käse bereitet wird. Diesen lombardischen Gebrauch haben in neuern Zeiten auch die Schweizer sich angeeignet. Chateauvieux bezieht sich in Betreff dieser milchwirthschaftlichen Vereine in der Schweiz auf eine eigene darüber erschienene Schrift von Lullin. Von der Insel Föhr wird in den Prov.-Berichten 1793 I. Bd. S. 316 etwas Aehnliches berichtet. Solche Vereine würden ohne Zweifel behuf der Butterbereitung in unsern Dörfern mit Nutzen eingeführt werden können. Dem Vernehmen nach ist vor einigen Jahren in der Gegend von Reinfeld ein Versuch damit gemacht worden. Es wäre interessant zu erfahren, welchen Erfolg diese Vereine ge-

*) Kieler Blätter III. Bd. S. 157, 221. Staatsb. Mag. II. Bd. S. 220 und IX. Bd. S. 843.

**) Lettres, ecrites d'Italie Seconde edition. Genève 1820. p. 48.

habt haben, ob sie noch fortdauern, oder welche Hindernisse dem Unternehmen entgegenstanden.

e) In einer Geschichte unseres Gewerbewesens dürften die ehemaligen berühmten eigenthümlichen Biere in mehreren unsrer Städte, selbst auf Gütern oder Dörfern nicht vergessen werden. Man frägt billig, wie es gekommen, daß diese Biere ihren alten Ruhm nicht haben behaupten können. In einigen Städten scheint der Verfall der Brauereien, oder welcher andern Ursache man sonst das Verschwinden der eigenthümlichen Biersorten zuschreiben will, früh eingetreten zu seyn. An andern Orten haben die Biere sich länger erhalten. In der Verordnung Friedrich des IV. von 1705, betreffend die Intraden aus der Stadt Altona, sind neben dem Husumer Bier, der Wellingsbüttler und Oevelgönner Breyhahn genannt.*) Auch in Möllen wurde früher Breyhahn gebraut. Ratzeburg hatte ebenfalls ein eigenthümliches Bier, welches den seltsamen Namen Rummeldeus führte.

f) Einige Zusätze und Berichtigungen zu der Beschreibung der Halbinsel Sundewitt (im vorigen Hefte des Staatsb. M.) vom Schullehrer C. Duus in Holtenau.

Unter der Einleitung vor § 1 ist als Anmerkung einzuschalten:
Eine Anfrage wegen Gude's Bericht von Sundewitt ist in den Prov.-Berichten für 1811 Seite 774 nachzulesen.

Seite 64 Zeile 9 v. u. Zusatz hinter dem Worte Kjer: (Moos)

— 65. Der dritte Satz v. u. ist folgender Gestalt zu verändern: „Hinter dem Hofe Blandsgaarde, auf dem Felde des Dorfes Blands, ist noch ein solcher Todtenhügel in der Lüke eines Käthners, merkwürdig durch einen pyramidenförmigen, für sich am östlichen Ende des Hügels aufgerichteten Stein, der in und über der Erde wohl im Ganzen 20 Fuß Länge (Höhe), und einen viereckigen Grab- oder Opferstein, der etwa 8 Fuß Länge und Breite hält, auf drei andern ruht und an der untern Seite verschiedene Linienzüge hat.

— 69. Z. 1. v. o. Hinter dem Worte Rothgänse: (so genannt nach dem Geschrei: rott, rott; roth sind sie nicht, wie Gude's Schreibart sollte vermuthen lassen.)

— 70. Zusatz zu der unten stehenden Note:
und auch Hirschfelds Handbuch der Fruchtbaumzucht. 1. Theil. S. 194, oder Prov. Ber. 2ter Jahrg. 1788, Seite 234.

*) Staatsb. Mag. X. Bd. S. 952.

Seite 72. Z. 14. v. u. statt Oden lies Unden.
— 75. Z. 3. v. o. fehlen die zwei Sternchen zu der Note.
— 90. Unten, Zusatz:
Was die Reformations-Jubelfeier 1817 betrifft, so ist darüber auf Petersens Supplementheft der Prov. Ber. zum Jahrg. 1817 zu verweisen, und den Zustand des Schulwesens auf Sundewitt angehend, so wird aus der Vergangenheit nur Weniges darüber mitzutheilen seyn. So viel ist bekannt: es hat dort seit vielen Jahrzehnten Kirchspiels- (Küster-) und auch Dorfschulen gegeben, und schon vor der Erlassung der neuen Schulordnung 1814 war das Schulwesen in ziemlich guter Ordnung. Seminaristen sind erst in den letzten Jahren daselbst angestellt worden. Die Probstei Sonderburg hat ein Schulregulativ vom 17. May 1803. Nach demselben sind die Dorfschullehrer durchgängig nur mittelmäßig, die Kirchspielsküster (Degne) aber um desto reichlicher abgefunden. Ueberall ist zum größten Theil jetzt die wechselseitige Einrichtung in diese Schulen eingeführt, und darum wohl auch an Stellen das Schulzimmer schon zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert für zu klein erfunden und erweitert, so wie ebenfalls die meisten Schullehrerwohnungen in der letzten Zeit sind neu erbaut worden. —
— 103. Z. 12. v. u. statt Skjol l. Skjel.
— 105. Z. 9. v. o. Zusatz:
Siehe auch Prov. Ber. von Niemann, 1. Jahrg. Heft 5. Nr. IV. S. 568—571, und 2. Jahrg. 3 H. S. 381. — An diesen beiden Orten, nämlich zu Ihlers und Eckensund, sind Schulen vorhanden.
— 105. Z. 5. v. u. statt 1799 lies 1769.
— 106. Z. 1. v. u. statt Dingstätten l. Dingstäben.
— 107. Z. 1. v. o. statt Furlüke l. Surlüke.
— 107. Z. 17. v. u. statt letztere l. letzterer.
— 108. Z. 2. v. o. — Zusatz:
Das wohlerhaltene Pastorat, so wie die Küsterwohnung nebst Schule sind unweit der Kirche belegen. Bei der Kirchenrechnung hier zu Düppel kommen 3 Reichsthaler unter dem Namen von Studentengeldern vor, die der Prediger mit Consens des Kirchenpatrons genießt; zuverlässige Nachrichten von diesen Geldern haben sich wohl bis jetzt nicht gefunden. Aus den Kirchenrechnungen von 1681 und 1696 ist aber ersichtlich, daß der damalige Graf als Kirchenpatron diese 3 Rthlr. den Predigern zum

Besten ihrer studirenden Kinder bewilligt hat. Man sehe Prov. Ber. von Niemann, 2. Jahrg. 6. H. Seite 306.

Seite 118. Z. 1. v. u. Zusatz:
Nach vielen Weigerungen erbot sich Graf v. Reventlau in der ritterschaftlichen Versammlung vom 16. März 1791 zu den Anlagen für 30 Pfl. concurriren zu wollen. Diese Anlagen waren 1818 seit mehrern Jahren rückständig und es wurde deshalb eine Correspondenz eingeleitet. Die Berechnungen in Rücksicht der Anlagen des Creditsvereins waren dahingegen nach geschehener Einklagung zu der Zeit eingeliefert und die Beiträge bezahlt.

— 120. Z. 12. v. u. Zusatz: Siehe Hansens Staatsbeschreibung S. 481 und 506 fgg.

— 121. Z. 12 und 13 v. o. steht der Klammer vor dem Worte: Ulderupmark statt vor Dörfer.

— 122. Z. 16. v. o. Der Neubau des Diaconats steht noch zu erwarten. Es ist indeß allgemeiner Wunsch der Gemeinde, daß diese Predigerstelle ganz eingehen möge. Die Orgel in der Ulderupper Kirche ist jetzt völlig verfallen und die Gemeinde erwartet einen Beitrag zur Reparation derselben aus der Diaconatcasse.

— 125. Z. 19. v. u. statt erwählte lies erwähnte.

— 127 Z. 6, 7. 8 v. u. ist der Satz:
„Dörfer — ist" mit einem Klammer einzuschließen.

— 126. Z. 2. v. u. statt Hoyrup l. Hoiryg.

— 131. Z. 1. v. u. Zusatz nach Nordtauw-Mühle, in Klammern eingeschlossen:
(so genannt nach dem Bache, Nordaue, der durch den Mühlenteich geht).

— 134. Z. 2. v. o. Zusatz:
Durch ein Schreiben des Königl. Obergerichts d. d. Gottorff den 10. Nov. 1809 wurde die fortwährende Deputation aufgefordert zu berichten, woher es gekommen, daß von dem Gute Blandsgaarde ritterschaftliche Anlagen gefordert, und bei Gelegenheit eines Inspectorats-Wechsels bezahlt worden, obgleich bisher von einem solchen Beitrage aus Königl. Casse keine Spur gefunden. Im Umschlage 1810 ist hierauf dieses Gut aus dem ritterschaftlichen Hebungsregister nach der vorangegangenen Bemerkung des Etatsraths Schrader, daß es bald ausgehen werde, weggelassen. vid. Sammlung der wichtigsten Actenstücke u. s. w. Seite 260. —

— 134. Z. 16. v. u. statt Jörgen lies Matthias — und am Ende dieses Satzes wird hinzugesetzt:

Man sehe übrigens Gewerbefreund von Biel, Jahrg. 3. Nr. 32. S. 508. So wie in Betreff der genannten Töpferei das Obenstehende als Antwort auf eine im Gewerbefr. Jahrg. 4. S. 136 in dem Aufsatze: zur Landes-Industrie — vorkommende Anfrage nach derselben dienen möge.

Seite 136. Z. 12. v. o. statt Blauschau lies Blansschau. Der hierbei eingeschlossene Satz muß heißen: (wohin Dörfer irriger Weise nur zwei Kathen rechnet; man findet hier mehrere Hufner und Parcelisten.)

— 137. Z. 15. v. u. Zusatz: In der Landesmatrikel steht: Bullgarth, dem Herzog von Sonderburg gehörig; und in der Plönschen Defensionsschrift in puncto superioritatis wird behauptet: es existire überall nicht. Es ist dies aber Ballegaard mit Beuschau. S. Vorbericht der gemeinschaftl. Verordnungen v. Bohlegaard.

— 137 Z. 17 v. o. statt südlichern l. südlichere, und
: welcher : welche

---

17) Noch einige, hoffentlich letzte, Worte in Betreff des Herrn Aue und des S. H. L. u. E. Schriftstellerlexikons

Herr Aue sagt am Schlusse seines „Nachtrags zu den Vorerinnerungen", den er ohne mein Darumwissen meinen „Nachträgen und Registern zum Schriftstellerlexikon beigelegt hat, er werde mir nicht ferner antworten." Kaum ist jedoch meine „Rechtfertigung" (s. Neues Staatsb. Mag. Bd. 1. S. 946—53) im Druck erschienen, so ist er auch schon mit seiner Antwort da, und zwar in einer andern Zeitschrift (den Neuen S. H. L. Prov. Berichten 1833 H. 1. Beilage *), damit die Leser, deren Wenige wol beide Zeitschriften zur Hand haben, möglichst in ihrem Urtheile irre geführt werden. Zwar sagt Hr. A., sein Aufsatz solle keine Antwort seyn. Allein, was ist er denn? Man sieht hieraus, wie sehr man sich auf das Wort des Hrn. A. verlassen kann.

*) Als ein Beispiel von der Unpartheilichkeit der jetzigen Redaction dieser Zeitschrift muß ich hier anführen, daß ich meine „Rechtfertigung," die, wie die Unterschrift darthut, bereits am 23. Febr. 1832 geschrieben wurde, ihr zugeschickt, aber sogleich zurück erhalten habe mit der Bemerkung: „der Aufsatz passe nicht für die Zeitschrift, und einen Beiwagen führe sie nicht." — Für Hrn. A. hat sie sich jedoch gleich einen solchen angeschafft. Habcatsibi!

Hr. A. wirft mir zu Anfang und zu Ende seiner Nichtantwort vor, daß ich seine Abrechnung mit Hr. Pastor Lübker nicht gesehen habe. Allein ist ihm denn wieder entfallen, oder will er es nicht mehr wissen, daß ich mir von Hrn. Pastor L. diese Abrechnung in Abschrift habe mittheilen, und in den „Vorerinnerungen" S. V. abdrucken lassen? Hat Hr. A. die Richtigkeit dieser Abschrift je in Anspruch genommen? und habe ich nicht auf diese Abschrift meine Beschwerden gegen Hrn. A. gegründet? Uebrigens befindet sich die Original-Rechnung jetzt seit März d. J. in meinen Händen, die Abrechnung aber, welche sich auf derselben nicht befindet, kann Hr. Pastor L., nach seiner Versicherung, nicht aus den Händen geben, weil sie auf einer Bücherrechnung befindlich sey. Verlegt ist sie übrigens nie gewesen. Warum ich jene Bücherrechnung aber nicht sehen soll, begreif' ich nicht.

Hrn. Aue's Correspondenz mit Hrn. Pastor L. hab ich nicht bestritten, weil sie mich nichts angeht, sondern Hrn. A's. Angabe, daß er, vor meiner Vereinigung mit Hrn. Pastor L., mit demselben einen Vertrag wegen des Lexikons abgeschlossen habe. Meine Gründe dagegen kann Hr. A. nicht widerlegen.

Daß Hr. A. sich jetzt öffentlich darüber freut, mich absichtlich hintergangen und nur allein mit dem Hrn. Pastor L. contrahirt zu haben, ist ihm zu gönnen. Er hat seinen Zweck erreicht. Ich gehe leer aus, und er hat den Gewinn von meiner Arbeit *).

Was Hr. A. S. 2. von Neuem zur Beschönigung der von ihm vertragswidrig geschehenen Einsäckelung von 175 mℛ 8 ßl. vorbringt, ist mir durchaus unverständlich, und beweiset nichts gegen das von mir in der „Rechtfertigung" S. 949 Gesagte.

Hr. A. meint, ich hätte ihn um Abschrift der Rechnung bitten sollen. Allein wozu? War das mir von Hr. Pastor L. Mitgetheilte nicht richtig? und mußt ich von Hrn. A. nicht immer eine Antwort erwarten, wie sie mir unterm 1. Juli 1830 wurde (s. Rechtfertigung S. 948).

Wie Hr. A. den Werth seines Büchervorraths taxire, geht mich durchaus nichts an. Er leugnet nicht, daß er 50 Ex. vom Lexikon für seine Rechnung verkauft habe, und mehr hab' ich ja nicht behauptet.

Daß Hr. A. die Versendungskosten für die „Nachträge und Register" hat fallen lassen, ist wahr. Allein er hat doch

*) Die Restanten unter den Subscribenten, auf welche ich verwiesen worden, haben nicht bezahlt.

das Porto des Pakets mit den Nachträgen von Schleswig bis Altona mit 3 Mk. abgezogen, was er nach dem „u. s. w.", seines Briefes vom 25. Nov. 1830 (s. Rechtfertigung S. 949) nicht hätte thun sollen. Uebrigens hab' ich nur 17 Mk. 4 ßl. eingehobene Restantengelder von ihm übersandt erhalten.

Was Hr. A. im letzten Absatz auf S. 3 vorbringt, kömmt hier nicht in Anwendung, indem durch die angeführten Umstände die einzuhebenden Gelder geschmählert worden sind; wir es hier aber mit den eingehobenen zu thun haben. Uebrigens ist auf dem Subscriptionsplan nicht das 7te, sondern das 8te Ex. den Sammlern als freies versprochen. Das von mir in der Rechtfertigung angeführte Beispiel eines zurückgeschickten Exemplars kömmt hier gar nicht in Betracht, da dasselbe schon bei der ersten Abtheilung des Lexikons Statt fand, der Subscribent also nicht mit in dem Verzeichnisse vor der 2ten Abtheilung genannt worden ist. Uebrigens hab' ich mich hinsichtlich der 9 mẞ, die ich Hrn. A. zu Gute rechnete, geirrt. Er hat vielmehr auf der ersten Seite der Rechnung unter den eingekommenen Geldern 9 mẞ zu wenig gerechnet, die er billig nun bezahlen sollte.

Den Irrthum, daß Hr. A. in der Rechnung die Schreibpapier-Exemplare nur zu 9 mẞ, statt zu 11 mẞ 4 ßl. angeführt habe, nehme ich hiemit zurück.

Itzehoe, im October 1833. H. Schröder.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN





